VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER

EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE

IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 16. Oktober bis 21. Oktober 1994

(9. Tagung der 1990 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1

Satz: Fotosatzstelle im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

1995

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

		Seite
I.	Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter	IV
II.	Das Präsidium der Landessynode	IV
III.	Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV.	Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V.	Die Mitglieder der Landessynode:	
	A Gewählte Mitglieder	VI
	B Berufene Mitglieder	VIII
	C Beratende Mitglieder	IX
	D Veränderungen	X
	E Darstellung nach Kirchenbezirken	XI
VI.	Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VII.	Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)	XIII
VIII.	Redner der Landessynode	XIV
IX.	Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVI
X.	Verzeichnis der Anlagen	XXXI
XI.	Eröffnungsgottesdienst:	XXXIV
	Predigt von Landesbischof Professor Dr. Klaus Engelhardt	
XII.	Verhandlungen der Landessynode	1 – 350
	Erste Sitzung, 17. Oktober 1994	1 – 49
	Zweite Sitzung, 18. Oktober 1994	50 – 60
	19. Oktober 1994 – Fortsetzung	61 – 84
	Dritte Sitzung, 20. Oktober 1994	85 – 144
	Vierte Sitzung, 21. Oktober 1994	145 – 190
XIII.	Anlagen	191 – 318

I
Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

Präsident der Landessynode:	Bayer, Hans, Direktor des Amtsgerichts Untergasse 16, 69469 Weinheim
1. Stellvertreter des Präsidenten:	Schellenberg, Werner, Dekan Kurfürstenstraße 17, 68723 Schwetzingen
2. Stellvertreter des Präsidenten:	Schmidt-Dreher, Gerrit, Hausfrau/Realschullehrerin Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen

II
Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
   Hans Bayer, Werner Schellenberg, Gerrit Schmidt-Dreher

2. Die Schriftführer der Landessynode:
   Günter Gustrau, Karl Menger, Wiebke Mielitz, Klaus Philipp, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider

III
Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
   Hans Bayer, Werner Schellenberg, Gerrit Schmidt-Dreher

2. Die Schriftführer der Landessynode:
   Günter Gustrau, Karl Menger, Wiebke Mielitz, Klaus Philipp, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider

3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Bildungsausschuß:	Dr. Gerhard Heinzmann
Finanzausschuß:	Gernot Ziegler
Hauptausschuß:	Dr. Helga Gilbert
Rechtsausschuß:	Dr. Paul Wetterich

4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
   Wilhelm Gut, Peter Jensch, Gerhard Jung, Reinhard Ploigt, Ingeborg Schiele

IV
Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 124 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:
Engelhardt, Dr. Klaus, Professor

Der Präsident der Landessynode:
Bayer, Hans,
Direktor des Amtsgerichts, Weinheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Friedrich, Heinz, Diplomingenieur, Immenstaad
Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau / Lehrbeauftragte, Karlsruhe
Heidel, Klaus, Historiker/Wiss. Angest., Heidelberg
Heinzmann, Dr. Gerhard, Schuldekan, Pforzheim
Mielitz, Wiebke, Hausfrau/Rel.Lehrerin, Staufen
Schäfer, Dr. Albert, Pfarrer, Weinheim
Schellenberg, Werner, Dekan, Schwetzingen
Schiele, Ingeborg, Assess./Redakt., Edingen-Neckarhausen
Schmidt-Dreher, Gerrit, Hausfrau/Realschullehrerin, Steinen
Wetterich, Dr. Paul, Landgerichtspräsident a.D., Freiburg
Ziegler, Gernot, Dekan, Mannheim

Vom Landesbischof berufenes Mitglied
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Universität Heidelberg:

Schnurr, Dr. Günther, Uni.Prof. für Syst. Theologie,
Heidelberg

Stellvertreter

Präsident der Landessynode
Bayer, Hans

1. Stellv.: Schellenberg, Werner, Dekan, Schwetzingen
2. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit,
Hausfrau/Realschullehrerin, Steinen

Girock, Hans-Joachim, Journalist, Baden-Baden
Reger, Dietrich, Leit.Verm.Dir. a.D., Mosbach-Diedesheim
Winkelmann-Klingspom, Elisabeth, fr.Journalistin, Donaueschingen
Wolfsdorff, Ilse, Oberin, Kehl
Fischer, Gertrud, Hausfrau/Lehrerin, Stutensee-Bl.
Weiland, Werner, Pfarrer/Religionslehrer, Ladenburg
Ploigt, Reinhard, Pfarrer, Rastatt
Ahrendt, Rainer, Pfarrer, Titisee-Neustadt
Wöhrle, Hansjörg, Pfarrer, Bad Krozingen
Göttsching, Dr. med. Christian, Min.Dgt. a.D./Prof., Freiburg
Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach

Die Oberkirchenräte:

Baschang, Klaus; Fischer, Dr. Beatus; Oloff, Dieter; Ostmann, Gottfried; Schneider, Wolfgang; Trensky, Dr. Michael; Winter, Dr. Jörg

Beratende Mitglieder:

Die Prälaten Achtnich, Martin; Bechtel, Gerhard; Schmoll, Gerd

V
Die Mitglieder der Landessynode

A Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung1, § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung2)

Ahrendt, Rainer	Pfarrer Bildungsausschuß	Walter-Göbel-Weg 3, 79822 Titisee-Neustadt (KB Freiburg)
Bayer, Hans	Direktor des Amtsgerichts Präsident der LS	Untergasse 16, 69469 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Boese, Hans-Karl	Betriebswirt (KB VWA) Bildungsausschuß	Silcherstr. 37, 76185 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Bubeck, Friedrich	Dipl. Ing. (KB FH) Rechtsausschuß	August-Bebel-Str. 54, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor Finanzausschuß	Schmiedackerstr. 25, 79576, Weil a.Rh.-Ötlingen (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister Finanzausschuß	Mörikestr. 5, 74939 Zuzenhausen (KB Sinsheim)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuß	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Fischer, Gertrud	Hausfrau/Lehrerin Bildungsausschuß	Brunhildstr. 4, 76297 Stutensee-Bl. (KB Karlsruhe-Land)
Friedrich, Heinz	Diplomingenieur Bildungsausschuß	Im Vogelsang 16, 88090 Immenstaad (KB Überlingen-Stockach)
Girock, Hans-Joachim	Journalist Hauptausschuß	Winzerstr. 26, 76532 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Götz, Mathias	Pfarrer Rechtsausschuß	Wolpertsweg 4, 97877 Wertheim-Nassig (KB Wertheim)
Grandke, Gerda	Hausfrau Hauptausschuß	Edmund-Kaufmann-Str. 24, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Grenda, Christa	Lehrerin Rechtsausschuß	Saderlacherweg 3a, 79761 Waldshut-Tiengen (KB Hochrhein)
Gromer, Kurt	Dipl.Ing. a. D. Finanzausschuß	Heidelsheimer Straße 56, 76703 Kraichtal (KB Bretten)
Gustrau, Günter	Studienrat Finanzausschuß	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Gut, Wilhelm	Studiendirektor Bildungsausschuß	Ob den Gärten 4, 76307 Karlsbad-Auerbach (KB Alb-Pfinz)
Hahn, Ullrich	Rechtsanwalt Rechtsausschuß	Kalkofenstr. 23, 78050 Villingen-Schwenningen (KB Villingen)
Harmsen, Dr. Dirk	Physiker Finanzausschuß	Bertha-von-Suttner-Str. 3a, 76139 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Haury, Dr. Gerhard	Physiker Bildungsausschuß	Weinbergstr. 8, 79618 Rheinfelden (KB Lörrach)
Heidel, Klaus	Historiker/Wiss.Angest. Finanzausschuß	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungsausschuß	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Schuldekan Bildungsausschuß	Bekstr. 12b, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Jensch, Peter	Rechtsanwalt Rechtsausschuß	Basler Str. 131, 79540 Lörrach (KB Lörrach)
Jung, Gerhard	Pfarrer Finanzausschuß	Hauptstr. 120, 79211 Denzlingen (KB Emmendingen)
Knebel, Arno	Pfarrer Finanzausschuß	Krautheimer Str. 64, 74238 Krautheim-Neunstetten (KB Boxberg)

Kraft, Frauke	Hausfrau Hauptausschuß	Johanniter-Str. 5, 79104 Freiburg (KB Freiburg)
Krantz, Dr. Hermann	Chemiker i.R. Hauptausschuß	Feuerbachstr. 16, 68163 Mannheim (KB Mannheim)
Kreß, Claus	Sozialarbeiter Bildungsausschuß	Albert-Sprenger-Str. 10, 77709 Kirnbach/Wolfach (KB Offenburg)
Lamade, Günter	Lehrer Hauptausschuß	Steigeweg 5, 74722 Buchen-Eberstadt (KB Adelsheim)
Martin, Hansjörg	Studiendirektor Finanzausschuß	Elsa-Brandström-Str. 23, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Mayer, Sieglinde	Lehrerin Bildungsausschuß	Adolf-Menzel-Straße 1, 69190 Walldorf (KB Wiesloch)
Menger, Karl	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuß	Lewesweg 5, 79761 Waldshut (KB Hochrhein)
Meyer-Alber, Marianne	Hausfrau/Lehrerin Hauptausschuß	Vogesenstr. 45, 77963 Schwanau (KB Lahr)
Mielitz, Wiebke	Hausfrau/Rel.Lehrerin Bildungsausschuß	Altenbergstr. 34, 79219 Staufen (KB Müllheim)
Nestle, Dr. Dieter	Prof.f.Theol.Rel.päd. Rechtsausschuß	Hauptstr. 7, 79686 Hasel (KB Schopfheim)
Philipp, Klaus	Vermessungsdirektor Rechtsausschuß	Breslauer Str. 10, 74722 Buchen (KB Adelsheim)
Pitzer, Dr. Volker	Pfarrer Finanzausschuß	Albstr. 41, 76275 Ettlingen (KB Alb-Pfinz)
Ploigt, Reinhard	Pfarrer Hauptausschuß	Franz-Philipp-Str. 17, 76437 Rastatt (KB Baden-Baden)
Punge, Horst	Pfarrer Hauptausschuß	Rastatter Str. 1a, 76297 Stutensee-Fr. (KB Karlsruhe-Land)
Reger, Dietrich	Leit.Verm.Dir. a.D. Finanzausschuß	Beethovenstr. 5, 74821 Mosbach-Diedesheim (KB Mosbach)
Rieder, Erich	Steuerberater Finanzausschuß	In der Gründ 5, 77799 Ortenberg (KB Offenburg)
Roth, Marion	Pfarrerin Hauptausschuß	Bahnhofstr. 17, 69207 Sandhausen (KB Wiesloch)
Schäfer, Dr. Albert	Pfarrer Hauptausschuß	Ahornstr. 50, 69469 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Schellenberg, Werner	Dekan Bildungsausschuß	Kurfürstenstr. 17, 68723 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
Scherhans, Peter	Pfarrer Rechtsausschuß	Fürstenwalder Weg 2-8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Schiele, Ingeborg	Assessorin/Redakteurin Rechtsausschuß	Am Anker 5, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Schmidt, Rosemarie	Hausfrau Bildungsausschuß	Hauptstr. 37, 68259 Mannheim (KB Mannheim)
Schmidt, Jörg	Dipl.-Forst-Ingenieur Rechtsausschuß	Endinger Str. 19, 79346 Endingen (KB Emmendingen)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuß	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schneider, Werner	Kaufm. Angestellter Finanzausschuß	Rosenweg 9, 77731 Willstätt-Sand (KB Kehl)
Schneider, Dr. Martin	Dekan Rechtsausschuß	Kaiserstr. 3, 75031 Eppingen (KB Eppingen-Bad Rappenau)
Schneider-Riede, Susanne	Bez.Jugendpfr./Rel.Lehr. Bildungsausschuß	Bergstraße 70, 69120 Heidelberg (KB Heidelberg)
Speck, Klaus-Eugen	Pfarrer Rechtsausschuß	Martin-Luther-Str. 25, 74821 Mosbach-Neckarelz (KB Mosbach)
Spelsberg, Gernot	Pfarrer Hauptausschuß	Hauptstr. 3, 75210 Keltern-Weiler (KB Pforzheim-Land)

Steiger, Wilfried	Krankenhauspfarrer Hauptausschuß	Zumsteinstr. 11, 78464 Konstanz (KB Konstanz)
Stober, Wolfram	Pfarrer Hauptausschuß	Jammstr. 2, 77933 Lahr (KB Lahr)
Uhlig, Matthias	Pfarrer Hauptausschuß	Kirchstr. 19, 74889 Sinsheim-Hoffenheim (KB Sinsheim)
Vielhauer, Gundi	Gemeindediakonin Finanzausschuß	Zum Gallerturm 13, 88662 Überlingen (KB Überlingen-Stockach)
Weiser, Helmut	Diakon i.R. Finanzausschuß	Goethestr. 13, 74906 Bad Rappenau (KB Eppingen-Bad Rappenau)
Wendland, Dr. Karl-Heinz	Direktor des Amtsgerichts Rechtsausschuß	Rosenweg 4, 68723 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
Wermke, Axel	Lehrer Bildungsausschuß	Hebelstr. 9b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Wetterich, Dr. Paul	Landgerichtspräsident a.D Rechtsausschuß	Adolf-Schmitthenner-Str. 17, 79117 Freiburg (KB Freiburg)
Wild, Irma	Hausfrau Hauptausschuß	St. Kiliansweg 2, 97944 Boxberg-Schweigern (KB Boxberg)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Hauptausschuß	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Wöhrle, Hansjörg	Pfarrer Hauptausschuß	Mozartweg 8, 79189 Bad Krozingen (KB Müllheim)

B Die berufenen Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung1)

Baden, Max Markgraf von	Land- und Forstwirt Rechtsausschuß	Schloß, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Dittes, Kurt	Galvaniseurmeister Hauptausschuß	Wertweinstr. 10, 75175 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Fleckenstein, Margit	Rechtsanwältin Finanzausschuß	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Gilbert, Dr. Helga	Hausfrau/Lehrbeauftragte Hauptausschuß	Dahlienweg 51, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Göttsching, Dr. med. Christian	Min.Dgt.a.D./Prof. Finanzausschuß	Eichrodtstr. 10, 79117 Freiburg (KB Freiburg)
Lauffer, Emil	Verwaltungsdirektor i.R. Finanzausschuß	Andersenstr. 17, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Maurer, Dr. Hartmut	Universitätsprofessor Rechtsausschuß	Säntisblick 10, 78465 Konstanz (KB Konstanz)
Rau, Dr. Gerhard	Uni.Prof.f.Prakt.Theol. Hauptausschuß	Gustav-Kirchhoff-Str. 6, 69120 Heidelberg (KB Heidelberg)
Schnurr, Dr. Günther	Uni.Prof.f.Syst.Theol. Bildungsausschuß	Beethovenstr. 64, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Weiland, Werner	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuß	Alemannenweg 7, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wenz, Manfred	Bauer Finanzausschuß	Lehenstr. 7, 77963 Schwanau-Ottenheim (KB Lahr)
Wolfsdorff, Ilse	Oberin Bildungsausschuß	Landstr. 1, 77694 Kehl (KB Kehl)
Ziegler, Gernot	Dekan Finanzausschuß	Schliffkopfstr. 17, 68163 Mannheim (KB Mannheim)

C Die beratenden Mitglieder

(§ 111 Abs. 2 der Grundordnung1)

1. Der Landesbischof:

Professor Dr. Klaus Engelhardt

2. Die Oberkirchenräte:

Baschang, Klaus	Ständiger Stellvertreter des Landesbischofs Sachgebiete: Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft Gebietsreferent der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten, Karlsruhe-Land und Pforzheim-Land
Fischer, Dr. Beatus	Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats Sachgebiete: Finanzen, Geschäftsleitung einschließlich Personalwesen im Evangelischen Oberkirchenrat Gebietsreferent der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg
Oloff, Dieter	Sachgebiete: Personalwesen (ohne Verwaltungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats) einschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildung Gebietsreferent der Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg und Müllheim
Ostmann, Gottfried	Sachgebiete: Bau, Liegenschaften, Stiftungswesen, Versorgungseinrichtungen, Gebietsreferent der Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau, Schwetzingen, Sinsheim und Wiesloch
Schneider, Wolfgang	Sachgebiete: Diakonie, Fachschule, Sonderseelsorge Gebietsreferent der Kirchenbezirke Ladenburg-Weinheim und Mannheim
Winter, Dr. Jörg	Sachgebiet: Rechtsfragen Gebietsreferent der Kirchenbezirke Baden-Baden, Karlsruhe und Durlach und Pforzheim-Stadt
Trensky, Dr. Michael	Sachgebiete: Religionsunterricht, Religionspädagogisches Institut, Fachhochschule, Hochschule für Musik Gebietsreferent der Kirchenbezirke Konstanz, Überlingen-Stockach und Villingen

3. Die Prälaten:

Bechtel, Gerhard, Mannheim	Kirchenkreis Nordbaden Kirchenbezirke: Adelsheim, Boxberg, Eppingen-Bad Rappenau, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd, Schwetzingen, Sinsheim, Wertheim und Wiesloch
Achtnich, Martin, Ettlingen	Kirchenkreis Mittelbaden Kirchenbezirke: Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Kehl, Lahr, Offenburg, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt
Schmoll, Gerd, Freiburg	Kirchenkreis Südbaden Kirchenbezirke: Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Konstanz, Lörrach, Müllheim, Schopfheim, Überlingen-Stockach und Villingen

D Veränderungen

1. im Bestand der Mitglieder des Präsidiums (II.2) und des Ältestenrates (III.2)

ausgeschieden:	Wittig, Dr. Hans-Georg	
neu:	Menger, Karl	

2. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)

ausgeschieden:	Arnold, Brigitte	
	Vogel, Otto	
	Wittig, Dr. Hans-Georg	
neu:	Schiele, Ingeborg	ordentl. Mitglied
	Ahrendt, Rainer	stellvertr. Mitglied
	Wolfsdorff, Ilse	stellvertr. Mitglied

3. im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

Gewählte Mitglieder (A):

ausgeschieden:	Arnold, Brigitte Pfarrerin	Elsässer Str. 37, 77694 Kehl-Neumühl (KB Kehl)
	Dufner, Erich Rechtsanwalt	Ahornweg 6, 69190 Walldorf (KB Wiesloch)
	Griesinger, Hans-Martin Pfarrer	Bürgermeister-Wagner-Str. 5, 74858 Aglasterhausen (KB Neckargemünd)
	Vogel, Otto Pfarrer	Holdersteig 11, 78465 Konstanz (KB Konstanz)
	Wittig, Dr. Hans-Georg Professor für Pädagogik	Am Sonnenrain 101, 79539 Lörrach (KB Lörrach)
neu:	Haury, Dr. Gerhard Physiker	Weinbergstr. 8, 79618 Rheinfelden (KB Lörrach)
	Roth, Marion Pfarrerin	Bahnhofstr. 17, 69207 Sandhausen (KB Wiesloch)
	Steiger, Wilfried Krankenhauspfarrer	Zumsteinstr. 11, 78464 Konstanz (KB Konstanz)

E Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode – dargestellt nach Kirchenbezirken

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim	2	Lamade, Günter; Philipp, Klaus	
Alb-Pfinz	2	Gut, Wilhelm; Pitzer, Dr. Volker	
Baden-Baden	2	Girock, Hans-Joachim; Ploigt, Reinhard	
Boxberg	2	Knebel, Arno; Wild, Irma	
Bretten	2	Gromer, Kurt; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Jung, Gerhard; Schmidt, Jörg	
Eppingen-Bad Rappenau	2	Schneider, Dr. Martin; Weiser, Helmut	
Freiburg	3	Kraft, Frauke; Ahrendt, Rainer; Wetterich, Dr. Paul	Göttsching, Dr. Christian
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Schneider-Riede, Susanne	Rau, Dr. Gerhard; Schnurr, Dr. Günther
Hochrhein	2	Grenda, Christa; Menger, Karl	
Karlsruhe-Land	2	Fischer, Gertrud; Punge, Horst	
Karlsruhe und Durlach	3	Boese, Hans-Karl; Harmsen, Dr. Dirk; Martin, Hansjörg	Gilbert, Dr. Helga Lauffer, Emil
Kehl	2	Schneider, Werner; N.N.	Wolfsdorff, Ilse
Konstanz	2	Heine, Renate; Steiger, Wilfried	Maurer, Dr. Hartmut
Ladenburg-Weinheim	3	Bayer, Hans; Schäfer, Dr. Albert; Schiele, Ingeborg	Weiland, Werner
Lahr	2	Meyer-Alber, Marianne; Stober, Wolfram	Wenz, Manfred
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Haury, Dr. Gerhard; Jensch, Peter	
Mannheim	3	Krantz, Dr. Hermann; Scherhans, Peter; Schmidt, Rosemarie	Fleckenstein, Margit; Ziegler, Gernot
Mosbach	2	Reger, Dietrich; Speck, Klaus-Eugen	
Müllheim	2	Mielitz, Wiebke; Wöhrle, Hansjörg	
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; N.N.	
Offenburg	2	Kreß, Claus; Rieder, Erich	
Pforzheim-Land	2	Gustrau, Günter; Spelsberg, Gernot	
Pforzheim-Stadt	2	Bubeck, Friedrich; Heinzmann, Dr. Gerhard	Dittes, Kurt
Schopfheim	2	Nestle, Dr. Dieter; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Schellenberg, Werner; Wendland, Dr. Karl-Heinz	
Sinsheim	2	Butschbacher, Otmar; Uhlig, Matthias	
Überlingen-Stockach	2	Friedrich, Heinz; Vielhauer, Gundi	von Baden, Max Markgraf
Villingen	2	Hahn, Ullrich; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Götz, Mathias; Grandke, Gerda	
Wiesloch	2	Mayer, Sieglinde; Roth, Marion	
Zusammen:	67		13 80

1) § 111 der Grundordnung lautet:

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus

1. den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,
2. Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

(2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: Der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

2) Nach § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBl. Nr. 13/1986, S. 126) wählt jede Bezirkssynode in geheimer Abstimmung Landessynodale aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen. Unter den Gewählten darf nur 1 ordinierter Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.

VI
Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

Bildungs-/Diakonieausschuß
(17 Mitglieder)

Heinzmann, Dr. Gerhard, Vorsitzender
Mielitz, Wiebke, stellvertretende Vorsitzende

Ahrendt, Rainer
Boese, Hans-Karl
Fischer, Gertrud
Friedrich, Heinz
Gut, Wilhelm
Haury, Dr. Gerhard
Heine, Renate
Kreß, Claus
Mayer, Sieglinde
Schellenberg, Werner
Schmidt, Rosemarie
Schneider-Riede, Susanne
Schnurr, Dr. Günther
Wermke, Axel
Wolfsdorff, Ilse

Finanzausschuß
(22 Mitglieder)

Ziegler, Gernot, Vorsitzender
Ebinger, Werner, stellvertretender Vorsitzender

Buck, Dr. Joachim
Butschbacher, Otmar
Fleckenstein, Margit
Göttsching, Dr. Christian
Gromer, Kurt
Gustrau, Günter
Harmsen, Dr. Dirk
Heidel, Klaus
Jung, Gerhard
Knebel, Arno
Lauffer, Emil
Martin, Hansjörg
Pitzer, Dr. Volker
Reger, Dietrich
Rieder, Erich
Schmidt-Dreher, Gerrit
Schneider, Werner
Vielhauer, Gundi
Weiser, Helmut
Wenz, Manfred

Hauptausschuß
(22 Mitglieder)

Gilbert, Dr. Helga, Vorsitzende
Dittes, Kurt, stellvertretender Vorsitzender

Girock, Hans-Joachim
Grandke, Gerda
Kraft, Frauke
Krantz, Dr. Hermann
Lamade, Günter
Menger, Karl
Meyer-Alber, Marianne
Ploigt, Reinhard
Punge, Horst
Rau, Dr. Gerhard
Roth, Marion
Schäfer, Dr. Albert
Spelsberg, Gernot
Steiger, Wilfried
Stober, Wolfram
Uhlig, Matthias
Weiland, Werner
Wild, Irma
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth
Wöhrle, Hansjörg

Rechtsausschuß
(16 Mitglieder)

Wetterich, Dr. Paul, Vorsitzender
Maurer, Dr. Hartmut, stellvertretender Vorsitzender

Baden, Max Markgraf von
Bubeck, Friedrich
Götz, Mathias
Grenda, Christa
Hahn, Ullrich
Jensch, Peter
Nestle, Dr. Dieter
Philipp, Klaus
Scherhans, Peter
Schiele, Ingeborg
Schmidt, Jörg
Schneider, Dr. Martin
Speck, Klaus-Eugen
Wendland, Dr. Karl-Heinz

VII Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)

Zeichenerklärung:
V = Vorsitzender
stV = stellv. Vorsitzender
● = Mitglied
S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitswelt (Starthilfe für Arbeitslose)	Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche	Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Ahrendt, Rainer		S		●						●							●			
von Baden, Max Markgraf							●													●
Bayer, Hans	V	stV	V																	
Boese, Hans-Karl				●					●	●		●		●						
Bubeck, Friedrich							●									●				
Buck, Dr. Joachim					●				●							stV			●	
Butschbacher, Otmar					●													●	S	
Dittes, Kurt						stV		●								●		●		
Ebinger, Werner		S			stV											●				
Fischer, Gertrud		S		●				●					●		●					
Fleckenstein, Margit					●				●				●						S	●
Friedrich, Heinz		●		●				V									●	●		
Gilbert, Dr. Helga	●	●	●			V										●				
Girock, Hans-Joachim		S				●								●			stV			
Göttsching, Dr. Christian		S	●		●													V		●
Götz, Mathias							●									●	●			
Grandke, Gerda						●					stV					●				
Grenda, Christa							●		●					●						
Gromer, Kurt					●						●				●					
Gustrau, Günter	●				●			●												
Gut, Wilhelm	●			●				●					●		●					
Hahn, Ulrich							●													●
Harmsen, Dr. Dirk					●				●	●										
Haury, Dr. Gerhard				●																
Heidel, Klaus		●			●										●					●
Heine, Renate				●					V											
Heinzmann, Dr. Gerhard	●	●	●	V																
Jensch, Peter	●						●		●	●							●			●
Jung, Gerhard	●		●		●					●			●							
Knebel, Arno					●									●			●			

Zeichenerklärung:
V = Vorsitzender
stV = stellv. Vorsitzender
● = Mitglied
S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitswelt (Starthilfe für Arbeitslose)	Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche	Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Kraft, Frauke			●			●				●										
Krantz, Dr. Hermann						●									●					
Kreß, Claus				●																
Lamade, Günter						●										●				
Lauffer, Emil					●															
Martin, Hansjörg			●		●											V		●		
Maurer, Dr. Hartmut							stV													V
Mayer, Sieglinde				●					●							●			S	
Menger, Karl	●					●						●								
Meyer-Alber, Marianne						●		●	●											
Mielitz, Wiebke	●	●		stV					●	●				●						
Nestle, Dr. Dieter							●								stV					
Philipp, Klaus	●						●									●		●		
Pitzer, Dr. Volker					●														V	
Ploigt, Reinhard	●	S	●			●							V	V		●			S	
Punge, Horst						●													●	
Rau, Dr. Gerhard						●														
Reger, Dietrich	●	S	●		●						●				●	●				
Rieder, Erich					●													stV		
Roth, Marion			●			●														
Schäfer, Dr. Albert		●				●				V										
Schellenberg, Werner	●	●	●	●												●			stV	
Scherhans, Peter							●					●				●			S	
Schiele, Ingeborg	●	●	●				●													stV
Schmidt, Jörg							●			●							●			
Schmidt, Rosemarie			●	●				●		●		●		●						
Schmidt-Dreher, Gerrit	●	●			●				●					stV						
Schneider, Werner					●			●		●										
Schneider, Dr. Martin	●						●													
Schneider-Riede, Susanne				●					●	●										

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzender
stV = stellv. Vorsitzender
● = Mitglied
S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitswelt (Starthilfe für Arbeitslose)	Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche	Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Schnurr, Dr. Günther		●		●												●				
Speck, Klaus-Eugen			●				●		●										●	
Spelsberg, Gernot						●						stV		●		●				
Steiger, Wilfried						●														
Stober, Wolfram						●			●											●
Uhlig, Matthias						●									●	●				
Vielhauer, Gundi					●				●											
Weiland, Werner		S				●					●									
Weiser, Helmut					●			●												
Wendland, Dr. Karl-Heinz							●													●
Wenz, Manfred					●					●										
Wermke, Axel				●													V			
Wetterich, Dr. Paul	●	●	●				V													●
Wild, Irma						●			●							●				
Winkelmann-Klingspom, Elisabeth		S				●			●								●			
Wolfsdorff, Ilse		S		●					●							●				
Wöhrle, Hansjörg		S	●			●									●					
Ziegler, Gernot	●	●	●		V															

Kooptierte Mitglieder als Vorsitzende in besonderen Ausschüssen:

Gasse, Ditmar, Dekan								stV												
Riehm, Heinrich, Pfr. i. R.											V				V					
Ritsert, Karl, Pfarrer												V								
Ploigt, Reinhard, Pfarrer													V							

VIII
Die Redner der Landessynode

	Seite
Achtnich, Martin	112
Ahrendt, Rainer	12, 27, 67, 128, 133f, 174
Aryawijaya, Triasih Widhyati	18f
von Baden, Max Markgraf	38
Baschang, Klaus	7, 34, 36f, 81ff, 120f, 134f, 174, 176, 183, 188
Bayer, Hans	1ff, 121f, 141
Boese, Hans-Karl	31f, 35, 67, 78, 120f, 123, 134, 139, 167
Brandes, Dieter	61f
Bubeck, Friedrich	7, 87, 170ff, 177f
Buck, Dr. Joachim	9, 29f, 35, 42, 66f, 87f, 122, 128
Butschbacher, Otmar	180
Crüsemann, Prof. Dr. Frank	55ff
Dejung, Dr. Karl-Heinz	62ff, 68f, 73
Dittes, Kurt	72, 80, 97, 119, 135f, 149, 166, 175
Ebinger, Werner	38, 124f, 154, 165, 175, 180
Eibach, Dr. Gerhard	61
Engelhardt, Dr. Klaus	7ff, 32, 35, 70f, 80, 136, 142, 144, 146ff, 150, 176, 186, 188
Farack, Arndt	51
Fischer, Dr. Beatus	45ff, 78, 96ff, 112, 122ff, 132ff, 137, 140ff, 153
Fleckenstein, Margit	93, 136f, 143, 177
Friedrich, Heinz	52, 80, 83, 119f, 126, 137
Gilbert, Dr. Helga	19ff, 27ff, 38ff, 81, 87f, 96, 118, 132, 134, 137, 140, 142f, 176f, 188ff
Girock, Hans-Joachim	9, 68, 98, 128, 130, 136, 142, 149f, 165, 177
Göttsching, Dr. Christian	10, 117f, 140, 154
Götz, Mathias	37f, 92, 135, 177
Grenda, Christa	70, 183
Gromer, Kurt	84, 129
Hahn, Ullrich	140
Haller, Wilhelm	73ff, 79ff
Halmen, Johannes	11
Harmsen, Dr. Dirk	8, 35, 96, 101f, 118f, 138, 153, 172, 175f, 181
Haury, Dr. Gerhard	50, 128f
Heidel, Klaus	71, 103ff, 112f, 121, 130ff, 139, 153, 173
Heinzmann, Dr. Gerhard	6, 27, 30f, 33, 40ff, 68, 87f, 120, 122, 124, 131, 141f, 153, 186
Jensch, Peter	31, 40, 88f, 153ff, 167ff
Jung, Gerhard	36, 80, 123f, 141f
Knebel, Arno	12, 166
Kraft, Frauke	43, 86, 123, 141, 168
Krantz, Dr. Hermann	72, 77, 87, 122, 126f, 168, 175
Kreß, Claus	126
Lamade, Günter	32
Lauffer, Emil	9, 77, 86, 94f, 134, 139, 142, 177
Lochmann, Dr. Ullrich	53f
Martin, Hansjörg	7, 102f, 146, 156
Maurer, Dr. Hartmut	8, 40, 97, 125, 133, 149, 167
Menger, Karl	6
Mielitz, Wiebke	98ff
Nestle, Dr. Dieter	26f, 30, 38f, 118, 132, 150ff, 183
Oloff, Dieter	77ff, 140f, 183f
Ostmann, Gottfried	127, 129, 188
Pfeiffer, Martin	71f
Pitzer, Dr. Volker	9, 39, 84, 87, 89, 107ff, 132, 166
Ploigt, Reinhard	96, 138f, 142, 152, 165
Punge, Horst	49, 67f, 88, 120, 122, 132, 149
Rau, Dr. Gerhard	34f, 43, 87
Rieder, Erich	32, 179f
Riehm, Heinrich	12ff, 37, 42
Roth, Marion	6, 50
Santer, Hellmut	10f

Seite

Schäfer, Dr. Albert 10, 35f, 78, 84, 90, 115f, 120, 123f, 130, 142, 144, 150, 155, 165f
Schellenberg, Werner 3, 33f, 50ff, 90ff, 140, 149, 165
Scherhans, Peter 34, 90, 124, 154
Schiele, Ingeborg 10, 116ff
Schmidt, Jörg 90
Schmidt-Dreher, Gerrit 61ff, 112ff
Schmoll, Gerd 42, 93, 173, 183
Schneider, Dr. Martin 8, 49, 84, 87f, 119, 133
Schneider, Werner 8, 125f, 164f
Schneider, Wolfgang 148, 172f, 179
Schneider-Riede, Susanne 142, 154
Schnurr, Dr. Günther 36, 143
Spelsberg, Gernot 125f, 150, 181ff
Speck, Klaus-Eugen 6, 154, 183
Stadel, Dr. Klaus 146f
Steiger, Wilfried 34, 38, 42, 50, 165, 185f
Stober, Wolfram 6, 8, 32f, 40f, 43, 86ff, 93, 148f
Trensky, Dr. Michael 121f, 125f, 133
Uhlig, Matthias 12, 78, 136, 175
Vielhauer, Gundi 81, 154
Walther, Dirk-Jochen 186ff
Weiland, Werner 32, 113ff, 125, 173f, 177
Wendland, Dr. Karl-Heinz 42f, 86, 90f, 96f, 121, 137, 141, 177
Wenz, Manfred 35, 134, 138
Wermke, Axel 43, 181
Wetterich, Dr. Paul 27, 132, 141, 153ff, 166, 168f
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth 129
Winter, Dr. Jörg 77f, 80f, 91ff, 121, 126, 137, 139, 153ff, 165ff, 169, 173ff, 184f
Wöhrle, Hansjörg 69f, 127ff, 175f, 183
Wolfsdorff, Ilse 18, 36, 142
Wosnitzka, Klaus 68
Ziegler, Gernot 27, 33, 42, 44, 72, 77, 90, 96, 123, 129, 134, 139, 142, 147, 154, 188

IX
Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Abendmahl – siehe Agende	
– Beteiligung von Kindern am Abendmahl	23ff
ACK – siehe Gesetze (Änderung der Rahmenordnung)	170, 173ff
Ältestenkreis – siehe Gesetze, Anl. 4 (Änderung der Kirchl. Wahlordnung)	
Agende I, Gottesdienstagende – Revision der Gottesdienstordnungen (Erneuerte Agende)	
– Vorlage der Liturg. Kommission vom 22.9.94 (Die Ordnungen der Gottesdienste)	Anl. 13; 5, 12ff, 19ff
– Referat des Vorsitzenden der Liturg. Kommission, Pfr. i.R. Riehm: Einführung in die Vorlage der Liturg. Kommission zu den Gottesdienstordnungen der neuen Agende	12ff
– Antrag Dekanat Bretten vom 8.4.94	Anl. 13; 24ff
– Antrag Kirchengemeinderäte Weitenau und Endenburg vom 15.12.93	Anl. 13; 24, 26ff
– Antrag Pfr. Schadt und Pfr. Simon, KA, vom 21.2.94	Anl. 13; 24, 26
– Antrag Pfr. i.R. Katz, Weil a.Rh., u.a. vom 10.9.93 (OZ 7/9)	27ff
– Antrag Syn. Jensch vom 16.10.94	Anl. 13; 27ff
– Neufassung der Leitlinien der Agende I	185
Agende (der VELKD) „Dienst am Kranken"	23, 39
Agende für Bestattung und Trauung, Revision	26, 45
Aktivitäten–Zusammenlegung	
– siehe „Württembergische und badische Landeskirche"	
Arbeit und Einkommen	
– siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit"	
– siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung (Modelle des Teilens)	98ff, 101, 141, 143
Arbeitslosigkeit	
– siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit"	50ff
– siehe Arbeitsplatzförderungsgesetz, Verlängerung (Anl. 5)	90
– siehe Pfarrerdienstrecht (Eingang von Herrn Andreas Riehm vom 1.9.94 zur Förderung von Teilzeitarbeit bei Pfarrern/innen und Pfarrvikaren/innen)	
– Eingang von Frau Gabriele Drescher, Pforzheim, vom 3.9.94 mit Antrag von Mitarbeitern/innen der Arbeitslosentreffs und Beschäftigungsprojekten zur Arbeitslosigkeit (erhöhte Mittelzuführung an AFG-Fonds, Aktion 1+1 – Mit Arbeitslosen teilen, kirchl. Arbeitsmarktabgabe als Solidaritätsbeitrag für Arbeitslose)	Anl. 14; 5, 181
– siehe Grußwort Oberkirchenrat Dr. Eibach	61
– siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit"	
– siehe Nachtragshaushaltsplan 1994	94
– siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung	101, 116, 141ff
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Förderungsfonds)	179f
Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II	
– siehe Gesetze (Anl. 5; Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes)	90
– siehe Arbeitslosigkeit (Eingang von Frau Drescher vom 3.9.94)	
– erhöhte Mittelzuführung an AFG-Fonds	181
– siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit"	73ff
– siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung	101, 116, 131, 141ff
Arbeitsumverteilung	
– siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit"	
– siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung	
Arbeitswelt	
– siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit"	50ff
– Schreiben Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt zum Schwerpunktthema „Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit" und zur Prioritätensetzung	Anl. 22; 131
Archiv, Landeskirchl. – Stellenzuordnung	
– siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung (Anl. 2.3.19)	111
Armut/Reichtum – siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit"	62ff
Asyl – siehe Ausländer	

Anlage; Seite

Ausbildungsfragen – siehe Theologieausbildung

Ausländer, Asylsuchende, Aus- und Übersiedler
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung (Schreiben Frau Schmitthenner vom 20.3.94 zur Ablehnung der Einstellung eines Sozialarbeiters für die Arbeit mit Flüchtlingen, Anl. 2.3.15) 100, 109, 133f
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung (Sachkosten der Aussiedlerarbeit) 115
- siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt" (Bericht des Ausschusses)

Ausschüsse, besondere – Bildung Zusammensetzung
- Stellenplanausschuß 143

Bach-Gymnasium Mannheim – siehe „Kirchl. Schulen" (Hauptbericht) 121f

Badische Landeskirche
- siehe Kirchenjubiläum 1996
- siehe „Württembergische und bad. Landeskirche", Zusammenlegung von Aktivitäten

Bauvorhaben
- siehe Bericht des Finanzausschusses zum Nachtragshaushaltsplan 1994 95
- siehe Hauptbericht 102f, 126f
  (Kirchengemeindl. und landeskirchl. Bauwesen, Neubauvorhaben, Instandsetzungsmaßnahmen, Baukostenkontrolle, Haus der Kirche Bad Herrenalb) 103, 128f, 138
- siehe „Haus der Kirche, Bad Herrenalb" (Bericht des Gemeinsamen Bauausschusses vom 6.10.94)
- siehe Beuggen
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß
  - Baumaßnahme Jugendheim Neckarzimmern 179f
  - Baumaßnahmen Unterländer Evang. Kirchenfonds 179f
  - Peterskirche Heidelberg (Außenrenovierung) 180

Behinderte, besondere Bedürfnisse bei der Gestaltung von Gottesdiensten
- siehe Agende I 31ff

Behördenzulage
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1994
  - Einführung von OKR Dr. Fischer 47
  - Bericht des Finanzausschusses 95
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 106, 112, 116f, 131, 133

Beichte – siehe Agende I

Beihilfestelle – siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 110

Bekenntnisschriften – siehe Fragestunde (Frage OZ 9/1) 7

Berufung
- siehe Gesetze, Anl. 7 (Kirchl. Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt)

Besoldung – siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung

Besoldungsrechtliche Maßnahmen
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1994
  - Einführung von OKR Dr. Fischer 47
  - Bericht des Finanzausschusses und Aussprache 95, 97f
- siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit" 73ff
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 106, 112, 117
  - Eingänge: Pfr. Ulrich Schäfer, Pfarrverein, Pfarrervertretung 115f

Beuggen, Tagungsstätte – siehe Hauptbericht (Erhöhung Grundwasserspiegel) 128f

Bezirkssynode, Bezirkskirchenrat
- siehe Gesetze, Anl. 4 (Änderung der Kirchl. Wahlordnung)

Bibliothek, Landeskirchl. – siehe Hauptbericht-Proritätensetzung 110, 124

Bischofswahlkommission, Nachwahl 6f

Büchereiarbeit, Evang. – siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung (Anl. 2.3.1–2.3.5) 99, 108, 114f

Budgetierung der Haushaltsmittel
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1994 (Einführung von OKR Dr. Fischer) 47
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 107, 113, 141

Buß- und Bettag, Streichung des Feiertags 189
- siehe Feiertag

	Anlage; Seite
Clearing-Verfahren – siehe Nachtragshaushaltsplan 1994 (Bericht des Finanzausschusses)	94
Confessio Augustana	
– siehe Gesangbuchrevision (Eingang von OKR i.R. Dr. Sick vom 23.8.94)	
– siehe Fragestunde, Frage OZ 9/1	7
Daten/Statistik, Erhebung/Erstellung	131
Denkmalschutz, Kirchengebäude – siehe Hauptbericht	127,129
Diakoniestationen – siehe Hauptbericht	102,122,125
Diakonisches Werk	
– siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung (Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 13.10.94 mit Stellungnahme des Vorstands des Diakon. Werks zum Hauptbericht Teil B, Anl. 2.3.16)	100,109
– siehe Kindertagesstätten	
– siehe Friedensfragen (Bericht des Ausschusses zu Zivilem Friedensdienst)	
– siehe Gesetze, Änderung der Rahmenordnung	172ff,179
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Jahresrechnungen)	179f
Dienstpflicht, allgemeine – siehe Friedensfragen (Bericht des Ausschusses zu Zivilem Friedensdienst)	
Dienstrecht – siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung	
Dienstreisen	
– siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung	
– Planung: Beschränkung der Fahrkostenerstattung auf öffentliche Verkehrsmittel 2. Kl.	106
Dienstverhältnisse der kirchl. Mitarbeiter – siehe Gesetze (Änderung Rahmenordnung)	170ff
Druckerei und Fotosatzstelle im Evang. Oberkirchenrat	
– siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung	126
Ehe und Familie	
– siehe Pfarrerdienstgesetz	
– Ausschuß für Gespräche bei Scheidungsverfahren	184
– Konfession des Ehegatten	184
Ehescheidungsverfahren – siehe Ehe und Familie	
Ehrenamt	
– siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit" (Referat Prof. Dr. Crüsemann)	59
– siehe Gesetze, Anl. 7 (Kirchl. Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt; Ordination in Ehrenamt, Beauftragung)	
Eingänge Landessynode	
– Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse	4ff
– siehe Geschäftsordnung der Landessynode, Änderung (u.a. Frist für Eingänge; Änderung: 6 Wochen)	
– Schreiben der Bezirkssynode Heidelberg vom 11.10.94	Anl. 1; 151ff
Einkommen – siehe Arbeit und Einkommen	
Einschränkung des Dienstes – siehe Teilbeschäftigung ...	
Ergänzungswahl, Kirchenwahlen – siehe Gesetze, Anl. 4 (Änderung der Kirchlichen Wahlordnung)	
Erwachsenenbildung – siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung	133
Erzieherinnen – siehe Gesetze (Änderung Rahmenordnung)	171ff
Evang. Luth. Kirchen – siehe Kirchenjubiläum 1996	182f
Fachhochschule Freiburg	
– siehe Hauptbericht (Stellen für Ergänzungs- und Aufbaustudium)	111f,138
Feiertag, Streichung zur Finanzierung der Pflegeversicherung	
– siehe Fragestunde (Frage des Syn. Stober, OZ 9/2)	Anl. 18; 7ff
– siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit"	52, 72
– Erklärung zur Streichung eines Feiertags und zum Erhalt des Buß- und Bettags	49
– Entwürfe	84, 86ff, 144, 147ff
– Beschlossene Fassung (Erklärung Synode)	150
– Erklärung Landesbischof	186

Anlage; Seite

Finanzausgleichsgesetz – siehe Hauptbericht 102, 124f

Flüchtlinge – siehe Ausländer

Förster, Hermann – siehe Nachrufe

Fragestunde
- Frage des Synodalen Jensch zur Neuauflage der Bekenntnisschriften der bad. Landeskirche, auch bzgl. Aufnahme der Synodalerklärung „Christen und Juden" (Frage OZ 9/1) . . Anl. 17; 7
- Frage des Synodalen Stober zur Streichung eines Feiertags zur Finanzierung der Pflegeversicherung (Frage OZ 9/2) . . . . . Anl. 18; 7ff
- siehe auch „Feiertag, Streichung ..."

Frauenarbeit – siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 114f

Frauenbeauftragte, -referat, -dekade, -förderung ... – Stelle
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung (Anl. 2.3.6-2.3.9) 111, 114f, 118f, 143

Freiwilligendienste
- siehe Friedensfragen (Bericht des Ausschusses zu ZivilermFriedensdienst)

Friedensfragen
- siehe Grußwort Pfr. Farack, Berlin-Brandenburg 51
- Bericht des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden ..." (Ziviler Friedensdienst) . . . . . Anl. 23; 144
- Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden ...": Durchführung Friedensdekade 144
- siehe Ausländer
- siehe Mission und Oekumene
- siehe Jugoslawien

Gäste
- Wehrbereichsdekan Graf zu Castell-Rüdenhausen, Stuttgart 1
- Pfarrer Farack, Beetz, Vertreter der berlin-brandenburgischen Kirche 2
- Superintendent Santer, Vertreter der Evang. Kirche A.B. in Österreich 2
- Pfarrer Halmen, Schäßburg, Vertreter der Evang. Kirche A.B. in Rumänien 2
- Superintendent Heinicke, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden 2
- Prediger Welker, Vertreter der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände 2
- Pfarrer Brandes, Vertreter der württembergischen Landessynode 2
- Pfarrerin Aryawijaya, Vertreterin der fraternal workers in der badischen Landeskirche . . 2
- Pfarrer Treumann, Gemeindepfarrer in Bad Herrenalb 2
- Frau Lingenberg, EKD-Synodale der bad. Landeskirche 2
- Pfarrer i.R. Sutter, EKD-Synodaler der bad. Landeskirche 2
- Frau Grimm, Vertreterin des Diözesanrates der Katholiken in Baden 50
- Oberkirchenrat Dr. Eibach, Vertreter des Kirchenamts der EKD 50
- Domkapitular Dr. Stadel, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg 145

Gäste zur Schwerpunkttagung
- Akademiedirektor Dr. Lochmann, Karlsruhe 53f
- Prof. Dr. Frank Crüsemann, Bielefeld 54ff
- Pfarrer Dr. Dejung, Mainz 62ff
- Herr W. Haller, Aldingen 73ff
- Weitere Gäste: siehe zweite Sitzung 51f

Gemeindeaufbau – siehe Arbeitsplatzförderungsgesetz

Gemeindediakone/innen
- siehe Gesetze, Anl. 7 (Kirchl. Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt)

Gemeindepfarramt
- siehe Pfarramt, Reform (Eingang von Pfr. Lanzenberger u.a. vom 23.6.94)

Gemeindepfarrstellen – Streichung, Besetzung
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung (betr. ländl. Kirchenbezirke; Schreiben Dekanat Boxberg, Anl. 2.3.14) 110f, 113f, 115, 143
- siehe Pfarrstellenwechsel

Gemeinderücklagefonds – siehe Hauptbericht 103

Gerechtigkeit – siehe Friedensfragen (Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden ...")

Anlage; Seite

Gesangbuchrevision
- Eingang von OKR i.R. Sick vom 23.8.94 zum Textteil des neuen Evang. Gesangbuchs
  - Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats vom 15.9.94 . . . . . Anl. 9; 4
  - Schreiben der Liturg. Kommission vom 27.9.94 mit Gutachten von Pfr. i.R. D. Schulz vom 7.9.94 zur Textfassung der Confessio Augustana . . . . . Anl. 9
- siehe Agende I (Gottesdienstordnungen) 18
- Antrag Syn. Jensch u.a. vom 19.9./17.10.94 auf Aufnahme der Synodalerklärung „Christen und Juden" von 1984 in den Textteil des neuen Evang. Gesangbuchs . . . . . Anl. 20, 20.1; 88f

Geschäftsordnung der Landessynode
- Vorlage des Ältestenrats vom 1.9.94: Entwurf einer Änderung (wegen Beschlüsse vom 19.10.93 zur Straffung der Arbeit) . . . . . Anl. 1; 4, 150ff
  - Schreiben Bezirkssynode Heidelberg vom 11.10.94 zur Änderung der Frist für die Vorlage von Eingängen Anl. 1
  - Beschlossene Fassung . . . . . Anl. 25

Gesetze
- Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evang. Landeskirche 1994 – siehe Haushaltsplan
- Kirchl. Gesetz über die Ordnung der kirchl. Wahlen . . . . . Anl. 4; 4, 156ff
  - Änderungsantrag Synodaler Jensch vom 26.9.94 . . . . . Anl. 26
- Kirchl. Gesetz zur Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes – AFG II . . . . . Anl. 5; 4, 90, 92
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der EKD (jetzt MVG) . . . . . Anl. 6; 4, 90ff
- Kirchl. Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt . . . . . Anl. 7; 4, 92f
- Erstes Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über das Dienstverhältnis kirchl. Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakon. Werkes (Rahmenordnung), OZ 6/8 (Hauptantrag des Rechtsausschusses vom 21.10.94) 170ff

Gottesdienst
- siehe Agende I
- siehe Grußwort Domkapitular Dr. Stadel (Oekumenische Gottesdienste) 147

Gottesdienstagende I, Revision – siehe Agende I

Grundordnung
- siehe Schuldekan(in) (Besetzungsverfahren der Stelle)
- siehe Gesetze, Anl. 4 (Änderung der Kirchl. Wahlordnung)

Grußworte (siehe Gäste)
- Superintendent Santer 10f
- Pfarrer Halmen 11
- Pfarrerin Aryawijaya 18f
- Pfarrer Farack 51
- Oberkirchenrat Dr. Eibach 61
- Pfarrer Brandes 61f
- Domkapitular Dr. Stadel 146f

Gustav-Adolf-Werk
- siehe Grußwort Superintendent Santer 10f

Handwerkerarbeit
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 109, 114f, 136

Hauptbericht* des Evang. Oberkirchenrats für die Zeit vom 1.1.1991 bis 31.12.1993 mit **Vorschlägen zur Setzung von Prioritäten** . . . . . Anl. 2; 4, 98ff

Zum Gelelt: Kirche gemeinsam gestalten – ?

A ***Wo stehen wir heute – wie soll es weitergehen – was ist zu tun?***

A 1.000 Bischofsreferat

1.100 Zur Aufgabenstellung des Referats
1.200 Kirchliche Grundsatzplanung und Statistik 118f
1.300 Das Evangelische Büro – Brücke zwischen Kirche und Staat
1.400 Information und Öffentlichkeitsarbeit
1.500 Mission und Ökumene

---

* Der Hauptbericht wurde der Landessynode zur Herbsttagung 1994 als besonderes Heft vorgelegt.

		Anlage; Seite
A 2.000	**Personalwesen**	
2.100	Vorbemerkungen	
2.200	Personaleinsatz	
2.300	Personalplanung	
2.400	Theologische Ausbildung	
2.500	Personalförderung	
2.600	Arbeits- und Dienstverhältnisse	116
2.700	Lektoren und Prädikanten	
A 3.000	**Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft**	
3.100	Volkskirche als Bezugsrahmen der Arbeit im Referat 3	
3.200	Beispiele der Arbeit aus den einzelnen Abteilungen	
3.300	Präsenz in anderen Systemen	
3.400	Künftige Arbeitsperspektiven in Abteilungen	
3.500	Theologische und ekklesiologische Zukunftsperspektiven	119ff, 130
A 4.000	**Erziehung und Bildung in der Schule und Gemeinde**	121
4.100	Religionsunterricht	121
4.200	Religionspädagogisches Institut	121
4.300	Kindergottesdienst	
4.400	Konfirmandenunterricht und Konfirmation	
4.500	Evangelische Medienzentrale Baden	
4.600	Gemeinschaft Evangelischer Erzieher (GEE)	
4.700	Kirchliche Schulen	121, 135
4.800	Melanchthonverein	
4.900	Hochschule für Kirchenmusik	
4.10.0	Fachhochschule Freiburg	
A 5.000	**Diakonie und Seelsorge**	
5.100	Diakonie	122
5.200	Sonderseelsorge	
A 6.000	**Rechtsreferat**	117
A 7.000	**Finanzwesen und Geschäftsleitung**	101f
7.100	Finanzwesen	102, 122ff
7.200	Geschäftsleitung	101f, 124, 126
A 8.000	**Bau- und Liegenschaften**	102f
8.100	Vorbemerkung	
8.200	Kirchengemeindliches Bauwesen	103, 126ff
8.300	Landeskirchliches Bauwesen und Liegenschaftsangelegenheiten	103
8.400	Tagungshäuser	103, 127ff
8.500	EDV – Liegenschaftsauskunftssystem (LAS)	
8.600	Versicherungswesen	
8.700	Evang. Pflege Schönau – Stiftungsverwaltung	
B	***Was geben wir weiter zu bedenken – was schlagen wir zur Prioritätensetzung vor?***	132ff
B 1.000	**Was weiterhin grundsätzlich zu bedenken ist**	
B 2.000	**Woran nach Vorgabe der Synode zu arbeiten ist**	104, 106, 117f
B 3.000	**Was bereits konkret vorgeschlagen werden kann**	106
3.100	Zur Erhöhung der Einnahmen	104
3.200	Zum Stellenabbau auf der Ebene der Landeskirche	108ff, 114f, 117, 133
3.300	Zum Stellenabbau auf anderen Ebenen	110f, 113
3.400	Zur Minderung von Sachkosten	105f, 115, 117
B 4.000	**Was noch geprüft bzw. woran noch gearbeitet werden muß**	
4.100	Zum sogenannten Notlagengesetz von 1986	
4.200	Zur Erhöhung der Einnahmen und zu Einsparungen im Sachkostenbereich	106, 110, 117
4.300	Zur Stellenplanung und Prioritätensetzung in Bezirk und Gemeinde	105, 110, 113
4.400	Zur Arbeitsweise und Ausstattung der Kirchenbezirke	
B 5.000	**Was mehr Zeit und das Miteinander aller braucht**	113

- Eingänge zum Hauptbericht und zur Prioritätensetzung:
  - Eingang von Pfr. Ulrich Schäfer, Ladenburg, u.a. vom 26.8.94 zu Eingriffen in Besoldungs- und Vergütungsstruktur der Landeskirche
    - Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats vom 12.9.94 — Anl. 2.1; 4, 98ff, 115f

	Anlage; Seite
– Eingang von Kirchenrat i.R. Wunderer, Karlsruhe, vom 25.8.94 für den Evang. Pfarrverein zu Eingriffen in Besoldungssystem der Pfarrer und Beamten der Landeskirche	Anl. 2.2; 4, 98ff, 115f
– Schreiben der Pfarrervertretung vom 21.9.94 zum Prioritätenpapier des Hauptberichts	Anl. 2.2.1; 4, 98 ff, 115f
– Weitere Eingänge zum Hauptbericht und zur Prioritätensetzung	Anl. 2.3, 2.3.1–2.3.19; 4, 5f, 98ff
– *2.3.1* Schreiben von Frau Gabriele Löffler, Karlsruhe, mit dem Antrag, die Stelle der Fachstellenleiterin der Evangelischen Bücherei nicht zu streichen	99, 108, 114f
– *2.3.2* Schreiben von Frau Irmgard Friebe, Bad Dürrheim, vom 07.09.1994 betreffend die Stelle der Fachstellenleiterin der Evangelischen Bücherei	99, 108, 114f
– *2.3.3* Schreiben der ehrenamtlichen Leiterinnen und Mitarbeiterinnen der Evang. Gemeindebüchereien, Frau Brigitte Fuchs u.a., Karlsruhe, vom 22.09.1994 zur Stelle der Fachstellenleiterin der Evang. Büchereiarbeit	99, 108, 114f
– *2.3.4* Schreiben von Frau Marie-Luise Haas, Karlsruhe, vom 26.09.1994 zur Stelle der Fachstellenleiterin der Evangelischen Büchereiarbeit	99, 108, 114f
– *2.3.5* Schreiben des Bildungswerks der Erzdiözese Freiburg vom 29.09.1994 zur Stelle der Fachstellenleiterin der Evangelischen Büchereiarbeit	99, 108, 114f
– *2.3.6* Schreiben der Pfarrerin Annegret Brauch, Offenburg, vom 08.03.1994 mit dem Antrag u.a. auf Einrichtung der Stelle einer Frauenbeauftragten	111, 114f, 118f, 143
– *2.3.7* Schreiben der Bezirkssynode Überlingen-Stockach vom 08.06.1994 mit dem Antrag auf Einrichtung eines Frauenreferats	111, 114f, 118f, 143
– *2.3.8* Schreiben des Evang. Dekanats Villingen vom 14.09.1994 mit dem Antrag der Bezirkssyn. Villingen auf Errichtung einer Gleichstellungsstelle für Frauen sowie mit dem Antrag auf Ausweisung von Stellen im Stellenplan für Elternschaftsvertretungen in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken	111, 114f, 118f, 143
– *2.3.9* Schreiben der Frauenarbeit der Evang. Landeskirche in Baden vom 07.10.1994 mit Anträgen des Landesausschusses der Evang. Frauenarbeit in Baden zur Frauenförderung	109, 111, 114f, 118f, 143
– *2.3.10* Schreiben des Landesamtes der Männerarbeit der bad. Landeskirche vom 07.09.1994 mit einer Presseerklärung des Landesmitarbeiterkreises vom 03.09.1994 zur Struktur und Konzeption der Männerarbeit	109, 114f, 136
– *2.3.11* Schreiben von Herrn Siegfried Barthlott, Pfinztal, vom 06.10.1994 zur Männerarbeit - Handwerkersekretär	109, 114f, 136
– *2.3.12* Schreiben der Landwirtschaftl. Familienberatung der bad. Landeskirche und der Kath. Landvolkbewegung der Erzdiözese Freiburg e.V., Mosbach-Neckarelz, vom 15.09.1994 mit dem Antrag, den Zuschuß für die Einrichtung aufrecht zu erhalten	99f, 106, 110, 112f, 138
– *2.3.13.* Schreiben der Ländlichen Heimvolkshochschule Neckarelz, Mosbach, vom 15.09.1994 mit dem Antrag, die Kürzung der bisherigen Zuschüsse nicht vorzunehmen	100, 110, 138
– *2.3.14* Schreiben des Evangelischen Dekanats Boxberg vom 01.12.1993 mit dem Antrag, keine weitere Streichung von Pfarrstellen vorzunehmen	110f, 113f, 115, 143
– *2.3.15* Schreiben von Frau Gisela Schmitthenner, Kandern, vom 20.03.1994 zur Ablehnung der Einstellung eines Sozialarbeiters für die Arbeit mit Flüchtlingen	100, 109, 133f
– *2.3.16* Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 13.10.1994 mit einer Stellungnahme des Vorstandes des Diakonischen Werkes zum Hauptbericht Teil B des Evang. Oberkirchenrats	100, 109
– *2.3.17* Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Gemeindejugend Baden vom 16.09.1994 zum Kirchlichen Jugendplan	100, 106, 109, 135f, 139
– *2.3.18* Schreiben der Mitarbeitervertretung der landeskirchlichen Angestellten in den Bezirken und Gemeinden vom 07.10.1994 zum Hauptbericht	111, 117
– *2.3.19* Schreiben des Vorsitzenden der Bezirkssynode Neckargemünd vom 03.11.1993 zur Finanzierung von zwei Personalstellen im Archiv des Evangelischen Oberkirchenrats	111
– siehe Nachtragshaushaltsplan 1994 – Einführung von OKR Dr. Fischer	45ff
– Bericht des Finanzausschusses	94ff
– siehe Grußwort Pfr. Farack, Berlin-Brandenburg	51
– siehe Grußwort Pfr. Brandes	61f
– Beratung des Hauptberichts:	
– Berichte der ständigen Ausschüsse, des Stellenplanausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses	85, 96–118
– Aussprache	118ff
– Antrag aus Synodenmitte, Syn. Heidel u.a., zu Überlegungen zu Einsparungen und Prioritätensetzungen (zur Kenntnis)	Anl. 21; 130ff
– Beschluß der Synode über Anträge (teils als Empfehlung – siehe S. 132)	137ff

---

Haus der Kirche Bad Herrenalb	189f
– Bericht des Gemeinsamen Bauausschusses „Bauvorhaben Haus der Kirche" vom 6.10.94	Anl. 28
– siehe Hauptbericht	103
– „Aktionstag Aufbau" zur Eröffnung des Umbaus	145f

Anlage; Seite

Haushalt der Landeskirche
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1994, Haushaltskonsolidierungsgesetz (geplante Vorlage) (Einführung von OKR Dr. Fischer) 47
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung
  - Haushaltskonsolidierungsgesetz (geplante Vorlage eines Entwurfs) 106, 112, 116, 139f
- siehe Kirchgeld
- siehe „Budgetierung der Haushaltsmittel"
- siehe Rücklagen
- siehe Finanzausgleichsgesetz

Haushaltsplan der Landeskirche
- Nachtragshaushaltsplan für 1994 . . . . . Anl. 3; 4, 45ff, 94ff
  - Einführung dazu von Oberkirchenrat Dr. Fischer 45ff
  - Bericht des Finanzausschusses 94ff

Herrenalb – siehe „Haus der Kirche"

Hilfe für Opfer der Gewalt – Bericht des Ausschusses . . . . . Anl. 24

Hilfsplan II – siehe Wiedervereinigung

Homosexualität
- siehe Pfarrerdienstgesetz (Bericht des Evang. Oberkirchenrats) 185
- siehe Grußwort Pfr. Brandes 61

Islam – siehe Muslime

Israel – siehe Juden

Jubiläum – siehe Kirchenjubiläum 1996

Juden 183
- siehe Fragestunde, Frage 9/1 (Aufnahme der Synodalerklärung „Christen und Juden" in Bekenntnisschriften)
- siehe Gesangbuchrevision (Antrag Syn. Jensch u.a. auf Aufnahme von Teilen der Synodalerklärung „Christen und Juden" in Gesangbuch)
- Antijudaismus 28, 32, 36

Jugendarbeit
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung (Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Ev. Gemeindejugend Baden v. 16.9.94 zum Kirchl. Jugendplan, Anl. 2.3.17) 100, 106, 109, 135f, 139

Jugendheim Neckarzimmern – siehe Rechnungsprüfungsausschuß 179f

Jugoslawien (ehemalig.), Krieg – siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt" (Bericht des Ausschusses) . . . Anl. 24

Kinder, Beteiligung am Abendmahl – siehe Agende I 23ff

Kindergärtnerinnen – siehe Erzieherinnen

Kindergottesdienst
- siehe Agende I
  - Prüfung, ob Abendmahlsfeiern im Kindergottesdienst möglich 30ff

Kindertagesstätten/Kindergärten – siehe Gesetze, Änderung der Rahmenordnung 171ff

Kirchenälteste, Wahl – siehe Gesetze, Anl. 4 (Änderung der Kirchl. Wahlordnung)

Kirchenasyl 72

Kirchenaustritt
- siehe Nachtragshaushaltsplan
  - Einführung von OKR Dr. Fischer 48
  - Bericht des Finanzausschusses 94f
  - siehe Hauptbericht 102

Kirchenbauamt – siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 106, 113, 140

Kirchenbezirke
- siehe Kirchengemeinden
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung
  - größere Kompetenz der Kirchenbezirke bzgl. des Verteilens, Einrichtens von Stellen; Errichtung von Bezirksstellenplänen für bestimmte Stellen 100f, 105, 112, 131, 138f, 141

Anlage; Seite

Kirchengemeindeämter – siehe „Rechnungs- und Kirchengemeindeämter"

Kirchengemeinden, -bezirke
- Normierung der Haushalte
  - siehe Nachtragshaushaltsplan 1994
    - Einführung von OKR Dr. Fischer. 46
    - Bericht des Finanzausschusses 94f
- siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit"
- siehe Hauptbericht (Eigenverantwortlichkeit) 102
- siehe Gesetze, Anl. 4 (Änderung der Kirchl. Wahlordnung)
- siehe Archiv

Kirchengemeinderat – siehe Gesetze, Anl. 4 (Änderung der Kirchl. Wahlordnung)

Kirchenjubiläum 1996
- Antrag des Syn. Dr. Nestle u.a. v. 12.9.94 betreffend die Feiern zum 175jährigen Bestehen der bad. Landeskirche
  - Stellungnahme des Landesbischofs vom 6.10.94 . . . . . Anl. 15; 5, 181ff
- Planungen 182f

Kirchenmitglieder, Kirchenmitgliedschaft
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1994 (Einführung von OKR Dr. Fischer) 47f
- siehe Hauptbericht 101f
- siehe Gesetze (Änderung Rahmenordnung) 170ff

Kirchensteuer
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1994
  - Einführung von OKR Dr. Fischer 46, 48f
  - Bericht des Finanzausschusses 94ff
- siehe Hauptbericht 101f, 123f, 133, 136f

Kirchenwahlen – siehe Gesetze, Anl. 4 (Änderung der Kirchl. Wahlordnung)

Kirchgeld
- Bericht des Finanzausschusses zum Nachtragshaushaltsplan 1994 . . . . . 95ff
- siehe Hauptbericht 102, 104, 112, 122f, 140

Kirchliche Gebäude 131
- siehe Hauptbericht (Frage der Nutzung) 127

Kirchliche Schulen – siehe Hauptbericht 121f, 135

Krankenhausseelsorge
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 110, 115

Ländliche Heimvolkshochschule Mosbach-Neckarelz (Zuschuß)
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung (Anl. 2.3.13) 100, 110, 138

Landeskirchenkasse – siehe Rechnungsprüfungsausschuß 179f

Landeskirchenrat
- Nachwahl 6f, 9f, 12, 18, 27
- siehe Gesetze, Anl. 4 (Kirchl. Wahlordnung)

Landeskirchl. Beauftragter für die Seelsorge an Ausländern ...
- siehe Ausländer

Landessynode
- Mitglieder, Veränderungen, Verpflichtung, Zuweisung in ständige Ausschüsse. 3, 38, 50, 185
- Vorlage des Ältestenrates vom 1.9.94: Entwurf Änderung der Geschäftsordnung (wegen Beschlüsse v. 19.10.93 zur Straffung der Arbeit; Rechnungsprüfungsausschuß, Eingänge – Änderung der Frist: 6 Wochen –, Redezeitbegrenzung – 3 Min. –, u.a.) . . . . . Anl. 1; 4, 150ff
  - Beschlossene Fassung . . . . . Anl. 25
- Andachten während der Synodaltagungen 49
- siehe Gesetze, Anl. 4 (Änderung der Kirchl. Wahlordnung)
- Begegnung der Landessynode mit jüdischen Gemeinden in Mannheim (Planung). 183
- Tagungsort Herrenalb – siehe Haus der Kirche

Landwirtschaftl. Familienberatung Mosbach-Neckarelz (Zuschuß für die Einrichtung)
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung (Anl. 2.3.12) 99f, 106, 110, 112f, 138

Anlage; Seite

Lehrvikare/innen, Lehrvikariat – Übernahme in Pfarrvikariat
- siehe Pfarrvikariat
  - Eingang von Herrn A. Riehm, Mannheim, vom 1.9.94 zur Förderung von Teilzeitarbeit bei Pfarrern/innen und Pfarrvikaren/innen, Anl. 11
  - Eingang v. Herrn P. Bentzien u.a. v. 5.9.94 zur Neufassung u. Neubestimmung des Pfarrvikariats, Anl.12
  - Antrag des Synodalen Scherhans u.a. v. 7.9.94 zum Übernahmeverfahren bei Neuaufnahmen in den Pfarrdienst, Anl. 16
- siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit" 73ff
- siehe Gesetze, Anl. 5 (Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes)
- siehe Arbeitsplatzförderungsgesetz
- siehe Gesetze, Anl. 7 (Kirchl. Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt)

Lektoren – siehe Prädikanten

Liturgie – siehe Agende I

Liturgische Kommission – siehe Agende I, Gottesdienstagende–Revision

Liturgischer Wegweiser – siehe Agende I

Luth. Kirchen – siehe „Evang. Luth. Kirchen"

Männerarbeit – siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung (Anl. 2.3.10, 2.3.11) 109, 114f, 136

Memorandum (zur Frühjahrssynode 95), Reform des Pfarramts
- siehe Pfarrerdienstgesetz (Berichte des Evang. Oberkirchenrats) 183ff

Mieten für kircheneigene Wohnungen, Anpassung
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 104

Ministerialzulage – siehe Behördenzulage

Mission und Ökumene
- siehe Grußwort Superintendent Santer, Evang. Kirche A. B. Österreich 10f
- siehe Grußwort Pfarrer Halmen, Evang. Kirche A. B. Rumänien, Siebenbürgen 11
- siehe Grußwort Pfarrerin Aryawijaya, Protestantische Kirche Bali 18f
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 105, 108, 112
- siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt"
- siehe Grußwort Domkapitular Dr. Stadel 147
- siehe Gesetze (Änderung der Rahmenordnung) 171ff
- siehe Kirchenjubiläum 1996 . . . . . 182f
- siehe Ausländer

Mitarbeitervertretung
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der EKD – jetzt MVG –, Anl. 6) 90ff
- siehe Hauptbericht 116
  - Schreiben der MAV der landeskirchl. Angestellten in Bezirken u. Gemeinden (Anl. 2.3.18) 111, 117

Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG), Änderung
- siehe Gesetze (Anl. 6)

Mütterkurheim Baden-Baden – siehe Rechnungsprüfungsausschuß 179f

Muslime – siehe Gesetze (Änderung der Rahmenordnung) 171ff

Nachrücken, Kirchenwahlen – siehe Gesetze, Anl. 4 (Änderung der Kirchl. Wahlordnung)

Nachrufe – Förster, Hermann 2
– Schaal, Wilhelm 2
– Wettach, Wilhelm 3

Nachtragshaushaltsplan 1994 – siehe Haushaltsplan (Anl. 3)
– Einführung zum Nachtragshaushaltsplan von OKR Dr. Fischer 45ff

Neckarzimmern, Evang Jugendheim – siehe Rechnungsprüfungsausschuß 179f

Normiertes Finanzzuweisungssystem für Kirchengemeinden/-bezirke
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1994
  - Einführung von OKR Dr. Fischer 46
  - Bericht des Finanzausschusses 94f
- siehe Hauptbericht 124

Anlage; Seite

Notlagengesetz
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1994
  - Einführung von OKR Dr. Fischer 47
  - Bericht des Finanzausschusses 95
- siehe Hauptbericht 100, 106, 117

Ökologie – siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit" 62ff

Ökumene – siehe Mission und Ökumene

Opfer der Gewalt – siehe „Hilfe für Opfer ..."

Ordination
- siehe Pfarrvikariat–Übernahme (Eingang von Herrn P. Bentzien u.a. vom 5.9.94 zur Neufassung und Neubestimmung des Pfarrvikariats)
- siehe Gesetze, Anl. 7 (Kirchl. Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt)

Personalaufwand – siehe Personalkostenabbau, ..

Personalkostenabbau, Personalsituation, Personalkostenentwicklung, -verteilung
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1994
  - Einführung von OKR Dr. Fischer 47
  - Bericht des Finanzausschusses 94
- siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit" 73ff
- siehe Pfarrvikariat – Übernahme
- siehe Arbeitsplatzförderungsgesetz, Anl. 5 (Verlängerung)
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Entwicklung der Personalausgaben) 179f

Pfarramt, Reform
- Eingang von Pfr. G. Lanzenberger u.a. v. 23.6.94 "Plädoyer für eine Reform des Pfarramts"
  - Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats vom 20.7. und 26.8.94 . . . . . Anl. 8; 4f (vertagt)
  - Vorlage eines Memorandums (Frühjahrssynode 95) 183

Pfarrdienst – siehe Pfarrvikariat–Übernahme

Pfarrer/innen
- Teilbeschäftigung
  - siehe Pfarrerdienstrecht (Eingang von Herrn Andreas Riehm v. 1.9.94)
  - siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit" 74ff
- siehe Pfarrerdienstgesetz (Bericht des Evang. Oberkirchenrats; Berufsbild des Pfarrers, Memorandum – geplant –). 183ff

Pfarrerdienstgesetz
- siehe Gesetze, Anl. 7
- siehe Hauptbericht 117
- Berichte des Evang. Oberkirchenrats:
  1. Erfahrungen mit dem novellierten Pfarrerdienstgesetz, Oberkirchenrat Oloff 183f
  2. Überlegungen zu Weiterentwicklungen, Oberkirchenrat Dr. Winter 184f

Pfarrerdienstrecht
- Eingang von Herrn Andreas Riehm, Mannheim, v. 1.9.94, zur Förderung v. Teilzeitarbeit bei Pfarrern(innen) u. Pfarrvikaren(innen)
  - Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats vom 23.9.94 . . . . . Anl. 11; 5 (vertagt)

Pfarrervertretungsgesetz
- siehe Hauptbericht 117

Pfarrkonferenzen, -konvente u.a., Teilnahme
- siehe Pfarrerdienstgesetz (Berichte des Evang. Oberkirchenrats: Planung einer Neuregelung) 184f

Pfarrstellen – siehe Gemeindepfarrstellen

Pfarrstellenwechsel – siehe Pfarrerdienstgesetz (Berichte des Evang. Oberkirchenrats). 184

Pfarrvikare/innen
- Teilbeschäftigung
  - siehe Pfarrerdienstrecht (Eingang von Herrn Andreas Riehm v. 1.9.94)
  - siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit" 74ff

Anlage; Seite

Pfarrvikariat – Übernahme, Pfarrvikare/innen
- Eingang von Herrn Andreas Riehm, Mannheim, v. 1.9.94 zur Förderung von Teilzeitarbeit bei Pfarrern(innen) und Pfarrvikaren(innen) (vertagt) . . . . . Anl. 11; 5
- Eingang von Herrn Peter Bentzien, Eppelheim, vom 5.9.94 mit Vorlage Kirchl. Theologen(innen) zur Neufassung und Neubestimmung des Pfarrvikariats
  - Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats vom 29.9.94 . . . . . Anl. 12; 5
  (vertagt)
- Antrag des Synodalen Scherhans u.a. vom 7.9.94 zum Übernahmeverfahren bei Neuaufnahmen in den Pfarrdienst (vertagt) . . . . . Anl. 16; 5
- siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit" 73ff
- siehe Arbeitsplatzförderungsgesetz, Anl. 5 (Verlängerung)
- siehe Gesetze, Anl. 7 (Kirchl. Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt)
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 110, 112, 116
- siehe Arbeitslosigkeit (Eingang v. Frau G. Drescher, Pforzheim, mit Antrag zur Arbeitslosigkeit) 181

Pfingstmontag, Streichung des Feiertags – siehe Feiertag

Pflegeversicherung, Finanzierung
- siehe Feiertag (Streichung zur Finanzierung der Pflegeversicherung)
- siehe Fragestunde (Frage des Synodalen Stober, OZ 9/2)
- siehe Bericht des Finanzausschusses zum Nachtragshaushaltsplan 1994 94

Pflichtrücklagen – siehe Rücklagen
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß 179

Pforzheim-Hohenwart, Evang. Begegnungsstätte
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß 179f

Prädikanten/Lektoren – siehe Gesetze, Anl. 7 (Beauftragung)
– siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 113f

Prediger landeskirchlicher Gemeinschaftsverbände
- siehe Gesetze, Anl. 7 (Kirchl. Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt)

Predigt – Landesbischof Dr. Engelhardt, Eröffnungsgottesdienst
- siehe Inhaltsverzeichnis Nr. XI

Predigtamt
- siehe Gesetze, Anl. 7 (Kirchl. Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt)
- siehe Gesetze (Änderung der Rahmenordnung) 171ff

Presseverband, Evang. – siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 107
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß 180

Prioritätensetzung
- siehe **Hauptbericht** (Teil B)

Rahmenordnung
- siehe Gesetze (1. kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über das Dienstverhältnis kirchl. Mitarbeiter ..., OZ 6/8; Hauptantrag des Rechtsausschusses v. 21.10.94) 170ff

Rechnungsprüfungsamt
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung (Kürzung einer weiteren Stelle, neue Regelungen zur Rechnungsprüfung) 106, 113, 117f, 140f

Rechnungsprüfungsausschuß
- Bericht über die Prüfung

  der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für 1993 (außer Sondereinrichtungen,
  der Jahresrechnung des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen" für 1993,
  der Jahresrechnungen der Evang. Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart für 1990, 1991 und 1992,
  der Sonderrechnungen des Mütterkurheims Baden-Baden für 1990, 1991 und 1992,
  der Baumaßnahme der Landeskirche „Neubau Haus Nr. 3 des Evangelischen Jugendheims Neckarzimmern" in den Jahren 1989 bis 1994,
  mehrerer Baumaßnahmen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds in den Jahren 1987 bis 1994. . . . . 179ff

  Kenntnisgabe der Prüfung der Jahresrechnungen 1991, 1992 des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden 180

Anlage; Seite

- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung
  - Bericht betr. Kürzung einer weiteren Stelle im Rechnungsprüfungsamt und zu neuen Regelungen für die Rechnungsprüfung 117f, 140f
- siehe Geschäftsordnung Landessynode, Änderung 150f

Rechnungs- und Kirchengemeindeämter
- siehe Hauptbericht 102, 107, 113, 140

Redezeitbegrenzung bei Aussprachen bei Tagungen der Landessynode (3 Min.)
- siehe Geschäftsordnung der Landessynode (Änderung)

Referate
- Einführung in die Vorlage der Liturg. Kommission zu den Gottesdienstordnungen der neuen Agende, Pfr. i.R. Riehm, Vorsitzender der Liturg. Kommission 12ff
- Einführung in Nachtragshaushaltsplan 1994, Oberkirchenrat Dr. Fischer. 45ff
- siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit"
  (Dr. Lochmann, Prof. Dr. Crüsemann, Pfr. Dr. Dejung, Herr Haller)
- Berichte des Evang. Oberkirchenrats zum Pfarrerdienstgesetz:
  - Erste Erfahrungen mit dem novellierten Pfarrerdienstgesetz, Oberkirchenrat Oloff 183f
  - Überlegungen zu Weiterentwicklungen, Oberkirchenrat Dr. Winter 184f

Reform des Pfarramts – siehe Pfarramt (Eingang Pfr. Lanzenberger u.a. vom 23.6.94)

Reichtum/Armut
- siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit". 62ff

Reisekosten – siehe Dienstreisen

Religionslehrerstellen – siehe Religionsunterricht (Hauptbericht)

Religionspädagogisches Institut
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 109

Religionsunterricht
- siehe Pfarramt, Reform (Eingang Pfr. Lanzenberger u.a. vom 23.6.94). 4f, 183
- siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit". 70
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 113, 121f, 132f
  - staatl. Ersatzleistungen 102, 125f, 132f
- siehe „Schwerpunktthema Religionsunterricht", Frühj. 95

Rücklagen
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1994
  - Einführung von OKR Dr. Fischer 46
  - Bericht des Finanzausschusses 94f
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß 179

Ruhegehaltskasse, Evang.
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1994 (Einführung von OKR Dr. Fischer). 46

Sabbatjahr
- siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit". 58, 74ff
- siehe Hauptbericht 116f

Salbung, Gottesdienste mit Einzelsegnung und Salbung
- siehe Agende I 17ff

Schaal, Wilhelm – siehe Nachrufe

Schlichtungsstelle
- siehe Gesetze, Anl. 6 (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der EKD) 90ff

Schriftführer, Nachwahl 6

Schuldekan(in)
- Eingang von Pfarrern(innen) des Kirchenbez. Wertheim vom 22.6.94 zum Besetzungsverfahren der Stelle des Schuldekans
  - Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats vom 15.9.94
  (Verweis an Verfassungsausschuß, Meinungsäußerungen der ständ. Ausschüsse an Verfassungsausschuß möglich) . . . . . Anl. 10; 5

Anlage; Seite

Schulen – siehe Kirchl. Schulen (Hauptbericht)

Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens, Schwangerschaftskonflikt
– siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung (Bericht des Bildungausschusses) 100

Schwerpunkte kirchlicher Arbeit
– siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung

Schwerpunktthema der Herbstsynode 1994:

Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit 50ff
Einführung, Synodaler Friedrich, Leiter der Vorbereitungsgruppe 52
Auswertung der Besuche von Synodalen in Betrieben, Arbeitslosenzentren usw., Akademiedir. Dr. Lochmann 53f
Referat „... sechs Tage sollst du arbeiten"!? Biblische Tradition und kirchl. Auftrag angesichts wachsender Arbeitslosigkeit, Prof. Dr. Crüsemann, Bielefeld 54ff
Gesprächsgruppen 50, 60
Referat „Kirche und Arbeitswelt – Entdeckungen in einer ungeklärten Beziehung", Pfr. Dr. Dejung, Mainz (mit Aussprache) 62ff
Referat „Kirche als Arbeitgeber und als Summe vieler Arbeitnehmer", Herr W. Haller, Aldingen (mit Aussprache) 73ff
Abschließende Statements 81ff
Mitglieder der Vorbereitungsgruppe 190
siehe auch „Gäste zur Schwerpunkttagung"
siehe auch Hauptbericht-Prioritätensetzung 98ff, 141ff

---

Schwerpunktthema „Religionsunterricht" – Frühj. 1995 –, Vorausprogramm (Schulbesuche) . . 186

Segnungsgottesdienste – siehe Agende I 17ff

Solidarischer Lohn, Initiative – siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung (Anl. 2.1)

Sonderzuwendung (13. Monatsgehalt)
– siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 106, 116, 131, 137
– Brief des Synodalpräsidenten wegen Teilverzicht zugunsten „Kirche hilft Arbeitslosen" 100, 141ff

Sozialstationen – siehe Hauptbericht 102, 122, 125

Sparmaßnahmen
– siehe Nachtragshaushaltsplan 1994 (Einführung von OKR Dr. Fischer) 46ff
– siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit"
– siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung
– siehe „Württembergische und badische Landeskirche", Zusammenlegung von Aktivitäten

Spende, Verzicht auf Teile der Sonderzuwendung – siehe Sonderzuwendung

Starthilfe für Arbeitslose
– siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit" 80

Stellenplan
– siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 105ff
– Bericht des Stellenplanausschusses 107ff
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Einhaltung des Stellenplans) 180

Stellenplanausschuß, Zusammensetzung
– siehe Ausschüsse, besondere
– siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung (Bericht des Ausschusses) 107ff

Stellenplanung, -streichung
– siehe Nachtragshaushaltsplan 1994
– Einführung von OKR Dr. Fischer 46f
– Bericht des Finanzausschusses 94, 97
– siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 105f, 132ff
– Bericht des Stellenplanausschusses 107ff
– siehe Personalkostenabbau, ...

Stellenzulage – siehe Behördenzulage

Anlage; Seite

Straffung der Arbeit der Landessynode – siehe „Geschäftsordnung der Landessynode", Änderung

Tagungshäuser
- siehe Haus der Kirche
- siehe Hauptbericht (Kostendeckung) 127ff
- siehe Beuggen

Taufe im Gottesdienst
- siehe Agende I

Teilbeschäftigung, Teildienstverhältnisse, Beurlaubungen
- im Pfarrdienst
  - siehe Pfarrerdienstrecht (Eingang von Herrn Andreas Riehm vom 1.9.94))
  - siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 100, 116f, 141
- siehe „Schwerpunktthema Kirche–Arbeit–Arbeitslosigkeit" 58, 74ff
- siehe Pfarrerdienstgesetz (Berichte: Erste Erfahrungen mit dem novellierten Gesetz; Überlegungen zur Weiterentwicklung) 183ff

Teilen von Arbeit und Einkommen – siehe „Arbeit und Einkommen"

Theologen/innen
- siehe Gesetze, Anl. 7 (Kirchl. Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt)

Theologieausbildung
- siehe Gesetze, Anl. 7 (Kirchl. Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt)

Unterländer Evang. Kirchenfonds
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Baumaßnahmen von 1987–1994) 179f

Urlaub
- siehe Pfarrerdienstgesetz (Berichte des Evang. Oberkirchenrats)
- siehe Teilbeschäftigung, Beurlaubung

Vergütungs-, Besoldungsstruktur
- siehe Besoldungsrechtliche Maßnahmen

Versorgungsaufwendungen
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1994 ((Einführung von OKR Dr. Fischer) 46

Wahlausschüsse – siehe Gesetze, Anl. 4 (Änderung der Kirchl. Wahlordnung)

Wahlen Landessynode
- siehe Schriftführer
- siehe Landeskirchenrat
- siehe Bischofswahlkommission
- siehe „Geschäftsordnung der Landessynode", Änderung. 152

Wahlordnung, Kirchliche – Änderung
- siehe Gesetze, Anl. 4 . . . . . 156ff

Weihnachtsgeld – siehe Sonderzuwendung

Wettach, Wilhelm – siehe Nachrufe

Wiedervereinigung Deutschlands
- Hilfsplan II 95

Wortverkündigung
- siehe Gesetze, Anl. 7

Württembergische und badische Landeskirche, Zusammenlegung von Aktivitäten
- siehe Hauptbericht-Prioritätensetzung 104, 112, 138

Zivildienst – siehe Friedensfragen (Bericht des Ausschusses zu Zivilem Friedensdienst)

Ziviler Friedensdienst – siehe Friedensfragen . . . . . Anl. 23; 144

X
Verzeichnis der Anlagen

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
1	9/1	Vorlage des Ältestenrats vom 01.09.1994: Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode	192
2	9/2	Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Zeit vom 01.01.1991 bis 31.12.1993 mit Vorschlägen zur Setzung von Prioritäten	194
2.1	9/2.1	Eingang von Pfarrer Ulrich Schäfer, Ladenburg, und weiteren Pfarrern vom 26.08.1994 zu Eingriffen in die Besoldungs- und Vergütungsstruktur der Landeskirche	195
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu vom 12.09.1994	195
2.2	9/2.2	Eingang von Kirchenrat i.R. Wunderer, Karlsruhe, für den Evangelischen Pfarrverein in Baden e.V., vom 25.08.1994 zu Eingriffen in das Besoldungssystem der Pfarrer und Beamten der Landeskirche	197
		2.2.1 Schreiben der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21.09.1994 zu Eingriffen in die Besoldungs- und Vergütungsstruktur der Landeskirche	198
2.3	9/2.3	Eingänge zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit vom 01.01.1991 bis 31.12.1993 mit Vorschlägen zur Setzung von Prioritäten	199
		2.3.1 Schreiben von Frau Gabriele Löffler, Karlsruhe, mit dem Antrag, die Stelle der Fachstellenleiterin der Evangelischen Bücherei nicht zu streichen	199
		2.3.2 Schreiben von Frau Irmgard Friebe, Bad Dürrheim, vom 07.09.1994 betreffend die Stelle der Fachstellenleiterin der Evangelischen Bücherei	199
		2.3.3 Schreiben der ehrenamtlichen Leiterinnen und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Gemeindebüchereien, Frau Brigitte Fuchs u.a., Karlsruhe, vom 22.09.1994 zur Stelle der Fachstellenleiterin der Evangelischen Büchereiarbeit	199
		2.3.4 Schreiben von Frau Marie-Luise Haas, Karlsruhe, vom 26.09.1994 zur Stelle der Fachstellenleiterin der Evangelischen Büchereiarbeit	200
		2.3.5 Schreiben des Bildungswerks der Erzdiözese Freiburg vom 29.09.1994 zur Stelle der Fachstellenleiterin der Evangelischen Büchereiarbeit	200
		2.3.6 Schreiben der Pfarrerin Annegret Brauch, Offenburg, vom 08.03.1994 mit dem Antrag u.a. auf Einrichtung der Stelle einer Frauenbeauftragten	200
		2.3.7 Schreiben der Bezirkssynode Überlingen-Stockach vom 08.06.1994 mit dem Antrag auf Einrichtung eines Frauenreferats	201
		2.3.8 Schreiben des Evangelischen Dekanats Villingen vom 14.09.1994 mit dem Antrag der Bezirkssynode Villingen auf Errichtung einer Gleichstellungsstelle für Frauen sowie mit dem Antrag auf Ausweisung von Stellen im Stellenplan für Elternschaftsvertretungen in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken	201
		2.3.9 Schreiben der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 07.10.1994 mit Anträgen des Landesausschusses der Evangelischen Frauenarbeit in Baden zur Frauenförderung	201
		2.3.10 Schreiben des Landesamtes der Männerarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 07.09.1994 mit einer Presseerklärung des Landesmitarbeiterkreises vom 03.09.1994 zur Struktur und Konzeption der Männerarbeit	202
		2.3.11 Schreiben von Herrn Siegfried Barthlott, Pfinztal, vom 06.10.1994 zur Männerarbeit – Handwerkersekretär	203
		2.3.12 Schreiben der Landwirtschaftlichen Familienberatung der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Katholischen Landvolkbewegung der Erzdiözese Freiburg e.V., Mosbach-Neckarelz, vom 15.09.1994 mit dem Antrag, den Zuschuß für die Einrichtung aufrecht zu erhalten	203
		2.3.13. Schreiben der Ländlichen Heimvolkshochschule Neckarelz, Mosbach, vom 15.09.1994 mit dem Antrag, die Kürzung der bisherigen Zuschüsse nicht vorzunehmen	203
		2.3.14 Schreiben des Evangelischen Dekanats Boxberg vom 01.12.1993 mit dem Antrag, keine weitere Streichung von Pfarrstellen vorzunehmen	204
		2.3.15 Schreiben von Frau Gisela Schmitthenner, Kandern, vom 20.03.1994 zur Ablehnung der Einstellung eines Sozialarbeiters für die Arbeit mit Flüchtlingen	204

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
		2.3.16 Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13.10.1994 mit einer Stellungnahme des Vorstandes des Diakonischen Werkes zum Hauptbericht Teil B des Evangelischen Oberkirchenrats	204
		2.3.17 Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Gemeindejugend Baden vom 16.09.1994 zum Kirchlichen Jugendplan	205
		2.3.18 Schreiben der Mitarbeitervertretung der landeskirchlichen Angestellten in den Bezirken und Gemeinden vom 07.10.1994 zum Hauptbericht	205
		2.3.19 Schreiben des Vorsitzenden der Bezirkssynode Neckargemünd vom 03.11.1993 zur Finanzierung von zwei Personalstellen im Archiv des Evangelischen Oberkirchenrats	207
3	9/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1994 (Nachtragshaushaltsgesetz 1994 – NHG 1994)	207
4	9/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Kirchlichen Wahlen – Kirchliche Wahlordnung –	216
5	9/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes – AFG II	228
6	9/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	228
7	9/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt	229
8	9/8	Eingang von Pfarrer Gerhard Lanzenberger, Münzesheim, und weiterer Pfarrer/innen vom 23.06.1994: „Plädoyer für eine Reform des Pfarramts"	232
		Stellungnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu vom 20.07. und 26.08.1994	239
9	9/9	Eingang von Oberkirchenrat i.R. Dr. Hansjörg Sick, Karlsruhe, vom 23.08.1994 zum Textteil des neuen Evangelischen Gesangbuchs	240
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu vom 15.09.1994	241
10	9/10	Eingang von Pfarrerinnen und Pfarrern des Kirchenbezirks Wertheim vom 22.06.1994 zum Besetzungsverfahren der Stelle des Schuldekans	242
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu vom 15.09.1994	242
11	9/11	Eingang von Herrn Andreas Riehm, Mannheim, vom 01.09.1994 zum Pfarrerdienstrecht (Förderung von Teilzeitarbeit bei Pfarrern/innen und Pfarrvikaren/innen)	242
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu vom 23.09.1994	243
12	9/12	Eingang von Herrn Peter Bentzien, Eppelheim, vom 05.09.1994 mit einer Vorlage der „Kirchlichen TheologInnen" zur Neufassung und Neubestimmung des Pfarrvikariats	243
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu vom 29.09.1994	245
13	9/13	Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode „Liturgische Kommission": Revision der Gottesdienstordnungen für die neue Agende	245
		dazu:	
		Antrag des Synodalen Jensch vom 16.10.1994 zur Revision der Gottesdienstordnungen für die neue Agende	306
		Schreiben des Evangelischen Dekanats Bretten vom 08.04.1994 zur Aufnahme von Musterliturgien für Gottesdienste in neuer Gestalt in das neue Evang. Gesangbuch	306
		Schreiben der Evangelischen Kirchengemeinderäte Weitenau und Endenburg vom 15.12.1993 zur Agendenreform/Gesangbuchreform	306
		Schreiben der Pfarrer Ulrich Schadt und Karl Ludwig Simon, Karlsruhe, vom 21.02.1994 zur Revision der Gottesdienstordnungen für die neue Agende	306
14	9/14	Eingang von Frau Gabriele Drescher, Pforzheim, vom 09.09.1994 mit einem Antrag von MitarbeiterInnen der Arbeitslosentreffs und Beschäftigungsprojekten zum Thema Arbeitslosigkeit	307
15	9/15	Antrag des Synodalen Dr. Nestle u.a. vom 12.09.1994 betreffend die Feiern zum 175jährigen Bestehen der Landeskirche	307
		Stellungnahme des Landesbischofs hierzu vom 06.10.1994	308

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
16	9/16	Antrag des Synodalen Scherhans u.a. vom 07.09.1994 zum Übernahmeverfahren bei Neuaufnahmen in den Pfarrdienst	310
17		Fragen des Synodalen Jensch vom 26.09.1994 zur Neuauflage der Bekenntnisschriften der Evangelischen Landeskirche in Baden	310
18		Fragen des Synodalen Stober vom 26.09.1994 zur Streichung eines Feiertags für die Einführung der Pflegeversicherung	311
19		Thesen zum Referat von Professor Dr. Crüsemann: „... sechs Tage sollt du arbeiten" (2. Mose 20,9)!? am 18.10.1994	311
20		Antrag des Synodalen Jensch u.a. vom 19.09./17.10.1994 auf Aufnahme der Erklärung der Landessynode „Christen und Juden" von 1984 in den Textteil des neuen Evangelischen Gesangbuchs	311
20.1		Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 18.10.1994 an die Mitglieder der Landessynode zum Antrag des Synodalen Jensch u.a. vom 19.09./17.10.1994	312
21		Antrag des Synodalen Heidel u.a. vom 20.10.1994 zu künftigen Überlegungen zu Einsparungen und Prioritätensetzungen	312
22		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13.09.1994 mit einer Stellungnahme des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (kda) zum Schwerpunktthema „Kirche – Arbeit – Arbeitslosigkeit" und zu den Prioritätensetzungen	313
23		Bericht des besonderen Ausschusses der Landessynode „Gerechtigkeit, Friede, Bewahrung der Schöpfung"	314
24		Bericht des besonderen Ausschusses der Landessynode „Hilfe für Opfer der Gewalt" vom 19.10.1994	314
25		Beschlossene Fassung der Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode vom 21.10.1994	315
26		Abänderungsantrag des Synodalen Jensch vom 26.09.1994 zur Gesetzesvorlage OZ 9/4 – Kirchliche Wahlordnung –	316
27		Schreiben des Synodalen Scherhans vom 16.10.1994 zur Neufassung des § 4 der Rahmenordnung	316
28		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10.10.1994 mit einem Bericht des Gemeinsamen Bauausschusses zum Bauvorhaben „Haus der Kirche" vom 06.10.1994	317

Gottesdienst

zur Eröffnung der neunten Tagung der 8. Landessynode
am Sonntag, dem 16. Oktober 1994, um 20.00 Uhr in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

Predigt von Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt

Text: Hebräer 12, 2: „Laßt uns aufsehen zu Jesus, dem Anfänger und Vollender des Glaubens."

Liebe Gemeinde!

Aufsehen soll die Kirche erregen. Das ist der Wille unseres Herrn. „Ihr seid das Licht der Welt," hatte er zu seiner Jüngergemeinde in der Bergpredigt gesagt. Aufsehen zu erregen, daß die Zeitgenossen innehalten, hinschauen, nachdenklich werden, ist auch die Aufgabe einer Synode. Haben wir dazu die Souveränität? Oder stehen wir nicht viel zu sehr für unsere Gesellschaft im Abseits, in das wir uns immer wieder selbst hineinmanövrieren? Müdigkeit macht sich breit über den verlorengegangenen Einfluß der Kirche in unserer Gesellschaft, Müdigkeit über mangelnde Ausstrahlungskraft, Enttäuschung über viel Belanglosigkeit auch in unserer Kirche.

Das war damals vor genau 1900 Jahren, im letzten Jahrzehnt des ersten Jahrhunderts, die Situation jener Gemeinde, an die der Hebräerbrief gerichtet ist. Der Schwung der Anfangszeit war weg, der urchristliche Frühling verwelkt. Gottesdienste hatten offenbar keine Ausstrahlungskraft mehr. Wir hören von der Warnung in diesem Brief, doch ja nicht die Versammlungen der Gemeinde zu verlassen. Der Hebräerbrief ist geschrieben, um, wie es wenige Verse nach unserem Vers heißt, „die müden Hände und die schlaff gewordenen Knie" zu stärken. Wie sich die Zeiten und die Stimmungen gleichen! Darum wollen wir heute abend und in den kommenden Tagen in den Morgenandachten auf Texte des Hebräerbriefes hören. Die alles entscheidende Frage lautet – damals wie heute –: Wie kann unsere Kirche Aufsehen erregen, so daß die Menschen spüren, es lohnt sich, dazuzugehören, dabeizubleiben, mitzumachen.

Nun können wir nicht bestreiten, daß unsere Kirche immer wieder Aufsehen erregt; nur werden wir dabei das manchmal dumme Gefühl nicht los, daß es das falsche Aufsehen am falschen Ort ist. Da werden in den Medien auf Nebenkriegsschauplätzen die Schlachten ausgetragen. Man kann dazu nur sagen: Der Herr lachet ihrer, und die Welt lacht sich ins Fäustchen.

Aufsehen soll die Kirche erregen. Wie geschieht das auf rechte, evangeliumsgemäße Weise? „Laßt uns aufsehen zu Jesus." Wie ein Magnet will er uns losreißen aus unseren Bodenhaftungen. Es muß eine Entschlossenheit bei uns geben, auf Jesus, nur auf Jesus zu blicken – wegzublicken von uns und unseren Vergeblichkeiten, wegzublicken von den anderen, die uns enttäuscht haben, über deren Übereifer wir uns ärgern oder deren Halbherzigkeit uns auf die Nerven geht; wegzublicken auch von denen, denen wir überhaupt nicht mehr zutrauen, daß sie sich ändern könnten.

Der Hebräerbrief konzentriert mit einer beispiellosen Engführung – bei all der schwierigen jüdisch-rituellen Theologie und Christologie – von der ersten Zeile bis zum letzten Vers alles auf diese Aufforderung: „Laßt uns aufsehen zu Jesus."

Ach, wenn das doch unserer Kirche gegeben wäre! Wenn wir das könnten, eine Synodaltagung zu beginnen und durchzuhalten mit einer solchen Konzentration im Aufsehen zu Jesus! Dann würden wir aufsehenerregende Kirche sein. Wenn sich das doch hindurchzöge durch unsere Beratungen in den Ausschüssen, in den Plenardiskussionen! Dann kämen wir los von mancher Glaubensmüdigkeit und Belanglosigkeit, von den vielen Nebenkriegsschauplätzen. Es genügt ja nicht, im Vorspruch unserer Grundordnung ganz hehr Barmen festgeschrieben zu haben, sondern es muß immer wieder unser Herz anrühren und uns auf den Weg bringen: „Jesus Christus ... ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben."

Anfänger und Vollender des Glaubens wird Jesus genannt. Das ist bildhafte Sprache aus dem römisch-griechischen Wettkampf. Aber wir kennen das auch heute von den großen Langstreckenläufen im Stadion. Da setzt sich einer gleich an die Spitze, der sogenannte Hase, macht das Tempo, zieht die anderen mit. Jesus als Anfänger in dem griechischen Wort ist mitgemeint, was uns aus dem Bild des Wettkampfes auf andere Weise vertraut ist. Aber im Unterschied zu dem sogenannten Hasen, der dann an einer Stelle aufhört und aus dem Feld geht, läuft Jesus weiter bis zum Ziel, hält das Tempo durch, kommt als erster ans Ziel und bringt die anderen so ans Ziel.

Worin besteht seine Anzugskraft? Es heißt in unserem Vers weiter: „Obwohl er hätte Freude haben können, erduldete er das Kreuz und achtete die Schande gering ... Gedenkt an den, der so viel Widerspruch gegen sich von den Sündern ertrug, damit ihr nicht matt werdet ..."

Jesus als Anfänger ist nicht nur Vorbild im Glauben, das wir doch nie und nimmer erreichen; er ist auch Urgrund des Glaubens, der uns trägt, auch wenn wir weit, weit hinter dem Vorbild zurückbleiben. Das macht seine Einzigartigkeit und seine Einmaligkeit aus.

Der Hebräerbrief sagt es immer wieder aufs neue mit großem Ernst: Er hat nicht nur den Widerspruch der Menschen gegen sich ertragen, wurde abgelehnt, stand völlig allein, sondern er hatte darüber hinaus am Kreuz das Schweigen Gottes zu ertragen, Vereinsamung in einer Tiefe, die durch all das, was wir an Nihilismus kennen und befürchten, noch weit, weit schlimmer ist. Von Gott verlassen, von der Welt abgelehnt, völlig allein dastehend hat Jesus auf unfaßbare Weise den Glauben durchgehalten, den Glauben, daß Gott sich mit ihm, dem Sterbenden, identifiziert. Obwohl ihm Gott in dieser Leidenstiefe fragwürdig, ja zweifelhaft werden mußte, hat er nicht aufgehört, an den ganz elementaren Anfangsgründen des Glaubens festzuhalten: Du, Gott, bei mir. Das ist auch die Botschaft des Christushymnus aus dem Philipperbrief, den wir vorhin miteinander gebetet haben und den wir jeden Morgen in unseren Andachten miteinander beten wollen.

Was folgt daraus, liebe Schwestern und Brüder, für die Kirche? „Seid so unter euch gesinnt, wie es auch der Gemeinschaft in Christus Jesus entspricht", so beginnt dieser Hymnus. Ja, auf Gesinnung kommt es an. Es gibt eine bösartige, modische Verächtlichmachung von Innerlichkeit. Dabei wird übersehen, daß manchmal mehr als inhaltliche Aussagen, miese Stimmung, innere Verdrossenheit bei noch so luzider theologischer Argumentation nicht nur das Klima verderben, sondern die Wahrheit Jesu Christi korrumpieren. Ach, wenn uns das doch auch für die kommenden Tage deutlich würde! Wir müssen der Versuchung, ja, dem Diktat jener herabziehenden Gestimmtheit widerstehen, die Melancholie und Tristesse verbreitet und Aussprachen und Debatten vergiften kann. Wir können dem widerstehen in der Gemeinschaft mit Christus Jesus. Er hätte allen Grund gehabt, über dem, was ihm widerfahren ist, zum Zyniker zu werden. Er ist es nicht geworden.

Schauen Sie sich einmal das Bild auf unserem Blatt an. Das überdimensionale Kreuz wird biegsam. Es ist so, als wenn es Jesus in diesem Augenblick nicht erdrückt. Die harten Kanten werden weich unter seinen Händen. Er hat es angenommen. Fast sieht es so aus, als wolle er es umarmen. Im Aufsehen zu diesem Jesus lernen wir Glaubensgehorsam. Das ist zunächst einmal der Gehorsam, das gerechte Schicksal unserer Welt und unserer Gesellschaft unter der Sünde, unter den Zwängen, unter den Hoffnungslosigkeiten zu teilen. Und es ist der Gehorsam, der sensibel macht für Bedürfnisse der anderen. Solches von dieser Sensibilität getragene Handeln kann heilsam sein, liebe Gemeinde.

Wir werden auf dieser Synode bei unserer Schwerpunktthematik seltene und vielleicht auch seltsame Gäste haben, Leute aus der Wirtschaft und Arbeitslose. Wir können aufsehenerregende Kirche sein – nicht in erster Linie durch Stellungnahmen, durch „Worte", sondern grundlegender, wenn es uns in diesen Tagen gelingt, für einige Stunden eine Gemeinschaft mit diesen Gästen zu haben, ein tiefes Zueinandergehören, das nicht nur aus Betroffenheit unsererseits entsteht, sondern das Jesus ermöglicht. Jesus, der uns mit diesen Gästen und mit unserer Welt in die hoffnungsvolle Bewegung auf Gottes heilvolle Zukunft hineinnehmen möchte.

Aufsehen soll die Kirche erregen, liebe Schwestern und Brüder. Aber wir werden immer wieder schnell von Kleinmut eingeholt: Übernehmen wir uns nicht? Verkommt nicht doch alles zu einer wirkungslosen Ethik der kleinen Kreise, von denen die Lösung der großen Probleme unserer Welt nie und nimmer zu erwarten ist? Aufsehen erregen wir gegen diesen Kleinmut, wenn wir zu Jesus aufsehen, weil er – so wird hier gesagt – Vollender des Glaubens ist, weil er ans Ziel bringt.

Liebe Schwester, lieber Bruder, Jesus hofft und betet zur Rechten Gottes – auch jetzt, auch in diesen Tagen – um dein, um mein, um unser Ans-Ziel-Gelangen, um ein Allgemeinwerden des Heils für unsere Welt.

Ich habe vor einiger Zeit eine Umschreibung dessen gelesen, was Kirche sein könnte und was zu diesem Stichwort „aufsehen zu Jesus" paßt. Da hat einer, indem er es so dargestellt hat, ins Schwarze getroffen: „Da sind Menschen auf einem öffentlichen Platz versammelt, die wie gebannt alle in eine Richtung blicken, weil sich dort etwas abspielt, das ihr ganzes Interesse gefangennimmt. Keiner ist mit sich selbst beschäftigt, keiner hat Zeit, den anderen kritisch zu mustern. Und die vorübergehen, werden durch das gespannte Schauen der vielen veranlaßt, wie von selbst den Blick auf die Stelle zu richten, wo sich die Sehstrahlen alle treffen."

Gebe Gott, daß wir so in den kommenden Tagen Kirche sind und geplagten Zeitgenossen über unsere Offenheit und Sensibilität für ihre Nöte und Grundbedürfnisse hinaus Neugierde wecken und Lust machen zum Aufsehen auf Jesus, der für sie nicht weniger als für uns der einzige Trost im Leben und im Sterben ist.

Der Friede Gottes, welcher höher ist als alle Vernunft, bewahre unsere Herzen und Sinne in Christus Jesus.

Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche" in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 17. Oktober 1994, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung und Begrüßung

II

Entschuldigungen

III

Nachrufe

IV

Glückwünsche

V

Veränderungen im Bestand der Synode

VI

Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit

VII

Aufruf der Eingänge
und deren Zuteilung an die Ausschüsse

VIII

Wahlen:

1. Präsidium – 1. Schriftführer
2. Landeskirchenrat
   a) 1 ordentliches Mitglied
   b) 2 stellvertretende Mitglieder
3. Bischofswahlkommission
   a) 2 Mitglieder der Gruppe Theologen
   b) 1 Mitglied der Gruppe Nichttheologen

IX

Fragestunde

X

Neue Agende

1. Einführung in die Vorlage der Liturgischen Kommission der Landessynode zu den Gottesdienstordnungen der neuen Agende durch den Vorsitzenden, Pfarrer i. R. Heinrich Riehm, Heidelberg
2. Bericht des Hauptausschusses
   Berichterstatterin: Ausschußvorsitzende Dr. Gilbert
3. Aussprache und Beschlußfassung

XI

Nachtragshaushaltsplan 1994 (OZ 9/3):
Einführung durch Oberkirchenrat Dr. Fischer

XII

Verschiedenes

I
Eröffnung und Begrüßung

Präsident **Bayer:** Ich eröffne die erste Sitzung der neunten Tagung der 8. Landessynode und bitte den Synodalen Jung um das Eingangsgebet.

(Synodaler Jung spricht das Eingangsgebet.)

Liebe Konsynodale, liebe Schwestern und Brüder! Ich begrüße Sie herzlich zu unserer Herbsttagung in Bad Herrenalb. Gestern haben wir uns noch als Staatsbürger mit einem Wahlkrimi beschäftigt, heute haben wir als Synodale unsere Aufgabe zu erfüllen – dies heute und die ganze Woche mit einem wie so oft gefüllten Programm.

Ich begrüße besonders den Herrn Landesbischof und die Herren Oberkirchenräte, die Prälaten Achtnich, Bechtel und Schmoll und die Kirchenräte Dr. Epting, Mack und Schnabel.

Ich grüße herzlich Herrn Militärdekan **Graf zu Castell,** die Vertreter der Landesjugendkammer, Landesjugendpfarrer Dr. Fischer und Landesjugendreferent Sprengel.

Herzlich willkommen rufe ich den Delegationen der Lehrvikarinnen und Lehrvikare Sylvia Aufmkolk, Dr. Christian Goßweiler, Barbara Hillebrands, Elke Rosemeier und Katharina Vetter zu, der Delegation der Theologiestudentinnen und Theologiestudenten Andreas Guthmann, Stephan Maier, Stephanie Prüfer und Dirk-Jochen Walther sowie den Studentinnen und Studenten der Fachhochschule Freiburg Wiebke Altrogge-Neumann, Anabell Peske und Johannes Schölch.

Als besondere Gäste begrüße ich von unserer Partnerkirche Berlin-Brandenburg, Herrn Pfarrer Arndt **Farack** aus Beetz/Kirchenkreis Oranienburg.

(Beifall)

Herr Pfarrer Farack ist Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und Vorsitzender des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung". Als solcher ist er schon ein paar Tage in Baden, zunächst in Weinheim, dann hier in Bad Herrenalb.

Ich begrüße Herrn Superintendent Hellmut **Santer** aus Bad Vöslau von der Evangelischen Kirche A.B. (Augsburgischen Bekenntnisses) in Österreich.

(Beifall)

Ganz herzlich willkommen.

Weiter begrüße ich Herrn Pfarrer Johannes **Halmen** aus Schäßburg in Siebenbürgen von der

(Beifall)

Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien.

Ich gebe gleich hier bekannt, daß Herr Superintendent Hellmut Santer und Herr Pfarrer Johannes Halmen bereit sind, morgen, am Dienstag, den 18. Oktober, von 13.30 bis 15.00 Uhr im Clubraum anwesend zu sein. Für Interessierte besteht die Möglichkeit eines offenen Gesprächs mit diesen beiden Gästen, insbesondere über die Situation der evangelischen Kirche in Österreich und in Rumänien. Morgen ab 13.30 Uhr im Clubraum.

Ein herzliches Willkommen rufe ich Herrn Superintendenten Andreas **Heinicke,** Freiburg, von der Evangelisch-Lutherischen-Kirche in Baden zu.

(Beifall)

Herr Superintendent Heinicke ist Nachfolger von Herrn Superintendent Daub, der sehr häufig hier unser Gast gewesen ist.

Willkommen Herr Prediger Erich **Welker** aus Meckesheim vom Evangelischen Verein für Innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses als Vertreter der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände.

(Beifall)

Der jetzt badische Pfarrer Dieter **Brandes** ist als Gastvertreter der württembergischen Landeskirche noch einmal erschienen.

(Beifall)

Herr Brandes ist seit 1. Oktober dieses Jahres als Nachfolger für den in den Ruhestand getretenen Kirchenrat Wunderer im Diakonischen Werk in Baden tätig, er kommt aber freundlicherweise noch einmal als Vertreter der württembergischen Kirche zu uns. Wir freuen uns über Ihre Ernennung und freuen uns, daß Sie noch einmal hierher gekommen sind.

Ich begrüße Frau Pfarrerin Triasih Widhyati **Aryawijaya,** Freiburg, als ökumenische Mitarbeiterin der Protestantischen Kirche auf Bali.

(Beifall)

Frau Pfarrerin Aryawijaya wurde in Singaraja auf Bali geboren. Nach ihrem Theologiestudium, das sie 1984 beendete, heiratete sie Herrn Pfarrer Aryawijaya. Seit 1984 arbeitet sie als Pfarrerin in ihrer Heimatgemeinde Singaraja. Ihr Ehemann ist ebenfalls seit 1984 als Pfarrer der Protestantischen Kirche auf Bali tätig.

Sie sehen, ich habe mir Mühe gegeben, den Namen auszusprechen. Meier und Häberle sind für mich leichter auszusprechen.

(Heiterkeit)

Willkommen.

Ich begrüße Herrn Pfarrer **Treumann**, den Gemeindepfarrer aus Bad Herrenalb.

(Beifall)

Herzlich willkommen die EKD-Synodalen, Frau Annegret **Lingenberg** und Herr Pfarrer i.R. Helmut **Sutter.**

(Beifall)

Ich begrüße unseren Referenten des heutigen Vormittags, Herrn Pfarrer i.R. Heinrich **Riehm.**

(Beifall)

Und ich begrüße das kooptierte Mitglied der Liturgischen Kommission, Herrn Pfarrer i.R. D. Frieder **Schulz,**

(Beifall)

der freundlicherweise als Sachverständiger mit hierher gekommen ist.

II
Entschuldigungen

Präsident **Bayer:** Entschuldigungen für die ganze Tagung liegen keine vor. Einige Synodale sind aber zeitweise entschuldigt.

III
Nachrufe

Präsident **Bayer:** Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen.)

Herr Oberlehrer Hermann **Förster** aus Hirschberg-Leutershausen ist am 10. Juni 1994 im Alter von 79 Jahren verstorben. Herr Förster gehörte der Landessynode von Oktober 1978 bis Mai 1984 an, gewählt vom Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim. Er war Mitglied des Ältestenrats, dort Schriftführer. Zugleich war er enger Mitarbeiter des früheren Präsidenten Dr. Angelberger. Er gehörte dem Bildungsausschuß an.

Am 30. Juli 1994 ist Herr Dekan i. R. Wilhelm **Schaal** im Alter von 82 Jahren gestorben. Herr Dekan Schaal gehörte der Landessynode von April 1958 bis Oktober 1965 an, gewählt vom damaligen Kirchenbezirk Baden-Baden/Rheinbischofsheim. Er war Mitglied des Hauptausschusses.

Am 26. August 1994 ist der langjährige Leiter der Geschäftsstelle der Landessynode, Herr Kirchenoberamtsrat Wilhelm **Wettach**, im Alter von 80 Jahren gestorben.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, für unsere verstorbenen Brüder ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht das Gebet.)

Danke sehr.

(Die Anwesenden nehmen die Plätze wieder ein.)

IV
Glückwünsche

Präsident **Bayer:** Ich habe sieben besondere Geburtstage zu nennen und Glückwünsche auszusprechen:

Herr Dr. Pitzer, der am 12. Juli 50 Jahre alt geworden ist,

(Beifall)

Frau Rosemarie Schmidt, die am 25. Juli den 60. Geburtstag gefeiert hat,

(Beifall)

unwesentlich älter wurde Herr Lauffer, am 9. August 65 Jahre,

(Beifall)

Herr Dr. Harmsen hat am 13. August den 60. Geburtstag gefeiert,

(Beifall)

und Herr Professor Dr. Rau wurde am 9. September 60 Jahre alt.

(Beifall)

40 Jahre jung wurde Herr Jörg Schmidt am 30. September,

(Beifall)

und den 50. Geburtstag feierte Herr Spelsberg am 3. Oktober.

(Beifall)

Ihnen allen ganz herzlichen Glückwunsch und Gottes Segen. Ich freue mich, daß drei aus dem Jahrgang 1934 dabei sind. Das ist ein guter Jahrgang.

(Heiterkeit)

Herr Schellenberg, bitte.

Synodaler **Schellenberg:** Verehrte Mitsynodale! Wir haben noch einen Glückwunsch auszusprechen, den der Herr Präsident naturgemäß nicht selbst aussprechen kann. Dieser Glückwunsch gilt ihm, unserem verehrten Herrn Präsidenten. Er wird zwar auch bald 60, aber das können wir jetzt noch nicht vorwegnehmen. Aber er hat eine Auszeichnung und Ehrung erfahren: Am 15. September wurde ihm zusammen mit dem Präsidenten der württembergischen Landessynode, Herrn Dr. Oswald Seitter, der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen, also das Bundesverdienstkreuz. In einer kleinen Feierstunde im würdigen Rahmen in der vornehmen Villa Reitzenstein in Stuttgart nahm Ministerpräsident Erwin Teufel diese Auszeichnung selbst vor.

Sie gilt dem ehrenamtlichen Engagement dieser beiden Präsidenten, vor allem in ihrer Kirche. In einer sehr persönlich gehaltenen Rede würdigte der Ministerpräsident den Dienst dieser beiden Männer in der Kirche. Sie seien zwei Kirchenmänner mit Leib und Seele. Erwin Teufel zeigte sich wohlinformiert über die Arbeit der Landessynoden und bekundete deutlich sein Interesse und seine Wertschätzung unserer Arbeit.

Verehrter, lieber Herr Bayer, wir freuen uns mit Ihnen über diese Auszeichnung und die damit verbundene Würdigung ihres großen Einsatzes für unsere Synode. Wir danken Ihnen für diesen großen Dienst und wünschen Ihnen weiterhin viel Kraft, Gottes Segen, frohen Mut und gute Gesundheit. Bleiben Sie uns weiterhin wohlerhalten mit Ihrer Freundlichkeit, mit Ihrer Entschlossenheit und mit Ihrem Humor. Wir wollen auch weiterhin hier immer wieder etwas zu lachen haben.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer:** Herzlichen Dank.

V
Veränderungen im Bestand der Synode

Präsident **Bayer:** Seit der Frühjahrstagung 1994 sind die Synodalen **Arnold**, **Griesinger** und **Vogel** durch Wechsel in einen anderen Kirchenbezirk aus der Synode ausgeschieden. Die Synodalen **Jung** und **Wöhrle** werden mit Wirkung vom 1. November dieses Jahres durch Versetzung in den Ruhestand ausscheiden.

Wir haben unter uns drei neue Synodale: Frau Pfarrerin Marion **Roth** aus Sandhausen, am 11. Juni 1994 von der Bezirkssynode Wiesloch für den ausgeschiedenen Synodalen Dufner benannt. Herr Dr. Gerhard **Haury** aus Rheinfelden, Physiker und Vorstandsmitglied der Kraftübertragungswerke Rheinfelden, wurde am 9. September 1994 von der Bezirkssynode Lörrach für den ausgeschiedenen Synodalen Dr. Wittig, und Herr Krankenhauspfarrer Wilfried **Steiger** aus Konstanz wurde am 7. Oktober 1994 für den ausgeschiedenen Synodalen Vogel gewählt.

Ich begrüße diese drei neuen Synodalen an dieser Stelle sehr herzlich. Vielleicht zeigen Sie sich uns einmal.

(Zuruf: Dr. Haury hat sich bis heute abend entschuldigt! – Die anwesenden neuen Synodalen erheben sich. – Beifall)

Nach unserer Geschäftsordnung ist eine **Wahlprüfung** vorgeschrieben, die wir durchzuführen haben. Für den Fall, daß es von der Synode beantragt wird, kann diese heute in der Mittagspause durchgeführt werden. Die Unterlagen sind in meinem Büro. Ich weise aber, wie immer, an dieser Stelle darauf hin, daß es in unserer Geschäftsordnung nach § 2 Abs. 5 ein vereinfachtes Wahlprüfungsverfahren gibt. Es heißt hier:

Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung ... auf einstimmigen Beschluß der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, daß jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt.

Bedenken gegen die Wahl der drei neuen Mitglieder der Landessynode wurden bisher weder vom Evangelischen Oberkirchenrat noch aus der Synodenmitte erhoben. Des-

wegen schlage ich Ihnen das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor. Wie Sie gehört haben, muß darüber abgestimmt werden.

Deshalb frage ich Sie: Stimmt jemand aus der Synodenmitte dem vereinfachten Wahlprüfungsverfahren nicht zu? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Enthaltungen? – Ebenfalls nicht. Damit haben wir einstimmig das *vereinfachte Wahlprüfungsverfahren* beschlossen.

Sie haben nun alle Gelegenheit, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Sie sind in meinem Büro, zwei Stockwerke unter diesem Plenarsaal.

Wir können dann in der zweiten Sitzung, also morgen nachmittag, die drei neuen Synodalen verpflichten. Es ist aber auch gesetzlich geregelt, daß bis zur Ungültigkeitserklärung der Vollmacht die jeweils Gewählten vollberechtigte Mitglieder der Synode sind. Sie können also heute bereits reden und abstimmen. Die Verpflichtung erfolgt morgen nachmittag zu Beginn der zweiten öffentlichen Sitzung.

VI
Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit

Präsident **Bayer:** Herr Reger ruft die Namen auf.

(Synodaler Reger ruft zur Feststellung der Anwesenheit die Namen auf.)

Vielen Dank. Damit ist die Beschlußfähigkeit festgestellt.

VII
Aufruf der Eingänge) und deren Zuweisung an die Ausschüsse*

Präsident **Bayer:** Bitte nehmen Sie die Liste der Eingänge zur Herbsttagung zur Hand.

9/1):** Vorlage des Ältestenrats vom 01.09.1994:
Entwurf **Änderung** der **Geschäftsordnung der Landessynode**

Zuständig: alle Ausschüsse, federführend Rechtsausschuß

9/2: Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994:
Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Zeit vom **01.01.1991 bis 31.12.1993** mit Vorschlägen zur Setzung von **Prioritäten**

Zuständig: alle Ausschüsse

9/2.1: Eingang von Pfarrer Ulrich Schäfer, Ladenburg, und weiteren Pfarrern vom 26.08.1994 zu **Eingriffen** in die **Besoldungs- und Vergütungsstruktur der Landeskirche**

Zuständig: alle Ausschüsse

9/2.2: Eingang von Kirchenrat i.R. Wunderer, Karlsruhe, für den Evangelischen Pfarrverein in Baden e.V., vom 25.08.1994 zu **Eingriffen** in das **Besoldungssystem der Pfarrer und Beamten** der Landeskirche

Zuständig: alle Ausschüsse

Dazu kommt auch die Eingabe der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21.09.1994 (Anlage 2.2.1).

Zuständig: ebenfalls alle Ausschüsse

9/2.3: Eingänge zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats

Diese Eingänge stelle ich einen Moment zurück. Das wird nachher noch einmal aufgegliedert.

9/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines **Nachtrags zum Haushaltsplan** der Evangelischen **Landeskirche** in Baden für das Haushaltsjahr 1994 (Nachtragshaushaltsgesetz **1994**)

Zuständig: Finanzausschuß

9/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen – **Kirchliche Wahlordnung** –

Zuständig: alle Ausschüsse, Federführung beim Rechtsausschuß

9/5: Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Verlängerung** des **Arbeitsplatzförderungsgesetzes** – AFG II

Zuständig: Rechtsausschuß

9/6: Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung** des **Kirchengesetzes** über die **Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Zuständig: Rechtsausschuß

9/7: Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt**

Zuständig: Hauptausschuß und Rechtsausschuß, Berichterstattung durch Rechtsausschuß

9/8: Eingang von Pfarrer Gerhard Lanzenberger, Münzesheim, und weiterer Pfarrer/innen vom 23.06.1994: „Plädoyer für eine **Reform des Pfarramts„**

Hier schlägt der Ältestenrat vor, diese Eingabe zunächst dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuweisen. Der Eingang wird also nicht auf dieser Herbsttagung, sondern im nächsten Frühjahr im Plenum behandelt.

Sie haben die Möglichkeit, dem zu widersprechen. – Wenn das nicht der Fall ist, wird der Eingang dem Evangelischen Oberkirchenrat zugewiesen (siehe auch OZ 9/12).

9/9: Eingang von Oberkirchenrat i.R. Dr. Hansjörg Sick, Karlsruhe, vom 23.08.1994 zum **Textteil** des **neuen Evangelischen Gesangbuchs**

Dieser Eingang wird ebenfalls dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Berücksichtigung zugewiesen.

---

* Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

** 9/1 = 9. Tagung, Eingang Nr. 1

9/10: Eingang von Pfarrerinnen und Pfarrern des Kirchenbezirks Wertheim vom 22.06.1994 zum **Besetzungsverfahren** der **Stelle des Schuldekans**

Hier wird vorgeschlagen, den Eingang zunächst an den Verfassungsausschuß zu verweisen. Der Ältestenrat hat das am 16. September beschlossen: Also Verweisung an den Verfassungsausschuß. Dieser Eingang betrifft einen Antrag zur Änderung der Grundordnung. Weitere Änderungen der Grundordnung sind im Rechtsreferat 6 des Evangelischen Oberkirchenrats in Vorbereitung. Die ständigen Ausschüsse haben Gelegenheit, jetzt schon ihre Meinung über die dem Verfassungsausschuß angehörenden Ausschußmitglieder dem Verfassungsausschuß weiterzugeben. Nach den Beratungen im Verfassungsausschuß kommt dieser Vorgang über den Ältestenrat wieder in die Landessynode.

9/11: Eingang von Herrn Andreas Riehm, Mannheim, vom 01.09.1994 zum **Pfarrerdienstrecht (Förderung** von **Teilzeitarbeit** bei Pfarrern/innen und Pfarrvikaren/innen)

Zuständig: Bildungsausschuß, Hauptausschuß und Rechtsausschuß. Berichterstattung durch Hauptausschuß (siehe auch OZ 9/12)

9/12: Eingang von Herrn Peter Bentzien, Eppelheim, vom 05.09.1994 mit einer Vorlage der „Kirchlichen TheologInnen" zur **Neufassung und Neubestimmung des Pfarrvikariats**

Ebenso. – Der Ältestenrat hat am 16. Oktober beschlossen, daß die Eingänge OZ 9/11, 9/12 und 9/16 im Zusammenhang mit OZ 9/8 auf der Frühjahrstagung 1995 zu behandeln sind. Also noch einmal: Für OZ 9/11 und 9/12 sind zuständig Bildungsausschuß, Hauptausschuß und Rechtsausschuß. Die Behandlung erfolgt auf der Frühjahrssynode 1995.

9/13: Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode „Liturgische Kommission": **Revision der Gottesdienstordnungen für die neue Agende**

Zuständig: Alle ständigen Ausschüsse, Berichterstattung durch den Hauptausschuß.

9/14: Eingang von Frau Gabriele Drescher, Pforzheim, vom 09.09.1994 mit einem Antrag von Mitarbeiter/innen der Arbeitslosentreffs und Beschäftigungsprojekten zum Thema **Arbeitslosigkeit**

Zuständig: Bildungsausschuß

9/15: Antrag des Synodalen Dr. Nestle u.a. vom 12.09.1994 betreffend die **Feiern zum 175jährigen Bestehen der Landeskirche**

Zuständig: Hauptausschuß

9/16: Antrag des Synodalen Scherhans u.a. vom 07.09.1994 zum **Übernahmeverfahren bei Neuaufnahmen in den Pfarrdienst**

Zuständig: Bildungsausschuß, Hauptausschuß und Rechtsausschuß. Berichterstattung durch Hauptausschuß. Hierzu gilt auch der vorhin verlesene Vermerk (siehe 9/12).

Diese letztgenannten drei neuen Eingänge werden noch in Ihre Fächer gelegt.

Nun hatte das Präsidium heute nacht die Hausaufgabe, folgende einzelne **Eingänge zu OZ 9/2.3 (Hauptbericht)** einzelnen ständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Es geht zunächst um die **Stelle der Fachstellenleiterin der Evangelischen Bücherei-arbeit.**

Es handelt sich um Eingaben von:

Frau Gabriele Löffler, Karlsruhe (Anlage 2.3.1)
Frau Irmgard Friebe, Bad Dürrheim, vom 07.09.1994 (2.3.2)
Ehrenamtliche Leiterinnen und Mitarbeiterinnen der Ev. Gemeindebüchereien, Frau Brigitte Fuchs u.a, Karlsruhe, vom 22.09.1994 (2.3.3)
Frau Marie-Luise Haas, Karlsruhe, vom 26.09.1994 (2.3.4)
Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg, vom 29.09.1994 (2.3.5)

Die Zuweisung erfolgt an Finanzausschuß und Bildungsausschuß, Berichterstattung durch Bildungsausschuß.

Der nächste Komplex: **Arbeitsstellen Frauendekade – Frauenreferat – Gleichstellungsstelle – Stelle für Frauenförderung**

Das sind Eingaben von:

Frau Annegret Brauch, Offenburg, vom 08.03.1994 (2.3.6)
Bezirkssynode Überlingen-Stockach vom 08.06.1994 (2.3.7)
Bezirkssynode Villingen, vom 14.09.1994 (2.3.8)
Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 07.10.1994 (2.3.9)

Zuweisung an Hauptausschuß und Finanzausschuß, Berichterstattung durch Hauptausschuß.

Dritter Komplex: **Männerarbeit – Handwerkersekretär**

Landesamt der Männerarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 07.09.1994 mit einer Presseerklärung des Landesmitarbeiterkreises vom 03.09.1994 (2.3.10)
Herr Siegfried Barthlott, Pfinztal, vom 06.10.1994 (2.3.11)

Zuweisung an Finanzausschuß und Hauptausschuß, Bericht durch Hauptausschuß.

Nächster Komplex: **Zuschuß aus Mitteln der Landeskirche**

Landwirtschaftliche Familienberatung, Mosbach-Neckarelz, vom 15.09.1994 (2.3.12)
Ländliche Heimvolkshochschule Neckarelz, Mosbach, vom 15.09.1994 (2.3.13)

Zuweisung an Finanzausschuß und Bildungsausschuß, Federführung Bildungsausschuß.

Dann kommt: **Streichung von Pfarrstellen**

Evangelisches Dekanat Boxberg vom 01.12.1993 (2.3.14)

Das geht an alle Ausschüsse, Bericht erfolgt durch Finanzausschuß.

Sozialarbeiter für die Arbeit mit Flüchtlingen

Frau Gisela Schmitthenner, Kandern, vom 20.03.1994 (2.3.15).

Das wird dem Finanzausschuß zugewiesen (gemäß nachfolgendem Redebeitrag „und Bildungsausschuß").

Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats – Setzung von Prioritäten

Vorstand des Diakonischen Werkes in Baden – vorgelegt mit Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 13.10.1994 – (2.3.16)

Das geht an Finanzausschuß und Bildungsausschuß, Bericht erfolgt durch Bildungsausschuß.

Kirchlicher Jugendplan

Arbeitsgemeinschaft Evangelische Gemeindejugend Baden, Karlsruhe, vom 16.09.1994 (2.3.17)

Gestern abend wurde uns zu diesem Antrag noch diese Mappe mit 1.200 Unterschriften übergeben.

Der Antrag wird ebenfalls dem Finanzausschuß und dem Bildungsausschuß zugewiesen. Bericht erfolgt durch den Bildungsausschuß.

Hauptbericht

Mitarbeitervertretung der landeskirchlichen Angestellten in den Bezirken und Gemeinden vom 07.10.1994 (2.3.18)

Zuständig: Finanzausschuß und Rechtsausschuß, Bericht erfolgt durch Rechtsausschuß.

Finanzierung von zwei Personalstellen im Archiv des Evang. Oberkirchenrats

Vorsitzender der Bezirkssynode Neckargemünd, Herr Viebig, vom 03.11.1993 (2.3.19)

Zuständig: Finanzausschuß.

Die Liste, die ich eben verlesen habe, wird noch in Ihre Fächer verteilt. Die Eingänge haben Sie bereits alle.

– Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Herr Präsident, ich bitte zu erwägen, ob die Eingabe von Frau Schmitthenner in Zusammenhang mit Asylarbeit nicht auch dem Bildungs- und Diakonieausschuß zugewiesen werden könnte – nicht weil es uns langweilig wäre, sondern weil es von der Sache her geboten wäre.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Jawohl, das übernehme ich. Ich schlage vor, daß das auch dem Bildungs- und Diakonieausschuß überwiesen wird. Einwände dagegen gibt es nicht. – Danke sehr.

VIII
Wahlen

1. Präsidium – 1 Schriftführer
2. Landeskirchenrat
   a) 1 ordentliches Mitglied
   b) 2 stellvertretende Mitglieder
3. Bischofswahlkommission
   a) 2 Mitglieder der Gruppe Theologen
   b) 1 Mitglied der Gruppe Nichttheologen

Präsident **Bayer:** Wir haben heute einige Nachwahlen durchzuführen.

Herr Wittig ist als Schriftführer ausgeschieden. Zu wählen ist ein **Mitglied des Präsidiums als Schriftführer.**

Ich habe Sie alle angeschrieben und um Vorschläge gebeten. Es ist ein Vorschlag gemacht worden: Konsynodaler Menger. Sie haben heute auch noch die Möglichkeit, weitere Vorschläge zu machen. Es betrifft ein Amt, das mit viel Arbeit verbunden ist. – Wenn Sie keine weiteren Vorschläge machen, schlage ich vor, daß wir diese Wahl offen durchführen.

(Beifall)

Wenn 7 Synodale dagegen sind, müßte geheim gewählt werden. Das ist aber nicht der Fall.

Ich schlage also Herrn Menger als Schriftführer vor. Wer ist für diesen Vorschlag? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Gibt es Enthaltungen? – 1 Enthaltung (Betroffener). Damit ist Herr Menger als Mitglied des Präsidiums zum Schriftführer gewählt.

(Beifall)

Herzlichen Glückwunsch.

Nehmen Sie die Wahl an?

Synodaler **Menger:** Ich nehme die Wahl an.

Präsident **Bayer:** Danke sehr.

In den **Landeskirchenrat** ist zunächst ein **ordentliches Mitglied** für die ausgeschiedene Synodale Arnold zu wählen. Hier sind folgende Vorschläge gemacht worden: Die Synodalen Schiele, Wolfsdorff und Knebel. Aus Synodenmitte können weitere Vorschläge gemacht werden. – Wenn das nicht der Fall ist, lasse ich die Stimmzettel fertig machen und nachher verteilen.

Für den **Landeskirchenrat** sind außerdem **2 stellvertretende Mitglieder** zu wählen, und zwar für die ausgeschiedenen Herren Vogel und Dr. Wittig. Hier sind die Synodalen Ahrendt und Uhlig vorgeschlagen. Auch hierfür könnten weitere Vorschläge gemacht werden. – Bitte sehr, Herr Stober.

Synodaler **Stober:** Ich denke, es wäre sinnvoll, vor den Wahlen der stellvertretenden Mitglieder des Landeskirchenrats abzuwarten, wie die Wahl zum ordentlichen Mitglied verläuft. Dann könnten wir die beiden Synodalen, die nicht gewählt wurden, vorschlagen.

Präsident **Bayer:** Danke sehr. Das können wir machen. Ich frage dann nachher noch einmal, ob wir weitere Kandidaten/Kandidatinnen auf die Liste für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder nehmen.

Dann kommt die Wahl zur **Bischofswahlkommission.** Ausgeschieden sind Frau Arnold, Herr Vogel und Herr Dr. Wittig. Hier ist zu unterscheiden zwischen theologischen und nichttheologischen Mitgliedern.

In der Gruppe der **theologischen Mitglieder** für Arnold und Vogel sind 2 Theologen zu wählen. Vorgeschlagen sind die Synodalen Roth und Speck. Gibt es hierzu weitere Vorschläge? – Auch hier kann offen abgestimmt werden, wenn nicht mehr als 7 Synodale dagegen sind.

Ich schlage die offene Abstimmung vor. Wollen Sie, daß erst über Frau Roth und dann über Herrn Speck abgestimmt wird? Oder können wir über beide zusammen abstimmen? Ist jemand dagegen, daß wir offen über beide abstimmen? – Das ist nicht der Fall.

Dann frage ich: Wer wählt die Synodalen Roth und Speck als theologische Mitglieder in die Bischofswahlkommission? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen (Betroffene). Damit sind Frau Roth und Herr Speck in die Bischofswahlkommission gewählt. Ich gratuliere Ihnen dazu und hoffe, daß Sie in diesem Jahrhundert nicht tätig werden müssen.

(Beifall)

Frau Roth, nehmen Sie die Wahl an?

Synodale **Roth:** Ich nehme die Wahl an.

Präsident **Bayer:** Danke sehr. – Herr Speck?

Synodaler **Speck:** Ja.

Präsident **Bayer:** Herr Speck nimmt die Wahl auch an.

Nun haben wir noch ein **nichttheologisches Mitglied** für den ausgeschiedenen Herrn Dr. Wittig in die Bischofswahlkommission zu wählen. Hierfür ist Herr Martin benannt. Werden hier weitere Vorschläge gemacht? – Das ist nicht der Fall. Ist hier jemand gegen die offene Abstimmung? – Dann stimmen wir darüber offen ab.

Wer wählt Herrn Martin in die Bischofswahlkommission? – Danke schön. Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – 1 Enthaltung (der Betroffene). Herzlichen Glückwunsch, Herr Martin.

(Beifall)

Nehmen Sie die Wahl an?

Synodaler **Martin:** Ja, ich nehme die Wahl an.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Danke sehr.

Jetzt werden die Stimmzettel für die **Wahl** in den **Landeskirchenrat – ein ordentliches Mitglied** - verteilt. Sie finden dort die Namen Knebel, Schiele und Wolfsdorff. Jeder Synodale hat 1 Stimme.

(Wahlhandlung)

Ich bitte noch einen Schriftführer, eine Wahlurne zu übernehmen. Herr Dr. Schneider, nehmen Sie bitte eine Urne.

Sind alle Stimmzettel im Saal abgegeben? – Das ist der Fall. Dann ist die Wahl abgeschlossen. Ich bitte Herrn Ebinger und Herrn Dr. Schneider, die Stimmzettel auszuzählen. Wir kommen inzwischen zum nächsten Tagesordnungspunkt.

IX
Fragestunde

Präsident **Bayer:** Ich rufe die erste **Frage OZ 9/1** (Anlage 17) auf, gestellt von Herrn Jensch. Sie betrifft die **Neuauflage der Bekenntnisschriften der badischen Landeskirche** und wird durch Herrn Oberkirchenrat Baschang beantwortet.

Oberkirchenrat **Baschang:** Herr Präsident, meine Damen und Herren!

1.: An eine neue Auflage der Bekenntnisschriften unserer Landeskirche ist gedacht – nicht zuletzt deshalb, weil die vorhandenen Bestände zur Neige gehen. Erscheinungstermin wird vermutlich die erste Jahreshälfte 1995 sein.

2.: Über die inhaltliche Ausgestaltung habe ich noch keine präziseren Vorstellungen. Hier sind ja schwierigere Fragen der Bekenntnisauslegung und Bekenntnisanwendung zu bedenken. Ich erinnere an die hier in der Landessynode geführte Diskussion über CA (Confessio Augustana) XVI. Von Schwierigkeit sind auch die Fragen der Sprachgestalt. Ich verweise auf die Ausarbeitungen der Liturgischen Kommission zu dem Schreiben von Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick (siehe Anlage 9). Vorerst kann ich mir aber durchaus denken, daß auch wichtige Lehrentscheidungen der Landessynode anhangsweise in die Sammlung der Bekenntnisschriften aufgenommen werden. Aber, was ist wichtig? Und wer entscheidet darüber, was wichtig ist? Vermutlich müßten auch die Beschlüsse über die Vereinbarungen zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen aufgenommen werden. Denn in diesen Beschlüssen ist Kirchengemeinschaft über die eigenen Bekenntnisgrenzen hinaus begründet.

Das sind nur einige der demnächst zu klärenden Fragen. Ich möchte mich in diesen Fragen von Mitgliedern der Theologischen Fakultät in Heidelberg beraten lassen. Selbstverständlich sind mir auch Anregungen der Landessynode sehr willkommen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Danke sehr.

Es können Zusatzfragen gestellt werden. Zunächst vom Fragesteller. – Dann aus Synodenmitte. – Herr Bubeck.

Synodaler **Bubeck:** Es gibt zur CA zwei Versionen, nämlich eine Fassung von 1530 und eine revidierte Fassung. Welche ist überhaupt für uns in Betracht zu ziehen?

Oberkirchenrat **Baschang:** Herr Bubeck, es gibt noch mehr Fassungen, jedenfalls was den deutschen Text betrifft. Am einfachsten wäre es, man würde die lateinische nehmen.

(Heiterkeit)

Ich habe nicht umsonst die Frage der Sprachgestalt angesprochen; denn hier ist noch weitere Klärung nötig.

Synodaler **Bubeck:** Ich bin mißverstanden worden. Es gibt im lateinischen Text zwei Fassungen.

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Baschang:** Es ist die den Spezialisten näher bekannte Unterscheidung zwischen einer Confessio Augustana invariata und einer Confessio Augustana variata. Auch dies ist ein Punkt, der sorgfältigerer Klärung bedarf. Er hat bei den Verhandlungen über die Präambel zur badischen Grundordnung und damit bei der Festlegung des Bekenntnisstandes unserer Landeskirche in den fünfziger Jahren eine erhebliche Rolle gespielt. Das ist auch ein Hinweis darauf, wieviel Arbeit noch nötig ist, um zu einem klaren theologischen Konzept für die Neuausgabe der Bekenntnisschriften zu kommen. Vorerst denke ich aber, daß in diesem Punkt die Entscheidungen bei der letzten Ausgabe richtungsweisend sein müssen.

Präsident **Bayer:** Vielen Dank. Frage 1 ist damit abgeschlossen.

Die zweite **Frage OZ 9/2** (Anlage18) hat Herr Stober gestellt. Sie betrifft die **Streichung eines Feiertages zur Finanzierung der Pflegeversicherung** und wird vom Herrn Landesbischof beantwortet.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich beantworte für den Evangelischen Oberkirchenrat die von Herrn Stober gestellten Fragen wie folgt:

Zu Frage 1: Das nach schwierigen Verhandlungen im Vermittlungsausschuß des Bundestages und des Bundesrates zustande gekommene Gesetz sieht vor, daß zur Finanzierung der Pflegeversicherung auf einen gesetzlich geschützten Feiertag zu verzichten ist. Die Bundesländer müssen nun entscheiden, welcher Feiertag es sein soll. Vor dieser Aufgabe steht auch unser Bundesland Baden-Württemberg. In Baden-Württemberg gibt es im Unterschied zu anderen Ländern noch keine definitive Festlegung.

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Lehmann, und ich als Ratsvorsitzender der EKD haben mündlich am 30. Juni der Ministerpräsidentenkonferenz in Berlin die ablehnende Haltung der Kirchen zu der vorge-

sehenen Lösung der Kostenkompensation durch Feiertage vorgetragen. Wir haben deutlich erklärt, daß wir die Streichung eines Feiertages – ob evangelisch, ob katholisch oder staatlich – für den falschen Weg halten. Das Gespräch mit der Ministerpräsidentenkonferenz ist auf Initiative der Kirchen zustande gekommen. Wir hatten schon Wochen vor der Beratung im Vermittlungsausschuß um ein solches Gespräch gebeten.

In der ablehnenden Haltung gibt es für die katholische und für die evangelische Kirche eine „wasserdichte" ökumenische Gemeinsamkeit.

Frage 2: Erzbischof Dr. Saier, Bischof Dr. Kasper, Landesbischof Renz und ich haben Anfang Juni dem Ministerpräsidenten unseres Landes die Haltung der Kirchen vorgetragen. Nachdem vor allem der Buß- und Bettag in der Öffentlichkeit zur Disposition gestellt wurde, haben die vier Kirchenleitungen unseres Bundeslandes gemeinsam dagegen Stellung bezogen. Diese Haltung wurde noch einmal im Rahmen des Jahresempfangs der badischen und württembergischen Landeskirchen am 20. September von Landesbischof Renz und mir dem Ministerpräsidenten in einem gesonderten Gespräch nachdrücklich dargelegt.

Frage 3: Die vier Kirchenleitungen haben sich grundsätzlich gegen die Streichung von Feiertagen – also auch von nichtkirchlichen – ausgesprochen. In einer Situation, da zunehmende Individualisierung und Entsolidarisierung immer wieder beklagt werden, brauchen wir geschützte Tage gemeinsamen Lebens. Gemeinsam erlebbare Sonntage und Feiertage sind ein hohes Gut unserer Sozialkultur, auf das wir nicht leichtfertig verzichten dürfen. Der Einspruch der Kirchen liegt in der Konsequenz der gemeinsamen Erklärung, die der Rat der EKD und die Deutsche Bischofskonferenz in den vergangenen Jahren zum Schutz des Sonntags und im Frühjahr dieses Jahres aus Anlaß des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes abgegeben haben.

Das Gesetz zur Pflegeversicherung ist von den Kirchen als vordringliche Gemeinschaftsaufgabe gefordert worden. Die jetzt vorgesehene Lösung der Finanzierung durch Streichung eines Feiertages ist unseres Erachtens ein Schritt in die falsche Richtung. Für die nächste Stufe der Pflegeversicherung wären weitere Feiertage zu opfern. Dies darf nicht sein. Es gibt tragfähigere Lösungen. So haben die Kirchen erklärt, daß sie die Inanspruchnahme eines Urlaubstages, über den individuell verfügt werden kann, für die bessere und vor allem für die gemeinwohlverträglichere Lösung halten.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank.

Auch hier können Zusatzfragen gestellt werden. Zunächst vom Fragesteller.

Synodaler **Stober:** Ist es möglich, in Form einer Frage den Dank auszusprechen?

Präsident **Bayer:** Vielen Dank.

Gibt es aus Synodenmitte Zusatzfragen? – Herr Dr. Harmsen.

Synodaler **Dr. Harmsen:** Stimmt die Information, daß Ministerpräsident Teufel den Pfingstmontag als in Baden-Württemberg zu streichenden Feiertag vorgesehen hat?

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Für Ministerpräsident Teufel ist schwer denkbar, daß er – gerade auch als praktizierender katholischer Christ – einen evangelischen Feiertag wie den Buß- und Bettag zur Disposition stellt und zur Streichung vorschlägt. Deshalb sucht er nach anderen Lösungen. Im Rahmen dessen ist der Pfingstmontag als Möglichkeit mit im Gespräch. Ob das realisiert wird und inwieweit der Koalitionspartner – wir haben in Baden-Württemberg eine große Koalition – dabei mitmacht, ist eine andere Frage.

Synodaler **Dr. Maurer:** Ist bei der Diskussion auch hinreichend berücksichtigt worden, daß keine bundesgesetzliche Verpflichtung besteht, sondern lediglich ein Kompromiß im Vermittlungsausschuß zwischen den politischen Parteien?

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Herr Maurer, ich habe den Zusammenhang nicht verstanden.

Synodaler **Dr. Maurer:** Es geht mir um die Frage, ob beachtet worden ist, daß der Bundesgesetzgeber keine Verpflichtung festgelegt hat, einen kirchlichen Feiertag abzuschaffen. Er kann das aus Kompetenzgründen auch gar nicht. Es ist vielmehr lediglich im Vermittlungsausschuß empfohlen worden, auf diesem Weg einen Ausgleich zu schaffen.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Natürlich. Das spielt in der Diskussion immer wieder eine Rolle, auch wenn andere Lösungen noch ins Gespräch kommen.

Man muß dabei sagen, daß uns die Ministerpräsidenten, vor allem Frau Ministerpräsidentin Simonis, erklärt haben: Dies ist einer der schwierigsten Punkte im Vermittlungsausschuß gewesen, den alle, die die Arbeit des Vermittlungsausschusses kennen, dort je erlebt haben. Mit Mühe und Not ist diese Lösung mit den Feiertagen zustande gekommen, die auch von solchen, die die Pflegeversicherung vorangetrieben haben, als die fünftbeste – Sie können auch sagen: die fünftschlechteste – Lösung angesehen wird.

Synodaler **Dr. Schneider:** Sehen Sie eine Möglichkeit, durch eine Unterschriftenaktion in den Gemeinden noch einmal das Bewußtsein dafür zu wecken, was uns dieser Feiertag wert ist?

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Andere Landeskirchen machen solche Unterschriftenaktionen – Hannover, auch Braunschweig –, teilweise auch Gemeinden in Nordelbien. Ich habe ebenfalls aus einzelnen Gemeinden unserer Landeskirche von solchen Unterschriftenaktionen Kenntnis erhalten, die dann nach Stuttgart gegeben wurden. Ich denke schon, daß in Stuttgart bei den politischen Parteien und bei der Regierung deutlich ist, was hier für uns alle auf dem Spiel steht.

Synodaler Werner **Schneider:** Habe ich Sie richtig verstanden, daß es möglich ist, daß in verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Feiertage herangezogen werden?

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Das ist die Streitfrage, das ist grundsätzlich möglich. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat das Interesse, eine möglichst bundeseinheitliche Lösung zustande zu bringen; das ist der Wunsch. Ob und inwieweit sich das realisieren läßt, ist eine andere Frage. Notwendig ist es nicht, daß im Blick auf die Feiertage eine bundeseinheitliche Regelung zustande kommt. Wir haben sie übrigens auch jetzt nicht. Wir haben Länder, in denen z. B. Fronleichnam Feiertag ist, andere, in denen das nicht zutrifft. Ebenso ist es mit anderen Feiertagen.

Wichtig ist – und deswegen kam man sehr schnell auf den Buß- und Bettag –, daß es ein Feiertag sein muß, der fixiert in jedem Jahr auf einen Wochentag fällt und nicht wandert,

so daß er auch einmal auf ein Wochenende fallen kann. Dann wäre nämlich der Ertrag, den man sich davon verspricht, nicht gegeben.

Synodaler **Lauffer:** Hat man im Gremium des Oberkirchenrats den Artikel von Frau Heike Schmoll in der FAZ (Frankfurter Allgemeine Zeitung) vom 12. Oktober „Zum Beispiel der Buß- und Bettag" gelesen? Sie spricht darin davon, die Abschaffung des Buß- und Bettages als Feiertag sei nur ein Probelauf für weitere Eingriffe, und schließt mit der Frage: „Wann endlich wachen die Kirchen auf?"

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Es gibt im Gremium des Evangelischen Oberkirchenrats keine kollektive Pflichtlektüre.

(Heiterkeit)

Aber wir haben natürlich diesen Artikel, der das Problem sehr gut und klar dargelegt hat, neben dem vielen anderen, was zu diesem Thema geschrieben wurde, zur Kenntnis genommen.

Ich möchte nur noch einmal sagen, um einer Legendenbildung entgegenzuwirken: Die Kirchen haben sehr früh ihre Einstellung und ihre Haltung in dieser Frage zum Ausdruck gebracht. Das Überraschende – und das erklären wir auch, wo immer es nur geht, den politischen Parteien, vor allem in Bonn – war, daß die Kirchen sehr spät im Blick auf diese Frage im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens von den Parteien in Anspruch genommen wurden. Deswegen habe ich vorhin gesagt: Das Gespräch mit der Ministerpräsidentenkonferenz ist auf Initiative von Bischofskonferenz und Rat der EKD zustande gekommen.

Synodaler **Dr. Pitzer:** Zu zwei Zeilen in Ihrer Antwort, Herr Landesbischof: Zunächst der Zusammenhang, ein Feiertag sei überhaupt nicht geeignet, und Sie nannten das ein Stück im Prozeß von Entsolidarisierung. Die andere Zeile war: Opfer eines Urlaubstages.

Aus Kreisen der EAN (Evangelische Arbeitnehmerschaft) und der Gewerkschaften wurde gesagt: Das Opfern eines Urlaubstages sei auch ein Zeichen der Entsolidarisierung. Die Kirchen würden sich um diese Sache überhaupt nicht kümmern, wenn nicht ein Feiertag in Frage stünde.

Jetzt die Zuspitzung: Gibt es Gespräche mit unseren Vertretern im Bereich EAN, auch auf Gewerkschaftsebene, die dieses Problem aufgreifen?

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Wenn ich von „Entsolidarisierung" gesprochen habe, kann man natürlich auch sagen: Selbstverständlich ist die Leistung der Pflegeversicherung eine wichtige solidarische Gemeinschaftsaufgabe. Das ist für die Kirchen klar. Selbstverständlich kostet eine solche Aufgabe Geld. Dazu haben wir alle unseren Teil beizutragen. Dies ist auch klar.

Es geht bei dem Einspruch der Kirchen um den *gemeinsam* gestalteten Feiertag oder Sonntag. Daß wir alle ein Opfer zu bringen und unseren Beitrag dazu zu entrichten haben, kann nicht bestritten werden. Das ist das schwierige Kapitel im Gespräch mit den Gewerkschaften. Mit dem verstorbenen DGB-Vorsitzenden Meyer, der ja auch Mitglied der EKD-Synode war, hatten wir darüber ein Gespräch in Aussicht genommen. Das soll jetzt, was die Gewerkschaften angeht, mit seinem Nachfolger geführt werden.

Synodaler **Girock:** Die Frage richtet sich an den Ratsvorsitzenden: Würden Sie es für sinnvoll und durchführbar halten, den Versuch zu machen, innerkirchlich eine Einigung über die Streichung eines kirchlichen Feiertages herzustellen? Die Frage geht von der Vermutung aus, daß wir am Ende um die Streichung eines kirchlichen Feiertags nicht herumkommen werden. Die Frage wäre, ob wir insofern die Initiative ergreifen könnten, daß wir uns dann wenigstens auf einen Feiertag einigen könnten, den wir dann gemeinsam vorschlagen würden.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Herr Girock, der springende Punkt ist, daß das vom Bundestag beschlossene Gesetz den Bundesländern überläßt, welchen Feiertag sie streichen wollen, aber vorsieht, daß nach einem Jahr – das Gesetz soll ja zum 1. Januar in Kraft treten – geprüft wird, inwieweit die Finanzierung durch einen Feiertag reicht oder ob ein zweiter oder gar mehrere Feiertage in Anspruch genommen werden müssen. Das ist der wunde Punkt bei der ganzen Sache. Die Kirchen haben deswegen im Augenblick erklärt, daß wir um der gesamten Feiertage willen, die davon künftig eventuell im Dominoeffekt betroffen sein können, keinen Feiertag zur Disposition stellen.

Synodaler **Dr. Buck:** Meine Anfrage geht in Richtung von Herrn Girock und bezieht sich auf den letzten Satz von Ihnen, Herr Landesbischof. Diese Haltung finde ich richtig. Nur denke ich, daß sich die Kirchen intern schon Gedanken machen müßten, was wäre, wenn das Unerwünschte doch eintritt, letzten Endes doch nicht zu vermeiden ist. Dann wäre zum Beispiel die Frage zu stellen, ob wir – ich nehme jetzt zwei Beispiele – lieber auf den Buß- und Bettag verzichten, um den ökumenischen Pfingstmontag zu retten. Dieser Feiertag ist ja vielen von uns wegen der Ökumene lieb und teuer. Ich kann verstehen, daß er manchen weniger lieb und teuer ist wegen der Ökumene. Aber vielleicht sollten wir gerade deshalb daran festhalten.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Sie haben vielleicht gelesen, daß inzwischen – nach einer Information, die in der vergangenen Woche in einer unserer Zeitungen stand – von 16 Bundesländern neun die Streichung des Buß- und Bettages bereits in Angriff genommen haben. Man ist unterschiedlich weit. Am weitesten ist das Bundesland Hessen. Dort ist schon die erste Lesung erfolgt. In anderen Bundesländern handelt es sich erst um Kabinettsvorlagen. Soweit sind wir hier in Baden-Württemberg noch nicht.

Es ist damit zu rechnen, daß jetzt nach dem 16. Oktober die ganzen Fragen noch einmal aktualisiert werden, weil dann auch diejenigen Bundesländer an dieses Thema herangehen werden, die sich bislang noch zurückgehalten haben. Die Zeit drängt wegen des Datums 1. Januar.

Wie gesagt, bislang haben neun Bundesländer die Streichung des Buß- und Bettages als Feiertag vorgesehen. Zu dem, was Baden-Württemberg angeht, kann ich nur noch einmal wiederholen: Hier gibt es noch keine definitive Festlegung.

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Landesbischof. – Damit ist die Fragestunde beendet.

(Beifall)

VIII.2
Wahlen in den Landeskirchenrat

– § 110 Abs. 2 Nr. 3 der Grundordnung –

(Fortsetzung)

Präsident **Bayer:** Ich gebe Ihnen das Ergebnis der **Wahl** zum **ordentlichen Mitglied** für den **Landeskirchenrat** bekannt.

Abgegebene Stimmzettel	70
Erforderliche Stimmenzahl	36
Gültige Stimmzettel	70

Es haben erhalten:

Knebel, Arno	7 Stimmen
Schiele, Ingeborg	36 Stimmen
Wolfsdorff, Ilse	27 Stimmen

Damit hat Frau Schiele die erforderliche Stimmenzahl erreicht und ist gewählt.

(Beifall)

Frau Schiele, nehmen Sie die Wahl an?

Synodale **Schiele:** Ja.

Präsident **Bayer:** Ich danke Ihnen. Herzlichen Glückwunsch.

Wir haben die nächste Wahl vorzubereiten. Sie haben das Votum von Herrn Stober gehört. Bis jetzt stehen für die **Wahl** zu **stellvertretenden Mitgliedern** des **Landeskirchenrats** die Synodalen Ahrendt und Uhlig auf der Liste.

Werden jetzt weitere Vorschläge gemacht? – Herr Dr. Schäfer.

Synodaler **Dr. Schäfer:** Frau Wolfsdorff.

Präsident **Bayer:** Ja. Gibt es weitere Vorschläge? – Herr Dr. Göttsching.

Synodaler **Dr. Göttsching:** Herr Knebel.

Präsident **Bayer:** Herr Knebel wird weiter vorgeschlagen. Einverstanden. Dann lasse ich Wahlzettel mit folgenden vier Namen drucken: Ahrendt, Uhlig, Knebel und Wolfsdorff.

I
Begrüßung
(Fortsetzung)

Präsident **Bayer:** Wir hören jetzt zwei kurze **Grußworte.**

Ich bitte zunächst Herrn Superintendenten Mag. Hellmut Santer. Vielleicht erklären Sie uns auch, was „Mag." heißt. Ich bekomme immer das Wort „Mag." geliefert und rätsle, ob das Magister, Magistratsrat oder Magnifizenz heißt.

Superintendent **Santer:** Sehr verehrter Herr Präsident, Herr Bischof, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Für mich ist es eine besondere Freude, diesmal hier im Bereich Ihrer Landessynode unter Ihnen zu sein, zumal ich mich nach einem Slogan hier in der badischen Landeskirche wohl nicht daheim, aber doch zu Hause fühle. Solange ich im kirchlichen Dienst bin, besteht eine besondere Beziehung zu Ihrer Landeskirche über das Gustav-Adolf-Werk (GAW). Das hat in den fünfziger Jahren begonnen, und wenn ich hierher komme, finde ich immer wieder bekannte – Gesichter kann man eigentlich nicht sagen – Persönlichkeiten vor, mit denen ich mich verbunden weiß und die ich immer wieder bei verschiedenen Gelegenheiten treffe, von denen ich mich auch durch Ihre gesamte Kirche in unserer Arbeit in Österreich begleitet weiß.

Österreich ist für Sie sicher ein Begriff.

(Heiterkeit)

Ich weiß nicht, inwieweit das auch die evangelische Kirche in Österreich ist. Der Slogan für Österreich heißt: „Klösterreich"; das ist so der äußere Eindruck. Daß es in diesem Bereich auch eine evangelische Kirche gibt, die 4 bis 5% der gesamten Bevölkerung umfaßt, ist vielleicht nicht so bekannt. Von 7,5 Mio. Einwohnern sind es ungefähr 400.000, die der evangelischen Kirche A. und H.B. angehören. Wenn es interessiert, kann ich morgen noch über die besondere Konstellation unserer Kirche berichten, die vorweggenommene Leuenberger Kirchengemeinschaft.

Niederösterreich ist etwas größer als der Bereich der badischen Landeskirche. Auf diesem Gebiet gibt es ungefähr 45.000 Evangelische. Das heißt, in Niederösterreich sind etwa 3% evangelisch.

Wie ist die Verbindung zwischen der badischen Landeskirche und unserer Diözese zustande gekommen? – In den fünfziger Jahren wurden in Österreich einige Diözesen verschiedenen Landeskirchen in Deutschland zugewiesen, und die badische Landeskirche, das Gustav-Adolf-Werk der badischen Landeskirche im westlichsten Bereich Deutschlands hat dann die östlichste Diözese Österreichs, nämlich Niederösterreich, zunächst einmal als Patenschaft zugewiesen bekommen. Aus dieser Patenschaft ist eine Partnerschaft der Kirchen geworden, wofür wir sehr dankbar sind. Gerade Dr. Epting betont diese Komponente immer wieder in besonderer Weise. Sie wird auch dadurch vollzogen, daß Dekanate in der badischen Landeskirche, in denen jeweils das Gustav-Adolf-Fest stattfindet, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit Pfarrerinnen und Pfarrern zu uns nach Niederösterreich kommen, um die Situation an Ort und Stelle kennenzulernen.

Niederösterreich hat nicht nur Diasporagebiete, sondern ist Diaspora. Das ist jeweils ein kleiner Unterschied. Wir erfahren über das Gustav-Adolf-Werk und die Beziehungen zu Ihrer Kirchenleitung und zu Ihrer Kirche die Gemeinschaft, die uns auch als kleine evangelische Kirche in Österreich die Position gibt, auf der wir auch aus gesellschaftlicher Warte und im Bereich der Ökumene von der katholischen Kirche ernstgenommen werden, weil wir nicht nur irgendwo eine kleine Gruppe im Ghetto sind, sondern dadurch in die weite evangelische Kirchengemeinschaft aufgenommen sind. Die schon angesprochenen Leuenberger Kirchenstrukturen und auch die Strukturen im zusammenwachsenden Europa sind weithin durch die Arbeit des Gustav-Adolf-Werks und durch die Strukturen – längst schon vor der Wende – in einer Weise vorweggenommen, die für weitere Überlegungen auf diesem Gebiet richtungsweisend sein könnte.

Einer unserer Bundespräsidenten hat vor ungefähr zehn Jahren gesagt: Die evangelische Kirche in Österreich ist nicht nur eine Minderheit, sondern auch ein unverzichtbarer Teil des Ganzen. Daß wir ernstgenommen werden vom gesellschaftlichen Bereich verdanken wir der Gemeinschaft, die wir durch Ihre Kirche in besonderer Weise erfahren.

Der Landeshauptmann von Niederösterreich – das entspricht hier dem Ministerpräsidenten – hat das erste Mal an einem Gustav-Adolf-Fest teilgenommen, das wir in Niederösterreich als Gemeindetag für die ganze Diözese veranstalteten. Das verdanken wir auch der Arbeit des Gustav-Adolf-Werks. Er hat bei dieser Gelegenheit Herrn Dr. Epting eine der höchsten Auszeichnungen unseres Landes überreicht und damit auch die Stellung der kleinen evangelischen Kirche in diesem Land besonders gewürdigt.

Ich möchte Ihnen – da ich jetzt das erste Mal an einer Landessynode teilnehmen darf – unseren aufrichtigen Dank für die Gemeinschaft und für die Begleitung, die wir durch Sie erfahren – durch alle materielle Hilfe, aber auch durch alle geistige Hilfe –, zum Ausdruck bringen.

Ich erkenne hier, daß manche Fragen, die Sie bewegen, auch uns in unseren Synoden bewegen. Im allgemeinen erreicht uns das, was hier in Deutschland an Fragestellungen aufbricht, auch in Österreich in Wellenbewegungen. Das ist gut so, weil wir dann auch auf manche Erfahrungen, die Sie bereits gemacht haben, und auf manche Entscheidungen, die Sie getroffen haben, zurückgreifen können. Das ist für uns in der evangelischen Kirche besonders wichtig.

Ich denke hier zum Beispiel an den Bereich der Feiertage. Wir haben ja evangelische Feiertage, die wir in Österreich nicht haben, etwa den Buß- und Bettag, weithin auf einen katholischen Feiertag verlegt, nämlich als Beispiel auf den 8. Dezember (Mariä Empfängnis). Gustav-Adolf-Feste feiern wir am Fronleichnamstag. Jetzt beginnen aber auf einmal auch diese katholischen Feiertage zu wackeln. Der 8. Dezember ist etwa schon im Gespräch. Aber die katholische Kirche hat doch noch eine solche Position, daß sie diese ihr besonders wichtigen Feiertage unangetastet erhalten wird – eine Zeit lang. Wir wissen nicht, wie nach dem letzten Wahlausgang die gesamte gesellschaftliche Stellung der Kirche, auch die der katholischen Kirche, in unserem Land weiter vor sich gehen wird. Mit dem Aufrücken der FPÖ (Freie Partei Östereich) in Österreich werden auch da sicher andere Töne in unsere kirchlichen Positionen und die Fragestellungen in der Kirche hereinkommen.

Wir haben im November unsere eigene Synode, die Generalsynode, in der in besonderer Weise die Frage behandelt wird, wieweit ein Einkauf der geistlichen Amtsträger unserer Kirche in das ASVG – Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – möglich sein wird. Es wird auf Dauer ohne einen Einkauf wahrscheinlich finanziell für unsere Kirche nicht tragbar sein. Wie wir diesen Einkauf aber vornehmen können, woher wir Geldmittel hierfür bekommen, das wird uns in dieser Synode in besonderer Weise beschäftigen.

Ich danke Ihnen, sehr verehrter Herr Präsident, für diese Einladung, für das Wissen, daß wir miteinander auf dem Weg sind und von Ihnen begleitet sind. Ich darf Ihnen für diese Synode hier und für Sie persönlich Gottes Segen wünschen, daß Ihre Arbeit zum Wohl Ihrer Kirche und der Kirche Jesu Christi auf Erden geschieht.

Da ich im Rahmen des GAW unter Ihnen sein kann, möchte ich Ihnen eine Deutung zum Ausdruck bringen. GAW könnte auch heißen: Grüße aus Wien. Ich darf mir erlauben, um Ihre Beratungen und Sitzungen etwas zu versüßen, am Ausgang einen kleinen Gruß hinzustellen. Vielleicht reicht es für jeden von Ihnen für eine Mozartkugel, für einen Gruß aus Wien. – Vielen Dank.

(Lebhafter Beifall und Heiterkeit)

Präsident **Bayer:** Herzlichen Dank, Bruder Santer.

Wir hören jetzt Herrn Pfarrer Halmen mit einem **Grußwort**.

Pfarrer **Halmen:** Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Damen und Herren, liebe Geschwister! Ich habe Ihnen nichts Gegenständliches an der Türe oder sonstwo hingelegt, aber ich habe Ihnen einen ganz herzlichen Gruß mitgebracht von der Leitung meiner Kirche. Ich werte es als eine besondere Ehre, daß Sie ihre Tagesordnung durchbrochen haben, um uns die Möglichkeit zu geben, hier ein Wort zu sagen.

Ich darf am Anfang sagen, was uns mit der österreichischen Kirche verbindet. Mit „uns" meine ich die evangelische Kirche in Rumänien Augsburgischen Bekenntnisses. Der Bischof der evangelischen Kirche in Österreich stammt genau wie mein Bischof Christoph Klein aus Siebenbürgen. Diese Verbindung, die eine jahrhundertelange Geschichte hat, wird auch dadurch aufgezeigt.

Wir in Siebenbürgen wissen es sehr zu schätzen, daß Sie die Gefüge und die Wandlungen von hier aus in solidarischer Weise begleiten und daß Sie sehr Anteil nehmen an dem, was sich bei uns tut. Wir wissen auch zu schätzen, daß Sie insbesondere von der badischen Kirche Kontakt pflegen zum Kirchenkreis Mediasch, daß Sie personelle Hilfe und in mehrfacher Weise moralische Hilfe einbringen. Vielen Dank.

Wir wissen auch, daß Sie erwägen, für befristete Zeit einen Vikar zu uns zu schicken. Wir brauchen dergleichen Hilfen. Unsere Kirche ringt in der gegenwärtigen Lage mit Fragen des Abbaus und zugleich mit Aufbausituationen. Wir fragen uns: Was darf Stabilität behalten, und wo ist unsere Mobilität herausgefordert? Welches sind die Konstanten, welches die Riskanten? Wir werden fast zerrissen in diesen Spannungsbereichen.

Unsere Arbeit in Siebenbürgen läuft gegenwärtig auf zwei Gleisen, die nicht immer leicht in Parallelen zu halten sind. Es ist zum einen die Betreuung historischer Gemeinden und zum anderen Aufbauarbeit im Rahmen der traditionellen Strukturen unserer Kirche im sozial-diakonischen Bereich. Diese beiden Elemente zu verbinden, gelänge wohl erst in einer eschatologischen Perspektive. Wir leben in Siebenbürgen auf ein Ende zu, und wir begreifen uns zugleich als eine Kirche, die vom Ende her motiviert werden kann.

Es gibt in unserer Kirche fast nichts mehr zu verlieren, es gibt eigentlich nur noch zu gewinnen. Wir haben etwa 40 Pfarrer im kirchlichen Dienst für rund 23.000 Evangelische. Das ist eine verschwindende Zahl. Diese Pfarrer leisten Arbeit auf den genannten zwei Gleisen: Zum einen Betreuung von sehr alten und schrumpfenden Gemeinden, zum anderen: Dienst an der Gesellschaft im sozial-diakonischen Bereich.

Für ganz wichtig halte ich die Arbeit im interkonfessionellen Gespräch und im interkulturellen Dialog mit den Völkerschaften unseres Landes.

Ich bin ganz gespannt auf die Agende, die Sie heute bearbeiten werden. Bei uns stellt sich zunehmend die Frage: Wie feiert man Gottesdienst mit fünf, sechs, sieben Gläubigen? Wie muß ein Gottesdienst aussehen, um etwas von der Glaubenskraft und der Fröhlichkeit christlicher Kirchen in Sicht zu haben?

Zugleich bin ich sehr gespannt auf die Frage der Arbeitslosigkeit. Sie hat bei uns in verkappter Form schon immer bestanden. Das heißt, die zentralisierte Marktwirtschaft hat Arbeitslosigkeit verdeckt gehalten. Jetzt klafft sie offen. Wir wissen, daß es in unserem Land mehr als 15% Arbeitslose gibt. Zumeist sind Frauen davon betroffen.

Ich danke Ihnen für die Einladung. Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Zeit. Gott segne Sie!

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer:** Auch Ihnen, Bruder Halmen, ganz herzlichen Dank.

Ich weise noch einmal darauf hin, daß über die Situation in Österreich und in Rumänien morgen ab 13.30 Uhr im Clubraum gesprochen wird.

VIII.2
Wahl von zwei Synodalen in den Landeskirchenrat (stellvertretende Mitglieder)
(Fortsetzung)

Präsident **Bayer:** Wir kommen jetzt zur **Wahl** von **zwei stellvertretenden Mitgliedern** des **Landeskirchenrats**. Die Stimmzettel werden verteilt.

(Zuruf: Herr Präsident,
jede Person dürfte zwei Stimmen haben!)

– Jede Person, jeder Wähler und jede Wählerin, hat zwei Stimmen. Danke für den Hinweis.

(Wahlhandlung)

Der erste Wahlgang ist abgeschlossen.

Es folgt jetzt eine Getränkepause von 15 Minuten. Danach hören wir die Einführungsreferate zur neuen Agende.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.35 Uhr bis 10.55 Uhr)

Präsident **Bayer:** Ich setze die unterbrochene Sitzung fort und gebe Ihnen das **Wahlergebnis** des **ersten Wahlgangs** für die Wahl von zwei **stellvertretenden Mitgliedern** im Landeskirchenrat bekannt.

Abgegebene Stimmzettel	71
Erforderliche Stimmenzahl	36
Gültige Stimmzettel	71

Erhalten haben:

Ahrendt, Rainer	35 Stimmen
Knebel, Arno	24 Stimmen
Uhlig, Matthias	29 Stimmen
Wolfsdorff, Ilse	46 Stimmen

Damit ist Frau Wolfsdorff im ersten Wahlgang gewählt.

(Beifall)

Im Augenblick kann ich sie nicht fragen, ob sie die Wahl annimmt.

Wir benötigen einen *zweiten Wahlgang* für ein weiteres stellvertretendes Mitglied im Landeskirchenrat. Die Stimmzettel werden vorbereitet. Bleiben die Kandidaten auf der Kandidatenliste? Herr Ahrendt, kandidieren Sie weiter?

Synodaler **Ahrendt:** Ja.

Präsident **Bayer:** Danke. – Herr Knebel?

Synodaler **Knebel:** Ja.

Präsident **Bayer:** Danke. – Herr Uhlig?

Synodaler **Uhlig:** Ich ziehe zurück.

Präsident **Bayer:** Dann kommen noch zwei Namen auf den nächsten Wahlzettel.

X.1
Neue Agende
Einführung in die Vorlage der Liturgischen Kommission der Landessynode zu den Gottesdienstordnungen der neuen Agende durch den Vorsitzenden, Pfarrer i.R. Riehm, Heidelberg
(Anlage 13)

(Die Vorlage der Lit. Kommission – Anl. 1 zu 9/13 – ist hier nur bis S. 124 abgedruckt; die Seiten 125–147 lagen den Synodalen vor.)

Präsident **Bayer:** Wir beginnen jetzt mit dem Tagesordnungspunkt „Neue Agende".

Ich bitte Herrn Pfarrer Riehm um die Einführung in die Vorlage der Liturgischen Kommission.

Pfarrer i. R. **Riehm:** Herr Präsident, liebe Mitglieder und Gäste der Landessynode! Es ist meine Aufgabe, Sie in die Vorlage der Gottesdienstordnungen für die neue badische Agende einzuführen und Hilfen für Ihre Entscheidungen zu geben. Dabei ist wichtig zu wissen, daß die Liturgische Kommission diese Vorlage, so wie Sie sie jetzt in den Händen haben, zwar innerhalb kurzer Zeit – in den letzten fünf Monaten – erarbeitet hat, das Ganze aber doch Ergebnis eines langen Weges mit vielen Stationen ist. Die Landessynode hat auf diesem Revisionsweg mehrmals zu Fragen der Gottesdienstgestaltung Stellung genommen, Berichte gehört, Entschließungen gefaßt und Aufträge erteilt. Ich erinnere nur an die Beratungsunterlagen, die im vergangenen Jahr den Bezirkssynoden zur Behandlung vorlagen und die in ihrer Einleitung deutlich machen, warum wir uns erneut mit der Gestalt des Gottesdienstes beschäftigen und wie wir nun die badische Agendenrevision zum Abschluß bringen.

Ein Prozeß kommt also zum Abschluß, und ich möchte, damit dies auch deutlich wird, in einem ersten Teil – nach einigen grundsätzlichen Vorbemerkungen zum Gottesdienst – Ihnen die wichtigsten Stationen dieses Revisionsweges in Erinnerung rufen, die zugleich auch die Diskussion um Bedeutung und Gestalt unserer Gottesdienste aufzeigen. In einem zweiten Teil werde ich das Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen der Kirchenbezirke zu den in den Beratungsunterlagen gestellten Fragen zur Agendenrevision vortragen. Ein Bericht darüber war ja bereits in dem mit den Beratungsunterlagen versandten Schreiben an den Präsidenten der Landessynode angekündigt und muß jetzt der Landessynode vorgelegt werden. Der dritte Teil meines Referates wird dann die Vorlage der Liturgischen Kommission im einzelnen erläutern.

Ich beginne mit einigen Bemerkungen

zur Bedeutung des Gottesdienstes und zum Sinn von Gottesdienstordnungen.

Es ist klar, daß im Rahmen einer einleitenden Bemerkung keine ausführliche Reflexion über den Gottesdienst und den Stellenwert und die Aufgabe von Gottesdienstordnungen dargestellt werden kann. Ich will lediglich zwei Sätze zitieren, die so etwas wie Leitmotive für die folgenden Überlegungen und zugleich Kriterien für die zu beurteilende Vorlage sein können.

Der erste Satz stammt aus dem neuesten Dokument der Leuenberger Kirchengemeinschaft, das unter dem Thema: „Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit" als Beratungsergebnis von der 4. Vollversammlung am 9. Mai 1994

in Wien verabschiedet worden ist. Dort wird im 1. Kapitel „Das Wesen der Kirche als Gemeinschaft der Heiligen" der Auftrag der Christen zum Gottesdienst beschrieben, wobei von vornherein auf den Zusammenhang des Gottesdienstes im engeren Sinn als liturgische Feier und den Gottesdienst im weiteren Sinn als „vernünftiger Gottesdienst" (Römer 12,1 f.) im Alltag der Welt verwiesen wird. „Das ganze Leben der Christen steht unter dem Auftrag, Gottesdienst zu sein", heißt es dort (S. 19).

Welche Bedeutung die Feier der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde für den ganzen Lebensgottesdienst hat, wird dann folgendermaßen beschrieben:

Für das Ganze des vernünftigen Gottesdienstes, das heißt des Lebenszeugnisses des Christen, hat die Versammlung der Gemeinde zur Feier des Gottesdienstes eine grundlegende und tragende Bedeutung. Durch die Feier des Gottesdienstes erfahren und bezeugen die Christen den Ursprung und Charakter ihres ganzen Lebens im Glauben. In der Verkündigung und im Hören des Evangeliums sowie in der Darreichung und im Empfang der Sakramente wenden die Christen sich zurück zum Ursprung ihrer Gemeinschaft in Gottes rechtfertigendem Handeln und werden vergewissert in ihrem Auftrag zu Zeugnis und Dienst; gleichzeitig strecken sie sich aus nach der zukünftigen Vollendung ihrer Gemeinschaft in der universalen Realisierung von Gottes Heilshandeln.

Es wird dann erläutert, daß das in Wort und Sakrament zugesprochene und im Glauben angenommene Verhältnis zu Gott in der gottesdienstlichen Feier auf vielfältige Weise Gestalt gewinnt. Sodann wird deutlich gemacht, wie sich die grundlegende und tragende Bedeutung der gottesdienstlichen Feiern im Lebenszeugnis der Christen auswirkt. Dieser Beschreibung am Ende des 1. Kapitels folgen im 2. Kapitel die Überlegungen zur Frage der Kirche in der Gesellschaft der Gegenwart und im 3. Kapitel zur Frage der Einheit und der Einigung der Kirchen.

Mir scheint dieses Dokument eine hilfreiche Orientierung in der Debatte um die Funktion und den Stellenwert des Gottesdienstes zu sein und kann sicher auch zur Klärung unserer Grundsatzfragen beitragen.

Der zweite Satz betrifft die Funktion von Gottesdienstordnungen und steht in einem Thesenpapier zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes, das die VELKD 1977 herausgegeben hat (veröffentlicht im Amtsblatt der EKD, Heft 10, Hannover 15.10.1981). Ich zitiere:

Gottesdienstordnungen sollen der Verkündigung, dem Sakramentsgebrauch und dem Gebet (Bekenntnis, Lobpreis, Bitte, Segen) in der Versammlung der Gemeinde sinnvolle Gestalt geben. Sie sollen der Klarheit und Verständlichkeit der Handlungen dienen, die Verbundenheit der Gemeinden fördern und vor Unordnung und Willkür schützen.

Hier ist kurz zusammengefaßt, um was es geht: dem gottesdienstlichen Geschehen sinnvolle Gestalt geben, der Klarheit und Verständlichkeit dienen, die Gemeinschaft der Kirchen fördern und vor Willkür schützen.

Es ist gut, sich immer wieder solche vom Evangelium her bedachten Grundsätze vor Augen zu führen; denn einerseits ist es nach Artikel 7 des Augsburgers Bekenntnisses von 1530 „nicht zur wahren Einheit der christlichen Kirchen nötig, daß überall die gleichen, von den Menschen eingesetzten Zeremonien eingehalten werden", und Martin Luther beginnt ja bekanntlich die Vorrede zu seiner „Deutschen Messe" von 1526 mit der fast beschwörenden Bitte, ja „kein nötig Gesetz" aus dem zu machen, was er hier vorschlägt, sondern der „christlichen Freiheit nach" zu gebrauchen. Andererseits – auch das steht in dieser Vorrede – hat eben diese Freiheit dort ihre Grenze und muß „eingezogen werden", wie Luther schreibt, wo sie den Nächsten überfordert und Ärgernis schafft. Denn es ist „darauf zu sehen, daß die Freiheit der Liebe und des Nächsten Diener ist und sein soll".

Es braucht Ordnungen, aber nicht als starres Gesetz, sondern als Hilfe. Denn – so schließt Luther seine Vorrede – „aller Ordnung Leben, Würde, Kraft und Tugend ist der rechte Brauch, sonst gilt sie und taugt gar nichts".

Übrigens kann man schon im Vorwort unserer bisherigen Agende von 1965 folgende Sätze lesen: „Wer diese Agende benutzt, wird nicht aus der Verantwortung entlassen, selbst zu prüfen, wie er heute und hier das rechte Wort findet, um das heute Notwendige bittet und die Gemeinde für ihren Dienst an der sich stets wandelnden Welt zurüstet." Und später: „Wer meint, in der Agende fertige Formulare vorzufinden, die er ohne sorgfältige Vorbereitung ‚herunterlesen' kann, verkennt den Sinn einer evangelischen Agende."

Der Umgang mit unseren Gottesdienstordnungen fordert verantwortliches Mitdenken, das eingebunden ist in das Wissen um die Gemeinschaft der Kirche.

Ich bin mit diesem Hinweis auf die Gestaltungsaufgabe, die jeder Gottesdienst darstellt, bereits beim ersten Teil meines Referates, der eben dieses Bemühen um die rechte Gestalt des Gottesdienstes kurz beschreiben und in Erinnerung rufen will.

Ich nenne nur die wichtigsten

Stationen auf dem Weg zur neuen Agende.

1. Im Frühjahr 1968 – also bereits drei Jahre nach dem Erscheinen unserer Agende I von 1965 – beauftragte die Liturgische Kommission eine Unterkommission mit der Sichtung und Sammlung von Material für Gottesdienste in neuer Gestalt, vor allem für Jugend- und Schülergottesdienste. Ziel dieser Arbeit war, angesichts des immer größer werdenden und nicht mehr überschaubaren Angebots von Werkbüchern und Arbeitshilfen eine brauchbare Auswahl von Gebeten und Texten vorzulegen, die übersichtlich geordnet und ergänzungsfähig sein sollte. Dabei ging es nicht nur um bereits bewährte Stücke und Formen. Die Materialsammlung sollte zugleich auch neue Versuche anbieten, die in den Gemeinden unserer Landeskirche erprobt waren und deren Verbreitung auch Hilfe für andere versprach. Eine Umfrage, die ein erfreuliches Echo zeigte, half dabei. So konnte nach gründlicher Vorarbeit im Sommer 1971 die erste Lieferung unserer „Materialsammlung für Gottesdienste in neuer Gestalt" vorgelegt werden, der in den Jahren darauf elf weitere Lieferungen folgten.

Im Rückblick wird deutlich, daß diese Materialsammlung einen wichtigen Beitrag leisten konnte zur Diskussion um den Gottesdienst, wie sie in den 60er Jahren ganz neu aufgekommen war. Sind unsere Gottesdienste noch zeitgemäß? So war ja immer wieder gefragt worden. Schmoren wir nicht zu sehr im eigenen Saft mit unseren althergebrachten Formen? Deftige Sprüche erschütterten damals besorgte Gemüter. „Glotz beim Loben nicht immer nach oben. Schau mal zur Seite, dann siehst du die Pleite." In Jugendkreisen, aber auch auf Akademietagungen (etwa hier in Herrenalb) ging es hoch her. Man war nicht zimperlich in der Kritik an dem, was nach Tradition roch. Unsere Materialsammlung hat vieles an berechtigter Kritik und auch an neuen Versuchen aufge-

nommen, dabei aber doch die Gemeindesituation nicht aus den Augen verloren. Als Ergänzung und für besondere Anlässe wollte das Angebot verstanden werden. Die Materialsammlung hatte in einem zweiten Ringbuch (auf blauen Blättern) „Gestaltungshilfen" herausgebracht, die grundsätzliche Überlegungen, Ratschläge, didaktische Hilfen und konkrete Gottesdienstbeispiele zu besonderen Themen enthielten. Unsere Materialsammlung ist damals auch in anderen Landeskirchen beachtet worden und stellt einen ersten Schritt innerhalb der Überlegungen dar, die schließlich zur „Erneuerten Agende" (EA) geführt haben.

2. 1974 erschien das sogenannte Strukturpapier, eine Ausarbeitung der Lutherischen Liturgischen Konferenz, die ein erster Versuch war, die Gottesdienste in neuer Gestalt mit ihren offenen Formen zu analysieren, sie in Beziehung zu den bisherigen agendarischen Gottesdiensten zu setzen und ein Gespräch unter den verschiedenen Gruppierungen in Gang zu bringen. In der Schrift „Versammelte Gemeinde" (Luth. Verlagshaus, Hamburg 1974), die diese Diskussion eröffnete und eine Reihe von Erläuterungen und Dokumentationen vorlegte, heißt es in der Einführung – ich zitiere aus Seite 5 folgenden Abschnitt –:

Die Agendenrevision der Gegenwart sieht sich im wesentlichen zwei Fronten gegenüber. Auf der einen Seite wird die unelastische Starrheit des Gottesdienstes nach der Agende kritisiert, der den Fragen und Bedürfnissen des Menschen der Gegenwart im Panzer einer hochstilisierten Liturgie gegenübertrete. Auf der anderen Seite wird gegenüber einer willkürlichen Auflösung der gottesdienstlichen Ordnung auf eine verbindliche und wiederholbare Gestalt gedrungen, die das Evangelium vor der Entleerung bewahrt, der Gemeinde die Möglichkeit bietet, sich im Gottesdienst heimisch zu fühlen und sie vor der Willkür des Liturgen oder einer Gruppe schützt.

– Nach 20 Jahren nach wie vor aktuell.

Die Absicht des ganzen Unternehmens war, die auseinanderstrebenden Kräfte der Progressiven und der Konservativen im gemeinsamen Gottesdienst zusammenzuhalten und zu gegenseitiger Korrektur und Befruchtung zusammenzuführen.

Ihren Niederschlag in Baden haben diese Arbeiten in der Entschließung der Landessynode vom 29. Oktober 1975 gefunden, die das Konzept der Ausformungsvarianten bei gleichbleibender Grundstruktur sich zu eigen machte und zum ersten Mal für unsere badische Landeskirche offiziell bestätigte. Ich zitiere nur einen Satz aus dieser Entschließung:

Aus besonderem Anlaß oder im Blick auf ein bestimmtes Anliegen können agendarisch festgelegte Teile des Hauptgottesdienstes freier ausgestaltet, gekürzt oder weiter ausgeführt werden. (Punkt 3)

Ich kann mich an dieser Stelle kurz fassen, da ich in meinem Referat vom 29. April 1992 vor der Landessynode (Verhandlungen der Landessynode Nr. 4/92, Seite 74 ff.) Einzelheiten dazu bereits erläutert habe. Hier geht es nur darum festzustellen, daß schon durch diese landessynodale Entschließung von 1975 die Weichen für eine spätere Agende mit dem Konzept einer begrenzten Vielfalt bei gleichbleibender Grundstruktur gestellt waren.

3. Im Oktober 1979 (Verhandlungen der Landessynode Nr. 3, Seite 137) hat dann die Landessynode offiziell die Liturgische Kommission mit den Vorarbeiten für die Revision der Agende I von 1965 beauftragt. Auch zu diesem Punkt kann ich mich kurz fassen, da über die Gründe, den Fortgang der weiteren Arbeit – die Landessynode hatte bereits zur Frühjahrstagung 1980 einen ersten Zwischenbericht von der Liturgischen Kommission entgegengenommen – und die Entstehung unserer jetzigen Probeagende ebenfalls in meinem Referat vor zweieinhalb Jahren der Landessynode berichtet wurde. Lediglich zwei Punkte seien festgehalten, die in unserem Zusammenhang wichtig sind:

a) Im synodalen Auftrag waren ausdrücklich die Anwendung der Entschließung der Landessynode zur Frage gottesdienstlicher Reform vom Oktober 1975 ausgesprochen und das sogenannte „duale Konzept" einer „lebendigen Agende" bestätigt. Letzteres bedeutet: Es soll ein Grundbuch mit den Gottesdienstordnungen und daneben ein Ringbuch geben, das die Gebete und Texte für die Sonn- und Festtage sowie weitere Gebete enthält. In zwölf Lieferungen sind inzwischen die genannte Gebete und Texte erschienen. Sie werden je nach Bedarf Fortsetzungen und Ergänzungen erfahren.

b) Die Liturgische Kommission hat 1985 drei verschiedenfarbige kartonierte Gottesdienstordnungsblätter herausgebracht, die 1990 durch ein weiteres Blatt mit einer Ordnung für den Kindergottesdienst ergänzt wurden. Der Inhalt dieser Blätter entspricht den Ordnungen unserer bisherigen Agende. Es sollten bewußt noch keine Neuerungen – auch nicht zur Erprobung – eingeführt werden, bevor nicht entschieden war, in welcher Weise die badische Landeskirche die Vorschläge und Impulse der Erneuerten Agende aufnimmt.

4. Nachdem 1990 die Erneuerte Agende erschienen war, hat sich die Liturgische Kommission zunächst gründlich mit den Gottesdienstordnungen im ersten Teil beschäftigt und dabei geprüft, in welcher Weise die Anregungen und Impulse für die badische Agende fruchtbar gemacht werden können. Die Erneuerte Agende ist ja ein Auftragswerk für die Kirchen der EKU und der VELKD und stimmt nicht in allen Teilen mit der Tradition unserer badischen Landeskirche überein. Dennoch sind die Gemeinsamkeiten so groß, daß die Frage einer modifizierten Rezeption durchaus zu bedenken war. Um hier zu einer breiteren Meinungsbildung zu kommen, hat die Liturgische Kommission ein Verfahren in Gang gesetzt, das es so bisher noch nie gegeben hatte. Sie hat die etwa 400 Bezieher der Erneuerten Agende in Baden eingeladen, gleichsam als korrespondierende Mitglieder der Liturgischen Kommission zu fungieren und nach einem ausgearbeiteten Fragebogen zu den Vorschlägen der Erneuerten Agende Stellung zu nehmen. Über dieses Verfahren und auch über die darauf folgende Konsultation im Januar 1992 habe ich in meinem Referat vor der Landessynode im Frühjahr 1992 berichtet. Es ging dabei vor allem um die Frage, ob die beiden Grundformen der Erneuerten Agende allein übernommen werden können oder ob es daneben eine eigene badische Regelform geben soll. Weitere Fragen betrafen die Variationsmöglichkeiten und Einzelprobleme. Das Ergebnis dieser Überlegungen lag in dem Bericht der Liturgischen Kommission an die Landessynode im Frühjahr 1992 vor, der zugleich die Bitte um Weiterarbeit im Sinne der vorgelegten Konzeption aussprach.

Nachdem die Landessynode den Bericht der Liturgischen Kommission zustimmend zur Kenntnis genommen hatte, war der Weg frei für das laut Grundordnung § 110 Abs. 2 Ziff. 5 vorgesehene Verfahren, nach dem vor der Entscheidung der Landessynode über die Einführung einer neuen Agende die Bezirkssynoden gehört werden müssen. Für diese Stellungnahme der Bezirkssynoden hat dann die Liturgische Kommission Beratungsunterlagen ausgearbeitet, die im Herbst 1992 den

Bezirkssynoden zugeleitet wurden. Das Ergebnis der Beratungen sollte bis zum 31. Januar 1994 an den Evangelischen Oberkirchenrat eingesandt werden.

Ich komme nun

zur Auswertung der Stellungnahmen der Kirchenbezirke.

Die Beratungsunterlagen haben nach einer kurzen Einleitung, die über die bisherige Entwicklung, über das Verfahren und den Zeitplan informierte, 11 Fragen enthalten, zu denen die Bezirkssynoden Stellung nehmen sollten. Dabei ging es um drei Komplexe: die Gottesdienstordnungen im ganzen, die Variationsmöglichkeiten und Einzelprobleme.

Zu den Gottesdienstordnungen

Sie sehen auf dem ersten Blatt der Auswertung (Anlage 2 zu OZ 9/13) – ich denke, Sie haben es in Händen –, daß zur Frage 1 (die 11 Fragen finden Sie nochmals am Schluß der Auswertung) bis auf zwei Nein-Stimmen alle abgegebenen Stellungnahmen für die badische Regelform (sie heißt jetzt übrigens in unserer Vorlage „Herkömmliche Form") votieren. Von den fünf Gestaltungsvorschlägen dazu wird nur der dritte Vorschlag (Einsammlung des Dankopfers, also der „Kollekte" nach der Predigt) mit 13 zu 10 Stellungnahmen abgelehnt. Die anderen vier (Gruß unmittelbar nach dem Votum; Glaubensbekenntnis als Möglichkeit auch nach der Predigt; Integration des Abendmahls, das aber auch entfallen kann; weitere empfohlene Gestaltungsvorschläge wie Gebetsstille vor dem Tagesgebet, Kanzelsegen nach der Predigt, Gemeinderuf nach den Einsetzungsworten, Geste beim Friedensgruß) werden fast einstimmig akzeptiert.

Der Predigtgottesdienst (Frage 2) – ebenfalls noch auf dem ersten Blatt – als besondere Möglichkeit wird von allen Kirchenbezirken, die sich dazu geäußert haben, befürwortet.

Die Beantwortung der Frage 3 a war ja von uns mit einer gewissen Spannung erwartet worden: „Soll auf die badische Regelform verzichtet und die Liturgie I der Erneuerten Agende zur Regelform erklärt werden?" Immerhin haben sieben Bezirke die Frage bejaht. Aber die überwiegende Zahl der Kirchenbezirke möchte doch auf die herkömmliche badische Gottesdienstform nicht verzichten, begrüßt aber, daß die sogenannte ökumenische Form (also die Grundform I nach der Erneuerten Agende; wir nennen sie jetzt – um Mißverständnisse zu vermeiden – „Erweitere Form") in der Agende abgedruckt wird. Es ist die Frage 3 b, die außer einem Bezirk alle Bezirke als eine Möglichkeit in besonderer Situation gut heißen.

Unter den Bemerkungen zu den Fragen 1–3 (noch auf dem ersten Blatt in der rechten Spalte) möchte ich Sie auf zwei Wünsche besonders aufmerksam machen. Es ist einmal die Bitte, die drei Formen gleichberechtigt nebeneinander gelten zu lassen bzw. eine Entscheidung dem jeweiligen Ältestenkreis zu überlassen. Zum anderen wird – zum Teil mit großem Nachdruck – gewünscht, daß das Abendmahl auch im Anschluß an den Gottesdienst gefeiert werden kann und diese Möglichkeit auch deutlich in den Ordnungen vorgesehen werden soll. (Der Wunsch ist, wie Sie sehen, in unserer Vorlage berücksichtigt.)

Zu den Gottesdienstordnungen im ganzen gehören auch die Fragen 4 und 5. Sie sehen auf dem zweiten Blatt, daß die große Mehrheit der Kirchenbezirke eine Grundform für den Kindergottesdienst in der Agende wünscht und auch damit einverstanden ist, daß dafür in die Agende besonders ausgeführte Teile der Liturgie und kindgerechte Gebete aufgenommen werden (Frage 4 a und b).

Ordnungen für die Beichte (Frage 5) sowohl für den selbständigen Beichtgottesdienst als auch für die Vorbereitung zum Abendmahl soll es nach dem Willen der Bezirkssynoden in jedem Fall in der neuen Agende geben, wobei allerdings moniert wird, daß aus den Beratungsunterlagen nicht deutlich genug hervorgeht, wie ein revidierter Beichtgottesdienst aussieht. Im Blick auf die Bezeichnungen (Frage 5 c) ist allerdings die überwiegende Mehrheit der Bezirkssynoden gegen eine Änderung. Die Bemerkungen zu dieser Frage sind zwar unterschiedlich, aber es läßt sich doch die Tendenz erkennen, daß man Beichte auch „Beichte" und Schuld auch „Schuld" nennen und nicht – womöglich noch mißverständlich – umschreiben soll.

Zu den Variationsmöglichkeiten

Es ist erstaunlich, daß auf die Frage 6, die nach der Zustimmung zu den in den Beratungsunterlagen genannten Möglichkeiten der Gottesdienstgestaltung fragt, alle Bezirkssynoden, die dazu votieren, mit Ja antworten. Nun ist eine Zustimmung zu einer „Kann-Regelung" – vor allem wenn sie so allgemein und so weit gefaßt ist wie hier – immer leichter zu bekommen, als wenn man nach der Meinung zu bestimmten Festlegungen fragt. Dennoch zeigt sich in diesem eindeutigen Ergebnis eine klare Einstellung. Die Bezirkssynoden stimmen dem Grundkonzept der neuen Agende zu, das den Gottesdienst stärker als bisher als eine Gestaltungsaufgabe ansieht und nicht als ein mechanisch ablaufendes Programm. Sie sind damit einverstanden, daß aus besonderem Anlaß und je nach gegebener Situation im Rahmen der gleichbleibenden Grundstruktur die Gestalt des Gottesdienstes verändert und in Teilen anders als gewohnt ausgeformt werden kann. Wie das geschieht und was dabei zu beachten ist, wird in den Beratungsunterlagen beschrieben. Aber den Möglichkeiten, bis hin zur freien Gestaltung aus gegebenem Anlaß, wird zugestimmt. Der verantwortete Umgang mit den angebotenen Möglichkeiten, die intensive Beschäftigung mit den Fragen des Gottesdienstes – diese ist ja dann notwendig –, die Einbeziehung von Gemeindegliedern in die Gestaltung und Mitverantwortung des Gottesdienstes, das alles wird nicht nur akzeptiert, sondern es wird gewünscht, daß dies auch in der neuen Agende seinen Ausdruck findet, und der Benutzer zu solch rechtem Gebrauch ermuntert wird.

Zu den Einzelproblemen

Auf dem dritten Blatt finden Sie die Stellungnahmen zu den Einzelproblemen: Eröffnung des Gottesdienstes (Frage 7), Abkündigungen (Frage 8), Dankopfer (Frage 9) und Fürbitten (Frage 10).

Mit dem Vorschlag, bei der Eröffnung des Gottesdienstes das trinitarische Votum und den liturgischen Gruß miteinander zu verbinden, sind bis auf eine Ausnahme alle stellungnehmenden Kirchenbezirke einverstanden. Dies entspricht auch der Zustimmung zur Frage 1 a, den im normalen Sonntagsgottesdienst liturgischen Gruß unmittelbar dem Votum folgen zu lassen. Auch daß die Eröffnung des Gottesdienstes freie Worte einschließen kann, wird gut geheißen (Frage 7 b). Ebenso wird den beiden Möglichkeiten ihrer Einordnung (entweder vor dem Eingangslied oder nach Votum und liturgischem Gruß) zugestimmt (Frage 7 b), wo-

bei die Bemerkungen erkennen lassen, daß etliche Kirchenbezirke der Plazierung vor dem Eingangslied den Vorzug geben.

Dem Vorschlag, die Abkündigungen zu „entflechten" (Frage 8) und sie je nach ihrer Zweckbestimmung den gottesdienstlichen Teilen zuzuordnen, wird zugestimmt. Vielerorts wird diese Handhabung ja bereits auch praktiziert.

Anders und differenzierter stellt sich die Beantwortung der Frage 9 dar. Eine deutliche Mehrheit (17 zu 9) lehnt den Vorschlag ab, das Dankopfer (also die „Kollekte" für überörtliche Zwecke) nach der Predigt einzusammeln, und möchte die weithin geübte Praxis, diese beim Ausgang zu erheben, beibehalten. Diese Ablehnung war auch schon bei der Frage 1 c (Neuregelung für den normalen Sonntagsgottesdienst) deutlich geworden. Dabei wird nicht die Bedeutung des diakonischen Aspektes des Gottesdienstes in Frage gestellt. Es sind eher praktische Gründe, die diese Ablehnung bestimmen. Aus den Bemerkungen sehen Sie, daß einige Bezirke gerade an diesem Punkt keine Festlegungen haben wollen, sondern die Entscheidung lieber den Gemeinden überlassen möchten.

Interessant ist nun, daß die Frage 9 b (Brot und Wein bei der Eröffnung des Abendmahlsteils zum Altar zu bringen) von der Mehrzahl der Kirchenbezirke positiv aufgenommen wird, obwohl diese Handlung doch gerade mit dem Dankopfer verbunden werden kann. Es zeigt sich hier eine Unterscheidung, die – aus welchen Gründen auch immer – jedenfalls bedacht werden muß.

Eindeutig ist dann wieder die Beantwortung der Frage 10 zur Einordnung der Fürbitten in die Liturgie. Die große Zustimmung rührt sicher auch daher, daß in vielen Gemeinden die genannten Vorschläge – wie bei den Abkündigungen auch – bereits praktiziert werden.

Ergebnis:

Die überwiegend positive Beantwortung der Fragen ist wohl auch der Grund dafür, daß die Kirchenbezirke dem Verfahren im ganzen zustimmen und in bezug auf die Frage 11 (siehe auf Blatt 2) – bis auf zwei Ausnahmen – mitgeteilt haben, daß sie damit einverstanden sind, wenn der ausgedruckte Entwurf ihnen nicht mehr zur Stellungnahme zugeleitet, sondern unter Berücksichtigung der eingegangenen Voten von der Liturgischen Kommission erarbeitet direkt der Landessynode zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

Die Liturgische Kommission hat inzwischen den Entwurf ausgearbeitet, den ich Ihnen im folgenden erläutern möchte.

Erläuterung der Vorlage (Anlage 1 zu OZ 9/13)

Die Liturgische Kommission war in einer ersten Überlegung zur Vorlage der revidierten Gottesdienstordnungen, die Sie in der Anlage 1 zu OZ 9/13 in Händen haben, zunächst davon ausgegangen, daß sich die drei Gottesdienstformen, wie sie in den Beratungsunterlagen für die Bezirkssynoden (Frage 1–3) vorgestellt waren – Sie erinnern sich an das Blatt mit den drei Spalten –, auch so in die Vorlage aufnehmen lassen, wobei natürlich als erste die badische Regelform kommen soll, weil sie am stärksten unserer landeskirchlichen Tradition entspricht. Sie wird deshalb hier „Herkömmliche" Form genannt. Ihr folgen die „Erweiterte" und die „Einfache Form", die den beiden Grundformen der Erneuerten Agende entspricht. Die Bezeichnung „Ökumenische Form" wurde, wie schon gesagt, um Mißverständnisse zu vermeiden, durch den Ausdruck „Erweiterte Form" ersetzt.

Nun hat sich aber bei der Ausarbeitung herausgestellt, daß es besser ist, die erste Form in drei Ausformungen darzustellen und nicht alle Anmerkungen und Umstellungsmöglichkeiten in eine einzige Liturgie einzubringen. (Sie finden die Erläuterungen dazu in der Einführung unter Punkt 5 und 6). Eine ähnliche Überlegung hat sich im Blick auf die gesonderte Darstellung des Abendmahlgottesdienstes – gemeint ist Liturgie 7 – ergeben, so daß die Vorlage laut Inhaltsverzeichnis (S. 3) jetzt der Übersichtlichkeit wegen und aus praktischen Gründen acht Liturgien enthält. Diesen acht Liturgien folgen Gestaltungshinweise für die Taufe im Gemeindegottesdienst und für freiere Gestaltung von Gottesdiensten.

Jeder Ordnung ist eine Übersicht vorangestellt, die, wie die folgende ausgedruckte Liturgie auch, die Grundstruktur in den Teilen A bis D zur besseren Orientierung jeweils klar markiert. Innerhalb der Liturgie wird, wie in der bisherigen Agende übrigens auch, jeweils durch Ziffern auf die Erläuterungen in den Bemerkungen hingewiesen.

Ich gehe nun die einzelnen Liturgien durch, mache aber nur auf Besonderheiten aufmerksam, da Sie ja in der Einführung (S. 5–8) schon allgemeine Bemerkungen zum Gesamtkonzept und zu den einzelnen Liturgien gelesen haben.

Liturgie 1: Aus der Übersicht (S. 11) geht hervor, daß es sich hier um die Abendmahlsvorbereitung im Eingangsteil handelt. Diese finden Sie auf den Seiten 13 und 14 in drei verschiedenen Formen, wobei die zweite und die dritte Form eine ausgesprochene Beichte ist. Diese drei abgestuften Möglichkeiten standen bisher auf einem besonderen Einlegeblatt – das war das gelbe kartonierte Einlegeblatt – und sind jetzt in die Ordnung eingefügt. Das Angebot der Varianten ist also so gelöst, daß sich diese in den Ordnungen selbst und nicht als besondere Blöcke an späterer Stelle finden. Das ist sicher ein Vorteil gegenüber dem Vorentwurf der Erneuerten Agende.

Varianten finden sich auch im Abendmahlsteil (S. 22 und 23): eine erste Form, in der die Einsetzungsworte mit einem Abendmahlsgebet verbunden werden können, und eine zweite Form mit der Möglichkeit, die Einsetzungsworte in ein Eucharistiegebet einzubetten. Entsprechend dem Beschluß der Landessynode vom 19. Oktober 1989 ist sowohl in den Einsetzungsworten als auch in der Spendeformel beim Kelchwort die Formulierung „Dieser Kelch ist das Neue Testament in meinem Blut" in den Wortlaut „Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut" geändert worden.

Als zweite Besonderheit nenne ich die Neuerungen gegenüber der bisherigen Gottesdienstordnung. Es sind fünf Punkte, die unter der Frage 1 den Bezirkssynoden vorgelegt waren:

1. Der Gruß folgt jetzt unmittelbar dem Votum (S. 12). Auf eine Begrüßung mit freien Worten weist die Bemerkung 1 hin. (Diese Bemerkung muß übrigens noch deutlicher im Sinne des Votums der Bezirkssynoden ausgeführt werden. Das soll noch folgen.)

2. Auf Seite 17 sehen Sie, daß das Glaubensbekenntnis auch nach der Predigt gesprochen werden kann („STILLE und/oder MUSIK" muß übrigens in eckige Klammern gesetzt werden).

3. Das Dankopfer (S. 18 oben) ist an dieser Stelle als Möglichkeit vorgesehen.

4. Das Abendmahl ist in diesen Gottesdienst integriert, kann aber auch entfallen.

5. Weitere empfohlene Gestaltungsvorschläge als Möglichkeit sind: Gebetsstille vor dem Tagesgebet (S. 15) und dem Dankgebet (S. 25); der Kanzelsegen nach der Predigt: Philipper 4,7 (S. 17); der Gemeinderuf nach den Einsetzungsworten (S. 22 bzw. 23); eine Geste beim Friedensgruß im Abendmahlsteil (S. 24).

Das sind die Neuerungen gegenüber der bisherigen Ordnung in der sogenannten herkömmlichen Form.

Liturgie 2: Die Besonderheit dieser Liturgie (S. 29) ist die Abendmahlsvorbereitung nach der Predigt. Sie finden Sie auf den Seiten 35 bis 37 und dort noch eine vierte Form mit Bittrufen der Gemeinde. Der Eingangsteil dieser Liturgie muß ja in diesem Fall anders gestaltet werden und kann mit Bußgebet und Gnadenspruch nicht einfach eine Doppelung zur späteren Beichte sein. Hier ist nun die Möglichkeit, weitere Varianten, wie sie auch in der Erneuerten Agende vorgeschlagen sind, einzufügen. Sie finden auf Seite 31 eine erste Form, die den Psalm mit abschließendem Gebet in den Vordergrund stellt, eine zweite Form mit entfaltetem Kyrie (geeignet etwa in der Passionszeit) und eine dritte Form (S. 32), die das Gloria herausstellt (etwa in der Osterzeit), jeweils abgeschlossen durch das Tagesgebet. Die anderen Stücke entsprechen denen in Liturgie 1.

Liturgie 3: Sie ist die herkömmliche Form des Gottesdienstes ohne Abendmahl und enthält die Neuerungen wie die Liturgie 1 und 2, jedoch keine weiteren Varianten. So erweist sich die zunächst nur aus praktischen Gründen notwendige Aufteilung der herkömmlichen Form in drei Ausformungen (also Liturgie 1–3) zugleich als willkommene Möglichkeit, unterschiedliche Varianten – vor allem im Eingangsteil – übersichtlich und für den besonderen Anlaß abrufbar unterzubringen.

Liturgie 4: Sie ist die Übernahme der Grundform I aus der Erneuerten Agende und unterscheidet sich von unserem badischen herkömmlichen Gottesdienst vor allem durch das unmittelbare Aufeinanderfolgen von Kyrie und Gloria im Eingangsteil (S. 60/61), das übrigens nach unserer bisherigen Agende im Gesamtgottesdienst auch schon möglich war (in der bisherigen Agende S. 450/451). Die Verbindung von Bußgebet mit Kyrie und Gnadenspruch mit Gloria ist ja bekanntlich erst im vorigen Jahrhundert entstanden und hat den Kirchen der Union ein gewisses Gepräge gegeben. Eine weitere Besonderheit sind die zwei bzw. als Möglichkeit drei Lesungen (S. 62). Sonst zeigt diese Form keine weiteren ins Gewicht fallenden strukturellen Unterschiede zur herkömmlichen Form, so daß die Bezeichnung „Erweiterte Form" durchaus gerechtfertigt ist.

Liturgie 5: Auch sie ist aus der Erneuerten Agende übernommen und stellt als Grundform II den anderen in langer Geschichte gewachsenen Gottesdiensttyp dar. Neu ist, daß der Predigtgottesdienst auch das Abendmahl einschließen kann, das dann allerdings auch eine einfach gestaltete Struktur hat (S. 77). Diese „Einfache Form" ist eine gute Möglichkeit für offene Gestaltung, für Familiengottesdienste oder etwa für den Einbau größerer kirchenmusikalischer Werke. Die schlichte elementare Form ist aber auch eine Chance, Kirchenfremden den Zugang zum Gottesdienst zu erleichtern.

Zur Übernahme der Liturgien 4 und 5 aus der Erneuerten Agende muß noch angemerkt werden, daß es bis zur endgültigen Verabschiedung der Erneuerten Agende durchaus noch Veränderungen geben kann. Diese betreffen aber – so ist die Liturgische Kommission bis jetzt informiert – vor allem die Texte und Gebete im zweiten Teil. Im Blick auf die Gesamtkonzeption und die Grundformen sind nach den bis jetzt eingegangenen Rückmeldungen keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Die Liturgische Kommission bittet aber die Landessynode um die Zustimmung, etwaige redaktionelle Modifikationen der Endfassung der Erneuerten Agende im Blick auf die Liturgien 4 und 5 noch einzuarbeiten, falls sich solche bis zur Fertigstellung unserer Druckvorlage ergeben.

Liturgie 6: Von den Bezirkssynoden war ja ein selbständiger Beichtgottesdienst in der Agende ausdrücklich gutgeheißen worden. Er steht hier als erster unter den besonderen Formen. Eine neue Bezeichnung wie etwa „Einkehrgottesdienst zur Versöhnung" war ja abgelehnt worden. So bleibt es also beim „Beichtgottesdienst", der sich auch inhaltlich im Teil B (S. 86–88) wie bisher als solcher darstellt. Neu ist aber im Teil C (S. 89) die „Lossprechung und Segnung" mit Taufgedächtnis, Stiftungsworten mit Absolution und der Möglichkeit einer Einzelsegnung. Damit liegt ein deutlicher Akzent auf dem Zuspruch des Evangeliums, der ja Ziel und Kraft der Beichte ist. Zugleich wird darin dem heute wieder stärker betonten Anliegen nach geistlicher Erneuerung und persönlichem Neuanfang Rechnung getragen, weshalb diese Besonderheit auch in der Überschrift zum Ausdruck kommt.

Schließlich möchte ich Sie hinweisen auf die Bemerkung 3 (S. 91 unten), wo die Möglichkeit eines „Segnungsgottesdienstes" erwähnt wird, für den diese Liturgie eine Vorlage sein kann. Eine Gestaltungshilfe bringt dann die Bemerkung 4 (S. 92 und 93), die auch Vorschläge für eine Einzelsegnung mit Salbung macht. Es versteht sich von selbst, daß solche Formen, wenn sie praktiziert werden sollen, behutsam und gut vorbereitet der Gemeinde nahegebracht werden müssen.

Liturgie 7: Sie erfüllt einen doppelten Zweck, weshalb zwei Übersichten (S. 96 und 97) angeboten sind. Einmal ist es der selbständige Abendmahlsgottesdienst mit Beichte, dessen Abendmahlsteil auch in der einfachen Form nach Liturgie 5 (S. 77) gehalten werden kann. Zum anderen – das war ja ein ausdrücklicher Wunsch – finden sich Beichte und Abendmahl im Anschluß an einen Gottesdienst, wobei dann auf Seite 100 einzusetzen ist.

Liturgie 8: Die Wiederaufnahme einer Ordnung für den Kindergottesdienst – die Agende von 1930 enthielt eine solche, während die bisherige von 1965 darauf verzichtet hatte – war von den Kirchenbezirken ausdrücklich gewünscht worden. Sie sehen aus der Übersicht (S. 111), daß damit versucht wird, die Kinder ausdrücklich an den Erwachsenengottesdienst heranzuführen, zugleich aber durch die fakultativen Stücke genügend Spielraum für altersgemäße Gestaltung und freiere Formen zu geben. Diesem Anliegen dient auch die Verlaufsbeschreibung (S. 112 und 113), die darüber hinaus erläutern und Verständnis für die Feier des Gottesdienstes wecken will.

Bewußt ist der Teil C in der Ordnung aufgeführt (er muß übrigens auf S. 117 unten notiert werden), wobei der Hinweis, daß das Abendmahl nie mit Kindern allein, sondern immer mit den Erwachsenen zusammen gefeiert wird, noch deutlicher (auch in den Bemerkungen) betont werden muß.

Die **Gestaltungshinweise** enthalten in einem ersten Teil Hilfen zur Einordnung der Taufe in den Gottesdienst. Angesichts der Häufigkeit von Taufen im sonntäglichen Gemeindegottesdienst schien es der Liturgischen Kommission wichtig zu sein, nicht nur in den Bemerkungen zu den Liturgien 2 und 3 auf diese Einordnungsmöglichkeiten hinzuweisen, sondern diesem Problem einen eigenen Abschnitt zu widmen und dabei auch die Wichtigkeit der Vorbereitung und der Einbindung der Beteiligten zu betonen. Deshalb die gesondert aufgeführten Hinweise (S. 123) und die Strukturübersicht (S. 124). Schließlich sollten für einen Taufgottesdienst mit Abendmahl, der vielleicht anläßlich mehrerer Taufen nur einige Male im Jahr stattfindet, Hilfen geboten werden. Dieser Gemeindegottesdienst (S. 125 ff.) ist gleichsam durchkomponiert mit dem Thema Taufe und damit zugleich ein Taufgedächtnisgottesdienst in dem auch besondere Zeichenhandlungen ihren Platz haben können (etwa S. 130 und S. 133). Die Erläuterungen und Bemerkungen dazu sind hier besonders zu beachten.

Im zweiten Teil der Gestaltungshinweise geht es um die sogenannten „offenen Formen" oder wie es hier heißt „Die freiere Gestaltung von Gottesdiensten". Ich darf Sie bitten, auf S. 135 den ersten Satz der Vorbemerkungen zu korrigieren. Er muß richtig heißen: „Für die freiere Gestaltung von Gottesdiensten kann es keine wiederholbaren festen Liturgien geben."

Es wäre durchaus denkbar gewesen, diese Überlegungen an den Anfang der Agende zu stellen, mindestens das 1. Kapitel; denn in diesen „Vorgaben für Abfolge und Inhalt" wird die Grundstruktur aller Gottesdienste beschrieben, ob in festgefügten Liturgien oder in freien Formen. Auch die freiere Gestaltung kann nicht absehen von elementaren Inhalten und bestimmten Strukturen, wenn das, was da geschieht, Gottesdienst sein soll. Was immer zu bedenken ist und welche Möglichkeiten es gibt bis hin zu den praktischen Anregungen für die einzelnen Teile des Gottesdienstes (S. 140 ff.), hier sind Leitlinien und Impulse, die den lebendigen Gottesdienst fördern wollen. Ordnet man diese Ausführungen bewußt den Liturgien 1–8 zu, dann wird etwas erkennbar von dem neuen Verständnis einer Agende. Sie ist ein Arbeitsbuch, das die Benutzerin – die Männer dürfen sich eingeschlossen fühlen – nicht aus der Verantwortung der Gestaltungsaufgaben entläßt. Die Agende ist kein Ritualbuch, aus dem man die fertigen Rezepte einfach herunterlesen kann. Um des rechten Verständnisses willen sind diese Hinweise ein wichtiger Bestandteil des ganzen Gottesdienstbuches; denn die Regeln muß man kennen.

Ich bin damit am Ende meiner Erläuterungen zur Vorlage und weise lediglich noch darauf hin, daß vorgesehen ist, wie bisher auch kartonierte Einlegeblätter mit dem Grundgefüge und den gleichbleibenden Texten des Gottesdienstes herauszubringen. Außerdem sollen die beschlossenen Gottesdienstordnungen im Vorspann des neuen Gesangbuchs abgedruckt werden. Als ein Beispiel – nur als ein Beispiel – für die Druckanordnung haben Sie in der Anlage 3 zu OZ 9/13 (hier nicht abgedruckt; lag den Synodalen vor) ein Muster zugeleitet bekommen.

Ich danke Ihnen, daß Sie mir so lange zugehört haben.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Ich danke Ihnen, daß Sie so komprimiert gesprochen haben und so schnell fertig waren.

Ursprünglich war für die Behandlung der neuen Agende ein Tag vorgesehen. Aber Sie wissen ja, was in dieser Woche alles zu bewältigen ist. Deswegen wurde heute noch die Einführung in den Nachtragshaushaltsplan auf die Tagesordnung gesetzt.

Wir hören am Vormittag noch den Bericht des Hauptausschusses durch die Ausschußvorsitzende Frau Dr. Gilbert. Danach kommt die Mittagspause, am frühen Nachmittag tagen die ständigen Ausschüsse zur neuen Agende. Ab 17.00 Uhr wird die Plenarsitzung mit der Beratung und Beschlußfassung zur Agende fortgesetzt. Wenn es erforderlich ist, geht es noch nach dem Abendessen weiter. Wenn wir früher fertig werden, sind am Abend noch Ausschußsitzungen.

VIII.2
Wahl (von zwei Synodalen) in den Landeskirchenrat (stellvertretende Mitglieder)
(Fortsetzung)

Präsident **Bayer:** Schwester Ilse ist inzwischen hier und hat von ihrer überzeugenden Wahl gehört. Nehmen Sie die Wahl an?

Synodale **Wolfsdorff:** Ja, ich nehme die Wahl an.

Präsident **Bayer:** Danke sehr. Dann gratuliere ich Ihnen.

(Beifall)

Ich bitte jetzt die Schriftführer, die Stimmzettel für den **zweiten Wahlgang** für ein **weiteres stellvertretendes Mitglied in den Landeskirchenrat** zu verteilen. Jetzt ist nur eine Stimme zu vergeben. Zwei Kandidaten stehen noch auf dem Stimmzettel.

(Wahlhandlung)

Die Wahl ist abgeschlossen.

I
Begrüßung
(Fortsetzung)

Präsident **Bayer:** Wir hören jetzt noch ein **Grußwort** von Frau Aryawijaya.

Pfarrerin **Aryawijaya:** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Es freut mich sehr, daß ich heute die Möglichkeit habe, Grüße von meiner Heimatkirche, der Gereja Kristen Protestan di Bali, zu überbringen und Ihnen von meiner Partnerschaftsarbeit in der badischen Landeskirche zu berichten.

Mein Mann Philipus und ich sowie unsere zwei Kinder Cempaka und Satria sind seit August 1993 in der Kreuzgemeinde in Freiburg eingesetzt. Wir arbeiten auch als Beauftragte für Mission und Ökumene in Südbaden. Unsere Schwerpunkte in der Gemeindearbeit sind Kinder- und Frauenarbeit. Wir beteiligen uns auch an der Friedensgruppe. Wir arbeiten zusammen mit den indonesischen Studierenden in Freiburg, und sie unterstützen uns bei vielen Veranstaltungen in verschiedenen Gemeinden.

In unserer Arbeit haben wir festgestellt, daß viele Leute das Christentum ablehnen und eher zu den fernöstlichen Religionen tendieren. Als Christen, die in Bali unter Hindus

leben, wollen wir mit einer Vortragsreihe darstellen, wie wir das Christentum als Befreiung erfahren. Die Vortragsreihe soll unter dem Titel:

1. Auferstehung erneuert die Schöpfung, Christus gibt uns das Plus
2. Hinduistischer Einfluß auf die Gesellschaft – die Haltung der Gesellschaft zu balinesischen Frauen – neues Leben in Christus
3. Mission und Kontextialisierung auf Bali

stattfinden.

Von Bali bringen wir auch Kulturelemente wie Gesang, Tanz und die indonesische Küche mit. Vielleicht können wir einmal auch mit Ihrer Gemeinde diese Kultur ein Stück weit teilen. Dazu möchte ich Sie abschließend einladen. – Danke.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Frau Pfarrerin Aryawijaya für dieses eindrucksvolle Grußwort.

X.2
Neue Agende
Bericht des Hauptausschusses

(Fortsetzung)
(Anlage 13)

Präsident **Bayer:** Wir hören jetzt den Bericht zur Agende von Frau Dr. Gilbert für den Hauptausschuß.

Synodale **Dr. Gilbert, Berichterstatterin:** Das ist ja jetzt etwas „Kompaktnahrung" in Sachen Agende: Gleich zwei Berichte hintereinander. Zudem ein etwas ungewöhnlicher Vorgang, daß die Berichterstattung gegeben wird, ehe die Vorlage in den Ausschüssen beraten worden ist. Aber das war Willen und vernünftiger Vorschlag des Ältestenrats. Die Berichte von Herrn Pfarrer Riehm und mir sind zeitgleich erstellt. Sie haben, der unterschiedlichen Funktion entsprechend, auch unterschiedliche Akzente gesetzt. Wo gewisse Überschneidungen passieren, nehmen Sie diese Doppelung bitte an.

Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich darf mit drei Vorbemerkungen beginnen:

1.1. Mit der Beratung und Beschlußfassung zu Vorlage OZ 9/13 nahm der Hauptausschuß bei seiner Sondersitzung am 30.09.1994 – und nun nehmen wir alle gemeinsam – einen Prozeß auf, der in der Landessynode seit 1975 läuft, seit 1992 eine Verdichtung erfahren hat und dann am 1. Advent 1995 in der Form öffentlicher Einführung der Revidierten Agende I abgeschlossen sein soll.

Anders als Ankündigung und verkürzte Bezeichnung vermuten lassen, richten sich unsere Beratungen nicht auf „die" Agende umfassend oder schlechthin. Wir beraten vielmehr – und diese Präzisierung und zugleich Beschränkung war für die Laien unter uns wichtig und hilfreich – lediglich über denjenigen Teil der Agende, der die Gottesdienstordnung enthält, nämlich über den Teil 1 der Agende I. Unberührt bleibt, jedenfalls von der Vorlage OZ 9/13, der Teil 2 der Agende I, nämlich die wechselnden Bibeltexte und Gebetssammlungen für das Kirchenjahr und weitere Gebete; sie sind enthalten in den zwei bis jetzt erschienenen Ringbüchern mit dem Inhalt von bisher 12, von der Liturgischen Kommission verantworteten, Lieferungen – nicht zu verwechseln mit den „Materialsammlungen". Ebenso steht mit der Vorlage 9/13 nicht zur Diskussion der Liturgische Wegweiser. Soweit freilich „Texte zur Erprobung", ebenfalls verantwortet von der Liturgischen Kommission, die Gottesdienstordnung betreffen, so sollen diese nun am Ende einer Probephase durch Aufnahme ihres Grundanliegens durch die Revision der Agende I Teil 1 ersetzt werden.

Der Inhalt der Vorlage 9/13 umfaßt wiederum zwei Abschnitte: die Liturgien 1–8 und die sogenannten „Gestaltungshinweise".

2. Die Frage, wie denn der Gottesdienst in der badischen Landeskirche gestaltet sein soll und muß und darf, wird, auch in den Gemeinden, seit nunmehr 20 Jahren bedacht. Darüber zu entscheiden, hat sich diese Landessynode – wir haben uns – wenig Zeit genommen. Dabei sollte eigentlich der Atem lang sein. Das Volk Gottes – das alte Israel und die christlichen Kirchen in ihren unterschiedlich geprägten Konfessionen – hat über lange Zeitstrecken um Form und Inhalt der Anbetung, des Lobpreises – um den rechten Gottesdienst – gerungen. Lehrstühle, Konzilien, Amtsträger. Wir können uns zwar mit der umfassenden und weit in die EKD reichenden Arbeit einer bewährten Kommission trösten. Aber immerhin doch: Wir als Synode vertreten – dafür gewählt und insofern unvertretbar – hier die Gemeinden und Kirchenbezirke in einer zentralen Frage gemeindlichen Lebens. Und dabei geht es ja um nichts Geringes. Vielmehr versuchen wir mit dieser Vorlage, dem Geschehen Gestalt zu geben, aus dem allein die Kirche immer wieder erneuert wird; im Gottesdienst geschieht das Wirken des Heiligen Geistes, der sich an die Verkündigung der biblischen Botschaft und an die Feier der Sakramente bindet.

Bei der Entscheidung über die Vorlage 9/13 leben wir in der Synode in der Spannung einer Zeitzumessung für das Nachdenken über Liturgie, also den Gottesdienst, und für das Nachdenken über die – wie die orthodoxe Kirche das nennt – „Liturgie nach der Liturgie", nämlich über das Tun im gesellschaftlichen Raum. Unsere Zeitverteilung erscheint, überblicken wir die gesamte Legislaturperiode seit 1990 bis heute, ungleichgewichtig oder doch wenigstens nachdenkenswert.

3. Der Hauptausschuß hat an jenem 30.09. versucht, sich etwas Atem zu nehmen und mit seinem Ihnen soeben verteilten langen Beschlußantrag etwas von diesem langen Atem in die Beratung der anderen ständigen Ausschüsse weiterzugeben. Wir haben einen ganzen Tag, volle neun Arbeitsstunden, gelesen und beraten und beschlossen – aber doch wiederum: Es war auch nur ein Tag. Beteiligt an der Beratung war selbstverständlich Herr Pfarrer Riehm. Die Mitglieder der Liturgischen Kommission, soweit sie der Landessynode angehören, waren als Gäste eingeladen, konnten aber nur zum Teil der Einladung folgen. Die Beratungen standen unter der schwer zu überwindenden Schwierigkeit, daß die fast 150 Seiten erst als Tischvorlage auf uns zukamen. Für Sie alle ist das mit der Versendung der Vorlage mit nur einer Woche Abstand von der Synode nur graduell, nicht grundsätzlich anders. Fast nicht zu überwinden freilich war die Schwierigkeit, daß nur die reichliche Hälfte (nämlich die Liturgien 1–4 und 7) den bisherigen Diskussions- und Informationsstand der Synode seit 1975 aufnahm und verarbeitete. Fast 70 Seiten dagegen nehmen – jedenfalls zum überwiegenden Teil – völlig neue Fragenkreise auf. Und das alles unter dem nicht zu leugnenden

Druck, daß der Zeitpunkt der Einführung der Revidierten Agende I, ungeachtet unseres Arbeitsvermögens und möglicher Bedenken, bereits unumstößlich feststeht.

Wir haben uns im Hauptausschuß nicht lange bei den Bedenken aufgehalten – wir haben es gewagt und wollen es jetzt im Plenum gemeinsam weiterhin mit Ruhe tun; wir wollen versuchen, nicht gedrängt von einem für den Abend anstehenden Beratungsprogramm in den Ausschüssen den Fragen zum Gottesdienst Raum zu geben.

II. Zu Beschlußantrag A und B

Ich komme jetzt zum Beschlußantrag A und B. Aber lesen Sie ihn bitte noch nicht, sondern hören Sie mich zuerst an.

1. Der Bericht über die Beratungen des Hauptausschusses beginnt bewußt nicht – wie das später wohl vorzunehmende Abstimmungsverfahren – bei den Beschlußanträgen im Detail, also bei C Ziffer 1–14. Vielmehr soll zunächst versucht werden, Sie alle mitzunehmen in die Überlegungen, die zu dem einstimmig gefaßten Grundsatzbeschluß des Hauptausschusses führten: wie nämlich über den Abschnitt der Liturgien 1–8 mit ihren vielfältig eingearbeiteten Varianten (also die Seiten 3–124) und wie über den für die Agende I neuen Abschnitt, nämlich die offeneren Formen in den sogenannten „Gestaltungshinweisen" (Seiten 125–147), während dieser Tagung der Landessynode entschieden werden soll.

2. Für viele in unserer Landessynode und sicher auch in den Kirchengemeinden bringt die Vorlage in ihren beiden Abschnitten viel zu wenig wirklich Neues. Wird mit dieser Vorlage, so fragen manche, Neues eher verschämt versteckt und allenfalls als Ausnahme toleriert? Ist das von der Landessynode 1975 als Ziel und Vorgabe formulierte „Konzept eines offenen und situationsgerechteren Umgangs mit den gottesdienstlichen Ordnungen" aufgegeben worden? Mit diesen Grundfragen hat der Ausschuß seine Beratungen begonnen und bis zum Schluß, auch bei der letzten Detailfrage, durchgehalten. Zu den 8 Liturgien standen – Sie erinnern sich alle an den Artikel des Konsynodalen Girock im Aufbruch, Herbst 1993 – Fragen im Raum, ob man hier von „Erneuerung" sprechen kann oder „ob nur die Möbel ein bißchen umgestellt und die gute Stube mit ehrwürdigen Schränken vom Speicher überladen" wurde. Zeigt die Vorlage in dem Abschnitt der Liturgien 1–8 genügend Weite für neue Formen durch die in ihr auszuwählenden Varianten? Verstärkt die Vorlage in ihren beiden Abschnitten die an den Kirchenrändern, rechts wie links, erkennbare Trennung zwischen einem Gottesdienst der vormittäglichen Sonn- und Feiertagsgemeinden und dem Gottesdienst zu anderen Zeiten, oder hilft die Vorlage durch ihre beiden Abschnitte, diese Trennung zu überbrücken?

Hilfreich wurde eine Zwischenreflexion an dieser Stelle über die in der bisherigen Diskussion verwendeten Begriffe: Waren wir in der badischen Landeskirche 1975 noch zu einer „Neuen Agende" aufgebrochen, so ist in dem in gleicher Sache aber erst später von EKU und VELKD gefaßten Entschluß von „Erneuerter Agende" die Rede; unser jetziger Tagesordnungspunkt spricht, und zwar inhaltlich zutreffend, von „Revision" der Agende I. Das aber sei kein Weniger, keine Resignation. Dahinter stehe vielmehr die Einsicht in die Lebensbedingungen, die für eine jede Gemeinschaft in Traditionen gründen, und sicher auch ein Stück pastoraler und theologischer Erkenntnis. Der Gottesdienst christlicher Kirchen nämlich hat notwendige Strukturelemente, die nicht geändert werden können, wenn sein Sinn für die Gottesdienstgemeinde nicht preisgegeben werden soll. Unserer Gesellschaft fällt es sicherlich schwer, Gesamtmodelle zu akzeptieren. Allein in Medien, Mode oder Ernährung und vielen anderen Gebieten freut sich unsere Gesellschaft ihrer Differenziertheit. Demgegenüber tritt die badische Landeskirche, jedenfalls auf den ersten Blick, mit einem Gesamtmodell an.

3. Aber ein zweiter Blick auf die Liturgien 1–8 zeigt, daß die für einen Gottesdienst unverzichtbaren Strukturelemente freier als bisher ausgestaltet werden können. Das festgelegte Raster ermöglicht Weite für variable Formen. Gewiß: Die Sprache bleibt liturgisch, mitunter hochliturgisch. Das aber gründet auch in dem eben nicht immer leicht und schnell zugänglichen Inhalt biblischer Botschaft. Zudem findet die liturgische Sprache des festgelegten Gottesdienstverlaufs – und es ist wichtig, das zu wissen – einen Ausgleich in den Texten und Gebeten aus dem Teil 2 der Liturgie 1; diese sind bewußt zeitgemäß, umgangssprachlicher gefaßt und lassen bei den Gebeten auch völlig freien Raum.

Vor allem aber läßt eine nicht zu übersehende Neuerung die ökumenische Verbundenheit im Sinne katholisch/evangelischer Begegnung erkennen: Für den sonntäglichen Gemeindegottesdienst ist als Regelform die integrierte Abendmahlsfeier vorgesehen. Im Gottesdienst – als Normalität und nicht als Besonderheit – Wort *und* Sakrament zu umfassen, ist auch ein Ergebnis vielfach gelebter Beziehungen zwischen evangelischen und katholischen Christen in den Gemeinden vor Ort; ein Schritt auch zur gewünschten „Verleiblichung" des Geschehens im Gottesdienst protestantischer Prägung. Der Versuch, der bisher sogenannte Gesamtgottesdienst, hat Echo gefunden in den Bezirken und Gemeinden und übernimmt jetzt die Leitfunktion in der Agende I.

4. Schließlich die „Signalwirkung" des Abschnittes über die sogenannten offeneren Formen für Gottesdienste. Keiner im Hauptausschuß verkannte, daß jede grundsätzliche Neuerung sonntäglicher Gottesdienste bedingt ist durch deren Akzeptanz in den Gemeinden. Das hatte die Synode schon 1980 erkannt und beschlossen: „Bei den Gottesdienstordnungen, an die sich die Gemeinden seit langem gewöhnt haben, geht es nicht um grundsätzliche Veränderungen." Andererseits ist nicht zu bestreiten: das legitime Interesse von Gemeindegliedern an Beibehaltung von Bewährtem, an „Beheimatung", im Gottesdienst eben für einen großen Teil der getauften Mitchristen eher ein Hinderungsgrund für den Gottesdienstbesuch. Dieser – durch jede Gemeinde, oft ja auch durchs eigene Herz, gehenden – Spannung zwischen Kontinuität und Lebendigkeit könnte dieser für die Agende I völlig neue Abschnitt ab Seite 125 aufhelfen. Die sogenannten „Gestaltungshinweise" wollen, so meinen die einen, Mut machen zur Ausnahme von der Regel; für die anderen sollen die auch in der offenen Form angelegten Strukturen die Grenzen von Experimentierfeldern abstecken. Die Erweiterung der Agende I, so wurde ausgeführt, wolle deutlich machen, daß offene Formen eben nicht als eine Alternative zur Ordnung anzusehen sind, sondern daß festumrissene Gottesdienstordnungen gerade in Anspruch genommen werden, um die freiere Gestaltung zu ermöglichen. Je klarer die Regelform, um so möglicher der Raum für Ausnahmen. Die Verortung der offenen Form im Rahmen einer grundsätzlich bejahten und verbindlichen Agende macht eine in dieser Weise eröffnete und zugleich gehaltene Freiheit nutzbar für den Gebrauch in der Gemeinde.

Von daher ergab sich dann auch die Antwort auf die Frage, ob die sogenannten „Gestaltungshinweise" vielleicht besser ihren Platz in dem Liturgischen Wegweiser finden sollten. Aber mit der Vorlage ist ja eben gerade der agendarische Rang offener Formen gewünscht. Wenn nun grundsätzliche Aussagen getroffen und dann als „Leitlinien" formuliert werden, wehrt das der Gefahr liturgischen Wildwuchses, an welchem Rand der Gemeinde auch immer. Insofern beruht die Zusammenfassung beider Abschnitte in der Agende I auf der Grundintention, zu einer geordneten Vielfalt bei grundsätzlich anerkannter Grundstruktur beizutragen.

5. Aus alledem versteht sich, das Bisherige zusammenfassend, der Beschlußantrag im Obersatz zu A und die Ziffer 1 in B. Wir alle wissen, daß Satz A eine schwierige Satzsequenz ist. Aber bei dem Versuch, diese aufzulösen, droht dann ein Verlust an sachlicher Richtigkeit. Deswegen sehen Sie bitte das Hauptanliegen in diesem Satz. Es ist die positive Leitaussage: Die Landessynode stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Der Beschlußantrag lautet nämlich: Der Einführung der Liturgien 1–8 zustimmen und grundsätzliche Zustimmung zu der Intention, in der Agende I auch offenere Gottesdienstformen aufzunehmen. – Die dem Obersatz von A dann folgenden fünf Ziffern sind inhaltlich nichts anderes als der Versuch, für kirchliche und vielleicht weltliche Öffentlichkeit den Inhalt der Liturgien 1–8 in aller Kürze zu entfalten und in ihrer jeweiligen Besonderheit zu erläutern. Die Ziffer 1 unter A hat dann allerdings schon eine besondere und abstimmungsbedürftige Aussagekraft.

6. Die Ziffer 2 des Beschlußantrags zu B erklärt sich aus der Diskussion, die nach der grundsätzlichen Bejahung offener Gottesdienstformen in der Agende I dann im Detail zu den Seiten 135–147 der Vorlage geführt wurde.

Da war zunächst die mehr als nur formale Frage zu klären: Sind die „Gestaltungshinweise", die auch offene Formen für den gemeindesonntäglichen Gottesdienst agendarisch ermöglichen, den Bezirkssynoden grundordnungsgemäß vorgelegt worden? Das kann wohl bejaht werden, wenn man die in der Vorlage an die Bezirkssynoden, Herbst 1992, hinführenden Erläuterungen zur Frage 6 auf das nun vorliegende Ergebnis bezieht.

Lassen Sie mich folgendes sagen: Freilich war die Antwort der Bezirkssynoden etwas, was man einen „Blankoscheck" nennen würde. Den haben die Bezirkssynoden damals unterschrieben; das stand in deren Entscheidung. Wenn nun die „eingetragene Summe" – um im Bild zu bleiben – manchen etwas zu hoch ist, dann hätte die Begrenzung damals wohl durch eine einschränkende Beschlußfassung artikuliert werden müssen.

Alsdann zeigten die Einzelvoten zu unterschiedlichen Punkten, aber darin übereinstimmend, daß sich die Seiten 135 ff. sprachlich auf sehr unterschiedlichem Niveau bewegen: Es gibt Anregungen, die – vielleicht bewußt – nicht zu vollen Sätzen ausformuliert sind und damit nicht den Anforderungen einer Agende entsprächen. Aber auch sachlich sind unterschiedliche Ebenen angesprochen: So müsse in diesem Abschnitt der Vorlage in der Sachaussage zwischen den Ziffern 1–3 und den Ziffern 4 und 5 deutlich unterschieden werden. Schließlich muß – übereinstimmendes Votum – für den Gebrauch offener Gottesdienstformen in den Gemeinden die Verbindlichkeit der sogenannten „Gestaltungshinweise" stärker herausgestellt werden. Der Hauptausschuß beschloß einmütig, daß für diesen Abschnitt der Agende insgesamt die bereits auf der Seite 137 unter Ziffer 2 gebrauchte Bezeichnung „Leitlinien" für offene Gottesdienstformen eingeführt werden solle.

Es wäre hier noch über viele Einzelanmerkungen zu berichten, aber wir haben uns im Hauptausschuß darauf verständigt, es heute und hier bei diesen Grundaussagen zu lassen. Insgesamt, einmütige Meinungsbildung im Hauptausschuß, bedürfen diese neuen und zu begrüßenden Ansätze in der Agende I der Strukturierung, Akzentuierung und Überarbeitung. Mit dieser Entscheidung weiß sich der Hauptausschuß im Einverständnis mit dem Vorsitzenden der Liturgischen Kommission und ist dankbar für das nach den Beratungen erklärte Verständnis – ich würde sagen: die Genehmigung – von Pfarrer D. Frieder Schulz.

Zum Zeitplan für diese Möglichkeit konstruktiver Umsetzung von kritischen Anfragen ist zu berichten: Der Vorsitzende der Liturgischen Kommission hat erklärt, daß bei einer Verabschiedung der Liturgien 1–8 mit den drucktechnischen Vorbereitungen für die Einführung von Gesangbuch und Agende I so begonnen werden kann, daß eine Verabschiedung des Abschnitts „Gestaltungshinweise/Leitlinien" auch noch im Frühjahr möglich sein würde. In der Zwischenzeit könne die Liturgische Kommission – möglicherweise mit Interessenten aus der Landessynode – eine Überarbeitung leisten.

Abschließend eine kurze Bemerkung meinerseits zu dem Beschlußantrag zu A und B: Ich halte es für die Ernsthaftigkeit und für die gründliche Arbeit einer Synode für angemessen, wenn nicht sogar unumgänglich, den durch diesen Beschlußantrag ermöglichten Zeitraum zu gewinnen. Das wird begründete Beurteilung dieses neuen Abschnitts der Agende I zulassen. Auch der Ernst der Entscheidung über gottesdienstliches Leben in unserer Landeskirche – denken wir an Konfirmanden und auch an die kommenden Amtsträger – verlangt die teilweise Vertagung, um fundierte Kenntnis über hier Gewolltes und Mögliches zu erlangen. Schließlich gestattet eine zeitlich versetzte Entscheidung über die Gesamtvorlage die Information und das Gespräch – ich sage bewußt „Gespräch" und nicht „Beschlußfassung" – in und mit den Bezirkssynoden im Sinne einer Antwort auf die Frage 6 vom Herbst 1992. Vielleicht ließe sich nach dem, was wir heute morgen aus Rumänien gehört haben, in den Leitlinien auch etwas über Gottesdienste mit wenigen Gemeindebesuchern einarbeiten. Vielleicht ist auch das unsere Zukunft.

Ich bin damit am Ende meiner persönlichen Bemerkung und komme wieder zum Bericht des Hauptausschusses.

III. Zu dem Beschlußantrag C

Mit diesem Teil des Berichts gehen wir in die mühseligen und zeitaufwendigen Einzelheiten; es wäre aber falsch, zumindest unsensibel, sie als „marginal" anzusehen. Auch vermutete Kleinigkeiten sind nicht ohne Bedeutung für das innere Geschehen des Gottesdienstablaufs. Die Beschlußanträge, die Sie in der Hand haben, sind nicht systematisch nach gottesdienstlichen Zusammenhängen geordnet, sondern orientieren sich – sehr schlicht und einfach – an den Seitenzahlen der Vorlage. Ich darf Sie bitten, den Ihnen soeben ausgeteilten Beschlußantrag zur Hand zu nehmen, weil die Formulierungen von Bericht und Anträgen mitunter ineinander greifen.

1. Am Anfang steht mehr als eine Frage der Nomenklatur. Es geht um die Bezeichnung der Liturgien 1 bis 3. Sie sind Abwandlungen der gleichen Form und deshalb unter der gleichen Bezeichnung zusammenzufassen. Für diese aber den Begriff „herkömmlich" zu wählen, indiziert – mehr als es ihrem Inhalt entspricht – eine erstarrte Tradition. Das Adjektiv „herkömmlich" war für fast alle unter uns, jedenfalls im Zusammenhang mit dieser Vorlage, negativ besetzt. (Umgangssprachlich ausgedrückt werde damit der Gedanke „Muff" ausgelöst.) Die Liturgien 1 bis 3 bieten mit der Vielzahl der Varianten den Gemeinden aber mehr an als nur badisch „Herkömmliches". Bis auf eine Stimme sprach sich der Hauptausschuß für die Ablösung des Begriffs „herkömmlich" aus – einen zutreffenden Ersatz zu finden, blieb unser Bemühen.

Die Bezirkssynoden haben mit ihrem Votum zu erkennen gegeben, daß sie zwischen der in weiten Bereichen der EKD einzuführenden Erneuerten Agende und der in der badischen Landeskirche geltenden Gottesdienstform eine hierarchische Abstufung wünschen; die Liturgien 1 bis 3 sollen in unserer Landeskirche eine Leitfunktion haben. Dafür bietet sich die Bezeichnung „Grundform" an. Behält man nämlich für die aus der Erneuerten Agende entnommenen Liturgien 4 und 5 die quantitativ geprägten Begriffe „einfach" und „erweitert" bei, so wird neben dem Weniger und dem Mehr durch die Wortwahl „Grundform" deren führende Ausgangsposition betont. Das aber wird von den liturgischen Kennern und Kirchengeschichtlern für eine sprachliche Verfälschung historischer Tatsachen gehalten: Die Form der Liturgien 1 bis 3 hat sich in Baden wie in der Altpreußischen Union im Rahmen von Gottesdienstemeuerungen erst im 19. Jahrhundert ausgeformt. Die in ihrem Ursprung viel älteren Liturgien 4 und 5 sind eben gerade nicht auf dem Grund dieser badisch-herkömmlichen Form entwickelt worden.

Der Begriff „Regel"-form habe den Mangel, eher eine Funktion zu umschreiben; gerade eine solche Funktion, nämlich die der Leitung unter den möglichen Liturgien, sei andererseits gerade von den Bezirkssynoden gewünscht worden. „Regel" könne zudem gesetzliche Starrheit vermuten lassen; gewiß dann, wenn man im Begriffspaar Regel – Ausnahme denkt. Assoziiert man hingegen von Regel zu Abweichung, dann eröffne die Regel eben gerade den Weg zu möglichen Abweichungen. Deshalb sei „Regelform" die sachlich zutreffende und eine auch sprachlich befriedigende Bezeichnung. Der Hauptausschuß entschied sich dann mehrheitlich, der Synode die Bezeichnung „Grundform" vorzuschlagen; er bittet aber darum, auch über „Haupt-" und vor allem über „Regelform" nachzudenken.

Eine Anmerkung: Im Anschluß an die Beratungen am 30.09. erreichte mich ein Memorandum von Pfarrer D. Frieder Schulz, demzufolge – wenn schon nicht „herkömmlich", dann doch bitte – die Bezeichnung „Allgemeine Form" zu erwägen sei. Wir werden in den Ausschüssen darüber noch sprechen.

2. Der Antrag zur – jetzt an die Landessynode adressierten – „Einführung" bedarf kaum der Kommentierung. Es war uns klar, daß in der vorgeschlagenen Charakterisierung der jeweiligen Liturgie vor deren jeweiliger Strukturübersicht jegliche Zurückverweisung auf ihre Entwicklung aus der Erneuerten Agende schon in wenigen Jahren ihres Gebrauchs unverständlich und dann auch unnötig sein wird. Ob ein – vom Evangelischen Oberkirchenrat abzufassender – späterer Einführungstext möglicherweise auf die historische Entwicklung dieser Revision eingehen wird, obliegt nicht der Entscheidung der Synode.

3. Die bisherige Bezeichnung „Schluß"-spruch ist durch die je nach Zeit im Kirchenjahr wechselnden Begriffe „Lobspruch" bzw. „Gebetsruf" ersetzt. Der Gebetsruf gilt für wenige Sonntage im Kirchenjahr und bedarf keiner Variante; für den viel öfter im Kirchenjahr vorkommenden Lobspruch hingegen ist eine Abwechslung angesagt. Dem soll ein durch Ziffer angezeigter Hinweis auf die „Bemerkungen" Rechnung tragen, in denen auf die größere Auswahl von Lobsprüchen in der Erneuerten Agende zurückgegriffen werden soll. Das könnte auch in der Form eines dafür ausgedruckten Einlegeblattes geschehen.

4. Vielerorts ist eine Musik oder gar Chorgesang nach der Predigt nicht möglich. Darum der Antrag auf fakultative Anwendung.

5. Wir kommen zu einer für die ökumenische Weite markanten Stelle: Elemente der Lima-Liturgie werden erkennbar. Wenn wir uns zum Eucharistiegebet entscheiden, dann dürfen dessen einzelne Teile nicht fakultativ sein. Wenn wir zu dem Eucharistiegebet stehen, dann müssen auch die – durch die Unionsurkunde feststehenden – Einsetzungsworte sprachlich angeglichen werden; das ist aber bitte eine redaktionelle, nicht eine inhaltliche Entscheidung. Daß in den Ablauf von gesprochenen Gebeten nicht eine ebenfalls gesprochene Akklamation paßt, erscheint überzeugend; eine Unterbrechung des Eucharistiegebetes durch das Element des Gesangs, in der festgelegten Form des EG (Evangelisches Gesangbuch) 189, erschien dem Hauptausschuß möglich.

6. Mit den Einsetzungsworten und der Spendeformel bei der Abendmahlsfeier hat der Hauptausschuß den Antrag Katz wieder aufgenommen, der im Herbst 1993 durch Beschluß der Landessynode (Verhandlungen der Landessynode Nr. 7, Seite 52 ff.) an die Liturgische Kommission weitergeleitet und für den eine Stellungnahme der Lutherischen Liturgischen Konferenz und des Theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz erbeten worden war; außerdem sollte vor einer Entscheidung das Ergebnis der 4. Vollversammlung der an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen vom Mai dieses Jahres in Wien abgewartet werden. Erinnert wird auch an den Bericht des Synodalen Stober vor einem Jahr. Alles das liegt Ihnen vor.

Der Hauptausschuß hat wegen der versetzten Zeitfolge dieser Tagung noch keine Gelegenheit gehabt, über diese Anträge abschließend zu beraten. Wir werden das heute nachmittag im Plenum einbringen – Beschlußantrag und Begründung dazu. Wir haben dann auch Gelegenheit, den Änderungsantrag des Konsynodalen Jensch vom 16.10.1994 (siehe Anlage 13), den Sie in Ihren Kästen gefunden haben, mitzuberaten und zu bedenken und eine Entscheidung zu empfehlen.

Ich komme zu Punkt 7.

7. Die Frage, wo schlichte „Regieanweisungen" für den Gottesdienst, Begrüßung von Gästen und Hinweise auf besondere Teile angebracht werden können, löste im Hauptausschuß lebhafte Debatte aus. Sie nahm die Ausführungen von Oberkirchenrat Baschang in seinem Referat während der Frühjahrstagung auf (Verhandlungen der Landessynode Nr. 8/94, Seite 16 ff.). Ein Blick in die Vorlage an die Bezirkssynoden

löste das Problem relativ schnell: Dort ist sehr viel differenzierter ausgeführt, was dazu zu sagen vom Hauptausschuß gewünscht wird.

Ich lese Ihnen das jetzt nicht alles vor. Sie haben das ja alle in Ihren Unterlagen. Wenn nicht, kann es abgerufen werden. Es geht in der Tendenz etwa dahin, was Pfarrer Riehm in seinem Referat gesagt hat.

Es war uns wichtig, daß die Fragen, die damals der Bezirkssynode vorgelegt worden waren, nicht durch eine möglicherweise kürzere Fassung ihre Akzentuierung verlieren. Die sollte beibehalten werden.

8. Das „Große Gloria" nur fakultativ einzufügen, entspricht dem Bedürfnis der Gemeinden, in denen nicht regelmäßig und oft nicht einmal an Feiertagen ein Chor zur Verfügung steht; auch die gesprochene Doxologie sollte nur fakultativ eingefügt sein.

9. Eine für den liturgischen Laien mühselig nachzuvollziehende Diskussion löste die fakultativ vorgesehene Ablösung des Friedensgrußes aus. Viele von uns begrüßten, daß der Friedensgruß, der bisher in einer gewissen Doppelung zum Segen steht, nunmehr als Kanzelsegen eingeführt werden soll. Das hat zudem die ebenfalls begrüßenswerte Folge, daß die Predigt durch Kanzelgruß und Kanzelsegen eingerahmt wird. Da nun der Kanzelsegen in Klammern gesetzt und also fakultativ ist, kann er auch ganz entfallen. Es erschien einigen schmerzlich, daß durch diese Neuerung möglicherweise auf den ehemaligen Friedensgruß ganz verzichtet werden muß. Darum soll in den „Bemerkungen" am Schluß der Liturgie der Hinweis stehen, daß der Friedensgruß, wenn nicht als Kanzelsegen zugesprochen, nach dem Vaterunser wie bisher einzufügen ist. Dies allerdings ist nur in Liturgie 3 möglich, weil bei Liturgie 1 und 2 das Vaterunser im Abendmahl eingefügt und ein Friedensgruß, allerdings anderen Wortlauts, bereits Bestandteil der Abendmahl-Liturgie ist.

10. Die Streichung des Wortes „Ungnade" auf Seite 87 bedarf kaum der Erläuterung.

11. Dieser Punkt in Liturgie 6 bedarf längerer Ausführung. Es geht um die Salbung. Der Hauptausschuß begrüßte, daß die Bitte von einzelnen Gemeinden um die Ausgestaltung einer Liturgie für einen eigenen Beichtgottesdienst aufgenommen ist. Der Hauptausschuß erkennt auch in der zunehmenden Anonymität der Gesellschaft, und von ihr scheinen auch die Abläufe von Gottesdiensten nicht ausgenommen zu sein, das Bedürfnis nach individueller Zusage von Gottes Segen.

Diese Segnung als eine alternative Möglichkeit aber mit einer Salbung zu verbinden, stellte uns – wie zu erwarten – und Sie alle vor Probleme. Der religiöse Gebrauch von Materialien, so wurde gesagt, muß sich immer der Frage nach magischen Bezügen stellen; sonst würde ja im vorliegenden Fall das Zeichen des Kreuzes allein genügen. Wie aber unterscheidet sich Salbung von Segnung? Natürlich ist auch beim Abendmahl die Materie – Brot und Wein – Substanz gottesdienstlicher Feier. Soll Öl – und wenn Öl, dann: welcher Art – neben oder gar über den Abendmahlselementen stehen? – Zweiter Fragenkomplex: Soll der Weg der Salbung für jeden offen sein, der sie begehrt? Oder ist ihre Anwendung, biblischer Grundlage entsprechend, auf bestimmte Menschen beschränkt: Im Alten Testament wurden Könige und Priester gesalbt, die neutestamentliche Gemeinde kenne die Krankensalbung. Jakobus 5, so wurde erwidert, meint alle Bedrängten, alle die sich schlecht – auch emotional schlecht – fühlen. Warum ist dann aber hier kein Bezug zu der von der VELKD neu eingeführten Agende „Dienst am Kranken", in der auch die Krankensalbung ausdrücklich geordnet ist, hergestellt?

Gerade diese Parallele zu der VELKD-Agende machte deutlich, daß die Ordnungen der badischen Landeskirche – auch angesichts mancher längst gehandhabten Salbungshandlungen vor Ort – einen Mangel aufweisen. Für das Bedürfnis persönlicher Zuwendung im Gottesdienst sollte eine agendarische Form gefunden werden, die das Sichbereits-Trennende zusammenführt. Die Agende selbst sollte Haftpunkte zur Einbindung von liturgisch Neuartigem bieten. Darum beschloß der Hauptausschuß einstimmig, die Salbung in entsprechend neu überdachter Form in die sogenannten „Gestaltungshinweise" und damit in die Agende einzuarbeiten; es wäre aber auch daran zu denken, die Salbung unter den „Bemerkungen" am Schluß der Liturgie 6, ebenfalls entsprechend überdacht, zu berücksichtigen.

12. Bei der Liturgie 8 kam der lebhafte Einwand engagierter Kindergottesdienst-Erfahrung, mit dem auf die Situation des Kindergottesdienstes vor Ort hingewiesen wurde. Die hier vorliegende Hochform kindergottesdienstlicher Feier setze große Anzahl und Kinder wenigstens im Volksschulalter voraus. Beides aber sei im Normalfall nicht mehr anzutreffen. Außerdem ist der Kindergottesdienst als Teil des Gemeindegottesdienstes gar nicht berücksichtigt und bedarf an dieser Stelle – wenigstens mit Hinweisen und Vorschlägen – der Einfügung. Das zu tun wird die Liturgische Kommission vor einer Drucklegung dringend gebeten.

13. Wenn Kinder die vier Teile eines jeden Gottesdienstes kennenlernen und auf sie eingeübt werden sollen, dann fehlt an dieser Stelle eine redaktionelle Einfügung von Abschnitt „C". Pfarrer Riehm hat schon darauf hingewiesen. Wenn die Abendmahlsfeier hier erwähnt wird, dann sollte auch der Beschluß der Landessynode vom 21. Oktober 1977 (Verhandlungen der Landessynode Nr. 13, Seite 173 ff.), und zwar im vollen Wortlaut, wenigstens in den „Bemerkungen", zitiert sein. Denn es muß klargestellt bleiben, daß es sich hier eben um kein Kinderabendmahl handeln kann, sondern nur um ein Abendmahl für Erwachsene, an dem Kinder beteiligt sind.

14. Die Einbindung von Taufe in den Gottesdienst oder die Ausgestaltung eines Taufgottesdienstes mit Abendmahl warf unterschiedliche Fragen auf. Zunächst die systematische Frage, warum in Agende I neue Teile für die bisher eigenständige Taufagende – nämlich Agende II – eingefügt werden sollten. Die Antwort überzeugte: Unverkennbar und erfreulicherweise kehrt die Taufe in den Gemeindegottesdienst zurück. Der so begründete und damit notwendige Zusammenhang von Agende I und Agende II kann nach dem Vorschlag des Hauptausschusses geleistet werden, indem die Seite 123 (mit entsprechendem Hinweis) bei Liturgie 3 anzuschließen ist; bei Liturgie 1 und 2 hingegen sei, da als Abendmahlsgottesdienst für die ganze Gemeinde ausgestaltet, in der Regel nicht mit der Einbindung einer Taufe zu rechnen. Bei Liturgie 4 und 5 soll ein Hinweis auf die Möglichkeit einer Taufe ohne den vollen Wortlaut der Seite 123 genügen.

Bleibt zu erörtern die „große" Tauffeier mit erkennbaren Merkmalen der Verleiblichung des sakramentalen Geschehens. Hier ergaben sich Fragen nach dem Gebrauch des Wassers beim sogenannten „Umgang". Wenig übersichtlich erschien die Geste des Handauflegens durch die Eltern in ihrem Ver-

hältnis zum Kreuzeszeichen und zur Segnung des Pfarrers. Alternativ? Gleichzeitig? Oder in welcher Folge? Sie hören es schon - der Hauptausschuß empfiehlt, die Seiten 125 bis 135 noch einmal zu überarbeiten und als Teil der sogenannten „Gestaltungshinweise/Leitlinien" in deren Gesamtzusammenhang einzuarbeiten. Dabei soll der Bezug zu Agende II erkennbar werden. Der Beschlußantrag dazu ist in B Ziffer 1 und 2 enthalten.

Die Ziffern 1–14 sind damit abgeschlossen. Es fehlt nach dem gestrigen Eröffnungsgottesdienst eigentlich die Ziffer 15: nämlich das Klatschen im Gottesdienst. Herr Landesbischof, wenn Sie dazu Anregungen haben – wir freuen uns im Hauptausschuß und wollen Ihren Vorschlag dann zum Antrag erheben.

IV. Zum Beschlußantrag D

Nachdem der Hauptausschuß die 14 Ziffern zum Beschlußantrag C behandelt und sich in dieser Form und unter Berücksichtigung des Beschlußantrags B für die Einführung der Agende I ausgesprochen hatte, begann die Beratung über deren Verbindlichkeit im Gebrauch vor Ort. Dabei muß hier – jedenfalls für den oder die Laien – noch einmal in Erinnerung gerufen werden: Mit der Liturgie 1 bis 8 verabschieden wir nur den einen Teil der Agende I. Im anderen, dem Teil 2 der Agende I, stehen Texte und Gebete für eigenverantwortete Auswahl durch den Liturgen / die Liturgin zur Verfügung.

Gewiß ist eine Agende kein Gesetzbuch; sie ist aber auch mehr als ein Lesebuch, in dem sich Ideen für die Gestaltung von Gottesdiensten finden. Die EKU und die VELKD sind bewußt bei der Bezeichnung „Agende" geblieben und haben die Überlegung, nur von „Gottesdienstbuch" zu sprechen, abgelehnt. In der Agende, in der Zusammenfassung gottesdienstlicher Ordnungen, sind die geistlichen Erfahrungen aufbewahrt, die die Kirche sich selbst und den Menschen auch außerhalb ihrer Mauern nicht entziehen darf.

Aus Erfahrung vor Ort wissen wir aber alle – sei es als Liturgen oder als mithörende Gemeindeglieder -, daß die Ordnungsfunktion der Agende nicht selten unbeachtet bleibt. Die für Texte und Gebete bestehende Freiheit wird oftmals überdehnt und auch auf den Teil 1 der Agende I, nämlich die Strukturen, ausgedehnt. Das beunruhigt viele Gemeindeglieder und läßt uns natürlich auch hier fragen, warum wir überhaupt eine Agende verabschieden, wenn deren Gebrauch sehr liberal gehandhabt wird. Das eingangs für die zwei Abschnitte der Vorlage beschriebene Verhältnis von Freiheit und Bindung stellt sich auch beim Gebrauch der Gottesdienstordnung und der auf sie bezogenen Texte und Gebete.

Mit seinem Beschlußvorschlag zu D verbindet der Hauptausschuß ein ernstzunehmendes Anliegen: Den Kirchenältesten, nach der Ordnung für die Gottesdienste mitverantwortlich, soll noch einmal die unterschiedliche Verbindlichkeit beider Teile der Agende deutlich gemacht sein; den Pfarrern soll die Begrenzung der Gestaltungsräume in Erinnerung gerufen werden – und beiden zusammen soll die Einhaltung der Agende in ihre Überlegung und ans Herz gelegt sein – ans Herz gelegt auch dem EOK für eine später abzufassende Einleitung zu Agende I, in der schon auf deren Verbindlichkeit hingewiesen sein sollte.

V. Zu Beschlußantrag E und F

1. Der Beschlußantrag E betrifft in seiner Ziffer 1 Klarstellungen, die eher vom zuständigen Referat im Evangelischen Oberkirchenrat zu verantworten sind, der Synode aber bekannt sind und von ihr gutgeheißen werden sollen.

Ziffer 2 betrifft eine Problem, zu dem sich das Referat des Vorsitzenden der Liturgischen Kommission ziemlich ausgiebig geäußert hat. Der Hauptausschuß hat diesem Vorschlag diskussionslos zugestimmt.

2. Der Beschlußantrag F nimmt in seiner Ziffer 1 das auf, was zu B 2 ausgeführt und als Beschlußantrag vorgelegt war. An dieser Stelle, im Arbeitsauftrag an die Liturgische Kommission, sind die Grundlinien für die Weiterarbeit an den „Gestaltungshinweisen" oder „Leitlinien" präzisiert und eine Richtung für das erstrebte Endziel angegeben. Ziffer 2 ist sozusagen ein Dauerauftrag für die Fortführung einer laufenden Arbeit.

VI. Bleiben die Beschlußanträge unter G

Nun muß ich die erste Ziffer zurückstellen. Das sind die Anträge Katz, über die wir noch nicht abschließend beraten haben. Ich darf gleich zu Ziffer 2 gehen:

2. Die drei weiteren Anträge, seit März dieses Jahres den Landessynodalen bekannt, sind durch die Beschlußvorschläge zu B und A beantwortet: Der Antrag des Dekanats Bretten vom 08.04.1994 (siehe Anlage 13) zielt auf Übernahme von „Gottesdiensten in neuer Gestalt" als Teil der Agende I in das neue Gesangbuch. Folgt die Landessynode dem Vorschlag des Hauptausschusses zu B in Ziffer 2, wird über diesen Antrag erst im Zusammenhang mit der Verabschiedung der sogenannten „Leitlinien" zu entscheiden sein. Dem Antrag der Kirchengemeinderäte Weitenau und Endenburg vom 15.12.1993 (siehe Anlage 13) zur Einführung eines eigenen Abendmahlgottesdienstes ist mit Verabschiedung der Liturgie 7 entsprochen. Das Begehren der Pfarrer Schadt und Simon, Karlsruhe, vom 21.02.1994 (siehe Anlage 13) auf eine eigene „badische" Liturgie ist im Sinne der Antragsteller mit dem Beschluß A Ziffer 1 aufgenommen.

VII. Zu allerletzt der Beschlußantrag unter H

Trotz des Zeitdrucks, unter dem die Behandlung der gesamten Vorlage steht, ist nunmehr über den Gesamtkomplex Agende I Teil 1 berichtet, und der Beschlußantrag des Hauptausschusses kann in die Überlegungen aller Ausschüsse gehen. Der so erreichte Beratungsstand erlaubt und gebietet eine Beschlußfassung über alle inhaltlichen Fragen, einschließlich der vorgeschlagenen Zeitversetzung für die „Gestaltungshinweise/Leitlinien".

Es bleibt zu befinden über den *formalen* Ablauf des notwendigen weiteren Verfahrens. Das stand im Hauptausschuß zur Beratung nicht an, weil dieser sich – dem bisherigen Verfahrensablauf und der Zuweisung entsprechend – auf die inhaltlichen Fragen der Vorlage konzentrieren mußte und auch durfte. Die Einführung der Agende I aber bedarf nach § 131 Nr. 4 der Grundordnung der Gesetzesform. Deshalb meine – mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses abgesprochene – Anregung, die der Hauptausschuß heute nachmittag selbst noch zum Antrag erheben kann: Nach Beschlußfassung über die Liturgien 1 bis 8 während dieser Tagung der Landessynode kann im Frühjahr der weitere Abschnitt der Vorlage 9/13 von der Liturgischen Kommission erneut vorgelegt, von der Landessynode inhaltlich beraten

und beschlossen werden. Ebenfalls wird bis dahin vom Evangelischen Oberkirchenrat das erforderliche Einführungsgesetz vorbereitet, das über den Landeskirchenrat geleitet, von der Synode im Frühjahr 1995 verabschiedet werden kann. Zur Klarstellung: Die inhaltliche Behandlung jetzt ist nicht eine Art „Erste Lesung", die im Frühjahr etwa noch Abänderungen erfahren könnte. Der jetzt vorgelegte Beschlußantrag unter A bis D und die Beschlußfassung darüber legt den Inhalt für die Liturgien 1 bis 8 fest, der später nur noch in Gesetzesform zu kleiden ist.

VIII. Schlußbemerkung

Wir haben im Hauptausschuß unsere Beratungen begonnen unter einem Wort, das durch alle Arbeit daran mitgegangen ist und auch den weiteren Weg dieser Vorlage bestimmen kann. Es ist ein Lebenswunsch – für den Menschen des 20. Jahrhunderts und eine von Tagesordnung gehetzte Synode ein seltsam anmutender Lebenswunsch. Der Beter im Psalm spricht ihn so aus:

Eins bitte ich vom Herrn, das hätte ich gern,
daß ich mein Leben lang schauen könne...:
Die schönen Gottesdienste des Herrn.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Beschlußvorschlag
des Hauptausschusses zur Vorlage 9/13 (revidierte Agende I):

Die Landessynode möge beschließen:

A Die von der Liturgischen Kommission der Landessynode in Aufnahme der Impulse aus der EKD [nämlich aus der im Auftrag von VELKD und EKU erarbeiteten „Erneuerten Agende"] und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Bezirkssynoden auftragsgemäß erarbeiteten Gottesdienstordnungen werden für die Evangelische Landeskirche in Baden als Agende I in Beachtung der nachfolgenden weiteren Beschlüsse B–D in dem zunächst vorliegenden Umfang (Liturgie 1 bis 8) mit folgenden Maßgaben beschlossen:

1. Als Regelform für den sonn- und festtäglichen Gottesdienst wird die den Liturgien 1 bis 3 zugrundeliegende „Grundform" bestimmt; sie entspricht dem seit 1858 in der Landeskirche üblichen Gottesdienst-Typ.

2. Aus gegebenem Anlaß können im sonn- und festtäglichen Gottesdienst auch Liturgie 4 („Erweiterte Form") und Liturgie 5 („Einfache Form") verwendet werden.

3. Die in den Liturgien 6 („Gottesdienst mit Lossprechung [und Segnung]") und 7 (Beichte und Abendmahl) enthaltene neugefaßte Form der gemeinsamen Beichte entspricht dem Bedürfnis der Gegenwart nach geistlicher Erneuerung. Bedeutung und Besonderheit dieser gottesdienstlichen Feier müssen jedoch der Gemeinde in geeigneter Weise nahegebracht werden. Beide Liturgien nehmen zugleich die Wünsche auf, sowohl Beichte wie Abendmahl – wie bisher – im Anschluß an einen Gottesdienst ohne Abendmahl (Liturgie 3) oder selbständig feiern zu können.

4. Die wieder in die Agende aufgenommene Liturgie 8 (Kindergottesdienst) soll dazu helfen, daß die Kinder im Gemeindegottesdienst heimisch werden.

5. Da das Rezeptionsverfahren der „Erneuerten Agende" bei deren auftraggebenden Kirchen noch nicht beendet ist, soll die Liturgische Kommission die Möglichkeit haben, etwaige redaktionelle Modifikationen der Endfassung der Erneuerten Agende in den beiden aus ihr entnommenen Liturgien 4 und 5 bis zur Fertigstellung der Druckvorlage für die revidierte Agende der badischen Landeskirche noch einzuarbeiten.

B 1. Die Landessynode begrüßt die Intention der in der Vorlage der Liturgischen Kommission enthaltenen „Gestaltungshinweise" als Leitlinien für eine freiere Gestaltung von Gottesdiensten und möchte diese in die Agende I aufgenommen sehen.

2. Die Landessynode hält deren weitere Bearbeitung unter Berücksichtigung der Diskussion in der Landessynode für erforderlich; sie empfiehlt – im Einverständnis mit dem Vorsitzenden der Liturgischen Kommission – die Weiterarbeit daran mit dem Ziel ihrer Verabschiedung durch die Landessynode im Frühjahr 1995.

C In der Vorlage der Liturgischen Kommission zur revidierten Agende I werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Zu Seite 3 (und von da an durchgängig):
Die Bezeichnung „Herkömmliche" Form wird ersetzt durch die Bezeichnung „Grund"-Form.
(Anmerkung: Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode auch, die Bezeichnungen „Haupt"- oder „Regel"-Form in Erwägung zu ziehen.)

2. Zu Seite 5–7:
Die in der Einführung (in der jetzigen Form allein für die Landessynode bestimmt) enthaltene inhaltliche Charakterisierung der Liturgien 1 bis 7 wird als das jeweils Spezifische vor der jeweiligen Strukturübersicht auf der linken Seite – also vor Seite 11, 29, 47, 59, 73, 83, 95 – angeordnet; und zwar inhaltlich ohne jeden Rückverweis auf EA (Erneuterte Agende) und den Weg zur Revidierten Agende I.
(Anmerkung: Die Endfassung der Einführung, dort ist Verweis auf EA u. a. möglich, liegt nicht in der Kompetenz der Landessynode.)

3. Zu Seite 16 (und Seite 33, 51):
Die Ziffer 8 (bzw. Ziffer 6 auf Seite 33 und Ziffer 7 auf Seite 51) wird ebenfalls bei „Lobspruch" angefügt. In den Bemerkungen (Seite 27, 45, 55) wird auf eine zusätzliche größere Auswahl von Lobsprüchen, der EA entnommen, in geeigneter Weise verwiesen.

4. Zu Seite 17 (Seite 34, 52, 62, 76):
Die nach der Predigt vorgesehene „Stille – Musik – bzw. Gesang" wird, der tatsächlichen Situation in den Gemeinden entsprechend, in Klammern gesetzt, so daß diese fakultativ bleibt.

5. Zu Seite 23 (und 41):
   - Die Überschrift heißt „Zweite Form als Eucharistiegebet".
     Die Klammer bei „Abendmahlsgebet I" entfällt.
   - Die Einsetzungsworte werden sprachlich in das Eucharistiegebet eingefügt.
   - Das Lied in der Klammer bleibt, die gesprochene Akklamation entfällt.
   - Die Klammer bei „Abendmahlsgebet II" entfällt.

6.1 Zu Seite 22, 40, 66, 106, Einsetzungsworte, (vergleiche Antrag Katz 7/9 Ziffer 2 a bis c) – Beibehaltung des Wortlauts wie in der Vorlage OZ 9/13 –

6.2 Zu Seite 24, 42, 67, 107, Spendeworte, (vergleiche Antrag Katz OZ 7/9 Ziffer 1 a bis c)

6.3 Spendeworte bei einer Beteiligung von Kindern am Abendmahl? (Wenn ja, dann in den „Bemerkungen" Hinweis auf den Beschluß der Landessynode vom 21.10.1977 in vollem Wortlaut)

6.4 Hier auch Antrag Katz Ziffer 3 (zusätzlicher theologischer Ausschuß)

Der Hauptausschuß hat noch nicht abschließend über diese Anträge beraten und wird einen Beschlußvorschlag bei der Herbstsynode einbringen.

(Anmerkung: Abstimmung zu 6.1 bis 6.3 unter G 1a bis 1d)

7. Zu Seite 27 (45, 55, 69):
In „Bemerkungen" Ziffer 1 wird die Regelung für den liturgisch passenden Ort von Hinweisen zum Ablauf des Gottesdienstes und zur Begrüßung von Gästen neu gefaßt; und zwar in inhaltlicher Anlehnung an die ausführliche Vorlage an die Bezirkssynoden, Herbst 1992, unter III 1. (Seite 11 „Eröffnung des Gottesdienstes").

8. Zu Seite 49:
Das „Große Gloria" wird in Klammern gesetzt. Der dann folgende Text soll heißen „An Festtagen kann folgen ...".

9. Zu Seite 52
Bei „Kanzelsegen" wird bei Beibehaltung der Klammer eine neue Ziffer 12 eingefügt und bei den „Bemerkungen" auf Seite 55 mit dem Hinweis angebracht: „Falls der Friedensgruß nicht nach der Predigt zugesprochen wird, soll er nach dem Vaterunser gesprochen werden."
(Anmerkung dazu: Dieser Hinweis entfällt bei Liturgien 1 und 2, da dort das Vaterunser bei der Abendmahlsfeier gesprochen wird und diese einen Friedensgruß [Seite 42 und Seite 24] bereits enthält.)

10. Zu Seite 87
Eher nur eine redaktionelle Bitte: Das Wort „Ungnade" wird ersetzt.

11. Zu Seite 93
Die Form der Einzelsegnung mit Salbung entfällt hier und wird gegebenenfalls in dem – später zu verabschiedenden (vgl. diese Beschlußvorlage unter C) – Abschnitt „Gestaltungshinweise" übernommen.

12. Zu Seite 111–113:
Hier ist – zumindest – ein ausführlicher Hinweis auf die in vielen Gemeinden übliche Form eines Kindergottesdienstes als Teil des Gemeindegottesdienstes einzufügen.

13. Zu Seite 117:
Entsprechend der Strukturübersicht (Seite 111) und dem „Verlauf" (Seite 113) ist ein Kasten "C" einzufügen; und zwar mit dem Hinweis auf
- den Beschluß der Landessynode vom 21.10.1977 zur Beteiligung von Kindern am Abendmahl (einschließlich der Erläuterungen des EOK dazu) in vollem Wortlaut
- die Taufagende.

14. Zu Seite 123/124:
Diese Seite ist, um den inneren Zusammenhang zwischen Agende II (Taufe und Konfirmation) zu Agende I herzustellen,
- bei Liturgie 3 (Seite 154) anzuschließen und
- bei Liturgie 4 und 5 (Seite 68 und 80) auf diese Seite und ihre dann neue Seitenzahl hinzuweisen.

D Für den Gebrauch der beiden Teile der Agende I gilt in den Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden:

1. Die Gottesdienstordnungen (Liturgie 1 bis Liturgie 8) einschließlich der Bemerkungen zu diesen und die geplanten „Gestaltungshinweise" sind verbindliche gemeinsame Ordnungen und verbindliche liturgische Regeln.

2. Die wechselnden Bibeltexte für das Kirchenjahr müssen von den liturgisch Verantwortlichen jeweils ausgewählt, die Gebete für das Kirchenjahr und die Gebete verschiedenen Inhalts (Fürbitten u. ä.) je nach Situation ergänzt, verändert oder neu formuliert werden.

E Für die Gestaltung der revidierten Agende I gilt:

1. Die Gottesdienstordnungen (Liturgie 1 bis Liturgie 8) einschließlich der Bemerkungen zu diesen und die geplanten Gestaltungshinweise erscheinen inhaltsgleich in zwei Ausführungen, und zwar als (gebundenes) Agendenbuch I und als gelochte Blätter für ein Ringbuch im Format des Agendenbuchs.

2. Die wechselnden Bibeltexte und Gebete für das Kirchenjahr (Proprium de tempore) und die Sammlung von Gebeten verschiedenen Inhalts (Fürbitten u. ä.) werden auch künftig nur als Ringbuchblätter ausgegeben und von der Liturgischen Kommission laufend ergänzt, damit sie dem Wandel der Sprache und der Situation angepaßt werden können.

F Die Liturgische Kommission erhält folgende weitere Aufträge:

1. Die Gestaltungshinweise sollen weiter bearbeitet, als „Leitlinien" ausgewiesen und, vor allem in ihren grundsätzlichen Abschnitten, entsprechend formuliert werden.

2. Durch die laufende Ausgabe von Texten für das Ringbuch soll weiterhin die Gestaltung lebendiger Gottesdienste unterstützt werden.

3. Der von einem Unterausschuß der Liturgischen Kommission erarbeitete und vom Evangelischen Oberkirchenrat als Teil der damals zur Erprobung freigegebenen Agende I beschlossene „Liturgische Wegweiser" von 1989 soll überarbeitet werden.

4. Im Anschluß an die Erarbeitung der revidierten Agende I soll die Revision der Agenden für Bestattung und für Trauung in Angriff genommen werden.

G 1. Zu dem Antrag des Pfarrers i. R. Paul Katz u.a. vom 10.9.1993 (OZ 7/9)

a) Dem Antrag Ziffer 1 a bis c wird durch den Wortlaut der Liturgien 1, 2, 4, 7 teilweise entsprochen.

b) Der Antrag Ziffer 2 a und 2 b wird (mit Hinweis auf die Verabschiedung der Liturgien 1, 2, 4, 7) abgelehnt.

c) Der Antrag Ziffer 2 c, ist (angesichts des Beschlusses der Landessynode 19.10.1989) als erledigt anzusehen.

d) Der Antrag Ziffer 3 wird (mit Hinweis auf den anstehenden Prozeß der Rezeption der Empfehlungen der 4. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft vom 9.5.1994) abgelehnt.

2. Zu den Anträgen, die – ohne OZ – mit Schreiben des Präsidenten nach Kenntnisgabe an alle Landessynodalen der Liturgischen Kommission direkt zugeleitet wurden (siehe Anlage 13):

a) Der Antrag des Dekanats Bretten vom 08.04.1994 wird zurückgestellt und im Zusammenhang mit der Behandlung der „Gestaltungshinweise" in Agende I entschieden werden.

b) Dem Antrag der Pfarrer Schadt und Simon vom 21.02.1994 ist mit Verabschiedung der Liturgien 1 bis 3 entsprochen.

c) Dem Antrag der Kirchengemeinderäte Weitenau und Endenburg vom 15.12.1993 ist mit Verabschiedung der Liturgie 7 entsprochen.

H Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die für die Einführung der Agende I erforderliche Gesetzesvorlage über den Landeskirchenrat in die Frühjahrssynode 1995 einzubringen.

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Frau Dr. Gilbert.

Bei dieser Stoffülle wird die Tätigkeit im Hauptausschuß zum Hauptberuf. Nach diesen beiden Berichten habe ich jetzt Bedenken: Wir können das in den Ausschüssen nicht in eineinhalb Stunden bearbeiten. Ich meine, daß wir dazu doch längere Zeit brauchen. Deshalb hätte ich gerne kurze Voten der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse gehört, wann wir heute nachmittag oder heute abend im Plenum weitermachen können. Ich meine, 17.00 Uhr sei zu früh, aber ich will mich dem stellen, was die Vorsitzenden mir vorschlagen.

Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Nestle.

Synodaler **Dr. Nestle** (Zur Geschäftsordnung): Ich bin mir nicht sicher, ob das ein Antrag zur Geschäftsordnung ist, aber es ist jedenfalls ein Antrag zum Verfahren. Mir scheint es in der Tat unmöglich zu sein, all diese Einzelheiten hier durchzusprechen. Aber es scheint mir möglich zu sein, daß wir uns soweit verständigen, eine Bitte an die Liturgische Kommission zu richten, diese Voten bei der Endfassung der Vorlage für die Agende noch einmal zu bedenken. Wir könnten hier keine sinnvollen Beschlüsse in

der Eile der Zeit über Einzelfragen der Agende fassen. Aber wir können sagen: Bitte, überlegt das noch einmal. – Dann würde meines Erachtens die Zeit ausreichen.

Präsident **Bayer:** Herr Dr. Heinzmann, was meinen Sie?

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Herr Präsident, ich meine, wir sollten es probieren. Es bestand ja eine Absprache und Einsicht über die Bedeutung der Agende, aber auch über die übrige Tagesordnung. Wir sind dem Hauptausschuß und seiner Berichterstatterin und natürlich auch Herrn Riehm sehr dankbar. Wir sollten versuchen, aufgrund dieses Beschlußvorschlags angemessen mit diesem Thema umzugehen. Wir könnten uns um 17.00 Uhr bei Ihnen treffen, und dann entscheiden Sie, ob noch Verhandlungsbedarf in den Ausschüssen besteht. Ich könnte mir aufgrund der Vorarbeiten vorstellen, daß das reicht.

Präsident **Bayer:** Herr Dr. Wetterich.

Synodaler **Dr. Wetterich:** Es ist die Frage, wann wir mit der Ausschußberatung beginnen. Man müßte meines Erachtens unbedingt die Mittagspause etwas abkürzen. Dann müßte es gehen.

(Unruhe – Widerspruch)

Präsident **Bayer:** Geht das? – Herr Ziegler.

Synodaler **Ziegler:** Nachdem der Hauptausschuß hier in dieser Weise gründliche Vorarbeit geleistet hat, werden wir im Blick auf die Beschlußvorschläge sicherlich ohne große Diskussion in den einzelnen ständigen Ausschüssen dem zustimmen können. Wir werden uns auf drei oder vier Hauptpunkte konzentrieren müssen. Ich denke, daß das in der zur Verfügung stehenden Zeit möglich sein müßte.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Dann sehen wir 17.00 Uhr vor. Nach dem Vorschlag von Herrn Dr. Heinzmann bin ich um 17.00 Uhr in meinem Büro zu erreichen. Kommen Sie zu mir, wenn Sie längere Zeit benötigen.

VIII.2
Wahlen eines weiteren stellvertretenden Mitglieds in den Landeskirchenrat
(Fortsetzung)

Präsident **Bayer:** Bevor wir in die Mittagspause eintreten, gebe ich noch das **Ergebnis** des **zweiten Wahlgangs** der Wahl von zwei **stellvertretenden Mitgliedern** des Landeskirchenrats bekannt:

Abgegebene Stimmzettel	70
Erforderliche Stimmenzahl	36
Gültige Stimmzettel	70
Enthaltungen	2

Es wurden folgende Stimmen abgegeben:

Ahrendt, Rainer	38 Stimmen
Knebel, Arno	30 Stimmen

Damit ist Herr Ahrendt gewählt.

Ich frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an?

Synodaler **Ahrendt:** Ja, ich nehme die Wahl an.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Ich gratuliere Ihnen. Vielen Dank.

Jetzt treten wir in die Mittagspause ein.

(Unterbrechung der Sitzung
von 12.50 Uhr bis 17.45 Uhr)

X
Neue Agende
2. Bericht des Hauptausschusses
3. Aussprache und Beschlußfassung
(Fortsetzung)

Präsident **Bayer:** Die erste öffentliche Sitzung wird fortgesetzt. Unser erfahrener Blick zeigt, daß wir beschlußfähig sind. Zunächst berichtet Frau Dr. Gilbert über den Punkt, der heute früh ausgelassen worden ist.

Ich bitte Frau Dr. Gilbert als Berichterstatterin für den **Hauptausschuß**.

Synodale **Dr. Gilbert, Berichterstatterin:** Liebe Konsynodale, wenn heute morgen leichte Überanforderungen an Sie als Zuhörer gestellt worden sind, dann jetzt an die Berichterstattung, um das zusammenzufassen, was sich an schwierigen theologischen Debatten zu der Frage des Antrages Katz (Verhandlungen der Landessynode Nr. 7/93, Seite 52 ff.) und des Abänderungsantrages Jensch vom 16.10.94 (siehe Anlage 13) gestellt hat.

Ich darf zunächst über die Einsetzungsworte sprechen. Das ist in unserem Beschlußvorschlag der Punkt C 6.1. Im Antrag Katz ging es zunächst um das Wort „Testament". Das ist bereits durch den Beschluß der Synode vom 19.10.1989 (Verhandlungen der Landessynode, Nr. 11/89, Seite 132 ff.) Beachtung der revidierten Ausgabe der Luther-Bibel von 1984 durch „Bund" ersetzt und insofern gegenstandslos geworden. Nicht so einfach war es bei der Frage der Ersetzung des Wortes „verraten" in dem Antrag Katz. Dazu haben sich die Lutherische Liturgische Konferenz und die Theologische Kommission der Arnoldshainer Konferenz auftragsgemäß geäußert und sich entschieden gegen eine andere Wortwahl ausgesprochen. Dem hat sich der Hauptausschuß angeschlossen.

Der dritte Antrag Katz betraf bei den Einsetzungsworten die Worte „Das ist mein Leib". Diese sind zwar durch die für unsere Landeskirche als verbindlich empfohlene Verlautbarung der Leuenberger Kirchengemeinschaft zur Lehre und Praxis des Abendmahls bestätigt. Danach geschieht im Abendmahl „durch Brot und Wein Anteil an dem für uns alle dahingegebenen Leib und Blut Christi". Wir haben aber im Hauptausschuß festgestellt, daß über dieses eine Zitat hinaus dieser Gedanke wie ein Cantus firmus durch den gesamten Text dieser Leuenberger Vollversammlung geht. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß bei gewisser Zustimmung oder innerer Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Leuenberger Beschlüsse das Unbehagen nicht aufgehoben wäre, das viele Menschen bei diesen Worten haben; ebenso wurde die Schwierigkeit erwähnt, daß viele Menschen durch diese Worte an der Teilnahme an einer Abendmahlsfeier abgehalten werden. Die Spannung bleibt.

Der Antrag Jensch zielt in seiner Intention auch darauf, das Wort „verraten" aus den Einsetzungsworten herauszulassen. Das Papier der Leuenberger Vollversammlung sagt, daß entscheidendes und unaufgebbares Strukturelement einer jeden Abendmahlsfeier der biblische Wortlaut der Ein-

setzungsworte ist. Was aber ist der biblische Wortlaut? Darauf haben wir viel Zeit aufgewendet. Aus dem Antrag Jensch geht nicht unbedingt hervor, daß die Worte, die er dort gebraucht, dem Matthäus-Evangelium entnommen sind. Wir haben uns dann darauf geeinigt, daß in den Einsetzungsworten unserer kirchlichen Tradition Mischtexte – wie sonst auch in Liturgien – enthalten sind, und zwar aus dem Evangelium und dem Paulus-Text verwendet werden können. Dann kam aber der sehr wichtige Hinweis, daß das Matthäus-Zitat so, wie vom Antragsteller benutzt, die Rahmenerzählung, in die diese Worte hineingesetzt sind, außer acht läßt. In der Rahmenerzählung ist in der Tat auf den Verrat des Judas hingewiesen, und insofern wäre ein solches Zitat – aus der Rahmenerzählung herausgenommen – eine Verkürzung des biblischen Textes bei Matthäus 26. Paulus hingegen hat auf diese Rahmenerzählung plus Inhalt zurückgegriffen, indem er im Korinther-Text diese Zusammenfassung gebracht hat. Insofern hält der Hauptausschuß diesen Text für den biblischen Wortlaut nicht nur unserer Tradition, sondern auch für die ganzheitliche Darstellung des Geschehens beim Abendmahl.

Hinter beiden Anträgen verbirgt sich natürlich ein Problem: daß wir zunehmend Sachprobleme in der Kirche, und auch sonst in der Gesellschaft, durch neue Texte zu lösen versuchen. Antijudaismus ist aber nicht zu überwinden durch das Umschreiben von Texten, sondern Antijudaismus kann nur überwunden werden durch gute Interpretation historisch gewordener Texte. Wir haben uns deshalb mehrheitlich – ich glaube, sogar einstimmig – für die Ablehnung des Antrages Jensch ausgesprochen.

Der Antrag Katz ist damit auch abgelehnt, und ich darf Sie bitten, in Ihrem Beschlußvorschlag bei 6.1 einzufügen:

Beibehaltung des Wortlautes wie in der Vorlage OZ 9/13.

Ich komme zu C 6.2 (Spendenformel). Auch hier ein großes Problem, wie Sie alle in Ihrer Diskussion auch bemerkt haben. Zu dem Antrag Katz 7/9, Ziff. 1a-c hat die Liturgische Kommission eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. In den Liturgien 1, 2, 4 und 7 ist nur der durch den § 6 Unionsurkunde vorgeschriebene volle Wortlaut der Spendeformel aufgenommen. Seit dem Beschluß der Landessynode von 1989 können neben – ich betone: neben – dieser ausführlichen Spendeformel und im Rückverweis auf sie, auch Kurzformeln gebraucht werden. Diese Doppelung von Spendeworten entsprach praktischen Erfordernissen und wurde schon 1989 als theologisch vertretbar und im Blick auf die Erfordernisse von VELKD und EKU als kirchengemeinschaftsverbindend angesehen.

Nun ist durch den Antrag Katz zu 1 c und durch die Empfehung der Liturgischen Kommission die Diskussion über den Gebrauch von Kurzformeln *anstelle* der ausführlichen Spendeformel aus der Unionsurkunde entstanden. Kann das kurze Spendewort nur additiv, das heißt also nach Sprechen der vollen Spendeformel, oder auch alternativ, das heißt anstatt der ausführlichen Spendeformel, gebraucht werden? Daß die Kurzformel in Gebrauch ist, wissen wir alle, und es geht eigentlich nur um die Frage, ob wir für eine Abendmahlsfeier – von dem Austeilenden am ersten „Tisch" oder ehe er Brot und Wein den Abendmahlshelfern gibt – zu Beginn den vollen Wortlaut der Spendeformel, den biblischen Wortlaut, beibehalten.

Der Hauptausschuß hat sich mehrheitlich für die Spendeformel der Unionsurkunde in vollem Wortlaut – wenigstens einmal gesprochen – bei einer Abendmahlsausteilung ausgesprochen. Dem können dann Kurzformeln folgen. Insofern hat der Hauptauschuß sich für die Beibehaltung der Beschlußlage von 1989 ausgesprochen und die Kurzformel, ergänzend zu dem Beschluß damals, präzisiert. Sie haben in Ihrer Stellungnahme der Liturgischen Kommission zwei Kurzformeln vorgeschlagen bekommen. Der Hauptausschuß hat sich nur für die eine Kurzformel ausgesprochen, nämlich für

Christi Leib für dich gegeben, Christi Blut für dich vergossen.

Die zweite Kurzformel wurde abgelehnt.

Im Agendentext soll nun diese zusätzliche Kurzform eingeführt werden, und zwar im Anschluß an den Text der Unionsurkunde mit den Worten „und" im Sinne von „zusätzlich". Zudem soll eine Ziffer eingefügt werden, die in den „Bemerkungen" darauf hinweist, daß grundsätzlich die Spendeformel der Unionsurkunde gesprochen und dann – sozusagen darauf fußend – die Kurzform gebraucht werden kann. Vielleicht könnte dann auch der Beschluß von 1989 sprachlich etwas verbessert und mit dem Hinweis auf die eine Spendeformel präzisiert werden.

Bei C 6.2 müssen Sie dann bitte schreiben: Spendeworte nach der Vorlage 9/13 „und" (im Sinne von „zusätzlich") die Kurzform „Christi Leib für dich gegeben, Christi Blut für dich vergossen". Weiter ein Ziffernhinweis auf die „Bemerkung".

Es bleibt die Frage C 6.3 in unserem Beschlußantrag; da geht es um die Frage der Spendeworte bei der Beteiligung von Kindern an einem Erwachsenenabendmahl. Die Diskussion war sehr intensiv, zeigte uns aber wiederum die Grenzen der uns gegebenen Zeit, so daß wir zu dem Ergebnis gekommen sind, daß diese Frage in Zusammenhang mit den im Frühjahr zu verabschiedenden Gestaltungshinweisen ihren Platz finden sollte. Es wurden unterschiedliche Voten abgegeben, die Mehrheit ging eigentlich in die Richtung: Wenn Kinder, entsprechend dem Beschluß von 1977 (Verhandlungen der Landessynode Nr. 13/77, Seite 173 ff.) über die Möglichkeit der Zulassung von Kindern bei einem Erwachsenenabendmahl, wirklich vorbereitet sind, dann ist es auch möglich, ihnen die vollen Spendeworte zu sagen – vielleicht in einer Kurzform. Je mehr wir die Abendmahlsfeiern für Kinder öffnen wollen, umso weniger sollten wir keine besonderen Formen für die Austeilung und die Spendeworte bei Kindern einführen. Das ist also noch im Gespräch und wird uns bis zum Frühjahr die Möglichkeit lassen.

C 6.3 können Sie also in unserem Beschlußantrag eigentlich völlig streichen.

Zu C 6.4. Wir haben abschließend noch etwas zu sagen über den Antrag Katz Ziffer 3. Die Leuenberger Vollversammlung bittet in einem Begleitbrief zu ihren Beschlüssen darum, daß die in ihr zusammengeschlossenen Kirchen sich die Ergebnisse der Beschlüsse zu Taufe und Abendmahl zu eigen machen. Dieser Rezeptionsprozeß wird vom Evangelischen Oberkirchenrat in geeigneter Weise in unserer Landeskirche vorbereitet und auch vollzogen werden. Deshalb bedarf es keines – wie im Antrag gewünscht – zusätzlichen theologischen Ausschusses, der die Abendmahlsfrage in unserer Landeskirche weiter bearbeitet. Dies um so mehr, als die Gemeinden- und Kirchenbezirke im Jahre 1989 unter dem Thema „Das Abendmahl neu entdecken" intensiv über dieser Frage gearbeitet haben.

Ich darf jetzt nur noch der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, daß der Beschlußantrag H vom Hauptausschuß zum Antrag des Hauptausschusses erhoben worden ist. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank. Die neue Agende war allen Ausschüssen zugewiesen. Berichterstattung war durch den Hauptausschuß gefordert. Kommen jetzt noch **Berichte weiterer Ausschüsse**? – Für den Finanzausschuß Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck:** Bevor ich für den Finanzausschuß berichte, möchte ich sagen, daß der Finanzausschuß die ihm zugestandene dreiviertel Stunde voll genutzt hat, und deshalb beim ersten Teil der Ausführungen von Frau Dr. Gilbert nicht anwesend war. Ist es deshalb unbescheiden zu fragen, was der Hauptausschuß zu den Einsetzungsworten gesagt hat? Es geht um das Problem, das auch Pfarrer Katz und andere bewegt hat. Könnten wir das noch einmal hören?

(Synodale Dr. Gilbert: Soll ich noch einmal vortragen?)

Präsident **Bayer:** Ja, vielleicht nochmals ganz kurz, Frau Dr. Gilbert für den **Hauptausschuß**!

Synodale **Dr. Gilbert, Berichterstatterin:** Herr Dr. Buck, ich bin mir jetzt nicht ganz sicher. Sie wollen noch einmal alle Ausführungen hören oder nur das Ergebnis?

(Synodaler Dr. Buck:
Das Ergebnis und wenn möglich die Begründung!)

– Ja, gut! Also, es ging dabei um das Wort „verraten" im Antrag Katz. Dazu haben wir die Vorlagen der überbadischen Gremien eingeholt. Ich nenne sie jetzt nicht noch einmal, weil die Namen so lang sind. Der Hauptausschuß schließt sich dem Votum der Liturgischen Kommission an, daß es bei dem Wort „verraten" bleiben soll.

Das Wort „Testament" ist bereits durch den Beschluß von 1989 ersetzt worden. Dieser Antrag ist insofern hinfällig. Jetzt ging es um den Antrag Jensch, der in der Tendenz auch darauf hinausging, daß das Wort „verraten" ersetzt wird – durch die Worte aus dem Matthäus-Evangelium. Wir haben uns an den Text der Leuenberger Konferenz und ihrer Beschlüsse, die für uns als Landeskirche bindend sind, gehalten und gesagt: Entscheidendes Element der Einsetzungs- bzw. der Abendmahlsfeier ist der biblische Wortlaut der Einsetzungsworte. Daran knüpfte sich die Diskussion „Was ist biblisch?" Ich weiß nicht, ob ich das jetzt noch einmal wiederholen muß mit den Mischtexten aus Matthäus und Paulus, und daß eben dieses Zitat aus dem Matthäus-Evangelium nicht die Rahmenerzählung, in der es steht, berücksichtigt, sondern sozusagen nur einen Teil dieser Geschichte wiedergibt, während Matthäus eben auch den Verrat des Judas in den Gesamtzusammenhang der Abendmahlsfeier Jesu mit seinen Jüngern stellt und Paulus nur in einer Kurzfassung auf diesen Matthäus-Text zurückgreift und das zusammenfaßt.

Wir haben außerdem gesagt – das habe ich vorhin übrigens nicht gesagt, und es freut mich, daß ich dazu jetzt noch Gelegenheit habe –, daß wir uns natürlich an ökumenisch gewachsene Texte in einer Kirchengemeinschaft, zu der wir uns verpflichtet haben, auch halten müssen. Wir können Ökumene nicht immer dann nur gebrauchen, wenn es uns paßt, sondern wir müssen eben dann auch einmal Ökumene akzeptieren und die Einheit der Kirche leben, wenn uns Texte verbindlich gegeben werden, an die sich eben ein größerer kirchlicher Zusammenschluß, dem wir angehören, angeschlossen hat.

Zu den Worten „Das ist ..."

(Synodaler Dr. Buck: Vielen Dank,
ich glaube, das war das, was die Gemüter erregte!)

Ich bitte um Kritik aus dem Hauptausschuß, wenn ich nicht alles richtig wiedergegeben habe.

Präsident **Bayer:** Nun kommt Herr Dr. Buck für den **Finanzausschuß**.

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter:** Der Finanzausschuß hat sich mit dem sehr umfangreichen, in sich geschlossenen Beschlußvorschlag des Hauptausschusses befaßt und hat nur zu vier oder fünf Punkten kleine Anmerkungen zu machen und Anträge zu stellen.

Wir haben zu A 1 einige Überlegungen angestellt, warum denn die badische Sonderform nicht ehrlich als das bezeichnet wird, was sie ist, nämlich als die badische Sonderform, wenn die Regelform oder die Grundform ja eine andere ist, die zudem 80 Prozent der EKD abdeckt. Außerdem erscheine – so wurde gesagt – die badische Sonderform jetzt in dreierlei Gestalt und sei dadurch schon keine „Regelform" mehr. Insgesamt werde es damit acht Liturgien geben. Und wir wären nicht der Finanzausschuß, wenn wir nicht bereits hier die Frage gestellt hätten: Was kostet das theologische Sondergut?

(Heiterkeit)

Wir haben unter dem Punkt C 1 die Frage der Benennung noch einmal diskutiert und die verschiedenen vorgeschlagenen Bezeichnungen im einzelnen durchgesprochen. Wir möchten Ihnen vorschlagen, die Benennung der badischen Sonderform als „allgemeine Form" vorzunehmen. Die Worte „Regel", „Grund" oder „Haupt" spiegeln nach unserer Auffassung etwas vor, was nicht der Wahrheit entspricht.

Zu B 1 sind wir der Meinung, daß das Wort „Gestaltungshinweise" schlechter ist als „Leitlinien", weil unter D 1 – dazu komme ich noch – von Verbindlichkeit geredet wird. Wir schlagen deshalb vor, hier von „Leitlinien" und nicht von „Gestaltungshinweisen" zu sprechen.

Zu C 11 – das ist die Salbung – haben wir diskutiert, ob hier eine neue Zeichenhandlung eingeführt werde. Wir haben dann gehört, daß es einige Kirchenbezirke gibt, in denen es die Salbung als Krankensalbung oder in anderen Zusammenhängen bereits gibt und auch Ausdruck der Sehnsüchte der Menschen nach einer sehr persönlichen Zuwendung sei. Wir machten uns zwar klar, daß die Salbung kein sakramentales Element sei, sondern nur Zeichenhandlung, konnten aber die Frage doch nicht endgültig unterdrücken, wie lange diese Unterscheidung wohl durchgehalten werde. Da dieser Punkt in den Bezirkssynoden nicht mit den anderen Themen diskutiert wurde, weil als Thema nicht gestellt, sind wir der Auffassung, daß wir hier keinen Blankoscheck ausstellen dürfen, und beantragen deshalb die Überweisung der Frage der Salbung an die Bezirkssynoden zur Diskussion.

Zu E 1 – das betrifft die Frage, in welcher Form die Agende zur Verfügung gestellt wird – haben wir gefragt, warum es denn eine gebundene Form geben müsse neben einer Ringbuchform. Ist nicht bereits jetzt die Ringbuchform mit einem dicken und einem dünnen Ringbuch in guter Praxis? Wozu die teure Lederbandausgabe? Wir schlagen vor, aus Kostengründen die Agende nur in der Form der bereits bekannten Ringbücher auszuliefern – und, das ist neu, in Form einer Diskette für den PC, weil dann jeder das tun kann, was er sowieso tut, sich nämlich sonntäglich alles zusammenzustellen, und dann braucht er nichts mehr hineinzuschreiben, sondern kann alles hübsch ausdrucken. Ich

nehme an, daß die Pfarrer dann dafür sorgen, daß das ganze in einem hübschen und geeigneten Ringbuch oder sonstwie gefaßt wird.

Zu D 1 möchten wir gerne eine Ergänzung haben. Dort sollen die zwei Worte „in sich" eingefügt werden, so daß der Satz sich dann so liest: „... sind in sich verbindliche gemeinsame Ordnungen ...", um eine Vermischung der Liturgien untereinander zu vermeiden, denn sonst bekommen wir noch eine neunte, zehnte und elfte Form. Vielen Dank!

(Beifall)

Anträge des Finanzausschusses

Zu B 1: Leitlinien, nicht Gestaltungshinweise, wegen der Verbindlichkeit gemäß D 1.

Zu C 1: Benennung der badischen Sonderform als „allgemeine Form".

Zu C 11: Überweisung der Frage der Salbung an die Bezirkssynoden, die diese Zeichenhandlung nicht diskutieren konnte.

Zu E 1: Aus Kostengründen nur Auslieferung der Agende in Form der bereits bekannten Ringbücher und in Form einer Diskette für PCs.

Zu D 1: Ergänzung: „sind *in sich* verbindliche gemeinsame Ordnungen". Zur Vermeidung von Vermischungen.

Präsident **Bayer:** Danke sehr! Ein weiterer Bericht kommt nun von Herrn Dr. Nestle für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler **Dr. Nestle, Berichterstatter:** Wir haben uns im Rechtsausschuß geteilt, und zwar in eine Rechtsfraktion und in eine liturgische Fraktion, ...

(Heiterkeit – Zuruf: Linksfraktion!)

... um der Fülle des Stoffes wenigstens ein wenig gerecht werden zu können. Das Ergebnis ist – in aller Kürze:

1. Wir schließen uns den Abschnitten A und B des Beschlußvorschlages des Hauptausschusses an.

2. Wir stellen den Antrag, die unter Buchstabe C aufgeführten Dinge als Empfehlungen an die Liturgische Kommission bzw. an deren Redaktionsgruppe zu geben. Begründung: Es kann sich sehr wohl bei näherer Betrachtung erweisen, daß bestimmte Vorschläge in sich nicht stimmig oder etwas ergänzungsbedürftig sind. Wir wollen ja etwas Sinnvolles machen in der liturgischen Kommission. Empfehlung heißt: Bitte achte darauf, heißt aber zugleich auch: Ihr habt die Freiheit, eine in sich stimmige Lösung zu finden. Deswegen heißt es also nicht Beliebigkeit oder Blankoscheck, sondern Empfehlung, aber nicht bitte jetzt eine Festlegung auf Dinge, die sich vielleicht dann doch bei näherer Betrachtung nicht halten lassen.

Weiterhin stellt der Rechtsausschuß den Antrag, die Ziffer C 1 zu streichen, es also bei der Bezeichnung „herkömmliche Form" zu belassen. Wir könnten zur Not auch mit der Bezeichnung „allgemeine Form" leben.

Und endlich haben wir uns mit der Ziffer C 11 beschäftigt. Das ist aber kein eigener Antrag, wir schließen uns da dem Vorschlag des Ausschusses an. Also sind es eigentlich nur zwei Anträge.

(Beifall)

Anträge des Rechtsausschusses (RA)

1. Der RA schließt sich den Abschnitten A + B des Beschlußvorschlages des Hauptausschusses an.
2. Der RA stellt den Antrag, den Inhalt des Abschnitts C als Empfehlungen an die Lit. Kommission bzw. deren Redaktionsgruppe zu geben.
3. Der RA stellt den Antrag, die Ziffer C 1 im Beschlußvorschlag des Hauptausschusses zu streichen. Es soll bei der Bezeichnung „Herkömmliche Form" bleiben.

   Gegen die Benutzung der Bezeichnung „Allgemeine Fom" bestünden im RA aber keine unüberwindlichen Widerstände.
4. Der RA schließt sich der Ziffer C 11 des Beschlußvorschlags mehrheitlich an.

Präsident **Bayer:** Kommt ein Bericht vom **Bildungsausschuß**? Wer berichtet? – Bitte sehr, Herr Dr. Heinzmann!

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter:** Wir sind auch dem Beschlußvorschlag des Hauptausschusses entlanggegangen. Wenn Sie bitte die Ziffern entsprechend mitlesen wollen:

Zu Ziffer A 1: Es geht um die jetzt schon sattsam bekannte Frage, ob „allgemeine", „Grund-", „Regel-" oder „herkömmliche Form". Dies haben wir auch unter Beratung durch Herrn Rektor D. Schulz besprochen und sind zu der Auffassung gekommen, daß für den sonn- und festtäglichen Gottesdienst die Liturgien 1–3 als Regelform gelten.

Zu Ziffer B 2: Eine Anregung, daß bei den „Gestaltungshinweisen" (Leitlinien) – weil das sonst nirgends bisher vorkam – in geeigneter Weise Anregungen gegeben werden sollen, wie die besonderen Bedürfnisse von Behinderten bei der Gestaltung von Gottesdiensten berücksichtigt werden können.

(Beifall – Zuruf: Sehr gut!)

A 1 führt zu C 1: Statt „herkömmliche Form" – „Regelform".

Dann geht es um die Frage von Ungnade oder Zorn Gottes in der Gebetsformulierung: Das ist nur eine kleine Sache, nämlich einfach den zweiten Teil des Satzes zu streichen. Das Gebet ist dann auch noch sehr stimmig – also die Streichung von „... und habe deine Ungnade verdient".

Zu C 11 – die Frage von Salbung und Einzelsegnung. Nach einer Debatte ist unser Ausschuß der Meinung, diesem Thema mehr Gewicht zu verleihen, nicht nur als Teil des Gottesdienstes in bestimmter Form aufzunehmen, sondern eine eigenständige gottesdienstliche Form von Salbung und Einzelsegnung in den Gestaltungshinweisen zu entwickeln, also das eher stärker zu betonen als es jetzt der Fall ist, in Form eines Teilelementes eines Gottesdienstes.

Zu C 12 – eine Anmerkung zum Kindergottesdienst. Das bezieht sich auf die Seite 113 im Text der vorliegenden Agende. Es sollte geprüft werden, inwiefern im Kindergottesdienst unter Anleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unter Beauftragung durch den Pfarrer oder die Pfarrerin auch selbständige Abendmahlsfeiern möglich sind. Der Ausschuß war hier eher für eine Öffnung als für eine restriktive Handhabung – auch im Blick auf die Personen, die die Kinder

beim Abendmahl anleiten oder mit ihnen das Abendmahl feiern –, daß hier diejenigen, die den Kindergottesdienst gestalten, sehr wohl die Bezugspersonen sein können, wie auch der Beschluß der Landessynode von damals vorsieht, vielleicht sogar besser als Vater, Onkel oder Oma. Entsprechend wäre dann im Text der Agende das „immer" zu streichen. „Immer" würde bedeuten, das Abendmahl nur mit dem Gemeindegottesdienst, also mit dem Gesamtgottesdienst, zu feiern. Entsprechend wäre im Text Seite 113 „immer" zu streichen oder offener zu formulieren.

Wir sind nicht dafür – C 13 –, daß der Beschluß der Landessynode vom 21.10.1977 hier abgedruckt wird.

Bei C 14 hat sich wohl ein kleiner Druckfehler eingeschlichen: Die Seitenzahl 154 stimmt nicht, es müßte heißen „Seite 54".

D 1 entspricht einer Formulierung, die weiter vorne im Text auch steht. Hier müßte ergänzt werden: „... Gestaltungshinweise sind als Leitlinien verbindliche gemeinsame Ordnungen. ..."

E 3 entspricht dem, was auch Herr Dr. Buck sagte, nämlich zu prüfen, inwiefern eine Diskette hergestellt werden kann für den Gebrauch und die Kombinationsmöglichkeiten.

(Beifall)

Beschlußvorschlag bzw. Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses:

zu:

A1 Für den sonn- und festtäglichen Gottesdienst gelten die Liturgien 1 bis 3 als *Regelform*; diese entspricht dem seit 1858 in der Landeskirche üblichen Gottesdienst-Typ.

B2 Folgender Satz wird angefügt:

Bei den „Gestaltungshinweisen" (Leitlinien) sollten in geeigneter Weise Anregungen gegeben werden, wie die besonderen Bedürfnisse von Behinderten bei der Gestaltung von Gottesdiensten berücksichtigt werden können.

C1 Die Bezeichnung „herkömmliche Form" wird ersetzt durch „Regelform".

C10 (S. 87)

Formulierungsvorschlag:

„Laßt uns beten.

Herr, ich bin schuldig geworden. Aber ich darf dich anrufen ..." (d. h.: Streichung von „und habe deine Ungnade verdient").

C11 Die Landessynode bittet die Liturgische Kommission, bei den „Gestaltungshinweisen" eine eigenständige gottesdienstliche Form von Salbung und Einzelsegnung zu entwickeln.

C12 Ergänzend:

Es sollte geprüft werden, inwiefern im Kindergottesdienst unter Anleitung der Mitarbeiter/innen (unter Beauftragung durch den Pfarrer/Pfarrerin) auch selbständige Abendmahlsfeiern möglich sind.

Entsprechend wäre im Text S. 113 „immer" zu streichen oder offener zu formulieren.

C13 Der Beschluß der Landessynode vom 21.10.1977 wird hier nicht aufgenommen.

C14 S. 54 (statt 154)

D1 Die Gottesdienstordnungen ... und die geplanten „Gestaltungshinweise" sind *als Leitlinien* verbindliche gemeinsame Ordnungen ...

E3 Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, inwieweit die Gottesdienstordnungen und die Texte des Ringbuches auf Diskette übertragen und (evtl. zum Kauf) angeboten werden können.

Präsident **Bayer:** Eine kleine Rückfrage, Herr Dr. Heinzmann: Wo ist E 3 im Beschlußvorschlag des Hauptausschusses?

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter:** Das muß man ergänzen, Herr Präsident!

Präsident **Bayer:** Ach so, ja!

Nun eröffne ich die **Aussprache**.

Synodaler **Jensch:** Die neue Agende hat viele Teile, in denen verschiedene Möglichkeiten angeboten werden. Was ich möchte, was ich vorschlage, ist, die Variantenbreite der biblischen Texte auch in der Liturgie zur Geltung kommen zu lassen, und zwar aus dem Grund, weil durch die Revision der Agende das Abendmahl einen neuen Stellenwert im Gottesdienst bekommt.

Es wird ein wesentlich häufigerer Gebrauch des Abendmahls im Gottesdienst mit dieser Agende angestrebt, und es ist sehr wohl legitim, auch darüber nachzudenken, wie wir unsere traditionelle Form des Abendmahls in eine erneuerte Gestalt bringen können, die dennoch der Bibel die Treue hält. Ich habe den Eindruck gehabt, daß man in Ihrem Bericht, sehr verehrte Frau Dr. Gilbert, nahe daran war, mir zu unterstellen, ich würde die Bibel verändern oder umschreiben wollen. Das ist überhaupt nicht der Fall. Ich füge hier lediglich aus dem 1. Korinther 11 den Text Matthäus 26 als eine Möglichkeit hinzu, die dem Liturgen erlaubt, nicht bei jedem Gottesdienst, nicht bei jedem Anlaß die Worte des „Verrates" verwenden zu müssen. So ist es ja noch zur Zeit. Sie können nicht von der Wirkungsgeschichte absehen. Wir haben die Wirkungsgeschichte nicht in der Hand. Das ist etwas, was wir nicht bewegen können. Wir wollen das Abendmahl verstärkt in die Gemeinde bringen, und deswegen müssen wir meines Erachtens berücksichtigen, daß wir hier auch Begriffe, die eine unheilvolle Wirkungsgeschichte hatten, dort, wo wir sie ersetzen können, auch ersetzen durch ebenso bibelkonforme Begriffe.

Das sollte nicht überbewertet werden, und ich kann mir sehr wohl vorstellen, daß wir das heute nicht abschließend verbescheiden. Wir haben ja in Ihrem sehr dankenswerten Beschlußvorschlag des Hauptausschusses unter dem Punkt B die Weiterbehandlung und Weiterbearbeitung der „Leitlinien für eine freiere Gestaltung von Gottesdiensten", die dann im Frühjahr 1995 zur Verabschiedung kommen sollen. Ich könnte mir vorstellen, daß auch mein Abänderungsantrag in diese Weiterbearbeitung an die Liturgische Kommission verwiesen werden kann. Dann können Sie auch die notwendigen ökumenischen Kontakte noch führen. Mein Antrag enthält ja nicht (im Unterschied zu dem Antrag von Paul Katz) die Ersetzung des Wortes, sondern ich möchte diesen Eingangssatz lassen, ihm aber in den ersten Worten, im ersten Halbsatz, eine Alternative aus der Bibel – das Matthäus-Evangelium ist ein gleichwertiger Bibelteil wie der erste Korinther-Brief – hinzufügen. – Ich bedanke mich.

(Beifall)

Synodaler **Boese:** Ich möchte wenigstens einmal in der Diskussion einen Aufschrei hörbar machen. Der Parforce-Ritt durch die Agende und Beschlußvorschlag löste bei einer Minderheit viel eher den Eindruck einer Schockspritze als den einer Motivationsspritze aus. Es handelt sich dabei um Nichttheologen als Mitarbeiter an der Basis. Wir suchten auch nicht sehr erfolgreich das große Aufsehenerregen und einen Aufbruch nach dem Vorbild Abrahams. Es bleibt daher nur die Bitte und der Vorsatz,

1. aus dem großen Arbeitsaufwand nun wirklich das Beste zu machen und möglichst bald die Agende zu nutzen,
2. nicht so bald eine neue Agende in Angriff zu nehmen,
3. der Synode sowohl für Agende wie auch Gesangbuch die ungefähren Kostenvorstellungen nach einem Preisvergleich zu nennen, und
4. – das halten wir für ganz wichtig – eine überzeugende Vorbereitung für die Einführung in Gemeinden und Öffentlichkeit einzuleiten. In der letzten Zeit sind Dinge, die sehr gut gemeint und auch sachlich sehr begründet waren, in der Öffentlichkeit leider nicht so gut angekommen.

Synodaler **Lamade:** Ich kann in der Formulierung „In der Nacht, da er verraten ward" keinerlei Antijudaismus feststellen. Mir persönlich als theologischem Laien würde diese Formulierung äußerst fehlen, wo nämlich ein Jünger Jesu zum Verrat gegriffen hat und trotzdem am Abendmahl Jesu beteiligt ist. Für mich ist das ein unwahrscheinlich wichtiger Satz, der auf keinen Fall aufgegeben werden sollte.

(Beifall)

Synodaler **Welland:** Ich will zum Thema der Salbung kurz sprechen. Sie spielt in mehreren Anträgen eine Rolle. Offenbar ist die vorgeschlagene gottesdienstliche Form problematisch, weshalb sie an den Liturgischen Ausschuß zurückverwiesen wird.

Es ist weiteres Nachdenken in dieser Sache sinnvoll. Die katholische Kirche – das will ich am Rande vermerken – hat jahrhundertealte Erfahrungen und zum Teil auch leidige Erfahrungen mit der sogenannten letzten Ölung und hat mit gutem Grund auf diesen Begriff verzichtet, ohne aber die Salbung überhaupt aufzugeben. Deshalb möchte ich bitten, daß man bei der Revision der Liturgie einer Salbung stärker den biblischen Ort aufsucht, in dem davon die Rede ist. Frau Dr. Gilbert hat in ihrem Bericht heute morgen kurz darauf hingewiesen. Die klassische Stelle im neuen Testament ist Jakobus 5. Dort aber ist die Salbung nicht an den Gottesdienst der Gemeinde gebunden, sondern ganz offenbar an das Haus. Es heißt dort: „Wenn jemand unter euch krank ist ..." – wir haben im Ausschuß festgestellt, es kann auch schwach oder bedürftig heißen –, „... der rufe zu sich die Ältesten." Ich will also zu bedenken geben: Könnte es nicht sinnvoll sein und nachdenkenswert, daß wir auf eine gottesdienstliche Regelung verzichten – im Blick auf die Salbung –, aber eine Handreichung erarbeiten, wie in den Häusern an dieser Stelle zu verfahren ist. Damit hätten wir einerseits das gute Anliegen, die Salbung wiederzugewinnen, aufgegriffen, andererseits würden wir uns manche problematischen Wege ersparen, die in der Vergangenheit von solchen Kirchen gegangen wurden, die die Salbung praktiziert haben.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Herr Jensch, zu Ihrem Votum. – Zuvor möchte ich aber kurz aufgreifen, was Herr Boese zuletzt gesagt hat. Das wird ganz entscheidend sein – und das kann man nur dick unterstreichen –, daß eine gute Vorbereitung der Einführung dieser Agende für unsere Gemeinden gewährleistet sein muß. Das ist eine wichtige Aufgabe, Herr Boese.

Nun zu Herrn Jensch: Wir sind an einem ganz wichtigen und zentralen Punkt. Das haben Sie auch herausgestellt, und Sie sagen, daß es Ihnen um die Vielfalt des biblischen Zeugnisses bei der von Ihnen vorgeschlagenen Einleitungsformel geht. Ich möchte dazu zunächst einmal rein äußerlich etwas sagen. Ich finde in der Abendmahlsliturgie den Einsatz der Einsetzungsworte mit „Als sie aber aßen ..." sehr unbestimmt. Wer sind „sie"? – Gut, da kommt man natürlich dahinter. Der jetzige Einsatz lautet: „In der Nacht, da Jesus verraten ward, nahm er das Brot ..." – das kommt in Ihrer Formel dann auch, die sich an Matthäus anlehnt: „Als sie aber aßen, nahm Jesus das Brot ...". Aber zunächst ist es erst einmal ein unbestimmter, unklarer Beginn, was das Subjekt angeht. Aber mir geht es um etwas noch ganz anderes. Bibelbezogenheit heißt ja nicht nur, die Bibel an dieser oder jener Stelle zu zitieren, sondern sie auch ihrem entsprechenden Sitz im Leben zu zitieren. Und da hat 1. Korinther 11 und die Paulus-Formulierung im Blick auf das Heilige Abendmahl einen ganz anderen Stellenwert als die erzählende Berichterstattung von Matthäus 26. In 1. Korinther 11 ist es tatsächlich die Situation, daß das Abendmahl von der Gemeinde gefeiert wird, und im Rückblick bzw. Rückgriff – „Ich habe es empfangen, was ich weitergebe" – beruft sich Paulus auf die Tradition. Diesen Sitz im Leben hat Matthäus 26 für das Weiterfeiern in der Gemeinde nicht.

Da schließe ich mich an das an, was Herr Lamade gesagt hat. Es ist ja der Verrat durch die Jünger, es ist diese unerhörte Spannung, auf die hier aufmerksam gemacht wird, daß die Eucharistie, das Danken und Loben, von dem dann die Rede ist, in dieser zerreißenden Spannung und Dialektik geschieht: „In der Nacht, da er verraten ward" – und zwar von den Jüngern, von den Seinen. Ich möchte gerade auf diesen Hinweis, auf diese zugespitzt theologische Aussage nicht verzichten. Das würde aber bei Ihrem Vorschlag, Herr Jensch, preisgegeben sein.

Synodaler **Rieder:** Ich möchte den Antrag des Finanzausschusses ergänzen und den Antrag stellen, daß in der Vorlage des Hauptausschusses unter D 1 hinter dem Wort „sind" die beiden Worte „in sich" eingefügt werden. Damit soll verhindert werden, daß die Gottesdienstordnungen teilweise gegeneinander ausgetauscht werden können.

Präsident **Bayer:** Das hat bereits der Finanzausschuß beantragt.

Synodaler **Rieder:** Das habe ich nicht gelesen. Entschuldigung, ich ziehe meinen Antrag zurück.

Synodaler **Stober:** Ich möchte zu zwei Dingen sprechen:

Zum ersten zu Herrn Jensch. Herr Jensch, ich verstehe sehr gut, wenn Sie sagen, es gibt auch eine Wirkungsgeschichte dieser Worte am Beginn der Einsetzungsworte. Auf der anderen Seite hat eben unser Herr Landesbischof schon sehr viel von dem gesagt, was mir auch auf dem Herzen lag. Es gibt auch in der Theologiegeschichte ein Ringen um diese Worte – soweit ich weiß, bei den Arnoldshainer Abendmahlsthesen 1957, wo dann deutlich wurde, daß der Begriff „In der Nacht, da er verraten ward ..." auch eine Fixierung des Zeitpunktes mit sich bringt, eine Historisierung des Textes.

Von dem abgesehen sind wir in der Tradition der Unionsurkunde, wobei es dort in § 5 heißt: „Wie lauten die Worte der Einsetzung?" – Und dann kommt eine ganz interessante Antwort: „Matthäus 26, 26-28, Lukas 22, 19.20 – Unser Herr Jesus in der Nacht, da er verraten ward ..." usw. – Also schon unsere Altvorderen haben das so zitiert, unter Hinweis auf Matthäus 26 und Lukas 22.

Der zweite Punkt, zu dem ich sprechen möchte, ist ein wenig profaner. Frau Dr. Gilbert hat vorhin vorgetragen, daß im Hauptausschuß bei C 6.2 die Mehrheit für die Beibehaltung des Beschlusses der Landessynode von 1989 zu den Spendeworten war. Das bedeutet, daß bei jedem Abendmahl zumindest am Beginn die Langform der Spendeworte gebraucht werden muß. Ich stelle den **Änderungsantrag** im Anschluß an die Empfehlung der Liturgischen Kommission:

Der Beschluß vom 19.10.1989 über die Spendeformel beim Abendmahl wird dahin gehend geändert, daß neben der weiterhin geltenden Spendeformel nach § 6 Ziffer 2 der Unionsurkunde auch die folgende Spendeformel verwendet werden kann: Christi Leib für dich gegeben, Christi Blut für dich vergossen.

Das hieße dann in der Praxis, daß nicht jedesmal die Langform am Beginn des Abendmahls gebraucht werden muß. Ich weiß mich da überein mit unserem Landesbischof, der das gestern abend auch nicht getan hat.

Synodaler **Ziegler:** Ich möchte zu zwei Dingen sprechen – einmal zu D 1: Damit die Einfügung der beiden Worte „in sich" nicht mißverständlich wird, sollten Sie anders plaziert werden, und zwar nach „Die Gottesdienstordnungen ..." und vor „(Liturgie 1 bis Liturgie 8) einschließlich der Bemerkungen ...". Sie merken, warum ich so formuliere. Sonst könnte es mit den Gestaltungshinweisen und den anderen Bemerkungen schwierig werden, denn die Worte „in sich" können sich nicht darauf beziehen.

Dann komme ich zu C 11 – die Form der Einzelsegnung mit Salbung: Schon die Tatsache, daß der Hauptausschuß sich sehr intensiv damit beschäftigt hat und nun eine Verlegung aus der Agende heraus in die Gestaltungshinweise vorschlägt, macht deutlich, daß vermutlich auch im Hauptausschuß sehr kontrovers diskutiert wurde. Ich möchte Ihnen noch erläutern, warum wir im Finanzausschuß meinen, daß wir diese Frage noch einmal in die Bezirkssynoden zurückgeben sollten – im vollen Wissen, was wir ihnen und uns damit zumuten. Stellen Sie sich einmal vor, wir kehren zurück, und unsere Bezirkssynoden werden von dieser neuen Agende informiert. Sie wissen, daß sie in der Frage, ob die Salutatio in der Mitte des Gottesdienstes oder am Anfang, ob das Credo nach der Predigt oder an der üblichen Stelle steht, befragt wurden und ihre Meinung dazu sagen sollten, während in der Einführung eines solchen Gottesdienstes, der für viele Gemeinden etwas völlig Neues ist, die Landessynode an den Bezirkssynoden vorbeigegangen ist, dann gibt das Ärger. Und das spätere Einfügen in die Agende, denke ich, würde auch dann, wenn Sie dem Vorschlag einer „Ringbuch-Agende" folgen können, gar keine großen Probleme bereiten; denn der Vorteil einer solchen Ringbuch-Agende ist ja der, daß neue Vorschläge, Textveränderungen usw. einfach eingefügt werden können.

Ich gehöre zu der Generation, die seinerzeit in den Dienst der Landeskirche getreten ist, als wir eine neue Agende erhielten. Und es hat nicht lange gedauert, da fiel mir auf, daß in den Formulierungen der Vorgaben einiges verändert werden sollte. Schon bald – ich weiß nicht mehr genau wann, aber sicherlich zwei oder drei Jahre später – hat die Zettelwirtschaft angefangen, das Durchstreichen oder das Hineinschreiben in die Agende. Insofern war ich durchaus positiv berührt, als es später die Ringbuch-Agende gegeben hat, in die man die Veränderungen einordnen konnte. Und wenn es nach Verabschiedung der Agende noch weitere neue Liturgien geben wird, sind diese ganz einfach in die Ringbuch-Agende einzufügen, ohne daß etwa in 20 Jahren ein neues Agendenbuch hergestellt werden muß.

Ich habe viel Verständnis für Ästhetik und für bibliophile Ausgaben, aber angesichts der finanziellen Situation müssen wir uns halt doch überlegen, ob wir uns das leisten können oder es uns nicht viel wichtiger ist, daß das gesprochene Wort in der Gemeinde auch aufgenommen wird.

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Die Debatte über Fragen des Abendmahls bestärkt mich darin, das Anliegen von Herrn Katz doch noch einmal hier aufzugreifen – entgegen dem Vorschlag des Hauptausschusses –, einen theologischen Ausschuß einzuberufen, der über diese Fragen handelt. Man kann natürlich sagen, das eine ist die Lehre und das andere ist das Tun. Wenn unter Führung des badischen Landesbischofs eine Abendmahlsausteilung ohne Rücksichtnahme auf die badische Union geschieht – wenn das dort schon geschieht, was soll dann ein theologischer Ausschuß? Trotzdem denke ich, daß auch Bischöfe lernfähig sind, und meine auch aus diesem Grunde, ...

(Heiterkeit)

... daß ein theologischer Ausschuß eingerichtet werden soll. Für Herrn Katz und viele andere ist es keine Spielwiese, sondern ein ganz zentrales theologisches Thema.

Synodaler **Schellenberg:** Ich möchte auch noch einmal auf den Antrag Katz zurückkommen. In der Begründung des Hauptausschusses wurde bei den Einsetzungsworten meines Erachtens zu sehr die Rahmengeschichte betont, wenn die Worte „In der Nacht, da er verraten ward ..." begründet werden sollen. Ich verstehe die traditionelle und gewohnte Formulierung und tue mich auch schwer, da jetzt etwas zu ändern. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß Herr Katz ja auch gesagt bzw. deutlich gemacht hat, daß das griechische Wort, das an diesem Platz steht, an anderer Stelle bei Paulus auch vorkommt – im Römer-Brief und dann auch im Epheser-Brief in der nachpaulinischen Literatur, wo es in der Richtung gesagt wird, daß Gott ihn dahingegeben hat oder daß Jesus selbst sich dahingegeben hat – für unsere Sünden.

Von daher scheint mir die enge Verbindung zum Verrat des Judas eben nicht so sehr gegeben zu sein. Soviel ich weiß, sind im Augenblick einige Theologieprofessoren, Neutestamentler, die unter anderem in der Studienkonferenz „Kirche und Israel" auf EKD-Ebene mitarbeiten, dabei, ein Gutachten zu erstellen, das genau zu dieser Frage demnächst wohl an die EKD gegeben werden soll. Vor diesem Hintergrund also halte ich diese Fragestellung weiterhin für offen und unter Umständen dann auch für revidierungsbedürftig.

Zweiter Punkt – die Spendeformel: Ich muß für mich wirklich gestehen, daß ich große Schwierigkeiten mit der Kurzformel habe „Christi Blut für dich vergossen" – einmal theologisch, darüber müßte man reden, aber ich nenne es jetzt auch einmal „ästhetisch". Ich weiß, daß viele unserer Gemeindeglieder daran Anstoß nehmen und die Blut- und Opfertheologie heute eigentlich eher an den Rand gesetzt wird, und wir auch in der Karfreitagspredigt hier andere Akzente setzen müssen. Ich weiß ganz konkret, daß Menschen, denen gesagt wird Christi Blut für dich vergossen" und dann der Kelch gereicht wird, große Schwierigkeiten haben – bis hin zu regelrechten Schockwirkungen. Ich weiß, daß diese Spendeformel auch traditionell ist, und ich möchte sie nicht

einfach streichen. Aber ich wäre dankbar, wenn eine zweite Kurzformel auch in die Agende mit angeboten würde, die uns diese Möglichkeit gibt, außer der eben genannten noch eine weitere Kurzformel zu verwenden.

Einen dritten Punkt möchte ich noch nennen: die äußere Form und Gestaltung der Agende. Ich weiß, daß wir sparen müssen. Ich war vor wenigen Tagen wieder in einer orthodoxen Kirche – und ich weiß, wie das auch in der katholischen Kirche ist, welche schöne Gottesdienstbücher sie haben. Und wenn ich dann Leute mit einer zerschlissenen Agende oder einem Ringbuch da oben stehen sehe, dann packt mich manchmal innerlich die Wut.

(Beifall)

Ich denke, das ist einem Gottesdienst nicht angemessen. Es wurde heute morgen von den „schönen Gottesdiensten" gesprochen. Dazu gehört meines Erachtens auch eine schöne Altarbibel und ein schönes Gottesdienstbuch. Deshalb bitte ich darum, daß das Agendenbuch mit den Grundformen als ein angemessenes, ordentliches und schönes Gottesdienstbuch erscheint, dann könnte ich auch die Einzelteile als Ringbuch akzeptieren.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Baschang:** Ich möchte zunächst noch zu Verfahrensdingen und den technischen Fragen etwas sagen.

1. Theologischer Ausschuß: Ich will daran erinnern, daß wir 1989 sehr breit in Ältestenkreisen und Bezirkssynoden das Thema „Das Abendmahl neu entdecken" verhandelt haben. Dort ist nicht nur Abendmahlstheologie, sondern auch Abendmahlspraxis bis hin zu Fragen der Hygiene ausführlich behandelt worden. Außerdem enthält die Ausarbeitung der Leuenberger Kirchengemeinschaft zum Thema „Abendmahl", die ich in Händen habe, keineswegs nur die Theologie des Abendmahls, sondern – weil das ja nie auseinandergerissen werden kann – eine Fülle von sehr praktischen Fragen. Wenn die Rezeption dieses Papieres in unserer Landeskirche geschieht, dann ist meines Erachtens in der Tat ein zusätzlicher Ausschuß überflüssig.

2. Zum Agendenbuch: Da meine ich dasselbe, was Herr Schellenberg gesagt hat. Es wird rund 120 Seiten umfassen, maximal 130. Mehr ist das gar nicht. Aber das gebundene Buch mit den Ordnungen ist schlichte Bedingung dafür, daß die Sache mit den losen Blättern funktioniert.

(Beifall)

3. Die Salbung: Die Salbung geschieht in unserer Landeskirche klammheimlich – privat, halböffentlich und öffentlich. Es ist in der Tat nötig, daß wir uns damit beschäftigen, nicht um zu reglementieren, aber um Haftpunkte zu schaffen dafür, daß das Geschehen, das sich da neu entwickelt, gemeinschaftlich verantwortet wird. Wenn Sie es in den Gestaltungshinweisen mitregeln wollen, die im nächsten Frühjahr verabschiedet werden sollen, dann können sich die Bezirkssynoden damit nicht befassen. Dann lautet die Entscheidung nur: Die Regelung dieses Teils bleibt künftigen Entscheidungen außerhalb der Agende I vorbehalten. Es gibt für beide Verfahren gute Gründe. Man muß nur wissen, was man tut. Wenn man die Sache an die Bezirkssynoden verweist, dann kommt sie jedenfalls nicht in die Agende I.

Synodaler **Scherhans:** Wir debattieren mit Recht viele Einzelheiten der neuen Agende. Würde die neue Agende in der Praxis der Gemeinde wirklich beim Wort genommen und umgesetzt werden, dann würde sie – so denke ich – das gottesdienstliche Leben ganz entscheidend verändern, geradezu revolutionär verändern, vor allem, was die Anzahl der Gottesdienste mit Abendmahl anbelangt. Bislang ist es doch so, daß die meisten Gemeinden einmal im Monat Gottesdienst mit Abendmahl feiern. Verglichen damit ist die Bemerkung, wie wir sie in der Einführung unter Punkt 6 lesen, geradezu ein Euphemismus.

Obwohl das Abendmahl wie in der „Erneuerten Agende" und in der überwiegenden Mehrheit der christlichen Kirchen grundsätzlich in die Liturgie des Gemeindegottesdienstes integriert ist (jeweils als Teil C der Liturgie), wurde aus praktischen Gründen darauf Rücksicht genommen, daß in unseren Gemeinden das Abendmahl nicht jeden Sonntag gefeiert wird.

In der Regel geschieht es einmal im Monat. Deshalb frage ich ganz schlicht, was eigentlich genau kirchenleitend intendiert ist. Was wünschen wir uns? Möchten wir, daß an jedem Sonntag Gottesdienst mit Abendmahl gefeiert wird? Möchten wir, daß zweimal oder dreimal im Monat gefeiert wird? Das nämlich könnte am entscheidensten die Praxis unserer Gottesdienste in Zukunft verändern, wenn wir die Agende beim Wort nähmen.

Synodaler **Steiger:** Zur Kurzform der Spendeformel: Wir haben im Hauptausschuß nach der Vorlage der Liturgischen Kommission die Formulierung „Brot des Lebens und Kelch des Heils" abgelehnt, und zwar deshalb, weil das zu blockhaft ist. Ich denke, es wäre heute gut, der Formel einfach „für dich" anzuschließen, daß es heißt: „Brot des Lebens für dich und Kelch des Heils für dich". Dann wäre es auch eine Form, die für Kinder angemessen wäre. Ich würde das gerne als **Antrag** erheben, als zweite Kurzform der Spendeformel aufzunehmen:

Brot des Lebens für dich, Kelch des Heils für dich.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Ich bitte Sie, den Antrag noch schriftlich hier abzugeben.

Synodaler **Dr. Rau:** Ich bitte um Verständnis, daß ich noch einmal auf die Frage der Salbung zurückkomme. Herr Weiland und Herr Ziegler haben schon darauf aufmerksam gemacht, warum der Vorschlag des Hauptausschusses, darüber jetzt nicht zu beschließen, sinnvoll sein könnte oder sinnvoll ist. In der Tat: Wir haben neue Salbungsphänomene, aber merkwürdigerweise in einer doppelten Weise – einmal im Anschluß an dieses im Jakobusbrief erwähnte Salbungsgeschehen und einmal im Zusammenhang mit Gesundheit, also die Krankensalbung. Diese Art von Krankensalbung gehört in den Zusammenhang dessen, was wir Kasualgottesdienst nennen, also nicht in die Hauptagende I. Dort wäre sie auch als eigene Gottesdienstform regelbar, möglicherweise – wenn wir evangelische Christen sind – auch als eine Seelsorgeform bzw. Seelsorgeunterstützungsform, die gar nicht nur an das Amt gebunden ist, also wie bei Jakobus das wohl anklingt.

Etwas ganz anderes ist das, worauf Herr Baschang hinweist, daß wir merkwürdigerweise Salbungspraktiken da und dort latent bekommen. Dort wird die Salbung in einen Zusammenhang mit Geistvermittlung gebracht, und da muß man sehr die Frage stellen, ob das im Sinne unseres evangelischen Bekenntnisses ist. Eines dürfte klar sein: Wir haben einen Kernbestand für das, was wir den Hauptgottesdienst nennen, und das ist die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung. Und darum herum hat sich

die evangelische Hauptgottesdienstpraxis gegliedert. Wir haben Abschied genommen von der Vorstellung der sieben Sakramente der römisch-katholischen Kirche und können die Vorstellung jetzt auch nicht durch eine Hintertür wieder hereinbringen. Also der Vorschlag: Ausgliederung der gesamten Frage, weil sie nur zur Verwirrung führt im Zusammenhang mit der Hauptagende I, und ernsthafte Prüfung einer geordneten liturgischen Gestaltung eines Geschehens „Krankensalbung", wofür ich sehr plädieren würde – dann auch im Zusammenhang mit den Überlegungen hinsichtlich des Kasualgottesdienstes.

(Beifall)

Synodaler **Wenz:** Zur gebundenen Form der Agende möchte ich noch folgendes zu bedenken geben: Wir haben im Finanzausschuß dafür plädiert, daß das in Ringbuchform und in Form einer Diskette geschehen soll, weil es praktischer ist und weil das in der Praxis auch so gebraucht wird. Ob jemand dann eine gebundene Form verwenden will, sollte man ihm überlassen. Er sollte das dann aber bitte selber bezahlen. Ich möchte daran erinnern, daß wir nachher in der Prioritätendiskussion über Stellenstreichungen usw. reden werden, um Geld einzusparen. Dann könnte man auch einmal überlegen, ob man bei diesem Punkt ansetzen könnte, um Geld zu sparen. Das ist einfach unser Anliegen.

Dann noch etwas zur praktischen Seite: Ich denke an einen Gottesdienst, wo der Pfarrer mit den aus der Agende rutschenden Einzelblättern gekämpft und dann verloren hat. Ich glaube, der wäre ganz bestimmt dankbar für eine Ringbuchform gewesen.

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter:** Es ist ja nicht so gewesen, daß der Finanzausschuß keinen Sinn für Schönheit hätte.

(Heiterkeit)

Natürlich könnten wir uns vorstellen, daß ein wunderschön gebundenes Agendenbuch – solange es neu ist und nicht halb überholt und gespickt mit vielerlei verschiedenen Zetteln – eine wunderbare Sache ist. Wir meinten nur, es sei nicht Sache der Landeskirche, dieses als Handwerkszeug den Pfarrern auf allgemeine Kosten zu geben. Es könnte sich jeder Pfarrer schenken, stiften oder sonstwie geben lassen. Das wäre dann natürlich eine völlig andere Sache.

Präsident **Bayer:** Es fehlen jetzt nur noch die Juristen, die einen Agendendienst beantragen.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Zu der Frage von Herrn Scherhans, was kirchenleitend mit einer solchen neuen Agende beabsichtigt ist, kann ich jetzt nur ganz kurz sagen – und greife dabei das auf, was heute morgen Herr Riehm gesagt hat: eine ordnende Bestandsaufnahme dessen, was schon ist. Zu dem, was ist, gehört, daß unsere Landeskirche und die Gemeinden in der Tat in den letzten Jahren und Jahrzehnten ein neues Verhältnis zum Heiligen Abendmahl gefunden haben – auch in der Praxis, wie es gefeiert wird. Nach dem Kriege bzw. in den fünfziger Jahren wäre es unvorstellbar gewesen, einmal im Monat Abendmahl zu feiern. Das sollte jetzt nicht als zu wenig dargestellt werden. Ich möchte Frau Dr. Gilbert zu dem einen Satz von heute morgen, den sie gesagt hat, fragen: Sollen wir wirklich sagen, daß die Leitform, die Leitgestalt des Gottesdienstes die integrierte, das Heilige Abendmahl umfassende Feier ist? Es gibt gute reformatorische Gründe, den Predigtgottesdienst uneingeschränkt gerade im ökumenischen Gespräch ohne die Feier des Abendmahls zur Geltung zu bringen. Ich möchte deswegen nicht sagen, der Wortgottesdienst ist das eigentliche, und dann kann man noch etwas anhängen. Das wäre eine Herabsetzung des Heiligen Abendmahls. Aber ich möchte auch nicht umgekehrt sagen, daß die eigentliche Gestalt, die Vollgestalt nur der eucharistische Gottesdienst wäre, und der Predigtgottesdienst wäre eine reduzierte Form dessen.

Das Wort ist reformatorische Theologie. Das sollen wir geltend machen – nichtsdestotrotz, daß wir auf dem Wege sind, das Heilige Abendmahl in die normale Frömmigkeitspraxis unserer Kirche hineinzunehmen. Gegenüber früher ist das ein ganz wichtiger Fortschritt.

Synodaler **Dr. Harmsen:** Was Herr Oberkirchenrat Baschang zum Antrag des Finanzausschusses zu Punkt C 11 „Überweisung der Frage der Salbung in die Bezirkssynoden" gesagt hat, ist einleuchtend. Der Antrag des Finanzausschusses will vermeiden, daß die Landessynode in einem spezifischen Punkt eine Änderung des bisher den Bezirkssynoden bekannten Entwurfs der revidierten Agende beschließt, ohne daß sich die Kirchenbezirke hierzu äußern konnten. Ist es nicht möglich, daß anstelle der Bezirkssynoden – so war das im Antrag des Finanzausschusses – die Bezirkskirchenräte um Stellungnahme gebeten werden? Das wäre zeitlich bis zum Frühjahr 1995 möglich.

Ich möchte deshalb diese Überlegung zum **Antrag** machen.

Präsident **Bayer:** Das ist eine Frage der Auslegung von § 110 Grundordnung.

Synodaler **Boese:** Es ist gut, daß unsere Agende die Wichtigkeit des Gottesdienstes in der Gemeinschaft der Gemeinde betont. In diesem Zusammenhang gibt es aber auch in unserer badischen Landeskirche Anfragen, die mich in meiner Freude am Gottesdienst nachdenklich bis traurig stimmen – nämlich, ob denn überhaupt an jedem Sonntag ein Gottesdienst stattfinden müsse. Dazu würde ich mir auch ein Wort der Kirchenleitung wünschen; vielleicht wird es immer notwendiger.

Hinsichtlich des Abendmahls habe ich den Eindruck, daß es auch in der Vielfalt der unterschiedlichen und sicherlich nicht immer den verbindlichen Vorschriften entsprechenden Form erfreulich zugenommen hat, nämlich in bezug auf den Besuch und vor allen Dingen einem nahezu neunzig- bis fünfundneunzigprozentigen Besuch der jeweiligen Kirchenteilnehmer. Das ist in den Gemeinden, die ich kenne, ein starker Wechsel innerhalb der letzten zehn Jahre.

Synodaler **Dr. Schäfer:** Zum Herausnehmen des Komplexes „Salbung" möchte ich auf Chancen hinweisen, die für gottesdienstliches Leben in der Gemeinde durchaus gelten, auch wenn etwas nicht Gegenstand von Agende ist. Das Beispiel ist die Osternacht. Vor einigen Jahren hat es eine Handreichung für die Gestaltung von Osternachtsfeiern gegeben, die der Gemeinde, die so etwas wünschte, durchaus geholfen hat, ohne damit unbedingt die agendarische Autorisierung zu gebrauchen. Das wäre ein Weg, aus der Beratung hier auf Wünsche zu reagieren, ohne daß es unbedingt ein Gegenstand der Agendenbeschlüsse sein müsse.

(Beifall)

Das andere ist etwas Formales, aber aus meiner Praxis möchte ich die Frage schon einmal aufwerfen: Warum müssen badische Ringbücher partout von handelsüblichen Formaten abweichen?

(Heiterkeit – Beifall)

Präsident **Bayer:** Es ist 19.00 Uhr. Ich habe noch fünf Redner auf der Liste. Dann kommen noch die Berichterstatter. Ich schlage vor, wir unterbrechen die Sitzung zum Abendessen und setzen sie um 20.15 Uhr fort.

(Unterbrechung der Sitzung
von 19.00 Uhr bis 20.20 Uhr)

Präsident **Bayer:** Die Sitzung wird fortgesetzt.

Ich habe jetzt auf der Rednerliste: Schwester Ilse, Herrn Jung, Herrn Dr. Schnurr, Herrn Riehm und Herrn Götz. Dann kommen die Berichterstatter.

Synodale **Wolfsdorff:** Ich möchte noch einmal zurückkommen auf die Salbungs- und Segnungsgottesdienste – einfach aus den Erfahrungen heraus, die wir damit gemacht haben.

Ich sehe darin keine Handlung, die geheimgehalten werden muß, sondern viel eher ein Entgegenkommen für schwache, kranke, sterbende und behinderte Menschen, und zwar sind diese Handlungen die spürbare Zusage: „Du bist nicht allein – und Gott ist mit dir." Von daher halte ich es für ganz wichtig, für solche Gottesdienste Hilfen zur Durchführung zu erstellen. Ich würde mir auch wünschen und es begrüßen, daß diese Hilfen nicht in dem Teil der Agende vorkommen, in dem sie jetzt vorgesehen sind, sondern in einer gesonderten Sammlung. Weiter würde ich mir wünschen, daß man Einrichtungen oder Gemeinden befragt, welche Erfahrungen sie gemacht haben, so daß hier eine Materialsammlung entstehen könnte.

(Beifall)

Synodaler **Jung:** Genau das ist auch mein Anliegen. Ich habe die Frage, warum und auf welche Weise an dieser Stelle der Beichte das Thema Salbung aufgegriffen wurde. Wurde überhaupt Rücksprache genommen mit Gemeindegruppen, die sie üben, und ist dasselbe, was in solchen Salbungsgottesdiensten geschieht, hier aufgenommen? Steht die das Phänomen Salbung, was die Frömmigkeitspraxis unserer Kirche betrifft, nicht im luftleeren Raum? Ich bin der Meinung, daß, wenn so etwas Gewichtiges in unserer Kirche aufgegriffen werden soll, es dann erst der theologischen Prüfung bedarf und dann in aller Sorgfalt in die Wege geleitet werden muß, um den vielbeschworenen „Wildwuchs" in dieser Sache zu verhindern.

Synodaler **Dr. Schnurr:** Ich möchte auch noch zu der Frage der Salbung etwas sagen. So gewichtig dies ist, ich glaube, daß zu dem von Herrn Rau vorhin Gesagten – den beiden Punkten der Krankenheilung und der Salbung mit dem Heiligen Geist – noch ein drittes Moment wichtig zu bedenken ist, und zwar das Moment des sowohl Ganzheitlichen als auch konkret Existentiellen. Das zweite Moment ist meines Erachtens in seiner Gefährlichkeit durch Herrn Dr. Rau deutlich anvisiert worden. So wichtig diese drei Momente neu zu bedenken sind, möchte ich doch noch sagen, daß dieses „Neubedenken" gleichzeitig auch eine Rückfrage an unsere Kirche selbst ist: Es ist leider sehr unklar geworden, daß dies alles im Entscheidenden, Zentralen, eigentlich schon durch den Zuspruch des Wortes Gottes gegeben ist und wird.

Zum Abendmahl: Ich möchte

a) unterstützen, daß es bei dem Einsetzungstext bei den Worten „verraten ward" bleibt. Es ist ja von Herrn Schellenberg gesagt worden, daß Bemühungen der Exegeten dahin gehen, zu zeigen, daß „paradidonai" auch bei Paulus anderweitig noch vorkommt. Das stimmt alles, aber es wird dabei eben nicht der besondere Kontext dieses Textes berücksichtigt, und da ist eindeutig eben die Nacht nach jenem letzten abendlichen Mahl, in der er verraten ward, und zwar durch Judas und – wie Herr Dr. Engelhardt mit Recht gesagt hat – auch durch die Jünger überhaupt. Das ist sowohl historisch als auch theologisch sehr entscheidend für diesen Einsetzungstext: „In der Nacht, da er verraten ward." Das hat sachlich absolut nichts mit Antisemitismus zu tun; auch das ist durch das „Verraten-worden-sein" durch die Engsten ja ganz klar, und insofern finde ich es ungünstig, hier mit einer leidigen Wirkungsgeschichte zu argumentieren. Ich finde es auch nicht gut, wenn man sich zu sehr vor lauter „Angst vor Antisemitismus" diesem Vorwurf überhaupt nicht mehr aussetzt. Diesem Vorwurf können wir wahrscheinlich nie ganz entgehen, so sehr wir auch „nicht-antisemitisch" sind. Aber es wird von seiten des Judentums dieser Vorwurf immer wieder kommen.

Ich möchte

b) auch dafür plädieren, daß die alternative Formulierung dieser Akzeptation der Kurzformel beibehalten oder eingebracht wird, nicht die additive. Denn der Spendeformeltext von der Unionsurkunde her ist ja im Grunde voll gegeben durch die Einsetzungsworte und ist demgegenüber sogar noch eine Abkürzung. Diese Einsetzungsworte sind ganz klar, und wo das klar ist, ist es durchaus möglich – das haben Herr Stober und Herr Dr. Engelhardt völlig richtig gesagt –, daß eine sachgerechte Kurzformel, nämlich „Blut und Leib gegeben" alternativ verwendet werden kann – und nicht nur dann, wenn noch dieser andere Satz dazwischen geschoben wird. Die Frage ist, ob man noch eine zweite Kurzformel verwenden kann. Ich persönlich wäre für eine Öffnung gerade jetzt, wo man in der Gefahr steht, wieder für Jahre hinaus „festzuschreiben".

(Beifall)

Oberkirchenrat **Baschang:** Es wurde gefragt, wie die Salbung plötzlich in die Texte kommt. Antwort: Die Liturgische Kommission hatte von den Bezirkssynoden den Auftrag, ein Formular für einen eigenen Beichtgottesdienst zu entwickeln. Diesem Auftrag ist sie nachgekommen mit der Liturgie 6, die die Sachüberschrift trägt: „Gottesdienst mit Lossprechung zum persönlichen Neuanfang." Das ist der Sachgehalt einer Beichte – Lossprechung zum persönlichen Neuanfang. Und diese Lossprechung erfährt in dem empfohlenen Formular für den Beichtgottesdienst eine Verdichtung in der persönlichen Segnung. Soweit klar. Und nun kann man sagen, daß die Salbung eine weitere Intensivform der persönlichen Segnung ist. Das ist die Entstehungsgeschichte dieses Textes.

Aber ich sehe sehr deutlich, daß diese Frage heute nicht entschieden werden kann. Wenn nämlich – wie hier vorgesehen – auch nur über die Bemerkungen zur weiteren Gestaltung eine solche Handlung agendarischen Rang bekommen soll, dann muß zunächst die Stellungnahme der Bezirkssynoden eingeholt werden. Da genügen Bezirkskirchenratsbefragungen nicht. Das haben auch Herr Dr. Harmsen und ich in der Pause miteinander abgeklärt. Wenn es aber nur im

Sinne von liturgischen Gestaltungshinweisen darum gehen sollte, wie man mit Öl umgehen kann, muß ich sagen: auf dieser Ebene darf das Thema nicht abgehandelt werden, weil es nicht nur liturgisch, sondern auch pastoral zu wichtig ist, und zwar angesichts einer Ambivalenz, die hier zu beobachten ist. Das eine ist ja das, was Schwester Ilse sagt und dem ich sehr zustimmen kann. Das andere ist eine gewisse Tendenz, exorbitante liturgische Formen an die Stelle des Normalen zu setzen. Darum suche ich die Erneuerung meines Lebens, derer ich ständig bedarf, nicht mehr dort, wo es allen ermöglicht und geboten ist, nämlich am Tisch des Herrn, sondern weiche dafür aus auf den Sonderfall der Kranken und der Schwachen und der sonst bemühten Menschen. Das alles muß breiter diskutiert werden. Darum kann man das nicht so auf der Ebene kleinerer liturgischer Empfehlungen abhandeln; es bedarf einer breiteren Diskussion ohne Parforce-Ritt.

Ich möchte schließlich gerne in der Intention von Prof. Schnurr dafür werben, die Spendeformel der Unionsurkunde § 6 nicht additiv, sondern künftig alternativ zu fassen. § 6 regelt in der Unionsurkunde nicht die Lehre des Heiligen Abendmahls, sondern die liturgischen Vollzüge. Das muß man deutlich voneinander unterscheiden. Wir befinden uns hier im Bereich der Zeremonien, in denen nach der Confessio Augustana keine Übereinstimmung bestehen muß. Dabei ist klar: Die Langformel aus der Unionsurkunde hat einen hohen geistlichen Wert. Wenn ich sie nämlich einer ganzen Gruppe zuspreche, von Kommunikant zu Kommunikant gehend, wird hier in der Darreichung von Brot und Wein die Gemeinschaft unter den Kommunikanten bestärkt. Das ist ihr großer Vorteil. Der Nachteil ist, daß sie anderen Austeilungsformen des Heiligen Abendmahls nicht mehr angemessen ist. Diese anderen Formen des Heiligen Abendmahls, etwa die sitzende Kommunion, das Weiterreichen von Kommunikant zu Kommunikant usw., sind ja nicht liturgisch besonders kreativen Menschen plötzlich eingefallen, sondern hier wird nur liturgisch nachvollzogen, was wir in der Theologie des Heiligen Abendmahls im Zusammenhang mit den Arnoldshainer Abendmahlsthesen und der Leuenberger Abendmahlskonkordie alles neu entdeckt haben.

Eine neue Abendmahlsfrömmigkeit kommt in diesen neuen Austeilungsformen zum Ausdruck. Dafür braucht man zu den Formen auch die entsprechenden Formeln. Die bisherige additive Lösung ist unangemessen, und zwar aus folgendem Grunde: Ich spreche die Spendeformel nach der Unionsurkunde, es findet aber keine Spendung von Brot und Wein statt. Die Formel wird somit funktionslos, und wir sollten uns davor hüten, biblische und liturgische Texte schlicht zum Rezitationsmaterial verkommen zu lassen. Darum denke ich, ist die Erweiterung zwingend, wenn wir denn in Sachen Abendmahl weiterdenken. Ich möchte gerne diese Erweiterung dann auch auf die Formel „Brot des Lebens, Kelch des Heils" erweitert sehen, weil hier etwas deutlicher der eucharistische Aspekt des Abendmahls zum Ausdruck kommt.

(Beifall)

Pfarrer i.R. **Riehm:** Ich möchte nur einige Bemerkungen zu einigen Punkten machen und damit auch die Meinung der liturgischen Kommission noch einmal verdeutlichen.

Zuerst zu den Einsetzungsworten: Wir haben bewußt gemeint – es ist ja vieles zum Teil schon gesagt worden –, daß die Einsetzungsworte zum Abendmahl unverändert bleiben und keine Varianten erfahren sollen, so wie etwa auch die Stiftungsworte zur Taufe keine verschiedenen Varianten haben. Ich glaube, das kann man ganz gut miteinander vergleichen. So kann man durchaus mit Recht sagen, daß es sich hier in der Tat um einen Bekenntnis- und Lehrtext handelt, vielleicht nicht so sehr wegen dem biblischen Wortlaut, denn auch die Formel Jensch ist natürlich biblischer Wortlaut, sondern wegen der Einheitlichkeit, der ökumenischen Komponente. Das war fast der Hauptpunkt, und wir waren – auch das ist schon gesagt worden – der Meinung, das steht auch in unserer Begründung zu den Empfehlungen der Spendeformeln, daß es sich eben hier um einen solchen Text handelt – im Unterschied zu den Spendeformeln.

Zur Spendeformel: Wir haben ja gemeint, daß wir den Beschluß der Landessynode von 1989 korrigieren oder dahin gehend ändern sollten, daß man nicht die Spendeformel unbedingt sprechen muß und dazu dann noch weitere Spendeformeln haben kann – das wurde von Herrn Baschang eben auch schon ausgeführt, dem kann ich mich nur anschließen –, sondern ich will dringend darum bitten, ob man das nicht doch im Sinne der alternativen und nicht der additiven Form verstehen kann.

Vielleicht noch ein Punkt: Wir haben ja im Hauptausschuß die abgelehnte Formel „Brot des Lebens, Kelch des Heils" besprochen. Wir haben gemeint, es dürfe ruhig auch solche Kurzformeln geben. Erstens ist darin das für manche Leute vielleicht anstößige massive „Blut" vermieden, und zweitens muß man vielleicht bei solchen Formeln bedenken – das war auch ein wichtiges Element –, daß sie eigentlich auch die Bewegung, die Zuwendung haben müßten, und diese ist bei dem, der austeilt, der sich demjenigen, der empfängt, zuwendet, durchaus gegeben. Solchen Formeln wie „Blut Christi" oder „Leib Christi" standen wir nicht so sympathisch gegenüber, weil eben dort die Bewegung wie bei der ersten Formel „Christi Leib für dich gegeben" fehlt. Das war auch ein Argument, das für die Kurzformeln spricht.

Zur Salbung hat Herr Baschang eben auch schon verdeutlicht – dem kann ich mich nur anschließen –, daß das gemeint ist als ein Ausfluß eines Segnungsgottesdienstes, der mit einem Zeichen verbunden ist. Aber ich stimme dem auch zu, daß das vielleicht zu kurz geschossen ist und nicht den Eindruck erwecken soll, auf kaltem Wege hier eine Salbung, die nicht vorbesprochen worden ist, einzubringen.

Noch ein letzter Punkt: In der „Erneuerten Agende", also im ersten Teil, wo die Gottesdienstordnungen stehen, steht am Schluß ausdrücklich ein Hinweis, eine Hilfe für Gottesdienste mit kleiner Teilnehmerzahl. Ich würde sehr dafür plädieren, daß wir vielleicht den Auftrag bekommen, auch dies in die Gestaltungshinweise aufzunehmen. Es wurde mehrmals angesprochen, daß auch dafür Hilfen notwendig sind, angesichts der Diaspora-Verhältnisse und sonstiger Situationen eben eine solche Hilfe mit in die Gestaltungshinweise bzw. Leitlinien aufzunehmen.

Synodaler **Götz:** Es gehört zum Wesen der Botschaft vom Kreuz, daß diese Botschaft Ärgernis erregt, daß also der Gekreuzigte selber – wie es in der Bibel heißt – zum Skandalon wird, zum Ärgernis. Das schreibt auch Paulus an der bekannten Stelle im 1. Korinther-Brief, Kap. 1 Vers 23:

Wir aber predigen den gekreuzigten Christus, den Juden ein Ärgernis und den Griechen eine Torheit.

Es war ja gerade die große reformatorische Wiederentdeckung im 16. Jahrhundert, daß diese Botschaft vom für uns gekreuzigten Jesus Christus die sachliche Mitte und das eigentlich Befreiende des Evangeliums ist – die Botschaft also von dem, der für uns am Kreuz gelitten hat und gestorben ist. Das ist das Zentrum unseres christlichen Glaubens. Und deshalb entspricht es auch genau diesem Zentrum unseres christlichen Glaubens und dem Evangelium, wenn die bisherigen Spendeformeln auch in ihrer Kurzform bei der Austeilung des Abendmahls beibehalten werden, also „Christi Leib für dich gegeben" und „Christi Blut für dich vergossen". Ich frage deshalb: Ist nicht alles andere – wenn auch vielleicht ungewollt – eine Abschwächung des Ärgernisses vom Kreuz? Und wird eine andere Spendeformel oder Kurzformel nicht in der Gefahr stehen, die frohe Botschaft ein ganzes Stück weit zu verdunkeln? Und gilt das nicht gerade und auch dann, wenn eine andere Formel von vielen als angenehmer, als weniger anstößig empfunden werden wird? Mich hat ein Stück weit die Argumentation von Herrn Baschang an dieser Stelle zum Nachdenken gebracht, daß es nämlich durchaus auch theologische Gründe gibt, andere Aspekte des Abendmahls in den Vordergrund zu stellen. Aber ich stelle es mir sehr schwierig vor, wenn die Alternative wirklich so aussieht, daß hier zwei verschiedene Spendeformeln gleichgewichtig zur Auswahl gestellt werden und dann die Spendeformel, die das eigentliche Zentrum meint, also „Christi Blut für dich vergossen", in einer Gemeinde mehr oder weniger ganz unter den Tisch fallen würde. Deshalb plädiere ich sehr dafür – wenn hier eine Alternative geschaffen wird –, daß man auch schaut, daß man dann sehr sorgfältig mit ihr umgeht, und daß jedenfalls nicht das Ärgernis des Kreuzes dadurch abgemildert wird.

(Beifall)

Synodaler **Ebinger:** Die alljährlichen Diskussionen mit Konfirmandeneltern über die Zulassung der Konfirmanden zum Abendmahl vor der Konfirmation veranlassen mich, den Beschlußvorschlag des Hauptausschusses zu Buchstabe C Ziffer 13 aufzugreifen. Ich möchte diesen Vorschlag aus verschiedenen Gründen unterstützen. Ein Hinweis auf den Synodenbeschluß vom 21.10.1977 zumindest bei den Bemerkungen erscheint mir daher angemessen. Ich bitte Sie, dem Beschlußvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses zu C 13 nicht zu folgen.

Synodaler **von Baden:** Die Kirchengemeinde Salem hat seit ungefähr 1 Jahr die ersten Segnungs-Salbungs-Gottesdienste durchgeführt. Die Salbungsgottesdienste kommen durch die Bekanntschaft über den Bodensee aus der Schweiz, und nach längeren Diskussionen im Kirchengemeinderat und einem Vortrag von einem Herrn aus der Schweiz – ich kenne jetzt nicht mehr den Namen –

(Zurufe: Hollenweger!)

– ja, Hollenweger – ... war der Kirchengemeinderat damit einverstanden gewesen, daß man die ersten Segnungsgottesdienste einführt. Einige Damen von der Gemeinde haben sich zusammengeschlossen und in Gruppen zu zweit anschließend an einen Abendmahlsgottesdienst diese Segnung und Salbung vorgenommen. Die Leute waren davon sehr ergriffen, und wir sind gebeten worden, es immer wieder zu machen.

Synodaler **Dr. Nestle:** Ich möchte jetzt nur darum bitten, daß nachher beim Abstimmungsverfahren die Möglichkeit gegeben wird, die Bitte von Herrn Baschang, es bei zwei alternativen Spendeformeln zu belassen, als Antrag zu erheben.

Präsident **Bayer:** Der Antrag ist schon gestellt.

Synodaler **Dr. Nestle:** Entschuldigung, da habe ich wieder einmal geschlafen.

(Heiterkeit)

Synodaler **Steiger:** Im Anschluß an Herrn Götz noch einmal zu den Kurzformeln, wo die Spendeformel an das Blut oder den Kelch anschließt. Ich denke, es gibt im Neuen Testament beide Traditionen, daß nämlich einmal der Kelch und einmal der Kelchinhalt gedeutet werden, und wenn wir jetzt in der Kurzform zwei verschiedene Formeln anbieten, stehen wir in bester neutestamentlicher Tradition.

Präsident **Bayer:** Ich **schließe jetzt die Aussprache**. Die Berichterstatter haben noch Gelegenheit zu einem letzten Wort.

An dieser Stelle **begrüße** ich das neue Mitglied der Landessynode, Herrn **Dr. Haury**.

(Beifall)

Er ist heute den ganzen Tag über seinem anstrengenden Hauptberuf nachgegangen und dann noch von Rheinfelden hierher gefahren. Im Sinne der Hauptamtlichen ist er also noch ganz frisch, und wir können noch lange weitermachen.

Die Berichterstatter haben nun Gelegenheit, sich zu melden.

Synodale **Dr. Gilbert, Berichterstatterin:** Ich habe zwar heute schon viel gesprochen, aber ich meine, ein paar Fragen seien in der langen Aussprache doch noch nicht angesprochen worden.

Der Antrag des Rechtsausschusses zu Ziffer 2, die Beschlußanträge des Hauptausschusses zu C 1–14 nur im Sinne von Empfehlungen zu behandeln, steht im Widerspruch zu § 110 Abs. 2 Ziff. 5 der Grundordnung. Dort heißt es, daß es Aufgabe der Landessynode ist, im Wege des Beschlusses die Agende zu genehmigen. Wenn wir dazu § 131 Ziff. 4 nehmen, dann wird deutlich, daß wir über jeden Abänderungsantrag einzeln beschließen müssen.

Zum zweiten bin ich dankbar, daß der Finanzausschuß eine Anregung aus unserem Bericht aufgenommen hat; nämlich die Anregung den Begriff „Gestaltungshinweise" durch „Leitlinien" zu ersetzen. Wir haben darüber zwar lange Ausführungen gemacht, aber einen Beschlußantrag nicht gestellt. Vielen Dank!

Zu C 11, diesem Problem, die Segnungs- und Salbungsfrage zurück in die Bezirkssynoden zu geben: Wir haben ja in dem Bericht gesagt, daß uns eine Zeitversetzung in der Form, über diese Leitlinien erst im Frühjahr zu berichten und zu beschließen, auch für das Gespräch in den Bezirkssynoden Raum gibt. Und ich meine, wir alle könnten so die Möglichkeit haben – ohne daß es eines förmlichen Verfahrens bedarf –, in unseren Bezirkssynoden durch einen Bericht von dieser Landessynode zu versuchen, miteinander ins Gespräch zu kommen und ein Stück weit auch die Meinungen der Bezirkssynoden zurück in die Landessynode zu transportieren. Daß formal der Vorschrift der Grundordnung in der Anhörung der Bezirkssynoden genügt worden ist, haben wir in unseren Ausführungen bestätigt.

Ich war auch dankbar für das Votum von Herrn Schellenberg zu den Ringbüchern.

Ich bin auch dankbar, daß die Frage C 13, nämlich die Aufnahme des Beschlusses der Landessynode zu der Beteiligung von Kindern am Abendmahl, noch einmal aufgegriffen worden ist. Sie entsinnen sich, daß im Bericht des Hauptausschusses darum gebeten worden ist, diesen Beschluß wenigstens in den Bemerkungen anzuführen. Das

allerdings hielten wir für unbedingt notwendig, weil es sich ja eben bei diesem Beschluß der Landessynode nicht um die Einführung eines Kinderabendmahls handelte, sondern um die Beteiligung von Kindern beim Abendmahl. Deswegen bedarf es bei einer Erwähnung von Abendmahlsfeiern im Kindergottesdienst dieses einschränkenden Zusatzes – wenigstens in den Bemerkungen. Vielleicht könnten wir uns auf dieser Ebene verständigen.

Der Zusatz zu C 12 ist etwas ganz anderes. Er stößt die Tür nach vorne auf, und ist ja auch nur im Sinne der Prüfung dieses Gedankens gemeint. Dem steht natürlich nichts entgegen, während die vorige Frage nur die Beschlußlage in der Landeskirche aufnimmt.

Ganz wichtig ist mir das, was noch zur Salbung gesagt worden ist, insbesondere von der Frau Oberin aus Kork. Ich meine, noch einmal ergänzend darauf hinweisen zu dürfen, daß es von der VELKD eine ausdrückliche Agende zu Krankengottesdiensten einschließlich einer Salbung gibt und wir als Hauptausschuß uns gewundert haben, daß wir in der Vorlage davon nichts finden.

Schade wäre, wenn bei dem jetzt laufenden Versuch eines zusammenfassenden Abschlusses unserer Gottesdienstformen diese Frage der Salbung, von der wir eben gerade gehört haben, daß es sie in unserer Kirche schon gibt, nicht in diese Agende I eingeschlossen würde; wenn man jetzt beim Abschluß einer Arbeit bereits an einen neuen Band denken würde. Deswegen meine ich, es wäre vielleicht besser, jetzt die kleinen Schritte über die Leitlinien oder Gestaltungshinweise zu gehen – dann ist es in der Agende drin –, als auf den großen Schritt zu warten, von dem wir nicht wissen, wann wir ihn wagen werden.

Ich möchte noch ein Wort sagen zu der Frage der Spendeformeln, und zwar zu dem Antrag von Herrn Steiger. Er will eine der Spendeformeln, die uns von der Liturgischen Kommission empfohlen worden sind, noch verändern. Nach der Diskussion wird es ja möglicherweise zu beiden Kurzformeln kommen. Ich finde es schwierig, wenn beide Kurzformeln in dieser Form aufgenommen werden. Denn bei beiden entfällt dann der Gedanke des Abendmahls als eines Mahls der Gemeinschaft. Beide wären die Zuwendung an den einzelnen, das ist immer wieder gesagt worden. Das ist auch die typische Situation in unserer Gesellschaft. Wenn schon nicht der volle Wortlaut der Unionsurkunde, der einen Abendmahlstisch verbindet, gewählt wird, dann doch bitte nicht in beiden Kurzformeln die Individualisierung betonen, sondern bei der einen die Zuwendung „für dich" belassen, bei der anderen die Offenheit. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Gibt es weitere Berichterstatter, die ein Schlußwort wünschen?

Synodaler **Dr. Nestle, Berichterstatter:** Ich will nichts mehr zu Einzelheiten dieser erneuerten oder revidierten Agende sagen. Ich finde, es ist nötig, daß wir noch einmal das Ganze in den Blick nehmen. Ich habe miterlebt, wie dieses Werk entstanden ist; weiter reichen meine Verdienste um diese Vorlage nicht. Aber ich glaube sagen zu können, Gemeinden, Pfarrer und alle Mitarbeiter dürfen sich freuen auf diese revidierte, erneuerte Agende für unsere Landeskirche. Sie werden im Umgang mit ihr erleben, daß es ein sehr, sehr schönes Buch ist, das uns neue Freude am Gottesdienst bringen kann, wenn wir richtig damit umgehen. – Soviel dazu, daß wir vor lauter Einzelheiten das Ganze nicht aus den Augen verlieren.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Wir kommen jetzt zur **Abstimmung**.

Die Vorlage Agende war allen Ausschüssen zugewiesen. Berichterstattung hatte zunächst der Hauptausschuß. Von ihm kommt der große Beschlußvorschlag. Weitere Anträge sind von den anderen Ausschüssen hier eingegangen – und zwei Anträge aus Synodenmitte.

Ich schlage vor, daß wir diesen **Antrag** des **Hauptausschusses** als **Hauptantrag** behandeln und an ihm entlanggehen und schauen, wo andere Anträge gestellt worden sind. Mir scheint es auch logisch, daß man bei der Schlußabstimmung den Grundsatz, der in B 1 und 2 steht, zuerst zur Abstimmung stellt. Danach kommen Buchstabe C 1–14 und dann die Buchstaben D, A, E, F, G und H.

Zunächst einmal zu den **Abänderungsanträgen**. Sie finden den ersten bei A 1. Er ist vom Bildungs- und Diakonieausschuß gestellt worden. Hier wurde beantragt, für den sonn- und festtäglichen Gottesdienst die Liturgien 1–3 als Regelform gelten zu lassen. – Das steht aber auch im Hauptausschußpapier so.

(Synodaler Ziegler: Wäre es nicht besser, zuerst über C 1 abzustimmen?)

Synodaler **Dr. Pitzer** (Zur Geschäftsordnung): Zu C 1 müßte der Beschlußvorschlag des Finanzausschusses mit einbezogen werden, wo es auch um die „allgemeine Form" geht.

Präsident **Bayer:** Ja, dann stimmen wir das im Zusammenhang mit C 1 ab.

Synodale **Dr. Gilbert, Berichterstatterin:** Herr Präsident, ich dachte, wir hätten uns darüber verständigt, daß wir bei C 1–14 anfangen, dann B, dann D – und erst dann können wir über A abstimmen, weil A ja Bezug nimmt auf B bis D.

Präsident **Bayer:** Das ist klar, das machen wir bei der Schlußabstimmung. Ich wollte jetzt nur erst einmal über die Änderungsanträge, die von fünf Seiten gekommen sind, abstimmen lassen, damit wir die hier einbinden können, um dann über den gesamten Antrag des Hauptausschusses abzustimmen.

Also, es ist ein Änderungsantrag zu B 1 vom Finanzausschuß gekommen, der beantragt:

Leitlinien, nicht Gestaltungshinweise, wegen der Verbindlichkeit gemäß D 1.

Wenn jetzt über den Antrag des Finanzausschusses abgestimmt wird und er die Mehrheit erhält, dann müssen bei B 1 des Antrags des Hauptausschusses die Worte „Gestaltungshinweise als" gestrichen werden. Das stelle ich zur Abstimmung.

Wer stimmt für den Antrag des Finanzausschusses? – Vielen Dank, das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 5. Enthaltungen? – 12.

Dann sind bei B 1 die Worte „Gestaltungshinweise" und „als" zu streichen.

Synodale **Dr. Gilbert, Berichterstatterin:** Damit ist auch D 1 geändert, wo es auch anstelle von „Gestaltungshinweisen" dann „Leitlinien" heißen muß.

Präsident **Bayer:** Ja, das ist richtig. Dasselbe gilt für E 1 und F 1. Wie muß der Satz bei F 1 dann heißen?

Synodale **Dr. Gilbert, Berichterstatterin:** Die Leitlinien sollen weiter bearbeitet, als solche ausgewiesen ... usw.

Präsident **Bayer:** Gut. – Zu B 2 ist ein Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses gestellt worden. – Nein, der ist jetzt erledigt. Damit kommen wir zu C.

Synodaler **Stober** (Zur Geschäftsordnung): Der ist nicht erledigt. Bei dem Antrag des Bildungsausschusses geht es um die Bedürfnisse von Behinderten. Ich denke, darüber sollten wir doch abstimmen.

Präsident **Bayer:** Ja, richtig, der Bildungsausschuß hat zu B 2 beantragt:

Folgender Satz wird angefügt: Bei den Leitlinien sollten in geeigneter Weise Anregungen gegeben werden, wie die besonderen Bedürfnisse von Behinderten bei der Gestaltung von Gottesdiensten berücksichtigt werden können.

Das ist ein klarer Antrag. Wer stimmt für diesen Antrag des Bildungsausschusses? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann ist dieser Antrag einstimmig angenommen, und der Satz ist hier anzufügen.

Nun kommen wir zu C.

Hierzu hat der Rechtsausschuß einen Antrag gestellt:

Der Rechtsausschuß stellt den Antrag, den Inhalt des Abschnitts C als Empfehlungen an die Liturgische Kommission bzw. deren Redaktionsgruppe zu geben.

Wer stimmt für diesen Antrag des Rechtsausschusses? – 7. Wer stimmt dagegen? – Danke schön. Wer enthält sich? – Vielen Dank. Der Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Nun kommt ein weiterer Vorschlag zu C 1, ebenfalls vom Rechtsausschuß.

Der Rechtsausschuß stellt den Antrag, die Ziffer C 1 im Beschlußvorschlag des Hauptausschusses zu streichen. Es soll bei der Bezeichnung „herkömmliche Form" bleiben. Gegen die Benutzung der Bezeichnung „allgemeine Form" bestünden im Rechtsausschuß aber keine unüberwindlichen Widerstände.

Gleichzeitig hat der Finanzausschuß zu C 1 beantragt:

Benennung der badischen Sonderform als „allgemeine Form".

Könnte sich der Rechtsausschuß dazu bereit erklären, daß wir insgesamt die „allgemeine Form" zur Abstimmung stellen? – Von zwei Ausschüssen ist die „allgemeine Form" beantragt worden, und nun kommt der Bildungsausschuß mit dem Antrag:

Die Bezeichnung „herkömmliche Form" wird ersetzt durch „Regelform".

Wir stimmen in folgender Weise ab. Ich frage, wer die Bezeichnung „allgemeine Form" bevorzugt. Dann frage ich, wer für die Bezeichnung „Regelform" ist.

Wer ist für die Benennung „allgemeine Form"? – 32 Ja-Stimmen.

Wer stimmt für die Bezeichnung „Regelform" – wie vom Bildungsausschuß beantragt? – Das sind 25 Ja-Stimmen. Damit ist die Mehrheit für die „allgemeine Form".

(Unruhe)

Synodaler **Jensch** (Zur Geschäftsordnung): Ich denke, es sind drei Alternativen, nämlich „allgemeine Form", „Regelform" und „herkömmliche Form". Die Reihenfolge, nach der abgestimmt wird, bestimmt der Präsident. Aber für jede Form muß eine Abstimmung erfolgen. Wenn eine Form die Mehrheit bekommt, dann ist die Abstimmung gelaufen.

Präsident **Bayer:** Dann frage ich, wer für die Bezeichnung „herkömmliche Form" ist.

Synodaler **Jensch** (Zur Geschäftsordnung): Sie müssen auch nach den Gegenstimmen zur jeweiligen Alternative fragen.

Präsident **Bayer:** Wenn ich drei Alternativen zur Abstimmung stelle, muß ich nur nach den Ja-Stimmen fragen.

Wer will die Bezeichnung „herkömmliche Form"? – 8 Ja-Stimmen.

Damit hat die „allgemeine Form" die meisten Stimmen bekommen.

(Zuruf: Die Grundform steht noch aus!)

– Wird noch eine weitere Form zur Abstimmung gestellt?

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter** (Zur Geschäftsordnung): Meiner Meinung nach ist im Moment eine Abstimmung über Änderungen zum Hauptantrag im Gange, und deshalb genügt es, wenn Sie über die drei wichtigsten Alternativen abstimmen lassen. Die Grundform ist im Moment noch nicht abstimmungsfähig.

Synodaler **Dr. Maurer** (Zur Geschäftsordnung): Man kann natürlich auch anderer Auffassung sein!

(Heiterkeit)

Wenn vier Möglichkeiten zur Diskussion stehen, dann kann ja jeder nur für eine Möglichkeit sein. Es geht also nicht, daß jemand zweimal abstimmt. Es müßte eigentlich über jede Bezeichnung abgestimmt werden, und jeder kann sich nur einmal für eine Bezeichnung entscheiden.

(Unruhe)

Präsident **Bayer:** Wenn das so weitergeht, wird heute abend der Hauptausschuß zum Grundausschuß oder zum Regelausschuß umbenannt.

(Synodaler Ziegler:
Zum herkömmlichen Grundausschuß!)

Wir fahren fort.

Synodale **Dr. Gilbert, Berichterstatterin:** Die Anmerkung bei C 6.4 kann gestrichen werden.

Präsident **Bayer:** Ja, die Anmerkung kann gestrichen werden.

Wir kommen zu C 6.2.

Hier hat Frau Dr. Gilbert bei ihrem zweiten Bericht aus dem Hauptausschuß modifiziert und noch die Kurzform „Christi Leib für dich gegeben, Christi Blut für dich vergossen" nach der Vorlage 9/13 zum Beschlußvorschlag gemacht. Wir haben jetzt zusätzlich die Vorschläge von Herrn Steiger, noch als Kurzform „Brot des Lebens für dich und Kelch des Heils für dich" einzufügen, und den **Antrag** von Herrn **Stober**:

Der Beschluß der Landessynode vom 19.10.1989 über die Spendeformel beim Abendmahl wird dahin gehend geändert, daß anstatt der weiterhin geltenden Spendeformel nach § 6 Ziff. 2 der Unionsurkunde die folgende Spendeformel verwendet werden kann: Christi Leib, für dich gegeben, Christi Blut, für dich vergossen.

Das steht in Übereinstimmung mit dem Antrag des Hauptausschusses.

Synodale **Dr. Gilbert, Berichterstatterin:** Nein, das steht dem entgegen, ist aber weitergehender. Darüber muß zuerst abgestimmt werden.

Präsident **Bayer:** Dann heißt es noch:

Falls weitere Kurzformeln zugelassen werden, sind diese sinngemäß einzufügen.

Gut, dann stimmen wir zunächst über den Änderungsantrag des Herrn Stober ab, den ich eben verlesen habe. Wer stimmt für diesen Antrag?

(Synodaler Bubeck meldet sich zur Geschäftsordnung.)

– In der Abstimmung gibt es keine Geschäftsordnungsanträge. Wir befinden uns mitten in der Abstimmung.

Das ist die Mehrheit. Danke sehr. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 13.

Damit ist der Änderungsantrag des Herrn Stober beschlossen.

Wir kommen zum **Zusatzantrag** des Herrn **Steiger.** Der lautet:

Bei C 6.2 einzufügen als Kurzform: Brot des Lebens für dich – Kelch des Heils für dich.

Bleibt das so stehen?

Synodaler **Stober:** Es gibt noch eine weitere Alternative. Man muß getrennt darüber abstimmen – einmal mit dem Zusatz „für dich", einmal ohne diesen Zusatz.

Präsident **Bayer:** Wir stimmen alternativ ab. Ich frage zunächst, wer für

Brot des Lebens für dich – Kelch des Heils für dich

ist, und dann frage ich, wer für

Brot des Lebens – Kelch des Heils

ohne den Zusatz ist.

Wer ist für die Formel mit dem Zusatz? – 19 Ja-Stimmen.

Wer stimmt für die Formel ohne den Zusatz „für dich"? – 31 Ja-Stimmen. – Für diese Kurzformel hat die Mehrheit gestimmt.

Wir müssen aber noch fragen, ob es nur bei der einen Kurzformel bleibt oder ob diese zweite Kurzformel dazukommen soll.

Ich frage deshalb: Wer wünscht, daß es bei der einen Kurzformel bleibt: „Christi Leib, für dich gegeben ..."? – 2 Ja-Stimmen.

Dann gehe ich davon aus, daß die Mehrheit für die beiden Kurzformeln ist, und zwar lautet die zweite: „Brot des Lebens – Kelch des Heils"

Wir kommen zu C 10.

Hierzu haben wir einen Antrag des Bildungsausschusses. Der Hauptausschuß beantragt, das Wort „Ungnade" zu ersetzen. Der Bildungsausschuß bringt einen neuen Formulierungsvorschlag:

Laßt uns beten. Herr, ich bin schuldig geworden. Aber ich darf dich anrufen ...

Danach soll die Streichung von „... und habe deine Ungnade verdient" erfolgen. Wer ist für diese Streichung gemäß dem Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses? – Vielen Dank, das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 4.

Nun kommen wir zu C 11.

Hierzu beantragt der Finanzausschuß:

Überweisung der Frage der Salbung an die Bezirkssynoden, die diese Zeichenhandlung nicht diskutieren konnten.

Das ist der weitergehendere Antrag. Wer stimmt hier gemäß § 110 GO für eine Überweisung an die Bezirkssynoden? Das bedeutet natürlich, daß sie gehört werden und die Landessynode sich dann wieder damit befassen wird. – Wer stimmt für den Antrag des Finanzausschusses? – 31. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 19. Enthaltungen? – 14. Bei 31 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen ist der Antrag abgelehnt.

Nun haben wir dazu noch einen Antrag vom Bildungs- und Diakonieausschuß:

Die Landessynode bittet die Liturgische Kommission, bei den „Gestaltungshinweisen" eine eigenständige gottesdienstliche Form von Salbung und Einzelsegnung zu entwickeln.

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter** (Zur Geschäftsordnung): Bei C 11 müßte es jetzt statt „Gestaltungshinweisen" „Leitlinien" heißen. Ich erlaube mir eine Änderung: Nach der einsichtigen Belehrung, daß es keinen agendarischen Charakter haben sollte – wegen der dann notwendigen Heranziehung der Bezirkssynoden –, sollten wir das Adjektiv „gottesdienstlich" streichen.

Präsident **Bayer:** Dann lautet der Antrag:

Die Landessynode bittet die Liturgische Kommission, bei den Leitlinien eine eigenständige Form von Salbung und Einzelsegnung zu entwickeln.

Wer stimmt für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 11 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 8.

Damit ist der Antrag beschlossen.

Zu C 12:

Hierzu gibt es einen Ergänzungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses:

Es sollte geprüft werden, inwiefern im Kindergottesdienst unter Anleitung der Mitarbeiter/innen (unter Beauftragung durch den Pfarrer / die Pfarrerin) auch selbständige Abendmahlsfeiern möglich sind.

Entsprechend wäre im Text Seite 113 „immer" zu streichen oder offener zu formulieren.

Wer stimmt für diesen Ergänzungsantrag? – 32 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 12 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 19. Bei 32 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 19 Enthaltungen hat der Antrag haarscharf die Mehrheit.

Jetzt kommen wir zu C 13.

Hierzu beantragt der Bildungs- und Diakonieausschuß:

Der Beschluß der Landessynode vom 21.10.1977 wird hier nicht aufgenommen.

Synodale **Dr. Gilbert, Berichterstatterin** (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, hier hatte ich in Aufnahme des Antrages vom Bildungsausschuß beantragt, daß wir den Vorschlag des Hauptausschusses ergänzen, und zwar nach dem Semikolon folgendermaßen:

... und zwar mit dem Hinweis in den Bemerkungen auf ...

Also nicht im agendarischen Teil, sondern in den Bemerkungen. Ich hatte gefragt, ob man sich darauf verständigen könnte.

Präsident **Bayer:** Ich frage den Bildungsausschuß, ob er sich damit einverstanden erklären kann.

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter:** Es fällt mir schwer; ich würde der Offenheit wegen unseren Antrag aufrechterhalten. Ich kann das nicht entscheiden.

Präsident **Bayer:** Gut, der Bildungs- und Diakonieausschuß will also, daß der Beschluß der Landessynode vom 21.10.1977 nicht aufgenommen wird, weder im agendarischen Teil noch in den Bemerkungen.

Wer stimmt für diesen Antrag des Bildungsausschusses? – 27 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 29 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 12.

Damit sind es zu wenig Ja-Stimmen.

Nun bleibt aber Ihre Modifizierung stehen, daß es nicht in den agendarischen Teil kommt, sondern in die Bemerkungen.

Dann kommt C 14.

Das ist eine redaktionelle Sache, die der Bildungsausschuß festgestellt hat. Das können wir machen, ohne darüber abstimmen zu lassen.

Wir kommen zu E 1.

Hierzu beantragt der Finanzausschuß:

Aus Kostengründen Auslieferung der Agende nur in Form der bereits bekannten Ringbücher und in Form einer Diskette für PC's.

Das beantragt der Finanzausschuß zu E 1.

Synodale **Dr. Gilbert, Berichterstatterin** (Zur Geschäftsordnung): Das müssen wir getrennt abstimmen.

Präsident **Bayer:** Dann stimmen wir erst einmal über die Ringbücher ab. – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 17 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 7.

Damit ist der Antrag über die Ringbücher beschlossen.

Jetzt kommt die Sache mit den Disketten. Wer stimmt dafür? – 47 Computer-Freaks! Wer stimmt dagegen? – 5 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 10.

Synodaler **Steiger** (Zur Geschäftsordnung): Erübrigen sich nach dieser Abstimmung dann nicht die Ringbücher? Wenn die Disketten erscheinen, ist es vielleicht gar nicht mehr notwendig, daß die Ringbücher in ihrer Massenhaftigkeit versandt werden müssen.

(Unruhe – Zurufe)

Präsident **Bayer:** Es geht weiter! Wir sind noch bei Buchstabe E. Hier ist ein Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses, eine Ziffer 3 anzufügen:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, inwieweit die Gottesdienstordnungen und die Texte des Ringbuchs auf Diskette übertragen und (eventuell zum Kauf) angeboten werden können.

Das ist mit der letzten Abstimmung erledigt.

Synodaler **Dr. Buck** (Zur Geschäftsordnung): Ich war in der Eile mit dem Alphabet etwas durcheinander gekommen, wie Sie dem Antrag des Finanzausschusses entnehmen können. Wir hatten unter dem E noch ein D.

Präsident **Bayer:** Bitte erläutern Sie diesen Antrag zu D 1 noch einmal, Herr Ziegler.

Synodaler **Ziegler:** Wir haben in unserer Ausschußberatung die Worte „in sich" vor „verbindliche" einfügen wollen. Aber dort ist es schwer verständlich bzw. mißverständlich. Deshalb hatte ich bei meinem Votum vorhin dafür plädiert, die beiden Worte „in sich" nach „Die Gottesdienstordnungen" und vor „(Liturgie 1 bis Liturgie 8)" einzufügen, weil es ja nur für die Liturgie gilt, nicht für die Bemerkungen und die geplanten Leitlinien.

Präsident **Bayer:** Der Antrag ist klar. Wer stimmt für diese Einfügung? – Vielen Dank, das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 5. Enthaltungen? – 11.

Damit ist dem Antrag des Finanzausschusses stattgegeben.

Soweit ich sehe, haben wir alle Änderungsanträge abgestimmt.

Prälat **Schmoll:** Ich wollte fragen, ob die Liturgische Kommission nach dem Beschluß zu C 11 weiß, was sie zu tun hat. Ist die Annahme richtig, daß die Form von Salbung und Einzelsegnung eine Form in der versammelten Gemeinde sein soll – nach wie vor, auch wenn das Wort „gottesdienstlich" gestrichen wird? Oder ist nur an eine Hausölung oder so etwas gedacht?

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer:** Ich wollte eigentlich die Aussprache nicht wieder eröffnen. Aber bitte, Herr Riehm!

Pfarrer i.R. **Riehm:** Nur ein Wort! Ich habe es jetzt so verstanden, daß die Salbung in jedem Fall nicht unter die Liturgien 1–8 fällt. Diese werden ja heute verabschiedet. Die Sache kommt dann in unseren Vorschlag, der im Frühjahr nächsten Jahres noch einmal auf den Tisch kommt. Insofern wird das nicht durch uns entschieden, sondern hier in der Synode.

Ihre Frage bleibt aber natürlich bestehen. Wie sollen wir das machen? Das kann ich jetzt aus dem Handgelenk heraus auch nicht sagen. Es heißt ja ausdrücklich, nicht als ein Gottesdienst, sondern ... ja, was dann? Vielleicht als eine besondere Form im kleineren Kreis, jedenfalls nicht als großer Gottesdienst. So kann ich es nur verstehen. Was das genau bedeutet, müssen wir uns überlegen. Ich wäre dankbar, wenn wir in der Tendenz noch Hilfen bekämen von der Synode.

Präsident **Bayer:** Wortmeldungen habe ich genug!

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Wendland** (Zur Geschäftsordnung): Über den Abänderungsantrag des Herrn Jensch ist noch nicht entschieden!

Präsident **Bayer:** Sagen Sie bitte, über welchen.

Synodaler **Dr. Wendland** (Zur Geschäftsordnung): Über den Antrag mit den Einsetzungsworten in den Alternativen „Unser Herr Jesus Christus in der Nacht, da er verraten ward ..." oder „Als sie aber aßen, nahm Jesus das Brot".

Präsident **Bayer:** Wir kommen darauf noch zurück. Zunächst weiter zur Aufklärung.

Synodale **Dr. Gilbert, Berichterstatterin** (Zur Geschäftsordnung): Das wird beschlossen, Herr Dr. Wendland, wenn wir dem Antrag des Hauptausschusses zu C 6.1 folgen, wo es heißt, daß die Seiten und die Einsetzungsworte so bleiben, wie in der Vorlage 9/13 enthalten. Dann haben wir auch über den Antrag Jensch entschieden.

Synodaler **Dr. Wendland** (Zur Geschäftsordnung): Ich denke, das ist ein Abänderungsantrag!

Präsident **Bayer:** Wir können auch über den Abänderungsantrag abstimmen.

Synodaler **Dr. Rau:** Ich möchte mich dem Herrn Prälaten Schmoll anschließen und sagen: Wenn die Liturgische Kommission Vorschläge in dieser Richtung macht, sollten ihre Vorschläge zumindest irgendwo in der Bibel oder in der Kirchengeschichte auffindbar sein – und nicht nur in irgendeiner asiatischen Religionsgemeinschaft.

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer:** Wir sind nach der Abstimmung. Wir könnten jetzt diese Frage, warum die Synode so abgestimmt hat, noch klären, aber das bringt uns nicht weiter. Darüber ist jetzt abgestimmt, und die ganze Sache kommt eh im nächsten Frühjahr noch einmal in die Beratung.

Ich stelle jetzt noch den **Antrag** des Herrn **Jensch** vom 16.10.94 (siehe Anlage 13) zur Abstimmung. Herr Jensch hat beantragt, die Synode möge beschließen:

Einsetzungsworte „Unser Herr Jesus, in der Nacht, da er verraten ward, nahm er das Brot, ..." oder „Als sie aber aßen, da nahm Jesus das Brot, ...".

Wer stimmt für diesen Abänderungsantrag des Synodalen Jensch? – 6 Stimmen. Wer stimmt dagegen? – Vielen Dank, das brauche ich nicht zu zählen. Das ist die Mehrheit. Enthaltungen? – Mehrere.

Der Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Nun kommt die **Abstimmung über den gesamten Antrag des Hauptausschusses**, und zwar zunächst über Buchstabe C Ziffern 1–14.

Ich rufe dies zur Abstimmung auf. Wer stimmt für den Antrag des Hauptausschusses mit den beschlossenen Änderungen? – Das ist eindeutig die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 5.

Jetzt helfen Sie mir bitte, Frau Dr. Gilbert, was soll als nächstes zur Abstimmung gestellt werden?

Synodale **Dr. Gilbert, Berichterstatterin:** Ich würde über Buchstabe B abstimmen lassen.

Präsident **Bayer:** Dann kommt Buchstabe B Ziffern 1 und 2. Die Änderungen sind eingefügt, also kommt noch Ziffer 3, das ist der Beschluß mit den „Anregungen für Bedürfnisse von Behinderten", hinzu.

Wer stimmt dafür? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Dann kommt Buchstabe D.

Wer stimmt für die Ziffern 1 und 2? – Danke, das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

Nun kommt die Abstimmung über Buchstabe A.

Synodale **Dr. Gilbert, Berichterstatterin:** Herr Präsident, wir sind jetzt in der Schwierigkeit, daß wir über A 1 noch nicht abgestimmt haben. Dort muß es jetzt, nachdem wir die „Allgemeine Form" festgelegt haben, heißen:

Als Regelform für den sonn- und festtäglichen Gottesdienst wird die den Liturgien 1–3 zugrundeliegende „Allgemeine Form" bestimmt; sie entspricht dem seit 1858 in der Landeskirche üblichen Gottesdienst-Typ.

Präsident **Bayer:** Dann stimmen wir zunächst gesondert über A 1 ab.

Wer stimmt für A 1? – Das ist die deutliche Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 4.

Nun stimmen wir über A insgesamt ab, und zwar über die Ziffern 1–5.

Wer stimmt für A 1–5? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

Wir kommen jetzt zu Buchstabe E Ziffer 1 (mit der beschlossenen Änderung) und Ziffer 2.

Wer stimmt insgesamt dafür? – Vielen Dank, das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 2.

Wir kommen zu Buchstabe F Ziffern 1–4.

Wer stimmt dafür? – Vielen Dank, das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Jetzt fehlt nur noch Buchstabe G.

Synodaler **Stober** (Zur Geschäftsordnung): Zu Punkt G gibt es einen Antrag von Herrn Dr. Heinzmann, doch die Kommission einzusetzen. Das würde gegen G 1 d sprechen. Über diesen Antrag ist noch nicht abgestimmt worden.

Präsident **Bayer:** Herr Dr. Heinzmann, bitte formulieren Sie noch einmal Ihren Antrag.

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Ich ziehe ihn zurück!

Präsident **Bayer:** Dann können wir über Buchstabe G insgesamt abstimmen.

Wer ist für Buchstabe G Ziffern 1 und 2? – Vielen Dank, das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 3.

Dann kommt der letzte Buchstabe, nämlich H.

Wer stimmt für H? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Über die Beschlußvorlage insgesamt brauchen wir nicht abzustimmen, denn das ist kein Gesetz.

Synodaler **Wermke:** Ich hätte noch einen redaktionellen Hinweis. Bei Buchstabe G 2 a muß „Gestaltungshinweise" auch durch „Leitlinien" ersetzt werden.

Präsident **Bayer:** Jawohl, das ist richtig, vielen Dank!

Synodale **Kraft** (Zur Geschäftsordnung): Ich wollte nur fragen, was wir beschlossen haben?

(Heiterkeit)

Haben wir beschlossen, daß es die Agende nur in Ringbuchform gibt? Das haben wir vorhin beschlossen, als wir über den Antrag des Finanzausschusses abgestimmt haben. Da haben wir beschlossen, es gibt die Agende in Ringbuchform. Dann haben wir bei dem Antrag des Hauptausschusses noch einmal über dieselbe Frage abgestimmt, und da haben wir beschlossen, es gibt sie in zwei Formen. In was gibt es sie jetzt?

(Unruhe – Zurufe)

Präsident **Bayer:** Herr Ziegler, sagen Sie etwas dazu.

Synodaler **Ziegler:** Wir haben in diesem letzten Durchgang den Beschlußvorschlag des Hauptausschusses mit den vorher beschlossenen Änderungen abgestimmt. Insofern haben wir dann auch in E 1 die Veränderung abgestimmt.

Präsident **Bayer:** Gut, damit ist dieser Tagesordnungsunkt abgeschlossen.

Beschlossene Fassung:

Beschluß der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden vom 17. Oktober 1994 zur neuen Agende I

A Die von der Liturgischen Kommission der Landessynode in Aufnahme der Impulse aus der EKD [nämlich aus der im Auftrag von VELKD und EKU erarbeiteten „Erneuerten Agende"] und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Bezirkssynoden auftragsgemäß erarbeiteten Gottesdienstordnungen werden für die Evangelische Landeskirche in Baden als Agende I in Beachtung der nachfolgenden weiteren Beschlüsse B–D in dem zunächst vorliegenden Umfang (Liturgie 1 bis 8) mit folgenden Maßgaben beschlossen:

1. Als Regelform für den sonn- und festtäglichen Gottesdienst wird die den Liturgien 1 bis 3 zugrundeliegende „allgemeine Form" bestimmt; sie entspricht dem seit 1858 in der Landeskirche üblichen Gottesdienst-Typ.

2. Aus gegebenem Anlaß können im sonn- und festtäglichen Gottesdienst auch Liturgie 4 („Erweiterte Form") und Liturgie 5 („Einfache Form") verwendet werden.

3. Die in den Liturgien 6 („Gottesdienst mit Lossprechung [und Segnung]") und 7 (Beichte und Abendmahl) enthaltene neugefaßte Form der gemeinsamen Beichte entspricht dem Bedürfnis der Gegenwart nach geistlicher Erneuerung. Bedeutung und Besonderheit dieser gottesdienstlichen Feier müssen jedoch der Gemeinde in geeigneter Weise nahegebracht werden. Beide Liturgien nehmen zugleich die Wünsche auf, sowohl Beichte wie Abendmahl – wie bisher – im Anschluß an einen Gottesdienst ohne Abendmahl (Liturgie 3) oder selbständig feiern zu können.

4. Die wieder in die Agende aufgenommene Liturgie 8 (Kindergottesdienst) soll dazu helfen, daß die Kinder im Gemeindegottesdienst heimisch werden.

5. Da das Rezeptionsverfahren der „Erneuerten Agende" bei deren auftraggebenden Kirchen noch nicht beendet ist, soll die Liturgische Kommission die Möglichkeit haben, etwaige redaktionelle Modifikationen der Endfassung der Erneuerten Agende in den beiden aus ihr entnommenen Liturgien 4 und 5 bis zur Fertigstellung der Druckvorlage für die revidierte Agende der badischen Landeskirche noch einzuarbeiten.

B 1. Die Landessynode begrüßt die Intention der in der Vorlage der Liturgischen Kommission enthaltenen Leitlinien für eine freiere Gestaltung von Gottesdiensten und möchte diese in die Agende I aufgenommen sehen.

2. Die Landessynode hält deren weitere Bearbeitung unter Berücksichtigung der Diskussion in der Landessynode für erforderlich; sie empfiehlt – im Einverständnis mit dem Vorsitzenden der Liturgischen Kommission – die Weiterarbeit daran mit dem Ziel ihrer Verabschiedung durch die Landessynode im Frühjahr 1995.

3. Bei den Leitlinien sollten in geeigneter Weise Anregungen gegeben werden, wie die besonderen Bedürfnisse von Behinderten bei der Gestaltung von Gottesdiensten berücksichtigt werden können.

C In der Vorlage der Liturgischen Kommission zur revidierten Agende I werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Zu Seite 3 (und von da an durchgängig):
Die Bezeichnung „Herkömmliche" Form wird ersetzt durch die Bezeichnung „allgemeine Form".

2. Zu Seite 5–7:
Die in der Einführung (in der jetzigen Form allein für die Landessynode bestimmt) enthaltene inhaltliche Charakterisierung der Liturgien 1 bis 7 wird als das jeweils Spezifische vor der jeweiligen Strukturübersicht auf der linken Seite – also vor Seite 11, 29, 47, 59, 73, 83, 95 – angeordnet; und zwar inhaltlich ohne jeden Rückverweis auf EA und den Weg zur Revidierten Agende I.
(Anmerkung: Die Endfassung der Einführung, dort ist Verweis auf EA u. a. möglich, liegt nicht in der Kompetenz der Landessynode.)

3. Zu Seite 16 (und Seite 33, 51):
Die Ziffer 8 (bzw. Ziffer 6 auf Seite 33 und Ziffer 7 auf Seite 51) wird ebenfalls bei „Lobspruch" angefügt. In den Bemerkungen (Seite 27, 45, 55) wird auf eine zusätzliche größere Auswahl von Lobsprüchen, der EA entnommen, in geeigneter Weise verwiesen.

4. Zu Seite 17 (Seite 34, 52, 62, 76):
Die nach der Predigt vorgesehene „Stille – Musik – bzw. Gesang" wird, der tatsächlichen Situation in den Gemeinden entsprechend, in Klammern gesetzt, so daß diese fakultativ bleibt.

5. Zu Seite 23 (und 41):
   - Die Überschrift heißt „Zweite Form als Eucharistiegebet".
     Die Klammer bei „Abendmahlsgebet I" entfällt.
   - Die Einsetzungsworte werden sprachlich in das Eucharistiegebet eingefügt.
   - Das Lied in der Klammer bleibt, die gesprochene Akklamation entfällt.
   - Die Klammer bei „Abendmahlsgebet II" entfällt.

6.1 Zu Seite 22, 40, 66, 106, Einsetzungsworte: Beibehaltung des Wortlautes wie in der Vorlage OZ 9/13.

6.2 Zu Seite 24, 42, 67, 107, Spendeworte:

Der Beschluß der Landessynode vom 19.10.1989 über die Spendeformel beim Abendmahl wird dahingehend geändert, daß anstatt der weiterhin geltenden Spendeformel nach § 6 Ziff. 2 der Unionsurkunde die folgende Spendeformel verwendet werden kann:

„Christi Leib, für dich gegeben, Christi Blut, für dich vergossen."

Es wird als weitere Kurzformel eingefügt:

„Brot des Lebens – Kelch des Heils"

6.3 Hier auch Antrag Katz Ziffer 3 (vgl. Buchstabe G, Ziff. 1 d).

7. Zu Seite 27 (45, 55, 69):
In „Bemerkungen" Ziffer 1 wird die Regelung für den liturgisch passenden Ort von Hinweisen zum Ablauf des Gottesdienstes und zur Begrüßung von Gästen neu gefaßt; und zwar in inhaltlicher Anlehnung an die ausführliche Vorlage an die Bezirkssynoden, Herbst 1992, unter III 1. (Seite 11 „Eröffnung des Gottesdienstes").

8. Zu Seite 49:
Das „Große Gloria" wird in Klammern gesetzt. Der dann folgende Text soll heißen „An Festtagen kann folgen ...".

9. Zu Seite 52
Bei „Kanzelsegen" wird bei Beibehaltung der Klammer eine neue Ziffer 12 eingefügt und bei den „Bemerkungen" auf Seite 55 mit dem Hinweis angebracht: „Falls der Friedensgruß nicht nach der Predigt zugesprochen wird, soll er nach dem Vaterunser gesprochen werden."
(Anmerkung dazu: Dieser Hinweis entfällt bei Liturgien 1 und 2, da dort das Vaterunser bei der Abendmahlsfeier gesprochen wird und diese einen Friedensgruß [Seite 42 und Seite 24] bereits enthält.)

10. Zu Seite 87
Die Worte „und habe deine Ungnade verdient" werden ersetzt durch „Laßt uns beten. Herr, ich bin schuldig geworden. Aber ich darf dich anrufen ...".

11. Zu Seite 93
Die Landessynode bittet die Liturgische Kommission, bei den Leitlinien eine eigenständige Form von Salbung und Einzelsegnung zu entwickeln.

12. Zu Seite 111–113:

Hier ist – zumindest – ein ausführlicher Hinweis auf die in vielen Gemeinden übliche Form eines Kindergottesdienstes als Teil des Gemeindegottesdienstes einzufügen.

Es sollte geprüft werden, inwiefern im Kindergottesdienst unter Anleitung der Mitarbeiter/innen (unter Beauftragung durch den Pfarrer/Pfarrerin) auch selbständige Abendmahlsfeiern möglich sind.

Entsprechend wäre im Text Seite 113 „immer" zu streichen oder offener zu formulieren.

13. Zu Seite 117:

Entsprechend der Strukturübersicht (Seite 111) und dem „Verlauf" (Seite 113) ist ein Kasten "C" einzufügen; und zwar mit dem Hinweis in den Bemerkungen auf

- den Beschluß der Landessynode vom 21.10.1977 zur Beteiligung von Kindern am Abendmahl (einschließlich der Erläuterungen des EOK dazu) in vollem Wortlaut
- die Taufagende.

14. Zu Seite 123/124:

Diese Seite ist, um den inneren Zusammenhang zwischen Agende II (Taufe und Konfirmation) zu Agende I herzustellen,

- bei Liturgie 3 (Seite 54) anzuschließen und
- bei Liturgie 4 und 5 (Seite 68 und 80) auf diese Seite und ihre dann neue Seitenzahl hinzuweisen.

D Für den Gebrauch der beiden Teile der Agende I gilt in den Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden:

1. Die Gottesdienstordnungen in sich (Liturgie 1 bis Liturgie 8) einschließlich der Bemerkungen zu diesen und die geplanten Leitlinien sind verbindliche gemeinsame Ordnungen und verbindliche liturgische Regeln.
2. Die wechselnden Bibeltexte für das Kirchenjahr müssen von den liturgisch Verantwortlichen jeweils ausgewählt, die Gebete für das Kirchenjahr und die Gebete verschiedenen Inhalts (Fürbitten u. ä.) je nach Situation ergänzt, verändert oder neu formuliert werden.

E Für die Gestaltung der revidierten Agende I gilt:

1. Aus Kostengründen Auslieferung der Agende nur in Form der bereits bekannten Ringbücher und in Form einer Diskette für PC's.
2. Die wechselnden Bibeltexte und Gebete für das Kirchenjahr (Proprium de tempore) und die Sammlung von Gebeten verschiedenen Inhalts (Fürbitten u. ä.) werden auch künftig nur als Ringbuchblätter ausgegeben und von der Liturgischen Kommission laufend ergänzt, damit sie dem Wandel der Sprache und der Situation angepaßt werden können.

F Die Liturgische Kommission erhält folgende weitere Aufträge:

1. Die Leitlinien sollen weiter bearbeitet, als solche ausgewiesen und, vor allem in ihren grundsätzlichen Abschnitten, entsprechend formuliert werden.
2. Durch die laufende Ausgabe von Texten für das Ringbuch soll weiterhin die Gestaltung lebendiger Gottesdienste unterstützt werden.
3. Der von einem Unterausschuß der Liturgischen Kommission erarbeitete und vom Evangelischen Oberkirchenrat als Teil der damals zur Erprobung freigegebenen Agende I beschlossene „Liturgische Wegweiser" von 1989 soll überarbeitet werden.
4. Im Anschluß an die Erarbeitung der revidierten Agende I soll die Revision der Agenden für Bestattung und für Trauung in Angriff genommen werden.

G 1. Zu dem Antrag des Pfarrers i. R. Paul Katz u.a. vom 10.9.1993 (OZ 7/9)

a) Dem Antrag Ziffer 1 a bis c wird durch den Wortlaut der Liturgien 1, 2, 4, 7 teilweise entsprochen.

b) Der Antrag Ziffer 2 a und 2 b wird (mit Hinweis auf die Verabschiedung der Liturgien 1, 2, 4, 7) abgelehnt.

c) Der Antrag Ziffer 2 c, ist (angesichts des Beschlusses der Landessynode 19.10.1989) als erledigt anzusehen.

d) Der Antrag Ziffer 3 wird (mit Hinweis auf den anstehenden Prozeß der Rezeption der Empfehlungen der 4. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft vom 9.5.1994) abgelehnt.

2. Zu den Anträgen, die – ohne OZ – mit Schreiben des Präsidenten nach Kenntnisgabe an alle Landessynodalen der Liturgischen Kommission direkt zugeleitet wurden (siehe Anlage 13):

a) Der Antrag des Dekanats Bretten vom 08.04.1994 wird zurückgestellt und im Zusammenhang mit der Behandlung der Leitlinien in Agende I entschieden werden.

b) Dem Antrag der Pfarrer Schadt und Simon vom 21.02.1994 ist mit Verabschiedung der Liturgien 1 bis 3 entsprochen.

c) Dem Antrag der Kirchengemeinderäte Weltenau und Endenburg vom 15.12.1993 ist mit Verabschiedung der Liturgie 7 entsprochen.

H Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die für die Einführung der Agende I erforderliche Gesetzesvorlage über den Landeskirchenrat in die Frühjahrssynode 1995 einzubringen.

Präsident **Bayer:** Wir wollen heute noch die Einführung in den Nachtragshaushalt hören. Wir machen aber zunächst zehn Minuten Pause, denn erst muß die Leinwand aufgebaut werden. Danach kommt die Einführung in den Nachtragshaushalt.

(Unterbrechung der Sitzung
von 21.45 Uhr bis 21.55 Uhr)

XI

Einführung in die Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1994

(Nachtragshaushaltsgesetz 1994 – NHG 1994)

(Anlage 3)

Präsident **Bayer:** Der Abend klingt aus mit der Einführung in den Nachtragshaushaltsplan durch Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer. Sie wissen ja, wie schnell er reden kann; wir werden es gleich geschafft haben. – Bitte, Herr Oberkirchenrat.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Herr Landesbischof, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Synodale! Ich bin mir darüber bewußt, daß das, was jetzt folgt, für Sie eine Zumutung ist. Aber Zumutungen haben natürlich zwei Seiten:

1. Ich mute es Ihnen zu und bin sicher, daß Sie mir noch folgen werden.
2. Damit das auch noch möglich ist und Sie sich gegebenenfalls morgen früh noch daran erinnern können, wovon ich gesprochen habe, werden Ihnen für den zweiten Teil meiner Ausführungen die Folien, die ich an die Wand werfe, auf den Tisch gelegt, so daß Sie sich dann morgen früh noch an die Ihnen zur mitternächtlichen Stunde gemachten Ausführungen erinnern können (Grafiken hier nicht abgedruckt).

Der Landeskirchenrat legt Ihnen mit OZ 9/3 das Nachtragshaushaltsgesetz 1994 – oder kurz: Nachtragshaushalt – zur Beratung und Beschlußfassung vor. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Zahlenwerks und um den längerfristigen Zusammenhang darzustellen, erlauben Sie mir folgende Ausführungen:

1. In meiner Haushaltsrede vor einem Jahr sprach ich davon, daß nach allem, was die Daten uns lehren oder was wir aus ihnen zu lesen vermögen, der „finanzielle Kulminationspunkt überschritten ist und wir uns in einem geneigten Sinkflug befinden", dessen Auswirkungen wir noch nicht zu spüren bekommen haben. Zugleich meinte ich feststellen zu können, daß es gewaltiger Anstrengungen bedürfe, den Sinkflug kontrolliert einzuleiten.

Zweierlei – ich gebe es zu – habe ich damals für wenig wahrscheinlich gehalten oder gar für unmöglich: zum einen, daß die beschriebene Situation so schnell eintritt, und zum anderen, daß der Evangelische Oberkirchenrat ebenso schnell und hoffentlich wirksam Vorschläge macht, die Druckausgleich und Neigungswinkel für den Sinkflug bestimmen sollen.

2. „Die Situation ist da", meinte Herr Friedrich unlängst – wir hatten am Rande der Landeskirchenratssitzung keine Zeit, uns darüber noch auszutauschen, welche Situation wir genau meinten.

Immerhin: Mit einer Korrektur des Kirchensteueraufkommens von knapp 80 Millionen DM oder minus 16% ist hinter die Situation ein unübersehbares Ausrufezeichen gesetzt worden. Dabei wird die Korrektur, die dieser Nachtragshaushalt zum Inhalt hat, nicht nur wegen der laufenden Einnahmen erforderlich, sondern auch schon deswegen, weil 1993 rd. 17 Millionen DM oder 3,6% weniger eingenommen wurden, als veranschlagt waren. Aus der Chaostheorie wissen wir, daß kleinste diskrete Abweichungen im Zeitablauf riesige Auswirkungen haben können – auch wenn der Schmetterlingsflug von 1993 keinen Orkan im Jahr 1994 auslösen wird, und auch nicht in 1995. Aber ein Minus des Kirchensteueraufkommens von 16% hätte uns in früheren Jahren veranlaßt zu betonen, daß der Ernstfall eingetreten sei, den wir als Notstand bezeichnen. Die Feststellung, daß lediglich 22 Millionen DM aus den Rücklagen zum Ausgleich des Haushalts (davon 8,2 Millionen DM aus landeskirchlichen Mitteln) erforderlich sind und deshalb „nur" nahezu soviel, wie wir aus Rücklagenerträgen erwirtschaftet haben, zeigt, daß die Situation ernst, aber steuerbar ist.

3. Dazu hat beigetragen, daß eine Fülle von Maßnahmen, die Sie und die vorhergehende Synode beschlossen haben, Strukturbedingungen geschaffen haben, ein berechenbares Koordinatensystem für die erforderliche Feineinstellung. Um es deutlich zu sagen: Für größere Kurskorrekturen ist auch jetzt bei der gegebenen Situation keine Veranlassung, vielmehr wird nur der Neigungswinkel bei gegebenem Kurs nunmehr noch nachgestellt.

Um nur einige dieser Maßnahmen, die uns davor bewahren, in Panik und in Hektik zu reagieren, und die Sie früher eingeleitet haben, zu nennen:

3.1 Die Vorsorge für die Finanzierung der Altersversorgung durch Einkauf bei der Bundesanstalt für Angestellte in Berlin (BfA) und die Gründung der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK) haben im Jahr 1993 noch eine Nettomehrbelastung von 1,8 Millionen DM erbracht. Allerdings ist ein Entlastungseffekt in wenigen Jahren zu erwarten, wenn der Anteil der Versorgungsempfänger mit BfA-Rentenanspruch zunehmen wird. Ende Dezember 1993 waren dies 436 von 836, also 58% der Versorgungsempfänger, die eine Rente von der BfA schon erhielten. Ferner ist damit zu rechnen, daß die Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltskasse mit zunehmendem Vermögensaufbau geringer werden. Durch den Beschluß der Synode vom 26.04.1990 (Verhandlungen der Landessynode Nr. 12, Seite 139), die verbleibende Deckungslücke zwischen BfA- und ERK-Versorgungsleistungen und den tatsächlichen Versorgungsbezügen in Höhe von rund 20% dadurch abzudecken, daß zu den Aktivbezügen Zuschläge und Rücklagenbildungen erfolgen, wird der Haushalt ab dem Jahr 2010 zusätzlich und merkbar entlastet. Damit haben Sie dafür gesorgt, daß bei aller Ungewißheit zukünftiger Entwicklungen eines wenig wahrscheinlich sein wird: nämlich Wortbruch gegenüber denjenigen, die ihr Leben und ihre Kraft in den Dienst der Kirche gestellt haben und als Versorgungsempfänger dann auch nicht enttäuscht werden dürfen.

3.2 Eine weitere Maßnahme: In den vergangenen Jahren haben Sie es mitgetragen, daß Mehreinnahmen zur konsequenten Aufstockung der gesetzlichen Pflichtrücklagen verwendet wurden. Dies war in Umkehr früherer Finanzpolitik der Grundstein für die Rücklagenbildung, aus deren Erträgnissen, wie Sie unter Haushaltsstelle 9700.1185 des Nachtragshaushaltes lesen können, mit deren Hilfe wir im Unterschied zu früheren Jahren Gutes bewirken und finanzielle Risiken absichern helfen können. Ohne die Erträgnisse von rund 21 Millionen DM aus diesen Rücklagen wäre die Situation wesentlich ernster.

3.3 Durch die Normierung der kirchengemeindlichen und kirchenbezirklichen Haushalte und Teilhaushalte aufgrund ihrer Beschlüsse vom Oktober 1989 und 1993 wird zwar nichts gespart, aber es werden die notwendigen Rahmenbedingungen dafür geschaffen, daß die Prioritäten vor Ort und nicht mehr im Evangelischen Oberkirchenrat bei der Haushaltsplanprüfung gesetzt werden, also dort die Prioritäten gesetzt werden, wo die Sachkompetenz gegeben ist und die zugewachsene Entscheidungskompetenz Voraussetzungen dafür schafft, daß Eingriffe auch verantwortlich erfolgen, wenn sie denn notwendig werden. Denn im Unterschied zur Landeskirche, die in den vergangenen Jahren rund 123 der Stellen oder 6% der Stellen entweder eingespart oder mit kw-Vermerken versehen hat – nicht eingerechnet jene Stellen, die in Teil B des Hauptberichtes verzeichnet sind –, haben die Kirchengemeinden solche Eingriffe bislang nicht vornehmen müssen. Auch dies ist faktisch eine Prioritätensetzung, die unter der Hand und dank der Erhöhung des Anteils der Kirchengemeinden am Kirchensteueraufkommen mit Beschluß vom 18. Oktober 1989 um 1% durch die Landessynode bewirkt wurde, eine Prioritätensetzung zugunsten der Gemeinden und zu Lasten des landeskirchlichen Haushaltsanteils. Dabei ist es im landeskirchlichen Haushaltsanteil gelungen, den Personalkostenanteil von 79 auf 71% zu senken und trotz aller Sparnotwendigkeiten nicht bewegungslos zu erstarren. In den vergangenen vier Jahren sind 49 Stellen, insbesondere im Bereich der Pfarrstellen und Pfarrvikarstellen, neu geschaffen worden, wenn auch zum Teil nur auf Zeit. Dennoch haben diese Sparmaßnahmen eine Entlastung des landeskirchlichen Haushaltes von rund 3,4 Millionen DM erbracht – in etwa die gleiche Summe wie die Kirchengemeinden mehr erhalten haben. Ich stimme dem Rechnungsprüfungsamt zu, daß diese Bemühungen um eine Haushaltskonsolidierung nicht reichen werden. Deshalb schlägt der Evangelische

Oberkirchenrat im Hauptbericht Teil B weitere Maßnahmen vor, die ein Kürzungsvolumen von insgesamt 32 Millionen DM, davon im landeskirchlichen Bereich 19 Millionen DM, umfassen. Das sind 6% des Haushaltsvolumens und damit jener Betrag, der sich als Folge der Verringerung der Kirchenmitgliederzahlen in den letzten zehn Jahren errechnet.

3.4 Zukünftig werden auch die Kirchengemeinden noch stärker sparen müssen. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür sind durch die weitgehende Liberalisierung des Haushaltsrechtes gegeben. Diese Bemühungen müssen auf Bezirksebene dadurch unterstützt werden, daß unabhängig von der Anstellungsträgerschaft die Mitbestimmung über Art, Umfang und Einsatzort für die Stellen, die nicht oder nicht ausschließlich aus örtlichen Kirchensteuermitteln finanziert werden, durch Bezirksstellenpläne gefördert und die alleinige Dispositionsmöglichkeit des Evangelischen Oberkirchenrats zugunsten eines noch abzustimmenden Verfahrens der gemeinsamen Entscheidungsfindung von Kirchenbezirken und Evangelischem Oberkirchenrat eingeschränkt wird. Dies beinhaltet auch, daß die Bezirke künftig an den „Erfolgen" der Sparmaßnahmen beteiligt werden sollten, indem wenigstens zum Teil eingesparte Personalmittel für Sachausgaben zur Verfügung gestellt werden.

Nur durch solche strukturellen Änderungen werden alle Beteiligten flexibel zukünftigen Herausforderungen begegnen können. Wir wissen, Strukturveränderungen allein helfen nicht sparen. Aber sie sind notwendige Voraussetzung, daß Konsolidierungsprozesse sach-, personen- und situationsgerecht geplant und umgesetzt werden.

3.5 Was für die Kirchengemeinden seit Jahren eine Selbstverständlichkeit ist, soll nun auch für den Evangelischen Oberkirchenrat gelten: die Selbständigkeit, die vorgegebenen Ziele wirtschaftlich umzusetzen – freilich im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes. Der Zauberer, der hierzu den Vorhang öffnet, heißt Budgetierung und die Gehilfen unterabschnitts- und jahresübergreifende Bewirtschaftungsmöglichkeiten, wie Sie den Ausführungen in den Erläuterungen zu § 3 des Nachtragshaushalts entnehmen können. Dies macht ebenfalls ein Umdenken erforderlich, einmal bei uns im Hause! Die Referate sind nicht nur fachlich, sondern zunehmend auch finanziell für ihren Bereich verantwortlich. Dies ist mit Ärger verbunden und selten mit Ruhm. Dennoch ist eine Dezentralisierung der Mittelverantwortung von dem Finanzreferat auf die anderen Referate unumgänglich, wenn wir erreichen wollen, daß in Zielen gedacht und an deren Erfüllung gearbeitet wird und nicht lediglich Aufgaben wahrgenommen werden. Beide, Zielerfüllung und Aufgabenwahrnehmung, schließen sich nicht aus; wenn Aufgaben jedoch ohne Ziele, quasi im Selbstgang, erfüllt werden, wird die Dienstreise zur kirchenexistenzbegründenden Notwendigkeit erklärt und der Achtstundentag mit Arbeit verwechselt. Solche für Kameralisten alter Schule nahezu häretisch klingenden Versuche der Befreiung von letztendlich zur Mittelverschwendung verleitenden Fesseln sind vorerst ebenfalls keine Sparbüchsen. Aber sie sind notwendige Voraussetzung dafür, daß wie bei den Kirchengemeinden und -bezirken die kommenden Anpassungsprozesse sachgerecht erfolgen. Erste Früchte können Sie schon erkennen: Die Vorschläge in Teil B des Hauptberichts entstanden, indem die Referate innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches mit ihren Mitarbeitern Prioritäten dergestalt gesetzt haben, daß die Kürzungen von 19 Millionen DM anteilig eben nicht nach dem Rasenmäherprinzip, sondern durch Schwerpunktsetzung erfolgten und Ihnen vorgeschlagen werden können. Freilich ist eine Umverteilung zwischen den Referaten auch nicht erfolgt. Ohne diese Budgetverantwortung säßen wir heute noch im Kollegium – so fürchte ich – und suchten nach Möglichkeiten des Ausgleichs, ohne konkret zu werden. Denn auch hier gilt, daß Opfer des Nachbarn leichter zu ertragen sind als eigene.

Umdenken werden auch Sie, liebe Synodale, wenn Sie sich auf diesen Weg einlassen. Zukünftig wird in den Vordergrund kirchenleitenden Handelns stärker rücken, was die Kirche an Zielen verfolgen soll, weniger wie und in welchen Aufgabenfeldern diese Ziele umgesetzt werden. Dies ist schnell dahergesagt, bei der Umsetzung wird es mancherlei Überraschungen geben, die nur dann zu bewältigen sind, wenn die Erprobungsphase von gegenseitigem Vertrauen aller beteiligten kirchenleitenden Organe getragen ist. Es gilt auch hier: Wer Veränderung will, muß Fehler in Kauf nehmen, aus denen freilich dann auch gelernt werden soll und Schlüsse gezogen werden sollen; wer keine Fehler machen will, sollte aufhören zu entscheiden – bis er bei dieser Fehlleistung ertappt wird, dauert es länger, als sich die ersten Fehler einschleichen und diese auch wahrgenommen werden.

3.6 Neben dem, was das Nachtragshaushaltsgesetz 1994 beinhaltet, ist interessant zu erwähnen, was es nicht berücksichtigt: nämlich strukturelle Veränderungen im Gehalts- und Vergütungsbereich. Dies deswegen, weil formalrechtlich durch das sogenannte Notlagengesetz aus dem Jahr 1986 hierzu keine Möglichkeit gegeben ist. Deshalb wird der Evangelische Oberkirchenrat den Entwurf eines Haushaltskonsolidierungsgesetzes zur Frühjahrssynode vorlegen. Dieses Gesetz allerdings wird dann Vorschläge zum Vergütungs- und Besoldungsbereich machen, so unter anderem den Fortfall der Ministerialzulage, ferner Vorschläge über Stellenbesetzungsperren und Veränderungen im Besoldungsgefüge, über die Sie im Frühjahr befinden werden.

Das Notlagengesetz soll nach unserer Auffassung dahin gehend novelliert werden, daß die Notlage nicht erst dann festgestellt werden kann, wenn alle Rücklagen verbraucht sind. Ein ersatzloser Fortfall des Notlagengesetzes ist nach unserer Meinung nicht geeignet, die Probleme zu lösen, und könnte insbesondere gegenüber Mitarbeitern falsche Signale setzen, ohne letztendlich auf Dauer die Konsolidierung zu bewerkstelligen. Das Notlagengesetz hat neben dem Verfahren, das für eine Notlage eingeleitet wird, auch eine Schutzfunktion gegenüber den Mitarbeitern und ihren Bezügen.

So wichtig diese Überlegungen deshalb sind, weil glaubwürdig nur handeln kann, wer bei sich selbst beginnt – und dies gilt allemal für Sparüberlegungen –, so wenig sollten solche Überlegungen struktureller Gehaltsveränderungen dazu verleiten, anzunehmen, daß damit alle Probleme gelöst werden. Oberkirchenrat Oloff hat kürzlich im Kollegium festgestellt: „Es ist eine Illusion zu meinen, mit Kürzungen von Gehältern und Vergütungen könnte langfristig oder auch nur mittelfristig ein Abbau von Stellen und/oder ein Wegfall von Arbeitsfeldern vermieden werden." Eine zweite Illusion wird von Herrn Oloff in diesem Zusammenhang erwähnt: „Es ist eine Illusion zu meinen, im Zuge der Prioritätendiskussion könne eine Einigung über das leitende Kirchenbild so umfassend erreicht werden, daß sich daraus Prioritäten gleichsam für alle überzeugend, zwingend und wie von selbst ergeben." So wichtig Klärungsprozesse auf einem hohen Abstraktionsniveau sind, denen Sie sich ja auch im Frühjahr unterzogen haben, konkrete Handlungsanweisungen – quasi wie in einem Rezeptbuch: man nehme, und es backt

sich folgendes – sind nicht von ihnen zu erwarten, sondern Sie werden auch weiterhin über Schwerpunkte kirchlicher Arbeit und die Ziele kontrovers und mit Mehrheiten entscheiden müssen. Vieles spricht dafür, daß wir uns am Anfang eines Prozesses befinden, der länger andauern wird.

4. Die Gründe für die Annahme, daß wir uns zukünftig verstärkt und häufiger Gedanken über Ziele und geringer werdende Mittel für die Aufgabenwahrnehmung unseres Auftrages machen müssen, sind vielfältig. Ich benenne im folgenden einige wenige:

- die Entwicklung zur Drittelgesellschaft aufgrund der demographischen Entwicklung,
- die Zahl der Beschäftigten,
- die Steuergesetzgebung.

4.1 Die Entwicklung zur Drittelgesellschaft

Von 1900 bis 1987 – das zeigt auch die erste Grafik –, dem Jahr der letzten Volkszählung, sind drei Ereignisse bemerkenswert:

- Die Bevölkerungszahl hat sich mehr als verdoppelt, und zwar von 4,1 Millionen auf 9,3 Millionen.
- Ab 1970 überwiegt in Baden-Württemberg die Zahl der Katholiken, während bis zu diesem Zeitpunkt die Evangelischen in der Überzahl waren.
- Von 1961 bis 1970 und von 1970 bis 1987 hat sich die Zahl derjenigen, die weder evangelisch noch katholisch waren oder sind, jeweils verdoppelt und beträgt jetzt 1,2 Millionen oder 14% der Bevölkerung in Baden-Württemberg. Von daher befinden wir uns auf dem Wege in die Drittelgesellschaft.

4.2 Die Zahl der Mitglieder in unserer Landeskirche – das zeigt die nächste Graphik – hat sich von 1980 bis 1992 um 97.604 Personen verringert. Rund 53.000 traten nach Abzug der Eintritte aus der Kirche aus. Das sind pro Jahr 0,3% – die geringste Quote unter den Gliedkirchen in der Bundesrepublik. Allein 21.500 Personen oder die Zahl der Bürger einer Mittelstadt traten in unsere Landeskirche während dieses Zeitraumes ein. 42.576 Mitglieder zählte die Statistik weniger, weil mehr Evangelische beerdigt als getauft wurden. Der sogenannte Sterbeüberschuß wird sich, wie aus der dritten Grafik deutlich wird, fortsetzen. Überdurchschnittlich viele Gemeindeglieder bei uns sind 50 Jahre und älter, und ihr Anteil nimmt überproportional zu; dies im übrigen auch im Unterschied zu dem Mitgliederbestand der katholischen Diözesen. Die unter 50 Jahre alten Mitglieder sind unterdurchschnittlich vertreten. Die Zahl derjenigen, die weder evangelisch noch katholisch sind, steigt an, je jünger die Bewohner sind.

Allerdings treten nicht nur die Jüngeren aus der Kirche aus (4. Grafik), nämlich die 18- bis 40jährigen, sondern es treten auch die Jüngeren wieder in die Kirche ein, wie hier ganz deutlich wird. Es treten allerdings mehr Männer aus, und es treten auch mehr Frauen ein. Wegen dieser Unterschiede in der Mitgliederstruktur zwischen den beiden großen Kirchen entwickelt sich auch – wie die nächste Grafik zeigt – das Kirchensteueraufkommen der katholischen und der evangelischen Kirchen in Baden-Württemberg unterschiedlich. Das Aufkommen der Diözesen steigt überproportional gegenüber dem staatlichen Aufkommen aus der Lohn- und Einkommensteuer, das Aufkommen insbesondere der badischen Landeskirche nimmt überproportional ab.

4.3 Verwöhnt sind wir allemal – wie die nächste Grafik zeigt. Von 1970 bis 1980 ist das Kirchensteueraufkommen um 150% gestiegen, d. h. pro Jahr um 15%; auch in den darauffolgenden 10 Jahren stieg das Kirchensteueraufkommen pro Jahr um circa 10% – wenn auch mit steuerreformbedingten Schwankungen. An diese Zuwachsraten haben wir uns gewöhnt, und jede geringere Zahl wird als Bedrohung angesehen, obgleich sie eigentlich die Normalität ist und uns auch gar nichts anderes übrig bleibt, als uns damit abzufinden. Wie kreativ und umsichtig zugleich, wenn schon nicht freiwillig, dann eben unter Druck, Lösungen gefunden werden, um den Herausforderungen zu begegnen, gehört zu den Ereignissen, die uns Mut machen sollten – auch wenn die Prioritätendiskussion mit Schwierigkeiten verbunden ist.

4.4 Es zeigte sich spätestens seit Mitte der 70iger Jahre, daß wir mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nicht mithalten können – das zeigt auch die nächste Grafik –, obwohl das Lohn- und Einkommensteueraufkommen des Staates wie auch das Bruttoinlandprodukt schneller wuchsen als das Kirchensteueraufkommen der beiden Landeskirchen.

4.5 Kurzfristig wird sich die Zahl der Arbeitsplätze – und das ist der nächste Faktor, der das Kirchensteueraufkommen maßgeblich beeinflußt – nochmals im laufenden Jahr verringern, trotz besserer Konjunktur, wie die Ergebnisse der Umfrage zeigen. Deshalb wird sich das Kirchensteueraufkommen in diesem und im kommenden Jahr negativ entwickeln, wie aus der nächsten Grafik deutlich wird. Auch im Jahr 1995 müssen wir mit einem gegenüber dem Plan verminderten Aufkommen von 92 Millionen DM und einer Rücklagenentnahme zum Ausgleich in Höhe von nochmals über 20 Millionen DM rechnen.

4.6 Der Ausblick für 1996 zeigt folgendes: Je nach Höhe des Grundfreibetrages, der nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 14.10.1992 zur steuerlichen Entlastung vom Gesetzgeber ab 1996 vorzusehen ist, wird sich das Kirchensteueraufkommen verringern. Unter der Annahme, daß rund die Hälfte der Ausfälle von 43 Milliarden DM bei einer Verdoppelung des Grundfreibetrages durch Änderungen im Einkommensteuertarif selbst kompensiert würden, ergäbe dies eine zusätzliche Ausfallwirkung von nahezu 40 Millionen DM allein für die Kirchensteuer in unserer Landeskirche; ohne Kompensation im Lohn- und Einkommenssteuerbereich, freilich auch bei Kompensationen in anderen Bereichen. Insbesondere bei Verbrauchssteuern, betrüge diese Ausfallwirkung für unsere Landeskirche 80 Millionen DM, wie aus der 12. Grafik deutlich wird. Alles keine rosigen, aber durchaus Aussichten, die zu steuern sind. Nach 1997 wird es finanziell mit einiger Sicherheit wieder besser werden; dies deshalb, weil die großen Einbrüche im Einkommenssteuerbereich mit minus 25% allein in diesem Jahr dann wieder durch erhöhte Vorauszahlungen kompensiert werden. Denn es ist zu erwarten, daß aufgrund der nunmehr anziehenden Konjunktur auch die Einkommenssteuer wieder reichlicher fließen wird; aber keiner geht freiwillig zum Finanzamt und meldet das, bevor er nicht muß. Deshalb werden die Einkommenssteuervorauszahlungen noch ein wenig auf ihre Anpassung warten. Das gleiche gilt für die steuerliche Behandlung der Zinsabschlagssteuer, die leider auch zeitverzögernd auf sich warten läßt.

4.7 Nach allem, was wir heute wissen, wird sich die Zahl der Evangelischen bis zum Jahr 2030 um ein Drittel, das Aufkommen aus der Kirchensteuer wegen des sich ändernden und günstigen Altersaufbaus um 40 bis 50% verändern. Das

heißt, daß in den kommenden 35 Jahren bei einer Minderung von 40% des zugrundegelegten Kirchensteueraufkommens pro Jahr real 1,3% des Haushaltsvolumens gekürzt werden müßten, wenn wir oder unsere Nachfolger haushälterisch und verantwortlich handeln. Dies ist sicherlich kein Wunderwerk, und wir sind hier auch schon ein wenig darin geübt. Allerdings werden Sparüberlegungen zur festen Begleitung und nicht mehr nur alle Jubeljahre notwendigerweise zur lästig absolvierten Pflichtübung werden. Die Tatsache, daß wir Ihnen in kurzer Zeit – nach Ihrem Auftrag aus der Frühjahrsynode – circa 6% des Haushaltsvolumens als mittel- bis langfristiges Sparpotential durch die Vorschläge im Hauptberichtsteil B zur Beschlußfassung vorlegen konnten, zeigt diese Übung; die Kirche im Rheinland mit doppeltem Haushaltsvolumen benötigte eine Sondersynode, um Sparvorschläge in Höhe von 10 Millionen DM zu erarbeiten.

5. Ich komme zum Schluß. Der Wochenspruch dieser Woche lautet: „Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert, nämlich Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott" (Micha 6,8). Es ist nicht die Rede von roten Zahlen, schrumpfenden Ergebnissen und vielleicht wankelmütigen Entscheidungen, sondern davon, daß wir elementar dem folgen, was das Evangelium von uns verlangt. Nötige und hinreichende Voraussetzungen sind damit in dem Wochenspruch für alles, was wir zukünftig zu tun haben, genannt. Alles andere liegt nicht in unserer Hand. Dies ist tröstlich und wirkt zugleich entlastend. Die Konten der Buchhaltung mögen sich schlecht ausmachen, sie sind nicht entscheidend. Die Aussichten mögen nach weltlichen Maßstäben als trübe bezeichnet werden; es ist unerheblich, denn Gott wird bei seiner Kirche bleiben, wenn wir sein Wort halten, Liebe üben und demütig sind. Dies wird uns ermutigen und beflügeln bei den beschwerlichen Schritten, die vor uns liegen, neue Wege zu gehen und die Chancen von Veränderungen nicht nur als beschwerlich, sondern auch als befreiend zu erfahren.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Wir danken Ihnen, Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer. Am Donnerstag findet darüber die Aussprache und Beschlußfassung statt.

VII
Verschiedenes

Präsident **Bayer:** Ich rufe den Punkt „Verschiedenes" auf.

Synodaler **Dr. Schneider:** Die Fragestunde heute morgen zur Frage des **Buß- und Betttages** hat mich darin bestärkt, daß wir diese Tagung nutzen sollten, um ein kurzes Wort an Landtag, Landesregierung und an die Gemeinde zu richten. Mein Vorschlag und meine Bitte wäre, in einem kleinen Kreis eine solche Verlautbarung zu entwerfen.

Da der Buß- und Bettag, seine Anordnung und jeweilige Prägung, auch dem Bischofsamt zugeordnet ist, möchten wir Sie, Herr Landesbischof, bitten, an dieser kleinen Gruppe teilzunehmen. Gedacht ist nicht an ein großes Wort, sondern an einen Impuls für die Gemeinden und auch im Blick auf die verantwortlichen Politiker, nicht unverantwortlich mit einem Tag umzugehen, der uns evangelischen Christen viel bedeutet. Ich denke, das anstehende Reformationsgedenken Ende dieses Monats und auch der kommende Buß- und Bettag sind jetzt die richtige Zeit, um das Thema zur Sprache zu bringen.

Präsident **Bayer:** Wer soll Teilnehmer für die kleine Gruppe benennen? Oder wen schlagen Sie vor?

Synodaler **Dr. Schneider:** Ich schlage vor, wenn der Herr Landesbischof bereit wäre, noch Herrn Stober und weitere, die bereit sind, dazuzunehmen. Herr Dr. Harmsen, sind Sie bereit? Vielleicht auch noch Herr Kirchenrat Schnabel, damit wir das in eine öffentlichkeitswirksame Form bringen können. Aber es dürfen gerne auch noch andere dazu. Es soll keine geschlossene Gesellschaft werden, sondern eine Arbeitsgruppe, die die Arbeit der Ausschüsse nicht noch extra belastet.

Präsident **Bayer:** Sagen Sie den Ausschußvorsitzenden, wann und wo sich die Gruppe trifft. Dann können Sie hier im Plenum wieder berichten.

Synodaler **Punge:** Wahrscheinlich ist es uns allen schon so gegangen: Wenn man zur Andacht geht, ist man noch ganz voll mit den Tages- oder Momentaufnahmen und auch laut im Gespräch. Vielleicht darf ich noch einmal daran erinnern, daß ein kleines Schild angebracht ist: Ab hier bitte Stille. Möglicherweise sind manche schon vorher in dem Andachtsraum in der Kapelle und möchten sich ein wenig sammeln. Wenn das wieder ein wenig mehr beachtet werden könnte, fände ich das schön.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Ich schließe jetzt die erste öffentliche Sitzung und bitte Frau Vielhauer um das Schlußgebet.

(Synodale Vielhauer spricht das Schlußgebet.)

(Ende der Sitzung 22.30 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag/Mittwoch, den 18./19. Oktober 1994, 15.30 Uhr / 9.00 Uhr

---

Tagesordnung

I

Begrüßung

II

Verpflichtung von drei Synodalen (§ 114 Grundordnung)

III

Schwerpunktthema „Kirche – Arbeit – Arbeitslosigkeit"

Dienstag, 18. Oktober 1994

1. 15.30 Uhr
   Einführung durch den Vorsitzenden der Projektgruppe: Synodaler Friedrich
2. Auswertung der Besuche von Synodalen in Betrieben, Arbeitslosenzentren usw.:
   Akademiedirektor Dr. Lochmann
3. 16.00 Uhr
   Referat von Professor Dr. Frank Crüsemann, Bielefeld: „... sechs Tage sollst du arbeiten" (2. Mose 20,9)!? Biblische Tradition und kirchlicher Auftrag angesichts wachsender Arbeitslosigkeit
4. Sitzungen von Gesprächsgruppen:
5. 17.00 Uhr
   Nachgespräch zum theologischen Referat
6. 20.15 Uhr
   Gespräch mit den Gästen über ihre Erfahrungen mit Arbeit und Arbeitslosigkeit

Mittwoch, 19. Oktober 1994 (Fortsetzung)

7. 9.00 Uhr
   Referat von Pfarrer Dr. Karl-Heinz Dejung, Mainz: „Kirche und Arbeitswelt – Entdeckungen in einer ungeklärten Beziehung"
8. 9.30 Uhr
   Plenumsdiskussion zum Referat
9. 11.00 Uhr
   Referat von Herrn Wilhelm Haller, Aldingen: „Kirche als Arbeitgeber und als Summe vieler Arbeitnehmer"
10. 11.30 Uhr
    Plenumsdiskussion zum Referat
11. 12.30 Uhr
    Abschließende Statements durch
    - Oberkirchenrat Klaus Baschang
    - Heinz Friedrich, Vorsitzender des besonderen Ausschusses der Landessynode „Arbeitswelt"
12. 13.00 Uhr
    Ende des Schwerpunktthemas

IV

Verschiedenes

I
Begrüßung

Vizepräsident **Schellenberg:** Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 8. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht Frau Fischer.

(Synodale Fischer spricht das Eingangsgebet.)

Ich grüße Sie alle an diesem herrlichen Herbstnachmittag. Ich denke, daß viele unserer Gäste auch gerne nach Bad Herrenalb gekommen sind. Ich begrüße besonders zwei Gäste: Frau Gitta **Grimm** aus Karlsruhe, Mitglied des Vorstandes des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg – seien Sie herzlich willkommen unter uns.

(Beifall)

Ich begrüße auch Herrn Oberkirchenrat Dr. Gerhard **Elbach** vom Kirchenamt der EKD, auch kein Unbekannter unter uns.

(Beifall)

II
Verpflichtung von drei Synodalen (§ 114 Grundordnung)

Vizepräsident **Schellenberg:** Ich rufe Tagesordnungspunkt II auf. Wir kommen zur Verpflichtung von drei neuen Synodalen: Frau Roth, Herr Dr. Haury und Herr Steiger. Ich bitte Sie, nach vorne zu kommen und bitte die Synodalen, sich zu erheben.

Nach § 114 unserer Grundordnung ist Ihnen folgendes Versprechen abzunehmen:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesus Christi dienen.

Ich bitte Sie, einzeln nachzusprechen – bitte zunächst Frau Roth –: „Ich verspreche es!"

Synodale **Roth:** Ich verspreche es.

Synodaler **Steiger:** Ich verspreche es.

Synodaler **Dr. Haury:** Ich verspreche es.

Vizepräsident **Schellenberg:** Danke schön, bitte nehmen Sie Platz.

Die drei Synodalen möchten folgenden Ausschüssen zugewiesen werden: Frau **Roth** dem **Hauptausschuß,** Herr **Dr. Haury** dem **Bildungs- und Diakonieausschuß** und Herr **Steiger** auch dem **Hauptausschuß.** Hierüber hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diese Wünsche irgendwelche Einwendungen? – Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann sind Sie Ihrem Wunsch entsprechend diesen Ausschüssen zugewiesen. Ich wünsche Ihnen viel Kraft und auch Freude in Ihrer Arbeit hier und in der Zusammenarbeit mit uns.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg:** Wir hören nun ein **Grußwort,** und zwar von Herrn Pfarrer Farack aus Berlin-Brandenburg:

Pfarrer **Farack:** Herr Präsident, hohe Synode, ich überbringe Ihnen gute Wünsche für den Verlauf dieser Synodaltagung aus Berlin-Brandenburg. Für die Möglichkeit, an dieser Tagung teilzunehmen, danke ich Ihnen. Mit Interesse habe ich gestern verfolgt, wie es auch bei Ihnen zugeht, wie gerungen wird über allgemeine, Grund- und herkömmliche Dinge ...

(Heiterkeit)

... und wie schließlich in später Abendstunde die eigentlichen Beschlüsse dann locker durchgestimmt werden.

Ich habe auch mit Interesse festgestellt, daß Sie als Synodale ihrem Bischof Lernfähigkeit attestierten, und ich kann das nur so verstehen, daß Sie sich alle hier in einer guten Lerngemeinschaft wissen, wo Sie sich gegenseitig einander helfen, miteinander auf dem Weg zu sein. Erlauben Sie mir, in diesem Sinne – auch der Lerngemeinschaft über ihre Landeskirche hinaus mit unserer Landeskirche – Sie auf zwei Schwerpunkte aufmerksam zu machen und Sie darüber zu informieren, die uns im Moment in unserer Landeskirche beschäftigen. Es handelt sich einmal um die Friedensfrage und zum anderen um den Stellenabbau und Umstrukturierung kirchlicher Arbeit.

Als sich unsere derzeitige Synode im Januar 1991 konstituierte, war wenige Stunden vorher der Golfkrieg in seine zweite Etappe getreten mit der UN-Aktion „Wüstensturm". Seitdem bewegt uns die Frage: Ist es für einen Christen möglich, heute noch Soldat zu sein, um bei eventuellen Kampfeinsätzen der UNO nach entsprechender Willensbildung der Bundesregierung mit zum Einsatz kommen zu können? In dieser Auseinandersetzung entwickelte sich die Idee des zivilen Friedensdienstes. Sie beinhaltet, im Vorfeld von Konflikten zu vermitteln und Kompromißmöglichkeiten zu finden. Wir sind dankbar, daß diese Idee in Ihrer Kirche aufgenommen und mit weiterentwickelt wird. Die gegenwärtig zugespitzte Lage am Golf stellt aber die Frage: Was soll geschehen, wenn es erneut zur Eskalation dieses oder eines anderen Konfliktes in der Welt kommt? Welche Strategien können dann zur Entschärfung des Konfliktes beitragen? Und wann wird Gewaltanwendung als Ultima Ratio ethisch für den Christen vertretbar? Ich möchte an dieser Stelle zum Ausdruck bringen, wie wichtig für uns in diesen Fragen der regelmäßige Kontakt und die gemeinsame Arbeit mit Ihrem synodalen Friedensausschuß ist.

Zu dem anderen Punkt: Wir sind gegenwärtig in unserer Landeskirche in einem Prozeß der Bestandsaufnahme kirchlicher Arbeit. Welche Arbeit sollte weitergeführt werden? Wo sind innovativ neue Schwerpunkte zu setzen? Wo ist zu kürzen? Das ist ein schmerzhafter Prozeß. Mitarbeiter und Gemeinden sind verunsichert. Die finanziellen Rahmenbedingungen lassen scheinbar keine andere Wahl – es sei denn, wir kommen zur Abkoppelung unserer Gehaltsstrukturen vom öffentlichen Dienst, zur Gehälterkürzung und zu Stellenteilungen. Anträge gibt es dazu in unserer Synode. Sie sind aber heiß umstritten.

Unsere Synode hat vor einiger Zeit ein Rahmenstrukturgesetz beschlossen, nach dem die Zuweisungen gemäß einiger Rahmendaten, wie zum Beispiel Gemeindegliederzahl und Bevölkerungsdichte, geregelt werden. So kommt es auf regionaler Ebene zu Umstrukturierungen. Aber auch die Kirchenleitung berät, und hier seien ein paar Zahlen genannt, die in der Diskussion sind: Es gibt zur Zeit bei uns in unserer Landeskirche ca. 1.300 Pfarrer und Kirchenbeamte. In den nächsten Jahren soll diese Zahl auf 1.000 abgesenkt werden. Parallel dazu melden sich jetzt aber überproportional viele Studenten zum ersten theologischen Examen. Wir hatten in den früheren Jahren immer viele Vakanzen. Die Stellen sind vollgelaufen, und eine Warteliste wird für das kommende Jahr erforderlich. Viel Verdruß wird unter den Studenten laut. So sagten neulich einige zu mir: Wir haben zu DDR-Zeiten unser Studium aufgenommen, um bei späterem schmalen Gehalt unseren Dienst in der Kirche zu tun. Nun sind die Pfarrgehälter hoch, und für uns ist kein Platz mehr in dieser Kirche. Was ist das nur für eine Kirche?

Sie, liebe Schwestern und Brüder, behandeln auf dieser Tagung ähnliche Probleme. In besonderer Weise haben Sie sich die Probleme von Arbeit und Arbeitslosigkeit vorgenommen. Dieses Thema ist für uns seit 1990 ein Dauerthema. Ich bin gespannt, was ich hier lernen und an Anregungen in unsere Landeskirche mitnehmen kann. Ich wünsche Ihnen Gottes guten Geist für Ihre weiteren Beratungen.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg:** Vielen Dank, Herr Farack, nehmen Sie auch von uns die Grüße in Ihre Landeskirche bitte mit.

III
Schwerpunktthema „Kirche – Arbeit – Arbeitslosigkeit"

Vizepräsident **Schellenberg:** Liebe Konsynodale, meine Damen und Herren, wir kommen jetzt zum Schwerpunktthema dieser Tagung: „Kirche – Arbeit – Arbeitslosigkeit" – ein Thema, das schon lange erwünscht und ersehnt ist. Einige von Ihnen haben auch dafür gekämpft, daß es möglich sein wird, daß wir es hier auf der Landessynode bearbeiten.

Ich begrüße zunächst einmal die vielen Gäste, die zu diesem Schwerpunktthema zu uns gekommen sind: die Referenten,

(Beifall)

die Gäste, die ihre eigenen Erfahrungen von Arbeit und Arbeitslosigkeit einbringen und nachher – vor allem in unseren Arbeitsgruppen – als Gesprächspartner zur Verfügung stehen, die kooptierten Mitglieder des besonderen synodalen Ausschusses „Arbeitswelt", die Gäste aus den landeskirchlichen Diensten: Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Frauenarbeit, Männerarbeit, Diakonisches Werk. Es sind über 30. Ich kann Sie hier nicht alle aufzählen, möchte Sie aber auf diesem Wege sehr herzlich willkommen heißen und Ihnen danken, daß Sie uns als Gesprächspartner und Informanten zur Verfügung stehen.

Diese Tagung wurde gründlich vorbereitet von dem Ausschuß „Arbeitswelt" unter der Leitung von unserem Konsynodalen Heinz Friedrich.

(Beifall)

Er war es, der in Beständigkeit und Ausdauer immer wieder dieses Thema angemahnt hat, und wir freuen uns mit ihm, daß es gelungen ist, heute und morgen nun dieses Thema als Schwerpunktthema hier zu behandeln. Er wird die Einführung geben. Sie haben den Ablauf der Schwerpunkttagung auf der Tagesordnung, und ich bitte jetzt gleich Herrn Friedrich, in das Thema einzuführen.

III.1
Einführung durch den Vorsitzenden der Projektgruppe

Synodaler **Friedrich:** Sehr geehrte Gäste, liebe Schwestern und Brüder! Ich möchte beginnen mit einigen gängigen Aussagen – sie einfach so nebeneinander hinstellen:

- Wir brauchen Wachstum, um Arbeitsplätze zu erhalten und möglichst neue zu schaffen.
- Wachstum darf nicht sein wegen des damit verbundenen erhöhten Energie- und Rohstoffverbrauchs, wegen der damit verbundenen Zunahme an Umweltzerstörung.
- Das Rentensystem verlangt, daß länger gearbeitet wird.
- Wir sollten weniger Erwerbsarbeit leisten, um dadurch Arbeit mit anderen zu teilen.
- Wir brauchen mehr Produktion und mehr Export, um unseren Wohlstand zu erhalten.
- Wir sollten weniger exportieren, um einer gerechteren Weltwirtschaft willen.

Und ich füge über mein Manuskript hinaus ein weiteres gegensätzliches Aussagepaar an:

- Die Kosten der Pflegeversicherung können durch Streichung eines oder mehrerer Feiertage erbracht werden.
- Die Streichung von freien Tagen ist für den Arbeitsmarkt ein falsches Signal, das weitere Kosten bei der Verwaltung der Arbeitslosigkeit verursachen wird.

Alle diese Aussagen sind in sich wahr, und doch widersprechen sie sich. Das liegt daran, daß jede Aussage immer nur einen Teilaspekt betrachtet oder immer nur auf ein Teilziel hin angelegt ist. Ich wollte damit nur andeuten, wie komplex und von Interessen geprägt die wirtschaftlichen Zusammenhänge sind.

Die Schwerpunkttagung hat nun nicht diese wirtschaftlichen Zusammenhänge zum Inhalt, sondern im Mittelpunkt unserer Betrachtungen sollen die Menschen stehen. Wir wollen hinweisen auf die Diskrepanz zwischen Gottes Gebot und vielen Arbeitsbedingungen für Menschen. Und wir wollen aufmerksam machen darauf, wie Menschen Angst um ihren Arbeitsplatz haben oder schon aus der Erwerbsarbeit ausgeschlossen worden sind.

Denn bei allen so unterschiedlichen Standpunkten, in einem sind sich alle Prognosen einig: Die Arbeitslosigkeit wird bleiben, wenn wir unser Verhalten nicht grundsätzlich ändern. Ich zitiere dazu aus einem ganz aktuellen Papier vom Juli dieses Jahres, der sogenannten Berliner Erklärung:

Die Arbeitsplatzlücke liegt im Durchschnitt in den nächsten Jahren bei ca. sechs bis sieben Millionen.....

und weiter:

Die Langzeitarbeitslosigkeit wird sich weiterhin dramatisch erhöhen.

Deshalb ist – weil wir uns um die Arbeitslosigkeit Gedanken machen und auch um die Arbeitsbedingungen – der Titel dieser Schwerpunkttagung: „Kirche – Arbeit – Arbeitslosigkeit"

Nun werden Sie, liebe Synodale, vielleicht einwenden: Was soll dieses Thema auf einer Synode, die sowieso schon vollgestopft ist mit kirchlichen Themen, Fragen, Problemen? Wir stöhnen ja darunter, daß wir heute morgen unsere innerkirchlichen Diskussionen abbrechen mußten, um nun diese Schwerpunkttagung durchzuführen, wo wir doch so sehr unter Zeitdruck stehen.

Wir hatten gestern die Agende, eine ganz der Kirche eigene Thematik. Und wir werden direkt anschließend an diese Schwerpunkttagung über Prioritäten in unserer Kirche und über Probleme unserer aktuellen und zukünftigen Haushalte und Stellenpläne zu beraten haben. Da scheint doch diese Schwerpunkttagung wie ein Fremdkörper dazwischengeschoben zu sein.

Nun, ich kann das nicht so sehen. Und vielleicht wird Ihnen, wenn Sie denn je so gedacht haben sollten, im Laufe des nächsten Tages klar, daß wir mit dieser Schwerpunkttagung dicht bei den sonstigen Themen dieser Woche sind.

Zum Organisatorischen: Der Ablauf liegt Ihnen vor. Anzufügen habe ich noch, was eben vom Herrn Vizepräsidenten schon gesagt wurde, daß wir nämlich 37 Gäste eingeladen haben, die auch im Plenum und in den Gesprächen in den Ausschüssen Rederecht haben. Unter den Gästen sind – wie schon erwähnt – 18 Menschen, die in den Gesprächsgruppen ihre eigenen Erfahrungen von Arbeit und Arbeitslosigkeit einbringen werden. Wir bilden sechs Gesprächsgruppen, und ich bitte die Moderatoren, daß sie ihre drei externen Gäste mit in den entsprechenden Raum nehmen. Mehr muß zum Organisatorischen nicht gesagt werden, ich denke, wir Innerkirchlichen sind so intelligent und so vertraut mit diesem Haus, daß wir die jeweiligen Räume nachher schnell finden werden. Weiter sind eingeladen die kooptierten Mitglieder des besonderen synodalen Ausschusses „Arbeitswelt" sowie Vertreterinnen und Vertreter von landeskirchlichen Diensten, nämlich aus dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, aus der Frauenarbeit und der Männerarbeit.

Die Schwerpunkttagung wird ergänzt durch Ausstellungen; ich bitte um entsprechende Beachtung. Ich will noch darauf hinweisen, daß die heutige Abendandacht von Mitarbeitern des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt gestaltet wird – ich höre gerade, hier im Plenarsaal.

So – ich denke, es ist alles zur Organisation Notwendige gesagt. Nun möchte ich Sie nur noch einladen und bitten, sich auf das Thema einzulassen. Vergessen Sie für einen Tag einmal die innerkirchlichen Probleme und lassen Sie sich auf die Sorgen und Probleme unserer Gäste ein.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg:** Danke schön, Herr Friedrich. Wir Synodale hatten in den letzten Wochen die Möglichkeit, zur Vorbereitung auf diese Schwerpunkttagung einige Industriebetriebe im Land Baden zu besuchen und dort Gespräche zu führen. Ich glaube, es war für uns alle eine sehr wichtige Erfahrung und eine gute Vorbereitung auf die Gespräche heute und morgen. Ich möchte auch in diesem Zusammenhang Herrn Friedrich und dem Ausschuß für die Organisation danken, aber auch den Mitarbeitern des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt, die vor allem dazu beigetragen haben, daß wir diese Besuche machen konnten.

(Beifall)

III.2
Auswertung der Besuche von Synodalen in Betrieben, Arbeitslosenzentren usw.

Vizepräsident **Schellenberg:** Herr Akademiedirektor Dr. Lochmann wird jetzt über die Auswertung der Besuche von Synodalen in Betrieben, Arbeitslosenzentren usw. berichten. – Bitte schön, Herr Dr. Lochmann.

Akademiedirektor **Dr. Lochmann:** Sehr verehrter Herr Präsident, sehr verehrter Herr Landesbischof, sehr verehrte Synodale, ich möchte Ihnen zunächst dafür danken, daß Sie uns die Möglichkeit gegeben haben – wie eben erwähnt –, mit Ihnen zusammen eine ganze Reihe von Begegnungen mit verschiedenen Betrieben und Gruppierungen der Arbeitswelt durchzuführen. Die Besuche sollten der Vorbereitung auf dieses Schwerpunktthema „Kirche – Arbeit – Arbeitslosigkeit" dienen; sie haben aber auch uns, den Veranstaltern, dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, der Frauen- und der Männerarbeit, auch den beteiligten Dekanaten, neue Türen geöffnet und gute Perspektiven gegeben. Sicher hat jeder und jede von Ihnen, die Sie mitgegangen sind, ein eigenes Fazit gezogen. Ich möchte hier nur versuchen, einige Eindrücke zusammenzufassen, die immer wiederkehrten, sowie auch einige Reflexionen daran anzuschließen.

Insgesamt wurden 32 Besuche durchgeführt. Ein herzlicher Dank sei all den Betrieben, den Gruppen, den verschiedensten Partnern, die uns dafür die Möglichkeit gegeben haben, zugerufen. Wir haben von diesen Besuchen Berichte angefertigt und in einer Mappe gesammelt, allerdings nicht vervielfältigt, um auch ein gewisses Maß an Vertraulichkeit zu wahren. Sie sind aber eingeladen, die Mappe direkt einzusehen. In unseren Erinnerungen und ebenso in den Berichten finden sich dabei sehr vielfältige, teilweise – wie eben auch schon gehört – auch sehr widersprüchliche Wahrnehmungen.

Durchgehend aber haben wir wohl alle die große Offenheit und Freundlichkeit empfunden, mit der wir fast immer empfangen wurden, und auch die Sorgfalt, mit der die Besuche vorbereitet waren. Hier war mehr zu spüren als die generelle routinemäßige Freundlichkeit von Geschäftsleuten gegenüber potentiellen Werbeträgern und Kunden. Hier war Bereitschaft zum Dialog und auch die Erwartung einer vielleicht hilfreichen Begegnung zu spüren. Probleme und schmerzhafte Wandlungsprozesse gibt es ja genug.

Da ist zuoberst die unentrinnbare Einbindung in die gesamte Weltökonomie: die starke Abhängigkeit vom Weltmarkt, zugleich die Billigangebote auf fast allen Gebieten aus Übersee, niedrigere Löhne und geringere soziale und ökologische Standards in Osteuropa und anderswo, launische Wechselkurse. Ein unerbittlicher Konkurrenzdruck auch in Europa selbst, ja selbst intern in den Konzernen. Da ist die daraus erwachsende Notwendigkeit zur Rationalisierung in jeder Beziehung. Nachdem technisch-maschinell die Möglichkeiten zu einer gewissen Vollkommenheit gelangt sind, setzt sich die Rationalisierungswelle im Organisatorischen, in der Arbeitszeitgestaltung, in der Lohngestaltung fort. Obenan steht dabei die Einsparung von Personal. Hier werden keine Kosten gescheut, um Kosten zu senken. Um einen Ingenieur beispielsweise mit goldenem Händedruck zu verabschieden, zahlt eine große Firma in unserem Bereich bis zu einer halben Million DM Abfindung. Weder langjährige Firmentreue noch Erfahrung noch hohe Qualifikation schützen vor der einvernehmlichen Entlassung. Keine Einser-Examen, keine perfekten Fremdsprachen- und PC-Kenntnisse garantieren dem Berufsanfänger einen Arbeitsplatz. Für allzu viele Menschen lautet die Botschaft der heutigen Arbeitswelt deshalb: „Wir brauchen dich nicht! – Du kostest uns Geld. – Geh! – oder: Bleib draußen!" In den Betrieben wie in der ganzen Gesellschaft verstärkt sich deshalb die Spaltung in Gewinner und Verlierer des Umwandlungsprozesses.

Die verbleibenden Kernmannschaften dagegen werden intensiv geschult und motiviert. Programme mit abenteuerlichen Namen und geheimnisvollen Abkürzungen begleiten den Wandel zur Gruppenarbeit, zur Lean-Production, zum Lean-Management: Kaizen, KVP, TQM, Blitz und Donner – und wie die Programme alle heißen, welche zur Verschlankung der Organisation, zur Senkung der Kosten, zur Optimierung des Einsatzes aller menschlicher Fähigkeiten dienen sollen. Die innerbetriebliche Weiterbildung bezieht sich mittlerweile zu über 50% auf Techniken zur Streßbewältigung, zum Erwerb sozialer Kompetenzen, zum Fitbleiben.

Nicht gelöst ist dabei vielerorts der Widerspruch zwischen einer weiteren Demokratisierung durch die Gruppenarbeit und der weiterhin hierarchischen Betriebsstruktur. Auch der alte Antagonismus zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist nicht überwunden, sondern nur verfeinert oder durch gegenseitige Einbindung in die Verantwortung für den Betrieb ruhiggestellt. Co-Management statt Klassenkampf heißt die Richtung – zumindest funktioniert dies, solange äußerste Schmerzgrenzen von Belastungen und Einkommensreduzierungen nicht überschritten werden.

Mit Gruppenarbeit, Lean-Production und Zeitflexibilisierung ändern sich auch die Entlohnungssysteme. Akkordarbeit, die typische Begleiterscheinung der Produktion am Band, nimmt ab. Leistungsbezogene Entlohnungssysteme mit einem Grundeinkommen und einem Prämiensystem, das sich an Leistung und Umsatz orientiert, nehmen zu. Die Einkommen werden flexibler, ebenso die vereinbarten Anstellungszeiten. Das neue Beschäftigungsförderungsgesetz erlaubt wiederum die Einstellung auf 18 Monate, was zu einer großen Fluktuation in den Betrieben führt. In Forschung und Produktion sind befristete Verträge auf zwei bis vier Jahre üblich geworden, um Qualifikation und Personalbestand immer auf dem neuesten Stand halten zu können.

Dereguliert ist auch die Arbeitszeit: Betriebsnutzungszeiten von zum Beispiel 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr stehen immer kürzere und zerteiltere individuelle Arbeitszeiten gegenüber. Logische Folge davon ist die Ausweitung über die bisherigen Grenzen der Schichtarbeit, der Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit. Durch das neue Arbeitszeitgesetz – vor nicht langer Zeit beschlossen – wird die Sonntagsarbeit wesentlich erleichtert. Eine beträchtliche Zahl von Anträgen auf Sonntagsarbeit liegt in den Gewerbeaufsichtsämtern unserer Region inzwischen vor, im Handel werden Sonntagsaktionen gang und gäbe. Solange weltweit oder zumindest in Europa kein einheitliches Recht zum Schutz der Sonn- und Feiertage besteht, wird der Druck auf unsere Sonntagsruhe weiter anwachsen.

Das alles heißt nicht, daß traditionelle Belastungen am Arbeitsplatz aufgehört haben: Lärm, Zugluft, Hitze, Staub, Dämpfe, Hektik und Nachtarbeit wurden auch bei unseren Besuchen immer wieder erwähnt – und auch von uns erlebt. Dazu die permanente Ungewißheit über die Sicherheit des Arbeitsplatzes. In Betrieben und Verwaltungen, aber auch in der Landwirtschaft, in der Forschung, erst recht bei

arbeitslos Gewordenen oder auch Jugendlichen haben psychische Erkrankungen, Alkoholismus, aber auch Erscheinungen wie das berühmte „Mobbing" zugenommen.

Die Darstellung unserer Erfahrungen wäre jedoch falsch, wenn wir nicht auch den Mut, das Können, die Geduld, das Durchstehvermögen, die persönlichen Opfer der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Etagen der Arbeitswelt respektvoll registrieren würden: im Management, in der Werkhalle, im Vertrieb, im Konstruktionsbüro, im Betriebsrat. Gemeinsame Erfolge, neue Entwicklungen, technologische und menschliche Herausforderungen machen das Leben lebenswert und gewähren den Betrieben und der gesamten Gesellschaft die Möglichkeit zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung. Bei allem Fragen und allem Klagen, bei allen Forderungen nach Hilfe durch Politik, Medien und auch Kirche ist doch die durchgängige Botschaft zu hören gewesen: Wir stehen hier unsere Frau, unseren Mann. Wir meistern die Probleme. Wir haben sogar noch eine Ecke frei für die Sorgen anderer Leute.

Vergessen wir trotzdem nicht: Wer draußen ist, bleibt meistens draußen. Betriebswirtschaftlich mag es mir gut gehen, die Volkswirtschaft muß warten. Für Behinderte, für Ältere, für Langzeitarbeitslose wollen die Betriebe nicht allein verantwortlich sein und können es wohl auch nicht. So entstehen hier und da neue Beschäftigungsinitiativen mit neuen Produkten und neuen Finanzierungsmöglichkeiten; leider noch viel zu wenige. Es entstehen Arbeitslosentreffs, „Lebenshäuser", Versuche verschiedenster Art, auf einem alternativen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die effektive Zahl ist klein. Ich habe einmal überschlagen: Nur ca. 1% der baden-württembergischen Arbeitslosen konnten bisher in einem solchen alternativen Betrieb unterkommen. Dennoch sind diese Initiativen Hoffnungsträger für viele und werden mit nicht weniger Energie und Können am Leben erhalten wie große Betriebe. Ein Dauerproblem ist dabei die Finanzierung, welche aus vielen verschiedenen Töpfen mit ihren je eigenen Unsicherheiten erfolgen muß; die Eigenfinanzierung kann immer nur ein Teil sein.

Auch von der Arbeit der Arbeitslosentreffs, beispielhaft in Pforzheim und Freiburg, konnten Sie sich überzeugen. Hier, wie in den Beschäftigungsinitiativen, geschieht etwas Eigenes: die Auseinandersetzung mit einer traditionellen Ethik der Arbeit, mit Vorurteilen in einem Land der Schaffer und Häuslebauer, mit einer wachsenden Bedrohung von Kraft und Gemüt der Betroffenen. Das tägliche Ringen darum, nicht abgekoppelt zu werden von Gesellschaft und Arbeitswelt. Ein Bemühen, in dem die Kirche eine besondere Aufgabe hat.

A propos Kirche: Die Besucher trafen mitten im Gewühle der Arbeitswelt auch zwei Theologiestudenten. Einen, der sich bei der Post ein Zubrot verdient; einen anderen, der einen Fabrikarbeitsplatz als Organisationstrainer gefunden hat. Freude und Erstaunen über diese Begegnungen waren groß.

Kirche in der Arbeitswelt! Neben und in Zusammenarbeit mit dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (kda), der Evangelischen Arbeitnehmerschaft (EAN), der Handwerkerarbeit, den verschiedensten anderen Berührungspunkten unserer Gemeinden und unserer Dienste, des Diakonischen Werkes, die alle schon bestehen, ist unseres Erachtens eine Verbreiterung und eine Vertiefung der Beziehungen zwischen Kirche und Arbeitswelt sowohl notwendig als auch möglich und erwünscht.

Das Verhältnis zwischen beiden muß nicht auf ewig ungeklärt und unbewältigt bleiben. Eine Entmythologisierung in beide Richtungen hat begonnen und sollte kräftig weitergeführt werden. Die Industrie ist weder zu verteufeln noch zu vergöttern. Auch Hightech-Experten kochen nur mit Wasser, auch mächtige Industriebosse können von heute auf morgen zu hilfsbedürftigen Mitmenschen werden, Rüstungsproduzenten sind sich ihrer ethischen Notlage durchaus bewußt, interessenvertretende Gewerkschafter zeigen manchmal mehr Sinn für das Gemeinwohl als mancher Moralist. Aber auch: Kirchenleute sind keineswegs so ignorant und weltfremd, wie man dachte, sie kennen das Einmaleins, sie verstehen etwas von Kommunikation und auch von Demokratie, sie verfügen über weltweite Kontakte, und sie haben lange Diskussionen über Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung hinter sich. Dies alles qualifiziert sie zum Dialog.

Also: Nicht mehr Gleichgültigkeit oder gar Gegnerschaft zwischen Industrie und Kirche sind angesagt, auch nicht nur Spenden und Barmherzigkeit; dagegen eine neue Partnerschaft. Die Betriebe sind mit zahlreichen Scharnieren in der Gesellschaft verankert – ökologisch, sozial, kulturell, finanziell –, und diese Scharniere müssen geölt und gepflegt werden. Hier ist der Ort für alte und neue Begegnungen und tragfähige Nachbarschaften. Es gibt diese bereits: die Tatsache, daß gemeinsam Kindergärten betrieben werden, daß die Vorbereitung zum Ruhestand eingeübt wird, Auszubildende betreut, Seminare über Streßbewältigung und Kommunikation abgehalten, Projekte in Afrika oder Rußland gemeinsam getragen werden. Es wäre vieles möglich, auch kritische Diskussionen, wenn wir zu vielen solchen Partnerschaften finden würden.

Eine bewußte, gestaltende Teilnahme einzelner engagierter Christen in der Arbeitswelt hat es ja immer schon gegeben: Unternehmer, die aus christlicher Überzeugung Arbeitsplätze schaffen und soziale Standards setzen. Mitarbeiter, die in jeder Beziehung sauber und kollegial bleiben und ihren Glauben nicht verstecken. Manager, die sich Kraft und bisweilen kluge Ratschläge aus der Bibellektüre holen. Betriebsräte und Gewerkschafter, die ihr Eintreten für Gerechtigkeit aus tiefem christlichen Engagement beziehen. Wenn dies alles einmal zusammenwirken könnte! Wenn die Konkurrenz zwischen verschiedenen christlichen Engagements uns nicht behindern, sondern anspornen würde, wenn unsere Kirche als ganze noch gezielter und geplanter als Partner zur Verfügung stünde – kostenneutral natürlich –, so wäre dies im wahrsten Sinne wunderbar.

Herzlichen Dank auf jeden Fall schon heute für alles, was auch durch diese Synode bereits möglich geworden ist.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg:** Vielen Dank, Herr Dr. Lochmann.

III.3
Referat von Professor Dr. Frank Crüsemann, Bielefeld: „... sechs Tage sollst du arbeiten" (2. Mose 20,9)!? Biblische Tradition und kirchlicher Auftrag angesichts wachsender Arbeitslosigkeit

Vizepräsident **Schellenberg:** Wir kommen jetzt zum ersten Hauptreferat dieser Schwerpunkttagung, das uns biblische Bezüge und Grundlegungen für unser Schwerpunktthema geben soll. Ich begrüße dazu besonders Herrn Professor

Dr. Frank Crüsemann. Er kommt von der Kirchlichen Hochschule in Bethel, Bielefeld, ist aber uns hier in Baden kein Fremder. – Soweit ich sehe, haben Sie Ihre wissenschaftliche Arbeit in Heidelberg begonnen und viele Jahre ausgeübt.

Ihr besonderes Interesse liegt in der sozialgeschichtlichen Auslegung von Texten der hebräischen Bibel, und von daher sind Sie wohl auch besonders kompetent, zu diesem Thema heute zu sprechen. – Sechs Tage sollst du arbeiten (2. Mose 20). Biblische Tradition und kirchlicher Auftrag angesichts wachsender Arbeitslosigkeit. – Ich darf Sie bitten.

(Beifall)

Professor **Dr. Crüsemann**: Meine Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Biblische Texte können durch veränderte Lebensumstände in einem ganz neuen Licht erscheinen. Der Satz aus dem dritten Gebot „Sechs Tage sollst du arbeiten" ist plötzlich nicht mehr selbstverständlich. Kann er nicht Millionen arbeitsloser Menschen geradezu als Hohn erscheinen? Eine so veränderte Wahrnehmung der Bibel ist ein Anzeichen dafür, daß uns die Grundsätzlichkeit des Problems zu Bewußtsein kommt. Im Grunde wissen wir ja – und das ist eben hier noch einmal gesagt worden –, daß selbst ein Aufschwung nicht allen Arbeit bringen wird. Jede Sparmaßnahme setzt weitere Menschen „frei". Auch wenn die Produktion wächst, werden weniger Arbeitskräfte gebraucht.

Daß sich Christinnen und Christen mit ihren Problemen an die Bibel wenden, mag selbstverständlich sein. Für unser Thema ist es aber nicht zuletzt deshalb auch sachgemäß, weil unsere heutige Art zu arbeiten und zu leben mit einer bestimmten Art, die Bibel zu lesen und zu verstehen, zusammenhängt. Martin Luther hat am Beginn der Neuzeit bekanntlich im weltlichen Beruf die göttliche Berufung des Menschen gefunden, auch hinter einfachen und niedrigen Arbeiten steht für ihn ein göttlicher Auftrag. Der Soziologe Max Weber hat gar die ganze Ausrichtung des Lebens auf „immer mehr", auf dauernde Steigerung von Produktion und Verdienst, also – wie er sagt – auf den „Geist des Kapitalismus", auf die protestantische Ethik reformierter Prägung zurückgeführt. Wie immer man das im einzelnen heute beurteilen mag, von den Fragen, die derzeit anstehen, also den Folgen solchen Denkens, ist es unumgänglich, noch einmal nachzufragen: Wie sieht die Bibel die menschliche Arbeit? Einfache Rezepte für unsere Probleme können wir nicht erwarten; die soziale Welt, aus der die Texte stammen, war eine ganz andere als heute. Doch gerade, wenn man den Abstand zur modernen Gesellschaft vor Augen hat, können am Bezug von Gottes Wort zu den damaligen konkreten Problemen der Menschen Grundeinsichten gewonnen werden – und vielleicht ein wenig Rat in unseren Ratlosigkeiten.

Ich habe mein Referat in sieben Punkte gegliedert. Sie haben – denke ich – inzwischen das Blatt mit den Thesen in der Hand, und da stehen dann zu dem jeweiligen Punkt die Hauptaussagen **(Anlage 19)**. Eine Übersetzung der wichtigsten Texte finden Sie auf der Rückseite, um ein längeres Nachschlagen zu vermeiden (hier nicht abgedruckt).

1. Arbeit im Dekalog

Ich setze mit einem ersten Punkt bei den zehn Geboten ein. Daß in ihnen dreimal der Begriff „Arbeit" vorkommt, ist in den üblichen Übersetzungen nicht einfach zu erkennen. Im Zentrum der Gebote steht das Gebot der Sabbatruhe. Nur an sechs Tagen, nicht aber am siebten, soll gearbeitet werden. Arbeit und Ruhe gehören zusammen, und beides wird mit dem Schöpfungshandeln Gottes verbunden. Beide sind Nachfolge Gottes. Erwähnt werden Sohn und Tochter, Sklave und Sklavin, die Fremden, damals wie heute oft billige Arbeitskräfte, und sogar die Tiere. Die Frauen sind nicht genannt, aber im angeredeten Du mit gemeint.

Am Beginn des Dekalogs – das ist die zweite Erwähnung – steht die Selbstdefinition Gottes. Sie sagt bis heute, wer dieser Gott ist, der Bezug zu Israel und der Bezug auf Freiheit sind bleibend konstitutiv. Befreit hat er – wie es heißt – aus dem „Haus der Sklavenarbeiter", also aus Unterdrückung in Gestalt von menschenunwürdiger Zwangsarbeit. Deshalb geht es beim Sabbat und dem zugehörigen Arbeitsgebot um die Arbeit freier Menschen auf dem von Gott geschenkten Land. Im Sabbat gewinnt diese „Freisetzung" ihre exemplarische Gestalt. Die Bedeutung des Exodus, dieses Urbekenntnis Israels, wird in weiten Teilen der Bibel durchbuchstabiert. Immer neu ist solche Befreiung für Ärmere und Schwächere zu gestalten. Was später in Israel und im Neuen Testament als kommende Gottesherrschaft, als Reich Gottes, erwartet wird und hier und da schon im voraus erfahren werden kann, steht in enger Beziehung dazu. Ich verweise dazu beispielhaft auf das Gleichnis von den „Arbeitern im Weinberg" in Mätthäus 20, in dem ja die Herrschaft Gottes mit einem Arbeitgeber verglichen wird, der immer wieder Arbeitslose einstellt und schließlich allen den gleichen Lohn zahlt. Es handelt sich da nämlich um das zum Leben Notwendige. Wo das geschieht – sagt das Gleichnis –, ist etwas von der befreienden Kraft Gottes erfahrbar geworden.

Und noch ein drittes Mal kommt das Wort für „Arbeit" im Dekalog vor – im Vers 5:

Für falsche Götter soll man nicht „arbeiten".

Meist wird das mit „dienen" übersetzt, aber es geht dabei um Arbeit, um Einsatz von Kraft und Zeit. Auch dem wahren Gott zu dienen, umschließt Arbeit, und ich denke, auch so eine Synodaltagung zeigt dies.

Mit diesen drei Erwähnungen sind drei Gesichtspunkte, drei Grundaspekte menschlicher Arbeit angesprochen, alle stehen in Beziehung zu Gott und seiner „Arbeit", alle haben Bedeutung für unsere heutigen Probleme. Ich möchte im folgenden Ihnen diesen Dreiklang erschließen, indem ich andere biblische Texte dazunehme.

2. Arbeit und Schöpfung

Ich greife jetzt zunächst in einem zweiten Schritt die Tatsache auf, daß dem von Gott befreiten Israel Arbeit geboten wird. Dahinter steckt ein Menschenverständnis, wie es besonders deutlich in den Schöpfungsberichten der Bibel formuliert ist. In der Paradieserzählung von 1. Mose 2 und 3 wird bereits vor der Erschaffung der Menschen das Thema angeschlagen:

Es gab noch keinen Menschen, den Boden zu bearbeiten.

Hier wie im folgenden steht das gleiche Wort wie an diesen drei Passagen im Dekalog. Gott bildet dann den Menschen und setzt ihn in den Garten Eden – wie es heißt –, „daß er ihn bearbeite und hüte". Mit der Erschaffung, von der Erschaffung an ist Arbeit Auftrag an den Menschen, Arbeit hier zur Bewahrung des Gartens. Selbst im Paradies, wo den Menschen sozusagen die Früchte in den Mund wachsen, wo ihnen der Zugang zum Baum des Lebens offen steht,

selbst da gibt es kein Menschsein ohne Arbeit. Danach wird dann – ich deute das nur an – jener Griff zu den Früchten vom Baum der Erkenntnis erzählt, und dann folgen diese göttlichen Strafsprüche. In ihnen geht es um grundlegende Züge jedes nachparadiesischen Lebens. Die Frau soll Schmerzen und Mühsal im Zusammenhang mit Geburt und Kindern erfahren. Vorher aber wird auch von der Frau speziell die Vermehrung von Mühsal und die Vermehrung von Geburten erwähnt, und damit sind offenkundig nicht Schmerzen gemeint, sondern mühselige Arbeit. Das gleiche Wort – genau dasselbe Wort – taucht in der Anrede an Adam in 3,17 auf:

Die Erde wird verflucht, so daß der Mensch nur mit „Mühsal" sich von ihr ernähren kann, im Schweiß des Angesichts.

Solche von Gott verordnete Mühsal hat dann im Protestantismus, wie wir wissen, eine große Rolle gespielt: Wenn das Leben „köstlich gewesen ist, ist es Mühe und Arbeit gewesen", übersetzt Luther reichlich frei Psalm 90 Vers 10. Das wirkt bis heute nach. – Wir kennen das: Von „Arbeit" redet man ja oft erst da, wo man sich wirklich schinden muß. Was aber die biblische Erzählung darstellen will, ist bei diesem Thema Arbeit wie bei anderen Themen – etwa bei der Beziehung zwischen Mann und Frau – als Ergebnis eine grundsätzliche Zwiespältigkeit unserer menschlichen Existenz. Das zeigt sich in jeder Arbeit, denn in der Arbeit liegt unaufgebbar beides: einerseits harte Mühsal, Plagerei und Schinderei, aber auch zum Menschsein notwendiges Schaffen und Wirken. Auch im Idealfall selbstgewählter und geliebter Arbeit gibt es immer Seiten, die nicht schön sind. Befriedigung und Fluch sind nicht zu trennen. Selbst wenn uns Maschinen alles Schweißtreibende abnehmen, bleiben wir Menschen, die geschaffen wurden, zu arbeiten. Nebenbei sei gesagt, daß der in 1. Mose 1 mit der Gottebenbildlichkeit verbundene Auftrag zur Beherrschung von Erde und Tieren der Sache nach das Gleiche meint.

Die typisch biblische Bewertung menschlicher Arbeit tritt noch deutlicher hervor, wenn man sie vergleicht – ich mache das ganz kurz – mit anderen antiken Kulturen und Religionen. So beginnt etwa ein babylonischer Schöpfungsmythos folgendermaßen:

Als die Götter noch Menschen waren, trugen sie Mühsal, schleppten den Tragkorb. Der Götter Tragkorb war groß, die Mühsal schwer, viel Beschwerden gab es.

Und dann beschließt man eben, die Menschen zu schaffen, die den Göttern diese Arbeit abzunehmen haben. Die Versorgung der Tempel und der irdischen Vertreter der Götter, der Priester und Könige, stehen dahinter. Auch hier in Babylonien ist die Arbeit Lebenszweck der Menschen, Arbeit ist auch dort Gottesdienst. Aber im Blick ist nur die harte Arbeit. Anders als in der Bibel fehlt diese Differenzierung zwischen dem, was menschlich-anthropologisch notwendig ist, und der verschuldeten harten Gestalt. Die Götter selbst arbeiten dann nicht mehr. Und je näher ein Mensch den Göttern steht, um so weniger brauchte er zu arbeiten. Das ist ganz ähnlich z. B. in Griechenland, der zweiten Kultur an der Wurzel des Abendlandes. Trotz einiger gegenläufiger Stimmen wird dort im allgemeinen und besonders in der sehr einflußreichen Philosophie körperliche Arbeit als etwas angesehen, was nur den niederen Ständen zukommt, wahres Menschsein dagegen beruht auf Muse und der Arbeit anderer. Die hier in 1. Mose 2 und 3 erzählerisch dargestellte Spannung ist sicher nicht einfach dieselbe wie die zwischen Befreiung von Sklavenarbeit und Gebot von Arbeit im Dekalog, aber sie hängt damit eng zusammen. Um es ganz deutlich zu sagen: Auch da, wo Arbeit rein ökonomisch gesehen nicht notwendig ist, wie im Paradies oder – das klammere ich hier aus, will es aber trotzdem sagen – in der Wiederkehr der Zukunft Gottes – etwa in Jesaja 65 wird auch im neuen Himmel und in der neuen Erde gearbeitet –, selbst dort, wo uns Maschinen oder ähnliches immer mehr Arbeiten abnehmen, bleibt sie Teil des Menschseins.

3. Biblisches Wirtschaftsrecht

So etwas wie Arbeitslosigkeit gibt es prinzipiell in neutestamentlicher Zeit bereits. Während für das Alte Testament Lohnarbeit eine Randerscheinung darstellt, zeigt das Gleichnis aus Matthäus 20 von den Arbeitern im Weinberg sehr deutlich die Situation von Tagelöhnern. Sie warten und sind täglich darauf angewiesen, angestellt zu werden. Sie leben von der Hand in den Mund. Es gibt Lehrbücher der Ökonomie aus dieser römischen Zeit, da wird gelehrt, daß solche Menschen billiger sind als Sklaven, man braucht sie nur in Notzeiten, etwa in Erntezeiten, einzustellen. Wie das Gleichnis zeigt – es gibt nicht sehr viele Belege –, gab es damals mindestens zeitweise und regional zu viele solcher Tagelöhner. Sie standen dann auf dem Markt und warteten. Aber ihr Hauptproblem – das zeigt das Gleichnis – ist deutlich weniger die Arbeit als solche, sondern der fehlende Lebensunterhalt. Ohne jede Art von Versicherung und Sozialhilfe lebten sie an der Hungergrenze. Und genau das ist ja bekanntlich die Lage von Arbeitslosen in der sogenannten Dritten Welt heute. Die Mühe und die Anstrengung, überhaupt irgendwie zu überleben, täglich das Existenzminimum zusammenzubringen, der Kampf um jedes Stück Nahrung bestimmen ihr Leben.

Das ist der Hintergrund, den man sehen muß, um zu verstehen, warum es keine speziellen Regeln zum Umgang mit Arbeitslosigkeit in der Bibel gibt. Sie war nur ein Aspekt sozialer Not; damit aber beschäftigen sich viele Texte. Einige will ich in Erinnerung rufen. Die Propheten und ihre sozialen Anklagen stammen aus einer Zeit, als viele ehemals selbständige Bauern in Verschuldung und Abhängigkeit gerieten, Land und Freiheit an Reichere und Mächtigere verloren. Wo lagen die Gründe? Was sind die Folgen? Für die gesamte biblische Sozialethik – bis ins Neue Testament – ist es prägend, daß die Propheten nicht von einer Schuld der Armen an ihrer Armut reden. Zwar gibt es im Sprüchebuch Aussagen, daß Faulheit, Dummheit oder unsolidarisches Verhalten Menschen in Not bringen kann: „Arm wird, wer mit lässiger Hand arbeitet" (Sprüche 10,4) – und manche andere. Auch wir kennen Sprüche dieser Art, ich brauche sie kaum zu wiederholen. Sicher kann im Einzelfall – vor allem aber in Zeiten ohne soziale Krise – mangelnder Fleiß oder Initiativlosigkeit eine Rolle spielen. Für die Propheten aber geht es um soziale Vorgänge, die gerade Unschuldige treffen. Daß die einen ihre Kinder und sich selbst in Sklaverei verkaufen müssen, andere mehr Land und mehr Sklaven erwerben, ist ein Vorgang, in dem sie prophetisch die Wurzel einer kommenden, das Ganze treffenden Katastrophe sehen. Und solches Geschehen ist für sie mit Vertrauen auf Gott nicht vereinbar.

Von den Propheten angestoßen – das ist jetzt historisch gesprochen –, werden im biblischen Recht Gebote und Rechtssatzungen entwickelt, die Arme und Schwächere schützen und ihren sozialen Abstieg nach Möglichkeit vermeiden sollen. Ich nenne jetzt einige. Das beginnt mit der Sicherung des Lohnes – noch in neutestamentlicher Zeit,

etwa im Jakobus-Brief, ist deutlich erkennbar, wie oft dieser Lohn nicht pünktlich oder gar nicht gezahlt wurde – und gipfelt in der ersten Sozialsteuer der Weltgeschichte: Nach 5. Mose 14, 28 und 29 soll der Zehnte, das ist die übliche Staats- und Tempelsteuer, in jedem dritten Jahr nicht an den Tempel gegeben werden, sondern direkt an die landlosen Menschen, also an die damals Ärmsten. Witwen, Waisen und Fremde bekamen so eine rechtlich gesicherte Existenzbasis aus der damals üblichen Steuer. Was wir heute „soziales Netz" nennen, hat hier seinen Anfang. Man kann – sicher als Parallele, das ist natürlich nur eine grobe Parallele – auch an die heute diskutierte Grundsicherung dabei denken.

Für unser Thema wichtiger sind – denke ich – die biblischen Wirtschaftsgesetze, Gesetze Gottes also, die in die Gesetze der Wirtschaft so eingreifen, daß fortschreitende Verarmung und damit eine Spaltung der Gesellschaft verhindert wird. Ich nenne die beiden wichtigsten. Da ist das biblische Zinsverbot, das den Armen Nahrung und Saatgetreide gewährleisten werden soll, ohne sie durch entsprechende Schulden weiter in Verschuldungen zu treiben. Man sieht schon hier – das kann ich nur andeuten –, daß der entscheidende Faktor in der Verarmung und im Auseinanderdividieren in der Gesellschaft nicht die Arbeit war, sondern die Verschuldung – weit über die Rolle hinaus, die sie heute noch spielt. 5. Mose 15, 1 ff. legt fest, daß in jedem siebten Jahr alle Schulden erlassen werden sollen; so wird eine dauerhafte Bereicherung auf Kosten der Abhängigen vermieden. Ich muß es bei solchen knappen Hinweisen belassen. Theologisch geht es dabei – und es geht bis in die Bitte des Vaterunsers, „wie wir vergeben unseren Schuldigern" – um die Realisierung der Chance eines neuen Anfangs, eines Anfangs vor Gott und den Menschen, nicht nur im Moralischen oder Ethischen, auch im Ökonomischen. Zum Verständnis möchte ich auf einige Züge dieser Gesetze aufmerksam machen, die für unser Problem wichtig sind.

– Ökonomisch geht es dabei zweifellos um Teilung, die Reicheren sollen durch zinslose Darlehen und Schuldenerlaß, aber auch zum Beispiel durch das Recht der Armen zur Selbstversorgung auf dem Feld der anderen, die Schwächeren stützen, von denen sie sonst so oft profitieren. Gottes Segen für die gesamte Gesellschaft, für die Arbeit aller, wird wiederum davon abhängig gemacht.

– Rechtlich geht es dabei um Grundsatzregeln oder Prinzipien des biblischen Rechts, die andere konkretere Sätze bestimmen und prägen sollen – auch ihre Auslegung.

– Theologisch gewinnt hier die so vielgestaltige Verbindung des Gottes der Bibel mit den jeweils Schwächeren und Unterdrückten eine ihrer wichtigsten Formen, nämlich die Gestalt von Recht. Neutestamentlich ist nirgends bestritten – so denke ich –, daß solches Recht zu Gott gehört; es wird meist vorausgesetzt. Wo es um denselben, den biblischen Gott geht, geht es auch um ein solches Recht.

4. Arbeit als Menschenrecht

Ich versuche, die beiden letzten Schritte – „Arbeit gehört von der Schöpfung an zum Menschsein" und „Wo Menschen an einem vollen Leben gehindert werden, hat die Zuwendung Gottes zu ihnen auch die Gestalt des Rechts" – in der Hauptthese meines Referats zusammenzufassen: Von dieser biblischen Perspektive her ist – so ist meine Meinung – uneingeschränkt der Auffassung zuzustimmen, daß ein *Recht* auf Arbeit besteht, genauer: daß ***Arbeit ein Menschenrecht*** ist.

In der Frage, was Menschenrechte sind, folge ich einer Definition von Wolfgang Huber. Ich deute das nur ganz kurz an, damit der Zusammenhang klar ist. Er sagt: „Menschenrechte sind diejenigen Rechte ..., die allen Menschen kraft ihres Menschseins und unabhängig von Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, politischer oder religiöser Überzeugung, sozialer Stellung oder wirtschaftlichem Einfluß, Geschlecht oder Alter zukommen. Diese Menschenrechte sind nicht vom Staat verliehen, sondern tragen vorstaatlichen Charakter. Sie sind unantastbar und unveräußerlich ... Träger der Menschenrechte sind immer die einzelnen menschlichen Personen."

Alle Elemente dieser Definition treffen auf das Thema Arbeit zu, folgt man den genannten biblischen Traditionen. Was derart zum Menschsein gehört, was in gewisser Weise – zusammen mit der Ruhe – geradezu Ziel der Schöpfung der Menschen ist, darf keinem Menschen abgesprochen werden. Arbeit zu verweigern, ist eine elementare Einschränkung des Menschseins, also dessen, was Gott mit der Erschaffung wollte. So ist es kein Zufall, daß in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" dieses Thema auch auftaucht. Dort heißt es in § 23:

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

Weitere internationale Menschenrechtspakte haben das bestätigt. Zweifellos ist Arbeit vielleicht das wichtigste der sogenannten sozialen Menschenrechte, die allerdings bis heute vielfach umstritten sind. Sie haben keinen Platz in unserem Grundgesetz und kaum eine Chance darauf, darin aufgenommen zu werden. Doch selbst wenn hier die Arbeit, wie das von manchen gefordert wurde, als Staatszielbestimmung im Grundgesetz erscheinen würden, wäre das ja noch lange nicht ein individuelles Recht auf Arbeit. Ich möchte ganz deutlich sagen, daß man die vielfältigen, auch juristischen Gründe gegen ein solches Recht ernst nehmen muß. Es gibt bis heute keine Gesellschaft, die solches gewährleisten könnte, einklagbar für jede und jeden. Das Schicksal des sogenannten Sozialismus hat gezeigt, wie es nicht geht. Nicht geht es etwa auf Kosten anderer freiheitlicher Grundrechte. Dabei ist – denke ich – in der Rechtsfrage ein „Recht auf Faulheit" – wie es ja auch schon einmal gefordert wurde – noch das geringste Problem. Die Einsicht aber, daß auch unsere Gesellschaft elementare Menschenrechte vorenthält und es wirklich Menschenrechte sind, um die es dabei geht, scheint mir persönlich ein erster, unumgehbarer Schritt. Hier wäre ja ein Maßstab gegeben für Entscheidungen in der Gegenwart – und eine Perspektive für Schritte in die Zukunft. In früheren Gesellschaften sind auch Menschenrechte, die uns heute als selbstverständlich erscheinen, als unvorstellbar und unrealisierbar erschienen: Versorgung der Menschen ohne Sklaverei, Freizügigkeit für Wohnort und Reisen, Gleichberechtigung der Geschlechter – alles undenkbar. Man darf sich vorstellen, wie unsere Lage späteren Generationen erscheinen wird.

Als jemand, der in Bethel wohnt, möchte ich einen weiteren Aspekt hinzufügen. Wie wenig ein Recht auf Arbeit von irgendeinem Begriff von Leistung abhängig gemacht werden kann, zeigen in besonderer Deutlichkeit die sogenannten Behinderten. Das letzte Jahresfest etwa stand unter dem Motto „Was schaffen – Arbeit gehört zur Menschenwürde". Noch

deutlicher das Thema eines Kongresses der letzten Monate über Probleme sogenannter geistig Behinderter: „Jeder Mensch will notwendig sein". Das ist der Punkt. Auch solche geistig behinderte Menschen wollen und können – bis auf wenige Ausnahmen – arbeiten, wenn die Bedingungen stimmen. Ich zitiere einen einzigen Satz aus dem Referat von Professor Dörner.

Wenn es gelingt, die Arbeit so zu verteilen, daß die psychisch Kranken Arbeit finden, dann wird es vergleichsweise einfacher sein, in einem solchen System auch alle übrigen Gruppen der Langzeitarbeitslosen zu integrieren.

Die Gesellschaft so zu organisieren, daß Arbeit als Menschenrecht praktizierbar wird, ist eine Perspektive von den biblischen Grundlagen her, in der, wie ich denke, die Kirche an der Gestaltung mitwirken sollte und wo sie es auch kann, ohne in der Gefahr zu sein, anderen ihre eigenen Glaubensvorstellungen überzustülpen. Die modernen Menschenrechte wurzeln tief in biblischen Traditionen. Ich denke, sie sind vielleicht die eindrucksvollste Umsetzung wichtiger Teile biblischen Rechts in unserer so anders gewordenen Welt. Aber sie sind bekanntlich nicht gerade Erfindungen der christlichen Kirchen. Die eigene Tradition wurde in dieser Gestalt spät erkannt. Das biblische Recht ist unaufgebbarer Teil kirchlicher Lehre und Verkündigung. Das ist für die zehn Gebote immer so gewesen, selbst in Zeiten, als man anderes als jüdisch und überholt ablehnte. „Die Kirche erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit", heißt es bekanntlich in der Barmer theologischen Erklärung. Solche menschenrechtliche Perspektive bedeutet weder, das Reich Gottes vorwegzunehmen, noch auf Gerechtigkeit zugunsten der berühmten, aber manchmal sehr, sehr kleinen Brötchen zu verzichten.

Der Weg zu einem Rechtsanspruch auf Arbeit ist ganz sicher ein weiter Weg. Viel Phantasie und viel Arbeit an der Arbeit wird dazu nötig sein, um manche menschenverachtenden Aspekte unseres Systems weiter zu zähmen. Was können und was sollen wir als Kirche dazu beitragen für die betroffenen Menschen heute und für die grundsätzlichen Fragen menschlicher Arbeit, die anstehen? Ich möchte von den biblischen Traditionen her drei Aufgabenfelder benennen; sie gelten nicht nur nach außen als Mahnung an die Gesellschaft oder ähnliches, sondern zuerst auch nach innen, für die Kirche selbst.

5. Das Sabbatjahr als Modell der Teilung von Arbeit

„Sechs Tage sollst du arbeiten, einen Tag ruhen." – Arbeit und Ruhe gehören zusammen, eins ohne das andere ist unmenschlich. Darüber ist neu nachzudenken. Ausgangspunkt kann dieser Rhythmus von 6/7 Tagen sein; der hat sich ja erstaunlicherweise weltweit durchgesetzt. Man hat mehrfach versucht, andere Zeiten einzuführen, andere Rhythmen, und ist damit gescheitert. Heute ist bekanntlich der gemeinsame freie Tag für alle neu in Frage gestellt. Er gilt als unökonomisch. Das war er eigentlich immer. Im Grunde ist es ja ein verrückter Einfall, einfach jeden siebten Tag blauzumachen. Ohne die biblische Tradition würde uns das vermutlich als völlig ineffektiv und utopisch erscheinen. Sabbat oder Sonntag – das ist ja nicht nur Freizeit für vereinzelte Individuen, sondern ein gemeinsamer freier Tag für alle. Theologisch geht es dabei um die Zeitstruktur des biblischen Glaubens, die sich mit diesem Glauben an Gott von Anfang an verbindet, eine Lebensform, in der Arbeit und Ruhe in der Nachahmung Gottes selbst – so sieht es ja die Bibel – zusammengehören.

Alle reden heute vom Teilen von Arbeit, wir sollten das auch tun. Hier geht es jetzt um die mögliche Wiederentdeckung einer biblischen Tradition, die – anders als der wöchentliche Ruhetag – von der Kirche nie praktiziert wurde, auch von der Synagoge faktisch nicht. Ich meine nämlich den größeren Sabbat, das Sabbatjahr. In 2. Mose 23 heißt es:

Sechs Jahre sollst du dein Land bestellen, aber im siebten sollst du es loslassen.

Für mich ist es eine faszinierende Vorstellung, neben der Woche auch eine solche Jahrwoche zu praktizieren, wachsenden gesellschaftlichen Reichtum nicht mehr in Konsum oder der Anhäufung von Besitz aller Art zu verbrauchen, erst recht nicht zu immer neuen Investitionen allein, sondern in Gestalt neuer Freiheit. Drückt sich im Rhythmus von Arbeit und Ruhe immer auch das Miteinander von anthropologischer Notwendigkeit einerseits und Befreiung von versklavender Arbeit andererseits aus, so gilt das ja auch für dieses Sabbatjahr. Die Einrichtung ist wohl nicht zuletzt deshalb vergessen und ist historisch überliefert worden, weil eine Transformation, eine Veränderung in andere Gesellschaftsformen als rein bäuerlich nicht gelungen ist. Der wichtigste und einzigste Versuch ist der Schuldenerlaß im siebten Jahr, von dem vorhin die Rede war, der Versuch, erworbenen Reichtum an die Schwächeren weiterzugeben. Aber das ungeheure soziale Elend der römischen neutestamentlichen Zeit hat all dies praktisch unmöglich gemacht und außer Kraft gesetzt.

Ich frage, ob es nicht an der Zeit sein könnte, diese Tradition neu zu entdecken und neu zu beleben. Man muß es ja nicht als ein freies Jahr für alle, sondern individuell verstehen. Da gibt es ja an manchen Stellen Vergleichbares schon heute. Ich stelle mir vor, daß es für höhere und vielleicht auch mittlere Einkommen wirklich möglich sein müßte: ein Siebtel weniger Einkommen, dafür alle sieben Jahre ein ganzes Jahr frei. Statt der Diskussion um weitere Verkürzung von Lebensarbeitszeit mit noch mehr unglücklichen Frühpensionären ginge es hier um eine ganz neue Lebensperspektive für alle, vor allem für die Überarbeiteten unter uns. Mehrfach im Leben absehbar gäbe es dann die große Chance, Abstand zu gewinnen, Neues aufzunehmen, vieles zu tun, was man sonst nie tun kann. Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt. Für Leute mit schwächeren Einkommen ist das sicher nur mit Lohnausgleich zu machen, dafür müßte man dann kämpfen. Ich denke, man sollte, wie es die gute Erfahrung mit dem wöchentlichen Sabbat gezeigt hat, einmal wirklich den biblischen Rhythmus ausprobieren. Aber grundsätzlich sind natürlich Varianten möglich. Ich las kürzlich von sogenannten „Kurz-Sabbaticals": zwei Jahre Arbeit, ein Vierteljahr frei. Natürlich wird man – ich möchte das ausdrücklich sagen – in solchen Vorschlägen – wie überhaupt in der Teilung von Arbeit – nicht die Lösung aller Probleme sehen, aber immerhin, rein rechnerisch ein Siebtel mehr Arbeitsplätze, das wäre doch etwas.

Das Sabbatjahr ist für mich eines der Beispiele dafür, wie biblische Ideen ganz ohne kirchliche Vermittlung heute mitten im profanen Diskurs über die Zukunft wieder auftauchen. So zeigt sich biblische Weisheit. Und könnte die Kirche – könnte nicht auch eine Landeskirche – nicht irgendwo bei sich selbst damit anfangen? Vielleicht zuerst freiwillig, zuerst in bestimmten Bereichen, um Erfahrungen zu sammeln. Auch hier ist Gott beim Wort zu nehmen und einmal real auszuprobieren, ob und wo seine Weisung ein lebenswerteres, reicheres Leben ermöglicht, wo also Teilen für alle etwas bringt.

6. Bezahlte und unbezahlte Arbeit in der Kirche

Für einen zweiten möglichen Aufgabenkomplex greife ich noch einmal diese Formulierung der Zehn Gebote auf: Anderen Göttern nicht dienen, nicht für sie arbeiten, nur für den wahren Gott allein. Gott dienen heißt auch arbeiten. Bezahlt wurden in der alttestamentlichen Zeit für diese Arbeit die Leviten und Priester, und die Laien mußten diesen Unterhalt aufbringen. In den neutestamentlichen Gemeinden gab es keine Priester, Luther spricht dann vom Priestertum aller Gläubigen. Wie ist es da mit der Arbeit für Gott einerseits und bezahlter Arbeit andererseits? In den frühen Gemeinden war das offenkundig – wenn man das Neue Testament daraufhin liest – ein wichtiges Problem. Ich nehme nur eine einzige Passage hier auf: 1. Korinther 9 – da spricht Paulus darüber. Er verteidigt den Grundsatz, daß er und andere von der Verkündigung des Evangeliums leben können, also ein Recht auf Bezahlung und Unterhalt durch die Gemeinden haben. Er verweist zur Begründung – das ist erstaunlich – auf das alttestamentliche Priestertum und auf den Herrn Jesus Christus selbst. Paulus will das Recht allerdings für sich nicht in Anspruch nehmen.

Auffallend ist – und darauf möchte ich Sie aufmerksam machen – in dieser Passage vom 1. Korinther 9 die unterschiedliche Verwendung des Begriffs Arbeit, auch gleicher oder fast gleicher griechischer Begriffe. Paulus bezeichnet am Anfang die Gemeinde als sein Werk, nämlich das Ergebnis seiner Arbeit. Dann aber kämpft er um sein Recht, „nicht zu arbeiten", also von der Gemeinde bezahlt zu werden, statt für den eigenen Lebensunterhalt handwerklich zu arbeiten. Ein doppelter Arbeitsbegriff ist das, den wir auch heute noch kennen. Er kommt auch sonst im Neuen Testament vor. Er taucht etwa – das habe ich mit Erstaunen festgestellt – auch in den Arbeitsvorbereitungsmaterialien für diese Synodalsitzung auf. Man arbeitet für viele Aufgaben in Kirche und Gemeinde, und man dient letztlich damit Gott, aber zugleich ist wirkliche „Arbeit" nur die, für die man bezahlt wird. Paulus kennt im gleichen 1. Korinther-Brief – vor allem im Kapitel 12 – bekanntlich viele Gaben und Aufgaben der Christen und Christinnen, alle dienen auf ihre Weise Gott, arbeiten mit am Aufbau des Leibes Christi. Und diese Gaben und Aufgaben sind ja grundsätzlich gleichwertig. Sind alle Glieder gleich wichtig, warum werden die einen bezahlt, die anderen nicht?

Bei dieser unterschiedlichen Bewertung von Arbeit für Gott geht es innerkirchlich um eine Frage, die für die Zukunft menschlicher Arbeit – so meine Meinung – ein Grundproblem darstellt, nämlich das Verhältnis von bezahlter und unbezahlter Arbeit und damit die Bedeutung von notwendiger, aber für die Wirtschaft unproduktiver Arbeit. Unsere Gesellschaft lebt wie die Kirche davon, daß es beides gibt. An wie vielen Stellen wird absolut notwendige, aber unbezahlte Arbeit geleistet, in Kindererziehung, Haushalten, Krankenpflege, aber auch in Kirchen, Sportvereinen, Gewerkschaften usw. Was da geschieht, ist genauso wichtig und – wenn ich richtig informiert bin – umfangreich wie die bezahlte Arbeit. Anders aber steht es mit der Bewertung, die Anerkennung für die Betroffenen. Zweifellos könnte und müßte eigentlich noch viel mehr solcher „unproduktiven" Arbeit geleistet werden. Ich greife hier für viele Bereiche exemplarisch den Spruch aus dem Matthäus-Evangelium auf – 9,36 und 37: Jesus sieht voll Mitleid, daß die vielen Menschen müde und erschöpft sind. – Und er sagt: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenige Arbeiter." Trotz Millionen von Arbeitslosen wird viele notwendige Arbeit nicht getan. Man muß das zusammenbringen, aber wie? Sicher nicht so, daß die Menschen ohne Erwerbsarbeit dafür dann ehrenamtlich tätig sein sollen. Das wäre ja so, als wenn ein Paulus, der sich durch Handarbeit nicht mehr ernähren kann, von den Gemeinden keinen Unterhalt für seine Tätigkeit bekäme.

Nur wenn sich grundsätzlich an Verhältnis und Bewertung von bezahlter und unbezahlter Arbeit etwas ändert – und da fängt es offensichtlich mit der Sprache an –, wird die Zukunft mit den perspektivisch schwindenden Möglichkeiten traditioneller Erwerbsarbeit bestanden werden können. Die Kirche hat hier exemplarischen Anteil an einem Problem, das weit über sie hinausgeht. Sie könnte von ihren eigensten Aufgaben her, nämlich zu organisieren, was es denn heißt, Gott zu dienen, exemplarisch über diese Zuordnungen nachdenken und vielleicht Neues finden. Ein größerer Beitrag für das Ganze wäre kaum vorstellbar, wenn das gelänge. Aber wie soll das aussehen? Ich kann hier nur Fragen stellen. Müßte nicht grundsätzlich jeder Mensch die Möglichkeit haben, seinen Lebensunterhalt zu erarbeiten und gleichzeitig an der Fülle wichtiger, aber nicht bezahlbarer Aufgaben mitzuarbeiten? Wenn für jede und jeden beides gelten soll, müßte neu über die Verteilung und das Miteinander von haupt- und ehrenamtlicher Arbeit nachgedacht werden. Wie ist zunächst eine Gleichwertigkeit ehrenamtlicher Arbeit zu erreichen? In Westfalen gab es einen Anstoß, und ich will über ihn einfach einmal berichten – vielleicht gibt es auch hier ähnliches, ich weiß es nicht –, nämlich darüber nachzudenken, ob nicht mit umfangreicherer ehrenamtlicher Arbeit auch der Erwerb von Alterssicherungsansprüchen verbunden werden könnte, damit jedenfalls aus solcher Arbeit im Alter keine Abhängigkeit von anderen erwächst. Das Hauptargument dagegen, das ich bis jetzt gehört habe, lautet, das sei systemwidrig. Das ist es zweifellos, aber brauchen wir nicht genau das?

7. Gemeinde als Ort der Bedrängten

In einem letzten Punkt möchte ich danach fragen, was einzelne christliche Gemeinden in unserem Themenfeld tun können. Das hängt vor allem davon ab, wie sie sich verstehen. Paulus stellt für seine Gemeinde recht grundsätzlich fest, daß es in ihr nicht viele Weise, Mächtige und Vornehme gibt (1. Korinther 1,26 ff.), sondern das Schwache, Niedrige und Verachtete hat Gott erwählt. Das sagt er, und er sagt auch, daß das geradezu die Berufung ist, der Beruf christlicher Gemeinde. Nun sind – und daran muß doch noch einmal erinnert werden, obwohl es längst selbstverständlich sein müßte – die meisten unserer Gemeinden nach wie vor davon geprägt, daß die im vorigen Jahrhundert entstandene Arbeiterschaft in ihnen keine Heimat fand und damit viele soziale Not und auch die damit verbundenen Themen eher randständig geblieben sind. Alle Versuche heute sind ja auch davon geprägt, hieran etwas zu ändern. Die Hauptursache ist sicher darin zu sehen, daß die biblisch begründete Sicht von Arbeit, wie sie aus der Reformation ererbt war, eben nicht mit den biblischen Traditionen von sozialer Gerechtigkeit und der Durchsetzung solcher Rechte verbunden gewesen waren. Manche Sterilität, manche Distanz zu Fragen der Realität in unseren Gemeinden hängen bis heute wohl damit zusammen.

Von der neutestamentlichen Vision, was eine christliche Gemeinde sei, kann die Entwicklung der letzten Jahre auch als Chance begriffen werden. Arbeitslosigkeit ist ja

längst nicht mehr auf traditionelle Arbeiterviertel oder überhaupt sozial schwächere Regionen begrenzt. Ich habe ein bißchen herumgefragt. So wie heute kaum eine Familie ohne Arbeitslosen in ihren Reihen ist, so gibt es auch kaum eine Gemeinde mehr in unserer Landeskirche, die von diesem Problem verschont ist. Arbeitslose sind Mitglieder unserer Gemeinden, sie sind aber nicht immer sichtbar. Von Pfarrern und Pfarrerinnen höre ich, daß Arbeitslose sich vielfach auch in der Gemeinde bedeckt halten. Erfolg erscheint bei uns geradezu als eine moralische Pflicht und Erfolglosigkeit als beschämender Mangel. Viele Gemeinden sind aber in Wirklichkeit gar nicht mehr die bürgerlichen, wohlanständigen Größen, als die sie erscheinen oder sich noch selbst begreifen.

Wenn Gemeinden zu einem Ort werden könnten, wo von unserer Gesellschaft marginalisierte Menschen sich im Zentrum vorfinden, nicht als Betreute und Objekte, sondern mit ihrer eigenen Sprache und ihrer Sicht der Dinge, ihren Klagen und ihren Hoffnungen, dann würde neues Leben entstehen. Es gibt ja heute nicht viele Orte, wo Betroffene und weniger Betroffene wirklich miteinander reden, etwa über die gemeinsame Zukunft.

Die Bibel ist prallvoll mit Erfahrungen menschlicher Arbeit – in der Weise, daß diese Erfahrungen zum Gleichnis für Gottes Handeln werden können, und das könnte eine wichtige Rolle spielen. Im Grunde ist es ja eine sehr einfache Vorstellung – die Gemeinde als Ort von solchen, die irgendwo sozial an den Rand gedrängt sind. Aber sie erscheint uns heute fast schon utopisch. Wie sie realisiert werden kann, darüber sollten wir reden. Wir brauchen – denke ich – nichts dringender als die Hoffnungen und Verheißungen, wie sie Paulus mit einer solchen Gemeinde, wie er sie kannte, verbindet: daß das, was vor der Welt als weise und als stark gilt, zuschanden wird. – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg:** Haben Sie herzlichen Dank, Herr Professor Dr. Crüsemann. – Ich denke, das war wirklich eine Grundlage für unsere weiteren Gespräche. Sie haben uns Perspektiven, biblische Perspektiven, aufgezeigt, die mitten in unsere aktuellen Fragestellungen hineinreichen.

III.4–6

- ***Sitzungen von Gesprächsgruppen***
- ***Nachgespräch zum theologischen Referat***
- ***Gespräch mit den Gästen über ihre Erfahrungen mit Arbeit und Arbeitslosigkeit***

Vizepräsident **Schellenberg:** Es ist jetzt vorgesehen, daß wir in Arbeitsgruppen, in Gesprächsgruppen gehen. Es sind sechs Gesprächsgruppen vorgesehen. Dabei sind zunächst einmal die bestehenden ständigen Ausschüsse als Struktur gedacht. Der Rechtsausschuß trifft sich in seinem gewohnten Tagungsraum unten im Sitzungszimmer 2. Der Hauptausschuß wird sich aufteilen, und zwar einmal in seinem gewohnten Tagungsraum unten im Filmsaal unter der Kapelle, und der andere Teil im Sitzungszimmer 1 – unten, wo sonst der Ältestenrat tagt. Der Finanzausschuß wird sich ebenfalls teilen. Die eine Hälfte wird im Clubraum – im gewohnten Tagungsraum – zusammentreffen, der zweite Teil im Sitzungszimmer 1 a. Der Bildungsausschuß wird im Sitzungszimmer 3, also in seinem gewohnten Tagungsraum, zusammenkommen.

Die Gesprächsgruppen – angereichert durch unsere Gäste – treffen sich, sicher nach einer angemessenen Pause – sagen wir um 17.15 Uhr?

(Zustimmung)

in den angegebenen Räumen. Sie finden diese Aufstellung auch noch einmal draußen angeschlagen. Abendessen gibt es um 19.00 Uhr. Wir treffen uns dann im Plenarsaal zur Abendandacht, und anschließend gehen wir noch einmal in die Gesprächsgruppen in den angegebenen Räumen. So ist also für heute nachmittag und heute abend das Programm vorgesehen. Die Schwerpunkttagung wird dann morgen vormittag hier im Plenum fortgesetzt. Ich wünsche gute Gespräche.

Das Schlußgebet spricht der Synodale Dr. Gustrau.

(Synodaler Dr. Gustrau spricht das Schlußgebet.)

(Unterbrechung der Sitzung 17.00 Uhr)

Fortsetzung der zweiten öffentlichen Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 19. Oktober 1994, 9.00 Uhr

I

Begrüßung
(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich begrüße Sie alle zur Fortsetzung der zweiten öffentlichen Sitzung der neunten Tagung der 8. Landessynode und bitte Herrn Werner Schneider um das Gebet.

(Synodaler Werner Schneider spricht das Eingangsgebet.)

Begrüßen dürfen wir heute Herrn Kirchenrat **Pfeiffer** aus Stuttgart, den Beauftragten der beiden evangelischen Kirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung. Guten Tag, Herr Pfeiffer.

(Beifall)

Da Herr Oberkirchenrat Dr. Eibach nur noch heute da sein kann, bitten wir ihn jetzt um sein **Grußwort**.

Oberkirchenrat **Dr. Eibach:** Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Synodale, sehr geehrter Herr Landesbischof und sehr geehrte Herren aus dem Oberkirchenrat! Ich bin Ihrer Einladung gern gefolgt, um an Ihrer Tagung teilzunehmen. Gerade das Thema „Arbeitslosigkeit" hat für mich zwei oder sogar drei Aspekte, die mich hierher gerufen haben. Zum einen hat unser Beauftragter des Rates der EKD für Arbeitslosenfragen, Herr Eduard Wörmann, vor kurzem an die Gliedkirchen eine Aufstellung der Aktivitäten und Planungen zusammengestellt, die in den neuen Bundesländern seitens der Kirchen zur Bewältigung dieses Problems angegangen werden.

Zum anderen wird sich, wie Sie vielleicht wissen, die EKD-Synode auf ihrer übernächsten Tagung, das heißt im November 1995, mit dem Schwerpunktthema „Friede und soziale Gerechtigkeit in Europa" befassen. Auch dabei wird die Bewältigung des Problems der Arbeitslosigkeit mit Sicherheit unter dem europäischen Aspekt mit behandelt werden müssen. Von daher höre ich Ihnen hier sehr aufmerksam zu, um einiges mit nach Hannover zu nehmen.

Die Grüße seitens des Kirchenamts und des Rates der EKD zu bestellen, die ich bei Ihnen loswerden möchte, ist so etwas wie Eulen nach Athen zu tragen, denn Ihr Landesbischof Dr. Engelhardt hat die Verbindungen zum Kirchenamt und auch hier zur Landeskirche natürlich wesentlich weiter im Blick, als ich das haben kann. Aber an dieser Stelle möchte ich auch in Parenthese kurz sagen, daß wir von seiten der EKD und des Kirchenamtes sehr dankbar für die Doppelbelastung sind, der sich der Herr Landesbischof ständig ausgesetzt sieht: zum einen Sie hier in der Landeskirche weiterhin so intensiv zu betreuen und zum anderen die vielen Aufgaben wahrzunehmen, die seitens der EKD auf ihm lasten.

Ich wünsche Ihnen nun einen guten weiteren Verlauf der Tagung. Ich muß heute mittag leider wieder weiterfahren und hoffe, daß es eine gesegnete Tagung bleibt.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Sie wissen, daß Herr Brandes zum letzten Mal als Vertreter der württembergischen Synode bei uns ist. Auch er kann heute nicht länger bleiben und spricht deswegen jetzt sein letztes **Grußwort** als Synodaler.

Pfarrer **Brandes:** So vermute ich einmal nach meinem jetzigen Werdegang. – Ich habe gezählt: Ich bin heute zum zehnten Mal Gast in einer badischen Synode. Ich war beim Durchzählen erstaunt, daß dem so ist. Nach diesen zehn Malen ist mir das „Symbadische", wie mir hier gesagt wurde, inzwischen sehr vertraut geworden. Es war wohl auch nicht ganz ohne Einfluß auf meine berufliche Orientierung.

Ich bedanke mich ganz herzlich für die vertrauensvolle Aufnahme, die ich in dieser Runde gefunden habe, und wünsche meinem Nachfolger oder meiner Nachfolgerin – in Württemberg benennt die Synode; das wird in der Herbstsynode geschehen – auch dies mit auf den Weg.

Die Besonderheiten des württembergischen Synodalwahlrechts, einer Persönlichkeitswahl weitgehend unabhängig von der räumlichen und beruflichen Orientierung, haben für den Fall des persönlich motivierten Ausscheidens den guten Brauch geprägt, sich aus übernommenen Ämtern noch einmal mit der Wahrnehmung der Aufgabe zu verabschieden. Das tue ich heute und nehme letztmalig die Ehre wahr, Sie von der 11. württembergischen Landessynode und insbesondere von ihrem Präsidenten Dr. Seitter herzlich zu grüßen.

Es war auch guter Brauch, zumindest solange ich dieses Amt wahrgenommen habe, hierüber und hinüber ein Streiflicht – ich will das nur kurz machen – aus der anderen Landessynode zu sagen.

In einer Klausurtagung im Juni im Kloster Reute ist das Thema „Vielfalt menschlicher Lebensformen" behandelt worden. Vorfindliche Lebensformen wie Ehe, Familie, selbständig allein lebende Frauen und Männer, aber auch das Zusammenleben homosexuell orientierter Christen sind – so die Pressemitteilung – in freundlicher, aber auch kontroverser Atmosphäre, wie Sie sich denken können, beraten worden. Daß insbesondere über das Zusammenleben homosexuell orientierter Christen die Aussagen von „nicht der Ordnung Gottes entsprechend" bis zum biblischen Zitat „So besteht nun in der Freiheit, zu der uns Christus befreit hat" reichten, war vorauszusehen. Dennoch: Wir sind auf dem Weg.

Es war Konsens – das, denke ich, ist auch eine Entwicklung, die wahrgenommen werden sollte –, daß sich Menschen, in welchen Lebensformen auch immer, ohne Angst in ihrer Eigenart in unseren Gemeinden zeigen sollten.

Daß wir uns auf dem Weg befinden, bemerken wir nicht nur an den Veränderungen in Gesellschaft und Kirche in bezug auf die Weiterentwicklung der Lebensformen, sondern auch in der Frage nach der zukünftigen Prioritätensetzung. Ich denke, im Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats

ist zu Recht darauf hingewiesen worden, daß „die angesprochenen ekklesiologischen Fragen nicht kurzfristig und nur im Miteinander voranzubringen sind".

Ich freue mich, daß sich das Miteinander trotz mancher Bedenken und – Sie werden das wissen – sicher mancher Widerstände auch zwischen Baden und Württemberg vollzieht, so etwa in der Frage nach der Kirchensteuer in glaubensverschiedenen Ehen. Das ist im Hauptbericht und in der Empfehlung der beiden Finanzausschüsse zur Zusammenlegung von Aktivitäten in fünf mir wesentlich erscheinenden Bereichen erwähnt worden – Sie werden darüber wohl noch beraten –, und das mit der Betonung nicht nur inhaltlicher Abstimmung, sondern auch in der praktischen Durchführung.

Sowohl für die Prioritätensetzung allgemein als auch für Formen der Zusammenarbeit über landeskirchliche Grenzen hinweg mag ein Gebetstext richtungweisend sein, der Franz von Assisi zugeschrieben wird. Ich zitiere:

Wo Liebe ist und Weisheit, ist nicht Angst noch Unerfahrenheit. Wo Stille ist und Besinnlichkeit, ist nicht Unruhe noch Ziellosigkeit.

Ich wünsche Ihnen für diese Synodaltagung gute Beratungen und Gottes Segen.

(Beifall)

III
Fortsetzung des Schwerpunktthemas „Kirche – Arbeit – Arbeitslosigkeit"

III.7
Referat von Pfarrer Dr. Karl-Heinz Dejung, Mainz: „Kirche und Arbeitswelt – Entdeckungen in einer ungeklärten Beziehung"

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir kommen nun zu unserer eigentlichen Tagesordnung. Ich bitte Herrn Pfarrer Dr. Dejung von der Gossner Mission um sein Referat.

Pfarrer **Dr. Dejung:** Frau Präsidentin, Herr Landesbischof – er ist eben abwesend –, sehr geehrte Damen und Herren! Wenn man nicht nur zu einer Stippvisite kommt, sondern die Gesamteinheit mitmacht, macht man mit sich selbst oft schwierige Erfahrungen. Ich habe hier gestern ein Referat abgeliefert, das Sie auch heute mittag bekommen werden. Ich habe mich allerdings heute nacht nach den Gesprächen in der Arbeitsgruppe hingesetzt, mein Referat gekürzt und um einen Teil ergänzt. Deshalb werde ich wahrscheinlich 5 Minuten überziehen. Ich bitte dafür vorweg um Erlaubnis. Aber ich dachte, es sei sinnvoll, nicht nur mit einem fertigen Konzept zu kommen, sondern auch auf die lebendige Diskussion hier eingehen zu können.

Ich komme aus Mainz von der Gossner Mission. Ich will mich nicht länger vorstellen. Ich habe Ihnen am Aufgang zum Plenarsaal einen Tisch mit Materialien bereitet. Dort können Sie sich bedienen. Außerdem wird in meinem Referat etwas aus meiner Arbeit und meinen Erfahrungen deutlich werden.

Ich werde in vier Teilen zu Ihnen sprechen. Erstens werde ich fragen: Woher kommen wir, wenn wir nach einer Beziehung von Kirche und Arbeitswelt fragen? Ich frage dann: Warum ist Arbeitslosigkeit nicht nur ein gesellschaftlicher Skandal, sondern auch ein theologisches Ärgernis? Ich frage in einem dritten Teil bei der Suche nach einem Ort von Kirche in unterschiedlichen Sozialgestalten, ob wir überhaupt die Seele der Arbeitslosen kennen. In einem vierten Teil gehe ich der Frage nach, ob wir angesichts der Krise der Arbeitsgesellschaft gegenwärtig so etwas wie eine konkrete Utopie haben, die unseren biblischen Überlieferungen entsprechen könnte. Das ist der neue Teil, der heute nacht geschrieben wurde.

Woher kommen wir?

Ich rede zu Ihnen über Entdeckungen in der Beziehung von Kirche und Arbeitswelt aus sehr konkreten Erfahrungen: Das Seminar für Kirchlichen Dienst der Industriegesellschaft der Gossner Mission in Mainz sendet seit Mitte der fünfziger Jahre Theologen und Theologinnen aus verschiedenen Etappen ihrer Biographie in die Arbeitswelt. In den ersten zwanzig Jahren, bis zum Jahr 1975, konzentrierten sich solche Einsätze als ungelernte Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter auf den klassischen Betrieb. Das Ende der Vollbeschäftigung Mitte der siebziger Jahre zwang uns dazu – dem allgemeinen Trend folgend –, auch in Kaufhäusern nach Arbeitsmöglichkeiten zu suchen. In den letzten zehn Jahren, in denen der Sockel der Arbeitslosigkeit trotz konjunktureller Wenden kontinuierlich stieg, schickten wir zudem Frauen und Männer auch in Arbeitslosenselbsthilfeprojekte unserer Stadt. Dort konnten sie die Überlebensversuche der Menschen kennenlernen, die aus unserer Arbeitsgesellschaft herausgeschleudert wurden bzw. bisher keinen Platz in ihr fanden.

Gewiß gibt es unterschiedliche Motive bei den mehr als 500 Theologinnen und Theologen, die sich bisher für ein solches missionarisches Abenteuer entschieden haben. Gemeinsam sind ihnen jedoch folgende Grundüberzeugungen: Um die Interessen und Konflikte der industriellen Arbeitswelt verstehen zu können, reicht eine intellektuelle Bewältigung nicht aus. Vielmehr bedarf es der sinnlichen Wahrnehmung, der konkreten Begegnung und der – zumindest befristeten – Teilnahme am Leben der dort tätigen Menschen. Unsere Frauen und Männer waren und sind zudem geprägt von dem Verlangen, in der Arbeitswelt als dem Zentrum unserer Industriegesellschaft nach der Bedeutung unserer biblischen Überlieferungen zu suchen und deren Relevanz zu entdecken.

Dieses Projekt der Gossner Mission, nach lebendigen Beziehungen zwischen Kirche und Arbeitswelt zu fragen und zu suchen, ist Ausdruck einer breiteren Erneuerungsbewegung des deutschen Protestantismus nach dem II. Weltkrieg. In sehr unterschiedlichen Ansätzen wurden daraus – seit der berühmten Synode von Espelkamp 1955 – Konzepte zu einem „Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt" entwickelt, wie sie etwa auch hier in Baden existieren. Damit wurde versucht, die bis in die Bekennende Kirche hineinreichende Fehlentwicklung zu korrigieren, wonach – gemäß dem resignierten Diktum von Max Weber – die Ethik der Geschwisterlichkeit der christlichen Religion in unlösbarer Spannung zum ökonomischen Handeln bleibt.

Sie suchten zugleich eine sogenannte „Zwei-Reiche-Lehre" zu überwinden, die im mißverständlichen Rückgriff auf Martin Luther mit der Trennung von Theologie und Ökonomie der Kirche Entlastung bescherte angesichts der Komplexität der modernen Industriegesellschaft.

Mit dieser theologiegeschichtlichen Erinnerung möchte ich zugleich eine gegenwärtig neu auftauchende Versuchung markieren, die ich zumindest unter jungen Studierenden der Theologie, aber nicht nur unter ihnen, entdecke. Sie reagieren auf Problemdruck und Unübersichtlichkeit im Bereich des

Wirtschaftlichen mit zunehmender Distanz und Abgrenzung. Hier droht meines Erachtens die naheliegende Gefahr, daß sich angesichts dramatischer Krisenerfahrungen in Arbeitswelt und Industriegesellschaft Theologie und Kirche erneut in entlastende Theorie flüchten und ihre Botschaft auf einen wie auch immer gearteten Trost des mit tragischen Widersprüchen kämpfenden Gewissens reduzieren.

Einen vergleichbaren Trend entdecke ich in vielen Diskussionen um die Finanzkrise der Kirchen. Auch hier lauert die Versuchung, einen so komplexen und konfliktträchtigen Dienst wie den in der Arbeitswelt zu reduzieren, wenn nicht sogar zur Disposition zu stellen. Damit wird diese der Welt zugewandte Seite der Kirche zu einem Zeitpunkt in Frage gestellt, in dem sie mehr denn je gebraucht wird. Geben wir diesem – wie auch immer motivierten – Druck nach, dann vollziehen wir in der Kirche das nach, was in unserer Gesellschaft gegenwärtig offizielle Politik ist: Der Sozialstaat wird zu dem Zeitpunkt abgebaut, wo er seine eigentliche Bewährungsprobe hat.

Deshalb rede ich im Untertitel meines Referates von der „ungeklärten Beziehung zwischen Kirche und Arbeitswelt". Ich möchte diese These in eine Frage an diese Synode umformulieren, die aus meiner Perspektive die Tagesordnung bestimmen sollte. Diese Frage lautet: Betrachten wir kompetente kirchliche Präsenz in der Arbeitswelt als einen Luxus, den wir uns in Zeiten finanziellen Überflusses meinen leisten zu können, oder gehört dieser Auftrag zum Zentrum lebendiger Gemeinde, ohne den sie sich um wesentliche Erfahrungen ihres Glaubens bringt?

Ich frage nun in einem zweiten Teil:

Warum ist Arbeitslosigkeit nicht nur ein gesellschaftlicher Skandal, sondern auch ein theologisches Ärgernis?

Ich beginne diesen Teil mit einem Zitat aus dem Entwurf zu einem „Gemeinsamen Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland", der von einer Arbeitsgruppe der beiden großen Kirchen zur Diskussion gestellt worden ist. Er sollte – aus Angst vor parteipolitischer Vereinnahmung – erst nach der Bundestagswahl veröffentlicht werden, ist jedoch im August vorzeitig bekannt geworden. Ich kann Ihnen diesen Text nur empfehlen:

Die hohe Massenarbeitslosigkeit markiert einen tiefen Riß in unserer Gesellschaft, der trotz unseres noch so großen Wohlstands die gesellschaftlichen Beziehungen belastet. In besonderer Weise gilt dies für die verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit mit einer Arbeitslosendauer von einem und mehr Jahren, die einen immer höheren Anteil an der Gesamtarbeitslosenzahl ausmacht. Hunderttausende fühlen sich nicht mehr gefragt, vereinsamen, bekommen Selbstwertprobleme, erfahren gesellschaftliche Diskriminierungen, ziehen sich aus Scham zurück, empfinden Zorn und Wut, fragen nach Schuldigen. Arbeitslose, die über längere Zeit keine Arbeit finden, werden schließlich unfähig, Arbeit zu suchen und werden zu Menschen ohne Hoffnungen und Erwartungen. Viele werden für Feindbild- und Sündenbockparolen empfänglich. Arbeitslose werden allmählich zu Erwartungslosen. Die besondere Form ihrer Belastung wird von denen, die sichere Arbeitsplätze und gute Arbeitsmarktchancen haben, oft nicht verstanden (38).

An anderer Stelle wird der von Arbeitslosigkeit ausgehende Fluch dramatisch zugespitzt. Es heißt dort im Blick auf Entwicklungen in Familien mit arbeitslosen Eltern:

Arbeitslosigkeit der Eltern, soziale Isolation, Langzeiterkrankung (auch Suchtkrankheiten) belasten die Lebensmöglichkeiten ihrer Kinder in hohem Maße. Arbeitslosigkeit erweist sich so häufig geradezu als „erblich" (59).

Ich kann diese Analyse von lebenszerstörenden Folgen der Arbeitslosigkeit aus Erfahrungen unseres Hauses beim Aufbau und der Begleitung eines Arbeitslosenprojektes vor Ort voll bestätigen. In diesem Versuch, in dem gegenwärtig 60 Menschen für ihr Überleben streiten, habe ich gelernt, daß Arbeitslosigkeit nicht nur ein gesellschaftlicher Skandal ist, sondern auch ein theologisches Ärgernis sein muß.

Aus theologischer Perspektive ist der Tiefpunkt psychosozialer Verelendung dann erreicht, wenn arbeitslos gewordene Menschen das Urteil ihrer Umwelt übernehmen, sie seien an ihrer aussichtslosen Lage selbst schuld. Wenn sie sich selbst für inflexibel, zu wenig leistungsfähig, zu unqualifiziert, zu alt und nicht mehr durchsetzungsbereit halten, sind Menschen in ein tiefes Loch der Entwertung gefallen, dann haben sie sich als Opfer selbst zu Schuldigen erklärt. In der Arbeitsgesellschaft, in der Existenzsicherung, soziale Anerkennung und politische Beteiligung an erfolgreicher Erwerbsarbeit festgemacht sind, ist dieser Entwertungsprozeß bis hin zur Selbstentwertung geradezu logisch und konsequent.

Für mich ist die entscheidende Frage an Kirche, ob wir Geist und Kraft ausstrahlen, um Menschen aus solchen Prozessen depressiver Verarbeitung herauszureißen. Wie ernst wir diese Frage nehmen, gibt meines Erachtens Aufschluß darüber, an welchen Gott wir glauben. Verkündigen wir hier einen Gott, der zunächst einmal in die Knie zwingt, d.h. der Arbeitslosigkeit als gerechte Strafe ansieht? Bringen wir Jesus ins Spiel als den, der sogenannte unausweichliche Opfer erträglich machen kann? Oder vermitteln wir die Verheißung, daß Menschen ihre Lebenskraft zurückgewinnen können und neu zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an seiner Schöpfung werden können?!

Wie immer wir auch über Jesu Opfertod theologisch denken, in der Zusammenarbeit mit arbeitslos gewordenen Menschen habe ich eine wichtige theologische Entdeckung gemacht: Die Sendung Jesu deckt alles sinnlose und unfreiwillige Opfer auf. In ihm wird Gott präsent, der Gerechtigkeit will und nicht Opfer. Das heißt dann aber auch: Die Sendung der Kirche kommt dort an ihr Ziel, wo in gelingender Gemeinschaftserfahrung entwertete und verwertete Menschen so viel Lebenskraft zurückgewinnen, daß sie für ihre Bedürfnisse und Rechte wieder selbst sorgen können. In unseren biblischen Überlieferungen gibt es lebendige Bilder für solche Erneuerungsprozesse, die der Gemeinde als Verheißung gegeben sind: Aus einem umgeschlagenen Baum sprossen neue Zweige, ein glimmender Docht beginnt wieder zu brennen, Menschen erfahren sich als verbrauchte Erwachsene wie neu geboren.

Ich kann diese biblischen Entdeckungen auch noch einmal in der Sprache der alltäglichen Auseinandersetzung formulieren. Wo Menschen dem Sog depressiver Verarbeitung entrissen werden, da bleiben Objekte gesellschaftlicher Entwertung nicht länger Opfer, dann beginnt der – zugegebenermaßen – schwierige und teure Prozeß selbstverantwortlichen Lebens. Da beginnt der Kampf gegen die Versuchung, in eine Bettlermentalität zurückzufallen, in der alles von einem autoritären Führer oder einem allmächtigen Staat erwartet wird. Anstatt Wünsche und Erwartungen auf andere zu delegieren, wachsen Mut und Freiheit zur eigenen Kraft.

In dieser schwierigen Auseinandersetzung geht es aber auch um die Abwehr einer naheliegenden Versuchung, die als Gesetz der Industriegesellschaft schnell verinnerlicht wird: die eigene Entwertung nach außen zu kehren und

die „anderen", vor allem die Fremden, für schuldig zu erklären und auszugrenzen. An dieser aggressiven Verarbeitung psychosozialer Entwertung werden die harten und handfesten politischen Konsequenzen zunehmender Arbeitslosigkeit deutlich. Spätestens hier kommt heraus, wieviel Gewalt durch Arbeitslosigkeit produziert wird, die in Prozesse depressiver Selbstzerstörung oder aggressiver Fremdzerstörung umzuschlagen droht und – wie wir es erleben – immer wieder umschlägt. Mit der Frage „Wieviel Arbeitslosigkeit erträgt unsere Gesellschaft?" ist deshalb auch die Frage nach dem sozialen Frieden und nach der Zukunftsfähigkeit unserer Demokratie gestellt!

Ich komme zum nächsten Teil:

Kennen wir überhaupt die „Seele" der von Arbeitslosigkeit bedrohten und betroffenen Menschen?

Lebendige Erfahrungen mit unserem Verheißungspotential machen gegenwärtig viele Christinnen und Christen, Initiativgruppen und Gemeinden, die sich in ihrem Beistand für Flüchtlinge auf die biblischen Überlieferungen zum Asylrecht einlassen. Christliche Präsenz in dieser Zerreißprobe begründen sie mit der Erinnerung der hebräischen Bibel: „Ihr kennt die Seele der Fremdlinge, seid ihr doch selbst Fremdlinge in Ägypten gewesen!" (Exodus 23,9). In Umwandlung dieses alten Gesetzestextes frage ich: Kennen wir die Seele der Arbeitslosen etwa deshalb so wenig, weil die meisten unter uns selbst nie arbeitslos waren bzw. sich vor diesem Loch unserer Arbeitsgesellschaft ausreichend abgesichert fühlen?

Ich formuliere meinen Einstieg in die Möglichkeiten kirchlicher Präsenz bewußt so egoistisch, um vor einer verbreiteten Illusion im psychischen Haushalt der „Leistungsfähigen" und „Besserverdienenden" zu warnen, zu denen die meisten von uns wohl gehören. Diese Illusion heißt: Arbeitslosigkeit ist das Schicksal von Randgruppen der Gesellschaft, von Menschen, die für unseren Arbeitsmarkt zu leistungsschwach und nicht ausreichend qualifiziert sind.

Der Soziologe Ulrich Beck hat in mehreren seiner Arbeiten vor einer solch oberflächlichen Analyse gewarnt, in der zudem – sozusagen unterderhand – die extrem von Arbeitslosigkeit getroffenen Frauen zur Randgruppe gemacht werden. Nach Beck ist der Bus der Massenarbeitslosigkeit mit einer Stammbelegschaft besetzt, die sich zunächst einmal durch Sitzenbleiben herauskristallisiert. Diese Gruppe im Omnibus der Arbeitslosigkeit umfaßt Menschen, die mehr als dreimal arbeitslos geworden sind. Sie sind längerfristig arm. Von dieser Situation sind bis zu 10% der erwerbstätigen Bevölkerung betroffen. Daneben herrscht im Bus der Massenarbeitslosigkeit Kommen und Gehen, Einsteigen-Müssen und Aussteigen-Wollen. Diese Situation der ein- oder zweimal arbeitslos gewordenen Menschen geht weit über die klassischen Gruppen hinaus und tritt dazu in ganz unterschiedlichen Lebensphasen auf. Von ihr sind bis zu 15% der Erwerbsgesellschaft betroffen, wenn ich recht sehe, auch junge Theologinnen und Theologen.

Als erste Entdeckung aus unverstellter soziologischer Analyse sollten wir deshalb festhalten: Sich der Arbeitslosigkeit auszusetzen, den Problemen, die von ihr ausgehen, die Seele der arbeitslos gewordenen Menschen kennenzulernen, das ist schon aus Gründen des Eigennutzes sinnvoll und geboten. Denn jede oder jeder Vierte der erwerbsfähigen Bevölkerung gerät gegenwärtig zumindest einmal in seiner bzw. ihrer Erwerbsbiographie auf diesen „Kreuzigungsweg" der Arbeitsgesellschaft. Dieses Wort vom „Kreuzigungsweg" stammt von Ulrich Beck in einem Aufsatz zum 1. Mai dieses Jahres, also von einem Soziologen und nicht von einem Theologen. Aber über ihn kommt vielleicht etwas zu uns zurück, was wir vergessen haben.

Zudem sollten wir uns daran erinnern, daß Arbeitslosigkeit nicht nur die Arbeitslosen betrifft, sondern viele von denen, die noch Arbeit haben, an diesen Kreuzigungsweg heran-treibt. Denn wer unter den Druck kommt, der oder die nächste zu sein, bei denen beginnen bewußt oder unbewußt jene Mechanismen zu arbeiten, die wir als gewalttätig und zerstörerisch beschrieben haben.

Mehrere Landeskirchen haben in den zurückliegenden Jahrzehnten mit dem Aufbau eines „Dienstes in der Arbeitswelt" Schritte getan, um in diesem Überlebenskampf präsent zu sein. Dazu sind an vielen Orten auf Dekanatsebene Arbeitsloseninitiativen und Arbeitslosentreffs entstanden, die nicht selten aus kirchlichen Arbeitslosenfonds mitfinanziert werden. Sie haben gewiß bei Ihren Besuchen vor Ort erfahren, daß die weitere Stützung dieser Dienste und Initiativen unerläßlich bleibt. Nicht Abbau, sondern Ausbau dieser Präsenz ist das Gebot der Stunde. Aber nach meiner Einschätzung reicht dies strukturell nicht aus, um der Breite und der Tiefe dieser um sich greifenden Krankheit zu begegnen.

Spätestens bei der Massenarbeitslosigkeit machen kirchliche Dienste die Erfahrung, daß sie mit ihren noch so effektiven Leistungen die Probleme und Widersprüche der Industriegesellschaft nicht reparieren können. Mit dieser Vorstellung von der Reparaturwerkstatt der Gesellschaft hat sich und wird sich Kirche immer übernehmen oder überfordern. Vielleicht ist dies ja eine heilsame Wirkung der kirchlichen Finanzkrise, daß wir von solchen Allmachtsphantasien Abschied nehmen. Das bedeutet jedoch keine Aufkündigung des gesellschaftsdiakonisches Auftrages, sondern macht es notwendig, sich in den politischen Streit um die Zukunft der in die Krise geratenen Arbeitsgesellschaft einzumischen.

Dabei sollten wir uns nicht an der defätistischen These aufhalten oder sogar aufreiben, wonach heute der Arbeitsgesellschaft die Arbeit ausgeht. Richtig ist vielmehr, was schon die 1987 vorgelegte Studie der Sozialkammer der EKD zur Langzeitarbeitslosigkeit dokumentierte: Nicht die Arbeit geht uns aus, sondern der politische Wille, um den unbestreitbaren Reichtum unseres Landes für die Finanzierung vorhandener und notwendiger Arbeit zu mobilisieren und zu teilen. Das ist das eigentliche Problem.

(Beifall)

Im Strudel der Massenarbeitslosigkeit rückt uns damit eine Entdeckung näher, die wir aus den ökumenischen Diskussionen der zurückliegenden Jahre kennen, wenn wir sie kennen wollen. Sie heißt: Jede Armutsbekämpfung braucht als ergänzende Perspektive Vorstellungen und Maßnahmen zur Reichtumsbegrenzung. Ich weiß, das ist angesichts der Fluchtmöglichkeiten des Reichtums leichter gesagt als getan. Aber die Kirche kann um ihrer eigenen Leistungsfähigkeit willen nicht allein an die Armut erinnern, sondern muß den Umgang mit unbestrittenem Reichtum in unserer Gesellschaft zur Diskussion stellen. Ich nenne nur drei Stichworte: Steuermißbrauch in dreistelliger Milliardenhöhe, mangelnde Besteuerung ererbten Reichtums, völlig veraltete Besteuerung von Immobilien mit Einheitswerten aus den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts. Ich fordere deshalb nicht nur Berichte über die Armut, sondern auch

über den zunehmenden Reichtum in unserem Land als Ausgangspunkt eines Engagements, das dem Strudel der Arbeitslosigkeit zu entrinnen versucht.

Die Quantität der von Arbeitslosigkeit ausgehenden menschlichen und gesellschaftlichen Kosten erfordert von den Landeskirchen und ihren gesellschaftsdiakonischen Diensten Geist und Kraft, um im politischen Streit um zukunftsfähige Optionen für unsere Industriegesellschaft präsent zu sein und Flagge zu zeigen. Die Qualität der von ihr ausgehenden Beschädigungen in Menschen und in der Gesellschaft fragt darüber hinaus nach einer neuen Präsenz der Gemeinden. Denn nur in lebendigen Gemeinschaftserfahrungen werden neue Anfänge möglich, kann der Abbau von Depression und Aggression gelingen.

Eine Gemeinde kann in der Regel keine neuen Arbeitsplätze schaffen. Aber sie kann die Anerkennung des menschlichen Wertes und menschlicher Fähigkeiten vermitteln, die von der Gesellschaft entzogen bzw. vorenthalten werden. Das ist nicht nur Immaterielles nach dem Motto „Du bist jemand", sondern das kann sehr konkret werden. Das beginnt damit, daß Räume zur Verfügung gestellt werden, daß Kompetenzen von Gemeindegliedern auch Ruheständlern und Ruheständlerinnen zur Beratung angeboten werden, daß Rechte anerkannt und Vorurteile offensiv bekämpft werden.

In den USA und in Kanada gibt es im Umkreis von Kirchengemeinden interessante Experimente und Initiativen. In Ghettos mit hoher Arbeitslosigkeit richten sie Büros ein, in denen die Fähigkeiten und Fertigkeiten arbeitslos gewordener Menschen bargeldlos getauscht werden: ein Haarschnitt gegen die Reparatur der Heizung oder diese gegen zwei Stunden Nachhilfeunterricht. Das riecht natürlich nach Schattenwirtschaft, wenn nicht sogar nach versteckter Schwarzarbeit. Aber auf der Grundlage dieses informellen Wirtschaftsprozesses sorgt gegenwärtig der größte Teil der Dritten Welt für seine Subsistenz und schafft sein Überleben. Vielleicht ist ja in Zukunft der Platz von Gemeinden sehr viel mehr im Bereich solcher Überlebensökonomien als der offiziellen Wirtschaftskreisläufe.

Ich wundere mich immer wieder, wie karg und spröde die Beziehungen zwischen der Arbeitswelt und den kirchlichen Gemeinden sind. Das betrifft nicht nur das gottesdienstliche Leben. Das betrifft vor allem die Frage nach den Prioritäten, die Gemeinden setzen, bis hin zu ihren Finanzentscheidungen. Zwei Gründe für diese Situation sind mir evident bzw. habe ich immer wieder gehört: Zum einen treffen sich im durchschnittlichen gemeindlichen Leben vornehmlich jene Menschen, die es in unserer Gesellschaft irgendwie geschafft haben, sich ihr Überleben zu sichern, ja, ihr gutes Leben zu sichern. Zum anderen erhalte ich dort oft eine lapidare Auskunft: Für solche Sonderaufgaben gibt es in der Kirche die sogenannten Spezialisten, die sich mit der notwendigen Kompetenz diesen komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen und tiefgreifender menschlicher Katastrophen annehmen. Damit wird eine ständig größer werdende Gruppe von Menschen für den Leib Christi ohne Wert, kümmert unbeachtet vor sich hin, ja, lebt von ihm getrennt.

Angesichts solcher Wahrnehmungen frage ich: Gibt es in unserer Kirche eine fatale Praxis, die bedrängenden Fragen der Arbeitslosigkeit an spezielle Dienste zu delegieren bzw. diese den sogenannten Gruppen zu überlassen, um die Gemeinden von möglichen Konflikten zu entlasten und sie vor notwendigen Veränderungen zu bewahren? Ich plädiere deshalb nachdrücklich dafür, daß die Erfahrungen, die von kirchlichen Diensten und Initiativgruppen gemacht werden, nicht länger vom gemeindlichen Leben isoliert bleiben, sondern dort zur Sprache kommen. Solange z. B. die von Arbeitslosigkeit bedrohten oder betroffenen Menschen in ihren Gemeinden nicht zu hören sind bzw. nicht sprechen können, so lange werden wir ihre Seele nicht verstehen, geschweige denn, daß wir uns zu ihrem Anwalt machen können. So lange bleibt das Volk Gottes gespalten.

Ich höre immer wieder die Frage: Damit sind die normalen Gemeinden überfordert. Das mag sein. Aber ich frage zurück: Was verlieren wir weiter an Substanz und Lebendigkeit in unseren Gemeinden, wenn wir uns von den Orten der Klage und des Leides abschotten, die dort lebenden Menschen allenfalls mit Almosen abspeisen bzw. an sogenannte Spezialisten verweisen?

Eine konkrete Utopie angesichts der Krise der Arbeitsgesellschaft

Ich komme damit zum letzten Punkt, zu der Frage: Gibt es so etwas wie eine konkrete Utopie angesichts der offiziellen Krise unserer Arbeitsgesellschaft? Ich stelle damit zur Diskussion und kommentiere Versuche, wie sie von dem Ökonomen Fritz Scharpf und dem Umweltforscher Ernst Ulrich von Weizsäcker in den letzten Jahren in die Diskussion gebracht worden sind.

Fritz Scharpf geht von folgender These aus: Arbeitslosigkeit ist als permanentes Risiko der Zukunft ernster zu nehmen denn je. Deshalb ist unser soziales System so umzubauen, daß es der Vielschichtigkeit der Risikolagen von Menschen gerecht werden kann. Im Gefälle dieser Einsicht fordert er als allgemeine Regelung ein Bürgerinnen- bzw. Bürgergehalt, einen Sozialiohn oder auch eine Mindestsicherung als Grundrecht und Grundanspruch für jeden Menschen, der sich bei uns dauerhaft bzw. für länger aufhält. In der Sozialhilfe haben wir Ansätze zu einer solchen Mindestsicherung, die jedoch nach dem Urteil der Experten ohne Erhöhung bzw. Ergänzung völlig unzureichend ist.

Oberhalb einer solchen Mindestsicherung sollte es einen abgaben- und steuerfreien Einkommensbereich geben, der die befristete oder dauerhafte Übernahme auch geringfügiger und wohl niedriger bezahlter Beschäftigung begünstigt. Steuern und Abgaben sind erst oberhalb einer solchen, im politischen Diskurs festzulegenden Grenze zu zahlen.

Unser bisheriges System funktioniert genau umgekehrt. Es bestraft Arbeitsaufnahmen z. B. von Sozialhilfeempfängern, weil die erzielten Mehreinnahmen auf die Unterstützung angerechnet werden. Natürlich steht vieles in diesem Modell mit der politisch festzusetzenden Höhe der zulässigen Obergrenze. Die Gewerkschaften zudem fürchten, daß diese Variante eines zweiten Arbeitsmarkts die Tarife untergräbt und zur weiteren Zerstörung einheitlicher Lebensformen beiträgt. Die Gefahr, daß Unternehmer solche Modelle dazu nutzen könnten, ist nicht von der Hand zu weisen. Auf der anderen Seite könnten diese in einem solchen Modell gereizt werden, Arbeit vermehrt anzubieten, die ihnen gegenwärtig zu teuer ist.

Als wichtigstes Argument erscheint mir jedoch angesichts theologischer Tradition, daß im Rahmen eines solchen Modells Menschen aus der unwürdigen Bettlerhaltung eines Empfängers oder einer Empfängerin herauskommen und

lernen können, wieder für sich selbst zu sorgen. Solidarisches Verhalten soll ja nicht Menschen auf einen Betreuungsstatus festschreiben, sondern soll die Selbsthilfekräfte wecken und zur Selbstverantwortung führen. Nur dann verfallen sie nicht der fatalen Versuchung, die eigene Entwertung depressiv oder aggressiv zu verarbeiten.

Was die Finanzierung eines solchen Gehalts für Bürgerinnen und Bürger betrifft, hat der Umweltforscher Ernst Ulrich von Weizsäcker einen beachtlichen Vorschlag zur Diskussion gestellt, der die soziale Dramatik mit ökologischer Vernunft verbindet. Ich möchte Ihnen diese konkrete Utopie, die Solidarität mit Mensch, Natur und sogenannter Dritter Welt klug und sensibel verbindet, zum Abschluß meiner Überlegungen kurz skizzieren.

Unter ökologischem Aspekt fordert von Weizsäcker eine schrittweise Verteuerung der Energiekosten, um sowohl Betriebe als auch Verbraucher zum Energiesparen zu animieren. Dies ist nach realistischer Einschätzung nur schrittweise möglich. Seine jährlichen Raten gehen jedoch deutlich über das hinaus, was gegenwärtig mit der jüngsten Anhebung der Mineralölsteuer praktiziert wird. In ähnlicher Weise soll mit dem Einsatz von Rohstoffen verfahren werden.

Eine Konsequenz dieses Modells könnte darin liegen, daß es aufgrund steigender Transportkosten zu einer stärker an die Ressourcen der Regionen gebundenen Versorgung kommt. Eine weitere Folge wird sein, daß Unternehmen vermehrt energie- und rohstoffsparende Produktverfahren entwickeln bzw. einführen. Das liegt in ihrem eigenen Interesse, denn sie wollen ja Kosten senken.

Solchen Verfahren dürfte weltweit die Zukunft gehören. Das heißt, sie sind im Rahmen von Strategien einer ökologischen Modernisierung hoch einzuschätzen. Solche Verfahren und Anlagen werden mit ihrer Serienreife preisgünstiger und attraktiver auch für Länder der Dritten Welt sowie in Mittel- und Osteuropa.

Durch solche staatlichen Vorgaben in Gestalt von Steuern an der Forschungs-, Produktions- und Entwicklungsseite entsteht ein Druck in Richtung eines anderen als des bisher geläufigen Typs der Rationalisierung. Von Weizsäcker bringt dies auf die griffige Formel: Statt Menschen arbeitslos machen, Kilowattstunden arbeitslos machen. Er meint damit: Wir haben rund 150 Jahre lang Arbeit immer effektiver ausgebeutet und immer rationeller gemacht. Wir haben dazu an der Arbeit quasi alles aufgehängt, was wir an materiellem Wohlbefinden leisten und an Risiko existiert. Ich füge hinzu: Wir haben auch allen Zauber des Lebens in die Arbeit hineingesteckt. Diesen Trend gilt es zu stoppen und umzukehren. Nicht die Arbeit, sondern der Energie- und Ressourcenverbrauch ist zu rationalisieren.

Die stärksten Auswirkungen sollte eine solche Umsteuerung im Blick auf das gegenwärtige soziale Sicherungssystem haben. Auch dies ist ja total an der Erwerbsarbeit orientiert. Demgegenüber müßte der Staat steigende Einnahmen aus der Energie- und Ressourcenbesteuerung gezielt dazu verwenden, einen Teil der Lohnnebenkosten, die Abgaben der Unternehmen und der Beschäftigten für Arbeits-, Kranken- und Rentenversicherung, schrittweise zu senken.

Das könnte auch dazu führen, daß Investitionen in relativ arbeitsintensiven Bereichen wieder lohnenswerter werden. Vor allem aber könnte unser soziales Sicherungssystem schrittweise und zum Teil weg von der Erwerbsarbeit an Steuern gebunden werden.

Eine konkrete Utopie? Ich meine, daß es sich angesichts der Perspektivlosigkeit unserer Politik lohnt, solche Überlegungen in die Diskussion zu bringen. Sie sind meines Erachtens relativ nahe unseren biblischen Verheißungen, in denen sich Arbeit und Ruhe gegenseitig begrenzen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Herr Dr. Dejung, wir danken Ihnen sehr herzlich für die vielen anregenden Gedanken in Ihrem Referat. Wir werden sehen, wozu sie in der Aussprache führen.

III.8
Plenumsdiskussion zum Referat

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich habe zur Diskussion bekanntzugeben, daß heute selbstverständlich nicht nur die Synodalen, sondern auch unsere geladenen Gäste und die Referenten Rederecht haben. Unsere Gäste haben, damit wir sie auch für das Protokoll identifizieren können, Nummern bekommen. Und hinten im Plenarsaal steht ein Mikrophon, an dem Sie Ihre Beiträge leisten können.

Ich eröffne damit die **Diskussion**. – Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck:** Das Referat war so umfassend und voller Anregungen, daß es fast unmöglich ist, dem mit einigen Bemerkungen gleich gerecht zu werden. Dennoch: Mir sind einige Punkte aufgefallen, von denen ich meine, daß man sie noch etwas vertieft diskutieren kann.

1. Die Ausstrahlung der geistigen Kraft durch die Kirche, um die durch Freisetzung von der Arbeit in die Isolierung Getriebenen aus dieser herauszuholen, ist wahrlich kirchliche Aufgabe und Sache der Gemeinden. Ich denke mir, daß die Gemeinden hier mehr tun können, als schon getan wird, insbesondere dadurch, daß so Betroffene bewußt zu Aufgaben der Gemeinde herangezogen werden. Dabei möchte ich offenlassen, ob das gegen Geld oder nicht gegen Geld geschieht. Ich betrachte die Geldseite zunächst einmal nicht, weil ich in diesem Zusammenhang davon ausgehen möchte, daß die Mindestsicherung durch die staatlichen Transferleistungen – wenn denn von Nürnberg nichts mehr gezahlt wird – gewährleistet ist und zwar nicht immer, aber in der Regel doch ausreicht.

2. Zu den Initiativen, die in vielen Gemeinden bestehen oder im Entstehen begriffen sind: Auch das Diakonische Werk in der Stadt, aus der ich komme, beginnt darüber nachzudenken und zu prüfen, welche Risiken man da eingeht. Risiken sind ja vorhanden, weil ein solches Vorhaben keine Eintagsfliege sein darf, sondern auf längere Zeit angelegt und damit einigermaßen abgesichert sein muß. Diese Initiativen sind gut. Dennoch muß man wohl vorsichtig sein, daß man nicht eine zu große Schattenwirtschaft herbeiführt. Denn damit fördert man die Gefahr, andernorts wieder Arbeitslose zu produzieren. Auf uns in unserem System kann sicherlich nicht das, was in der Dritten Welt funktioniert – der schlichte Tauschhandel –, angewandt werden; wir sind nicht die Dritte Welt.

3. Irritiert hat mich die Frage „Wieviel Arbeitslosigkeit verträgt *unsere* Demokratie?", ohne darauf zu achten, was nebenan ist. Wenn wir 7% haben und andere, unsere direkten oder übernächsten Nachbarn, 30%, muß man das auch im Blick haben. Dann sind bei uns 6 oder 7% viel-

leicht erträglich, aber bei denen sind es 30% mit Sicherheit nicht. Hier muß auch an „Teilen" gedacht werden. Man darf nicht auf der einen Seite vielleicht ein Paradies schaffen, während man auf der anderen Seite nicht hilft.

4. Ich bezweifle, daß es gut ist, einem Trend nachzugeben, der alles auf dem kleinsten gemeinschaftlichen Nenner anpaßt. Armutsbekämpfung durch Reichtumsbegrenzung klingt wunderbar. Die Steuerflucht ist sicherlich ein Ärgernis. Aber alle haben geklatscht und es für gut befunden, als der Bundespräsident Boris Becker zu sich einlud. Das ist ein Steuerflüchtling!

(Beifall)

Es ist auch sicherlich ein Ärgernis, daß die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen die Steuerfahnder, die am Mittelmeer einmal nach den Eigentümern der schönen Yachten schauten, bremste.

Die Sache mit dem Einheitswert oder dem Verkehrswert bei den Häusern liegt dagegen nicht so einfach: Ich wäre dankbar, wenn das nicht unterschwellig, so wie selbstverständlich, gesagt würde, ohne darauf hinzuweisen, was das heißt. Ich weiß nicht, ob Ihnen allen bekannt ist, daß der Vorschlag in der politischen Diskussion stand, den Einheitswert durch den Verkehrswert zu ersetzen. Das würde bedeuten, daß ein Reiheneckhaus mit bis zu 3.000 DM im Jahr an Grundsteuern belastet würde. Da frage ich mich: Können alle das dann noch bezahlen? Wo ist da das Umkippen in neue Armut vorprogrammiert?

(Vereinzelter Beifall)

Bürgergeld/Bürgergehalt, Abschaffung des Antragsdschungels mit all seinen demütigenden Begleiterscheinungen, ...

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Darf ich Sie an die Zeit erinnern, Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck:** ... abgaben- und steuerfreier Bereich, Besteuerung des Ressourcenverbrauchs usw.: Das alles ist – erinnern wir uns wohl – Gegenstand der derzeitig laufenden Koalitionsverhandlungen, also mitten im politischen Geschäft. Das ist nichts Neues, sondern darüber wird bereits auf der Ebene der sich bildenden Regierung nachgedacht.

Vielen Dank, Frau Präsidentin.

(Beifall)

Synodaler **Ahrendt:** Ich habe mich bei dem Vortrag an etwas erinnert. Wir haben eben gehört, wie der gesellschaftsdiakonische Auftrag unserer Kirche wahrlich brisantes Potential in unser komplexes Thema einzubringen hat. Meine Erinnerung sieht so aus: Wir haben in unserer Vergangenheit theologiegeschichtlich, geistesgeschichtlich einige Positionen, die wir nicht vergessen dürfen. Im Mittelalter hat „Ora et labora", von den Benediktinern her kommend, in diesen komplexen Verhältnissen wirklich Geistesgeschichte ausgelöst.

In der Reformation hat es neue Akzente in der Bewertung von Arbeit gegeben. Darüber hat gerade Adalbert Ritter neulich in den MITTEILUNGEN etwas geschrieben. Wenn die Heilsfrage entschieden ist, fallen auch einige Schranken zwischen dem, was als heilig und als profan bisher streng getrennt war, weg. Das bedeutet auch, daß Profanes, in diesem Fall Arbeit, mit von dem Bereich des Heiligen durchdrungen ist. Dies bringt einen ganz neuen Stellenwert von Arbeit mit sich. Und da ist der Sündenfall in unserer eigenen Vergangenheit passiert. Die Folge war: Nach diesem Geschehen ist Arbeit bei uns weitgehend ideologisiert, nahezu bis zum alleinigen Sinn des Lebens. Ich zitiere einen Buchtitel – Bischof Dibelius -: „Ein Christ ist immer im Dienst". Was aus dieser Leitlinie geworden ist – ich will ihm das nicht allein anlasten; das gab es anderswo auch –, hat zur Folge gehabt, daß die Arbeit einen Stellenwert erhielt, der nahezu den alleinigen Sinn des Lebens bedeutet hat. Das steht dann dem eigentlichen Sinn total entgegen. Wenn wir uns daran erinnern, daß in unserer eigenen Vergangenheit Arbeit an einer Stelle stand, wo Wertmaßstäbe nicht mißbräuchlich abgeleitet werden konnten, könnte uns das dazu verhelfen, heute auch wieder eher zu teilen.

(Beifall)

Synodaler **Boese:** Die Visionen zu Skandal und Ärgernis „Arbeitslosigkeit" als konkrete Utopie erfordern Tun, sie erfordern auch Diskussion. Eine Diskussion jedoch, die nach jedem Vorschlag nur „aber" sagt, führt uns nicht weiter. Sie führt vielmehr zu „Killerargumenten".

(Vereinzelter Beifall)

Ich will zwei Hinweise geben. Erstens: Wir haben heute in den Gruppen und überall immer davon gesprochen, daß wir Ideenreichtum haben wollen und irgend etwas finden müssen, das „Aufsehen erregt" und Hilfe bringt. Das haben wir schon vor drei Jahren gehört. Getan haben wir eigentlich nichts. Ich erinnere an die Visionen, die uns unser Mitsynodaler Heidel damals sehr deutlich genannt hat. Wir haben es einfach nicht getan.

Der zweite Hinweis: Wir haben in unserem Arbeitskreis vor einiger Zeit einen Arbeitslosen mit mehrheitlicher Wahl aufgenommen. Da haben wir noch nichts von dieser Schwerpunktsynode – der Ältestenkreis ohnehin nicht – gewußt. Bitte schauen Sie sich in Ihren Gemeinden um! Praktisches Tun!

Danke.

Synodaler **Punge:** Herr Dr. Dejung, Sie haben in Ihrem Referat unter Punkt 3 das spröde Verhältnis – so haben Sie es jedenfalls beurteilt – zwischen Arbeitslosigkeit und Kirchengemeinde angemahnt. Wir haben gestern in einer der Arbeitsgruppen einige Grenzen entdeckt, die es hierbei zu beachten gilt. Es wurde beispielsweise davon berichtet, daß Gemeinden zu Arbeitslosentreffen eingeladen haben. Diese Treffen wurden von den Betroffenen nicht angenommen. Die Bemühungen sind schlicht ins Leere gelaufen, obwohl im Vorfeld keine Fehler gemacht worden sind, soweit man das von außen beurteilen kann. Das heißt, die erste Grenze, die hier auftaucht: Im eigenen Wohnumfeld bleiben betroffene Menschen offenbar gern im Verborgenen.

Es ist gelungen, beispielsweise in der Anonymität der Großstadt Mannheim, solche Arbeitslosentreffen zu organisieren. Es wurde aber auch gesagt, daß dies nicht gelingen würde, wenn dies in den einzelnen Stadtteilen stattfinden würde. Dies würde noch einmal bestätigen, daß etwas Anonymität dazugehört, wenn dies gelingen soll.

Die zweite Grenze, die angesprochen wurde und die meiner Ansicht nach noch schwerwiegender ist: Vielfach sind über Jahre, manchmal sogar über Jahrzehnte kaum noch Beziehungen dieser Menschen zu ihrer Kirchengemeinde vorhanden. Man kann nicht ohne weiteres erwarten, daß die

Hürde, die damit entstanden ist, übersprungen wird. Hier wäre ein zweiter Punkt, bei dem in erheblichem Maß an der Überwindung dieser Grenze gearbeitet werden muß.

Schließlich – das wurde von einem gesagt, der sich ständig mit Arbeitslosigkeit beschäftigt – wird von der Kirche an diesem Punkt vielfach auch kaum Kompetenz erwartet, weil man eigentlich die Vermittlung eines Arbeitsplatzes erwartet und gerade in der Kirche Mitleid befürchtet. Hier ist eine weitere Grenze aufgetaucht.

Ich denke, wir haben viel Grund, über diese drei Grenzen nachzudenken und an ihrer Überwindung zu arbeiten.

(Beifall)

Herr **Wosnitzka:** Ich möchte kurz die drei Schwerpunkte: Kirche, Arbeit und Arbeitslosigkeit ansprechen.

Kirche: In der Bodenseegemeinde Markdorf ist Pfarrer Herrmann sehr aktiv in Sachen Arbeitslosigkeit. Er hat die Ärmel hochgekrempelt. Er hat gesagt: „Das, was da passiert, können wir als Gemeinde nicht einfach an uns vorbeigehen lassen." Das heißt Initiativen, Vorträge, Informationen, Arbeitslosencafe, Zukunftswerkstatt und Auseinandersetzung mit dem täglichen Leben vor Ort.

Zur Arbeit, denke ich, ist es wichtig, daß sich alle, die hier sind, noch weiter mit denen, die Arbeit geben, mit den Arbeitgebern, auseinandersetzen und mit ihnen darüber sprechen, wie wir dieses Feld umgestalten können. Das gilt natürlich genauso für die Politiker. Wenn Ernst Ulrich von Weizsäcker sagt, mit der Energiesteuer könnten wir erstens das Klimaproblem und zweitens das Problem der Arbeitslosigkeit lösen und dazu beitragen, daß Arbeit wieder sinnvoll und bezahlbar wird, dann ist das der richtige Weg.

Drittens zum Thema Arbeitslosigkeit: Jemand, der davon bedroht oder auch betroffen ist, sagt das natürlich nicht seinem Nachbarn. Warum? Er schämt sich vielleicht – warum hat es gerade mich getroffen? Aber es ist für ihn notwendig, Hilfe zur Selbsthilfe zu bekommen, damit er aus der Depression, wie Herr Dr. Dejung gesagt hat, herauskommt und den Weg in die eigene Aktivität findet, daß er feststellt: Er ist ein Teil der Gesellschaft, er wird an dieser Stelle gebraucht.

Ich möchte noch etwas ganz Provokatorisches hinterherschicken. Wenn wir all diejenigen Stellen, die sich heute mit Arbeitslosigkeit befassen, abschaffen würden, würden natürlich die dortigen Beschäftigten arbeitslos. Aber was würde denn dann passieren?

Schönen Dank.

Synodaler **Glrock:** Ich habe eine Frage zum letzten Teil Ihres vierten Punktes, Herr Dr. Dejung, Stichwort Umsteuerung. Wenn ich diesen Begriff richtig verstehe, würde zu seiner Realisierung als wichtigste Voraussetzung ja eine sehr radikale Bewußtseinsänderung in allen Teilen unserer Gesellschaft und der Politik gehören. Meine Frage geht dahin, ob Sie sich vorstellen könnten, daß Kirche sinnvoll und effektiv zu einer solchen Bewußtseinsänderung beitragen kann.

Sie kennen sicherlich genausogut wie die meisten von uns hier den garstigen Graben zwischen Wollen und Vollbringen, wenn es um Aufgaben der Kirche geht, die sie anpacken möchte und die sie dann wirklich anpackt. Deswegen besteht der Hintergrund dieser Frage auch darin, ob wir uns, wenn wir uns dem Gedanken überhaupt nähern würden, nicht von vornherein verheben. Oder halten Sie es für denkbar, wenn wir uns der notwendigen Fachleute und des entsprechenden Fachwissens vergewissern würden, daß wir in diesem Bereich Bewußtseinsänderung zur Schwerpunktaufgabe unseres Denkens und unserer Äußerungen nach außen machen könnten?

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Ich möchte zum zweiten Abschnitt – Arbeitslosigkeit als theologisches Ärgernis – die Anfrage stellen, wie sich Kirche und Gemeinden hier einmischen können. Das eine ist ja wohl eher die diakonische Art, daß in einer Gemeinde oder in einer diakonischen Initiative Menschen, die davon betroffen werden, von ihrer Entwertung, wie Sie es ausgedrückt haben, etwas entlastet werden und Wert erfahren. Das kann ich mir sehr gut vorstellen. Das wird ja auch gemacht.

Das andere ist ein altes Thema, inwiefern Theologie unmittelbar auch auf ökonomische Strukturen einwirken kann. Gustav Werner hat eine christliche Fabrik gegründet. Er hat sie auch betrieben und ist dann leider pleite gegangen. Aber die Frage ist geblieben. Er ist, glaube ich, nicht deshalb, weil er Christen in der Fabrik hatte, sondern aufgrund ökonomischer Bedingungen pleite gegangen. Aber es ist ja gerade die Frage, inwiefern Theologie ökonomische Bedingungen mit beeinflussen kann. Ich bitte Sie, noch etwas dazu zu äußern, wie Theologie in das Zentrum der Gesellschaft, nämlich in die Industrie, vordringen und dabei ethisch mitwirken kann. Dagegen spricht auch das Desinteresse – jedenfalls das klassische Desinteresse der Ökonomie – an ethischen Fragen. Max Weber hat gesagt: „Die Ökonomie ist ein an-ethischer Bereich." Dem kam die „Zwei-Reiche-Lehre" sicherlich sehr entgegen. Deshalb die Rückfrage: Wie kann so etwas wie Gerechtigkeit in der Ökonomie, in der Wirtschaftsethik durch Theologie gedacht und verwirklicht werden?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Herr Dr. Dejung, es sind bereits viele Fragen gestellt worden. Möchten Sie darauf ein erstes Statement abgeben? Denn mir liegen noch sechs weitere Wortmeldungen vor. Vielleicht würde es dann zuviel.

Pfarrer **Dr. Dejung:** Ich kann zu einigen Fragen konkret antworten, andere kann ich kommentieren, zu wieder anderen muß ich sagen: Ja, das ist eine berechtigte Frage, über die wir weiter diskutieren müssen.

Ich habe kein Patentrezept, sondern ich möchte Anregungen über die Richtung geben, in die wir blicken und in die wir denken. Ich möchte, daß wir uns nicht mit einer resignierten Perspektivlosigkeit beruhigen, in der sich die Erfahrungen der einen Seite mit den Erfahrungen der anderen Seite so neutralisieren, daß wir nicht mehr handlungsfähig sind.

Ich beginne deshalb mit dem letzten Punkt: Theologie und ökonomische Strukturen. Mir geht es darum, daß in unserer Gesellschaft eine intensive Diskussion über die Zukunft von Wirtschaft, Industriegesellschaft und Arbeitswelt stattfindet. Ich wünsche mir, daß die Kirchen bis in die Gemeinden diese Diskussionen aufnehmen und die unterschiedlichen Optionen, die zur Diskussion stehen, aufgrund der Traditionen, die sie haben, gewichten, stützen, befragen, kommentieren und fördern. Das ist mein Ausgangspunkt. Aus diesem Grund bevorzuge ich ein Modell – das von Scharpf und von Ernst Ulrich von Weizsäcker – gegenüber dem, das immer mehr auf die Rationalisierung von Arbeit und auf die Produktionssteigerung des arbeitenden Menschen bis zur Unendlichkeit setzt.

Ich habe Ihnen einen Werkstattbericht der Gossner Mission zur schlanken Produktion ausgelegt. Wir haben das am Beispiel Opel in Rüsselsheim und Eisenach einmal durchexerziert, was diese Entwicklung bedeutet. Da gibt es viel Positives anzumerken. Es bleibt jedoch meines Erachtens aufgrund unserer Traditionen die Frage stehen, ob hier nicht erneut ein Menschenbild produziert wird, das wir in den letzten Jahren glaubten überwunden zu haben: Der rastlose Arbeitsmensch, der zu immer neuer Produktivität angepeitscht werden soll. Das halte ich für höchst problematisch. Die Kosten, die hier entstehen, halte ich für unerträglich.

Das ist eine Seite, gewiß nicht die ganze Seite. Es bleibt die Frage nach dem internationalen Konkurrenzdruck. Aber ich denke, wir müssen deutlich machen, daß wir auch hier möglicherweise Standortvorteile erzielen können, wenn wir auf eine sozial-verträgliche und ökologisch-verträgliche Entwicklung im eigenen Land setzen. Dies als grundsätzlicher Einstieg.

Meine Frage, wieviel Arbeitslosigkeit unsere Demokratie verträgt, ist eine echte Frage, weil ich mir schwer vorstellen kann, wie wir sonst das Gewaltpotential bei uns in den Griff bekommen wollen. Damit verdränge ich nicht die Entwicklungen in Polen, Tschechien und Rußland. Ich weiß, daß es dort Arbeitslosigkeit in viel höherem Maß gibt. Wenn Sie wollen: Ich unterstütze die polnischen Arbeiter – meistens sind es Männer, oft sogar Hochschulprofessoren –, die in ihren Ferien in meine Heimat nach Rheinhessen kommen, um dort die Weinlese zu machen und für einen Stundenlohn von 8,00 DM – bei einem einigermaßen offenen Winzer vielleicht von 10,00 DM – zu arbeiten. Das unterstütze ich aus Gründen der ökumenischen Verantwortung. Aber ich muß auch festhalten: In unserer Gesellschaft müssen wir uns dieser sozialen Problematik stellen. Gleichzeitig dürfen wir die Entwicklungen an unseren Grenzen nicht aus dem Blick verlieren. Da gibt es für mich kein Entweder-Oder, sondern nur ein konfliktreiches Sowohl-Als-auch.

Über die Anmerkungen, die zu meinen kurzen Überlegungen im Blick auf Reichtumsbegrenzung gemacht wurden, müßte man ausführlich diskutieren. Dennoch bleibt es doch unbestritten, daß hier ein Handlungsbedarf besteht. Ich habe z. B. ein kleines Häuschen, das einen Verkehrswert von 400.000 DM hat. Sein Einheitswert ist auf 22.000 DM festgesetzt, dieser wird dann besteuert!

Mir ist deutlich, daß eine sehr hohe Anhebung des Einheitswerts auf höhere Mieten abgewälzt wird. Aber das ist auch wieder Entweder-Oder. Wir erleben doch, daß der Verkehrswert gerade von Immobilien und Grundstücken in den industriellen Ballungszentren in einer Weise steigt, die steuerlich überhaupt nicht aufgefangen wird.

(Vereinzelter Beifall)

Ich neige dazu, die Frage, ob Arbeit bei uns ideologisch zum alleinigen Sinn des Lebens hochstilisiert worden ist und ob das auch, sagen wir einmal, möglicherweise ein Erbe der Reformation ist, zu bejahen. Aber es ist zynisch, das jetzt gegenüber dem arbeitslosen Menschen ins Spiel zu bringen. Das haben Sie nicht getan, aber ich möchte nur auf die Falle aufmerksam machen, zu sagen: „Ihr habt ja jetzt euren großen Sabbat." Das ist der „zwangsauferlegte Sabbat", der diesen Menschen überhaupt nichts bringt. Solange – das war eine meiner Thesen – in unserer Arbeitsgesellschaft Existenzsicherung, soziale Anerkennung und politische Beteiligungsmöglichkeiten am Ertrag aus Erwerbsarbeit hängen, kommen wir aus diesen Zwängen der Arbeitsgesellschaft nicht heraus.

Ich wurde gefragt, wie wir mit den Grenzen umgehen können, die es zwischen den Arbeitslosen und Kirchengemeinden gibt, weil diese Menschen zunächst einmal nur eine reale Erwartung „Gebt uns Arbeit" an Kirchengemeinden haben und vor allem auch deshalb, weil sie sich im Verborgenen halten und nicht auffindbar sind. Ich kann diese Grenzen bestätigen. Wir selbst in Mainz sind über einen anderen Weg in die Nähe oder in Berührung zu diesen Menschen gekommen, indem wir mit anderen zusammen nach einer großen Entlassung bei uns 1982 eine Arbeitsloseninitiative aufgebaut haben, die sich sehr schnell zum Kristallisationspunkt von solchen Menschen machte, wo sie auftauchten, wo sie Fragen stellten, wo sie Beratung wünschten und wo sie auch versuchten, eine Möglichkeit zur Arbeit zu finden. An einem solchen Knotenpunkt ist es möglich, Menschen zu entdecken und erste Beziehungen aufzubauen. Das heißt, wir müssen gehen. Wir dürfen nicht warten, daß sie kommen, auch wenn wir die besten Angebote machen.

Darüber hinaus gilt: Wir sollten die Initiativen aufspüren, die es schon gibt. Wir dürfen nicht meinen, wir müßten alles selbst machen. Wir müssen stützen und fördern, was schon vorhanden ist, vor allem in der Öffentlichkeit.

Und schließlich: Wir müssen in verbindliche Beziehungen eintreten. Das heißt nicht nur Finanzen. Das sind schon Besuche, wie Sie sie im Vorfeld dieser Synode gemacht haben. Das kann dann auch zu finanziellen Hilfen führen.

Ich denke, daß es über diesen Weg, aufzuspüren, was bereits vorhanden ist, Möglichkeiten gibt, einige dieser Grenzen zu überwinden. Das ist zumindest meine Erfahrung.

Die vorletzte Frage: Überheben wir uns, wenn wir so weitreichende Perspektiven in die Diskussion bringen? Auch da gilt, was ich vorhin im Blick auf Arbeitsloseninitiativen gesagt habe: Diese Diskussion läuft. Die Frage ist: Nehmen wir sie zur Kenntnis? Beteiligen wir uns an ihr im Blick auf das Für und Wider kompetent? Neigen wir dazu, alles allein tun zu müssen? Wenn wir mit der Mentalität in diese Fragestellung gehen, wir hätten alles allein zu tun und wir könnten auch alles allein tun, werden wir uns in der Tat überheben. Entdecken, was um uns lebt – das ist die wichtigste Erkenntnis, die jeder kirchliche Dienst in der Arbeitswelt macht. Sehen lernen – das ist der erste Punkt –, beurteilen lernen aufgrund unserer biblischen Tradition – das ist der zweite Punkt – und handlungsfähig werden mit anderen zusammen – das ist der dritte Punkt. In dieser Weise verheben wir uns nicht. Es ist schwer genug, aber wir verheben uns nicht.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Sie wissen, daß ich hier auch die Wächterin über die Zeit sein muß. Wir haben noch sieben Wortmeldungen auf der Liste. Ich bitte Sie, wenn irgend möglich, es dabei zu belassen, weil wir sonst aus unserem vorgesehenen Zeitplan völlig herausfallen. (Sie möchten noch auf die Liste? – Ja.)

Es geht weiter mit Herrn Wöhrle, bitte.

Synodaler **Wöhrle:** Ich habe das Referat mit großer Dankbarkeit gehört. Für mich war der erste Redebeitrag in der Diskussion, nämlich der von Herrn Dr. Buck, ein unangenehmer Dämpfer. Ich muß das einfach aussprechen. Hier ist ganz gewiß eine Menge Sachverstand zu hören gewesen.

Aber ich glaube, es ist nicht gut, wenn wir diesen Sachverstand nicht so einbringen – darum würde ich bitten –, daß er in die Visionen, die aus dem geistlichen und dem biblischen Grund im Ringen um eine gerechtere Situation kommen, einfließt und sie nicht von vornherein bremst.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, daß wir es in der Geschichte unserer Kirche immerhin erlebt haben, daß durch die Ost-Denkschrift – das war damals auch eine Vision – der Mut mit vermittelt wurde, der unserem Volk und der Politik geholfen hat, dringend notwendige Revisionen im Verhältnis zu den östlichen Nachbarn endlich in die Tat umzusetzen. Da ist ein starker Aufbruch erfolgt.

Der Wahlkampf liegt hinter uns. Deswegen darf man auch einmal etwas offen aussprechen: Ich finde es unerträglich, wenn der Versuch, um Gerechtigkeit zu ringen, das Ernstnehmen der Tatsache, daß die einen immer ärmer und die anderen immer reicher werden, in Veröffentlichungen und in Stellungnahmen unter dem Etikett des Ausflusses von Sozialneid abgehandelt wurde. Ich glaube, daß wir uns gerade als Christen hier miteinander auf den Weg machen sollten. Ich habe die Hoffnung, daß der Impuls, wie er uns jetzt – im Referat von Pfarrer Dejung – vermittelt worden ist, auch unter uns – quer über alle unterschiedlichen Einzelauffassungen hinweg –, zum Tragen kommt.

(Beifall)

Synodale **Grenda:** Bei der ganzen Diskussion haben wir im Augenblick vor allem die Erwachsenen im Blick. Ich hoffe, daß die Familien in unseren Hinterköpfen sind. Ich möchte aber dennoch versuchen, den Blick speziell auf die Kinder zu lenken, die unter diesen Bedingungen heranwachsen müssen. Denn nach meiner Erfahrung zählen sie viel seltener zu denjenigen, die zum Beispiel in kirchlichen Gruppen mitmachen. Die meisten wissen sicher, daß ein Zeichen von eingeschränkter Lebensmöglichkeit eben auch der Rückzug, das Nichtteilnehmen ist.

Heute morgen hörten wir das Stichwort von der Hintergrundmüdigkeit. Der Lebenshintergrund von Kindern aus Familien, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind – das erfahre ich in meinem Alltag ständig –, ist eine grundlegende und tiefe Verunsicherung. Ihr Grundvertrauen, daß es für sie in der Zukunft auch einmal einen richtigen, guten Platz geben wird, ist, wie ich es erlebe, von frühauf erschüttert. Das ist auch schon bei Erst- und Zweitklässlern deutlich zu erfahren.

Nur: Ihre Hilferufe sind oft ganz stumm. Deswegen kann man sie auch gut übersehen. Später sind sie schnell mit dem Etikett „auffällig" versehen. Ich glaube, daß da nicht nur etablierte Jugendarbeit, sondern wir alle als Menschen gefragt sind, die sie aufsuchen – eben fiel auch das Stichwort vom Gehen –, als Menschen, die nicht auf das Kommen warten, sondern über die Zäune hinübergehen und für diejenigen, die das nicht selbst tun können, zu standhaften Fürsprechern werden.

Wir haben deutlich gehört, wie lebenszerstörend Arbeitslosigkeit ist. Ich denke, schon ein einziger, der sich auch nur für *ein* Kind oder *einen* Jugendlichen als verläßlicher Begleiter erweist, kann so etwas wie ein Zaunpfahl auf dem Weg in die Zukunft werden.

Die Komm-Struktur, die viele kirchliche Angebote immer noch für viele haben, ist durchaus richtig. Aber vielleicht wird in Zukunft das Hingehen noch wichtiger. Dann, glaube ich, ist das nicht nur eine Strukturfrage und eine Frage nach der Fachkompetenz, sondern etwas, was jede/jeder einzelne von uns in seinem Umfeld leisten kann.

Wir wissen alle, denke ich, daß Menschen, die keine grundlegenden Erfahrungen mit Willkommen-Sein, Angenommen-Sein und Lebensvertrauen machen können, auch in ihrem Erwachsenenleben oft schwere Krisen durchleben müssen.

Verstärkend möchte ich sagen: Das seelische und soziale Elend von Kindern ist meines Erachtens schon lange kein Individualproblem mehr, sondern ein ganz allgemeines und geht deswegen auch uns alle an. Wenn wir im Frühjahr den Schwerpunkt „Erziehung, Bildung, Religionsunterricht" haben, sollte dieser Aspekt nicht unbeachtet bleiben.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Ich möchte kurz zu drei Punkten etwas sagen. Erstens: Herr Punge, Sie haben das Problem aufgezeigt, um dessentwillen wir uns auf dieser Tagung und in unseren Gemeinden damit zu befassen haben. Da ist in der Tat ein tiefer Riß, der mitten durch unsere Gemeinden geht, ohne daß wir es merken, weil wir diejenigen nicht erkennen, die sich ausgeschlossen fühlen. Da muß alles getan werden, um Möglichkeiten der Begegnung zu geben. Aber es genügt nicht, ein Angebot zu machen. Der Riß und die Kluft bleiben. Dann können wir nicht sagen: Wir bieten etwas an, aber die anderen kommen nicht. Vielmehr muß man auch umgekehrt überlegen: Was kann getan werden, um dort hinzugehen?

Das hat mich an der Abendandacht gestern beeindruckt. Das gilt auch für das, was Herr Kapp (vom Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt) danach noch erzählte, wie es mit diesem Kreuz in der Fußgängerzone in Singen – das zur Zeit hier im Plenarsaal steht – sich verhält, wo regelmäßig einmal in der Woche eine solche – ich nenne es einmal so; so heißt es dort nicht – „Gebetsstunde *mit* Arbeitslosen" – nicht nur *für* die Arbeitslosen – gemacht wird. Herr Kapp berichtete: „Da kommen dann die anderen nicht und stellen sich nicht dazu." Das muß uns weiter zu schaffen machen. Es ist ja nicht nur eine Frage des guten Willens und der Entschlossenheit. Die setze ich bei den meisten von uns voraus. Vielmehr besteht da eine objektiv gegebene Realität der Kluft.

Ich kenne einen, der seit Jahren arbeitslos ist, einen Langzeitarbeitslosen, ziemlich gut. Ich stelle immer wieder fest, was uns dabei bei allem Bemühen umeinander trennt. Ich bin der Übermächtige, und das bleibe ich. Etwas von dieser tiefgreifenden Kluft zu verstehen, das nicht nur zu beklagen und mit vorschnellen Appellen überwinden zu wollen, ist das eine.

Das zweite – nur kurz –: Wenn wir von Arbeitslosen sprechen, müssen wir, wenn wir es ernsthaft und eingehender tun, noch differenzierter von Arbeitslosen reden. Ich sehe eine ganz besondere Verantwortung der Kirche für Langzeitarbeitslose. Ich sehe auch eine ganz besondere Verantwortung der Kirche für Ältere, für Behinderte, für Alleinerziehende – da sind vor allem die Frauen betroffen –, sofern diese alle arbeitslos sind, weil sie es in besonderer Weise schwerhaben. Wir müssen also auf die Differenzierung achten. Auch da gibt es so etwas wie Hierarchien. Es gibt Schwächere, und es gibt ganz Schwache.

Das dritte – da knüpfe ich nur kurz an das gestern von Herrn Crüsemann Gesagte an –: Recht auf Arbeit. Das wird von uns dann falsch abgetan, falsch verstanden, wenn man unterstellt: Dahinter steckt so etwas wie ein unangenehmer Anspruch, der dann immer geltend gemacht wird. Recht auf

Arbeit bedeutet, daß eine Gesellschaft wirklich darauf angewiesen ist, daß Bürger und Bürgerinnen da sind, die die Möglichkeit haben, sich aktiv an den Entfaltungsmöglichkeiten dieser Gesellschaft zu beteiligen. Das ist ein urdemokratisches Gebot. Wir haben sehr begrüßt, als vor Jahren die Demokratie-Denkschrift der EKD kam. Sie hat sich vor allem auch zum Grundgesetz unseres Staates geäußert. Da gibt es die Sozialstaatsklausel. Damit ist genau dieser Hintergrund gemeint.

Aber das hat auch noch eine besondere theologische Dimension – das sollten wir uns immer wieder klarmachen –, ausgehend von dem Menschenbild. Wir Menschen sind nach dem biblischen Menschenbild eingebunden in eine Gemeinschaft und existieren nicht als Solipsisten. Dazu werden Arbeitslose aber faktisch immer wieder gemacht. Dieser Zusammenhang ist mir wichtig, auch wenn die Diskussion in den Gemeinden weitergeht.

Synodaler **Heidel:** Herr Dr. Heinzmann hat gefragt: Was kann Theologie bewirken, wie kann Theologie die Wahrnehmungsunwilligkeit von Ökonomie überwinden? Wir haben ja bei der Vorbereitung dieser Schwerpunktsynode sehr schmerzhaft erlebt, daß wir uns gefragt haben: Was bringt eine solche Schwerpunktsynode? Macht es überhaupt Sinn, eine solche Schwerpunktsynode durchzuführen? Das zeigt sich auch darin, daß wir am Ende des heutigen Tages keine Erklärungen verabschieden, daß wir ein Stück weit sprachlos sind.

Das führt mich zu der Frage: Kann es nicht daran liegen, daß wir neue und andere Formen finden müssen, uns als Kirche auszudrücken, als die, die wir bisher gefunden haben, also z. B. weniger Erklärungen, weniger selbstsichere Worte, mehr Formen, die sich dem unmittelbaren Menschen zuwenden?

Das bringt mich zu der ersten Anfrage im Blick auf die Grenzen, Herr Punge. Könnte es nicht sein, daß hinter den Grenzen, von denen Sie sprachen, deshalb zutiefst ekklesiologische Dimensionen liegen, weil wir in unseren Gemeinden dazu neigen, Menschen eben nicht ganzheitlich wahrzunehmen? Ich erkenne, daß uns unsere Kirchengemeinden als Mitglied des Kirchenchores, als Mitglied des Ältestenkreises, als Frauen, die den Basar machen, aber nicht als Menschen, die auch einen Berufsalltag haben, wahrnehmen. Könnte es nicht sein, daß wir erst entdecken müssen, daß wir als Gemeinde auch ein Zusammenhang sind, der eine starke soziale und ökonomische Biographie hat, wonach z. B. Arbeitslosigkeit nichts ist von außerhalb der Gemeinde, wonach Wirtschaft nichts ist von außerhalb der Gemeinde? Wenn wir als Kirche über Arbeitswelt reden, tun wir das oft so, als sei das etwas uns Fremdes. Ist es nicht etwas uns Wesentliches?

Ich bin erschrocken, als in unserer Kirchengemeinde zwei Älteste arbeitslos geworden sind und sie das versteckt haben, weil wir als Gemeinde nicht in der Lage waren – ich sage das ganz bewußt so steil –, als dieser eine Leib Christi uns auch unsere wechselseitigen sozialen und ökonomischen Biographien zuzumuten. Für uns sind die Arbeitslosen eben doch Betreuungsfälle und Betriebsunfälle und nicht Teil dieses einen Leibes Christi. Könnte es nicht sein, daß diese ekklesiologische Dimension eine enorme Sprengkraft hat?

Das würde zweitens bedeuten, daß wir in unseren Gemeinden die mehrfache Kluft, von der gesprochen wird, zwischen den Besitzenden und den Nichtbesitzenden, zwischen dem individuellen Gesicht von Arbeitslosigkeit und den strukturellen Zusammenhängen offenlegen. Was heißt es denn, wenn in einem Ältestenkreis zugleich Menschen, die in Unternehmen Verantwortung tragen und zwangsläufig – ich sage das ohne jede persönliche Schuldzuweisung – Menschen entlassen müssen, und Arbeitslose sitzen? Wie gehen wir damit um? Halten wir diesen Spannungsbogen aus? Sind wir in der Lage, diesen Konflikt zur Sprache zu bringen? Wäre das nicht eine Aufgabe unserer Gemeinde, der Sprachlosigkeit in unserer Gesellschaft dadurch abzuhelfen, daß wir Räume der Sprachfähigkeit schaffen, die etwas von unserer Würde wissen, die von Gott kommt? Wäre das nicht etwas viel Weitergehendes als jedes Wort?

Das dritte: Wir sollten uns nur dann öffentlich melden, wenn wir die Kraft und die Fähigkeit haben, Positionen zu beziehen, und nicht, wenn wir damit unsere Hilflosigkeit ausdrücken. Da meine ich aber doch, Herr Dr. Buck, daß die Frage nach dem Reichtum dazugehört. 300 Milliarden DM Wirtschaftskriminalität, 4.000 Milliarden DM privates Geldvermögen – ist es da nicht an der Zeit, eine Initiative unseres früheren Bundespräsidenten aufzugreifen, über einen neuen Lastenausgleich nachzudenken?

(Vereinzelter Beifall)

Was hat das mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu tun, und was wissen wir von der alttestamentlichen Prophetie über die Verpflichtung der Reichen?

Ich bin ein klein wenig erschrocken, daß wir uns so schwertun. Das hat nichts mit Sozialneid zu tun. Aber da haben wir vielleicht auch theologisch noch etwas aufzuarbeiten.

(Beifall)

Kirchenrat **Pfeiffer:** Ich bin dankbar für das, was gesagt wurde, auch und gerade im letzten Beitrag. Ich bin ebenfalls dankbar für das, was Herr Dr. Buck gesagt hat. Ich fand das notwendig, weil wir in der gesellschaftlichen Diskussion ständig mit diesen Argumenten konfrontiert werden und kein Weg daran vorbeiführt, sich sachlich und argumentativ damit auseinanderzusetzen.

Ich bin nur heute hier, weil gestern und vorgestern die Konferenz der Beauftragten bei den Landtagen und Landesregierungen der 16 Bundesländer in Erfurt stattgefunden hat und ich morgen früh von unserem Wirtschaftsminister zu einem Gesprächsfrühstück eingeladen bin, wo ich ihm sicher einiges von dem, worüber hier heute debattiert wird, aktuell berichten und auch im Sinne einer Fragestellung weitergeben werde.

Wir müssen ganz nüchtern davon ausgehen, daß vor drei Tagen diejenigen ein Mandat zum Weiterregieren bekommen haben, die argumentieren, daß der Sozialstaat so wie bisher nicht weiter finanzierbar sei, und die deshalb im Hinblick auf Arbeitslosenunterstützung, Arbeitslosenhilfe und Höhe der Sozialhilfesätze schon vor der Wahl – nicht als Parteien insgesamt, aber doch durch prominente Sprecher – Reduzierungen in diesem Bereich als notwendig bezeichnet haben. Diejenigen haben das Mandat zum Weiterregieren bekommen, die – jetzt ist das Stichwort schon dreimal genannt worden – als Sozialneid qualifiziert haben, was im Hinblick auf Positionen in die Debatte eingebracht wurde, die zum Ziel haben, Arbeit anstatt Arbeitslosigkeit zu finanzieren.

Als einer, der mit den Politikern unseres Landes in einem relativ intensiven und kontinuierlichen Gespräch ist, weiß ich, daß es in allen Parteien – auch in der der sogenannten Besserverdienenden, auch in der, in der die Mehrheit sagt, Leistung müsse sich wieder lohnen – Menschen gibt, die

ansprechbar sind auf die Fragestellungen und Lösungsansätze, die uns im Vortrag von Herrn Dr. Dejung aufgezeigt worden sind.

Sie können sagen: „Der Pfeiffer sagt immer das gleiche." Ich habe die herzliche Bitte an Sie alle – auch im Hinblick auf das Thema „Kirchenasyl" und die Probleme, die damit verbunden sind, sowie im Hinblick auf das Thema „Teilfinanzierung der Pflegeversicherung durch Streichung von kirchlichen Feiertagen" –, daß Sie verstärkt den Dialog mit den Abgeordneten Ihres Wahlkreises suchen, sie einladen, ja, sie nötigen, sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen.

Ich bin der Überzeugung, daß – unabhängig von der parteipolitischen Zugehörigkeit – gerade in großen Koalitionen, wie wir sie in Baden-Württemberg noch haben und in zwei neuen Bundesländern wohl demnächst haben werden, die Chance besteht, auf der Grundlage dessen, was in Ihrer bisherigen Debatte unter sozialethischen, individualethischen, sozialpsychologischen und individualpsychologischen Aspekten gesagt worden ist, das Maß an Nachdenklichkeit zu wecken, das wir sowohl bei unseren Gemeindegliedern, die ja so gewählt haben, als auch in den Reihen der politisch Verantwortlichen brauchen, um hier die notwendigen Weichenstellungen vorzunehmen, damit unsere Gesellschaft nicht noch kälter wird, als wir es derzeit schon empfinden.

(Beifall)

Synodaler **Dittes:** Herr Dr. Dejung, ich möchte Ihnen in der guten Situationsbeschreibung von Arbeitslosen zustimmen. Sie machen uns dadurch sensibel, über diese Frage weiter nachzudenken und in den Gemeinden darüber ernsthafter zu diskutieren.

Ich möchte Ihnen aber dennoch an zwei Stellen widersprechen. Das eine: Ich zitiere Ihren Wortlaut: „Gemeinde kann keine Arbeitsplätze schaffen, aber sie kann ..." Dann geht es weiter. Ich möchte Sie bitten, hier die Wahrheit einzutragen und zu sagen: „Gemeinde will nicht Arbeitsplätze schaffen."

(Vereinzelter Beifall)

Das zweite, worin ich Ihnen widersprechen möchte: Sie empfehlen die alten Formeln der Umverteilungsstrategien, wie sie uns aus dem Osten sehr gut bekannt sind. Sie müßten doch eigentlich wissen, daß diese Umverteilungsstrategien nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Wirtschaftssysteme im Osten nicht funktioniert haben. Mich wundert es, daß Sie daraus nichts gelernt haben und uns weiterhin diese Utopien und Vorschläge präsentieren. Es müßte doch an der Zeit sein, daß hier einmal etwas Neues gedacht wird und wir diese Probleme vielleicht auf der Grundlage von Nächstenliebe und nicht mit ideologischen Utopien wie Bürgerlohn und Sozialllohn angehen. Jeder Politiker bestreitet ja, daß so etwas finanzierbar ist.

Auch muß man heute feststellen, daß es Bürger in unserem Land gibt, die schon unter der großen Abgaben- und Steuerlast stöhnen und sicher nicht mehr bereit sind, hier weiter mitzumachen. Daraus entstehen weitere Frustration und Arbeitslosigkeit. Bedenken Sie, daß viele Bürgerinnen und Bürger in unserem Land zum Teil immerhin bereit sind, Dreiviertel eines Jahres nur für Steuern und Abgaben zu arbeiten und damit einen großen Beitrag zur sozialen Absicherung vieler Mitmenschen in unserem Land leisten. Ihnen muß man dafür auch einmal danken.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Krantz:** Ich möchte zu zwei Stichworten etwas sagen. Zunächst einmal: Die Verteuerung von Energie, so ehrenwert dieser Gedanke im Zusammenhang mit ökologischen Überlegungen ist, taugt überhaupt nichts im Zusammenhang mit der Beseitigung von Arbeitslosigkeit. Verteuerung von Energie bedeutet tendenziell eher Abbau von Arbeitsplätzen, es sei denn, man würde Primärenergie dadurch ersetzen, daß man wieder Laufräder installiert, die von Menschen betrieben werden. Denn zu der Frage, wieviel Arbeitslosigkeit die Demokratie verträgt: Mir scheint diese Frage reichlich abgehoben und eher etwas für akademische oder politische Gesprächszirkel. Aus der Sicht des einzelnen Arbeitslosen muß das geradezu zynisch erscheinen. Denn aus seiner Sicht ist es völlig wurst, ob neben ihm noch 300.000 – wie in unseren besten Zeiten – oder 3 Millionen arbeitslos sind. Ich denke, wir sollten diese Frage nicht einmal als rhetorische Frage weiterbehandeln, weil sie nur ärgerlich sein kann.

Synodaler **Ziegler:** Die älteren Synodalen unter uns, die schon in der letzten Legislaturperiode hier versammelt waren, werden sich daran erinnern, daß wir von Mannheim aus einmal zur Anschubfinanzierung des Projekts „Gerechtigkeit/Armut – Reichtum" die Hilfe der Synode erbaten und darin gescheitert sind. Ausgangspunkt war für uns ein Referat von Ihnen, Herr Dr. Dejung, bei einer Bezirkssynode in Mannheim. Es ist uns in Mannheim dann doch gelungen, dieses Projekt, wenn auch mit viel Mühsal, auf die Beine zu bringen. In der Zwischenzeit geht dieses Pilotprojekt seinem Ende entgegen. Es liegt eine Dokumentation vor. Ich bin gern bereit, sie Interessierten zuzustellen.

Lassen Sie mich Ihnen aus der Erfahrung mit diesem Projekt einige Schritte vermitteln.

Eine erste Erkenntnis dieses Projekts besteht darin, daß wir nicht erwarten dürfen, daß die Arbeitslosen, wenn wir ihnen seitens der Gemeinden ein Angebot machen, zu uns kommen. Vielmehr müssen wir den Weg zu ihnen nehmen. Die Grenzüberschreitung kann nicht in der Weise erfolgen, daß wir warten, daß sie zu uns kommen. Vielmehr müssen wir uns zu ihnen auf den Weg machen.

Das zweite: Es war ganz wesentlich, daß wir die Arbeitslosen zu dieser ihrer Situation befragten, mit ihnen ins Gespräch kamen und mit ihnen überlegten, welche Schritte jetzt nötig seien. Sie waren natürlich mit der Erwartung gekommen, daß die Kirche ihnen irgendwo einen Arbeitsplatz vermitteln könne.

Es gelang dann, mit den Gemeinden ins Gespräch und innerhalb der Gemeinden zu konkreten Schritten zu kommen. Das reichte bis dahin, daß wir auch im Blick auf die politische Gemeinde eine sozialpolitische Offensive auf den Weg bringen konnten, eine Offensive, in der sich auch andere Verbände, z. B. die Liga-Verbände, mit den Arbeitslosen als den Betroffenen an einen runden Tisch setzten.

Dennoch: Wenn wir in dieser Dokumentation reflektieren, stellen wir fest, daß es uns sicherlich nicht gelungen ist, in den Gemeinden neues Bewußtsein für die Arbeitslosen zu schaffen, auch wenn mit den Arbeitslosen in Gemeinden Gottesdienste gehalten worden sind. Das waren vielleicht Anfänge und erste Schritte, aber es ist nicht gelungen, ein neues Bewußtsein zu schaffen. Deshalb meine Frage an Sie, Herr Dr. Dejung – ich habe manchmal den Eindruck, daß wir in der Solidarität erstickt sind –: Wie kann man aus solchen Lähmungen herauskommen?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Das war die Rednerliste. – Dann hat Herr Dr. Dejung die Möglichkeit, ein Schlußwort zu sprechen und auf die zweite Runde der Fragen einzugehen.

Pfarrer **Dr. Dejung:** Wieviel Zeit habe ich denn noch?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Bei unseren Referenten sind wir nicht so pingelig.

Pfarrer **Dr. Dejung:** Ich betrachte die Frage, wieviel Arbeitslosigkeit die Demokratie verträgt, nicht als zynisch, vor allem deshalb nicht, wenn wir die Entwertungsprozesse, die arbeitslose Menschen ertragen müssen, im Blick haben. Es geht ja darum, inwieweit sie wieder die Möglichkeit erhalten, in unserer Gesellschaft demokratisch präsent zu sein.

„Gemeinden wollen nicht Arbeit schaffen" – ich habe die Frage nicht richtig verstanden. Ich denke, es ist schwer, daß Gemeinden Arbeitsplätze schaffen. Dazu sind die finanziellen Grenzen bekannt. Das wird noch zunehmen. Es gilt wohl, aus dieser Situation heraus neu die Begegnung zu suchen – das war ja hier trotz aller Schwierigkeiten immer wieder der Fall – und sich in den politischen Streit einzumischen.

Da möchte ich noch einmal das betonen, was ich hier zu Fragen der Reichtumsbegrenzung gesagt habe. Sie hat überhaupt nichts mit sogenannten sozialistischen Experimenten zu tun, wie sie in den Ländern des Ostblocks praktiziert wurden.

Sie können das, was ich vorgetragen habe, in einem Buch nachlesen, das mein verehrter Lehrer Harry de Lange mit Bob Gondzward vor mehreren Jahren publiziert hat. Es hat den Titel „Grenzen der Armut – Grenzen des Überflusses" und ist im Kaiser-Verlag schon 1987 erschienen. Darin werden Strategien entwickelt, wie es durch eine geschickte und kluge Umsteuerungspolitik – im doppelten Sinn des Wortes – gelingen kann, unbestreitbar vorhandenen Reichtum in unseren Gesellschaften für mehr Arbeiten zu nutzen. Klaus Heidel hat das ja auch noch einmal betont. In der Dokumentation zu dieser Synode gibt es zudem aussagekräftige Statistiken über die zunehmende Kluft zwischen Reichtum und Armut in unserer Gesellschaft.

Das heißt, es geht nicht – auch nicht im von-Weizsäcker-Modell – um eine zusätzliche Besteuerung. Vielmehr geht es um einen vorsichtigen, klugen und entschiedenen Umschichtungsprozeß in der Besteuerung, von der Arbeit hin zur Energie, weil in Zukunft Energienutzung und Energieproduktivität und nicht die immer weiter angespornte Ausnutzung der Produktivität des Menschen im Zentrum unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen stehen sollen.

Zu dem Mannheimer Projekt: Das finde ich toll. Ich freue mich natürlich auch darüber, daß das in diesen sieben Jahren passiert ist. Ich habe Ihre Frage nun nicht genau verstanden: „Sind wir in der Solidarität erstickt?" Meinen Sie, ob wir uns zuviel Solidarität zugemutet haben? Ich könnte im Augenblick darauf nichts Sinnvolles antworten. Vielleicht können wir uns darüber in der Pause noch einmal unterhalten.

Vielleicht haben wir Solidarität aber auch falsch angesetzt. Wir verstehen Solidarität in der Regel ja als Opfer. Wir müssen meines Erachtens neu lernen – damit komme ich zum Schlußwort –, daß Solidarität eine andere Grundlage braucht. Solidarität braucht als Grundlage auch ein berechtigtes Eigeninteresse, sie ist nur möglich auf der Grundlage der Selbstentfaltung, in ihr müssen eigene Lebensziele und Lebenschancen verwirklicht werden können. Ich denke, daß wir gerade in den Kirchen eine neue Diskussion über die Grundlagen von solidarischem Handeln brauchen. Solidarität fällt nicht vom Himmel. Sie wird auch nicht über den moralischen Appell erzeugt. Wir müssen wieder der Frage nachgehen: Wie wächst Solidarität? Wie ist sie überhaupt machbar? – hat Horst-Eberhard Richter schon vor 10–12 Jahren gefragt.

Ganz zum Schluß will ich noch auf die Frage eingehen: Was soll eigentlich diese Synode? Das ist natürlich Ihre Aufgabe.

(Heiterkeit)

Natürlich hoffe ich, daß Sie etwas zustande bringen. Aber ich habe auch einen Wunsch. Ich habe ihn nicht vorgetragen und will ihn am Schluß dieser Diskussion noch einmal formulieren. Ich finde, Sie haben hier eine ermutigende Geschichte begonnen. Das Besuchsprogramm, das Sie „angezettelt" und sich zugemutet haben, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Ich würde mir nichts mehr wünschen, als daß Sie dies fortsetzen, jeder und jede an seinem und an ihrem Ort, und daß diese Synode es packt, den Kirchengemeinden mitzuteilen, daß Sie das, was Sie da erlebt haben, bei allen Schwierigkeiten, die Sie gesehen haben, mit der Überzeugung erfüllt: Das lohnt sich, das hat sich für uns alle, für jeden einzelnen und für jede einzelne von Ihnen gelohnt.

Schreiben Sie auf, was Sie gelernt haben! Schreiben Sie auf, daß Sie gespürt haben, daß Sie dabei lebendiger geworden sind! Schreiben Sie auf, daß Sie entdeckt haben, daß Sie gemeinschaftsfähiger geworden sind! Schreiben Sie auch auf, daß Sie ein bißchen davon erfahren haben, was es heißt, daß das Teilen das Leben mehrt, daß wir mit dem Teilen nicht verlieren, sondern eigentlich neue Lebenschancen gewinnen! Wenn Sie das weitersagen, wenn Sie also eine Verheißung weitersagen, hat diese Synode viel geleistet.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Der Beifall zeigt Ihnen, wie dankbar Ihnen die Synode ist.

Liebe Synodale, liebe Gäste, ich bitte Sie nun ganz herzlich, mit einer relativ bescheidenen Pause einverstanden zu sein und sich hier um 11.15 Uhr wieder zu versammeln.

(Unterbrechung der Sitzung
von 11.00 Uhr bis 11.20 Uhr)

III.9
Referat von Herrn Wilhelm Haller, Aldingen: Kirche als Arbeitgeber und als Summe vieler Arbeitnehmer

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir setzen die Behandlung unseres Schwerpunktthemas „Kirche – Arbeit – Arbeitslosigkeit" fort – mit dem Referat von Herrn Haller, den ich hiermit herzlich begrüße.

(Beifall)

Referent **Haller:** Meine Damen und Herren, liebe Freunde, zunächst ein paar Sätze zu meiner Person. Ich komme von Haus aus aus der Industrie und habe viele Jahre unternehmerische Aufgaben wahrgenommen, davon auch einige Jahre in den USA. In diesen letzten 10 bis 20 Jahren hat sich ein Schwerpunkt herausgebildet, nämlich die Frage

der Arbeitszeitgestaltung, und ich bilde mir ein, ein Fachmann dafür zu sein – und damit auch für neue Formen der Arbeitszeitorganisation und der Arbeitsumverteilung, von daher wohl auch die Einladung zu diesem Thema.

Gestatten Sie mir, daß ich, bevor ich auf dieses Thema eingehe, noch eine Vorbemerkung mache. Wie in der Arbeitsgruppe, an der ich gestern nachmittag und gestern abend teilgenommen habe, deutlich wurde, haben wir es mit einem Problem zu tun, das die Fachleute schon mehr als zehn Jahre umtreibt, eine Situation, die ganz offensichtlich zu einer gewissen Schärfe meiner Formulierungen führt und wohl auch im einen oder anderen Fall die Schmerzgrenze überschreitet. Gestern abend hat sie sie nämlich überschritten, und das hat mir leid getan. Aber seien Sie versichert, bei mir wurde diese Schmerzgrenze schon lange überschritten. Ich bitte deshalb um Ihr Verständnis.

Und nun zum Thema: Wie aus der Themenstellung erkennbar wird, hat das Problem der anhaltenden Massenarbeitslosigkeit für die Kirche ein doppeltes Gesicht. Zum einen ist die Kirche als Arbeitgeber gezwungen, den wirtschaftlichen Zwängen, sprich: den kleiner werdenden finanziellen Spielräumen, zu gehorchen – was könnte sie anders tun? –, nach Lehre und Selbstverständnis muß sie sich aber fragen, ob sie dabei Spiegel einer bürgerlichen, egoistischen Gesellschaft ist und bleibt oder ob sie eigene Wege suchen und gehen sollte. Zum anderen ist sie gefordert, zu diesem zentralen gesellschaftlichen Problem Stellung zu nehmen, zumal ein Großteil ihrer Glieder als Arbeitnehmer davon betroffen oder bedroht ist.

Wie die Geschichte zeigt, fällt es auch der Kirche wie den meisten anderen Arbeitgebern schwer, nicht den Weg der Mehrheit zu gehen und dem naheliegenden Schluß zu verfallen und aus schrumpfenden Haushaltsmitteln eine schrumpfende Zahl von Mitarbeitern abzuleiten. Mangels volks- und betriebswirtschaftlicher, aber auch organisatorischer Kompetenz tut sie sich noch schwerer, zum allgemeinen gesellschaftlichen Problem etwas anderes zu sagen, als es der gesellschaftlichen Norm entspricht. Die EKD-Denkschrift zu Wirtschaftsfragen macht das deutlich.

Angesichts dieser Problematik, die ich persönlich als schmerzlich und letztlich als Verrat an der biblischen Überlieferung und an der christlichen Lehre empfinde, wollen wir uns heute vor allem mit dem erstgenannten Themenkreis beschäftigen, mit der Kirche als Arbeitgeber also. Dieser Themenkreis ist aus zwei wesentlichen Gründen als Aufgabenstellung naheliegender und auch ergiebiger.

Zum einem – und an dieser Aussage liegt mir außerordentlich viel – hindert letztlich niemand die Kirche, als Arbeitgeber in der Beschäftigungsfrage eigene Wege zu gehen, auch wenn in der traditionellen Ehe von Thron und Altar eine Anbindung an die Spielregeln des öffentlichen Dienstes und des BAT üblich ist. Ungenutzte Spielräume sind aber vorhanden, wie es beispielsweise das Land Schleswig-Holstein nach jüngsten Presseberichten beweist, wo in Übereinkunft mit den Gewerkschaften die Einführung von Sabbat-Jahren für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes möglich gemacht wurde, übrigens in Deutschland das zweite Bundesland, wo das für öffentliche Mitarbeiter praktiziert wird, wo also die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen wurden.

Zum anderen erschwert in der Kirche nicht der traditionelle Konflikt zwischen Kapital und Arbeit die Suche nach brauchbaren Lösungen. Bekanntlich – die erwähnte EKD-Denkschrift weist erfreulicherweise auf die Tatsache hin – findet seit Jahrzehnten bei der Verteilung des Volkseinkommens in unserer Gesellschaft eine Umverteilung zugunsten des Geld- und Kapitalvermögens und zu Lasten der Arbeit statt. Ich zitiere aus einem Artikel im Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt vom 18.02.1994: Danach ist in den vergangenen Jahren der Anteil am Volkseinkommen, der der Unternehmertätigkeit und dem Vermögen zufließt, um 32% gestiegen, der Anteil am Einkommen aus unselbständiger Arbeit einschließlich aller Lohn- und Nebenkosten aber nur um 29%. Noch deutlicher wird die Problematik, wenn – wie derselbe Artikel ausführt – die erstgenannte Zahl aufgeteilt wird in Einkommen aus der Unternehmertätigkeit, das um 22% gestiegen ist, und Einkommen aus Vermögen, das um 97% gestiegen ist – alles im gleichen Vergleichszeitraum. Das hängt mit dem gestern nachmittag angesprochenen Problem des Zinsverbotes und des Schuldenerlasses zusammen.

Eine Umverteilung der Arbeit und des dabei erzielbaren Einkommens allein wird also dem gesellschaftlichen Problem nicht ausreichend gerecht, wenn die Geldkapitalseite dabei nicht ausreichend gefordert wird. Aber – wie gesagt – dieses Problem ist im Bereich der Kirche weniger drängend. Auch der zinspflichtige Schuldenberg ist wesentlich kleiner als im öffentlichen Sektor und saugt nicht einen wachsenden Teil der verfügbaren Haushaltsmittel zu Lasten der Personalkosten auf. Natürlich haben wir hundert Ausreden, die unsere Verweigerung einer Veränderung rechtfertigen, aber wir sollten ehrlich genug sein, einzuräumen, daß das Ausreden sind. Jedes von Menschen geschaffene Ordnungssystem kann von Menschen geändert werden, und wenn Gott sagt, ich bin ein Gott, der dich befreit, so gilt dies auch für solche selbst auferlegte Zwänge. Die Unfähigkeit zur Veränderung hängt also weniger am Nichtkönnen als am Nichtwollen.

Sehen wir uns also die Möglichkeiten bei der Kirche als Arbeitgeber an. Bei schrumpfenden Haushaltsmitteln führt verantwortliche Haushalterschaft unausweichlich und von mir unbestritten zu schrumpfenden Personalkosten. Dies ist um so klarer, als Personalkosten mit Abstand den größten Teil des Haushalts beanspruchen.

Der nächste Schritt ist aber weniger zwangsläufig, auch wenn er dies zunächst durchaus zu sein scheint. ***Schrumpfende Personalkosten müssen nicht unausweichlich zu kleineren Beschäftigtenzahlen führen.*** Es ist durchaus möglich, auf den heute allgemein bekannten Wegen der Arbeitsumverteilung mehr Mitarbeiter zu beschäftigen, als dies der Planstellenrahmen vorsieht. Wir haben wenigstens einen Vorteil gegenüber der Auseinandersetzung vor zehn Jahren, wo das Problem ja schon einmal aktualisiert wurde: Wir haben eine Fülle von konkreten Beispielen, wie das gemacht wird; also all die Dinge, von denen wir heute sprechen und die ich nachher auch zitieren werde, sind konkrete Modelle, nicht nur irgendwelche Vorstellungen. Das ist der wesentliche Unterschied zu der Situation, die wir vor zehn Jahren hatten. Die Frage nach der Zahl der Arbeitslosen, die selbstverständlich für den einzelnen völlig irrelevant ist, ist aber für die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Problem von entscheidender Bedeutung, nämlich ob es 300.000 Arbeitslose sind oder 3 Millionen oder 6 Millionen. Es geht darum, Wege zu suchen und zu finden, die es ermöglichen, über die verschiedenen Spielarten der Arbeitsumverteilung mehr Mitarbeiter zu beschäftigen, als dies der Planstellenrahmen vorsieht. Dieser legt nämlich üblicherweise Vollzeitstellen zugrunde; und das muß nicht sein. Die Schlüsselbegriffe für die Lösung des Problems heißen ***Mehrfachbesetzung*** und ***Teilzeitarbeit***.

Konkret bedeutet dies, daß beispielsweise, um nun dieses Sabbatjahrmodell deutlich zu machen, auf sechs Planstellen sieben Mitarbeiter beschäftigt werden, die sich in der Besetzung der Planstellen so abwechseln, daß jeweils sechs Mitarbeiter anwesend sind und der oder die siebte frei hat. Das ist eine Abweichung vom biblischen Sabbatjahrmodell, wo das Sabbatjahr eigentlich gleichzeitig für alle vorgesehen war, während bei diesen Modellen, die heute schon praktiziert werden, ein rollierendes System – so ist der Fachausdruck – angewandt wird, d. h., von den sieben hat jedes Jahr ein anderer bzw. eine andere sein oder ihr Sabbatjahr, und von den sieben sind immer sechs da, um die Arbeit zu leisten, während die siebte Person frei hat.

Für den Wechselzyklus – ein anderer außerordentlich wichtiger Begriff in der Organisationstechnik für diese Systeme – lassen sich entsprechend der Aufgabenstellung unterschiedlich lange Zeiten – vom halben Tag bis hin zum biblischen Sabbatjahr – festlegen. Die Wechselzyklen sind entweder starr wie beim biblischen Sabbatjahrkonzept, das sechs Jahre Arbeit und ein Sabbatjahr vorsieht – wie es beispielsweise erstmals in der Erzdiözese Freiburg für Pastoralreferenten vor etlichen Jahren schon eingeführt wurde –, oder flexibel, wie dies etwa das Ansparsystem unserer hiesigen Landeskirche für ihre Pfarrer vorsieht, übrigens eine lobenswerte Pionierleistung. Das muß auch einmal gesagt werden – bei aller Klage und Mahnung –, daß es tatsächlich die badische Landeskirche war, die in der deutschen Szene erstmals so etwas praktiziert hat. Es handelt sich also um ein Ansparsystem für Pfarrer, bei dem der Langzeiturlaub von variabler Länge in variablen Abständen gewählt werden kann, also nicht wie traditionell beim biblischen Sabbatjahrmodell, wo eben die Ansparphase, die Arbeitsphase, mit sechs Jahren und dann die Ruhezeit mit einem Jahr festgeschrieben ist. Ich selber bin ein großer Vertreter dieser Dinge, die ja schon diskutiert werden, daß man also rhythmisch sowohl die Wochengliederung macht – sechs Tage Arbeit, ein Tag frei – als auch ein rhythmisches Arbeiten im Langzeitzyklus, also sechs Jahre Arbeit, ein Jahr frei. Es gibt ja Untersuchungen aus den USA, die eine Lebensgliederung in sieben Jahreszyklen erkennbar werden läßt, also insofern spricht alles eigentlich für den Sieben-Jahre-Zyklus. Aber organisationstechnisch gibt es von der Arbeitgeberseite her hier noch Probleme, ebenso bei der persönlichen Gliederung des Lebens. Insofern halte ich persönlich diese variable Gliederung für vernünftiger, auch wenn der Langzeitrhythmus von 7 Jahren – sechs Jahre Arbeit, ein Jahr Ruhe – etwas Wünschenswertes wäre.

Beim Sabbatjahrmodell, das in der Zwischenzeit an verschiedenen Orten in Deutschland praktiziert wird – das sind vor allem kirchliche Organisationen –, bedeutet grob und vereinfacht ausgedrückt, daß für sechs Planstellen 600% der Personalkosten zur Verfügung stehen. Diese 600% werden – statt wie üblich auf sechs Mitarbeiter – auf sieben Mitarbeiter verteilt, und zwar durch eine freiwillige Entscheidung zu ungewöhnlichen und vielfach unbekannten Formen der Teilzeitarbeit. Die Rechnung lautet also 600 : 7 = 85,7%. Alle Mitarbeiter dieser Gruppe verdienen also über den ganzen Zeitraum – im Wechselzyklus des Sabbatjahres also über sieben Jahre hinweg – 85,7% eines Vollzeiteinkommens und arbeiten dafür sechs Jahre lang vollzeitig, während das siebte Jahr als Sabbatjahr konkret ein bezahltes Urlaubsjahr darstellt – übrigens Modelle, die im englischsprachigen Raum schon seit vielen Jahren weit verbreitet sind. Die Mitarbeiter bezahlen bei sechs Planstellen die siebte Person selbst: für den Arbeitgeber kommen also keine Mehrkosten auf den Tisch. In meiner Arbeitsgruppe übrigens wurde dies gestern abend angesprochen – eine Aussage, die so nicht ganz stimmt: Es ist nicht so, daß Teilzeitmitarbeiter anteilig teurer sind. Die Mehrkosten werden im Schnitt mit 2 bis 3% angesetzt, die bei weitem aber durch die Mehrleistung ausgeglichen werden. Es ist also eine Illusion zu behaupten, daß Teilzeitkräfte in der Summe teurer sind.

Mit dem Ansparmodell der badischen Landeskirche ist zwar eine lobenswerte Pionierleistung erbracht worden, sie ist aber faktisch auf Pfarrer beschränkt und sieht eine Mehrfachbesetzung mit Hilfe der freiwerdenden Mittel nicht vor. Das ist für mich der größte Nachteil dieser Konzeption. Diese Einschränkung gilt es aufzuheben. Dieses Modell muß auf alle kirchlichen Mitarbeiter ausgeweitet und – nun kommt der entscheidende Satz für mich – die zweckgebundene Verwendung der freiwerdenden Mittel festgelegt werden.

Das letztere ist der nächste Punkt, um den es geht. Sollen solche individuelle freiwillige Arbeitszeit- und Einkommensverkürzungen beschäftigungspolitisch wirksam werden?

Zusammengefaßt geht es um folgende Schritte:

Die Synode ruft alle kirchlichen Mitarbeiter auf, durch freiwillige, befristete Einkommensverringerungen finanziellen Spielraum für den Erhalt von Arbeitsplätzen bzw. Mehrbeschäftigung zu schaffen. Diese Einkommensverringerungen können zweierlei Gestalt annehmen:

1. Rückgang von Voll- auf Teilzeitarbeit bzw. Verringerung der Teilzeitvereinbarung mit proportionaler Verringerung des Einkommens. Beispiel: Rückgang von Arbeitszeit und Einkommen von 100% auf 90% oder von 90% auf 80%, Befristung der Verpflichtung zunächst auf beispielsweise zwei Jahre. Ich halte es für unzumutbar, daß man sich auf Dauer für eine längere Zeit festschreiben läßt.

Dabei ließe sich die damit verbundene Arbeitszeitverkürzung entweder unmittelbar auf die Tages- bzw. Wochenarbeitszeit – beispielsweise bei einem Schnitt von 100% auf 90%, Verkürzung der Tagesarbeitszeit von 7,5 Stunden auf 6,75 Stunden oder der Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden auf 34,65 Stunden – oder auf längere Bezugszeiträume umrechnen. Dadurch ließe sich der Jahresurlaub verlängern oder ein Langzeiturlaub – ich habe den Begriff Brachzeit dafür gewählt, weil das Sabbatjahr im deutschsprachigen Begriff eben nur das Jahr vorsieht, während der englische Begriff „sabbatical" beliebig lange Spielräume kennt – bis hin zum bezahlten Sabbatjahr ansparen, wie dies von manchen Kirchen etwa für Pfarrer schon seit einiger Zeit praktiziert wird.

2. Beibehaltung der Dauer der Voll- oder Teilzeitarbeit, aber freiwillige Verringerung des Einkommens mit zeitlich befristetem einzelvertraglichen Verzicht auf tarifliche oder tarifähnliche Bezahlung. Beispiel: Arbeitszeit nach wie vor 100%, Einkommen aber verringert auf 90% – oder Arbeitszeit nach wie vor 90%, Einkommen aber verringert auf 80%. Auch hier schlage ich vor eine Befristung der Verpflichtung zunächst auf zwei Jahre. Dieses Konzept gälte auch für Ruheständler, weil ja von denen keine feste Arbeitszeit mehr gefordert ist, auch wenn im kirchlichen Bereich noch sehr viel Arbeitszeit geleistet wird; es wäre ja durchaus denkbar, daß einige der Ruheständler bereit wären, auf einen Teil ihrer Ruhestandsbezüge zu verzichten.

Entscheidend dabei ist mir, daß wir diese Einkommensverkürzung auf der Bruttolohnseite realisieren und nicht – wie vielfach gefordert wird – auf der Nettolohnseite in Form von

Spenden. Ich hatte ja schon oft das Argument gehört, und ich halte es für haarsträubend – um es ganz offen zu sagen –, daß das die Strukturen nicht zulassen, daß also unsere internen Organisationsstrukturen und die rechtlichen Rahmenbedingungen das nicht zulassen. Ich meine, eine Kirche, die den Prozeß des Teilens im Grunde genommen in den informellen Bereich hinein verlagern muß, hat für mich prinzipiell in ihrer Existenzberechtigung mehrere Fragezeichen zu setzen.

(Beifall)

Wenn wir vom System her nicht in der Lage sind, das Teilen zu ermöglichen, d. h. auf der Bruttolohnseite Abstriche zu machen, dann ist wirklich die Frage zu stellen, wo uns unsere Strukturen hingeführt haben.

Die Idee von freiwilligen Einkommensverzichten ist ja nicht neu. Sie wurde schon in der letzten großen Beschäftigungskrise – also vor zehn Jahren – nicht nur ernsthaft diskutiert, sondern teilweise auch umgesetzt. Allerdings waren die Ergebnisse derartiger Bemühungen weder eindrucksvoll noch besonders hilfreich – angesichts des großen Problems. Entscheidend beeinflußt wurde dieses negative Ergebnis meiner Überzeugung nach vor allem durch die hartnäckige Weigerung der Kirchenleitungen – und da schließe ich Sie als Synodale ein –, von ihrem Herrschaftsdenken abzugehen und die zweckgebundene Verwendung der durch solche freiwilligen Schritte freiwerdenden Finanzmittel zu garantieren. Das bedeutet, Sie gestanden es all denen nicht zu, die zu einem sinkenden Einkommen bereit waren, ihre finanziellen Opfer unmittelbar und uneingeschränkt für die Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen zu verwenden. Sie behielten es sich vor, über diese Mittel nach Belieben zu verfügen, d. h. diese Einsparungen flossen zurück in den großen Haushaltstopf und wurden von der Synode entsprechend verwaltet – und das halte ich für unerträglich, um es schlicht und einfach zu sagen.

Um einem solchen Schritt eine Erfolgschance zu geben, wird es unverzichtbar, daß die Kirchenleitung ein Stück ihrer Verfügungsrechte aufgibt und die zweckgebundene Verwendung der freiwerdenden Mittel garantiert. Ideal wäre dafür die Schaffung sogenannter „verteilungsautonomer" Gruppen. Das sind Gruppen, wie sie sich organisch aus der Mitarbeiter- und Aufgabenstruktur ergeben, etwa ein Dekanat oder eine Bildungsstätte. Für diese „verteilungsautonome" Gruppe wird von den Finanzverantwortlichen der Kirchenleitung auf bekannte und übliche Weise ein Personalkostenrahmen einschließlich der Auflistung der Planstellen und ihrer Zuordnung zu tarifvertraglichen bzw. tarifvertragsähnlichen Gehaltseinstufungen erstellt. Dieser Personalkostenrahmen schließt mit einer Summe aller von der Kirchenleitung für das betreffende Haushaltsjahr (noch) geplanten Stellen und Einkommen der „verteilungsautonomen" Gruppe. Diese Endsumme ist rechtsverbindlich. Mit ihr wäre selbstverständlich auch Raum geschaffen für unverzichtbar erscheinende Personalkostensenkungen. Eine solche Liste liefert für die Mitarbeiter aber nur eine Sollvorgabe, deren Summe jedoch nicht überschritten werden darf. Zahl und Einkommen der Mitarbeiter bleiben aber offen. Die Verteilung der Summe wird auf die „verteilungsautonome" Gruppe übertragen. Sie erhält Vollmacht für verbindliche Maßnahmen der Arbeitsumverteilung. Findet sich eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern innerhalb dieser „verteilungsautonomen" Gruppe, die zum Einkommensverzicht bereit und in der Lage ist, so können sich die verschiedenen Verzichtserklärungen so weit summieren, daß dadurch die eine oder andere Stelle finanziert werden kann – allerdings nur befristet, weil die Verzichtserklärungen selbst befristet sind. Das halte ich für unverzichtbar, damit derartige Entscheidungen widerrufen werden können, aber auch, um Entscheidungen von etwaigen Nachfolgern nicht zwangsweise zu präjudizieren. Das würde konkret bedeuten, daß etwa durch freiwillige Sparmaßnahmen der „verteilungsautonomen" Gruppe finanzierte Stellen nur mit Zeitverträgen besetzt werden können.

Unsere Gesellschaft steht einmal mehr an einem Scheideweg. Dieser Scheideweg führt entweder zu einem erbarmungslosen Kampf aller gegen alle um eine schrumpfende Zahl von Arbeitsplätzen. Ich denke, es ist an der Zeit, daß wir begreifen, daß Wirtschaft heute primär nicht militärischer Krieg ist. Das muß man sehen. Es ist ein Kampf der Starken gegen die Schwachen – mit dem Ziel der Vernichtung der Schwachen. Das ist, was heute als Weltwirtschaft praktiziert wird, das werden Ihnen die meisten Unternehmer bestätigen. Also dieser Scheideweg führt entweder zu einem erbarmungslosen Kampf aller gegen alle um eine schrumpfende Zahl von Arbeitsplätzen. Sieger bei einem solchen Kampf sind einerseits die Arbeitsplatzbesitzer, also alle, die schon am Futtertrog hocken – in den Fleischtöpfen Ägyptens mit Schmalz bis über die Ohren –, das ist eine bestimmte Altersgruppe, andererseits die Stärksten an Leistungs- und Durchsetzungsvermögen. Diesen Weg gehen die meisten Arbeitgeber in der Wirtschaft. Die meisten haben auch keine Alternative. Ich bin nicht der erste, der Ihnen das zugesteht. Verlierer sind vor allem die Anfänger, die sich einen Einstieg in die erwerbswirtschaftliche Beschäftigung erhoffen und denen dies verweigert wird. Wir haben ja gestern in der Einführung von dem Herrn, der aus den neuen Bundesländern kommt, von dieser entsetzlichen Situation gehört, daß also junge Leute, die bereit wären, zu relativ geringem Einkommen als Theologen zu arbeiten und entsprechend ihr Studium ausgelegt haben, nun keine Anstellung finden. Ich denke, das ist entsetzlich. Diese Leute werden entweder nur als Teilzeitkräfte eingestellt oder überhaupt nicht.

Die Alternative dazu ist der Versuch der solidarischen Auseinandersetzung um die Notwendigkeit der Erfüllung bestimmter Aufgaben und deren angemessene Bezahlung. Diese Auseinandersetzung ist ohne das Anliegen des Teilens auf moralisch vertretbare Weise nicht zu führen, und sie darf nicht allein in den entsprechenden Gremien der Kirchenleitungen weitab von den Betroffenen geführt werden. Die Betroffenen müssen sie selbst führen. Niemand kann und darf ihnen das ersparen, wenn er ihren Weg der Nachfolge Jesu und der Menschwerdung nicht blockieren will.

Wie soll etwa ein Pfarrer in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung um die Arbeitslosigkeit ein gültiges und glaubwürdiges Wort sprechen, wenn er nicht selbst existentiell diese Auseinandersetzung geführt hat und führt, und wenn ihm eine wohlwollende und letztlich menschenverachtende Kirchenleitung diese Auseinandersetzung erspart? Sie haben heute früh von diesem Problem gesprochen: Kennen wir die Seele des Arbeitslosen? – Anknüpfend an diesen biblischen Ausspruch: Du kennst die Seele des Fremden, weil du selbst ein Fremder warst. – Wie sollen wir in der Lage sein, das wurde immer wieder deutlich, uns mit der Situation der Arbeitslosen zu beschäftigen, wenn uns das überhaupt nicht berührt – nicht einmal in der Diskussion? Ich halte es für völlig ausgeschlossen, der Basis diese Dis-

kussion zu ersparen und sie nur auf der Ebene der Kirchenleitung zu führen. Letztlich ist das für mich – um es ganz brutal zu sagen – menschenverachtend.

Niemand wird behaupten – und ich bin der letzte, der das tun würde –, daß dieser Weg auf Anhieb großartige Erfolge zeitigt. Sie werden deshalb auch nicht um andere Sparmaßnahmen herumkommen. In den allermeisten Fällen werden sich die allermeisten auf die Sollvorgabe der Kirchenleitung zurückziehen. Das Recht dazu sollte ihnen auch niemand beschneiden. Aber ebensowenig darf ihnen jemand die Wahrheit darüber vorenthalten, daß nämlich dieser Schritt in erster Linie von Feigheit, Ängstlichkeit und Egoismus kommt – eine Geisteshaltung, die uns allen nur allzu sehr vertraut ist, aus eigener Erfahrung. Weiter muß jedermann klar sein, daß dieser alternative Schritt zwangsläufig zu radikalen Beschränkungen der Beschäftigtenzahl führt.

Der Weg der inneren Wandlung, der Weg der Umkehr, setzt die Betroffenheit aus solch erschreckender Erkenntnis voraus und darf nur kleinen Kindern, nicht aber erwachsenen Menschen und schon gar nicht kirchlichen Mitarbeitern erspart werden.

Die Frage ist: Rafft sich die Synode und die Kirchenleitung zu solchen Schritten auf? Ist Kirche, ist Synode nicht mehr als ein Spiegelbild einer satten, egoistischen Konsumgesellschaft, die – um das Urbild der Geschichte Abrahams zu gebrauchen – der naheliegenden Versuchung erliegt und das tut, was gesellschaftliche Regel ist, und den Erstgeborenen opfert? Oder ringt sie sich durch, Raum zu schaffen für die latenten Möglichkeiten Gottes – Raum zu schaffen für das Wunder der Umkehr? Wir wundern uns, daß unsere Zeit so wenig Wunder hat. Dabei sollten wir begreifen, daß wir mit Ordnungssystemen und Zwängen diese Räume dafür auch immer enger machen. Es braucht deshalb eine Gegenbewegung – und darum möchte ich Sie bitten.

(Starker Beifall)

III.10
Plenumsdiskussion zum Referat

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Herr Haller, wir danken Ihnen für Ihren leidenschaftlichen Appell. Wir werden hören, wie die Synode darauf reagiert.

Ich eröffne die **Diskussion.**

Synodaler **Ziegler:** Herr Haller, erlauben Sie mir – bei allem Wachgerütteltsein durch Ihre Ausführungen –, daß ich eine Aussage korrigieren muß. Wenn Sie einmal vom Aufruf des Landesbischofs „Mitarbeiter helfen Mitarbeitern" ausgehen: Die dort eingegangenen Spenden sind nicht in den Haushalt geflossen, sondern dienen dazu – wie es der Titel sagt –, daß Mitarbeitern dadurch geholfen wird.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Oloff:** Darf ich dazu vielleicht noch ergänzen, daß auch die Mittel, die durch freiwillige Reduzierungen eingespart werden, zweckgebunden sind und nicht in den Haushalt fließen. Das bedeutet ganz konkret: Jeder Stellenanteil, der durch Inanspruchnahme des Sabbatjahrmodells eingespart wird, wird unmittelbar zum nächsten Einstellungstermin verwendet. Dies gilt auch für alle seit Jahren schon freiwillig – jedenfalls in Solidarität mit allen – geübten Reduzierungen. Sie dienen der Einstellung von Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen. Gleiches gilt auch für die Teilung eines Arbeitsplatzes durch ein Ehepaar. Auch diese eingesparten Stellenanteile stehen sofort für weitere Einstellungen zur Verfügung.

Synodaler **Dr. Krantz:** Ich habe vorhin nach dem Referat von Herrn Dr. Dejung die Frage kommentiert: Wieviel Arbeitslosigkeit verträgt die Demokratie? Ich habe daraufhin von beiden Referenten – sowohl von Herrn Dr. Dejung als auch von Herrn Haller – eins auf die Ohren bekommen und stelle demgegenüber fest, daß beide Herren wohl nicht richtig aufgepaßt haben. Das ist zwar ihr gutes Recht, aber wenn dann daraus Repliken dieser Art entstehen, muß ich mich wehren. – Ich habe ungefähr folgendes gesagt: Die Frage, wieviel Arbeitslosigkeit die Demokratie verträgt, ist etwas abgehoben und taugt für politische Gesprächszirkel. Für den einzelnen Arbeitslosen muß diese Frage beinahe zynisch erscheinen, denn für ihn ist es völlig unerheblich, ob außer ihm noch 300.000 oder 3 Millionen Menschen arbeitslos sind. Das war meine Aussage.

Synodaler **Lauffer:** Herr Haller, Sie haben eine Reihe recht interessanter Vorschläge gemacht, zum Beispiel verteilungsautonome Gruppen auf freiwilliger Basis – das gefällt mir eigentlich recht gut. Jedenfalls gefällt es mir sehr viel besser als der Vorschlag, die letzte Dienstaltersstufe querbeet bei allen Pfarrern und Beamten per Verordnung zu kürzen. Denn man kann ja schließlich nicht von den Pfarrern immer mehr Arbeit verlangen und sie dann auch noch schlechter bezahlen – also das einmal zu dieser aktuellen Diskussion.

Sie haben auch wieder eine Zahl genannt, wir hätten so ca. 6 Millionen Arbeitslose. Das ist nicht wahr. Wir haben 3,5 Millionen Arbeitslose. Wir haben Umschüler, wir haben AB-Maßnahmen usw. Aber das ist etwas anderes als ein Arbeitsloser.

Was mir an Ihren ganzen Ausführungen auch nicht so gefallen hat, ist Ihre Vorstellung, die Arbeit sei fest begrenzt, und es käme jetzt nur noch darauf an, diesen festgefügten Kuchen in immer kleinere Stücke zu teilen. So ist die Arbeitswelt gerade nicht. Sie können hören – egal, ob das der Herr Späth ist oder Bundespräsident Herzog –, es kommt darauf an, mehr Arbeitsplätze zu schaffen, und zwar in Bereichen, in denen wir sie bisher zuwenig oder nicht geschaffen haben: im High-Tech-Bereich, im Kommunikations- und auch im Dienstleistungsbereich, im gen- und biotechnischen Bereich, im Umweltbereich. Herr Späth hat neulich gesagt, die Deutschen seien bequem, ideenlos und technikfeindlich geworden – und hier muß auch eine Umkehrung erfolgen, um mehr Arbeitsplätze zu schaffen. Das wäre wichtig.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich möchte noch einige Hinweise zu der vorgeschlagenen Verzichtsregelung geben. Zunächst muß man darauf hinweisen, daß – jedenfalls nach dem staatlichen Recht – im Beamtenrecht ein Verzicht nicht möglich ist. Auch im privatrechtlichen Bereich ist nach dem Tarifvertragsgesetz der individuelle Verzicht nicht möglich. Er ist nur möglich, wenn die Tarifvertragsparteien das entsprechend vereinbart haben. Das würde nach unserem Recht bedeuten, die Arbeitsrechtliche Kommission müßte eine entsprechende Verzichtsregelung beschließen, was sie natürlich tun kann.

Ich lege aber doch Wert auf die Feststellung, daß die Schwierigkeiten in diesem Bereich nicht etwa in den kirchlichen Strukturen begründet liegen, sondern im wesentlichen ihren Grund im staatlichen Steuerrecht haben. Wir haben nämlich damals, als wir das Arbeitsplatzförderungs-

gesetz (AFG) eingeführt haben, die Frage, ob man das nach dem Bruttoprinzip machen kann, wie es Herr Haller jetzt auch vorschlägt, mit dem baden-württembergischen Finanzministerium ausführlich erörtert. Dabei hat sich folgendes ergeben: Wenn jemand ohne eine Zweckbindung auf Gehaltsbestandteile verzichtet, dann ist das zwar steuerfrei – also der Betrag, auf den verzichtet wird, muß nicht versteuert werden –, hat aber dann Auswirkungen auf die Zusatzversorgung und damit später auf die Altersversorgung.

Wenn man – wie Herr Haller vorschlägt – eine Zweckbindung mit dem Verzicht verbindet, dann ist das steuerrechtlich eine Spende und kann nur im Rahmen der Höchstbeträge nach dem Steuerrecht abgezogen werden. Insofern entsteht hier eine steuerrechtliche Schwierigkeit auf der einen Seite – eben zu fordern, daß das Bruttoprinzip eingehalten wird –, auf der anderen Seite kann dann aber nicht gesagt werden, daß es keine Spende sein soll. Steuerrechtlich ist es auf jeden Fall eine Spende.

Synodaler **Boese:** „Mitarbeiter helfen Mitarbeitern" verdient unser aller Dank. Wenn aber bis zur Hälfte unserer jungen Theologen nicht eingestellt werden können, dann ist das zwar für die Geber ein großes Opfer, für das Ergebnis der nicht Eingestellten, der möglicherweise arbeitslos Bleibenden, ist das aber ein Skandal und ein Ärgernis. Und hier – denke ich – müssen wir stärker an das Teilen denken, stärker an das, was in unserer Heiligen Schrift steht.

Oberkirchenrat **Oloff:** Ich möchte nur eine kleine Ergänzung zu dem anbringen, was Herr Boese gesagt hat. Wenn man sagt, nur bis zur Hälfte der Bewerber werden eingestellt, gibt das nicht die tatsächliche Situation wider. Es ist nie so gewesen, daß man über einen längeren Zeitraum sagen mußte, es wird nur bis zur Hälfte der Bewerber eingestellt. Es sind bei uns zur Zeit etwa 20 insgesamt, die keine Anstellung gefunden haben – auch nach Aussage der Gruppe selbst. Das letzte Übernahmeverfahren sah so aus: Es gab 35 Bewerberinnen und Bewerber, von denen konnten 24 in ordentliche Dienstverhältnisse übernommen werden. Es wurden zwei Projekte nach dem Arbeitsförderungsgesetz vergeben, und wir konnten allen Verbleibenden – und sind dafür den Diakonischen Werken sehr dankbar – Beschäftigungsmöglichkeiten im diakonischen Bereich anbieten. Das war so, daß sogar zwei der Angebote von Diakonischen Werken von uns nicht in Anspruch genommen werden und wir diese denen anbieten konnten, die in den vergangenen Jahren nicht übernommen wurden. Dies ist die augenblickliche tatsächliche Situation. Ich wollte das nur sagen, damit nicht Vorstellungen von falschen Größenordnungen entstehen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schäfer:** Die Kirche ist als Arbeitgeber bezeichnet worden, und ich habe viel Verständnis für die Probleme, die mit dieser Diagnose aufgezeigt wurden. Die Kirche ist aber gleichzeitig eine Gemeinschaft derselben Personen als Arbeitnehmer, nämlich als Gehaltsempfänger und Besoldungsempfänger innerhalb des kirchlichen Haushaltsplans, und als solche aufgefordert worden zum solidarischen Teilen. Das klingt gut, und ich möchte davon keine Abstriche machen. Aber es fehlt mir etwas. Es fehlt mir ein weiterer Hinweis auf die Frage: Wer ist denn Kirche insgesamt? Die Kirche ist zum Teil eine Gemeinschaft von Menschen, die in Dienst und Lebenssicherung durch den kirchlichen Haushalt, also mit kirchlichen Steuermitteln, abgesichert werden und insofern zum solidarischen Teilen aufgefordert werden. Reicht das? Die Kirchenleitung als Entscheider und Arbeitgeber, zum Beispiel die Synode, ist nur zum Teil in Brot und Lohn von kirchlichen Haushalten. Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Gliedern, von denen ein großer Teil Unterhalt und Lebenssicherung – und auch das damit verbundene Risiko – anderswo tragen, und damit ist sie auch eine Gemeinschaft, von denen ein Teil dieses Risiko anderswo nicht hat, so wie es in den Ausführungen den Kirchenmitgliedern vorgeworfen worden ist. Ich meine also, ein Appell zum solidarischen Teilen an diejenigen, die derzeit in Brot und Lohn des kirchlichen Haushalts stehen, kann und muß exemplarischen Charakter haben, dabei auch im Blick haben, daß es noch anderswo Menschen gibt, die zur Kirche zu zählen sind und die diesen Appell zum solidarischen Teilen als Glieder der Kirche mittragen müssen, obwohl sie ihren Unterhalt und ihre Lebenssicherung nicht innerhalb eines kirchlichen Haushaltsplanes stattfinden lassen.

(Beifall)

Synodaler **Boese:** Ich entschuldige mich für meine in der Zahl mißverstandene Äußerung, aber ich würde mich sehr freuen, wenn wir im weiteren Verlauf der Diskussion etwas stärker als bisher auf die praktischen Möglichkeiten solidarischen Teilens eingehen würden; dafür ist Notwendigkeit und nicht mehr viel Zeit.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Herr Haller, als Mitglied der Kirchenleitung und als Geschäftsleitender Oberkirchenrat hat mich betroffen gemacht, daß Sie der Kirchenleitung, also dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat vorwarfen, eine „menschenverachtende Kirchenleitung" zu sein.

Ich muß das wenigstens für meine Person zurückweisen. Wir sind ununterbrochen bemüht, Lösungen zu finden, beim Evangelischen Oberkirchenrat Teilzeitverhältnisse zu schaffen, Arbeitsplätze zu schaffen, in denen alleinerziehende Frauen durch entsprechende Arbeitszeitregelungen ihr Unterkommen finden, und die dadurch eingesparten Mittel für neue Arbeitsplätze zu verwenden. Insofern trifft dieser Vorwurf zumindest hier nicht zu.

Darüber hinaus habe ich Zweifel, ob Sie die Grundordnung hinreichend kennen, denn die hier vertretenen Synodalen sind basisdemokratische Vertreter und mittelbar gewählt. Auch darauf lege ich Wert. Das trifft eingeschränkt auch auf die Mitglieder des Oberkirchenrats zu, die vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung – der sich aus den hier versammelten Damen und Herren Synodalen zusammensetzt – gewählt werden.

(Beifall)

Synodaler **Uhlig:** Ich verstehe die Äußerungen von Herrn Haller als eine Ermunterung an uns alle, weiterhin nach noch flexibleren Lösungen des Teilens zu suchen. Ich denke hierbei vor allem daran, daß innerhalb eines überschaubaren Bereiches – beispielsweise innerhalb eines Kirchenbezirkes – verstärkt nach Möglichkeiten gesucht werden könnte, 10%, 5% oder 15% der Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und damit möglicherweise innerhalb dieses Bereiches einen Pfarrvikar einzustellen.

Ich denke, wenn wir morgen oder übermorgen die Streichung von 10 Pfarrvikariatsstellen beschließen, könnte ein Teil dieser Streichungen damit aufgefangen werden, daß den Kollegen in diesem Bereich die Möglichkeit eröffnet wird, eine Vakanzvertretung dadurch zu erreichen, daß jeder einen kleinen Teil seines Arbeitsbereiches dafür opfert.

Oberkirchenrat **Oloff:** Vielleicht kann es hilfreich sein, dies ein kleines Stück weit zu konkretisieren. Solche Aktionen sind in Kirchenbezirken auch heute schon ohne großen organisatorischen oder Verwaltungsaufwand möglich. Wenn ein Kirchenbezirk nach dem AFG-Gesetz einen hohen Prozentsatz an Eigenbeteiligung aufbringt – wobei hoher Prozentsatz sicher über 50% bedeutet –, dann steigen die Chancen zur Besetzung eines solchen Projektes drastisch, und dies ist eine zusätzliche Beschäftigung ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand.

Referent **Haller:** Ich würde doch gerne ein paar Sätze sagen. Ich lasse mich natürlich gerne korrigieren. Ich habe relativ viel mit verschiedenen Landeskirchen und Diözesen zu tun, also mit den großen Konfessionen – und meiner Erfahrung und Beobachtung nach ist diese zweckgebundene Verwendung in aller Regel nicht der Fall. Insofern Hut ab vor Karlsruhe!

(Synodaler Ziegler:
Wir sind auch im badischen Musterländle!)

– Ja, offensichtlich! Ich komme aus dem Schwäbischen. Da gilt in erster Linie der Satz: „Hauptsache ist, der Ranzen spannt!" Wir sind ja ein bißchen grober gestrickt als die Badener.

Aber ich will nur auf etwas hinweisen, was für mich nun hinzukommen sollte, im Sinne einer Fortentwicklung dessen, was schon praktiziert wird. Es ist ganz eindeutig – ich sage das ohne jeden Vorbehalt –: Verantwortung und Solidarität können nur in einem überschaubaren Rahmen wachsen. Das spricht für die verteilungsautonome Gruppe, d. h., wenn ich nun Einkommensverzicht leiste, oder mein Einkommen reduziere, und das kommt unmittelbar meinem überschaubaren Bereich zugute, ist die Motivation für mich wesentlich höher, als wenn irgendwo irgend jemand eingestellt wird mit dem freiwerdenden Geld. Das wollte ich nur gesagt haben.

Gestern abend wurde in unserer Arbeitsgruppe auf ein Problem hingewiesen, was hier im Zusammenhang auftritt, daß nämlich eine Pfarrerin solch eine Sabbatjahrregelung gemacht hat, woraufhin dann von den Kollegen erwartet wurde, daß sie die Stellvertretung während dieser Sabbatjahrphase macht. In diesem Bezirk wurden also die freiwerdenden Mittel nicht dafür verwendet, daß eine Vertretung für diese Sabbatjahrphase verfügbar gemacht und entsprechend dafür bezahlt wurde. Darauf ziele ich ab – im Sinne einer Fortentwicklung dessen, was bereits praktiziert wird. Es muß wirklich gesagt werden, daß freiwerdende Mittel zweckgebunden im Bezirk, also innerhalb der verteilungsautonomen Gruppe, eingesetzt werden sollen, damit man diesen Motivationsfaktor auch mitnehmen kann. Für mich ist es entsetzlich, wenn man über großes Teilen und Solidarität spricht, und die Räume sind für den Normalbürger – und das schließt auch die kirchlichen Mitarbeiter ein – einfach zu groß. Gerade der Zusammenbruch im Osten hat ja gezeigt, daß die Überschaubarkeit einfach gesprengt wurde. Es kann sich keine Solidarität und Verantwortung entwickeln, weil irgendeine anonyme Größe Nutznießer davon sein soll. Das ist falsch – prinzipiell von der Grundstruktur her falsch. Ich plädiere dafür, überschaubare Räume zu schaffen, in denen Verantwortung und Solidarität wachsen kann.

Herr Dr. Fischer, es tut mir leid, die Zeit ist knapp. Wenn ich von Menschenverachtung gesprochen habe, meine ich es nicht in den anderen Bezügen, sondern ich meine, wenn man den Mitarbeitern, den Menschen an der Basis den Konflikt der Auseinandersetzung mit Arbeitslosigkeit und Solidarität ersparen will, indem man die Entscheidungen für sie irgendwo oben fällt, dann ist das letztlich menschenverachtend, weil auf dem Wege der Nachfolge Jesu und auf dem Wege der Menschwerdung dem Menschen diesen Konflikt niemand wirklich ersparen kann. Das ist schmerzlich, aber das kann den Leuten wirklich niemand ersparen. Deshalb meine ich, daß in dem Falle das Wohlwollen der Kirchenleitung letztlich in eine Menschenverachtung umkippt – speziell bei diesem Beispiel.

Wir wollen jetzt nicht darüber streiten, wie viele effektive Arbeitslose es gibt. Ich schenke Ihnen gerne 1 Million. Ob es nun 6 Millionen oder 4 Millionen oder 5 Millionen sind, ändert an dem Grundproblem nichts. – Ich kann leider nicht direkt auf die einzelnen Personen Bezug nehmen, weil ich nicht alle Namen mitgekriegt und die Herren auch nicht immer gesehen habe. Selbstverständlich halte ich es für eine Pflicht in der Wirtschaft, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Das ist für mich ein ganz wesentliches Anliegen. Ich bin selbst in ein paar solcher alternativen Beschäftigungsprojekten engagiert, in denen man neue Arbeitsplätze schafft und wo dies ein zentrales Anliegen ist, neue Felder zu erschließen, die Beschäftigungs- und Erwerbsmöglichkeiten bieten. Da würde ich ohne Einschränkung zustimmen. Ob das nun der Herr Späth gesagt hat oder wer auch immer, ist egal.

Dann zu dem anderen: Sie haben gesagt, daß es da rechtliche Probleme gibt. Die rechtlichen Probleme kenne ich, aber niemand hält irgendeinen Mitarbeiter davon ab, von Vollzeit auf Teilzeit überzugehen oder von Teilzeit mit 90% auf Teilzeit mit 80% zu wechseln. Insofern ist es ja ein innerer Widerspruch zu dieser Grundaussage zuvor.

(Oberkirchenrat Dr. Fischer:
Das können Sie auch heute schon machen.
Das ist nichts Neues,
das wird heute schon praktiziert.)

Worum es mir geht – ich kann es wiederholen – ist, daß die zweckgebundene Verwendung der Mittel fortgesetzt wird und sie wirklich in einer verteilungsautonomen Gruppe erfolgen soll.

(Oberkirchenrat Dr. Fischer: Das wird auch gemacht.
Die übrigbleibenden 20% werden ja für
jemand anderes zur Verfügung gestellt.
Das wird doch nicht einfach eingespart!)

– Also, es wird ja offensichtlich praktiziert.

Worum es mir aber geht, will ich noch einmal sagen: Um eine optimale Motivation für diesen Solidaritätsprozeß zu schaffen und die Bereitschaft zu fördern, die freiwerdenden Mittel innerhalb einer verteilungsautonomen Gruppe auszugeben, wollte ich dies im Sinne einer Klarstellung gesagt haben. Selbstverständlich finde ich es großartig, wenn da schon eigene rechtliche Schienen vorhanden sind, das zu praktizieren, wenn also Ansätze und Fundamente da sind, auf denen wir weiter aufbauen können.

Oberkirchenrat **Oloff:** Ich wollte nur ergänzen: Bei Sabbat-Urlaub ist die Gesamtkirche, sprich: der Oberkirchenrat, zuständig für die Vertretung. Es mag sein – ich weiß nicht, wovon gestern im Ausschuß die Rede war –, daß sich an der einen oder anderen Stelle auch einmal ein Engpaß ergab, aber in aller Regel wird es so praktiziert, daß jemand, der sich im Sabbat-Urlaub befindet, durch den Einsatz eines zusätzlichen Mitarbeiters oder einer zusätzliche Mitarbeiterin

vertreten wird. Das ist die Regel, und dies geschieht auch. Ich sage das, um zur Inanspruchnahme dieser Möglichkeit zu ermutigen.

Synodaler **Jung:** Da hier alle Kirchenbezirke unserer Landeskirche vertreten sind, möchte ich doch den Appell verstärken, in den künftigen Haushaltsplanüberlegungen der Bezirkssynoden durch eventuell erhöhte Umlage die Möglichkeit zu schaffen, daß ein Projektvikariat eingerichtet wird. Unser Kirchenbezirk Emmendingen macht das seit einer Reihe von Haushaltsperioden, ohne daß eine Kirchengemeinde dadurch finanziell geschädigt worden wäre. Aber der Kirchenbezirk hat allergrößten Gewinn davon. Ich meine, daß in unseren Kirchenbezirken, sprich: an der Basis, diese Möglichkeit, noch nicht übernommenen Theologen/innen eine frühere Anstellung zu eröffnen noch längst nicht ausgeschöpft ist – als Beispiel für Prioritätenfindung.

Darum bitte ich Sie, tragen Sie dies in Ihre Kirchenbezirke, in Ihre Kirchenbezirksräte und in Ihre Bezirkssynoden hinein.

(Beifall)

Synodaler **Friedrich:** Ich hatte mich gemeldet bei der Diskussion zwischen Herrn Dr. Fischer und Herrn Haller. Ich möchte unterstreichen, daß das, was da vehement angemahnt wird, in der Tat schon gemacht wird und unsere Kirche im Vergleich zu anderen Kirchen vorbildlich ist. Aber eben nur in dem Sinne, daß wir auch nur Einäugige unter Blinden sind. – Jedenfalls sind wir da mit an der Spitze.

Aber ich will auch darauf hinweisen, daß solche Modelle bisher zu wenig angenommen werden. Solidarität fällt wohl nicht vom Himmel, wie das auch Herr Dr. Dejung gesagt hat. Solidarität muß wohl wachsen, und man kann nur auffordern, daß solche Modelle angenommen werden. Insofern stimme ich dem zu, was Sie sagten, Herr Dr. Fischer: Wenn wir nun aber in den nächsten Tagen und jetzt schon in den Ausschüssen darüber reden, wo wir Stellen streichen, dann ist das ein klares Zeichen, daß eben doch nicht genug auf diesem Gebiet geschieht.

Synodaler **Dittes:** Ich möchte noch einmal zu dem Vorwurf, den ich erhoben habe, Stellung nehmen. Ich habe nämlich einen Zettel zugeschoben bekommen, daß ich da falsch verstanden worden bin oder mich nicht klar genug ausgedrückt habe. Auf dem Zettel steht: Unsere Kirchengemeinde hat 5.000 Mitglieder und 45 (!) Arbeitsverträge. – Das habe ich nicht gemeint. Es ist ja schön, daß Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse da sind. Dadurch wird ja Arbeitsmarkt geschaffen, wenn man das einfach nur gesellschaftspolitisch betrachtet. Ich habe aber damit gemeint, daß nicht genug Wille da ist, Arbeitslosen zu helfen. Es wird einfach zu wenig darüber nachgedacht, welche Möglichkeiten wir als Gemeinde wirklich haben. Ich könnte Ihnen jetzt eine Menge Beispiele nennen, wo Personen, die in einem Gesellschaftssystem ein gewisses Vertrauen genießen, in der Lage wären, mit einem Arbeitslosen zu einem Arbeitgeber zu gehen und für ihn eine gewisse Garantie zu übernehmen. Aber dafür ist zu wenig Wollen da.

In meinen Gesprächen mit Verantwortungsträgern hat es immer geheißen: Wir können keine Arbeitsplätze schaffen, wir können da nicht helfen. Das ist leider immer die gleiche Formel, und hier, meine ich, muß mehr Wille da sein zu helfen.

Ein gutes Beispiel: Ich bin ja Mitglied des Ausschusses „Starthilfe für Arbeitslose" unserer Landeskirche, und ich möchte dieses Projekt, das unter den damaligen Konsynodalen Dr. Klaus Engelhardt und Dietmar Gasse gestartet wurde, als Beispiel benennen, wie man in Einzelfällen doch wunderbar helfen kann. Ich könnte Ihnen jetzt eine Viertelstunde lang von solchen Fällen erzählen. Ich denke, wir haben in dem Zeitraum, seit diese Starthilfe besteht, mindestens 50 einzelnen Arbeitslosen helfen können, und zwar in einen Start hinein – und es sind dabei bewegende Geschichten von jungen Menschen zu erleben gewesen, die aus der Gesellschaft ausgegrenzt waren, die man zunächst lebenstüchtig machen mußte, die heute aber in festen Verhältnissen leben und für die die Starthilfe eine ganz tolle Sache war. Solche Beispiele brauchen wir noch mehr, und ich möchte dem Herrn Landesbischof – heute nicht mehr Konsynodaler – dafür danken, daß er seinerzeit diese Sache unterstützt hat. Unsere Kirche muß gelobt werden, wo sie es verdient.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Es hat sich der erwähnte ehemalige Konsynodale gerade zu Wort gemeldet.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** – nichtsahnend, was Herr Dittes sagte! Insofern gehe ich jetzt auch nicht darauf ein. Ich erinnere mich aber noch gut an die Zeit damals, als wir das versuchten, in Bewegung zu setzen. Frau Clausing, damals Synodale, die heute unter unseren Gästen ist, war dabei auch vorantreibend.

Ich wollte aber etwas anderes sagen, Herr Haller, zu dem Stichwort „Arbeit teilen" und auch für unsere Überlegungen: Es geht ja dabei nicht nur darum, wie im Augenblick geholfen werden kann, wie im Augenblick in der Tat noch Arbeitsplätze geschaffen werden können. Arbeitsplätze sind nur dann Arbeitsplätze, wenn sie zeitlich gesehen zumindest mittelfristig, besser aber längerfristig gesehen eine Verläßlichkeit und Berechenbarkeit haben. Das ist unser Problem, mit dem wir uns immer dann zu befassen haben, wenn es um die volle Etatisierung von Stellen im Haushaltsplan geht. Unsere Überlegungen können also nicht nur von dem ausgehen, was im Augenblick an Summe da ist, sondern auch davon, inwieweit Voraussagen und Prognosen gemacht werden können, um das längerfristig einzukalkulieren. Es würde mich einfach interessieren, inwieweit Sie das gelten lassen, inwieweit Sie dem Rechnung tragen.

Referent **Haller:** Ich muß Ihnen ehrlich sagen, ich komme aus der Industrie, und da hat man eine andere Denkweise. Jedermann in der Industrie lebt letztlich mit einem Stück Unsicherheit, mit einem größeren Stück, als das in kirchlichem Dienste üblich ist. Das ist einfach so. Ich wäre schon froh, wenn wir solche Sabbatjahr-Regelungen einerseits hätten, andererseits aber auch befristete Verträge. Ein befristeter Vertrag ist vielleicht nur der Spatz in der Hand; er ist aber mehr als nichts. Und ich glaube, da müssen wir bescheiden genug sein zu sagen: Okay, ich habe jetzt einen Job für ein Jahr, ich habe eine Aufgabe, eine Herausforderung, und es ändern sich ja auch die sonstigen Verhältnisse, zum Beispiel die Versicherungsproblematik. Insofern bin ich bescheiden genug zu sagen, ein befristeter Vertrag ist mir wesentlich lieber als gar keiner. Umgekehrt akzeptiere ich das Risiko, daß es eben keine Dauerbeschäftigung ist, also keine Beschäftigung vom Berufsbeginn bis zum Grabe einschließlich der Alterssicherung. Da hat man eben in der Industrie meinem Empfinden nach eine etwas freiere Denkweise, welche wirklich die Unsicherheit als einen Teil der Existenz akzeptiert.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich komme jetzt leider etwas spät, aber ich möchte doch noch darauf hinweisen, daß zwischen dem, was Herr Dr. Fischer und ich gesagt haben,

kein Widerspruch besteht. Herr Dr. Fischer sprach ja zur Teilzeitarbeit; meine rechtlichen Ausführungen über die steuerrechtliche Lage bezogen sich auf Gehaltsverzicht bei unveränderter Arbeitszeit. Das ist ein Unterschied.

Synodale **Vielhauer:** Ich möchte noch zu den befristeten Verträgen bzw. zu den befristeten Kürzungen etwas sagen. Ich selber habe zwar nicht mit einem befristeten Arbeitsvertrag angefangen, aber mit einem befristeten Gemeindeauftrag. Ich wurde für drei Jahre in eine Gemeinde geschickt, und ich kann mir von daher vorstellen, wie problematisch eine befristete Arbeitsanstellung sein kann, weil sie psychisch belastet und auch für die Gemeinde schwierig ist. Trotzdem plädiere ich dafür, solche Möglichkeiten mehr auszuschöpfen, weil sie auch Chancen bieten – sowohl für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als auch für die Gemeinde.

Das andere: Solidarität muß wachsen. Das wurde auch vorhin von Herrn Friedrich angesprochen, und wir haben in Gesprächen im Vorfeld zu dieser Synode gemerkt, daß die Solidarität unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, unter den Pfarrerinnen und Pfarrern, unter den Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen wächst, und es wurden da auch ganz neue Ideen entwickelt, zum Beispiel, warum es nicht ein Grundgehalt für Pfarrer und Pfarrerinnen oder Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen geben kann, zu dem es je nach Familienstand, Familienstellung und Familiengröße entsprechende Zulagen gibt. Dies kam aus dem Kreis der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, und ich denke, man sollte sich nicht mit dem zufrieden geben, was bisher erreicht wurde. Ich bin zwar froh, daß ich in dieser Landeskirche arbeiten kann, aber ihre Vorreiterrolle, die sie bisher hatte, sollte sie auch in Zukunft nicht aufgeben.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Sie waren die letzte auf der Rednerliste. Dann hat Herr Haller die Möglichkeit eines Schlußwortes.

Referent **Haller:** Ich muß ehrlich sagen, ich halte das für überflüssig. Das, was Sie gesagt haben, kann man direkt unterstreichen.

(Beifall)

Synodale **Dr. Gilbert:** Ehe wir in die abschließende Phase gehen – es paßt jetzt vielleicht inhaltlich nicht ganz –, will ich doch noch ein kurzes Wort sagen: Zwar bin ich Mitglied der Projektgruppe zur Vorbereitung dieses Schwerpunktthemas – und ich habe gelernt, daß man sich sozusagen innerhalb der eigenen „Familie" nicht öffentlich Lob und Dank ausspricht. Aber da es sonst vielleicht ungesagt bleibt, wage ich es. Ich meine, der Synode steht ein Wort des Dankes dafür an, was der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (kda) und die Evangelische Arbeitnehmerschaft (EAN) mit dem schnell und minutiös vorbereiteten Programm und der pannenlosen Durchführung der Besuche vor Ort geleistet haben.

(Beifall)

Geleistet mit den Gesprächen und der Anschauung der viele Facetten aufweisenden Welt der Arbeit und Arbeitslosigkeit im Bereich unserer Landeskirche. Vor allem die Ausgewogenheit innerhalb der naturgemäß unterschiedlichen Akzente, auch unter Einschluß der Unternehmer, war überzeugend. Wir sind dabei dem breiten Spektrum aller Mitglieder unserer Landeskirche begegnet. Dafür danken wir.

An den Dank schließt sich die Anregung an, daß der kda solche Angebote an die Synode in einer gewissen Regelmäßigkeit – das muß ja nicht heißen: alljährlich – aufnimmt, und zwar mit möglichst gleicher Qualität und gleich breitem Spektrum.

(Beifall)

III.11
Abschließende Statements durch
– Oberkirchenrat Klaus Baschang
– Heinz Friedrich, Vorsitzender des besonderen Ausschusses der Landessynode „Arbeitswelt"

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir sind wunderbar in der Zeit. Ich bitte nun um die abschließenden Statements – zunächst Herrn Oberkirchenrat Baschang.

Oberkirchenrat **Baschang:** Gemäß der Absprache in der Vorbereitungsgruppe soll mein Statement kein abschließendes Statement in dem Sinne sein, daß damit die Diskussion beendet wird, sondern im gegenteiligen Sinne, nämlich, daß ich sozusagen versuche, aus dem Stand heraus die Punkte zu benennen, die für die weitere Arbeit an diesem Thema noch wichtig sein können. Dabei ist von vornherein eingeschlossen, daß das Thema ein kirchliches Thema ist; die Frage kann allenfalls sein, wie es als kirchliches Thema kirchengemäß bearbeitet wird. Welches sind also die Ebenen, die zu beachten sind, welches die Arbeitszusammenhänge, die die Zugänge zu den Menschen öffnen, um die es bei diesem Thema geht.

Kirchengemäß fragen heißt auch fragen, welches unsere eigenen Perspektiven der Bearbeitung und des Umgangs mit dem Thema sind. Es ist heute morgen an die benediktinische Formel ora et labora – bete und arbeite – erinnert worden. Ich möchte daran erinnern, daß wir am Montag ein Werk verabschiedet haben, mit dessen Hilfe wir in unseren öffentlichen Gottesdiensten beten wollen, nämlich die Agende I. Der Montag und das große Programm von Dienstag und Mittwoch bilden insoweit eine Einheit.

Die kirchenspezifischen Zugangsperspektiven hat uns Herr Crüsemann mit seinem Referat über das biblische Verständnis von Arbeit eröffnet. Dieses Referat ist im Plenum bisher nicht zur Sprache gekommen. Ich hoffe, daß es dafür um so intensiver in den Arbeitsgruppen zur Sprache kam. Ich kann – weil ich selbst einer Arbeitsgruppe angehörte und nur diese erlebt habe – darum nur aus dieser Gruppe heraus zu dem Referat etwas sagen:

Das biblische Verständnis von Arbeit gründet im biblischen Menschenbild. Das ist breit ausgeführt worden und bedarf keiner Wiederholung, eröffnet aber interessante Perspektiven, nämlich zum Beispiel die, daß wir eine verkürzte Diskussion führen, wenn wir an einem verkürzten Arbeitsbegriff festhalten, der nur die bezahlte Arbeit im Blick hat. Gerade diese Ausweitung des Arbeitens des Menschen als eine anthropologische Grundkonstante weit über bezahlte Arbeit hinaus war meines Erachtens ein ganz wesentlicher Beitrag dazu, um neue Perspektiven zu eröffnen. – Oder: Die Begründung des biblischen Arbeitsverständnisses in der Anthropologie macht deutlich, daß die durch Arbeit erworbene Sinnerfüllung menschlichen Lebens zugleich von Gott gewährte Sinnerfüllung ist. Ich bin also befreit von dem Zwang, den letzten Sinn meines Lebens selbst produzieren zu müssen. In der Verankerung des Arbeitsbegriffes im biblischen Menschenbild wird deutlich, daß Arbeit in dem Mißver-

ständnis einer Selbsterlösung des Menschen durch sein arbeitendes Tun eine unbiblische Überhöhung des Arbeitsbegriffes ist.

Zu fragen wäre – bis hin in sehr praktische Aufgaben kirchlicher Prioritätenplanung hinein –: Was geschieht dort, wo Arbeit immer weniger in sich selber zur Sinnerfüllung des Menschen beiträgt und auf dem Umweg über das bei der Arbeit verdiente Geld die Sinnerfüllung menschlichen Lebens im Freizeitbereich gesucht wird? Das wäre so eine Frage, über die meines Erachtens weiter nachzudenken ist.

Eine weitere: Herr Crüsemann hat unter Verwendung der Erklärung der allgemeinen Menschenrechte darauf aufmerksam gemacht: Arbeit ist ein Menschenrecht – und er hat selbst den kritischen Hinweis gegeben, das eine ist die Formulierung allgemeiner Menschenrechte, das andere deren Umsetzung in politischer und gesellschaftlicher Praxis. Das haben wir nicht nur bei dem Menschenrecht Arbeit, sondern auch bei anderen Menschenrechten als ein vermutlich nicht zu überwindendes Dilemma: Je allgemeiner die Menschenrechte formuliert werden, desto einsichtiger sind sie, desto größere Akzeptanz finden sie, desto geringer ist ihre konkrete Wirkung. Je konkreter sie formuliert werden, desto mehr müssen sie sich anpassen an konkrete Gewährungsmöglichkeiten und desto eingeschränkter ist dann wiederum ihre Wirkung. Darüber wäre weiter nachzudenken, wenn man – wozu ich gerne zustimme – die Arbeit als allgemeines Menschenrecht versteht.

Wir haben in der Arbeitsgruppe auch überlegt, ob man statt mit dem Begriff Menschenrecht mit dem Begriff Menschenwürde weiterkommen könnte, und zwar deshalb, weil in diesem Begriff auch ein Selbstanspruch an den mit Arbeit beschenkten Menschen enthalten ist, nämlich seine Würde nicht selbst preiszugeben, während die menschliche Gemeinschaft dafür zu sorgen hätte, daß die Menschenwürde voll gelebt werden kann. Das ist im Prinzip jetzt nur die Ersetzung eines Rechtsbegriffes durch einen eher moralischen Begriff, aber vielleicht könnte dieser eher moralische Begriff die Verwendung als Leitbegriff für weiteres Handeln eher erleichtern. Es wurde nämlich gesagt, daß so hehre Begriffe wie Menschenrechte, Menschenwürde leicht zu ideologischen Überbegriffen werden können. Das ist in der Tat so. Aber indem ihre Tragweiten reflektiert werden, wird ja deutlich, daß sie nicht als ideologische Überbegriffe verwendet werden sollen, sondern eher als Leitbegriffe, an denen weiteres Denken und Handeln sich zu orientieren hätte. – Soweit erstens zur Bibel, jetzt zweitens zur Kirche.

Heute morgen ist meines Erachtens deutlich geworden, daß die Kirche lernen muß, das, was sie sagen kann und zu sagen hat, so zu sagen, daß es auch aufgenommen und verstanden werden kann. Ich meine damit folgendes: Wenn wir so reden, daß andere den Eindruck haben müssen, wir sprächen ihnen Moral und gute Gesinnung ab, dann kommt es nie zu einem Dialog und nie zu fortschreitenden Erkenntnissen. Dann lösen wir Blockierungen aus. Darum dürfen wir uns nicht als die moralisierende Mäkeltante der Gesellschaft gerieren, sondern müssen lernen, unsere Sachen so zu sagen, daß die Menschen daraus erkennen, daß es für sie gut ist, zuzuhören. Daß ich Fehler mache, davon bin ich fest überzeugt, und darum bin ich dankbar, wenn ich auf Fehler aufmerksam gemacht werde. Wenn mir aber Moral und gute Gesinnung abgesprochen werden, dann reagiere ich allergisch und bin dann schon gar nicht mehr fähig, die Fehler wahrzunehmen, die mir andere aufzeigen.

Ich bleibe beim Stichwort Wahrnehmung: Wenn die Kirche orientierend, helfend, dialogisch fördernd in einem so schwierigen Gesellschaftsbereich Verantwortung tragen will, dann muß sie die Sachverhalte und die Menschen differenziert wahrnehmen. Dieses war wohl eine der besonderen Leistungen der Besuche, daß eine differenzierte Wahrnehmung möglich wurde – und gerade, indem wir jeweils in unterschiedlichen Zusammensetzungen die sehr unterschiedlichen Besuche gemacht haben, konnten dann auch weitere Differenzierungen der Wahrnehmung während der Synode erfolgen. Es ist zum Beispiel nicht ausgemacht, daß neue Produktionsmethoden, die zu Einsparungen führen, nur deshalb, weil sie zu Einsparungen führen, automatisch inhumaner als die bisherigen sein müssen. Es gibt Beispiele von Gruppenarbeit, aus denen zeigt sich, daß gerade die Humanisierung von Produktionsbedingungen auch eine Verbesserung der Kostenseite zur Folge haben können. Differenzierte Wahrnehmung!

Differenzierte Wahrnehmung auch hinsichtlich unserer Rede von Kirche. Wer ist denn das, die Kirche? Nur die Landessynode und der Oberkirchenrat? Die Arbeitslosen? Gewiß! Auch die Frauen und Männer, die in der Arbeitsverwaltung Verantwortung tragen und unserer Kirche angehören? Auch Manager, Unternehmer und Kapitaleigner, die unserer Kirche angehören? – Und weiter: Wird christliche Verantwortung immer nur kollektiv wahrgenommen durch Synoden, Ältestenkreise, Oberkirchenratskollegien? Oder wird christliche Verantwortung dort wahrgenommen, wo Christen in ihrem Beruf versuchen, verantwortlich als Christen tätig zu sein? Dieser weite Bereich der nichtkollektiven Wahrnehmung christlicher Verantwortung bedarf weiterer Klärung und ist in unseren Diskussionen hier noch nicht zur Sprache gekommen.

Gelingende Gemeinschaftserfahrung – das wünschte ich mir ganz dringend, und da könnte die Frage „Wie kommt es zu gelingenden Gemeinschaftserfahrungen mit Arbeitslosen" geradezu modellhaft und pionierhaft für noch weitere Gruppen sein, die aus unseren Gemeinschaftserlebnissen in der Kirche vorderhand weitgehend ausgeschlossen sind. Wir sind eine selbstbegrenzte Kirche – und je nachdem, wo man hinkommt, sind wir religiös selbstbegrenzt oder ethisch selbstbegrenzt oder politisch selbstbegrenzt. Und wenn die weitere Arbeit an der Frage „Wie schaffen wir gelingende Gemeinschaftserfahrung?" dazu führen könnte, daß solche Selbstbegrenzungen aufgebrochen werden, dann wären wir endlich wieder eine missionarische Kirche, eine offene Kirche, eine einladende Kirche.

In diesem Zusammenhang spielt die Verkündigung eine Rolle. Herr Dr. Dejung, ich glaube nicht, daß heute noch so gepredigt wird, daß Menschen mit Gott gedroht wird und darum unsere Predigt heute noch solche Reaktionen bei den Menschen auslöst, wie Sie sie schilderten. Ich könnte mir aber vorstellen, daß solche schlechten Predigten, solche unbiblischen Predigten Langzeitwirkungen über Generationen hinweg haben – und darum denke ich, ist die Frage nach verantwortlicher Rede von Gott in bezug auf die Welt – und jetzt also verantwortlicher Rede von Gott in bezug auf die Arbeitswelt – eine Aufgabe von höchster Dringlichkeit in unserer Kirche. Darum möchte ich gerne einen Literaturhinweis geben, der auch in der kleinen Dokumentation enthalten ist. Ich nenne ihn auch deshalb, weil diese Publikation aus Baden kommt: Helmut Barié, Predigt und Arbeitswelt/ Analyse und praktische Anregungen, Calwer-Verlag, Stuttgart 1989.

Zur Kirche gehört auch, was Herr Girock gesagt hat: Es gibt einen garstigen Graben zwischen Wollen und Voll-

bringen. Die Menschen sind leider nicht so, wie wir selber gerne sein würden. Das ist biblisch vorabgebildet in der Sündenfallgeschichte. Und darum stellt sich die Frage: Wie gehen wir mit dieser biblischen Nüchternheit angemessen um? Man kann diese schlimme Einsicht in unser eigenes Unvermögen zum Anlaß nehmen, um depressiv zu werden. Man kann diese befreiende Nüchternheit aber auch zum Anlaß nehmen, um gerade um so hoffnungsvoller und fröhlicher an das Geschäft zu gehen, ohne sich dabei selbst zu überfordern. Dabei wünsche ich mir dann, daß wir nicht nur von unseren biblischen Traditionen reden, denn das klingt mir so wie die Verwahrung und Pflege von Archivgütern. Wir sollten so davon reden, daß deutlich wird, daß das Wort Gottes die Quelle unserer täglichen Erneuerung ist, auch der Erneuerung der Hoffnung gegen die Depression, die eine Gefahr dieser biblischen Nüchternheit ist.

Schließlich Lösungsansätze: In den Arbeitsgruppen, in den Dokumenten und Besuchen und heute morgen hier im Plenum gab es eine große Vielzahl von Vorschlägen und zugleich kräftige Kontroversen dazu. Ich könnte mir zum Beispiel vorstellen, Herr Haller, daß das Stichwort „befristete Arbeitsverhältnisse" allemal gut ist, eine ganze Akademietagung mit sehr viel innerer Dynamik ablaufen zu lassen. Diese Vielzahl von Lösungsvorschlägen und diese Kontroversen dazu zeigen zunächst einmal: es gibt keinen Königsweg heraus aus dem Problem. Aber es wäre zu überlegen, ob nicht diese Vielzahl der Vorschläge einschließlich der zunächst sehr extrem klingenden und ganz ungewöhnlichen Vorschläge in eine Vernetzung zueinander gebracht werden müßten – in eine Vernetzung deshalb, weil die Geltungsweite der Lösungsansätze ganz gewiß zu überprüfen ist. Es gibt ja nicht nur unheilvolle Wirkungsgeschichten biblischer Texte, es gibt auch Wirkungsgeschichten sozialer Ideen und sozialer Programme, die überprüft werden müssen. Die Wirkungsweite von Lösungsansätzen ist also immer im Blick zu behalten. Auch die Geltungsansprüche derer, die die Lösungen vertreten, sind wichtig, sie sind meistens in den Lösungen selber gar nicht enthalten. Aber über diese Geltungsansprüche muß diskutiert werden. Denn das Ziel kann doch eigentlich nur eine relativ weitreichende Umgestaltung der sozialen und der ökonomischen Verhältnisse sein.

Wir haben heute kaum darüber diskutiert, daß die sozialen Sicherungssysteme, deren wir uns erfreuen, ihre wesentlichen Grundlagen im 19. Jahrhundert haben, das technisch längst hinter uns liegt. Wir haben nicht darüber diskutiert, daß diese sozialen Sicherungssysteme sehr viel stärker von den in lohnabhängiger Arbeit Stehenden finanziert werden als etwa von Beamten und Freiberuflichen. Aber wir profitieren alle davon. Wenn man sich das klar macht und noch hinzudenkt, daß etwa das gesamte Finanzsystem seine helfende Bedeutung in bezug auf Produktion und Austausch und Konsum von Gütern dadurch erweitert hat, daß es in einer großen Eigendynamik sich selbst vermehrt, dann sieht man, daß es nicht nur mit ein paar Korrekturen geht, sondern eine gewaltige denkerische Anstrengung nötig ist. Ich möchte darum – nachdem nun das Superwahljahr hinter uns liegt – vorschlagen, daß möglichst schnell eine große Koalition der sozialen Verantwortungsträger in unserem Lande gebildet wird. Ich denke dabei natürlich an die politischen Parteien, aber ich denke auch an die Tarifparteien, also an die Arbeitgeberorganisationen und an die Arbeitnehmerorganisationen, ich denke an die Verantwortlichen des Gesundheitswesens und des Finanzwesens. Ich könnte mir auch wertvolle Beiträge aus der Publizistik denken. Ich habe die Hoffnung, eine solche große Koalition sozialer Verantwortungsträger – installiert mit der festen Absicht, über eine Wahlperiode hinaus Perspektiven zu entwickeln – könnte uns helfen, daß aus vielen in sich nützlichen, aber auch sich miteinander im Widerspruch befindenden Vorschlägen vielleicht dann doch zu einer Perspektive kommt, die aus dieser Krise herausführt, an der wir alle teilhaben.

(Beifall)

Synodaler **Friedrich:** In der vorbereitenden Projektgruppe standen wir etwas hilflos davor, die Schwerpunkttagung nun nicht wie gewohnt mit einer Erklärung, einer Resolution oder einer konkreten Aktion abzuschließen, also gewissermaßen einen Knopf dran zu machen. Aus dieser Hilflosigkeit heraus kamen wir zu dem Vorschlag mit den abschließenden Statements. Sie haben eben das von Herrn Oberkirchenrat Baschang gehört. Ich will Ihnen hier nun keine Schlußerklärung anfügen, und zwar aus zweierlei Gründen:

Ich denke, es steht mir nicht zu, nun dieses Rederecht, diese Gelegenheit so zu nutzen, um in meinem Sinne zusammenzufassen, meine Gedanken Ihnen aufzudrängen oder mit einem Zitat Ihnen moralisch zuzusetzen. Ich gestehe, die Versuchung ist sehr groß, aber ich werde ihr widerstehen.

(Heiterkeit – Beifall)

Der zweite Grund, der mir ein abschließendes Wort verbietet, ist folgender: Die Schwerpunkttagung war Teil eines Prozesses, sollte Anstoß sein. Ein abschließendes Wort schließt ab, beendet, wie das Wort schon ausdrückt. Zwar beenden wir nun diese Schwerpunkttagung, aber doch keinesfalls das Thema – im Gegenteil, die Schwerpunkttagung sollte einen Impuls geben, der zur Weiterführung auffordert, zur Weiterführung in zweierlei Hinsicht:

Erstens. Wir haben als Kirche bei unseren Betriebsbesuchen und im Gespräch mit unseren Gästen Menschen in ihrem Alltag wahrgenommen und ihre Probleme und Sorgen gehört. Die Begegnungen waren vielfach fruchtbar und hilfreich für beide Seiten, sie sollten fortgeführt werden.

Zweitens sollte das Problem Arbeitslosigkeit, auf das wir uns in unserem Schwerpunktthema konzentriert haben, unsere Phantasie anregen, über Modelle gegen die Arbeitslosigkeit nachzudenken und beispielhaft, vielleicht zeichenhaft vorleben. Um noch einmal die Berliner Erklärung anzuführen, von der ich schon eingangs gesprochen hatte: dort sind Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit nach vier Strategien zusammengestellt. Man glaubt, damit die Zahl der Erwerbslosen halbieren zu können. (Ich erinnere noch einmal daran: In dieser Erklärung ist die Rede von der Arbeitsplatzlücke, nicht von Arbeitslosen, um eben die Kosmetik in der Arbeitslosenstatistik zu vermeiden, und es ist prognostiziert für die nächsten Jahre eine Arbeitsplatzlücke von 6 bis 7 Millionen.) Dazu hat man nun vier Strategien entwickelt bzw. zusammengestellt, mit denen man glaubt, die Hälfte, also 3 bis 3,5 Millionen Arbeitsplätze, neu schaffen zu können. Und nun ein wörtliches Zitat:

Der stärkste Effekt geht dabei von der Arbeitsumverteilung aus.

Wahrscheinlich sind wir in den nächsten Tagen weiter bei unserem Thema.

Zum Schluß möchte ich nur noch eines tun, nämlich unseren externen Gästen ganz herzlich für ihre engagierte Mitarbeit danken, für die Zeit, die sie uns geopfert haben, und für die Art und Weise, wie sie sich auf das Gespräch mit uns eingelassen haben. Ganz herzlichen Dank!

(Starker Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Bevor ich diesen Tagesordnungspunkt ganz abschließe, habe ich noch zwei kurze Bemerkungen zu machen:

1. Herr Dr. Dejung hat dankenswerterweise den geänderten vierten Teil seines Referates inzwischen diktiert, so daß alle Synodalen ihn bis zum Ende der Woche in den Fächern vorfinden werden.

(Beifall)

2. Ich möchte natürlich im Namen der Synode allen Beteiligten, d. h. den Referenten, den auswärtigen Gästen, die uns mit ihren Gedanken und Erfahrungen konfrontiert haben, und natürlich auch unserer eigenen synodalen Vorbereitungsgruppe sehr, sehr herzlich danken für alle Mühe, die sie sich gemacht haben.

(Beifall)

IV
Verschiedenes

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich rufe jetzt den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes" auf. – Herr Dr. Schneider, Sie wollen dazu etwas sagen.

Synodaler **Dr. Schneider:** Sie haben in Ihren Fächern einen Entwurf vorgefunden, einen Entwurf für eine Erklärung der Synode zur Diskussion um kirchliche Feiertage zur Mitfinanzierung der **Pflegeversicherung**. Wir haben in der letzten Plenarsitzung den Auftrag bekommen, in einer kleinen Gruppe – zusammen mit Herrn Landesbischof Dr. Engelhardt und Herrn Kirchenrat Schnabel – ein solches Wort zu erarbeiten, und legen es hiermit der Synode vor. Es knüpft an an das, was der Herr Landesbischof in der Fragestunde am Montag gesagt hat, unterstützt dieses Anliegen und sagt konkret noch etwas zur Bedeutung des Buß- und Bettages.

Der Entwurf der **Erklärung** lautet:

Zur gegenwärtigen Diskussion um kirchliche Feiertage zur Mitfinanzierung der Pflegeversicherung nimmt die Landessynode folgendermaßen Stellung:

Wir halten die Streichung eines gesetzlich geschützten Feiertags zur Mitfinanzierung der Pflegeversicherung für den falschen Weg. Darin sind sich die Kirchen in unserem Land, über Konfessionsgrenzen hinweg, einig.

Wir bitten die Gemeinden, im Gespräch mit den Landtagsabgeordneten vor Ort für die Erhaltung der gesetzlich geschützten Feiertage einzutreten.

Wir begrüßen die Erklärung von Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt vom 17. Oktober 1994 und unterstützen die Initiativen der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen gegenüber der Landesregierung.

Im Blick auf den Buß- und Bettag machen wir als evangelische Christen deutlich: Unsere Gesellschaft insgesamt braucht die Institution von Tagen, an denen Besinnung auf Umkehr und Erneuerung möglich ist. Wo Menschen sich dieser Aufgabe stellen, da wird Vergangenheit bewältigt und Zukunft eröffnet.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wenn Sie damit einverstanden sind, könnten wir über diese kurze Erklärung jetzt schon abstimmen.

Synodaler **Gromer:** Ich möchte doch vorschlagen, noch einen positiven Satz einzufügen, und zwar nach der dritten Zeile:

Wir halten die Einrichtung der Pflegeversicherung für einen wichtigen sozialen Fortschritt, und wir begrüßen ihre Einführung.

Es würde dann weitergehen: „Wir halten aber die Streichung eines gesetzlichen Feiertages ..."

Synodaler **Dr. Pitzer** (Zur Geschäftsordnung): Nach aller Erfahrung geht das nicht so schnell, daß eine Erklärung mit Debatte von einer Synode verabschiedet wird. Ich möchte bitten, die Beratung regulär auf die Tagesordnung für eine der kommenden Sitzungen zu nehmen – nicht, weil ich mich jetzt nicht damit befassen möchte, aber denken Sie bitte auch an die Sitzungen der Ausschüsse, die jetzt gleich nach dem Essen wieder weitergehen sollen. Dies wäre meines Erachtens der angemessenere Weg.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir hatten gehofft, daß es knapp und schnell gehen würde. Aber selbstverständlich ist das das ordentliche Verfahren, was Sie vorschlagen. Am Beifall sah man, daß das noch mehrere Synodale so wünschen. Dann wird die Sache auf die Tagesordnung kommen.

Synodaler **Dr. Schneider:** Noch einmal zur Verfahrensfrage: Soll es in den Ausschüssen auch beraten werden?

(Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Nein!)

– Dann soll es also nur auf die Tagesordnung für die morgige Plenarsitzung kommen. Wer einen Änderungsvorschlag hat, kann ihn ja dann gerne noch einbringen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Er sollte ihn möglichst vorher einbringen, damit die Vorschläge dann vorliegen – und zwar bei Ihnen, Herr Dr. Schneider.

Ist die Mehrheit der Synode mit diesem Verfahren so einverstanden?

(Beifall)

Herr Dr. Schäfer hat sich noch zu „Verschiedenes" gemeldet.

Synodaler **Dr. Schäfer:** Ich möchte eine Anregung bzw. eine Bitte einbringen, die gleichwohl mit dem Schwerpunkt zu tun hat, aber unsere internen Geschäfte betrifft. Ich möchte das Präsidium bitten, zu veranlassen – und das Synodalbüro bitten, das möglich zu machen –, daß die Wortprotokolle zu diesem Schwerpunktthema möglichst bald abrufbar zur Verfügung stehen – in der Absicht, diesen Schwerpunkttag in die Gemeinden hineinzutragen und damit nicht warten zu müssen, bis das gesamte Wortprotokoll der Synode zur Verfügung steht. Ich kann mir vorstellen, daß andere diesen Wunsch teilen, so daß es vielleicht möglich sein müßte, daß man in vier Wochen – oder wann das realistisch möglich sein wird –, diese Diskussion und die Referate (die liegen ja vor), abrufen und in der Gemeinde verwenden kann.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich sage Ihnen zu, daß wir auf jeden Fall darüber im Präsidium sprechen und es auch versuchen werden.

Jetzt noch eine Bitte um Solidarität von einem unserer Gäste: Gibt es jemanden, der mit einem Auto aus Freiburg oder Umgebung hier ist und bereit wäre, eine Anzahl der Aushänge und der Dinge, die da vorne ausgestellt sind, mitzunehmen? Darum bittet Frau Aly, die heute schon wegfahren muß und die Sachen nicht mitnehmen kann. – Bitte, Frau Aly, zeigen Sie sich einmal. – Wer also in Frage kommt und dazu bereit wäre, möge doch bitte gleich anschließend mit Frau Aly Kontakt aufnehmen. Danke schön!

Zum Abschluß der zweiten öffentlichen Sitzung der neunten Tagung der 8. Landessynode bitte ich Herrn Scherhans um das Schlußgebet.

(Synodaler Scherhans spricht das Schlußgebet.)

(Ende der Sitzung 13.00 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 20. Oktober 1994, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Bekanntgaben

II

Erklärung der Landessynode zur Mitfinanzierung der Pflegeversicherung durch Streichung eines gesetzlichen kirchlichen Feiertags

III

Antrag des Synodalen Jensch u. a. vom 19.09. / 17.10.1994 auf Aufnahme der Erklärung der Landessynode „Christen und Juden" von 1984 in den Textteil des neuen Evangelischen Gesangbuchs

IV

Berichte des Rechtsausschusses

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes – AFG II

   Berichterstatter: Synodaler Jörg Schmidt

2. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

   Berichterstatter: Synodaler Dr. Wendland

V

Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses und Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt

Berichterstatter: Synodaler Götz (RA)

VI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1994 (Nachtragshaushaltsgesetz 1994 – NHG 1994)

Berichterstatter: Synodaler Lauffer

VII

Berichte der vier ständigen Ausschüsse

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Zeit vom 01.01.1991 bis 31.12.1993 mit Vorschlägen zur Setzung von Prioritäten
2. zum Eingang von Pfarrer Ulrich Schäfer, Ladenburg, und weiteren Pfarrern vom 26.08.1994 zu Eingriffen in die Besoldungs- und Vergütungsstruktur der Landeskirche
3. zum Eingang von Kirchenrat i.R. Wunderer, Karlsruhe, für den Evangelischen Pfarrverein in Baden e.V. vom 25.08.1994 zu Eingriffen in das Besoldungssystem der Pfarrer und Beamten der Landeskirche
4. zu den Eingängen „Zu OZ 9/2.3"

Berichterstatter:
Synodale Mielitz (BA/DA)
Synodaler Dr. Harmsen (FA)
Synodaler Martin (FA)
Synodaler Heidel (FA)
Synodaler Dr. Pitzer (FA)
Synodaler Weiland (HA)
Synodaler Dr. Schäfer (HA)
Synodale Schiele (RA)

VIII

Verschiedenes

Präsident **Bayer:** Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung und bitte Frau Rosemarie Schmidt um das Eingangsgebet.

(Synodale Schmidt spricht das Eingangsgebet.)

I
Bekanntgaben

Präsident **Bayer:** Liebe Konsynodale! Ich begrüße mit großer Freude unter uns den Altsynodalen Emil Gabriel,

(Lebhafter Beifall)

den langjährigen Vorsitzenden des Finanzausschusses der Landessynode. Er hat von fast allen Synodalen, die hier anwesend sind, die meiste Zeit hier in Bad Herrenalb zugebracht; Christian Göttsching ist noch etwas länger hier.

Ihm zu Ehren habe ich gleich etwas aus dem Kraichgau mitgebracht. Er kommt ja, wie Sie wissen, aus dem Kraichgau. Ich habe hier ein Mundartbüchlein „Schlachtfescht" von Thomas Heitlinger aus Eppingen. Wir haben auch einen Antragsteller Heitlinger, der heute nachmittag bei uns sein wird. Ich weiß nicht genau, ob er mit diesem Thomas Heitlinger verwandt ist. Der Antragsteller Heitlinger, der heute nachmittag kommt, ist „Ortsrumsteher",

(Heiterkeit)

Ortsvorsteher von Rohrbach. Zu Ehren von Herrn Gabriel und dem Kraichgau will ich aus diesem Büchlein drei Aphorismen vorlesen. Ihren Dialekt kann ich nicht so gut, aber ich probiere es:

Liebesgeflüschter

Schöne Haar hasch
Ä rund's Näsle hasch
Ä feine Stimm hasch
Rote Backe hasch
Än liebe Blick hasch

Ja,
hasch a Geld?

(Heiterkeit)

Ähnlichkeit

s'Näsle vom Vater
s'Mäule von der Mutter
d'Öhrle vom Opa
d'Grüble von der Oma

d'Leit sage
s'wär
ä häßlich's Kind!

(Heiterkeit)

Das dritte ist für die zahlreichen Lehrer unter uns:

Mitg'fühl

Neilich isch
der Hagsaicher-Schorsch
vom Fahrrad g'falle

Hat sich s'G'sicht verstürzt,
der Hals un Füß gebroche,
isch ei'gipst von unne bis obe

Dem gönne mer's!

(Heiterkeit und Beifall)

II
Erklärung der Landessynode zur Mitfinanzierung der Pflegeversicherung durch Streichung eines gesetzlichen kirchlichen Feiertags

Präsident **Bayer:** Wir kommen jetzt zur vorbereiteten Erklärung der Landessynode zur Mitfinanzierung der Pflegeversicherung. Am Montag nach der Fragestunde wurde spontan ein Ausschuß gebildet, der für uns eine Formulierung erarbeitet hat. Gestern wurde gewünscht, daß das heute auf die Tagesordnung gesetzt wird. Heute besteht die Möglichkeit zur Aussprache darüber. Gestern gab es schon einen Änderungsvorschlag, der eingearbeitet worden ist, so daß Sie jetzt einen neuen Text verteilt bekommen.

Der **Entwurf der Erklärung** lautet:

Zur gegenwärtigen Diskussion um kirchliche Feiertage zur Mitfinanzierung der Pflegeversicherung nimmt die Landessynode folgendermaßen Stellung:

Die Synode begrüßt die Einführung einer Pflegeversicherung als einen wichtigen sozialen Fortschritt. Wir halten aber die Streichung eines gesetzlich geschützten Feiertags zu ihrer Mitfinanzierung für den falschen Weg. Darin sind sich die Kirchen in unserem Land, über Konfessionsgrenzen hinweg, einig.

Wir bitten die Gemeinden, im Gespräch mit den Landtagsabgeordneten vor Ort für die Erhaltung der gesetzlich geschützten Feiertage einzutreten.

Wir begrüßen die Erklärung von Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt vom 17. Oktober 1994 und unterstützen die Initiativen der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen gegenüber der Landesregierung.

Im Blick auf den Buß- und Bettag machen wir als evangelische Christen deutlich: Unsere Gesellschaft insgesamt braucht „geschützte Tage gemeinsamen Lebens", an denen Besinnung auf Umkehr und Erneuerung möglich ist. Wo Menschen sich dieser Aufgabe stellen, da wird Vergangenheit bewältigt und Zukunft eröffnet.

Es besteht die Möglichkeit zu Wortmeldungen. – Frau Kraft.

Synodale **Kraft:** Ich bin schon sehr dafür, daß wir eine solche Erklärung abgeben, aber mir tut es leid, daß sie inhaltlich zuwenig bringt. Der Herr Landesbischof hat sich viel prägnanter und präziser ausgedrückt. In den epd-Nachrichten ist er z. B. mit folgendem Satz zitiert: In einer Situation, da zunehmende Individualisierung und Entsolidarisierung immer wieder beklagt werden, brauchen wir geschützte Tage gemeinsamen Lebens.

(Zuruf: Das steht jetzt drin!)

– Steht jetzt drin?

(Zurufe: Ja!)

Ich habe das noch nicht gelesen.

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer:** Sie können nichts dafür. Der Text wurde gerade erst verteilt, als ich schon gesprochen habe.

Synodale **Kraft:** Entschuldigung.

Synodaler **Dr. Wendland:** In der Erklärung – auch in dem jetzt vorgelegten neuen Papier – ist vom „falschen Weg" die Rede. Das kann ich nicht mittragen.

Zunächst möchte ich einmal sagen, daß wir ohnehin schon zu viele Feiertage haben. Das gilt insbesondere auch für die kirchlichen Feiertage. Dabei denke ich an den zweiten Weihnachtsfeiertag, an den Ostermontag, an den Pfingstmontag. Wo gibt es das eigentlich sonst noch?

Uns wird vorgeworfen, wir seien ein bequemes und träges Volk geworden. Daran ist sicherlich etwas.

Zweitens möchte ich sagen, daß die kirchlichen Feiertage uns letztlich alle vom Staat eingeräumt wurden. Es ist schon wichtig zu betonen, daß der Staat daher auch das Recht hat, wenn es einen sachlichen und guten Grund gibt, uns einen solchen Feiertag wieder wegzunehmen. Sicherlich ist das hier ein sachlicher Grund. Ich würde mich auch dafür verkämpfen, wenn man den Karfreitag, den Ostersonntag oder den ersten Weihnachtsfeiertag zur Wegnahme in Betracht ziehen würde, aber bei der Vielzahl der jetzigen kirchlichen Feiertage ist es ein sachlicher Grund, wenn einer zur Finanzierung der Pflegeversicherung hergegeben wird. Wir würden mit dem Verzicht auf einen kirchlichen Feiertag ein Zeichen der Solidarität mit den Schwächsten in unserer Gesellschaft setzen.

Daher ist es für mich ein richtiger Weg, wenn ein kirchlicher Feiertag für die Finanzierung der Pflegeversicherung vorgesehen und von uns als Opfer akzeptiert wird. Es kommt mir also nicht so sehr darauf an, jetzt auf diesen Buß- und Bettag abzuheben, sondern darauf, eben einen anderen Feiertag von denen, die mir überzählig erscheinen, in Betracht zu ziehen.

Wenn ich auch der einzige in der EKD bin, der diese Meinung hat, will ich sie doch einmal sagen.

(Beifall)

Synodaler **Lauffer:** Ich halte einen positiven Vorschlag auch noch für nötig: Nämlich Verzicht auf einen Urlaubstag. Das wäre der bessere Weg.

(Beifall)

Synodaler **Stober:** Ich möchte zu Frau Kraft und zu Herrn Lauffer sagen: Wenn ich die Erklärung richtig verstehe, dann wird doch wohl das Bischofswort vom Montag – die

Antwort in der Fragestunde – mit dieser Erklärung zusammen nach außen dringen. Das Bischofswort wird dann der Anhang sein. Wir können ja nicht sagen, wir begrüßten die Erklärung unseres Landesbischofs vom 17. Oktober, ohne diese mitzuschicken. Von daher denke ich, daß das, was der Herr Landesbischof sagte, auch deutlich werden wird, weil das direkt im Anschluß an diese Erklärung kommt.

Synodaler **Dr. Buck:** Um das Gespräch der Verantwortlichen auch wieder auf das Thema eines Urlaubstages zu lenken, schlage ich vor, im dritten Absatz hinter den Worten „mit den Landtagsabgeordneten" die Worte „und Gewerkschaftsvertretern" einzufügen. Denn wenn wir den Urlaubstag ansprechen, werden die Landtagsabgeordneten sicher sofort sagen: Das ist nicht unsere Sache, das unterliegt der Tarifhoheit. Deshalb müssen wir die Tarifvertragsparteien und hier insbesondere die Gewerkschaften ansprechen, daß die Opferung eines Urlaubstages, der individuell genommen werden kann, besser wäre als ein gemeinschaftlicher Feiertag, der für alle gilt.

Des weiteren **beantrage** ich, einen neuen sechsten Absatz anzufügen, der heißen soll:

Am Pfingstmontag sollte festgehalten werden, um die zahlreichen evangelisch-katholisch-ökumenischen Veranstaltungen vor Ort nicht zu unterlaufen.

Wenn wir nur über den Buß- und Bettag reden, wird sofort der Rückschluß möglich: Also, der Pfingstmontag ist machbar. Das hätte ich gerne verhindert.

Synodaler **Dr. Rau:** Ich möchte Sie bitten, das Votum von Herrn Wendland nicht als Einzelstimme mit Applaus zu versehen; denn ich bin der festen Überzeugung, daß es sehr viele Glieder unserer evangelischen Kirche gibt – mich eingeschlossen –, die ganz ähnlich argumentieren und denken. Wir haben inzwischen ein Verhältnis von Arbeitszeit zu Nicht-Arbeitszeit – wenn man es arbeitsrechtlich sieht – von 36,7% Nicht-Arbeitszeit. Das bedeutet: Gott hätte spätestens nach dreieinhalb Tagen sein Schöpfungswerk beendet haben müssen.

(Heiterkeit)

Das Problem dabei ist, daß solche Appelle, wie wir sie hier verfassen, ins Leere gehen müssen, weil wir weitgehend gar nicht mehr inhaltlich argumentieren. Eine reine Behauptung, daß die Kirche Wächterin bestimmter kollektiver Ruhezeiten sei, genügt im Grunde nicht. Ich bedauere sehr, daß es nicht gelungen ist, die Kirchen rechtzeitig in ein konstruktives Gespräch einzuschalten, welchen Zeitbeitrag sie selbst bringen könnten. Von daher ist es wie so oft, daß wir nur einem Zug nachrufen, der längst aus dem Bahnhof abgefahren ist.

(Beifall)

Synodaler **Bubeck:** Angesichts der Erklärung des Bundesministers Blüm, es handle sich nur um die fünftbeste Lösung, einen kirchlichen Feiertag zu streichen, bin ich der Meinung, daß wir uns überhaupt noch nicht so einengen sollten. Es gibt offensichtlich noch andere und bessere Möglichkeiten, die im Parteiendschungel untergegangen sind. Die andere Frage ist, ob wir rein geistlich davon ausgehen müssen, daß wir einen eigenen Buß- und Bettag brauchen, oder ob wir die tägliche Buße nicht auch anders feiern können. Solche Feiertage lassen sich zudem auch auf Sonntage verlegen, wenn die Konzentration sein muß.

Synodaler **Dr. Pitzer:** Nachdem mehrfach angesprochen oder beantragt wurde, einzufügen, daß alternativ an einen Urlaubstag zu denken wäre, möchte ich dem ausdrücklich widersprechen und bitten, einen solchen Zusatz nicht aufzunehmen. Einmal ist der Hinweis auf den Urlaubstag für die Öffentlichkeit ja keine Neuigkeit; denn diese Idee ist dort schon bekannt. Zum anderen aber lenkt dieser Zusatz den Blick ab von dem Problem, daß der Satz „der nicht geeignete Weg" darauf hinweisen will, daß andere Wege, die mehr der Solidarität der gesamten an der Finanzierung Beteiligten entsprechen, gesucht werden müssen.

Synodaler **Dr. Schneider:** Ich kann mich dem Votum meines Vorredners direkt anschließen. Ich meine, wir sollten jetzt auch nicht die etwas mühselige und traurige Vorgeschichte aufarbeiten, wie es dazu kam.

Meine Überzeugung ist, daß der Zug noch nicht abgefahren ist. Sonst wäre diese Erklärung überflüssig. Wie sich in Hannover und Schleswig-Holstein gezeigt hat, ist sehr wohl an der evangelischen Basis, in den Gemeinden ein Bewußtsein dafür vorhanden, welchen Wert ein solcher „stiller Feiertag" wie der Buß- und Bettag hat. Diese Erklärung soll dies eigentlich nur unterstützen. Wenn wir mit den verschiedensten Menschen – mit unseren Landtagsabgeordneten, vielleicht auch mit Gewerkschaftsvertretern – in den Gemeinden ins Gespräch kommen, wird sich hieran eine nutzbringende und sinnvolle Diskussion entwickeln können, in der es nicht darum geht, die Lasten hin- und herzuschieben, sondern deutlich zu machen, was der Sinn unseres kirchlichen Auftrags ist.

Ich bin dagegen, weitere Einfügungen vorzunehmen. Ich könnte diese Erklärung sonst nicht mehr mittragen, weil dann eine Festlegung erfolgen würde, die im jetzigen Stand der Verhandlungen schädlich wäre. Ich gehe davon aus, daß noch einmal Verhandlungen geführt werden. Das hat auch Kirchenrat Pfeiffer (Beauftragter bei Landtag und Landesregierung) bestätigt, der gestern ja in unserer Mitte war. Ich bedauere, daß Landesbischof Dr. Engelhardt nicht dazu Stellung nehmen kann, weil er heute verhindert ist.

Ich möchte also noch einmal herzlich darum bitten, daß die Erklärung in der vorliegenden Form von denen unterstützt wird, die ein klares Ja dazu geben können. Ich akzeptiere aber gerne, daß wir auch unterschiedlicher Meinung sein können.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Krantz:** Was ich sagen wollte, hat Herr Dr. Schneider eben erwähnt: daß nämlich unser Landesbeauftragter bei der Regierung gesagt hat, daß dies durchaus noch rechtzeitig kommt.

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich möchte darum bitten, jetzt nicht über diese Erklärung abzustimmen, um denen, die die Nennung einer Alternative für den kirchlichen Feiertag – wie das der Landesbischof mit dem Hinweis auf einen Urlaubstag gemacht hat – für sinnvoll halten, Gelegenheit zu Formulierungen zu geben. Wir könnten dann heute nachmittag darüber abstimmen, ob ein solcher Zusatz aufgenommen werden soll oder nicht. Ich meine, daß denen, die das benannt haben, die Formulierungszeit eingeräumt werden muß.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Eine kurze Bemerkung zum Pfingstmontag, sofern dieser Tag als ökumenischer Tag geschützt werden soll: Ich finde diese Argumentation nachgerade pein-

lich. Wenn die Kirchen nicht zu mehr Ökumene fähig sind als an einem Tag des Jahres, dann haben sie auch den Pfingstmontag nicht verdient.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schneider:** Noch etwas zum Verfahren: Wir hatten gestern darum gebeten, daß Verbesserungsvorschläge an uns weitergeleitet werden sollten. Es sind nicht mehr gekommen als die, die wir eingearbeitet haben. Ich bedauere sehr, daß wir dadurch jetzt noch einmal eine Verzögerung erfahren. Das hätte geschehen können.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Buck:** Der Vorredner bedenkt vielleicht nicht, daß manche in der Synode von dem Zeitpunkt an, in dem wir das hier besprochen haben, bis gestern abend um 23.00 Uhr in einer Sitzung waren.

(Beifall)

Synodaler **Stober:** Ich bin jetzt ein wenig unglücklich, wie die Diskussion läuft. Anlaß der Diskussion war die Fragestunde. In der Fragestunde standen die Fragen zur Debatte, die ich in meinem Namen gestellt habe, die aber nicht von Wolfram Stober selbst waren. Das sind vielmehr Fragen gewesen, die in unseren Gemeinden virulent sind. Darin geht es zunächst um den Buß- und Bettag. Es gibt Gemeindeglieder, die sagen, wir sollten darum kämpfen, daß dieser Feiertag erhalten bleibt, sie bräuchten ihn auch für ihre persönliche Glaubensvergewisserung – ein Tag der Buße.

Dann hat der Herr Landesbischof in der Antwort diese Fragestellung auf Feiertage insgesamt ausgeweitet. Wir haben danach in dem kleinen Kreis, der diese Erklärung vorbereitet hat, gesehen, wie andere Landeskirchen mit diesem Thema umgehen. Da gibt es sehr viel plakativere Unterschriftenaktionen als diese Erklärung. Wir wollten in Baden keine Unterschriftenaktion. Wir wollten aber auf der anderen Seite, daß unserem Landesbischof der Rücken gestärkt wird, und wir wollten, daß zu den jetzt offenbar doch noch einmal neu zu behandelnden Fragen eine klare Stellungnahme auch unserer Landeskirche vorliegt.

Der Konsynodale Dr. Schneider hat schon gesagt: Es steht zu erwarten, daß dieses Thema noch einmal verhandelt wird. Von daher denke ich: Der Zug ist noch nicht aus dem Bahnhof weggefahren. Vielleicht kommt er noch einmal zurück, bevor er endgültig abfährt.

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich will jetzt nicht inhaltlich über den Buß- und Bettag debattieren, Herr Stober. Es geht doch nur darum, daß die Stellungnahme des Herrn Landesbischofs sehr wohl einen Gegenvorschlag oder Alternativvorschlag enthielt, nämlich den Hinweis auf diesen Urlaubstag. Und dieser Gedanke soll mit in diese Erklärung aufgenommen werden. Alles das, was der Herr Landesbischof sagte, sollte sich in dieser kurzen Erklärung widerspiegeln. Wir können doch nicht erwarten, daß diese Erklärung und zusätzlich die lange Stellungnahme des Herrn Landesbischofs an die Öffentlichkeit kommen und gelesen werden. Es geht uns um den Erhalt der gesamten Gedanken des Landesbischofs. Dazu gehörte erfreulicherweise der Hinweis auf den Urlaubstag, so daß es nicht nur bei einem Nein bleibt, sondern heißt: „Nein, sondern ..."

Synodaler **Punge:** Die Initiatoren müssen doch ein großes Interesse daran haben, daß wir, wenn wir schon eine Erklärung verabschieden, dafür eine möglichst breite Mehrheit haben. Deshalb halte ich den Vorschlag von Frau Dr. Gilbert für sinnvoll, jetzt noch einmal eine Zeitspanne einzuräumen, in der möglicherweise Ergänzungen eingebracht werden. Wenn wir jetzt nämlich über viele Alternativen abstimmen müssen, wird die ganze Geschichte noch mehr zerfleddert, und dann wird es auch unmöglich die verschiedenen Vorschläge im Plenum einzubringen. Ich plädiere also dafür und stelle das als **Antrag**, die Erklärung noch einmal auf die Tagesordnung zu setzen und Gelegenheit zu neuen Einfügungen zu geben.

Präsident **Bayer:** Wir haben als erstes diesen Vertagungsantrag auf heute nachmittag. Das bedeutet, daß, wenn neue Formulierungen vorgeschlagen werden, darüber auch noch einmal geredet wird.

Darüber wird jetzt **abgestimmt**. Wer stimmt für die Vertagung auf heute nachmittag? – Ja, das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 14 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 11 Enthaltungen. Dann wird dieser **Tagesordnungspunkt II** auf **heute nachmittag vertagt**. Wir überlegen noch, ob das vor oder nach Tagesordnungspunkt VI eingeordnet wird (siehe TOP VIII).

Dann rufe ich den nächsten Tagesordnungspunkt auf:

III
Antrag des Synodalen Jensch u.a. vom 19.09./ 17.10.1994 auf Aufnahme der Erklärung der Landessynode „Christen und Juden" von 1984 in den Textteil des neuen Evangelischen Gesangbuchs

Präsident **Bayer:** Hierzu habe ich Ihnen eine Dokumentation in die Fächer legen lassen, so daß jeder weiß, worum es geht **(Anlage 20, 20.1)**.

Heute vormittag geht es im Grunde nur um die Verfahrensfrage, ob das Anliegen wieder aufgenommen wird oder nicht. Diese Verfahrensfrage ist letztlich auch eine Geschäftsordnungsfrage, zu der unsere Geschäftsordnung in § 25 schreibt:

Ein Geschäftsordnungsantrag und seine Ablehnung können von je einem Synodalen begründet werden. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von 5 Minuten überschreiten.

Ich schlage vor, daß wir hier zwei Voten hören, eines zur Begründung des Antrags, eines dagegen. Wenn die Synode beschließen sollte, daß das wieder aufgenommen wird, müßten wir uns darüber verständigen, an welchen ständigen Ausschuß es geht und daß es morgen nachmittag wieder auf die Tagesordnung gesetzt wird, um dann zur Sache zu sprechen.

Herr Dr. Pitzer, war diese Meldung in diesem Sinne?

(Synodaler Dr. Pitzer: Ja!)

Wenn ich keinen Widerspruch erfahre, dann frage ich: Wer ist bereit, den Antrag zu begründen? – Herr Jensch, ich bitte Sie.

Synodaler **Jensch:** Herr Präsident, liebe Konsynodale! Die Antragstellerinnen und Antragsteller möchten uns heute schon etwas zumuten. Wir schlagen nämlich vor, noch einmal in eine inhaltliche Beratung zum Textteil des neuen Gesang-

buchs hinsichtlich der im Frühjahr gescheiterten Aufnahme der Erklärung „Christen und Juden" der Landessynode Baden von 1984 einzutreten.

Es ist sicher ungewöhnlich, daß ein solcher Antrag auf nochmalige Befassung kommt. Er ist überhaupt nur mit den Argumenten zu rechtfertigen, daß einmal der „Zug noch nicht aus dem Bahnhof abgefahren" ist, was das neue Gesangbuch betrifft. Der Redaktionsschluß wurde uns bei der Agendenberatung auf Ende dieses Jahres angekündigt. Solange der „Zug" noch nicht „abgefahren" ist, kann man immer noch Ergänzungen einbringen. Das ist auch seit dem Frühjahr erfolgt. Wir haben nicht nur am Montag die Agende beraten, sondern wir haben auch eine weitere Eingabe zu einer textlichen Veränderung eines der Bekenntnisse aufgenommen und verarbeiten lassen.

In diesem Kontext steht dieser Antrag. Er wird deshalb gestellt, weil im Frühjahr das Abstimmungsergebnis so war, daß man nicht sagen kann, daß der Antrag auf Aufnahme der Erklärung nicht doch mehrheitsfähig gewesen wäre, wenn wir uns nicht etwas in der Debatte um die Plazierung dieser Erklärung festgefahren hätten: unter welcher Überschrift sie eingeordnet würde und welche Dignität diese Erklärung bekommen sollte.

Der Antrag versucht nun, einen etwas anderen Weg einzuschlagen. Deswegen ist die inhaltliche Debatte noch einmal möglich. Sie ist vor allem auch deshalb möglich und sollte noch einmal geführt werden, weil das Gesangbuch eine ganz besondere Sache ist, die wir einmal für viele Jahrzehnte beschließen. Es sollte nicht durch einen Zufall eine wichtige Erklärung drin sein oder nicht, sondern wir sollten eine klare Entscheidung ermöglichen, ob Teile oder die ganze Erklärung in diesem wichtigsten Medium der Kirche nach der Bibel mit enthalten sein sollen und damit ständig für alle möglichen Verwendungen der Öffentlichkeitsarbeit und der Gemeindearbeit handlich zur Verfügung stehen – oder nicht.

Ich schlage vor – der Herr Präsident hat es schon vorgeschlagen –, daß wir das entweder im Plenum direkt beraten – oder daß sich vielleicht doch noch eine „Nische" in dem Beratungsmarathon findet, den wir heute und morgen noch haben für die eine oder andere Ausschußvorberatung.

Präsident **Bayer:** Vielen Dank.

Wer ist bereit, den Gegenantrag zu begründen? – Herr Dr. Pitzer.

Synodaler **Dr. Pitzer:** Ich möchte entgegensprechen und dafür plädieren, daß das Thema nicht neu aufgenommen wird. Ich will folgendes zur Begründung sagen:

Erstens: Es ist sicherlich nicht im Sinne und im Geist der Geschäftsordnung, wenn eine Eingabe, die der Ältestenrat abgelehnt hat, über den Weg eines Antrags aus Synodenmitte noch auf die Tagesordnung kommt. Wenn wir darüber beraten würden, dann würde meines Erachtens die Verantwortlichkeit des Ältestenrates in dieser Angelegenheit desavouiert.

Zweitens: Der Vorgang hat für mich etwas Peinliches und Nötigendes. Ich finde, wir haben im Frühjahr in Kenntnis des Anliegens abgestimmt und dafür plädiert, daß diese Erklärung nicht aufgenommen wird. Selbst wenn ich als Synodaler mit allen Kräften für eine Sache einstehen möchte, denke ich, daß ich doch auch respektieren muß, wenn andere Synodale mit guten Gründen und sehr überlegt anders votieren.

Drittens: Ich meine, daß dem Anliegen, das hinter dem Antrag steht, eher geschadet als genützt würde, wenn wir jetzt in eine Sachdebatte einträten. Es ist nach außen hin nicht zu vermitteln, daß wir über Plazierungs- und Gewichtungsfragen und nicht über die Sache selbst diskutieren.

Viertens: Wir bereiten das Gesangbuch in Kooperation mit anderen Kirchen vor. Hier in Baden wurde die Erklärung, um die es geht, erarbeitet und rezipiert. In anderen Kirchen, die das Gesangbuch auch haben, ist das nicht geschehen. Selbst wenn sich Menschen inhaltlich hinter die Erklärung stellen könnten, bleibt sie doch in deren Gesangbuch ein Fremdkörper.

Fünftens: Die Vorbereitung des Gesangbuchs hat einen Fahrplan, und ich bin sicher, daß wir ihn mit einer erneuten Beratung sprengen würden. Ich meine, daß das nicht sein sollte.

Danke schön.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank.

Sie wissen also alle, worum es geht. Es kommt jetzt die **Abstimmung** über den Antrag. Das bedeutet also, wir stimmen darüber ab, ob wir erneut in die Sache eintreten sollen. Wer stimmt für den Antrag des Synodalen Jensch? – 16 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – Das brauche ich jetzt nicht zu zählen, das ist die Mehrheit. Dann zählen wir noch die Enthaltungen. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen. Der Antrag ist damit abgelehnt.

Herr Schellenberg übernimmt jetzt die Leitung. Bevor er hier ist, noch zwei Grüße aus dem Kraichgau:

Wahlkampf

Dumm
wie d'Nacht

Saufe
wie ä Loch

Schwätze
wie ä Buch

Lüge
wie gedruckt

G'wählt wirsch
von alloi!

(Heiterkeit)

Mit der Zeit

Älder wird mer
Dicker wird mer
Ruhiger wird mer

Ganz von alloi

G'scheiter net

(Heiterkeit)

Herr Schellenberg, bitte.

(Vizepräsident Schellenberg
übernimmt die Sitzungsleitung.)

Vizepräsident **Schellenberg:** Wir fahren mit dem Tagesordnungspunkt IV fort:

IV.1
Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes – AFG II

(Anlage 5)

Vizepräsident **Schellenberg:** Es berichtet für den **Rechtsausschuß** der Mitsynodale Jörg Schmidt.

Synodaler **Schmidt, Berichterstatter:** Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Nehmen Sie bitte die Ordnungsziffer 9/5 „Vorlage des Landeskirchenrates vom 1.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes – AFG II" zur Hand.

Darin heißt es in Artikel 1: „Die Geltung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen" vom 19. Oktober 1989 (GVBl. Seite 233) wird gemäß § 6 Abs. 2 bis 30. November 1998 verlängert."

In Artikel 2 heißt es: „Dieses Gesetz tritt am 1. November 1995 in Kraft."

Mit den Mitteln des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen" sollen im Rahmen der in der Landeskirche gegebenen dienst- und arbeitsrechtlichen Möglichkeiten die Schaffung zusätzlicher, außerplanmäßiger, befristeter Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie andere personen- oder projektbezogene Hilfen für Arbeitslose ermöglicht werden.

Der Rechtsausschuß sieht daher die Notwendigkeit der Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes – AFG II bis zum 30. November 1998.

Zudem möchte der Rechtsaussschuß die Notwendigkeit der Spenden herausstreichen.

Dem Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats ist zu entnehmen, daß mit den Spendenmitteln zwischen 1990 und 1993 unter anderem 49 Vikarinnen und Vikare im Sonderdienst eine Projektstelle erhalten haben. Andererseits hat sich seit Frühjahr 1994 die finanzielle Situation des Fonds sehr verschlechtert, da ein Rückgang des Spendenaufkommens zu verzeichnen ist.

Der Rechtsausschuß regt daher an, die Spender künftig regelmäßig darüber zu informieren, was mit ihren Spenden konkret geschieht, also welche Projekte gefördert werden und wieviele Stellen geschaffen wurden. Dort scheinen sehr viele Unklarheiten bei den Spendern zu herrschen. Das könnte ein Grund für den Rückgang der Spenden zu sein.

Im Hinblick auf die Diskussion zur Setzung von Prioritäten regt der Rechtsausschuß gleichzeitig an, die Zahl der Mitglieder des nach § 5 Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II eingesetzten Vergabeausschusses zu verringern.

Ich komme zum Beschlußvorschlag. Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode, den vom Landeskirchenrat vorgelegten Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes – AFG II zu beschließen.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg:** Danke schön, Herr Schmidt.

Wir treten in die **Aussprache** ein. Gibt es Wortmeldungen dazu? – Herr Ziegler.

Synodaler **Ziegler:** Wenn ich den Berichterstatter richtig verstanden habe, möchte der Rechtsausschuß in § 5 eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des Vergabeausschusses ins Auge fassen. Frage: Hat er dann auch dazu eine Konkretion? Oder wie wird mit dieser Bitte dann umgegangen?

Synodaler **Scherhans:** Es heißt dort „bis zu zwei Mitglieder" aus diesen verschiedenen Bereichen und Institutionen. Vielleicht wird der Vergabeausschuß aus seiner Praxis heraus am besten erkennen können, wo möglicherweise diese zwei nicht immer ausgeschöpft werden.

Synodaler **Dr. Schäfer:** Wir haben im Hauptausschuß im Zusammenhang mit einer anderen Ordnungsziffer auch über das AFG gesprochen. Uns lag daran, ins Bewußtsein zu rufen, daß entgegen der Formulierung, wie sie hier in der Begründung steht, AFG ein Appell ist, der sich nicht nur an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. an ehemalige und jetzige richtet, sondern überhaupt offen ist für Spenden aus der Gesamtheit von Gemeindegliedern.

Vizepräsident **Schellenberg:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Dann stimmen wir über den Beschlußvorschlag ab. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist eine Empfehlung. Darüber brauchen wir nicht abzustimmen. Sehe ich das richtig?

Ich frage jetzt: Wer ist für den Beschlußvorschlag des Rechtsausschusses, also eine Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes – AFG II? Ich bitte um Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Auch keine. Also einstimmig angenommen.

(Fortsetzung der Abstimmung siehe Seite 92)

IV.2
Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

(Anlage 6)

Vizepräsident **Schellenberg:** Nun berichtet für den **Rechtsausschuß** Herr Dr. Wendland.

Synodaler **Dr. Wendland, Berichterstatter:** Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Das Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen wurde im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 9 dieses Jahres in vollem Wortlaut bekanntgemacht. Die Abkürzung „MVG-AnwG" beruht darauf, daß das EKD-Recht über unser Anwendungsgesetz vom 26. April 1994 rezipiert wurde. Jetzt ist es aber unser „MVG", so daß die Anwendung, d. h. „AnwG" keinen Sinn mehr macht. Sie haben den neuen Wortlaut vorliegen. Alle Änderungen sind auf dem neuen Papier, der Vorlage des Rechtsausschusses, abgedruckt.

Nr. 2 bis 5 betreffen redaktionelle Änderungen. Dazu ist nichts zu sagen.

Zu Nr. 6 der Vorlage des Rechtsausschusses: Die Kammern der Schlichtungsstelle werden besetzt nach dem von den Vorsitzenden beschlossenen Geschäftsverteilungsplan. Es dient der Vereinfachung, wenn diese Geschäftsverteilung auch die gegenseitige Vertretung der Vorsitzenden regelt.

Zu Nr. 7: Die Streichung der Worte „für die Dauer von 5 Jahren" erfolgt, weil die Amtszeit schon in § 59 Abs. 2 geregelt ist.

Nr. 8 – Einfügung eines § 60 Abs. 6a – betrifft keine Neuregelung, sondern ist lediglich eine klarstellende Ergänzung der Vollständigkeit halber im Blick auf § 12 Abs. 3 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG).

Schließlich zu Nr. 9 – Neufassung des § 60a Abs. 2 –: Dies ist der eigentliche Schwerpunkt des jetzt zu verabschiedenden Gesetzes. In den Erläuterungen ist der Anlaß dargestellt: Das EKD-Gesetz kennt keine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle in individualrechtlichen Streitigkeiten. Deshalb haben wir den § 60a im April dieses Jahres eingefügt, wo eine Art Güteverhandlung stattfindet. Hierbei muß aber nicht die Kammer tätig werden, es genügt, wenn der Vorsitzende die Verhandlung führt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz in der vom Rechtsausschuß vorgelegten Fassung entsprechend dem vorgelegten Papier zuzustimmen.

(Beifall)

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

Hauptantrag des Rechtsausschusses gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom _ Oktober 1994

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-AnwG) vom 1. Juli 1994 (GVBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift heißt es in der Klammer nur noch: „MVG".
2. In § 41 Abs. 1 werden in der ersten Klammer die Worte „§§ 42 und 43" durch die Worte „§§ 42, 43 und 43a" ersetzt.
3. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Paragraphenbezeichnung „43" ein Komma sowie die Paragraphenbezeichnung „43a" eingefügt.
4. In § 54 wird der Überschrift folgende neue Zeile angefügt: „Delegiertenversammlung".
5. In § 55 Abs. 1 Buchst. d) werden die Worte „der Gesamtvertretung" durch die Worte „des Gesamtausschusses" ersetzt.
6. In § 58 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Sind mehrere Kammern gebildet, so kann die gegenseitige Vertretung der Vorsitzenden auch innerhalb des von allen Vorsitzenden beschlossenen Geschäftsverteilungsplans vorgesehen werden."
7. In § 58 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „für die Dauer von 5 Jahren" gestrichen.
8. In § 60 wird folgender neuer Absatz 6a eingefügt:

   „(6a) Die Schlichtungsstelle ist weiter zuständig in Angelegenheiten nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz (§ 14 i.V.m. § 12 Abs. 3 Arbeitsrechtsregelungsgesetz)."
9. § 60a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Bei Verfahren nach Abs. 1 findet lediglich die Verhandlung vor dem Vorsitzenden der Kammer statt. Jede Partei trägt die eigenen Kosten. Im übrigen findet § 61 Abs. 9 sinngemäß Anwendung."
10. Nach der Überschrift „XII. Abschnitt Inkrafttreten, Schlußbestimmungen" wird die Paragraphenbezeichnung „64" eingefügt.

Artikel 2

Dieses kirchliche Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1994 in Kraft.

Karlsruhe, den ... 1994

Der Landesbischof

Vizepräsident **Schellenberg:** Danke schön, Herr Dr. Wendland.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur **Abstimmung.**

Können wir pauschal über den Beschlußvorschlag des Rechtsausschusses abstimmen?

(Beifall)

Oder müssen wir über die einzelnen Punkte abstimmen? – Ich entnehme dem Beifall, daß wir pauschal über den Beschlußvorschlag abstimmen können.

(Zurufe: Geht nicht!)

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Wir müssen, da es sich um ein Gesetz handelt, natürlich entsprechend dem in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren vorgehen. Es muß zum Beispiel getrennt über die Überschrift abgestimmt werden. § 29 der Geschäftsordnung.

(Synodaler Dr. Wendland:
Allerdings könnten wir über Artikel 1 und Artikel 2 zusammen abstimmen!)

Vizepräsident **Schellenberg:** Dann stimmen wir getrennt ab.

Zunächst zur Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. – Einfacher geht es wahrscheinlich nicht. Wer ist gegen diese Überschrift? – 2 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 5 Enthaltungen. Also ist diese etwas komplizierte Überschrift mit Mehrheit angenommen.

Einzusetzen wäre dann das heutige Datum, also der 20. Oktober 1994.

Nun kommen wir zu Artikel 1.

(Synodaler Dr. Wendland: Insgesamt abstimmen!)

Wir können insgesamt über die Änderungsvorschläge abstimmen. Wer stimmt für die Änderungsvorschläge? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen.

Dann Artikel 2 – Datum des Inkrafttretens: 1. November 1994.

Wer ist gegen Artikel 2? – Niemand. Enthaltungen? – Auch niemand.

Dann müssen wir noch einmal über das Gesetz im ganzen abstimmen. Ich stelle das gesamte Änderungsgesetz zur Abstimmung. Wer ist für dieses Gesetz in dieser Fassung? –

Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – 2. Bei 2 Enthaltungen ist das Gesetz mehrheitlich angenommen. Danke schön.

IV.1
Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes – AFG II
(Fortsetzung)

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich darf noch einmal darauf hinweisen – ich werde gerade darauf aufmerksam gemacht –, daß das beim AFG natürlich auch so hätte geschehen müssen. Da hätten wir auch so **abstimmen** müssen. Vielleicht kann man das zur Sicherheit der Beratungen noch nachholen.

Vizepräsident **Schellenberg:** Das können wir machen.

Nehmen Sie also noch einmal das Kirchliche Gesetz zur Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes – AFG II zur Hand.

Wir beginnen wieder mit der Überschrift. Wer ist gegen die Überschrift? – Niemand. Gibt es Enthaltungen? – Auch nicht. Dann ist die Überschrift einstimmig angenommen.

Artikel 1. Wer ist für Artikel 1? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

Artikel 1 ist ohne Gegenstimmen angenommen.

Artikel 2: Das Gesetz tritt am 1. November 1995 in Kraft. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Niemand. Ebenfalls angenommen.

Wir stimmen über das gesamte Gesetz noch einmal ab. Wer ist für diese Fassung mit der Verlängerung? – Gegenstimmen, bitte! – Niemand. Enthaltungen? – Auch niemand. Damit ist dieses Gesetz auch formell einstimmig angenommen.

V
Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt
(Anlage 7)

Vizepräsident **Schellenberg:** Es berichtet für den **Hauptausschuß und Rechtsausschuß** der Mitsynodale Götz.

Synodaler **Götz, Berichterstatter:** Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Unter OZ 9/7 legt der Landeskirchenrat der Landessynode ein „Kirchliches Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt" vor.

Damit wird einer Bitte entsprochen, die unsere Landessynode bei ihrer Frühjahrstagung 1993 an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtet hat.

Der Anlaß für diese Bitte war damals die Verabschiedung des „Kirchlichen Gesetzes über die Ordination ins Ehrenamt und die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung". Da im Rahmen der damaligen Beratungen die anstehende Thematik ausführlich diskutiert und beraten wurde, kann an dieser Stelle darauf verzichtet werden. Ich verweise deshalb lediglich auf das Protokoll der Verhandlungen der Landessynode über die ordentliche Tagung vom 25. bis 30. April 1993, S. 74–85.

Zusätzlich zum Gesetzestext, den Sie alle unter OZ 9/7 vorliegen haben, lagen den Mitgliedern des Haupt- und des Rechtsausschusses, denen die Vorlage zur Beratung zugewiesen war, Änderungsvorschläge von Herrn Dr. Winter zu § 3 und zu § 8 vor. Es handelt sich dabei um Ergänzungen, die auf eine Anregung des Kirchenamtes der EKD zurückgehen. Dem Inhalt nach geht es darum, daß bereits bestehende Regelungen im Hinblick auf Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare bzw. Lehrvikarinnen und Lehrvikare in den Gesetzestext aufgenommen werden, um eine möglichst umfassende Schau zu erhalten.

Im Rechtsausschuß wurde – ebenso wie im Hauptausschuß – die Ergänzung des vorliegenden Gesetzestextes durch die Aufnahme dieser Regelungen als sinnvoll erachtet.

Bereits im Hauptausschuß wurde festgestellt, daß die Überschrift zu § 10 nicht wie in der Vorlage „Anerkennung der **Ordination**", sondern „Anerkennung der **Berufung**" lauten muß, da „Berufung" der Oberbegriff ist und es im Absatz 2 des § 10 in der Tat nicht um Ordination geht. So ergibt sich diese Änderung im Grunde genommen von selbst.

Der Rechtsausschuß schlägt damit vor, das Gesetz in der vorliegenden Form mit folgenden Änderungen zu beschließen – ich darf Sie bitten, den Beschlußvorschlag zur Hand zu nehmen –:

1. *In § 3 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz ein weiterer Satz eingefügt, so daß § 3 Abs. 3 nun folgendermaßen lautet:*

   Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein hauptamtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche als Pfarrer oder als Pfarrerin angestrebt wird.

Und nun der neue Satz:

Sie wird möglichst bald nach Beginn des Dienstes als Pfarrvikar bzw. als Pfarrvikarin vollzogen.

Und dann wieder weiter wie schon in der Vorlage:

In Einzelfällen kann eine Ordination auch ohne Begründung eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

2.1 *In § 8 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt, der dem § 3 Abs. 1 des „Kandidatengesetzes" bzw. dem § 3 Abs. 1 des „Kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars" entspricht:*

Lehrvikare und Lehrvikarinnen sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Spendung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen unter Leitung und Mitverantwortung des mit ihrer Ausbildung Beauftragten und der für den kirchlichen Dienst zuständigen Leitungsorgane befugt (§ 3 Abs. 1 Kandidatengesetz). Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen erhalten mit Beginn ihres Dienstes bis zum Vollzug der Ordination die vorläufige Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung einschließlich der Spendung der Sakramente (§ 3 Abs. 1 Kirchliches Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars).

2.2 *Damit wird in § 8 der Vorlage der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.*

3. *In § 10 wird die bisherige Überschrift „Anerkennung der Ordination" geändert in „Anerkennung der Berufung".*

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg:** Danke schön, Herr Götz.

Die **Aussprache** über das Gesetz ist eröffnet. – Frau Fleckenstein.

Synodale **Fleckenstein:** Nur etwas zur Gesetzessprache: Ich halte in diesem neu hinzugefügten Satz in § 3 Abs. 3 die Worte „möglichst bald" für einen Fremdkörper in der Gesetzessprache und beantrage, statt „möglichst bald" zu sagen: „alsbald".

(Zurufe: Unverzüglich!)

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Man kann über die sprachliche Gestaltung sicher streiten, aber ich bitte, es doch bei dieser Wortwahl zu belassen, weil sie dem Wortlaut des Pfarrvikargesetzes entspricht. Wenn wir jetzt hier eine andere Fassung beschließen würden, ergäbe sich ein gewisser Widerspruch zwischen den beiden Gesetzestexten. „Möglichst bald" und „unverzüglich" ist beispielsweise ein juristischer Unterschied. Insofern würde ich trotz der vielleicht möglichen sprachlichen Verbesserung davon abraten, hier einen anderen Terminus zu verwenden.

Prälat **Schmoll:** Es gibt auch einen sachlichen Grund, es bei der jetzigen Fassung zu belassen: Die Ordinationsrüsten finden neuerdings erst nach Beginn des Dienstantritts statt. Das bedeutet, daß die Ordination natürlich erst danach gehalten werden kann. Darum wäre die Formulierung „unverzüglich" der Sache nicht entsprechend.

Vizepräsident **Schellenberg:** Frau Fleckenstein, halten Sie Ihren Antrag aufrecht?

Synodale **Fleckenstein:** Ich finde es schöner, aber ich halte den Antrag aus diesen Gründen nicht aufrecht. Wenn man aber eines Tages an eine Novellierung denkt, bitte ich, das sprachlich anders zu fassen.

Vizepräsident **Schellenberg:** Danke schön.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur **Abstimmung** über das Gesetz.

Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt vom 20. Oktober 1994. Wer stimmt für die Überschrift? – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Artikel 1 – Kirchliches Gesetz über das Predigtamt. Können wir hier über die Änderungen abstimmen? Oder müssen wir über jeden einzelnen Paragraphen abstimmen? – Also dann zunächst zu § 1. Hier ist keine Änderung vorgeschlagen. Wer stimmt für § 1? – Gegenstimmen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

§ 2. Auch hierzu liegt kein Änderungsvorschlag vor. Wer stimmt für § 2? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine.

(Zuruf: Jetzt nach Absätzen!)

Bei § 3 soll es eine Änderung geben. Wir kommen zunächst zu Absatz 1, der unverändert bleiben soll. Wer stimmt für Absatz 1? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine.

Absatz 2 soll auch unverändert bleiben. Wer ist für Absatz 2? – Gegenstimmen? – Enhaltungen? – Keine.

In Absatz 3 wird eine Änderung begehrt. Nach dem ersten Satz soll der Ihnen vorliegende Satz eingefügt werden. Ich brauche die Einfügung wohl nicht mehr vorzulesen. Wer ist für Absatz 3 mit dieser Änderung? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Absatz 4 soll unverändert bleiben. Wer ist für Absatz 4? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

§ 4 soll auch unverändert bleiben. Wer stimmt für § 4? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

§ 5. Wer ist für § 5? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

§ 6 soll auch unverändert bleiben. Wer ist für § 6? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

§ 7 soll ebenfalls unverändert bleiben. Wer ist für § 7? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Jetzt kommt § 8. Hier wird die Einfügung eines zweiten Absatzes begehrt. Den Satz haben Sie vorliegen.

Wir stimmen zuerst über den ersten Absatz von § 8 ab. Wer ist für diesen ersten Absatz? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

Nun kommt ein neuer Absatz 2, wie er Ihnen im Beschlußantrag vorliegt. Wer stimmt für diesen Absatz 2? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

Die beiden folgenden Absätze werden Absätze 3 und 4. Darüber brauchen wir nicht gesondert abzustimmen.

Wir kommen zu § 9. Hierzu sind keine Änderungen vorgeschlagen. Wer ist für § 9? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

Bei § 10 geht es um die Änderung der Überschrift. Statt „Anerkennung der Ordination" soll es heißen: „Anerkennung der Berufung". Wer ist für diese Änderung in § 10? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Damit haben wir Artikel 1 abgeschlossen.

Wir kommen zu Artikel 2. Hier ist keine Änderung vorgesehen. Wer stimmt für Artikel 2 der Vorlage? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

Artikel 3. Auch hier gibt es keine Änderungen. Wer stimmt für Artikel 3? – Gegenstimmen, bitte! – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

Artikel 4. Wer stimmt für Artikel 4? – Gegenstimmen, bitte! – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

Artikel 5, Inkrafttreten 1. Januar 1995 mit den beiden anderen Absätzen. Wer stimmt für Artikel 5? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

Dann stelle ich das ganze Gesetz noch einmal zur Abstimmung. – Bitte.

Synodaler **Stober:** In § 9 müßte der zweite Absatz logischerweise geändert werden, und es müßte heißen: § 8 Abs. 4 gilt entsprechend." Wir haben ja in § 8 die Absätze neu numeriert.

Vizepräsident **Schellenberg:** Ja. In § 9 muß es statt „Absatz 3" jetzt „Absatz 4" heißen.

Jetzt noch einmal Abstimmung über das Kirchliche Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt vom 20. Oktober 1994. Wer stimmt für das Gesetz im ganzen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – 1.

Vielen Dank. Sie sehen, wie man auch bei der Abstimmung über ein Gesetz gymnastische Morgenübungen machen kann. Ich danke Ihnen.

VI

Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1994

(Nachtragshaushaltsgesetz 1994 – NHG 1994)

(Anlage 3)

Vizepräsident **Schellenberg:** Es berichtet für den **Finanzausschuß** der Synodale Lauffer.

Synodaler **Lauffer, Berichterstatter:** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitkämpferinnen und Mitkämpfer in der Synode!

(Oh-Rufe)

Früher war ein Nachtragshaushalt ein Nachschlag, also ein unerwartetes Mehr, heute ist er ein Rückschlag, ein unerwartetes Weniger. Geld löst viele Probleme, auch Geld, das man nicht hat. Wir haben es in der Vorlage mit einer gewaltigen Korrektur nicht des künftigen, sondern des laufenden Haushaltsplanes 1994 zu tun. Es fehlen voraussichtlich knapp 80 Millionen DM Kirchensteueraufkommen, das heißt, 16% im Jahr 1994.

1. Gründe

Dafür sind vor allem zwei Gründe maßgebend:

1. der Konjunktureinbruch 1992 und 1993 mit einem Anstieg der Arbeitslosenquote in Baden-Württemberg um knapp 50% auf etwa 8%.
2. die jährlichen Kirchenaustritte im Bereich der badischen Landeskirche von durchschnittlich 7.500 Mitgliedern im Jahr, was einem jährlichen Rückgang von 3,5 Millionen DM Kirchensteuern entspricht, und zwar Jahr für Jahr kumulierend.

Auch für 1995 wird ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden, voraussichtlich mit Einschnitten in ähnlicher Größenordnung wie 1994. Was in der Prioritätenliste Teil B des Hauptberichtes des Evangelischen Oberkirchenrats vorgeschlagen wird, soll später Eingang in den Doppelhaushalt 1996/97 finden. Ich möchte aber nicht dramatisieren, sondern so realistisch wie möglich sein. Ich rechne aufgrund der schon 1994 anziehenden Konjunktur um ca. 2,5%, die sich 1995 noch verstärken wird, auf vermutlich 3% auch wieder mit einem günstigeren Kirchensteuereingang im Jahr 1995. Man muß allerdings auch befürchten, daß durch die Einführung des Solidaritätszuschlages auf die Lohn- und Einkommensteuer in Höhe von 7,5% ab 1. Januar 1995 und die Pflegeversicherung sich die Zahl der Kirchenaustritte eher noch etwas erhöhen wird. Am Schluß meines Berichtes werde ich noch einen Vorschlag zur Erhöhung der Einnahmen unterbreiten.

2. Lösungen

Daß sich der voraussichtliche Kirchensteuerrückgang um knapp 80 Millionen DM im Jahr 1994 im vorliegenden Nachtragshaushalt „nur" mit einer Verminderung der Einnahmen und Ausgaben um rund 41 Millionen DM auswirkt, hängt mit einer Reihe von einnahmenerhöhenden und ausgabenmindernden Faktoren zusammen: z. B. mit Rücklagenentnahmen und einer Entnahme aus den Clearingrückstellungen mit zusammen rund 31 Millionen DM, einer Änderung der Zuweisungen für Investitionen und einer Erhöhung der Erträge aus Geldvermögensanlagen von rund 7 Millionen DM. Auf der Ausgabenseite werden eine Vielzahl von Haushaltsstellen gekürzt. Ich nenne nur einige wenige: z. B. Bezüge der Gemeindediakone, Religionslehrer und Gemeindepfarrer und Bezüge Evangelischer Oberkirchenrat mit zusammen rund 4,7 Millionen DM, Baugelder rund 6 Millionen DM, Zuweisungen an Kirchengemeinden und Härtestock rund 6,6 Millionen DM, Zuführungen an Rücklagen für Kirchengemeinden und Landeskirche rund 25 Millionen DM. Andererseits muß unsere Landeskirche aufgrund des Clearingverfahrens rund 7,7 Millionen DM nachzahlen. Bei verschiedenen Sachausgaben werden Sperrvermerke in Höhe von rund 1 Million DM angebracht. Sie sehen, nur die geringsten Kürzungen sind im Personalkostenbereich vorgesehen worden. Zwei Finanzinstrumente, die Deckungsfähigkeit und die Übertragbarkeit, werden erheblich flexibler gestaltet. Das bedeutet eine Delegierung von Verantwortung für die Handhabung von Einnahmen und Ausgabenansätzen in die Referate und die Abteilungen hinein. Ihr Handlungsspielraum wird dadurch erheblich vergrößert. Die Haushaltsstellen sind im einzelnen beziffert in § 3. Ausgenommen sind die Ansätze für Personalkosten. Bei Ansätzen für Investitionen besteht nur eine einseitige Deckungsfähigkeit zugunsten der investiven Ausgaben, soweit die beabsichtigten Beschaffungen in einem mittelfristigen Beschaffungsplan enthalten sind. Mittel der in § 3 Abs. 4 bezeichneten Haushaltsstellen, die nicht voll benötigt werden, können bis zu 70%, wie der Finanzausschuß beschlossen hat und Ihnen zur Zustimmung empfiehlt, einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Soviel zum Inhalt des Nachtragshaushalts 1994, dem der Finanzausschuß einmütig zugestimmt hat.

3. Kritische Fragen

Mitglieder des Finanzausschusses haben eine Reihe kritischer Anfragen an den Finanzreferenten Dr. Fischer gerichtet, von denen ich hier einige nennen möchte, zusammen mit seinen Antworten. Sie erleben damit in Kurzform die sehr sachkundig geführte Diskussion.

1. Frage: Wird die Erweiterung der Deckungsfähigkeit funktionieren, und wird am Ende die Etathoheit der Landessynode nicht eingeschränkt?

Antwort: Ob die neue Form funktioniert, weiß ich nicht. So wie bisher wird es jedenfalls nicht weitergehen können. In Unterabschnitten gab es schon bisher eine Deckungsfähigkeit. Die Handhabung hat hier funktioniert. Es gibt kaum noch Überschreitungen. Das KVHG (Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden) wird 1996 novelliert.

2. Frage: Ist der Anteil der Übertragbarkeit mit 80% nicht zu hoch, bzw. sind die 20% für die Gemeinschaftskasse nicht zu gering?

Antwort: Es ist eine kirchenpolitische Aufgabe der Synode, einmal über diese Anteile zu befinden und zum andern die Verteilung der Finanzblöcke zwischen den Referaten festzulegen.

3. Frage: Wer hat das Sagen bei der Normierung? Der Evangelische Oberkirchenrat oder die Kirchengemeinde?

Antwort: Der Vorwurf, daß der sogenannte Wasserkopf der Zentrale in Karlsruhe nicht genügend abgebaut wird, trifft nur zum Teil zu. 123 Stellen sind bei der Zentrale abgebaut worden. Es ist schon etwas passiert, wenn das auch noch

nicht das Ende der Fahnenstange ist. Wenn der Gemeindeanteil an der Kirchensteuer z. B. nicht 46%, sondern 47% betragen soll, muß die Landessynode das beschließen.

4. Frage: Könnten die Genehmigungsverfahren im Bauwesen nicht wesentlich verkürzt werden mit erheblichen Spareffekten?

Antwort: Ja, die Genehmigungsverfahren sind zu umständlich.

5. Frage: Wird das Notlagengesetz im Frühjahr 1995 novelliert?

Antwort: Ja, dabei muß auch festgelegt werden, wieweit die Rücklagen abgeschmelzt werden müssen, bis die Notlage eingetreten ist.

Im Prioritätenpapier haben wir ja schon Vorschläge für den Haushaltsplan 1996/97 gemacht, z. B. Wegfall der Ministerialzulage und Wegfall bzw. Verschieben der letzten Dienstaltersstufe bei A 13/14. Dies wird Gegenstand des Haushaltskonsolidierungsgesetzes sein, über das die Synode im Frühjahr 1995 zu entscheiden hat.

6. Frage: Die Dezentralisierung der Mittelverwaltung ist gut, aber ist das bei den Beteiligten schon verinnerlicht?

Antwort: Nein, das ist innerhalb von zwei Monaten nicht möglich. Es wird ein Controllingprogramm vorbereitet, das die Finanzentwicklungen der einzelnen Haushaltsstellen anzeigt.

7. Frage: Ist bei den Kürzungen nicht nach der „Rasenmähermethode" vorgegangen worden?

Antwort: Nein,

(Heiterkeit)

es wurde differenziert vorgegangen mit Schwerpunktsetzungen. Allerdings muß noch entschieden werden, welche Aufgaben künftig nicht mehr wahrgenommen werden können.

8. Frage. Wie geht es weiter?

(Unruhe und Heiterkeit)

Bisher wurde fortgeschrieben, künftig müssen ganze Finanzblöcke zurückgefahren werden.

Antwort: In der Prioritätenliste Teil B haben wir einschneidende Vorschläge gemacht. Diese reichen vorläufig.

9. Frage: Wie hart, d. h. gesichert, sind die Zahlen im Nachtragshaushalt?

Antwort: Die Einnahmen sind nach den neuesten Zahlen hochgerechnet. Die Ausgaben haben wir weitgehend im Griff.

10. Frage: Warum ist der Hilfsplan 2 nicht zurückgeführt?

Antwort: Das kommt im nächsten Jahr mit einer Reduzierung von 100 Millionen DM auf EKD-Ebene.

11. Frage – es sind nur zwölf –: Sie haben eine jährliche Reduzierung des Haushaltsvolumens um 1,3% in Ihrem Referat für notwendig angegeben. Die epd schreibt nun 10% jährlich. Was ist richtig?

Antwort: Richtig sind 1,3%. epd hat hier falsch gerechnet.

12. Frage: Bringt es nicht erhebliche Probleme für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung, wenn die Mittel anderweitig verwendet werden?

Antwort: Ja, aber auch hier muß man erst einmal abwarten, wie sich das einspielt.

Ich komme zu meinem letzten Abschnitt:

4. Schluß

Dieser Fragen- und Antwortkatalog klärt nicht alles, aber er erhellt manches und gibt zu weiterem Nachdenken und Entscheiden Anlaß. Der Nachtragshaushalt ist insgesamt ein wohlüberlegtes Werk nach der Kunst des Möglichen. Dafür gilt Herrn Dr. Fischer und seinen Mitarbeitern ein herzlicher Dank.

(Beifall)

Vielleicht darf ich noch kurz zwei Sätze einschieben.

Ich habe gestern den Mann mit den durchgedrückten Knien und in den Händen mit Bällen jonglierend im Chorfenster der katholischen Kirche hier unten betrachtet. Er heißt beziehungsreich Beatus –

(Große Heiterkeit)

der Glückliche –, ein gutes Bild für einen Finanzreferenten. Er wird in Zukunft viel Stehvermögen und Jonglierkunst brauchen und soll dabei noch glücklich bleiben. Möge er keine Bälle verlieren oder verspielen.

(Beifall)

Ich komme zurück zu meinem angekündigten Vorschlag. Wir müssen in Zukunft noch viel kürzen: Ausgaben und Aufgaben, Stellen und Vorstellungen, aber wir sollten auch die Möglichkeiten der Einnahmenerhöhungen nutzen. Etwa 40% der Kirchenmitglieder zahlen Kirchensteuer, d. h. umgekehrt: 60% zahlen keine. Wenn man die Kinder abzieht, verbleiben immer noch gute 40%. Das sind von 1,3 Millionen evangelischen Kirchenmitgliedern in Baden etwas über eine halbe Million. Ich schlage vor, das Kirchgeld für diese Gruppe flächendeckend per Gesetz einzuführen. Wenn im Durchschnitt ein Kirchgeld von 50 DM (abgestuft nach Einkommen) jährlich erhoben würde, ergäbe das jährliche Kirchgeldeinnahmen von 25 Millionen DM; bei 100 DM jährlichem Kirchgeld pro Mitglied erhielte die Landeskirche 50 Millionen DM brutto zusätzlich ohne Berücksichtigung der Einzugskosten.

(Zurufe)

Es bleibt schon etwas übrig. Ich schlage außerdem vor, daß die Finanzreferenten der einzelnen Landeskirchen bereits jetzt mit Finanzminister Weigel über eine Kompensation sprechen für den Kirchensteuerausfall durch die steuerfreie Sicherung des Existenzminimums ab 1996.

Ich wollte meinen Bericht einfach auch noch mit einer hoffnungsvollen Perspektive abschließen. Die Väter der Diakonie drückten dies im 19. Jahrhundert knapp so aus: „Wo Geist ist, ist auch Geld." Das Umgekehrte trifft allerdings nicht immer zu.

(Heiterkeit)

Der Finanzausschuß bittet Sie, seinem Beschlußvorschlag zuzustimmen: Inhaltlich bedeutet es, daß der ursprüngliche Haushaltsplan, der in Einnahmen und Ausgaben 619.265.200 DM um 41.786.723 DM vermindert wird, nun neu lautet: 577.478.477 DM. Der Beschlußvorschlag heißt kurz – Sie haben ihn vor sich –:

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode die Zustimmung zum Nachtragshaushaltsgesetz 1994 in der Vorlage des Landeskirchenrates vom 01.09.1994 mit folgender Abänderung:

In § 4: – Übertragbarkeit – wird im ersten Absatz Satz 1 die Zahl 80 v.H. in 70 v.H. geändert.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg:** Danke schön, Herr Lauffer.

Die **Aussprache** ist eröffnet. – Herr Dr. Harmsen.

Synodaler **Dr. Harmsen:** Herr Lauffer, zwei Bemerkungen zu Ihrem Vortrag:

Erstens: Sie haben nicht nur zum Nachtragshaushalt gesprochen, sondern auch zum Hauptbericht. Das war nicht Ihre Aufgabe.

Zweitens: Im übrigen bin ich nicht mit der Art und Weise einverstanden, mit der Sie die vertraulichen Beratungen eines ständigen Ausschusses hier öffentlich gemacht haben.

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich habe eine Frage zu § 3. Gestatten Sie die etwas laienhafte Vorstellung dabei. Mit dem § 3 wird die Deckungsfähigkeit innerhalb der Referate flexibler gestaltet. Die Delegierung der Ausgaben, jedenfalls der Sachausgaben, geht in die Entscheidung der Referate, deren Haushaltsspielraum wird vergrößert. Ich frage mich: Warum dann überhaupt noch detaillierte Stellenbenennung im Haushalt, über die wir hier in der Synode zwar abstimmen, aber dann zugleich deren Ausführung freigeben? Das Verfahren nach § 3 erinnert mich an das, was wir im EMS, im Evangelischen Missionswerk Südwestdeutschland, sehr bewußt im Zuweisungssystem an unsere Partnerkirchen praktizieren. Der EMS-Haushalt weist die sogenannten Blockgrants, aber nicht die detaillierte Vorgaben an unsere Partnerkirchen, aus. Im Prinzip, so meine ich, wenn ich dies richtig verstehe, nähern wir uns dieser Lösung: In unserem landeskirchlichen Haushalt sehe ich zwar detaillierte Ausgaben, aber im § 3 zugleich deren Delegation an die Referate. Wir könnten uns, wenn wir § 3 folgen, in der Synode die Haushaltsberatungen sehr viel leichter machen und hinsichtlich der Sachausgaben dann gleich „Blockgrants" an die Referate geben.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Frau Dr. Gilbert, in der Tat haben Sie ein Problem erkannt, das in einem Übergangszeitraum vom alten zum neuen System zunächst einmal so fortgeschrieben werden muß.

Zur Frage, „warum überhaupt noch eine detaillierte Gliederung des Haushaltsplans": Für die Mittelbewirtschaftung ist es weniger erheblich als für die Rechenschaftslegung. Da ist es von erheblicher Bedeutung, daß ein transparenter Haushalt auch möglichst tief gegliedert, und nicht nur in Unterabschnitten Rechenschaft darüber abgibt, was mit Kirchensteuergeldern geschehen ist.

Auch bisher hatten wir – das wissen Sie – eine weitgehende Deckungsfähigkeit bei den Sachkosten innerhalb eines Unterabschnittes. Jetzt kann es unterabschnitts- und jahresübergreifend geschehen.

Letzteres ist in der Tat etwas Neues. Sicher kennen Sie die Klage über das „Dezember-Fieber", das in den Behörden immer wieder auftaucht, und das damit zusammenhängt, daß man tunlichst die ausgewiesenen Haushaltsansätze ausschöpft, weil sonst im nächsten Jahr der Finanzreferent feststellt: „Die haben ja nicht gebraucht, was ihnen zustand, also kann man ihnen das gleich wegnehmen." Infolgedessen verleitet eine solche Vorschrift eher zu Ausgaben, die nicht unbedingt notwendig sind oder aufschiebbar wären, und reizt nicht an, sparsam mit diesen Mitteln umzugehen. Wenn die Möglichkeit besteht – wie ja heute schon bei den Kirchengemeinden –, nicht verausgabte Mittel in das kommende Jahr – nach dem Vorschlag des Finanzausschusses 70% – zu übertragen, steigt natürlich der Anreiz, sorgfältig, sparsam und wirtschaftlich mit den Mitteln umzugehen, so daß in den kommenden Jahren sehr wohl die Möglichkeit besteht, damit auch Dinge zu finanzieren, die im laufenden Haushalt nicht möglich gewesen wären.

Insofern haben Sie recht: Von der Bewirtschaftung her ähnelt es den genannten Blockgrants. In der Rechenschaft allerdings würde ich auf die Tiefengliederung nicht verzichten wollen, um auch langfristig Entwicklungen rechtzeitig erkennen zu können, die eine Steuerung nötig machen.

In der Tat, Frau Gilbert, wir befinden uns mit diesem Vorschlag in der ersten Phase einer Erprobung. Ich habe im Finanzausschuß gesagt – Herr Lauffer hat das zum Teil wiedergegeben –: Ich bin guter Hoffnung, daß das funktioniert; sonst hätten wir das nicht so vorgeschlagen. Ich bin aber sicher, daß die Alternativen, die uns im bestehenden Haushaltsrecht gegeben sind, nicht mehr weiterführen, sondern in eine Sackgasse hineinführen. Strukturen allein helfen nicht sparen, aber sie sind notwendige Voraussetzung dafür, daß, wenn Sparen angesagt ist, das sach- und personengerecht geschehen kann. Das ist ein Teil dieser Bemühungen.

Wir haben – das muß man nun auch dazusagen – die Schraube nur etwas gelockert. Man kann sie auch wieder zurückdrehen. Es gehört zu Erprobungsphasen, daß man Fehler machen und aus ihnen lernen kann. Wenn wir das hinter uns haben – ich denke, wir sollten den Zeitraum bis zum übernächsten Haushalt nehmen, also ab 1998 –, sollten wir die gesammelten Erfahrungen zusammenfassen und dann fragen: Wie wollen wir das rechtlich normieren, was wir an Erfahrungen gesammelt haben?

Vielen Dank.

Synodaler **Ziegler:** Herr Dr. Harmsen, der Finanzausschuß hat in vollem Vertrauen Herrn Lauffer gebeten, hier Bericht zu erstatten. Wenn nun seitens eines Mitglieds des Finanzausschusses Kritik laut wird, möchte ich doch darum bitten, daß wir das zunächst intern im Ausschuß tun.

Zweitens: Herr Lauffer hat, denke ich, in seiner Berichterstattung in keiner Weise dem Berichterstatter Heidel vorgegriffen, der nachher zum Prioritätenpapier sprechen wird. Es hat auf dieser Tagung unsere Sachbehandlung so erschwert, daß die Vorlagen so dicht ineinandergreifen.

Schließlich: Wenn Herr Lauffer von dem Frage- und Antwortspiel hier berichtet hat, so wurden keinerlei Namen genannt. Das wäre dann ein Bruch der Vertraulichkeit. Er hat vielmehr sachbezogen Fragen und Antworten geschildert. Das hat, denke ich, auch etwas zur Verlebendigung seines Berichts beigetragen.

(Beifall)

Synodaler **Ploigt:** Herr Lauffer wollte uns mit einer hoffnungsvollen Perspektive entlassen, indem er auf das Kirchgeld hingewiesen hat. Er hat dabei konkrete Zahlen genannt. Ich möchte dazu kurz noch einmal nachfragen. Meines Wissens gibt es eine Mindestkirchensteuer in unserem Land. Der einzelne Kirchensteuerpflichtige hätte jedenfalls das individuelle Anrecht, daß das Kirchgeld nicht höher ist als diese Mindestkirchensteuer. Deswegen meine Frage – damit das auch öffentlich wird und die Zahlen von Herrn Lauffer vielleicht etwas relativiert werden –: Wie hoch ist diese Mindestkirchensteuer? Und welche Zahlen kämen dann heraus?

Synodaler **Dr. Wendland:** Mir liegt daran, die Ausführungen des Berichterstatters möglichst bald zur Hand zu haben. Es geht einfach um die Umsetzung nach unten. Wir haben

Bezirkssynode und müssen weiter informieren. Wäre es möglich, den Bericht noch in dieser Tagung vervielfältigt zu bekommen?

Synodaler **Dr. Maurer:** Herr Ziegler hat bereits das angesprochen, was auch ich sagen wollte. Der Berichterstatter hat ja die Verpflichtung, über das zu berichten, was im Ausschuß behandelt worden ist. Es versteht sich von selbst, daß dabei etwas, was in einem nichtöffentlichen Gremium beraten worden ist, dann über den Bericht in die Synode und an die Öffentlichkeit gelangt. Insofern ist das ein ganz natürlicher Vorgang. Wenn man nichts mehr von Bedeutung aus einer Sitzung eines Ausschusses berichten darf, ist der Bericht eigentlich überflüssig. Man müßte vielleicht doch noch einmal die Grenzen dessen, was gesagt werden darf, näher bestimmen. Ich bin aber der Meinung, daß das bereits früher schon geschehen ist. Auf jeden Fall glaube ich nicht, daß Herr Lauffer über das hinausgegangen ist, was zulässigerweise erfolgen durfte.

Noch ein zweiter Punkt: Es ist davon gesprochen worden, daß Verhandlungen mit dem Bundesfinanzminister darüber aufgenommen werden sollten, wie die Kirchensteuerausfälle kompensiert werden können. Das ist meines Erachtens mißverständlich oder könnte auf jeden Fall falsche Vorstellungen erwecken. Die Kirchensteuer ist ja der Sache nach nichts anderes als ein Beitrag, der von der Kirche von ihren Mitgliedern erhoben wird. Also ist die Kirchensteuer zunächst einmal Sache der Kirchen. Wenn die Einnahmen zurückgehen, stellt sich eben kirchlicherseits die Frage, wie dieser Einnahmeausfall kompensiert werden kann. Der Staat hat ja nur die Aufgabe und die Verpflichtung übernommen, die Kirchensteuer einzuziehen. Daher können sich diese Verhandlungen nur auf den Einzug dessen, was vorher innerhalb der Kirchen beraten und beschlossen worden ist, beziehen.

(Vereinzelter Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Was die Mindestkirchensteuer anbetrifft: Das ist eine Mindestbetragssteuer, die das Kirchensteuergesetz für alle jene vorsieht, die Kirchensteuer zahlen. Das bedeutet aber nicht, daß diejenigen, die keine Kirchensteuer zahlen, diese Mindeststeuer entrichten müssen. Nochmals: Wenn sich ein Betrag aufgrund der abgeführten Lohnsteuer an Kirchensteuer von unter 7,20 DM ergibt, wird er erlassen und nicht erhoben. Das ist die Mindestbetragssteuer.

Was die Erwähnung des Bundesfinanzministers betrifft im Zusammenhang mit dem Bericht von Herrn Lauffer, kann ich folgendes sagen: Selbstverständlich ist das richtig, Herr Maurer, was Sie gesagt haben. Wir sind aber über die Wege der Steuerkommission und den Bevollmächtigten bei Bundesregierung und Bundestag in Bonn beim Bundesfinanzministerium vorstellig geworden, um auf die Folgen der Gesetzgebung aufmerksam zu machen, denn wir beobachten, daß je länger, desto mehr solche Schlußfolgerungen nicht gezogen werden und Nebenwirkungen von solchen Gesetzgebungen – in diesem Fall im Steuerbereich – häufig nicht gesehen werden. Das wird natürlich den Gesetzgeber nicht veranlassen, an seinen Vorhaben in der einen oder anderen Weise etwas zu ändern, aber es ist gut, wenn man darauf aufmerksam macht. Das gleiche habe ich auch gegenüber den Bundestagsabgeordneten aus Baden gemacht, damit sie zumindest bei ihren Beschlüssen über Konsequenzen, die ihnen so nicht bewußt sind, informiert sind.

Ich darf noch eine dritte Bemerkung machen; sie wurde zwar nicht angefragt. In dem Bericht hat Herr Lauffer berichtet, daß Personalkostenkürzungen vorgenommen worden seien. Das könnte zunächst so aussehen, als ob Stellenkürzungen dahinterstünden. Dahinter steht aber nichts weiter als die Anpassung der tatsächlichen Gehaltsentwicklung (mit Alterszuschlägen) von rund 2% gegenüber der veranschlagten linearen Steigerung, die wir zum Zeitpunkt der Haushaltsschätzung mit 3% vorgesehen haben, so daß eine Differenz in Höhe von 1% nicht verausgabt werden muß und infolgedessen nunmehr diese Ansätze um einen Prozentpunkt zurückgefahren werden können.

Vizepräsident **Schellenberg:** Danke schön.

Die Bitte von Herrn Dr. Wendland nehmen wir zur Kenntnis, und wir versuchen, sie zu erfüllen.

Synodaler **Dittes:** Ich habe zwei Fragen an Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer.

Erstens: Herr Lauffer sprach davon, das Kirchgeld per Gesetz einzuführen. Wie stehen Sie zu dieser Überlegung? Ist das schon so weit gediehen, daß man in den Gemeinden darüber berichten kann, daß so etwas ansteht?

Zweite Frage: Wie sehen Sie die Möglichkeit oder wie stehen Sie zu der Überlegung, zur Verbesserung der Haushaltslage die Gehälter zwei bis drei Jahre einzufrieren und auf Erhöhungen zu verzichten?

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Erstens: Die Frage nach dem Kirchgeld darf ich mit Ihrer Erlaubnis zurückstellen. Sie betrifft in der Tat das Prioritätenpapier. Dazu wird der Berichterstatter des Finanzausschusses zu Teil B des Hauptberichts noch Ausführungen machen. Ich will dem nicht vorgreifen.

Zweitens, Einfrieren der Gehälter: Das klingt zunächst gut, aber es ist faktisch nicht möglich, es sei denn, die jeweils Beteiligten stimmen dem zu. Wie Sie wissen, sind von den rd. 25.000 Mitarbeitern in Kirche und Diakonie unserer Landeskirche der überwiegende Anteil in privatrechtlichen Angestelltenverhältnissen beschäftigt. Hier gelten die Regelungen des Dritten Weges, die paritätische Mitbestimmung. Das heißt, eine Abweichung vom BAT ist nur möglich, wenn dies einvernehmlich in der Arbeitsrechtlichen Kommission auch so beschlossen wird.

Selbst wenn eine solche Vorlage seitens der Arbeitgeberseite eingebracht würde, ist das Ergebnis ungewiß. Man muß auch darüber hinaus beachten, daß ein Großteil der Mitarbeiter in Kirche und Diakonie in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zu anderen Arbeitgebern, insbesondere der öffentlichen Hand, stehen. Wenn Sie sich beispielsweise nur die Kindergärten ansehen. Die kirchlichen Kindergärtnerinnen werden nach dem BAT bezahlt, die kommunalen nach dem Kommunaltarif. Hier gibt es vor allem in jüngeren Jahren beträchtliche Unterschiede, die sich auf 200 bis 300 DM im Monat belaufen. Allein deswegen sind wir schon in einem Wettbewerbsnachteil. Wenn wir darüber hinaus die Löhne einfrieren würden, hätte das zur Folge, daß mit Sicherheit auch einige Berufsfelder nicht mehr besetzt werden könnten, obgleich wir heute schon zum Teil erhebliche Besetzungsschwierigkeiten haben.

Darüber hinaus muß ich darauf hinweisen, daß wir in diesem Jahr eine Nullrunde hatten, faktisch einen realen Einkommensverlust. Das mag für obere Gehaltsgruppen durchaus verkraftbar sein. Aber für die Masse der kirchlichen Mitarbeiter, ins-

besondere der Kirchengemeinden und der Diakonie, ist ein realer Einkommensverlust von 100 DM im Monat eine Angelegenheit, die sehr wohl für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von erheblicher Bedeutung ist. Gleichzeitig sind nämlich alle anderen Ausgaben erheblich gestiegen. Wir wissen, daß die Inflationsrate immer noch bei 3% liegt, so daß ein realer Einkommensverlust von rund 3% eingetreten ist. Es ist auch im kommenden Jahr eine Nullrunde zu erwarten. Ob das kommt oder nicht, wissen wir nicht, aber zumindest wird auch im nächsten Jahr eine merkliche Gehaltsverbesserung und gar eine Umverteilung sicherlich nicht Platz greifen.

Bei den Pfarrern und Kirchenbeamten ist die Lage auch wieder unterschiedlich. Bei den Kirchenbeamten gelten die Regelungen des Landes automatisch, ebenso für die Pfarrer, was die Gehaltssteigerung anbetrifft, es sei denn, der Landeskirchenrat beschließt etwas anderes. Hierzu gab es bisher keine Veranlassung. Ob es zukünftig die Haushaltslage erforderlich macht, hängt einerseits von der Entwicklung der Kirchensteuereingänge und andererseits von den ausgehandelten Tarifabschlüssen ab. Deshalb kann darüber heute noch nichts gesagt werden.

Synodaler **Girock:** Ich möchte noch einmal kurz zurückkommen auf die Information über die Tatsache, daß in Sachen Steuerkürzung mit dem Bundesfinanzminister gesprochen wird. Ich bin sehr froh, daß Frage und Antwort ergeben haben, daß es sich hier offensichtlich um ein reines Informationsgespräch und nicht etwa um den Versuch handelt, den Bundesfinanzminister in irgendeiner Weise um irgendwelche Ausgleichsmöglichkeiten zu bitten.

Dennoch frage ich: Ist in einem solchen Falle auch ein bloßes Informationsgespräch von der Optik her sinnvoll? Bei der Sensibilität dieses Themas kann ich mir vorstellen, daß allein die Erwähnung, daß in einem solchen Zusammenhang die Kirche beim Bundesfinanzminister „vorreitet", in der Presse und in der allgemeinen Öffentlichkeit eine Diskussion wiederbelebt wird, die wir immer wieder nur mit Mühe aus dem Feld bringen können.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Herr Girock, selbstverständlich geht es hierbei nicht um Forderungen seitens der Kirchen an die Bundesregierung, sondern nur um Informationsgespräche. Solche Gespräche finden regelmäßig statt. Wir werden auch regelmäßig zu dieser oder jener Angelegenheit gefragt und teilen unsere Meinung dazu mit. Das sind vertrauliche Gespräche, die auch nicht dafür bestimmt sind, in der Öffentlichkeit wiedergegeben zu werden. Sie entsprechen im übrigen dem freundschaftlichen Einvernehmen zwischen der Bundesregierung einerseits und der EKD andererseits.

Vizepräsident **Schellenberg:** Danke schön.

Keine weiteren Wortmeldungen? – Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Der Finanzausschuß empfiehlt die Zustimmung zum Nachtragshaushaltsgesetz 1994 mit der einen Änderung in § 4.

Wir stimmen zunächst über die Überschrift des Gesetzes ab: Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1994 (Nachtragshaushaltsgesetz 1994 – NHG 1994) vom 20. Oktober 1994.

Wer stimmt für diese Überschrift? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen. – Einstimmig beschlossen.

§ 1 – Haushaltsfeststellung. Wer stimmt für § 1? – Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – Keine.

§ 2 – Haushaltssperren. Wer stimmt für diesen § 2? – Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 4.

§ 3 – Deckungsfähigkeit. Wer stimmt für diesen § 3? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine. – Einstimmig beschlossen.

§ 4 – Übertragbarkeit. Hier schlägt der Finanzausschuß vor, daß statt der Zahl „80" die Zahl „70" v.H. im ersten Absatz eingefügt wird. – Wer stimmt für § 4 mit dieser vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderung? – Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – Auch 1. Damit ist § 4 auch angenommen.

§ 5 – Vollzug und Inkrafttreten. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 gelten auch für das Haushaltsjahr 1995. Wer stimmt für § 5? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine.

Dann stimmen wir über das Gesetz im ganzen ab. Wer stimmt dem Nachtragshaushaltsgesetz 1994 in der vorliegenden Fassung zu? – Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 3. Also bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen ist das Nachtragshaushaltsgesetz 1994 angenommen. – Danke schön.

Wir machen jetzt eine Pause bis 11.10 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.50 bis 11.10 Uhr)

Vizepräsident **Schellenberg:** Sie haben wieder Platz genommen. Wir setzen unsere Sitzung fort und kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung zu dem wichtigen Block Hauptberichte und Prioritätensetzung.

Es kommen nun Berichte der vier ständigen Ausschüsse.

IV

Berichte der vier ständigen Ausschüsse

1. ***zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 1.9.1994: Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Zeit vom 1.1.91 bis 31.12.93 mit Vorschlägen zur Setzung von Prioritäten***
2. ***zum Eingang von Pfarrer Ulrich Schäfer, Ladenburg, und weiteren Pfarrern vom 26.8.1994 zu Eingriffen in die Besoldungs- und Vergütungsstruktur der Landeskirche***
3. ***zum Eingang von Kirchenrat i. R. Wunderer, Karlsruhe, für den Evangelischen Pfarrverein in Baden e. V. vom 25.08.1994 zu Eingriffen in das Besoldungssystem der Pfarrer und Beamten der Landeskirche***
4. ***zu den Eingängen „Zu OZ 9/2.3"***

(Anlagen 2, 2.1, 2.2, 2.3)

(Der Hauptbericht wurde der Landessynode zur Herbsttagung 1994 als besonderes Heft vorgelegt)

Vizepräsident **Schellenberg:** Es berichtet zunächst für den **Bildungs- und Diakonieausschuß** die Synodale Mielitz.

Synodale **Mielitz, Berichterstatterin:** Liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte Ihnen über die Ergebnisse der Beratungen des Bildungsausschusses über die Vorlage

OZ 9/2, den „Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats mit Vorschlägen zur Setzung von Prioritäten". Diesen Bericht haben, weil die Zeit sehr drängte, Frau Schneider-Riede und ich gemeinsam geschrieben; wir können ihn Ihnen aber nicht zweistimmig vortragen, Sie müssen also mit einer Stimme zufrieden sein.

(Zuruf: Schade!)

1. Teil: Grundsätzliche Anmerkungen

Unser heutiger Bericht knüpft an die gemeinsamen Vorschläge an, die die vier ständigen Ausschüsse dem Oberkirchenrat im Anschluß an die Diskussion über das Prioritätenpapier während der Frühjahrssynode 1994 (Verhandlungen der Landessynode Nr. 8 S. 132 ff, 156) übergeben haben. Damals haben die vier Ausschüsse gemeinsam den Oberkirchenrat gebeten, für die Herbstsynode 1994 Vorlagen zu erarbeiten, die der Synode als Grundlage für überlegte und verantwortbare Entscheidungen dienen sollten.

Unsere Erwartung war dabei:

Erstens, daß der Evangelische Oberkirchenrat uns alternative Einsparungsvorschläge vorlegen sollte, die uns die Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten geben würden.

Zweitens sollten die Vorschläge Informationen enthalten, die uns die Abschätzung der Konsequenzen der verschiedenen Einsparungen für die betroffenen Arbeitsgebiete ermöglichen.

Drittens hatten wir darum gebeten, die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Überlegungen miteinzubeziehen und

viertens schließlich erwarteten wir schon zu dieser Synodentagung Vorschläge, in welcher Weise das Notlagengesetz geändert werden kann.

Die Zeit für diese Arbeit war kurz, die Erwartungen an den Evangelischen Oberkirchenrat waren groß. Vielleicht zu groß!

Und trotzdem, als wir im Bildungsausschuß mit den Beratungen über den Teil B des Hauptberichts, die „Vorschläge zur Setzung von Prioritäten", beginnen wollten, haben wir uns gefragt: Sind wir dazu überhaupt in der Lage mit dem Material, das uns zur Verfügung steht? Verantwortliche Entscheidungen können wir eigentlich nur treffen, wenn wir uns über die Alternativen und die Konsequenzen der in Aussicht genommenen Entscheidungen ein Bild machen können.

Um dieser Schwierigkeit zu begegnen, sind wir übereingekommen, uns auf dem Weg zu einer Entscheidungsfindung zunächst über die Kriterien dafür zu verständigen.

„Welche Kirche wollen wir gemeinsam", das war die Ausgangsfrage, an der wir anknüpften. Und: „Worauf können wir nicht verzichten, was darf auf keinen Fall wegfallen?", lautete die nächste Frage.

- Wir können nicht darauf verzichten, einzutreten für die Schwachen, die Benachteiligten und für diejenigen, die keine eigene Stimme haben. Das heißt konkret: für die Kinder, die Jugendlichen, die Alten, die Kranken, die Behinderten, die Arbeitslosen, die Flüchtlinge und die Gefangenen.
- Wir können nicht darauf verzichten, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubilden, weiterzubilden und bei ihrer Arbeit zu begleiten.
- Wir müssen uns darüber klar werden, ob als Folge unserer Streichungen ein Arbeitsgebiet nur eingeschränkt, oder ob es ganz aufgegeben werden muß, und ob wir das wirklich wollen.
- Und gerade im Blick auf unser Schwerpunktthema müssen wir uns eindringlich fragen: Stimmen unser Reden und Handeln überein?

Solidarität, Verzicht üben und Teilen, das waren die Stichworte, die über weite Strecken unser Gespräch bestimmten. Es war die Rede von der Entwicklung eines neuen Bewußtseins, eines neuen Klimas. Für die Zukunft brauchen wir Modelle, die das Teilen von Arbeit und Einkommen in der Kirche – wie in der Gesellschaft – ermöglichen. Wie der gestrige Tag gezeigt hat, gibt es in unserer Landeskirche schon Modelle, die es verdienen, noch besser bekannt gemacht und genutzt zu werden, vor allem auch an der Basis. Der Brief der Pfarrervertretung (Anlage 2.2.1) zeigt: Es ist eine Bereitschaft zum Verzicht da, zu einem zielgerichteten Verzicht. Das heißt, Verzicht wird einsichtig, wenn er dazu dient, Stellen zu erhalten. Mehrere Beispiele, von denen uns aus anderen Zusammenhängen berichtet wurde, machten uns deutlich: Ein überschaubarer Rahmen erleichtert es, Solidarität zu üben. So ist es in einem Fall gelungen, daß sich zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Beratungsstelle zehn Stellen teilen. In einem anderen Fall finanzieren sechs Kollegen durch Gehaltsverzicht das Einkommen eines siebten Kollegen. Das ist ein Beispiel aus der Industrie. Wir wünschen uns in unserer Kirche ein Klima, in dem solche Versuche immer häufiger Raum finden.

2. Teil: Stellungnahmen und Anträge

Entsprechend diesen grundsätzlichen Überlegungen nehmen wir zu den Eingängen „zu OZ 9/2.3", die dem Bildungsausschuß zur Bearbeitung zugewiesen waren, folgendermaßen Stellung:

1. Die Stelle der Fachstellenleiterin der Evangelischen Büchereiarbeit (Anlagen 2.3.1–2.3.5)

Diese Stelle dient der Begleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen, die in Gemeindebüchereien, Krankenhaus- und Gefängnisbüchereien arbeiten. Wenn diese Stelle ganz gestrichen wird, ist zu befürchten, daß über kurz oder lang die Arbeit zu Ende gehen wird. Wir hatten festgehalten: Wir wollen die Begleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen, und wir wollen die Arbeit für Benachteiligte.

Deshalb stellen wir den Antrag, eine halbe Stelle für diese Aufgabe zu erhalten.

2. Zuschuß aus Mitteln der Landeskirche

2.1. Landwirtschaftliche Familienberatung, Mosbach-Neckarelz (Anlage 2.3.12)

Zu diesem Antrag gibt der Bildungsausschuß keine Stellungnahme ab. In Absprache mit dem Vorsitzenden des Bildungsausschusses möchte ich aber – wenn Sie, Herr Präsident, es erlauben – eine persönliche Anmerkung dazu machen: Vor sechs Jahren hatten wir in der Synode eine Schwerpunkttagung zum Thema „Kirche für das Dorf, Krisen-Ziele-Wege" (Verhandlungen der Landessynode Nr. 9, Herbst 88, S. 29 ff). Als praktisches Ergebnis wurde eine Beratungsstelle eingerichtet, die bäuerlichen Familien in Notsituationen helfen sollte. Durch die schwierigen Entwicklungen in der Landwirtschaft sind heute viele bäuerliche Familien stark verschuldet. Daraus ergeben sich oft große persönliche Probleme in der Familie.

Die Beratungsstelle ist sehr gut angenommen worden. Eine Kürzung des Zuschusses um die verhältnismäßig geringe Summe von 43.000 DM könnte die Fortführung dieser Arbeit gefährden.

2.2. Ländliche Heimvolkshochschule Neckarelz (Anlage 2.3.13)

Der Evang. Oberkirchenrat wird gebeten, in Gesprächen mit dem Ordinariat zu klären, ob der Wirtschaftsplan so gestaltet werden kann, daß der Fortbestand der Schule nicht gefährdet wird.

2.3. Sozialarbeiter für die Arbeit mit Flüchtlingen (Anlage 2.3.15)

Wir halten, ebenso wie der Evangelische Oberkirchenrat, die personelle Verstärkung beim Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Ausländern, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen für notwendig. Deshalb stellen wir den Antrag:

Es wird eine Stelle aus der Mitarbeitergruppe der Gemeindediakone herausgenommen und für die personelle Verstärkung beim Beauftragten für die Seelsorge an Ausländern, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen eingesetzt. Der kw-Vermerk einer 0,4 Stelle im Sekretariatsbereich entfällt.

2.4. Stellungnahme des Vorstandes des Diakonischen Werkes (Anlage 2.3.16)

Überlegungen zu Prioritäten müssen nicht nur zu Streichungen, sondern manchmal auch zur Setzung von neuen Schwerpunkten führen. Darauf hat uns diese Stellungnahme besonders hingewiesen, zum ersten mit der Aussage:

„Die Seelsorge an Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe sollte personell besser ausgestattet werden als bisher".

Zum anderen erinnern wir an die Herbstsynode 1991 zum Thema „Schutz des Lebens" (Verhandlungen der Landessynode Nr. 3, S. 26 ff). Damals wurde für flankierende Maßnahmen zur Einzelfallhilfe für in Not geratene schwangere Frauen die Bereitstellung von 1 Million DM bewilligt. Diese Mittel werden in Anspruch genommen. Es darf nicht vergessen werden, daß dieser Fonds wieder aufgefüllt werden muß.

2.5. Kirchlicher Jugendplan (Anlage 2.3.17)

Die Mahnwache der Jugendlichen am Sonntag abend vor der Kirche, ihre Briefe und Unterschriftensammlung haben uns beeindruckt und uns gezeigt, wie wichtig für die Arbeit der Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit die Möglichkeit ist, über Zuschußmittel selbst zu bestimmen. Die Jugendlichen haben uns aber auch gezeigt, daß sie zu einem Verzicht bereit sind, wenn zumindest die Haushaltsstelle nicht gestrichen wird.

Der Bildungsausschuß kam daher übereinstimmend zu dem Votum:

Die Haushaltsstelle „Kirchlicher Jugendplan" soll mit einem Sockelbetrag von 20.000 DM erhalten bleiben. Außerdem bitten wir, einen Teil der Jugendsonntagskollekte dem Kirchlichen Jugendplan anstelle der ausfallenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

3. Teil: Weiterführende Anträge

Aus den Beratungen im Ausschuß ergaben sich folgende weiterführende Anträge:

1. Der Evang. Oberkirchenrat wird gebeten, verstärkt alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Dekanin, die Dekane und die Bezirkskirchenräte über schon mögliche Modelle des Teilens von Arbeit und Einkommen zu informieren.

Begründung:

Es scheint uns, daß das Bewußtsein dafür, daß wir verstärkt das Teilen lernen müssen, in der Mitarbeiterschaft zunimmt. Das freut und ermutigt uns.

Unseres Erachtens besteht jedoch ein Informationsdefizit in bezug auf die schon bestehenden Möglichkeiten.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, neue Modelle des Teilens von Arbeit und Einkommen zu entwickeln, innerhalb des bestehenden Gehaltssystems, aber auch darüber hinaus, und sie der Synode im Frühjahr 1995 vorzustellen.

Begründung:

Wir brauchen Phantasie und Kreativität, um neue Wege zu finden. Das wurde uns bei der Auseinandersetzung mit dem Schwerpunktthema dieser Synode eindringlich vor Augen geführt. Wir müssen nach zunächst zeitlich begrenzten, sozialverträglichen Modellen des Teilens suchen. Wir brauchen neue Ansätze, die über das bestehende Gehaltssystem hinausgehen. Wir müssen diese neuen Modelle zusammen mit den Betroffenen bedenken. Besonders einzubeziehen sind hier die Pfarrervertretung und die Mitarbeitervertretung.

3. Der Präsident der Synode möge einen Brief an alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (und zwar diejenigen im landeskirchlichen Stellenplan) schreiben mit der Bitte, auf einen Teil ihres 13. Monatsgehaltes zugunsten der Projekte des Arbeitsplatzförderungsgesetzes zu verzichten.

Begründung:

Es scheint uns, daß diese Maßnahme kurzfristig die Möglichkeit zu einem deutlichen Zeichen des freiwilligen Verzichts gibt. Der Bildungsausschuß hatte zunächst über den Entwurf eines Briefes diskutiert, in dem vorgeschlagen wurde:

„Schätzen Sie zunächst für sich Ihre finanzielle Situation ein und überlegen Sie, zu welchem freiwilligen Verzicht Sie imstande und bereit wären. Es geht darum, daß weniger Belastete Teile ihres Einkommens der Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Der Oberkirchenrat sorgt dafür, daß diese Mittel ausschließlich zur Finanzierung von Arbeitsplätzen ausgegeben werden."

Der Bildungsausschuß hat sich das Anliegen dieses Briefes in modifizierter Form zu eigen gemacht.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, eine Novellierung des „Kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlichen Notlage" zu erarbeiten und bei der Frühjahrssynode 1995 vorzulegen.

Begründung:

In seiner jetzigen Form erlaubt das Notlagengesetz ein Eingreifen erst, wenn es zu spät ist.

5. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die rechtlichen Voraussetzungen für eine größere Kompetenz der Kirchenbezirke in bezug auf das Verteilen, Einrichten und

Umwidmen von Stellen unter Wahrung der Schutzfunktion von Arbeitsverhältnissen zu klären und bei der Frühjahrssynode 1995 vorzulegen.

Begründung:

Der Kirchenbezirk ist ein überschaubarer Bereich. In einem überschaubaren Bereich können die Betroffenen selbst am besten erkennen und entscheiden, wo die Möglichkeiten einer neuen Verteilung von Stellen liegen. Die rechtlichen Möglichkeiten dafür müssen geklärt werden.

Abschließend wollen wir noch einige Gedanken mitteilen, die uns im Zusammenhang mit dem Schwerpunktthema besonders stark beschäftigt haben.

Die Berichte in der Gesprächsgruppe des erweiterten Bildungsausschusses haben uns sehr bewegt. Wir hörten, welche psychischen und sozialen Belastungen die Arbeitslosigkeit für die Betroffenen und ihre Familien mit sich bringt.

Der mit der Situation verbundene Verlust an Grundvertrauen belastet über die materiellen Folgen hinaus die Betroffenen als Partner und Eltern, bis zur existentiellen Grenze. Wir meinen daher, daß wir als Gemeinden und als einzelne Christinnen und Christen die Verantwortung haben, uns diesen Mitmenschen zuzuwenden und sie in ihrer Not nicht allein zu lassen. Dazu reicht es aber nicht, ein Angebot der „Komm-Struktur" zu machen. Die Barrieren der Sprachlosigkeit und der Hilflosigkeit müssen wir überwinden durch Hingehen und Hergeben. Unser Grundvertrauen, von Gott angenommen zu sein, darf nicht für diejenigen unter uns ins Wanken geraten, die vorübergehend oder langfristig nicht am bezahlten Arbeitsprozeß teilnehmen können.

Zuletzt möchten wir, im Anschluß an das Referat von Herrn Dr. Dejung, für den Weg, den wir als Kirche vor uns haben, festhalten: Wir wollen Schritte wagen auf dem Weg zu einer teilnehmenden und teilenden Kirche. Wir werden spüren, daß wir, wenn wir uns auf den Weg machen, lebendiger werden. Wir werden eine biblische Verheißung neu entdecken: „Wer teilt, mehrt das Leben." Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Der **Beschlußvorschlag** („gelbes Papier") lautet:

Neufassung

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für die Stelle der Fachstellenleiterin der Evangelischen Büchereiarbeit wird eine halbe Stelle erhalten.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, in Gesprächen mit dem Ordinariat zu klären, ob der Wirtschaftsplan der Ländlichen Heimvolkshochschule Neckarelz so gestaltet werden kann, daß der Fortbestand der Schule nicht gefährdet wird.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für die Seelsorge an Ausländern, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen wird eine Stelle eingesetzt, die aus der Mitarbeitergruppe der Gemeindediakone herausgenommen wird. Der kw-Vermerk einer 0,4 Stelle im Sekretariatsbereich entfällt.
4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Haushaltsstelle „Kirchlicher Jugendplan" zu erhalten mit einem Sockelbetrag von 20.000 DM. Außerdem bittet die Synode, einen Teil der Jugendsonntagskollekte dem Kirchlichen Jugendplan anstelle der ausfallenden Mittel zur Verfügung zu stellen.
5. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, verstärkt alle hauptamtlichen MitarbeiterInnen, die Dekanin, die Dekane und die Bezirkskirchenräte über schon mögliche Modelle des Teilens von Arbeit und Einkommen zu informieren.
6. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, neue Modelle des Teilens von Arbeit und Einkommen zu entwickeln, innerhalb des bestehenden Gehaltssystems, aber auch darüber hinaus, und sie der Synode im Frühjahr 1995 vorzustellen.
7. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, eine Novellierung des „Kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlichen Notlage" zu erarbeiten und bei der Frühjahrssynode 1995 vorzulegen.
8. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die rechtlichen Voraussetzungen für eine größere Kompetenz der Kirchenbezirke in bezug auf das Verteilen, Einrichten und Umwidmen von Stellen, unter Wahrung der Schutzfunktion von Arbeitsverhältnissen zu klären und bei der Frühjahrssynode 1995 vorzulegen.
9. Der Präsident der Synode möge einen Brief an alle hauptamtlichen MitarbeiterInnen (und zwar diejenigen im landeskirchlichen Stellenplan) schreiben mit der Bitte, auf einen Teil ihres 13. Monatsgehalts zugunsten der Projekte des Arbeitsförderungsgesetzes zu verzichten. Gleichzeitig soll der Brief über die Behandlung des Schwerpunktthemas „Kirche-Arbeit-Arbeitslosigkeit" in der Synode informieren.

Vizepräsident **Schellenberg:** Vielen Dank, Frau Mielitz und Frau Schneider-Riede.

Es kommen jetzt Berichte des **Finanzausschusses,** vier an der Zahl. Zunächst berichtet der Konsynodale Dr. Harmsen. Ich gehe davon aus, daß Sie am Anfang immer sagen, wozu Sie zu berichten gedenken.

Synodaler **Dr. Harmsen, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder!

Der Finanzausschuß hat sich auf seiner Sitzung am 16. September 1994 und auch während der jetzt laufenden Synodaltagung mit den ihm zur Beratung zugewiesenen Abschnitten des Hauptberichts befaßt. Ich möchte Ihnen Bericht erstatten über die Beratungen des Abschnitts **A 7.000** mit der Überschrift **Finanzwesen und Geschäftsleitung**. Ich bitte Sie, ruhig den Hauptbericht vorzunehmen. Dann können Sie verfolgen, wie ich versuche, im Geschwindschritt durch diesen Teil zu gehen.

Insgesamt stimmt der Finanzausschuß den Aussagen dieses Abschnitts zu. Im einzelnen ist festzuhalten:

Ein wichtiges Eckdatum im Finanzwesen der Landeskirche ist das Kirchensteueraufkommen (Ziffer 7.120), das im wesentlichen beeinflußt wird von der wirtschaftlichen Entwicklung, der Steuergesetzgebung und der Mitgliederentwicklung unserer Landeskirche. Innerhalb des Berichtzeitraumes 1991 bis 1993 gab es aufgrund der guten konjunkturellen Entwicklung Westdeutschlands wegen des Nachfragebooms in Ostdeutschland in den Jahren 1991 und 1992 gute Zuwächse beim Kirchensteueraufkommen. Seit 1993 jedoch sinkt das Kirchensteueraufkommen wegen der schweren wirtschaftlichen Rezession, die die von der Statistik erfaßten Arbeitslosenzahl in Westdeutschland von 1,7 Millionen (das entspricht einer Arbeitslosenquote von 6,3%) auf 2,5 Millionen (das sind 9,1%) im Dezember 1993 anwachsen ließ. Das Gesamtkirchensteueraufkommen im Jahre 1993 ist gegenüber 1992 um 14,6 Millionen DM auf knapp 450 Millionen DM gesunken. Das entspricht 3,1%. Für das laufende Haushaltsjahr 1994 wird ein weiterer Rückgang des Steueraufkommens um 4% gegenüber 1993 erwartet, das entspricht rund 18 Millionen DM.

Wie wir wissen, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 25. September 1992 die Höhe der steuerlichen Grundfreibeträge für verfassungswidrig erklärt. Hier muß der

Gesetzgeber bis spätestens 1996 eine gesetzliche Neuregelung schaffen. Rechnerisch kann erwartet werden, daß bei einer Anhebung des Steuerfreibetrages um 1.000 DM das Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Landeskirche in Baden um 12,6 Millionen DM pro Jahr zurückgehen wird. Bei einer Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages von gegenwärtig 5.616 DM auf wahrscheinlich 12.000 DM wird der Kirchensteuerausfall somit rund 80 Millionen DM im Jahr betragen.

Betrachtet man als letztes die Entwicklung der Mitgliederzahl unserer Landeskirche, so kann man annehmen, daß die durchschnittliche effektive Austrittszahl von 7.500 Austritten pro Jahr – hierbei sind die Eintritte im Saldo schon einbezogen – einen Kirchensteuerausfall in Höhe von jährlich 5 Millionen DM zur Folge hat.

Die hier Ihnen noch einmal in Erinnerung gerufenen Zahlen zum rückläufigen Kirchensteueraufkommen verdeutlichen uns, daß die Spielräume für kirchliches Handeln mittelfristig immer enger werden. Unser Finanzreferent, Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer, hat auf der Herbstsynode im vergangenen Jahr anläßlich seiner Haushaltsrede zum Haushaltsplan 1994/1995 (Verhandlungen der Landessynode Nr. 7, S. 9 ff) diese Situation folgendermaßen charakterisiert, ich zitiere:

„Vor dem Hintergrund der langfristigen Entwicklung sind bei aller Unsicherheit der Annahmen endgültig die Grenzen des Höhenflugs angezeigt und der Sinkflug programmiert. Es wird gewaltiger Anstrengungen bedürfen, diesen Sinkflug kontrolliert einzuleiten. Hierfür verbleibt eine Frist, wenn auch nur eine kurze."

Ich komme zur Ziffer 7.130 – Weiterentwicklung finanzpolitischer Instrumente –: Das Finanzausgleichsgesetz ist ein wichtiges finanzpolitisches Instrument unserer Landeskirche mit dem Ziel, die Eigenverantwortlichkeit der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zu stärken. Mit seiner ersten Novellierung zum 1. Januar 1992 wurden aus dem Bereich der Diakonie die Arbeitsfelder „Kindergartenarbeit" und „kirchliche allgemeine Sozialarbeit" sowohl auf der Ebene der Kirchengemeinden als auch auf Kirchenbezirksebene in die Normierung überführt. Noch nicht normiert ist der Bereich Sozial- und Diakoniestationen. Der Finanzausschuß unterstützt die Forderung, daß auch dieser Bereich schnellstmöglich einer Normierung zuzuführen ist.

Zu Ziffer 7.140 – Kirchgeldgesetz: Auf der Grundlage der bisher gemachten Erfahrungen mit der Erhebung von Kirchgeld in inzwischen 29 Kirchengemeinden und mit dem Wissen um die rückläufigen Kirchensteuereinnahmen macht sich der Finanzausschuß die im Hauptbericht an alle Kirchengemeinden gerichtete Empfehlung zu eigen, von der Möglichkeit der Kirchengelderhebung Gebrauch zu machen.

Im Hinblick auf die unter Ziffer 7.150 – Arbeitsvorhaben – aufgelisteten Arbeitsvorhaben diskutierte der Finanzausschuß den in Aussicht genommenen Abbau von Genehmigungsverfahren bei Personaleinstellungen und anderen bislang genehmigungspflichtigen Tatbeständen im Bereich der Referate 6, 7 und 8 im Evangelischen Oberkirchenrat sowie die Schaffung von Bezirksstellenplänen. In den Bezirksstellenplänen werden nahezu alle Stellen in den Kirchenbezirken erfaßt sein. Wie das genau aussieht, werden Sie zu späterer Stunde erfahren. Mit den Bezirksstellenplänen soll den Kirchenbezirken ein effektives Planungsinstrument in die Hände gegeben werden. Seitens des Finanzausschusses wird darauf hingewiesen, daß gegenwärtig die Frage der Kompetenzen auf Bezirksebene im Hinblick auf den Umgang mit diesen Stellenplänen noch unklar ist. Eine klare Regelung solcher Kompetenzen ist jedoch notwendig, damit das Instrument der Bezirksstellenpläne nützlich wird.

Hinsichtlich der Ausführungen des Hauptberichts zu den Staatsleistungen (Ziffer 7.153) und den Ersatzleistungen für den Religionsunterricht (Ziffer 7.154) kann aufgrund eines im Sommer dieses Jahres geführten Gesprächs der Bischöfe der Evangelischen Landeskirchen in Württemberg und Baden mit Ministerpräsident Teufel davon ausgegangen werden, daß in der laufenden Legislaturperiode hierzu keine Verhandlungen mehr stattfinden werden. Jüngste Meldungen signalisieren jedoch ein befristetes Einfrieren der Staatsleistungen.

Bei der Diskussion der Ausführungen des Hauptberichts unter der Ziffer 7.200 – Geschäftsleitung – wurde seitens des Finanzausschusses empfohlen, im Evangelischen Oberkirchenrat ein wirksames Verbesserungsvorschlagswesen zu etablieren und dieses auf alle Bereiche der Landeskirche auszudehnen.

Unter Ziffer 7.230 – Organisation und EDV – wurde im Finanzausschuß die Situation der kirchlichen Rechnungsämter angesprochen. Während es in Nord- und Mittelbaden gelungen ist, die Zuständigkeitsbereiche der verschiedenen Rechnungsämter eindeutig abzugrenzen, ist man in Südbaden noch nicht soweit. Noch ist es nicht gelungen, daß die Rechnungsämter kostendeckend arbeiten. Überlegungen, wie dies erreicht werden kann, werden gegenwärtig im Evangelischen Oberkirchenrat angestellt.

Ich komme zum Schluß: Finanzwesen und Geschäftsleitung sind für viele Synodale trockene Materien. Ich hoffe, es ist mir gelungen, meinen Bericht über die Beratungen des Finanzausschusses hierzu in gleichermaßen trockener und damit auch nüchterner Weise abzufassen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

(Kein Beschlußvorschlag)

Vizepräsident **Schellenberg:** Vielen Dank, Herr Dr. Harmsen. Einen zweiten Bericht des **Finanzausschusses** gibt der Synodale Martin.

Synodaler **Martin, Berichterstatter:** Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Es geht nahtlos weiter. Auch bereits während der Zwischentagung am 16.09. dieses Jahres begann der Finanzausschuß sich mit dem Abschnitt **8.000 – Bau und Liegenschaften –**, einem Bericht des Referates 8, zu beschäftigen. Auf den fast sechs Seiten dieses Abschnitts im Hauptbericht ist Unterschiedliches zusammengestellt. Manches, vielleicht sogar das meiste, findet bei der Lektüre zustimmende Kenntnisnahme. So wird verständlich, daß sich das Gespräch und die Beratung im Finanzausschuß auf die Unterabschnitte kirchengemeindliches Bauwesen und landeskirchliches Bauwesen beschränkte.

Eine erste Frage innerhalb des Finanzausschusses galt der Aufgabenstellung des Kirchenbauamtes mit der Zielvorstellung, das Kirchenbauamt über seine klassischen Aufgaben der Aufsicht hinaus bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben noch stärker einzubeziehen, um womöglich fremde Architektenleistung einzusparen. Dieser Vorstellung widersprach der zuständige Oberkirchenrat – Herr Ostmann – mit dem Hinweis, daß die personelle Ausstattung des Kirchenbauamtes für diesen Aufgabenumfang

unzureichend sei, im Gegensatz etwa zur katholischen Kirche, wo regionale Bauämter diese Leistung erbringen können.

Erlauben Sie an dieser Stelle den Querverweis auf den nachfolgenden Bericht von Herrn Heidel, der zum Teil B berichten wird, wo es an einer Stelle auch um eine Begutachtung des Kirchenbauamtes gehen wird.

Eine weitere Frage bezog sich auf die zukünftige Gestaltung des Gemeinderücklagenfonds. Diese zinsgünstige Kreditquelle ist leider – so hörten wir – in letzter Zeit etwas spärlicher geworden, da die Anleger durch zu starke Zinsorientierung auf den freien Geldmarkt abwandern und damit wenig Neigung zur Solidarität zeigen. Bereits im vergangenen Jahr ist diese Frage im Finanzausschuß andiskutiert worden, und seinerzeit wurden Vorschläge des Evangelischen Oberkirchenrats für eine mögliche Veränderung des Gemeinderücklagenfonds hin zu einer Art Bausparkasse für Kirchengemeinden in Aussicht gestellt. Da dies bisher leider noch nicht geschehen ist, wurde vom Finanzausschuß die Vorlage einer Konzeption für den Gemeinderücklagenfonds und entsprechender Änderungsvorschläge für das zugrundeliegende Gesetz angemahnt.

Ein gewichtiger und höchst aktueller Fragenkomplex, nämlich der Einsatz der Haushaltsmittel für kirchengemeindliche Bauvorhaben im laufenden Haushaltszeitraum und vor allem deren reduzierte Höhe aufgrund der ernsten Finanzlage, wurde im Finanzausschuß bereits während der diesjährigen Frühjahrstagung besprochen. Im Nachtragshaushalt sind schmerzliche Einschränkungen vorgenommen worden. Sie hörten davon und können es nachlesen. Noch vor Jahresfrist konnte im Rahmen der Haushaltsplanberatung von eben demselben Berichterstatter, der heute wieder vor Ihnen steht, vollmundig ein Beschlußvorschlag des Finanzausschusses vorgetragen werden, der eine wesentliche Erhöhung der Förderquote – vielleicht erinnern Sie sich – bis hin zu einer 66 2/3 %-Förderung für kirchengemeindliche Bauinstandsetzungsmaßnahmen bzw. für Neubauvorhaben enthielt. Sollte jetzt, so stellte sich die Frage im Finanzausschuß, bereits nach so kurzer Zeit die Förderquote wieder auf frühere Werte abgesenkt und sollte, was Neubauvorhaben betrifft, ein totaler Baustopp verhängt werden? Übereinstimmend mit den Vorschlägen des Evangelischen Oberkirchenrats entschied sich der Finanzausschuß, von einer Absenkung der Baufinanzierungsanteile zunächst Abstand zu nehmen, während aber doch ein Neubaustopp zu verhängen sei. Zur Durchsetzung dieser einschneidenden Maßnahme werde ich Ihnen am Ende meiner Ausführungen namens des Finanzausschusses einen Beschlußvorschlag formulieren. Instandsetzungsmaßnahmen sollten, soweit dies im Einzelfall vertretbar ist, verschoben oder zeitlich gestreckt werden. Wichtig erscheint mir aber der Hinweis, daß diese Instrumente nicht auf Dauer wirksam sind, vielmehr ein anwachsendes Defizit die Folge ist.

Zum Thema Nachfinanzierung bei Überschreitung von Kosten bei Baumaßnahmen, was leider – so hörten wir – häufig genug vorkommt, wurde festgestellt, daß bereits im Genehmigungsverfahren auf genauer und vollständiger Kostenerfassung bestanden werden muß. Ferner wurde dringend empfohlen, die Vertragsgestaltung mit den Architekten, sofern sie die Bauleitung haben, so zu gestalten, daß Überziehungen sich automatisch auf deren Honorare negativ auswirken.

(Unruhe und Heiterkeit)

Angemahnt wird ein wirksameres Controlling.

Oberkirchenrat Ostmann ergänzte, daß in der Frage der Baukostenkontrolle derzeit Erfahrungen mit externen Controllern gesammelt werden können, und zwar beim Neubau eines ökumenischen Gemeindezentrums im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land und beim Umbau des Hauses der Kirche hier in Bad Herrenalb.

Mit diesem Stichwort leite ich über zur Behandlung des Unterabschnitts landeskirchliches Bauwesen, wo zweifelsohne die Ausführungen über die Entwicklung und den derzeitigen Planungsstand des Projektes „Umbau Haus der Kirche" am auffälligsten sind. Hierzu wurden im Finanzausschuß einige Fragen gestellt, die durchweg getragen waren von der Sorge um eine hinreichende Finanzierung der vorgesehenen Maßnahme durch das nicht einfach zu handhabende Prinzip der Vermögensumschichtung. Möglicherweise war es die im Hauptbericht gebotene Kürze, die solche Fragen aufkommen ließ, während, so meine ich, der inzwischen ausgefertigte und verteilte Bericht des gemeinsamen Bauausschusses (siehe Anlage 28) eine gewisse Finanzierungssicherheit begründet.

Nun komme ich zu dem Beschlußvorschlag zum Neubaustopp, der Ihnen, wenn ich es richtig sehe, ausgeteilt wurde.

Der Finanzausschuß bittet die Landessynode, folgenden Beschluß zu fassen („grünes Papier Martin"):

Die Landessynode beschließt, daß bis zum Jahre 1996 einschließlich durch den Evangelischen Oberkirchenrat keine weitere Neubaugenehmigung erteilt wird. Ausgenommen davon sind die im Pfarrhaus-Neubauprogramm aufgenommenen Projekte und jene Neubauvorhaben, deren Planung so weit fortgeschritten ist, daß der Baubeginn unmittelbar bevorsteht und deren Finanzierung im Rahmen der Haushaltsmittel gesichert ist. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg:** Danke schön, Herr Martin. Wir haben noch zwei Berichte des Finanzausschusses zu erwarten. Die Berichterstatter kommen aber dem Tempo des Plenums offensichtlich nicht nach.

Ich höre gerade, daß Herr Dr. Pitzer, der Vorsitzende des Stellenplanausschusses, bereit ist, seinen Bericht zu geben.

Herr Heidel auch?

(Synodaler Heidel, Berichterstatter: Die Beschlußvorschläge müssen noch gedruckt werden!)

Sollen wir dann erst den Bericht von Herrn Dr. Pitzer vornehmen? Oder wollen Sie schon beginnen, und die Beschlußvorschläge werden nachgereicht? Es geht also nur um die schriftliche Austeilung.

Dann würde ich sagen, geben Sie nun Ihren Bericht für den **Finanzausschuß**. Bis dieser gegeben ist, werden die Beschlußvorschläge schriftlich vorliegen.

Synodaler **Heidel, Berichterstatter:** Herr Vizepräsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale! Ich bin ein ganz klein wenig ein Opfer des Tempos geworden. Denn der Präsident hat mir noch gestern gesagt, dieser Tagesordnungspunkt würde nicht vor der Mittagspause aufgerufen werden, so daß ich nun ein ganz klein wenig improvisieren muß. Wenn ich also einmal ein wenig ins Stocken komme, bitte ich das zu entschuldigen. Sie erhalten

gleich die Beschlußvorschläge – diesmal sind es keine „Anschläge" – ausgeteilt. Ich denke, wir kommen damit einigermaßen durch.

„Aufsehen sollte die Kirche erregen", hatten wir zu Beginn unserer Synodaltagung gehört. Aufsehen erregen, indem sie auf Christus aufschaut. Und jetzt hinabsteigen in die Niederungen einer sogenannten Prioritätenplanung, die doch weithin nicht viel mehr ist als der Versuch, mit Hängen und Würgen den Haushalt auszugleichen. Ich muß gestehen, mich befiel dabei weit eher jene Hintergrundmüdigkeit in den Kniekehlen, von denen wir gestern in der Andacht gehört haben. Wir tun uns schwer mit dieser Prioritätensetzung. Aber es bleibt uns keine andere Wahl.

Angesichts der Notwendigkeit, das Haushaltsdefizit auszugleichen und angesichts der Notwendigkeit, rund 19,5 Millionen DM einzusparen, müssen wir uns eben auf den Weg machen. Daher hat sich der Finanzausschuß in vier Sitzungen, am 16. September bei der Zwischentagung, am 22. September in Hohenwart gemeinsam mit dem württembergischen Finanzausschuß, am 17., 18. und 19. Oktober hier auf der Synode, mit dem Teil B des vorgelegten Hauptberichtes beschäftigt.

Dieser Teil B ist so entstanden, daß nach dem im Frühjahr vorgelegten Papier „Zu Aufgaben und Methoden kirchlicher Prioritätenplanung" der Beschlußantrag der vier ständigen Ausschüsse an den Oberkirchenrat gegeben wurde und dann die einzelnen Fachreferate Kürzungsvorgaben bekamen. Wenn man will, ist diese Verteilung von Kürzungsvorgaben an die einzelnen Referate durchaus noch so etwas gewesen wie Rasenmäher. Dann aber wurde das Ganze in den einzelnen Fachreferaten durchbuchstabiert, indem versucht wurde, Prioritäten zu setzen und damit wirklich erst einmal Abstand zu nehmen – zumindest vom Anspruch her – vom Rasenmäher-Verfahren.

Das Ergebnis liegt uns vor in Teil B, der sehr umfangreich und natürlich genauso strittig ist. Das haben wir im Finanzausschuß gemerkt. Wir hatten zunächst eine ganze Fülle von Anfragen, die auch immer wieder in der Einzelberatung aufgebrochen sind. Immer wieder wurde gefragt:

- Gibt es nicht andere Möglichkeiten?
- Wo sind für die betroffenen Bereiche Schmerzgrenzen erreicht?
- Können wir überhaupt als Synodale die Folgen dessen abschätzen, was wir beschließen?
- Haben nicht, so fragte jemand im Finanzausschuß, alle unsere Entscheidungen eher etwas Zufälliges?
- Sind die Ziele in den Vorschlägen eigentlich immer klar geworden?
- Besteht nicht die Gefahr, daß wir jetzt eine Prioritätendiskussion im Zuge des Haushaltsausgleichs vornehmen?

Diese Fragen mußten ein Stück weit offenbleiben angesichts des Sachzwanges.

Angesichts dieses Sachzwanges – und das wäre der erste Beschlußvorschlag des Finanzausschusses, den Sie gleich nachlesen können, der im übrigen deckungsgleich ist mit dem, was, soviel ich weiß, aus den anderen Ausschüssen kommt – schlägt der Finanzausschuß der Synode vor:

Die Synode möge beschließen: Zum Ausgleich des Haushalts 1996/97 sind Kürzungen im landeskirchlichen Haushaltsanteil in Höhe von 19,5 Millionen DM vorzunehmen.

Beim Durchgang in den einzelnen Positionen wurde zunächst zur Position 3.100, wo es um Einnahmenerhöhungen geht, angemerkt, daß er ein wenig dürftig ausgefallen sei, daß aber wohl anderes auch gar nicht möglich sei. Etwas ausführlicher ging der Finanzausschuß auf die Ziffer 3.120 – Kirchgeld – ein. Diskutiert wurde, ob nicht möglich sei, den Gemeinden die Erhebung des Kirchgelds zwingend vorzuschreiben. Dem wurde entgegengehalten, daß das Kirchgeldgesetz ein solches Verfahren verbiete. Andererseits wurde hervorgehoben, daß alle Gemeinden, die bisher ein Kirchgeldgesetz eingeführt haben, außerordentlich positive Erfahrungen damit machten. Es gehe darum, die Gemeinden nachdrücklich zu ermutigen, ihrerseits Kirchgeld einzuführen. Eine Möglichkeit wäre eben, die Zahlung von Härtestockmitteln an die Gemeinden an die Erhebung von Kirchgeld zu knüpfen. Das hat der Finanzausschuß denn auch als Beschlußvorschlag eingebracht. Er hat vorgeschlagen – Sie finden das nachher in dem Papier, das Sie ausgeteilt bekommen, unter Ziffer 5:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für eine Novellierung des Kirchgeldes vorzumerken, daß nach Ablauf der in § 15 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz genannten Übergangsfrist die Nichterhebung von Kirchgeld als Ortskirchensteuer bei der Gewährung von Härtestockmitteln zum Nachteil des Antragstellers gereicht.

In diesem § 15 Abs. 7 des Finanzausgleichsgesetzes wird festgelegt, ich zitiere einmal:

„Während einer Übergangszeit von sechs Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Nichterhebung und Erhebung von Kirchgeld als Ortskirchensteuer keinen Einfluß auf die Gewährung von Härtestockmitteln."

Das soll eben jetzt anders werden, wenn die entsprechende Frist nach 1996 gekommen ist.

Ein wenig diskutiert wurde die Ziffer 3.140. Da geht es um die Frage der Mieten. Diesbezüglich bestand Uneinigkeit, wie weit das nun eine neue Maßnahme ist, die zum Ausgleich des Haushaltes taugt. Einigkeit bestand allerdings darin, daß es nicht angehe, daß die Mieten in kirchengemeindlichen Gebäuden so weit unter dem Marktwert liegen, wie es derzeit der Fall ist.

Einen neuen Aspekt hat der Finanzausschuß an verschiedenen Stellen eingebracht. Einmal bei der Ziffer 2.230. Das könnte man aber genauso gut an anderen Stellen festmachen, nämlich die Frage, ob es nicht möglich wäre, durch die Zusammenlegung von landeskirchlichen Einrichtungen mit vergleichbaren Einrichtungen der württembergischen Landeskirche Spareffekte freizusetzen. Der Finanzausschuß hat in seiner Tagung in Hohenwart mit dem württembergischen Finanzausschuß darüber beraten. Die beiden Finanzausschüsse sind darin übereingekommen, daß beide Synoden eine Zusammenlegung von Einrichtungen empfehlen. Sie werden das dann auch auf Ihrem Beschlußantrag unter der Ziffer 2 finden.

Der Finanzausschuß schlägt der Synode vor:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Zusammenlegung von Aktivitäten in folgenden Gebieten ernsthaft zu prüfen und Maßnahmen zu deren Realisierung zu erarbeiten:

Fachbereiche Religionspädagogik, Jugendreferentinnen und -referenten, Gemeindediakoninnen und -diakone, der kirchlichen Fachhochschulen, Hochschule für Kirchenmusik, Religionspädagogisches Institut bzw. wie es im Württembergischen heißt: Pädagogisch-Theologisches Zentrum, sozialpädagogische Ausbildungsstätten und Fort- und Weiterbildungseinrichtungen.

Die Finanzausschüsse setzen sich dafür ein, daß die Überprüfungen spätestens in einem Jahr abgeschlossen sind und hierüber der Synode Bericht erstattet wird.

Vor die Beratung des Stellenplanes traten grundsätzliche Anmerkungen, so etwa der Hinweis, daß durchaus in den letzten Jahren versucht worden ist, den Wasserkopf Zentrale durch die Streichung von 123 Stellen abzubauen. Dabei stellt sich allerdings die Frage, in welchem Umfang künftig noch zentrale Dienstleistungsangebote für die Gemeinden bereitgestellt werden. Es ist klar, man kann nicht auf der einen Seite Stellen abbauen und gleichzeitig in den Gemeinden die Erwartung haben, daß seitens des Oberkirchenrates Dienstleistungsangebote im bisherigen Umfang geleistet werden können.

Ebenfalls in diesem Zusammenhang wurde angemahnt, daß doch der Versuch, Entscheidungsabläufe zu vereinfachen, Genehmigungserfordernisse abzubauen, vorangetrieben werden müsse.

Im einzelnen hat es dann im Finanzausschuß einen langen Diskussionszusammenhang über die einzelnen Vorschläge zur Stellenstreichung gegeben. Darüber werde ich jetzt nicht berichten. Das wird nachher Herr Dr. Pitzer für den Finanzausschuß und für den Stellenplanausschuß tun.

Hinweisen möchte ich nur auf ganz wenige Punkte im Zusammenhang mit der Stellenplandiskussion, da sie in gewisser Hinsicht neue Akzente setzen, auch wenn Herr Dr. Pitzer nachher ausführlicher darauf eingehen wird. Aus dem Finanzausschuß heraus kam die Initiative, darüber nachzudenken, ob die Arbeit „Mission und Ökumene" durch eine Zusammenlegung der Landesbeauftragten für „Mission und Ökumene" neu strukturiert werden muß. Gefragt worden war im Finanzausschuß, ob es möglich wäre, die Grundsatzplanungen und die Statistiken in einer Abteilung zusammenzufassen. Wir hatten hierzu vom zuständigen Referenten, Herrn Dr. Fischer, gehört, daß dies aus sachlichen Gründen nicht sehr sinnvoll sei.

Angemerkt wurde zu der Stelle, die zum Einwerben von Spendenmitteln eingerichtet werden soll – also zum Fond-Racing –, daß es wohl wenig sinnvoll sei, eine solche Stelle zentral zu errichten.

Ebenfalls generell zum Stellenplan wurde gefragt, wo entsprechende Passagen für das Referat 4 seien. Ich denke, daß auch darauf der Bericht des Stellenplanausschusses näher eingehen wird.

Der Oberkirchenrat wurde gebeten, im Blick auf die Stärkung des Kirchenbezirkes und im Blick auf den Stellenplan im Kirchenbezirk Überlegungen im Abschnitt 4.300 weiter zu entwickeln.

Im einzelnen hatten wir uns dann mit der Einführung von Bezirksstellenplänen beschäftigt als Instrument zur Stärkung der Verantwortung dieser mittleren Ebene unserer Landeskirche. Wir waren der Meinung, daß es sinnvoll sei, Kompetenzen in den Kirchenbezirk zu verlagern. Dabei werde es darum gehen, so hatten wir auch gehört, daß die jetzt von der Synode einzuführenden Bezirksstellenpläne auf den vorläufigen Bezirksstellenplänen aufbauen sollen. Sie beschreiben weitgehend einen Ist-Stand und sollen von einem allerdings noch zu erarbeitenden Konzept begleitet werden.

Es ist gefragt worden, wie die Kirchenbezirke bei diesem neuen Arbeitsgebiet unterstützt werden sollen, das auf sie zukommt. Da sagte uns Herr Pfarrer Haas (Personalplanung im Evangelischen Oberkirchenrat), daß die Kirchenbezirke Planungsmappen erhalten werden mit Planungshilfen, Benennungen, welche Überlegungen der Kirchenbezirk anzustellen habe. Nach der Herbstsynode werden die Dekanate einen ersten Brief erhalten.

Allerdings finden die Übertragungen auf Bezirksstellenpläne Grenzen. Sie sind an gesamtkirchliche Rahmenvorgaben gebunden, da z. B. die Verpflichtung besteht, die Mitarbeitervertretung bei Veränderung im Stellenplan mitwirken zu lassen.

Grenzen finden die Übertragung von Stellen auf Bezirksstellenpläne auch im Blick auf die einzelnen Berufsgruppen. Es gibt nur eine begrenzte Durchlässigkeit.

Ebenfalls noch offen ist die Frage, inwieweit eingesparte Personalkosten oder Sachkosten wechselseitig verrechnet werden können. Alles dies sind Fragen, die im Laufe der Zeit noch geklärt werden müssen. Ich denke aber, es ist ganz wichtig, daß wir sehen, daß zunächst einmal der Einstieg geschafft werden muß, daß Erfahrungen gesammelt werden müssen, und daß dann das Instrument konsequent weiterentwickelt wird.

Das führte zu dem Beschlußvorschlag Ziffer 3 des Finanzausschusses:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Tagung der Landessynode im Frühjahr 1995 die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Bezirksstellenplänen zu schaffen. Diese sollen in jedem Fall folgende Stellenarten umfassen: Gemeindediakone, Gemeindepfarrdienst, Bezirksjugendpfarrer, Bezirksjugendreferenten, Studentenseelsorge, Krankenhausseelsorge, Pfarrstellen in diakonischen Einrichtungen, Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung, Erwachsenenbildung, Telefonseelsorge.

Zu prüfen sei dann, ob weitere Stellen dazugehören könnten. So war etwa die Frage der Einbeziehung der Religionslehrer strittig. Wir haben gehört, das dies nicht gehe, weil die Planungskompetenz bei den Oberschulämtern liegen würde. Fraglich war auch die Einbeziehung der allgemein-kirchlichen Sozialarbeit (KASA). Es gibt da natürlich unterschiedliche Auffassungen, was in diesem Zusammenhang möglich ist.

Im weiteren Verlauf der Beratungen des Finanzausschusses wurde dann der Abschnitt 3.400 näher besprochen, in dem es um die Minderung von Sachkosten geht.

Hier wurde zunächst einmal gefragt, welche Möglichkeiten bestehen, im Bereich der Baumaßnahmen einzusparen. Das ist ein Punkt, der hier nicht angesprochen worden ist. Wir hatten dazu von Herrn Oberkirchenrat Ostmann gehört, daß künftig die Gebäudeverdichtung mindestens so gefördert werden solle wie die Substanzerhaltung. Es soll also unterstützt werden, wenn Kirchengemeinden – das gilt natürlich vor allem für die großen Städte – bereit sind, etwa Gemeindehäuser zusammenzulegen und Baulichkeiten aufzugeben.

Im Blick auf die Ziffer 3.422 – Mission und Ökumene – wurde sehr nachdrücklich im Finanzausschuß bemerkt, daß es sehr schmerzhaft sei, wenn an dieser Stelle eine Absenkung des Betrags um 3 Millionen DM vorgenommen werde. Wir mußten uns aber von unserem Finanzreferenten überzeugen lassen, daß mehr als diese Anpassung an 5% des Nettokirchensteueraufkommens nicht möglich sei, daß auch der Kirchliche Entwicklungsdienst sich auf Einbrüche einstelle und daß es allerdings darauf ankomme, die Lasten innerhalb des Einzelplanes 3 gleichmäßig zu verteilen. Es gehe also nicht, im Einzelplanteil einzelne Haushaltsstellen zugunsten anderer zu bevorzugen. Das führte zum Beschlußvorschlag Ziffer 5a des Finanzausschusses:

Die Einsparungen im Einzelplan 3 sollen sich, soweit keine Rechtsverpflichtungen entgegenstehen, auf die einzelnen Haushaltsstellen gleichmäßig verteilen.

Sie können sich denken, daß es zu den Ziffern 3.423 in Verbindung mit 2.220 – da geht es um die Besoldungsfragen – eine ausführliche Diskussion im Finanzausschuß gegeben hat. Gefragt wurde z. B., ob es nicht sinnvoll sei, die Ministerialzulage nicht nur für Neueingestellte zu kürzen oder zu streichen, sondern grundsätzlich aufzuheben. Dem aber steht das Notlagengesetz entgegen. Nach dem Notlagengesetz ist die Ministerialzulage fester Bestandteil und kann nur kürzbar sein, wenn die Notlage durch den Landeskirchenrat festgestellt sei. Daher gäbe es nur zwei Möglichkeiten: Entweder die Ministerialzulage schrittweise abzubauen, indem sie bei Gehaltssteigerungen verrechnet werde. Das aber führe zu einer überdurchschnittlichen Belastung der unteren Einkommensgruppen. Andererseits müßte man sehen, wenn man die Ministerialzulage für diejenigen belassen würde, die sie jetzt beziehen, daß sie ohnehin in 8-12 Jahren auf einen Betrag abgeschmolzen sei, der unerheblich sei. Deshalb sei dieser Weg vorzuziehen.

Im Blick auf die Frage, wie es mit dem Diakonischen Werk steht, war der Finanzausschuß der Meinung, daß auch das Diakonische Werk entsprechende Maßnahmen beschließen könne.

Diskutiert wurde auch, ob nicht der Streichung der letzten Dienstaltersstufe eine proportionale Kürzung des Weihnachtsgeldes vorzuziehen sei. Es gab einige Voten, die dies im Finanzausschuß befürwortet hatten. Andererseits ist auch hier dasselbe zu sagen. Das Weihnachtsgeld ist fester Besoldungsbestandsteil und könne deshalb nur durch Änderung der rechtlichen Grundlagen gekürzt werden. Von daher sei es sinnvoller, die letzte Dienstaltersstufe zu verschieben oder aufzuheben.

Das Ganze wird Gegenstand des Haushaltskonsolidierungsgesetzes werden, das im Frühjahr nächsten Jahres der Synode vorgelegt werden soll. Das führte zu dem Beschluß Ziffer 4 des Finanzausschusses:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Tagung der Landessynode im Frühjahr 1995 den Entwurf eines Haushaltskonsolidierungsgesetzes vorzulegen, das unter anderem beinhaltet:

Wegfall der Ministerialzulage, Regelungen zu Stellenbesetzungssperren, Wegfall oder Verschiebung der letzten Dienstaltersstufe, Verschiebung der Durchstufung von A 13 nach A 14.

Dabei sei es allerdings wichtig, daß für den theologischen Nachwuchs für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone der Berufszugang nicht versperrt werde.

Ebenfalls betont wurde in diesem Zusammenhang – das ist auch eine Frage, die immer wieder in Gesprächen aufgetaucht ist –, daß die Verschiebung oder Aufhebung der letzten Dienstaltersstufe so gestaltet werden soll, daß für die Hinterbliebenen und im Blick auf die Altersbezüge keine Nachteile für die Betroffenen entstehen sollten.

Eine lange Diskussion hatten wir im Finanzausschuß zu den Positionen 3.424 – Zuweisungen an Dritte –. Da wurde deutlich, daß sich dahinter natürlich auch eine grundsätzliche Frage verbirgt, wie wir nämlich mit Zuweisungen an eigenständige Rechtsträger umgehen wollen. Sind wir verantwortlich dafür, wie diese eigenständigen Rechtsträger ihre Anpassungen schaffen oder ist es Aufgabe dieser Rechtsträger, diese Anpassungsleistungen zu erbringen, ohne daß wir hierbei sagen, wir könnten dazu in irgendeiner Weise helfen.

Besonders virulent wurde die Diskussion bei dem Punkt, wo es um die Frage der Unterstützung des ökumenischen Vereins der ländlichen Familienberatung geht. Das war der Punkt 4.233. Hier wurde uns einerseits sehr deutlich geschildert, welch zentrale Funktion diese Familienberatung angesichts der katastrophalen Verschuldung bäuerlicher Familien hat. Es sei notwendig, diese Arbeit im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten. Demgegenüber wurde festgestellt, daß es Aufgabe anderer Einrichtungen, Verbände und des Staates, des Landes sei, diese Familienberatung durchzuführen. Es sei nicht Sinn der Kirche, diese Arbeit, die in den letzten Jahren kräftig expandierte, weiterhin im bisherigen Umfang zu unterstützen. Deshalb sah der Finanzausschuß keinen Anlaß, an dieser Stelle in irgendeiner Weise einen anderen Vorschlag als den unter Ziffer 10 gemachten vorzulegen (siehe hierzu weiteren Redebeitrag Heidel).

Diskutiert wurde auch die Frage des kirchlichen Jugendplanes. Hierüber nahm der Finanzausschuß die Position des Bildungs- und des Diakonieausschusses, diesen Sockelbetrag von 20.000 DM einzuführen.

Bei einzelnen kleineren Posten gab es Anmerkungen wie etwa bei den Reisekosten. Da wurde gefordert, daß künftig maximal Reisekosten in der Höhe der Bahnfahrkarte 2. Klasse gezahlt werden sollten. Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer sagte uns, das würde ohnehin in der neuen Reisekostenverordnung stehen, so daß auch hier keinerlei Initiative seitens des Finanzausschusses nötig war.

Im Blick auf die Positionen 4.242 – da geht es um das Strukturgutachten im Blick auf das Referat 8, Bauamt – und in Verbindung damit Position 4.222 – da geht es um die Gebühren –, war der Finanzausschuß der Meinung, daß zunächst einmal bis 1995 dieses Strukturgutachten erstellt werden sollte. Ich lese den Beschluß (Ziffer 6) jetzt nicht vor. Er ist ungefähr deckungsgleich mit dieser Ziffer. Die Erstellung des Strukturgutachtens habe Vorrang vor der Frage einer Gebührenerhebung.

Ausführlich diskutiert wurde gestern noch im Finanzausschuß – das will ich hier an dieser Stelle im einzelnen nicht ausführen – die Frage der Rechnungsprüfungsämter. Gleiches galt auch für die Frage der Stellenbesetzung des Rechnungsprüfungsamtes. Es gab da eine sehr lebhafte Debatte im Blick auf den Personalbestand des Rechnungsprüfungsamtes. Von unserem Finanzreferenten hörten wir, daß vergleichsweise – wenn wir in die EKD schauen – unser Rechnungsprüfungsamt besonders gut ausgestattet ist und daß es deshalb auch nötig sei, daß das Rechnungsprüfungsamt an den Einsparmaßnahmen genauso beteiligt wird wie die Fachreferate, die alle die Kürzungsvorgaben eingehalten haben.

Deshalb schlägt Ihnen der Finanzausschuß unter Ziffer 8.1 folgenden Beschluß vor:

Der Finanzausschuß beantragt, im Rahmen der notwendigen Einsparungen die Kürzung einer weiteren Stelle im Rechnungsprüfungsamt durchzuführen.

Ebenfalls Ergebnis der Diskussionen über Struktur und Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes war der Antrag Ziffer 8.2:

Das Rechnungsprüfungsamt und der Evangelische Oberkirchenrat werden gebeten, Ziel, Inhalt und Umfang der Rechnungsprüfung zu überdenken und zu prüfen, ob der Aufwand reduziert werden kann. Die gegebenenfalls hierfür erforderlichen Änderungen des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt sind der Landessynode bis zur Tagung im Herbst 1995 vorzulegen.

In diesem Zusammenhang wurde auch über die geographische Abgrenzung der Rechnungsämter gesprochen und über die Zuordnung der Rechnungsämter zu den Kirchenbezirken. Hier ist der Beschlußvorschlag Ziffer 7 des Finanzausschusses folgender:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Tagung der Landessynode im Frühjahr 1996 über das Ergebnis einer Untersuchung über die geographische Abgrenzung der Rechnungsämter zu den Kirchenbezirken und die Aufgabenstellung der Rechnungs- und Kirchengemeindeämter zu berichten.

In diesem Zusammenhang hatte der Finanzausschuß auch beantragt, die Aufgabenstellung und Abgrenzung der Rechnungsämter zu überprüfen. Sie finden das nachher dann auch auf dem auszuteilenden Beschlußantrag.

Abschließend hatte sich der Finanzausschuß noch mit dem Evangelischen Presseverband beschäftigt und festgestellt – ich denke, daß da vom Rechnungsprüfungsausschuß noch einiges zusätzlich gesagt wird –, daß ebenfalls nachgedacht werden muß, wie in diesem Bereich an den engeren Finanzrahmen eine Anpassung erfolgen muß, etwa auch im Blick auf die Entlohnung.

Grundsätzlich ist im Finanzausschuß sehr deutlich geworden, daß wir vor der Frage stehen, ob wir die angestrebten Einsparungen erreichen können, wenn wir nur innerhalb eines Bereiches, meinetwegen nur innerhalb des Stellenplanes diskutieren oder ob wir nicht vielmehr Szenarien darüber brauchen, wie insgesamt unter Einbezug der gesamten Arbeit eingespart werden kann. Also etwa die Frage: Ist es sinnvoll, ist es überhaupt möglich, Einsparungen im Baubereich für den Personalbereich zu verwenden. Sind solche übergreifenden Überlegungen überhaupt anzustellen?

Da wurde das Dilemma unserer Arbeit überdeutlich. Auf der einen Seite sollen wir Beschlüsse fassen, und es geht gegenwärtig auch gar nicht anders, über sehr ausdetaillierte Vorstellungen zum Stellenplan, aber auch zum Haushalt. Auf der anderen Seite sind wir aber gar nicht in der Lage, als ehrenamtliche Mitglieder der Synode die Tragweite dieser Beschlüsse im einzelnen immer nachzuvollziehen. Dazu gehört auch, daß wir gar nicht in der Lage sind, alle die Bälle, die uns immer wieder im Teil B zugespielt wurden, aufzugreifen. Uns ging es im Finanzausschuß so, daß wir auf viele Bälle erst aufmerksam wurden, als uns der Finanzreferent darauf aufmerksam gemacht hat. Das entzog sich der Findigkeit von Synodalen, die oftmals nicht die Zeit haben, etwas in der Ruhe zu bearbeiten und mit der Sorgfaltspflicht, mit der man das eigentlich tun müßte.

Das führte uns im Finanzausschuß zu der Frage, ob wir nicht als Ergebnis dieser Beratungen weitreichende Konsequenzen zu ziehen hätten im Blick auf die Ausgestaltung, die Wahrnehmung des Haushaltsrechts der Synode. Ist es wirklich sinnvoll, daß wir in Haushaltsberatungen und Beschließungen die Verantwortung für einzelne Haushaltsstellen übernehmen, ohne daß wir im einzelnen nachvollziehen können, was sich dahinter jeweils verbirgt?

(Beifall)

Oder entspräche es nicht vielmehr auch der neuen Entwicklung hin zu einer Stärkung der finanziellen Eigenverantwortung der Fachreferate im Zuge einer Budgetierung, wenn sich die Synode darauf konzentrieren würde, richtungsweisend Schwerpunktentscheidungen zu treffen etwa über die anteilige Mittelvergabe an die Fachreferate und dann vielleicht abschnitts- und unterabschnittsweise eigene Schwerpunkte zu setzen, ohne aber bis hinunter zu den Haushaltsstellen zu beschließen und damit natürlich auch die Verantwortung zu übernehmen. Die Voraussetzung dafür wäre, daß es Wege gibt, Streitigkeiten und Differenzen so auszutragen, daß das Haushaltsrecht der Synode in Konfliktfällen gewahrt bleibt. Wir hatten diese Frage im Finanzausschuß nur kurz diskutieren können. Von daher können wir natürlich auch aufgrund der vielfältigen rechtlichen Implikationen mit weitreichenden Folgen bis zur Grundordnung keinen detaillierten Beschlußvorschlag vorlegen. Immerhin schlägt der Finanzausschuß unter Ziffer 9 der Synode vor:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, welche Konsequenzen sich für die Wahrnehmung des Budgetrechtes der Landessynode ergeben könnten aus der zunehmenden finanziellen Verantwortung der Fachreferate im Zuge der Budgetierung.

Wenn wir als Synode solcher Art unsere Aufgaben neu definieren – ich füge hinzu: Vielleicht wäre das ein Modell nicht nur im Blick auf den Haushalt –, dann könnten wir vielmehr als Synode sagen, wir haben die Funktion, grundlegende Entscheidungen zu treffen für unsere Kirche, nicht aber, wie wir es bisher getan haben, uns in allzuvielen Einzelheiten zu verlieren. Vielleicht könnte es dann sein, daß wir die Kraft haben, auch einmal eine Arbeit zu tun, die ein ganz klein wenig dazu beiträgt, daß wir als Kirche Aufsehen erregen können und daß die Hintergrundmüdigkeit in unseren Kniekehlen ganz allmählich weicht und wir uns einen schnelleren Schritt zulegen können. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

(Beschlußvorschlag im Anschluß an weiteren Redebeitrag Heidel – Seite 112 –)

Vizepräsident **Schellenberg:** Vielen Dank, Herr Heidel, für diesen Bericht.

Vor der Mittagspause hören wir jetzt noch den Bericht des Vorsitzenden des **Stellenplanausschusses**, Herrn Dr. Pitzer.

Synodaler **Dr. Pitzer, Berichterstatter:** Wie Sie hörten, hat der Herr Präsident die volle Verantwortung übernommen, daß Sie diese Kost jetzt noch vor dem Essen zu sich nehmen dürfen, sollen oder müssen.

Verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich mache einige Vorbemerkungen, die helfen zu verstehen, was und wie ich vortrage und mit welchem Ziel. Hinter dem, was ich sage, liegen viele Stunden Vorarbeit. Die ergeben sich aus den Beratungen des Stellenplanausschusses selbst, aus dem Bemühen, die Ihnen zugegangenen Eingaben sachlich zuzuordnen und dazu noch die uns bekannten Voten und Stellungnahmen aus den ständigen Ausschüssen einzuarbeiten. Soweit nötig und hilfreich, werde ich darum im folgenden unterscheiden, wo der Stellenplanausschuß spricht bzw. wo Gesichtspunkte aus dem Finanzausschuß bzw. den anderen ständigen Ausschüssen separat hervorzuheben sind.

Was die Reihenfolge im Bericht angeht, so muß man sich einmal entscheiden, woran sich die Darstellung orientieren soll. Ich folge jetzt der Numerierung des **Hauptberichtes Teil B**, den Sie alle zur Hand haben. Ich beziehe mich auf die betreffenden Punkte, also **3.200**, **3.300** und **4.300**. Jeweils an der zugehörigen Stelle werde ich Sie auch darauf aufmerksam machen, welche Eingaben beizuziehen sind.

Noch etwas zur Länge und zum Umfang: Sie haben es alle selbst bemerkt bei den Beratungen in Ihren Ausschüssen, daß sehr viel Zeit verwendet wurde auf die Passagen des

Hauptberichtes, über die ich jetzt zu berichten habe. Vielleicht zu viel Zeit, aber es zeigt, daß wie schon bei früheren Beratungen hier ein besonderes Interesse liegt, und auch die Grundfragen kirchenleitender Verantwortung der Landessynode sich hier festmachen. Die Folge freilich ist für meine Darstellung, daß es sehr schwierig ist, diesen komplizierten Beratungsprozeß jetzt für Sie sichtbar und transparent zu machen mit dem Ziel, daß Sie den Stand der Überlegungen erkennen können. Ich helfe Ihnen nicht, wenn ich Ihnen jetzt nur Zahlen nenne und dazu ja oder nein sage.

Wie Sie gehört haben, sind Beschlüsse im einzelnen zu den genannten Passagen nicht vorgesehen. Dennoch zeigen die Positionen, die ich vortrage, die Richtung an, in der in der weiteren Vorbereitung des späteren Stellenplanes zu verfahren ist. Im folgenden werde ich jetzt im ersten Teil mit Ihnen eine Lesung der genannten Passagen des Hauptberichtes vornehmen und an mehreren Punkten Anmerkungen machen. In einem zweiten Teil werde ich die Angaben und Vorgänge behandeln, die durch die Ziffern des Hauptberichtes selbst nicht abgedeckt sind.

Zunächst einmal zu **3.200 – Stellenabbau auf der Ebene der Landeskirche**.

Zum Verständnis der Voraussetzungen für das, was ich hier im einzelnen sage, halte ich zunächst fest, daß wir im Stellenplanausschuß davon ausgegangen sind, daß die Vorschläge der einzelnen Referate, die hier aneinandergereiht sind, dort besprochen und abgestimmt wurden. Dies schließt nicht aus, daß wir uns über das Für und Wider aus eigener Sicht in mehreren Positionen verständigt haben bzw. ergänzende Informationen über das im Bericht Gesagte hinaus erbeten haben. Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit der Vorlage des Berichts in diesen Teilen zunächst einmal seinen Auftrag erfüllt, Vorschläge zu machen. Jetzt ist der Augenblick, daß die Landessynode und ihre Organe sich damit auseinandersetzen.

Vor und in diesen Auseinandersetzungen sind in allen Ausschüssen und auch im Stellenplanausschuß kritische Rückfragen an das vorgelegte Papier erfolgt. Wir müssen sie immer im Sinn behalten. Darum nenne ich einige auch noch einmal andeutend:

- Die Vorschläge bewegen sich referatsintern.
- Müßten nicht mehr übergreifende Zusammenhänge stärker bedacht werden?
- Wie steht es mit der Haushaltskompetenz der Landeskirche auf der einen und den Gemeinden auf der anderen Seite oder zwischen Sachkosten und Personalkosten?

Ich will das nicht weiter ausführen. Realität ist, daß letztlich doch konkrete Schritte vollzogen werden müssen, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Und diese sind nun wieder speziell, wie hier im Durchgang zu sehen. Einige werde ich im folgenden darstellen

Wenn Sie nun bitte Ziffer 3.221 vornehmen wollten, das ist auf Seite 79.

Zitat: „Im Referat 1 könnte ...": Dieses „könnte" ist in Zukunft im Sinne von „sollte" oder „müßte" zu verstehen bei allen solchen Formulierungen, indem die Synode mit den heutigen Berichten den Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen des hier Dargelegten zum Vollzug der weiteren Schritte beauftragt. In Einzelpunkten freilich wird durch den Stellenplanausschuß, den Finanzausschuß wie auch durch die anderen Ausschüsse, von denen Sie schon vom Bildungsausschuß den Bericht gehört haben, Abänderung empfohlen. Soweit es mir möglich ist, weise ich darauf schon an den entsprechenden Stellen hin.

Zu 3.221 ergab sich im Stellenplanausschuß wie im Finanzausschuß eine Diskussion, die über den im Bericht genannten Vorschlag hinausgeht, und zwar im Blick auf die Stellen der Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene, die zum Referat 1 gehören. Herr Heidel hat darauf schon hingewiesen. Der Stellenplanausschuß ist der Auffassung, daß es sich bei dem Arbeitsfeld „Mission und Ökumene" um eine Grunddimension kirchlichen Handelns handelt. Aus diesem Grunde ist der Arbeitsbereich im Bewußtsein der Kirchenmitglieder und Gemeinden wachzuhalten. Diese Aufgaben, wie auch die Gespräche mit anderen Religionen, sind andererseits aber Aufgaben der Kirchengemeinden und -bezirke und sind von dort wahrzunehmen.

Der Stellenplanausschuß hat von daher erwogen, ob die Zielsetzung des Aufgabengebiets auch erreicht werden kann, wenn eine landeskirchliche Zentralstelle die Koordinierung wahrnimmt, während die Teilfunktionen der bisherigen Landeskirchlichen Beauftragten auf die Bezirksbeauftragten übergehen.

Diese Überlegungen, die, wie Sie schon gehört haben, in ähnlicher Weise im Finanzausschuß angestellt wurden, waren zunächst nicht mit dem Referat 1 abgestimmt. Das ist inzwischen nachgeholt. Im Ergebnis ergeht an den Evangelischen Oberkirchenrat der Auftrag, diesen Arbeitsbereich konzeptionell zu überdenken, dem Stellenplanausschuß alsbald zu berichten, damit Auswirkungen im kommenden Haushaltsplan berücksichtigt werden können. Eine freigewordene Stelle soll bis zur einer Entscheidung nicht besetzt werden.

In diesem Sinne hat auch der Finanzausschuß votiert.

Zu 3.223 a: Unter diesem Punkt (Bezirksjugendpfarrer) möchte ich keine Sachdiskussion vortragen, aber auf ein Problem hinweisen, auf das wir mehrfach gestoßen sind:

- Wer spricht mit wem?
- Wer wird wann informiert?

Bei unseren Überlegungen sind wir bemüht, uns strikt an die regulären Entscheidungswege zu halten und von dem auszugehen, was vom Oberkirchenrat offiziell vorgelegt wird. Wo Eingaben vorliegen, werden diese im Zusammenhang der Sachbehandlung gewürdigt. Im übrigen wollen Sie bitte hier eine Berichtigung eintragen: Drei halbe Bezirksjugendpfarrerstellen in Karlsruhe, Freiburg und Pforzheim sind aufgezählt plus eine halbe Stelle evangelische Schülerarbeit Region Mitte – also vier halbe Pfarrstellen sind hier gemeint.

3.223 b – Büchereiarbeit –:

Zuzuordnen sind hier mehrere Eingänge, für die ich je ein Stichwort nenne, damit Sie diese finden: Frau Löffler, Frau Friebe, ehrenamtliche Leiterinnen und Mitarbeiterinnen der Ev. Gemeindebüchereien mit Unterschriftenliste, Frau Haas, Bildungswerk der Erzdiözese (Anlagen 2.3.1–2.3.5).

Die Mitglieder des Stellenplanausschusses erkennen hier das Problem, daß eine völlige Aufgabe der zentralen Stelle für die Büchereiarbeit einen in einigen Gemeinden sehr wichtigen Dienst treffen würde, der dort teilweise durch jahrzehntelanges Engagement von ehrenamtlichen Mit-

arbeitern getragen wird. Der Stellenplanausschuß möchte deshalb die in einer der Eingaben eingebrachte Variante aufgreifen, die das Verbleiben einer halben Stelle vorsieht. Dabei ist man sich im Klaren, daß diese Stelle nur Kernfunktionen des bisherigen Dienstes wahrnehmen kann. Denkbar ist, daß im Kostenrahmen für eine halbe Fachkraft bei weiteren Überlegungen noch Lösungen gefunden werden, die den Arbeitsbereich erhalten. Darüber hinaus sollten auch die Gemeinden selbst aufgerufen werden, gegebenenfalls ihr finanzielles Engagement in diesem Aufgabenbereich zu verstärken.

Der Finanzausschuß hat sich nach erneuter Anhörung diesem Votum angeschlossen, ebenso der Bildungsausschuß und der Hauptausschuß.

3.223 c – Handwerkersekretär und Männerarbeit –:

Zuzuordnen sind aus der Liste der Eingaben die Presseerklärung des Landesmitarbeiterkreises vom 03.09.1994 sowie der Brief von Siegfried Barthlott vom 06.10.1994 (Anlagen 2.3.10 + 2.3.11). Protestieren Sie, wenn es Ihnen zu schnell geht. Ich denke auch an die Zeit. Ich meine aber schon, daß es mit dem Zuordnen schon klappt.

In diesem Bereich wird erstmals sichtbar, wie durch eine Einsparung ein ganzer Arbeitsbereich betroffen sein könnte. Gerade in diesen Fällen hat sich der Stellenplanausschuß um gründliche Information bemüht, wie und in welcher Weise trotz der vorgesehenen Einsparungen durch Neuverteilung von Aufgaben und die Entwicklung neuer Konzeptionen doch wichtige Ziele erhalten und verwirklicht werden können. Wir haben uns überzeugt, daß solche Überlegungen im angesprochenen Bereich angestellt werden mit der Aussicht auf Erfolg auf längere Sicht.

Im Schlußabsatz zu „c" wird eine Überprüfung bei der Männerarbeit angekündigt. Die Prüfung muß die verschiedensten Varianten von denkbaren Wegen in die Überlegung einbeziehen. Auch hier scheint es uns wichtig, daß die Sache erhalten wird. Mir selbst und auch anderen ist vor allem auch aus psychologischen Gründen wichtig, daß der Bereich Männerarbeit nicht gänzlich aus der Ebene landeskirchlicher Verantwortung entfällt.

3.223 d – Gemeindebezogene Arbeit der Frauenarbeit –:

Zuzuordnen ist eines der beiden Schreiben der Frauenarbeit vom 07.10.1994 mit einem Votum des Landesausschusses (Anlage 2.3.9). Auch in diesem Vorschlag waren wir um weitergehende Informationen bemüht. Bei den Lösungsüberlegungen spielt wie im vorangehenden Punkt eine Rolle, wie bezirkliche Kooperationsstrukturen mit ehrenamtlicher Arbeit die Dienste übernehmen können.

An dieser Stelle einmal ein Hinweis auf Stil und Art von Eingaben. Es ist schwer verständlich, wenn angesichts des schwierigen Prozesses, jetzt Einsparungen sinnvoll vorzubereiten, ein Arbeitsbereich von sich meint, daß er selbstverständlich von Kürzungen ausgenommen sein müßte, – Absatz 2 des genannten Schreibens.

(Beifall)

Der Finanzausschuß hat sich in Positionen „c" und „d" bereits dem Votum des Stellenplanausschusses angeschlossen.

3.223 f – Verwaltung kirchlicher Jugendplan –:

Diese Position muß im Zusammenhang gesehen werden mit 3.428, wo der Jugendplan selbst angesprochen ist. Dazu hat Herr Heidel gesprochen. Hierzu sind zwei Eingaben zu beachten, nämlich die der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Gemeindejugend vom 16.09.1994 (Anlage 2.3.17) und die der Landesjugendkammer vom 12.10.1994. Der Bildungsausschuß hat schon in diesem Zusammenhang votiert. Sie haben es gehört. Ich führe das nicht weiter aus. Auch der Finanzausschuß hat dieses Anliegen aufgenommen. Bleibt zu fragen, wie je nach Höhe der zu verwaltenden Mittel nun mit der Stelle zu verfahren ist. Es muß geprüft werden, wie diese Mittel dann verteilt werden. Nach dem jetzigen Stand geht der Stellenplanausschuß davon aus, daß die angeführte Stelle entfallen kann.

Nach 3.223:

Am Ende eine lange Passage. Da wäre nun sinngemäß zu fragen, was ist mit dem Referat 4. Die Frage wurde Ihnen eben angezeigt. Außerhalb meines Manuskriptes der Hinweis: Der große Brocken aus dem Referat 4 steht Seite 82 oben, zwei mal 10 Stellen.

Hier in unserem Zusammenhang möchte ich an der Stelle nach 3.223 auf folgenden Diskussionsbereich hinweisen. Es entstand nämlich die Frage, ob über die Einsparung einer halben Stelle im Religionspädagogischen Institut hinaus auch die Notwendigkeit der Bildstelle überprüft werden müsse. Dabei ist insbesondere die Frage, ob die Arbeit der Bildstelle nicht durch andere – auch staatliche Stellen – in gleicher oder ähnlicher Weise wahrgenommen werden könnte. Der Stellenplanausschuß bittet hier um Überprüfung. Diese Überprüfung kann im Zusammenhang mit der Anregung des Finanzausschusses, die Kooperation mit der württembergischen Landeskirche in verschiedenen Bereichen zu überdenken, einbezogen werden.

Unser Vorschlag dazu wurde mit dem Herrn Referenten schon so abgestimmt.

3.224 Referat 5

Beizuziehen ist hier ein Brief des Vorstandes des Diakonischen Werkes, dem Präsidenten zugeleitet unter dem 13.10.1994 (Anlage 2.3.16). Darin werden zu einzelnen Positionen Erläuterungen gegeben, so zum Beispiel zu Punkt 3.224 a): Beratungs- und Dienstleistungsaufgaben. Die dort benannten drei Stellen sollen im Rahmen des Gesamtstellenplanes – also nicht in Einzelpositionen – vorgegeben werden.

3.224 c – Personelle Verstärkung beim Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Ausländern ...

Beizuziehen ist das in den Anlagen enthaltene Schreiben der Frau Gisela Schmitthenner vom 20.03.1994 (Anlage 2.3.15).

Der Stellenplanausschuß ist zunächst der Auffassung, daß die Angelegenheit durch die Verabschiedung des Haushalts 1994/95 entschieden ist. Die Eingeberin wurde durch ein Schreiben des zuständigen Referenten unterrichtet. Die damals geltend gemachten Gesichtspunkte, die im Protokoll festgehalten sind, gelten unverändert. Eine Aufgabe auf Zeit. Das Anliegen ist weiterhin durch einen Projektvikar abgedeckt, und es ist zu erwarten, daß der Bedarf zurückgehen wird. In diesem Sinne hat auch erneut der Finanzausschuß votiert. Im Bildungsausschuß – Sie haben es gehört – sind nach Rücksprache mit dem Landeskirchlichen Beauftragten, Pfarrer Weber, einige dieser Gesichtspunkte in Frage gestellt. Er hat darum seinerseits einen Vorschlag unterbreitet, und das ist gerade der Sinn dieses Überlegungsprozesses, wie Pfarrer Weber im Sinne der Eingeberin in seiner Arbeit unterstützt werden kann.

Im übrigen hat der Finanzausschuß die Vorschläge unter Buchstaben a bis d zustimmend zur Kenntnis genommen. Ausdrücklich an den Stellenplanausschuß überwiesen wurde hingegen Position

3.224 e – Krankenhausseelsorge,

weil im Blick auf die Realisierbarkeit des hier vorgesehenen Abbaus von 2,5 Stellen Bedenken bestanden. Und diese Bedenken gibt es ja auch in anderen Ausschüssen.

Der Stellenplanausschuß hat sich mit dieser Angelegenheit im Vorfeld des geltenden Stellenplanes bereits befaßt und schon damals die Überlegungen zu Umschichtungen im Krankenhausbereich zur Kenntnis genommen. Zwei Dinge sind hier wesentlich zu beachten:

a) Im Zeitraum von 1978 bis 1994 wurde der Stellenplan im Krankenhausbereich um über 10 Stellen ausgeweitet.

b) Dies war unter anderem auch deshalb nötig, um die nach bestimmten Kriterien vorgesehenen Umstellungen zu ermöglichen.

Grundlinie ist, daß die großen Spezialkliniken hauptamtliche Stellen haben sollen und müssen, die Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung aber an Gemeindepfarrdienste gekoppelt werden. In diesem Sinne sind im Vollzug der im Haushalt angebrachten kw-Vermerke bereits einige Umsetzungen erfolgt. Die jetzt ausgewiesenen sollen den dort eingeschlagenen Weg fortsetzen.

Unter diesem Informationsstand hat sich der Finanzausschuß dem Votum des Stellenplanausschusses angeschlossen. Zustimmend wurde dort ebenfalls votiert im Blick auf die Vorschläge unter 3.225 bis 3.227.

Bei 3.226 – Referat 7 - wurden zu den Positionen e und h weiterführende Überlegungen angestellt.

3.226 e – Veränderung der Öffnungszeiten in der Bibliothek – löste die Frage aus, ob die Bibliothek nicht ganz ab- oder aufgegeben werden könnte. Hier ist durch den Finanzausschuß der Evangelische Oberkirchenrat um Überprüfung gebeten.

3.226 h – Beihilfeabteilung

Hier hat der Stellenplanausschuß sich ausführlich informieren lassen über die Modalitäten und Bedingungen der Übertragung der Beihilfeabteilung an den Kommunalen Versorgungsverband. Insgesamt – das steht bei Ihnen nicht – wäre hier eine Einsparung von 100.000,– DM zu erwarten. Die württembergische Landeskirche und die Erzdiözese haben diesen Weg bereits eingeschlagen. Nach entsprechender Information hat der Finanzausschuß sich bereits dem zustimmenden Votum des Stellenplanausschusses angeschlossen.

Können Sie noch?

(Zurufe: Ja)

Ich bin schon weit fortgeschritten!

(Heiterkeit)

Position 3.300 – Stellenabbau auf anderen Ebenen – und 3.310 – Gemeindepfarrdienst

Zusammen mit den unter ***4.300*** stehenden Überlegungen – ***Stellenplanung und Prioritätensetzung in Bezirk und Gemeinde*** – haben die hier angesprochenen Fragen den Stellenplanausschuß immer wieder in den zurückliegenden Sitzungen beschäftigt. Die Vorschläge, die Sie vor sich finden, sind eine Beschreibung dessen, was in diesen Beratungen nach und nach sich entwickelt hat. Es ist verständlich, daß gerade in diesem Zusammenhang besondere Sorgen und Bedenken sich festmachen, vor allem immer auch die Frage auftritt, ob Streichungen hier nicht wesentlichen Zielsetzungen entgegenstehen. Beachten wir zum Beispiel Seite 81 unten (3.310 – Gemeindepfarrdienst) die angeführte Kürzung um zehn Stellen. Es sind diejenigen, auf denen bisher zusammen mit der Ausnützung vakanter Stellen die Pfarrvikare beschäftigt wurden. An ihre Streichung knüpft sich eine Fülle von Fragen und Bedenken, zum Beispiel ob nicht hier im Blick auf den Nachwuchs ein falsches Signal gesetzt wird, ob der Engpaß bei der Übernahme nachrückender Theologen nicht dadurch verschärft wird. So gefragt, kann man in vielen Fällen zunächst nur mit „ja" antworten. Trotzdem ist gerade an dieser Stelle mit nicht festgebundenen Stellen die einzige Kürzungsmöglichkeit. Im Stellenplanausschuß und teilweise auch im Finanzausschuß haben wir uns informiert, auf welche Weise und mit welchen Schritten die Kürzung hier vollzogen werden kann, ohne daß die angedeuteten Ziele gefährdet werden und daß gleichzeitig das übergreifende Ziel erreicht wird, daß die Gesamtzahl der Stellen dem rückgehenden Stand der Kirchenglieder und den finanziellen Möglichkeiten angepaßt wird.

Der Stellenplanausschuß hat die hier festgeschriebene Entwicklung schrittweise begleitet. Der Finanzausschuß hat nach entsprechender Information der vorgesehenen Kürzung mehrheitlich zugestimmt.

Insgesamt muß hier festgehalten werden – jetzt geht es um die Grundlinien –, daß die Synode es für dringend erforderlich hält, daß der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen seiner Zuständigkeit für Pfarrstellenerrichtung und -streichung die hier und unter 4.300 gemachten konzeptionellen Überlegungen weiter entwickelt. Ziel soll es sein, eine gemeinsame Planungsgrundlage für die landeskirchliche und bezirkliche Stellen- und Strukturplanung zu schaffen, die mittelfristig die unter 3.310 genannten Stellenkürzungen im Gemeindebereich möglich macht. Die im Rahmen bisheriger Stellenplanung geübte verstärkte Mitwirkung, Mitentscheidung und Mitverantwortung der Kirchenbezirke soll in diesem Konzept weitergeführt werden.

Bevor ich zur Position 4.300 weitergehe, eine kleine Korrektur in 3.320: In Absatz 2 muß es heißen: 2,8%. Auf dem Wege weise ich Sie noch auf zwei Ziffern hin. Auf Seite 83 unter 4.212 – davon war schon die Rede –, ging es um die Errichtung einer Stelle. Dazu hat Herr Heidel in seinem Bericht sich schon geäußert. Unter 4.232 und 4.233 werden durch die Verringerung von Zuschüssen ebenfalls Stellen tangiert. Hierzu sind zwei Eingaben zu beachten, nämlich der ***Heimvolkshochschule Neckarelz, Bauernschule Nordbaden*** und der ***landwirtschaftlichen Familienberatung***, jeweils vom 15.09.1994 (Anlagen 2.3.12 + 2.3.13). Da die hier betroffenen Stellen nicht unmittelbar den Stellenplan der Landeskirche tangieren, sieht sich der Stellenplanausschuß hier nicht zuständig. Sie haben von anderer Seite dazu schon gehört.

Endlich und abschließend in diesem Durchgang noch einiges zu 4.300 – Stellenplanung und Prioritäten in Bezirk und Gemeinde. In diesem Zusammenhang soll das Schreiben des Dekanats Boxberg vom 01.12.1993 (Anlage 2.3.14), das mit seiner Intention im Stellenplanausschuß mehrfach bedacht wurde, noch einmal beigezogen und gewürdigt werden. Angesprochen ist damit im weiteren Sinn das Problem der Besetzung kleiner Pfarrstellen. Hier haben wir die in verschiedenen Zusammenhängen geltend gemachten Ein-

wände und Bedenken zu sichten versucht, etwa, daß das Papier zu sehr auf städtische und mittelstädtische Verhältnisse abhebe, daß gerade in kleinen Kirchenbezirken bereits die Grenze des Belastbaren erreicht sei.

Liebe Konsynodale! In Einzelbeispielen versucht der Stellenplanausschuß immer wieder nachzuvollziehen, wie bei der Besetzung der kleinen Pfarrstellen die besonderen Strukturbedingungen, insbesondere auch des ländlichen Raums, berücksichtigt werden. Es ist nicht möglich, daß irgendein Bereich aus den notwendigen Kürzungen generell ausgeklammert wird, wohl aber ist es nötig, daß die Kriterien für die Kürzungen transparent sind und daß im Einzelfall geprüft wird, welcher Weg richtig ist. Wie oben unter 3.300 angeführt, liegt die Entscheidung über die Gesamtzahl der Pfarrstellen im Verantwortungsbereich der Synode. Die Aufteilung geschieht im Rahmen der Bezirksstellenpläne, wobei die Struktur und Besonderheiten der Bezirke Beachtung verdient und auch beachtet wird. In diesem beschriebenen Sinne trägt der Stellenplanausschuß den eingeschlagenen Weg in der Stellenplanung in diesem Bereich mit. Dies gilt auch für die Regelung der Besetzungsmodalitäten, wie sie unter 4.322 beschrieben werden.

Nun noch ein viel kleinerer Schlußteil, in dem ich Ihnen in möglichst großer Kürze den Beratungsstand vortrage zu den Eingaben bzw. Anträgen, die in der Auflistung des Prioritätenpapiers Teil B nicht erfaßt sind. Hier geht es zunächst

1. um die Arbeitsstelle Frauendekade, Frauenreferat, Gleichstellungsstelle, Stelle für Frauenförderung

Beizuziehen sind die in der Auflistung angegebenen Anträge von Frau Annegret Brauch vom 08.03.1994 mit 13 gleichlautenden Schreiben (Anlage 2.3.6), der Antrag der Bezirkssynode Überlingen-Stockach vom 08.06.1994 (Anlage 2.3.7), der Antrag der Bezirkssynode Villingen vom 14.09.1994 (Anlage 2.3.8) und ein Antrag des Landesausschusses der Frauenarbeit vom 07.10.1994 (Anlage 2.3.9). Das ist alles in Ihren Unterlagen, sofern Sie so schnell hinlangen können.

Seit der Einrichtung der Arbeitsstelle Frauendekade ist der Stellenplanausschuß mit dieser Angelegenheit befaßt, zuletzt ausführlich in seiner Sitzung am 05.09.1994, in der die beiden erstgenannten Eingaben bereits vorlagen. Damals haben wir festgehalten, daß wir unsere Aufgabe nicht darin sehen, als Ausschuß die kirchenpolitische Entscheidung zum Thema „Frauenreferat" oder einer vergleichbaren Stelle zu Gunsten oder zu Lasten einer anderen Stelle oder Aufgabe zu treffen. Wir sind uns einig darin, daß es nach wie vor eindeutiges Ziel sein muß, daß Frauen ohne Nachteile und gleichberechtigt in der Kirche mitarbeiten. Der Stellenplanausschuß hält aber in Abwägung aller bis jetzt bekannten Gesichtspunkte an seinem früheren Votum fest, daß die Kirche auf anderen Wegen das Anliegen wahrnehmen muß, das in den vorliegenden Anträgen an- und ausgesprochen wird.

In der vorbereitenden Sitzung für diesen Bericht haben wir uns über die Eingaben hinaus informieren lassen über den Stand der Beratungen im Bildungsausschuß sowie über die Diskussion im Ausschuß „Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche", ferner über den Stand der Arbeit in der ja von der Synode eingerichteten und mit einem Auftrag versehenen „Arbeitsstelle Frauendekade". Die Ergebnisse dieser Arbeit sowie auch noch andere laufende Untersuchungen sind noch nicht ausgewertet. Sobald sie vorliegen, ist der Zeitpunkt, an dem der Stellenplanausschuß sein Votum noch einmal überprüfen kann.

In diesem Sinne votiert auch der Finanzausschuß dafür, zunächst den weiteren Beratungsstand abzuwarten, freilich mit dem Ziel, daß im Frühjahr die nötigen Entscheidungen im Blick auf den kommenden Stellenplan getroffen werden können.

2. Antrag der Bezirkssynode Neckargemünd auf Revision des Haushaltsbeschlusses betreffend zweier Personalstellen im Archiv (Anlage 2.3.19), die durch Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden finanziert werden. Der Stellenplanausschuß hat nach erneuter Prüfung der Gründe und auch nach Überlegung über alternative Möglichkeiten sein Votum erneuert, daß die bestehende Regelung bleiben soll. Nach kurzer Information über den Sachverhalt und die wichtigsten Gesichtspunkte hat der Finanzausschuß sich dieser Auffassung gestern mehrheitlich angeschlossen.

3. Unter dem 07.10.1994 ist Ihnen ein Schreiben der Mitarbeitervertretung (MAV) der landeskirchlichen Angestellten in den Bezirken und Gemeinden zugegangen, in dem die Mitberatung der MAV bei den stellenplanrelevanten Überlegungen angemahnt wird (Anlage 2.3.18). Der Stellenplanausschuß hat diese Eingabe nicht im einzelnen diskutiert. Es kann festgestellt werden, daß die Mitarbeitervertretung im Evangelischen Oberkirchenrat informiert und einbezogen war. Fast alle Stellen, die im Zusammenhang des Prioritätenpapiers angesprochen sind, gehören in diesen Verantwortungsbereich. Die Tatsache, daß mit der heutigen Beratung über Einzelpositionen nicht ausdrücklich entschieden wird, ermöglicht es auch, daß eventuell noch ausstehende Gespräche und Rückkoppelungen fristgerecht und angemessen erfolgen können.

Endlich und zu guter Letzt darf ich noch hinweisen auf ein Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats an den Herrn Präsidenten vom 13.10.1994 betreffend die Stellen für das Ergänzungs- bzw. Aufbaustudium an der Fachhochschule in Freiburg (Haushaltsstelle 2180.4221 und 2180.4232). Bei der Einrichtung dieser Stellen – vielleicht erinnern Sie sich – wurde ein Sperrvermerk angebracht. Nachdem mittlerweile das Curriculum für den Ergänzungs- bzw. Aufbaustudiengang festgelegt wurde, ist der Sperrvermerk aufzuheben, damit die Stellen besetzt werden können und der Lehrbetrieb zum Wintersemester 1994/95 aufgenommen werden kann. Stellenplanausschuß und Finanzausschuß haben diese Nachricht bereits zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Landessynode, die als ganze den Stellenplan beschlossen hat, möge, das ist mein einziger Beschlußvorschlag, die Aufhebung dieser Sperrvermerke hiermit auch zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Liebe Konsynodale, nach dieser langen Reihe von Punkten, ein Seufzer und ein Aufatmen. Ich hoffe, ich habe Sie mit der Darstellung des Beratungsstandes nicht zu sehr strapaziert. Es war mir ein Anliegen, wenn Sie das noch bereit sind zu hören, daß Sie möglichst umfassend und auch inhaltlich zu den anstehenden Entscheidungen informiert sind, soweit möglich auch zu dem, was in den verschiedenen Ausschüssen dazu schon beigetragen wurde. Da diese Überlegungen zum Stellenplan 1996/97 schon bald konkrete Gestalt annehmen müssen, ist es notwendig, daß wir mit diesem Bericht eine Richtung anzeigen. Weitere Detaillösungen sind nun wieder Sache des Oberkirchenrats. Ich hoffe und wünsche mir, daß beim nächsten Durchgang in

diesem Zusammenhang wir vieles von dem, was ich Ihnen jetzt vorgetragen und berichtet habe, als eine gute und tragfähige Lösung wiedererkennen und daß dann weitere und ein erneuter Bericht nicht nötig sind. Herzlichen Dank.

(Beifall)

Der **Beschlußvorschlag** („graues Papier") lautet:

Die Synode nimmt die Aufhebung der Sperrvermerke unter 2180.4221 und 2180.4232 (Aufbaustudium Fachhochschule) zustimmend zur Kenntnis.

Vizepräsident **Schellenberg:** Vielen Dank, Herr Dr. Pitzer. Sie haben dieses umfangreiche Material verständlich und gut aufzunehmen vorgetragen. Soweit ich gesehen habe, hat das Plenum Ihnen auch aufmerksam zugehört. Vielen Dank auch dem Plenum.

Dann möchte ich Herrn Prälat Achtnich noch das Wort geben für eine kurze Mitteilung.

Prälat **Achtnich:** Nach so viel Stellenplan tut vielleicht ein kleiner Stellungswechsel ganz gut. Deshalb möchte ich die bei der Morgenandacht gestern ausgesprochene Einladung noch einmal kurz wiederholen. Wer Zeit und Lust hat, ist eingeladen zu einer Führung bei den neuen Glasfenstern im Chorraum der katholischen Kirche, gerade hier am Weg. Heute, um 14.30 Uhr, Dauer etwa eine Viertelstunde.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg:** Ich muß auch noch eine Einladung aussprechen, und zwar für den besonderen Ausschuß „Mission und Ökumene". Dieser trifft sich unmittelbar nach dem Mittagessen im Sitzungssaal 3.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Der Finanzausschuß trifft sich um 15.00 Uhr im Clubraum.

Vizepräsident **Schellenberg:** Es haben alle gehört: Der Finanzausschuß trifft sich um 15.00 Uhr im Clubraum.

Jetzt haben wir die Mittagspause redlich verdient. Ich wünsche guten Appetit.

(Unterbrechung der Sitzung
von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr)

(Vizepräsidentin Schmidt-Dreher
übernimmt die Sitzungsleitung.)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Liebe Konsynodale! Wir setzen die dritte öffentliche Sitzung fort.

Wir sind noch bei den Berichten zum Hauptbericht und zum Prioritätenteil. Zunächst hat Herr Heidel als Berichterstatter für den **Finanzausschuß** noch einmal kurz ums Wort gebeten, weil er etwas berichtigen möchte.

Synodaler **Heidel, Berichterstatter:** Vielen Dank. – Sie werden jetzt gleich den Beschlußvorschlag des Finanzausschusses bekommen. Er hat zehn Positionen. Ein Teil der Positionen ist so gedacht, daß wir darüber abstimmen, der andere Teil so, daß wir ihn nur als Meinungsäußerung des Finanzausschusses weitergeben. Wir werden später noch klären, wie das mit den einzelnen Positionen ist.

Sie finden in dem Beschlußvorschlag eine Position 10, die ich in meinem Bericht unterschlagen habe. Dabei habe ich nicht nur eine Position unterschlagen, sondern einen Sachverhalt in sein Gegenteil umgekehrt. Ich bitte, mir dieses nachzusehen, und widerrufe hiermit.

Es geht hierbei um den Zuschuß für den ökumenischen Verein für landwirtschaftliche Familienberatung. Der Finanzausschuß hat beschlossen, die Kürzung des Zuschusses um 50% für eine Haushaltsperiode auszusetzen und die erforderlichen Deckungsmittel durch Streichung einer halben Stelle bei der Erwachsenenbildung bereitzustellen. Ich bitte um Entschuldigung für das Versehen.

Der **Beschlußvorschlag** („grünes Papier Heidel") lautet:

Die Synode möge beschließen:

1. Zum Ausgleich des Haushaltes 1996/97 sind Kürzungen im landeskirchlichen Haushaltsanteil in Höhe von DM 19,5 Millionen vorzunehmen.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Zusammenlegung von Aktivitäten in folgenden Gebieten ernsthaft zu prüfen und Maßnahmen zu deren Realisierung zu erarbeiten:

   2.1 Fachbereiche Religionspädagogik, Jugendreferentinnen und -referenten, Gemeindediakoninnen und -diakone der kirchlichen Fachhochschulen,

   2.2 Hochschulen für Kirchenmusik,

   2.3 Religionspädagogisches Institut beziehungsweise Pädagogisches Theologisches Zentrum,

   2.4 Sozialpädagogische Ausbildungsstätten und

   2.5 Fort- und Weiterbildungseinrichtungen.

   Die Synode bittet, daß die Überprüfungen spätestens in einem Jahr abgeschlossen sind und hierüber der Synode Bericht erstattet wird.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Tagung der Landessynode im Frühjahr 1995 die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Bezirksstellenplänen zu schaffen. Diese sollen in jedem Fall folgende Stellenarten umfassen:

   3.1 Gemeindediakone
   3.2 Gemeindepfarrdienst
   3.3 Bezirksjugendpfarrer
   3.4 Bezirksjugendreferenten
   3.5 Studentenseelsorge
   3.6 Krankenhausseelsorge
   3.7 Pfarrstellen in diakonischen Einrichtungen
   3.8 Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung
   3.9 Erwachsenenbildung
   3.10 Telefonseelsorge

   Zu prüfen ist, ob weitere Stellenarten dazugehören können.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Tagung der Landessynode im Frühjahr 1995 den Entwurf eines Haushaltskonsolidierungsgesetzes vorzulegen, das unter anderem beinhaltet:

   4.1 Wegfall der Ministerialzulage
   4.2 Regelungen zu Stellenbesetzungssperren
   4.3 Wegfall oder Verschiebung der letzten Dienstaltersstufe
   4.4 Verschiebung der Durchstufung von A13 nach A14

   Dabei soll der Berufszugang für den theologischen Nachwuchs und für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone offen bleiben.

5. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für eine Novellierung des Kirchgeldgesetzes vorzumerken, daß nach Ablauf der in § 15 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz genannten Übergangsfrist die Nichterhebung von Kirchgeld als Ortskirchensteuer bei der Gewährung von Härtestockmitteln zum Nachteil des Antragstellers gereicht.

5a. Die Einsparungen im Einzelplan 3 sollen sich, soweit keine Rechtsverpflichtungen entgegenstehen, auf die einzelnen Haushaltsstellen gleichmäßig verteilen.

6. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis 1995 mit Hilfe eines externen Gutachters Aufgabenstellung und Struktur des Kirchenbauamtes auf seine Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit zu überprüfen.

7. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, mit externer Hilfe die Aufgabenstellungen der Rechnungs- und Kirchengemeindeämter zu prüfen und zu untersuchen, wie sie stärker als bisher den Bezirken zugeordnet und die Rechnungsämter zu den Kirchenbezirken geografisch abgegrenzt werden und ihre administrativen Aufgaben übernehmen können. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, über die Ergebnisse dieser Untersuchungen bis zur Tagung der Landessynode im Frühjahr 1996 zu berichten.

8.1 Der Finanzausschuß beantragt, im Rahmen der notwendigen Einsparungen die Kürzung einer weiteren Stelle im Rechnungsprüfungsamt durchzuführen.

8.2 Das Rechnungsprüfungsamt und der Evangelische Oberkirchenrat werden gebeten, Ziel, Inhalt und Umfang der Rechnungsprüfung zu überdenken und zu prüfen, ob der Aufwand reduziert werden kann. Die gegebenenfalls hierfür erforderlichen Änderungen des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt sind der Landessynode bis zur Tagung im Herbst 1995 vorzulegen.

9. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zu prüfen, welche Konsequenzen sich für die Wahrnehmung des Budgetrechtes der Landessynode ergeben könnten aus der zunehmenden finanziellen Verantwortung der Fachreferate im Zuge der Budgetierung."

10. Der Finanzausschuß regt an, die unter 4.233 vorgeschlagene Kürzung des Zuschusses für den ökumenischen Verein für landwirtschaftliche Familienberatung um 50% für eine Haushaltsperiode auszusetzen und die erforderlichen Deckungsmittel durch Streichung einer halben Stelle bei der Erwachsenenbildung bereitzustellen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Bevor wir den nächsten Bericht hören, möchte ich Ihnen noch folgendes sagen. Sie haben vorhin wahrscheinlich festgestellt, daß das, was Frau Mielitz als Beschlußvorschläge vortrug, und das, was auf dem verteilten Blatt stand, nicht ganz übereinstimmte. Jetzt wird die „Neufassung" mit sämtlichen Punkten der Beschlußvorschläge des Bildungsausschusses verteilt.

Dann darf ich den Synodalen Weiland um seinen Bericht für den **Hauptausschuß** bitten.

Synodaler **Weiland, Berichterstatter:** Frau Präsidentin, liebe Konsynodale! Der Hauptausschuß befaßte sich in seinen Beratungen vor allem mit den ihm zugewiesenen Abschnitten aus Teil B des Hauptberichts und griff nur gelegentlich auf entsprechende Passagen aus A zurück. Dies sollte zum einen der Konzentration auf wesentliche Punkte dienen; zum anderen wird sich der Hauptausschuß aufgrund der Berichterstattung des Oberkirchenrats im Frühjahr 1995 ohnehin mit der Frage der Pfarrtätigkeit und dem Pfarrerbild – also dem ihm zugewiesenen Abschnitt A 2.000 – beschäftigen, und so kann eine unnötige doppelte Behandlung des Themas vermieden werden.

Auch der Hauptausschuß nahm zunächst grundsätzlich zu **Teil B** Stellung, und zwar wie folgt:

Das uns vorliegende Papier des Evangelischen Oberkirchenrats geht den acht Referaten entlang und entfaltet – im jeweiligen Bereich des einzelnen Referats bleibend – die Einsparvorschläge. So werden die im Haushalt fehlenden Beträge anteilsmäßig verteilt. Gegenwärtig scheint es anders kaum möglich zu sein, als so vorzugehen. Dies hat jedoch den Nachteil, daß Verschiebungen zwischen den Referaten in dem Entwurf nicht erscheinen. Es fehlen also ressortübergreifende Einsparvorschläge. Genau dies könnte aber in der gegenwärtigen Umbruchsituation hilfreich sein. Der wie ein Damoklesschwert über uns hängende Sparzwang sollte gerade nicht verhindern, sondern ermöglichen, daß grundsätzlich über Strukturveränderungen, Neuordnungen und -gewichtungen im Bereich der Landeskirche nachgedacht wird. Notwendig wäre also – und das ist ein Merkposten für die Zukunft –, eine referatsübergreifende Prioritätendiskussion zu führen, noch grundsätzlicher zu denken als in den vorgegebenen Strukturen.

Dennoch ergab die Behandlung des vorliegenden Papiers eine Reihe von Überlegungen, die Bestehendes aufgriffen, verstärkten oder auch eine Gegenposition markierten.

Zu B 3.310 und 4.322 (Gemeindepfarrdienst und Besetzung von Pfarrstellen)

Breiten Raum nahm dabei die Diskussion über die Gemeindepfarrstellen ein; es geht also im folgenden um Abschnitt B 3.310 sowie um den Antrag des Dekanats Boxberg (Anlage 2.3.14), in welchem intendiert ist, von der weiteren Streichung von Pfarrstellen in bereits betroffenen Kirchenbezirken abzusehen. B 4.322 nennt ja Kriterien für Einsparmöglichkeiten im Bereich der Gemeindepfarrämter. Bei uns im Hauptausschuß war schnell deutlich, daß vor so gravierenden Eingriffen in den Grundbestand einer Landeskirche auch eine Grundsatzdiskussion über das Gemeindepfarramt notwendig ist, und der Hauptausschuß begrüßt die Möglichkeit, daß aufgrund der Anstöße aus der Pfarrerschaft selbst diese Diskussion im Frühjahr geführt werden wird. Von einer „Schwächung der Gemeinde" war die Rede im Zusammenhang mit der Streichung von Pfarrstellen; anders wird's wohl nicht gehen, wenn kleine Pfarrstellen aufgegeben werden müssen oder wenn – wie in 5.300 vorgeschlagen – funktionale Dienste und größere Religionsunterrichtsdeputate mit kleinen Pfarrstellen verbunden werden. Kirchengemeinden brauchen einen „Motor" – so ein Ausschußmitglied. Ehrenamtliche entstehen selten von selbst; sie ziehen sich oft frustriert zurück, wenn sie das Gefühl haben, daß ihre Gemeinde nicht mehr einen Hauptamtlichen wert ist. Bedachtsamkeit ist auch erforderlich bei der Anwendung der – ich nenne das einmal so – 1.200/700-Formel, wie sie in 4.322 angewendet wird, also der Absicht, die Besetzung einer Pfarrstelle bei entsprechender Gemeindegröße zur Disposition zu stellen. Gerade im ländlichen Bereich würde damit ein Lebensnerv der Gemeinde, also der kommunalen Gemeinde, und der Kirche getroffen. Und gerade dort ist oft überdurchschnittlich reges kirchliches Leben anzutreffen.

Trotz dieser Erwägungen konnte der Hauptausschuß dem Antrag des Dekanats Boxberg mehrheitlich nicht zustimmen. Denn eine positive Entscheidung über den Antrag würde ja Sparmaßnahmen für die Zukunft prinzipiell auf diesem Sektor blockieren. Die besondere Situation ländlicher Gebiete fordert aber die Differenzierung. So einigte sich der Hauptausschuß auf folgende Formulierung: Zwar können bestimmte Bereiche von der Planung künftiger Sparmaßnahmen nicht prinzipiell ausgeschlossen werden; doch wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, die Kriterien der Pfarrstellenzuweisung hinsichtlich der Auswirkung auf ländliche Kirchenbezirke erneut zu überprüfen.

Für den Fall weiterer Streichung von Pfarrstellen muß darüber nachgedacht werden, wie geistliches Leben in einer Gemeinde weitergehen kann. (Um weitere Streichungen von Gemeindepfarrstellen handelt es sich in 3.310 nicht, wohl aber in 4.322.) In solchen Fällen müssen Prädikanten und Lektoren eine noch wichtigere Funktion wahrnehmen, als sie

bisher ohnehin schon innehatten. Vielleicht könnte sogar durch Gemeindewahl ihr konkreter Verantwortungsbereich für eine nicht mehr besetzte Pfarrstelle klar bezeichnet werden.

Neu und immer wieder wäre auch der Kontakt zu den freien Werken innerhalb unserer Landeskirche zu suchen, zu Gemeinschaften und Jugendverbänden, um vorhandene Ressourcen auszuschöpfen. Es könnte geklärt werden, wo die Voraussetzungen und der Wille da ist, geistliches Leben in den Gemeinden verantwortlich mitzugestalten.

Auch wenn es – wie oben dargelegt – nicht die Ideallösung ist: Die Zusammenlegung von Funktionsstellen mit Pfarrstellen ist immer noch besser als die Aufgabe kleiner Pfarrstellen. Sorgfältig sollte dabei geprüft werden, wann die Grenze erreicht ist, jenseits derer eine Funktionsstelle nicht mehr sinnvoll wahrgenommen werden kann und dann ehrlicherweise aufgegeben werden muß. Man wird auch hier Abschied nehmen müssen von dem Gedanken der flächigen Betreuung und des Punktuell-denken-müssens; dabei hat der jeweilige Kirchenbezirk Entscheidungen zu treffen, wie – dem jeweiligen Profil entsprechend – die Schwerpunkte zu setzen sind. Im Auge soll dabei der Gedanke stärkerer Konzentration und stärkerer Kooperation behalten werden: Wo könnten über die Grenze einer Landeskirche hinaus zum Beispiel funktionale Dienste angeboten werden? Und weiter: Wo könnte in anderen Bereichen auf ACK-Ebene (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) kooperiert und könnten damit unnötige Doppelungen vermieden werden?

Auch wenn die Überlegungen über den Gemeindepfarrdienst unter dem Zwang des Sparen-Müssens breiten Raum in der Diskussion im Hauptausschuß einnahmen, gingen wir in unseren Beratungen noch auf weitere uns zugewiesene Stellen ein, über die ich im folgenden kürzer berichten möchte.

Zu 3.223 b und entsprechenden Anträgen zur Büchereiarbeit im Amt für Missionarische Dienste

Der Hauptausschuß sieht in 300 Mitarbeiterinnen in der Büchereiarbeit ein wertvolles menschliches „Kapital". In der Krankenhausarbeit spielt diese Bibliotheksarbeit häufig eine wichtige Rolle. Eine Aufgabe dieses gesamten Arbeitszweiges scheint deshalb unvorstellbar. Nötig ist die Schulung, Beratung und Begleitung der Mitarbeiterinnen, die Durchführung entsprechender Grundkurse und der Jahrestagung. Freilich ist auch hier zu fragen: Könnte nicht noch stärker die ökumenische Zusammenarbeit, vielleicht sogar die Kooperation mit städtischen Bibliotheken praktiziert werden? Mit wenigstens einer halben Stelle ist offenbar eine sinnvolle Weiterarbeit auf diesem Sektor möglich; damit wäre der Intention der meisten Anträge in dieser Sache wenigstens ein Stück weit Rechnung getragen, wenngleich auch dieser Sektor nicht ganz aus den Sparüberlegungen herausgehalten werden kann. Der Hauptausschuß beschloß deshalb – Beschlußvorschläge liegen Ihnen aus bereits bekannten Gründen nicht vor –:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die bisherigen Strukturen der Büchereiarbeit zu überprüfen und so zu gestalten, daß eine weitere Begleitung und Schulung der Mitarbeiterinnen in den Gemeindebibliotheken durch eine halbe Fachkraft ermöglicht wird.

Zu 3.223 c und den entsprechenden Anträgen zur Handwerkerarbeit

Die Erfahrung zeigt, daß bei Handwerkskammern ein hoher Gesprächsbedarf mit kirchlichen Vertretern da ist; vor allem nimmt die große Tagung der Handwerker hier in Bad Herrenalb einen wichtigen Raum ein. Das mittelständische Gewerbe braucht und wünscht offenkundig die beratende Begleitung in wirtschaftsethischen Fragen. Kontaktmöglichkeiten sollen also erhalten bleiben. Wenn in diesen Tagen gesagt wurde, daß die Kirche den Kontakt zur Arbeiterschaft verloren habe, sollte einem solchen möglichen Vorwurf im Blick auf das Handwerk frühzeitig begegnet werden können.

Auf einen weiteren wichtigen Sachverhalt macht die Presseerklärung des Landesmitarbeiterkreises der Männerarbeit (Anlage 2.3.10) aufmerksam: Daß Männer mehr und mehr aus der Kirche und der Mitarbeit in ihr auswandern. Weil sich die Zeiten gründlich geändert haben, bedarf es eines intensiven Nachdenkens über die Art und Weise, wie die Kirche Männerarbeit und damit verbunde Handwerkerarbeit aufzunehmen habe und wo neue Schritte nötig sind.

Bei grundsätzlicher Einsicht in die Notwendigkeit des Sparens auch an dieser Stelle bittet der Hauptausschuß den Evangelischen Oberkirchenrat, die Überlegungen darüber fortzusetzen, wie die Arbeit „Kirche und Handwerk" und die Männerarbeit insgesamt durch neue Organisationsformen weiterentwickelt werden und entsprechende Berücksichtigung im kirchlichen Haushalts- und Stellenplan finden kann.

Zu 3.223 d und den entsprechenden Anträgen zur Errichtung einer Frauenstelle, so nenne ich es einmal summarisch (Anlage 2.3.6–2.3.9)

Wer die erwähnten Anträge liest, stellt schnell fest, daß offenkundig verschiedene Erwartungen im Hintergrund stehen. Gemeinsam ist ihnen die Neuerrichtung einer Stelle. Die Bezirkssynode Villingen wünscht eine Gleichstellungsstelle, Antragsstellerin Brauch eine Frauenbeauftragte, die Bezirkssynode Überlingen-Stockach ein Frauenreferat, und der Landesausschuß der Evangelischen Frauenarbeit in Baden spricht von einer Stelle für Frauenförderung. Eine Klärung ist deshalb in dieser Sache notwendig, die Auskunft darüber zu ergeben hat, über welches Konzept eigentlich die Landessynode entscheiden kann. Deshalb muß die Auswertung des Hauptberichts und des Berichtes der Arbeitsstelle Frauendekade abgewartet werden und der Synode vorliegen. Dies wird im Frühjahr 1995 der Fall sein.

Der Hauptausschuß schließt sich dem Votum des Landesausschusses der Frauenarbeit an, die inhaltliche Behandlung der Anträge auf Frühjahr 1995 zu vertagen, weil eine Konzeption für eine möglicherweise neu zu errichtende Stelle noch nicht vorliegt. Im Blick auf den Antrag, Stellen der Frauenarbeit nicht in die Kürzungsüberlegungen einzubeziehen, betont er seinen Grundsatzbeschluß, keinen Arbeitsbereich von der Prioritätenplanung und -entscheidung auszuklammern (siehe die entsprechenden Ausführungen zum Antrag des Dekanats Boxberg).

Etwas anders ist die Situation in 3.223 d; hier ist ja von der Streichung einer halben Stelle in der Frauenarbeit die Rede, also nicht von einer Neuerrichtung. Im Blick auf die Männerarbeit war – wie ich oben anführte – von der „grundsätzlichen Einsicht in die Notwendigkeit des Sparens" die Rede. Sollte es nicht – ganz im Sinne der Gleichberechtigung – auch für die Frauenarbeit gelten? Wieder wird ein Stück weniger Mitarbeiterschulung, weniger Begleitung von ehrenamtlich Tätigen geschehen, wenn eine halbe Stelle in der Frauenarbeit gestrichen wird. Andererseits wäre es anderen ebenfalls wichtigen Ressorts gegenüber unverantwortlich, diesen Bereich von den Sparüberlegungen auszunehmen. Mehrheitlich stimmte deshalb der Hauptausschuß dem Sparvorschlag zu.

Zu 3.224 e – Krankenhausseelsorge –:

Nachdem seit dem letzten Haushalt im Bereich der Krankenhausseelsorge zwei Stellen neu errichtet wurden, erscheint hier der Abbau von zweieinhalb Stellen besonders schmerzlich. Dies auch deshalb, weil die Krankenhausseelsorger bereits heute schon nicht annähernd die an sie gestellten Anforderungen bewältigen können – und das heißt konkret: Nicht nur Krankenbesuche, sondern auch die nötige Mitarbeiterbetreuung. Es sei nur noch exemplarische Versorgung möglich und Konzentration auf Schwerpunkte in großen Klinikstädten, hörten wir im Hauptausschuß. Immer wichtiger wird deshalb die Einbeziehung von Laien sein, die durch entsprechende Kurse – beispielsweise die „Biblisch-therapeutische Seelsorgeausbildung" – geschult werden. Auch der Gedanke von Gemeindepatenschaften für ganze Abteilungen in Krankenhäusern wäre einmal erwägenswert. Klar ist dabei, daß die hauptamtliche Seelsorgerin (darunter verstehe ich auch Männer) mit Standbein in der Klinik nicht ersetzt werden kann.

Der Hauptausschuß bittet deshalb den Evangelischen Oberkirchenrat (und dort das Referat 5), über anderweitige Kürzungsvorschläge nachzudenken, den Abbau von zweieinhalb Stellen in diesem Bereich also erneut zu beraten mit dem Ziel, ihn – wenn es nicht anders geht – wenigstens zu mindern.

Zu 3.429 b – Sachkosten für Aussiedlerarbeit –:

Es handelt sich hier zwar nur um einen Betrag von 53.000 DM. Nachdem aber die Synode auf der vorletzten Sitzung einer personellen Verstärkung für diese Arbeit nicht zustimmen konnte, wäre eine Streichung der Zuweisungen für Sachkosten gewiß das falsche Signal.

Der Hauptausschuß plädiert deshalb dafür, die Zuweisungen im Haushaltsplan zu belassen, um mindestens damit den so oft beschworenen Wert dieser Arbeit deutlich zu machen.

Ich möchte nicht abschließen, ohne wenigstens auf den Gedanken hingewiesen zu haben, daß Jesus selbst bereits über Prioritätenplanung nachgedacht hat, als er sagte: Trachtet zuerst nach dem Reich Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch solches alles zufallen (Matth 6,33). „Solches alles" – das könnten auch Ehrenamtliche sein, die die Lücken ausfüllen, welche unsere Sparmaßnahmen jetzt reißen. Und dann würde unsere Kirche trotz weniger Geld reicher werden.

(Beifall)

Der **Beschlußvorschlag** („blaues Papier Weiland") lautet:

A Beschlußvorschlag zu OZ 9.2.3 Antrag Dekan Boxberg

Die Synode sieht sich derzeit nicht in der Lage, bestimmte Bereiche von der Planung künftiger Sparmaßnahmen prinzipiell auszuschließen.

Sie bittet aber den Evangelischen Oberkirchenrat, die Pfarrstellenzuweisung hinsichtlich der Auswirkung auf ländliche Kirchenbezirke erneut zu überprüfen.

B Ergebnisse der Ausschlußberatungen

1. Zu 3.223 b

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die bisherigen Strukturen der Büchereiarbeit zu überprüfen und so zu gestalten, daß eine weitere Begleitung und Schulung der Mitarbeiterinnen in den Gemeindebibliotheken durch eine halbe Fachkraft ermöglicht wird.

2. Zu 3.223 c

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat die Überlegungen darüber fortzusetzen, wie die Arbeit „Kirche und Handwerk" und die Männerarbeit insgesamt durch neue Organisationsformen weiterentwickelt werden und entsprechende Berücksichtigung im kirchlichen Haushalt und Stellenplan finden kann.

3. Zu 3.223 d

Die Synode hält an dem Beschluß fest, keinen Arbeitsbereich von der Prioritätenplanung und Entscheidung auszuklammern und stimmt der Streichung einer halben Stelle in der Frauenarbeit zu.

4. Zu 3.224 e

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat (Referat 5), über anderweitige Kürzungsvorschläge nachzudenken, den Abbau von 2 1/2 Stellen im Krankenhausseelsorgebereich also erneut zu beraten mit dem Ziel, ihn – wenn es nicht anders geht – wenigstens zu mindern.

5. Zu 3.429 b

Die Synode spricht sich dafür aus, die Zuweisungen im Haushaltsplan zu belassen, um damit den Wert dieser Arbeit deutlich zu machen.

6. Zu den Anträgen auf Errichtung einer Frauenförderungsstelle.

Die inhaltliche Behandlung der Anträge auf eine Frauenförderungsstelle wird auf die Frühjahrstagung 1995 verschoben, weil eine Konzeption für eine möglicherweise neu zu errichtende Stelle noch nicht vorliegt.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Danke schön, Herr Weiland.

Ich rufe dann Herrn Dr. Schäfer für einen weiteren Bericht des **Hauptausschusses** auf.

Synodaler **Dr. Schäfer, Berichterstatter:** Liebe Schwestern und Brüder in Gestalt von Präsidentin, Oberkirchenräten, Synodalen und Gästen! Ich berichte zu der **Initiative „Solidarischer Lohn" (OZ 9/2.1)**. Diese Initiative regt erneut Maßnahmen an, um Stellenstreichungen zu vermeiden durch Eingriffe in Besoldungs- und Vergütungsstruktur. Verwiesen wird dabei auf Ergebnisse eines sogenannten runden Tisches, den der Evangelische Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt organisiert hat. Soweit dieses Thema die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer betrifft, liegen Äußerungen des Pfarrvereins mit der Ordnungsziffer 9/2.2 und der Pfarrervertretung (Anlage 2.2.1) vor. Der Hauptausschuß mußte nach den langen Beratungen über die Vorschläge des Teil B des Hauptberichtes die Beratungen hierzu sehr kurz halten. Ihm wurde von früheren Mitgliedern der Synodalen Begleitkommission in Erinnerung gerufen, daß dort keine Maßnahmen zur Veränderung des Besoldungssystems mehr erwogen worden sind. Dies bezieht sich insbesondere auf Punkt 3 des Antrages OZ 9/2.1. So ist dies auch in der Frühjahrssynode 1994 vorgetragen und beschlossen worden (Verhandlungen der Landessynode Nr. 8, S. 132 ff). In der jetzt neuen Situation des Sichtbarwerdens eines Einnahmeneinbruchs für das kommende Haushaltsjahr stellt sich die Frage neu. Der Hauptausschuß sieht in dem Antragskomplex drei Ebenen. Zum einen mehr sogenannte Verteilungsgerechtigkeit zu erreichen, also die weit auseinanderliegenden, unterschiedlichen Bezahlungen kirchlicher Mitarbeiter aufeinander anzunähern, zum zweiten mittels der Eingriffe eines Haushaltskonsolidierungsgesetzes den Umfang von Stellenstreichungen zu vermindern, oder gar drittens durch Eingriffe in das Besoldungssystem sogar mehr Personen in den kirchlichen Dienst aufnehmen zu können. Der Hauptausschuß hat sich die Maßnahmen, soweit sie innerhalb der Vorbereitungen zu

einem Haushaltskonsolidierungsgesetz für das Frühjahr 1995 erwogen worden sind, zum Komplex von Ministerialzulage und 13. Monatsgehalt vortragen lassen. Wichtig erscheint es, daß durch solche Veränderungen nicht die eine Gruppe kirchlicher Bediensteter, also zum Beispiel die Beamten und Pfarrer, gesondert betroffen werden kann. Auch der Gesichtspunkt der Verläßlichkeit gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern war bleibend wichtig. So wurde noch einmal eindringlich daran erinnert, daß das AFG-Programm (Arbeitsplatzförderungsgesetz) seine Chancen durch den Charakter von Freiwilligkeit hat. Es wurde daran erinnert, daß diese Form der Bitte um Spendenbeiträge sich nicht nur an die kirchlichen Gehaltsempfänger richtet, sondern an alle Glieder der Kirche. Aber es erschien dem Ausschuß auch unausweichlich, daß in der Situation verminderter Einnahmen an einer Stellenstreichung, in welchem Maß auch immer, nicht ganz vorbeizukommen sei.

Dabei spürte man der Diskussion im Ausschuß durchaus die Belastungen an, die aus dem Zusammenhang der Diskussion der kirchlichen Finanzsituation und des Schwerpunktthemas an diesem Tag entstanden.

Der Ausschuß begrüßt die Intention, durch strukturverändernde Sparmaßnahmen im Vergütungsbereich den Abbau von Stellen zu vermindern. Zweitens erwartet er hierzu konkrete Maßnahmen innerhalb eines Haushaltskonsolidierungsgesetzes. Diese sind in den Ausführungen des Oberkirchenrates vom 12.09.1994 (Anlage zu 2.1) zum vorliegenden Antrag aufgeführt. Drittens hat sich der Hauptausschuß mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, daß nach dem Beschluß der Frühjahrssynode eine erneute Diskussion über Punkt 3 des Antrags OZ 9/2.1 nicht begonnen werden soll.

(Beifall)

Der **Beschlußvorschlag** („blaues Papier Dr. Schäfer") lautet:

1. Der Ausschuß begrüßt die Intention, durch strukturverändernde Sparmaßnahmen im Vergütungsbereich den Abbau von Stellen zu vermindern.
2. Zweitens erwartet er hierzu konkrete Maßnahmen innerhalb eines Haushaltskonsolidierungsgesetzes. Diese sind in den Ausführungen des Oberkirchenrates zum vorliegenden Antrag aufgeführt.
3. Drittens hat sich der Hauptausschuß mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, daß nach dem Beschluß der Frühjahrssynode eine erneute Diskussion über Punkt 3 des Antrags nicht begonnen werden soll.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Danke sehr.

Wir kommen nun zum letzten Bericht in dieser Reihe. Ich bitte Frau Schiele für den **Rechtsausschuß**.

Synodale **Schiele, Berichterstatterin:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Konsynodale! Dem Rechtsausschuß wurden zur Beratung und Berichterstattung die Abschnitte **A 2.600 bis 2.640** und **6.000 bis 6.700** und im **Teil B** die Abschnitte **3.225, 3.423, 4.100, 4.290** und **4.400** zugewiesen. Der Rechtsausschuß hat in seinen Beratungen auch die Stellungnahme der Mitarbeitervertretung der landeskirchlichen Angestellten in den Bezirken und Gemeinden vom 6. Oktober 1994 mit einbezogen.

Beginnen wir bei Abschnitt 2.610 im Teil A. Das Arbeitsplatzförderungsgesetz, mit dessen Verlängerung über den 30. November 1995 hinaus sich die Synode bereits befaßt hat, war ein Erfolg. Dank der großen Spendenfreudigkeit aktiver und ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche konnten bislang mehr als 50 junge Theologen, die nicht sofort in den Dienst der Landeskirche übernommen werden konnten, befristete Projektstellen erhalten. Darüber hinaus wurden auch andere Initiativen der Landeskirche zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aus dem Fonds finanziell gefördert. Seit diesem Frühjahr hat sich die finanzielle Situation des Fonds erheblich verschlechtert. Einerseits sind die Spendenzahlungen zurückgegangen, andererseits wurden in der Zwischenzeit die Finanzierungsreserven aufgebraucht. Ob der Spendenrückgang auf eine unzulängliche „Spenderpflege" oder eine mangelhafte Informationsarbeit über Projektinhalte zurückzuführen ist, vermag der Rechtsausschuß nicht zu beurteilen. Tatsache ist, daß aufgrund der schlechten derzeitigen Finanzlage des Fonds nur wenig Projektstellen eingerichtet, und damit viel weniger nicht übernommene Vikarinnen und Vikare eine Projektstelle erhalten werden. Hier sind nach Auffassung des Rechtsausschusses erhebliche Anstrengungen notwendig, um zu verhindern, daß junge ausgebildete Theologen, die nicht bald übernommen werden können, womöglich auf Dauer der Kirche und den Gemeinden verloren gehen.

Eigenbeteiligungen der Projektträger, eine verbesserte Spendenwerbung in Verbindung mit einer intensivierten Öffentlichkeitsarbeit könnten ein Weg sein, die finanzielle Situation des Fonds zu verbessern. Darüber hinaus muß nach Auffassung des Rechtsausschusses nach neuen, wenn auch unkonventionellen Wegen gesucht werden, neue Projektstellen in Gemeinden und Bezirken durch Spenden von Gemeindegliedern zu finanzieren. Darüber hinaus sollten die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auch stärker die Chancen nutzen, die ihnen durch die seit dem 1. Juni 1993 in Kraft befindlichen Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Gemeindeaufbau geboten werden. Ausführungen dazu finden Sie unter Ziffer 2.640.

Zu den Erfahrungen mit Beurlaubungen, Sabbatjahr und eingeschränkten Dienstverhältnissen nimmt das Personalreferat in 2.620 und 2.621 Stellung. Sabbatzeiten werden in unserer Kirche noch relativ wenig genutzt. Dagegen wird von eingeschränkten Dienstverhältnissen reger Gebrauch gemacht, und alle damit in Zusammenhang stehenden organisatorischen Probleme ließen sich erfreulicherweise bisher stets lösen. Auf gelegentliche Schwierigkeiten vor Ort, d. h. in den Gemeinden und Einrichtungen, komme ich später zu sprechen.

Der Rechtsausschuß würde es begrüßen, wenn durch größere Inanspruchnahme von Sabbatzeiten zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden könnten.

Unter Ziffer 2.630 spricht sich das Personalreferat positiv über die nicht einfache, aber konstruktive Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung aus und hebt ausdrücklich hervor, daß es auch in Zeiten engerer finanzieller Spielräume keine Reduktion von Mitarbeitervertretungsrechten geben wird. Während von seiten des Personalreferats von intensiven Gesprächen und einem ebensolchen Schriftwechsel mit der Mitarbeitervertretung gesprochen wird, moniert diese eine zu kurze Zeitvorgabe für eine ausführliche Stellungnahme zum Hauptbericht. Der Rechtsausschuß hat nachgefragt und die Auskunft erhalten, daß die Mitarbeitervertretung so rechtzeitig wie nur möglich eingeschaltet worden ist. Darüber hinaus wäre die Mitarbeitervertretung gern direkt an der Erstellung einzelner Abschnitte zur Änderung der Stellenpläne von Anfang an beteiligt worden.

Für den vom Rechtsausschuß zu beratenden Teil des Hauptberichts hat die Mitarbeitervertretung (Anlage 2.3.18) zwei Ergänzungen vorgeschlagen, und zwar dort unter „A 2.622" und „A 2.623". Danach sollen Erfahrungen, Bemühungen und Zahlen von Beurlaubungen und Sabbatjahr sowie Zahlen und Erfahrungen mit Teilzeitkräften bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen in den Hauptbericht aufgenommen werden. Dadurch soll deutlich gemacht werden, wie in diesem Bereich schon seit längerem Arbeit geteilt wird und sich auch in finanzieller Hinsicht positiv auf die Lage der Landeskirche auswirkt. Da die bisherigen Erfahrungen und finanziellen Ergebnisse auch für künftige Entscheidungen wesentlich sein können, befürwortet der Rechtsausschuß das Anliegen der Mitarbeitervertretung.

Wir kommen jetzt zu den Abschnitten 6.100 bis 6.700. Die Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes, Besoldung und Versorgung von Pfarrern, das Pfarrervertretungsgesetz waren Gegenstand von ausführlichen Beratungen in der Synode. Wichtig erscheint dem Rechtsausschuß, daß sich die Synode der Auswirkungen dieser umfangreichen und neuen Rechtschaffung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Gemeinden einerseits und das Dienstverhältnis sowie die Dienstgemeinschaft andererseits bewußt wird. Die Tendenz in den Gesetzen geht dahin, individuellen Bedürfnissen der Beschäftigten immer mehr Rechnung zu tragen. Im Hintergrund blieb aber die Frage, welche Regelungen unter veränderten Verhältnissen nach dem heutigen Verständnis des Pfarrdienstes theologisch und pastoral verantwortet werden können.

Der Wunsch nach Freizeit, geregelter Arbeitszeit und Teilzeitarbeitsverträgen, nach differenziertem Erziehungsurlaub und Arbeitsfreistellungen während einer Sabbatzeit gehören zu einem ganz neuen Pfarrerbild und auch zu einem veränderten Amtsverständnis. Eine Ausweitung individueller Anrechte und Ansprüche muß aber über kurz oder lang zu einer Auflösung der bewährten Dienstgemeinschaft aller im kirchlichen Dienst Tätigen führen. Darüber hinaus bringt auch die Mischfinanzierung vieler kirchlicher Aufgaben eine Veränderung des traditionellen kirchlichen Dienstgemeinschaftsverständnissen mit sich und ändert möglicherweise auch das kirchliche Profil dieser Einrichtungen.

Die Gemeinden und auch kirchliche sowie diakonische Einrichtungen haben oft sehr große Planungsprobleme bei der anfallenden Arbeit, die ja trotz aller Freizeit-, Teilzeit- und Freistellungsansprüche getan werden muß.

Darüber hinaus könnten die für die individuellen Bedürfnisse geschaffenen Sonderregelungen negative Auswirkungen auf das Amt zur Folge haben. So wird beispielsweise von Pflegebedürftigen in Altenheimen häufig darüber geklagt, daß intimste Körperpflege von ständig wechselnden Pflegekräften vorgenommen werden muß. Dies ist eine Folge der Teilzeitarbeit, die wir aber andererseits anstreben, um mehr Menschen Arbeit zu geben.

Der Rechtsausschuß möchte die Synode bitten, diese Auswirkungen in Zukunft im Auge zu behalten.

Ich komme nun zu den Überlegungen des Rechtsausschusses zum Teil B.

Der Rechtsausschuß hält Einsparungen und eine Anpassung des Haushaltes an die veränderten finanziellen Verhältnisse unbedingt für erforderlich. Er befürwortet auch eine Änderung des Notlagengesetzes, damit rechtzeitig die Handlungsfähigkeit hergestellt und so auch Schaden von der Kirche und den bei ihr Beschäftigten abgewendet werden kann.

Zu den geplanten Einsparungen im Referat 6 (Ziffer 3.225) steht der Ausschuß positiv und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat aber dafür zu sorgen, daß der Abbau von Genehmigungsvorbehalten tatsächlich so beschleunigt wird, daß nicht Folgekosten auf Bezirks- oder Gemeindeebene durch den Wegfall der Stellen im Rechtsreferat eintreten.

Ziffer 3.423: Die Streichung der Ministerialzulage für neue Mitarbeiter befürwortet der Rechtsausschuß. Ausdrücklich begrüßt es der Ausschuß, daß die Streichung der letzten Dienstaltersstufe bei Pfarrern unterbleibt, da durch eine verschlechterte Altersversorgung besonders Pfarrwitwen betroffen würden, die unter Verzicht auf eigene Berufstätigkeit ehrenamtlich für die Gemeinde Arbeit getan haben. Eine Verschiebung des Eintritts der letzten Dienstaltersstufe erscheint angemessen.

Der Rechtsausschuß begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen, Kostenreduzierungen bei den Wahlgremien zu überprüfen (4.290), vor allem die Verkleinerung dieser Gremien. Ebenso sollte nach seiner Auffassung die Arbeitsweise der Kirchenbezirke neu durchdacht und besser durchstrukturiert werden. Die Einschaltung externer Unternehmensberater könnte nicht nur in den Rechnungs- und Kirchengemeindeämtern zu effektiveren Arbeitsweisen führen. Wenn den Bezirken neue Verantwortung und Aufgaben zugewiesen werden, müssen Arbeitsmöglichkeiten, Ausstattung und finanzielle Zuweisungen damit Schritt halten.

Der Rechtsausschuß unterbreitet Ihnen folgenden Beschlußvorschlag („rotes Papier"):

Der Rechtsausschuß stellt den Antrag, den Evangelischen Oberkirchenrat zu verpflichten, durch Minderausgaben Einsparungen im kommenden Haushalt in Höhe von 19,5 Millionen DM vorzunehmen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Danke schön, Frau Schiele.

Bevor ich mich mit Ihnen über den Modus der Diskussion zu verständigen versuche, hat Herr Dr. Göttsching für den **Rechnungsprüfungsausschuß** ums Wort gebeten.

Synodaler **Dr. Göttsching, Berichterstatter:** Ich habe von seiten des Rechnungsprüfungsausschusses eine Ergänzung, und zwar zu B 2.270 des Hauptberichts in bezug auf den Antrag des Finanzausschusses, vorgetragen von Herrn Heidel, zu Ziffer 8.2. Der Inhalt dieses Antrags geht dahin, welche neuen Regelungen für die Rechnungsprüfung gefunden werden können.

Dieser Beschluß ergibt sich aus den Bemerkungen über das Verfahren der Rechnungsprüfung in Ziffer 5.1 des Prioritätenpapiers (Verhandlungen der Landessynode Nr. 8/94, S. 156 ff., 168).

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung unter anderem mit dieser Frage beschäftigt, wobei auch auf die Entscheidung der Synode, beim Referat 7 des Evangelischen Oberkirchenrats eine Controller-Stelle einzurichten, hingewiesen wurde. Die Frage begleitender bzw. beratender Prüfung war vor diesem Beschluß schon insoweit diskutiert worden, als neben der im Rechnungsprüfungsamtsgesetz vorgesehenen begleitenden Prüfung das Rechnungsprüfungsamt seine Aufgabe im wesentlichen

in der Nachprüfung gesehen hat. Für die erwähnte Controller-Stelle gibt das Rechnungsprüfungsamt eine Prüferstelle ab. Im Zuge der notwendigen Einsparungen bei den einzelnen Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats wurden auch vom Rechnungsprüfungsamt von der Geschäftsleitung entsprechende Einsparungen angefordert.

In der gestrigen Sitzung unseres Ausschusses wurde in Anwesenheit des Herrn Präsidenten die Frage der Einsparung einer zweiten Prüferstelle erörtert. Bei der Anhörung des Leiters, Herrn Dr. Uibel, und seines Vertreters machten beide geltend, daß schon mit dem Wegfall einer Prüferstelle Änderungen in der Prüfpraxis eintreten müßten, zum Beispiel längere Abstände der Prüfung in kleineren Gemeinden. Die Einsparung einer zweiten Prüferstelle würde bei der gesetzlich vorgesehenen Aufgabenerfüllung noch weitere Schwierigkeiten bedeuten. Das ist verständlich.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren sich darin einig, daß bei künftig geringeren zur Verfügung stehenden Mitteln in allen Bereichen die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung kirchlicher Mittel mindestens genauso notwendig, wenn nicht gar noch dringender wäre als bisher, konnten sich aber der Forderung und Einsicht für größtmögliche Sparmaßnahmen nicht verschließen – dies wohl auch im Hinblick darauf, daß die Personalausstattung des Rechnungsprüfungsamtes unserer Landeskirche im Vergleich mit anderen Landeskirchen wohl recht gut ist. Freilich ist ein Vergleich nur dann relevant, wenn Aufgaben und Strukturen vergleichbar sind. Im Hinblick darauf, daß, wie es im Antrag von Herrn Heidel in Ziffer 8.2 heißt, „Ziel, Inhalt und Umfang der Rechnungsprüfung" zu überdenken sind, und im Hinblick auf die nach Wegfall von zwei Prüfern veränderte Personallage sowie die notwendige Aufgabenüberprüfung konnten die Mitglieder des Ausschusses in Absprache mit Herrn Präsidenten – und jetzt auch mit Herrn Ziegler und Herrn Heidel – die Kürzung von zwei Stellen beim Rechnungsprüfungsamt mittragen.

Ich möchte dabei nochmals zum Ausdruck bringen, daß der Rechnungsprüfungsausschuß seine Aufgabe darin sieht, neben der Berichterstattung über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes vor der Synode, Voraussetzungen für eine qualitativ einwandfreie und quantitativ ausreichende Prüfung zu schaffen, und zwar durch die unabhängigen Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes. Dazu war es nötig, beide Seiten zu hören. Das haben wir getan.

Nun habe ich noch eine Bitte und erhebe diese zum Antrag: Weil das Rechnungsprüfungsamt nicht in den Evangelischen Oberkirchenrat eingegliedert ist und sozusagen allen Einrichtungen der Landeskirche gegenübersteht, sollte bei der Überprüfung seiner Aufgaben und Struktur eine neutrale Stelle eingeschaltet werden. Deshalb der ergänzende **Antrag**, den ich Ihnen jetzt vorlesen möchte. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Heidel sich vorzunehmen und Ziffer 8.2 auf Seite 3 mitzulesen. In der dritten Zeile dieser Ziffer 8.2 sollten nach dem Wort „Rechnungsprüfung" die Worte „unter Einschaltung eines externen Gutachters" eingefügt werden. Dann hieße dieser Antrag 8.2:

Das Rechnungsprüfungsamt und der Evangelische Oberkirchenrat werden gebeten, Ziel, Inhalt und Umfang der Rechnungsprüfung unter Einschaltung eines externen Gutachters zu überdenken ...

Das erhebe ich zum Antrag.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Danke schön.

Synodale **Schiele:** Darf ich Sie noch bitten, folgende Änderung vorzunehmen: Im Beschlußantrag des Rechtsausschusses muß es heißen:

... im kommenden landeskirchlichen Haushaltsanteil ...,

dann entspricht das auch genau dem Antrag des Finanzausschusses. Es müßte sogar „pro Jahr" heißen, sagt Herr Dr. Harmsen gerade. Aber ich meine, daß das reicht. Oder schreiben wir es lieber dazu, damit es deutlich wird.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Gibt es weitere Wortmeldungen? – Frau Dr. Gilbert.

Synodale **Dr. Gilbert:** Eine Anmerkung zum Verfahren. Die Ausschüsse hatten sich an sich darauf verständigt, zu dem Gesamtkomplex der Vorlage OZ 9/2 keine Anträge zur Beschlußfassung ins Plenum einzubringen. Es war an sich abgesprochen, nur die Voten der Ausschüsse einzubringen und zu diskutieren. Daran hat sich der Hauptausschuß gehalten, und nun sitzen wir vor gelben, rosafarbenen und grünen Papieren mit Beschlußanträgen. Ich darf nur sagen: Blau wird nachgereicht und ist schon unterwegs.

Vielleicht sollten die Auschußvorsitzenden mit der Präsidentin erneut einen Versuch machen, sich darauf zu verständigen, was von den jetzt vorliegenden Papieren abstimmungsfähig ist und was nur als Votum der einzelnen Ausschüsse in das weitere Verfahren eingeht.

Aber vorerst: Blau kommt!

(Die Beschlußvorschläge sind im Anschluß an die Berichte Weiland und Dr. Schäfer abgedruckt.)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Frau Dr. Gilbert, wir haben schon überlegt, daß in der Pause dieses Treffen der Berichterstatter stattfinden soll, die Beschlußvorschläge vorgelegt haben, mit den Vorsitzenden der Ausschüsse zusammen, damit wir das noch abstimmen können.

Aber unabhängig davon können wir trotzdem in die **Aussprache** eintreten.

(Beifall)

Sind Sie damit einverstanden, wenn wir versuchen, ein wenig zu sortieren? Ich schlage vor, daß wir zunächst zu Teil A, also zum eigentlichen Hauptbericht, sprechen und, wenn es geht, dort auch möglichst der Reihe nach, damit die Themen nicht allzu sehr gemischt werden. Ich denke, daß die Diskussion bei Teil B viel umfangreicher und lebhafter werden wird. Dort sollten wir auch den einzelnen Zahlen entlang diskutieren. Ich fände das für alle nützlich, wenn die Diskussion ein bißchen strukturiert werden könnte.

Ich bitte Sie dann um Ihre Wortmeldungen.

Wer möchte sich zum ersten Teil, zu **Teil A – Hauptbericht**, äußern? – Herr Dr. Nestle.

Synodaler **Dr. Nestle** (Zur Geschäftsordnung): Wäre es dann nicht im Sinne dessen, was Sie soeben gesagt haben, wenn Sie nacheinander die Punkte des Hauptberichts aufrufen würden?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Gut. Danke schön für diesen Vorschlag. Ich fange noch einmal an.

Wer möchte das Wort zu Teil **A 1.000 – Bischofsreferat**? – Herr Dr. Harmsen.

Synodaler **Dr. Harmsen:** Ich möchte zu A 1.250 – Zur Verwirklichung der Ziele der Frauendekade – etwas sagen.

Ich finde es sehr gut, daß im Hauptbericht ausführlich über die Arbeit, soweit sie vorliegt, berichtet wurde. Im vierten Absatz steht ein wichtiger Satz: „Braucht die Evangelische Landeskirche in Baden zur Verwirklichung der Ziele der Frauendekade ein Frauenreferat?" – Dazu sind einige Ausführungen gemacht worden. Ich denke, wir werden – wie das ja auch schon in den Voten der Berichterstatter der ständigen Ausschüsse zum Teil zum Ausdruck kam – im Frühjahr des nächsten Jahres uns hierzu wieder unterhalten können. Allerdings fällt auf, daß in den anderen Teilen des Hauptberichts zu den Fragen der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Kirche nichts zu finden ist. Dieses Faktum läßt vielleicht den Schluß zu, daß hier noch ein Problem zu bewältigen ist.

(Vereinzelter Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Danke.

Weitere Wortmeldungen? – Niemand.

Dann frage ich: Wünscht jemand das Wort zu Teil **A 2.000 – Personalwesen**? – Auch nicht.

Wir gehen weiter zu Teil **A 3.000 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft**. – Herr Dr. Schneider.

Synodaler **Dr. Schneider:** Ich möchte mich zu 3.500, Seite 33, äußern: Theologische und ekklesiologische Zukunftsperspektiven.

Ich denke, das ist eine wichtige Frage, die uns im Blick auf die spätere Prioritätendebatte hier beschäftigen muß. Die augenblickliche Situation – das heißt, der Zwang zur Einsparung – zwingt uns dazu – und das möchte ich auch hier ganz stark unterstützen –, daß wir genauer und deutlicher Ziele formulieren, so wie es hier auf Seite 33 unter 3.503 heißt. Das heißt, wir müssen uns darüber klar werden, was wir wollen, und entsprechend versuchen, unsere Kräfte auf dieses Ziel zu konzentrieren. Wir müssen auch an dem Punkt die Kräfte konzentrieren, wo wir dieses Ziel am ehesten zu erreichen gedenken.

Dabei stellt sich dann zweitens auch die Frage der Strukturen. Ich möchte nun nicht wiederum mißverstanden werden als einer, der falsche Alternativen aufstellt, wenn ich sage: Es geht bei einer Prioritätensetzung – wenn man dieses Wort wirklich ernst nimmt – immer darum, zu fragen, was zuerst und was danach kommt. Davon müssen wir uns auch bei all den strittigen Fragen leiten lassen.

Was wäre Ziel einer Gemeinde in der jetzigen Situation einer Kirche? Ich denke – im Blick darauf, daß wir Schwierigkeiten mit unseren Mitgliedern haben –, daß es doch einmal auch ganz gut wäre, wir würden als Ziel formulieren: Menschen für Christus und damit für die Gemeinde gewinnen. Ich meine, dies sollte als Ziel klar formuliert werden. Denn nur dort, wo wir Menschen für Christus und für die Gemeinden gewinnen, bekommen wir auch die Mittel, um die Arbeit wahrzunehmen, die uns vor die Füße gelegt ist. Das heißt, es muß zunächst einmal alles auf die Frage konzentriert werden: Wie erreichen wir Menschen? Wie gewinnen wir Menschen? Dann kommt die zweite Frage: Wo geschieht das?

In diesem schönen Heft „Offene Kirche, Aufbau und Strukturen", das jetzt herausgekommen ist – ich denke, zur Vorbereitung der Wahlen im nächsten Jahr –, lese ich auf Seite 3: „Die Pfarrgemeinde ist das ‚Herzstück' der Kirche." Ich stehe dazu und unterstreiche diesen Satz ganz dick. Ich denke, gerade auch im Blick auf die Wahlen im nächsten Jahr muß deutlich sein, daß hier das Herz der Kirche ist. Hier ist auch der Konkurrenzkampf mit den konkurrierenden religiösen Gemeinschaften und Strukturen. Hier befinden wir uns auf dem offenen Markt, und hier müssen wir als Kirche präsent sein.

Ich kann deshalb die Formulierung nicht unterstreichen, die in 3.501 lautet, daß das Bild von Kirche immer stärker oder immer nachhaltiger von nichtgemeindlichen Gestaltungen geprägt wird. Das halte ich für einen Fehlschluß, für eine Fehldiagnose. Ich meine, daß Kirche wirklich, auch Kirche in der Öffentlichkeit, vor allem dort, wo sie direkt erfahrbar ist, das heißt vor Ort, in der Pfarrgemeinde, an der Basis, zu erleben ist. Da findet die Entscheidung statt über Gewinn und Verlust, auch über den Verlust von Mitgliedern und über den Gewinn von Mitgliedern.

(Beifall)

Synodaler **Dittes:** Mir fehlt in dieser Zukunftsperspektive auch eine Analyse unserer Zeit, der derzeitigen Situation, in der wir uns befinden. Daraus könnte man sicher eine gute Zukunftsperspektive entwickeln. Ein nicht Geringerer als der neue Bischof Wolfgang Huber hat in einem Artikel in den „Kommentaren" (Nr. 1/94) folgende Einleitung geschrieben:

Daß unser Kirchenwesen in einem tiefen Verfall ist, kann niemand leugnen. Der lebendige Anteil an den öffentlichen Gottesverehrungen und den heiligen Gebräuchen ist fast ganz verschwunden, der Einfluß religiöser Gesinnungen auf die Sitten und auf deren Beurteilung kaum wahrzunehmen, das lebendige Verhältnis zwischen den Predigern und ihren Gemeinden so gut als aufgelöst, die Kirchenzucht und Disziplin völlig untergegangen, der gesamte geistliche Stand ... in einem fortwährenden Sinken begriffen ...

Er schreibt dann weiter:

Diese übertrieben klingenden Sätze stammen nicht aus einer Zeitung unserer Tage, obwohl man dort über den Verfall der Kirchen vieles lesen kann. Diese Sätze stammen nicht einmal aus unserem Jahrhundert. Bereits vor 185 Jahren wurden sie zu Papier gebracht. Ihr Verfasser ist Friedrich Schleiermacher, Pfarrer und Theologe in Berlin.

Ich habe nur kurze Redezeit, möchte aber seine Ableitung von daher unterstreichen, nachdem er etwas weiter hinten sagt:

Doch die Zukunftsfähigkeit der Kirche hängt noch von anderem ab. Sie hängt nicht zuletzt daran, ob es gelingt, Menschen aus nichtchristlichem Milieu für ein Leben als Christinnen und Christen und für die Mitgliedschaft in der Kirche zu gewinnen.

Ich finde, da hat er genau das Ziel angegeben, um das es auch uns in Baden gehen muß: Dort, wo sich die „Kundschaft" – so sage ich einmal salopp – befindet, wieder viel stärker zu arbeiten und wirklich unsere Mitglieder, die sich abgewendet haben, zurückzugewinnen.

(Beifall)

Synodaler **Friedrich:** Ich hatte mich gemeldet, als Sie, Herr Dr. Schneider, gesprochen haben, und was ich sagen möchte, paßt auch zu dem, was Herr Dittes eben sagte: Mir ist bei diesen beiden Voten klar geworden, daß ich eigentlich ein anderes Bild von Kirche habe und vertreten möchte. Ich möchte, um es jetzt einmal so im Gegensatz zu sagen, nicht Menschen für Christus gewinnen, sondern Christus den Menschen schenken – in aller menschlichen Unzulänglichkeit –, Christus den Menschen nahebringen. Ich denke, das ist keine Wortklauberei, sondern da besteht ein

grundsätzlicher Unterschied. In einem Fall sind wir eine Festung, indem wir möglichst Leute zu uns hereinholen. Ich möchte, daß wir möglichst offen sind und zu allen Menschen hingehen. Ich denke, das ist ein grundsätzlich unterschiedliches Verständnis von Kirche, über das wir grundsätzlich diskutieren sollten, denn es hat prinzipielle Konsequenzen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Ebenfalls zu dem Sachverhalt, den Herr Dr. Schneider angesprochen hat.

Ich kann mich schon zu der Aussage verstehen, daß die Pfarrgemeinde das Herzstück der Kirche ist, des Erfahrungslebens usw. Aber der Leib Christi lebt nicht nur vom Herz. Es gibt eine Vielfalt von Organen und Beziehungen.

Herr Schneider, wenn Sie auch gesagt haben, Sie wollten nicht gegeneinander ausspielen: Es klingt dann doch so, und dagegen möchte ich mich schon verwahren. Ich habe den Eindruck, daß etwa die Diakonie für das öffentliche Erscheinungsbild der Kirche ausgesprochen wichtig ist. Als Schuldekan bin ich natürlich auch der Meinung, daß die religionspädagogische Arbeit in einer Weise zu Menschen kommt, die die Pfarrgemeinde nicht kann, und in einem weiteren Sinne auch die Öffentlichkeitsarbeit. Mein Anliegen ist, das nicht auseinanderzudividieren, sondern aufeinander zu beziehen.

(Beifall)

Synodaler **Punge:** Ich möchte in diesem Zusammenhang kurz von einem Vorgang in der anglikanischen Kirche berichten, der mich sehr nachdenklich gemacht hat. Da hat sich ein Bischof ein halbes Jahr beurlauben lassen, um einmal der Frage nachzugehen: Wie kommen in der katholischen Kirche, in der methodistischen Kirche, in der baptistischen und anglikanischen Kirche neue Menschen zur Gemeinde? Dabei sind einige für mich ganz erstaunliche Tatsachen zu Tage getreten, ohne daß sie wahrscheinlich demoskopisch ganz wasserdicht sind, aber als Blitzlichter sind sie trotzdem sehr interessant.

Als erstes wurde deutlich, daß Menschen hauptsächlich durch persönliche Kontakte, über Freundschaften in Gemeinden gekommen sind. Als zweites zeigte sich – das galt jedoch in erster Linie für Männer und erstaunlicher Weise nicht umgekehrt –, daß viele durch ihre Ehepartnerin in die Gemeinde gefunden haben. Drittens haben viele durch die Pfarrer den Weg gefunden.

Es gibt dann eine zweite Untersuchung, die fragt: Wie werden denn anbahnende Kontakte gestaltet? Da steht in der Tat an erster Stelle der Pfarrer.

Wir merken also: Beim Zugang zum Glauben spielt offenbar der Gemeindepfarrer eine ganz vorzügliche Rolle. In diesem Zusammenhang möchte ich mich zumindest auf jemanden berufen, der für Insider unverdächtig ist, wenn man sich im evangelikalen Bereich auf ihn beruft, nämlich Oberkirchenrat Rüdiger Schloz, der in einem Interview folgendes sagte. Er ist gefragt worden, was denn für den Theologen heutzutage nötig wäre. Da gibt es den Streit, ob theologische Kompetenz schon alles andere, was auch im Pfarramt nötig ist, umfaßt. Dazu hat er gesagt: Die theologische Kompetenz allein reicht nicht. Er hat dann aber theologische Kompetenz so formuliert:

Theologische Kompetenz ist eine Urteilskompetenz in theologischen Dingen.

Jetzt kommt die Überraschung, auch für mich. Er sagt weiter:

Daneben aber bedarf es einer missionarischen Kompetenz. Ein Theologe, der in der Gemeindeleitung tätig ist, muß den Willen und den Impuls haben, Menschen zu gewinnen, zu suchen und auf sie zuzugehen.

Deshalb, Herr Friedrich, ist solch ein Gewinnenwollen natürlich keine Festungsmentalität, sondern beinhaltet geradezu das Hingehen zu den anderen Menschen.

(Beifall)

Synodaler **Boese:** Nochmals ein Erlebnis, das ich im Rahmen einer Bibelarbeit im Rat für Mission und Ökumene im Oberkirchenrat – das heißt, es war damals im Hause Bethlehem – hatte. Im Rahmen einer Bibelarbeit über Matthäus 10 haben vor allem – und das war für mich sehr eindrücklich – unsere ökumenischen Mitarbeiter, die damals mit eingeladen waren, intensiv zum Ausdruck gebracht, sie seien eigentlich überrascht, wieviel bei uns geredet und wie wenig eigentlich besucht werde. Es würde doch eigentlich wirklich ausreichen, man würde, bevor man sich über das Bild unserer Kirche unterhält, dieses Evangelium lesen und sich dann überlegen, wo wir Besuche machen.

Praktisches Beispiel: Sie sagten: Bei uns ist jeder Pfarrer berufstätig, und trotzdem ist er, genau wie unsere aktiven Gemeindeglieder, auf Besuchen in erster Linie unterwegs, um das Bild der Kirche nach draußen zu bringen.

Diese Auffassung fand nicht bei allen Mitgliedern unseres Gesprächskreises Zustimmung, aber ich fand das Bild sehr schön. Vor allem eine Aufforderung: Ich möchte sagen, daß ich nachher mindestens passiver Teilnehmer unseres Besuchskreises geworden bin. Das heißt, wenn mir meine Frau Adressen gibt und sagt, sie könne nicht hingehen, dann mache ich auch gerne Besuche.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schäfer:** Ist die Debatte über Gemeinde in diesen letzten Minuten da, wo sie in die Kontroverse gerät, nicht Zeichen dafür, daß wir automatisch unter Gemeinde ganz unterschiedliche Konnotationen in uns entdecken? Ich möchte die Definition von Bonhoeffer einführen: Christus als Gemeinde existierend. Daran wird hoffentlich deutlich, daß Bonhoeffer damit nicht gesagt hat: Christus als Parochialgemeinde existierend. Gemeinde an sich ist ein viel weiterer Begriff als das, was unter Parochialgemeinde an vielen Stellen seine große Berechtigung hat. Aber es wäre dann vielleicht nötig, in einer solchen kontroversen Debatte über die Rolle von Parochialgemeinde, daran zu denken, was wir meinen, wenn wir von „Gemeinde" reden.

Oberkirchenrat **Baschang:** Nur zwei Punkte ganz kurz. Einmal, Herr Dittes: Natürlich ist keine Zeitanalyse ausformuliert. Ich weiß auch nicht, ob das arg sinnig ist. Aber indem wir den Begriff „treue Kirchenferne" aus der letzten Mitgliederumfrage aufgenommen haben, transportieren wir ein Stück Zeitanalyse mit, das sichtbar wird in der Verhandlung zu diesem Thema in der letzten EKD-Synode. Damit will ich es denn auch bewenden lassen. Die Sache ist vor Augen.

Zweitens: Ich möchte mich ausdrücklich dafür bedanken, daß Sie zu dem Abschnitt die Diskussion geführt haben, der nicht von Früherem berichtet, sondern versucht, auf Künftiges vorauszuschauen. Ich wünschte mir, daß wir häufiger Verständigungen über unsere Ziele und Absichten herbeiführen und weniger auf das zurückschauen, was geschehen ist. Das ist zwar nötig als Voraussetzung für Planungen, aber

insgesamt finde ich es für uns alle nützlicher, wenn wir alle drei Jahre Planungsberichte miteinander diskutieren würden als Hauptberichte über vergangene drei Jahre.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Gibt es weitere Wortmeldungen zu A 3.000 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft? – Das ist nicht der Fall.

Wir gehen weiter zu **A 4.000 – Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde.** – Herr Boese.

Synodaler **Boese:** Bei A 4.000 fehlt mir ein Hinweis. Für einen großen Teil unserer Pfarrerschaft ist der Religionsunterricht, also die Erziehung, eine große Last geworden, und es fehlt die notwendige Motivation. Unter 4.110 sind die ganzen Ziele aufgelistet, unter 4.120 standen die neuen Herausforderungen und unter 4.230 die Prioritäten.

Zu diesem Vermissen hätte ich gerne einen Punkt 6 unter 4.230 gehabt, in dem unter Priorität steht: Wir suchen nach Wegen und sind uns der großen Schwierigkeiten bewußt, wie Wege gefunden werden – das ist sehr schwierig, das gebe ich zu –, daß die heute so problematisch gewordene Atmosphäre bei der Vermittlung von Glauben wieder für mehr Lehrer und für mehr Pfarrer zu Freude und Motivation führen kann. Wir sind uns dabei auch bewußt, daß man dabei auf verschiedene Begabungen in der Persönlichkeit unserer Pfarrer Rücksicht nehmen muß.

Beispiel: Es gibt sehr gute Seelsorger, die aber sicherlich in der Schule Schwierigkeiten haben.

Trotzdem Schlußwort: Ich vermisse einfach Hinweise auf dieses große Problem, wenn wir das Ziel suchen – und das ist vorhin wunderbar formuliert worden –, daß wir einfach im Religionsunterricht unseren Kindern und den Heranwachsenden eine Wegbegleitung für das ganze Leben geben wollen. – Danke.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich möchte etwas zu dem Abschnitt über die kirchlichen Schulen sagen, 4.700, und ich spreche in diesem Zusammenhang auch in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Verwaltungsrates der Evangelischen Schloßschule in Gaienhofen. Ich melde mich zu diesem Punkt, weil Herr Heidel in seinem Bericht die Frage gestellt hat, inwieweit die Landessynode auch verantwortlich ist für die finanziellen Auswirkungen von Kürzungen bei den sogenannten selbständigen Rechtsträgern. In Gaienhofen – ebenso wie im Bach-Gymnasium – ist es ja so, daß wir formal Trägervereine haben, also selbständige Rechtsträger.

Ich möchte Sie aber darauf aufmerksam machen, daß sich zumindest diese beiden Schulen als landeskirchliche Schulen verstehen und lediglich eine formale Rechtskonstruktion gewählt worden ist, die aber nichts daran ändert, daß die finanzielle Verantwortung für die Arbeits- und Existenzfähigkeit dieser Schulen ganz bei der Landeskirche liegt. Die Trägervereine haben keinerlei eigene Mittel, mit denen sie irgendwelche Ausfälle finanzieller Art – etwa bei den Zuweisungen der Landeskirche – ausgleichen können. Deswegen möchte ich Sie bitten, nicht in die falsche Vorstellung zu verfallen, daß eine selbständige Rechtsträgerschaft die Landessynode aus der finanziellen Verantwortung für diese Einrichtungen entließe.

Synodaler **Heidel:** Erlauben Sie mir noch eine Anmerkung, Herr Oberkirchenrat Dr. Winter. Ich hatte an diesem Punkt – wie an vielen anderen Punkten auch – als Berichterstatter Dinge vorzutragen, die grundsätzlich gegen meine Auffassung sind. Ich will die Gelegenheit nutzen, Sie doch noch einmal darum zu bitten, angesichts des weitverbreiteten Mißtrauens gegen kirchliche Schulen diese doch nicht vorschnell aufzugeben. Ich bin überzeugt davon, daß wir als Kirche dort besondere Chancen haben, wenn wir die Menschen insgesamt im sozialen Umfeld betreuen und nicht etwa nur in ihrem Freizeitverhalten ansprechen. Ich kann das von der Thadden-Schule sagen, und ich gebe gerne zu, daß ich befangen bin, weil unsere Tochter diese Schule besucht. Ich erlebe das aber als eine außerordentliche Möglichkeit, daß Christen und Kirchen mit Menschen in Berührung kommen, die das sonst nicht tun. Ich weiß, daß das völlig gegen die Auffassung der meisten Mitglieder der Synode ist, ich bitte Sie aber doch darum, daß diese kirchlichen Schulen einmal Gelegenheit bekommen, ihr Profil etwas deutlicher darzustellen, weil ich das Gefühl habe, daß es ein erhebliches Mißtrauen gibt.

Abschließend ist anzumerken, daß sich der Kirchenbezirk Heidelberg auf der letzten Bezirkssynode nachdrücklich für die Unterstützung der kirchlichen Schulen ausgesprochen hat. Das gilt vor allem natürlich auch für Schulen wie die Elisabeth-von-Thadden-Schule in Heidelberg, deren Gründerin ja vor kurzem den 50. Jahrestag ihrer Hinrichtung als Widerstandskämpferin gehabt hat. Damit ist auch ein ganzes Stück ganz besonderer Geschichte unserer Kirche verbunden. Deswegen möchte ich an dieser Stelle nur sagen, daß es wichtig wäre, diesen Bereich zu halten.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Trensky:** Ich denke, es wird bei der Frühjahrssynode auch Gelegenheit sein, mit den Vertretern der Schulen ins Gespräch zu kommen. Wir haben das in der Vorbereitungsgruppe so vorgesehen. Ich halte das auch für wichtig, weil ich natürlich auch immer spüre, daß in der Synode sehr starke Vorbehalte bestehen gegenüber den ja doch wesentlichen Etatposten, die für die Schulen vorgesehen sind. Ich verspreche mir von der Synode im kommenden Frühjahr auch einen Impuls, Herr Boese, für das, was das Engagement im Religionsunterricht insgesamt anbetrifft. Sie wissen, daß das Problem von uns erkannt ist und auch bearbeitet wird. Wir sollten an diesem Punkt heute das Gespräch nicht weiterführen.

Mir als dem zuständigen Referenten fällt es nicht ganz leicht, einen Kürzungsvorschlag einzubringen, der auch die Schulen betrifft. Andererseits möchte ich zu Ihrer Information doch auch sagen, daß die Schulen alle, seit das Finanzierungssystem des landeskirchlichen Zuschusses umgestellt worden ist, darüber informiert sind, daß schrittweise Kürzungen auf sie zukommen. Herr Winter hat recht, daß die Möglichkeiten, das Eigenaufkommen etwa durch eine Erhöhung der Elternbeiträge zu steigern, relativ gering sind.

Synodaler **Dr. Wendland:** Herr Heidel hat von der Elisabeth-von-Thadden-Schule bereits gesprochen. Ich kenne dort die Schwierigkeiten. Deshalb brauche ich dazu nichts mehr zu sagen.

Synodaler **Bayer:** Was in der Synode über die Schulen gesagt wird, macht mich manchmal geradezu resignativ oder depressiv. Auf den Seiten 41 und 42 steht ja auch viel Positives über die Schulen, aber noch lange nicht alles. Hier steht auch, daß im Berichtszeitraum das Johann-Sebastian-

Bach-Gymnasium durchschnittlich 750 Schüler hatte. Inzwischen sind wir längst darüber hinaus und nahe bei 800 Schülern.

Die Schüler des Bach-Gymnasiums sind weitaus die größten Nutzer der Matthäuskirche in Mannheim, weil dort jeden Tag Andacht stattfindet. Wir haben auch Diakonieunterricht als genehmigtes Lehrfach. Über die Schule wäre also recht viel zu sagen. Es wäre schon gut und notwendig, wenn sich die Synode einmal ein bißchen besser informieren oder wenigstens das lesen könnte, was im Hauptbericht an Positivem steht, und das auch dann auch so aufnehmen würde.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Krantz:** Da Herr Bayer bereits über das Bach-Gymnasium gesprochen hat, dessen Verwaltungsrat wir beide angehören, brauche ich dazu nichts mehr zu sagen.

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Auf Seite 42 ist ja vom kirchlichen Profil dieser Schulen die Rede, das an der Attraktivität mitwirkt. Vielleicht könnte der zuständige Referent darüber einmal etwas an die Synode schreiben, weil die Zeit jetzt sicher nicht reicht, das auszubauen. Das wäre sicher von Interesse.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Trensky:** Ist möglich, ja.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Damit sind wir wohl mit dem Abschnitt A 4.000 am Ende und können zu **A 5.000 – Diakonie und Seelsorge** – weitergehen.

Synodaler **Dr. Buck:** Zu A 5.142 auf Seite 48, Sozialstationen: Aus eigener Anschauung, weil mein Ortspfarrer ehrenamtlicher Vorsitzender der Diakoniestation Weil am Rhein / Vorderes Kandertal ist, bemerke ich, daß fortschreitend diese Tätigkeit über das zu erwartende Maß ehrenamtlicher oder nebenamtlicher Tätigkeit hinausgeht. Das ist ein sehr großer Verantwortungsbereich mit schwierigen betriebswirtschaftlichen und anderen Problemen. Die Reformen im Gesundheitswesen vereinfachen das Geschäft nicht, sondern erschweren es. Das besondere kirchliche Proprium wird im Verhältnis zu den Dienstleistungen im Volumen und im Geldwert geringer. Ich denke, es ist an der Zeit, daß im Oberkirchenrat einmal darüber nachgedacht wird, daß diese Sozialstationen hauptamtlich geleitet werden. – Vielen Dank.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir gehen weiter zu **A 6.000 – Rechtsreferat.**

Wer möchte das Wort? – Es meldet sich niemand.

Damit sind wir bei **A 7.000 – Finanzwesen und Geschäftsleitung.**

Synodaler **Punge:** Ich beziehe mich auf Seite 58, Kirchgeldgesetz.

Ich habe, wie wahrscheinlich manche unter uns, versucht, in dem Bericht von der Landessynode damals möglichst viele Gemeinden – im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land und andere anderswo – für das Kirchgeldgesetz zu gewinnen. Der Erfolg ist ausgesprochen bescheiden geblieben. Es sind 22 Gemeinden.

(Zuruf: 29!)

– Hier steht 22, Seite 58. Vielleicht sind es 29, aber das würde ja keinen gewaltigen Unterschied machen. Es sind ja dann keine 200. Das spricht ja dafür, daß es offenbar noch einige Hemmungen gibt, die zu überwinden sind.

Nun mag jetzt die Verbindung mit den Härtestockmitteln ein wenig nachhelfen. Ich frage mich aber trotzdem: Wie sind denn die Erfahrungen bei den 22 oder 29 Gemeinden, was den Aufwand an Zeit und Kraft betrifft? Ich habe nämlich immer in direkten Gesprächen gemerkt, daß bei den Kolleginnen und Kollegen die meisten Hemmnisse sind, daß man einen enormen Verwaltungsaufwand und auch einen enormen Kraftaufwand befürchtet.

Also hier die Frage: Wie ist das Verhältnis? Und kann man auch etwa sagen, was das gekostet hat? Denn hier sind insgesamt nur 67.000 DM ausgewiesen, aber nicht die Kosten. Oder sind die davon schon abgezogen? Das würde ich gerne wissen.

Zweitens: Gibt es bei den wenigen Gemeinden, die sich bisher beteiligt haben, schon Erfahrungen, ob das mehr ländliche Gemeinden sind oder städtische Gemeinden oder mittelstädtische Gemeinden, die bisher darauf zugegangen sind?

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Herr Punge, wie gesagt, mittlerweile sind es 29 Kirchengemeinden.

Bisher war die Veranlassung, darüber ernsthafter nachzudenken, nicht gegeben, einfach deswegen, weil durch die Veränderung des Anteilschlüssels am Kirchensteueraufkommen die Kirchengemeinden in den letzten Jahren in die Lage versetzt waren – bis auf einige wenige –, Zuwachsraten zu erleben, die die Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen nicht dringend machten. Das wird sich ändern.

Die Erfahrungen der Kirchengemeinden, die bisher Kirchgeld erhoben haben, sind positiv. Wir treffen uns jedes Jahr einmal mit Vertretern dieser Kirchengemeinden, um einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch sicherzustellen und auch Material darüber zu sammeln, welche Fehler zu vermeiden sind und welche positiven Ergebnisse auf Grund welcher Aktivitäten gesammelt wurden.

Danach stellte sich heraus, daß es überwiegend mittelstädtische und kleinere Gemeinden sind, die das Kirchgeld erheben. Ich glaube, die größte Kirchengemeinde unter den Kirchengemeinden ist Weinheim. Danach folgt Meersburg; die anderen Kirchengemeinden sind kleiner. Bei diesen Kirchengemeinden ist die Infrastruktur so bemessen, daß die Kosten insbesondere für den Versand der Kirchgeldbescheide relativ gering sind, weil man sich nicht oder nur in einigen wenigen Fällen der Bundespost bedient.

Allerdings muß man dazu sagen, daß die Erträgnisse auch deswegen besser sind, als dies ursprünglich angenommen wurde, weil die Angeschriebenen selten nur den Mindestbeitrag spenden, sondern auf dem beigefügten Überweisungsträger dann eine glatte Zahl – beispielsweise Richtung 50 DM – ausfüllen. Von daher sind die Ergebnisse in der Tat ermutigend.

Wir haben deshalb vor, das Material, das wir bisher gesichtet haben, die Beispiele, die wir bisher erhoben haben und die uns von den Kirchengemeinden überlassen worden sind, einmal zusammenzustellen und publizistisch und graphisch etwas auszuwerten, um dann alle Kirchengemeinden – dies war auch der Auftrag des Finanzausschusses – anzuschreiben und darauf aufmerksam zu machen, welche Chancen mit diesem Instrument verbunden sind. Denn die Chancen sind nicht nur fiskalischer Natur.

Freilich: Auch wenn das Geld im Vordergrund steht, mit dem Gespräch über das Geld kommt sehr schnell die Frage: Was erwarte ich von meiner Kirche, was erwartet die Kirche von mir? Werde ich gebraucht?

Synodaler **Dr. Schäfer:** Ich gehöre nun zu einer Pfarrei der Kirchengemeinde Weinheim, die aus fünf Pfarreien besteht. Als Landessynodaler habe ich mich gleich verpflichtet gefühlt, dies auch umzusetzen. Ich stimme dem, was Herr Fischer jetzt sagte, zu. Ich bin nicht vorbereitet, um das nun mit Zahlen zu belegen. Ich möchte aber doch eine andere Komponente mit erwähnen. Während wir hier sitzen, sind in Weinheim in der Markuspfarrei Leute zusammen und kuvertieren und tragen aus.

Dies ist ein erheblicher Aufwand, der zu den anderen Sammlungen hinzukommt. Der Juni ist beherrscht vom Abwickeln der Diakoniesammlung. Ende November, Anfang Dezember ist beherrscht von der Abwicklung von „Brot für die Welt". Wenn ich dann noch an die „Hilfe für Osteuropa" denke, muß ich von mir aus sagen, ich habe mich nicht getraut, eine vierte Sache in diesem Jahr an alle evangelischen Haushalte auszutragen.

Wir haben in einer Gemeinde von 3.600 Einwohnern ungefähr etwas mehr als 2.000 Haushalte. Das heißt, wir erreichen diese Haushalte nur mit einem enormen Aufwand an freiwilligen Austrägern. Bei gleichzeitig zurückgegangenen Konfirmandenzahlen ist das eine zunehmende Belastung. Die Erwachsenengemeinde ist nicht dreimal im Jahr zu solchen Diensten zu gewinnen. Wenn wir das mit der Post machen würden, könnten wir es gleich lassen, da dann die Sache insgesamt teurer wäre, als das, was hereinkommt. Wir haben keine ausdrücklich schlechten Erfahrungen gemacht, also keine besonders bösen Reaktionen erlebt. Das waren einige wenige, die man vernachlässigen kann.

Ich würde jede andere Gemeinde dazu ermuntern. Gleichzeitig muß man aber sagen, das hat seinen Preis. Es hat seinen Preis in der Organisation, wenn die Sache nicht kostenträchtig sein soll. Sie hat ihren Preis bei der Überlegung, wie sich Kirche denen gegenüber darstellt, die zu ihr gehören, aber am kirchlichen Leben nicht teilnehmen. Diese finden dann fast nur die Bitte um Geld von ihrer Gemeinde im Briefkasten vor.

Synodaler **Ziegler:** Das Gehörte war auch für uns in Mannheim ein Grund, das Kirchgeld noch nicht einzuführen angesichts des personellen oder finanziellen Aufwandes. Deshalb habe ich in diesem Zusammenhang die Anfrage: Gibt es zwischenzeitlich Ergebnisse über die Gespräche mit der Finanzdirektion, ob seitens der Finanzämter Steuerlisten zur Verfügung gestellt werden können oder nicht?

Synodale **Kraft:** Wir haben in Freiburg bisher keine Erfahrungen mit Kirchgeld gemacht. Wenn ich das höre, was Herr Schäfer eben ausführte, dann glaube ich, mich dem absolut anschließen zu können.

Ich bin nicht etwa grundsätzlich gegen die Erhebung von Kirchgeld. Ich habe meine großen Bedenken, sie mit der Gewährung von Hilfe aus dem Härtestock zu verknüpfen. Ich weiß nicht, ob das nicht ein Schuß nach hinten sein kann. Die Spendenfreudigkeit gerade der Rentnerinnen ist ziemlich groß. Ob dieses nicht negative Auswirkungen auf die Spendenbereitschaft haben wird, wage ich zu bezweifeln.

Wir haben in Freiburg Diakonievereine bzw. Gemeindevereine. Da wird ein Großteil unserer diakonischen Arbeit – Kindergärten, Jugendarbeit, vor allem Krankenpflege, Sozialstationen – über Vereinsbeiträge mitfinanziert. Jetzt zusätzlich dazu ein verpflichtendes Kirchgeld für diesen Personenkreis zu erheben, dafür kann ich mich nicht aussprechen.

Synodaler **Jung:** Ich wollte das, was Frau Kraft ausführte, schlichtweg als Frage formulieren. Welche Erfahrungen gibt es inzwischen? Landauf-landab sind vielerlei der Vorbehalte gegen eine Einführung von Kirchgeld zu hören, zum Beispiel: dies könnte sich auf die Spendenfreudigkeit der Gemeindeglieder negativ auswirken. Ich bin zwar nicht unbedingt dieser Meinung, daß dies die Folge ist. Deshalb meine Frage, ob es dazu Erfahrungswerte gibt.

Synodaler **Boese:** Ich habe eine Ergänzung zu Herrn Dr. Schäfer. Wir wollen versuchen, das Kirchgeld in unserer Gemeinde einzuführen. Das ist aber noch nicht im Ältestenkreis durch. Wenn wir es durchbekommen, werden wir dies vorher im Gemeindebrief, der dreimal im Jahr an alle Haushalten verteilt wird, mit einem Artikel ankündigen. Dann werden wir es im nächsten Gemeindebrief als Einlageblatt mitgeben, so daß wir keinerlei zusätzliche Austragearbeit haben und wir die Gemeinde bereits vorher darauf vorbereitet haben, weil da auch Haushalte enthalten sind, in denen keine alten Menschen darunter sind.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Ich darf kurz die angeschnittenen Fragen beantworten.

Herr Ziegler, es gibt jetzt eine Verabredung mit dem Finanzministerium in Baden-Württemberg, das aber aus Zeitgründen erst im Jahre 1996 in der Lage sein wird, entsprechende EDV-Programme fertigzustellen. Danach ist es möglich, zu separieren, wer von den evangelischen Kirchengemeindemitgliedern Kirchensteuern gezahlt hat.

Hinsichtlich der Spendenfreudigkeit ist es immer ein häufig genanntes Argument. Dieses liegt zunächst auch auf der Hand, daß man eine Quelle nicht beliebig oft anzapfen kann, ohne jeweils einen Rückgang der Ergiebigkeit zu befürchten.

Bei den Umfragen, die wir bei den Kirchengemeinden, die Kirchgeld erhoben haben, durchführten, ergab sich, daß eine Konkurrenz nicht besteht. Das ist auch deshalb plausibel, Frau Kraft, da Sie von denjenigen, die regelmäßig zu Spenden bereit sind, auch wiederum nur einen Kern von 10%, maximal 20% der Mitglieder erreichen. Die mehr am Rand Befindlichen lassen sich sehr wohl für örtliche Aufgaben werben. Da kommt es darauf an, daß die Aufgaben möglichst deutlich, konkret und handfest benannt werden. Dadurch wird der Zusammenhang zwischen der Geldgabe und dem eigentlichen Zweck erkennbar. Er ist nicht anonym, wie das bei der Kirchensteuer der Fall ist. Es ist vielmehr sehr konkret und sehr wohl nachvollziehbar, was mit dem Geld geschehen kann. Bei Umfragen in den Kirchengemeinden, die Kirchgeld erheben, haben wir gesehen, daß diese Befürchtung, die Spenden könnten zurückgehen, nicht zutrifft.

Man muß allerdings dazu sagen, der fiskalische Gesichtspunkt steht dort nicht in allererster Reihe. Ich denke, das Kirchgeld ist ein Instrument, einzuüben, neue Instrumente, neue Einnahmequellen zu erschließen.

Wir werden, wenn nicht alles täuscht, mehr und häufiger zu den Menschen hingehen müssen, um sie zu bitten, sich zu beteiligen. Denn heute ist es schon so, daß es, wenn es

hochkommt, 40% aller Kirchenmitglieder die Kirchensteuer bezahlen; davon bringen 10% der Kirchenmitglieder alleine 80% aller Kirchensteuern auf. Ca. 60% wären zu einem guten Teil sehr wohl dazu in der Lage, wenn ich alleine an die Rentner denke. Ich denke aber auch an die Auszubildenden. Diese wären in der Lage, einen, wenn auch bescheidenen, Jahresbeitrag – wir haben die Höchstgrenze bei 36 DM/Jahr beim gestaffelten Kirchgeld – zur Aufgabenfinanzierung ihrer Kirchengemeinde zu leisten. Sie müssen nur angesprochen werden.

Wenn man aber neue Instrumente dieser Art lernen will, dann bitte solange, wie man noch festen Boden unter den Füßen hat. Es hat keinen Sinn, das Schwimmen lernen zu wollen, wenn man auf dem Atlantik gekentert ist. Lieber rechtzeitig anfangen!

(Heiterkeit)

Synodaler **Scherhans:** Ich möchte nun zur Landeskirchlichen Bibliothek (7.240) sprechen, und zwar in der Form, wie es im Hauptbericht heißt, in ihrer Hauptfunktion als theologischer Zentralbibliothek unserer Landeskirche. Ich tue dies, da ich vorhin gleichermaßen überrascht und entsetzt war, vom Finanzausschuß die Anregung zu hören, daß der Evangelische Oberkirchenrat prüfen möge, ob denn die Landeskirchliche Bibliothek nicht überhaupt überflüssig sei.

Da ich mir vorstellen kann, daß für Nichttheologen nicht unmittelbar einsichtig ist, weshalb für uns als Pfarrerinnen und Pfarrer vor Ort die Landeskirchliche Bibliothek so wichtig ist, lassen Sie mich ein paar praktische Beispiele anführen:

1. Beispiel: In der Gemeinde wird überlegt, ob man neben dem Gemeinschaftskelch Einzelkelche einführen soll. Der Pfarrer wird gebeten, ein Thesenpapier für die Gemeindeversammlung vorzubereiten. Dazu muß er ziemlich weit zurückgehen in die Kirchengeschichte und in die Geschichte der Liturgie. Er muß Einblick nehmen können in Zeitschriften und Veröffentlichungen, die er in der Regel nicht zu Hause haben wird.

2. Beispiel: Der Kirchendiener feiert sein 25jähriges Dienstjubiläum. In diesem Zusammenhang möchte sich der Pfarrer für seine Laudatio mit der Geschichte dieser Berufsgruppe beschäftigen. Da erweist es sich als besonders hilfreich, daß die Landeskirchliche Bibliothek über viel alten Buchbestand verfügt. Denn die letzte nennenswerte Veröffentlichung über diese Berufsgruppe stammt aus dem Jahre 1951.

3. Beispiel: Ein musikalischer Abendgottesdienst wird vorbereitet, in dessen Mitte das Lied „Wachet auf, ruft uns die Stimme" steht. Der Pfarrer möchte gerne mehr wissen über die Geschichte dieses Liedes und das Leben des Liederdichters Philipp Nikolai. Dazu muß er hymnologische Literatur konsultieren, die er in der Regel nicht zu Hause haben wird.

4. Beispiel: In der Predigtvorbereitung stößt der Pfarrer auf ein exegetisches Problem, das in Kommentaren und Predigthilfen angesprochen wird, die er zu Hause hat. Um dem aber wirklich nachgehen zu können, muß er auch ein paar Monographien konsultieren, die in der Regel besonders kostspielig sind.

Insgesamt: Die Landeskirchliche Bibliothek leistet einen unverzichtbaren Dienst für die Arbeit der theologischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort. Mir ist wichtig, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß uns daran liegt, daß die Landeskirchliche Bibliothek nicht reduziert wird, auch in ihrer Nebenfunktion als Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schäfer:** Das leuchtet mir alles ein, obwohl ich das noch nie so gemacht habe.

(Große Heiterkeit)

Ich entdecke hier Chancen und betrachte die Synode als Fortbildungsveranstaltung.

Ich will das nicht lächerlich machen. Ich möchte doch fragen, wenn wir in einer solchen Debatte stehen, muß man dann nicht auch berücksichtigen, daß wir eine große Bibliothek an der Theologischen Fakultät haben? Diese wird dort sicher weiter gebraucht. Die Frage wäre, ob sie zugänglich ist oder ob die Regelung der Zugänglichkeit dort verändert werden könnte, damit ich als Weinheimer Pfarrer künftig nicht nach Karlsruhe fahren muß, sondern nur nach Heidelberg zu fahren brauche, wodurch ich dann Reisekosten spare.

(Unruhe)

Synodaler **Scherhans:** Ganz kurz dazu: Die Heidelberger Universitätsbibliothek an der Fakultät ist keine Leihbücherei. Es wäre auch nicht gut, den Pfarrern aus Weil zuzumuten, nach Heidelberg zu fahren. Da hat unsere Landeskirchliche Bibliothek den ausgesprochen großen Vorteil, daß sie uns die Serviceleistung des Versands anbietet, wofür ich sehr dankbar bin.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Ich möchte auch die Landeskirchliche Bibliothek dankbar erwähnen. Ich beziehe mich auf einen Punkt.

Die Liste der Neuerscheinungen gibt uns allen Gelegenheit, Literatur zur Kenntnis zu nehmen, sie zu bestellen, sie zu sichten und evtl. auch zu kaufen. Dieses Instrument halte ich für ausgesprochen wichtig und bin dafür dankbar. Deshalb plädiere ich dafür, daß die Bibliothek in ihrer Funktion erhalten bleibt.

Synodaler **Jung:** Ich muß tatsächlich ein Lob aussprechen. Es gibt keine Bibliothek, die so toll arbeitet. Ich rufe heute an mit einem Stichwort und bekomme morgen das gewünschte Sortiment. Ich möchte das einfach einmal an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek ausdrücken, daß sie wirklich toll arbeiten.

(Beifall)

Synodaler **Ebinger:** Ich möchte mich zum Finanzausgleichsgesetz äußern, und zwar Ziffer 7.131 ff.

Die Einführung des normierten Zuweisungssystems hat sich als richtig erwiesen. Damals ging man vom Status quo aus. Es wurden Gemeindegrößengruppen geschaffen mit unterschiedlicher Höhe der Pro-Kopf-Zuweisung.

Unter Ziffer 2 der Nummer 7.135 wird eine Umschichtung zugunsten kleinerer Gemeinden beantragt. Eine Veränderung erscheint meines Erachtens hier auch angezeigt.

Während dieser Synode ist mir klar geworden, daß im Rahmen der Prioritätendiskussion auch die Strukturen der Gemeinden untersucht werden müssen. Die Finanzprobleme der nächsten Jahre werden uns vermutlich dazu zwingen. Ich denke, daß es auch in Zukunft eine Bauunterhaltung und Neubauten in vernünftigem Rahmen geben muß. Aber es dürfte klar sein, daß es keine Prestigebauten mehr geben darf.

Wir haben vernommen, daß in den Großstädten Gemeindehäuser vereinzelt entbehrlich sind und auch die Zusammenlegung von Gottesdiensten angezeigt ist. Gebäude, die nicht mehr effektiv benötigt werden, sollten veräußert werden, damit die Unterhaltung entfällt und dadurch eine Entlastung bei den normierten Zuweisungen bezüglich der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten eintritt.

(Beifall)

Synodaler Werner **Schneider:** Ich melde mich konkret zu 7.134: Normierung im Bereich Sozial- und Diakoniestationen. Gibt es hierzu einen zeitlichen Rahmen, bis wann die Normierung durchgeführt ist?

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** In dem Bericht steht auf Seite 58, ob und gegebenenfalls wie den Anträgen entsprochen werden kann. Das wird im Rahmen der beabsichtigten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) während der Herbstsynode 1995 zu entscheiden sein. Das ist der Zeitraum. Das bezieht sich auf die 6 Jahre nach Inkrafttreten des FAG. Wir hatten uns vorgenommen, 6 Jahre zu erproben, die Erfahrungen zu sammeln, zu verdichten und gegebenenfalls so auszuwerten, daß wir das FAG fortschreiben können.

Synodaler **Weiland:** Zu Punkt 7.154: Ersatzleistungen für den Religionsunterricht. Wir erfahren in diesem Abschnitt, daß kirchliche Religionslehrer mehr als 50% des Religionsunterrichts erteilen. Ich nehme an, unter kirchlichem Religionslehrer versteht man Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakone, die bei der Kirche angestellt sind und an Schulen Religionsunterricht erteilen.

Nun wissen wir, daß es den Weg der sogenannten Verbeamtung gibt. Das heißt, ein Pfarrer, der ganz Religionsunterricht erteilt, kann vom Staat übernommen werden, ohne daß er die Rechte des Pfarrers verliert.

Meine Frage wäre: Ist dieser Weg der Verbeamtung, der uns als Kirche wirklich viele Kosten ersparen würde, voll ausgeschöpft? Man könnte sogar soweit gehen, solche Gemeindepfarrer, die vorhaben, in den Religionsunterricht zu gehen, zu bevorzugen, wenn sie bereit sind, sich dann auch verbeamten zu lassen. Zwingen kann man keinen Pfarrer dazu. Hier könnte man aber ein Steuerungsinstrument unter Umständen ansetzen. Das halte ich durchaus für einen nachdenkenswerten Vorschlag.

Zum Schluß interessiert mich folgendes: Wenn es stimmt, daß Landesregierung und Kirchen darin übereinstimmen, daß der Kostendeckungsgrad bei 66% liegen soll, real aber gegenwärtig nur 30% erreicht werden – es also offensichtlich am guten Willen beider Seiten nicht fehlt –, wo liegt dann eigentlich die Ursache für diese Diskrepanz?

Oberkirchenrat **Dr. Trensky:** Herr Weiland, Sie sprechen von 52 Stellen, den sogenannten Status quo-Stellen, die mit dem Land vereinbart sind, auf die wir voll ausgebildete Theologen in den Staatsdienst „schicken können". Wir sind peinlich darauf bedacht, daß diese 52 Stellen immer ausgeschöpft sind.

Ich muß Ihnen allerdings auch sagen, daß es für meinen Mitarbeiter, Herrn Kirchenrat Greiling, nicht ganz einfach ist, Leute zu überreden, diesen Schritt zu tun, weil einige Regelungen im Kirchendienst günstiger als beim Staat sind. Darüber hinaus spielt meiner Meinung nach auch das Argument eine Rolle, „ich habe mich einmal entschieden, in der Kirche zu arbeiten". Es ist eine ziemlich psychologische Schwelle, die zu überschreiten ist, in den Staatsdienst zu wechseln.

Die 52 Stellen sind ausgeschöpft. Wenn eine Stelle frei wird, wird sie wieder genutzt.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Zum zweiten Teil der Frage, woran es liegt, daß trotz übereinstimmender Auffassung hinsichtlich der Finanzierung des Religionsunterrichts die Soll- und Ist-Größen soweit auseinander liegen. Das liegt schlicht und einfach am Geld, das das Land auch nicht hat.

Allerdings gibt es eine Verabredung, jährlich eine gewisse Summe – 2,5 Millionen DM – aufzustocken, neben der linearen Steigerung, um dermal einst, das wird lange nach meiner Pensionierungsgrenze der Fall sein, die Soll-Größe zu erreichen. Wir sind aber auf dem Weg, nachdem wir lange genug darum gekämpft haben. Bei meiner ersten Haushaltsrede im Jahre 1987 war das Gegenstand meiner Erwähnung. Die Verhandlungen haben dann dazu geführt, daß wir immerhin schon einmal 5 Millionen DM für alle Kirchen in Baden-Württemberg – Evangelische und Katholische – zusätzlich erhalten haben. Im kommenden Doppelhaushalt sollen wiederum 5 Millionen DM ausgewiesen sein. Das bringt schon einige Entlastung, wenn es auch nicht das Ziel ist, das wir gerne schon früher erreicht hätten.

Synodaler **Dr. Maurer:** Ich möchte den Religionsunterricht ansprechen. Der Religionsunterricht ist ein ordentliches Lehrfach. Das ist völlig unbestritten, ist auch verfassungsrechtlich festgelegt. Diese Festlegung ist kein Zugeständnis an die Kirche, sondern eine Folge unserer Kulturstaatlichkeit. Der Staat ist – als Kulturstaat – verpflichtet, die kulturellen Traditionen, zu denen auch das christliche Gedankengut und die konfessionellen Entwicklungen gehören, in die Schule einzubeziehen, zumal er das Schulmonopol hat. Er ist also verpflichtet, in diesem Rahmen auch für die religiöse Erziehung zu sorgen. Da der Religionsunterricht eine Aufgabe des Staates ist, muß er auch die Finanzierung tragen.

Oberkirchenrat **Dr. Trensky:** Herr Maurer, das ist grundsätzlich völlig unbestritten. Ich möchte aber doch aufmerksam machen auf das badische Herkommen, nämlich die zwei Drittel und das eine Drittel, die sich aus den alten Regelungen für die Volksschule entwickelten, daß zwei Religionsstunden vom Lehrer und eine vom Pfarrer gehalten werden. Von daher wird bei den Ersatzleistungen für den Religionsunterricht dieses badische Drittel von vornherein abgezogen. In Württemberg sind die Regelungen etwas anders. So ist aber das Herkommen im Badischen.

Ich sage das auch deshalb, weil bei Ihren Unterlagen der Brief des Herrn Meuret aus Mannheim (siehe OZ 9/8) ist, der im allerletzten Satz wieder darauf Bezug nimmt, die Pfarrer müßten mit ihrem Religionsunterricht Geld beim Staat verdienen. Das ist nicht richtig. Das bezieht sich auf das, was ich eben zum badischen Drittel gesagt habe. Dies ist damit abgegolten, wird bei der Staatsleistung nicht berücksichtigt.

Synodaler **Spelsberg:** Wie kommt es dann, daß wir hier von 50% lesen, also 50% kirchliche Religionslehrer? Wir haben jetzt gerade gehört, daß im Hintergrund eine ganz andere Regelung steht, nämlich zwei Drittel zu ein Drittel. Heißt das, daß dies als Zukunftsperspektive wieder angestrebt wird, auf ein Drittel Beteiligung durch kirchliche Religionslehrer zurückzufahren?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Die Frage ist schon beantwortet worden. Sie können die Antwort aber sicher nochmals erhalten.

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Trensky:** Nein, diese Frage ist noch nicht beantwortet. Die Sache hängt damit zusammen, daß der Staat, der die Verpflichtung hat, dafür zu sorgen, daß genügend Religionslehrerinnen und Religionslehrer zur Verfügung stehen, dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Die Konsequenz dessen ist, wie man flächendeckend in den norddeutschen Ländern beobachten kann, daß der Religionsunterricht ausfällt. Die vier Kirchen in Baden-Württemberg haben zwar in unterschiedlichem Maße, aber doch erhebliche Anstrengungen unternommen, mit eigenen kirchlichen Kräften, die sie auch finanzieren, den Ausfall des Religionsunterrichts zu verhindern, da er ihnen wichtig ist. Die badische Landeskirche ist bei etwa 52% kirchlichem Anteil gelegen, die anderen liegen etwas niedriger.

Dem Staat fällt es leichter, Religionsunterricht ausfallen zu lassen, als uns. Solange wir es konnten, haben wir die Lücke ausgeglichen.

Synodaler **Spelsberg:** Kann es sein, daß es dem Staat auch deshalb leicht fällt, weil immer die Gelegenheit ist, das Defizit durch kirchliche Religionslehrer aufzufüllen? Ich frage deshalb, da ich eine ganze Reihe von Religionslehrern kenne, die im Grunde keinen Religionsunterricht geben können, weil das entsprechende Deputat durch Hauptamtliche – in diesem Falle durch Gemeindepfarrer – wahrgenommen wird. Das ist den Rektoren natürlich sehr angenehm. Es ist aber die Frage, ob wir diesen Trend weiter verstärken sollen. Das ist auch eine Anfrage bezüglich der Wertschätzung derer, die als staatliche Lehrer Religionsunterricht geben wollen, es aber auf diese Weise nicht können. Ich halte das für ein Ärgernis.

Oberkirchenrat **Dr. Trensky:** Das mag im Einzelfall so richtig sein. Insgesamt stimmt es aber nicht. Im Gegenteil: Wir sind bemüht, die Kontingente an Religionsstunden, die es bei staatlichen Religionslehrern gibt, auszuschöpfen. Andererseits ist es natürlich so, daß Religionslehrer, die beim Staat arbeiten, wenn sie nicht wollen, auch – grundgesetzlich verbürgt – nicht gezwungen werden können, Religionsunterricht zu erteilen. Den Fall hatten Sie aber nicht im Blick.

(Zuruf Synodaler Spelsberg: Nein, nein!)

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich möchte nur darauf hinweisen, daß das Ersatzleistungssystem im einzelnen außerordentlich kompliziert ist und nur aufgrund der historischen Entwicklung verstanden werden kann. Wen das im einzelnen interessiert, der kann das nachlesen in einem Aufsatz, den ich für die Festschrift für meinen Vorvorgänger, Professor Dr. Wendt, zu seinem 65. Geburtstag geschrieben habe. Das war in der Zeitschrift „Evangelisches Kirchenrecht" 1984.

(Zuruf: In der Landeskirchlichen Bibliothek erhältlich! – große Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Herr Spelsberg, in dem Zusammenhang empfehle ich Ihrer Aufmerksamkeit die Seiten 81 und 82. Es werden nämlich Konsequenzen gezogen und auf 45% heruntergeführt, indem 20 Stellen insgesamt bis 1999 eingespart werden sollen. Das ist eine der Konsequenzen dessen, was Herr Trensky eben gerade ausgeführt hat.

Synodaler **Kreß:** Trotz oder gerade deswegen, weil nach unserer Landesverfassung – das ersehen wir aus 7.153 – das Land zu Leistungen gegenüber den Kirchen verpflichtet ist, gibt es Schwierigkeiten. Das ist einfach deshalb so, da eine vertragliche Ausgestaltung bisher noch nicht erreicht werden konnte. Das war insbesondere auch deshalb nicht möglich, was mich etwas verwundert, da offenbar zwischen den beiden großen Kirchen noch keine Einigkeit besteht. Das geht aus dem Satz hervor: „Erst wenn zwischen den Kirchen Einigkeit über das „ob" – was mich etwas wundert – und „wie" besteht, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Land zweckmäßig und geboten." Da würde mich der Sachstand interessieren.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Sie sehen schon etwas pausebedürftig aus. Ich hatte aber den Ehrgeiz, den Teil A zuerst abzuschließen, und dann Pause zu machen.

Wer möchte sich noch zu Teil A melden?

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Ich habe noch eine Frage zu beantworten. Die Sondierungsgespräche in dem Zusammenhang sind eingestellt worden, nachdem seitens der Ordinariate bedeutet wurde, daß – aus welchen Gründen auch immer – an der Verfolgung eines Vertragsabschlusses derzeit kein Interesse besteht.

(Zuruf: Grund?)

Synodaler Werner **Schneider:** Ich habe eine Frage zu 7.214 – Investitionen bei Fotosatzstelle und Hausdruckerei.

Irgendwo habe ich einmal gelernt, daß Outsourcing meist billiger ist, als selbst etwas zu produzieren und herzustellen. Dem steht dieser Absatz 7.214 entgegen. Darüber hätte ich gerne Auskunft, wie sich das verhält.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Bei sämtlichen größeren Druckaufträgen wird untersucht, ob diese im Hause oder außerhalb des Hauses ausgeführt werden. Bisher war unser Haus beinahe konkurrenzlos billig. Das betrifft so Dinge wie beispielsweise „Pro" und die „Beiträge aus der pädagogischen Arbeit" oder auch „Synode aktuell". Wir kontrollieren das immer durch Marktangebote. Meistens hat sich ergeben, daß unsere Hausdruckerei bei Vollkostenrechnung, inclusive also Gemeinkosten wie Miete usw., immer noch günstiger ist.

Synodaler **Friedrich:** Ich möchte etwas zu 7.200 – Geschäftsleitung – sagen. Ich möchte den Menschen beglückwünschen, der folgenden Satz hineingeschrieben hat: „... wobei erstaunlich ist, was alles einer Regelung bedarf, letztlich aber mit gesundem Menschenverstand selbstverständlich sein sollte."

(Heiterkeit)

Ich möchte diesen Satz uns kirchenleitenden Organen dringend ans Herz legen. Und ich möchte diesen Satz etwas in die Zukunft weiterführen und abwandeln: „Wir würden uns sehr viele Freiräume schaffen, wenn wir weniger Regelungen träfen, sondern Dinge mit sehr viel mehr Solidarität und geschwisterlichem Miteinander regelten."

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** War das das Schlußwort zu Teil 7.000?

Die weiteren Wortmeldungen scheinen zu **A 8.000 – Bau- und Liegenschaften –** vorzuliegen.

Synodaler **Dr. Krantz:** Ich habe eine Frage zu einem Thema, das unter 8.200, Ziffer 5, im zweiten Absatz beginnt, den Denkmalschutz betreffend. Denkmalschutz ist etwas Kulturelles und insofern Länderangelegenheit. Ich wüßte gerne von Herrn Ostmann, ob es auf der Ebene der vier Landeskirchen in Baden-Württemberg Gespräche mit den entsprechenden

Ministerien gibt, etwa über die Durchführungsbestimmungen von denkmalschützerischen Maßnahmen. Ich will gleich sagen, woran sich meine Frage entzündet.

In diesem Sommer hatten wir in Mannheim ein Sanierungsprojekt an einer denkmalgeschützten Kirche. Da erschien die Denkmalschutzdame aus Karlsruhe. Frohgemut und unbefangen erklärte sie, überhaupt keine Erfahrungen mit Betonsanierungen zu haben. Und dann warf sie sich ganz überzeugt in die Argumentsarme des Architekten, der vor ungefähr 40 Jahren das Gebäude erstellt hat, und erhob diese einfach zu Forderungen des Denkmalschutzamtes. Das hat uns ungefähr 70.000 DM zusätzlich gekostet.

Ich wüßte gerne, wie man mit so etwas umgeht. Diese Frau kam seinerzeit recht diktatorisch anmarschiert.

Eine weitere Frage betrifft die Verwendung von nicht mehr gebrauchten gemeindlichen Immobilien. Da heißt es auf Seite 64, unter Ziffer 3: „Dabei müssen die Gemeinden angesichts sinkender Kirchensteuereinnahmen ... sehr genau prüfen, welche Gebäude noch notwendig sind bzw. welche Gebäude anderweitig genutzt oder abgegeben werden können."

Da kommt einem einiges in den Sinn hinsichtlich des Gebrauchs von Gebäuden. Das Dumme ist nur, was man abgeben könnte, da ein anderer sich dafür interessiert, braucht man in der Regel selbst. Heikel und geradezu sakrilegisch wird die Sache, wenn man sich überlegt, die eine oder andere Kirche vielleicht nicht mehr zu benötigen. Ich wüßte gerne, ob im Oberkirchenrat schon einmal überlegt worden ist, für welche zusätzlichen Verwendungszwecke – außer dem, daß darin Gottesdienst gehalten wird – ein Kirchengebäude eigentlich verwendet werden darf. Ich habe die Frage, ob, was ich schon einmal hörte, eine Möglichkeit besteht, einen Kirchenraum für Unterrichtszwecke einer Schule, einer Volkshochschule oder für andere Zwecke zur Verfügung zu stellen. Gibt es darüber Gedanken, was mit einem Kirchengebäude, das nicht mehr gebraucht wird, angestellt werden kann, wenn es nicht zu vermieten ist? Es gibt Kirchen in dieser Welt in großer Zahl, die ihre Kirchengebäude schonungslos anderen Verwendungszwecken zuführen, wenn sie sie nicht mehr brauchen. Möglicherweise kommen wir eines Tages dahin, daß wir uns wirklich überlegen müssen, ob wir das Geld noch haben, um Kirchengebäude angemessen zu unterhalten. Schiffe und Flugzeuge kann man einmotten, bis man sie wieder braucht. Ein Kirchengebäude einzumotten, bis man es wieder braucht, ist wohl eine theoretische Frage.

Oberkirchenrat **Ostmann:** Herr Dr. Krantz, Sie sprechen zwei sehr komplexe Themen an. Gleichwohl will ich versuchen, ganz kurz darauf einzugehen.

Ihre erste Frage nach dem Umgang mit denkmalgeschützten Gebäuden und dem Verhältnis zur staatlichen Denkmalpflege: Dazu kann ich sagen, daß heute morgen eines der regelmäßig stattfindenden Vier-Kirchen-Gespräche mit dem zuständigen Ministerium und dem Landesdenkmalamt stattgefunden hat, an dem ich aus verständlichen Gründen leider selber nicht teilnehmen konnte. Bei diesen regelmäßigen Gesprächen, die immer auf Initiative der Kirchen zustandegekommen sind, werden Themen behandelt sowohl was die Finanzierung betrifft, die konkreten Verfahrensabläufe bei Zuschußanträgen, wie auch hinsichtlich einer Beteiligung der Kirchenleitungen an der Auswahl der zu bezuschussenden Vorhaben.

Es ist schon in anderem Zusammenhang erwähnt worden, und für diesen Bereich gilt es ebenso, daß das Land verständlicherweise auf die knappen Haushaltsmittel verweist. Es müssen auch hier im Rahmen der Förderung der denkmalgeschützten Gebäude Prioritäten gesetzt werden. Die Frage ist immer: Werden die Kirchen an dieser Prioritätensetzung beteiligt? Wir versuchen, das im Einvernehmen hinzubekommen. Gleichwohl gibt es immer wieder Konfliktfälle, die dann unter Umständen auch auf der allerobersten Ebene besprochen werden müssen. Das sind Gespräche, bei denen Leitlinien und allgemeine Verfahrensweisen besprochen werden. In jedem Einzelfall kann es natürlich auch zu Auseinandersetzungen kommen über die Frage, welchen Umfang Denkmalschutz hat und wie entsprechende Auflagen auch konkret finanziert werden.

Hier verfügt unser Kirchenbauamt über sehr viel Erfahrung und über die notwendigen persönlichen Kontakte auch zu den einzelnen Gebietskonservatoren. Das Landesdenkmalamt ist auch nach bestimmten Regionen gegliedert. Wenn es im Einzelfall also einmal Fragen oder Problemfälle gibt, dann ist selbstverständlich, daß sich unser Kirchenbauamt – notfalls ich selbst – in solche Verhandlungen einschalten kann.

Zur Frage der Immobilien und speziell der Frage der Nutzung von Kirchengebäuden möchte ich anmerken, daß dieses Thema nicht nur ein Thema ist, das uns hier in Baden beschäftigt, sondern mehr noch die nord- und vor allem die ostdeutschen Gliedkirchen der EKD. Hier sind wir schon seit längerem, auch schon zu Zeiten, als Deutschland noch nicht wiedervereinigt war, im Gespräch. Diese Gespräche laufen zwischen allen Baureferenten bzw. Bauamtsleitern, um hier vernünftige, praktikable und einleuchtende Vorschläge zu entwickeln.

Es liegt nahe, daß man einen Kirchenraum auch so gestaltet, daß er für alle anderen Arten von Versammlungen der Gemeinde genutzt werden kann. So fragen wir heute auch im Blick auf Neubauwünsche unserer Gemeinden immer wieder, welche Möglichkeiten diese in der Kirche selbst haben, ob sie im vorhandenen Kirchengebäude schon Untersuchungen vorgenommen haben.

Es gibt hier sicher eine ganze Reihe von Möglichkeiten, die wir im Gespräch untereinander und mit den Kollegen aus anderen Gliedkirchen versuchen wollen aufzulisten. Es gibt auch sehr anschauliche und gute Beispiele bei unseren östlichen Geschwistern, die schon seit längerer Zeit Kirchengebäude in Mehrfachnutzung für gemeindliche Zwecke umgebaut und umgestaltet haben bis hin zu Büro- und Gemeindeverwaltung usw.

Synodaler **Wöhrle:** Ich möchte zu 8.440 sprechen. Ich weise Sie auf den Schlußabsatz hin, wo es im dritten Absatz heißt – es geht hier um Tagungshäuser: „Der Kostendeckungsgrad kann entscheidend verbessert werden, wenn alle Tagungsstätten den kirchlichen und den nichtkirchlichen Veranstaltern die tatsächlich anfallenden Kosten als Tagessätze berechnen können, ..."

Es geht also darum: Ein kostendeckender Tagessatz wird erhoben, egal ob eine Veranstaltung nicht-kirchlich oder kirchlich ist. Das schafft Probleme, worauf ich aufmerksam machen möchte. Wer zahlt dann zum Beispiel für eine kirchliche Seniorenfreizeit einer Gemeinde, eine Jugendmitarbeiterrüste, eine Konfirmandenfreizeit? Die Teilnehmer

selbst? Das hieße, daß die Finanzkraft vieler Teilnehmer im einzelnen entscheiden würde, ob sie überhaupt teilnehmen können oder nicht.

Oder zahlt die veranstaltende Gemeinde – aus welchen Mitteln? Diese Mittel müßten vorhanden sein. Sie sind in einem Augenblick gefordert, in dem die Gemeinden sowieso den Gürtel enger schnallen müssen. Mir ist klar, daß es auch Mischfinanzierungen gibt, also einen Teil Eigenbeiträge, einen anderen Teil Gemeindezuschüsse. Aber das Grundproblem bleibt erhalten, wenn der Tagungssatz enorm in die Höhe schnellt. Für alle kirchlichen Veranstaltungen bleibt dieses Problem.

Jede halbwegs sozial abgefederte Maßnahme einer Gemeinde würde diese sozial dann überfordern. Das heißt, die Gemeinden könnten in unseren kirchlichen Häusern manche solcher Maßnahmen nicht mehr durchführen oder nur noch mit einem Teilnehmerkreis, der zahlungsfähig ist. Dabei ist die Substanz der Arbeit selber angerührt.

Meines Erachtens macht dieser Punkt beispielhaft deutlich, daß es ohne eine referatsübergreifende Konzeption nicht geht. Sonst erfüllt jedes Referat sein Einsparungssoll, aber am Ende ist das Ganze kirchlich kontraproduktiv. Wenn die kirchlichen Häuser wirtschaftlich nur unter kommerziellen Gesichtspunkten geführt werden, können sie auch nicht mehr das leisten, wozu sie da sind. Dann stimmen die Wirtschaftspläne und die Bilanzen und die Balance zwischen Einnahmen und Ausgaben, aber das Ganze stimmt nicht mehr.

Im übrigen könnten wir die Rechnung ohne den Wirt machen, nämlich ohne die erhofften Beleger. Das heißt: Häuser, die günstig gelegen sind, die attraktiv sind, könnten wirtschaftlich und belegungsmäßig relativ gut dastehen, weithin mit außerkirchlichen Gruppen belegt. Die weniger günstig gelegenen Häuser dürften zunehmende Belegungslücken aufweisen. Denn die kirchlichen Gruppen würden sich finanziell günstige nichtkirchliche Häuser suchen. Das wäre dann also auch wirtschaftlich problematisch.

Ich denke, daß hier eine referatsübergreifende Konzeption wichtig ist. Eine Projektgruppe, wie sie in Punkt 8.440 am Anfang genannt ist, die die Grundsätze zur Wirtschaftsführung und Verwaltung erstellt – im übrigen, wie mir bekannt geworden ist, ohne daß Beuggen daran beteiligt war –, reicht dazu nicht aus.

Ich möchte also Einspruch gegen den Plan erheben, in kirchlichen Häusern von kirchlichen Gruppen auch den vollen kostendeckenden Satz in der Zukunft zu verlangen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Das waren knapp fünf Minuten, Herr Wöhrle. Da haben Sie aber Glück gehabt, daß wir die Straffung noch nicht eingeführt haben.

(Heiterkeit)

Synodaler **Girock:** Bin ich der Letzte?

(Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Nein!

Synodaler **Girock:** Ich möchte gerne eine Bitte äußern an der Nahtstelle zwischen A und B. Wenn ich nun noch nicht der Letzte bin, möchte ich diese Bitte zurückstellen.

Synodaler **Ahrendt:** Einen Punkt hat mein Vorredner gerade genannt. Das Haus in Beuggen war an der Projektgruppe nicht beteiligt.

Der zweite Punkt ist eine Frage: Wir stehen vor der schmerzlichen Einsicht, daß in nächster Zeit keine kirchlichen Bauten mehr begonnen werden können. Wir haben auch den Antrag des Finanzausschusses vorliegen.

Ich möchte nur fragen, ob bei Punkt 8.200 Abschnitt 3 mitbedacht worden ist, daß dies Kirchengemeinden, die schon in der Planung waren, mit unterschiedlicher Schmerzschwelle trifft. Ich weiß, daß wir damit keine Zahlen verbessern können. Ich möchte nur wahrnehmen; das sind wir ihnen schuldig, daß das Gemeinden in unterschiedlicher Belastung trifft.

Ich erlebe es jetzt gerade in Freiburg mit. In Freiburg-Weingarten hatten wir im Haushaltsplan 200.000 DM eingestellt für die erste Rate der Bauplanungsmaßnahmen. Ich könnte mir vorstellen, daß es Gemeinden gibt, die sich am Rande der Verzweiflung befinden, wenn nun plötzlich gar nichts mehr geht.

Mir geht es nur darum zu fragen, ob im Finanzausschuß wahrgenommen wurde, daß es in den Gemeinden sehr unterschiedlich aussieht.

Synodaler **Dr. Buck:** Zu 8.400, den Tagungshäusern, genauer gesagt, zu Beuggen, möchte ich eine Bemerkung zum Stand der Baumaßnahmen machen, insbesondere der Schutzmaßnahmen gegen die größeren Wasserfluten des Rheins, die entstehen werden, wenn das Kraftwerk Rheinfelden seine Baumaßnahme durchführt und der Rhein dadurch zwei Meter höher kommt.

Die derzeit verfolgte Lösung ist eine kleine Lösung, wie es heißt. Die Kellerräume werden mit Sand zugekippt, dann wird das Kellergeschoß geflutet. Die Mauern darüber müssen gegen aufsteigendes Grundwasser geschützt werden. Wie dies bei drei Meter breiten Mauern passieren kann, wird geprüft. Solange die Prüfung nicht durchgeführt ist, wird wohl Endgültiges nicht gesagt werden können.

Ich wollte diese Gelegenheit nur benutzen, den Oberkirchenrat zu bitten, die Sicherheit der Vermeidung von aufsteigendem Wasser größer zu schreiben als etwaige Kosten, die dann vielleicht auf die Kraftwerke Rheinfelden (KWR) fallen würden.

Herr Ostmann, vielleicht ist es nicht schlecht, wenn Sie sich der Hilfe des neuen Synodenmitglieds, Herrn Dr. Haury, der neben mir sitzt, vergewissern und die jetzt näheren Beziehungen nutzen, damit das zu einem guten Ende kommt.

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Haury:** Ich muß dazu doch direkt antworten.

Erstens. Es ist richtig, daß ich bei dieser „bösen" Firma Kraftübertragungswerke Rheinfelden derjenige bin, der für das Projekt verantwortlich ist. Ich kenne mich deshalb bei diesem Projekt recht gut aus.

Ich möchte dazu zwei Bemerkungen machen.

Der Zusammenhang ist viel zu komplex, als daß er in einem so kurzen Statement wie dem eben von Herrn Buck wirklich verstehbar herüberkommt. Ich schlage vor, daß wir bei der nächsten Herbst-Sitzung in Beuggen – die dort wohl stattfinden wird – eine gründliche und umfassende Erläuterung für die Interessenten vornehmen werden.

Ich kann Ihnen zweitens versichern, daß wir bisher – auch im Benehmen mit dem Kirchenbauamt – in der Planungs- und Erkundungsphase alles getan haben und auch künftig weiter tun werden, um sicherzustellen, daß das Schloß

Beuggen keinen bleibenden Schaden von der energiewirtschaftlich bedeutenden Investition in Wasserkraft davonträgt.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Ostmann:** Ich möchte zu dem Komplex Tagungshäuser kurz etwas sagen. Zum letzten, was Beuggen betrifft, habe ich schon bei der letzten Tagung der Landessynode im Frühjahr auf die Komplexität dieses Themas hingewiesen, und zwar im Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage (Verhandlungen der Landessynode Nr. 8, S. 41 f). Ich kann jetzt auch sagen, daß wir in den nächsten Wochen ein Gespräch mit dem Vorstand der KWR, wie das abgekürzt heißt, haben werden, um den Fragenkomplex nochmals außerhalb der offiziellen Verhandlungen im Rahmen der Beteiligung aller Behörden, die hierbei Mitverantwortung tragen, zu erörtern.

Zu dem Problem Tagungshäuser und Tagessätze: Herr Wöhrle, es ist gut, daß Sie darauf aufmerksam gemacht haben. Ich möchte ergänzend die Synodalen auf die weiteren zwei Sätze in eben diesem Absatz (8.440) aufmerksam machen. Dort ist schon ein Lösungsansatz skizziert, wie wir das planen. Es findet nämlich sozusagen eine Umschichtung statt von der Zuweisung an die Tagungshäuser zu einer Zuweisung und, wenn Sie so wollen, „Subventionierung" der Veranstalter. Wir müssen uns allerdings noch mit einem Problem befassen, wie wir es bei den Veranstaltern handhaben, die aus kirchlichem, sozialem oder diakonischem Raum kommen, aber nicht zu unserer Landeskirche gehören, gleichwohl aber sowohl die Tagungsstätte in Beuggen wie auch dieselbe in Hohenwart belegen und nutzen.

Zum Grundsätzlichen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es nicht ein Bericht Ostmann oder ein Bericht Referat 8 ist, sondern ein Bericht des Oberkirchenrats. Wenn solche perspektivischen Sätze drin stehen, können Sie alle davon ausgehen, daß wir auch im Hause des Oberkirchenrats darüber gesprochen haben. Damit handelt es sich hierbei durchaus um Überlegungen, die wir bereits referatsübergreifend angestellt haben. Wir haben überlegt, wie wir dem Erfordernis Rechnung tragen können, daß wir die tatsächlich anfallenden Kosten, in der Gesamtheit, die bei den Tagungshäusern entstehen, erfassen. Wenn wir nämlich reduzierte = subventionierte Tagessätze erheben, dann verdecken wir damit die tatsächliche Kostenseite eines Tagungshauses. Das gilt für alle, die großen und die kleinen, in gleicher Weise. Dadurch kommen nämlich die Zuschußmittel nicht im einzelnen zur Geltung, sondern erscheinen immer nur als Pauschalbetrag. Wichtig ist uns, und das fordert auch das Rechnungsprüfungsamt immer wieder in den Rechnungsprüfungsberichten, daß wir eine echte Kostentransparenz herstellen. Und um diesem Wunsch Rechnung zu tragen, wurde diese Überlegung mit den kostendeckenden Tagessätzen angestellt.

Die Einzelheiten werden in den nächsten Wochen und Monaten besprochen und geklärt. Selbstverständlich sind die „betroffenen" Häuser dabei auch beteiligt. Es geht nicht nur um Beuggen. Das möchte ich klarstellen. Es geht um alle Tagungshäuser, möglicherweise auch um die aus dem Bereich der Jugendarbeit. Vor allem sind es aber die drei großen Tagungshäuser Hohenwart, Herrenalb und Beuggen. Wir werden das im gemeinsamen Gespräch entwickeln. Die Bedenken, die Herr Wöhrle insgesamt vorgetragen hat, sind uns sehr wohl bewußt. Wir müssen mit diesen umgehen. Das ist keine Frage. Wir haben da noch einen Weg vor uns. Vielleicht schaffen wir es bis zum nächsten Haushalt 1996.

Synodaler **Gromer:** Ich komme noch einmal zurück zum Denkmalschutz. Sie haben vorhin darüber berichtet, Herr Ostmann. Es sind meines Erachtens aber doch noch ein paar Fragen übriggeblieben, die einer konkreten Antwort bedürfen.

Denkmalschutz ist ja nicht billig. Und da stellt sich sehr wohl die Frage: Wer stellt denn fest, welche Objekte denkmalwürdig oder denkmalfähig sind? Welche Maßstäbe gibt es für diese Feststellung und wie ist das für uns überprüfbar?

Oberkirchenrat **Ostmann:** Diese Frage ist relativ einfach zu beantworten. Alle kirchlichen Gebäude unterliegen nicht nur der kirchlichen, sondern auch der staatlichen Gesetzgebung. Zu den staatlichen Gesetzen gehören auch die Bestimmungen des staatlichen Denkmalschutzgesetzes. Dieses enthält in seinen ersten Paragraphen genaue Definitionen, welches Gebäude, welcher Gegenstand usw. denkmalgeschützt ist. Hier gibt es kein Ermessen, ob etwas denkmalgeschützt ist oder nicht, ob etwas unter das Gesetz fällt oder nicht. Es ist vielmehr vom Gesetzgeber festgestellt, unter den und jenen Voraussetzungen ist ein Gebäude oder ein Ensemble von Gebäuden denkmalgeschützt. Die ganz andere Frage ist, wie sich das in concreto auf kirchliche Gebäude auswirkt. Hier haben wir im Land Baden-Württemberg eine besondere Situation, indem bei Kirchengebäuden eine Beteiligung der Kirchen vorgesehen ist, soweit es um die Frage geht, wie Kirchengebäude konkret zu restaurieren und zu gestalten sind. Hier hat sich der Staat darauf eingelassen, daß die Kirchen eine eigene Mitverantwortung bei der Gestaltung der Kirchengebäude tragen, insbesondere unter den sogenannten liturgischen und gottesdienstlichen Belangen. Dies gilt natürlich nicht für Pfarrhäuser, Gemeindehäuser und dergleichen, die nicht dem Gottesdienst gewidmet sind. Diese Gebäude sind somit vergleichbar zu allen anderen Gebäuden in einem Ort, einer Stadt oder Gemeinde.

Synodaler **Ziegler:** Ich wollte nur Herrn Ahrendt antworten und sagen, auch wenn dieser Beschluß des Finanzausschusses gestern abend kurz vor 23.00 Uhr gefaßt worden ist, waren die Mitglieder noch voll bei der Sache.

Herr Ahrendt, wir haben keinen generellen Baustopp beantragt, wohl aber einen Genehmigungsstopp. Diesen haben wir dann auch noch, wie Sie aus dem zweiten Teil des Satzes sehen, modifiziert. Ich denke, daß damit wohl auch Ihrem Anliegen Rechnung getragen ist.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn:** Aus den Informationen zu Beuggen hat sich für mich noch eine Frage ergeben. Bis zu unserer Herbstsynode in der Tagungsstätte Beuggen im Jahre 1995 sind wesentliche Schritte im Planungsverfahren zum Ausbau des Kraftwerkes Rheinfelden zu erwarten?

Synodaler **Dr. Haury:** Die Frage kann man klar und eindeutig mit Nein beantworten. Wir haben am 30. September, also vor wenigen Tagen, den baurechtlichen Genehmigungsantrag eingereicht. Wir rechnen in Absprache mit den Behörden auf der schweizerischen und deutschen Seite mit einer Genehmigungsdauer von etwa zwei Jahren. Das heißt, in den nächsten zwei Jahren wird weder etwas genehmigt, erst recht nicht mit dem Spaten oder mit dem Bagger etwas bewegt.

Synodaler **Wöhrle:** Eine kurze Anmerkung zu dem Stichwort Subvention der einzelnen Maßnahme in den Tagungshäusern. Ich möchte ganz einfach nur zu bedenken und zu überlegen geben, ob die Einzelsubvention nachher nicht

einen viel größeren Arbeitsaufwand, einen Verwaltungsaufwand und letztlich auch einen Finanzaufwand bringen würde, als das Belassen bei der bisherigen Lösung.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Möchte jemand von den Oberkirchenräten dazu etwas sagen? – Das scheint nicht der Fall zu sein.

Dann wären wir bei Herrn Girock, der zum Übergang zwischen den Teilen A und B etwas sagen wollte. Dann machen wir eine Pause.

Synodaler **Girock:** Ich wollte eine Bitte äußern im Blick auf die Frühjahrstagung 1995. Ich muß dazu kurz zurückgreifen auf den Punkt 3.500 (Theologische und ekklesiologische Zukunftsperspektiven), aber nur bezugnehmend, nicht inhaltlich.

Ich habe mit Spannung beobachtet, wie sich unter uns eine Diskussion über unser Gemeindeverständnis zu entwickeln begann. Mit ist klar gewesen, daß im vorgegebenen Zeitrahmen diese Diskussion abgebrochen werden muß, noch ehe sie recht beginnt.

Nun halte ich aber eine solche Diskussion für außerordentlich dringlich und wichtig, vermutlich eine der wichtigsten Aufgaben, die wir vor uns haben. Und zwar nicht nur deshalb, weil es hochinteressant sein müßte, die unterschiedlichen Spektralfarben kennen zu lernen, die unter uns im Blick auf dieses Thema vorhanden sind, vielmehr deshalb, da dies eine Zukunftsaufgabe ist, auf die Herr Baschang vorhin schon hingewiesen hat. Ich bin ganz sicher, daß wir mit einer solchen Diskussion in den Kernbereich unserer Fragen vorstoßen würden. Das wäre eine Diskussion, die sich dann möglicherweise tatsächlich zu einer Prioritätendiskussion mausern könnte. Deshalb meine Bitte.

Im Frühjahr 1995 werden wir, wenn ich richtig informiert bin, uns über das Pfarrerbild (Eingang OZ 9/8) unterhalten müssen. Wir müssen darüber reden und nachdenken. Besser umgekehrt, erst nachdenken und dann reden.

(Heiterkeit)

Nach meinem Verständnis wird das nicht abgehen können, ohne daß wir in die Fragen des Gemeindeverständnisses hineingeraten. Deshalb möchte ich jetzt schon bitten, daß bei der Planung der Tagesordnung und des Zeitrahmens für das Frühjahr an dieser Stelle ein genügend großer Zeitraum eingerechnet wird, der uns an dieser Stelle wirklich einmal eine Diskussion erlaubt.

Es ist mir klar, daß ich sozusagen um die Quadratur des Zirkels bitte. Ich weiß sehr wohl, was in den drei Tagen alles passieren soll. Nur, die Gelegenheit ist günstig für etwas Substantielles. Ich möchte meine Bitte deshalb aufrecht erhalten und noch einmal wiederholen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Gönnen wir uns nun eine Pause von 20 Minuten.

(Unterbrechung der Sitzung
von 18.05 Uhr bis 18.25 Uhr)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir wollen gerne fortfahren. Man hat mich beauftragt, mit allem meinem Charme darauf hinzuwirken, daß nur noch möglichst wenig diskutiert wird und daß nur Menschen, die etwas Grundsätzliches zu sagen haben, sich bitte zu Wort melden mögen, da doch die Details in den Ausschüssen ganz gründlich durchgesprochen worden sind.

(Beifall)

Zur weiteren Abschreckung trage ich Ihnen in einem mir unbekannten Dialekt noch etwas vor:

Schwätze

Es passiert
praktisch nie
daß es Leut
die nix zu sage habe
d'Sprach verschlagt

schwätze Se
ruhig weiter.

(Heiterkeit)

(Harald Hurst, Karlsruher Mundartdichter aus:
Daß i net lach! Geschichten und Gedichte)

Wenn ich es richtig sehe, hat sich Herr Dr. Schäfer zur Geschäftsordnung gemeldet.

Synodaler **Dr. Schäfer** (Zur Geschäftsordnung): Ich melde mich zur Geschäftsordnung, es ist nur ein redaktioneller Hinweis. Beim vorliegenden Beschlußvorschlag zu meiner Berichterstattung fehlt im Betreff der Hinweis darauf, daß ich mich auf die Ordnungsziffer 9/2.1 beziehe. Ich bin darauf hingewiesen worden. In der Eile, mit der wir hier einen Text ausgedruckt haben aus meinem Bericht, ist dieser Bezug vergessen worden. So ist nicht verstehbar, was unter Ziffer 3 aufgeführt worden ist.

Wenn man das oben im Betreff nachträgt, wird der Text verstehbar. OZ 9/2.1: das ist die Initiative „Solidarischer Lohn".

Synodaler **Heidel:** Frau Vizepräsidentin, wenn ich mich melde, hoffe ich, daß ich es nicht tue, um nur zu schwätzen. Ich möchte Sie, und Sie, liebe Konsynodale, um Entschuldigung bitten, wenn ich jetzt einen **Antrag aus Synodenmitte** von 11 Synodalen vorstelle **(Anlage 21)**. Das ist nicht besonders aufregend. Ich habe das auch abgesprochen mit dem Herrn Präsidenten und der Frau Vizepräsidentin. Sie werden gleich merken, daß man diesen Antrag ohne große Diskussion einfach mit abstimmen kann. Er ist so gehalten, daß er sich ohne große Störung in das andere fügt.

Ich möchte aber dennoch einige wenige Sätze sagen, weshalb wir uns zu diesem Antrag veranlaßt sahen.

Im Vorfeld dieser Synode habe ich von vielen Mitgliedern der Synode relatives Unbehagen gehört. Mir ging es auch so, daß ich zunächst mit einiger Wut an den Teil B herangegangen bin. Dann habe ich aber im Laufe der Beratungen gemerkt, daß sehr viel anderes gar nicht möglich ist. Das war wieder einmal ein hilfreicher Lernprozeß, daß das Sicheinlassen auf Einzelheiten oftmals relativ alternativlos ist.

Trotzdem haben wir den Eindruck, daß es nicht zuletzt darauf ankommt, in welchem Geist die Gespräche geführt werden. Das war so ein ganz klein wenig der Hintergrund für den Antrag, den Sie jetzt auch gleich erhalten werden.

Ich will nur kurz die einzelnen Ziffern vorstellen, ohne sie im einzelnen vorzulesen.

Die Ziffer 1 versteht sich eigentlich von selbst. Der Evangelische Oberkirchenrat hat auch schon weitgehend das getan, was in Ziffer 1 steht. Trotzdem haben wir in der Vergangenheit immer wieder gehört, haben es auch in den Eingaben gesehen, daß Abstimmungsgespräche nicht immer so stattgefunden haben, daß alle Beteiligten damit zufrieden waren. Deswegen möchten wir vorschlagen, daß der Oberkirchenrat – was er sicherlich gerne tut –, künftig immer mit allen, die von Einsparungsmaßnahmen, von Prioritätensetzungen betroffen sind, das Gespräch sucht. Es kommt darauf an, möglichst einvernehmlich Lösungen zu finden. Wir denken, je einvernehmlicher Lösungen sind, desto größer ist die Akzeptanz und desto größer die Wirkung.

Der zweite Punkt wendet sich an Gemeinden und Kirchenbezirke. Auch das eigentlich selbstverständlich mit der Bitte, selbst kreativ zu werden, um in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zu fragen, wie man Einsparungen erarbeiten kann. Ich kann nur sagen, bei uns im Kirchenbezirk in Heidelberg haben wir jetzt eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die an diesen Fragen arbeitet. Hierbei sind alle Gruppierungen im Kirchenbezirk beteiligt. Das scheint eine außerordentlich fruchtbare Angelegenheit zu werden, wenn man einmal versucht, mit den Beteiligten vor Ort Kreativität freizusetzen.

Die dritte Bitte greift ein Unbehagen auf, das vielfach auch in den Ausschußberatungen geäußert wurde. Wir sind in der Synode oftmals gar nicht in der Lage, die Tragweite unserer Beschlüsse zu überschlagen. Daher die Bitte, sie mit einigen Hinweisen zu dem Arbeitsbereich, um den es geht, zu versehen, auch mit Hinweisen zu den Folgen, die durch Beschlüsse entstehen würden.

Der vierte Punkt ist ein Wunschposten, von dem ich natürlich weiß, daß er nahezu nicht auszuführen sein wird. Trotzdem die Bitte, soweit es geht, mit den Beschlüssen, die wir jetzt zu fällen haben, nicht künftige umfassende und referatsübergreifende Prioritätendiskussionen vorwegzunehmen.

Der fünfte Punkt benennt nur einige Bitten an den Evangelischen Oberkirchenrat. Wir haben jetzt nicht gesagt, wir wollen darüber beschließen in dem Sinne, daß wir sagen, wir wollen es so machen. Wir bitten vielmehr den Oberkirchenrat, diese Punkte zu berücksichtigen. Es geht einerseits um Fragen der Besoldung. Ich brauche den Inhalt im einzelnen nicht vorzulesen.

Hinweisen möchte ich nur darauf, daß uns sehr viel daran gelegen ist, einen Gedanken aufzugreifen, der in der Diskussion immer wieder geäußert wurde, daß wir von den kirchlichen Mitarbeitern nur dann Opfer verlangen können, wenn wir als nichtkirchliche Mitglieder der Synode auch dazu bereit sind, weil natürlich Kirche weit mehr ist als die Summe der in ihr Beschäftigten. Deshalb steht in dem Papier, daß dann, wenn es im Frühjahr so weit kommt, daß Eingriffe gemacht werden sollten in das Gehaltsgefüge, auch diejenigen Synodalen, die nicht auf kirchlicher Lohnliste stehen, bereit sind, entsprechend diese Einsparungen für sich freiwillig nachzuvollziehen und die Beträge an den Fonds AFG II (Arbeitsplatzförderungsgesetz) zu spenden, um deutlich zu machen, daß nicht die eine Hälfte der Synode der anderen etwas aufbürdet, ohne sich selbst daran zu beteiligen.

Wir hoffen, daß auf diese Weise vielleicht Freiräume geschaffen werden. Es gilt, einige Einsparungen zu vermeiden. Wir brauchen darüber nicht zu diskutieren. Es sind nur Bitten, zu prüfen, ob etwas geht. Wir sagen nicht, es muß gemacht werden. Von daher glaube ich, kann das einfach so stehen bleiben.

Der siebte Punkt geht auf das Schreiben des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (kda) zurück, das unter dem 13.09.1994 an den Präsidenten mit konkreten Vorschlägen gegangen ist **(Anlage 22)**. Wir bitten nur darum, dieses Schreiben mit in die Überlegungen einzubeziehen.

Der achte Punkt greift die Frage des Gebäudebestandes auf. Er bittet den Oberkirchenrat, diese Gebäudeverdichtung, über die wir schon mehrfach gesprochen haben, zu unterstützen.

Der neunte Punkt ist in sofern ein etwas neuer Aspekt, als er bittet, in die Überlegungen einzubeziehen, ob es möglich ist, eine zentrale und einheitliche Stelle zur Erhebung von Daten und Statistiken einzurichten. Wir können uns darüber keine Meinung leisten, da wir die Einzelheiten nicht kennen. Wir bitten aber, das einfach zu prüfen.

Der zehnte Punkt geht auf eine Anfrage aus dem Amt für Jugendarbeit zurück, ob eine Überführung der Bezirksjugendreferenten in Bezirksstellenpläne unter Umständen Beweglichkeit eher hindern als fördern würde. Es geht auch bei diesem Punkt hier nur darum zu fragen, ob das Ziel, das wir erreichen wollen, nämlich einen gezielteren Personaleinsatz, mit diesem Instrument erreicht wird.

Summa summarum: Ich denke, wenn wir es schaffen, unsere Beschlüsse möglichst einvernehmlich unter Beteiligung aller hinzubekommen, dann wird nicht nur die Akzeptanz steigen, sondern auch unser Ansehen in der Kirche. Dann steht auch nicht zu befürchten, daß durch unnötige Unruhe diejenigen erschreckt werden, die wir bei uns behalten wollen, nämlich die Kirchensteuerzahler.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Heinzmann** (Zur Geschäftsordnung): Ich fühle mich jetzt etwas merkwürdig, obwohl ich vielem zustimmen kann, indem wir jetzt einen anderen Antrag auf den Tisch bekommen, nachdem wir uns gerade bemüht haben, eine gewisse Abstimmung zwischen den Ausschußberatungen durchzuführen. Ich kann aus dem Stand diesem Antrag in manchen Punkten zustimmen, in manchem nicht.

Ich bitte zu prüfen, ob wir diesen Antrag überhaupt so zur Abstimmung bringen sollen. Herr Heidel, Sie sagen, man kann dieses Papier durchstimmen. Das kann man natürlich machen. Aber so leicht ist es nicht. Ich betrachte es auch als eine gewisse Mißachtung der Ausschußberatungen, die wir bisher geführt haben.

(Beifall)

Synodaler **Heidel:** Ich würde mich auch damit zufrieden geben, daß das einfach zur Kenntnis genommen wird. Von mir aus müssen wir auch nicht darüber abstimmen. Es geht auch nicht darum, die Ausschußberatungen in irgendeiner Weise zu mißachten. Es geht vielmehr darum, daß gewisse Anliegen, die bisher so nicht vorkommen konnten, bemerkt werden. Das gilt natürlich auch für jemanden, der Bericht erstatten muß und sich daran zu halten hat, was im Ausschuß diskutiert wird. Wir dachten, es wäre ein angemessener Antrag, als daß wir in endlosen Redebeiträgen das nun vorbringen.

Wenn das nun einfach zur Kenntnis genommen wird, würde ich mich damit auch vollständig zufrieden geben.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Pitzer** (Zur Geschäftsordnung): Im Anschluß an das, was Herr Dr. Heinzmann sagte, kann ich erklären, bereit zu sein, dieses Papier zur Kenntnis zu nehmen als schriftlichen Beitrag von Herrn Heidel zur Debatte. Vom Inhalt her ist dieses Papier aber ein Parallelpapier zu dem „roten", das wir die ganze Zeit schon beraten. Wenn wir dieses beschließen wollten, müßte es den regulären Beratungsweg nehmen. Darum sehe ich keine Möglichkeit, darüber zu beschließen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Wetterich** (Zur Geschäftsordnung): Wir können nur beschließen, der Oberkirchenrat möge dieses Papier der elf Synodalen zur Kenntnis nehmen. Das genügt, das ist dann kein Synodenbeschluß. Die Synodalen dürfen sich dem Oberkirchenrat gegenüber äußern.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Sie schlagen also vor, wir nehmen das Papier zur Kenntnis. Jetzt frage ich zurück: Nimmt man das zur Kenntnis, indem man den Finger streckt? Oder haben wir es damit zur Kenntnis genommen? – Wir haben es zur Kenntnis genommen.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Dies ist ein Antrag aus Synodenmitte, über den abgestimmt werden muß, es sei denn, die Antragsteller nehmen den Antrag zurück. So ist nach § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung zu verfahren.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Sie haben gehört, dies ist ein Antrag aus Synodenmitte. Er muß behandelt werden, außer, die Antragsteller würden ihn zurücknehmen.

Synodaler **Heidel:** Ich dachte, ich hätte dies gerade deutlich gemacht. Ich sagte, es genügt mir. Wenn das aber korrekt ist, sage ich auch, ich **ziehe** das Papier als **Antrag zurück**.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Der Antrag ist also kein Antrag, aber wir haben ihn zur Kenntnis genommen. Und Sie ziehen ihn jetzt zurück.

(Heiterkeit)

Dann können wir uns wieder unserer Diskussion zweiter Teil widmen. Wenn ich Sie nun nicht ganz abgeschreckt habe: Wer möchte etwas Grundsätzliches zu **Teil B** des **Hauptberichts – Prioritätensetzung –** sagen?

Synodaler **Dr. Nestle** (Zur Geschäftsordnung): Könnte es sinnvoll sein, daß wir diese Diskussion mit den jetzt vor uns liegenden Beschlußanträgen verbinden, indem wir diese nacheinander aufrufen und die Diskussionsbeiträge dazu so ordnen, daß sie sich darauf beziehen und wir dann jeweils abstimmen könnten?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Das würde sehr viel länger dauern. Wir haben die Beschlußvorschläge in dem Vorgespräch in der Pause nun sehr reduziert. Das meiste wird einfach als Empfehlung oder als Bitte ohne weitere Abstimmung an den Oberkirchenrat gegeben. Nur einige wenige Punkte müssen abgestimmt werden. Das wird sicherlich nicht so lange dauern.

Synodaler **Dr. Nestle:** Das habe ich nicht gewußt, ich ziehe zurück.

Synodaler **Punge:** Ich möchte etwas Grundsätzliches sagen. Vielleicht finde ich damit nicht bei allen Synodalinnen und Synodalen Verständnis. Ich bitte, meine Äußerung auch nicht so zu verstehen, daß es jetzt generell ausgeschlossen sein sollte, überhaupt noch neue Stellen zu schaffen. Beweglichkeit muß erhalten bleiben.

Ich bitte aber eines in den kommenden Monaten zu bedenken, daß es ausgesprochen schwierig ist, die Kürzung an der Basis zu vermitteln, wenn gleichzeitig neue Stellen begehrt werden. Das möchte ich doch sehr unterstreichen, daß wir uns meiner Meinung nach äußerste Zurückhaltung auferlegen sollten, in diesem Zeitraum neue Stellen zu schaffen.

(Beifall)

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich habe eine Anfrage zur Sache. Ich weiß nur nicht, ob wir bereits so weit sind. Gespart werden nach den Vorschlägen des Teiles B 123 Stellen. Davon 78 Stellen im landeskirchlichen Bereich. Diese sollen, wie ausgeführt, ohne Kündigungen gespart werden. Wann greifen die?

Ich schließe eine zweite Frage an. Es gibt die andere Form von Stelleneinsparung, die sofort oder doch jedenfalls in sehr erkennbarer Zukunft wirksam wird: das sind die Stellen, die Kirchenbezirken und Gemeinden zugewiesen werden. Es ist also eine unterschiedliche Art von Einsparung bei Stellen. Da wollte ich nochmals fragen, wann das eine und wann das andere greift. Ich sehe im Augenblick noch eine gewisse Ungleichgewichtigkeit.

Eine dritte Frage, auf die ich heute erst durch den Bericht des Finanzausschusses gekommen bin. Der prozentuale Anteil, der bei Referat 4 (Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde) eingespart werden muß, ist eingespart durch staatliche Personalleistungen. Hätte nicht wenigstens an dieser Stelle eine ressortübergreifende prozentuale Teilhabe an dem „Blutverlust" anderer Referate stattfinden können? Ist das im Bildungsausschuß besprochen worden? Ich wundere mich, daß von daher zu diesem ganzen Bereich gar nichts gekommen ist.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Frau Dr. Gilbert, Sie haben den wunden Punkt angesprochen. Einerseits haben wir immer wieder gesagt, Stelleneinsparungen sollen vorgenommen werden, wenn erforderlich, aber nicht auf dem Wege von Kündigungen. Dazu stehen wir auch. Das bedeutet dann aber auch, daß ein solches Programm, wie vorgeschlagen – Sie sehen es auch teilweise, daß sich das bis 1999 oder bis 1998 hinzieht –, nur durch Anbringung von kw-Vermerken entweder zeitlich befristet ist, wo es die Anzahl der Stellen, wie beispielsweise im Religionsunterricht oder beim Pfarrdienst, zuläßt, oder dort, wo es sich um einzelne Stellen handelt, wenn die persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Allerdings kann man von uns erwarten, daß wir jede Chance nutzen, um durch Umsetzung Stellen, die einen kw-Vermerk haben, dann auch frei zu bekommen.

Zum zweiten: Ich weiß nicht, ob Herr Trensky dazu etwas sagen will. Ich kann kurz eine Antwort versuchen. Es handelt sich bei den Einsparungen, die aus dem Referat 4 hinsichtlich der Religionslehrerstellen genannt worden sind, nicht um Einsparungen zu Gunsten oder zu Lasten staatlicher Mittel. Wie Sie wissen, sind die rund 300 Religionslehrerstellen so finanziert, daß wir drei Viertel des Aufwands von 40 Millionen DM tragen und ein Viertel, das sind rund 10 Millionen DM, vom Staat ersetzt bekommen. Wenn Sie so wollen, sind rund ein Viertel der Ersatzleistungen des Staates dann nicht im Sparpotential enthalten. Aber drei Viertel werden durch die 20 Stellen, die dort genannt sind, tatsächlich gespart, indem hier weitere Zahlungen aus Kirchensteuermitteln nicht mehr erforderlich sind.

Insofern hat auch das Referat 4 beim allgemeinen „Streichkonzert nach Quoten" die Quote sehr wohl erfüllt.

Oberkirchenrat **Dr. Trensky:** Herr Dr. Fischer hat es schon angesprochen. Wenn wir in unserem Referat Einspareffekte ausrechnen, müssen wir jeweils ungefähr 25% staatlicher Ersatzleistungen abrechnen, wenn wir den effektiven Sparbetrag für die Landeskirche ausrechnen wollen. Daß für diese zwanzig Stellen bis 1999 der kw-Vermerk im Religionslehrerbereich tatsächlich vollzogen werden kann, haben wir geprüft, da wir nicht in der Lage sind, jemanden zu entlassen. Aber durch die sogenannte natürliche Fluktuation ist das möglich.

Grundsätzlich müssen Herr Oloff und ich natürlich sagen, daß es völlig illusorisch ist, in unserem Bereich größere Einsparungen vorzunehmen, ohne beim Personal Einschnitte machen zu müssen.

Synodaler **Dr. Schneider:** In den Überlegungen zu Prioritäten habe ich Überlegungen vermißt, inwiefern im Bereich der Erwachsenenbildung eingespart werden kann. Hier wurden überhaupt keine Stellen genannt, die möglicherweise reduziert werden könnten. Laut Stellenplan handelt es sich hier immerhin um 12,75 Stellen.

Synodaler **Dr. Maurer:** Die Diskussionen über die Prioritäten leiden meines Erachtens vor allem auch daran, daß keine richtigen Vorstellungen über den Prioritätenbegriff bestehen. Wenn man von Prioritäten spricht, meint man wohl eine Reihenfolge oder eine Rangfolge mit dem Ziel, daß das, was weiter vorne steht, zunächst berücksichtigt wird, während das, was weiter hinten steht, nicht berücksichtigt wird, also vernachlässigt werden muß.

So stellt sich die Frage: Was ist eigentlich der Gegenstand der Prioritäten? Man muß doch wissen, was in dieser Reihenfolge eingesetzt werden soll. Sind es die Aufgaben? Sind es die Stellen? Sind es die kirchlichen Aktivitäten? Sind es die Mittel? Sind es die Ebenen? Das ist eine Frage, die vielleicht etwas spät kommt. Das beruht vielleicht darauf, daß jemand auf meiner Leitung steht. Ich habe durchaus noch Schwierigkeiten und sollte diesen Prioritätenbegriff klar erläutert bekommen. Vielleicht könnte das jemand nachholen. Bei der Gelegenheit müßte auch noch der Maßstab erörtert werden.

Vielleicht führt ein anderes Bild etwas weiter, nämlich das Bild der konzentrierten Kreise. Das würde ich in den Mittelpunkt stellen, nämlich den Auftrag, das Reich Gottes in dieser Welt zu verkündigen. Das wäre das, was Herr Dekan Schneider bereits vorher angesprochen hat und was zu einer interessanten Diskussion führte. Dieser Auftrag gehört ins Zentrum. Was unmittelbar mit diesem Auftrag zu tun hat, wäre dann der Mittelpunkt. Das wäre in erster Linie zu berücksichtigen. Je näher kirchliche Tätigkeiten und kirchliche Stellen im Zentrum stehen, desto wichtiger und vielleicht sogar unverzichtbarer sind sie. Das würde weiter dazu führen, daß die kirchlichen Aktivitäten, die in den letzten Jahrzehnten immer mehr zugenommen haben – im sozialen, im gesellschaftlichen und im politischen Bereich –, wieder etwas zurückstehen müßten. Meines Erachtens müßte man die Frage stellen, was von dem wieder aufgegeben werden kann, was in Zeiten, wo Geld reichlich vorhanden war, begonnen wurde, bzw. was soll weiter gemacht werden?

Dabei ist durchaus zu beachten, daß diese Aufgaben letzten Endes auch unter dem Verkündigungsauftrag stehen. Was wir bislang gemacht haben, sind eigentlich immer nur Randkorrekturen. Es wird immer wieder versucht, an einer Stelle oder an einer anderen Stelle irgend etwas zu machen, ohne daß ein etwas weiterer Bereich in die Diskussion einbezogen wird. Das scheint mir aber doch von erheblicher Bedeutung, daß man auf dieser Schiene weiterfährt.

Ich möchte noch eine Bemerkung machen, obwohl das noch nicht zum Grundsätzlichen gehört. Wir diskutieren überwiegend über die Ausgabenreduzierung, nicht aber über die Einnahmenerhöhung – abgesehen vom Kirchgeld. Da möchte ich doch wenigstens die Frage stellen, ob nicht eine Erhöhung der Kirchensteuer in Betracht kommen kann. Ich kenne die Schwierigkeiten, die Herr Fischer jetzt gleich vortragen wird. Dies kann nicht ohne Abstimmung mit der evangelischen Landeskirche in Württemberg gemacht werden, auch nicht ohne Abstimmung mit der katholischen Kirche und dem Staat. Beispielsweise könnte man durchaus Mittellösungen finden. Wäre nicht eine kurzfristige Ergänzungsabgabe zur Kirchensteuer möglich?

(Unruhe)

Ich weiß, das ist nicht populär. Wenn man aber die Kirchensteuer als Beitrag der Mitglieder der Kirche für ihre Kirche und für deren Aufgaben betrachtet, dann halte ich es doch für selbstverständlich, daß der Beitrag mittelfristig, kurzfristig, vielleicht auch längerfristig erhöht wird, wenn es notwendig ist, um diese Aufgaben der Kirche auch sinnvoll durchzuführen. So ganz abwegig erscheint mir deshalb dieser Gedanke nicht, auch wenn er nicht sehr populär sein dürfte.

Ich möchte noch einen letzten Punkt anschneiden. Man verlangt von den kirchlichen Mitarbeitern Reduzierungen, was ihre Besoldung angeht. Dagegen ist nichts einzuwenden, wenn es Randkorrekturen sind, etwa die vielzitierte Ministerialzulage, hinsichtlich derer ohnehin bei den meisten die Auffassung vorherrscht, daß sie nicht notwendig sei. Es könnte aber auch an die Substanz gehen. Dann wäre wohl gerechter, wenn dabei überhaupt von Gerechtigkeit gesprochen werden kann, wenn nicht nur die kirchlichen Mitarbeiter die Lasten tragen müssen, sondern die Lasten auf alle kirchlichen Mitglieder verteilt werden. Das wäre ein kleiner Beitrag, der mehr bezahlt werden müßte, während das, was die kirchlichen Mitarbeiter entrichten müßten, um die Einsparung zu machen, ein erklecklicher Beitrag wäre, um überhaupt zu einem sinnvollen Ziel zu kommen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Das waren fünf Minuten. Danke schön, Herr Dr. Maurer.

Synodaler **Ahrendt:** Ich möchte einen anderen Punkt ansprechen, der vielleicht auch etwas mit grundsätzlichen Fragen zu tun hat.

Dies betrifft die Stelle 3.224 im Referat 5. Es ist der Antrag, den wir im Bildungsausschuß gestellt haben auf Einrichtung einer zusätzlichen Stelle beim Landeskirchlichen Beauftragten für Seelsorge an Ausländern, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen. Heute morgen hat Frau Mielitz in ihrem Bericht noch einmal ausdrücklich die Leitfrage gestellt, die uns seit längerem beschäftigt: Welche Kirche wollen wir? In allen anderen Berichten ist diese Frage, wenn auch nicht formuliert, doch immer wieder aufgetaucht, zumindest zwischen den Zeilen.

Ich möchte, wenn ich nochmals dafür plädiere, auch gegen das Votum des Stellenplanausschusses in der Weise plädieren: Ich möchte eine Kirche, die zeichenhaft und solidarisch ist, die Schritte auf dem Weg einer teilnehmenden Kirche deutlich macht. Sie kennen aus der Pädagogik das Prinzip des

exemplarischen Lernens. Das bedeutet, daß an einer Stelle etwas deutlich wird, was als eine Art Leitlinie auch für größere Bereiche gilt. Ich möchte das übertragen auf das Votum für diese Stelle, an die ich gerade denke. Wenn wir in einer komplizierten gesellschaftlichen Situation deutlich machen, daß wir hier einen ganz besonderen Schwerpunkt kirchlicher Arbeit setzen, ist das etwas wie exemplarisches Denken.

Heute morgen ist vom Stellenplanausschuß, von Herrn Dr. Pitzer, gesagt worden, die Angelegenheit ist entschieden beim Durchgang des Haushaltsplans. In dem Zusammenhang wurde gesagt, es ist ein Pfarrvikar vorhanden. Dazu möchte ich sagen, und das kommt aus dem Gespräch mit Herrn Pfarrer Weber, und ich weiß es auch sonst von anderen Voten her: Damit ist dieser Stelle nicht geholfen. Die Arbeit, die dort geschieht, kann von einem Pfarrvikar – den ich in seiner Arbeit in allen Ehren halte – nicht geleistet werden. Dazu fehlt die Sachkompetenz. Die Seelsorge ist da außerordentlich weit ausgeweitet, das betrifft oft auch schwierigste Beratungen in Konfliktfällen in den Gemeinden. Dazu reicht ein begrenztes Pfarrvikariat, eine begrenzte Wahrnehmung nicht aus.

Einen letzten Punkt möchte ich noch ansprechen. Es wurde gesagt, die Aufgaben in diesem Bereich gehen zurück. Das kann ich so nicht teilen. Statistisch sind sicher weniger Flüchtlinge zu betreuen. Aber die Konfliktfälle haben weiter enorm zugenommen. Sie werden nur nicht mehr so wahrgenommen. Deshalb darf ich noch einmal ein Votum dafür aussprechen, daß wir dem Antrag stattgeben, an dieser schwierigen und wichtigen Stelle auch eine neue Stelle einzurichten.

(Beifall)

Synodaler **Ziegler** (Zur Geschäftsordnung): Das Votum von Herrn Ahrendt veranlaßt mich, folgenden Geschäftsordnungsantrag zu stellen. Vielleicht ist es für die Strukturierung unserer Aussprache und Debatte hilfreich, wenn Sie, Frau Vizepräsidentin, uns mitteilen, welche Positionen aufgrund der Vorlagen beschlossen werden müssen und welche Anträge nur als eine Art verbindliche Empfehlung an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtet werden. Ich könnte mir vorstellen, daß dann in der Diskussion jeder sich überlegen kann, ob er zu dem Beschlußvorschlag reden möchte. Bei einer reinen Empfehlung ist vielleicht eine Wortmeldung nicht unbedingt notwendig.

(Vereinzelter Beifall)

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich bin mir nicht ganz sicher, ob es richtig ist, zwischen einem Beschlußantrag und verbindlicher Empfehlung zu unterscheiden. Eine verbindliche Empfehlung ist auch eine bindende Äußerung. Ich würde, wie wir es im Antrag des Hauptausschusses gemacht haben, vorschlagen, daß wir unterscheiden zwischen Beschlußvorschlag und der Kenntnisgabe von Ergebnissen der Ausschußberatungen. Dann ist es klar, daß letzteres das Votum eines Ausschusses ist, der von der Synode diskutiert wird oder nicht. Nicht zur Diskussion aufgegriffen, das könnte heißen: Akzeptanz. Durch Diskussion hingegen würde ein Meinungsbild entstehen. Ich würde deshalb so unterscheiden: Beschlußantrag und Ergebnisse der jeweiligen Ausschußberatung.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich habe Ihren Geschäftsordnungsantrag gehört. Ich möchte jetzt meinerseits fragen, wer sich noch zu Wort gemeldet hat. Diejenigen müssen, da nicht Schluß der Debatte beantragt ist, noch das Wort erhalten.

Zur Zeitplanung möchte ich Ihnen folgendes vorschlagen. Es ist fast 19.00 Uhr. Zur Diskussion liegen noch sechs Namen vor. Diese Diskussion wollen wir noch führen, anschließend machen wir eine Pause für Abendessen und Andacht. Dann wollen wir vor der Landeskirchenratssitzung nochmals zusammenkommen, um die Abstimmungen durchzuführen. Ich glaube nicht, daß wir das alles noch in den nächsten 20 bis 30 Minuten erledigen können.

Synodaler **Ziegler:** Einverstanden! Ich dachte, daß Sie vor dem Essen – deshalb habe ich mich gemeldet, da es kurz vor 19.00 Uhr ist – das bekanntgeben. Dann können wir nach dem Essen gegebenenfalls zügiger mit der Abstimmung vorankommen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Das machen wir so.

Synodaler **Boese** (Zur Geschäftsordnung): Ich wollte nur etwas fragen. Bedeutet das, daß jemand, der nachher der Auffassung ist, es fehlt noch etwas, das nicht mehr sagen kann?

(Zuruf: Doch!)

Ich habe mich extra zurückgehalten, da ich dachte, es wäre an dieser Stelle schlecht. Für mich fehlt bei einem Antrag wirklich etwas.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Natürlich können Sie das nachher noch sagen.

Synodaler **Boese:** Das ist also nachher auch noch möglich.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir werden nachher die Anträge Punkt für Punkt durchgehen.

Synodaler **Lauffer:** Ich hatte mich noch vor der Geschäftsordnungsdebatte gemeldet. Ich weiß nicht, ob das Ihre Gnade findet, was ich jetzt sage.

Ich habe eine Bitte: Im Haushaltsplan stehen unter verschiedenen Begriffen Subventionen, Zuschüsse, Zuwendungen, Zuweisungen, nicht-kostendeckende Preise usw. Könnte einmal das Referat 7 eine Zusammenstellung aller dieser Subventionen machen? Ich meine nicht, daß wir mit der Rasenmäher- oder Schnippelmethode vorgehen, sondern durchaus Schwerpunkte setzen sollten. Es geht darum, daß wir einen Überblick haben. Insgesamt möchte ich sagen: Dies ist eine großartige Leistung, was der Evangelische Oberkirchenrat im Teil B zustande gebracht hat.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Wenz:** Ich möchte nach dem, was Herrn Boese zugesichert wurde, das so gehört haben und auch nachher an die Reihe kommen.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Ganz kurz möchte ich noch eine Antwort auf die Frage von Herrn Lauffer geben. Das können wir tun. Sie können es aber auch, indem Sie im Haushaltsplan unter der Gruppierungsliste sich die Ziffer 72 ansehen. Dort finden Sie alle Zuwendungen an Dritte. Wir können es gerne nochmals zusammenstellen.

(Heiterkeit)

Es geht genau um Zuschüsse und Zuwendungen an Dritte, was Sie als Subventionen usw. bezeichnen. Es sind die Fälle, in denen keine unmittelbaren Rechtsverpflichtungen bestehen.

Oberkirchenrat **Baschang:** Ich wollte Herrn Dr. Schneider antworten und folgendes sagen: Von den 12,5 Stellen Erwachsenenbildung geht zunächst eine der Landesstelle

ab und dann eine zweite Stelle in der Landesstelle, die im Job-Sharing von zwei Damen wahrgenommen wird. Unter Berücksichtigung der Sekretärin bleiben dann noch 9,5 Stellen übrig. Dazu kommen wechselnd 3 oder 4 Stellen aus dem sogenannten Lehrerprogramm, die im Stellenplan nicht erfaßt sind.

Das Problem ist, daß zunehmend mehr Kirchenbezirke Erwachsenenbildnerstellen wollen, weil eine flächendeckende Versorgung mit Erwachsenenbildnerstellen neue Möglichkeiten gerade für die neu auf die Kirchenbezirke zukommenden Aufgaben ermöglichen würde. Das ist aber mit den bisherigen Zahlen nicht abgesichert. Vor allen Dingen haben wir uns durch das Lehrerprogramm nur augenblicklich Luft verschafft. Wenn dieses ausläuft, haben wir Arbeit etabliert, die personell nicht mehr abgesichert werden kann. Die Lehrerstellen sind nicht im landeskirchlichen Stellenplan. Das ist der Grund dafür, weshalb wir uns in meinem Referat einvernehmlich zwischen den Abteilungsleitungen entschieden haben, bei der Erwachsenenbildung dieses Mal keine Sparvorschläge zu machen. Sonst sind nahezu alle Arbeitsgebiete betroffen.

Ich würde gerne auch ein paar Sätze zu dem Votum von Herrn Dr. Maurer sagen. Er hat gefragt, was sind Prioritäten und wie sind diese zu finden. Das hängt ganz eng mit der Diskussion zusammen, die wir vor der Pause über den Gemeindebegriff geführt haben. Die ist unmittelbar einschlägig. Wir müssen meines Erachtens, was auch schon gesagt wurde, die künftige Diskussion auf folgende Teilfragen konzentrieren:

1. Was sind Ziele kirchlicher Arbeit? Ich bin absolut sicher, daß hier mehrere Ziele nebeneinander zu formulieren sind. Es ist ganz schwierig, diese Ziele in eine Zielehierarchie zu bringen. Das finde ich aber auch gar nicht schlimm. Vielmehr ist es sehr produktiv, diese Diskussion erst einmal zu beginnen. Ich wünschte mir, wir hätten sie schon intensiver führen können. Ansätze liegen schon einige Jahre zurück, dieses Problem zur Sprache zu bringen.

2. Der zweite Schritt wäre, die vorhandenen Aktivitäten den Zielen zuzuordnen. Dabei wird sich zeigen, daß manche Aktivität mehreren Zielen zugeordnet werden kann. Dann wird die Sache etwas schwieriger.

3. Am schwierigsten wird es dann in der dritten Ebene oder der dritten Dimension, wenn Ziele und Aktivitäten in Strukturen umzusetzen sind.

Dieses sollte möglichst so geschehen, daß es zu einer Fortschreibung vorhandener Strukturen kommt.

Das heißt aber: Da wir von der aktuellen materiellen Entwicklung in Atem gehalten werden, müssen wir die pragmatische Arbeit der Haushaltssanierung immer verbinden mit der sehr prinzipiellen Arbeit an den Fragen, die Herr Dr. Maurer gestellt hat und die auch vor der Pause diskutiert wurden.

Ich glaube nicht – und Herr Dr. Fischer hat es in der Haushaltsrede als Zitat des Kollegen Oloff formuliert –, daß wir aus einer theologisch bündig formulierten Ekklesiologie direkt den Haushalt zwingend ableiten können. Das geht so nicht. Aber ich bin ganz sicher, daß wir die eher pragmatische Arbeit an Finanz- und Stellenplänen theologisch verantwortlicher tun, wenn wir diese Grundsatzfragen immer zugleich mitdiskutieren. Man müßte sich geradezu vornehmen, in den Ausschußberatungen bei jeder Sitzung eine Stunde zur Diskussion dieser ekklesiologischen Grundsatzfragen vorzusehen. Das müßte sozusagen die Begleitmusik sein, die wir miteinander zu machen haben.

Es ist meines Erachtens ein Denkfehler, wenn man argumentiert – das haben Sie nicht getan, Herr Dr. Maurer, das begegnet mir aber häufig –, die Kirche habe sich in den Jahren der Prosperität einige Luxus-Aktivitäten selber erfunden und geleistet und sich daran erfreut und müsse jetzt den Luxus zurücknehmen. Ich möchte die Sache eher so sehen: Wir haben damals gelernt, daß die tradierten Strukturen kirchlicher Arbeit einer Fortentwicklung und Korrektur bedürfen. Das war in der Grundtendenz doch nicht aus Lust und Tollerei gemacht. Ich will gar nicht bestreiten, daß es da und dort auch leicht war, dies zu machen, weil das Geld da war. Insgesamt aber folgten wir der Einsicht, daß in veränderten Strukturverhältnissen, Lebensverhältnissen und Selbstverständnissen der Zeitgenossen die kirchlichen Strukturen einer gewissen Fortentwicklung bedürfen.

Nun müssen wir das Ganze unter den finanziellen Gesichtspunkten neu konzipieren. Ich wünschte mir hierbei, daß wir jetzt nicht alte Korrekturen nach hinten zurückkorrigieren, sondern daß wir die Kraft und die Einsicht haben, die nötigen Korrekturen nach vorne vorzunehmen.

Synodaler **Götz:** Ich hätte gerne die Ausführungen dieses Heftes und auch unsere Diskussion um eine Fragestellung erweitert, die mir nicht in genügendem Maße berücksichtigt zu sein scheint. Das ist die Frage, für welche Aufgaben haben wir eigentlich – vielleicht noch – die Kirchenmitglieder, die diese Aufgaben erfüllen, und zwar nicht nur fachlich gut in dem Sinne, in dem sie jeder humanistisch Motivierte erfüllen kann, sondern bewußt und profiliert vom Evangelium her.

Eine Konsequenz dieser Fragestellung könnte sein, daß wir Trägerschaften zurückfahren müssen, daß wir aber dafür verstärkt in Ausbildungen investieren müssen. Wir gehen im Augenblick immer davon aus, daß wir für die Aufgaben auch die richtigen Menschen haben. Das halte ich für eine Verkürzung unserer notwendigen Diskussion. Denn: Was wir tun, wird auch in der Öffentlichkeit immer so wahrgenommen, daß es ein ganzes Stück weit abhängt vom Profil und der Persönlichkeit dessen, der für diese Aktivität auch in der Öffentlichkeit steht.

Synodaler **Dittes:** Die Beiträge, die sich zu den Schulen ergeben haben, veranlassen mich zu der Frage: Evangelische Kirche in Baden, wie gehst du mit dem Kirchenmitglied von morgen um? Die Kirchenmitglieder von morgen sind die Jugendlichen von heute. Bei den Schulen ist es angeklungen. Aber auch die anderen Bereiche, die angesprochen sind, müssen relativ stark zurückgefahren werden. Da stellt sich mir die Frage: Ein Zukunftsforscher hat neulich gesagt, warum tut ihr für die junge Generation nicht mehr, der ihr eines Tages alles überlassen müßt? Der kirchliche Jugendplan wird etwa um 80% zurückgefahren. Wolfgang Huber sagt in seinem Beitrag in den „Kommentaren", ich möchte das nochmals zitieren:

„Die Kirche der Zukunft müsse offen, selbständig und eigenständig sein." Die Jugend in unserer Kirche, die bereits dieses Prädikat trägt, sollte durch starke Förderung unterstützt werden.

Deshalb möchte ich speziell bitten, daß der Evangelische Oberkirchenrat nochmals überlegen soll, ob die starke Reduzierung im kirchlichen Jugendplan zurückgenommen werden

kann. In diesem Jugendplan werden Jugendbereiche unserer Kirche finanziert, die selbst kaum eine Möglichkeit haben, am Topf der Kirchensteuer zu partizipieren.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Uhlig:** Ich habe gestern im Referat von Herrn Haller gelernt, daß es wichtig ist, überschaubare Räume zu entwickeln, in denen sich Solidarität aufbauen kann.

Für mich ist es deshalb etwas schwierig, einen Tag nach diesem Referat unter anderem auch den fast gänzlichen Abbau der Männerarbeit zu beschließen. Wissen wir noch, daß Männerarbeit solche überschaubaren Räume von Solidarität geboten hat und heute noch dort bietet, wo sie funktioniert? Wäre es nicht wichtiger, gerade im Bereich der Männerwelt wieder erneut überschaubare Räume von Solidarität aufzubauen?

(Vereinzelter Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Herr Dittes, Ihre Frage veranlaßt mich, das aufzugreifen und deutlich zu machen, worum es in der Prioritätendiskussion geht.

Natürlich ist uns im Oberkirchenrat in all den Wochen und Monaten dies deutlich geworden, was uns schon ziemliche Mühe gemacht hat: Es ist ein hoher, wahrscheinlich zu hoher Anspruch, von Prioritäten in diesem Sinne zu sprechen, wenn man von den Gegebenheiten auszugehen hat.

Ich nehme aber einmal Ihre Frage auf. Evangelische Kirche, wie gehst du mit deinen Mitgliedern von morgen um? Daraus wäre dann der Schwerpunkt zu beschließen: Jugend und all das, was in diesem Bereich vorkommt.

Ich kann mir noch eine andere Frage vorstellen. Evangelische Kirche, wie gehst du mit deinen Mitgliedern von heute um? Mit denen, die Mitglieder sind, die aber zu den Distanzierten gehören. Zu denen wir im normalen alltäglichen Bereich nicht den rechten Zugang haben. Dann ergibt sich hier wiederum ein anderer und ein neuer Schwerpunkt.

Wir kommen immer wieder zurück – das ist zu unterstreichen – auf die Notwendigkeit, nach dem Gemeindeverständnis, nach der Ekklesiologie zu fragen, aber im Zusammenhang mit solchen konkreten Vorgaben, wie sie hier gegeben sind. Das kann man nicht einfach auseinandernehmen.

Ein letztes: Dies ist eine ziemliche Gemengenlage, in die wir dann auch hineinkommen, wie wir uns gegenseitig wahrnehmen, wie wir Erwartungen an uns haben. Wenn wir vom Oberkirchenrat ein mehr allgemein gehaltenes Strukturpapier vorlegen zur Findung von Prioritäten, sagen Sie mit Recht: Wir brauchen Konkretion. Dann setzen wir uns bis zur nächsten Synode hin und versuchen, in ziemlich vielen Sitzungen Konkretion zu geben. Und dann sagen Sie: Wir brauchen aber die Grundsatzfrage!

(Heiterkeit)

Was ich jetzt etwas aufgeteilt habe zwischen Synode und Oberkirchenrat, das sind eben die zwei Seelen in eines jeden Brust von uns, was uns ständig begleitet, und das werden wir nicht los.

Biblisch, neutestamentlich, paulinisch ist es, an der Konkretion nicht nachzulassen, sondern immer auch wieder die grundsätzliche Frage nach dem Kirchesein zu stellen. Das ist schwierig; da wollen wir uns aber auch gegenseitig nicht aus der Pflicht lassen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir haben jetzt noch Herrn Girock und Frau Fleckenstein auf der Rednerliste. Kurz nimmt dann noch Herr Dr. Fischer Stellung. Anschließend teile ich Ihnen mit, über was abgestimmt werden soll nach Abendessen und Andacht.

Synodaler **Girock:** Ich habe mich gemeldet, um eine Grundsatzfrage zu den Grundsatzfragen zu stellen, über die wir jetzt eigentlich sprechen wollten. Nach dem Antrag von Herrn Ziegler kann ich das mit ein paar Stichworten abtun. Ich bitte das dann auch als eine Art Unterstützung des Antrags von Herrn Ziegler zu betrachten.

Ich habe natürlich auch eine ganze Menge Grundsatzfragen zum Teil B, wozu auch die Prioritäten gehören. Wenn ich mich aber genau befrage, muß ich feststellen, das Wichtigste davon habe ich in den ausführlichen Diskussionen in unseren Ausschüssen loswerden können. Was die Kollegen dort für halbwegs bemerkenswert gefunden haben, ist auch in irgendeiner Weise in die Papiere eingegangen, die uns jetzt vorgelegt worden sind, und sei es noch so rudimentär.

Ich will dazu folgendes sagen: Natürlich juckt es mich an vielen Stellen, jetzt wieder zu beginnen, Grundsatzfragen zu stellen. Es wäre aber eine schiere Wiederholung von etwas, das ich persönlich für wichtig halte und was in irgendeinem Bereich schon einmal dran war und hier auch vorkam.

(Beifall)

Das gilt auch da, wo wir die Grundsatzfragen zum Sprungbrett nehmen, um dann an einem Einzelproblem, das uns besonders wichtig ist, noch einmal „herumzupopeln". Das ist nämlich alles schon passiert.

(Beifall)

Meine Frage ist, ob die Mitsynodalen, wenn sie sich befragen, nicht dasselbe auch für sich feststellen können. Wenn Sie, liebe Mitsynodale, dazu kommen würden, könnten wir eine Menge Zeit sparen, könnten wir barmherzig mit uns umgehen, ohne in der Substanz etwas zu verlieren.

(Lebhafter Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Sie haben offensichtlich vielen aus dem Herzen gesprochen.

Synodale **Fleckenstein:** Ich möchte kurz zwei Punkte dieser Grundsatzdebatte ansprechen, vielleicht unter dem Motto: Chance in der Krise, wie es auch im Hauptbericht des Finanzreferats zu lesen ist.

Zu dem Punkt „neue Stellen": Dazu habe ich ganz grundsätzlich eine Anmerkung. Ich bin sehr dankbar darüber, daß wir versuchen, diese kritische Haushaltssituation zu meistern, ohne Kündigungen aussprechen zu müssen. Ich halte das nicht für selbstverständlich. Ich bin sehr froh darüber.

Wenn hier nun versucht wird, umzuverteilen, die Arbeitsfelder anders zu bewältigen, dann kann das natürlich nicht dazu führen, daß ein Schaffen neuer Stellen automatisch nicht mehr möglich ist. Daß man das sicher mit aller Zurückhaltung tun wird, dessen bin ich mir sicher. Ich wollte zu dem eben, was vorhin Frau Dr. Gilbert sagte, nur anmerken: Es ist gerade auch eine Chance in der Situation, wo der Bedarf ist, gegebenenfalls eine neue Stelle zu schaffen.

Zu dem Beitrag von Herrn Dr. Maurer: Ich halte eine Diskussion um einen Zuschlag zur Kirchensteuer derzeit nicht für vertretbar.

Aus dem ursprünglichen Antrag von Herrn Heidel, der dann als Antrag zurückgenommen wurde, möchte ich an den Gedanken des Zeichens der freiwilligen Weihnachtsspende nochmals erinnern. Das kann etwas ganz Freiwilliges sein für die Synodalen, die nicht in kirchlichen Diensten sind. Vielleicht könnte man einen Weg finden, die Idee des AFG II an die Basis zu bringen. Es wäre eine Möglichkeit, zu versuchen, die Kirchenmitglieder unter Umständen einmal zu motivieren, eine solche Weihnachtsspende zu diesem Zweck zu tätigen. Das gilt nicht nur für die anderen Synodalen, sondern gegebenenfalls auch für Kirchenmitglieder an der Basis.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Herr Professor Maurer, ganz kurz: Die rechtlichen Dinge, die uns hindern könnten, den Kirchensteuerhebesatz oder einen Zuschlag zu erheben, haben Sie selbst genannt. Deshalb darf ich die inhaltlichen noch benennen.

In meinem Beitrag zum Nachtragshaushalt sagte ich, daß innerhalb von zehn Jahren bis 1980 jährlich die Kirchensteuern um 15% gewachsen sind, bis 1992 jährlich um 10%. Diese Zeiten sind vorbei. Wir müssen das, was anderen auch zugemutet wird, bei uns einüben, nämlich uns zu bescheiden.

Von daher halte ich es für inhaltlich gar nicht notwendig und auch nicht gerechtfertigt den Hebesatz zu erhöhen. Die Erhöhung der Kirchensteuer um 1% wäre wahrscheinlich kontraproduktiv. Wir machen uns da vielleicht das Geschäft ein wenig zu leicht. Von daher müßten wir uns mit den neuen Verhältnissen abfinden, und zwar möglichst schnell, und ohne uns Illusionen hinzugeben, wie es Herr Oloff schön beschrieben hat.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Damit Sie informiert sind über das, was nachher abgestimmt wird, benenne ich einmal die Anträge mit den Namen der Berichterstatter. Dies sind:

Drei kurze Anträge – Stellenplanausschuß (Dr. Pitzer), Finanzausschuß (Martin) und Rechtsausschuß (Schiele). Über diese drei Anträge muß auf jeden Fall eine Abstimmung stattfinden.

Sie haben nun noch zwei Vorlagen des Hauptausschusses (Weiland und Dr. Schäfer), eine Vorlage des Finanzausschusses (Heidel) und eine Vorlage des Bildungsausschusses (Mielitz).

Ich fange mit der Vorlage des Bildungsausschusses – „gelbes Papier" – an, und zwar nach dem Bericht von Frau Mielitz. Von diesen neun Punkten sollen nur die Punkte 6, 8 und 9 abgestimmt werden. Alles andere gehört zu den Ergebnissen von Ausschußberatungen, die eben dem Oberkirchenrat übergeben werden.

Bei der Vorlage des Finanzausschusses – das ist das „grüne Papier Heidel" – soll folgendes abgestimmt werden – hoffentlich sage ich das nun richtig:

Punkt 1 ist schon erledigt, da wir dort die Fassung des Rechtsausschusses übernehmen. Es wird in diesem Papier somit nicht die Ziffer 1 abgestimmt, ebenfalls nicht die Ziffer 5a und nicht die Ziffer 10. Über alles andere wird abgestimmt.

Bei dem „blauben Papier Weiland" wird abgestimmt über den Buchstaben A und von Buchstabe B lediglich die Ziffer 6.

„Blaues Papier Dr. Schäfer": Dort wird noch ein Satz angefügt, was wir nachher erledigen, und dabei wird nur Punkt 3 abgestimmt.

Das sind die Abstimmungen, die uns noch bevorstehen.

Ich unterbreche nun für das Abendessen und die Andacht. Ich bitte Sie, anschließend wieder hierher zu kommen.

(Unterbrechung der Sitzung
von 19.20 Uhr bis 20.40 Uhr)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir setzen die Sitzung mit der **Abstimmung** fort. Wer nicht da ist, kann eben nicht mit abstimmen. Ich denke dabei an den Landeskirchenrat, der heute noch tagen muß.

Zuerst möchte ich den **Antrag des Rechtsausschusses** zur Abstimmung stellen. Das ist das „rote Papier":

Bitte ergänzen Sie:

Der Rechtsausschuß stellt den Antrag, den Evangelischen Oberkirchenrat zu verpflichten, durch Minderausgaben Einsparungen im kommenden landeskirchlichen Haushaltsanteil in Höhe von 19,5 Millionen DM pro Jahr vorzunehmen.

Wünscht jemand das Wort?

Synodaler **Friedrich:** Das kann doch nicht unbefristet sein. Wir können nicht ständig diesen Betrag einsparen.

(Heiterkeit)

Im Antrag heißt es „pro Jahr". Das kann vielleicht für zwei Jahre sein. Das muß geklärt werden.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Im kommenden landeskirchlichen Haushalt. Das ist nur einer.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Der Evangelische Oberkirchenrat weiß damit umzugehen!

(Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich frage, ob die Berichterstatterin noch einmal das Wort wünscht. – Sie ist gar nicht da.

Synodaler **Dr. Wendland:** Der Beschluß müßte lauten: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird verpflichtet".

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich wiederhole den Antrag noch einmal:

Der Rechtsausschuß stellt den Antrag:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird verpflichtet, durch Minderausgaben Einsparungen im kommenden landeskirchlichen Haushaltsanteil in Höhe von 19,5 Millionen DM pro Jahr vorzunehmen.

– So steht es auf meinem Blatt. Stimmt das immer noch nicht?

(Unruhe)

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich wollte nur sprachlich auf eines hinweisen. Es müßte wohl heißen: „vorzusehen". Der Evangelische Oberkirchenrat macht ja nur den Entwurf. „Vornehmen" muß es die Synode selbst. Die Haushaltshoheit liegt bei Ihnen.

Synodale **Dr. Gilbert:** In der Formulierung muß es heißen: „Die Synode bittet", nicht der Rechtsausschuß.

(Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Selbstverständlich. Die Synode stellt den Antrag:

(Widerspruch; Zuruf Dr. Gilbert: Die Synode bittet:)

Hier heißt es, die Synode stellt den Antrag:

Es weiß jeder, worum es geht. Ich versuche es jetzt nicht noch ein weiteres Mal.

Wer kann dem Beschlußvorschlag zustimmen? Das ist eine überwältigend deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Bei 2 Enthaltungen ist dies beschlossen. Das war jetzt der Grundbeschluß.

Der gefaßte **Beschluß** lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird verpflichtet, durch Minderausgaben Einsparungen im kommenden landeskirchlichen Haushaltsanteil in Höhe von 19,5 Millionen DM pro Jahr vorzusehen.

Um weiter Abstimmen zu üben, eignet sich besonders der **Beschluß des Stellenplanausschusses**. Das ist das „graue Papier":

Die Synode nimmt die Aufhebung der Sperrvermerke unter 2180.4221 und 2180.4232 (Aufbaustudium Fachhochschule) zustimmend zur Kenntnis.

Wer nimmt von Ihnen zustimmend zur Kenntnis? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wir kommen zum **Beschlußvorschlag des Finanzausschusses** – „grünes Papier Martin". – Sie erinnern sich:

Die Landessynode beschließt, daß bis zum Jahre 1996 einschließlich durch den Evangelischen Oberkirchenrat keine weitere Neubaugenehmigung erteilt wird. Ausgenommen davon sind die im Pfarrhaus-Neubauprogramm aufgenommenen Projekte und jene Neubauvorhaben, deren Planung so weit fortgeschritten ist, daß der Baubeginn unmittelbar bevorsteht, und deren Finanzierung im Rahmen der Haushaltsmittel gesichert ist.

Wünscht hierzu jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Wir können abstimmen.

Wer stimmt zu? – Deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – 2. Enhaltungen? – 4. Der Antrag ist bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

Jetzt kommen die umfangreicheren Anträge.

Hierzu möchte ich noch einmal erwähnen: Auch die Punkte, die nun nicht abgestimmt werden, werden dem Evangelischen Oberkirchenrat als – wie Frau Gilbert so schön formulierte – verbindliche Empfehlungen zugeleitet.

(Zuruf: Als Ergebnis der Ausschußberatungen!)

Sie werden als Ergebnis der Ausschußberatung zugeleitet. Wir stimmen nur die Dinge ab, die nicht im Teil B Prioritätensetzung behandelt sind.

Wir beginnen mit dem **Beschlußvorschlag des Finanzausschusses** – „grünes Papier Heidel" (siehe Seiten 112 f).

Punkt 1:

Diesen Punkt haben wir schon beschlossen, und zwar in der Form, wie es der Rechtsausschuß vorgelegt hat. Hier muß ich nur noch einmal fragen, da ich das vorhin versprochen habe, ob noch jemand das Wort zu dem einen oder anderen Bereich wünscht.

Synodaler **Wenz:** Unter Punkt 10 geben wir eine Anregung des Finanzausschusses an den Evangelischen Oberkirchenrat weiter. Das geschieht aber nur unter einer Nummer, nämlich für die Familienberatung. Ich möchte nur anmerken, daß wir in der Familienberatung bei der Beratung Maßnahmen empfehlen zur Sanierung der Betriebe, die nachher in Kursen von der Heimvolkshochschule vermittelt werden. Das hängt somit etwas in sich zusammen. Wir müßten überlegen, wieweit man das bei der ganzen Angelegenheit berücksichtigt.

Dann möchte ich noch daran erinnern, daß beide Institutionen nur Beschlüsse ausführen, die zum Teil aufgrund Beschlüssen der Herbstsynode 1988 beruhen, die dort in der Erkennung der Notlage ziemlich unbürokratisch schnell gehandelt hat. Das möchte ich nur mit vielem und großem Dank vermerken. Die Notlage dauert noch an. Es ist überhaupt nichts besser und anders geworden. Wir haben noch ein paar Jahre mit der Sache zu tun.

Ich möchte deshalb schon nachdrücklich darauf hinweisen, daß diese Anregung wirklich eine notwendige Empfehlung an den Evangelischen Oberkirchenrat ist, die Sache zu berücksichtigen, die hier angeregt wird.

Synodaler **Dr. Harmsen** (Zur Geschäftsordnung): Frau Präsidentin, Sie hatten vor dem Abendessen genau gesagt, welche Anträge, welche Unterpunkte wir wo abstimmen wollen. Vielleicht hilft es dem Fortgang, daß Sie immer den Punkt aufrufen, zu dem noch Wortmeldungen möglich sind, daß wir geordnet durchgehen können.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Jetzt geht es um den

Punkt 2:

Zusammenlegung von Aktivitäten. Berichterstatter Synodaler Heidel. Wer wünscht dazu das Wort? – Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann können wir über diesen Punkt abstimmen. Wer kann der Bitte, die Zusammenlegung von Aktivitäten in den genannten Bereichen zu prüfen, zustimmen? – Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 3.

Punkt 3:

Hier geht es darum, die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Bezirksstellenplänen zu schaffen. Sie haben die Aufzählung, welche Stellenarten darin enthalten sein sollen. Zu prüfen ist, ob weitere Stellenarten dazugehören können.

Wer wünscht das Wort zu diesem Punkt?

Synodaler **Ploigt:** Ich habe nur eine kurze Frage an den Finanzausschuß, da es in dem Antrag „nur" um die rechtlichen Voraussetzungen geht. Das ist klar, das ist die erste Voraussetzung. Dazu gehört aber auch, zu prüfen, welche finanziellen Folgen das hat. Man kann den Kirchenbezirken nicht einfach diese neuen Dinge übertragen, ohne gleichzeitig begleitende finanzielle oder personelle Maßnahmen vorzusehen.

Frage an den Finanzausschuß: Wäre das in der Prüfung mit einbezogen? Wenn nicht, müßte das meiner Meinung nach noch mit aufgenommen werden.

Synodaler **Ziegler:** Wir haben mit Herrn Pfarrer Haas – Personalplanung – im Oberkirchenrat diese Dinge besprochen und von ihm die Zusage erhalten, daß in dieser Sache nach der Synode erste Informationen an die Bezirke gehen. Ich gehe auch davon aus, daß die personellen und finanziellen Konsequenzen enthalten sind. Man kann nicht dem Bezirk alles übertragen und sagen, jetzt müßt ihr sehen, wo ihr das Geld herbekommt.

Synodaler **Heidel:** Auch auf die Gefahr hin, mir den Zorn der Synode zuzuziehen, möchte ich noch einen Punkt ansprechen. Ich weiß nicht, ob man im Blick auf die Bezirksjugendreferenten das noch etwas ermäßigen müßte. Wir sagen jetzt als Beschluß, dieser soll in jedem Fall folgende Stellenarten umfassen. Das ist ein abschließender Beschluß, der eine spätere Revision nicht mehr zuließe. Ich habe eben aus dem Amt für Jugendarbeit gehört, daß es dort Schwierigkeiten gibt. Mir wäre wohler, wenn zuvor ein Abstimmungsgespräch stattfinden würde, bevor wir nun abschließend Beschluß fassen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Das heißt, die Formulierung müßte weicher sein? Oder ist das ein Antrag, das überhaupt wegfallen zu lassen?

Synodaler **Heidel:** Ich weiß zwar, daß das gegen die Geschäftsordnung ist. Mir würde es ausreichen, wenn wir abstimmen. Dann aber, wenn sich ernsthafte Einwände ergäben, könnte man später noch Veränderungen vornehmen. Wir müßten uns wechselseitig doch so viel zutrauen, daß wir dann damit entsprechend umgehen können.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wenn wir das Apodiktische in jedem Fall streichen, klingt es nicht mehr so endgültig. Wären Sie damit einverstanden, daß wir die Worte „in jedem Fall" streichen? Dann heißt es „sollen", und die Sache ist überhaupt nicht verbindlich.

(Heiterkeit)

Das war zwar in der Formulierung auch wieder falsch. Ich bin auch schon etwas müde.

Ich bitte also um die Abstimmung zu Punkt 3: Es wird gebeten zu prüfen ...

Wer stimmt Punkt 3 zu? – Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 5.

Punkt 4:

Dies ist die Bitte um die Vorlage eines Haushaltskonsolidierungsgesetzes für Frühjahr 1995. Das entspricht dem Punkt 7 auf dem Papier des Bildungsausschusses. Wenn wir diese Frage hier abgestimmt haben, ist dann zugleich Punkt 7 im „gelben Blatt" des Bildungsausschusses erledigt.

Wünscht jemand das Wort?

Synodaler **Lauffer:** Ich stelle den **Antrag**, bei Punkt 4.3 noch einzufügen: Wegfall oder Verschiebung der letzten Dienstaltersstufe „ohne nachteilige Auswirkungen für die Altersversorgung".

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Das ist ein Widerspruch in sich. Dann müßten Sie den Wegfall streichen. Wenn wir den Wegfall beschließen, dann hat das diese nachteiligen Auswirkungen.

(Zuruf Synodaler Lauffer:
Dann bitte ich „Wegfall" zu streichen.)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Der Änderungsantrag lautet: „Wegfall" soll entfallen. Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt?

Synodaler **Boese:** Aus meinem Berufsumfeld ist es üblich gewesen, daß bei höheren Funktionen, die hier also A 15 oder A 16 wären – ich kenne mich im Beamtenbereich nicht so aus –, niemals beim Übergang das Gehalt verändert wird. In den letzten vier Jahren ist das überhaupt nicht mehr passiert. Ansonsten ist es nach ein, zwei oder drei Jahren geschehen. Das ist wohl nicht so allgemein bekannt. Daher ist mir spontan eingefallen – das hätte mir schon im Ausschuß einfallen müssen –, die Frage zu stellen, wie es ist, wenn man von A 14 nach A 15 kommt, da man eine höhere Funktion einnimmt. Da gibt es wohl nicht mehr diese Altersabstufung.

(Widerspruch; Doch-Zurufe.)

Die gibt es also doch. Dann müßte dort auch dementsprechend die Verschiebung der Altersabstufung erfolgen. Es müßte in irgendeiner Form eine Wartezeit festgehalten sein. Das habe ich nur übertragen aus meinem Berufsumfeld. Es könnte sein, daß dieses hier überhaupt nicht anwendbar ist.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich darf darauf aufmerksam machen, daß die Durchstufung von A 13 nach A 14 eine Regelbeförderung ist. Die weiteren Beförderungen in die höheren Gruppen sind dann keine Regelbeförderungen mehr.

Synodaler **Boese:** Man bekommt also das Geld sofort, wenn man den Posten erhält.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Sie kommen nicht automatisch in den Posten!

(Heiterkeit)

Synodaler **Boese:** Ein praktisches Beispiel. Ich nehme an, Sie werden Dekan. Dann werden Sie sofort nach dem Gehalt des Dekans bezahlt.

(OKR Dr. Winter: Ja, natürlich!)

Dann möge die Synode zumindest zur Kenntnis nehmen, daß dieses Verfahren in anderen Berufsfeldern nicht so üblich ist.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Allerdings muß man dazu sagen, das ist nur der Fall, sofern Sie die entsprechende Dienstaltersstufe bereits erreicht haben. Wenn Sie diese nicht erreicht haben, können Sie wohl Dekan werden, werden unter Umständen aber geringer bezahlt, als es das Besoldungsgesetz vorsieht. Wenn Sie ein ganz junger Dekan sind, wird unter Umständen erst nach Erreichen der entsprechenden Dienstaltersstufe nach A 15 bezahlt, wenn er diese Dienstaltersstufe noch nicht erreicht hat.

(Landesbischof Dr. Engelhardt:
Sagen Sie das nicht zu laut! -
große Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen zu Punkt 4. Dann stelle ich ihn zur Abstimmung.

(Zurufe: „Wegfall"!)

Es liegt ein Änderungsantrag zu Punkt 4.3 vor. Wer ist der Meinung, daß das Wort „Wegfall" wegfallen sollte? Wenn der „Wegfall" wegfällt, gibt es keine nachteiligen Folgen für die Dienstaltersstufe. Dann frage ich nochmals: Wer möchte,

daß das Wort „Wegfall" bei 4.3 wegfällt? – Das scheint die Mehrheit zu sein. Wer stimmt dagegen? Wer möchte „Wegfall" erhalten sehen? – 8. Enthaltungen? – 8. Damit ist das Wort „Wegfall" weggefallen sowie auch das nachfolgende Wort „oder".

Der Punkt 4.3 heißt dann also „Verschiebung der letzten Dienstaltersstufe".

Ich stelle nun wieder den gesamten Punkt 4 zur Abstimmung. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt nicht zu? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 3.

Punkt 5:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für eine Novellierung des Kirchgeldgesetzes vorzumerken, daß nach Ablauf der in § 15 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz genannten Übergangsfrist die Nichterhebung von Kirchgeld als Ortskirchensteuer bei der Gewährung von Härtestockmitteln zum Nachteil des Antragstellers gereicht.

Sie wissen, worum es geht. Wünscht jemand das Wort zu Punkt 5?

Synodaler **Hahn:** Wie ich die Sache verstehe, steht das etwas im Widerspruch zu den Beratungen bei Einführung des Kirchgeldgesetzes. Damals wurde versichert, das sei eine freiwillige Möglichkeit der Kirchengemeinde, es sollte nicht durch Druck erzwungen werden. Was jetzt hier beschlossen werden soll, ist eben doch ein sehr starker Druck für die Kirchengemeinden, die auf die Härtestockmittel angewiesen sind.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Das ist beabsichtigt. Wir stimmen darüber ab. Wer stimmt der Verschärfung, die es wohl ist, zu? – 27. Gegenstimmen? – 19. Enthaltungen? – 16. Damit hat Punkt 5 keine Mehrheit gefunden.

Ziffer 5a) braucht nicht abgestimmt zu werden.

Punkt 6:

Das ist die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, mit Hilfe eines externen Gutachters Aufgabenstellung und Struktur des Kirchenbauamts auf seine Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit zu überprüfen.

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir abstimmen. Wer stimmt dem Punkt 6 zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 9.

Punkt 7:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, mit externer Hilfe die Aufgabenstellung der Rechnungs- und Kirchengemeindeämter zu prüfen und zu untersuchen, wie sie stärker als bisher den Bezirken zugeordnet und die Rechnungsämter zu den Kirchenbezirken geographisch abgegrenzt werden und ihre administrativen Aufgaben übernehmen können. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, über die Ergebnisse dieser Untersuchung bis zur Tagung der Landessynode im Frühjahr 1996 zu berichten.

Gibt es hierzu Wortmeldungen?

Synodaler **Schellenberg:** Ich möchte fragen, ob das nicht schon bis zur Herbstsynode 1995 möglich wäre, da dort der Haushalt beraten wird.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Sie geben uns eine Fülle von Aufgaben mit auf den Weg. Maßgeblich ist für uns, daß die Ergebnisse und die Entscheidungen noch von dieser Synode in der laufenden Legislaturperiode getroffen werden. Das ist dann allerdings der letzte Termin, wie wir wissen. Von daher bitte ich, barmherzig mit uns zu sein. Wir haben außer diesen Hausaufgaben noch unsere anderen Aufgaben zu erledigen. Ich fürchte, wir übernehmen uns und insbesondere unsere Mitarbeiter.

Oberkirchenrat **Oloff:** Ich möchte nur darauf hinweisen, daß in diesem Beschluß zu Punkt 7 die vorhin bei Punkt 3 gewünschten zusätzlichen Hilfen stecken. Insofern gehört das zusammen. Also nicht im Beschluß Punkt 3, in dem über die Bezirksstellenpläne beschlossen wurde, stecken auch die nötigen Hilfen für die Administration, sondern diese stecken in Punkt 7. Das wollte ich nur zur Klärung sagen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Dann stimmen wir über Punkt 7 ab. Wer kann Punkt 7 zustimmen? – Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 6.

Punkt 8.1:

Kürzung einer weiteren Stelle im Rechnungsprüfungsamt.

Punkt 8.2:

Bei 8.2 bitte ich Sie, eine Ergänzung, die Herr Dr. Göttsching beantragt hat, noch einzufügen:

Das Rechnungsprüfungsamt und der Evangelische Oberkirchenrat werden gebeten, Ziel, Inhalt und Umfang der Rechnungsprüfung – jetzt kommt die Einfügung – „unter Einschaltung eines externen Gutachters" zu überdenken und zu prüfen, ob der Aufwand reduziert werden kann. Die gegebenenfalls hierfür erforderlichen Änderungen des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt sind der Landessynode bis zur Tagung im Herbst 1995 vorzulegen.

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich habe eine Informationsfrage. Bei Punkt 8.1 ist der Adressat nicht genannt. Könnte es nicht klar sein, an wen sich dieser Antrag richtet? Das habe ich wohl im Bericht gehört, es wäre aber auch gut, das hier einzufügen. Ich weiß, daß es schwierig ist, einen Adressaten zu suchen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wer kann mit einem Adressaten weiterhelfen?

Synodaler **Dr. Göttsching:** Vorgesetzter des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes ist der Herr Präsident. Zuständige Stelle ist der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung. Also müßte der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung und der Herr Präsident den Auftrag geben. Ich glaube, daß dabei gar keine Schwierigkeiten entstehen dürften und das dann auch durchgeführt wird.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Genügt die Auskunft?

Synodale **Dr. Gilbert:** Dann kann man das doch auch hineinschreiben!

Synodaler **Dr. Göttsching:** Die Formulierung „die zuständige Stelle" wäre dann am günstigsten.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Die Formulierung lautet dann: „Die Landessynode beschließt, daß die zuständige Stelle die Kürzung einer weiteren Stelle veranlaßt."

Synodale **Dr. Gilbert:** Die „zuständige Stelle" ist doch genauso offen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Sie sind mit der „zuständigen Stelle" nicht einverstanden?

(Synodale Dr. Gilbert: Das muß man doch präzisieren können, wer damit beauftragt wird!)

Präsident **Bayer:** Gesetzlich ist das völlig klar. Wenn die Synode das beschließt, werde ich das im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf die Tagesordnung setzen. Dort werden wir den Beschluß der Synode ausführen. Es kann nach dem Gesetz überhaupt keinen Zweifel geben, daß wir als loyale Synodale das tun.

Synodaler **Jung:** Formulierungsmäßig habe ich da kein Problem. Man kann formulieren: „Die Landessynode beauftragt die zuständige Stelle" – und der Rest bleibt stehen, wie bereits formuliert.

Synodaler **Dr. Wetterich:** Adressat für den Antrag ist der Präsident der Landessynode. Dieser gibt die Sache weiter. Er ist der Dienstvorgesetzte für das Rechnungsprüfungsamt.

Präsident **Bayer:** Wenn es Ihnen guttut, schreiben Sie mich hinein!

(Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich habe jetzt drei Dinge mitgeschrieben. „Die Synode bittet den Präsidenten der Landessynode, im Rahmen der notwendigen Einsparungen die Kürzung einer weiteren Stelle im Rechnungsprüfungsamt zu veranlassen." Können wir dann abstimmen?

(Zuruf Oberkirchenrat Dr. Winter:
Den Beschluß faßt die Synode.)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir stimmen über Punkt 8.1 mit der Einfügung Dr. Göttsching und Punkt 8.2 in der vorgenannten Fassung zusammen ab, wenn kein Widerspruch aufkommt. Wer kann zustimmen? – Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Punkt 9:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, welche Konsequenzen sich für die Wahrnehmung des Budgetrechts der Landessynode ergeben könnten aus der zunehmenden finanziellen Verantwortung der Fachreferate im Zuge der Budgetierung.

Ich habe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Wer kann Punkt 9 zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 6.

Punkt 10 wird nicht abgestimmt.

Damit haben wir das „grüne Papier Heidel" durchgearbeitet.

Wir machen mit dem **Beschlußvorschlag des Bildungsausschusses** – „gelbes Papier" – weiter (siehe Seite 101). Hier sollen abgestimmt werden die Punkte 6, 8 und 9. Punkt 7 ist, wie vorhin schon gesagt wurde, erledigt.

Punkt 6:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, neue Modelle des Teilens von Arbeit und Einkommen zu entwickeln, innerhalb des bestehenden Gehaltssystems, aber auch darüber hinaus, und sie der Synode im Frühjahr 1995 vorzustellen.

Ich sehe keine Wortmeldungen. Ich stelle den Punkt 6 des Bildungsausschusses damit zur Abstimmung. Wer kann Punkt 6 zustimmen? – Das ist eine deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – 4. Enthaltungen? – 7. Damit ist Punkt 6 angenommen.

Punkt 8:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die rechtlichen Voraussetzungen für eine größere Kompetenz der Kirchenbezirke in bezug auf das Verteilen, Einrichten und Umwidmen von Stellen unter Wahrung der Schutzfunktion von Arbeitsverhältnissen zu klären und bei der Frühjahrssynode 1995 vorzulegen.

Das haben wir so ähnlich schon mit dem Papier des Finanzausschusses beschlossen. Will der Bildungsausschuß das aufrechterhalten oder sieht er den Punkt mit unserer Entscheidung von Punkt 3 des Finanzausschusses als erledigt an?

(Zurufe)

Ich habe mich belehren lassen. Punkt 8 ist weitergehend. Es wird also über Punkt 8 des Bildungsausschusses abgestimmt.

Synodale **Kraft** (Zur Geschäftsordnung): Wenn es etwas anderes ist und darüber hinausgeht, würde ich gerne aufgeklärt sein, inwiefern das der Fall ist. Ich selber verstehe das nicht.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wer ist bereit, den Unterschied zu erklären?

Oberkirchenrat **Oloff:** Das Verteilen, Einrichten und Umwidmen von Stellen ist tatsächlich auch enthalten in der Bitte, die rechtlichen Voraussetzungen für Bezirksstellenpläne zu schaffen. Aber der weitere Satz „unter Wahrung der Schutzfunktion von Arbeitsverhältnissen" ist vielleicht gut, noch einmal deutlich zu sagen.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Ich darf Herrn Oloff noch ergänzen. Die Voraussetzung für die Errichtung von Bezirksstellenplänen sagt noch nicht, was dieser Antrag zum Inhalt hat, daß nämlich verteilt und umgewidmet werden kann. Zwar haben wir uns das dabei gedacht. Es ist aber im Antrag des Finanzausschusses nicht gesagt. Insofern ist das eine Präzisierung.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Die Erläuterung ist gegeben. Wir können dann über Punkt 8 abstimmen. Wer kann dem 8 Punkt zustimmen – das ist die Mehrheit. Gegenstimmen – Keine. Enthaltungen – Keine. Punkt 8 ist einstimmig angenommen.

Punkt 9:

Brief des Präsidenten an alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen.

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Zu Punkt 9 wollte ich noch etwas sagen. Der Herr Landesbischof war für mich bisher nicht zu sprechen, da Sie heute nicht da waren. Es ist sonst üblich – ich weiß nicht, ob Sie es jedes Jahr machen –, einen sogenannten Weihnachtsbrief zu schreiben. Wir waren im Ausschuß der Meinung, daß es auch einmal gut sein könnte, wenn ein solches Signal von der Synode ausginge. Nicht daß Sie es als Konkurrenz empfinden. Vielleicht entlastet Sie diese Beschlußfassung, wenn es dazu kommt. Wir würden dann einfach den Herrn Präsidenten bitten, da das jetzt nicht mehr formuliert werden kann, die beiden Punkte aufzugreifen im Sinne des Schwerpunktthemas und das eine und andere des Schwerpunktthemas im Brief festzuhalten.

Herr Oberkirchenrat Fischer wollte noch klären, wie wir das technisch hinbekommen könnten. Die Idee war aber vordringlich, daß sich die Synode äußert. Das mindert nicht das Ansehen des Herrn Landesbischofs.

Synodaler **Dr. Wendland:** Ich möchte nur darum bitten, daß aus dem Wort in der zweiten Zeile – MitarbeiterInnen – die beiden Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" gemacht wird.

Synodaler **Lauffer:** Ich verstehe nicht, weshalb in der Klammer die Formulierung „und zwar diejenigen im landeskirchlichen Stellenplan" steht. Weshalb nicht alle?

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Ich glaube nicht, daß wir etwa an die Mitarbeiter bei den diakonischen selbständigen Einrichtungen schreiben können. Das wäre eine Erweiterung, wenn die Kirchengemeinden und die Kirchenbezirke einbezogen würden.

Was meinen die Ausschußmitglieder? Das wäre noch weitergehender. Wenn die Synode das meint, ist das sicher weiser, und wir sollten das tun.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Wenn Sie, was geplant ist, um Portokosten zu sparen, das den Gehaltszetteln beifügen, habe ich die Bitte, nicht mehr als eine DIN A 4-Seite zu verwenden, die auf Vor- und Rückseite beschrieben sein kann.

Dann geht es auch nicht mit einer Auswahl nach landeskirchlichen oder anderen kirchlichen Mitarbeitern, sondern dann sind alle kirchlichen Mitarbeiter in Kirchengemeinden, Diakonie – also rechtlich selbständigen Einrichtungen – und die Landeskirche dabei. Ich halte das nebenbei das dann auch für angemessen. Diese werden alle – mehr oder weniger – aus einem Topf bezahlt.

Synodaler **Jung:** Wenn wir die Maßnahme auf die Synodalmitglieder beschränken, ist das nur eine symbolische Geste im Blick auf den Effekt. Wenn wir aber eine Aktion daraus machen wollen, müßten wir alle Mitarbeiter im kirchlichen Dienst als Adresse angehen.

Synodale **Wolfsdorff:** Wenn wir das bei allen Mitarbeitern im kirchlichen Dienst machen, erreicht das auch die Mitarbeiter in den Einrichtungen. Mit dem Novembergehaltszettel bekommen bereits alle die Aufforderung für „Brot für die Welt". Ich halte es für ungeschickt, wenn zwei Bitten in gleicher Form kommen.

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich wollte die Frage stellen, wie man sich die Information über das Schwerpunktthema vorstellt. Die Presse wird reichlich informieren. Kann man nicht einfach nur schreiben: unter Bezugnahme auf das Schwerpunktthema? Dann könnte dies eine Anknüpfung sein, aber nicht eine sehr selektive Information.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Ich erhalte gerade die Information, daß man die Diakonie separat behandeln kann, Kirchengemeinden und landeskirchliche Mitarbeiter nicht. Man kann also Ihrem Wunsch nachkommen, Schwester Ilse.

Synodaler **Ploigt:** Ich möchte die Sache nicht komplizieren, da ich sie sachlich für gut erachte. Ich möchte aber doch auf das hinweisen, was Herr Dr. Schäfer für den Hauptausschuß sagte und was in der Diskussion unseres Ausschusses eine Rolle spielte. Es wird im Grunde zu selten darauf hingewiesen, daß alle unsere Kirchenmitglieder darauf angesprochen werden sollten, die Möglichkeit zu schaffen, daß neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt werden. Der Aufruf richtet sich auch aus praktischen Gründen wiederum nur an die hauptamtlichen Mitarbeiter, nicht aber an alle Kirchenmitglieder.

Synodaler **Ziegler:** Ich möchte begründen, weshalb ich dagegen stimmen werde. Wenn ich mir vorstelle, daß die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Schreiben bekommen, die zum Teil auch schon den Aufruf unseres Bischofs – aus welchen Gründen auch immer – nicht wahrnehmen, was macht das dann für einen Eindruck? Mit anderen Worten: Erst kommt der Bischof, dann kommt die Synode. Wer kommt das nächste Mal? Davon können wir nicht ausgehen, daß alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen, daß wir uns auf dieser Synode mit dem Schwerpunktthema „Kirche – Arbeit – Arbeitslosigkeit" befaßt haben. Ich möchte deshalb die Aktion von Herrn Landesbischof, die gegenwärtig läuft, nicht dadurch gefährden, daß wir zu einer zweiten Aktion aufrufen.

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Zu Ihrem letzten Punkt: Wenn der Präsident der Synode diesen Brief schreibt, glaube ich, würde der Herr Landesbischof wahrscheinlich nicht auch noch einen Brief in dieser Angelegenheit schreiben.

Ich habe mich gemeldet, um die Anregung von Frau Gilbert aufzunehmen. Es ist vielleicht zuviel, daß man informiert. Deshalb schlage ich vor: Der Präsident der Synode möge – unter Aufnahme des Schwerpunktthemas „Kirche – Arbeit – Arbeitslosigkeit" – dann solch einen Brief schreiben. Sie haben das wohl nicht als Antrag formuliert. Ich mache das zum **Antrag**.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Ich habe das auch so verstanden im Sinne einer Arbeitsteilung, was die Briefe angeht. Sinnvoll ist es, wenn dieser Impuls jetzt unmittelbar im Blick auf die Thematik dieser Synode geschieht. Deshalb würde ich auch aufnehmen, was Frau Dr. Gilbert sagte: Unter Bezugnahme auf das, was uns hier beschäftigt hat und wo das Problem von neuem bewußt geworden ist, schreibt derjenige, der für dieses Synodalgeschehen die Verantwortung hat, nämlich der Präsident, den entsprechenden Brief. So habe ich das verstanden. Es wäre natürlich verhängnisvoll, wenn ein „Konkurrenzunternehmen" zwischen Abgaben auf der einen und anderen Schiene passierte. Diese Sorge habe ich aber nicht.

Synodaler **Dr. Schäfer:** Ich versuche, das Anliegen, an das Herr Ploigt erinnert hat, in einen Satz zu bringen: „In geeigneter Weise soll dieser Impuls auch allgemein bei den Kirchenmitgliedern bekannt gemacht werden." Das wäre vielleicht getrennt abzustimmen. Dann hat das einen sachlichen Zusammenhang.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Zur Abstimmung ist mir noch nicht ganz klar, was nun aus der Klammer wird. Das fällt einfach weg? Das Ganze wird in einen Brief gegossen. Die Einfügung wäre „unter Aufnahme des Schwerpunktthemas 'Kirche – Arbeit – Arbeitslosigkeit'" – an alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der letzte Satz fällt dann entsprechend auch weg. Dafür wird der eben von Herrn Schäfer vorgeschlagene aufgenommen?

Synodale **Schneider-Riede:** Wir hatten das im Ausschuß behandelt. Uns war diese Fassung lieber. Deshalb würde ich darum bitten, über den Zusatz von Herrn Dr. Schäfer getrennt abzustimmen.

Synodaler **Girock:** Ich wäre dankbar, wenn wir zuerst über den Zusatzantrag von Herrn Schäfer abstimmen könnten. Wenn dieser durchfällt, muß ich mich bei der Gesamtabstimmung enthalten. Ich kann nicht dafür stimmen, daß Leute bezahlen sollen, und ich werde nicht zum Zahlen aufgefordert.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Könnte Herr Dr. Schäfer seinen Satz noch einmal wiederholen!

Synodaler **Dr. Schäfer:** Das kann er: „Diese Empfehlung soll auch in geeigneter Weise bei den Kirchenmitgliedern bekannt gemacht werden."

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich habe den Satz jetzt nicht mitgeschrieben. Es haben ihn aber alle gehört.

Synodaler **Dr. Schnurr:** Ich würde vorschlagen, dies als Punkt 10 oder als gesonderten Punkt aufzunehmen, da dies voll zu unterstützen ist. Das sollte aber nicht mit Punkt 9 gekoppelt sein.

(Zuruf: Als 9.1 und 9.2!)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Aber dem Wunsch von Herrn Girock folgend, wird Punkt 9.2 vor 9.1 abgestimmt, damit er je nach dem zustimmen kann oder nicht.

Synodale **Fleckenstein:** Ich möchte in diesem Zusammenhang nur kurz anregen, daß man mit einem Schreiben an die Kirchenmitglieder über das Projekt informiert, also nicht nur über unser Schwerpunktthema, sondern über das AFG-Projekt.

(Zuruf: In geeigneter Weise!)

Wenn das so gemeint ist, bin ich einverstanden.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir stimmen nun über den Punkt 9.2 zuerst ab. Wer kann dem zustimmen? Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen – 1. Enthaltungen – 4. Damit ist der Punkt 9.2 angenommen.

Es folgt nun Punkt 9.1. Dieser heißt: „Der Präsident der Synode möge", dann folgt der Einschub „unter Aufnahme des Schwerpunktthemas Kirche – Arbeit – Arbeitslosigkeit", einen Brief an alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schreiben mit der Bitte, auf einen Teil ... zu verzichten."

Wer kann diesem neuen 9.1 zustimmen? – Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen – 3. Enthaltungen – 5.

Jetzt bleiben uns noch zwei „blaue Papiere". Es sind nicht mehr viele Punkte.

Wir nehmen zuerst den **Beschlußvorschlag des Hauptausschusses**, Berichterstatter Synodaler **Welland** (siehe Seite 115). Hier stimmen wir über den Buchstaben A und Ziffer 6 von Buchstabe B ab.

Buchstabe A:

Die Synode sieht sich derzeit nicht in der Lage, bestimmte Bereiche von der Planung künftiger Sparmaßnahmen prinzipiell auszuschließen.

Sie bittet aber den Evangelischen Oberkirchenrat, die Pfarrstellenzuweisung hinsichtlich der Auswirkung auf ländliche Kirchenbezirke erneut zu überprüfen.

Wer kann diesem „A" zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 9. Damit ist A angenommen.

Unter Buchstabe B finden wir Punkt 6 zu den verschiedenen Anträgen auf Errichtung einer Frauenförderungsstelle.

Die inhaltliche Behandlung der Anträge auf eine Frauenförderungsstelle wird auf die Frühjahrstagung 1995 verschoben, weil eine Konzeption für eine möglicherweise neu zu errichtende Stelle noch nicht vorliegt.

Wer kann dem zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 8.

Zum Schluß kommt nun noch der **Beschlußvorschlag des Hauptausschusses**, Berichterstatter **Dr. Schäfer**.

Dies ist nun ein wenig schwierig zu verstehen. Es soll nur Punkt 3 abgestimmt werden. Das würde bedeuten, daß es nicht mehr heißt, „Drittens hat sich ...". In der vorliegenden Form kann auch nicht abgestimmt werden. Da müssen wir zunächst noch eine Information über die Absicht dieses Punktes bekommen.

Synodale **Dr. Gilbert:** Wenn es nur an der Formulierung hängt, würde ich, ohne Herrn Schäfer vorgreifen zu wollen, vorschlagen: „Die Synode beschließt, daß auf der Frühjahrssynode 1995 nicht eine erneute Diskussion über Punkt 3 – nämlich über Einsparungen im oberen Vergütungs- und Gehaltsbereich durch Kappung der Besoldungs- und Vergütungsgruppen – begonnen werden soll."

Damit wäre die Formulierung klar. Aber ich frage mich, wie weit sich das mit Punkt 6 des „gelben Papiers" des Bildungsausschusses überschneidet und wir im Grunde diese Frage schon verabschiedet haben.

In Punkt 6 des „gelben Papieres", wo es um Teilen von Arbeit und Einkommen innerhalb des bestehenden Gehaltssystems geht, steht der Einschub „aber auch darüber hinaus". Was mit „auch darüber hinaus" gemeint ist, betrifft nach meiner Ansicht den Punkt 3 des Antrags OZ 9/2.1.

(Beifall)

Indem wir den Antrag des Bildungsausschusses Ziffer 6 angenommen haben, entfällt der Antrag des Hauptausschusses. Ich bin selbstverständlich gegenteiliger Auffassung aufgeschlossen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ist die Synode mit dieser Darlegung einverstanden, daß wir danach über Punkt 3 gar nicht mehr abstimmen müssen, da schon entschieden ist?

(Beifall)

Ihr Beifall zeigt, daß es so ist. Es gibt auch keine Wortmeldungen mehr.

Wir haben den Tagesordnungspunkt VII damit abgeschlossen. Ich danke Ihnen sehr für die Konzentration bis zum Ende.

VIII
Verschiedenes

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich habe zunächst zwei Mitteilungen zu machen:

Veränderungen in besonderen **Ausschüssen** der Landessynode.

Im **Stellenplanausschuß** haben sich folgende Änderungen ergeben:

Für den *Rechtsausschuß* ist der Synodale **Speck** ordentliches Mitglied geworden für die ausgeschiedene Synodale Arnold. Stellvertreter ist Herr **Scherhans**.

Für den *Finanzausschuß* ist Frau **Fleckenstein** Stellvertreterin für den ausgeschiedenen Synodalen Vogel.

Meine weitere Ankündigung kennen Sie schon. Alle Synodalen und Gäste, die im Haus wohnen, werden gebeten, bis morgen früh um 9.00 Uhr die Zimmer zu räumen, da im Anschluß an die Synode das Haus wieder voll belegt ist.

Dann möchte ich Ihnen bekannt geben, daß das Mittagessen morgen – Freitag – für alle Teilnehmer im Haus der Kirche möglich ist. Also auch für diejenigen, die außerhalb des Hauses untergebracht sind.

Gibt es Wortmeldungen?

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Der Landeskirchenrat trifft sich pünktlich um 21.45 Uhr.

Synodaler **Dr. Schäfer:** In meiner Funktion für den Ausschuß **Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung** ein Hinweis auf einen **Teilbericht**, der morgen in den Fächern landen wird zum Thema **„Ziviler Friedensdienst" (Anlage 23)**. Dies ist ein Auftrag der Synode vom letzten Herbst (Verhandlungen der Landessynode Nr. 7, S. 28 ff). Ich bitte, diesen Bericht so zu lesen, daß Sie überprüfen können, ob die Empfehlungen am Schluß für Sie in den Gemeinden und Bezirken wichtig sein können.

Eine zweite Sache: Sie haben heute im Fach das Leporello mit den täglichen Andachten vorgefunden. Auf der Rückseite des Leporellos ist die Liste der Materialien für die Friedensdekade. Wer diese einsehen will, ich habe sie morgen dabei.

Wir haben diese Materialien in diesem Jahr wieder aus unserem Kreis erstellt, also ganz ohne Honorarkosten. Unser Ausschuß bittet die Synode, daß der Auftrag zur Erstellung von Materialien auch 1995 erneuert wird. Wenn wir **Materialien für die Friedensdekade** erstellen, müssen wir damit vor der Frühjahrssynode 1995 anfangen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Dann bitten Sie um eine Abstimmung?

(Beifall)

Ist die Synode damit einverstanden, daß der Ausschuß weiterhin Materialien für die Friedensdekade vorbereitet?

(Erneuter Beifall)

Danke, das ist die Mehrheit.

Die **Erklärung zum kirchlichen Feiertag** wird auf die morgige Tagesordnung gesetzt.

Damit schließe ich die dritte öffentliche Sitzung und bitte Herrn Stober um das Schlußgebet.

(Synodaler Stober spricht das Schlußgebet.)

(Ende der Sitzung 21.35 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 21. Oktober 1994, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Erklärung der Landessynode zur Mitfinanzierung der Pflegeversicherung durch Streichung eines gesetzlichen kirchlichen Feiertages

III

Gemeinsamer Bericht der vier ständigen Ausschüsse

1. zur Vorlage des Ältestenrats vom 01.09.1994: Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
   Berichterstatter: Synodaler Dr. Nestle (RA)
2. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Kirchlichen Wahlen – Kirchliche Wahlordnung
   Berichterstatter: Synodaler Dr. Wetterich (RA)

IV

Bericht des Rechtsausschusses zur Rahmenordnung (Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993: Entwurf Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden)

Berichterstatter: Synodaler Bubeck

V

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Berichterstatter: Synodaler Rieder

VI

Bericht des Bildungs-/Diakonieausschusses zum Eingang von Frau Gabriele Drescher, Pforzheim, vom 09.09.1994 mit einem Antrag von Mitarbeitern/innen der Arbeitslosentreffs und Beschäftigungsprojekte zum Thema Arbeitslosigkeit

Berichterstatter: Synodaler Wermke

VII

Bericht des Hauptausschusses zum Antrag des Synodalen Dr. Nestle u. a. vom 12.09.1994 betreffend die Feiern zum 175jährigen Bestehen der Landeskirche

Berichterstatter: Synodaler Spelsberg

VIII

Pfarrerdienstgesetz:

1. Erste Erfahrungen mit dem novellierten Pfarrerdienstgesetz
   Oberkirchenrat Oloff
2. Überlegungen zur Weiterentwicklung
   Oberkirchenrat Dr. Winter

IX

Verschiedenes

X

Schlußgebet

I
Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident **Bayer:** Ich eröffne die vierte öffentliche Sitzung unserer Landessynode. Das Eingangsgebet spricht Frau Mielitz.

(Die Synodale Mielitz läßt das Lied Nr. 821 aus dem grünen Anhang singen.)

Ich begrüße einen besonderen Gast in unserer Mitte: Herrn Domkapitular **Dr. Stadel** vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Bekanntgaben:

Der besondere **Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt"** hat am 19. Oktober einen **Bericht** vorgelegt, der in alle Fächer verteilt worden ist. Der Bericht wird in das Protokoll der Herbsttagung aufgenommen **(Anlage 24)**. Ich danke den Mitgliedern des besonderen Ausschusses für ihre Arbeit und für den Bericht sowie für die Hilfe, die geleistet wird.

Liebe Konsynodale! Die 8. Landessynode tagt heute zum letzten Mal im **Haus der Kirche in Bad Herrenalb**. Viele unter uns sind wohl in der 9. Landessynode nicht mehr dabei. Diese sind also zum letzten Mal hier im Haus der Kirche. Dabei gibt es Landessynodale, die ein paar Jahre ihres Lebens in diesem Haus zugebracht haben.

(Heiterkeit)

Wir haben zum Beispiel einen Synodalen unter uns, der seit 34 Jahren in der Landessynode ist. Rechnen Sie einmal die Wochen zusammen, die er hier war. So gibt es noch viele.

Im nächsten Jahr werden Teile des Hauses entlang der Dobler Straße abgerissen. Zur Eröffnung des Umbaus findet am Samstag, den 14. Januar 1995, von 11.00 bis 16.00 Uhr ein Aktionstag Aufbau – abgekürzt ATA – statt. Federführend für diesen Aktionstag ist die Akademie, unterstützt vom Freundeskreis der Akademie mit der Vorsitzenden Frau Dr. Gilbert. Dieser Tag soll sehr öffentlichkeitswirksam gestaltet werden. Es gibt einen musikalischen Teil, von der Jugend gestaltet, und Informationen vom Kirchenbauamt. Eingeladen wird ein weiter Kreis, unter anderem Vertreter der Öffentlichkeit, Nachbarn, Mitarbeiter des Oberkirchenrats, der Akademie, des Hauses der Kirche und der Freundes-

kreis der Akademie. Ganz herzlich eingeladen werden Sie alle. Alle Landessynodalen sind eingeladen. Die Einladung spreche ich hiermit im Auftrag der Veranstalter aus. Ich bitte Sie schon jetzt, sich diesen Termin vorzumerken und auch zu erscheinen: 14. Januar 1995.

An diesem Aktionstag werden auch bestimmte Teile des Inventars verkauft bzw. versteigert, davon Kleininventar wie Zimmereinrichtungen, Teile des Speisesaales,

(Heiterkeit)

Lampen, Gardinen, Waschbecken, Kirchenbänke und Schindeln als Bausteine. Es sind auch einige Raritäten, die schon seit Jahrzehnten im Haus Charlottenruhe aufbewahrt werden, Truhe, Klavier, Silber, zu verkaufen bzw. zu versteigern. Teile der Einrichtung werden auch an soziale und diakonische Einrichtungen übergeben. Der Erlös vom Verkauf bzw. von der Versteigerung ist für bestimmte Zwecke im neuen Haus hier bestimmt.

Es wird an diesem Tag fröhlich zugehen und weitere Aktionen geben, eventuell die Feststellung, wer die meiste Zeit im Haus der Kirche verbracht hat. Es lohnt sich also, am 14. Januar 1995 ab 11.00 Uhr hierher zu kommen und fröhlich mitzufeiern. Ich bitte Sie darum. – Herr Landesbischof.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Ich habe in dieser Woche von diesem Tag – ATA genannt – gehört und möchte das meinerseits ganz dick unterstreichen. Ich jedenfalls habe es in meinem Terminkalender vorgemerkt. Es war ja gestern davon die Rede, wie die Möglichkeit gegeben sei, Immobilien wieder zu verwenden. Nun haben wir eben gehört, welche mobilen Dinge hier im Haus zur Verfügung stehen werden. Es ist gut, wenn wir dann, wenn in zwei Jahren das neue Haus stehen wird, die Erinnerung an das eine oder andere haben, was uns in all den Jahren hier wichtig geworden ist. Ich möchte also auch meinerseits sehr herzlich dazu einladen: 14. Januar 1995. Bitte, nicht vergessen.

Synodaler **Martin:** Ich bedanke mich für die Möglichkeit, hier auch noch etwas ergänzen zu dürfen. Ich spreche auch im Namen der synodalen Mitglieder des gemeinsamen Bauausschusses.

Liebe Konsynodale, verehrte Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, sehr geehrte Gäste! Was ich Ihnen vorschlagen möchte, sprengt durchaus den Rahmen der herkömmlichen Form unserer Arbeit. Ich möchte Sie einladen – vielleicht sollte ich lieber sagen: auffordern – zur praktischen Mithilfe. Sie können sich vorstellen, daß nach Beendigung der Tagungsarbeit und vor Beginn der Bauarbeiten hier viele Hände gebraucht werden zur Versorgung der Einrichtung, vielleicht auch zur Demontage gewisser Einbauten. Falls Sie jetzt abgeschreckt werden, darf ich Ihnen versichern, daß für diese Tätigkeiten höchstens geringe handwerkliche Fähigkeiten erforderlich sind. Als Werkzeug benötigt man sicherlich nicht Hammer und Meißel, sondern allenfalls Schraubendreher und Schraubenschlüssel oder auch nur die bloßen Hände.

Natürlich wird niemand erwarten, daß die Baukosten durch diese Aktion geringer werden. Auch wenn diese Mithilfe letztendlich nur symbolischer Art wäre, könnte sie doch unsere Verbindung zu diesem Haus dokumentieren und, was mir persönlich vor allem wichtig wäre, unserer Gemeinschaft untereinander, die in diesem Haus gewachsen ist, eine besondere Qualität geben. Machen Sie mit?

Jetzt kommt das Problem des Termins. Wegen einer gewissen Zuarbeit zu dem eben beschriebenen „Aktionstag Aufbau" kommt nur der nicht ganz populäre Termin Samstag, 7. Januar, also eine Woche vor diesem vorhin genannten Tag, in Frage. Ich weiß, es ist am Rande der weihnachtlichen Zeit. Vielleicht können Sie aber Ihre persönlichen Unternehmungen so einrichten, daß dies machbar wäre. Von Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats weiß ich, daß sie dieser Aktion aufgeschlossen gegenüberstehen.

Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten wandert nachher eine Liste durch die Reihen, in der Sie sich eintragen können, damit wir Kontakt aufnehmen können.

Noch ein Zweites: Ich möchte Ihnen, gewissermaßen als Bonbon, ein Geheimnis anvertrauen, und zwar in aller Vertraulichkeit dieser öffentlichen Sitzung.

(Beifall)

Vorhin ist die Möglichkeit genannt worden, Inventar zu erwerben. Haben Sie vielleicht schon einen bestimmten Gegenstand als Souvenir ins Auge gefaßt oder einen Gegenstand, den Sie schlichtweg gebrauchen könnten? Damit der Kampf an diesem Aktionstag auch zu Ihren Gunsten ausgeht, jetzt ein kleiner Tip: Wenden Sie sich einfach heute noch vertrauensvoll an Herrn Holldack. Er wird Ihnen sagen können, was mit dem Inventar vorgesehen ist, und kann Ihnen gegebenenfalls ein Vorkaufsrecht einräumen.

(Heiterkeit)

Vielen Dank.

Präsident **Bayer:** Danke schön.

Liebe Konsynodale, heute nacht nach 1.00 Uhr ist noch ein Antrag aus der Synodenmitte in meinem Fach niedergelegt worden:

Bad Herrenalb, 21. Oktober 1994, 3.02 Uhr. Die Unterzeichner beantragen die Auszahlung von Fersengeld gemäß einer vom EOK zu erstellenden Sonderzuwendungsordnung (FersGO). Bezugsberechtigt sollen Mitglieder eines synodalen Ausführungsorgans sein. In bezug auf die Ermittlung der Sätze betreffend Damenschuhe soll die Frauenarbeit eingeschaltet werden.

Aus Gründen der Haushaltskonsolidierung soll die Auszahlung schrittweise vorgenommen werden. Bei Absatzproblemen leistet der EOK Ersatz aus dem laufenden Reptilienfonds. (Das Artenschutzabkommen der UNO gilt hierbei sinngemäß).

Dann kommen die Unterschriften. Ich lese A. Schäfer. Vorne sind drei Kreuze. Aha, das heißt: Dr. Schäfer.

(Heiterkeit)

Viele andere haben unterschrieben. Bitte, tragen Sie diesen Antrag in die Liste der Eingänge unter „OZ 9/17" ein. Wir werden dann heute abend entscheiden, wann der Antrag behandelt wird.

(Erneute Heiterkeit)

Ich bitte nun Herrn Domkapitular Dr. Stadel um ein **Grußwort**.

Domkapitular **Dr. Stadel**: Sehr verehrter Herr Präsident, sehr verehrter Herr Landesbischof, sehr verehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Zunächst danke ich Ihnen für die freundliche Einladung, an Ihrer Landessynode in Bad Herrenalb teilzunehmen. Gerne überbringe ich Ihnen zu Ihrer Herbst-

tagung wieder die herzlichen Grüße Ihrer katholischen Nachbarn aus der Erzdiözese Freiburg, insbesondere die Grüße und die guten Wünsche unseres Erzbischofs Dr. Oskar Saier.

Zwei Ereignisse sind es, die mich in diesem Jahr bei unserer ökumenischen Arbeit besonders ermutigt haben und die bestätigen, was Landesbischof Engelhardt in seinem Bericht zur Lage bei der Frühjahrstagung der Landessynode sagte. Es gibt keinen Stillstand in den ökumenischen Beziehungen. Es gibt in unseren Gemeinden und auf der Ebene der Kirchenleitungen eine in vielem gewachsene geradezu selbstverständlich gewordene ökumenische Nähe und Gemeinsamkeit.

Das erste Ereignis, das meines Erachtens Erwähnung verdient, ist dies: Im Februar dieses Jahres trafen sich seit langer Zeit wieder der Ausschuß Mission und Ökumene der badischen Landeskirche und die Ökumenekommission der Erzdiözese Freiburg in Karlsruhe zu einer gemeinsamen Begegnung. In einer ausgesprochen herzlichen Atmosphäre verliefen die Gespräche, die unseren Blick füreinander weiteten und uns vieles erfahren ließen, was wir so voneinander noch nicht wußten. Für uns Katholiken war es eine besondere Auszeichnung und Ehre, daß von Anfang bis zum Ende dieses Zusammenseins der Präsident der Landessynode mit dabei gewesen ist. Ich möchte Ihnen, verehrter Herr Präsident, dafür noch einmal eigens sehr herzlich danken. Dieser Austausch war für alle ein ermutigendes Zeichen und ein wirkliches Geschenk. Es war die übereinstimmende Meinung am Ende, daß dieses Zusammenkommen nicht eine einmalige Angelegenheit bleiben, sondern vielmehr einen Anfangspunkt für weitere Begegnungen markieren sollte.

Das zweite Ereignis, das ebenfalls in den Monat Februar dieses Jahres fiel, ist die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste. Zum ersten Mal wird darin die Möglichkeit eröffnet, auch an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen aus wichtigen Gründen und zu bestimmten Anlässen einen ökumenischen Gottesdienst miteinander zu feiern. Das ist ein beachtlicher Schritt, der uns noch mehr zusammenführt, gerade in dem, was uns besonders wertvoll und kostbar ist, nämlich in der Feier des Gottesdienstes.

Was darüber hinaus unser Erzbischof und die Verantwortlichen unserer Kirchenleitung mit Freude als ein besonderes Zeichen gegenseitigen Anteilnehmens empfunden haben, ist die Tatsache, daß der Evangelische Oberkirchenrat diese Erklärung im September an alle Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden verschickt hat. Dafür möchte ich dem Evangelischen Oberkirchenrat ausdrücklich und herzlich danken.

Diese beiden Ereignisse stehen stellvertretend für die vielen guten Beziehungen zwischen unseren Kirchen und unseren Gemeinden vor Ort. Sie widerlegen einerseits das oft so leichtfertige Reden vom Stillstand der Ökumene, und sie ermutigen uns andererseits, daß wir wirklich ausschöpfen und realisieren, was wir heute schon tun können.

So wünsche ich Ihren Beratungen auch an diesem letzten Tag noch einen guten Verlauf und vor allem, daß Ihre Beschlüsse und all Ihr Mühen zum Segen der Landeskirche in Baden werden möge.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Herzlichen Dank, Herr Dr. Stadel.

Ich rufe jetzt Punkt II auf:

II
Erklärung der Landessynode zur Mitfinanzierung der Pflegeversicherung durch Streichung eines gesetzlichen kirchlichen Feiertages

Präsident **Bayer:** Wir haben diesen Tagesordnungspunkt gestern vertagt, da der Herr Landesbischof nicht dabei sein konnte. Zwischenzeitlich haben Sie eine neue Fassung, über der „2. Entwurf" steht, erhalten.

---

2. Entwurf

Erklärung

Zur gegenwärtigen Diskussion um kirchliche Feiertage zur Mitfinanzierung der Pflegeversicherung nimmt die Landessynode folgendermaßen Stellung:

Wir begrüßen die Einführung einer Pflegeversicherung als einen wichtigen sozialen Fortschritt. Wir halten aber die Streichung eines gesetzlich geschützten Feiertags zu ihrer Mitfinanzierung für den falschen Weg. Darin sind sich die Kirchen in unserem Land, über Konfessionsgrenzen hinweg, einig. Die Inanspruchnahme eines Urlaubstages halten wir für die bessere und gemeinwohlverträglichere Lösung.

Wir bitten die Gemeinden, im Gespräch mit Gewerkschaftsvertretern und den Landtagsabgeordneten vor Ort für die Erhaltung der gesetzlich geschützten Feiertage einzutreten.

Wir begrüßen die Erklärung von Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt vom 17. Oktober 1994 und unterstützen die Initiativen der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen gegenüber der Landesregierung.

Im Blick auf den Buß- und Bettag machen wir als evangelische Christen deutlich: Unsere Gesellschaft insgesamt braucht „geschützte Tage gemeinsamen Lebens" an denen Besinnung auf Umkehr und Erneuerung möglich ist. Wo Menschen sich dieser Aufgabe stellen, da wird Vergangenheit bewältigt und Zukunft eröffnet.

Es besteht jetzt Gelegenheit zur **Aussprache**. – Herr Ziegler.

Synodaler **Ziegler:** Ich bitte, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen. Wenn wir heute die Badischen Neuesten Nachrichten (BNN) in ihrer Überschrift verfolgen, werden wir davon in Kenntnis gesetzt, daß auch Baden-Württemberg bereit ist, den Buß- und Bettag zu opfern. Ich möchte andererseits freilich vorschlagen, daß wir im Blick auf den nächsten Feiertag schon jetzt offensiv vorgehen und den Herrn Landesbischof als den Ratsvorsitzenden bitten, daß der Rat rechtzeitig mit den gesellschaftlich relevanten Gruppen – ich brauche den Adressaten nicht expressis verbis zu nennen – Verbindung aufnimmt, um deutlich zu machen, daß die Kirchen nicht bereit sind, einen zweiten Feiertag zu opfern.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Ich war, wie Sie, heute morgen überrascht, als ich die Schlagzeile in der Zeitung las: Buß- und Bettag soll ab 1995 gestrichen werden. Das kommt in dieser Form bei uns in unserem Land für mich nach all dem, was vorausgegangen war, überraschend. Ich sagte es am Montag, was übrigens – das kann man nicht genug betonen, gerade im Anschluß an das eben Gesagte – in Gemeinsamkeit mit den beiden katholischen Diözesen Rottenburg/Stuttgart und Freiburg auch der Landesregierung und dem Ministerpräsidenten gesagt worden war.

Zur Sprachregelung – das ist auch ein selbstkritisches Wort an uns alle –: Davon kann keine Rede sein, daß der Buß- und Bettag gestrichen wird. Davon kann auch keine Rede

sein, daß ein christlicher Feiertag durch den Staat abgeschafft wird. Worum es geht, ist, daß der gesetzliche Schutz nicht mehr gewährt wird. Dies ist eine staatliche Entscheidung, aber wir müssen uns dessen bewußt sein, was auch für die anderen Feiertage gilt, daß wir also nicht für die Erhaltung dieses oder jenes Feiertags streiten, sondern um die Erhaltung des gesetzlichen Schutzes des Feiertags, den wir als wichtig anerkannt haben und feiern. Für Christen bleibt gerade die Buße wie das Gebet ein wichtiges Lebenselement ihres Glaubens, und die Möglichkeit, daß dies gemeinsam im gemeinsamen Gottesdienst geschieht, ist zunächst einmal auch Sache der Kirchen und der Christen.

Ein Zweites: Ich habe in dem Artikel in der BNN gelesen, daß sich ein Abgeordneter oder ein Minister aus einem anderen Bundesland gegen die Aktion „Hände weg von christlichen Feiertagen" gewandt hat. Wenn Sie am Montag meine Erklärung im Zusammenhang mit der Fragestunde genau gehört haben, war dies nicht der Akzent „Hände weg von christlichen Feiertagen", sondern: Hände weg von Feiertagen, weil sie ein wichtiges Gut unseres gemeinsamen sozialen Lebens sind, ein hohes Gut unserer Sozialkultur. Dies gilt für evangelische und katholische sowie für staatliche Feiertage. Das kann man nur immer wieder unterstreichen, weil es in der Konsequenz dessen liegt, was die gemeinsamen Aktionen von Bischofskonferenz und Rat in den zurückliegenden Jahren auch bestimmt hat, nämlich für gemeinsam gestaltete Zeit des Feierns, des Ausruhens, des Miteinanders an Sonntagen einzutreten, den Sonntag zu feiern. Das ist ein wichtiges Moment.

Es wird gesagt, die Kirchen sollten Opfer bringen. Verehrte Schwestern und Brüder, es geht nicht darum, daß die Kirchen Opfer bringen sollen, sondern es geht doch darum – das will ich jetzt im einzelnen nicht wiederholen –, ob und wie die Feiertage für ein solches von den Kirchen nicht nur bejahtes, sondern auch gefordertes Werk, wie es die Pflegeversicherung ist – wir haben sie in den vergangenen Jahren immer wieder mit Vordringlichkeit gefordert –, die richtige Lösung sind. Wenn jetzt bereits vom zweiten und von weiteren Feiertagen die Rede ist, zeigt dies das Dilemma. Die Lösung, einen Feiertag auf dieser ersten Stufe zu streichen, ist die Lösung eines gerade noch zustande gekommenen Minimalkonsenses im politischen Kompromiß. Das halte ich für das ganz Bedenkliche, daß für einen solchen politischen Kompromiß, der von den meisten, die dann auch für ihn eintreten, als eine schlechtere Lösung als andere anerkannt wird, Feiertage so zur Disposition gestellt und in das ökonomische Kalkül einbezogen werden. Hier ist etwas geschehen und passiert, was uns über die Aktualität im Land hinaus besorgt machen muß. Sie können sicher sein, daß das in all den zurückliegenden Gesprächen immer wieder deutlich herausgestellt wurde. Außer den erwähnten Gesprächen hätte ich noch eine ganze Reihe nennen können, Gespräche mit dem Präsidium der CDU und SPD, den Fraktionsvorsitzenden – Gespräche, die in den vergangenen Monaten geführt wurden. Immer wieder ist deutlich herausgestellt worden: Wir setzen uns deshalb für den Erhalt des gesetzlichen Schutzes *eines* Feiertages ein, weil wir den Dominoeffekt fürchten. Denn die Finanzierung der Pflegeversicherung mit einem Feiertag genügt nicht.

Schließlich, was den Buß- und Bettag angeht, und das ist ja, wenn ich es richtig verstanden habe, das Anliegen von Herrn Dr. Schneider, als er den Vorschlag einer gemeinsamen Erklärung machte: Wir müssen jetzt in unseren Gemeinden das rechte Gestalten und Feiern und Einladen zu den Gottesdiensten am Buß- und Bettag in diesem Jahr ernst nehmen. Und dies in einer Zeit, da nicht nur Christen sagen, daß Buße zum Glaubensvollzug gehört, sondern da auch Politikerinnen und Politiker sagen: Wir müssen auf Innovationen unseres Denkens und Lebens kommen; wir müssen umdenken. Da ist der Buß- und Bettag der wichtige Beitrag für unsere Gesellschaft, den Christen leisten können. Unser Eintreten für den Buß- und Bettag wird nur glaubwürdig, wenn wir ihn in der rechten geistlichen Weise miteinander begehen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Schneider:** Der bayerische Innenminister Beckstein hat bei der diakonischen Konferenz in Nürnberg für die bayerische Staatsregierung ein Grußwort gesprochen. Dabei hat er den großen Kirchen mit Nachdruck empfohlen, noch einmal in Gesprächen zu erreichen zu versuchen, daß vom Verzicht auf den Buß- und Bettag zur Finanzierung der Pflegeversicherung Abstand genommen wird. Die bayerische Regierung hat in diesem Punkt immer eine andere Auffassung vertreten und empfiehlt von daher den Kirchen, das Gespräch jetzt nach der Wahl noch einmal aufzunehmen.

Zweitens: Ich habe den Eindruck, daß in unseren Gemeinden viele auf eine Erklärung warten. Aber ich wünsche mir, daß diese Erklärung dann an einem Punkt bitte noch ergänzt wird, nämlich durch eine freundliche Einladung an unsere Gemeinden und an all die Freunde des Erhalts des Bußtags, den Bußtag 1994 in besonderer Weise gottesdienstlich zu begehen, um dadurch das Bewußtsein für das Geschenk des Bußtags zu erhalten und zu verbessern. Es wäre schön, Herr Dr. Stadel, wenn sich der Herr Erzbischof, der sich sehr für den Erhalt des Bußtags ausgesprochen hat, diese Initiative mittragen könnte, die ökumenische Initiative, den Bußtag 1994 ganz bewußt zu begehen.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Wir haben einen Geschäftsordnungsantrag. Antrag und Ablehnung können von je einem Synodalen begründet werden. Herr Ziegler hat den Antrag begründet. Es kann sich zur weiteren Begründung des Antrags noch ein Synodaler melden. – Dann zur Ablehnung des Antrags? – Herr Stober.

Synodaler **Stober:** Es fällt mir nach dem, was der Herr Landesbischof und Herr Oberkirchenrat Schneider gesagt haben, leicht, Gegenrede zu halten.

Ich denke, Herr Ziegler, wichtiger als Gespräche wäre es, die Erklärung zu verabschieden, und zwar ohne allzu große Änderung.

Herr Schneider, was zum Bußtag zu sagen ist, kann man auch außerhalb der Erklärung sagen. Diese Erklärung soll ja auch in den Verhandlungen, die jetzt zu führen sind, zum Tragen kommen.

Ich bitte also, heute morgen die Erklärung ohne große Änderungen zu verabschieden. Wir haben alle Änderungsanträge von gestern eingearbeitet bzw. diejenigen, die nicht eingearbeitet wurden, mit den Antragstellern abgesprochen.

Präsident **Bayer:** Abstimmung über den Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunkts. Wer stimmt für den Antrag auf Absetzung? – 10. Gegenstimmen? – Danke – Das ist die Mehrheit. Enthaltungen? – 10 Enthaltungen. – Der Antrag ist abgelehnt.

Wir fahren in der Rednerliste fort. – Herr Dittes.

Synodaler **Dittes:** Sollte es dennoch dazu kommen, daß der gesetzliche Schutz dieses Feiertags wegfällt, möchte ich unseren Herrn Landesbischof, den Oberkirchenrat sowie die ganze Pfarrerschaft im badischen Land bitten, an der Abhaltung von Gottesdiensten an diesem Tag weiter festzuhalten, auch deshalb, weil dadurch die diakonische Gestalt unserer Kirche und die Verbundenheit mit der Arbeitswelt, die dann an diesem Tag für einen diakonischen Dienst in der Gesellschaft arbeitet, zum Ausdruck kommt. Selbst wenn der Pfarrer allein in Buße und Gebet für das Volk eintritt, hätte das noch eine große Wirkung. An diesen Gottesdiensten könnten alle die teilnehmen, die an diesem Tag nicht arbeiten müssen. Vielleicht wäre sogar darüber nachzudenken, ob nicht für die, die an diesem Tag arbeiten müssen, auch ein Abendgottesdienst angeboten wird.

Präsident **Bayer:** Zur Geschäftsordnung, Herr Punge.

Synodaler **Punge** (Zur Geschäftsordnung): Nach der ausführlichen Rede unseres Landesbischofs erwarte ich nicht, daß noch sehr viel neue Aspekte kommen. Deshalb stelle ich Antrag auf Schluß der Rednerliste.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Wird Gegenrede gewünscht? – Nein. Dann stimmen wir über diesen Antrag ab. Wer stimmt für Schluß der Rednerliste? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Danke schön. Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – 3 Enthaltungen. – Die Rednerliste ist damit geschlossen. Auf der Liste stehen noch: Herr Girock, Herr Schellenberg, Herr Dr. Maurer. – Herr Girock.

Synodaler **Girock:** Ich hätte zu dem eben abgestimmten Antrag einen Alternativ-Vorschlag machen wollen. Aber nachdem so schnell abgestimmt worden ist und das Papier verabschiedet ist, erübrigt sich das.

(Zurufe)

Präsident **Bayer:** Verzeihung, das Papier ist noch nicht verabschiedet.

Synodaler **Girock:** Ich bin schwach in Verfahrensfragen. Entschuldigung. Ich weiß es.

Mein Vorschlag wäre gewesen, an Sie, Herr Landesbischof die Frage zu richten, ob Sie es für möglich und sinnvoll hielten, daß Sie auf die heute in der Zeitung stehenden Neuigkeiten eine Erklärung formulieren und noch vor dieser Synode abgeben, so daß diese mit Zustimmung der Synode an die Öffentlichkeit kommen könnte. Damit wären wir aktueller am Geschehen und hätten einen größeren Nachdruck, als wenn wir nur etwas als Synode sagen. Das würde in der Öffentlichkeit sicherlich mehr beachtet werden. Mir ist allerdings klar, daß das möglicherweise nicht ganz einfach ist, wenn Sie das sozusagen aus dem Stand und für sich allein machen müssen. Aber ich bitte es zu bedenken.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Schellenberg:** Ich würde es auch begrüßen, wenn wir den aktuellen Anlaß in irgendeiner Form in unserer Erklärung zum Ausdruck brächten. Herr Landesbischof, in dem Antrag ist ja auch auf Ihre Erklärung vom 17.10.1994 hingewiesen. Vielleicht könnte die damit noch einmal aktualisiert werden.

Ich möchte noch etwas zum ökumenischen Aspekt sagen. Wir begehen in diesem Jahr zum zehnten Mal den Buß- und Bettagsgottesdienst bei uns in der evangelischen Kirche so, daß die Katholiken dazu eingeladen sind. In Schwetzingen und in unserem Kirchenbezirk und in den meisten Gemeinden sind seit zehn Jahren die Katholiken zum Buß- und Bettagsgottesdienst eingeladen, wie wir umgekehrt am 6. Januar, wenn er nicht auf einen Sonntag fällt, im katholischen Gottesdienst Gäste sind. Von daher hat der Buß- und Bettag für uns auch schon einen bedeutenden ökumenischen Aspekt.

Synodaler **Dr. Maurer:** Nach der Pressemitteilung, die heute allgemein bekanntgeworden ist, liegt nur ein Gesetzesentwurf vor, der noch nicht einmal vom Kabinett verabschiedet ist, geschweige denn im Parlament beraten oder gar beschlossen worden wäre. Die Sache läuft also noch. Wir sind noch im laufenden Verfahren. Ich würde es als äußerst bedauerlich empfinden, wenn bei den parlamentarischen Beratungen gesagt werden könnte: Die badische Synode hat zwar darüber gesprochen, war aber nicht in der Lage, eine Stellungnahme abzugeben.

(Beifall)

Wir sind inzwischen so weit, daß man sich deutlich bekennen soll.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß unsere Landesverfassung auch noch demokratische Möglichkeiten der unmittelbaren Einflußnahme auf die Gesetzgebung gewährt. Das wäre als Folgeakt zu überlegen.

Was die Erklärung selber anbetrifft, möchte ich nicht mehr sehr viel daran herumdoktern. Aber vielleicht wäre es doch ohne weiteres möglich, den letzten Satz von Absatz 2 etwas anders zu formulieren. Da heißt es: „Die Inanspruchnahme eines Urlaubstages halten wir für die bessere und gemeinwohlerträglichere Lösung." Ich würde vorschlagen, wie folgt zu formulieren:

Es gibt andere Möglichkeiten zur Finanzierung der Pflegeversicherung, insbesondere die Inanspruchnahme eines Urlaubstages.

Der letzte Satz des zweiten Absatzes würde dann lauten:

Es gibt andere Möglichkeiten zur Finanzierung der Pflegeversicherung; insbesondere wäre die Inanspruchnahme eines Urlaubstages die bessere und gemeinwohlverträglichere Lösung.

Präsident **Bayer:** Herr Stober ist Antragsteller und wir behandeln ihn wie einen Berichterstatter. Sie erhalten das letzte Wort.

Synodaler **Stober:** Ich danke dafür. Ich habe nur einen Änderungsvorschlag, nämlich die Formulierung „17. Oktober 1994" zu streichen und dafür die Erklärung des Landesbischofs vom 21. Oktober 1994 einzufügen.

(Zurufe: Beides!)

Ich sage, warum. Ich denke, was der Herr Landesbischof heute morgen sagte, ist im Duktus viel evidenter als die Antwort auf meine drei Fragen.

Präsident **Bayer:** Wir kommen nun zur **Abstimmung**.

Sie haben alle die Erklärung. Über dieser Erklärung steht „2. Entwurf". Wir haben jetzt zwei Änderungsanträge. Zum letzten Satz von Absatz 2 ist von Herrn Professor **Dr. Maurer beantragt**, wie folgt zu formulieren:

Es gibt andere Möglichkeiten zur Finanzierung der Pflegeversicherung; insbesondere wäre die Inanspruchnahme eines Urlaubstages die bessere und gemeinwohlverträglichere Lösung.

Wer stimmt dafür, diesen Satz einzufügen? – Ganz deutliche Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 12.

Dann haben wir den **Änderungsantrag** des Herrn **Stober**, im vierten Absatz anstelle von „17. Oktober 1994" zu schreiben: „21. Oktober 1994".

(Zurufe: Und!)

– Gut, also hier den 21. Oktober 1994 noch einzufügen, so daß es heißt:

Wir begrüßen die Erklärungen von Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt vom 17. und 21. Oktober 1994 und ...

Wer stimmt für die Einfügung des 21. Oktober? – Eindeutige Mehrheit. Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – 2.

Herr Dr. Schäfer, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Dr. Schäfer** (Zur Geschäftsordnung): Ging nicht der Beitrag von Herrn Girock dahin, daß zum Verfahren ein Alternativantrag beschlossen werden sollte. Wie beraten wir den?

(Zuruf: Das war kein Antrag!)

Präsident **Bayer:** Das habe ich nicht als Antrag begriffen. Oder wird ein solcher Antrag gestellt?

Synodaler **Girock** (Zur Geschäftsordnung): Ich habe eine Frage gestellt. Wenn es notwendig ist, daß wir wenigstens eine Reaktion darauf bekommen, mache ich aus der Frage einen Antrag.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Herr Girock, natürlich ist das möglich, und das wird ohnehin durch das Medieninteresse im Laufe dieses Tages auch geschehen müssen. Ich meine nicht, daß es damit eine Alternative zu dem ist, weil das gilt, was Herr Dr. Maurer gesagt hat: Wir sind noch im Verfahren. Da kann sich die Synode mit einer solchen Erklärung, wie sie jetzt geändert hier vorliegt, zu Wort melden.

(Zuruf: Beides!)

– Ja, beides.

Synodaler **Girock:** Nur ein Satz dazu: Es wird damit beides schwächer, als wenn wir es zusammenzubringen versuchen.

(Widerspruch)

Präsident **Bayer:** Herr Spelsberg, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Spelsberg** (Zur Geschäftsordnung): Im Fall der positiven Abstimmung zu dieser Erklärung bitte ich nicht zu vergessen, das Datum oben zu ändern. Sonst hätten wir den kuriosen Fall, daß wir am 20. Oktober etwas hinausgehen lassen, was den 21. Oktober betrifft.

Präsident **Bayer:** Das entspricht der Logik. Wenn wir es heute verabschieden, gilt der heutige Tag.

Wir kommen zur Abstimmung über die **gesamte Erklärung**. Wer stimmt für diese Erklärung? – Ganz überwältigende Mehrheit. Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen, bitte. – 6. – Damit ist die Erklärung verabschiedet, vielen Dank.

Die **beschlossene Fassung** lautet:

Erklärung

Zur gegenwärtigen Diskussion um kirchliche Feiertage zur Mitfinanzierung der Pflegeversicherung nimmt die Landessynode folgendermaßen Stellung:

Wir begrüßen die Einführung einer Pflegeversicherung als einen wichtigen sozialen Fortschritt. Wir halten aber die Streichung eines gesetzlich geschützten Feiertags zu ihrer Mitfinanzierung für den falschen Weg. Darin sind sich die Kirchen in unserem Land, über Konfessionsgrenzen hinweg, einig. Es gibt andere Möglichkeiten zur Finanzierung der Pflegeversicherung, insbesondere wäre die Inanspruchnahme eines Urlaubstages die bessere und gemeinwohlverträglichere Lösung.

Wir bitten die Gemeinden, im Gespräch mit Gewerkschaftsvertretern und den Landtagsabgeordneten vor Ort für die Erhaltung der gesetzlich geschützten Feiertage einzutreten.

Wir begrüßen die Erklärung von Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt vom 17. und 21. Oktober 1994 und unterstützen die Initiativen der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen gegenüber der Landesregierung.

Im Blick auf den Buß- und Bettag machen wir als evangelische Christen deutlich: Unsere Gesellschaft insgesamt braucht „geschützte Tage gemeinsamen Lebens" an denen Besinnung auf Umkehr und Erneuerung möglich ist. Wo Menschen sich dieser Aufgabe stellen, da wird Vergangenheit bewältigt und Zukunft eröffnet.

(Erklärung Landesbischof
v. 17.10.: siehe 1. Sitzung, TOP IX, S. 7 ff.
v. 21.10.: siehe 4. Sitzung, TOP IX, S. 186)

Ich rufe den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

III.1
Gemeinsamer Bericht der vier ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Ältestenrats vom 01.09.1994: Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

(Anlage 1)

Präsident **Bayer:** Ich bitte Herrn Dr. Nestle um seinen Bericht zur Geschäftsordnung für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler **Dr. Nestle, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Zu berichten habe ich über die Vorlage des Ältestenrates OZ 9/1 „Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode". Die Vorlage war auch den anderen ständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen. Diese hatten aber begreiflicherweise keine Zeit zur Beratung. Ich berichte also mit dem Vertrauen derselben, aber *nur aufgrund der Beratungen im Rechtsausschuß.*

Die Änderung der Geschäftsordnung wurde nötig durch die Beschlüsse vom 19. Oktober 1993 zur Straffung unserer Arbeit.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß gemäß § 38 (2) die Änderung der Geschäftsordnung „mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen beschlossen werden" muß.

Der Beschlußvorschlag des Rechtsausschusses liegt Ihnen vor. Ich gehe denselben kurz entlang anhand der Randnummern und nenne vor allem die Punkte, an denen er von der Vorlage abweicht. Die Ihnen mit der ursprünglichen Vorlage zugegangenen Erläuterungen wiederhole ich nicht. Ebenfalls erwähne ich normalerweise nicht Verbesserungen der Vorlage ohne Änderung des Sinnes.

Artikel 1 Nr. 1, § 14 a:

Der bestehende Rechnungsprüfungsausschuß kam in der Geschäftsordnung bisher nicht vor. Er wird hier beim Kapitel „Ausschüsse" nachgetragen.

Artikel 1 Nr. 3, § 17:

In Absatz 1 Nr. 1 wird klargestellt – was an sich selbstverständlich ist –, daß Anträge von kirchlichen Mitarbeitern, die deren dienstliche Belange betreffen, über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen sind.

Absatz 1 Nr. 2: Die Nennung des Diakonischen Werkes an dieser Stelle entspricht dem § 18 der geltenden Geschäftsordnung.

Absatz 1 Nr. 3 ist neu und erweitert den Kreis derer, die zu Eingaben an die Landessynode berechtigt sind.

Im letzten Satz von Absatz 1 wird die Frist für Eingänge nach Nummer 1 bis 3 von bisher vier auf nunmehr sechs Wochen verlängert. Das entspricht der nötigen Rücksicht auf die Mitglieder von Ältestenrat und Evangelischem Oberkirchenrat, entspricht auch der eben erwähnten Erweiterung des Kreises der Eingabeberechtigten.

Die Bezirkssynode Heidelberg macht auf die Problematik dieser Fristverlängerung für die Bezirkssynoden aufmerksam. Der Rechtsausschuß hat sich gründlich mit dieser Eingabe vom 11. Oktober 1994 **(siehe Anlage 1)** befaßt, schlägt aber gleichwohl vor, es bei der neuen Frist von sechs Wochen zu belassen. Der Rechtsausschuß weist dabei darauf hin: Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift. In der Praxis dürfte es ggf. keine Probleme damit geben, wenn der Vorsitzende einer Bezirkssynode dem Präsidium der Synode rechtzeitig, also spätestens sechs Wochen vor der Synodaltagung, annonciert, daß mit einer Eingabe seiner Bezirkssynode zu der und der Frage zu rechnen ist.

§ 17 Abs. 2: Am Ende des Absatzes wird hinzugefügt – also die Änderungen beziehen sich immer auf die Vorlage –, daß der Präsident Anregungen und Eingänge, die die Voraussetzungen von Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfüllen, dem Ältestenrat zur Entscheidung vorlegen kann.

Absatz 4 wurde präzisiert. Neu ist, daß der Ältestenrat Eingänge zur Vorprüfung direkt einem Ausschuß zuweisen kann. Diese Hinzufügung entspricht dem Ziel der Straffung unserer Arbeit.

Absatz 5 wurde gekürzt.

Artikel 1 Nr. 6, § 24 Abs. 8: Der neue Absatz konnte ohne Änderung des Sachgehaltes gekürzt werden, da sich der Beschluß über die Begrenzung der Redezeit ohnedies nur auf Debattenbeiträge während der Aussprache bezieht.

Artikel 1 Nr. 8: Bei Absatz 1 von § 29 wurde die Darstellung verbessert. Zu Absatz 2 wurde hinzugefügt, daß mitberatende Ausschüsse ihre Ergebnisse dem federführenden Ausschuß mitteilen sollen.

Artikel 1 Nr. 9: In § 31a der Vorlage haben wir die Worte „oder der Evangelische Oberkirchenrat" gestrichen. Die vereinigte Phantasie der Mitglieder des Rechtsausschusses konnte sich keinen Fall vorstellen, in dem der Evangelische Oberkirchenrat hier aktiv werden müßte.

Als Termin des Inkrafttretens schlagen wir den 1. Januar 1995 vor.

Soweit zunächst der Bericht. Als gebürtiger Schwabe erlaube ich mir die Bemerkung, daß auch die hier vorgelegten Änderungen den Geist badischer Liberalität zeigen. So hat der Rechtsausschuß in seiner Mitte aufgekommene Überlegungen zu vermehrter Steuerung der Eingänge nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 nach längerer Aussprache dann doch mehrheitlich abgelehnt.

Eine gute Geschäftsordnung ist wie Öl im Getriebe. Mögen die hier vorgeschlagenen Änderungen unangenehme Quietschtöne im Geschäftsgang unserer Synode vermeiden helfen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, der Änderung der Geschäftsordnung in der Ihnen vom Rechtsausschuß vorgelegten Fassung zuzustimmen.

(Beifall)

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

Hauptantrag des Rechtsausschusses
gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Vom _ Oktober 1994

Die Landessynode hat folgende Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Synodalen gefaßt:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Landesynode vom 14. Oktober 1986 (GVBl. S. 155), geändert durch Beschluß vom 10. April 1989 (GVBl. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

(1) Zur Wahrnehmung der nach dem kirchlichen Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Beschlüssen der Landessynode bestehenden Aufgaben wird ein Rechnungsprüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Ausschuß gehören je ein Mitglied der ständigen Ausschüsse nach § 13 Abs. 1 Satz 1, zwei weitere Mitglieder des Finanzausschusses sowie ein Mitglied, das vom Ältestenrat bestimmt wird, an. Die Mitglieder sollen in keinem Dienstverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen.

(3) § 11 Abs. 1 Satz 1 und entsprechende Vorschriften über die Zugehörigkeit des Ausschußvorsitzenden zu anderen Gremien finden keine Anwendung. Weiter finden § 14 Abs. 1 und Absatz 2 Satz 2, § 14 Abs. 3 Satz 2 und § 15 Abs. 4, soweit er sich auf die Anwendung des § 23 Abs. 6 bezieht, keine Anwendung. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind auf deren Verlangen zu einzelnen Tagesordnungpunkten zu hören.

(4) Der Ausschuß hat das Recht der Berichterstattung gegenüber der Landessynode; dies schließt das Recht mit ein, im Rahmen seines Aufgabenbereichs Anträge im Sinne von § 29 Abs. 2 zu stellen.".

2. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im übrigen finden auf die Verhandlungen in den Ausschüssen § 138 der Grundordnung sowie die sonstigen Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verhandlungen in der Synode, insbesondere auch § 23 Abs. 6, sinngemäß Anwendung.".

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Eingänge sind:

1. Bitten und Anregungen von Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden, die schriftlich vorgelegt und namentlich unterzeichnet sein müssen. Von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind diese über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen, wenn sie dienst- oder arbeitsrechtliche bzw. besoldungs- oder vergütungsrechtliche Fragen oder Fragen ihres unmittelbaren Dienstbereichs berühren.
2. Eingaben von Ältestenkreisen, Kirchengemeinderäten, Bezirkskirchenräten, Bezirkssynoden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden. Diese müssen schriftlich und mit dem Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlußfassung vorgelegt werden.

3. Eingaben der Werke und Dienste und sonstige Einrichtungen der Landeskirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Eingaben sind über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen; unberührt hiervon bleiben Eingaben unabhängiger Beiräte und vergleichbarer Gremien der Werke und Dienste und sonstiger Einrichtungen.

4. schriftliche Anträge von Synodalen bzw. Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode nach § 19,

5. Vorlagen des Landeskirchenrats gemäß § 18 Abs. 3,

6. schriftliche Anträge des Landesbischofs nach § 19.

(2) Sämtliche Eingänge nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden vom Präsidenten geprüft. Der Präsident kann einen Eingang insbesondere

1. zurückweisen, wenn er nach Form oder Inhalt ungeeignet ist oder wenn er eine von der Synode bereits entschiedene oder durch Übergang zur Tagesordnung bereits erledigte Angelegenheit betrifft und keine neuen Gründe vorgetragen werden,

2. an die zuständige Stelle weiterleiten, wenn die Synode offensichtlich unzuständig ist,

3. unmittelbar einem Ausschuß zuweisen, wenn der Gegenstand bereits bei der Synode anhängig ist.

Der Präsident teilt seine Entscheidungen dem Ältestenrat mit. Anregungen und Eingänge, die die Voraussetzungen von Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfüllen, kann der Präsident dem Ältestenrat zur Entscheidung vorlegen.

(3) Die nicht nach Absatz 2 erledigten Eingänge legt der Präsident dem Ältestenrat vor. Zuvor gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit, zur Frage der Antragsberechtigung, der inhaltlichen Behandlung und gegebenenfalls der formellen Zuständigkeit anderer Gremien Stellung zu nehmen.

(4) Über die Zulassung der nach Absatz 3 vorgelegten Eingänge entscheidet der Ältestenrat selbst oder legt sie unter Beachtung der Absätze 5 und 6 der Synode spätestens zur übernächsten Tagung vor oder gibt sie an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Erledigung weiter. Der Ältestenrat kann Eingänge zur Vorprüfung direkt einem Ausschuß zuweisen. Wird ein abgewiesener Eingang erneut vorgelegt, so entscheidet der Ältestenrat endgültig.

(5) Den Zeitpunkt der Behandlung von Eingängen nach Absatz 4 durch die Synode bestimmt der Ältestenrat. Entsprechendes gilt für schriftliche Anträge nach Absatz 1 Nr. 4 und 6.

(6) Soweit die Eingänge nach Absatz 4 Finanzen oder Personalstellen betreffen bzw. Haushaltsüberschreitungen oder außerplanmäßige Finanzmittel erfordern, werden sie abschließend im Rahmen der Haushaltsberatungen behandelt. Das gleiche gilt für entsprechende schriftliche Anträge nach Absatz 1 Nr. 4.

(7) Die Synodaltagung, an der die Behandlung der Eingänge vorgesehen ist, ist den Eingebern bzw. Antragstellern mit kurzer Angabe der Gründe für die Entscheidung des Ältestenrats mitzuteilen."

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Die vom Ältestenrat zur Sachbehandlung durch die Synode zugelassenen Eingänge nach § 17 sowie die Vorlagen des Landeskirchenrats werden der Synode bekanntgegeben und in ein Verzeichnis aufgenommen, von dem jeder Synodale eine Fertigung erhält.

(2) Die Synode entscheidet entweder unmittelbar über die Eingänge oder weist sie einem oder mehreren Ausschüssen zu, geht über sie ganz oder teilweise zur Tagesordnung über, erklärt sie für erledigt oder überweist sie dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material zur Kenntnisnahme oder empfehlend weiter.

Absatz 3 – keine Änderung.

Absatz 4 – keine Änderung.

(5) Mit der Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse bestimmt die Synode den federführenden Ausschuß, der nach § 29 Abs. 2 den Hauptantrag zu stellen hat. Entsprechendes gilt für die Zuweisung anderer Gegenstände.

(6) Dem Unterzeichner der Eingabe ist von der Art der Erledigung Kenntnis zu geben. Das gleiche gilt für den Erstunterzeichner der Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern. Der Evangelische Oberkirchenrat erhält hiervon Nachricht."

5. § 19 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird Absatz 1, Satz 2 wird Absatz 2; danach wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Ältestenrat bestimmt im Rahmen des § 17 Abs. 5 und 6 den Zeitpunkt der Behandlung der Anträge."

6. In § 24 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Redezeit während der Aussprache beträgt drei Minuten. Der Präsident kann Ausnahmen zulassen."

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im letzten Satz die Zahl „5" durch das Wort „drei" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird im letzten Satz die Zahl „5" durch das Wort „drei" ersetzt.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei Gesetzentwürfen wird über die Überschrift und die einzelnen Paragraphen getrennt abgestimmt. Gleiches gilt für die entsprechenden Abschnitte des Kirchenhaushalts sowie für den Stellenplan und die Haushaltsvermerke. Außerdem findet eine Schlußabstimmung statt.

(2) Soweit ein Eingang oder sonstiger Gegenstand einem oder mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen wurde, ist der Antrag des federführenden Ausschusses (§ 18 Abs. 5) der Hauptantrag. Mitberatende Ausschüsse sollen ihre Ergebnisse dem federführenden Ausschuß mitteilen. Der Hauptantrag tritt an die Stelle der ursprünglichen Vorlage oder des ursprünglichen Antrags und ist die Grundlage für die Abstimmung. Abänderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Unter mehreren Abänderungsanträgen kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, der sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt. Auf Antrag ist über eine genau benannte Stelle des Hauptantrags gesondert abzustimmen."

9. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

„Wahlen sind geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Ein anderes Wahlverfahren kann beschlossen werden, wenn nicht mindestens sieben anwesende Synodale widersprechen. Das gilt nicht, wenn die geheime Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist."

Artikel 2

Die Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung nach Artikel 1 treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

Karlsruhe, den

Der Präsident der Landessynode

Präsident **Bayer:** Vielen Dank. Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Ploigt.

Synodaler **Ploigt:** Ich habe keinen inhaltlichen Redebeitrag, sondern wollte nur etwas nachfragen. Herr Nestle hat ja über diese Frage der Frist von sechs Wochen berichtet. In dem Hauptantrag des Rechtsausschusses habe ich das jetzt nicht gefunden. Ist das einfach aus Versehen weggelassen worden? In der Vorlage des Ältestenrats ist es drin, und zwar nach Nummer 6 des § 17 Abs. 1. Aber in dem Hauptantrag des Rechtsausschusses fehlt dieser Satz.

Präsident **Bayer:** Bekommen wir eine Antwort vom Rechtsausschuß?

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Das ist ein reines Versehen des Computers. Der Satz muß da wieder hinein.

(Zurufe: Wo?)

– Bei § 17 Abs. 1 Nr. 6. Da ist dieser Satz versehentlich verlorengegangen. Den müßte man aus der alten Vorlage übernehmen. Der Satz lautet:

Eingänge nach Nummer 1–3 sollen spätestens 6 Wochen vor Beginn der Tagung eingereicht werden.

Präsident **Bayer:** Sie sehen hier die einzelnen Nummern 1–6. Unter Nummer 6 heißt es: „schriftliche Anträge des Landesbischofs nach § 19". Danach ist einzufügen:

Eingänge nach Nummer 1–3 sollen spätestens 6 Wochen vor Beginn der Tagung eingereicht werden.

Vielen Dank, Herr Ploigt. Dieser Absatz war in der Vorlage versehentlich ausgelassen worden. – Herr Jensch.

Synodaler **Jensch:** Herr Präsident, sollte man nicht Abschnitt für Abschnitt aufrufen und fragen, ob dazu Wortmeldungen da sind? Es kann nämlich noch einzelne Änderungen geben.

Präsident **Bayer:** Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler **Dr. Heinzmann** (Zur Geschäftsordnung): Nachdem sich jetzt in der Debatte keine Bedenken gezeigt haben, könnte man, denke ich, über den gesamten Text abstimmen.

(Lebhafter Beifall)

Synodaler **Dr. Harmsen:** Ich würde gerne noch eine Frage bezüglich der Sechswochenfrist stellen. In der Eingabe der Bezirkssynode Heidelberg wurde ausgeführt, man halte diese Regelung für sehr unglücklich. Ich finde diese Eingabe bedenkenswert. Ich möchte fragen: Gibt es eine Art Statistik, wo man nachsehen kann, wieviel Eingänge, die das jetzt betrifft, eigentlich in dem Zeitraum von vier bis sechs Wochen vorher eingegangen sind. Ist das wirklich eine merkliche Zahl? Setzen wir hier als Landessynode nicht ein Signal in Richtung Bezirkssynoden: „Bitte, schickt uns keine Anträge?" Das Bemühen von Bezirkssynoden ist, wenn man etwas Wichtiges zeitnah in die Landessynode bringen will, daß man entsprechend vor der Landessynode tagt. Das ist sehr häufig wirklich nicht möglich. Bezirkssynoden empfinden deshalb solch eine Regelung als ein hinderndes Signal.

Synodaler **Dr. Wetterich:** Ich möchte dazu sagen: Die Fassung, die die Geschäftsordnung hat, schließt nicht aus, daß eine Bezirkssynode kürzer als sechs Wochen vor der jeweiligen Landessynodentagung selber tagt. Die Eingabe einer Bezirkssynode ist schließlich eine wichtige Eingabe. Die Landessynode nimmt eine solche Eingabe so ernst, daß sie diese auch behandeln kann, ohne daß die Sechswochenfrist eingehalten ist. Es ist darauf hingewiesen worden, daß es eine Soll-Bestimmung ist.

Daß die Sechswochenfrist notwendig ist, zeigt sich an folgendem: Wir sollen vorher eine Zwischentagung machen. In der Zwischentagung sollen wir unter Umständen schon Eingänge vorbereiten. Jetzt kommen Kurztagungen. Wir können doch die Vorbereitungsarbeit überhaupt nicht leisten, wenn nicht wenigstens ein großer Teil der Eingaben dieser Bestimmung entsprechend rechtzeitig – das ist sechs Wochen vorher – vorgelegt wird. Der Oberkirchenrat soll gehört werden. Ich weiß nicht, wie Sie sich das vorstellen, wenn wir eine Vielzahl von Eingaben bekommen und diese in der Zwischentagung erledigen sollen.

Ich meine, dem Anliegen von Heidelberg ist doch dadurch Genüge getan, daß man sagt: Leute, das ist eine Soll-Bestimmung. Im Einzelfall wird entschieden werden, ob auch eine später eingegangene Eingabe behandelt wird. Wozu haben wir denn den Ältestenrat? Der kann das doch beschließen.

(Beifall)

Synodaler **Heidel:** Ich wollte in der Sache nur fragen, ob sich der Präsident den Ausführungen des Berichterstatters des Rechtsausschusses diesbezüglich anschließen kann. Dann wäre ich damit beruhigt.

Präsident **Bayer:** Ich kann jetzt keine genauen statistischen Zahlen nennen, kann aber sagen, daß wir die letzten Jahre immer große Schwierigkeiten bei der Zwischentagung gehabt haben. Bei der Ältestenratssitzung zur Zwischentagung kam der Oberkirchenrat in große Schwierigkeiten mit der Flut von Eingängen, die gerade so um die letzten Tage vor der Ältestenratssitzung eingegangen waren. Viele konnten dann vom Oberkirchenrat nicht mehr schriftlich an die Synodalen gegeben werden und mußten vor dem Ältestenrat ganz schnell mündlich erläutert werden. Um diese Schwierigkeiten loszuwerden, wäre es mir persönlich so lieber, wie es der Rechtsausschuß vorgetragen hat. Dann hätten wir immer noch etwas Luft zwischen Eingangsende und Zwischentagung bzw. Ältestenratssitzung, um die Eingaben im Ältestenrat besser behandeln zu können.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Herr Dr. Harmsen, die Vierwochenfrist ist äußerst kurz und knapp bemessen. Wir wirken bei der Vorbereitung der Landessynode mit, was sich darin äußert, daß der Präsident Eingänge oder Schreiben, die erst zu Eingängen werden sollen, zur Stellungnahme an den Oberkirchenrat weiterleitet. Das bedeutet, daß wir in aller Regel darüber im Kollegium zu beraten haben, und das findet immer dienstags statt, so daß man im Mittel eine Woche benötigt, um es im Kollegium zu beraten und eine Antwort und Stellungnahme zu fertigen, um diese dann an den Präsidenten weiterzugeben. Das Gros der Eingänge kommt in der Tat sozusagen auf den letzten Drücker. In den Tagen zuvor stehen wir alle Gewehr bei Fuß, aber es ist so, daß wir hin und wieder auch noch etwas anderes zu tun haben. Wenn solche Eingaben seitens des Evangelischen Oberkirchenrats vorbereitet werden sollen, was hoffentlich zu der Entscheidungsfindung im Ältestenrat dienlich sein kann und sein soll, wäre es schon gut, wenn wir das mit etwas längerem Atem tun könnten, als es bisher möglich wurde.

Präsident **Bayer:** Ich weise noch einmal darauf hin, daß es keine Ausschlußfrist ist, sondern daß es sich um eine Soll-Vorschrift handelt. – Herr Jensch, bitte.

Synodaler **Jensch:** Ich meine, man muß da nicht nur von der Synode her denken, sondern auch von der Situation der Eingangsgeber. Wir kommen auch aus Ältestenkreisen, aus Bezirkssynoden. Im Sommer, im August, finden regelmäßig keine Tagungen statt. Die finden im September statt. Dann wird es knapp, das noch an die Synode zu bringen. Aber ich meine, wir haben hier eine neue Bestimmung unter § 17 Abs. 4 gefunden, wo es heißt:

Über die Zulassung der nach Absatz 3 vorgelegten Eingänge entscheidet der Ältestenrat selbst oder legt sie unter Beachtung der Absätze 5 und 6 der Synode spätestens zur übernächsten Tagung vor...

Das ist neu. Bisher waren alle Eingänge auf der nächsten Tagung zu behandeln. Wenn nicht, waren sie verfallen und erledigt. Jetzt haben wir uns da Spielraum geschaffen,

gerade auch wegen der kürzeren Tagungen der Synode, daß wir Eingänge auch auf die übernächste Tagung nehmen können. Dann ist die zeitliche Enge wieder ausgeglichen. Ich meine, man könnte es bei den vier Wochen im Sinne der Eingeberfreundlichkeit belassen.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich muß einfach noch einmal darauf hinweisen, daß die Vierwochenfrist für den Evangelischen Oberkirchenrat außerordentlich problematisch ist. Ich erkläre hier auch für mein Referat, daß es nicht möglich ist, innerhalb einer so kurzen Frist Stellungnahmen des Oberkirchenrats termingerecht zu den Sitzungen des Ältestenrats vorzulegen. Die Stellungnahmen sind ja jetzt in der Geschäftsordnung zwingend vorgesehen. Ich bitte einfach auch um Verständnis dafür, daß hier Verwaltungsabläufe und Zeitabläufe zu beachten sind, die man nicht zu kurz fassen kann. Ich denke, wenn jemand eine Eingabe an die Synode machen will, kann man von ihm schon erwarten, daß er sich das rechtzeitig überlegt.

Präsident **Bayer:** Herr Dr. Göttsching, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Dr. Göttsching** (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle Antrag auf Ende der Debatte. Es ist genügend hin- und hergeredet worden.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer:** Herr Jensch wünscht Gegenrede.

Synodaler **Jensch:** Meinen Sie jetzt allgemein oder Schluß der Generaldebatte?

(Synodaler Dr. Göttsching: Zu diesem Punkt!)

– Gut.

Präsident **Bayer:** Ende der Debatte zu diesem Punkt – vier oder sechs Wochen. Wer ist für Ende der Debatte zu diesem Punkt? – Vielen Dank. Das ist die eindeutige Mehrheit.

Jetzt habe ich noch zwei Wortmeldungen. Ich denke, die sind zu anderen Punkten. – Herr Speck.

Synodaler **Speck:** Ich wollte nur sagen: Die eine Antwort heißt heute: Die nächste Synode kommt bestimmt, und das in Zukunft dreimal im Jahr. Insofern ist das nicht so wichtig.

Präsident **Bayer:** Das war ein prophetisches Wort, kein Beschluß der Synode. – Herr Jensch.

Synodaler **Jensch:** Ich wollte zu Ziffer 4 – § 18 – einen **Änderungsantrag** einbringen. In § 18 Abs. 5 heißt es:

Mit der Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse bestimmt die Synode den federführenden Ausschuß, der nach § 29 Abs. 2 den Hauptantrag zu stellen hat. Entsprechendes gilt für die Zuweisung anderer Gegenstände.

Das ist auch neu. Das war bisher nicht ausdrücklich so, vor allem nicht bindend und für immer verpflichtend. Jetzt wird das die Regel sein. Ich erinnere an die gestrige Aussprache zur Behandlung des Hauptberichts. Der Hauptbericht wurde in allen ständigen Ausschüssen beraten, ohne daß ein „federführender" Ausschuß bestimmt worden wäre. Das war sehr gut, und es hat überhaupt nicht gestört, daß aus allen vier Ausschüssen gleichrangige Anträge eingereicht wurden, über die nacheinander abgestimmt wurde. Wenn wir das jetzt heute in § 18 Abs. 5 ohne Einschränkung so beschließen, wird das künftig nicht mehr möglich sein, es sei denn, wir weichen von der Geschäftsordnung ab. Das können wir ja.

Dann müßte ein „federführender Ausschuß" bestimmt werden. Bei der Aussprache über den Hauptbericht hätten sich alle anderen Ausschüsse mit dem „federführenden Ausschuß" abstimmen müssen, ihre Anträge wären Abänderungsanträge zum Hauptantrag des „federführenden Ausschusses" geworden. Ich meine, man sollte hier eine Ergänzung in Absatz 5 von § 18 anbringen und sagen:

Mit der Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse bestimmt die Synode in der Regel den federführenden Ausschuß ...

Dann kann die Synode nämlich auch Ausnahmen machen. Man kann einmal, wenn sich das anbietet, einen Gegenstand auch an alle Ausschüsse geben, ohne einen „federführenden Ausschuß" zu bestimmen.

Synodaler **Ziegler:** Bei Ziffer 8 bitte ich um eine redaktionelle Änderung. Im § 29 Abs. 1 sollte im zweiten Satz geschrieben werden: „Gleiches gilt für die entsprechenden Abschnitte des Haushaltsplans."

Präsident **Bayer:** Ja. – Frau Vielhauer.

Synodale **Vielhauer:** Eine kurze Frage zu § 17 Abs. 1 Satz 1. Vielleicht habe ich bei der Ausführung von Herrn Nestle nicht so ganz aufgepaßt. Es hat ja hier eine Veränderung im Blick auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche gegeben. Ich habe einfach die Frage: Warum kommt dieser Zusatz dazu?

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Wir halten den Zusatz deswegen für notwendig, weil der Dienstgeber Gelegenheit haben sollte, zu solchen Anträgen Stellung zu nehmen und die Angelegenheit ggfs. auch noch einmal mit den Eingebern zu besprechen, wenn etwa Differenzen zwischen der Auffassung des Eingebers und dem Dienstherrn in einer bestimmten Frage, die den konkreten Dienst betreffen oder die besoldungsrechtlichen Verhältnisse, entstehen.

Synodale **Schneider-Riede:** Aber letztendlich könnte dies dazu führen, daß Eingaben reglementiert werden könnten.

(Zuruf: Richtig!)

Ich weiß nicht, ob das das richtige Signal gegenüber kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Scherhans:** Ich möchte nur kurz darauf aufmerksam machen, daß wir diese verschiedenen Fragen schon bei der letzten Tagung eingehend diskutiert haben.

(Beifall)

Wir sollten hier nicht alles wiederholen. Es wurde so abgestimmt, wie es hier steht.

Synodaler **Ebinger:** Ich wollte das gleiche sagen, was Herr Scherhans gesagt hat.

Synodaler **Dr. Wetterich:** In diesen Fragen klingt ja ein Mißtrauen der Mitarbeiter gegenüber ihrem Dienstvorgesetzten mit, wenn ich einmal so sagen will. Im Grunde genommen dient doch diese Bestimmung auch der Beschleunigung und Straffung der Synodenarbeit. Dann muß der Präsident die Sache nicht zuerst an die Dienststelle oder an den Oberkirchenrat zurückgeben, sondern es geht gleich dahin. Im Grunde genommen wird dadurch die Eingabe schneller bearbeitet.

Was auch von Vorteil ist: Die Synode wird von einem großen Teil solcher Eingaben dann befreit, wenn der Dienstgeber die Sache im Gespräch mit dem Eingeber bereinigt. Es braucht nicht alles an die Synode, was sich sonst außerhalb der Synode erledigt. Es braucht auch nicht alles hier in der Synode öffentlich verhandelt zu werden, gerade in diesem internen dienstlichen Bereich, wenn das auch ohne öffentliche Verhandlungen der Synode geht.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schäfer:** Der Arbeitgeber wird sich wohl nicht so verstehen, daß er solche Anliegen abwürgen will. Den Einwand von Herrn Winter verstehe ich nicht ganz. Herr Winter, beim Verfahren vorhin wurde gesagt: In jedem Fall, bei jedem Eingang bekommt der Oberkirchenrat vor der Behandlung durch die Synode Gelegenheit zur Stellungnahme. Das wird also nicht verändert. Ich halte von daher diese Einschränkung für nicht nötig, und ich halte dabei gleichzeitig das Anliegen, das Sie, Herr Winter, vorgetragen haben, für gewahrt.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Einmal möchte ich noch darauf hinweisen, daß sich diese Vorschrift nur auf Fragen des unmittelbaren Dienstes der Mitarbeiter bezieht. Da gibt es auch eine Gesamtverantwortung des Dienstherrn, die hier mitzubeachten ist.

Zum zweiten, Herr Schäfer, kann ich nur wiederholen, was Herr Wetterich bereits gesagt hat, daß es ein Unterschied ist, ob wir im Vorfeld einer solchen Eingabe bestimmte Dinge klären können oder ob sie uns vom Präsidenten bereits als Eingang zur Stellungnahme vorgelegt wird. Das ist ein Unterschied.

Synodaler **Jensch:** Die Äußerungen zeigen, daß diese Änderung der Geschäftsordnung durchaus umstritten gewesen ist und daß wir sie im Grunde gar nicht brauchen, weil wir mit der bestehenden Geschäftsordnung sehr gut leben konnten und gelebt haben und auch leben könnten. Die genannten Punkte sind genau die kritischen. Es wird hier eine stärkere Reglementierung in verschiedenen Dingen eingeführt. Darunter fällt auch die Redezeit, die meines Erachtens ein Novum in der Geschichte der badischen Landeskirche überhaupt ist, wenn wir eine Redezeitbeschränkung in die Geschäftsordnung hineinschreiben. Für meine Begriffe eine Unmöglichkeit. Aber die Mehrheit ist begeistert davon! Obwohl wir z. B. gestern erlebt haben, daß die Redezeitbeschränkung gar nichts brachte; daß wesentliche Beiträge nur unnötig unterbrochen und gestört werden durch den Hinweis des Präsidenten, daß 5 Minuten erreicht seien oder 3 Minuten überschritten seien.

(Widerspruch)

Wir brauchen das nicht hineinzuschreiben. Deswegen kann ich mir gut vorstellen, daß diese Änderungen der Geschäftsordnung keine einstimmige Annahme finden.

(Unruhe)

Präsident **Bayer:** Ich verstehe Ihre Unruhe nicht. Hier darf jeder seine Meinung sagen.

Jetzt schließe ich die Aussprache. Der Herr Berichterstatter erhält, wenn er will, noch einmal das Wort. – Das ist nicht der Fall.

(Zuruf: Das Datum ist noch nachzutragen: 21. Oktober!)

Jawohl, das vergesse ich nicht.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Wir benötigen eine Zweidrittelmehrheit. Es sind 76 Synodale anwesend. Zwei Drittel sind also 51. – Herr Jensch, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Jensch** (Zur Geschäftsordnung): Die Änderungsanträge, die noch gestellt wurden, müssen zuerst behandelt werden.

Präsident **Bayer:** Dann kommen wir zunächst zu den Änderungsanträgen. Dafür benötigen wir nur eine einfache Mehrheit. Da brauchen wir die Zweidrittelmehrheit nicht.

Es kommt zunächst der **Änderungsantrag** des Herrn **Jensch** zur Abstimmung. Den finden Sie unter Ziffer 4 zu § 18 Abs. 5. Hier soll eingefügt werden: „in der Regel". Der Absatz 5 von § 18 würde dann heißen:

Mit der Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse bestimmt die Synode in der Regel den federführenden Ausschuß, der nach § 29 Abs. 2 den Hauptantrag zu stellen hat.

Wer stimmt für die Einfügung von „in der Regel"? – Vielen Dank. Das ist die deutliche Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 4. – Dann ist das eingefügt.

Weiterer **Änderungsantrag** von Herrn **Ziegler** zu Ziffer 8, § 29 Abs. 1. Dort finden Sie das Wort „Kirchenhaushalt". Es ist beantragt, dieses Wort zu ersetzen durch „Haushaltsplan". Wer stimmt für diesen Antrag des Herrn Ziegler? – Das ist auch eine deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Ebenfalls keine.

Nun kommen wir zum **Hauptantrag** des **Rechtsausschusses**. Ich rufe die Überschrift zur Abstimmung auf. Hier ist einzufügen: „21.", so daß es heißt: „Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode vom 21. Oktober 1994".

Wer stimmt für die Überschrift? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthält sich jemand? – Keine Enthaltung bezüglich der Überschrift.

Nun stimmen wir nach den einzelnen Paragraphen ab, wobei ich beabsichtige, bei § 17 über den ersten Absatz getrennt abzustimmen.

Zunächst Ziffer 1, § 14a.

Bei § 14a will ich über den gesamten Paragraphen abstimmen lassen. Wer stimmt für § 14a? – Vielen Dank. Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Jetzt Ziffer 2, § 15.

Wer stimmt für § 15? – Das ist die deutliche Mehrheit. Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Nun kommt Ziffer 3, § 17.

Hier stelle ich bei Absatz 1 Nr. 1 den ersten Satz zur Abstimmung, der heißt: „Bitten und Anregungen von Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden, die schriftlich vorgelegt und namentlich unterzeichnet sein müssen." Wer ist für diesen ersten Satz? – Das ist die Mehrheit. Danke schön. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Weder noch.

Jetzt kommt der zweite Satz von § 17 Abs. 1 Nr. 1, der beginnt: „Von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ...". Wer stimmt für diesen zweiten Satz? – Das ist eine Mehrheit. Nun kommen die Gegenstimmen. Wer stimmt gegen den zweiten Satz? – 10 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 5. 76 Synodale sind anwesend. 10 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen. Damit bleibt der Satz drin.

Nun stelle ich den gesamten § 17 zur Abstimmung. Wer stimmt jetzt für den gesamten § 17? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen den § 17? – Niemand. Enthaltungen? – 10.

(Zuruf: Zur Geschäftsordnung!)

– Mitten in der Abstimmung kann ich keine Wortmeldung zulassen.

Jetzt kommt Ziffer 4, § 18.

Wer stimmt für § 18? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine.

Jetzt Ziffer 5, § 19.

Wer stimmt für diesen Paragraphen? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Ziffer 6, § 24.

Wer stimmt für § 24? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – 3. Enthaltungen? – 2.

Ziffer 7, § 25.

Wer stimmt für § 25? – Danke sehr. Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 8, § 29.

Wer stimmt für § 29? – Vielen Dank. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine.

Ziffer 9, § 31a.

Wer stimmt für § 31a? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 2.

Wer stimmt für Artikel 2, Inkrafttreten? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Ich stelle das ganze Änderungsgesetz zur Abstimmung.

Wer stimmt für die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode insgesamt? – Das ist die überwältigende Mehrheit. Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Damit ist das Gesetz mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet. Vielen Dank.

(Beifall)

(Beschlossene Fassung: **Anlage 25**)

– Herr Martin, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Martin** (Zur Geschäftsordnung): Gibt es eine Möglichkeit, die nunmehr geänderte Geschäftsordnung in neuer Fassung aufzulegen, damit man damit umgehen kann?

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer:** Oh ja. Erstens gibt es die Möglichkeit und zweitens bekommt jeder Synodale die neue Geschäftsordnung.

III.2
Gemeinsamer Bericht der vier ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Kirchlichen Wahlen – Kirchliche Wahlordnung

(Anlage 4)

Präsident **Bayer:** Vor der Pause hören wir noch den Bericht von Herrn Dr. Wetterich.

Synodaler **Dr. Wetterich, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder!

Warum überhaupt eine Änderung der Wahlordnung? Hat sich denn die alte Wahlordnung nicht bewährt? Und geben einzelne Änderungswünsche genügend Anlaß dafür, das Gesetz zu ändern?

Klar sollte sein, daß eine Änderung wegen bestimmter Erfahrungen einer Gruppe die andere Gruppe, die gegenteilige (also gute) Erfahrungen mit dem geltenden Gesetz gemacht hat, wieder auf den Plan rufen wird. Wenn also Gesetzesänderung, dann nur insoweit, als Intention und Grundgedanken der Novellierung wirklich das Interesse der großen Mehrheit unserer Gemeinden und der Gemeindeglieder widerspiegeln und die Änderung deshalb geboten erscheint.

Aufgrund mehrerer Anregungen von Gemeindegliedern wurde der Verfassungsausschuß gemäß § 17 der Geschäftsordnung mit der Prüfung und mit der Erarbeitung eventueller Lösungsvorschläge befaßt. Herr Binkele, dem ich gleich an dieser Stelle Dank sage für die gute Vorbereitung der Vorlage

(Beifall)

in dieser doch sehr schwierigen Materie, hat seine Erfahrungen aus früheren Wahlprüfungsvorgängen in die Sitzungen des Verfassungsausschusses (und später auch des Rechtsausschusses) eingebracht. Was Ihnen als OZ 9/4 vorgelegt wurde, ist das wesentliche Ergebnis der Beratungen im Verfassungsausschuß, das im Rechtsausschuß dann entweder gutgeheißen oder aber in vielen Punkten abgeändert worden ist. Deshalb haben Sie eine neue Vorlage.

Kehren wir zu der eingangs gestellten Frage zurück, ob eine Änderung der Wahlordnung überhaupt und jetzt am Platze ist. Wenn wir diese Frage bejahen, dann ist diese Synodaltagung die zeitlich letzte, die vor neuen Kirchenwahlen beschließen muß, weil sonst eine rechtzeitige Vorbereitung der Gemeinden mit einer Erläuterung der Wahlbestimmungen nicht möglich wäre. Um es also klipp und klar zu sagen: Eine Verschiebung der Beschlußfassung in eine der folgenden Synodaltagungen scheidet aus – schon auch deswegen, weil die nächsten Tagungen bei teilweise gekürzter Tagungsdauer bereits jetzt so ausgelastet sind, daß dann zur Beratung einer so schweren Materie nicht genügend Zeit zur Verfügung stehen würde.

Aus Gründen der Zeitersparnis will ich mich auf die Erörterung der wichtigsten Ergebnisse der Ausschußberatungen beschränken und – soweit nicht notwendig – auf eine Wiederholung der guten Erläuterungen in der Anlage zur Vorlage 9/4 verzichten; zu erläutern sind die Grundgedanken der Novelle und das Ergebnis der Beratungen des Rechtsausschusses,

da nach § 29 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung der Synode die Änderung, also das Ergebnis der Ausschußberatung, an die Stelle der ursprünglichen Vorlage tritt.

Einen Anstoß für die Änderung der Wahlordnung gab das Verlangen, anstelle einer Ergänzungswahl das Nachrücken der bei der Ältestenwahl unterlegenen Kandidaten in der Reihenfolge ihres Stimmenergebnisses treten zu lassen. Dieses Instrument, das eigentlich auf Listenwahlen zugeschnitten ist, paßt zwar in eine reine Persönlichkeitswahl wenig, es hat aber den Vorteil, Nachwahlen zu vermeiden. Allerdings hat es nur dann einen Sinn, wenn das erreichte Wahlergebnis des in der Wahl Unterlegenen noch „frisch in der Erinnerung der Wähler" ist und nicht bis zu einem Kandidaten, der nur eine Stimme (nämlich seine eigene) erhielt, durchgegriffen werden muß. Bei der heutigen Fluktuation in den Gemeinden, insbesondere im Stadt- oder Stadtumlandbereich, ist auch die Möglichkeit naheliegend, daß durch Zuzug neuer Gemeindeglieder neue Kandidaten während der Wahlperiode gefunden werden können. Wenn aber Nachrücken, dann kann das nicht in das Belieben der einzelnen Gemeinde gestellt werden, ob nun nachgerückt wird oder nicht. Das würde der im Interesse der Klarheit in Wahlvorschriften zu fordernden Formstrenge widersprechen. Was also nun tun? Der Verfassungsausschuß hat den in der Vorlage eingearbeiteten Vorschlag unterbreitet, ein Nachrücken während des ersten Drittels der Wahlperiode, also innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Kirchenwahl, vorzusehen. (Über die Dauer – ob z. B. nur ein Jahr – ließe sich streiten; zwei Jahre erschienen aber auch dem Rechtsausschuß angemessen.) Danach muß die Ergänzung wieder durch eine Wahl des Ältestenkreises geschehen.

Hier ergeben sich die Hauptschwierigkeiten beim Lesen des Gesetzes. Ein Gesetz muß, wenn es für Laien (nicht nur für Juristen) anwendbar sein soll, lesbar und einprägsam sein. Gäbe es in einem Ältestenkreis nur durch Ur-Gemeindewahl gewählte Kirchenälteste, dann wäre dies leicht zu bewerkstelligen. Bisher hatten wir aber schon drei Arten von Ältesten, die den Ältestenkreis bildeten (bzw. bilden konnten); alles Älteste, die voll die Rechte eines Ältesten nach dem Gesetz ausüben können und auszuüben haben (nämlich Älteste gewählt durch Gemeindewahl, durch Ergänzungswahl und durch Zuwahl); durch das Nachrücken wären es jetzt vier Arten. Sämtliche Älteste, die in einem zulässigen Verfahren gewählt worden sind, egal welcher Art, bilden zusammen mit dem Pfarrer den Ältestenkreis; sie haben allesamt die gleichen Rechte und Pflichten, sie sind im Sinn der Abstimmungen usw. die „gesetzlichen Mitglieder" des Ältestenkreises. Bezüglich der Ergänzung des Ältestenkreises gibt es aber zu beachtende Regeln, die unterschiedlich ausgestaltet sind, je nachdem, wie die Entsendung in den Ältestenkreis geschah. Hier sollten Sie die Erläuterungen zur Abschnitt I Nr. 1 bis 5 zur Hand nehmen:

1. Älteste, die in der Kirchenwahl unmittelbar von der Gemeinde gewählt worden sind (= gesetzliche Mitglieder nach der Kirchlichen Wahlordnung § 6). Hierbei handelt es sich um einen Personenkreis, der – unter voller Wahrung des Rechtes der Gemeindeglieder – in seinem Bestand der Zahl nach erhalten bleiben muß und nicht einfach durch den Ältestenkreis willkürlich verändert oder ergänzt werden kann, sondern nur durch Nachrücken (Erläuterungen I, 2) oder durch eine Wahl zur Ergänzung des Ältestenkreises (Erläuterungen I, 3).

2. Das Grundsätzliche zum Nachrücken habe ich bereits ausgeführt. Nachrücke-Älteste sind also von der Gemeinde gewählte Ersatzälteste, ähnlich wie beim Nachrücken im politischen Bereich, mit dem Unterschied aber, daß nicht eine Partei, sondern durch das Wahlergebnis die Gemeinde selbst darüber befindet, wer nachrückt. Wählt der Ältestenkreis bereits vor einer Möglichkeit des Nachrückens einen in der Gemeindewahl unterlegenen Kandidaten zu, was nach § 7 KiWO (Kirchliche Wahlordnung) möglich wäre, dann ist dieser Älteste aus der Liste der „Nachrückekandidaten" zu streichen: Nachrücken kann nur ein Gemeindeglied, das nicht bereits Ältester ist.

(Heiterkeit)

Das ist so.

3. Zu den durch Ergänzungswahl (Veränderung des Ältestenkreises, wie oben in Nummer 2, bei Nichterreichen der erforderlichen Zahl gewählter Ältester) zu wählenden Ältesten. Das ist die dritte Kategorie. Dazu brauchen Sie nur §§ 33 ff. der Kirchlichen Wahlordnung zu lesen.

4. Die Zuwahl von Ältesten durch den Ältestenkreis ist im Prinzip beibehalten worden (§ 7 KiWO).

Wenn Sie mir bis hierher folgen konnten, haben Sie einen großen Teil der Änderungsvorschläge des Entwurfs geschafft. Ich weiß, es ist schwer zu verstehen, auch für mich – schließlich stammen die Vorschläge nicht von mir,

(Heiterkeit)

sondern mußten auch von mir erst durchdacht werden. Das ist halt das Los eines Berichterstatters!

Die weiteren Grundsatzfragen unserer Beratung haben Sie wohl in den Erläuterungen gelesen. Insgesamt geht es um folgende Materien:

a) Definition des „gesetzlichen Mitglieds" und die jeweilige Zahl der gesetzlichen Mitglieder;

b) das „Nachrücken" – qualifizierte Regelung;

c) die Ergänzungswahl (mit der neuen Regelung, wenn die gesetzliche Mitgliederzahl unterschritten wird);

d) die Vereinheitlichung von Zuwahl und Ergänzungswahl;

e) die Einfügung des Gesetzes betreffend „Bevollmächtigte" (betrifft insbesondere die Nachwahl bzw. die Neuwahl);

f) Regelung des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens;

g) die Frage der Verkleinerung der Gremien;

h) die Schaffung einheitlicher Begriffe.

Dazu kommen noch neue Fragen, die bisher nicht geregelt waren:

i) die Größe der Wahlausschüsse;

k) die Bekanntgabe der erreichten Stimmen (die Frage hängt zusammen mit dem Nachrücken).

Doch nun nach dem Grundsätzlichen zu den einzelnen Gesetzesvorschlägen. Nehmen Sie hierzu den Wortlaut der Vorlage des Rechtsausschusses zur Hand. Ich werde die Beschlüsse des Rechtsausschusses erläutern:

§ 1: Im Ausschuß kam die Anregung, den Absatz 1 als Präambel dem Gesetz voranzustellen. Der Ausschuß hat dies abgelehnt; er beläßt den Satz an alter Stelle. Absatz 2 wurde kürzer und lesbarer gefaßt. Eine Bestimmung für die Kirchengemeinderäte in Großstadtgemeinden fehlt. Die Vor-

bereitung einer den § 31 GO (Grundordnung) ausfüllenden Regelung hierfür empfiehlt der Ausschuß; § 2 Abs. 2 genügt hier wohl nicht. Falls Sie vergleichen wollen, müssen Sie die alte Fassung der Vorlage ebenfalls zur Hand nehmen.

§ 2: In der Fassung des Rechtsausschusses sind die überflüssigen Bezeichnungen einer Wahlperiode usw. gestrichen.

Die Vorschriften über die Wahlausschüsse wurden geordnet und gestrafft. Es wird begonnen mit

§ 3: Gemeindewahlausschüsse: Es ist nicht einzusehen, warum der Gemeindewahlausschuß durch den Bezirkswahlausschuß bestellt sein müßte. Es genügt eine Bestätigung durch diesen Ausschuß. Variabel (nach Gemeindegröße und -bedürfnissen) ist die Zahl der Mitglieder des Ausschusses geregelt.

§ 4 erscheint in der Fassung des Rechtsausschusses gestrafft. Absatz 6 der Vorlage des Landeskirchenrats wird Absatz 3.

§ 5 sammelt (um eine jeweilige Wiederholung bei den einzelnen Ausschüssen zu sparen) die für alle Ausschüsse geltenden Bestimmungen, wobei der Wortlaut einfacher und lesbarer gefaßt wurde. Die Erwähnung von § 28 in der Vorlage des Landeskirchenrats erscheint hier überflüssig und wurde vom Ausschuß gestrichen.

Im nächsten Abschnitt (Wahl der Kirchenältesten) wurde der Inhalt neu gefaßt und geordnet. Hier kam es dem Ausschuß darauf an, zu definieren, wer „gesetzliche Mitglieder" sind, also eine Legaldefinition für diesen Begriff zu schaffen. Dies ist in § 7a geschehen. Hier gleich eine Bemerkung: § 7a wird nicht die endgültige Nummer sein, weil bei der Verkündung des Gesetzes nachher durchnumeriert werden wird. Das ist aber die einzige Einfügung mit dem Buchstaben a.

§ 6: Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 der Vorlage sind nicht inhaltlich bedingt, sondern wegen der besseren systematischen Einordnung an anderer Stelle. So wird (etwas im Wortlaut verändert) von Absatz 2 der Vorlage des Landeskirchenrats jetzt § 7 Abs. 3 und 4, der übrige Inhalt von Absatz 2 und von Absatz 3 ist im 4. Abschnitt des Gesetzes geregelt, wo es systematisch hingehört. In Absatz 3 ist der Zeitpunkt angegeben, der für die Feststellung der Zahl der Gemeindeglieder maßgebend ist; er muß für alle Wahlen einheitlich sein. Die Änderungen in

§ 7 sind nicht inhaltlicher, sondern redaktioneller Art. Wichtig erscheint dem Ausschuß die Einfügung des

§ 7a – das habe ich vorhin schon gesagt –, der definiert, wer „gesetzliche Mitglieder" sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen in diesem Abschnitt beschloß der Ausschuß jeweils mit großer Mehrheit.

§ 10 enthält die Definition der Wahlberechtigung; diese Bezeichnung wird durchgehend im Gesetz verwendet. Die Streichungen von § 12 Abs. 5, § 14 Abs. 7, § 18 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 3 sowie § 20 Abs. 3 der ursprünglichen Vorlage sind durch die Regelung des Rechtsmittelverfahrens, auf die ich noch eingehen werde, bedingt.

In **§ 15** hat der Ausschuß durch das Wort „spätestens" zum Ausdruck bringen wollen, daß die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen auch schon früher geschehen kann. Umstritten (Abstimmungsergebnis ganz knapp) war die Frage der Beibehaltung der Möglichkeit, die Einreichungsfrist zu verlängern. Frage: Eröffnet das einen zu großen Ermessensspielraum? Noch knapper war das Abstimmungsergebnis darüber, ob das Einspruchsverfahren (**§ 20** der Vorlage) gestrichen werden sollte. In **§ 25** wurde die recht lange Fassung der Absätze 4 und 5 durch die einfache Bezugnahme auf § 20 GO ersetzt.

Recht kontrovers verlief die Diskussion in der Frage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Der Rechtsausschuß kam schließlich mit deutlicher Mehrheit zu dem Ergebnis, zwar die erreichte Stimmenzahl der Kandidaten der Gemeinde nicht im Gottesdienst bekanntzugeben, sondern nur die gewählten Ältesten zu benennen und bezüglich der Ersatzältesten (= Nachrückeältesten) die Reihenfolge, nach der sie in den Ältestenkreis einzutreten hätten, bekanntzugeben. Damit aber eine Überprüfung der Richtigkeit des Ergebnisses möglich ist, wurde in **§ 26** Abs. 1 angefügt, das Wahlergebnis während der Einspruchsfrist aufzulegen.

Die §§ **27** bis **30** befassen sich mit Fehlern bei der Durchführung der Wahl und ihren Folgen: Wird von einem Gemeindeglied ein solcher Fehler gerügt, dann kann er beim Gemeindewahlausschuß Einspruch einlegen, wenn *gesetzliche* Vorschriften verletzt wurden. Über den Einspruch entscheidet dann der Bezirkswahlausschuß, gegen dessen Entscheidung der Weg zum kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet ist. Es war gerade ein Anliegen der Vorlage, einen gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten. Zwar gilt Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes nicht unmittelbar bei kirchlichen Entscheidungen; der Grundgedanke hat aber auch im Kirchenrecht zu gelten. Vor der Wahl entscheidet also (vorläufig) der Wahlausschuß. Aufgrund dieser Entscheidung kann die Wahl durchgeführt werden, weil der Einspruch vor der Wahl keine aufschiebende Wirkung hat. Nach durchgeführter Wahl bleibt die Möglichkeit der Wahlanfechtung, die – wenn sie Erfolg hat (entweder schon beim Bezirkswahlausschuß oder nach Klageerhebung) – zur ganzen oder teilweisen (zum Beispiel in bezug auf nur einen Ältesten) Ungültigkeitserklärung führen kann. Im ersteren Fall wäre dann eine neue Wahl durchzuführen. Bloße Berechnungsfehler können aber einfach richtiggestellt werden. Das Klageverfahren ist nur möglich, wenn die Verletzung der eigenen subjektiven Rechte des Anfechtenden berührt sind (also nicht bei „allgemeinen" Verfahrensrügen): § 27 Abs. 3 Satz 2.

§ 29 regelt an sich selbstverständliche Dinge, die keiner weiteren Begründung bedürfen.

Kommt eine Wahl (mangels genügender Wahlvorschläge z. B.) nicht zustande, dann kann (**§ 30**) der Bezirkswahlausschuß im Benehmen mit dem Gemeindewahlausschuß Kirchenälteste berufen.

Der nächste Abschnitt – **§§ 31** bis **36** – ist besonders wichtig. Die Bestimmungen regeln die verschiedenen Möglichkeiten, wie Veränderungen der Ältestenzahl im Laufe der Amtsperiode zu behandeln sind. Auf die verschiedenen Möglichkeiten der Ergänzung habe ich bereits zu Beginn des Berichts hingewiesen. Wichtig ist insbesondere § 33, der (nach Erledigung der Nachrückemöglichkeit) ein einheitliches Verfahren für die Ergänzungswahl vorsieht, wobei es nicht darauf ankommt, auf welche Art der ausgeschiedene Älteste gewählt war. Das ist eine Vereinfachung.

Die Bestimmungen über die Neuwahl (§ 34), die Bestellung von Bevollmächtigten (§ 35) und die Auflösung des Ältestenkreises (§ 36) sind aus sich heraus verständlich. Die Rechtslage ist in etwa mit der bisherigen identisch.

Zu der Bestellung von Bevollmächtigten (§ 35) ist zu sagen, daß sie ein Ausnahmefall bleiben muß. Die Bevollmächtigten brauchen nicht Gemeindeglieder zu sein. Es versteht sich von selbst, daß Bevollmächtigte mehr zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte da sind und sich (in Dingen der eigentlichen „Gemeindepolitik") zurückhalten sollten.

Besonderheiten für die Wahlen der Bezirkssynoden, der Bezirkskirchenräte, der Landessynode und des Landeskirchenrats finden Sie in den **§§ 37** bis **40**. Die Bestimmungen entsprechen der gegenwärtigen Rechtslage.

Bei den Wahlen zur Bezirkssynode ist eine Einspruchsmöglichkeit gegen das Wahlverfahren nicht gegeben.

Da Wahlgremium für die Landessynodalen die Bezirkssynode ist, sind Wahlvorschläge eigentlich beim Vorsitzenden der Bezirkssynode einzubringen. Da dieser kein eigenes Büro hat, ist in § 39 Abs. 3 das Dekanat als Adressat angegeben, das jedem bekannt und erreichbar ist. § 39 Absatz 5 stellt klar, daß es nur einen Stimmzettel gibt, also keine getrennten Listen für Laien und Pfarrer. Besonders wichtig: Meine eigene Wahl war ja da einmal ungültig.

(Heiterkeit)

In der Vorlage ist zwar noch erwähnt, daß Kumulieren nicht möglich ist. Der Rechtsausschuß hat dies gestrichen, weil es selbstverständlich ist und im Gegenteil die Erwähnung hier den Eindruck erwecken könnte, es sei bei anderen kirchlichen Wahlen möglich.

Bei Veränderungen der Gemeindebezirke u.a. **(§ 41)** gilt der Grundsatz, daß vorhandene Älteste im Amt bleiben.

In den Übergangsbestimmungen ist an einer Stelle noch der Landeswahlausschuß erwähnt; es handelt sich um die einzige Zuständigkeit, die diesem Gremium (wegen § 16 Abs. 3 GO) noch verblieben ist. Nach dieser neuen Wahlordnung wird dieser nach der bisherigen Wahlordnung recht wichtige und auch gut arbeitende Ausschuß überflüssig werden; er kann im Rahmen der geplanten Grundordnungsrevision überhaupt wegfallen, was im Interesse der Verringerung von Gremien begrüßenswert erscheint.

Bleibt noch ein Wort zu sagen zu dem **Abänderungsantrag** des Synodalen **Jensch** vom 26.09.1994 **(Anlage 26)**, der den Mitgliedern des Rechtsausschusses vorlag und über den auch diskutiert wurde. Der Antrag wurde im Ausschuß mit ganz großer Mehrheit abgelehnt. Die Zurückstellung der weiteren Anliegen, die die Vorlage verfolgt – es handelt sich schließlich um eine Vorlage des Landeskirchenrates –, in eine spätere Tagung erscheint bei dem Fortschritt der Beratungen im Zeitpunkt des Antrags wenig sinnvoll. In welcher Tagung hätten wir denn die Zeit, uns mehrere Tage – so lange haben die Beratungen insgesamt gedauert – mit der Materie zu befassen? Und die Begründung mit einer geplanten Änderung der Grundordnung in bezug auf die Zusammensetzung der Bezirkssynode u.a. hinkt: Auch bei einer Veränderung der Zahl der Mitglieder sind diese jedenfalls zu wählen, so daß überhaupt keine „Folgerungen für die Wahlsysteme", wie es in dem Antrag heißt, zu ziehen sind.

Der Rechtsausschuß ist der Meinung, nachdem die aufwendige mehrtägige Arbeit geleistet ist, ist über das Gesamtwerk abzustimmen und nicht nur ein Stück herauszupicken.

Der Ausschuß schlägt vor, der Vorlage in der Ihnen vorliegenden vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung zuzustimmen und diese neue Wahlordnung im ganzen zu beschließen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bei der Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt die Paragraphenfolge redaktionell zu überarbeiten.

Nun noch ein persönlicher Wunsch, den ich äußere wie der erste Bundespräsident Heuss bei einem ersten Besuch eines Bundespräsidenten bei der Bundeswehr. Als er wegging, hat er gesagt: Nun siegt mal schön.

(Heiterkeit und Beifall)

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

Hauptantrag des Rechtsausschusses
gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung
– Nach abschließender Beratung am 18. Oktober 1994 –

Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen

– Kirchliche Wahlordnung –
– KWO –

Vom _ Oktober 1994

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Grundsatz
§ 2 Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode

II. Abschnitt – Wahlausschüsse

§ 3 Gemeindewahlausschüsse
§ 4 Bezirkswahlausschüsse
§ 5 Gemeinsame Vorschriften

III. Abschnitt – Wahl der Kirchenältesten

§ 6 Wahl durch die Gemeinde
§ 7 Zuwahl durch den Ältestenkreis
§ 7a Gesetzliche Mitglieder
§ 8 Anordnung der Wahl/Zeitplan
§ 9 Wahlbezirke/Stimmbezirke
§ 10 Wahlberechtigung
§ 11 Führung der Wählerliste
§ 12 Prüfung der Wählerliste
§ 13 Auflage und Ergänzung der Wählerliste
§ 14 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung
§ 15 Einreichung von Wahlvorschlägen
§ 16 Wählbarkeit
§ 17 Wahlvorschlag
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge
§ 19 Aufstellung der Wahlvorschlagsliste
§ 20 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit
§ 21 Vorstellung der Kandidaten
§ 22 Ort und Zeit der Wahl
§ 23 Wahl
§ 24 Briefwahl
§ 25 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
§ 26 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 27 Wahlanfechtung
§ 28 Ungültigkeit der Wahl
§ 29 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen
§ 30 Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung

IV. Abschnitt – Veränderungen im Laufe der Amtsperiode

§ 31 Allgemeines
§ 32 Nachrücken
§ 33 Ergänzungswahl durch den den Ältestenkreis
§ 34 Neuwahl durch die Gemeinde
§ 35 Bestellung von Bevollmächtigten
§ 36 Auflösung des Ältestenkeises

V. Abschnitt – Wahlen zur Bezirkssynode und zur Landessynode

§ 37 Bezirkssynode
§ 38 Bezirkskirchenrat
§ 39 Landessynode
§ 40 Landeskirchenrat

VI. Abschnitt – Sonstige Veränderungen

§ 41 Pfarrstellen- und Gebietsänderungen

VII. Abschnitt – Schlußbestimmungen

§ 42 Durchführungsbestimmungen
§ 43 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Landessynode hat die folgende Kirchliche Wahlordnung gemäß § 131 Nr. 2 der Grundordnung (GO) als kirchliches Gesetz beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1
Grundsatz

(1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus (§ 13 Abs. 2 GO).

(2) Die Kirchliche Wahlordnung regelt die Wahl und die Zusammensetzung der Ältestenkreise sowie die Wahl der Bezirkssynoden und der Landessynode.

§ 2
Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode

(1) In den Pfarrgemeinden werden alle sechs Jahre die Kirchenältesten gewählt, die zusammen mit dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis bilden (§ 22 Abs. 1 GO). Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts.

(2) Besteht eine Kirchengemeinde aus einer Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat (§ 27 Abs. 2 GO). In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden richtet sich die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats nach § 31 GO.

(3) Die Ältestenkreise wählen Synodale in die Bezirkssynode ihres Kirchenbezirks (§ 82 Abs. 1 GO).

(4) Die Bezirkssynoden wählen Synodale in die Landessynode (§ 111 Nr. 1 GO).

II. Wahlausschüsse

§ 3
Gemeindewahlausschüsse

(1) Zur Durchführung der Wahl des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindewahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Gemeindepfarrer und zwei bis vier vom Ältestenkreis zu bestellenden Gemeindegliedern. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuß.

(2) Der Gemeindewahlausschuß wählt sich seinen Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses dürfen nicht zur Ältestenwahl kandidieren.

§ 4
Bezirkswahlausschüsse

(1) In jedem Kirchenbezirk wird durch den Bezirkskirchenrat ein Bezirkswahlausschuß gebildet. Dem Bezirkswahlausschuß gehören an:

1. der Dekan oder der Dekanstellvertreter sowie
2. zwei bis vier weitere Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die auch Mitglied des Bezirkskirchenrates sein können.

Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der nichttheologischen nicht überschreiten. Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist der Dekan oder der Dekanstellvertreter, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuß zum Vorsitzenden gewählt wird.

(2) Der Bezirkswahlausschuß hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Bestellung der Mitglieder der Gemeindewahlausschüsse durch die Ältestenkreise zu bestätigen,
2. über Ausnahmen von den Erfordernissen der Wählbarkeit nach § 16 Abs. 2 zu entscheiden,
3. über Einsprüche und Beschwerden nach dieser Wahlordnung zu entscheiden und
4. Neuwahlen unter den Voraussetzungen des § 34 anzuordnen.

(3) Die Zusammensetzung des Bezirkswahlausschusses ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

§ 5
Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Wahlausschüsse bleiben für die Dauer der Wahlperiode zuständig. Die Ergänzung ihrer Mitglieder erfolgt in der gleichen Weise wie die Bildung der Ausschüsse.

(2) Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlausschüsse beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Wahlausschüsse müssen die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nach § 16 GO besitzen.

III. Wahl der Kirchenältesten

§ 6
Wahl durch die Gemeinde

(1) Die Zahl der durch Gemeindewahl zu wählenden Kirchenältesten beträgt in Pfarrgemeinden:

1. bis zu 500 Gemeindeglieder 4 Kirchenälteste,
2. mit 501 bis 1500 Gemeindeglieder 6 Kirchenälteste,
3. mit 1501 bis 3000 Gemeindeglieder 8 Kirchenälteste,
4. mit über 3000 Gemeindeglieder 10 Kirchenälteste.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Abs. 2 und 3 GO), wird die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten wie folgt festgestellt:

1. Die Zahl der Gemeindeglieder wird durch die Zahl der Pfarrstellen geteilt.
2. Aufgrund des Ergebnisses nach Nummer 1 wird die Anzahl der Kirchenältesten nach Absatz 1 ermittelt.
3. Die Anzahl der Kirchenältesten nach Nummer 2 wird mit der Zahl der Pfarrstellen multipliziert.

(3) Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in den Durchführungsbestimmungen einen anderen Zeitpunkt festlegen.

§ 7
Zuwahl durch den Ältestenkreis

(1) Der Ältestenkreis kann im Benehmen mit dem Gemeindebeirat Gemeindeglieder, die zum Amt des Kirchenältesten befähigt sind, jederzeit während der Amtsperiode zuwählen (§ 18 GO).

(2) Die Zahl der nach Absatz 1 zu wählenden Kirchenältesten darf in Gemeinden

1. bis zu 1.500 Gemeindeglieder 1 Kirchenältesten,
2. mit über 1.500 Gemeindeglieder 2 Kirchenälteste

nicht übersteigen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Verfahren der Zuwahl richtet sich nach § 33 Abs. 3 bis 6 mit der Maßgabe, daß für die Wahl eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist (§ 18 GO).

(4) Eine Zuwahl kann durch die neugewählten Kirchenältesten bereits nach rechtskräftigem Abschluß der allgemeinen Ältestenwahlen nach Unterzeichnung der Ältestenverpflichtung vor der Einführung nach § 17 GO erfolgen. Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Ältestenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 20.

§ 7a
Gesetzliche Mitglieder

(1) Die Kirchenältesten bilden zusammen mit dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis (§ 22 Abs. 1 GO).

(2) Ist die Feststellung der gesetzlichen Mitgliederzahl der Kirchenältesten eines Ältestenkreises für die Beschlußfähigkeit nach § 138 Nr. 1 GO oder aus anderen Gründen erforderlich, erfolgt diese Feststellung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5.

(3) Die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten eines Ältestenkreises richtet sich nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2.

(4) Die gesetzliche Mitgliederzahl erhöht sich durch eine Zuwahl nach § 7 entsprechend. Beim Ausscheiden von Kirchenältesten ermäßigt sich diese Zahl wieder bis auf die Mindestzahl nach Absatz 3. § 32 bleibt unberührt.

(5) Sinkt die Zahl der Kirchenältesten unter die Zahl nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2, hat dies auf die gesetzliche Mitgliederzahl keinen Einfluß.

§ 8
Anordnung der Wahl/Zeitplan

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an, bestimmt den Zeitpunkt der Wahl und erstellt den Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.

(2) Die Bekanntmachungen des Gemeindewahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. Für die Fristenberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend.

§ 9
Wahlbezirke/Stimmbezirke

(1) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde (§ 11 GO). Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 6 Abs. 2), so bildet die Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk. Pfarrgemeinden, in denen kein eigener Ältestenkreis bestellt wird, bilden zusammen mit einer benachbarten Pfarrgemeinde einen Wahlbezirk. Der Gemeindewahlausschuß kann bei Bedarf den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke gliedern.

(2) In den Durchführungsbestimmungen werden die Zuständigkeit, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Bildung von Wahlbezirken in Pfarrgemeinden mit Predigtstellen im Sinne von § 43 Abs. 2 GO bzw. in anderen Fällen einer entsprechenden Zuordnung zu einer Predigtstelle geregelt.

§ 10
Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das in die Wählerliste eingetragen ist (§ 14 GO).

(2) In die Wählerliste wird eingetragen, wer

1. spätestens am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 14 GO) und
2. die Wahlfähigkeit nach Maßgabe des § 15 GO nicht verloren hat.

§ 11
Führung der Wählerliste

Für die Aufstellung der Wählerliste sorgt der zuständige Ältestenkreis. Die Wählerliste wird in alphabetischer Reihenfolge, gegebenenfalls nach Straßen geordnet, erstellt. An die Stelle einer Wählerliste kann eine Wählerkartei treten. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 12
Prüfung der Wählerliste

(1) Der Gemeindewahlausschuß überprüft die Wählerliste auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auch auf den Eintrag von Gemeindegliedern, die sich nach § 55 Abs. 2 und 3 GO im ganzen angemeldet haben.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, daß bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 15 GO für den Verlust der Wahlberechtigung vorliegen, so hat der Gemeindewahlausschuß dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat sich der Gemeindewahlausschuß von dem Verlust der Wahlberechtigung überzeugt, so hat er dies unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 dem betroffenen Gemeindeglied durch förmlichen Bescheid bekanntzugeben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.

(3) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen eine Entscheidung nach Absatz 2 innerhalb einer Woche beim Gemeindewahlausschuß Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindewahlausschuß dem Einspruch nicht statt, so legt er diesen dem Bezirkswahlausschuß mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vor.

(4) Der Bezirkswahlausschuß entscheidet über einen nach Absatz 3 vorgelegten Einspruch vor Durchführung der Wahl. Vor der Entscheidung ist der Antragsteller und das Gemeindeglied zu hören oder dem Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses schließt das Einspruchsverfahren vor der Wahl endgültig ab.

§ 13
Auflage und Ergänzung der Wählerliste

(1) Der Gemeindewahlausschuß schließt die geprüfte Wählerliste ab. Er gibt der Gemeinde bekannt, daß die Wählerliste eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder aufliegt. Bis zum Ablauf der Auflegungsfrist kann die Wählerliste auf Anmeldungen hin ergänzt werden.

(2) Stellt ein nach § 10 wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Auflegungsfrist nach Absatz 1 fest, daß es versehentlich nicht in die Wählerliste aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindewahlausschuß noch nachträglich bis zwei Wochen vor der Wahl erfolgen. Das gleiche gilt, wenn ein Eintrag in die Wählerliste wegen eines Wohnortwechsels (Zuzug) noch nicht erfolgt ist.

(3) Gemeindeglieder, die sich nach Ablauf der Auflegungsfrist nach Absatz 1 nach § 55 Abs. 3 GO im ganzen ummelden, bleiben für diese Wahl in ihrem bisherigen Wahlbezirk wahlberechtigt und können für das laufende Wahlverfahren nicht mehr in die Wählerliste des Wahlbezirks der aufnehmenden Pfarrgemeinde aufgenommen werden.

§ 14
Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung

(1) Gegen die Aufnahme in die Wählerliste kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb der Auflegungsfrist nach § 13 Abs. 1 beim Gemeindewahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Aufgenommene nicht wahlberechtigt ist.

(2) Vor einer Entscheidung über den Einspruch hat der Gemeindewahlausschuß den Antragsteller und das betroffene Gemeindeglied, dessen Wahlberechtigung bestritten wird, zu hören oder Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, der Einspruch ist unzulässig oder offensichtlich unbegründet.

(3) Gibt der Gemeindewahlausschuß dem Einspruch nicht statt, kann gegen dessen Entscheidung innerhalb einer Woche beim Bezirkswahlausschuß Beschwerde eingelegt werden.

(4) Gibt der Gemeindewahlausschuß dem Einspruch statt, erteilt er dem betroffenen Gemeindeglied einen förmlichen Bescheid. Der Antragsteller erhält eine Ausfertigung des Bescheids. Das betroffene Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche gegen diesen Bescheid beim Gemeindewahlausschuß Einspruch einlegen.

(5) Im Falle eines Einspruchs nach Absatz 4 Satz 3 legt der Gemeindewahlausschuß diesen dem Bezirkswahlausschuß vor. Der Bezirkswahlausschuß entscheidet in einem einheitlichen Verfahren mit Wirkung für alle.

(6) Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 oder 5 hört der Bezirkswahlausschuß den Antragsteller, das betroffene Gemeindeglied sowie den Gemeindewahlausschuß an oder gibt den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Bezirkswahlausschuß entscheidet vor Durchführung der Wahl.

(7) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses schließt das Einspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren vor der Wahl endgültig ab.

§ 15
Einreichung von Wahlvorschlägen

Spätestens mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von mindestens drei Wochen dem Gemeindewahlausschuß vorzulegen. Der Gemeindewahlausschuß kann während und nach der Einreichungsfrist im Rahmen des Zeitplans nach § 8 die Durchführung einer Gemeindeversammlung beantragen, um Wahlvorschläge zu erreichen. Die Einreichungsfrist kann verlängert werden.

§ 16
Wählbarkeit

(1) Zum Kirchenältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nach § 16 GO besitzt.

(2) Der Gemeindewahlausschuß kann für Kandidaten gemäß § 16 Abs. 3 GO bis zum Abschluß der Wahlvorschlagsliste (§ 20 Abs. 1 Satz 1) beim Bezirkswahlausschuß einen Antrag auf Befreiung von den Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 GO stellen.

§ 17
Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorschlag muß von mindestens zehn wahlfähigen Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufs sowie der Anschrift, die Vorschlagenden durch Vor- und Zuname und ihre Anschrift eindeutig bestimmt sein.

(2) Der Wahlvorschlag muß die schriftliche Zustimmung des Vorgeschlagenen zur

1. Kandidatur und
2. Bereitschaft, für den Fall der Wahl die Ältestenverpflichtung nach § 17 GO zu unterzeichnen,

enthalten.

§ 18
Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindewahlausschuß prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahingehend, ob sie die Voraussetzungen nach § 17 erfüllen und weist gegebenenfalls den Erstunterzeichner auf formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindewahlausschuß, daß bei einem zum Amt des Kirchenältesten vorgeschlagenen Gemeindeglied die Voraussetzungen gemäß § 16 nicht vorliegen, so findet das Verfahren nach § 12 sinngemäß Anwendung.

§ 19
Aufstellung der Wahlvorschlagsliste

(1) Der Gemeindewahlausschuß stellt nach Abschluß des Verfahrens zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 15) die geprüften und nicht beanstandeten Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Wahlvorschlagsliste zusammen.

(2) Werden nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, so ergänzt der Gemeindewahlausschuß im Rahmen des Zeitplans nach § 8 die Wahlvorschlagsliste mit dem Ziel, daß diese mehr Kandidaten enthält, als Kirchenälteste zu wählen sind. Die Zustimmung der Kandidaten nach § 17 Abs. 2 ist erforderlich.

(3) Wahlvorschläge, über deren Zulässigkeit ein Verfahren nach § 16 oder § 18 anhängig ist, sind gesondert aufzuführen.

(4) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Wird diese Zahl nicht erreicht, richtet sich das weitere Verfahren nach § 30.

§ 20
Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit

(1) Der Gemeindewahlausschuß schließt die Wahlvorschlagsliste nach § 19 ab und gibt diese im Rahmen des Zeitplans nach § 8 der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, daß jedes in die Wählerliste eingetragene wahlfähige Gemeindeglied innerhalb einer Frist von einer Woche

1. in die Unterlagen der Wahlvorschlagsliste einsehen und
2. gegen vorgeschlagene Kandidaten beim Gemeindewahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen

kann.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß

1. der Vorgeschlagene die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 16 nicht erfüllt oder
2. die formellen Voraussetzungen der Zustimmungserklärung des § 17, gegebenenfalls in Verbindung mit § 19 Abs. 2, nicht erfüllt sind.

(3) Für das weitere Verfahren findet § 14 Abs. 2 bis 7 sinngemäß Anwendung.

(4) Aufgrund der Entscheidung des Bezirkswahlausschusses ist der Vorgeschlagene endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen bzw. gegebenenfalls zu streichen.

§ 21
Vorstellung der Kandidaten

(1) Zum Kirchenältesten kann nur gewählt werden, wer auf der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste nach § 19 in Verbindung mit § 20 steht.

(2) Der Gemeindewahlausschuß sorgt dafür, daß den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen.

§ 22
Ort und Zeit der Wahl

Der Gemeindewahlausschuß bestimmt Ort und Zeit der Wahl im Rahmen des Zeitplans nach § 8. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

§ 23
Wahl

(1) Die Wahl ist geheim. Der Gemeindewahlausschuß leitet die Wahlhandlung und stellt nach ihrem Abschluß das Ergebnis fest.

(2) Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die Namen der anerkannten Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Er bezeichnet die Namen der Kandidaten, die er wählen will, durch Ankreuzen. Er darf so viele Namen ankreuzen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Bezeichnung macht den Stimmzettel ungültig.

§ 24
Briefwahl

(1) Ein Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach Bekanntgabe des Wahltermins bis zum dritten Tag vor der Wahl beim Gemeindewahlausschuß oder Pfarramt unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen.

(2) Der Gemeindewahlausschuß erteilt dem Antragsteller den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, daß der Wähler dem Gemeindewahlausschuß in einem verschlossenen Briefumschlag seinen Briefwahlschein und in dem Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig übersendet, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, daß er den Stimmzettel gezeichnet hat.

§ 25
Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahlniederschrift festzuhalten.

(2) Zum Kirchenältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl als Ersatzälteste festzustellen.

(3) Nimmt einer der gewählten Kandidaten die Wahl nicht an, so rückt der als nächster Ersatzältester festgestellte Kandidat in den Ältestenkreis nach.

(4) § 20 GO findet Anwendung.

§ 26
Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde unter Benennung der gewählten Kirchenältesten und der Reihenfolge der Ersatzältesten am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst bekanntzugeben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 27 hinzuweisen. Der Gemeindewahlausschuß legt das amtliche Wahlergebnis während der Einspruchsfrist zur Einsichtnahme auf.

(2) Nach rechtskräftigem Abschluß des Wahlverfahrens teilt der Gemeindewahlausschuß dem Evangelischen Oberkirchenrat den Beruf und das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.

§ 27
Wahlanfechtung

(1) Gegen die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden. Der Einspuch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch ist beim Gemeindewahlausschuß schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen, der ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Bezirkswahlausschuß zur Entscheidung weiterleitet. Die Betroffenen sind anzuhören.

(3) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann nach dem Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden. Mit der Anfechtung kann nur die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das kirchliche Verwaltungsgericht entscheidet endgültig.

(4) Wenn wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden sind und anzunehmen ist, daß die Wahl bei Beachtung dieser Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre, ist diese insoweit – ganz oder teilweise – für ungültig zu erklären. Bei Berechnungsfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

§ 28
Ungültigkeit der Wahl

(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 32 bzw. § 33 zu verfahren.

§ 29
Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen des Zeitplans nach § 8 von den in dieser Wahlordnung genannten allgemeinen Auflegungs- und Einspruchsfristen abweichen, wenn dies für den zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens zur Einhaltung eines einheitlichen Wahltermines notwendig ist.

(2) Bekanntgaben an die Gemeinde erfolgen im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise, z. B. im Schaukasten, im Gemeindebrief oder der örtlichen Presse. Für die Fristenberechnung ist die Bekantgabe im Gottesdienst maßgebend.

(3) Soweit ein Einspruch usw. beim Gemeindewahlausschuß bzw. Bezirkswahlausschuß eingelegt werden kann, ist die Frist auch gewahrt, wenn dieser rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt bzw. dem zuständigen Dekanat eingegangen ist.

(4) Ein Einspruch oder eine Beschwerde, die nicht innerhalb einer vom zuständigen Ausschuß festgesetzten Frist begründet wird, ist als unbegründet abzuweisen.

(5) Entscheidungen des Gemeindewahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses und ein weiteres an der Entscheidung beteiligten Mitglieds zu unterzeichnen.

(6) Entscheidungen des Gemeindewahlausschusss, des Bezirkswahlausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung tritt bei unanfechtbaren Entscheidungen der Hinweis auf die Unanfechtbarkeit und die Rechtsfolgen.

(7) Von den Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem betroffenen Gemeindewahlausschuß jeweils eine Ausfertigung zu übersenden. Das gleiche gilt für die Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts in Verfahren nach § 27.

(8) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskäftigen Abschluß des Wahlverfahrens aufzubewahren.

§ 30
Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung

(1) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht und findet infolgedessen eine Wahl nicht statt, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat an, daß innerhalb einer bestimmten Frist das Wahlverfahren erneut durchzuführen ist. Das gleiche gilt, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen weniger als die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt.

(2) Kommt es auch im zweiten Wahlverfahren zu keinem ausreichenden Wahlvorschlag, so beruft der Bezirkswahlausschuß im Benehmen mit dem Gemeindewahlausschuß die Kirchenältesten.

IV. Veränderungen im Laufe der Wahlperiode

§ 31
Allgemeines

Treten im Laufe der Wahlperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den allgemeinen Ältestenwahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählen sind, ist nach § 32 bis 36 zu verfahren.

§ 32
Nachrücken

(1) Scheidet ein bei den allgemeinen Ältestenwahlen gewählter Kirchenältester (§ 25 Abs. 2 Satz 1) in den ersten zwei Jahren der Amtszeit aus dem Ältestenkreis aus, rückt ein Ersatzältester (§ 25 Abs. 2 Satz 3) nach, soweit ein solcher vorhanden ist.

(2) Die Einführung und Verpflichtung dieses Kirchenältesten richtet sich nach § 17 GO.

§ 33
Ergänzungswahl durch den Ältestenkreis

(1) Eine Ergänzungswahl durch den Ältestenkreis hat vorbehaltlich der Bestimmungen des § 34 (Neuwahl) und § 36 (Auflösung) zu erfolgen, wenn die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Ältestenkreises nach § 7a Abs. 3 unterschritten bzw. nicht erreicht wird.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 findet damit eine Ergänzungswahl in folgenden Fällen statt:

1. beim Ausscheiden eines nach § 25 Abs. 2 gewählten oder nach § 32 Abs. 1 nachgerückten oder nach § 30 Abs. 2 berufenen Kirchenältesten;
2. wenn bei den allgemeinen Ältestenwahlen weniger Kandidaten zur Verfügung standen (§ 19 Abs. 4 Satz 1) als nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählen sind;
3. bei teilweiser Ungültigkeit der Wahl nach § 28 Abs. 2;
4. wenn Kirchenälteste, die nach Nummer 1 bis 3 bzw. nach § 7 gewählt wurden, ausscheiden.

(3) Ist eine Wahl nach Absatz 1 vorzunehmen, gibt dies der Ältestenkreis der Gemeinde bekannt mit dem Hinweis, daß wahlberechtigte Gemeindeglieder innerhalb einer Frist von drei Wochen Anregungen für Kandidaten an den Ältestenkreis geben können. Nach Ablauf dieser Frist setzt sich der Ältestenkreis wegen der Auswahl der Kandidaten mit dem Gemeindebeirat ins Benehmen.

(4) Für das weitere Wahlverfahren finden die §§ 16, 17 Abs. 2 und § 20 entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste sowie die allgemeinen Bekanntgaben durch den Ältestenkreis erfolgen. Als Vorschlagender der Kandidaten gilt der Ältestenkreis. Beim Einspruchsverfahren beim Gemeindewahlausschuß hat der Gemeindepfarrer kein Stimmrecht.

(5) Nach Abschluß des Verfahrens nach Absatz 4 nimmt der Ältestenkreis die Wahl vor. Die Wahl ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer eine Stimmenmehrheit nach § 138 Nr. 3 GO erreicht.

(6) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde bekannt, welche Kandidaten gewählt wurden. Die Einführung und Verpflichtung richtet sich nach § 17 GO.

(7) Meldet sich ein Kirchenältester nach § 55 Abs. 3 Satz 2 GO im ganzen in eine Gemeinde an, aus der er unmittelbar zuvor durch Umzug ausgeschieden ist, bleibt er Kirchenältester dieser Gemeinde, sofern er seine Bereitschaft zur Weiterführung dieses Amtes vor seinem Umzug erklärt hat.

§ 34
Neuwahl durch die Gemeinde

(1) Sinkt die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder nach § 7a Abs. 3 und wird dadurch der Ältestenkreis – auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft des Gemeindepfarrers nach § 22 Abs. 1 GO – beschlußunfähig, so ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Bezirkswahlausschuß mitzuteilen.

(2) Der Bezirkswahlausschuß hat für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl anzuordnen. Die Neuwahl erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die allgemeinen Ältestenwahlen nach § 6 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Einführung der nach Satz 2 neu gewählten Kirchenältesten.

(3) Der Bezirkswahlausschuß kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates von der Anordnung einer Neuwahl nach Absatz 2 absehen, wenn die Wahl nach Ablauf von vier Jahren nach den letzten allgemeinen Ältetstenwahlen durchzuführen ist und der Bezirkskirchenrat für den Rest der Amtszeit der Kirchenältesten Bevollmächtigte nach § 35 bestellt.

§ 35
Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Sinkt die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder nach § 7a Abs. 3 und wird dadurch der Ältestenkreis – auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft des Gemeindepfarrers nach § 22 Abs. 1 GO – beschlußunfähig, kann der Bezirkskirchenrat mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates Bevollmächtigte bestellen, die bis zur Amtseinführung der nach § 34 zu wählenden Nachfolger an die Stelle der betreffenden Kirchenältesten treten.

(2) Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählenden Kirchenältesten betragen. Die Bevollmächtigten müssen die Voraussetzungen des § 16 erfüllen, brauchen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein.

§ 36
Auflösung des Ältestenkeises

Wird der Ältestenkreis im Laufe der Wahlperiode durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgelöst (§§ 24 und 40 GO), so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen. § 35 findet entsprechende Anwendung.

V. Wahlen zur Bezirkssynode und zur Landessynode

§ 37
Bezirkssynode

(1) Die Ältestenkreise wählen aus der Mitte der zum Amt der Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder einen Bezirkssynodalen und dessen Stellvertreter, und wenn mehr als sechs Kirchenälteste zu wählen sind, zwei Bezirkssynodale und zwei Stellvertreter. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Abs. 2 und 3 GO), so ist bei der Wahl der Bezirkssynodalen in der Weise zu verfahren, als würden selbständige Pfarrgemeinden bestehen und als sei die Zahl der Gemeindeglieder jeweils gleich groß.

(3) Besteht in einer Pfarrgemeinde ein Gruppenamt nach dem kirchlichen Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern, so sind aus der Mitte der zum Amt der Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder zwei Bezirkssynodale und Stellvertreter mehr als nach Absatz 1 zu wählen.

(4) Für die Wahl stellt der Ältestenkreis eine Wahlvorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(5) Die Gemeinde ist durch gottesdienstliche Bekanntgabe darauf hinzuweisen, daß von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Bezirkssynode beim Ältestenkreis eingereicht werden können. Die Prüfung des Wahlvorschlags obliegt dem Ältestenkreis.

(6) Als Bezirkssynodale und deren Stellvertreter sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Nr. 3 GO erreichen.

(7) Scheiden gewählte Mitglieder der Bezirkssynode oder deren Stellvertreter aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 38
Bezirkskirchenrat

(1) Die Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte die nach der Grundordnung vorgeschriebene Anzahl der synodalen Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreter.

(2) Als Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreter sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Nr. 3 GO erreichen. Die Zuordnung der Stellvertreter zu den ordentlichen Mitgliedern kann per Akklamation erfolgen.

§ 39
Landessynode

(1) Jede Bezirkssynode wählt Landessynodale aus den wählbaren Gemeindegliedern des Kirchenbezirkes. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode zwei Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen in die Landessynode. Unter den Gewählten darf nur ein ordinierter Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 GO) stehender Mitarbeiter sein.

(2) Vorgeschlagen werden darf nur, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten (§ 16 GO) besitzt. Für die Wahl stellt die Bezirkssynode oder ein von ihr eingesetzter Wahlausschuß eine Wahlvorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte der Bezirkssynode gemacht werden oder von mindestens 30 im Kirchenbezirk wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(3) Die Gemeinden des Kirchenbezirkes sind durch gottesdienstliche Bekanntgabe darauf hinzuweisen, daß von 30 wahlberechtigten Gemeindegliedern innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Landessynode beim Dekanat eingereicht werden können. Die Einreichungsfrist muß spätestens eine Woche vor der Sitzung der Bezirkssynode enden.

(4) Den Vorgeschlagenen muß Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.

(5) Die Synodalen erhalten einen Stimmzettel, der die Namen aller Kandidaten der Wahlvorschlagsliste in alphabethischer Reihenfolge enthält. Die Wahl ist geheim. Als Mitglieder der Landessynode sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Nr. 3 GO erreichen.

(6) Scheiden gewählte Synodale aus der Landessynode aus, so hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 40
Landeskirchenrat

Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Landessynode für die Dauer der Wahlperiode der Landessynode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates. § 137 Abs. 1 GO bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Landessynode.

VI. Sonstige Veränderungen

§ 41
Pfarrstellen- und Gebietsänderungen

(1) Werden im Laufe der Wahlperiode durch

1. Errichtung oder Aufhebung von Pfarrstellen (§§ 58,59 GO),
2. Veränderung der Abgrenzung der Pfarrgemeinden innerhalb einer Kirchengemeinde (§ 27 Abs. 3 GO),
3. Errichtung von Kirchengemeinden oder Gebietsänderungen der Kirchengemeinden (§ 28 GO) oder Kirchenbezirke (§ 77 GO)

Veränderungen im Bestand oder in der Zusammensetzung eines Ältestenkreises, eines Kirchengemeinderates oder einer Bezirkssynode erforderlich, führen die bisherigen Kirchenältesten bzw. Synodalen ihr Amt in neuer Zuordnung grundsätzlich weiter. Verändert sich die Zusammensetzung eines Vertretungsorgans durch die Neuordnung um mehr als ein Viertel seiner gewählten Mitglieder, sind die Vorsitzenden bzw. bei der Bezirkssynode der Bezirkskirchenrat neu zu wählen.

(2) Das Nähere wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung der Beteiligten bestimmt, sofern im Rahmen von Regelungen nach Absatz 1 Nr. 3 keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

VII. Schlußbestimmungen

§ 42
Durchführungsbestimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Durchführungsbestimmungen zu dieser Wahlordnung sowie den Zeitplan zu den allgemeinen Kirchenwahlen zu erlassen.

§ 43
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 1995 mit der Maßgabe in Kraft, daß es erstmals auf die allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 1995 Anwendung findet. Die Bestimmungen über die Veränderungen im Laufe der Amtsperiode nach Abschnitt IV treten nach rechtskräftigem Abschluß der allgemeinen Ältestenwahlen in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 35 am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt gleichzeitig die Kirchliche Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 150), außer Kraft.

(3) Das kirchliche Gesetz über die vorübergehende Einsetzung von Bevollmächtigten in Pfarrgemeinden vom 16. März / 30. April 1984 (GVBl. S. 21 und 107) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft. Bestellte Bevollmächtigte bleiben bis zur Einführung der gewählten Kirchenältesten im Amt.

(4) Die bisherigen Mitglieder der Bezirks- und Gemeindewahlausschüsse führen ihr Amt bis zur Neubildung weiter.

(5) Der noch amtierende Landeswahlausschuß entscheidet über Beschwerden nach § 16 Abs. 3 Satz 2 GO.

Karlsruhe, den .....

Der Landesbischof

Präsident **Bayer:** Vielen Dank. Vor der Aussprache machen wir eine Pause. Die gesetzlichen Mitglieder werden gebeten, in 15 Minuten wieder hier zu sein.

(Heiterkeit)

Die anderen können dann nachrücken.

(Erneute Heiterkeit)

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.45 Uhr bis 11.00 Uhr)

(Die Synodalen stimmen das Lied an:
„Freut euch, wir sind Gottes Volk",
Lied 825 aus grünem Anhang.)

Präsident **Bayer:** Ich eröffne die **Aussprache** zur Wahlordnung.

Synodaler **Schneider:** Ich möchte aus gemachten Erfahrungen heraus den Antrag stellen, in § 20 Abs. 3 Satz 3 nicht neu einzufügen. Stellen Sie sich vor, Sie haben sechs Älteste gewählt, haben zwei Ersatzälteste. Einer scheidet

aus, und Sie möchten gerne eine Frau mit in den Kirchengemeinderat hineinnehmen. Das können Sie nicht, wenn wir diesen Satz mitbeschließen.

(Widerspruch; Zuruf: Den gibt es nicht mehr!)

Den gibt es nicht mehr? – Dann ziehe ich den Antrag zurück.

Präsident **Bayer:** Der Antrag wird zunächst nicht gestellt.

Synodaler **Ploigt:** Ich möchte zu § 32 sprechen. Ich habe Herrn Wetterich so verstanden, daß eine Änderung der Wahlordnung an sich nur dann angeraten ist, wenn man davon ausgehen kann, daß in den Gemeinden eine große Mehrheit die Bestimmungen ändern will.

Im Blick auf den § 32 sehe ich eine solche änderungsnotwendige Mehrheit nicht.

Es geht hier um das in unserer Kirche jetzt neu eingeführte Amt eines Ersatzältesten, das ich bisher so nicht kannte. Ich vermute einmal – wir hatten im Hauptausschuß keine Gelegenheit, uns auszutauschen –, daß es hier auch um eine gewisse Anerkennung eines demokratischen Elementes geht. Freilich hat Herr Wetterich schon darauf hingewiesen, daß ein solches Nachrücken an sich nur sinnvoll ist, wenn es um Listenwahl geht und nicht um eine Persönlichkeitswahl.

Ich würde dann auch sagen, es gehört zur Anerkennung des demokratischen Elementes, daß eine Gemeinde bewußt jemanden nicht gewählt hat.

Nach der bisherigen Wahlordnung war es so, daß man auf die Vernunft der Ältestenkreise bauen konnte, daß bei der Nachwahl das Gesamtwohl der Gemeinde im Auge behalten wird. Zu dieser Vernunft könnte auch gehören, jemanden möglicherweise bewußt nicht Gewählten nicht nachträglich in den Ältestenkreis hinzuzuwählen. Liegen solche Bedenken nicht vor, wird es selbstverständlich zu solcher von mir beschriebenen Vernunft auch gehören, einen nächsten auf der sogenannten Liste stehenden Kandidaten zu wählen.

Ein zweiter Grund für mich ist: Wenn das Kontingent der zur Ergänzung Gewählten ausgeschöpft ist, ist man nicht mehr in der Lage, jemanden, auf dessen Sachverstand man im Ältestenkreis gerne zurückgreifen würde, zuzuwählen, da man an die Liste gebunden wäre, also an dieses Nachrückverfahren.

Ich lehne somit dieses automatische Nachrücken in den ersten zwei Jahren und auch überhaupt – Antrag Jensch – ab und **beantrage** deshalb die Streichung von § 32. Gleichzeitig natürlich die damit verbundenen redaktionellen Änderungen in anderen betroffenen Paragraphen, wo die Bezüge auf das Nachrücken und das Wort vom Ersatzältesten gestrichen werden.

(Beifall)

Synodaler **Ebinger:** Ich möchte mich zu § 7 – der Zuwahl durch den Ältestenkreis – äußern. In diesem § 7 wird nun § 18 der Grundordnung konkretisiert. Das heißt, es werden in Abs. 2 Zahlen festgelegt für die Zuwahl der Kirchenältesten.

In Gemeinden, die nahe an der 1.500-Gemeindegliederzahl waren, war es teilweise bisher üblich, daß zwei Kirchenälteste hinzugewählt wurden. Das ist nun nicht mehr möglich.

Ausgehend davon, daß jeder Kirchenälteste ein ehrenamtlicher Mitarbeiter, ein wertvoller Mitarbeiter ist, schmerzt mich diese Festlegung. Ich habe im Augenblick auch kein Patentrezept, wie man das anders gestalten kann. Es ist aber eine Sache, wo auch etliche Gemeinden betroffen sind. Ich denke, das muß hier auch ausgesprochen werden.

Synodaler **Steiger:** Ich beziehe mich nochmals auf den § 32 und das, was eben Herr Ploigt ausgeführt hat. Ich möchte das mit einem Argument nochmal unterstreichen. Wenn eine Frau ausscheidet und der nächste Nachrückende wäre ein Mann, würde sich dieses Verhältnis im Ältestenkreis nochmals zu Ungunsten der Frau verschieben.

(Unruhe; Zurufe: Bei Männern auch!)

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich wollte nur darauf hinweisen, daß in § 18 der Grundordnung (GO) die Höchstzahl der Hinzuzuwählenden festgelegt ist. Das ist also keine Änderung in der Wahlordnung, sondern lediglich eine in Zahlen ausgedrückte Festlegung der in der GO vorgesehenen Höchstzahl.

Synodaler **Schellenberg:** Ich wollte nochmals nach dem Verhältnis von § 7 zu § 32 fragen, also Zuwahl und Nachrücken. Wenn der Ältestenkreis jemanden zuwählen möchte, muß er nicht auf die Ersatzkandidaten auf der Liste zurückgreifen. Sehe ich das richtig?

(Verneinende Zurufe)

So daß also auch die Möglichkeit besteht, ein Gemeindeglied, auf das man Wert legt und das bereit ist, zugewählt zu werden, zuzuwählen. Wenn der Ältestenkreis sich durch Ausscheiden reduziert, dann kommt das Nachrückverfahren in Frage. Sehe ich das richtig?

(Bestätigende Zurufe)

Synodaler **Girock:** Ich möchte mich auch für den Antrag von Herrn Ploigt einsetzen und dabei den Hinweis verstärken, daß bei Streichung des § 32 es in der Beliebigkeit jedes Ältestenkreises liegt, einen bereits vorhandenen und eben noch nicht hineingewählten Ersatzmann/Ersatzfrau zu wählen. Freiwillig ist das möglich. Wenn es sinnvoll erscheint, wird das sicher auch gemacht. Eine Festlegung bindet uns nur bei der Möglichkeit, irgendwelche sinnvolleren Lösungen zu suchen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Zur Klarstellung dessen, was Herr Schellenberg gefragt hat, möchte ich auf folgendes hinweisen: Das Nachrücken greift nur dann, wenn ein ursprünglich Gewählter ausscheidet. Wenn ein Hinzugewählter ausscheidet, wird zunächst einmal nicht nachgerückt, es sei denn, die Zahl würde unter die gesetzlich vorgeschriebene Zahl fallen.

Man muß sagen, auch das mußte man bedenken, daß die Wahlordnung durch die Einführung des Nachrückens jetzt sehr kompliziert wird. Für einen, wie Herr Wetterich schon angedeutet hat, im Lesen von Gesetzestexten nicht Kundigen ist das kaum zu verstehen.

Synodaler **Dr. Schäfer:** Ich habe in den vorausgegangenen Beratungen diesen Punkt zur Zuwahl nicht voll realisiert. Ich bitte um Nachsicht, wenn ich jetzt irgend etwas sage, das woanders schon besprochen ist. Ich habe Herrn Ebingers Einwand eben so verstanden, daß in der Begrenzung auf ein bis zwei Älteste, die hinzuzuwählen sind, ein Problem in der Zahl liegt. Jetzt lese ich in der GO auf Grund des Hinweises von Herrn Winter – was mir bekannt war –, daß nämlich die Zahl der zugewählten Kirchenältesten ein Viertel der Anzahl nicht übersteigen darf. Wir haben zehn Älteste in unserer Pfarrei. Wir durften also 2,5 Älteste hinzuwählen. Wir

haben ausdrücklich in Karlsruhe angefragt. Uns wurde gesagt, wir durften drei wählen, was wir auch getan haben. Das wird nun hier reduziert. Die Frage ist: Was passiert, wenn wir über die Wahlordnung abstimmen. Ist das dann gleichzeitig eine Änderung der Zahl, wie sie in der GO eigentlich festgelegt ist?

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Hierzu muß ich nochmals klarstellend sagen, daß wir bisher davon ausgegangen sind – ich habe das im einzelnen nicht nachgerechnet –, daß § 6 lediglich in Zahlen das ausdrückt, was die GO sagt. Wir wollten also den Gemeinden das Rechnen ersparen und die höchstzulässige Zahl bereits hineinschreiben. Jetzt haben Sie den besonderen Fall des 2,5 gebildet. Ich meine, wir hätten immer die höchstzulässige Zahl hineingeschrieben.

(Vereinzelt Widerspruch)

Synodaler **Dr. Wetterich, Berichterstatter:** Um möglicherweise die Frage der Zuwahl zu erleichtern: Halbe Mitglieder können wir nicht zuwählen. Das ist ganz klar. Nach der GO gäbe es in diesen Fällen 1,5 oder 2,5. Damit hätten wir Halbe. Herr Oberkirchenrat Stein hatte früher, wenn er gefragt wurde, in solchen Fällen aufgerundet. Im Grunde genommen entspricht das aber nicht ganz der GO, da es sich um mehr Mitglieder als in der GO beschrieben handelt.

Ich würde vorschlagen, daß man in § 7 Abs. 2 die Ziffern 1 und 2 um jeweils einen Kirchenältesten erweitert. Es muß ja nicht zugewählt werden, es kann zugewählt werden. Damit würde man den Bedürfnissen in diesen Gemeinden durchaus genügen. Das würde also heißen, bis zu 1.500 Gemeindegliedern zwei, mit über 1.500 Gemeindegliedern drei. Sie müssen ja nicht zugewählt werden. Den Gemeinden aber, die ein solches Bedürfnis haben, ist damit geholfen. Ich **beantrage** diese Änderung.

Synodaler **Dr. Schäfer:** Ich habe noch keine befriedigende Antwort darauf bekommen, wie es sein kann, wenn die GO-Bestimmung festliegt.

Synodaler **Dr. Wetterich, Berichterstatter:** Es ist auch eine Auslegung der GO, wie mit halben Menschen umzugehen ist.

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Wir haben uns eben an den Wortlaut der GO gehalten. Diese sagt „höchstens". 2,5 sind nicht drei.

Ich muß zugestehen, das war mir so nicht bekannt, daß die bisherige Praxis in der Auslegung anders war. Dem Wortlaut der GO entsprechend dürfte man nicht nach oben aufrunden.

(Synodaler Dr. Schäfer:
Dann haben wir aus Karlsruhe eine andere Auskunft bekommen.
Zuruf: Das muß eine sehr alte Auskunft sein!)

Synodaler **Knebel:** Es ist zunehmend schwieriger, Personen zu finden, die sich für das Amt des Kirchenältesten zur Verfügung stellen. Das hängt auch damit zusammen, daß das Amt des Kirchenältesten in der Öffentlichkeit nicht mehr mit dem Wert verbunden ist, den es bisher hatte. Eine Wahlordnung, die auch das Recht der Zuwahl in der Form des § 7 zuläßt, tendiert diese Richtung genauso. Kirchenälteste sagen, was ist das für eine Wahl, bei der dann der vielleicht unterlegene Kandidat noch zugewählt werden kann?

Synodaler **Dr. Pitzer:** Ich möchte zu beiden im Augenblick in der Diskussion befindlichen Punkten etwas sagen. Einmal zur Zahl der möglicherweise hinzuzuwählenden Ältesten. Ich möchte dafür plädieren, daß eindeutig die in der GO vorgesehene Zahl festgehalten und die Aufrundung nicht ermöglicht wird.

Zwei Gründe: Gerade in großen Gemeinden sind die Ältestenkreise schon sehr groß. Wenn sie noch zu Kirchengemeinderäten zusammengefaßt werden, werden die Gremien außerordentlich groß. Auch Leute, die nicht zum Ältestenkreis gehören, können mitarbeiten.

Ein zweiter Punkt: Ein konkret erlebter Fall. Wenn nicht viel mehr Kandidaten auf der Liste der zu Wählenden stehen, entsteht durch diese hohe Zuwahl ein gewisser Nötigungsdruck, dann alle hinzuzuwählen und nicht nur zwei von möglicherweise drei.

Dem anderen Punkt, den Herr Ploigt schon in einen Antrag gefaßt hat, möchte ich gerne einige Gesichtspunkte hinzufügen und damit diesen Antrag unterstützen.

Bei dem Motiv, das Nachrücken einzuführen mit Hinweis auf demokratische Strukturen, muß man bedenken, daß wir nicht nur keine Listen haben, sondern auch – gemessen an Wahlen im politischen Bereich – in der Regel sehr geringe Wahlbeteiligungen, vor allem in städtischen Gemeinden. Die Möglichkeit, einen Kandidaten ausdrücklich nicht zu wählen, ist durch das Verfahren schon sehr eingeschränkt. Sie würde noch aufgehoben.

Ein zweiter Gesichtspunkt, der schon angedeutet wird, und diesen möchte ich ganz konkret machen. In unserem Ältestenkreis stand gerade eine Nachwahl an. Wir haben sie gerade vollzogen und das nicht als lästig, sondern als Chance empfunden. Würde das Nachrückverfahren gegolten haben, wäre zu schon vier vorhandenen Lehrern, wenn ich mich recht erinnere, ein fünfter nachgerückt. Die Älteste, die ausgeschieden ist, war eine – wir waren glücklich darüber – echte Hausfrau. Wir haben auch einen Weg gefunden, eine entsprechende Kandidatin nachzuwählen. Ich erwähne das, um zu zeigen, wie ein Beispiel konkret aussehen kann.

Ein dritter Gesichtspunkt: Es geht beim Nachrücken oder Nachwählen nicht nur um Zahlen. Viele Gemeinden sind so strukturiert, daß sie auch örtliche Repräsentanz brauchen. Über ein einfaches Nachrücken gäbe es keine Möglichkeit, das zu berücksichtigen, daß beispielsweise bestimmte Ortsteile im Ältestenkreis vorkommen. Ich sage das als Ergänzung der schon genannten Argumente mit dem Votum, den § 32 zu streichen.

Synodaler **Dittes:** Mich würde interessieren, weshalb man an der Stelle unbedingt eine Änderung haben will. Ich halte das bisherige Gesetz für ausreichend.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich möchte darauf direkt antworten und Sie noch einmal darauf aufmerksam machen, daß der Anlaß, die GO in diesem Punkt zu ändern, eine frühere Eingabe gewesen ist, die unmittelbar dem Verfassungsausschuß zugewiesen wurde. Da war es so, daß ein körperlich Schwerbehinderter derjenige war, der auf der Liste der Nichtgewählten an der obersten Stelle stand. Der Ältestenkreis hat dann später einen anderen nachgewählt. Das hat er als undemokratisch empfunden und hat als Antrag an die Synode eingebracht, das Nachrücken vorzusehen. Auf diese Weise ist die Sache in die Synode gekommen. Wir haben die Angelegenheit im Verfassungs- und

Rechtsausschuß ausführlich beraten. Das Ergebnis ist jetzt der Vorschlag. Ich selber möchte nicht verschweigen, daß ich gegenüber dem Vorschlag des Nachrückens sehr reserviert bin, und zwar aus den zum Teil hier schon genannten Gründen.

Ich darf noch eine Information geben. Da mir bekannt war, daß mit einem Antrag zu rechnen sein würde, das Nachrücken nicht vorzusehen, habe ich bereits veranlaßt, daß der Herr Präsident eine Liste in der Hand hat, in der alle Bestimmungen aufgeführt sind, die sich dann redaktionell ändern würden, wenn das Nachrücken nicht beschlossen wird.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Maurer:** Zunächst zur Zuwahl. Was die Zuwahl bedeutet, läßt sich am besten dadurch verdeutlichen, wenn man die Parallele zur Landessynode zieht. Die Landessynode besteht überwiegend aus Mitgliedern, die von den Bezirkssynoden gewählt worden sind, daneben aus einigen, die berufen worden sind. Dem entsprechen die §§ 6 und 7 der Wahlordnung. Die zugewählten Ältesten sind bis zu einem gewissen Grad mit den berufenen Synodalen zu vergleichen. Wenn man sich diese Parallele klar macht, merkt man, so schwierig ist das gar nicht.

Nun zu § 32. Darüber wurde in beiden Ausschüssen sehr lange diskutiert. Das ist eine Kompromißregelung. Es gibt gute Gründe, die für das Nachrücken sprechen. Es gibt aber auch gute Gründe, die dafür sprechen, daß man nicht einfach auf der Liste weitermacht, sondern daß man dann erneut wählt und eine Ergänzungswahl durchführt. Die Gewichte, die für das Nachrücken sprechen, sind am Anfang stärker und werden im Laufe der Zeit schwächer. Umgekehrt: Die Gründe, die für die Ergänzungswahl sprechen, sind zunächst nicht so stark, gewinnen dann aber im Laufe der Zeit an Gewicht. Deshalb haben wir diese Regelung getroffen mit zwei Jahren Nachrückzeit, nach Ablauf dieser Zeit ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Einige Punkte noch: Es wird behauptet, daß das Nachrücken systemfremd sei, daß das Nachrücken nur bei der Verhältniswahl, nicht aber bei der Mehrheitswahl möglich und sinnvoll sei. Das trifft nicht zu. Es gibt eine ganze Reihe von Beispielen, wo die Mehrheitswahl durchgeführt und zugleich das Nachrücken akzeptiert wird. Das Nachrücken ist zwar bei der Mehrheitswahl nicht – wie bei der Verhältniswahl – notwendig, aber immerhin möglich.

Nun zu einigen Argumenten, die gerade vorgebracht worden sind. Diese bestärken mich in der Regelung des Nachrückens. Offenbar soll die Ergänzungswahl die Chance eröffnen, das Wahlergebnis zu korrigieren. Wenn beispielsweise Herr Steiger sagt, sie gebe die Möglichkeit, eine Frau hineinzubringen, und jemand anderes sagt, sie gebe die Möglichkeit, die Zahl der Lehrer zu reduzieren, zeigt dies, daß das Wahlergebnis korrigiert werden soll. Das halte ich für nicht richtig. Zunächst muß einmal vom Willen der Wähler und Gemeindeglieder ausgegangen werden. Wenn ein Ältester ausscheidet, liegt es nahe, daß der nachrückt, der als nächster auf der Liste aufgeführt ist. Dieser hat eben nach denjenigen, die bislang gewählt waren, die meisten Stimmen gehabt.

Es ist auch nicht richtig, wenn man sagt, der Nachrücker sei nicht gewählt worden, er sei bei der Wahl unterlegen. Das können wir auch anders betrachten. Er ist eben nicht hineingekommen. Wenn jemand, der vor ihm plaziert ist, ausscheidet, dann ist er an der Reihe und kann sein Wahlamt ausüben.

Man muß auch folgendes bedenken:

Es ist möglich, daß jemand gewählt worden ist, aber nicht bereit, die Wahl anzunehmen. Wie ist es dann? Kommt dann der auf der Liste, der als nächster aufgeführt ist, in den Ältestenkreis oder muß da schon eine Ergänzungswahl durchgeführt werden? Man sieht, es gibt eine ganze Reihe von Problemen.

Im Ergebnis, um die Sache nicht zu lange auszuführen, ist dieser Kompromiß zwar wie jeder Kompromiß nicht ideal, aber er ist doch in der konkreten Situation die vernünftigste Lösung.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich darf nur darauf aufmerksam machen, daß das schon nach der jetzt geltenden Wahlordnung der einzige Fall des Nachrückens ist. Nach der jetzigen Regelung rückt bei der Nichtannahme der Wahl der nächste nach. Das trifft aber nur bei Nichtannahme der Wahl zu, später nicht mehr. Das ist auch jetzt weiter so vorgesehen.

Synodaler **Boese:** Ich plädiere für die Praxis, die unser Mitsynodaler Dr. Schäfer genannt hat. Ich kenne Gemeinden, wo die Zahl der Normalbesetzung überhaupt nicht erreicht wird, da nicht genügend gefunden werden, die bereit sind, mitzuarbeiten. Wir sollten wirklich dankbar sein, wenn es, wie bei Herrn Schäfer, Gemeinden gibt, bei denen nach oben aufgerundet ein zusätzlicher guter Mitarbeiter oder eine gute Mitarbeiterin gefunden werden kann.

Zum zweiten Thema des Nachrückens: Da plädiere ich sehr für Herrn Dr. Pitzers Vorschlag, dies zu streichen. Mein Grund: Ich denke nur an das Beispiel, das ich selbst bei der Schwerpunktdiskussion gebracht habe. Wir könnten wieder einen von draußen nehmen, wenn es sich so günstig ergibt usw. In beiden Fällen wäre bei einer Begrenzung durch Nachrücken, wie vorgeschlagen, für unsere Gemeinde in der letzten Wahlperiode ein starker Nachteil entstanden.

Synodaler **Jensch:** Das Nachrücken, geregelt in § 32 der Vorlage, ist die einzige wesentliche substantielle Änderung, die gegenüber der bisherigen kirchlichen Wahlordnung vorgeschlagen wird, mit der wir leben. Wenn es dazu keine Mehrheit gibt, sollte sich die Synode überlegen, ob sie das neue Gesetz aus 43 Paragraphen einführen will oder ob es nicht die alte kirchliche Wahlordnung tut, in der nichts Wesentliches geändert worden ist. Die Zuwahl ist dort geregelt gemäß § 18 GO. Es gibt die Ergänzungszuwahl – wenn der „Nachrücker" nicht eingeführt wird. Alles ist geregelt.

Wir können eine Neufassung dann ins Auge fassen – darauf bezieht sich auch mein Abänderungsantrag: ob man das, wenn wir „nachrücken" lassen wollen, mühelos in die bestehende kirchliche Wahlordnung einarbeiten kann –, die ganze Neufassung der kirchlichen Wahlordnung sollte man erst dann vornehmen, wenn wir den Auftrag des Hauptberichts für die Zeit vom 01.01.1991-31.12.1993 erfüllt haben, wo es auf Seite 84 unter Nr. 4290 heißt: daß für alle Wahlgremien, die Kosten verursachen, zu prüfen ist, ob die Zahl ihrer Mitglieder reduziert werden kann; gegebenenfalls sind Änderungen von Rechtsvorschriften in die Wege zu leiten. – Wenn wir dazu kämen, daß beispielsweise für Ältestenkreise – aber auch Bezirkssynoden – vielleicht sogar die Landessynoden – die Zahl niedriger zu gestalten wäre, würde sich das auf das Wahlverfahren auswirken. Dann müßte das geändert werden. Das wären dann aber wesentliche Änderungen, die eine komplette Neufassung der Wahlordnung rechtfertigen würden.

Vor jeder Wahl erscheint eine neue Durchführungsverordnung. Was jetzt Herr Binkele in einer großen Fleißarbeit ausgearbeitet hat und was der Rechtsausschuß an insgesamt zwei Sitzungstagen in einem Marathon beraten hat – das Wesentliche davon könnte man auch mit einer Durchführungsverordnung einführen.

Wir produzieren hier ein riesiges Gesetz, und ein „Mäuslein" kommt an Neuerungen heraus.

(Heiterkeit)

Synodale **Kraft** (Zur Geschäftsordnung): Ich habe mich zur Geschäftsordnung gemeldet, bevor Herr Jensch gesprochen hat. Jetzt kommt mir die Sache schon wieder etwas komplizierter vor. Ich hatte an sich Schluß der Rednerliste beantragen wollen, da ich dachte, daß zu diesem Punkt Nachrücken inzwischen alle Argumente ausgetauscht sind.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Es stehen noch zwei Namen auf der Rednerliste. Wir stimmen ab über Schluß der Rednerliste. Wer stimmt für Schluß der Rednerliste? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 6. Die Rednerliste ist geschlossen.

Synodaler **Dr. Krantz:** Ich bin auch gegen den § 32, der das Nachrücken regelt. Ich bitte Sie zu bedenken, wie leicht es ist, auf die Liste der Kandidaten für die Ältestenwahl zu kommen. Jeder, der ein einigermaßen ordentlicher Mensch ist, nichts ausgefressen hat, kann Kandidat werden. Da sich die Kandidaten sowieso rar machen, kann es durchaus sein, daß jemand, der nichts anderes mitbringt, als unbescholten zu sein, dann als erster Nachrücker in einen Ältestenkreis einzieht. Das kann unser Wunsch nicht sein. Deshalb bin ich dagegen.

Synodaler **Dr. Wetterich, Berichterstatter:** Ich möchte mit dem letzten Argument anfangen. Dieses finde ich im Grunde genommen nicht sehr zwingend. Denn es braucht nicht der Nachrücker zu sein, der unbedarft ist.

(Heiterkeit)

Ich habe auch schon erlebt, daß in den Ältestenkreisen von vornherein unbedarfte – wenn ich den Ausdruck wieder nehmen darf – Älteste gewählt worden sind. Das ist kein Argument, das zieht, daß gerade der Nachrücker derjenige sein muß, der nicht geeignet ist.

Ich wollte aber sagen, was der Anlaß für die Sache war. Vielleicht sollte man das doch noch einmal näher benennen. Es war ein Auftrag der Synode an den Verfassungsausschuß. Es ist nicht so, daß wir uns darum gerissen hätten. Es ist nicht das Steckenpferd von mir, das muß ich gleich sagen.

Es war so, daß dieser schwerbehinderte Kandidat, der die nächsthöhere Stimmenzahl im Ort hatte, nachher durch eine Ergänzungswahl übergangen wurde, indem man jemanden, der weiter hinten lag, zuwählte. Dagegen hat er sich gewehrt und gesagt: Wenn schon nachher ergänzt wird, und zwar nach Stimmenergebnis, dann hätte man mich als Schwerbehinderten nicht übergehen dürfen. Da steckt sicherlich ein Stück Recht darin. Es war damals sehr viel Unruhe in dieser Gemeinde.

Das Nachrücken hat schon einen Sinn, wenn es recht kurzfristig geschieht. Wenn man das Nachrücken aber nicht macht, muß ich die Argumente aufgreifen, die Herr Knebel brachte, daß man nachher in der Ergänzungswahl die vielleicht schlechter Plazierten in der Liste zuwählt: Das ist dann immer bedenklich. Ich erinnere an die Praxis in der Synode, in der Berufungspraxis: Daß einer, der in der Bezirkssynode nicht in die Landessynode gewählt wurde, nicht berufen wurde als Kandidat, um das Ergebnis der Wahl nicht zu brüskieren. Sie wissen, daß das so ist. Es gibt somit schon Argumente dafür, wobei ich nicht sage, daß ich ein Freund des Nachrückens wäre.

Präsident **Bayer:** Das war gleichzeitig das letzte Wort des Berichterstatters, so daß wir jetzt zur **Abstimmung** kommen können.

Der wichtigste **Änderungsantrag** ist von Herrn **Ploigt** gestellt. Hier geht es um das Nachrücken.

Herr Ploigt hat beantragt, den § 32 zu streichen. Über diesen Antrag wird jetzt abgestimmt. Wer ist für die Streichung von § 32? – 33 Stimmen. Wer ist dagegen? – 22. Enthaltungen? – 8.

Damit ist § 32 gestrichen. Das bedeutet dann auch, daß in § 7a Abs. 4 der letzte Satz gestrichen ist. In § 25 Abs. 2 ist ebenfalls der letzte Satz gestrichen.

§ 25 Abs. 3 heißt dann: Nimmt einer der gewählten Kandidaten die Wahl nicht an, so rückt der nichtgewählte Kandidat in den Ältestenkreis nach, der bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

Das ist nur eine redaktionelle Änderung und Klarstellung. Das ist das Nachrücken, das es schon immer gegeben hat.

Es folgt § 26 Abs. 1 Satz 1: Da werden die Worte „und der Reihenfolge der Ersatzältesten" gestrichen.

In § 28 Abs. 2 wird die Zahl 32 durch § 33 ersetzt. § 32 ist zu streichen und das Wort „bzw".

In § 31 wird 32 durch 33 ersetzt.

In § 33 Abs. 2 Nummer 1 werden die Worte „oder nach § 32 Abs. 1 nachgerückten" gestrichen.

(Zuruf: Die Paragraphennummern sind natürlich zu ändern!)

Das ist nach Verabschiedung eine redaktionelle Aufgabe.

Nun liegt zu § 7 ein **Zusatzantrag** von Herrn **Dr. Wetterich** vor. In § 7 Abs. 2 Ziffer 1 sollen zwei Kirchenälteste aufgenommen werden und bei Ziffer 2 drei Kirchenälteste.

(Zuruf: Grundordnung!)

Hier wird das Stichwort „Grundordnung" gerufen. Der Antrag steht noch, Herr Dr. Wetterich?

Synodaler **Dr. Wetterich, Berichterstatter:** Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden: Bei der Ziffer 2 wäre, wenn 8 Älteste da wären, sowieso weder eine Auf- noch Abrundung möglich, da ein Viertel von acht zwei wären. Deshalb kann man nicht auf drei erhöhen.

Es geht bei dem Antrag im Grunde nur darum, eine Auslegung der Grundordnung nach oben zu finden. Die bisherige Praxis, jedenfalls dieses Oberkirchenrats, sah so aus, daß man den Gemeinden sagte, die Grundordnung ist so auszulegen, daß bei 1,5 auf 2 aufzurunden ist, um die Gemeinden in ihrem Recht nicht zu beschränken. Die eigentliche Auslegung, die hier vorgenommen wurde, geht nach unten.

Man kann dies einfach auch als Auslegungsfrage betrachten. Wenn wir uns einig werden, könnte man sagen, als Praxis gilt, daß in solchen Fällen die Grundordnung nach oben

aufzurunden ist. Dann bräuchte man keine Änderung mehr. Es müßte nur als Praxis bestätigt werden. Wenn diese Zusage gemacht wird, sind die Gemeinden, die sich melden, in ihren Rechten nicht beschnitten.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich halte das leider nicht für möglich, nachdem wir uns entschlossen haben, das in der Wahlordnung in Zahlen auszudrücken. Das war bisher nicht der Fall. Wenn wir jetzt die Zahl 2 in § 7 Abs. 2 Nummer 1 hineinschreiben, wird eben die Zahl der höchstens zu Wählenden nach der Grundordnung überschritten. Es mag sein, daß bisher die Auskunft des Oberkirchenrats so war. Sie war aber in jedem Fall nach dem Wortlaut der Grundordnung grundordnungswidrig.

(Beifall)

Synodaler **Jensch:** Herr Präsident, ich möchte einen **Antrag** zur Geschäftsordnung stellen. Im Blick auf die Tagesordnung und auf den Sitzungstag beantrage ich, die Behandlung der kirchlichen Wahlordnung abzusetzen und zur Tagesordnung überzugehen. Ich habe vorhin ausgeführt, daß es keine wesentlichen substantiellen Änderungen mehr gibt. Wir können jetzt 42 oder 43 Paragraphen durchgehen. Am Ende ist es Nachmittag, und wir haben dann keine Rahmenordnung verabschiedet; denn dafür brauchen wir eine qualifizierte Mehrheit, bei der Schlußabstimmung brauchen wir mindestens eine Mehrheit von 40 Stimmen.

(Präsident Bayer: 41!)

Deshalb meine ich, wir sollten gleich die Absetzung dieses Tagesordnungspunktes beschließen.

Präsident **Bayer:** Gibt es gegen diesen Geschäftsordnungsantrag Gegenrede?

Synodaler **Dr. Wetterich, Berichterstatter:** Es hat keinen Sinn, diese Sache zu vertagen. Die Schwierigkeiten bei der Abstimmung werden höchstens daher kommen, daß Herr Jensch einen neuen Antrag stellt.

(Heiterkeit)

Ich sehe nicht ein, daß wir unsere Zeit tatsächlich vertun. Das ist nicht notwendig. Es ist auch nicht richtig, daß keine essentiellen Änderungen enthalten sind. Es ist beispielsweise das Rechtsmittelverfahren aufgenommen, das nirgends geregelt war. Das ist immerhin etwas von Bedeutung. Vielleicht hält Herr Jensch davon nichts. Andere Juristen halten etwas davon.

Ich glaube, daß wir diesem Antrag nicht stattgeben können.

Wenn ich schon das Wort habe, darf ich sagen, daß ich den Antrag zu § 7 zurückziehe. Es entspricht nicht der Grundordnung. Wir müssen uns leider auf das beschränken, was in § 7 steht.

Präsident **Bayer:** Es ist über den Antrag des Synodalen Jensch auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes abzustimmen. Wer stimmt für den Antrag des Konsynodalen Jensch? – 6. Wer stimmt dagegen? – Danke sehr. Das zähle ich nicht. Wer enthält sich? – 16.

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung** über das **ganze Gesetz**. In der Tat muß nun über 43 Paragraphen einzeln abgestimmt werden. Ich bitte deshalb um Ihre Konzentration.

Ich rufe die Überschrift auf. Einzufügen ist 21. Oktober.

Wer stimmt für die Überschrift? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

§ 1: Wer stimmt dafür? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen § 1? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

§ 2: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen § 2? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

§ 3: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen § 3? – Niemand. Enthaltungen? – 1.

§ 4: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

§ 5: Wer stimmt zu? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

§ 6: Wer stimmt zu? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

§ 7: Wer stimmt zu? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – 2. Enthaltungen? – 4.

§ 7a: Wer stimmt zu? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – 1. Enthaltungen? – 1.

§ 8: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

§ 9: Wer stimmt dafür? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 10: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 11: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 12: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 13: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 14: Ja-Stimmen? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 15: Wer stimmt zu? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 16: Wer stimmt zu? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 17: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 18: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 19: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 20: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

§ 21: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 22: Wer stimmt zu? – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 23: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 24: Wer stimmt zu? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 25: Wer stimmt zu? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 26: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 27: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 28: Ich bitte um Zustimmung! – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 29: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 30: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 31: Wer stimmt zu? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 32 ist gestrichen.

§ 33: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 34: Ich bitte um Zustimmung! – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 35: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 36: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 37: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 38: Wer stimmt zu? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 39: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 40: Wer stimmt zu? – Danke sehr. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 41: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 42: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§ 43: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 1.

Ich stelle das ganze Gesetz zur Abstimmung. Wer stimmt für das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen dieses Gesetz? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen.

Damit ist das Gesetz verabschiedet. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

(Die beschlossene Fassung wurde im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 17/1994 in neuer Paragraphenfolge veröffentlicht.)

IV

Bericht des Rechtsausschusses zur Rahmenordnung (Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993: Entwurf Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden, OZ 6/8)

Präsident **Bayer:** Es berichtet Herr Bubeck.

Synodaler **Bubeck, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Alle reden vom Entlassen und vom Entlassenwerden – ich rede vom Einstellen!

Vom Einstellen nämlich in Dienstverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werks, genannt Rahmenordnung.

Dieser Gesetzentwurf hat die **ursprüngliche OZ 6/8** – Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993 – (Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1993, S. 5, 88 ff., 123 f. und Anlage 8; und Herbstsynode 1993, S. 32 f.), die erst einmal vertagt wurde bis zum Vorliegen einer Entscheidung der Diakonischen Konferenz. Es kam dann zu einem Antrag **OZ 7/12** des Synodalen Jensch u.a. vom 17.10.1993 zur Änderung der Grundordnung § 67 Abs. 6 und § 132 Satz 2 (Verhandlungen der Landessynode Nr. 7/1993, Anlage 12, S. 32 f.), der dann ebenso vertagt und zusammen mit der Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994, OZ 8/3 (Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1994, S. 5, 64 ff., 90 ff. und Anlage 3) im vergangenen Frühjahr zur Klärung kamen und zur Änderung der Grundordnung § 44, neuer Absatz 7 und – nur formal – des § 67 Abs. 1 Satz 2 führten. Tenor: Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD voraus. Ein Gesetz, das Ausnahmen zuläßt, bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode.

Nun liegt Ihnen der Text dieses Gesetzes als Änderungsgesetz zur Rahmenordnung als Hauptantrag des Rechtsausschusses gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung unserer Landessynode vor. Die Änderungen sollen die Anwendung des Gesetzes praktikabler machen als die Version von 1984, die, kaum entstanden, schon mit einer Reihe von Durchführungsbestimmungen versehen werden mußte.

Was heißt hier „praktikabler"? Inzwischen sind die Kirchen enger zusammengerückt: EKD und ACK und auch die katholische Kirche sehen sich näher als noch vor 10 Jahren. Gemeinschaftseinrichtungen werden geplant, entstehen oder sind entstanden: gemeinsame Häuser, gemeinsame Diakonie. Und das alles soll ohne unnötige Behinderung anstellungsrechtlicher Art möglich sein, aber auch, ohne daß die geistliche Prägung unserer Landeskirche Schaden nimmt.

In verschiedenen Sitzungen wurden Textentwürfe, meist aus der Hand von Oberkirchenrat Dr. Winter, diskutiert und zuletzt auch mit dem Diakonischen Werk abgestimmt, wobei die weitergehenden Wünsche für begründete Einzelfälle auch dort geäußert wurden.

Der Ihnen vorliegende Hauptantrag enthält die geänderte Fassung von § 1 Abs. 1 und 2; ich zitiere:

(1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Kirche bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Die Übernahme bestimmter Dienste durch Glieder der Kirche ist Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft aus

der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in all ihren Gliedern gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (§ 6 Abs. 2 und § 44 der Grundordnung).

(2) Die in den verschiedenen Ämtern und Diensten tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Sie sind deshalb in ihrem Dienst und in ihrer Lebensführung diesem Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet.

§ 3 bisheriger Absatz 1 bleibt unverändert bestehen. Das haben Sie nicht vor sich, das ist der alte Text des Gesetzes § 3. Ich zitiere:

Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt voraus, daß der Bewerber

a) Mitglied einer Gliedkirche der EKD, in der Regel der Landeskirche ist (Kirchenmitgliedschaft),

b) die für seinen Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung besitzt,

c) bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche im Sinne der Grundbestimmung (§ 1), insbesondere für das Interesse an der Verkündigung, die tätige Liebe gegenüber dem Nächsten und den Umgang miteinander erwartet wird.

In § 4 werden Ausnahmeregelungen beschrieben, die wiederum haben Sie vor sich:

(1) Der Anstellungsträger kann im Einzelfall von der Regelvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft (§ 3 Buchst. a) nach Maßgabe der folgenden Absätze abweichen.

(2) Mitglieder von Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, sind den Mitgliedern der Landeskirche gleichgestellt. – Sie hören: Leuenberger Konkordie. – Mitglieder anderer christlicher Kirchen können angestellt werden, wenn bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben kirchliche Lehrunterschiede nicht wesentlich ins Gewicht fallen.

Absatz 3 regelt die Einstellung von Personen, die keiner christlichen Kirche angehören. Hier sind Arbeitsmöglichkeiten beschränkt auf interne Verwaltungsaufgaben oder technische Dienste. Auf keinen Fall kommen hier repräsentative Aufgaben in Betracht. Ich zitiere:

(3) Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, dürfen nur angestellt werden, wenn sich ihr Dienst im wesentlichen auf die Wahrnehmung von internen Verwaltungsaufgaben oder technischer Hilfen beschränkt.

Was tun bei Personalmangel, wenn bis hierher kein geeigneter Bewerber paßt? (Wir können für unsere Gesetze ja nicht nur die heutige Arbeitsmarktsituation betrachten). Daher der nächste Satz:

Ausnahmen sind auch zulässig, wenn anders die Aufrechterhaltung des Dienstes nicht möglich wäre, oder dies zur Durchführung besonderer kirchlicher Maßnahmen erforderlich ist.

Hierfür jedoch auch sofort die besondere Einschränkung, ich zitiere weiter in Absatz 3 des § 4:

Voraussetzung ist dabei, daß die christliche Prägung der kirchlichen Einrichtung darunter nicht leidet oder sonst der kirchliche Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums nicht beeinträchtigt wird. Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen sollen solche Einstellungen zeitlich befristet werden.

Weiter verlangt Absatz 4 eine ausdrückliche Zustimmung zu unseren Arbeitsbedingungen:

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 müssen die Bewerber/Bewerberinnen erklären, daß sie bereit sind, die Grundsätze des evangelischen Bekenntnisses zu respektieren und sich loyal gegenüber der evangelischen Kirche zu verhalten.

Absatz 5 Satz 1:

(5) Keine Ausnahmen sind zulässig bei Diensten im Predigtamt (§§ 50 bis 65 Grundordnung) und für Personen, die sich durch Austritt von der evangelischen Kirche abgewandt haben.

Hier gibt es kein Wenn und Aber. Bis hierher war sich auch der Rechtsausschuß einig, meist einstimmig. Für den letzten Satz ergab sich jedoch folgende Situation: 6 Ja- und 2 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen:

In Diensten, die der Erziehung von Kindern und Jugendlichen dienen, ist die Anstellung von Angehörigen nichtchristlicher Religionsgemeinschaften unter den Voraussetzungen des § 3 nur in pädagogisch begründeten besonderen Einzelfällen zulässig.

Ein Kommentar kommt nachher.

Es folgt § 5:

Zustimmungserfordernis des Evangelischen Oberkirchenrats

Will eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk von der Voraussetzung der Kirchenmitgliedschaft absehen, ist vor der Entscheidung über die Anstellung die Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrates einzuholen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für bestimmte Aufgabengebiete die Einwilligung allgemein erteilen.

Wie Sie sehen, sind der Zulassung gemäß § 4 Abs. 5 auch für die Ausnahmen außerordentlich enge Grenzen gesetzt. Die allgemeine Einwilligung – das ist kein Freibrief – bezieht sich keinesfalls auf die Ausnahme der Ausnahmen, wie im letzten Satz von § 4 Abs. 5 geschildert.

Der Rechtsausschuß hat diese Fassung insgesamt mit 7 Ja- und 3 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Lassen Sie mich nun doch etwas ausholen:

Der Wunsch nach der außerordentlichen Öffnung gemäß § 4 Abs. 5 kommt nicht allein vom Diakonischen Werk, sondern auch von unserem Konsynodalen Scherhans – mit einer ausführlichen Stellungnahme vom 16.10.1994, die Sie in Ihren Fächern hatten **(Anlage 27)**. Es geht um seine Mannheimer Erfahrungen wegen eines Kindergartens mit einem hohen Anteil an muslimischen Kindern. Etwa am Beispiel der Leo-Baeck-Schule in Haifa oder von Neve-Shalom, in Israel, soll bewußte Friedensarbeit und versöhnliches Leben gestaltet werden zwischen Menschen verschiedener Religion und aus verschiedenen Kulturkreisen. Außer Kindern und Schülern gehören dazu auch die Eltern. Die israelischen Schulen in diesen Einrichtungen haben Schüler und Schülerinnen sowohl aus jüdischen und muslimischen, als auch aus christlichen Familien. Mag auch die muslimische Grundhaltung derzeit mehrheitlich rigide sein gegenüber Juden und Christen, so sehen wir heute doch, daß der Satz von Professor Küng „Kein Friede ohne Friede zwischen den Religionen" immer größere Bedeutung gewinnt, ja die Grundvoraussetzung für die Befriedung der meisten derzeitigen Konflikte ist, von Nordirland über den Vorderen Orient und den Sudan bis Indien und Indonesien. Hier ist unser geistliches Potential gefragt. Ich erinnere Sie an Abraham in Hebron, an die Moabitin Ruth, an Jesus in seinem Umgang mit heidnischen Besatzern und seine ärgerliche Geschichte vom Barmherzigen Samaritaner aus einem sektiererischen Volk. Ich erinnere Sie an den Lauf des Evangeliums in der frühen Christenheit in die Welt über die Schranken der Völker und Religionen, und nach innen über die Schranken von Tisch und Bett, wo der ungläubige Ehepartner durch den gläubigen geheiligt wird, so Paulus.

Und ich frage: Ist unsere „Salzkraft" nicht mehr groß genug, um hier einen Ort des liebevollen Bekenntnisses und der friedlichen und stillen Mission zu sehen anstelle der Furcht vor Überfremdung? Müssen wir Gott schützen oder seinem Wirken Raum geben, auch gerade an den sicher ganz wenigen Stellen, wo diese Friedensarbeit in dieser Weise versucht wird?

Der Rechtsausschuß empfiehlt, der Änderung der Rahmenordnung in der vom Rechtsausschuß vorgelegten Fassung zuzustimmen, wozu eine qualifizierte Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode notwendig ist.

(Beifall)

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

Hauptantrag des Rechtsausschusses
gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung

Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ... Oktober 1994

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Kirche bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Die Übernahme bestimmter Dienste durch Glieder der Kirche ist Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft aus der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in all ihren Gliedern gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (§ 6 Abs. 2 und § 44 der Grundordnung).

   (2) Die in den verschiedenen Ämtern und Diensten tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Sie sind deshalb in ihrem Dienst und ihrer Lebensführung diesem Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird zu § 3.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

   „§ 4
   Ausnahmen von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft im Bereich der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und der Landeskirche

   (1) Der Anstellungsträger kann im Einzelfall von der Regelvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft (§ 3 Buchst. a) nach Maßgabe der folgenden Absätze abweichen.

   (2) Mitglieder von Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, sind den Mitgliedern der Landeskirche gleichgestellt. Mitglieder anderer christlicher Kirchen können angestellt werden, wenn bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben kirchliche Lehrunterschiede nicht wesentlich ins Gewicht fallen.

   (3) Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, dürfen nur angestellt werden, wenn sich ihr Dienst im wesentlichen auf die Wahrnehmung von internen Verwaltungsaufgaben oder technischer Hilfen beschränkt. Ausnahmen sind auch zulässig, wenn anders die Aufrechterhaltung des Dienstes nicht möglich wäre, oder dies zur Durchführung besonderer kirchlicher Maßnahmen erforderlich ist. Voraussetzung ist dabei, daß die christliche Prägung der kirchlichen Einrichtung darunter nicht leidet oder sonst der kirchliche Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums nicht beeinträchtigt wird. Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen sollen solche Einstellungen zeitlich befristet werden.

   (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 müssen die Bewerber/Bewerberinnen erklären, daß sie bereit sind, die Grundsätze des evangelischen Bekenntnisses zu respektieren und sich loyal gegenüber der evangelischen Kirche zu verhalten.

   (5) Keine Ausnahmen sind zulässig bei Diensten im Predigtamt (§ 50 bis 65 Grundordnung) und für Personen, die sich durch Austritt von der evangelischen Kirche abgewandt haben. In Diensten, die der Erziehung von Kindern und Jugendlichen dienen, ist die Anstellung von Angehörigen nichtchristlicher Religionsgemeinschaften unter den Voraussetzungen des § 3 nur in pädagogisch begründeten besonderen Einzelfällen zulässig."

4. § 5 erhält folgende Fassung:

   „§ 5
   Zustimmungserfordernis des Evangelischen Oberkirchenrats

   Will eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk von der Voraussetzung der Kirchenmitgliedschaft absehen, ist vor der Entscheidung über die Anstellung die Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrates einzuholen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für bestimmte Aufgabengebiete die Einwilligung allgemein erteilen."

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung: „(§ 3 Buchst. a)".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Karlsruhe, den ... Oktober 1994

Der Landesbischof

Präsident **Bayer:** Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Harmsen:** Ich möchte zu § 4, Abs. 3, letzter Satz sprechen. Im 3. Absatz ist ausgeführt, daß Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, nur dann angestellt werden dürfen, wenn sich ihr Dienst auf interne Verwaltungsaufgaben oder technischem Dienst beschränkt. Im allgemeinen fallen diese internen Verwaltungsaufgaben und auch technischer Dienst – wie etwa Hausmeister – permanent an. Im Bereich des öffentlichen Dienstes ist es deshalb kaum möglich, solche Arbeiten zeitlich zu befristen. Ich frage: Weshalb ist hier im letzten Satz dieses Absatzes ausdrücklich gesagt worden, im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen sollen solche Einstellungen zeitlich befristet werden?

(Zuruf: Sollen!)

Das ist der Hinweis mit dem „Sollen". Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wenigstens im öffentlichen Bereich ist es so, verlangen, daß für solche Arbeiten jeweils Dauerverträge angeboten werden, und zwar unbefristete, nicht befristete. Ich frage also: Was hat dazu Anlaß gegeben, diesen Satz so hineinzuschreiben? Wenn ich hierzu keine vernünftige Begründung bekomme, werde ich den Antrag stellen, daß dieser Satz gestrichen wird.

Oberkirchenrat **Schneider:** Da die Stellungnahme des Diakonischen Werks mehrfach zitiert wurde, möchte ich noch etwas ergänzend sagen.

Es war in allen Überlegungen des Diakonischen Werkes klar, daß es nicht Begründung für eine klar ausgewiesene Ausnahme sein kann: Wir haben nicht mehr genügend evangelisches christliches Personal. Es kann auch nicht ausreichen für die Begründung, daß wir feststellen, wir haben Kindergartengruppen, die häufig über die Hälfte muslimische

Kinder umfassen. Sondern es ist immer gesagt worden: Voraussetzung für die Ausnahme ist eine klare pädagogische, erzieherische Konzeption. Der Kindergarten leistet eine wesentliche Integrationsaufgabe. Das kann er. Das ist belegbar durch eine Ausnahme, die wir früher schon in Mannheim genehmigt haben. Sie ist besser zu lösen, wenn wir in begründeten Fällen – es gibt gar nicht so viele ausgebildete muslimische Erzieherinnen – die Möglichkeit haben, in einem größeren Kindergarten nach einem klaren Konzept auch eine Erzieherin aus diesem Kreis einzustellen.

Letzte Bemerkung: Die Kindertagesstätten sind ein Modell dafür, daß wir im Einvernehmen eine Aufgabe mit dem Land und mit den Kommunen erfüllen. Dazu gibt es ein Kindergartengesetz. Es ist festgelegt, daß Personalkostenzuschüsse in Höhe von 30 Prozent vom Land und mindestens 30 Prozent – im Einzelfall gehen die Kommunen weit darüber hinaus – durch die Gemeinden gewährt werden. Die Konsequenz dieses Gesetzes ist natürlich, daß wir unsere Einrichtungen allen öffnen müssen und daß wir nach klaren Aufnahmekriterien die Auswahl treffen müssen. Wir können also nicht sagen, wir machen das jetzt für unsere eigenen Kinder. Wir müssen vielmehr sehen, daß wir eine doppelte Aufgabe haben. Wir beteiligen uns an der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags. Wir sehen hier aber auch die Chance, die Kinder, die wir getauft haben, von der Taufe her zu erziehen und die Eltern anzusprechen.

Prälat **Schmoll:** Ich möchte zu § 4 Abs. 2 auf etwas aufmerksam machen. Ich finde erfreulich, daß in Satz 1 die Gleichstellung von Kirchenmitgliedern, mit denen wir Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft haben, formuliert ist. Ich verstehe den Satz 2 als die Möglichkeit flexibleren Handelns gegenüber Mitgliedern anderer christlicher Kirchen, auch solcher, die nicht der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Das ist in manchen Fällen nötig. Insofern ist die etwas weite Formulierung, „sofern ihnen bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen kirchlichen Aufgaben kirchliche Lehrunterschiede nicht wesentlich ins Gewicht fallen", dafür auch sinnvoll.

Aufmerksam machen möchte ich darauf, daß das Instrument ACK-Mitgliedschaft, das, soweit ich weiß, in allen Rahmenordnungen der EKD enthalten ist, damit entfällt. Also ein Instrument, das ein relativ klares, objektives, formales, natürlich inhaltlich bestimmtes Kriterium enthält. Das ist hier entfallen.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Bedauerlicherweise muß ich den Prälaten in dieser Hinsicht korrigieren. Die ACK-Klausel ist auch in der bisherigen Rahmenordnung nicht enthalten. Was Sie gerade zitiert haben, ist der Originalwortlaut der bereits bestehenden Rahmenordnung. Die ACK-Klausel ist in der Durchführungsverordnung des Oberkirchenrats enthalten und kann dort natürlich wie bisher wieder aufgenommen werden. Es ist also nichts entfallen, was die ACK betrifft.

(Prälat Schmoll: Ich bedanke mich für die Korrektur.)

Synodaler **Heidel:** Ich habe eine Anfrage zu § 4 Abs. 5. Ich möchte wissen, ob der Austritt aus der evangelischen Kirche einschließt den Übertritt zu einer anderen christlichen Kirche. Wenn ja, sehe ich einen gewissen Spannungsbogen zu § 4 Abs. 2. Es kann ja sein, daß jemand aus guten Gründen aus unserer Landeskirche austritt und meinetwegen zur altkatholischen Kirche oder evangelisch-methodistischen Kirche geht. Er tat dies nicht aus Gründen, weil er die Landeskirche ablehnt, sondern weil er dort möglicherweise einen guten Freund hat, da er viel Vorliebe auch für deren liturgische Art hat, Gottesdienst zu feiern. Es wäre absurd, so jemanden aus dem Kirchendienst auszuschließen. Dessen Abkehr von unserer Landeskirche bedeutet keinen Protest gegen, sondern die Entscheidung für eine andere Variante, nämlich das Zuwenden zu einer Kirche, mit der wir sehr eng verbunden sind. Ich möchte nur wissen, ob solche Personen ebenfalls vom kirchlichen Dienst ausgeschlossen würden. Das könnte ich mir nicht gut vorstellen.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ein eindeutiges Nein. Der Übertritt zu einer anderen christlichen Kirche ist damit nicht gemeint.

Synodaler **Weiland:** Ich bin sehr dafür, daß wir den Angehörigen anderer Religionen mit Respekt, Hochachtung und Liebe begegnen. Oft sind sie uns ein Vorbild hinsichtlich der Intensität ihrer Frömmigkeit. Sie sollen uns herzlich willkommen sein in unseren Kindergärten und anderen diakonischen Einrichtungen.

Doch halte ich die Konsequenzen, wie sie in § 4 Abs. 5 zweite Hälfte gezogen werden, nicht für zwingend, sondern im Gegenteil für problematisch. Das aus folgenden Gründen:

1. Wir müssen bedenken, daß wir in der Anstellung nichtchristlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – z. B. einer muslimischen Erzieherin – einem Einfluß in unseren Einrichtungen Raum geben, der verhängnisvoll sein kann. Ich will das am Beispiel meiner Lehrertätigkeit an einer Mannheimer Schule deutlich machen. Es handelt sich um eine Gesamtschule, die einen Ausländeranteil von über 30 Prozent hat. Mir war es ein großes Anliegen, auch mit den Angehörigen anderer Religionen ins Gespräch zu kommen. Ich hatte deshalb einen Imam in den Religionsunterricht eingeladen. Er hat in Grundzügen die Lehre seiner Religion vorgetragen. Das geschah in einer sehr freundlichen und liebevollen Art. Es kam ein guter Dialog zustande. Das möchte ich schon sagen. Was er andererseits aber z. B. über die Rolle der Frau gesagt hat, war so schrecklich, daß ich mich als ausgesprochener Feminist artikulieren mußte. Das bedeutet doch wohl schon etwas!

   (Heiterkeit)

   Das haben wir zu bedenken, wenn wir Angehörigen anderer Religionen Lehr- und Erziehungsaufgaben einräumen möchten.

2. Ich erwarte doch auch von den christlichen Mitarbeiterinnen in einer diakonischen Einrichtung hohe Kompetenz im Umgang und in der Erziehung von nichtchristlichen Kindern. Was wäre denn das für eine Haltung, die sich an dieser Stelle für inkompetent erklären würde?

3. Der weitere Grund, weshalb ich § 4 Abs. 5 zweite Hälfte für problematisch halte, ist der: Ob wir es wollen oder nicht, unsere diakonischen Einrichtungen werden dadurch an Profil verlieren. Sie, Herr Bubeck, haben sehr schön, und das fand ich einen sehr guten Begriff, von der friedlichen und stillen Mission gesprochen, die sich abspielen soll.

   Nun habe ich in meiner Tageszeitung im Zusammenhang mit der Gründung einer christlich-islamischen Gesellschaft in Mannheim, die sehr hinter dem Projekt steht, gelesen, daß man keineswegs Mission treiben will.

Das muß auch einmal deutlich gesagt werden, daß die Ausnahmeregelung, die in § 4 Abs. 5 zweite Hälfte formuliert wird, vermutlich zu einem Widerspruch zu § 1 Abs. 1 stehen wird, nämlich das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Ich befürchte, das wird nicht gelingen. Ich plädiere dafür, daß wir deshalb § 4 Abs. 5 zweite Hälfte streichen. Ich werde das zum **Antrag** erheben, falls nicht anderweitig ein ähnlicher Antrag formuliert wird.

(Vereinzelter Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich bedauere etwas, daß die ganze Diskussion um die Rahmenordnung immer unter dem Blickwinkel des völligen extremen Ausnahmefalles diskutiert wird. Von der Praxis her darf ich sagen, ist unser Hauptproblem sicher nicht die muslimische Kindergärtnerin. Ich fände es sehr bedauerlich, wenn die Rahmenordnung an diesem Punkt scheitern würde, weil man sich über diesen Punkt nicht verständigen kann. Wir brauchen ein Instrument, das wir in ganz anderen Zusammenhängen in der Praxis brauchen.

Wenn Sie sich die gesamte Rahmenordnung noch einmal vor Augen halten – Herr Bubeck hat sie noch einmal wörtlich vorgelesen –, werden Sie feststellen, daß diese Rahmenordnung mit Sicherheit nicht das Tor für die Einstellung von unchristlichen Menschen in unseren Einrichtungen so weit öffnet, daß wir das nicht mehr vertreten könnten. Ich selber will sagen, daß ich immer die Auffassung vertreten habe, daß das Profil unserer diakonischen Einrichtungen im wesentlichen durch die Menschen bestimmt wird, die dort arbeiten. Deshalb bin ich auch einer von denen, die für eine restriktive Genehmigungspraxis in diesem Bereich eintreten. Gleichzeitig weiß ich aber, daß wir ein Instrument brauchen, mit dem wir auch flexibel auf die einzelnen Vorgänge reagieren können. Die bisher bestehende Rahmenordnung legt uns in dieser Hinsicht Fesseln an, die uns in der Praxis immer wieder an den Rand des gesetzwidrigen Handelns bringen.

Ich bitte Sie deshalb einfach in diesem Zusammenhang, auch ein wenig Vertrauen in den Evangelischen Oberkirchenrat zu haben, der diese Einstellungen genehmigen muß. Sie wissen alle, ich hoffe, daß Sie es wissen, daß auch im Evangelischen Oberkirchenrat verantwortliche Christen sitzen, die kein Interesse daran haben, daß unsere Einrichtungen von Nichtchristen unterwandert werden.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Ich habe 14 Namen auf der Rednerliste stehen. Ich bitte Sie, die gerade heute beschlossenen drei Minuten möglichst einzuhalten.

(Unruhe)

Synodaler **Ahrendt:** Ganz knapp: Ich schließe mich inhaltlich ganz und gar dem an, was Herr Bubeck theologisch gesagt hat und eben Herr Dr. Winter ergänzte. Ich möchte nur einen Punkt dazu noch sagen. Das Problem wird noch verstärkt auf uns zukommen. Es wäre deshalb gut, wenn wir die Zeitkategorie nicht aus den Augen verlieren. Es spielt in der Öffentlichkeit eine Rolle, ob wir so wahrgenommen werden, daß wir unter dem wachsenden Druck von Verhältnissen irgendwann mit hängender Zunge einer Entwicklung hinterherlaufen, oder ob wir jetzt, wo es noch nicht so unter Zeitdruck geschieht, ein deutliches Signal in der Richtung setzen, wie eben theologisch formuliert wurde.

Zum anderen ein kleiner Punkt, wo ich eine Spannung entdecke, die ich jetzt noch nicht lösen kann. In § 4 Abs. 3 ist eben noch einmal formuliert worden, daß es Ausnahmen sind, wenn jemand in Wahrnehmung von internen Verwaltungsaufgaben beschäftigt ist, der keiner christlichen Kirche angehört. In § 5 wurde vorhin in einem anderen Zusammenhang der generelle Ausschluß von Personen angesprochen, die bei uns ausgetreten sind. Das ist natürlich schwer zu praktizieren. Wenn jemand in einer Gemeinde zuzieht aus einer völlig anderen Gegend, kann ich nur schwer kontrollieren, ob jener jemals ausgetreten ist. Das ist eine Spannung, die in der Praxis nicht gut zu bewältigen ist.

Oberkirchenrat **Baschang:** Zunächst eine Kleinigkeit. In der Fassung des § 4 Abs. 5 wird im Schlußsatz auf § 3 verwiesen. Das ist wohl ein nicht ganz zutreffender Verweis. Entweder muß es heißen § 4 Abs. 3 oder Abs. 3 und 4. Diesen Absatz 4 würde ich allerdings auch mit eingeschlossen sehen wollen. Die Loyalität gegenüber der evangelische Kirche würde ich als eines der Mindesterfordernisse wünschen.

Zweitens: Ich glaube, daß die Antwort, die Herr Winter Herrn Heidel gegeben hat, zeigt, daß diese Formulierung ungenau ist. Die kirchenrechtliche Situation ist so: Ich kann in nahezu jede andere ACK-Kirche übertreten. Ich kann aber in die römisch-katholische Kirche nur eintreten, wenn ich zuvor aus der evangelischen Kirche ausgetreten bin. Damit wäre eine Anstellung im Dienst der evangelischen Kirche unmöglich bei Menschen, die in die katholische Kirche eingetreten sind und zuvor bei uns ausgetreten. Also muß § 5 im ersten Satz präziser formuliert werden.

Zur Gesamtproblematik nichtchristliche Mitarbeiterinnen/nichtchristliche Mitarbeiter müssen die Argumente stimmen. Ich will dazu sagen, daß ich mit Zögern dafür bin. Ich habe aber große Probleme, wenn man dies mit ungenauen Argumenten begründet. Herr Bubeck, verzeihen Sie mir, wenn ich das so sage.

Das Judentum konnte sich in seiner ganzen Geschichte solche rühmlichen Ausnahmen, wie sie die hebräische Bibel vermeldet, deshalb leisten, weil es sich bewußt aller synkretistischen Neigungen enthalten hat. Gerade weil sich das Gottesvolk ganz bewußt gegenüber anderen Religionen abgegrenzt hat, konnte es sich solche Ausnahmen leisten.

Drittens: Ich möchte davor warnen, daß sich die Kirche an die Stelle Jesu setzt. Der Vergleich macht es mir sehr schwer. Das sind Selbstüberschätzungen, die für uns nur gefährlich sein können.

Viertens: Es wird in diesem Zusammenhang gerne von der multi-kulturellen Gesellschaft geredet. Da muß man auch etwas genauer nachfragen. Ist das die Beschreibung eines Zustandes, oder soll das als Leitbegriff für künftige Entwicklungen verstanden werden? Das muß man sehr genau auseinander halten. Wenn es die Beschreibung eines gegenwärtigen Zustandes ist, muß man schlicht weiterfragen: Was ist dann in dieser multi-kulturellen Gesellschaft die Aufgabe christlicher Kirchen? Mit dem Wort von der multi-kulturellen Gesellschaft wird eher Unklarheit ausgelöst als Klarheit begründet.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Zum einen möchte ich sagen, daß es in § 4 Abs. 5 im letzten Satz richtig heißen muß: § 4 Abs. 3 und 4.

In § 4 Abs. 5 muß der Satz heißen: „In Diensten, die der Erziehung von Kindern und Jugendlichen dienen, ist die Anstellung von Angehörigen nichtchristlicher Religionsgemeinschaften unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 nur in pädagogisch begründeten besonderen Einzelfällen zulässig."

Zu der Frage von Herrn Baschang möchte ich noch folgendes sagen: Das mag jetzt etwas mißverständlich sein. Wenn aber jemand aus der evangelischen Kirche in die katholische Kirche – untechnisch gesprochen – übertritt, was er bedauerlicherweise immer noch tun muß durch Austritt und Wiedereintritt in die katholische Kirche, weil sich die katholische Kirche nach ihrem Selbstverständnis bisher nicht hat bereitfinden können, der ACK-Vereinbarung beizutreten, dann ist er natürlich, wenn er wieder in die katholische Kirche eingetreten ist, wie ein Glied einer anderen christlichen Kirche zu behandeln. Seine Einstellungsfähigkeit würde sich dann natürlich nach § 4 Abs. 2 Satz 2 richten.

Wenn ich noch etwas anfügen darf. Die Formulierung in § 5, die sich jetzt auf die evangelische Kirche bezieht, hat den Hintergrund, daß wir häufig Personen haben, die aus einer anderen christlichen Kirche irgendwann einmal – zum Teil lange zurückliegend – ausgetreten sind, sich dann mehr oder weniger auf dem Weg zu uns befinden und es dann wohl kaum zu vertreten wäre, sie in diesem Zusammenhang vor den Kopf zu stoßen, ihnen unter Umständen einen bereits geplanten Wiedereintritt unmöglich zu machen. Ich habe gerade einen ganz aktuellen Fall dieser Art, wo man vor Ort überhaupt nicht versteht, daß wir, wo jemand sozusagen auf dem Weg zu uns ist, ihm dann per Verweigerung der Anstellung die Tür vor der Nase zuschlagen. Das sollten wir nicht tun.

(Beifall)

Synodaler **Uhlig:** Ich möchte nochmals zu dem Satz in Absatz 3 von § 4 nachfragen, das ist wohl der zweite Satz: „Ausnahmen sind auch zulässig, wenn anders die Aufrechterhaltung des Dienstes nicht möglich wäre."

Hierzu möchte ich wie folgt fragen: Wo sind diese Ausnahmen definiert? Sind es Ausnahmen jeder Art, oder bezieht sich das auf den ersten Satz, nämlich auf die Wahrnehmung interner Verwaltungsaufgaben?

Synodaler **Dittes:** Ich möchte etwas zu dem Abschnitt sagen, wo eine Aussage getroffen ist über jene, die sich durch Austritt aus der evangelischen Kirche abgewandt haben. Ich halte diese formalistische Formulierung nicht mehr mit der Lebenswirklichkeit vieler junger Menschen identifizierbar. Wir haben heute Austritte in der jungen Generation, die auf Glaubensgründen beruhen. Manche sagen sogar, sie seien aus Gewissensgründen aus der Kirche ausgetreten. Ihr Bekenntnis ist aber nach wie vor: Kyrios! Jesus, Christus! Sie bekennen Jesus als ihren Herrn, und sie wollen aufgrund auch ihres derzeitigen Lebensalters und ihrer Entwicklung keiner kirchlichen Bindung angehören. Wenn wir formalistisch vorgehen, würden wir verhindern, daß sie bei uns arbeiten können.

Auch ich möchte etwas zum letzten Abschnitt von § 4 Abs. 5 sagen. Der letzte Satz wird vermutlich keine gute Außenwerbung bringen. Ich weiß, daß man in gewissen Kreisen an der Stelle sehr sensibel ist. Ich kann mir solche Schlagzeilen in der Zeitung schon wieder vorstellen: „Muslime – jetzt als Kindergärtnerinnen tätig."

Ich möchte doch sehr zu bedenken geben, ob es nicht andere Wege gibt, diese in besonderen Fällen notwendige Öffnung zu regeln, als wie hier mit einer Rahmenordnung, die auch viele Türen öffnen wird, die wir nicht offen haben wollen.

Synodaler **Dr. Krantz:** Es wird zunehmend schwieriger, gut ausgebildete Erzieherinnen zu finden. In diesem Zusammenhang kommt eine Gruppe von Kandidatinnen dafür in den Blick, die wir bisher nicht besprochen haben, und die, soweit ich es sehe, im kirchlichen Gesetz auch keine Erwähnung findet: nichtgetaufte Erzieherinnen jüngeren Datums aus den neuen Bundesländern. Ich wünschte mir, es gäbe da kein Hindernis, diese Kandidatinnen einzustellen. Ich wiederhole: Es sind keine ausgetretenen, sondern einfach noch nicht getaufte Frauen.

Zu Herrn Weiland möchte ich sagen, ich stelle unter den Bedingungen unseres Zusammenlebens in einer Stadt wie zum Beispiel Mannheim die Friedenspflicht über den Missionsbefehl. Wenn wir den Muslimen nicht die Sicherheit geben, daß die Kontakte, zu denen sie sich mehr oder weniger zögernd bereit erklären, nicht dazu benutzt werden, um sofort mit Versuchen zu beginnen, sie von unseren Wahrheiten zu überzeugen, dann werden sie sich sehr bald wieder in ihre Burg zurückziehen. Davon haben wir nichts. Damit ist nichts gewonnen.

(Beifall)

Synodaler **Ebinger** (Zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Schluß der Rednerliste.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Auf der Rednerliste stehen 12 Namen. Wollen Sie Gegenrede?

(Synodaler Nestle: Ich beantrage Schluß der Debatte. Ich habe in der letzten halben oder dreiviertel Stunde nichts gehört, was wir nicht schon in der ersten Lesung besprochen hätten. – Beifall)

Der Antrag auf Schluß der Debatte ist weitergehend. Damit ist Gegenrede wieder möglich.

Synodaler **Dr. Harmsen:** Ich hatte zu Anfang dieser Debatte eine Frage gestellt und erhofft, eine Antwort zu erhalten. Ich habe dann einen Antrag in Aussicht gestellt. Ich bitte, daß ich diesen Antrag noch stellen darf.

Synodaler **Wöhrle:** Ich hatte mich gemeldet, um einen Änderungsvorschlag einzubringen. Das möchte ich noch gerne tun dürfen.

Präsident **Bayer:** Zunächst erteile ich Oberkirchenrat Dr. Winter das Wort. Sonst würde eine solche Wortmeldung eine abgeschlossene Debatte wieder eröffnen.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich möchte zum einen noch einmal einen Vorschlag machen, der ein mögliches Mißverständnis löst, das durch die unterschiedliche Auslegung entstehen könnte. Ich schlage vor, daß man bei § 4 Abs. 5 formuliert: „Keine Ausnahmen sind zulässig bei Diensten im Predigtamt und für Personen, die sich durch Austritt von der evangelischen Kirche abgewandt haben" und dann einfügt „sofern sie nicht Mitglied einer anderen christlichen Kirche geworden sind". Dann würde sich ein denkbarer Widerspruch zwischen den Absätzen 2 und 5 erledigen. Das würde das klarstellen, was ich vorhin versucht habe auszuführen.

Dann darf ich noch folgendes zu Herrn Krantz sagen. Natürlich kommen die Nichtgetauften vor. Das sind Personen, die keiner christlichen Kirche angehören. Diese können, das ist auch der Sinn des Satzes „Ausnahmen sind auch zulässig, wenn anders die Aufrechterhaltung des Dienstes nicht möglich wäre", auch eingestellt werden in Diensten, die nicht rein

interner Natur sind oder technische Hilfen betreffen. Die Ausnahme bezieht sich nicht nur auf den vorangegangenen Satz.

Schließlich und endlich darf ich sagen, Herr Harmsen, zu Ihrer Frage: Der Wunsch, eine entsprechende Soll-Bestimmung einzufügen, ist im Rechtsausschuß vorgetragen worden. Der Rechtsausschuß hat sich dem mehrheitlich angeschlossen. Man muß sagen, da es heißt, „im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen", bedeutet das nur, soweit das Arbeitsrecht dies zuläßt. Die Rechtsprechung hierüber ist relativ eng, so daß ein großer Teil der Dienste, die auf Dauer angelegt sind, arbeitsrechtlich gar nicht befristet werden können.

Präsident **Bayer:** Wir haben noch den Geschäftsordnungsantrag.

(Zuruf: Wenn er noch steht!)

Es hat aber keinen Sinn, darüber abstimmen zu lassen, solange sich noch Oberkirchenräte zu Wort melden.

(Heiterkeit)

Das ergibt sich aus der Geschäftsordnung. Sie können abstimmen, wie Sie wollen. Eine Wortmeldung eines Oberkirchenrats oder des Landesbischofs würde den Abschluß der Rednerliste wieder gegenstandslos machen.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Ich kann jetzt auch aufgrund der Lage, wie die Diskussion geführt wird, nicht auf alles eingehen, was mir eigentlich am Herzen liegt von all den vorausgegangenen Voten. Ich möchte auf eines aufmerksam machen.

Es geht in der Tat bei allem um sehr sorgfältig zu prüfende Ausnahmeregelungen. Das möchte ich nochmals unterstreichen. Diese müssen zur Kenntnis genommen werden, und es muß alles verhindert werden, daß gleichsam daraus auch für die Öffentlichkeit eine Normalität abgeleitet wird. Daran liegt sehr viel, wie wir in der ganzen Frage mit umgehen.

Im übrigen zu dem Problem des Übertrittes: Auch da muß man natürlich unterscheiden, Herr Heidel. Es gibt Übertritte, wie Sie sie geschildert haben, mit den dort genannten Gründen. Es gibt Übertritte in andere, uns nahestehende Kirchen, die sozusagen trotzdem militant, aggressiv gegen die bisherige evangelische Kirche sind. Da würde ich auf gar keinen Fall ohne weiteres und automatisch sagen, daß solche Leute die Voraussetzungen haben und geeignet sind.

Wir sehen daraus, wie dieses ganze Feld voller Sensibilitäten in der Entscheidung ist und auch bleiben muß. Dies kann überhaupt nur verantwortet werden, wenn es in einer großen Behutsamkeit gehandhabt wird. Wenn das nicht der Fall wäre, sondern wenn das Ganze als Öffnung in eine neu zu gestaltende Normalität zu geschehen hätte, dann könnte nur deutlich Nein gesagt werden.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Baschang:** Im Sinne solcher Differenzierung mache ich zwei Vorschläge. Einmal würde ich die beiden Fälle in Absatz 5 auseinandernehmen und den zweiten Satz als neuen Sachverhalt auch dadurch markieren, daß er zu einem eigenen Absatz 6 wird.

Zum zweiten möchte ich einen Formulierungsvorschlag machen. Bei allem Risiko nach der langen Diskussion im Plenum versuche ich es gleichwohl, und zwar für den dann neuen Absatz 6: „Wenn in Diensten, die der Erziehung von Kindern und Jugendlichen dienen, im Einzelfall aus pädagogischen Gründen die Anstellung von Angehörigen nichtchristlicher Religionsgemeinschaften erforderlich ist, dann ist Ausnahme unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 möglich". Es ist nicht allgemein eine Öffnung, sondern im Interesse unserer pädagogischen Tätigkeit.

(Zurufe)

Das ist das Problem einer Formulierungsänderung, daß man dann den Text miteinander diskutieren muß. Das hält auf, deshalb bin ich jetzt ruhig.

Präsident **Bayer:** Wir haben einen Antrag auf Schluß der Debatte vorliegen. Über diesen Antrag muß abgestimmt werden. Ich habe deswegen noch nicht darüber abstimmen lassen, weil es in unserer Geschäftsordnung heißt: „Die Mitglieder des Oberkirchenrats und die Prälaten erhalten jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort." Weiter heißt es: „Ergreift ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats nochmals das Wort, so gilt die Beratung als wieder eröffnet."

Deshalb habe ich zunächst einmal die drei Wortmeldungen vorgezogen.

Nun sind Anträge gestellt. Oberkirchenräte können keine Anträge stellen. Wenn die Debatte geschlossen ist, können auch keine Anträge mehr gestellt werden. Das muß man bedenken.

Mir bleibt jetzt nichts anderes übrig, als über den Antrag Dr. Nestle auf Schluß der Debatte abstimmen zu lassen. Wenn der Antrag nicht durchgeht, folgt der nächste Antrag auf Schluß der Rednerliste.

Ich will Ihnen nur sagen, was damit verbunden ist.

(Zuruf: Es geht doch darum,
daß die Anträge, die gestellt werden wollten,
vorher noch gestellt werden können!
Beifall)

Dann schlage ich vor, Anträge können jetzt noch vor der Abstimmung über Schluß der Debatte gestellt werden. Das ist eine ganze Reihe von Antragstellern.

Jetzt geht es nur um Anträge. Dann muß über den Geschäftsordnungsantrag auf Schluß der Debatte abgestimmt werden.

Synodaler **Dr. Harmsen:** Ich stelle den **Antrag**, in § 4 Abs. 3 den letzten Satz, der lautet „Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen sollen solche Einstellungen zeitlich befristet werden" zu streichen.

Synodaler **Wöhrle:** Ich möchte **beantragen**, in Absatz 5 im ersten Satz das Wort „evangelischen" zu streichen. Ich glaube, das genügt, um Mißverständnisse zu beseitigen.

(Unruhe)

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich **beantrage**, in § 4 Abs. 5 die Formulierung einzufügen: „die sich durch Eintritt in eine der in § 4 Abs. 2 genannten christlichen Kirchen". Sonst würden diejenigen, die austreten und dann in irgendeine Kirche wieder eintreten, besser stehen, als diejenigen, die ursprünglich aus einer der in § 4 genannten Kirchen kommen, und sich bewerben.

Zweitens bitte ich um Klärung, bzw. Einfügung einer entsprechenden Vorschrift in § 5, wie denn die von Oberkirchenrat Dr. Winter angeführte Genehmigungspraxis für Mitarbeiter in diakonischen Einrichtungen aussieht.

Präsident **Bayer:** Ich bitte darum, daß ich die Anträge schriftlich erhalte.

Synodaler **Dr. Wendland:** Ich möchte die Anregung von Herrn Dr. Winter als **Antrag** übernehmen, in Absatz 5 einen Halbsatz anzufügen. Ich bitte aber Herrn Dr. Winter, die Formulierung nochmals vorzutragen.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Der Halbsatz lautet: „sofern sie nicht Mitglieder einer anderen christlichen Kirche geworden sind."

(Zuruf Synodaler Dr. Wendland:
Das übernehme ich als Antrag!)

Präsident **Bayer:** Geben Sie mir bitte auch das schriftlich herüber.

(Zuruf Synodaler Boese:
Dann ziehe ich meinen Antrag zurück!)

Synodaler **Lauffer:** Ich habe nur einen sprachlichen Vorschlag zu § 4 Abs. 3 erster Satz, wo es heißt: „Wahrnehmung von internen Verwaltungsaufgaben oder technischen Hilfen beschränkt". Der übliche terminus technicus heißt: „Aufgaben im Verwaltungs-, Wirtschafts- und Technischen Dienst".

Synodale **Fleckenstein:** Ich wollte im Sinne von Herrn Dr. Winter auch eine Erweiterung **beantragen**. Ich wollte diese Erweiterung sprachlich einfach angleichen an den Text, den wir oben im § 4 verwandt haben.

In Abs. 5 wollte ich einfach weiterfahren mit den Worten „und keiner christlichen Kirche angehören." Das ist dasselbe wie Sie, Herr Dr. Winter, formuliert haben. Nur haben wir oben die Begriffswahl schon einmal ausgedrückt. Vielleicht wäre das in sich bündig.

Synodaler **Bubeck, Berichterstatter:** Ich übernehme den Antrag vom Oberkirchenrat, § 4 Abs. 5 zweiter Satz in Absatz 6 umzuwandeln und dabei zu korrigieren „unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4" dieses Paragraphen. Das war ein redaktioneller Fehler.

Präsident **Bayer:** Es liegen keine weiteren Anträge vor. Dann wird über den Antrag auf Schluß der Debatte abgestimmt. Wer stimmt für Schluß der Debatte? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 9. Damit ist die Aussprache abgeschlossen.

Der Berichterstatter hat noch die Möglichkeit zu einem letzten Wort.

Synodaler **Bubeck, Berichterstatter:** Es klingt in den ganzen Gesprächen immer danach, wie der Herr Landesbischof schon sagte: Es geht nicht allein um eine mögliche muslimische Erzieherin. Bedenken Sie bitte: In unserer Landeskirche sind mehr als 9.000 Beschäftigte, im Diakonischen Werk sind es noch einmal mehr als 14.000. Wie viele schwarze Peter und schwarze Petras sind da ohne diese muslimische Erzieherin schon drin. Wenn wir das nicht verkraften könnten und wenn wir die Verhältnisse nicht so irgendwie sehen können, liegen wir doch völlig falsch. Von Überfremdung usw. und Ängstlichkeit sollte hier nicht die Rede sein.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Wir kommen zur **Abstimmung**. Zur Geschäftsordnung hat sich Herr Girock gemeldet.

Synodaler **Girock** (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte, bei der Abstimmung über § 4 Abs. 5 der Vorlage getrennt abzustimmen über den ersten Teil und den zweiten Teil des Satzes. Ich möchte getrennt abstimmen über die Frage, ob keine Ausnahmen bei Diensten im Predigtamt möglich sind und ob keine Ausnahmen für Personen, die sich durch Austritt von der Evangelischen Kirche abgewandt haben, möglich sind. Das sind für mich zwei sehr unterschiedlich zu bewertende Kriterien, und deshalb bitte ich um getrennte Abstimmung.

Präsident **Bayer:** Herr Götz, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Götz** (Zur Geschäftsordnung): Ich wollte auch darum bitten, falls nicht ohnehin vorgesehen, in § 4 über die einzelnen Abschnitte getrennt abzustimmen.

Präsident **Bayer:** Das ist klar.

Zunächst kommen wir zu den **Änderungsanträgen** aus der Mitte der Synode. Bei § 4 Abs. 3 gibt es einen **Änderungsantrag** von Herrn **Weiland**. In § 4 Abs. 3 Satz 2 soll die zweite Satzhälfte gestrichen werden. Herr Weiland, ab den Worten „oder dies zur Durchführung"? Sagen Sie bitte, welcher Halbsatz gestrichen werden soll.

Synodaler **Weiland:** Es soll der Halbsatz gestrichen werden: „oder dies zur Durchführung besonderer kirchlicher Maßnahmen erforderlich ist", und zwar deshalb, weil, wenn ich für die Streichung von § 4 Abs. 5 zweiter Satz bin – das ist nämlich mein zweiter Antrag, mein Hauptantrag –, muß ich logischerweise auch für die Streichung dieses zweiten Halbsatzes sein.

Präsident **Bayer:** Ich wollte keine erneute Begründung, sondern nur wissen, was gestrichen werden soll. Sie kennen diesen Antrag, diesen Halbsatz zu streichen. Wer stimmt für den Antrag des Herrn Weiland auf Streichung? – 9. Wer stimmt dagegen? – Danke sehr. Enthaltungen? – 6. Der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt kommt der **Antrag** des Herrn **Lauffer**, den ich nicht schriftlich bekommen habe. Deshalb bitte ich Herrn Lauffer, den Antrag zu stellen; keine Begründung.

Synodaler **Lauffer:** In § 4 Abs. 3 soll im ersten Satz anstelle von „Verwaltungsaufgaben oder technischer Hilfen" geschrieben werden: „Aufgaben im Verwaltungs-, Wirtschafts- und Technischen Dienst".

Präsident **Bayer:** Eindeutig. Sie haben den Antrag gehört. Wer stimmt für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit. Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – 2 Enthaltungen. Damit ist das so geändert.

Jetzt kommt der Antrag des Herrn Dr. Harmsen: In § 4 Abs. 3 wird der letzte Satz „Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen sollen solche Einstellungen zeitlich befristet werden." gestrichen. Wer stimmt für die Streichung dieses letzten Satzes? – 24. Wer stimmt dagegen? – 36. Enthaltungen? – 8. Der Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit erhalten.

Jetzt kommt § 4 Abs. 5. Hier habe ich den **Antrag Dr. Gilbert** zu § 4 Abs. 5, Zusatzantrag zu Dr. Winter.

(Synodale Dr. Gilbert: Präzisierung des Antrags Winter!)

Der Antrag Dr. Winter / Dr. Wendland lautet: § 4 Abs. 5, Satz 1 wird durch folgenden Halbsatz ergänzt: „sofern sie nicht Mitglied einer anderen christlichen Kirche geworden sind."

Synodale **Dr. Gilbert:** Mein Antrag lautet: „sofern sie nicht Mitglied einer in § 4 Abs. 2 genannten Kirche geworden sind."

Präsident **Bayer:** Jetzt kommt noch der **Antrag** von Frau **Fleckenstein**, der lautet: „und keiner christlichen Kirche angehören." Das sind Alternativen.

Dann frage ich zuerst, wer seine Stimme dem Vorschlag Dr. Wendland / Dr. Winter gibt: „sofern sie nicht Mitglied einer anderen christlichen Kirche geworden sind." Wer ist für diese Version? – 33. Jetzt frage ich nach der anderen Fassung.

(Zuruf: Herr Präsident, kann erneut abgestimmt werden?)

– Ja. Wer ist für die Fassung Dr. Gilbert: „sofern sie nicht Mitglied einer in § 4 Abs. 2 genannten Kirche geworden sind"? – 32.

Jetzt kommt noch der Antrag von Frau Fleckenstein. Der heißt: § 4 Abs. 5 Satz 1 wird ergänzt durch die Worte „und keiner christlichen Kirche angehören". Wer ist für diese Fassung? – 21.

Die Mehrheit ist für die Formulierung Dr. Winter. Das bitte ich dann einzufügen: „sofern sie nicht Mitglied einer anderen christlichen Kirche geworden sind."

Jetzt habe ich einen **Antrag** von Herrn **Bubeck**, aber nicht schriftlich. Herr Bubeck, bitte, sagen Sie es noch einmal.

Synodaler **Bubeck, Berichterstatter:** Mein Antrag lautet, den zweiten Satz – der eingefügte Satz ist jetzt ein Nebensatz von Satz 1 – von Absatz 5 in einen Absatz 6 umzunumerieren. Er würde dann beginnen mit den Worten: „In Diensten, die der Erziehung...". Dann noch die redaktionelle Korrektur: „unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4".

Präsident **Bayer:** Das ist redaktionell sowieso schon hineinzuschreiben. Das war ein Druckfehler. Dann frage ich: Wer will, daß der Teil von Absatz 5, der mit den Worten „In Diensten" beginnt, zum Absatz 6 wird? Das ist ja kein Problem. – Danke. Das ist die Mehrheit.

Jetzt habe ich noch einen **Antrag** des Herrn **Welland**: § 4 Abs. 5 Satz 2, also jetzt der alten Fassung, soll etwas gestrichen werden. Das würde beginnen mit den Worten „In Diensten". Das ist also das, was wir eben zu Absatz 6 gemacht haben. Ihr Antrag lautet, diesen ganzen Satz zu streichen. Wer ist für die Streichung dieses Satzes? – 14. Wer ist dagegen? – Das ist die große Mehrheit. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung** über das **ganze Gesetz**.

Wer stimmt für die Überschrift?

(Synodaler Bubeck: Hallo, Herr Präsident!
Es gibt den Wunsch von Herrn Binkele,
hier in die Überschrift extra hineinzuschreiben:
„Beschlossen mit der Mehrheit
der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode",
um das für künftige Betrachtungen gleich deutlich
vor Augen zu haben!
Ich bitte um Entschuldigung!)

– Hallo, Herr Bubeck, das machen wir.

(Heiterkeit und Beifall)

Das betrifft aber nicht die Überschrift. Nach der Überschrift käme: „Die Landessynode hat mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder beschlossen".

Wir kommen zur Abstimmung über die Überschrift. Wer stimmt für die Überschrift? Einzufügen ist das Datum 21. Oktober. – Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – 4.

Jetzt kommt Artikel 1

Zunächst Nr. 1.

Wer ist für diese Nummer 1? – Das ist die Mehrheit. Vielen Dank. Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 1.

Wir kommen zur Nummer 2.

Wer ist für diese Änderung? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltung? – 3.

Dann kommt Nummer 3.

Hier stimmen wir über § 4 absatzweise ab.

Zunächst kommt § 4 Abs. 1. Wer stimmt für diesen ersten Absatz? – Eindeutig. Danke. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

Absatz 2: Wer stimmt für Absatz 2? – Danke schön. Wer stimmt gegen Absatz 2? – Niemand. Enthaltungen? – 2.

Absatz 3: Wer stimmt für diesen Absatz? – Danke schön. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 6.

Wir kommen zu Absatz 4: Wer stimmt für diesen Absatz? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 2.

Absatz 5: Das ist der alte Absatz 5, der bis zu dem Wort „haben" geht.

(Zuruf: Auch nur die Hälfte!)

– Ach so, von Herrn Girock ist beantragt, nur abzustimmen bis zu dem Wort „Predigtamt" im ersten Satz. Also Abstimmung bis hierher. Wer stimmt für diesen Teil der Änderung? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – 1.

Jetzt geht es weiter: „und für Personen ...". Wer stimmt für den weiteren Teil des Absatzes 5? – Danke schön. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 6. Enthaltungen? – 4. Damit ist der Absatz 5 beschlossen.

Jetzt kommt Absatz 6, der beginnt: „In Diensten, die der Erziehung von Kindern...". Wer stimmt für diesen neuen Absatz 6? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – 15 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

Wir kommen zu Nummer 4.

Wer stimmt für § 5? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen diese Vorschrift? – Niemand. Enthaltungen? – 3.

Dann kommt noch Nummer 5.

Wer stimmt für diese Nummer 5 mit Veränderung von § 6? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 2.

Schlußabstimmung über das gesamte Änderungsgesetz.

(Zuruf: Artikel 2!)

Artikel 2: Inkrafttreten.

Wer stimmt für Artikel 2? Inkrafttreten 1. Januar 1995. – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – 3 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 2.

Abstimmung über das ganze Gesetz.

Wer stimmt für das ganze Änderungsgesetz? – Danke schön.

(Zuruf: Zählen!)

– Ich kann die Gegenstimmen zählen. Ich weiß ja, wieviel anwesend sind. Wer stimmt dagegen? – 14 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 5.

Damit ist das Gesetz mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit, also mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder verabschiedet. Es sind 80 gesetzliche Mitglieder. Die Mehrheit ist 41.

(Die beschlossene Fassung ist im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 16/1994 veröffentlicht.)

Oberkirchenrat **Schneider:** Ich würde gerne noch eine ergänzende Information geben, nur damit klar ist, daß sich die Diakonie nicht einfach der Beliebigkeit geöffnet hat. Selbstverständlich kann die Verfassung der Kirche und auch die Synode den selbständigen Einrichtungen keine Auflagen machen, aber in der Satzung des Diakonischen Werks – § 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder – steht der klare Satz: „Die Mitglieder sind verpflichtet, satzungsrechtliche Bestimmungen über die Bekenntniszugehörigkeit der Mitglieder der jeweiligen Leitungsorgane sowie der Mitarbeiter im Haupt-, Neben- und Ehrenamt zu treffen, die die Erfüllung des Satzungszweckes gewährleisten."

Das ist ist die Handhabe, die wir haben. Wir können bei der Genehmigung von Satzungen dann auch den Querverweis auf die Rahmenordnung machen.

Präsident **Bayer:** Danke sehr. Wir machen jetzt die Mittagspause. Können Sie sich vorstellen, schon in einer dreiviertel Stunde weiterzumachen?

(Zurufe: Ja!)

Dann machen wir eine Mittagspause von einer dreiviertel Stunde.

(Unterbrechung der Sitzung
von 13.20 Uhr bis 14.15 Uhr)

V
Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

a) zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Evang. Landeskirche in Baden vom 28.09.1994 über die Prüfung

1. der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für 1993 (außer Sondereinrichtungen)

2. der Jahresrechnung des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen" für 1993

3. der Jahresrechnungen der Evang. Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart für 1990, 1991 und 1992

4. der Sonderrechnungen des Mütterkurheims Baden-Baden für 1990, 1991 und 1992

5. der Baumaßnahme der Landeskirche „Neubau Haus Nr. 3 des Evangelischen Jugendheims Neckarzimmern" in den Jahren 1989 bis 1994

6. mehrerer Baumaßnahmen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds in den Jahren 1987 bis 1994

b) Kenntnisgabe der Prüfung der Jahresrechnungen 1991, 1992 des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden

Präsident **Bayer:** Wir hören jetzt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses. Herr Rieder berichtet.

Synodaler **Rieder, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder!

a) Der Rechnungsprüfungsausschuß der Synode hat den Bericht des Rechnungsprüfungsamts der Evangelischen Landeskirche in Baden über die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1993 (außer Sondereinrichtungen) sowie der oben bzw. im Beschlußvorschlag genannten Einrichtungen vom 28. September 1994 in seiner Sitzung am 19. Oktober 1994 behandelt.

Ich möchte zunächst anerkennend bemerken, daß der Prüfungsbericht entsprechend den Wünschen des Rechnungsprüfungsausschusses der Synode diesmal zeitnah erstellt wurde, was natürlich nur durch rechtzeitige Vorlage der Jahresrechnung 1993 durch den Evangelischen Oberkirchenrat ermöglicht werden konnte. Ich folge mit dieser Bemerkung der Angewohnheit unseres Haushaltsreferenten, über Gutes zuerst zu berichten.

(Heiterkeit)

Dem Berichterstatter standen für die Besprechungen im Ausschuß die sogenannten „kleinen Prüfungsberichte" sowie die Stellungnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats zu den Anfragen des Rechnungsprüfungsamts zur Verfügung.

Ich möchte im Namen des Rechnungsprüfungsausschusses allen Beteiligten, sowohl den Prüfern als auch den Geprüften dafür danken, daß sie sich immer bemühen, entstehende oder entstandene Mißverständnisse im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln. Naturgemäß bleiben bei der Behandlung der auch für Fachleute nicht immer verständlichen Materie immer wieder Fragen offen.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wurden einige Punkte des Prüfungsberichts besprochen, von denen ich Ihnen einige aufzeigen will, wovon ich meine, daß sie für die Synode interessant sind.

Zu Ziffer 2.8.2.3 (Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.09.1994): *Gesetzliche Rücklagen*

Die Ist-Höhen der drei Pflichtrücklagen liegen immer noch weit unter den Soll-Höhen (vergl. meinen Bericht vom 30.04.1993; Verhandlungen der Landessynode Nr. 6, S. 124 f.). Die Rücklagen (§§ 84, 85 und 87 KVHG) sollten maximal 232.893.000 DM betragen, während an tatsächlichen Rücklagen lediglich 172.634.000 DM vorhanden sind. Es fehlen also bei den Rücklagen immer noch 60.258.000 DM.

Die Rücklagen sollten eigentlich – wie in anderen Gliedkirchen der EKD bereits geschehen – aufgestockt werden, damit die Evangelische Landeskirche in Baden für eventuelle Notzeiten gerüstet ist. Ob dies 1994 möglich sein wird, muß angesichts der Haushaltslage allerdings bezweifelt werden.

Zu Ziffer 2.11.1: *Entwicklung der Personalausgaben*

Das Rechnungsprüfungsamt stellt hier fest, daß es die Bemühungen des Evangelischen Oberkirchenrates um die Begrenzung der Personalausgaben durchaus anerkennt, hält aber das bis Ende 1993 erzielte Ergebnis für noch nicht zufriedenstellend.

Diese Feststellung beruht auf dem Vergleich der Entwicklung der Ist-Ausgaben der Dienstbezüge (Haushaltsstellen der Gruppe 42) und des Soll-Stellenplans.

Die Ist-Ausgaben für Dienstbezüge sind seit 1989 jährlich um rund 6 Millionen DM oder rund 4% gestiegen. Dies entspricht ungefähr den jährlichen Tarifsteigerungen zuzüglich

Dienstaltersteigerung und Erhöhung der Sozialabgaben. Für den Außenstehenden ist hier die Vorgabe der Synode von einem Prozent der Stellen jährlich noch nicht erkennbar. Offensichtlich haben sich hier kw-Vermerke beim Rechnungsergebnis noch nicht ausgewirkt. Die Anstrengungen sollten fortgesetzt werden, damit „möglichst bald die auf Stellenreduzierungen beruhende Trendwende" unmittelbar bei den Ist-Ausgaben für Dienstbezüge sichtbar und erkennbar wird.

Zu Ziffer 2.11.2: *Vorschläge nach § 7 Abs. 1 Satz 1 RPA-Gesetz*

Die hierzu im Prüfungsbericht enthaltene Anmerkungen sollten beachtet werden.

Zu Ziffer 2.11.3: *Einhaltung des Stellenplans*

Hier wird festgehalten, daß am Stichtag (das war ein frei gewählter Zeitpunkt: 25.07.1994) der Stellenplan vom Evangelischen Oberkirchenrat eingehalten worden war.

Zu Ziffer 2.12: *Evangelischer Presseverband für Baden e.V.*

Die Behandlung dieser Ziffer nahm etwas mehr Zeit in Anspruch. Im Rahmen einer zum ersten Mal durchgeführten – jetzt kommt ein fürchterliches Wort – Zuwendungsnachweisprüfung beanstandete das Rechnungsprüfungsamt die fehlende Veranschlagung, Berechnung und Verbuchung von Leistungen an den Presseverband, die neben den normalen Zuweisungen geleistet werden. Es handelt sich um Personalkosten, Miete und Mietnebenkosten. Das Rechnungsprüfungsamt machte entsprechende Lösungsvorschläge. Der Evangelische Oberkirchenrat wird diese Anregungen des Rechnungsprüfungsamts aufnehmen und zusammen mit dem Finanzausschuß der Synode und dem Rechnungsprüfungsausschuß entsprechende Maßnahmen ergreifen. Hierüber wird der Synode sodann abschließend berichtet werden.

Zu Ziffer 7.2.3: *Außenrenovierung der Peterskirche in Heidelberg*

Hier stellt das Rechnungsprüfungsamt fest, daß Maßnahmen zur Taubenabwehr lediglich 24% der Kosten von nachträglicher Beseitigung des Taubenkots betragen, und empfiehlt, der Taubenabwehr den Vorrang einzuräumen.

(Heiterkeit und Beifall)

Laut Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats können jedoch Kosten für die Taubenabwehr und die Taubenkotbeseitigung nicht gegeneinander abgewogen werden.

(Erneute Heiterkeit)

Wie Sie sehen, muß sich der Rechnungsprüfungsausschuß zuweilen auch mit „anrüchigen Dingen" beschäftigen.

b) Abschließend möchte ich die Synode im Namen des Rechnungsprüfungsausschusses darüber **informieren**, daß dem Rechnungsprüfungsausschuß entsprechend den Vorschriften des § 42 Abs. 2 des Diakoniegesetzes vom 26.10.1982 die Prüfungsberichte der Jahresrechnungen des **Diakonischen Werkes** der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Kalenderjahr 1991 vom 26. Oktober 1992 sowie für 1992 vom 3. September 1993 zur Unterrichtung vorgelegt worden sind.

Ich komme zum Beschlußvorschlag.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich der Berichte über die Prüfung der

1. *Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1993 (außer Sondereinrichtungen)*
2. *Jahresrechnung des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen" für 1993*
3. *Jahresrechnungen der Evangelischen Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart für 1990,1991 und 1992*
4. *Sonderrechnungen des Mütterkurheims Baden-Baden für 1990, 1991 und 1992*
5. *Baumaßnahme der Landeskirche „Neubau Haus Nr. 3 des Evangelischen Jugendheims Neckarzimmern" in den Jahren 1989 bis 1994*
6. *mehrerer Baumaßnahmen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds in den Jahren 1987 bis 1994*

entlastet.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank. Wird das Wort gewünscht? – Herr Ebinger.

Synodaler **Ebinger:** In Ziffer 6 des Beschlußvorschlags wird vorgeschlagen, einschließlich 1994 die Entlastung zu erteilen. Das Jahr 1994 ist noch nicht abgeschlossen.

Präsident **Bayer:** Herr Rieder, wollen Sie etwas dazu sagen?

Synodaler **Rieder, Berichterstatter:** Ich mußte es gerade nachlesen. – Ich habe die Bezeichnung aus dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamts entnommen. Dort steht tatsächlich: „bis 1994". Es geht um Baumaßnahmen, die in diesem Zeitraum erfolgt sind.

Präsident **Bayer:** Es kann nur bis heute gemeint sein, nicht für das ganze Jahr 1994. Es geht um bis heute abgeschlossene Baumaßnahmen. So ist es zu verstehen.

Wird gewünscht, daß bezüglich einzelner Ziffern Entlastung erteilt wird, oder kann ich alles gemeinsam zur Abstimmung stellen?

(Zuruf: Alles ausgezeichnet)

– Herr Butschbacher.

Synodaler **Butschbacher** (Zur Geschäftsordnung): Ich frage, ob wir für einzelne Baumaßnahmen Entlastung erteilen müssen. Üblicherweise erteilen wir Entlastung über die Jahresrechnungen.

Präsident **Bayer:** Im Beschlußvorschlag steht: hinsichtlich mehrerer Baumaßnahmen. Wenn kein anderer Beschlußvorschlag gestellt wird, kann ich keinen anderen zur Abstimmung stellen.

Dann frage ich: Wer entlastet den Oberkirchenrat hinsichtlich der erwähnten sechs Ziffern? Wer erteilt Entlastung? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Vielen Dank. Wer erteilt die Entlastung nicht? – Niemand. Wer enthält sich der Stimme? – 2 Enthaltungen. Damit ist die erbetene Entlastung erteilt.

Ich bedanke mich beim Rechnungsprüfungsamt. Der Leiter und der Stellvertreter, Herr Dr. Uibel und Herr Timmermann, sind hier. Vielen Dank für die von Ihnen geleistete Arbeit. Bitte geben Sie das auch den Prüfern weiter.

(Beifall)

VI

Bericht des Bildungs-/Diakonieausschusses zum Eingang von Frau Gabriele Drescher, Pforzheim, vom 09.09.1994 mit einem Antrag von Mitarbeitern/-innen der Arbeitslosentreffs und Beschäftigungsprojekte zum Thema Arbeitslosigkeit

(Anlage 14)

Präsident **Bayer:** Ich bitte Herrn Wermke um den Bericht.

Synodaler **Wermke, Berichterstatter:** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynondale! Im Auftrag des Bildungs- und Diakonieausschusses berichte ich zu OZ 9/14, der Eingabe von Frau Drescher aus Pforzheim zum Thema Arbeitslosigkeit. Bitte, nehmen Sie doch diese Eingabe zur Hand. Eigentlich greift die Eingabe den in OZ 9/2 behandelten Inhalt wieder auf. Die Eingabe wurde aber mit einer gesonderten Ordnungsziffer versehen, so daß getrennt berichtet wird.

Unser Ausschuß begrüßt diesen Antrag in seiner Intention, nimmt er doch vieles auf, was im Laufe der Beratungen des Schwerpunktthemas dieser Synode uns allen bewußt und ein Anliegen wurde. Die im ersten Teil des Antrags genannten Möglichkeiten zur Bekämpfung und Minderung der Arbeitslosigkeit werden von uns voll unterstützt.

- Wir rufen auf zur persönlichen Annahme von Arbeitslosen und ihrer Einbeziehung in die Kirchengemeinden.
- Unsere Kirche wird sich auch weiterhin für Arbeitslose einsetzen und versuchen, sich zum Sprecher dieser Gruppe Benachteiligter in unserer Gesellschaft machen.
- Unterstützung bestehender Projekte und auch eine eventuelle Neueinrichtung sollen auch durch Gelder ermöglicht werden, die durch den beabsichtigten Spendenaufruf der Landessynode an die landeskirchlichen Mitarbeiter zu erhoffen sind.
- Die durch das Arbeitsplatzförderungsgesetz (AFG) bisher angesammelten Fondsmittel, durch die Stellen für Projektvikare in erheblichem Umfang finanziert werden konnten, sollen weiter erbeten, der Fonds weitergeführt und dieser auch besonders durch den Spendenaufruf finanziell wieder ausreichend ausgestattet werden, da die zur Verfügung stehenden Mittel im Laufe des letzten Jahres durch weitreichende Finanzierung von Stellen stark geschrumpft sind. Dies wurde uns im gestrigen Bericht des Konsynodalen Jörg Schmidt dargelegt, die Verlängerung des Gesetzes hat die hohe Synode gestern beschlossen.

Es ist uns gerade nach den Beratungen der vergangenen Tage, aber auch im Blick auf die finanzielle Lage der Landeskirche allen bewußt, daß über die beschriebenen Möglichkeiten hinaus nach neuen Finanzierungen gesucht werden muß; entsprechende Anträge und Aufträge wurden dem Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet. Es ist uns aber auch bewußt, daß es nur schwer möglich ist, aus Haushaltsmitteln zusätzliche Finanzierungshilfen im Sinne des Antrags bereitzustellen. Aus diesen Gründen schlägt der Bildungs- und Diakonieausschuß folgende Beschlußfassung vor – die ist, denke ich, zwischenzeitlich ausgeteilt –:

1. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bei der Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes zu prüfen, wie weit es möglich ist, durch erhöhte Mittelzuführung aus dem landeskirchlichen Haushaltsplan den Fonds AFG besser auszustatten.*
2. *Hinsichtlich der angestrebten Aktion „1+1 = Mit Arbeitslosen teilen" wird von einer Einführung und Unterstützung dieser Aktion Abstand genommen, da die Landessynode in anderer Form versucht, Mittel für den AFG-Fonds zu erhalten (u. a. durch den Spendenaufruf an die landeskirchlichen Mitarbeiter), und eine Doppelung von Spendenaufrufen und Fonds nicht hilfreich erscheint und die angestrebten Mittel aus dem landeskirchlichen Haushalt nicht zur Verfügung stehen.*
3. *Der Vorschlag einer kirchlichen Arbeitsmarktabgabe als Solidaritätsbeitrag für Arbeitslose soll bei den Beratungen der Frühjahrssynode im Zusammenhang mit den Weiterüberlegungen zu neuen Möglichkeiten von Arbeitsverteilung und Beschäftigung wieder aufgenommen werden.*

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Wermke. Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Dr. Harmsen.

Synodaler **Dr. Harmsen:** Ich vermute, daß bei der Beantwortung dieser Eingabe auch auf den ersten Teil des Antrags eingegangen und darauf hingewiesen wird, was die Synode neben dem Antragsvorschlag, der hier gerade formuliert wurde, bereits alles beschlossen hat.

Präsident **Bayer:** Ja. – Wenn keine Wortmeldungen kommen, kann ich gleich zur **Abstimmung** schreiten. Wird getrennte Abstimmung über die einzelnen Ziffern gewünscht? – Nein. Dann stelle ich den gesamten Beschlußvorschlag des Bildungsausschusses zur Abstimmung. Wer stimmt für diesen Antrag? – Danke sehr. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – Niemand. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen. Vielen Dank.

Dieser Tagesordnungspunkt ist erledigt.

VII

Bericht des Hauptausschusses zum Antrag des Synodalen Dr. Nestle u. a. vom 12.09.1994 betreffend die Feiern zum 175jährigen Bestehen der Landeskirche

(Anlage 15)

Präsident **Bayer:** Ich bitte Herrn Spelsberg, zu berichten.

Synodaler **Spelsberg, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Am Ende unserer Synodaltagung blicken wir nicht nur zurück auf sehr intensive Beratungen, sondern nun auch einmal voraus auf ein großes Ereignis. Daß wir uns heute – wenn man von der Erwähnung der Sache in der vergangenen Haushaltsplanberatung einmal absieht – erstmalig mit dem 175jährigen Jubiläum unserer Landeskirche beschäftigen, verdanken wir der Eingabe OZ 9/15 unseres Konsynodalen Dr. Nestle. Das hat der Hauptausschuß ausdrücklich vermerkt und nimmt die in Antrag 2 dieser eingangs geäußerte Bitte insofern auf, als wir meinen, auch die Synode hätte eigentlich neben den vielen zur Mitarbeit gebetenen und freudig bereiten Gruppierungen unserer Landeskirche in geeigneter Form in die Vorbereitungen eines so gewichtigen landeskirchlichen Ereignisses eingebunden werden können.

Aber das ist ja vielleicht jetzt auch noch möglich.

Der im zweiten Antrag enthaltene Hinweis auf fehlende synodale Rückversicherung im Blick auf den finanziellen Aufwand muß allerdings mit dem Hinweis auf die bereits geschehene Haushaltsplanberatung beantwortet werden. Hier hätten entsprechende Einwände gemacht und auch

die Bedenken im Blick auf die Pfarrstellenstreichungen angemeldet werden müssen. Hierbei beziehe ich mich auf die 5. Begründung der Eingabe.

Insofern kann sich der Hauptausschuß dem Antrag 2 nicht anschließen.

Folgende, noch verhandelbare, ernsthafte Fragen entnehmen wir aber der Eingabe:

1. Was feiern wir, wenn wir als Kirche ein Jubiläum feiern?
2. Was kann geschehen, damit nicht ein verzerrtes Kirchenverständnis nach außen und innen gefördert wird?
3. Was ist vorgesehen im Sinne von „Einheits-Impulsen"?
4. Wie sieht der Einsatz von Zeit, Kraft und Geld aus und ist er vertretbar?
5. Ist „fromm, bunt, frei" ein angemessenes Motto?

Nach Lektüre des klarstellenden Briefes des Herrn Landesbischofs vom 06.10.1994 (siehe Anlage 15) zu dieser Eingabe unserer Konsynodalen und nach eingehender Darstellung der bisherigen Planungen, Zielvorstellungen und Verdeutlichung der theologischen Inhalte sowie geschichtlicher und gegenwartsbezogener Aspekte durch Herrn Oberkirchenrat Baschang und nach einem darauf folgenden intensiven Gespräch im Ausschuß haben wir den Eindruck gewonnen, die angesprochenen Fragen seien hinreichend beantwortet.

Aber ich meine, es sei nun an der Zeit, daß das, was wir auf Anfrage erfuhren, als Zwischenbericht auch allen Synodalen zugänglich gemacht wird. Dies übrigens auch, weil vielleicht ähnlich kritische Anfragen wie die vorliegende Eingabe hier und da im Land auf uns zukommen können.

Vielleicht können Ihnen aber schon heute ein paar Stichworte zur Orientierung dienen: Der Evangelische Oberkirchenrat plant eine das ganze Jahr 1996 durchziehende große gesamtkirchliche Gemeinschaftsaktion, und zwar nach innen und nach außen. Sie wird auch eine starke ökumenische Perspektive beinhalten, und das hängt eng mit dem Anlaß des Jubiläums zusammen, der „Badischen Union". So soll zum Beispiel der Weg zur damaligen Einigung zwischen Lutheranern und Reformierten im Abendmahl-Dissens bis hin zu den Arnoldshainer Thesen exemplarisch zeigen, wie Einigungswege möglicherweise auch heute gegangen werden können. Das badische Spezifikum – Bindung an die Heilige Schrift und Freiheit des Gewissens – wird ein weiterer Schwerpunkt sein. Das gleiche gilt für die Themen Ökumenizität und Konfessionalität sowie Einheit und Pluralität in der Kirche. Es wird sicher eine große Herausforderung, einmal zu versuchen, solche von vielen als spröde empfundenen Themen didaktisch für alle Altersgruppen und Menschen aller Nähe- und Distanzgrade zur Kirche aufzubereiten.

Gedacht ist sowohl an zentrale als auch an örtliche und regionale Vorgaben. Zentral ist der Auftakt am 14.01.1996 mit den Gemeindegottesdiensten, in denen das Ereignis der Union aufgenommen wird. Am Nachmittag desselben Tages findet die zentrale Eröffnungsveranstaltung in der Pforzheimer Stadthalle statt. Zu den zentralen Vorgaben gehört auch das Signet. Die Assoziation mit dem Wahlspruch des Turnvaters Jahn ist übrigens nach Anraten von Werbefachleuten gewollt. Es bleibt offenbar das besonders gut in Erinnerung, was an etwas Bekanntes erinnert und doch völlig anders ist. Zentrale Vorgabe ist auch eine ausführliche theologische Arbeitshilfe, in die wir teilweise schon Einblick nehmen konnten, sowie eine Referentenliste für Veranstaltungen mit sehr verschiedenen Teilnehmern. Die Frühjahrssynode 1996 und die Anfangssynode der neuen Legislatur im Herbst 1996 sollen beide einen theologischen Abend im Rahmen dieses Jubiläums erhalten. Eine Wanderausstellung ist geplant nach Regeln der modernen Museumspädagogik als Erlebnisausstellung auch mit nichtkirchlichen Partnern und an nichtkirchlichen Orten, zum Beispiel Volkshochschulen, Banken etc. Zusammenarbeit mit Lokalgeschichtlern und Erweiterung der Ausstellung um regionale oder ortgeschichtliche Details ist möglich. Die Ausstellung kann dann von Kirchenbezirken angefordert werden und wird mit einem Ideenheft versehen, das bereits erprobte Vorschläge enthält. Die Kirchenmusikdirektoren Schneider und Schweizer sind mit eigenen Kompositionen beauftragt (ein Musical und ein Oratorium) und werden damit auf Tournee gehen.

Die sowieso jährlich stattfindenden Großveranstaltungen (Posaunentag usw.) werden terminlich, sachlich und geografisch so geordnet, daß jeden Monat Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung stattfinden können – und dies, ohne daß an dieser Stelle Mehrkosten entstehen würden.

Die Gemeinden und Bezirke werden 1996 von Visitationen verschont in der Hoffnung, daß die gegenseitigen Besuche verstärkt stattfinden. Auch auf gemeindlicher und bezirklicher Ebene können ohne zusätzlichen Mehraufwand ohnehin stattfindende Veranstaltungen mit einem besonderen thematischen Akzent zum 175jährigen Bestehen der Landeskirche versehen werden.

Unter dem Eindruck der Qualität dieser Planungen kann sich der Hauptausschuß auch dem ersten Antrag der Konsynodalen Dr. Nestle, Frau Grenda und Frau Schiele nicht anschließen (kein Ja/1 Enthaltung) und „empfiehlt der Synode, die Anträge 1 und 2 in OZ 9/15 abzulehnen."

Antrag 3 erübrigt sich nach dem bisher Ausgeführten.

Es wurde nun aber gesagt – erlauben Sie mir, daß ich es hier einfach einmal zitiere –, daß hier ein „Querdenker und Querbeter" Anliegen vorgetragen hat, mit denen man sich in der weiteren Vorbereitung des Jubiläumsjahres weiter auseinandersetzen solle.

Noch eine Bemerkung zum Schluß: Die damals so freudig begrüßte Badische Union hat auch Schmerzen verursacht. So etwa in dem gar nicht so weit von hier liegenden Ort Ispringen im Bezirk Pforzheim-Land. Nicht alle Lutheraner konnten diesen Schritt damals mit vollziehen, und so haben wir bis heute in unserer Gegend die Selbständige Evangelische Lutherische Kirche, zu der gute ökumenische Verbindung besteht. Da das Jubiläum uns auch an sie erinnern muß, stellt der Hauptausschuß nun seinerseits einen Antrag:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Kontakte zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Hinblick auf das Ereignis des Unions-Jubiläums zu verstärken."

Ich möchte der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß wir uns nun nach diesen Ausführungen alle, auch die Unterzeichner des Antrags, mit gespannter Vorfreude auf dieses Ereignis einstellen können. Das schließt die kritische Begleitung nicht aus, sondern geradezu ein.

(Beifall)

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

1. Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, die Anträge 1 und 2 der Eingabe OZ 9/15 abzulehnen.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Kontakte zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland im Hinblick auf das Ereignis des Unions-Jubiläums zu verstärken.

Präsident **Bayer:** Danke schön. Die **Aussprache** ist eröffnet. Herr Schmoll hat sich gemeldet.

Prälat **Schmoll:** Ich bitte darum, den Beschlußantrag Ziffer 2, den ich sehr begrüße, zu ergänzen. Die Kontakte finden vor allem mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden statt, und dann auch mit der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Das sind zwei Kirchen. Also ich würde vorschlagen, zuerst die Kontakte zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden zu nennen und dann die zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Synodale **Grenda:** Ich möchte etwas fragen. In der Frühjahrssynode 1996 sind wir ja in Mannheim und haben dort auch als Thema „Begegnung mit badischen jüdischen Gemeinden". Ist es vielleicht möglich, gerade in bezug auf die Kirchengeschichte dieses Jubiläumszeitraums Beziehungen, Verstrickungen usw. mit jüdischen Gemeinden ein bißchen in diesen Zeitraum darzustellen? Das erschiene mir sinnvoll.

Präsident **Bayer:** Das nehmen wir auf. Das halte ich für möglich. – Herr Wöhrle.

Synodaler **Wöhrle:** Ich möchte den *Vorschlag* von Herrn *Schmoll* zum **Antrag** erheben.

Präsident **Bayer:** Danke. – Herr Dr. Nestle.

Synodaler **Dr. Nestle:** Ich möchte inhaltlich nichts hinzufügen. Ich danke dem Herrn Landesbischof und den Mitgliedern des Hauptausschusses dafür, daß sie sich auf unsere Sorgen eingelassen haben. In der Sache, nicht in der Formulierung, würde ich bei meinem Antrag bleiben. „Lisa", die junge Zeitschrift für die Frau, wirbt mit dem Slogan „Frech, fröhlich, frei". Nun also unsere Landeskirche: Fromm, bunt, frei. – Credo unam sanctam apostolicam et catholicam ecclesiam. *Ich* kann jenen Slogan mit diesem Satz des Glaubensbekenntnisses nicht zusammenbringen und bitte dafür um Verständnis. Im übrigen verschließe ich alles, was ich noch zu sagen auf dem Herzen habe, in demselben.

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer:** Ich denke, wir können hier die Beratung abschließen. Herr Baschang möchte noch etwas sagen.

Oberkirchenrat **Baschang:** Ich würde mich herzlich freuen, wenn die Landessynode bereit wäre, sich an den weiteren Vorbereitungen zu beteiligen. Die nächste Sitzung der großen Vorbereitungsgruppe ist am 30. März um 14.30 Uhr in Karlsruhe. Ich lade dazu herzlich ein. Es wäre schön, wenn aus jedem der ständigen Ausschüsse eine Vertretung bei der weiteren gemeinsamen Arbeit möglich wäre.

Synodaler **Speck:** In dem Bericht habe ich mich nur an einem Ausdruck ein bißchen aufgerieben: Die Gemeinden werden von Visitationen verschont.

(Heiterkeit)

Ich könnte den Vorschlag machen, zu sagen: Wir haben dann ein Halljahr, ein Halleluja-Jahr; in dem Jahr sind halt aus dem Anlaß unseres Jubiläums keine Visitationen.

Präsident **Bayer:** Die Aussprache wird geschlossen. Herr Spelsberg, wünschen Sie noch ein Schlußwort?

Synodaler **Spelsberg:** Nein. Ich beabsichtige aber nicht, diese Änderung aufzunehmen, Herr Speck.

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer:** Dann kommen wir zur **Abstimmung.**

Wir haben zunächst einen Änderungsantrag. Es soll in Ziffer 2 des Beschlußvorschlags eingefügt werden: „Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden".

Ist jemand dagegen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Auch keine. Dann stelle ich den gesamten Beschlußantrag zur Abstimmung. Wer stimmt für den Antrag des Hauptausschusses, Ziffer 1 und Ziffer 2? – Das ist die überwältigende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 4. Vielen Dank.

VIII
Pfarrerdienstgesetz
1. Erste Erfahrungen mit dem novellierten Pfarrerdienstgesetz
2. Überlegungen zur Weiterentwicklung

Präsident **Bayer:** Wir hören nun Berichte zum Pfarrerdienstgesetz. Ich bitte zunächst Herrn Oberkirchenrat Oloff um einen kurzen Bericht zum Thema:

„Erste Erfahrungen mit dem im Oktober 1992 novellierten Pfarrerdienstgesetz"

Oberkirchenrat **Oloff:** Es soll also kurz werden. Das heißt: Etwas länger als die Ansprache in der Andacht am Donnerstag, aber kürzer als eine handelsübliche Predigt.

Herr Präsident, liebe Synodale! Nach umfänglichen Vorarbeiten hat die Landessynode, wie Sie alle wissen, im Herbst 1992 an einigen wesentlichen Punkten Veränderungen des Pfarrerdienstgesetzes beschlossen. Zugleich wurde vor zwei Jahren in der Diskussion klar, daß mit den damals gefaßten Beschlüssen die Weiterentwicklung des Pfarrerdienstrechts nicht abgeschlossen sein würde. Die Synode hatte daher den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, bei dieser Synodaltagung im Herbst 1994 über den Fortgang der Arbeit am Pfarrerdienstgesetz zu berichten (Verhandlungen der Landessynode Nr. 5/1992, S. 115).

Bevor Herr Dr. Winter dies im einzelnen tun wird, soll es meine Aufgabe sein, Ihnen kurz über *Erfahrungen mit den jüngsten Veränderungen im Pfarrerdienstgesetz zu berichten.*

1. Als wesentlichste Veränderung im Pfarrerdienstgesetz habe sich die Bestimmungen erwiesen, die sich auf Teildienstverhältnisse und Beurlaubungen von Pfarrerinnen und Pfarrern beziehen. Diese neuen Möglichkeiten werden nicht nur weitgehend in Anspruch genommen und uns in Zukunft immer mehr beschäftigen; sie machen auch deutlich, daß sich das Verständnis des Dienstes der Pfarrerin und des Pfarrers verändert. Wo von Teildienstverhältnissen die Rede ist, wird auch verstärkt die Frage nach dem Ganzen des Dienstes gestellt. So sind es nicht zuletzt auch diese Regelungen, die es notwendig machen, verstärkt über die einzelnen Aufgaben und Funktionen im pfarramtlichen Dienst nachzudenken und diese zu beschreiben.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird im Zusammenhang mit der Eingabe OZ 9/8 (Lanzenberger u.a.) als eigenen Beitrag zum heutigen Pfarrerbild und zur Diskussion darüber und den gegebenenfalls daraus zu ziehenden Folgerungen für eine Reform des Pfarramts ein **Memorandum** vorbereiten. Dieses „Memorandum" soll der Landessynode im Frühjahr 1995 vorgelegt werden. Bei dieser Synodaltagung wird ja ohnehin ein wesentlicher Gesichtspunkt jener Eingabe OZ 9/8, nämlich der Religionsunterricht, behandelt werden.

Als problematisch hat sich bei den Bestimmungen über Teildienstverhältnisse und Beurlaubungen die Regelung erwiesen, daß Beurlaubungen aus persönlichen und sonstigen Gründen für mindestens zwei Jahre ausgesprochen werden müssen. Es hat sich gezeigt, daß es häufig Situationen gibt, in denen auch eine Beurlaubung für kürzere Zeit im Interesse aller Beteiligten sinnvoll ist. Bei einer künftigen Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes sollte daher hier eine Änderung vorgesehen werden.

2. Hat ein Pfarrer oder eine Pfarrerin zwölf Jahre Dienst in einer Gemeinde getan, so muß der Evangelische Oberkirchenrat mit ihm bzw. ihr ein Gespräch darüber führen, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint. Dabei ist der Ältestenkreis zu hören. Auf die landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer findet diese Regelung sinngemäß Anwendung. Diese neue Regelung im Pfarrerdienstgesetz hat unter der Pfarrerschaft zunächst Skepsis und Widerstände ausgelöst. Will man uns bevormunden? Können wir nicht selbst entscheiden, wann ein Wechsel der Gemeinde sinnvoll ist und wann nicht? Wird hier wieder etwas geregelt, was gar nicht geregelt werden muß?

Wir haben inzwischen etwa zwei Dutzend Gespräche geführt. Diese Gespräche waren in der großen Mehrzahl sehr erfreulich. Es waren wirklich Beratungsgespräche, in denen die Gesprächspartner Fragen klären und Klarheit über künftige Entscheidungen gewinnen konnten. Zum tatsächlichen Wechsel der Pfarrstelle hat – für uns erkennbar – etwa ein Viertel dieser Gespräche geführt. Wieweit ein Gespräch auch ohne konkrete Entscheidung weiterwirkt und zu einem späteren Zeitpunkt zum Wechsel der Pfarrstelle führt, ist im einzelnen schwer zu beurteilen.

Als schwierig sehen wir es allerdings an, wenn jemand nach weit mehr als zwölf Jahren Dienst auf einer Stelle kein ernsthaftes Gespräch mit uns aufzunehmen bereit ist, auch wenn es Anlaß dazu gäbe.

3. Als sehr sinnvoll und hilfreich hat sich der nach § 39 des Pfarrerdienstgesetzes gebildete Ausschuß erwiesen, der mit Pfarrerinnen und Pfarrern, bei denen ein Scheidungsverfahren eingeleitet ist, Gespräche zu führen hat. Bisher konnte der Ausschuß jeweils zu einstimmigen Entscheidungen kommen. Dienstrechtliche Folgerungen hielt der Ausschuß in keinem Fall für nötig.

Dabei besteht allerdings nach wie vor ein großes Problem: Alle diese Gespräche werden eigentlich zu spät geführt. Wenn der Ausschuß zum Gespräch einlädt – und das kann er immer nach erfolgter Scheidungsklage –, dann sind in vielen Fällen schon Konsequenzen aus der Situation gezogen worden. Der Pfarrer hat bereits seine Stelle gewechselt, hat vielleicht von sich aus auf die Pfarrstelle verzichtet, lebt eventuell schon in einer neuen Partnerschaft. Zum Zeitpunkt des Ausschußgesprächs ist er in einem neuen Dienst tätig, und ein nochmaliger Wechsel erscheint nicht nötig. Der Ausschuß mag sich dann bisweilen vorkommen wie jemand, der gefallene Entscheidungen nur nachträglich sanktioniert.

Andererseits kann es sehr sinnvoll und hilfreich sein, daß durch das Gespräch im Ausschuß eine Form gegeben ist, in der eine schwierige Phase im Leben und Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ihren Abschluß findet.

In jedem Fall erscheint das jetzige Verfahren angemessener als die frühere Mitwirkung sehr vieler Gremien.

4. Die heftigsten Diskussionen bei der Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes im Jahr 1992 betrafen die Paragraphen, in denen es um die Konfession des Ehepartners eines Pfarrers oder einer Pfarrerin geht. Außer in bezug auf Herrn Pfarrvikar Dr. Klaus Müller ist diese Frage in den letzten Jahren nicht mehr akut geworden.

Dabei ist allerdings zu bedenken, daß nach Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes und jetziger Gesetzeslage etwa bei Verheiratung mit einem römisch-katholischen Ehepartner oder bei römisch-katholischer Kindererziehung keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden müssen und folglich diese Situationen auch nicht mehr ins Auge fallen. Das ist nicht immer gut. Gerade mit jungen Kolleginnen und Kollegen, die vor dem Abschluß der Ausbildung oder ganz am Anfang ihres Dienstes stehen, wäre intensives gemeinsames Bedenken der Auswirkungen auf den Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers sinnvoll. Das Gesetz nötigt nicht mehr zu solchem gemeinsamen Bedenken, auch wenn es im Einzelfall natürlich zu beratenden Gesprächen kommen kann und kommt.

Manche schwierige Situation der letzten Jahre hätte dadurch vermieden werden können, daß der § 34 a des Pfarrerdienstgesetzes in der novellierten Fassung ernst genommen worden wäre, denn nach wie vor wird nach dem Pfarrerdienstgesetz erwartet, daß eine beabsichtigte Eheschließung dem Landesbischof angezeigt wird. Dies wird offenbar häufig einfach vergessen oder als nicht nötig angesehen. Ein rechtzeitiger Kontakt mit dem Landesbischof könnte aber zu sinnvoller Beratung und zu manchen Hinweisen führen, die später schwer lösbare Situationen vermeiden helfen.

Im ganzen kann man wohl feststellen, daß sich die bisherigen Veränderungen im Pfarrerdienstgesetz als hilfreich und sinnvoll erwiesen haben. Weiterentwicklung ist nötig.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Vielen Dank, Herr Oberkirchenrat Oloff. Es spricht nun Herr Oberkirchenrat Dr. Winter zum Thema

„Überlegungen zu Weiterentwicklungen".

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Herr Präsident, liebe Synodale! Nach dem Bericht von Herrn Oloff zu den bisherigen Erfahrungen mit der letzten Novelle zum Pfarrerdienstgesetz will ich Ihnen kurz einige Ergänzungen vortragen, die sich auf die Überlegungen beziehen, wie es mit der Weiterentwicklung des Pfarrerdientrechts weitergehen soll und welche Schritte inzwischen bereits unternommen worden sind.

Aufgrund der Eingabe von Herrn Dekan i. R. Leser zur Neufassung der Bestimmungen über die Gemeinschaft der Amtsbrüder wurde durch Beschluß der Dekanskonferenz eine Arbeitsgruppe gebildet. An dieser Arbeitsgruppe war auch Herr Dekan Leser selbst beteiligt. Aufgrund der Vorarbeiten dieser Arbeitsgruppe wurde inzwischen im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats der Entwurf einer neuen Verordnung über die Pfarrkonferenzen, die Pfarrkonvente und die Studien- und Besinnungstage verabschiedet. Dieser Entwurf liegt derzeit der Pfarrervertretung sowie dem Rechnungsprüfungsamt zur Stellungnahme vor.

Neben einer konzeptionellen Neuordnung wurden hinsichtlich der Kostenregelung in der Verordnung die Anregungen berücksichtigt, die bereits früher vom Rechnungsprüfungsamt gegeben worden sind. Wir rechnen daher damit, daß die Neuregelung nicht nur zu einer Belebung der geistlichen Gemeinschaft und des fachlichen Austauschs unter den Pfarrern und Pfarrerinnen beiträgt, sondern auch zu einer Einsparung von Kosten führen wird. Die Neuregelung hat sich auch deshalb als notwendig

erwiesen, weil die bisher gültigen Rechtsgrundlagen teilweise noch aus dem Jahre 1912 stammen und vielfach der Rechtswirklichkeit nicht mehr entsprechen.

Dem Evangelischen Oberkirchenrat erscheint es wünschenswert, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Lösung von Konfliktfällen zu verbessern, wie sie zum Beispiel gelegentlich zwischen einem Pfarrer und seinem Ältestenkreis auftreten können. Hier könnte an die Einführung eines besonderen Schlichtungsverfahrens gedacht werden. Zu überlegen ist in diesem Zusammenhang auch, ob es künftig ein vereinfachtes Verfahren zur Versetzung in den freiwilligen Wartestand auf eigenen Antrag eines Pfarrers oder einer Pfarrerin geben soll. Ein solches Instrument könnte dazu beitragen, in aktuellen Krisensituationen einvernehmliche Lösungen zu erleichtern. Nach der jetzigen Rechtslage wird die Versetzung in den Wartestand von den Betroffenen häufig als diskriminierend oder als einseitige Schuldzuweisung empfunden.

Zu keiner konkreten Lösung hat bisher die Weiterarbeit an dem Thema „Homosexualität" geführt. Eine Arbeitsgruppe des Evangelischen Oberkirchenrats hat dazu zwar inzwischen ein Papier erarbeitet. Dieses konnte aber aus terminlichen Gründen im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats noch nicht behandelt werden. Voraussichtlich wird dies im November der Fall sein. Auch die synodale Kommission zur Neufassung der Lebensordnungen hat sich bisher mit dieser Problematik noch nicht befaßt. Hinzu kommt eine auf EKD-Ebene getroffene Verabredung, daß sich die einzelnen Landeskirchen mit öffentlichen Erklärungen zu diesem Thema vorerst zurückhalten. Der Rat der EKD hat eine Arbeitsgruppe berufen, deren Ergebnisse zunächst abgewartet werden sollten.

Hinsichtlich der Beschäftigung von homosexuellen Mitarbeitern im pfarramtlichen Dienst bleibt es daher bei der bisherigen Praxis, daß diese Frage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entschieden werden muß. Ob es sinnvoll und notwendig ist, diese Frage im Pfarrerdienstgesetz einer ausdrücklichen Regelung zuzuführen, muß die weitere Diskussion über diese Problematik zeigen.

Aus den Ausführungen von Herrn Oloff ist der Synode bekannt, daß der Evangelische Oberkirchenrat zur nächsten Frühjahrstagung eine grundsätzliche Äußerung zum Berufsbild des Pfarrers und der Pfarrerin heute vorbereitet. Wir versprechen uns von der Diskussion darüber weitere Klärungen, die sich dann möglicherweise auch in einer Veränderung der rechtlichen Bestimmungen niederschlagen werden.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Herzlichen Dank, Herr Dr. Winter.

IX
Verschiedenes

Präsident **Bayer:** Ich habe zunächst eine Bitte von Frau Dr. Gilbert.

Der Vorsitzende der Liturgischen Kommission, Herr Pfarrer i. R. Riehm, bittet um **Beteiligung** an der **Neufassung** der **Leitlinien** der **Agende I** durch Landessynodale. Melden Sie sich bitte zahlreich bei der Geschäftsstelle, bei Herrn Meinders oder bei Frau Franz.

Liebe Konsynodale, zwei Synodale müssen uns nach dieser Herbsttagung verlassen. Sie gehen zwischen der Herbsttagung und der nächsten Frühjahrstagung in den Ruhestand: Die Pfarrer Gerhard **Jung** und Hansjörg **Wöhrle**. Nach der Grundordnung dürfen Sie dann nicht länger als Gemeindepfarrer Mitglieder der Landessynode sein. Wir bedauern dies.

Herr Jung ist seit Herbst 1984 in der Landessynode für den Kirchenbezirk Emmendingen. Er war bei uns auch in der Synode Mitglied des Ältestenrats, des Finanzausschusses, der Bischofswahlkommission, der Kommission für Konfirmation, des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung".

Herr Wöhrle ist seit Herbst 1978 Mitglied der Landessynode, zunächst für den Kirchenbezirk Lörrach und seit Herbst 1984 für den Kirchenbezirk Müllheim. Herr Wöhrle war stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrats, Mitglied des Hauptausschusses, der Liturgischen Kommission und der Bischofswahlkommission.

Wenn ich vorhin gesagt habe, wir bedauerten, daß uns beide Pfarrer verlassen müssen, muß ich auch sagen: Wir müssen einmal langsam Überlegungen anstellen, ob es richtig ist, daß in der Grundordnung steht, daß gerade die Gemeindepfarrer mit der Pensionierung die Synode verlassen müssen. Alle anderen, auch wenn es Theologen sind, dürfen bleiben, nur unsere Gemeindepfarrer nicht. Der innere Grund ist mir eigentlich nicht mehr recht einleuchtend. Das sollten wir uns einmal überlegen.

(Beifall)

Es gibt natürlich die Möglichkeit, als pensionierter Pfarrer zu kandidieren und wieder in die Synode gewählt zu werden. Ich hoffe, daß Herr Jung da mit einem kw-Vermerk versehen wird und daß der kw-Vermerk heißt: Kommt wieder.

Beide Synodalen waren ja, wie ich Ihnen nicht noch extra sagen muß, besonders aktive Synodale, die ständig wach dabei waren. Im Reden und im Antrag-Stellen waren sie ja immer an der vordersten Front dabei. Ich hatte das Glück, mit Herrn Wöhrle sechs Jahre im „Mariandl" gleich da drüben untergebracht zu sein. Ich kann mich immer noch an die Frühstücksgespräche und an die Gespräche mit Herrn Wöhrle erinnern, die ich gerne geführt habe. Herrn Jung kenne ich viel, viel länger. Vor rund einer Generation war er schon mein Vikar. Ihm hat Weinheim so gut gefallen, daß er von dort eine Frau nach Denzlingen mitgenommen hat.

Ich möchte in der Kürze der Zeit, die uns heute nur noch zur Verfügung steht, Ihnen beiden ganz herzlich für Ihren Dienst in der Synode danken. Ich möchte Ihnen den Dank und die Anerkennung der Landessynode aussprechen.

(Beifall)

Ich wünsche Ihnen beiden im Ruhestand eine stets verläßliche Gesundheit, viel Freude daran, daß die stressige Situation nachgelassen hat und insgesamt den Segen Gottes und sein gutes Geleit.

Ich bitte jetzt um Wortmeldungen zu *Verschiedenes*.

Synodaler **Steiger:** Als einer der „jüngsten" Mitglieder in der Synode möchte ich mich einfach an dieser Stelle herzlich bedanken. Ich habe hier Kirche von einer sehr freundlichen und angenehmen Weise her erlebt.

Die Art, wie ich als Neuer aufgenommen wurde, hat mir gut getan. Ich fand die engagierten Auseinandersetzungen im Plenum und im Ausschuß – auch wenn es lange Sitzungen

waren – sehr gut und hilfreich. Gleiches gilt für die ganze Vorbereitung der Tagung. Als „Neuer" möchte ich das ganz einfach einmal sagen.

Eine letzte Anmerkung, vielleicht ist es die wichtigste: Mir ist aufgefallen, daß durchweg eine gute Atmosphäre war, auch dann, wenn kontrovers diskutiert wurde. Das ist in kirchlichen Gremien nicht unbedingt selbstverständlich. Deshalb habe ich es hier besonders wohltuend erlebt. Vielen Dank!

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Ich möchte Ihnen Kenntnis geben von **meiner Erklärung** zur geplanten **Streichung** des **Buß- und Bettages** zur Mitfinanzierung der **Pflegeversicherung**, die von Ihnen erbeten worden war und die eine Zusammenfassung dessen ist, was ich heute morgen gesagt habe. Ich verlese den Text. Sie bekommen ihn in einem Sonderdruck mit Ihrer Erklärung (siehe TOP II).

Die Meldung von der Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Streichung des gesetzlichen Schutzes des Buß- und Bettages im Kabinett der Landesregierung von Baden-Württemberg kommt für mich überraschend. In intensiven Gesprächen haben wir – die beiden katholischen und die beiden evangelischen Kirchenleitungen – in den zurückliegenden Wochen dem Ministerpräsidenten gegenüber die ablehnende Haltung der Kirchen in dieser Frage zum Ausdruck gebracht.

Es ist im hohem Maße bedenklich, daß ein mit großer Mühe zwischen den Parteien erreichter Minimalkonsens, was die Mitfinanzierung der Pflegeversicherung angeht, mit einem Feiertag bezahlt werden soll. Ich betrachte es als ein gefährliches Zeichen, daß in unserer Gesellschaft ein hohes Gut unserer Sozialkultur – gemeinsam gestaltete Sonn- und Feiertage – aus ökonomischen Gründen zur Disposition gestellt wird.

Die evangelischen und die katholischen Kirchen werden im Blick auf die anstehende Regierungsbildung in Bonn erneut vorstellig werden, um für die finanzielle Lösung der Pflegeversicherung andere Wege zu finden als den Wegfall von Feiertagen.

Im übrigen wird der Buß- und Bettag nicht „abgeschafft" oder „gestrichen", sondern sein gesetzlicher Schutz soll wegfallen. Wann und wie die Kirchen ihre Feiertage feiern, entscheiden sie selbst.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Das könnte noch mit der Erklärung, die wir verabschiedet haben, verteilt werden. Die Erklärung befindet sich schon in den Fächern. Dann können Sie diese von dort mit nach Hause nehmen.

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Noch einige wenige Hinweise wegen des **Schwerpunktthemas** im **Frühjahr 1995** zum Thema **Religionsunterricht**, das wir in etwas verkürzter Form angesichts der Fülle durchführen wollen. Ich melde mich zunächst nur mit dem Hinweis, daß durch die Freundlichkeit des Herrn Präsidenten uns die Denkschrift der EKD (Identität und Verständigung, Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität) zugänglich gemacht wurde. Ich bedanke mich im Namen der Vorbereitungsgruppe an dieser Stelle dafür.

Wir haben von dieser Schwerpunktsynode gelernt, daß ein Vorausprogramm sehr hilfreich sein kann und daß es sich auch bei diesem Thema anbietet. Wir wollen die Schuldekane um ihre Mithilfe bitten, daß in den Kirchenbezirken in Schulen Religionsunterricht besucht werden kann, in Absprache mit den Synodalen Gespräche mit Lehrerinnen und Lehrern stattfinden können. Deshalb bitte ich Sie, darauf zu warten und damit zu rechnen, daß Ihr Schuldekan oder Ihre Schuldekanin Sie Ende Dezember oder im Januar daraufhin ansprechen wird. Alles andere dann zu seiner Zeit.

Präsident **Bayer:** Bei mir steht jetzt auf dem Zettel **Studenten.** Möchte jemand nach vorne kommen? – Dann bitte ich Sie darum.

Theologiestudent **Walther:** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, hohe Synode! Ich möchte jetzt erst einmal das Grußwort sprechen. Der Sketch kommt danach noch, das muß immer sein.

(Heiterkeit)

Im Namen des Lehrvikariatskurses 94a der Studierendenschaft der Evangelischen Fachhochschule Freiburg und des Konvents der Studierendenschaft möchte ich Ihnen unseren Dank aussprechen. Bedanken möchten wir uns ganz herzlich bei Ihnen, daß Sie uns wieder einmal mit der stattlichen Zahl von 13 Gastplätzen die Möglichkeit gegeben haben, Arbeit und Wirken Ihrer Synode zu beobachten. Wir haben Einblicke erhalten, wie kirchliche Gremienarbeit funktioniert, wie Beratungen laufen, mit welchen Taktiken gearbeitet wird. Aber vor allem haben wir gesehen, wie gemeinsam getragene Kirche tatsächlich Realität sein kann.

Wir haben gesehen und gehört, wie Ziele und Kompromisse in dem Bewußtsein der eigenen Verantwortung in solchem Mühen und Ringen gemeinsam bei allen Unterschieden gesucht und gefunden werden. Wie angespannt, aber auch wie fröhlich und ungezwungen die Sitzungen verliefen.

Dankbar sind wir, daß wir so eingebunden waren. Jeder von uns hatte sein eigenes Fach. Hier unterscheidet sich auch der kleine Student von der hohen würdigen Synode: In der Universität müssen wir uns jedes Blatt ergattern. Hier sind die Blätter gelocht und sogar bunt.

(Heiterkeit)

Vor allen Dingen wird uns die Synode ewig in Erinnerung bleiben – ich bin nun schon das zweite Mal auf der Synode und habe jetzt schon zwei dicke Ordner!

(Zuruf: Die gibt es auch gebunden! – Große Heiterkeit)

Dank möchten wir auch aussprechen dafür, wie ernst wir von Ihnen genommen worden sind. Das ist nicht selbstverständlich, daß Sie uns auch in den Ausschüssen aufnahmen, trotz der eigenen Anspannung der Sitzungen und auch das Gespräch mit uns suchten und auch nach unserer Meinung fragten.

Wir danken auch der Synode für die Impulse, die wir gerne auch in unsere Gremien aufnehmen und weiterdiskutieren wollen.

Lassen Sie mich noch ein paar nachdenkliche Worte sagen. Ich habe nur drei Minuten, ich weiß.

Thema der Synode war die Arbeitswelt, der schärfer werdende Arbeitsmarkt, und Thema war auch das leidige Geld. Verteilungskämpfe jeglicher Form bei knapper werdenden Mitteln, Besitzstandswahrung einzelner Gruppen. Dies wird wohl auch in der Kirche passieren, wenn solche Dinge, wie die Schwerpunkttagung hier und die Einsichten darauf verpuffen und keine Wirkung zeigen.

Wir denken, daß hier die Kirche Zeichen setzen muß. Wir müssen uns gegen die Welt und ihre Sachzwänge wehren und dürfen uns nicht vereinnahmen lassen. Davon hängt auch die Glaubwürdigkeit der Kirche ab. Sonst kann sich auch die Kirche selbst nicht mehr ernstnehmen, wenn sie

sich von den sogenannten Sachzwängen des „Geht-halt-nicht" in die hier viel beschworenen und beschriebenen „Knie mit Hintergrundmüdigkeit" zwingen läßt.

Ich denke, mit der Kraft der Botschaft Jesu haben wir es in der Hand – das dürfen wir nicht vergessen –, haben wir die Kraft bekommen, in der Welt Zeichen zu setzen. So ist es auch für uns als Studierendenschaft, Lehrvikare, gut zu wissen, daß auch unsere Probleme, unsere Angst bei ihnen präsent sind und auch in der nächsten Synode verhandelt werden.

Wir haben Vertrauen darauf, daß Sie, die schon in Amt und Würden sind, ein Fingerspitzengefühl für die Problemlage haben, auf unsere Situation hin abstrahieren zu können.

So hat jeder Teil in der Kirche, das möchte ich auch einmal für uns einschließen, auch wenn wir formal noch nicht in der Kirche sind, sein spezifisches Anliegen, aber alle – das dürfen wir nicht vergessen – wissen wir: viele Glieder – ein Leib. So müssen wir alle aufeinander hören, uns auch gegenseitig aushalten, auch in mancher Unsachlichkeit in der Diskussion, in einem gegenseitigen Ernstnehmen. Wenn nicht in der Kirche Christi, wo sonst soll das möglich sein?

Hohe Synode, für alle weiteren Synodensitzungen wünschen wir Ihnen aus Herzen alle Kraft und Gottes Segen.

(Beifall)

Kabarettistisches
von Lehrvikarinnen und Theologiestudierenden:

(Sie beginnen mit einem Song aus dem Zuschauerraum und treten dann nach vorne.)

Schnitt 1: Rasenmähermethode

(Ein Student läuft mit Rasenmäher und zugehörigem Brummen quer durch die Synode.)

Sprecherin: Verehrte Synode, werte Ober- und Kirchenräte, hallo, Herr Präsident!

(Heiterkeit)

Ich entschuldige mich zunächst einmal, wenn ich etwas nervös wirke. Aber ich bin es nicht gewohnt, vor einem solch hohen Gremium zu sprechen. Dazu noch ich als Frau!

Es ist mir jedoch und vielen anderen ein Anliegen, Ihnen folgendes weiterzugeben: Es ist in unserem schönen badischen Ländle zu bedenkenswerten Erscheinungen gekommen: Salbungsphänomene.

(Heiterkeit)

Sie fragen sich bestimmt wie ich mich: „Was ist das wohl? Es salbt!" Wer salbt denn, wen, womit? Ich möchte deshalb hiermit den Antrag stellen, daß Sie baldmöglichst oder unverzüglich – wie war der richtige Begriff –

(Zuruf: Unverzüglich!)

einen Sonderausschuß für Salbungsfragen einrichten.

Ich konkretisiere dieses grundsätzliche Phänomen. Wir haben von Haussalbungen in Baden gehört. Hier als anschauliches Beispiel eine herkömmliche, entschuldigen Sie: eine allgemeine Haussalbung!

(Darstellung einer Haussalbung)

(Heiterkeit)

Die nächste Frage, der sich ein Ausschuß zu widmen hätte, ist die Frage nach dem Salbungsmittel, ob Fettsalben mit additiven Feuchtigkeitszusätzen oder alternativ dazu eine Feuchtigkeitscreme angebracht wäre. Das sollte im Ausschuß vorberaten werden.

Viel interessanter als Haussalbungen sind natürlich solche von Personen. Im Alten Testament werden Könige gesalbt. Könige haben wir hier nicht mehr, dafür aber einen sehr geistvollen Präsidenten. Um Ihnen Anschauungsmaterial für Ihr Nachdenken bis zur nächsten Synode zu geben, möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, sich für ein Exempel zur Verfügung zu stellen.

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer:** Mache ich!

Sprecherin: Für unseren Präsidenten gibt es natürlich nur das Beste vom Besten:

(Im Chor: Oil of Oloff; alle zeigen zunächst auf Präsident Bayer, dann auf Oberkirchenrat Oloff; Präsident Bayer erhält einen Cremetupfen auf die Stirn. – Großer Beifall und Heiterkeit)

Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie bitte die Agende bzw. fragen Sie bitte Ihren Bischof oder Prälaten.

(Beifall und Heiterkeit)

Schnitt 2: Schnippelmethode

(Ein Student kommt mit einer Gartenschere, die dem Vorsitzenden des Finanzausschusses, Synodaler Ziegler, überreicht wird.)

Es folgt ein weiterer Sketchteil zum Thema „Badische Sprachkompetenz als Aufnahmekriterium für neue Synodale".

(Einzelne Synodale werden gebeten, Sprechproben – im Dialekt – von Prälat Achtnich nachzusprechen.)

Schnitt 3: Streichkonzert

(Pantomimische Darstellung eines Orchesters; danach begibt sich eine Sprecherin zum Podium und übernimmt den „Vorsitz".)

„Präsidentin:" Verehrte Synode, uns liegt noch ein Antrag aus der Mitte der Synode vor. Es geht um die multifunktionale Verwendung von leerstehenden Kirchengebäuden.

Herr Maier, ein Antrag zur Geschäftsordnung?

„Synodaler M.:" Da würde ich mich sehr freuen, wenn das ganze Thema eine gewisse Konkretion erfahren würde.

(Heiterkeit)

„Präsidentin:" Danke. Ich gebe das Votum an die Synode weiter und bitte Sie um konkrete Vorschläge.

„Konsynodale V.:" Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Mit-Konsynodale! Ich berichte zunächst über die vorbereitende Arbeit unserer Bezirkssynode. Zu den Konkretionen komme ich später noch. Als Ortsgemeinde, also als concregatio sanctorum, als ecclesia wollen wir uns gerade in bezug auf die multifunktionale Nutzung von Kirchengebäuden der Gemeinde in der Welt, zum Beispiel der Turngemeinde, annähern.

Das um so mehr, als wir dabei auf das Erbe des altehrwürdigen Turnvaters und Pfarrersohns Jahn zurückgreifen können. Er steht für uns sicher jenseits von Gut und Böse.

(Heiterkeit)

Ich stelle daher den Antrag, die Synode möge beschließen, alle leerstehenden Kirchen unserer Landeskirche in Turnhallen umzuwandeln.

(Beifall)

„Präsidentin:" Bevor wir zur Abstimmung schreiten, möchte ich den Fachreferenten dafür bitten. Es ist in diesem Votum eindeutig die ekklesiologische Dimension berührt. Dazu bitte ich Herrn Baschang zu Wort. Ich bitte Sie darum, sich auf einen Satz, der Ihnen spontan einfällt, zu beschränken.

(Große Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Baschang:** Welche Geräte wünschen Sie denn als liturgische Ausstattungsgegenstände?

(Heiterkeit)

„Präsidentin:" Bei Turnhalle fällt uns doch ein: frisch, fromm, fröhlich, frei. – Ein weiterer Antrag?

„Konsynodale P.:" Ich schlage vor, die leerstehenden Kirchengebäude in Schwimmhallen umzuändern.

„Präsidentin:" Da denke ich, wäre zuerst das Baureferat an der Reihe. Sie, Herr Ostmann, haben schon Erfahrung mit kirchlichen Gebäuden, die unter Wasser gesetzt werden.

(Heiterkeit und Beifall)

Oberkirchenrat **Ostmann:** Das Problem hierbei ist ganz schlicht die Umwälzanlage!

(Heiterkeit und Beifall)

„Präsidentin:" Vielen Dank. Ich bitte um weitere Konkretionen.

„Konsynodaler G.:" Als einen musisch-kulturellen Nutzungsvorschlag leerstehender Kirchen möchte ich ein gelungenes Beispiel aus unserer elsässischen Nachbargemeinde Straßburg anführen. Auch wenn der Einbau eines Schwingfußbodens dort zunächst ein Mehr an Kosten verursacht hat, hat sich diese Investition dort inzwischen doch längst bezahlt gemacht.

Der ungeheuere Vorteil einer Nutzung von Kirchen als Ballsaal liegt dabei auf der Hand. Alle bisherigen hauptamtlichen Vertreterinnen und Vertreter einer Parochalgemeinde können, bei Beibehaltung des vollen Deputats, in ein neues Dienstverhältnis überführt werden. Das läßt doch hoffen! Kantore und Kantorinnen können so, nach langjährigen weihnachtlichen „Streichkonzerten", endlich wieder der Fülle von Pauken, Trompeten und Orgelklängen – wohlgemerkt – im Drei-Viertel-Takt frönen.

Selbst für Pfarrerinnen und Pfarrer ist keine Umschulung vonnöten. Sie können, wenngleich jetzt weicher abgefedert – ich erinnere an den Schwingfußboden –, so doch weiterhin in ihrer alten Rolle als Vortänzerin und Vortänzer fungieren.

Last not least, die Kirchendienerin: Auch ihr ist im neuen Dienstverhältnis die alte Rolle als Kassiererin am Haupteingang gesichert. Den Klingelbeutel immer fest in der rechten Hand!

„Präsidentin:" Vielen Dank für das Votum! Hier ist eine ganz neue Dimension berührt: Geist, Seele und Leib. Das ist die ganzheitliche, wollen wir sagen, seelsorgerliche Perspektive. Wir bitten dazu unseren Landesbischof zu Wort.

(Heiterkeit)

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Da kann ich nur empfehlen: Für jeden abgeschafften Feiertag eine dufte Ballnacht!

(Großer Beifall und Heiterkeit)

„Präsidentin:" Ja, da ist noch eine Wortmeldung.

„Konsynodale H.:" Sehr geehrte Damen und Herren! Angesichts der zunehmend angespannteren finanziellen Situation unserer badischen Landeskirche muß überlegt werden, ob leerstehende Kirchengebäude ausschließlich zu sozialen Zwecken vermietet werden sollen.

7.500 Kirchenaustritte pro Jahr erfordern rentablere Gegenmaßnahmen. In diese Richtung unternahm unser Oberkirchenrat erste zukunftsweisende Schritte. Er vermietet ungenutzte Räume an eine Bank.

Um die optimalste ökonomische Effektivität zu erzielen, schlage ich daher vor, leerstehende Kirchengebäude zur Nutzung als Spielbanken freizugeben.

(Heiterkeit)

„Präsidentin:" Ein fast häretischer Vorschlag. Trotzdem ist hier ganz eindeutig der Finanzreferent angesprochen. Er hat sich leider verabschiedet. Deshalb bitte ich den Vorsitzenden des Finanzausschusses, hierzu Stellung zu nehmen.

(Heiterkeit)

Synodaler **Ziegler:** Wir müßten uns dann einmal verständigen über die Beteiligung an den Überschüssen.

(Heiterkeit)

„Präsidentin:" Vielen Dank!

(Der Sketch wird durch den Song „Money, Money" und dem Auszug der Gruppe nahezu beendet.)

(Großer Beifall)

– Dort hinten liegt noch ein Antrag zur Geschäftsordnung vor.

Ein „Synodaler": Pardon, was haben wir jetzt eigentlich beschlossen?

(Große Heiterkeit und Beifall)

Präsident **Bayer:** Wir haben Sie von vorne, von hinten, von links und von rechts gehört und gesehen. Sie waren von allen Seiten gut. Vielen Dank!

(Beifall)

– Frau Dr. Gilbert hat um das Wort gebeten.

Synodale **Dr. Gilbert:** Nach einem solchen „fulltime-program" ist es natürlich schwierig, das traditionelle Dankeswort der Vorsitzenden zu sagen. Ich wage es gleichwohl. Ich sage also: „Hallo", Präsidium! und weiß gar nicht, ob man diese Anrede gleichzeitig an drei Personen richten kann.

Wenn das vielfach pulsierende Leben einer Synodenwoche sich zum Ende neigt, halten wir für ein paar Minuten inne und schauen zurück. Später dann wird die Fülle dieser Woche in zwei Buchdeckeln uns erreichen. Wenn die ganze Breite sehr unterschiedlicher Intentionen in der gebündelten Form auf uns zukommt, dann erkennen wir in den erreichten Ordnungsstrukturen Ihre Handschrift.

Ich spreche von den gedruckten Protokollen. Denn ich habe ein solches Synodenprotokoll mitgebracht, ein „schönes" Buch. Es stammt aus dem Jahre 1881: „Verhandlungen der

Generalsynode der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens". Es stammt nicht etwa aus den Restbeständen einer etwa inzwischen geschlossenen landeskirchlichen Bibliothek.

(Heiterkeit)

Auch nicht etwa von einem „ATA", sprich: Aktionstag Aufbau, aus der Blumenstraße 3. Dort hat es solchen nämlich nicht gegeben. Und selbst wenn – solche Schätze verkauft man nicht; die versteigert man nicht einmal meistbietend. Nein, ich habe dieses Buch im Antiquariat erworben. Antiquariat? Das klingt so nach „herkömmlich" und riecht – in diesem Fall tatsächlich – nach „Muff".

Je länger ich in den ohnehin kurzen Nachtstunden darin las, umso mehr erlebte ich Aktualität und hatte gelegentlich den Eindruck, ich läse schon im gedruckten Protokoll dieser doch eben noch stattfindenden Synode.

Die Aktualität der Namen zunächst: Bei der Lektüre wird Ihnen entgegenkommen das Votum – viele Voten – eines Mitglieds Schellenberg; Dekan dazu! Keine Erbhöfe! Nein, immer neu gewählt, und wie wir sehen, zu höheren Ehren gekommen. Frau Vizepräsidentin, Ihnen begegnet man in diesem Buch nicht. Frauen gab es damals noch nicht unter den 48 Mitgliedern. Und selbst unter den Namen der Väter kommt weder Schmidt noch Dreher vor. Sie sind eben, wie für uns alle, ein Unikat!

(Beifall)

Wie die einzelnen 48 Mitglieder in die Synode kamen, geht aus diesem Protokoll nicht hervor. Ich möchte annehmen, die Synode hatte eine weniger komplizierte Wahlordnung.

Aber nun zur Aktualität der Tagesordnungspunkte. Natürlich die Finanzen! Die sind ja der cantus firmus durch die Jahrhunderte. Und das hat wohl etwas damit zu tun, daß die Kirche eben nicht eigen erwirtschaftetes Geld verwaltet. Vielmehr verteilt sie das ihr von ihren Mitgliedern anvertraute Geld. Und deshalb sind die Finanzdebatten von 1881 wie die von heute Zeichen der Verantwortung.

Und dann lese ich auf S. 161 – Sie werden staunen über die Aktualtität, ich sage es auch nur etwas zögerlich – eine Debatte über den Buß- und Bettag. Spannende Lektüre. Da begegnet uns so etwas wie der „Glaube der Väter", von dem wir am Donnerstag morgen gehört haben, und ist vielleicht Hilfe. Nach der Erklärung des Herrn Landesbischofs, die er uns soeben vorgelesen hat, ging die Diskussion damals in gleiche Richtung wie heute und jetzt. Es heißt 1881 in einem Bericht von der „Eisenacher Konferenz" – das war so eine Art evangelisch-gesamtkirchliche Begegnung im damaligen Deutschland: „Wegen des Buß- und Bettages habe der Oberkirchenrat sich dort in Eisenach ebenfalls für eine gemeinsame Feier dieses Tages in den deutschen Kirchen ausgesprochen und hierfür den letzten Freitag nach dem Trinitatis-Sonntag vorgeschlagen. Da aber" – jetzt kommt es – „die Staatsregierung unseres Landes mit Rücksicht auf die paritätischen Verhältnisse hierauf nicht eingehen zu können erklärt hat, so habe der Oberkirchenrat zur Beibehaltung unseres bisherigen Bußtages sich entschieden. Die Synode möge ihre Zustimmung zu dem Standpunkt aussprechen, welchen der Oberkirchenrat hinsichtlich der Verlegung des Buß- und Bettages eingenommen hat," – und jetzt kommt es – „daß nämlich in unserer Landeskirche der *Buß- und Bettag* an ein und demselben Tag, und zwar an einem *Sonntag* gefeiert wird." – Ist das Vergangenheit oder Zukunft?

Weitere Tagesordnungspunkte: Seitenlange Diskussionen darüber, das klang eben auch bei den Studenten an, ob der Oberkirchenrat „möglichst" oder „tunlichst" bald eine Vorlage einzubringen gebeten wird. Da meine ich, haben wir dazugelernt – wir setzen Termine.

(Heiterkeit)

Ja und dann das Gesangbuch! Ich habe das Protokoll von 1881 nicht gekauft wegen seines Inhalts. Ich habe erst hinterher festgestellt, was alles drinsteht. Im Protokoll nimmt die Diskussion zum Gesangbuch immerhin ein gutes Viertel ein. Die Diskussion um die Beibehaltung alter, die Einführung neuer Lieder liest sich wie unsere Bemühung darum, in der Agende I „Kontinuität und Lebendigkeit" in gleicher Weise zu beachten. Dort heißt es: „Änderungen sollten nur soweit erfolgen, als die Deutlichkeit und der Geschmack unserer Zeit in Form und Inhalt es dringend erheischt." Das klingt ganz aktuell. Eines freilich hätten wir aus diesem Protokoll lernen können, wenn wir den Zeitdruck bei der Bearbeitung der Agende I hätten vermeiden wollen. Ich lese auf der Seite 147 dieses Bandes den Antrag: „Über den Zeitpunkt der Einführung des neuen Gesangbuches soll erst nach Vollendung desselben Beschluß gefaßt werden." Wir hätten uns viel erspart!

(Beifall)

Und vieles mehr. Ich will Ihrer Lektüre, Herr Präsident, nicht vorgreifen, aber Sie doch darum bitten, dieses Buch auch Ihren Stellvertretern – einmal leihweise – zu überlassen. Vielleicht finden Sie noch manches darin, was eine Ergänzung Ihrer pfälzischen Sprüche für die Erheiterung der Synode wäre.

Bis hierhin. Und nun das große Aber. Denn es ist eben doch nicht unserer Protokoll. Es fehlt darin Entscheidendes. Die Arbeitswelt fehlt. Nicht untypisch – denn, so hörten wir es in diesen Tagen, und wir wissen um diesen leidvollen historischen Tatbestand: „Die Arbeiterschaft hatte in der Kirche keine Heimat." Vielleicht sind wir auf dem Weg, das Verhältnis von Kirche und Arbeitswelt zu klären. Dabei merken wir mit Erschrecken, daß wir mit dem Protokoll dieser unserer Synode dann eine ganze Epoche übersprungen haben werden. Denn wir sehen uns statt nur der Arbeit nun auch der Arbeitslosigkeit gegenübergestellt. „Ist christliche Präsenz" – so hörten wir – „in der Arbeitswelt auch Teil, ja Zentrum, der Glaubenserfahrung von Gemeinde?" Unaufgebbares Zentrum lebendiger Gemeinde ist gewiß der von uns mit Agende I in eine neue Gestalt gefaßte Gottesdienst. Zwei Zentren also? Wir versuchten in dieser Synode der sich daraus ergebenden Ellipse Stand zu halten: „Ora et labora", so würden es die Katholiken nennen. Die Orthodoxen sprechen von der Liturgie im Gottesdienst und der „Liturgie nach der Liturgie", nämlich dem Dienst in der Welt. Beidem Stand zu halten, die Ellipse durchzuhalten, das ist uns wohl seit 1881 Aufgabe geworden. Entsprechend hat auch, schon im äußeren Erscheinungsbild, das Protokoll die doppelte Größe erlangt, erweitert nämlich um das zweite Zentrum in der Ellipse. Wir haben uns entwickelt von DIN A 5 zu DIN A 4.

(Heiterkeit)

Vor uns liegt ein besonderer Abschied von dieser Tagung und vorläufig auch von diesem Ort. Seit ca. 1950 war die Charlottenruhe der Ort, in dem diese Buchbände entstanden. Wir sehen noch einmal in „alte Bücher" –, will sagen: auf Gegenstände, die uns hier vertraut geworden sind. Viele von

diesen sehen aus wie dieses alte Buch, reichlich verbraucht. (Eine kleine Anmerkung: Die Sekretärin hatte geschrieben, „viele von Ihnen".)

(Heiterkeit)

Und dennoch haben diese Dinge Affektionsinteresse für uns.

Wir scheiden in der Vorfreude auf den neuen Raum am alten Ort. Wir scheiden auch in der Vorfreude auf neue Protokolle. In ihnen wird uns weiterhin Ihre ordnende Hand als Autorenschaft – und sei es auch nur als Herausgeberschaft – begegnen. Bis dahin wünschen wir Ihnen gute Lektüre.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer:** Ganz herzlichen Dank. Ich werde das natürlich mit Spannung lesen, sobald ich dazukomme.

(Heiterkeit)

Für mich kommt jetzt wieder einmal eine Erholungsphase.

Liebe Konsynodale, in drei Minuten ist die neunte Tagung zu Ende. Wir hatten wieder eine sehr anstrengende Woche. Wenn man Frau Gilbert glauben darf, sehen Sie jetzt alt aus. So finde ich das nicht. Ich weiß ja, wie alt Sie sind und möchte sagen, Sie sehen eigentlich um Wochen jünger aus.

Wir hatten diesmal wieder drei Schwerpunkte: Agende, Schwerpunkttagung Arbeit-Arbeitslosigkeit und dann noch die Prioritätendiskussion. Der Schwerpunkt in dieser Woche lag einmal in den langen, anstrengenden Plenarsitzungen, aber auch in den zeitlichen Belastungen durch die Ausschußsitzungen. Es gab fast keine plenarfreie Minute, in der nicht irgendeine Ausschußsitzung gewesen ist.

Ich danke Ihnen allen, daß Sie auf diese Weise Tag für Tag und Nacht für Nacht christliche Geduld geübt und alle Spannungen ausgehalten haben.

Vielen Dank all denen, die uns diese Woche geistlich geleitet haben. Herzlichen Dank dem Herrn Landesbischof, den Oberkirchenräten den Herren Prälaten und auch allen, die an Andachten und Gebeten beteiligt waren.

Hier möchte ich auch nicht Herrn Jörg Schmidt vergessen,

(Beifall)

der uns wieder so viel Freude an der Orgel und auch mit Singen bereitet hat. Für mich war natürlich am Mittwoch der Walzer von Schostakowitsch ein Höhepunkt. Sie haben es gehört. Man „leiert" sich eben so durch, Herr Schmidt.

(Heiterkeit)

Herzlichen Dank, Ihnen allen. Den Synodalen, die mit ihren Berichten und Voten die Tagung getragen haben. Allen die mitgeholfen haben, die Tagesordnungspunkte zu erledigen.

Besonderer Dank gilt nochmals den **Mitgliedern** der **Projektgruppe Arbeitswelt** unter Herrn Friedrich, der schon abreisen mußte. An der Projektgruppe waren Frau Dr. Gilbert, Frau Fischer, Herr Heidel, Herr Scherhans und Herr Werner Schneider von der Synode und als kooptierte Mitglieder Frau Clausing, Herr Haller, Herr Dr. Lochmann und Herr Oberkirchenrat Baschang beteiligt, denen ich an dieser Stelle noch einmal herzlichen Dank sagen möchte.

Ganz besonders danke ich wieder all den Mitarbeitern, ohne deren Hilfe die Synode so gar nicht möglich wäre, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Büro und Technik.

(Lebhafter Beifall)

Sie sehen ja neuerdings auf den geschriebenen Berichten die Uhrzeiten, und da sind viele Nachtzeiten dabei. Sie haben wirklich Erhebliches geleistet.

Ich wünsche Ihnen allen eine gute Heimfahrt, eine schnelle und baldige Erholung von all diesen Strapazen. Ich wünsche Ihnen eine gute und behütete Zeit zu Hause.

Ich freue mich auf ein Wiedersehen im nächsten Frühjahr in Hohenwart bei der ersten verkürzten Tagung, die am Sonntag vormittag bereits beginnt und bis Mittwoch dauert.

Ich schließe nun die neunte Tagung und bitte den Herrn Landesbischof um das Schlußgebet.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht das Schlußgebet.)

(Ende der Synodaltagung 15.45 Uhr)

Anlagen

***Anlage 1** Eingang 9/1*

Vorlage des Ältestenrats vom 01.09.1994:
***Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode** (nach Beratung im Verfassungsausschuß)*

Entwurf

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Vom ...

Die Landessynode hat folgende Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Synodalen gefaßt:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Landesynode vom 14. Oktober 1986 (GVBl. S. 155), geändert durch Beschluß vom 10. April 1989 (GVBl. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

(1) Zur Wahrnehmung der nach dem kirchlichen Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Beschlüssen der Landessynode bestehenden Aufgaben wird ein Rechnungsprüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Ausschuß gehören je ein Mitglied der ständigen Ausschüsse nach § 13 Abs. 1 Satz 1, zwei weitere Mitglieder des Finanzausschusses sowie ein Mitglied, das vom Ältestenrat bestimmt wird, an. Die Mitglieder sollen in keinem Dienstverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen.

(3) § 11 Abs. 1 Satz 1 und entsprechende Vorschriften über die Zugehörigkeit des Ausschußvorsitzenden zu anderen Gremien finden keine Anwendung. Weiter finden § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 3 Satz 2 und § 15 Abs. 4, soweit er sich auf die Anwendung des § 23 Abs. 6 bezieht, keine Anwendung. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind auf deren Verlangen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.

(4) Der Ausschuß hat das Recht der Berichterstattung gegenüber der Landessynode; dies schließt das Recht mit ein, im Rahmen seines Aufgabenbereichs Anträge im Sinne von § 29 Abs. 2 zu stellen."

2. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im übrigen finden auf die Verhandlungen in den Ausschüssen § 138 der Grundordnung sowie die sonstigen Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verhandlungen in der Synode, insbesondere auch § 23 Abs. 6, sinngemäß Anwendung."

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Eingänge sind:

1. Bitten und Anregungen von Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden, die schriftlich vorgelegt und namentlich unterzeichnet sein müssen,
2. Eingaben von Ältestenkreisen, Kirchengemeinderäten, Bezirkskirchenräten, Bezirkssynoden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden. Diese müssen schriftlich und mit dem Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlußfassung vorgelegt werden,

   (Die Einfügung einer Nr. 3 ist Bestandteil der **Alternative** B zu § 17 Abs. 1 Unterabsatz 3 rechte Spalte):
3. Eingaben der Werke und Dienste und sonstige Einrichtungen der Landeskirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Eingaben sind über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Unberührt hiervon bleiben Eingaben unabhängiger Beiräte und vergleichbarer Gremien der Werke und Dienste und sonstiger Einrichtungen,
4. schriftliche Anträge von Synodalen bzw. Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode nach § 19,
5. Vorlagen des Landeskirchenrats gemäß § 18 Abs. 3,
6. schriftliche Anträge des Landesbischofs nach § 19.

Eingänge nach Nr. 1 bis 3 sollen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung eingereicht werden.

Alternative A als Unterabsatz 3	**Alternativ B** als Unterabsatz 3
Anregungen und Eingänge, die die Voraussetzungen von Nr. 1 bis 3 nicht erfüllen, kann der Präsident dem Ältestenrat zur Entscheidung vorlegen.	Eingänge von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die dienst- oder arbeitsrechtliche bzw. besoldungs- oder vergütungsrechtliche Fragen oder Frage ihres unmittelbaren Dienstbereichs berühren, sind über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

(2) Sämtliche Eingänge nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden vom Präsidenten geprüft. Der Präsident kann einen Eingang insbesondere

1. zurückweisen, wenn er nach Form oder Inhalt ungeeignet ist, oder wenn er eine von der Synode bereits entschiedene oder durch Übergang zur Tagesordnung bereits erledigte Angelegenheit betrifft und keine neuen Gründe vorgetragen werden,
2. an die zuständige Stelle weiterleiten, wenn die Synode offensichtlich unzuständig ist,
3. unmittelbar einem Ausschuß zuweisen, wenn der Gegenstand bereits bei der Synode anhängig ist.

Der Präsident teilt seine Entscheidungen dem Ältestenrat mit.

(3) Die nicht nach Absatz 2 erledigten Eingänge nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 legt der Präsident dem Ältestenrat vor. Zuvor gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit, zur Frage der Antragsberechtigung, der inhaltlichen Behandlung und gegebenenfalls der formellen Zuständigkeit anderer Gremien Stellung zu nehmen.

(4) Über die nach Absatz 3 vorgelegten Eingänge entscheidet der Ältestenrat selbst oder legt sie unter Beachtung der Absätze 5 und 6 der Synode vor oder gibt sie an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Erledigung weiter. Wird eine abgewiesene Bitte oder Anregung erneut vorgelegt, so entscheidet der Ältestenrat endgültig.

(5) Den Zeitpunkt der Behandlung von Eingängen nach Absatz 4 durch die Synode bestimmt der Ältestenrat mit Rücksicht auf die thematische Ausgestaltung der Synodaltagungen. Entsprechendes gilt für schriftliche Anträge nach Absatz 1 Nr. 4 und 6.

(6) Soweit die Eingänge nach Absatz 4 Finanzen oder Personalstellen betreffen bzw. Haushaltsüberschreitungen oder außerplanmäßige Finanzmittel erfordern, werden sie abschließend im Rahmen der Haushaltsberatungen behandelt. Das gleiche gilt für entsprechende Eingänge nach Absatz 1 Nr. 4.

(7) Die Synodaltagung, an der die Behandlung der Eingänge vorgesehen ist, ist den Eingebern bzw. Antragstellern mit kurzer Angabe der Gründe für die Entscheidung des Ältestenrats mitzuteilen."

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Die vom Ältestenrat zur Sachbehandlung durch die Synode zugelassenen Eingänge nach § 17 sowie die Vorlagen des Landeskirchenrats werden der Synode bekanntgegeben und in ein Verzeichnis aufgenommen, von dem jeder Synodale eine Fertigung erhält.

(2) Die Synode entscheidet unmittelbar über die Eingänge oder weist sie einem oder mehreren Ausschüssen zu, geht über sie ganz oder teilweise zur Tagesordnung über, erklärt sie für erledigt oder überweist sie dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material zur Kenntnisnahme oder empfehlend weiter.

Absatz 3 – keine Änderung.

Absatz 4 – keine Änderung.

(5) Mit der Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse bestimmt die Synode den federführenden Ausschuß, der nach § 29 Abs. 2 den Hauptantrag zu stellen hat. Entsprechendes gilt für die Zuweisung anderer Gegenstände.

(6) Dem Unterzeichner der Eingabe ist von der Art der Erledigung Kenntnis zu geben. Das gleiche gilt für den Erstunterzeichner der Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern. Der Evangelische Oberkirchenrat erhält hiervon Nachricht."

5. § 19 wird wie folgt geändert:

Nach Unterabsatz 2 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Der Ältestenrat bestimmt im Rahmen des § 17 Abs. 5 und 6 den Zeitpunkt der Behandlung der Anträge."

6. In § 24 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Redezeit während der Aussprache beträgt drei Minuten. Der Präsident kann Ausnahmen zulassen. Die Einschränkung findet keine Anwendung für das Schlußwort der Berichterstatter sowie für Redner, die für ihren Ausschuß berichten, dem ein Gegenstand zur Beratung, aber nicht zur Berichterstattung zugewiesen wurde."

7. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird im letzten Satz die Zahl „5" durch das Wort „drei" ersetzt.

   b) In Absatz 3 wird im letzten Satz die Zahl „5" durch das Wort „drei" ersetzt.

8. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Soweit ein Eingang oder sonstiger Gegenstand einem oder mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen wurde, ist der Antrag des federführenden Ausschusses (§ 18 Abs. 5) der Hauptantrag. Der Hauptantrag tritt an die Stelle der ursprünglichen Vorlage oder des ursprünglichen Antrags.

   Der Hauptantrag ist die Grundlage für die Abstimmung. Abänderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Unter mehreren Abänderungsanträgen kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, der sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt.

   Auf Antrag ist über eine genau benannte Stelle des Hauptantrags gesondert abzustimmen."

9. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

   „§ 31a

   Wahlen sind geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Ein anderes Wahlverfahren kann beschlossen werden, wenn nicht mindestens sieben anwesende Synodale oder der Evangelische Oberkirchenrat widersprechen. Das gilt nicht, wenn die geheime Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist."

Artikel 2

Die Beschlüsse zur Änderung der Geschäftssordnung nach Artikel 1 treten am ... in Kraft.

Karlsruhe, den

Der Präsident der Landessynode

Erläuterungen

Die Landessynode hat am 19. Oktober 1993 (Verhandlungen der Landessynode Herbst 1993 S. 33 ff. und Anlage 18 S. 183) Beschlüsse zur Straffung ihrer Arbeit gefaßt, die die Geschäftsordnung tangieren. Der Präsident der Landessynode hat mit Schreiben vom 15.11.1993 den Verfassungsausschuß gebeten, für den Ältestenrat einen Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung für eine Vorlage an die Landessynode zu erarbeiten.

Durch den Präsidenten der Landessynode waren dem Verfassungsausschuß weiter folgende Anregungen zur Änderung der Geschäftsordnung zur Behandlung zugewiesen:

1. Stellung des Rechnungsprüfungsausschusses – aufgrund eines Antrages des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses,
2. Anregung des Synodalen Jensch zum Antrags- und Abstimmungsverfahren, insbesondere zur Frage eines „federführenden Ausschusses",
3. Stellungnahme von OKR Dr. Winter zur Frage des Abstimmungsverfahrens – geheime bzw. offene Abstimmung bei Wahlen und Beschlüssen.

Als Ergebnis seiner Beratungen legt der Verfassungausschuß den Entwurf zu einer förmlichen Änderung der Geschäftsordnung vor.

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Durch die Einfügung des § 14a soll die Stellung des Rechnungsprüfungsausschusses der eines ständigen Ausschusses angepaßt werden, ohne daß der Vorsitzende Aufgaben zu übernehmen hat, die den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse in der Leitungsstruktur der Landessynode und anderen Gremien (z.B. Bischofswahlkommission) obliegen.

Artikel 1 Nr. 2:

Durch den Verweis auf § 138 Grundordnung soll klargestellt werden, daß für die Beschlußfähigkeit der besonderen Ausschüsse die in § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung durch Verweis auf § 116 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung für die Landessynode geltende Beschlußfähigkeit von mehr als 2/3 der Synodalen keine Anwendung findet.

Artikel 1 Nr. 3 und 4:

Durch die Neufassung der §§ 17 und 18 soll insbesondere den Beschlüssen der Landessynode zur Straffung ihrer Arbeit Rechnung getragen werden. Dies betrifft vor allem die Vorschläge zu § 17 Abs. 1 Nr. 3 (Eingaben der Werke usw.), § 17 Abs. 1 Unterabs. 2 (Verlängerung der Einreichungsfrist auf 6 Wochen) und die alternativen Vorschläge zu Unterabsatz 3. Zu bedenken ist die Alternative A des Unterabsatzes 3, bei deren Annahme die Alternative B sowie § 17 Abs. 1 Nr. 3 (Eingabe der Werke usw.) entfallen könnten.

Unabhängig davon, für welche Alternative sich die Synode entscheidet, wird darauf hingewiesen, daß eine Prüfung über die Antragsberechtigung und eine Entscheidung durch den Ältestenrat ohne eine Mitwirkung des Evangelischen Oberkirchenrats, wie sie nach § 17 Abs. 3 Satz 2 vorgesehen ist, in der Regel nicht erfolgen kann.

Zu § 17 Abs. 6 ist zu bemerken, daß der Verfassungsausschuß vorschlägt, daß die beschriebenen Eingänge, die Finanzen und Personalstellen betreffen bzw. Haushaltsüberschreitungen usw. erfordern, ausschließlich im Rahmen der Haushaltsberatungen behandelt werden sollen. Dies soll auch dann gelten, wenn ein Deckungsvorschlag gemacht wird.

In § 17 und § 18 wurde außerdem eine systematische Veränderung vorgenommen, indem die bisher unter § 18 Abs. 1 aufgeführten Eingaben der Ältestenkreise usw. in § 17 Abs. 1 Nr. 2 aufgenommen wurden.

In § 17 ist nunmehr abschließend das Verfahren geregelt, nach dem über die Zulassung und gegebenenfalls dem Zeitpunkt der Behandlung von Eingängen entschieden wird – mit Ausnahme der Vorlagen des Landeskirchenrats. Diese sind nach § 18 Abs. 3 in der nächsten Sitzung der Synode zu behandeln.

In § 18 werden die grundsätzlichen Möglichkeiten der Behandlung in der Landessynode festgelegt und in Absatz 5 erstmals geregelt, daß die Synode mit der Zuweisung eines Eingangs an einen ständigen Ausschuß einen federführenden Ausschuß, der nach § 29 Abs. 2 den Hauptantrag zu stellen hat, bestimmt.

Artikel 1 Nr. 5:

Hier erfolgt ein ausdrücklicher Hinweis auf § 17 Abs. 5 und 6.

Artikel 1 Nr. 6:

Mit einem neuen Absatz 8 in § 24 soll die Redezeit während der Aussprache auf 3 Minuten beschränkt werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidenten der Landessynode, Ausnahmen zuzulassen. Dies kann allgemein bei bedeutenden Tagesordnungspunkten, im Einzelfall durch vorherige Anmeldung, aber auch unmittelbar bei einem wichtigen Rednerbeitrag geboten sein.

Artikel 1 Nr. 7:

Die Änderung in § 25 entspricht der Verkürzung der Redezeit bei der Aussprache, die auch für Geschäftsordnungsanträge und persönliche Bemerkungen gelten soll.

Artikel 1 Nr. 8:

Durch die Neufassung des § 29 Abs. 2 wird das Verfahren für die Abstimmung, das sich aus der Einrichtung eines federführenden Ausschusses ergibt, geregelt.

Artikel 1 Nr. 9:

Durch die Einfügung eines § 31a wird klargestellt, daß bei Wahlen grundsätzlich geheim abzustimmen ist.

Zu Eingang 9/1

Schreiben der Bezirkssynode Heidelberg vom 11.10.1994 zur Frist für die Einreichung von Anträgen an die Synode

Sehr geehrter Herr Präsident,

anläßlich der Tagung unserer Bezirkssynode am vergangenen Freitag, den 07.10.1994 kam die kürzlich in Kraft getretene Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode zur Sprache, wonach die Frist für die Einreichung von Anträgen an die Landessynode von ursprünglich 4 Wochen auf 6 Wochen vor Synodenbeginn heraufgesetzt wurde.

Unsere Bezirkssynode hält diese Regelung für sehr unglücklich, da sie die Möglichkeit weiter einschränkt, aktuelle Vorgänge aus der Bezirkssynode unmittelbar in die Landessynode zu übertragen. – Ein aktuelles Beispiel hierfür ist das „Prioritätenpapier", das notwendigerweise auf den verschiedenen Ebenen der Landeskirche behandelt werden muß.

Entsprechend der bisherigen Praxis tagt die Landessynode im Frühjahr ab Mitte April und im Herbst ab Mitte Oktober. Damit Anträge aus einer Bezirkssynode unmittelbar von der Landessynode behandelt werden könnten, müßten die Termine der Frühjahrs- und Herbsttagungen der Bezirkssynoden auf Ende Februar/Anfang März bzw. Ende August/Anfang September gelegt werden. Beide Termine fallen jedoch auf beliebte bzw. festgelegte Urlaubs- und Ferienzeiten. Sie scheiden damit für die Abhaltung einer Bezirkssynode – mit möglichst hoher Beteiligung – aus.

Konkret hatten wir für die Bezirkssynode Heidelberg den 17.03.1995 als Termin für die Frühjahrstagung vorgesehen, in der das Thema der Prioritäten der Landeskirche weiterbehandelt werden soll. Wie wir nun feststellen, ist dieser Termin nicht haltbar, sofern die Synode Anträge an die im April tagende Landessynode stellen möchte.

Eine Vorverlegung der Bezirkssynode stößt dagegen, wie eine Umfrage zeigte auf Schwierigkeiten (s. oben). Die Behandlung möglicher Anträge der Bezirkssynode durch die Landessynode erst auf deren Herbsttagung 1995 – als die dann noch verbleibende Alternative – befriedigt in keiner Weise, zumal zu diesem Zeitpunkt schon eine weitere, die dann letzte Tagung dieser Bezirkssynode stattgefunden hat.

Die hier aufgezeigten terminlichen Engpässe tragen sicher nicht dazu bei, die Arbeit der Bezirkssynode aufzuwerten und den Einsatz ihrer Mitglieder zu fördern. Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, nach Möglichkeiten zu suchen, die das hier angesprochene Dilemma überwinden und zumindest Anträgen aus den Bezirkssynoden, hinsichtlich der Terminierung ihres Einganges bei der Landessynode, eine Sonderstellung einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. K. U. Fischer v. Weikersthal

Anlage 2 Eingang 9/2

Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Zeit vom 01.01.1991 bis 31.12.1993 mit Vorschlägen zur Setzung von Prioritäten

Der Hauptbericht wurde der Landessynode zur Herbsttagung 1994 als besonderes Heft vorgelegt.

Anlage zu Eingang 9/2

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 08.08.1994: Vorschlag zur Besprechung und Beschlußfassung des Hauptberichts 1991–1993 mit Vorschlägen zur Setzung von Prioritäten

Sehr geehrter, lieber Herr Präsident,

wie vor drei Jahren gestatte ich mir, Ihnen zur Besprechung und Beschlußfassung des Hauptberichts 1991–1993 mit Vorschlägen zur Setzung von Prioritäten, einige konkrete Hinweise zu geben.

1. In der Frage der **Zuweisung der einzelnen Teile des Hauptberichts** (A) meine ich, daß sich das Verfahren vom letzten Mal bewährt hat.
Sie finden meine Vorschläge in der beiliegenden „Inhaltsübersicht" markiert.
Für einzelne Unterabschnitte halte ich darüber hinaus die Zuweisung an besondere Ausschüsse für sinnvoll (siehe ebenfalls Inhaltsübersicht).
Die Vorschläge zur Prioritätensetzung (B) sollten an alle Ausschüsse gehen.

2. Für die **Besprechung in den Ausschüssen** schlage ich vor, daß der jeweilige Ausschuß sich zunächst „seine" Hauptberichtsteile aus A vornimmt. Um für einen zweiten Anlauf den Bezug von Teil A und Teil B (Prioritäten) zu erleichtern, habe ich in der „Inhaltsübersicht" einzelne Abschnitte von Teil B bestimmten Ziffern aus Teil A und damit auch bestimmten Ausschüssen zum besonderen Bedenken zugeordnet.

3. Wie vor drei Jahren gehe ich für den weiteren Verlauf davon aus, daß die vier ständigen Ausschüsse im **Plenum** der Haupttagung in entsprechender Absprache mit den ihnen zugewiesenen besonderen Ausschüssen berichten und daß sich daran eine Aussprache mit Beschlußfassung insbesondere zu Teil B anschließt.

Die einzelnen Berichte der Ausschüsse könnte ich mir dreiteilig vorstellen
a) Bemerkungen zu Teil A
b) Grundsätzliches zu Teil B
c) Konkrete Beschlußanträge zu (den) einzelnen Ziffern von Teil B.

Zur Abstimmung zu stellen wären vor allem die Anträge zu c).

Die Ergebnisse der Abstimmung bilden dann Vorgaben zur Erarbeitung des Haushalts- und Stellenplans 1996/97.

In der Hoffnung, Ihnen ein wenig geholfen zu haben,
Ihr
gez. Hans-Joachim Mack
Kirchenrat

Inhaltsübersicht

Zum Geleit: Kirche gemeinsam gestalten –		Alle	V
A	**Wo stehen wir heute – wie soll es weitergehen – was ist zu tun?**		
A 1.000	**Bischofsreferat**	HA	2
1.100	Zur Aufgabenstellung des Referats		2
1.200	Kirchliche Grundsatzplanung und Statistik	A 1250 BSA: „Gem. F. + M."	2
1.300	Das Evangelische Büro – Brücke zwischen Kirche und Staat		6
1.400	Information und Öffentlichkeitsarbeit	BSA: „Öffentlichkeitsarbeit"	7
1.500	Mission und Ökumene	BSA: „Mission + Ökumene" (B/3.422)	11
A 2.000	**Personalwesen**	HA (B/3.200 + 3.300 + 4.300 + 4.400)	15
2.100	Vorbemerkungen		15
2.200	Personaleinsatz		15
2.300	Personalplanung	BSA: STP (B/3.200 + 3.300 + 4.300)	17
2.400	Theologische Ausbildung	BA (B/3.340 + 3.350)	17
2.500	Personalförderung	BA (B/3.360 + 3.425)	21
2.600	Arbeits- und Dienstverhältnisse	RA	22
2.700	Lektoren und Prädikanten		23
A 3.000	**Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft**	HA (B/3.223)	25
3.100	Volkskirche als Bezugsrahmen der Arbeit im Referat 3.	(B/3.428 a)	25
3.200	Beispiele der Arbeit aus den einzelnen Abteilungen		26
3.300	Präsenz in anderen Systemen	(B/4.232/33)	30
3.400	Künftige Arbeitsperspektiven in Abteilungen		31
3.500	Theologische und ekklesiologische Zukunftsperspektiven	Alle	33
A 4.000	**Erziehung und Bildung in der Schule und Gemeinde**	BA	34
4.100	Religionsunterricht	(B/3.330)	34
4.200	Religionspädagogisches Institut		36
4.300	Kindergottesdienst		37
4.400	Konfirmandenunterricht und Konfirmation		38
4.500	Evangelische Medienzentrale Baden	(B/3.429 c)	40
4.600	Gemeinschaft Evangelischer Erzieher (GEE)	(B/3.429 d)	41
4.700	Kirchliche Schulen	(B/3.424 a + 4.231)	41
4.800	Melanchthonverein	(B/3.424 c)	42
4.900	Hochschule für Kirchenmusik		42
4.10.0	Fachhochschule Freiburg	(B/3.424 b)	43
A 5.000	**Diakonie und Seelsorge**	BA / HA	45
5.100	Diakonie	BA (B/3.224 a + b)	45
5.200	Sonderseelsorge	(B/3.224 c), d), e) + 3.429 b)	51
A 6.000	**Rechtsreferat**	RA (B/3.225 + 3.423 + 4.100 + 4.290 + 4.400)	54
A 7.000	**Finanzwesen und Geschäftsleitung**	FA	56
7.100	Finanzwesen	(B/3.100 + 4.200 + 3.226 + 3.400 + 4.430)	56
7.200	Geschäftsleitung		60
A 8.000	**Bau- und Liegenschaften**	FA	64
8.100	Vorbemerkung		64
8.200	Kirchengemeindliches Bauwesen	(B/4.222)	64
8.300	Landeskirchliches Bauwesen und Liegenschaftsangelegenheiten	(B/3.227 + 4.242)	65
8.400	Tagungshäuser	(B/4.270)	66
8.500	EDV – Liegenschaftsauskunftssystem (LAS)		67
8.600	Versicherungswesen		67
8.700	Evang. Pflege Schönau – Stiftungsverwaltung		
B	**Was geben wir weiter zu bedenken – was schlagen wir zur Prioritätensetzung vor?**		
B 1.000	**Was weiterhin grundsätzlich zu bedenken ist**	Alle	78
B 2.000	**Woran nach Vorgabe der Synode zu arbeiten ist**		78
B 3.000	**Was bereits konkret vorgeschlagen werden kann**		79
3.100	Zur Erhöhung der Einnahmen		79
3.200	Zum Stellenabbau auf der Ebene der Landeskirche		79
3.300	Zum Stellenabbau auf anderen Ebenen		81
3.400	Zur Minderung von Sachkosten		82
B 4.000	**Was noch geprüft bzw. woran noch gearbeitet werden muß**		83
4.100	Zum sogenannten Notlagengesetz von 1986		83
4.200	Zur Erhöhung der Einnahmen und zu Einsparungen im Sachkostenbereich		83
4.300	Zur Stellenplanung und Prioritätensetzung in Bezirk und Gemeinde		84
4.400	Zur Arbeitsweise und Ausstattung der Kirchenbezirke		85
B 5.000	**Was mehr Zeit und das Miteinander aller braucht**		85

BA = Bildungs-Diakonieausschuß
FA = Finanzausschuß
HA = Hauptausschuß
RA = Rechtsausschuß
STPA = Stellenplanausschuß
BSA = Besonderer Ausschuß

Vom Ältestenrat in seiner Sitzung vom 01.09.1994 so beschlossen.

Anlage 2.1 Eingang 9/2.1

Eingang von Pfarrer Ulrich Schäfer, Ladenburg, und weiteren Pfarrern vom 26.08.1994 zu Eingriffen in die Besoldungs- und Vergütungsstruktur der Landeskirche

Sehr geehrter Herr Bayer,

als in der Initiative „Solidarischer Lohn" engagierte Pfarrer unserer Landeskirche haben wir mit großer Enttäuschung die in der Anlage zum Hauptbericht gemachten Vorschläge zur Einsparung kirchlicher Finanzen zur Kenntnis genommen. Während Stellenstreichungen in recht erheblichem Umfang empfohlen werden, sind die Vorschläge zur Begrenzung der Gehälter und Vergütungen jener, die in unserer Kirche Arbeit haben, völlig ungenügend. Wir stellen deshalb an die Synode den Antrag, vorrangig vor allen etwaig notwendigen Stellenstreichungen strukturverändernde Sparmaßnahmen im Bereich der Vergütungen zu beschließen.

Folgende Eingriffe in die Besoldungs- und Vergütungsstruktur beantragen wir:

1. Streichung der Ministerialzulage für alle beim Evangelischen Oberkirchenrat Beschäftigten, nicht nur für jene, die dort neu ihren Dienst aufnehmen.
2. Kürzung des 13. Monatsgehalts auf einen sozial verträglichen Sockelbetrag.
3. Einsparungen im oberen Vergütungs- und Gehaltsbereich durch Kappung der höheren Besoldungs- und Vergütungsgruppen.

Wir weisen darauf hin, daß diese von uns beantragten Maßnahmen, die ergriffen werden müßten, ehe über Stellenstreichungen beraten und beschlossen wird, jenen Vorschlägen entsprechen, die laut epd Landesdienst Baden Nr. 45 vom 23.06.1994, S. 7, beim „Runden Tisch zur Umverteilung von Arbeit in der Kirche" gemacht wurden.

Wir bitten unseren Antrag in die Beratungen der Herbstsynode 1994 einzubeziehen.

Mit freundlichem Gruß
gez. Ulrich Schäfer, Friedhelm Sauer, Dr. Gerhardt Liedke, Dr. Ulrich Duchrow, Andreas Hasenkamp, Dr. Ulrich Fischer

---

Auszug aus epd Landesdienst Baden Nr. 45 vom 23.06.1994 S. 6 ff

Runder Tisch: Arbeit in der Kirche umverteilen

Landeskirche muß dieses Jahr 30 Millionen Mark sparen

Bad Herrenalb (epd). Einen Runden Tisch zur „Umverteilung von Arbeit in der Kirche" hat der badische evangelische Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (kda) erstmals organisiert. Das Treffen von Vertretern aus Kirchenleitung, Mitarbeitervertretung (MAV), Dienststellenleitungen, Landessynode, Gewerkschaften, Initiativen sowie Katholischer Arbeitnehmerbewegung und Evangelischer Arbeitnehmerschaft am Mittwoch in Bad Herrenalb hatte sich zum Ziel gesetzt, angesichts der angespannten Finanzsituation Konzepte zu entwerfen, um Mittel einzusparen und gleichzeitig eine aktive Beschäftigungspolitik zu betreiben. Das Haushaltsloch für 1994 beträgt geschätzte 30 Millionen, Mark und ist Folge des Kirchensteuerrückgangs. Auch für die nächsten Jahre erwartet der Evangelische Oberkirchenrat (EOK) keine Besserung,

Landeskirche sowie die 31 Kirchenbezirke mit ihren Gemeinden teilen sich den Betrag zu fast gleichen Teilen. 15 Millionen Mark einzusparen entspreche etwa 150 Stellen, rechnete der Personalreferent, Oberkirchenrat Dieter Oloff, vor. Die Personalkosten liegen in der badischen Landeskirche bei etwa 80 Prozent des Haushalts. Jetzt werde danach gesucht, wo Einsparungen möglich seien, ohne daß Stellen reduziert werden müssen. Dabei müsse natürlich auch die Prioritätendiskussion darüber geführt werden, welche Aufgabenbereiche die Kirche fortführen und welche sie aufgeben will. Doch um über ganz andere Strukturen nachzudenken, brauche es längere Zeit, so Oloff weiter.

Kurzfristig werde die Kirche wahrscheinlich kaum darum herum kommen, die Ministerialzulage abzuschaffen und das Weihnachtsgeld zu kürzen, sagte der landeskirchliche Beauftragte für den kda Südbaden, Pfarrer Christof Binder (Freiburg), als Berichterstatter für den „Runden Tisch" gegenüber epd. Überlegt werde auch, die oberen Dienstalterstufen abzuschaffen. Eine lineare Kürzung der Lohnsumme, die alle treffe, sei sicher aus rechtlichen Gründen gegenüber der Arbeitsrechtlichen Kommission „kaum durchzusetzen" und bedeute eine Abkopplung vom Öffentlichen Dienst. Am ehesten seien gestaffelte Einsparungen im oberen Lohn- und Gehaltsbereich denkbar. Dabei müßte ein „sozialer Sockelbetrag" freibleiben, da sonst die Mehrzahl der Beschäftigten bis BAT 5 „unzumutbar hoch belastet" würden, erklärte Binder. Alle rechtlichen und organisatorischen Hemmnisse sollten jedoch nicht als „Denklähmung und Denkstop" betrachtet werden, sondern als Motivation, weiterzukommen, so Landessynodaler Heinz Friedrich (Immenstaad).

Mittelfristig wolle die Kirche die verbreitete Bereitschaft der Mitarbeiter, Arbeitszeit zu reduzieren und auf Lohn zu verzichten, umsetzen und mit den eingesparten Kapazitäten neue Arbeitsplätze zu schaffen. Nötig sei, kirchliche Arbeitsplätze so zu gestalten etwa bei Arbeitsklima und Strukturen, daß die Mitarbeiter gerne verzichteten, weil sie in ihrer Umgebung positive Auswirkungen spürten, sagte Binder. Gefordert wurde in der Diskussion, Teilzeitarbeit für alle attraktiv zu machen, auch für Männer, mit der garantierten Rückkehrmöglichkeit auf Vollzeit. Im EOK arbeiten derzeit 350 Beschäftigte Teilzeit, das entspricht 270 vollen Stellen. Bereits vor zehn Jahren hatte die Kirchenleitung damit begonnen, die Stellen für Pfarrvikare als halbes oder dreiviertel Deputat auszuweisen, außerdem können Pfarrer Zeit „ansparen" für ein Sabbatjahr oder Pfarrerehegatten sich eine Stelle teilen. Einen großen Anteil nehmen Teilzeitarbeitsplätze in ländlichen Gemeinden ein, etwa für Sekretärinnen, Küster oder Kirchenmusiker, weil es dort nicht so viel Arbeit gibt. Nötig sei, sie auch in den Ballungsgebieten einzurichten.

Deutlich wurde, daß alle Maßnahmen nur dann akzeptiert werden, wenn sie nicht diejenigen zum Verzichten zwingen, die sowieso mit jedem Pfennig rechnen müssen. Kaum etwas erreiche etwa die Kürzung der wöchentlichen Arbeitsstundenzahl von vier auf zwei bei einer Pfarramtssekretärin, dem Küster oder dem Reinigungspersonal, Festgestellt wurde, daß in Kirche und Diakonie viele Mitarbeiter verunsichert seien darüber, wer von Einsparungsmaßnahmen betroffen sein wird.
(038/23.06.94) (49/06/23)

Zu Eingang 9/2.1

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12.09.1994 zum Schreiben von Pfarrer Ulrich Schäfer u.a. vom 26.08.1994

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Antrag, der eine Reihe früherer Anträge ähnlichen Inhalts fortsetzt, mit dem sich die Synode etwa auch unter den Stichworten „Abkoppelung vom öffentlichen Dienst" bzw. „Einheitliches Dienstrecht" auseinandergesetzt hat, sollte im Zusammenhang mit dem Hauptbericht bzw. der Prioritätenüberlegungen behandelt werden.

Im Rahmen der Prioritätenüberlegungen wird auch über das Notlagengesetz zu sprechen sein, das gegenwärtig allgemeinen Gehaltskürzungen im Wege steht, solange nicht der Eintritt der Notlage durch ein landeskirchliches Gesetz festgestellt ist (§ 2 Abs. 1 Notlagengesetz).

Vielleicht können im Kontext mit den Prioritätenüberlegungen und einer eventuellen Änderung des Notlagengesetztes noch die beigefügten rechtlichen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit Besoldungsänderungen als Material von Interesse sein.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Dr. Goßler

Rechtliche Gesichtspunkte im Zusammenhang mit Besoldungsänderungen

I. Allgemeines

Bei Besoldungsänderungen im Bereich der **Pfarrer und kirchlichen Beamten** ist rechtlich zu bedenken:

1. Zu unterschieden sind Veränderungen der **Besoldungsstruktur** – dazu gehören z.B. das Hinausschieben der Durchstufungen (z.Z. 10. und 14. Dienstaltersstufe bei Pfarrern) sowie der Wegfall der letzten Dienstaltersstufe.

Unmittelbare Besoldungskürzungen – dazu gehören z.B. Kürzung oder Wegfall des Urlaubsgeldes und der Sonderzuwendung. Im Ergebnis auch der Wegfall der Ministerialzulage.

2. In Hinsicht auf den betroffenen Personenkreis muß geprüft werden:

Sollen **alle** Bediensteten in eine strukturelle oder unmittelbar besoldungswirksame Maßnahme einbezogen werden oder gegebenenfalls nur **neu eintretende.**

3. Zu beachten ist insbesondere, daß Besoldungseinschränkungen das Verfassungsprinzip der **amtsangemessenen Besoldung (Alimentation)**, das auch für den kirchlichen Gesetzgeber gilt, nicht verletzen dürfen.

4. Unter dem Blickwinkel der angemessenen Alimentierung des **Beamten und seiner Familie** müssen Differenzierungen erfolgen. Geboten ist ein

Familienlastenausgleich vor allem bei mehreren Kindern und (deshalb) nicht mitverdienendem Ehepartner.

II. Grundsätze der Rechtsprechung zur Kürzung von Dienstbezügen

Unmittelbare Besoldungskürzungen im öffentlichen Dienst hat es seitdem Bestehen der BRD nicht gegeben. Gewandelt hat sich verschiedentlich die **Struktur der Besoldungsordnung bzw. des Beamtengehalts.**

Das **Bundesverfassungsgericht** hatte sich in einigen Entscheidungen mit bestimmten negativen Auswirkungen struktureller Veränderungen der Besoldung zu befassen und in diesem Zusammenhang Grundsätze entwickelt:

1. Danach ist anerkannt, daß der Gesetzgeber - ohne Verstoß gegen Artikel 33 Abs. 5 GG (hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums) die vorhandenen Ämter neu bewerten oder die Besoldungsstruktur verändern kann. Er ist von verfassungswegen auch nicht daran gehindert, **die bisherige Besoldung zu verringern.** Es gibt keinen hergebrachten Grundsatz, der dem Beamten den einmal erworbenen Anspruch auf eine summenmäßig bestimmte Besoldung sichern würde. **Mit Wirkung für die Zukunft** kann der Gesetzgeber auch die Bezüge herabsetzen (Anm. 1). Einen verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf Erhaltung des **Besitzstands** im Sinne unkürzbarer „erdienter" Dienstbezüge gibt es nicht (Anm. 2).

2. Eine Kürzung von Dienstbezügen kommt mit zwei Einschränkungen in Betracht:

– Einmal muß sich die Kürzung in den von der **Alimentierungspflicht gezogenen Grenzen** halten, d.h. die „amtsangemessene" Alimentation darf nicht unterschritten werden. Zum anderen müssen **sachliche Gründe** vorliegen, die bereits vom Prinzip der Rechtsstaatlichkeit her geboten sind (Anm. 3).

– Der **Alimentationsgrundsatz** hat Verfassungsrang (Art. 33 Abs. 5 GG). Der Beamte hat Anspruch auf eine „amtsangemessene" Besoldung, die ihm den Unterhalt für sich und seine Familie ermöglicht. **Bemessungskriterien** für die Angemessenheit der Bezüge sind der Dienstrang des Beamten, die Bedeutung und Verantwortung des Amts sowie ein an der **allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Lebensstandards** orientierter angemessener Lebensunterhalt.

Diese allgemeine Umschreibung des Alimentationsprinzips liefert einen **Maßstabsbegriff, der jeweils den Zeitverhältnissen entsprechend zu konkretisieren ist.** Das Bundesverfassungsgericht verweist darauf, daß die danach geschuldete Alimentierung nicht eine „dem Umfang nach beliebig variable Größe (ist), die sich einfach nach den „wirtschaftlichen Möglichkeiten" der öffentlichen Hand oder nach den politischen Dringlichkeitsbewertungen hinsichtlich der verschiedenen vom Staat zu erfüllenden Aufgaben ... bemessen läßt" (Anm. 4).

– Für Gehaltskürzungen müssen **sachliche Gründe** vorliegen. Die schwierige **Haushaltslage** rechtfertigt nach Auffassung der Rechtsprechung eine Herabsetzung der Bezüge noch nicht. Der Staat könne nicht ohne weiteres von seinen Beamten eine Sonder- bzw. Vorwegbelastung – im Gegenüber zu anderen Beschäftigten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes verlangen. Gegebenenfalls müsse der Staat seine Einnahmen durch Anhebung von Steuern erhöhen oder seine Ausgaben durch Abgabe von Aufgaben verringern (Anm. 5).

In einer neueren Entscheidung hat der Vorprüfungsausschuß des Bundesverfassungsgerichts und ihm folgend das Bundesverwaltungsgericht die Absenkung der Eingangsbesoldung (von A 13 auf A 12) im gehobenen und höheren Dienst als verfassungsrechtlich zulässig erachtet. Hingewiesen wird dabei auf eine doppelte Erkenntnis des Gesetzgebers: Einmal seien Einsparungen bei den Personalausgaben angesichts der Haushaltslage unabweisbar. Hinzu komme aber, daß die neue niedrigere Bewertung des Eingangsamtes zulässigerweise die geringere Berufserfahrung und die damit verbundene geringere Leistung veranschlage (Anm. 6). **Die Verschlechterung betraf nur neu eintretende Beamte.**

3. Im **kirchlichen Bereich** gilt Artikel 33 Abs. 5 nicht unmittelbar. Die Kirche ist aber anerkanntermaßen an die tragenden Prinzipien gebunden, die das öffentlich-rechtlich organisierte Beamtenverhältnis kennzeichnen. Zu ihnen gehört unstreitig der **Alimentationsgrundsatz.** Bei einer finanziellen Krise werden Kirchensteuererhöhungen aus bekannten Gründen kaum durchsetzbar sein. Um so mehr müssen dann im **strukturellen Bereich** Maßnahmen ergriffen werden, um Aufgaben mit finanzieller Relevanz zu verlagern, zusammenzufassen oder aufzugeben.

Blaschke weist darauf hin, daß (unmittelbare) Gehaltskürzungen theologisch, sozialethisch und rechtlich äußerst bedenklich seien. Sie seien kein geeignetes Mittel zum Haushaltsausgleich (Anm. 7).

– Welche Besoldung noch „amtsangemessen" ist, bedarf einer sorgfältigen Prüfung, die im kirchlichen Bereich nicht anders erfolgen und ausfallen kann als im staatlichen. Dort gibt es, wie erwähnt, bisher keine unmittelbaren Besoldungskürzungen.

Einzubeziehen ist in diesen Zusammenhang, daß die Beamtengehälter angesichts der allgemeinen Finanzlage der öffentlichen Hand in den zurückliegenden Jahren zum Teil nur geringfügig erhöht wurden (1989 1,4 %; 1990 1,7 %; 1991 6 %; 1992 5,4 % und 1993 3 %). Demgegenüber haben sich die Gehälter im Tarifbereich außerhalb des öffentlichen Dienstes im Durchschnitt günstiger entwickelt. Auch 1994 hält sich der Tarifabschluß im öffentlichen Dienst im Ergebnis bei einer „schwarzen Null". Damit hat der öffentliche Dienst im Vergleich zum Tarifbereich außerhalb des öffentlichen Dienstes weiter an Boden verloren.

Unmittelbare Gehaltskürzungen, z.B. die Reduzierung der Sonderzuwendung auf die Hälfte bedeutet ein um ca. 3,85 % verringertes Jahresgehalt für Pfarrer und Beamte. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30.3.77 (Anm. 8) dürfte damit eine amtsangemessene Besoldung, zumindest für Familien mit Kindern, an die Grenze kommen bzw. unterschritten werden.

– Mit dem Alimentationsgrundsatz ist dem Beamten zugleich ein **grundrechtähnliches individualrecht auf angemessene Besoldung** gegenüber dem Staat eingeräumt worden (Anm. 9), das er vor dem Bundesverfassungsgericht – im kirchlichen Bereich zumindest vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht und dem VGH der EKU – geltend machen kann. Im Zweifel sind damit die Gerichte berufen über die Angemessenheit (gekürzter) Bezüge zu entscheiden.

– Hingewiesen sei noch auf das Problem, gegebenenfalls von **Pfarrern und Beamten** (ca. 1.500 Personen) gegenüber den **kirchlichen Angestellten** (ca. 12.000 Personen, unabhängig vom Beschäftigungsgrad) eine **Sonder- bzw. Vorwegbelastung** zu erwarten.

Unabhängig von der unterschiedlichen Ausgestaltung des Beschäftigungssystems im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Pfarrer und Beamten bzw. im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis der Angestellten, muß die Kirche für eine möglichst weitgehende **innerkirchliche Gleichbehandlung** sorgen. Einseitige durch Kirchengesetz geregelte Gehaltskürzungen für die Gruppe der öffentlich-rechtlich Bediensteten, denen im Angestelltenbereich keine entsprechenden **Arbeitsrechtsregelungen** gegenüberstehen, sind auf der Grundlage der Verfassungsrechtsprechung schwerlich haltbar.

III. Gehaltskürzungen und Notlagengesetz

Das Notlagengesetz von 1986 ermöglicht es, **befristet Besoldungskürzungen** im Falle einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage der Landeskirche zu beschließen. Der Landeskirchenrat hat ein **Verfahren** zur Feststellung der Notlage einzuleiten, wenn die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vorliegen: Trotz

a) Heranziehung von Rücklagen,

b) Einsparungen,

c) Zurückstellung verzichtbarer und Einschränkung kirchlich notwendiger Arbeitsfelder und Aktivitäten,

d) wertangemessener Veräußerung aufgebbaren Baubestands und

e) Bemühungen um Erschließung neuer ordentlicher Einnahmen durch weitergehende Ausschöpfung der Steuergrundlagen

die Einnahmen aus Steuern, Staatsleistungen, eigenen Erträgen und freiwilligen Zuwendungen nicht ausreichen, die Personalkosten, die eingegangenen Rechtsverpflichtungen und die unerläßlichen Sachausgaben abzudecken (§ 1).

Die **Feststellung der Notlage** erfolgt durch Gesetz der Landessynode. Voraussetzung ist, daß der nach § 1 festgestellte Fehlbetrag

in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nur durch Aufnahme von Schulden ausgeglichen werden kann, deren Höhe die vermögenswirksamen Ausgaben übersteigt, und wenn innerhalb einer kurzen Frist eine Verbesserung der Finanzlage nicht zu erwarten ist (§ 2 Abs. 1).

1. Das Notlagengesetz ist von seinem Rechtscharakter und Entstehungsgrund her einmal ein **Verfahrensgesetz,** das den Verfahrensablauf regelt, für den Fall, daß sich eine Notlage abzeichnet. Das Gesetz setzt in § 1 zugleich **Prioritäten,** indem es die zuständigen Organe der Landeskirche verpflichtet, zunächst alle in § 1 aufgeführten Möglichkeiten auszuschöpfen, bevor **Besoldungskürzungen** nach § 3 vorgenommen werden. Insoweit ist das Gesetz zugleich ein **Mitarbeiterschutzgesetz.**

Die im Kontext mit der Entstehung des Gesetzes stehende Spar- und Prioritätendiskussion sowie die Ausführungen des Berichterstatters und

die Diskussion in der ersten und zweiten Lesung des Gesetzes machen zwei Grundlinien deutlich:

- Zunächst müssen alle Möglichkeiten des § 1, nämlich Heranziehung von Rücklagen, Einsparungen, Zurückstellung verzichtbarer und Einschränkung kirchlich notwendiger Arbeitsfelder und Aktivitäten, wertangemessene Veräußerung aufgebbaren Baubestands und Bemühungen um Erschließung neuer Einnahmen **ausgeschöpft** werden, bevor der Landeskirchenrat das Verfahren zur Feststellung der Notlage einleitet (§ 1).
- Eingriffe in die **unmittelbare Besoldung** der Mitarbeiter kommen erst in Betracht, wenn die vorausgegangenen anderen Maßnahmen nicht greifen.

(Herbsttagung 1985, Protokolle S. 138/151 und Frühjahrstagung 1986, Protokolle S. 147 bis 157).

2. Das Notlagengesetz steht zwar einer unmittelbaren Gehaltskürzung entgegen, hindert aber nicht daran, für die Zukunft **strukturelle Besoldungsmaßnahmen kirchengesetzlich einzuführen (oben I.1.).** Derartige Maßnahmen dienen, zusammen mit den in § 1 des Notlagengesetzes aufgeführten, dem Ziel, die Notlage möglichst nicht eintreten zu lassen.

IV. Kurze rechtliche Bewertung einzelner Vorschläge

1. Ministerialzulage

Die Streichung für neu eintretende Mitarbeiter ist rechtlich unbedenklich, weil kein Besitzstand berührt wird. Die unterschiedliche Behandlung in der Mitarbeitergemeinschaft ist aber zu bedenken.

2. Urlaubsgeld

Das 1977 als neuer Besoldungsbestandteil eingeführte Urlaubsgeld (§ 68a Bundesbesoldungsgesetz) gehört zur Besoldung (§ 1 Abs. 3 Bundebesoldungsgesetz „sonstige Bezüge").

Für das Urlaubsgeld hat sich kein „hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums" (Artikel 33 Abs. 5 GG) entwickelt. Es steht daher grundsätzlich zur Disposition des Gesetzgebers. Allerdings gilt auch hier, wie bei allen Besoldungsbestandteilen, daß ein Entzug des Urlaubsgeldes sachliche Gründe haben muß und mit dem Wegfall die Grenze der Alimentation nicht unterschritten werden darf.

Abgesehen von den rechtlichen Ausführungen unter III., die eine Streichung gegenwärtig verbietet, müßte beim Wegfall des Urlaubsgeldes u.U. eine **soziale Komponente (oben I.4.)** beachtet werden. Da Verschlechterungen nur für die Zukunft möglich sind, ist auch auf eine ausreichende Vorlaufzeit für das Inkrafttreten zu achten.

3. Wegfall der letzten Dienstaltersstufe

Hier handelt es sich um eine strukturelle Besoldungsänderung, die auch vor dem Hintergrund des Notlagengesetzes möglich bleibt.

Mitarbeiter, die die letzte Dienstaltersstufe bereits erreicht haben, können nicht einbezogen werden. Für Mitarbeiter in der vorletzten Dienstaltersstufe sollte eine Übergangsregelung getroffen werden.

4. Durchstufung von A 13 nach A 14 nach der 11. Dienstaltersstufe

Auch hier handelt es sich um eine rechtlich zulässige strukturelle Besoldungsmaßnahme. Als Übergangsregelung kommt etwa in Betracht, diejenigen Mitarbeiter nicht in die Neuregelung einzubeziehen, die die 10. Dienstaltersstufe in einem Jahr oder in kürzerer Zeit erreichen.

5. Sonderzuwendung

Für eine Kürzung der Sonderzuwendung sind zunächst die vom Notlagengesetz gezogenen Grenzen zu beachten (oben III.).

Zu diesem Kürzungsvorschlag sei noch folgendes angemerkt:

Das frühere „Weihnachtsgeld" wurde im Tarifbereich bereits 1952, im Beamtenbereich ab 1961 eingeführt und entwickelte sich seit 1964 stufenweise, parallel zum Tarifbereich, zum vollen 13. Monatsgehalt (1973). Die Zuwendung ist heute fester Bestandteil der Besoldung und unterscheidet sich, abgesehen von der Zahlungsweise, praktisch nicht mehr von den sonstigen als Besoldung gewährten Bezügen (Grundgehalt, Ortszuschlag). Die Sonderzuwendung gilt heute nicht mehr als Gratifikation aus Anlaß des Weihnachtsfestes, sondern als Besoldung bzw. zusätzliches Entgelt für geleistete Dienste im Tarifbereich (Anm. 11).

Wie schon erwähnt, muß sorgfältig bedacht werden, ob eine Kürzung auf die Hälfte bzw. Kappungen an die Grenze der notwendigen Alimentierung heranreichen (oben II.3.). In jedem Falle ist der **Familienlastenausgleich** in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.

V. Änderung des Notlagengesetzes

Dazu soll gesondert Stellung genommen werden. Hingewiesen sei hier bereits auf einen wesentlichen kirchenpolitischen Gesichtpunkt: Eine Aufhebung des Notlagengesetzes in einem Zeitpunkt, da die Notlage konkreter zu werden beginnt, muß die Verläßlichkeit des kirchlichen Gesetzgebers und der Kirche als Dienst- und Arbeitgeberin tangieren. Die Überlegungen sollten sich deshalb eher auf eine Modifizierung des Gesetzes richten

Anmerkungen

1 BVerfGE 18.159 (166); 26.141 (156 ff); 44.249 (263); BVerfG, BayVBl 81.336 (338); ZBR 81.102; Weiss/Niedermaier/Summer/Zängl, Bayrisches Beamtengesetz (1986) Art. 2 E 18 o).

2 BVerwG 16.9.82, ZBR 1983, 104 f unter Bezugnahme auf BVerfGE 44.249 (363); BVerfG 15.1.1985, NVwZ 1985.333.

3 St.Rspr. des BVerfG und des BVerwG (vgl. Anm. 1 u. 2).

4 BVerfGE 44.249 (264).

5 BVerfGE (Anm. 4) 264 f. Dazu Summer/Rometsch, Alimentationspinzip gestern und heute. ZBR 81.1 (13) und Gramlich, Gehaltskürzungen nach deutschem und internationalem Beamtenrecht, ZBR 85.37 (42).

6 BVerfG 15.1.85 oben Anm. 2; BVerwG 13.11.86, ZBR 87,156.

7 Blaschke, Gehaltskürzungen – rechtlich, theologisch, sozialethisch zulässig?, Bad. Pfarrvereinsblätter Nr. 1, Januar 1982.

8 BVerfGE 44-249 (263 ff).

9 BVerfGE 8,1 (17); Schwegmann/Summer, Bundesbesoldungsgesetz, Einf. vor § 1 4b1.

10 Der Berichterstatter, der Vorsitzende des Rechtsausschusses und andere Redebeiträge, z.B. Dr.Dr. Stein sowie die Synodalen Sutter und Hahn, haben nachdrücklich darauf hingewiesen, daß Eingriffe in die Gehälter nur unter den Voraussetzungen des Notlagengesetzes möglich sind (Prot. 3.85 S. 138 ff und 4.86 S. 147 ff). Im Kontext stehen auch die mehrfachen Bekundungen der Synode, nicht i.S. einer Abkoppelung vom öffentlichen Dienst in Gehälter bzw. Gehaltsstrukturen eingreifen zu wollen.

11 Schwegmann/Summer Bundesbesoldungsgesetz, § 67 Rdz. 11; BGH NJW 1972.766.

Anlage 2.2 Eingang 9/2.2

Eingang von Kirchenrat i.R. Wunderer, Karlsruhe, für den Evangelischen Pfarrverein in Baden e.V., vom 25.08.1994 zu Eingriffen in das Besoldungssystem der Pfarrer und Beamten der Landeskirche

Sitzung des Landeskirchenrates am 1. September 1994

Sehr geehrter Herr Präsident,
lieber Herr Bayer,

der Landeskirchenrat wird sich bei seiner Sitzung am 1. September 1994 mit dem Hauptbericht des EOK beschäftigen. In Abschnitt B sind unter anderem Überlegungen für mögliche Gehaltskürzungen angedeutet.

Der Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins hat deshalb beiliegenden Brief an alle Mitglieder des Landeskirchenrates gesandt und gleichzeitig darum gebeten, von einer Novellierung des „Notlagengesetzes" abzusehen und zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Eingriffe in das Besoldungssystem der Pfarrer und Beamten der Landessynode zu empfehlen.

Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie das Anliegen des Pfarrvereins unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. G. Wunderer

Evangelischer Pfarrverein in Baden e.V.
Der Vorsitzende

An die Mitglieder des Landeskirchenrates

Rückgang der Kirchensteuern
– Prioritätenplanung
– Sparmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung des Landeskirchenrates am 1. September 1994 wird u. a. auch im Rahmen einer zukünftigen Prioritätenplanung über notwendige Sparmaßnahmen beraten.

Diese Überlegungen sind dringend geboten, da durch die Verringerung der Kirchensteuerzahler jährlich ca. 9.000 Gemeindeglieder weniger zu betreuen sind.

Der Evangelische Pfarrverein in Baden hat – und daran sei erinnert – bereits in den Jahren 1975 und 1982 auf diese Entwicklung aufmerksam gemacht und daraus Konsequenzen für Strukturüberlegungen bzw. Sparmaßnahmen gefordert (siehe Aktion: „Wo setzen wir den Rotstift an?"). Da jedoch – nach Überwindung des 1. und 2. Ölschocks – die Kirchensteuereinnahmen mit wachsender Tendenz flossen, wurden Strukturüberlegungen wieder ad acta gelegt. Jetzt stehen sie – aufgrund sich längerfristig abzeichnender Veränderungen – wieder auf der Tagesordnung.

Der Vorstand des Pfarrvereins unterstützt und trägt diese Überlegungen mit. Gleichzeitig weist er mit Nachdruck darauf hin, daß die Gehälter und Löhne der kirchlichen und diakonischen Mitarbeiter keine Dispositionsmasse darstellen.

1. Dienstgemeinschaft

Seitdem in Kirche und ihrer Diakonie die Entscheidung für den sogenannten „3. Weg" getroffen wurde, wird die „Dienstgemeinschaft" aller kirchlicher Mitarbeiter hervorgehoben. Die Überlegungen, die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Beamtinnen und Beamten angesichts einer nachgewiesenen finanziellen Notlage zu kürzen, nicht jedoch die der Angestellten (BAT), widersprechen den Zielen einer Dienstgemeinschaft. (Auf der Besoldungsliste stehen ca. 1.500 Pfarrer/Beamte, während im kirchlichen Angestelltenverhältnis ca. 12.000 Personen beschäftigt sind!) Veränderungen sollten deshalb grundsätzlich nicht gegen den Widerspruch der Organisationen erfolgen, in denen sich kirchlich/diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in großer Zahl organisiert und sich damit legitimiert haben. Einseitige, durch Kirchengesetz geregelte Gehaltskürzungen für Pfarrerinnen/Pfarrer und Beamtinnen/Beamte und nicht für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis – und darauf sei hingewiesen – dürften auf der Grundlage der Verfassungsrechtsprechung nicht haltbar sein.

2. Keine Privilegien für Pfarrerinnen/Pfarrer und Beamtinnen/Beamte

Über die Besoldung der Pfarrerinnen/Pfarrer herrscht in der Öffentlichkeit Unklarheit. Es wird der Eindruck erweckt, als ginge es ihnen unangemessen gut. Wie anders läßt sich die Rede von ihren angeblichen „Privilegien" erklären. Bis zum 55. Lebensjahr verdient eine Pfarrerin/Pfarrer mit der Besoldung A 13/14 weniger als ein Facharbeiter. A 13/14 ist die unterste Stufe akademischer Besoldung. Die Entwicklung im staatlichen und kirchlichen Vergütungs- und Besoldungssystem hat in den letzten Jahren dazu geführt, daß die Erhöhungen nicht ausgereicht haben, den Währungsverlust auszugleichen. Daneben sind in den letzten Jahren eine Reihe von Einzelmaßnahmen erfolgt, die die bei Staat und Kirche Bediensteten zusätzlich belastet haben (ca. 5% des Gehaltes). Zu nennen sind vor allem zusätzliche Belastungen bei Dienstwohnungen und den Pfarrhäusern sowie Kürzungen im Beihilferecht. Auch wird darauf hingewiesen, daß Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare zu Beginn ihrer Amtszeit nur 50%- bzw. 75%-Stellen zugewiesen werden.

Die in unserer Landeskirche geltende Residenzpflicht, versagt den Gemeindepfarrerinnen/-pfarrern die Ausnützung steuerlicher Vergünstigungen für die Schaffung von Wohnraum für den Ruhestand in Höhe von 50.000,– bis 100.000,– DM!

Bei einem möglichen Wegfall der letzten Dienstaltersstufe sind längerfristig Ruheständler und Witwen von Pfarrern und Beamten besonders betroffen. Weitere Kürzungen stehen bekanntlich für Beamte und Pfarrer an, die nach dem Jahr 2001 in den Ruhestand gehen.

3. Notlagengesetz

Das im Jahre 1986 von der Synode verabschiedete Notlagengesetz trifft Bestimmungen für eine eintretende finanzielle Notlage. Die Diskussion während des Gesetzgebungsverfahrens macht deutlich, daß vor Feststellung der Notlage alle Einsparungsmaßnahmen ausgeschöpft, Einschränkungen kirchlich notwendiger Arbeitsfelder und Aktivitäten beschlossen und durchgeführt sowie auch die Erschließung neuer Einnahmen nachweislich erfolgt sind. Erst dann können Eingriffe in die unmittelbare Besoldung der Mitarbeiter für den jeweiligen Zeitraum befristet durchgeführt werden. Nicht vorstellbar ist, das Notlagengesetz im Vorfeld einer Notlage aufzuheben oder zu ändern bzw. Maßnahmen zu treffen, die das Notlagengesetz nur für den Fall einer Notlage vorgesehen hat. So lange noch Baumaßnahmen in einer Höhe von ca. 40 bis 50 Mio. DM geplant bzw. durchgeführt werden, wäre die Erklärung einer finanziellen Notlage für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht einsichtig zu machen.

4. Opferbereitschaft der Pfarrfamilien

Die Pfarrerschaft bewertet es als eine ungeeignete Maßnahme und demotivierend, wenn auf gestiegene Erwartungen und Forderungen nach noch mehr Kompetenz und Engagement in den Gemeinden mit Gehaltskürzungen geantwortet wird.

Pfarrerinnen und Pfarrer in Baden waren schon immer sensibel für Situationen, in denen solidarische Hilfe erforderlich war. Dabei wird auch auf den „Kirchlichen Bruderdienst" verwiesen, für den vornehmlich die badischen Pfarrfamilien 19 Mio. DM an freiwilligen Opfern erbracht haben, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Pfarrerinnen und Pfarrern in der ehemaligen DDR zugute kamen.

Seit Anfang 1993 engagieren sich kirchliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus Baden mit jährlich ca. 600.000 DM bei der Aktion „Evangelische Partnerhilfe". Die „Pfarrhaushilfe Osteuropa" hat bisher fast 200.000 DM erbracht. Im Rahmen des Arbeitsplatzförderungsgesetzes (AFG) haben vornehmlich die Pfarrfamilien nahezu 3 Millionen DM gespendet und 76 Arbeitsplätze für Vikarinnen und Vikare (Projektstellen) ermöglicht.

Wer sich für das geistliche Amt entscheidet, der übernimmt eine Aufgabe, die ihn von anderen bürgerlichen Berufen unterscheidet; der weiß auch, daß er unter ganz bestimmten wirtschaftlichen Bedingungen leben wird. Doch diese Tatsache gibt einer Synode weder Grund noch Recht, die Gehälter der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Beamtinnen und Beamten anzutasten, wenn es ums Sparen geht. Sie verdienen, was sie verdienen!

Bereits 1981 erklärte der Kirchenamtspräsident der Nordelbischen Kirche, Dr. Klaus Blaschke, daß Gehaltskürzungen kein geeignetes Mittel zum kirchlichen Haushaltsausgleich seien und daß ihre Durchsetzung die Verletzung hergebrachter Grundsätze des Berufsbeamtentums und damit ein Stück Vertrauensverlust bedeuten.

Dem ist aus heutiger Sicht nichts hinzuzufügen.

Für weitere Gespräche und Überlegungen stehen die Mitglieder des Vorstandes und ich selbst gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 2.2.1 *Eingang 9/2.2.1*

Schreiben der Pfarrervertretung der Evang. Landeskirche in Baden vom 21.09.1994 zu Eingriffen in die Besoldungs- und Vergütungsstruktur der Landeskirche

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

die Pfarrervertretung hat sich in ihrer Sitzung am 15.9.1994 mit dem Prioritätenpapier befaßt und nimmt zu dort vorgesehenen Stellenstreichungen wie folgt Stellung:

1. Die Pfarrerschaft war und ist zu freiwilligen Verzichten bereit. Durch freiwillige Verzichte der Pfarrerschaft war es in den letzten Jahren möglich, über AFG zusätzliche Projektvikarstellen zu schaffen (über 3 Millionen DM). Daneben gab und gibt es eine ganze Reihe anderer freiwilliger Projekte, die die Pfarrervertretung mit Nachdruck unterstützt:

- Kirchlicher Bruderdienst für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Pfarrerinnen und Pfarrer in der ehemaligen DDR, 19 Millionen DM in den zurückliegenden Jahren.
- Seit 1993 ca. 600.000 DM jährlich für die Evangelische Partnerhilfe.
- Die Pfarrhaushilfe Osteuropa hat bisher 200.000 DM erbracht.

2. Wir setzen uns dafür ein, daß Pfarrstellen zum jetzigen Zeitpunkt nach Möglichkeit erhalten werden. Wenn zum Erhalt von Stellen Eingriffe in die Gehälter der Pfarrerschaft nötig sein sollten, halten wir eine befristete und auch sozial gestaffelte Kürzung des Weihnachtsgeldes eher für vertretbar als eine Streichung der letzten Dienstaltersstufe.

Die Streichung der letzten Dienstaltersstufe ist zeitlich nicht zu befristen und betrifft den Personenkreis der Pfarrwitwen besonders hart, die jahrelang ihre Arbeitskraft in den Dienst der Gemeinde gestellt haben.

3. Auf das von der Synode mit großer Mehrheit beschlossene Notlagengesetz sollte nur unter den Bedingungen verzichtet werden, die das Gesetz selbst formuliert.

4. Wir bitten die Synode, sich verstärkt mit der Frage zu beschäftigen, wie die Einnahmen erhöht werden können.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Johannes Kühlewein

Anlage 2.3 Eingänge 9/2.3.1 – 2.3.19

Eingänge zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit vom 01.01.1991 bis 31.12.1993 mit Vorschlägen zur Setzung von Prioritäten

Anlage 2.3.1

Schreiben von Frau Gabriele Löffler, Karlsruhe, mit dem Antrag, die Stelle der Fachstellenleiterin der Evangelischen Bücherei nicht zu streichen

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Landessynodale!

Seit vielen Jahren engangiere ich mich in der Evang. Büchereiarbeit und arbeite in der Bücherei unserer Karlsruher Lukasgemeinde.

Bei der diesjährigen Jahrestagung der badischen Büchereien in Herrenalb im Juni erfuhren wir, daß die Leiterin der Fachstelle, Frau Enders, heiratet und im Oktober fortgeht. Wie üblich wird ihre Stelle erstmal 4 Monate lang nicht besetzt. Darüberhinaus deutete der zuständige Referent Pfarrer Horst Punge an, daß es Pläne gibt, die Stelle aus finanziellen Gründen ganz einzusparen.

Dies hat uns sehr erschreckt. Ich weiß natürlich gut, daß in der ganzen badischen Landeskirche fieberhaft überlegt wird, wie und wo gespart werden kann. Aber die Stelle der Fachstellenleiterin sollte nicht zur Diskussion stehen. Das würde das Aus für die Evang. Büchereiarbeit bedeuten. In den schätzungsweise 150 Gemeinde- und Krankenhausbüchereien arbeiten eine große Zahl Frauen ehrenamtlich und mit mehr oder weniger Qualifikation. Wir sind angewiesen auf eine Instanz, die uns fachliche Hilfe, Rat und Ermutigung geben kann. Es gibt ja immer mal Schwierigkeiten bei der Erstellung der notwendigen Statistik, bei der Finanzierung, der Literaturauswahl oder einfach in den Gemeinden. Darüber hinaus bietet die Fachstelle jährliche Grundkurse an, bei denen Anfänger das nötigste Rüstzeug bekommen, und die erwähnte Jahrestagung für je 2 Mitarbeiterinnen pro Bücherei, bei denen wir Autoren kennenlernen, uns bestimmten Themen zuwenden und vor allem uns austauschen können, auftanken und Informationen, Tips und Anregungen bekommen. Die Fachstelle ist besetzt mit der Leiterin (Frau Enders bisher), einer ausgebildeten Bibliothekarin, und Frau Hettesheimer, die für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist und hauptsächlich als Sekretärin fungiert. Sie hat meines Wissens die Qualifikation einer kirchlichen Bibliotheksassistentin und könnte wohl kaum den „Laden allein schmeißen".

Mir täte es sehr leid, wenn die Büchereiarbeit auf Grund der Streichung allmählich sterben würde, nicht weil ich gerne Bücher lese, auch nicht, weil ich mich gerne betätigen möchte, auch nicht, weil in den Büchereien ja tatsächlich viel Geld investiert wurde, das dann verloren wäre, sondern um der Kirche willen. Ich halte die Büchereiarbeit für einen guten und sinnvollen Beitrag der Kirche. Wir erreichen dort auch viele Menschen, die kein inniges Verhältnis zur Kirche haben, Kinder und Jugendliche, junge Eltern und alte Menschen. Es kommt oft zu Gesprächen, die man durchaus als seelsorgerlich bezeichnen kann. Die Kirche wird hier als eine Institution erlebt, die offen und gesprächsbereit ist, wo zugehört, Rat gegeben und auch getröstet wird.

Ich möchte darum den Antrag stellen, daß Sie die Stelle der Fachstellenleiterin nicht streichen, damit sie wieder neu besetzt werden kann.

Mit freundlichem Gruß
gez. Gabriele Löffler

Anlage 2.3.2

Schreiben von Frau Irmgard Friebe, Bad Dürrheim, vom 07.09.1994 betreffend die Stelle der Fachstellenleiterin der Evangelischen Bücherei

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen des Beirats des Landesverbandes evang. Büchereien in Baden beantrage ich, daß die vakant werdende Stelle von Frau Dorothee Ruppert im Landesverband (Betreuung und Beratung der Gemeinde-, Krankenhaus-, Gefängnis- und Kurbüchereien) auch in Zukunft aufrechterhalten wird.

Dazu ist eine ausgebildete Bibliothekarin als Ansprechpartnerin für die **300 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** der 120 Büchereien dringend notwendig.

Diese Fachkraft sollte zumindest mit halbem Deputat angestellt werden.

Sie müßte folgende Tätigkeiten wahrnehmen:

- die fachlich qualifizierte Beratung und Unterstützung der Büchereimitarbeiter, auch vor Ort
- die Vorbereitung und Durchführung
  - der Grundausbildung (Grundkurs für kirchliche Büchereiarbeit)
  - der Jahrestagung
  - der Fortbildungstagungen
- Verwaltung der Zentralbücherei.

Mit freundlichen Grüßen
Der Beirat
i.A. gez. Irmgard Friebe

Anlage 2.3.3

Schreiben der ehrenamtlichen Leiterinnen und Mitarbeiterinnen der Evang. Gemeindebüchereien, Frau Brigitte Fuchs u.a., Karlsruhe, vom 22.09.1994 zur Stelle der Fachstellenleiterin der Evangelischen Büchereiarbeit

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wir, die ehrenamtlichen Leiterinnen und Mitarbeiterinnen der Büchereiarbeit in unserer Landeskirche, haben erfahren, daß die Stelle der hauptamtlichen Leiterin der Fachstelle für die evangelische Büchereiarbeit in Baden in Zukunft gestrichen werden soll. Im Prioritätenpapier des Evangelischen Oberkirchenrates heißt es auf Seite 79:

„Im Referat 3 können folgende Stellen in die Kürzungsüberlegungen einbezogen werden

b) Die vakant werdende Stelle bei der Büchereiarbeit im Amt für Missionarische Dienste einschließlich der teilzeitlichen Verwaltungsstelle. Damit entfällt die Betreuung der 106 Gemeinde- und der 14 Krankenhausbüchereien und der dort ehrenamtlich tätigen ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, was vermutlich mittelfristig die Aufgabe dieses Arbeitszweiges zur Folge hat."

Wir sind äußerst betroffen darüber, daß die Landeskirche einen ganzen fest in der Gemeindearbeit, in der EKD und der ökumenischen Zusammenarbeit verankerten Arbeitszweig einfach aufgeben will. Die Gemeindebüchereien haben eine weite Ausstrahlung und erreichen über die Zahl der mit der Kirche verbundenen Gemeindeglieder hinaus viele der Kirche fernstehende Menschen. Diese sehen am Beispiel ihrer örtlichen Gemeindebücherei, wie qualifizierte Arbeit getan und sinnvoll und sparsam mit den der Kirche anvertrauten Mitteln umgegangen wird. Sie setzen damit genau die Zielvorgabe des Hauptberichts um. Es ist uns unverständlich, wie ein solcher Arbeitsbereich gestrichen werden soll. Gerade in einer Zeit, da der Kirche zunehmend der Wind ins Gesicht bläst, ist doch diese Arbeit als „Schaufenster der Gemeinde" dringend notwendig! Auch die katholische Kirche hat aus dieser Erkenntnis heraus ihre Büchereiarbeit gerade nicht abgebaut, sondern personell verstärkt.

Wir bitten Sie daher, die Stelle der Fachstelle für die Büchereiarbeit nicht zu streichen.

Wir bedauern, daß wir unseren Brief – wegen des eben erst erschienenen Hauptberichts – nicht termingerecht einreichen konnten. In der Hoffnung auf eine günstige Antwort verbleiben wir mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen für das Gelingen der Synode.

Ihre
gez. Brigitte Fuchs, Marthel Weber

Unterschriftenliste
gegen Streichung der Fachstelle für Büchereiarbeit in Baden
9 Unterschriften

Rd. 170 weitere Unterschriften zum vorstehenden Schreiben wurden noch nachgereicht.

Anlage 2.3.4

Schreiben von Frau Marie-Luise Haas, Karlsruhe, vom 26.09.1994 zur Stelle der Fachstellenleiterin der Evangelischen Büchereiarbeit

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Hauptbericht habe ich gelesen, daß die Stelle einer Leiterin im Landesverband evangelischer Büchereien zur Streichung ansteht. Das halte ich für falsch. Folgende Gesichtspunkte bitte ich zu bedenken:

– Beratung von Lesern und Verwaltung von Büchern ist ein schnell sich veränderndes Spezialgebiet. Ausbildung und Fortbildung geben den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen Sicherheit und Motivation.

– Für die katholische Kirche ist Büchereiarbeit traditionell selbstverständlich. Sie wird derzeit sogar ausgebaut. Dem ökumenischen Gespräch würde bei Streichung der Fachstelle eine gleichwertige kontinuierliche Ansprechpartnerin fehlen.

– Wenn die ehrenamtliche Büchereiarbeit zum Erliegen käme, würde alles, was bisher in Bücher und Einrichtungen dafür investiert wurde, zum toten Kapital.

– Im Zeichen der visuellen Medienflut sollte in den kirchlichen Büchereien das sinnstiftende Buch vermittelt und die Früh-Leseerziehung in Verbindung mit Kindergärten und Krabbelgruppen gefördert werden.

Ich arbeite seit 1972 ehrenamtlich in der Büchereiarbeit und bin mitverantwortlich für eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft der Büchereimitarbeiterinnen. Wir erreichen etwa 100 Mitarbeiterinnen, die in Gemeindebüchereien (z.T. ökumenisch), Krankenhausbüchereien, im Gefängnis und in drei Altersheimen tätig sind. Nach meiner Erfahrung sollte über Sparmaßnahmen nur nach Rücksprache mit den Betroffenen entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Marie-Luise Haas

Anlage 2.3.5

Schreiben des Bildungswerks der Erzdiözese Freiburg vom 29.09.1994 zur Stelle der Fachstellenleiterin der Evangelischen Büchereiarbeit

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren in der Landessynode,

von Mitarbeiterinnen in der evangelischen Büchereiarbeit haben wir zu unserem Entsetzen erfahren müssen, daß die evangelische Landeskirche in Baden beabsichtigt, die Betreuung der 106 Gemeinde- und 14 Krankenhausbüchereien einzustellen und letztlich diesen Arbeitszweig der Gemeindearbeit gänzlich zur Disposition stellen will.

Namens des Arbeitskreises der kirchlichen Büchereiarbeit in Baden-Württemberg und auch in Vertretung der katholischen Büchereiarbeit möchten wir die Synodalen bitten, diese Absicht zu revidieren:

1. Auswirkungen auf das Ehrenamt

Eine solche Entscheidung führt zur massiven Enttäuschung nicht nur bei tausenden von Lesern in Ihren Büchereien, sondern vor allem zu einer nicht kalkulierbaren Verdrossenheit hunderter ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in Ihren Büchereien.

Das Ehrenamt von überzeugten Gemeindemitgliedern – mit das Beste, was unsere christlichen Kirchen aufzubieten haben –, wird aus Unkenntnis und ökonomischen Gründen ad absurdum geführt. Man kann sich die verheerende Auswirkung einer solchen Entscheidung auch auf andere ehrenamtlich ausgeführte Dienste in den Kirchengemeinden leicht ausrechnen.

2. Verlust eines Instrumentes der Verkündigung

Der Stellenwert und die Chancen der Büchereien werden innerkirchlich leider oft nicht gesehen. Während die Scientology-Sekte in diesen Tagen eine Großoffensive auf dem Literaturbereich in die Wege leiten und allen Büchereien kostenlos Bücher im Wert von tausenden von Mark anbietet, will man in der Landeskirche Baden dieses Instrument aufgeben. Auch die Esoterik spielt sich fast ausnahmslos im Medium Buch ab. Diese Bewegungen haben kapiert, wie man Menschen, die Orientierung und Lebenssinn suchen, überzeugend erreichen kann. Warum erkennt man diese Chancen in unseren christlichen Kirchen nicht mehr?

Büchereiarbeit ist mehr als nur Unterhaltung. Das in der Erzählung vorgelebte Beispiel (Was ist die Bibel anderes?) fordert die Leser zur persönlichen Stellungnahme ihrer Lebensführung heraus und damit auch zum Überdenken ihrer Handlungswerte. Können wir Kirchen es uns leisten, die Menschen den Einschaltquoten zu überlassen???

3. Verlust der Pluralität – Bibliothekspolitische Auswirkung

Die Aufgabe der Büchereiarbeit in einer der vier Kirchen Baden-Württembergs hätte nicht zuletzt verheerende Folgen für die übrigen Büchereien in kirchlicher Trägerschaft im Lande. Nicht nur, daß zahlreiche kleinere Gemeinden von der Literaturversorgung abgeschnitten würden, viel gravierender noch: Es fehlt an ausgewählten Angeboten innerhalb des gesamten Literaturbereiches. Die Empfehlungen kirchlicher Büchereilektorate (DVEB oder Borromäusverein Bonn) haben eine wichtige Funktion für den Bestandsaufbau aus christlicher Sicht in den Büchereien vor Ort. Was sollen solche Angebote, wenn ihnen letztlich die Plattform für die Umsetzung und die Nähe zu den Menschen in den Büchereien fehlt?

Kirchliche Büchereiarbeit versteht sich im pluralen Bildungs- und Medienangebot als Alternative zu einseitigen Angeboten. Pluralität entsteht nicht dadurch, daß ein Träger alles macht (z.B. die Kommune mit ihrer Stadtbibliothek), sondern Pluralität entsteht allein durch die Vielfalt der Träger. Wäre dem nicht so, dann wäre die logische Konsequenz doch wohl, daß die Kirchen ihre gesamte Bildungsarbeit (Schulen und Erwachsenenbildung) dem Staat oder den Kommunen überlassen. Hier gelten genau die gleichen Argumente für das Für und Wider wie in der Büchereiarbeit.

Sehr geehrter Herr Präsident, bitte verstehen Sie unsere Sorge nicht als Einmischung in die innere Entscheidungshoheit der evangelischen Landeskirche in Baden. Wir nehmen an, daß die Streichung einer vakant werdenden Stelle sicher eine gute Gelegenheit ist, Sparmaßnahmen einzuleiten ohne im Dienst befindliche Personen zu treffen. Wir möchten Sie wegen der mit Sicherheit eintretenden schlimmen Auswirkungen bitten, Ihre Absicht zu überdenken.

Welche Chance funktionierende Büchereien auch in unserer heutigen Zeit für die Kirche bieten, darüber informiert das Faltblatt zum Selbstverständnis kirchlicher Büchereiarbeit, das wir Ihnen hier beilegen. Alle dort aufgeführten Argumente und Überlegungen sind uneingeschränkt auch auf die evangelische Büchereiarbeit übertragbar.

Bei der Güterabwägung sollte man sorgfältig prüfen, welche Leistungen durch den Wegfall der zentralen Betreuung in der Fachstelle künftig in den Kirchengemeinden und Krankenhäusern nicht mehr möglich sein werden. Im Gegensatz dazu hat das Erzbistum gerade für diesen stärker und bedeutender werdenden Bereich zum 1. Januar 1994 eine zusätzliche Planstelle für einen Diplombibliothekar geschaffen.

Bitte sorgen Sie dafür, daß die Menschen in den Büchereien und Krankenhäusern in Ihrem Zuständigkeitsbereich auch weiterhin kompetente Büchereimitarbeiter/-innen als Ansprechpartner für ihre Sorgen und Nöte finden:

Dazu brauchen die Ehrenamtlichen die Fachstelle der Landeskirche Baden

Mit freundlichem Gruß
gez. Lothar Ganter
Sprecher der Kirchlichen Büchereiarbeit in Baden-Württemberg
(mit 2.500 ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen und 110.000 Benutzern kirchlicher Büchereien Baden-Württembergs)

Anlage 2.3.6

Schreiben der Pfarrerin Annegret Brauch, Offenburg, vom 08.03.1994 mit dem Antrag u.a. auf Einrichtung der Stelle einer Frauenbeauftragten

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bedauern und Unverständnis habe ich zur Kenntnis genommen, daß die Landessynode auf ihrer letztjährigen Herbsttagung die „Arbeitsstelle Frauendekade" (Frau Dr. Dagmar Freist) nicht, wie zu erwarten und wünschen gewesen wäre, bis Ende 1995 verlängert hat.

Ein Arbeitsschwerpunkt dieser Stelle war bisher die Erstellung der Materialien zum Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats „... als Mann und als Frau" – in Kirche und Gesellschaft und wird die Auswertung der Rückläufe aus Gemeinden und Bezirken sein. Dazu gehört auch die Entwicklung von Perspektiven und konkreten Arbeitsschritten, wie der Beschluß der EKD-Synode von Bad Krozingen 1989 „Die Gemeinschaft von Frauen und Männern" für die badische Landeskirche umzusetzen ist.

Dies ist nun durch den Beschluß der Landessynode in Frage gestellt!

Folgende Fragen sind nun ungeklärt:

Wie kann und wird nach der Nichtverlängerung der Arbeitsstelle die Auswertung der Ergebnisse aus Gemeinden und Bezirken aussehen?

In welcher Weise werden konkrete Schritte, die sich aus der Auswertung ergeben, in angemessener Weise angegangen? Dies gilt beispielsweise im Blick auf Frauenförderungsmaßnahmen innerhalb der badischen Landeskirche.

Für die längst überfällige Einrichtung eines Frauenreferats in der badischen Landeskirche, wie sie in anderen Landeskirchen schon längst bestehen, sehe ich zudem durch die Nichtverlängerung deutliche Schwierigkeiten.

Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang an die Selbstverpflichtung der im Ökumenischen Rat zusammengeschlossenen Kirchen im Hinblick auf die Ökumenische Dekade der Kirchen „In Solidarität mit den Frauen" (besonders Punkt 5: „... Aktionen in Solidarität mit den Frauen zu unternehmen") und an die Bad Krozinger Beschlüsse erinnern und bitte Sie, dafür Sorge zu tragen, daß in der badischen Landeskirche konkret und intensiv an diesen Themen weitergearbeitet wird. Das heißt konkret:

Ich beantrage, daß

- die Landessynode über 1994 hinaus Mittel bereitstellt, damit die Ergebnisse des Hauptberichts in angemessener Weise ausgewertet und umgesetzt werden können,
- der Diskussionsprozeß in den Gremien der badischen Landeskirche aktiv und konstruktiv weitergeführt wird mit dem Ziel, baldmöglichst (spätestens 1995) die Stelle einer Frauenbeauftragten einzurichten.

Ich bitte die Synode, diesem Antrag zu entsprechen und dadurch die Arbeit der Frauendekadenstelle weiterhin zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
gez. A. Brauch

Anlage 2.3.7

Schreiben der Bezirkssynode Überlingen-Stockach vom 08.06.1994 mit dem Antrag auf Einrichtung eines Frauenreferats

Die Bezirkssynode Überlingen-Stockach hat auf ihrer Tagung am 28. Mai 1994 einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

Die Bezirkssynode Überlingen-Stockach protestiert dagegen, daß die Landessynode einer Verlängerung der Arbeitsstelle „Frauendekade" über den 31.12.94 hinaus nicht zugestimmt hat.

Wir verweisen auf den Bericht zur Lage des Herrn Landesbischofs Dr. Klaus Engehardt vom 25. April 1994. Dort heißt es:

„Die meisten Landeskirchen haben Frauenreferate eingerichtet. Ich halte auch in unserer Landeskirche ein zumindest befristetes Frauenreferat für sinnvoll."

Wir schließen uns diesen Ausführungen an und stellen deshalb folgenden Antrag an die Landessynode:

Die Landessynode wird gebeten schnellstmöglichst ein Frauenreferat einzurichten und zu besetzen.

gez. Friedrich

Anlage 2.3.8

Schreiben des Evangelischen Dekanats Villingen vom 14.09.1994 mit dem Antrag der Bezirkssynode Villingen auf Errichtung einer Gleichstellungsstelle für Frauen sowie mit dem Antrag auf Ausweisung von Stellen im Stellenplan für Elternschaftsvertretungen in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken

Sehr geehrter Herr Präsident,

beiliegend senden wir Ihnen einen Antrag an die Landessynode, der von der Bezirkssynode Villingen bei ihrer Frühjahrstagung beschlossen und vom Bezirkskirchenrat überarbeitet wurde.

Wir bitten um Behandlung dieses Antrags bei der Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Martin Treiber, Dekan

Der **Bezirkssynode Villingen** erscheint eine institutionalisierte, strukturell verankerte Frauenförderung in der Evangelischen Landeskirche in Baden unerläßlich. Sie stellt darum folgende **Anträge an die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden:**

1. Die Synode möge beschließen:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden setzt sich für die Förderung von haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Frauen und für die Vereinbarkeit von Familie und haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeit von Frauen in Kirche und Diakonie ein. Zur strukturellen Verankerung und arbeitsrechtlichen Durchsetzung von Frauenförderung in der Kirche wird im Evangelischen Oberkirchenrat eine Gleichstellungsstelle eingerichtet.

Die Gleichstellungsstelle ist unabhängig. Im Organigramm der Kirchenleitung ist sie direkt der Landessynode zugeordnet. Sie ist gegenüber der Landessynode berichtspflichtig und berichtsberechtigt. Die Inhaberin der Gleichstellungsstelle ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Alle Dienststellen der Landeskirche sind der Gleichstellungsstelle auf Anfrage zur Information verpflichtet.

Die Gleichstellungsstelle muß auf Verlangen beteiligt werden bei Stellenausschreibungen, Bewerbungsgesprächen, Ausarbeitung von Stellenbeschreibungen und Anstellungsverträgen, Stellenbesetzungen, Berufungen und Beförderungen von haupt-, neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in allen kirchlichen Berufen und Dienststellen. Die Inhaberin der Gleichstellungsstelle hat bei allen Anstellungsträgern und MitarbeiterInnenvertretungen das Recht auf Anhörung.

Die Gleichstellungsstelle unterstützt Frauen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber den Organen und Dienststellen der Landeskirche.

Die Gleichstellungsstelle ist Anlauf und Schlichtungsstelle für Frauen im kirchlichen Dienst in frauenspezifischen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere bei sexistischen Zumutungen und sexuellen Übergriffen am Arbeitsplatz.

Die Gleichstellungsstelle hält Verbindung zum Besonderen Ausschuß der Landessynode „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche".

Die Gleichstellungsstelle bietet Sachinformation und Qualifzierungsmöglichkeiten für Kandidatinnen für Ältesten- und Synodenwahlen an, soweit diese Aufgabe nicht im Bereich von Frauenarbeit und Erwachsenenbildung hinreichend abgedeckt wird. Außerdem bietet die Gleichstellungsstelle Qualifizierungskurse für Frauen in kirchlichen und diakonischen Leitungspositionen an.

Für den Bereich des Diakonischen Werkes in Baden wird eine entsprechende Regelung empfohlen.

2. Mutterschaftsurlaub von Pfarrerinnen und Erziehungsurlaub von Pfarrerinnen und Pfarrern löst in betroffenen Gemeinden und Ältestenkreisen bei unzureichender pfarramtlicher Versorgung immer wieder Unmut und Ärger aus. Die Landessynode möge darum beschließen:

Im vorgegebenen Rahmen des Stellenplanes der Evangelischen Landeskirche in Baden wird eine hinreichende Anzahl von Stellen für Elternschaftsvertretungen in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken ausgewiesen

---

Inhaltlich so beschlossen durch die Synode des Evangelischen Kirchenbezirks Villingen am 7. Mai 1994 im Martin-Luther-Haus in VS-Villingen.

Die vorliegende Form der redaktionellen Überarbeitung wurde am 25. August 1994 durch den Bezirkskirchenrat einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen.

Anlage 2.3.9

Schreiben der Frauenarbeit der Evang. Landeskirche in Baden vom 07.10.1994 mit Anträgen des Landesausschusses der Evang. Frauenarbeit in Baden zur Frauenförderung

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Auftrag des Landesausschusses der Frauenarbeit der Evang. Landeskirche in Baden übersende ich Ihnen zwei Anträge an die Landessynode mit der Bitte, diese noch unter die Anträge aufzunehmen. Die Zusendung war zu einem früheren Termin nicht möglich, da die Herbsttagung des Landessausschusses erst am 3. – 4.10.1994 stattfinden konnte.

Mit freundlichen Grüßen
gez. i.A. Eva Loos

Landesausschuß der Evang. Frauenarbeit in Baden

Die Synode möge beschließen:

Im Zeitraum der ökumenischen Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen 1988-1998" werden Prioritätenentscheidungen nicht auf Kosten der Frauenarbeit getroffen.

Stellen der Frauenarbeit werden deshalb derzeit nicht in die Kürzungsüberlegungen einbezogen.

Die Synode nimmt zur Kenntnis, daß schon jetzt den ehrenamtlich in der bezirklichen und gemeindlichen Frauenarbeit Beauftragten für eine angemessene Schulung zu wenig hauptamtliche Mitarbeiterinnen zu Verfügung stehen.

Eine „flächendeckende" Betreuung von Frauenkreisen vor Ort, war bisher weder intendiert noch möglich und kann deshalb nicht als Begründung für eine Stellenstreichung dienen.

Hinterzarten, den 4.10.1994

Eingabe zur Herbsttagung 1994 der Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Synode möge beschließen:

Alle Eingaben zum Hauptbericht des EOK 1991 bis 1993, die sich auf Frauenförderung in der Evangelischen Landeskirche in Baden beziehen, werden, nicht wie vom Ältestenrat vorgesehen, in der Herbsttagung 1994 im Rahmen der Sparvorschläge des EOK diskutiert, sondern in einer allgemeinen Prioritätendiskussion der Landessynode im Herbst 1995.

Auch der Stellenplanausschuß trifft keine Aussage zur Einrichtung einer zusätzlichen Stelle für Frauenförderung in der Landeskirche, bevor dieses Thema im Kontext von Prioritätensetzungen inhaltlich in den ständigen Ausschüssen und im Plenum der Synode hinreichend diskutiert wurde.

Die Evangelische Frauenarbeit in Baden wird beauftragt, im Frühjahr 1995 vor dem Hintergrund der Auswertung des Hauptberichtes und des Berichtes der Arbeitsstelle Frauendekade auf allen Ebenen der Kirche das Gespräch über Frauenförderung in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu führen. Die Ergebnisse sind der Landessynode zur Diskussion und Entscheidung über Frauenförderung in der Evangelischen Landeskirche in Baden rechtzeitig zur Herbsttagung 1995 zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die Landessynode hat mit der ausdrücklich auf zwei Jahre begrenzten Arbeitsstelle Frauendekade einen fest umrissenen Arbeitsauftrag erteilt:

Erhebung der Beteiligung von Frauen an Arbeit, Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen und an der Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Wenn die Auswertung die Notwendigkeit von Frauenförderung in der Landeskirche belegt, ist dazu auch ein konzeptioneller Entwurf zu erarbeiten.

Der Hauptbericht der Bezirkskirchenräte 1994 „als Mann und als Frau in Kirche und Gesellschaft" wurde Teilbestand dieses Arbeitsauftrages.

Erst wenn beide Auswertungen vorliegen (Erhebungen der Dekadenstelle und Hauptbericht der Bezirkskirchenräte 1994), kann die Landessynode fundiert über Notwendigkeit und Möglichkeiten von Frauenförderung in Baden entscheiden.

Nach Aussage von Herrn KR Mack werden beide Papiere zur diesjährigen Herbsttagung der Landessynode noch nicht vorliegen!

Daß **Frauenförderung** in der Evangelischen Landeskirche in Baden hingegen dringend angezeigt ist, belegt inzwischen der **Hauptbericht des EOK 1991/93** in Teil A auf Seite 5 klar. Der **Landesausschuß der Evang. Frauenarbeit in Baden (LA)** ist der Ansicht, daß die weitergehende **Beteiligung von Frauen** an Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen und an Leitungsfunktionen auf allen Ebenen in Kirche und Diakonie für eine angemessene Entwicklung von kirchlicher Arbeit und Organisation unerläßlich ist.

Die im Teil B des Hauptberichts 1991/93 des EOK vorgeschlagenen Einsparungsmöglichkeiten sind nach Auffassung des LA punktuelle Vorschläge zum Ausgleich des Haushaltsentwurfs 1996/97. Dabei wird durchaus gesehen, daß auch dazu die Maßgaben, die die Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 1994 beschlossen hat, berücksichtigt wurden. Frauenförderung kommt dabei überhaupt nicht vor, weil es dieses Aufgabengebiet in der Evang. Landeskirche in Baden bisher so nicht gibt.

Prioritätendiskussion heißt breit angelegte und uneingeschränkte Diskussion über alle Arbeitsfelder der Landeskirche. Dabei muß es gleichermaßen um Rückzüge aus einzelnen Aufgabengebieten gehen können als auch um das Setzen neuer Schwerpunkte in vorhandenen und möglichen neuen Aufgabenfeldern der Kirche.

Weitgehend ungenau ist bisher die Handhabung der Begriffe Frauenreferat, Frauenbeauftragte und Gleichstellungsstelle oder Gleichstellungsbeauftragte. In jedem Fall handelt es sich um Teilbereiche von Frauenförderung, die im Rahmen einer Sachdiskussion exakt gegeneinander abgegrenzt werden müssen. Dazu muß erörtert werden, welche Form von Frauenförderung in der Evangelischen Landeskirche in Baden erforderlich, angemessen und realisierbar erscheint.

Das alles zu klären und zu entscheiden reicht die Zeit, die für die Diskussion des Hauptberichtes des EOK im Rahmen der Herbstsynode 1994 vorgesehen ist, keinesfalls aus. Auch würde man dem Anliegen vieler Frauen und Männer um Frauenförderung in der Kirche mit einer so unangemessen knappen Behandlung überhaupt nicht gerecht werden können und lediglich weitere Verärgerung und Rückzüge ehren- wie hauptamtlich in der Kirche engagierter Frauen auslösen.

Hinterzarten, 4. Oktober 1994

Anlage 2.3.10

Schreiben des Landesamtes der Männerarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 07.09.1994 mit einer Presseerklärung des Landesmitarbeiterkreises vom 03.09.1994 zur Struktur und Konzeption der Männerarbeit

Sehr geehrte Herren,

beigefügte Texte leite ich Ihnen im Auftrag von Landesmitarbeiterkreis und Landesmitarbeiterversammlung 1994 zu.

Mit freundlichen Grüßen
gez. D. Gruber

Presseerklärung des Landesmitarbeiterkreises bei der Landesmitarbeiterversammlung am 03.09.94 in Pf-Hohenwart

Große Betroffenheit und Bestürzung hat beim Leitungskreis der Männerarbeit die Empfehlung des Evang. Oberkirchenrats an die Landessynode ausgelöst, es solle im Hinblick auf die Zukunft „überprüft werden, ob die Männerarbeit überhaupt in hauptamtlicher Besetzung auf der Landesebene fortgeführt werden soll". Diese Empfehlung wurde ohne jede Rücksprache mit der Männerarbeit ausgesprochen, deren Personalsituation bereits jetzt die untere Grenze darstellt. Sie bedeutet, daß die Männerarbeit in der badischen Landeskirche – als einziger in der Evang. Kirche in Deutschland! – ihre Tätigkeit auf Landesebene vollständig einstellen müßte.

Schon jetzt sind die Männer im kirchlichen Leben gegenüber den Frauen in der Minderzahl. Zahlreiche Ältestenkreise hatten bereits bei den letzten Wahlen Schwierigkeiten, genügend männliche Kandidaten zu finden. Dieser Trend wird sich 1995 auch verstärken! Während die Landeskirche unter dem Motto „als Mann und als Frau – in Kirche und Gesellschaft" dazu aufruft, an der Gemeinschaft von Männern und Frauen in der Kirche zu arbeiten, wird gleichzeitig eine Maßnahme empfohlen, die Vertretung der Männer auf Landesebene zu beseitigen! Dies steht auch im krassen Gegensatz zu den Bemühungen, die Männer wieder für die Kirche zu gewinnen. Im Gegenteil, eine große Entmutigung für viele ehrenamtlich tätige Männer und eine weitere Entfremdung vieler Männer von der Kirche wäre die Folge!

Wir appellieren an die Landessynode, diesen verhängnisvollen Schritt nicht zu gehen und eine ausreichende und arbeitsfähige Männerarbeit auf Landesebene zu erhalten und zu fördern!

Pforzheim-Hohenwart, den 3.9.94
gez. Otto Fritz, Werner Blum, Kurt Gubler
Landesobmänner

Resolution zur Notwendigkeit hauptamtlicher Mitarbeiter

Die Landesmitarbeiterversammlung schließt sich der Presseerklärung des LMK vom 3.9.1994 vollinhaltlich an.

Zusätzlich zur Presseerklärung des LMK stellen wir fest:

1. Wir haben kein Verständnis dafür, daß Stellen zur Streichung vorgesehen werden, bevor über die Strukturen und Konzeptionen der Männerarbeit beraten worden ist.
2. Die Landesmitarbeiterversammlung sowie andere Tagungen der Männerarbeit auf Landesebene können dann nicht mehr stattfinden, wenn hauptamtliche Mitarbeiter für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung nicht mehr zur Verfügung stehen.
3. Darüberhinaus würde die in den letzten Jahren gewachsene Männerarbeit in Bezirken und Gemeinden ohne die Förderung, Begleitung und Qualifikation durch die hauptamtlichen Mitarbeiter stark gefährdet werden.

Im Auftrag der Landesmitarbeiterversammlung
Pforzheim-Hohenwart, den 3.9.1994

gez. Kurt Bubler
Landesobmann

gez. Wolfgang Vater
Beauftragter Versammlungsleiter

Anlage 2.3.11

Schreiben von Herrn Siegfried Barthlott, Pfinztal, vom 06.10.1994 zur Männerarbeit – Handwerkersekretär

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

nach dem Ausscheiden von Herrn Lörz als Handwerkersekretär der Landeskirche zum 28.2.1994 ist die Stelle nicht wieder besetzt worden und im Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats zur Streichung vorgesehen.

Die Erfahrung in der Zwischenzeit hat gezeigt, daß die Kapazität der verbliebenen Mitarbeiter im Landesamt der Männerarbeit und Handwerkerarbeit nicht ausreicht, um die Arbeit angemessen fortzuführen. Es ist auch nicht möglich, daß diese Arbeit durch Ehrenamtliche übernommen wird, denn jeder Handwerker ist durch seine geschäftlichen Aufgaben sowie durch seine beruflichen und ehrenamtlichen Verpflichtungen bis zum Äußersten beansprucht. Was in vielen Jahren an Vertrauen und Zusammenarbeit zwischen Kirche und Handwerk aufgebaut wurde, droht verloren zu gehen.

Der Arbeitskreis Kirche und Handwerk, der in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchlichen Beauftragten für das Handwerk, Pfarrer Hollstein, für die Landeskirche die Belange dieses Arbeitsfeldes vertritt, stellt deshalb an die Synode den Antrag:

Die Synode möge beschließen, die vorgesehene Streichung der Stelle des Handwerkersekretärs aufzuheben und den Evangelischen Oberkirchenrat mit ihrer baldigen Besetzung zu beauftragen, bzw. durch Umschichtung innerhalb des kirchlichen Haushalts- und Stellenplans dafür Sorge zu tragen, daß die entsprechende personelle Kapazität für die Arbeit im Bereich Kirche und Handwerk bereit gestellt werden kann.

Wir gehen bei diesem Antrag davon aus, daß die Wichtigkeit der Arbeit mit dem Handwerk als einem großen und zugleich gegenüber der Arbeit der Kirche sehr aufgeschlossenen Wirtschaftsbereich auch für die Synode außer Frage steht.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Siegfried Barthlott

Anlage 2.3.12

Schreiben der Landwirtschaftlichen Familienberatung der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Katholischen Landvolkbewegung der Erzdiözese Freiburg e.V., Mosbach-Neckarelz, vom 15.09.1994 mit dem Antrag, den Zuschuß für die Einrichtung aufrecht zu erhalten

Sehr geehrter Herr Bayer,

im Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrates an die Synode wird auf Seite 84 unter Punkt 4.233 die Überprüfung vorgeschlagen, den Zuschuß für den Ökumenischen Verein für landwirtschaftliche Familienberatung um 50% (= 37.000,– DM) zurückzufahren. Darüber hinaus soll darauf hingearbeitet werden, daß die Aufgabe von den staatlichen Landwitschaftsämtern oder von der Schuldnerberatung der bezirklichen Diakonischen Werke wahrgenommen wird.

Wir stellen den Antrag, den Zuschuß für unsere Einrichtung in Höhe von jährlich 74.000,– DM analog der Bezuschussung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg aufrecht zu erhalten.

Zur Begründung:

1. Die Herbstsynode hat auf ihrer Schwerpunkttagung 1988 die Förderung einer Landwirtschaftlichen Familienberatung beschlossen. Die Probleme der Landwirtsfamilien sind inzwischen nicht kleiner geworden. Die vorgeschlagene Kürzung setzt falsche Signale und gefährdet die Existenz eines bewährten Modells.

2. Da die Bezuschussung aus Mitteln der Kirchen auf der einen, sowie des Landes Baden-Württemberg auf der anderen Seite im Verhältnis 50:50 aneinandergekoppelt sind, verdoppelt sich für uns die Kürzung der Evangelischen Landeskirche durch entsprechenden Wegfall der staatlichen Zuschüsse. Eine derart einschneidende Kürzung ist nicht aufzufangen. 80% der Kürzung müßten entsprechend unserer Kostenstruktur auf Personalkosten entfallen. Sämtliche hauptamtliche Mitarbeiter, die an den drei eingerichteten Beratungsstellen eingesetzt sind, arbeiten auf Teilzeitstellen. aufgrund des Berichtes der Innenrevision des Erzbischöflichen Ordinariats zur Prüfung des Wirtschaftsjahres 1993 hebt Herr Domkapitular Ritter mit Schreiben vom 29.03.1994 den „sehr verantwortlichen Umgang mit kirchlichen und staatlichen Zuwendungen" hervor.

Wir bitten die Landessynode, unserem Antrag zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Werner Kohler,
1. Vorsitzender

Anlage 2.3.13

Schreiben der Ländlichen Heimvolkshochschule Neckarelz, Mosbach, vom 15.09.1994 mit dem Antrag, die Kürzung der bisherigen Zuschüsse nicht vorzunehmen

Sehr geehrter Herr Synodenpräsident Bayer,

im Zuge der Einsparungsmaßnahmen der Evang. Landeskirche in Baden soll durch die Synode geprüft werden, ob der Zuschuß an die Ländl. Heimvolkshochschule Neckarelz, Bauernschule Nordbaden, um 50% reduziert (= DM 41.000,–) werden kann. Der Vorstand der Ländl. Heimvolkshochschule stellt den Antrag, die im Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats (1991-1993 Seite 84 B 4.232) erwogene Kürzung der Mittel um 50% der bisherigen Zuschüsse nicht vorzunehmen.

Folgende Gründe sind dafür zu nennen:

1. Wir haben für die Haushaltsjahre 1994/95 bereits eine Kürzung von 20% durch die Evang. Landeskirche. Auch aus diesem Grund kann die Stelle einer ausscheidenden päd. Mitarbeiterin nicht besetzt werden. Weitere Kosteneinsparungen, gerade auch im Personalbereich, sind nicht möglich, ohne die Gesamtarbeit zu gefährden.

2. Die Ländl. Heimvolkshochschule Neckarelz setzt die Beschlüsse der Herbstsynode 1988 (Landwirtschaft, Dorf, Kirche ...) in vielfältiger Form konsequent um. Beispiele wären: Projekte im Bereich Stadt-Land-Partnerschaft, Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter/innen zum Erntedankfest, Vorträge in Kirchengemeinden im Bereich „Ernährung und Landwirtschaft" u.ä. Die Landeskirche würde damit auf die einzige Ländl. Heimvolkshochschule in ihrem Bereich mit ihrer entsprechenden Fachkompetenz verzichten.

3. Weiterhin sind wir gerade für den nordbadischen Bereich ein wichtiger Belegpartner vieler evangelischer Gruppen. Für diese Unterbringungsmöglichkeit gibt es in der Region keinen angemessenen Ersatz.

4. Neben der eigenen Bildungsarbeit im Hause sind wir für ländlich-landwirtschaftliche Fragestellungen ein wichtiger Kooperationspartner evangelischer Gruppen bei Seminaren, Vorträgen, Gremien u.ä.

5. Die seit 1949 bewährte modellhafte ökumenische Trägerschaft unserer Einrichtung wird durch die Kürzung gefährdet.

Wir bitten daher dringend, die Kürzung nicht zu vollziehen.

Freundliche Grüße
Ihr
gez. Hans Heitlinger, Vorsitzender

Anlage 2.3.14

Schreiben des Evangelischen Dekanats Boxberg vom 01.12.1993 mit dem Antrag, keine weitere Streichung von Pfarrstellen vorzunehmen

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer!

Die Herbstsynode unserer Landeskirche hat beschlossen, 12 Pfarrstellen in den Dekanaten zu streichen. Zu den Betroffenen gehört auch unser Kirchenbezirk.

Wir bedauern diese Entscheidung, folgt unsere Landeskirche hierin doch dem Zeitgeist, Dienstleistungen im ländlichen Raum zurückzunehmen und sich der Verantwortung für die Schwachen zu entziehen.

Nun, der Beschluß ist gefaßt.

Die Synode des Kirchenbezirkes Boxberg hat auf ihrer Sitzung vom 13.11.1993 einstimmig beschlossen:

„Die Synode unserer Landeskirche möge beschließen, daß eine weitere Streichung von Pfarrstellen in den jetzt betroffenen Dekanaten nicht vorgenommen wird."

Mit freundlichem Gruß
gez. U. Donner, Dekan

Anlage 2.3.15

Schreiben von Frau Gisela Schmitthenner, Kandern, vom 20.03.1994 zur Ablehnung der Einstellung eines Sozialarbeiters für die Arbeit mit Flüchtlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Menschen in Not kommen in unser Land; sie dürsten.

Man (= die Kirche) hat die Möglichkeit, einen Helfer zu senden (= Sozialarbeiter einzustellen), der zwar nicht gerade Quellwasser bieten, aber immerhin da und dort Wege zu evtl. tröpfelnden Brunnen weisen kann.

Doch die Kirche zieht es vor, stattdessen die Brunnen polieren zu lassen, damit diese schön glänzen und zwar u.U. für die, die gar keinen oder nur einen kleinen (oder nicht spürbaren) Durst haben.

Die Zusammenfassung des Synodenberichts kam mir als Glied der bad. Landeskirche zur Kenntnis. Entsetzt und bestürzt habe ich lesen müssen, daß einerseits die Einstellung eines Sozialarbeiters für die Arbeit mit Flüchtlingen abgelehnt worden, andererseits „ohne Probleme" (wie es heißt) die Einstellung eines Baubetreuers für Herrenalb bewilligt worden ist (letzteres mag durchaus nicht un-sinnvoll sein, jedoch stelle ich angesichts der Ablehnung des ersteren doch sehr in Frage. / Albert Schweitzer: Wenn man sich selbst etwas Gutes gönnt, mindestens für den gleichen Betrag etwas für andere, weniger Privilegierte tun.)

Ich glaube zwar nicht, alle Entscheidungen, die ich anders getroffen hätte, kommentieren zu müssen. Aber hierzu kann ich nicht schweigen.

Diese Entscheidung ist mir ganz und gar unverständlich, denn ich kann darin aber auch gar nichts von dem oft gebrauchten Slogen „Kirche für den Menschen" verwirklicht finden. (Ich weiß nicht, kann und muß man gar froh sein, daß Kirchenfremde und Kirchenkritiker von diesem Beschluß wohl kaum etwas erfahren? Bei solchen sozialen Hilfen gäbe es nämlich durchaus noch einen Nebeneffekt/Chance: wo nämlich die Begegnung in der liturgia nicht mehr möglich ist, könnte diese auf der Ebene der diakonia geschehen und so könnte Kirche wieder an Glaubwürdigkeit und Ansehen gewinnen.)

Der Zweck meines Briefes ist:

1. habe die Hoffnung, daß die Synode ihre Entscheidung mindestens noch einmal überdenkt und zwar unter der Fragestellung, ob es der Kirche Jesu Christi gestattet sein kann, Äußerlichkeiten über die Sorge für die Schwächeren zu stellen, und ich wünsche natürlich, die Synode könnte sich dazu verstehen, besagte Entscheidung zu revidieren. (Für mich ist Kirche nicht glaubwürdig, wenn die Diskrepanz zwischen Anspruch/Lehre/papierenen Verlautbarungen und der Wirklichkeit so gravierend ist. Was nützen die Appelle der Bischöfe, wenn die praktische Konsequenz fehlt?)

2. will ich das Synoden-Gremium informieren, daß Glieder der Kirche (ich bin mit meiner Meinung durchaus hier nicht allein) nicht hinter dieser Entscheidung stehen. Ich wünsche mir (mit anderen) eine stärkere Stellungnahme der Kirche für die Flüchtlinge und Gewaltopfer, nicht bloß Erklärungen (Diskussionen und Papier haben wir genug!) sondern Taten. Teilen heißt für mich etwas anderes als vom (unbrauchbaren, übrigen) Rest hergeben, wenn „wir unsere Schäfchen im Trockenen haben".

So wie mir die Kirche Jesu Wollen nahegebracht hat, will er, daß wir den armen Lazarus, der vor unserer Tür sitzt, hereinbitten und den „Fremdling, der in unseren Toren weilt, nicht bedrücken" (Hilfe vorzuenthalten, die man geben kann, ist bereits eine Form der Bedrückung.) Habe ich das alles falsch verstanden, habe ich es etwa zu ernst genommen? Gelten für die Kirche als Gesamtheit etwa andere Kriterien als für den einzelnen Menschen? Was vermitteln wir unseren Kindern im Kindergottesdienst und Religionsunterricht das Gleichnis vom Barmherzigen Samariter, wenn wir ihnen bloß Vorbild als Vorbeigehender sein können/wollen?

Ich bin so betroffen über diese Entscheidung! Für mich versagt die Kirche hier einmal mehr an einem ganz zentralen Punkt, da kann ich nicht einfach so tun als fände ich das in Ordnung. Ich muß das sagen; wir sind in dieser Beziehung sowieso viel zu ruhig.

Es gibt genug Stimmen der Warnung vor Kollektivegoismus und wir sind so sehr in der ständigen Gefahr, zu sehr die eigene Sache zu sehen, zu gering ist die Solidarität mit den Benachteiligten, Draußenstehenden.

Ich muß die Synode fragen:

Heute wird ganz besonders die Glaubwürdigkeit der Kirche mehr und mehr an deren echtem Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Unterstützung der Schwächsten gemessen. Wenn nun die Kirche allein diesen „Darstellungseffekt" im Auge hätte, müßte sie schon von daher anders handeln.

Kann sich die Kirche also die getroffene Entscheidung wirklich „leisten"?

Daß sie eindeutige Zeichen setzt auch durch praktische Parteinahme für die Fremden und Verfolgten, die wesentlich hinausgeht über die Herausgabe von Denkschriften etc. das wünsche ich mir – mit vielen anderen – von „meiner" Kirche.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gisela Schmitthenner

Anlage 2.3.16

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13.10.1994 mit einer Stellungnahme des Vorstandes des Diakonischen Werkes zum Hauptbericht Teil B des Evangelischen Oberkirchenrats

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Vorstandes des Diakonischen Werkes in oben genanntem Betreff mit der freundlichen Bitte, sie den Synodalen zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen bin ich
Ihr
gez. B. Fischer

Was geben wir zu bedenken –
was schlagen wir zur Prioritätensetzung vor?
– Stellungnahme des Vorstandes des Diakonischen Werkes –

Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat die Vorschläge zur Setzung von Prioritäten am 25.08.1994 beraten und gibt dazu eine erste Stellungnahme ab. Er wird sich mit dem Thema weiterbefassen und behält sich vor, sich dann ergänzend zu äußern.

1. Die „Vorschläge zur Setzung von Prioritäten" nehmen als Ausgangspunkt Aussagen aus dem Vorspruch zur Grundordnung (1.100). „Gottesdienst, Zeugnis, Seelsorge, Gemeinschaft, Diakonie und Lehre werden als Dimensionen" genannt, die kirchliches Handeln immer berücksichtigen muß. Es wird darauf ankommen, wieweit diese Grundaussage in konkrete Ziele umgesetzt werden kann. In diesem Zusammenhang erinnern wir an grundsätzliche Aussagen im Prioritätenpapier von 1988 (P/3140 bis 3143), die als Entfaltung immer noch gültig sind (vgl. Anlage). Die genannten Aufgabenschwerpunkte machen deutlich, daß die diakonische Verantwortung wesentlich zum Auftrag der Kirche gehört.

Es liegt dem Vorstand des Diakonischen Werkes vor allem daran, in notwendige weitere Überlegungen (B/5.000 Was mehr Zeit und das Miteinander aller braucht) einbezogen zu bleiben.

Das Bild unserer Gemeinden wird sich ebenso wie die Sozialarbeit in unserer Gesellschaft verändern. Die Diakonie der Kirche muß in diesen Wandlungsprozeß einbezogen bleiben. Wir haben hier ein Feld konkreter Welterfahrung und Bewährung. Eine Volkskirche muß die soziale Gestaltung des Gemeinwesens mitverantworten und mitgestalten. Dies geschieht vor allem durch politische Intervention (Stimme der Stummen), durch eigene Beispiele, durch Befähigung und Begleitung von Menschen.

2. Zu einzelnen Aussagen:

2.220 Strukturelle Veränderungen:
Es wird künftig mehr Flexibilität notwendig sein. Selbständige Einrichtungen und Diakonische Werke entwickeln sich mehr und mehr zu sozialen Dienstleistungsunternehmen, die mit anderen konkurrieren müssen, die eine höhere Flexibilität aufweisen. Es darf nicht nur zu Kürzungen kommen, sondern es muß auch möglich sein, leistungsgerechte Vergütungen und andere Strukturen einzuführen, die das derzeitige Arbeitsrecht nicht zuläßt. Dies würde allerdings bedeuten, daß die Einheit des Arbeits- und Vergütungsrechtes nicht mehr aufrechterhalten werden könnte.

3.210 Keine Kündigungen:
Hier sollte zurückhaltender formuliert werden. Einige Diakonische Werke sind jetzt schon gezwungen Kündigungen auszusprechen bzw. befristete Stellen auslaufen zu lassen, da staatliche/kommunale Zuschüsse gestrichen sind.

3.224 a) Landesgeschäftsstelle:
Den Hinweis auf neue Beratungs- und Dienstleistungsaufgaben möchte der Vorstand als Begründung verstanden wissen, daß allenfalls 3,0 Stellen durch Anbringen von kw-Vermerken abgebaut werden können, wobei dies im Rahmen des Gesamtstellenplans erfolgen sollte und nicht durch Benennung bestimmter Stellen. Diese Flexibilität sollte gerade in einer Situation des Umbruchs erhalten bleiben.

3.224 e) Überlegungen zu Prioritäten sollten nicht nur im Blick auf einen notwendigen Rückzug aus bestimmten Arbeitsbereichen sondern auch zur Setzung von neuen Schwerpunkten angestellt werden.

Insbesondere die Seelsorge an Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe sollte personell besser ausgestattet werden als bisher.

Zweifel werden geäußert, wieweit eine Rückdelegation von Krankenhausseelsorge in die Pfarrgemeinden möglich sei.

Ein Großteil des kirchlichen Lebens in unseren Gemeinden, in Gremien und diakonischen Arbeitsfeldern wäre ohne ehrenamtliche und freiwillige Mitarbeiter nicht denkbar. Sie stärken die Gemeinschaft in Kirche und Diakonie und wirken positiv für unser gesamtes Gemeinwesen. Bei Überlegungen zu Einsparungen im landeskirchlichen Haushalt sind diese Bereiche auszunehmen, aber noch stärker im Sinne einer Prioritätensetzung zu fördern. Dabei kann es nicht darum gehen, notwendiges qualifiziertes Fachpersonal zu ersetzen. Vielfach können sich Fachpersonal und Ehrenamtliche partnerschaftlich in der Bewältigung der Aufgaben positiv ergänzen und Fachkräfte können ihre Aufgaben durch Unterstützung freiwilliger Helfer, z.B. bei Sozialstationen, Nachbarschaftshilfen, Asylhelferkreisen, Hospizarbeit effektiver bewältigen. Zu bedenken ist dabei aber auch, daß Ehrenamtliche eine gute Anleitung und Fachberatung benötigen. Die Finanzmittel hierfür sind im Ansatz zu belassen oder dem notwendigen Bedarf anzupassen.

3.226 b) Strukturflexibilität:
Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren, Zuständigkeiten, Kompetenzen, das Miteinander und Nebeneinander verschiedener Organe sollten überprüft werden. Delegation auf die Bezirksebene wird begrüßt. Die Bezirke sollten allerdings dann handlungsfähig gemacht werden.

Der Vorstand wird in diesem Zusammenhang Gesetze, Verordnungen und Richtlinien überprüfen und entsprechende Vorschläge machen. Erfahrungen sollten über Erprobungsverordnungen gewonnen werden, um lange Prozesse abzukürzen.

U.u. könnten Verwaltungsgemeinschaften und Kirchenbezirke im Blick auf Verwaltungs- und Finanzierungsaufgaben entlasten.

Als wesentliches Kriterium wird genannt: „Da, wo es für das Leben notwendig, wo Leben gefördert wird, möglichst nicht streichen!".

Im Blick auf die ethische Verantwortung wird z.B. bei einer eventuellen Beauftragung externer Reinigungsfirmen vorgeschlagen, zu überprüfen, wieweit deren Arbeitsverhältnisse unseren Kriterien standhalten.

gez. W. Schneider, i.A. des Vorstands des Diakonischen Werkes

Anlage 2.3.17

Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Gemeindejugend Baden vom 16.09.1994 zum Kirchlichen Jugendplan

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer!

Daß die Evang. Landeskirche Baden sparen muß, ist uns einsichtig und wir akzeptieren auch viele Anregungen des Hauptberichtes, die durch Umstrukturierung neue Chancen und Möglichkeiten für die evang. Jugendarbeit eröffnen. Ganz vehement wehren möchten wir uns aber gegen den Vorschlag im 2. Teil, Abschnitt B, Position 3.428, Absatz a) Einstellung des Kirchlichen Jugendplanes.

Mit der Einstellung des Kirchlichen Jugendplanes geht es u.E. nicht nur um die Einsparung des genannten Betrages in Höhe von 145.000,– DM. Vielmehr geht es u.E. hier um die Einstellung eines wichtigen Aspektes der Mitbestimmung ehrenamtlicher Jugendarbeit. Der Kirchliche Jugendplan ist u.E. eine der ganz wenigen Möglichkeiten ehrenamtlicher Jugendarbeit, über Gelder in der Kirche zu bestimmen, inhaltliche Akzente zu setzen. Weil uns dieser Aspekt, der auch für die Zusammenarbeit der Gliederungen evang. Jugendarbeit erheblich ist, vorrangig wichtig ist, haben wir als ehrenamtliche Landesvertretung der Gemeindejugend in Baden eine Unterschriftenaktion gestartet.

Wir werden zu Beginn der Landessynode den Rücklauf der Aktion vorlegen und so deutlich machen, daß es sich bei unseren Anliegen nicht um das Bedürfnis weniger „Funktionäre" handelt, sondern daß hier die Kernfragen einer eigenständigen evangelischen Jugendarbeit in unserer Landeskirche getroffen sind.

Mit freundlichem Gruß
gez. Ulrike Bruinings
Vorsitzende der Landesleitung

Anlage 2.3.18

Schreiben der Mitarbeitervertretung der landeskirchlichen Angestellten in den Bezirken und Gemeinden vom 07.10.1994 zum Hauptbericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Mitarbeitervertretung – landeskirchliche Angestellte in den Bezirken und Gemeinden – zum Hauptbericht zur Kenntnis.

Wir möchten Sie gleichzeitig darum bitten, unsere Überlegungen bei den Entscheidungen der Landessynode mit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für einen guten Verlauf der Synode verbleiben wir Ihre MAV

gez. Wolfgang Lenssen, Geschäftsführer

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Oberkirchenrat Oloff,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Hauptberichtes vom 18. August dieses Jahres.

Sie haben in Ihrem Begleitschreiben darauf hingewiesen, daß die MAV zu dem Hauptbericht Stellung nehmen kann, da in den Vorschlägen auch Veränderungen der Stellenpläne enthalten sind.

Das neue MVG AnwG sieht nun auch eine Mitberatung der MAV bei der Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfes vor.

Der vorgesehene Zeitraum zur Stellungnahme war absolut zu kurz, um eine qualifizierte Mitberatung wahrnehmen zu können. Für ein Thema mit dieser Bedeutung, wie es die Prioritätenplanung ist, halten wir auch die Vorgehensweise für völlig unangemessen.

Es wäre erforderlich und sinnvoller gewesen, die MAV bei der Erstellung der einzelnen Abschnitte zur Änderung der Stellenpläne zu beteiligen und nicht erst nach Drucklegung und Veröffentlichung des Hauptberichtes Ende August/Anfang September, nachdem der Stellenplanentwurf eigentlich schon fertig war.

Wegen der Wichtigkeit der Sache jedoch möchten wir hiermit nun die ersten Überlegungen mitteilen, die den derzeitigen Stand unserer Diskussion widerspiegeln:

1) Nach erstem Studium des Hauptberichtes können wir in dem 2. Teil, schwerlich Vorschläge zur Prioritätensetzung erkennen. Dieser Teil stellt sich uns vielmehr als reiner Sparkatalog dar, wobei „rasenmähergleich" überall etwas gespart wird. Dieses Vorgehen erscheint uns als wenig sinnvoll und mit dem Anliegen der Landessynode nach Prioritätensetzung nicht übereinzustimmen.

Soweit wir die bisherigen innerkirchlichen Papiere zu dieser Thematik kennen, geht es neben einer wirksamen und sinnvollen Prioritätensetzung mit dem Ziel von Einsparungen bei knapper werdenden finanziellen Ressourcen, auch um eine sinnvolle Umgestaltung der Kirche in ihren Aufgaben, in ihren Strukturen, sowie in ihrer Organisation und Verwaltung.

Um im Denken und Handeln der Kirche einen, – wie in einem Papier zutreffenderweise genannt –, zu erreichen, bedarf es einer qualifizierten, sauberen und ungeschminkten Analyse des „Betriebes" Kirche. Mit der Durchleuchtung der Praxis auf ihre Effektivität und Effizienz hin, sollen auch Verbesserungsvorschläge und Veränderungsansätze gemacht werden.

Damit nicht schon im Ansatz eine gewisse Betriebsblindheit vorprogrammiert ist, stellen wir uns eine Expertenkommission unabhängiger, kirchenexterner Unternehmensberater vor. Deren Arbeitsergebnisse sollen Grundlage für weitere Beratungen und Entscheidungen sein. Zur Besetzung der Expertenkommission können wir zu gegebener Zeit entsprechende Vorschläge machen.

2) Für den Untersuchungsauftrag der Expertenkommission können u.a. folgende Aufgaben und Fragestellungen beschrieben werden:

Wenn der Finanzrahmen – welcher abhängig sein muß von Überlegungen wie: Umgang mit Immobilien und anderen Rücklagen und Einnahmen – festliegt, ergeben sich drei variable Größen für Einsparungen, bzw. Veränderungen:

a) Aufgabenfelder der Kirche
b) Personal der Kirche
c) Struktur- und Arbeitsorganisation der Kirche

zu a)

- kritische Durchforstung und Auflistung der kirchlichen Arbeitsfelder und des Aufgabenbestandes:
  - welche Aufgaben müssen tatsächlich von der Kirche wahrgenommen werden?
  - welcher Aufwand führt zu welchen „Ergebnissen"?
- wie sehen die Anforderungsprofile für die einzelnen Stellen aus:
  - welche Aufgaben werden von welchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen (Ausbildung, Qualifikation, Persönlichkeitsprofil)?

zu b)

- Überprüfung der Personalverwaltung auf vorhandene und neu zu schaffende Voraussetzungen für ein modernes Personalmanagment und eine systematische Personalentwicklung
- Überprüfung der Auswahlverfahren für die Besetzung von Stellen:
  - Frage nach der Übereinstimmung von Qualifikation und Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Schlüsselqualifikationen wie Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit und Kreativität; „mit der eigenen Person der Botschaft Jesu nicht im Wege stehen")
- Überprüfung der Konzeption der RU-Pflichtdeputate
- Frage nach einer qualifizierten Einarbeitung in neue Arbeitsfelder (Supervision und Praxisbegleitung)
- Überprüfung der Konzeption und Praxis von Fort- und Weiterbildung, inwieweit sie sich an den Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert und diese unter den Anforderungen des Arbeitsplatzes systematisch weiterentwickelt
- Überprüfung des Beratungskonzeptes
  qualifizierte Beratung sowohl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch von Gremien (konsequente und kontinuierliche Beratung, Umgang mit krankmachenden Arbeitsbedingungen)

Zu c)

- Überprüfung der Konzeption und Praxis von Parochien als zeitgemäße Organisationsform:
  - Hierachie und Effektivität, Differenzierung und Spezialisierung, Vernetzung und Kooperation, übergemeindliche Zusammenarbeit
- Überprüfung der Kommunikations- und Informationsstrukturen in Verbindung mit der Anzahl der Gremien und ihrer Entscheidungskompetenzen:
  - Überprüfung der Dienstwege
- Überprüfung von Leitungsfunktionen und Führungsaufgaben:
  - Führungspositionen auf Zeit
  - Trennung von Beratung und Dienstaufsicht
- Verbesserung von Auswahlverfahren für Führungskräfte:
  - Frage nach der Aufgabe, Funktion und Qualifikation der Vorgesetzten (Motivation contra Kontrolle, Innovation contra Stagnation)
- Überprüfung der Konzeption und Praxis von Visitationen als Instrumentarium der Gemeindeberatung
  - Frage nach der Effektivität und Qualität
- Überprüfung der Konzeption und Praxis von Arbeitsmöglichkeiten und Aufgabenstellungen der Spezialdienste (Fachpersonal wird auf allen Ebenen zum Teil falsch, fachfremd und überqualifiziert eingesetzt)

3) Nach dieser Überprüfung müßten dann auch die notwendigen Konsequenzen gezogen werden.

So könnte ein mächtiges finanzielles Potential freigesetzt und/oder umgewidmet werden.

Der Sparmaßnahmenkatalog (Teil des Hauptberichtes) setzt unserer Auffassung nach jedoch – wie oben angeführt – außer finanziellen Einsparungen keine inhaltlichen Prioritäten. Im Gegenteil scheinen uns einige Kürzungsvorschläge kontraproduktiv, bzw. falsch für eine sinnvolle kirchliche Entwicklung zu sein.

Es ist uns z.B. unverständlich, daß im Bereich der (schulischen und außerschulischen) Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendbildung in solch großem Ausmaß Stellen gekürzt werden sollen. Diese Kürzungen lehnen wir ab, da somit wichtige Chancen einer Zukunftsinvestition vertan werden.

4) Im Einzelnen jedoch wollen wir auf einige Punkte, die von uns vertretene Mitarbeiterschaft betreffende Punkte wie folgt eingehen:

zu A 2526 FWB
Um im Bereich der FWB/Personalförderung die Sparmaßnahmen zu realisieren bei gleichzeitiger Beibehaltung des inhaltlichen Standards könnte eine nach Gehaltsstufen und Beschäftigungsgrad gestaffelte Eigenbeteiligung bei Kursgebühren und Fahrtkosten anvisiert werden.

So kann ein Stück weit soziale Gerechtigkeit erreicht und vermieden werden, daß es aus finanziellen Gründen zu einem Absinken der auch für den Arbeitgeber wichtigen Fortbildungsbereitschaft auf Mitarbeiterseite kommt.
Ähnliches gilt auch für B 3.427 (Tagungen)

zu A 2.600 Arbeits- und Dienstverhältnisse
Um vor allem den Synodalen einen umfassenden Überblick der Personalsituation auf Landeskirchenebene zu verschaffen, ist es unserer Ansicht nach sinnvoll, folgende Absätze einzufügen:

neu: A 2.622
Erfahrungen, Bemühungen und Zahlen von Beurlaubungen und Sabbatjahr bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen

neu: A 2.623
Erfahrungen und Zahlen mit Teilzeitkräften bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen

So könnte deutlich gemacht werden, wie in diesem Bereich schon seit längerem Arbeit geteilt wird, was sich auch in finanzieller Hinsicht positiv auf die Lage der Landeskirche auswirkt.

zu B 3.223h Bezirksjugendreferentenstelle
Eine rollierende Stelle ist aus Gründen der Kontinuität abzulehnen. Sie entspricht nur einer weiteren „Mangelverteilung", und kann daher wohl kaum als sinnvolles Konzept angesehen werden.

zu B 4.223 Mitarbeiterdarlehen
Wenn die Zinssätze der Miarbeiterdarlehen an steuerliche Mindestsätze angepaßt werden, werden voraussichtlich nur noch sehr wenig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Darlehen in Anspruch nehmen. Insofern werden dann auch keine Mehreinnahmen durch höhere Zinssätze zu verbuchen sein, es sei denn, daß das Geld von der KVA bei Banken angelegt werden soll.
Zu überlegen ist hier eine nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelte Zinsgestaltung.

zu B 4.241 Dorfhelferinnen
Aus arbeitsrechtlichem Schutzinteresse der betroffenen Mitarbeiterinnen (Zusammenhang von Stellenfinanzierung durch die Leistungsträger und Einsatzerwartungen der Einsatzstellen) lehnen wir nicht landeskirchliche Anstellung von Dorfhelferinnen ab.

zu B 4.280 Rechtsschutz bei kirchlichen Gerichten und Schlichtungsstellen.
Mit Verweis auf die Präambel des MVG AnwG halten wir die Überlegungen, den kostenlosen Rechtsschutz zur Disposition zu stellen, für den sog. Dritten Weg für gefährlich.
Das Bereitstellen interner Gerichte und Schlichtungsstellen wird durchaus als Bemühung verstanden, Konflikte in gemeinsamer Ver-

antwortung für den kirchlichen Dienst zu bearbeiten. Ein Wegfallen der Kostenfreiheit könnte als mangelndes Interesse an dieser Art der Konfliktlösung auf „Arbeitsgeberseite" verstanden werden.

In der Hoffnung, bei den gemeinsamen Bemühungen um Prioritäten mitgeholfen zu haben verbleiben wir mit freundlichen Grüßen
Ihre MAV
gez. Wolfgang Lenssen, Geschäftsführer

Anlage 2.3.19

Schreiben des Vorsitzenden der Bezirkssynode Neckargemünd vom 03.11.1993 zur Finanzierung von zwei Personalstellen im Archiv des Evangelischen Oberkirchenrats

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bei der Herbsttagung der Bezirkssynode Neckargemünd am 30.10.1993 in Bammental wurde unter TOP 6 der Tagesordung „Bericht der Landessynodalen und Aussprache" folgender Beschluß einstimmig gefaßt und ich beauftragt, diesen Ihnen zuzuleiten.

„Die Bezirkssynode hat mit Besorgnis zu Kenntnis genommen, daß durch den Haushaltsbeschluß 1994/95 der Landessynode zwei Personalstellen (Archiv) im Evang. Oberkirchenrat aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden (Vorwegentnahme) finanziert werden. Die Bezirkssynode beantragt, daß die Finanzierung der Stellen im Haushaltszeitraum 1996/97 wieder aus dem Kirchensteueranteil der Landeskirche finanziert werden."

Mit freundlichen Grüßen
gez. J. Viebig

Anlage 3 *Eingang 9/3*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1994 (Nachtragshaushaltsgesetz 1994 – NHG 1994)

Seite 2/3

Vorbemerkungen zum Nachtragshaushaltsplan 1994

1. Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) schreibt in § 36 Absatz 2 Buchstabe a (Niens Nr. 51 a) vor, daß dann ein Nachtragshaushaltsplan autzustellen ist, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplanes erreicht werden kann.

2. Erhebliche Abweichungen liegen vor, wenn diese 10% und mehr betragen. Allein beim Haushaltsansatz der Kirchensteuereinnahmen ist eine Korrektur von über 10% gegeben. Ferner ist ein Haushaltsausgleich ausschließlich durch Einsparungen nicht möglich; er kann nur durch Entnahme aus Rücklagen sowohl für den landeskirchlichen als auch für den kirchengemeindlichen Anteil ausgeglichen werden. Die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes sind daher gegeben.

3. Trotz Verringerung der Ansätze bei mehreren Haushaltspositionen und Streichung der veranschlagten Rücklagenzuführungen in Höhe von 19,46 Millionen DM bei der Landeskirche und 5,837 Millionen DM beim Steueranteil der Kirchengemeinden, einer Korrektur der Personalkosten aufgrund der geringen Tarifabschlüsse in Höhe von 4,7 Millionen DM und Streichung der Personalkostenverstärkungsmittel in Höhe von 2,2 Millionen DM ist ein Ausgleich des Haushaltsplanes nur durch Rücklagenentnahmen in Höhe von netto (= Saldo Entnahme und Zuführung kirchengemeindliche Rücklage – siehe Hst. 9100.3110 und 9785.9110) 15,52 Millionen DM möglich (brutto 22,52 Millionen DM). Hiervon entfallen auf die Landeskirche 8,23 Millionen DM und auf die Kirchengemeinden 7,29 Millionen DM. Dies sind 6,33% des ursprünglichen Haushaltsvolumens.

Beim Steueranteil der Kirchengemeinden ist zu berücksichtigen, daß der veranschlagten Rücklagenentnahme (siehe Hst. 9310.3120) in Höhe von 14,294 Millionen DM eine Rücklagenzuführung in Höhe der Erträge aus der Bewirtschaftung der kirchengemeindlichen Rücklage und der anteiligen Clearing-Rückstellungen mit 7 Millionen DM (siehe Hst. 9785.9110) gegenüberstehen (Differenz = 7,29 Millionen DM).

4. Für die Verringerung des Kirchensteueraufkommens in Höhe von 79,28 Millionen DM sind folgende Gründe maßgeblich:

4.1 In 1993 lag das Kirchensteueraufkommen um 14,56 Millionen DM (minus 3,14%) unter dem Aufkommen von 1992, so daß gegenüber dem der mittelfristigen Finanzplanung zugrundegelegten Aufkommen von 481 Millionen DM bereits eine Deckungslücke in 1993, die Basis für die Fortschreibung des Kirchensteueraufkommens der Jahre 1994 ff. war, von 33,23 Millionen DM vorliegt.

4.2 Die Hauptursache für den ungünstigen Verlauf des Kirchensteueraufkommens ist die Entwicklung des Arbeitsmarktes. Gegenüber 1992 stieg die Arbeitslosenquote in Baden-Württemberg um 46,6%. Im Arbeitsamtsbezirk Karlsruhe betrug die Steigerung 33,5%.

4.3 Auch die Kirchenaustritte, die in 1993 immer noch auf sehr hohem Niveau lagen (8.300 gegenüber 10.900 in 1992), wirken sich mit jährlich circa 7 Millionen DM und dies je Jahr kumulierend negativ aus.

Nach den Angaben des Arbeitskreises Steuerschätzung des Bundes und der Länder im Mai 1994 und unter Berücksichtigung des weiterhin rezessiven Arbeitsmarktes ist ein Minderaufkommen gegenüber 1993 zwischen 2% und 3% zu erwarten. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Mindereinnahmen durch Kirchenaustritte und Kirchensteuerkappung wird das Kirchensteueraufkommen gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Ansatz im Jahr 1994 um circa 15,5% (= 79,28 Millionen DM) und gegenüber dem Ist-Ergebnis von 1993 um circa 4% (= 18,04 Millionen DM) absinken (siehe auch Erläuterungen zu Hst. 9110.0110).

5. Die im Haushaltsgesetz 1994/1995 vom 21. Oktober 1993 beschlossenen Haushaltssperren können aufgrund der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens nicht aufgehoben werden. Daher werden die hiervon betroffenen Ansätze von erheblichem Gewicht (über 100.000 DM je Haushaltsstelle) gekürzt und die Haushaltssperren in den Nachtragshaushaltsplan eingearbeitet (siehe hierzu auch Erläuterungen zu § 2 des Nachtragshaushaltsgesetzes). Mit berücksichtigt wurden auch die bis zum Juli 1994 bekannten Entwicklungen wie zum Beispiel Clearing-Abrechnung und Gehaltssteigerungen.

6. Es steht heute schon fest, daß auch für 1995 ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen sein wird. Nach den zur Zeit vorliegenden Eckwerten zur wirtschaftlichen Entwicklung wird von einem Korrekturbedarf beim Kirchensteueraufkommen von mindestens minus 92 Millionen DM ausgegangen werden müssen. Hierbei ist ein erfahrungsgemäß zu erwartender Anstieg der Kirchenaustritte aufgrund der Wiedereinführung des Solidaritätszuschlages ab Januar 1995 noch nicht berücksichtigt.

7. Massive Einschnitte mußten bei der Finanzierung von Baumaßnahmen im Unterabschnitt 9310 (Steueranteil der Kirchengemeinden) vorgenommen werden. Dies hat zur Folge, daß notwendige Renovierungen verschoben werden müssen und unter Umständen bereits genehmigte Neubauvorhaben nur mit erheblicher Zeitverzögerung realisiert werden können. Ferner werden die Zuweisungsbescheide an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für 1994 noch dahingehend korrigiert werden müssen, daß die ursprünglich berücksichtigten Tarifsteigerungen für 1994 aufgrund der tatsächlichen Tarifabschlüsse um circa 1% abzusenken sind. Daß die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit einer Absenkung zu rechnen haben, wurde diesen mit Rundschreiben vom 9. Mai 1994 mitgeteilt.

Entwurf
Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1994 (Nachtragshaushaltsgesetz 1994 - NHG 1994 -)

Vom 1994

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1
Haushaltsfeststellung

Durch den als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan 1994 wird der Haushaltsplan 1994 wie folgt neu festgestellt:

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
von bisher	619.265.200	619.265.200
vermindert um	- 41.786.723	- 41.786.723
auf nunmehr	577.478.477	577.478.477

§ 2
Haushaltssperren

Anstelle der in § 5 Absatz 1 Haushaltsgesetz 1994/1995 vom 21.Oktober 1993 genannten Haushaltssperren werden für das Jahr 1994 Sperrvermerke bei folgenden Haushaltsstellen angebracht:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 1994 DM	Haushaltssperren 1994 %	DM
.6100	Reisekosten	1.555.600	10	155.560
1510.7380	Familienberatung	74.000	20	14.800
1510.7590	Bauernschule	87.000	20	17.400
2120.7461	Zuweisung Sachkosten	235.000	10	23.500
2560.7462	Pflegeschulen	140.000	20	28.000
3110.7491	GAW	76.000	5	3.800
3350.7490	Minderheitskirchen	180.000	5	9.000
4130.7490	Presseverband	220.000	10	22.000
5180.7390	Melanchthonverein	235.000	10	23.500
5240.7380	Beuggen	950.000	10	95.000
5241.7380	Hohenwart	790.000	10	79.000
7220.6810	Dispositionsmittel	190.000	10	19.000
.942.	Erwerb von Geräten	1.515.900	20	303.180
.9500	Baumaßnahmen	4.750.000		215.000
	Summe insgesamt	10.998.500		1.008.740

§ 3
Deckungsfähigkeit

(1) Ergänzend zu den in § 6 des Haushaltsgesetzes 1994/1995 vom 21. Oktober 1993 getroffenen Regelungen zur Deckungsfähigkeit sind die Einnahme- und Ausgabeansätze der in Absatz 4 aufgeführten Unterabschnitte innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Fachreferate im Evangelischen Oberkirchenrat gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Ansätze für Personalkosten (Hauptgruppierungsnummer 4). Bei Ansätzen für Investitionen (Hauptgruppierungsnummer 9) besteht nur einseitige Deckungsfähigkeit zu Gunsten der investiven Ausgaben, soweit die beabsichtigten Beschaffungen in einem mittelfristigen Beschaffungsplan enthalten sind. Der mittelfristige Beschaffungsplan wird ab Haushaltszeitraum 1996/1997 Bestandteil des landeskirchlichen Haushaltsplanes.

(2) Mehreinnahmen bei den in Absatz 4 aufgeführten Unterabschnitten können für Mehrausgaben verwendet werden. Mindereinnahmen führen zu Ausgabensperren. Insgesamt dürfen die Netto-Ausgaben (Ausgaben - ohne Personalkosten - abzüglich Einnahmen) den im Haushaltsplan ausgewiesenen Bedarf nicht übersteigen.

(3) Zur Gewährleistung der Etathoheit der Landessynode wird die unterabschnittsübergreifende Deckungsfähigkeit zu Lasten eines Unterabschnittes auf 100.000 DM beschränkt. Darüberhinausgehende Umschichtungen bedürfen der Genehmigung gemäß §39 KVHG.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind innerhalb der nachstehenden Fachreferate des Evangelischen Oberkirchenrates auf folgende Unterabschnitte anwendbar:

1. Referat 1:
   3190, 3350, 3450, 3460, 3490, 3660, 3830, 3840, 3890, 4120, 4121, 4220, 7410
2. Referat 2:
   0630, 0680, 5210, 5290
3. Referat 3:
   0110, 0210, 0230, 0270, 1120, 1122, 1123, 1160, 1171, 1172, 1173, 1176, 1180, 1310, 1320, 1380, 1510, 1511, 1520, 1550, 1590, 1610, 1611, 1612, 2130, 2921 - 2924, 3900, 5220, 5221, 5280, 7250, 7530
4. Referat 4:
   0120, 0280, 0410, 0470, 2180, 4260, 5130, 5180, 5190, 7420
5. Referat 5:
   1210, 1410, 1421, 1422, 1910, 1970, 2140, 2170, 2280
6. Referat 7:
   7220, 7230

(5) Soweit zur Optimierung eines flexiblen Haushaltsvollzuges dienlich, kann der Landeskirchenrat die Einbeziehung von weiteren Unterabschnitten genehmigen.

§ 4
Übertragbarkeit

(1) Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf der in § 3 Absatz 4 ausfgeführten Unterabschnitte im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 80 vom Hundert der nicht ausgegebenen Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Erfolgt die Verwendung der Mittel bereits im Folgejahr, ist eine Übertragung zulässig. Die Übertragung bleibt ausgeschlossen, wenn einer solchen Mehreinnahmen zugrunde liegen würden, über die mittels Verwendungsnachweis noch nicht abgerechnet ist.

(2) Die Haushaltsmittel der Haushaltsstellen 7220.5512, 7220.6100, 7220.6200, 7220.6310 und 7220.6330 werden für übertragbar erklärt.

(3) Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 7 Haushaltsgesetz 1994/1995 vom 21. Oktober 1993 unberührt.

§ 5
Vollzug / Inkrafttreten

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

(2) Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 gelten auch für das Haushaltsjahr 1995.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet:

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Erläuterungen zum Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 1994

Zu § 1
Haushaltsfeststellung

Der Nachtragshaushalt erhält durch § 1 Gesetzeskraft.

Zu § 2
Haushaltssperren

Mit diesem Nachtragshaushaltsplan werden Haushaltsansätze, bei denen im Haushaltsgesetz 1994/1995 vom 21.10.1993 in § 5 Haushaltssperren angebracht waren, unter Einbeziehung dieser Haushaltssperren korrigiert. Daher sind für diejenigen Haushaltsstellen, die mit dem Nachtragshaushaltsplan nicht berichtigt werden und bisher mit Haushaltssperren versehen waren, erneut mit Haushaltssperren zu versehen.

Die im Haushaltsgesetz 1994/1995 verfügten Haushaltssperren bei den Haushaltsstellen 9210.7350 und 9210.7450 (Umlagen an EKD und Hilfsplan) sind aufzuheben. Es bestehen Rechtsverpflichtungen gegenüber der EKD, so daß verfügte Haushaltssperren nicht greifen können.

Zu § 3
Deckungsfähigkeit

Nach herrschender Meinung ist die derzeitige öffentliche Finanzwirtschaft mit ihren teilweise einengenden formalen Bestimmungen wenig geeignet, flexibel und wirtschaftlich Steuermittel zu bewirtschaften. Unwirtschaftliches Verwaltungshandeln ist oftmals die Folge, die Verwaltung blockiert sich selbst durch unflexible Verfahrenswege, die aufgrund des formalen Haushaltsrechts notwendig sind.

Insbesondere auf kommunaler Ebene wurden daher in der Vergangenheit Versuche unternommen, durch die Übertragung der Verantwortung für die Mittel auf die Fachbereiche mehr Flexibilität und wirtschaftliches Handeln zu erlangen (Budgetierung der Mittel). Dies dient auch der Motivation zu mehr wirtschaftlichem Handeln, hat jedoch zur Konsequenz, daß einige Restriktionen, die das Haushaltsrecht zunächst vorgibt (Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindung, Jährlichkeit) geändert werden müssen. Die seit neuestem von den öffentlichen Trägern avisierte Budgetierung (Kommunen, Land Baden-Württemberg in Einzelbereichen) wird teilweise im Evangelischen Oberkirchenrat schon seit mehreren Jahren praktiziert. Die Mittelverantwortung für die einzelnen Unterabschnitte liegt bereits bei den Fachreferaten. Lediglich die weitergehende unterabschnitts- und jahresübergreifende Bewirtschaftungsmöglichkeit soll probeweise neu eingeführt werden. Die in § 3 getroffene Regelung hat zum Ziel, innerhalb der Referate des Evangelischen Oberkirchenrates die im Gesetz aufgeführten Unterabschnitte (siehe Absatz 4) als wirtschaftliche Einheit zu sehen, um dann mit der entsprechenden Flexibilität die Mittel bewirtschaften zu können. Die Bezeichnung der einzelnen Unterabschnitte ist anliegender Aufstellung zu entnehmen (Anlage 1). Die Grenzen der Bewirtschaftungsfreiheit liegen beim Gesamtbedarf (Einnahmen abzüglich Ausgaben - ohne Personalkosten), wie er im Haushaltsplan ausgewiesen wird. Die Konsequenz daraus ist, daß Mehreinnahmen zusätzlich verwendet werden dürfen, allerdings Mindereinnahmen automatisch zu Ausgabenkürzungen führen. Dazu gehört aber auch, daß zur Vermeidung des "Dezember-Fiebers" Einsparungen - immer gemessen am Bedarf laut Haushaltsplan - größtenteils zweckgebundenen Rücklagen zur Verwendung in späteren Jahren zugeführt werden (siehe § 4).

Noch nicht einbezogen in diese erste Phase sind die Personalkosten. Denkbar ist jedoch, daß künftig bei Nichtinanspruchnahme von Personalstellen zunächst ein Teil der ersparten Mittel den bewirtschaftenden Stellen erhalten bleiben. Hierüber ist jedoch erst nach einer Erprobungszeit für das jetzt vorgeschlagene Verfahren über mindestens zwei Haushaltsplanperioden zu entscheiden.

Die Bestimmungen des Absatz 3 gewährleisten, daß die Etathoheit der Landessynode erhalten bleibt. Es kann nicht angehen,daß im Rahmen der Erweiterung der Deckungsfähigkeit Umschichtungen in unbegrenzter Höhe vorgenommen werden. Die Verwaltung wäre sonst in der Lage, Strukturveränderungen vorzunehmen, die unter Umständen nicht im Einklang mit den Zielsetzungen stehen, die kirchenleitende Gremien vorgeben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seiner Stellungnahme zu dem vorgeschlagenen Verfahren ausgeführt, daß es die derzeitigen Regeln zur Bewirtschatung des Haushaltsplans für ausreichend hält, um bei Eintritt bestimmter Situationen flexibel reagieren zu können.

Nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates berücksichtigt das Rechnungsprüfungsamt nicht, daß ein entscheidender Schritt zur Flexibilisierung der Mittelbewirtschaftung bereits im Haushaltsplan 1994/1995 mit der Anbringung von Haushaltsvermerken bei mehreren Unterabschnitten vollzogen wurde. Dort ist nämlich, allerdings beschränkt auf den jeweiligen Unterabschnitt, bereits der Bezug zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt.

Mit diesem Gesetzesentwurf werden nur konsequent die nächsten Schritte vollzogen, um dem Leitgedanken der Stärkung der Kompetenz und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachreferaten gerecht zu werden.

§ 4
Übertragbarkeit

Zu Absatz 1:
Die Erweiterung der Übertragbarkeit beziehungsweise die Ermächtigung zur Rücklagenbildung von nicht verbrauchten Mitteln im Rahmen des Haushaltsvollzuges durch die Fachreferate ist die Konsequenz aus den Regelungen des § 3. Dies soll allerdings auf 80 Prozent der nicht benötigten Mittel beschränkt werden. Die restlichen 20 Prozent verbleiben im Gesamthaushalt, um sicherzustellen, daß bei Notlagen referatsübergreifend Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Ferner regelt Satz 3 diejenigen Fälle, bei denen höhere Zuschüsse Dritter, die zunächst auf Abschlagsbasis gewährt werden und über die erst später mittels Verwendungsnachweis abgerechnet wird, Mehreinnahmen erst dann verwendet werden können, wenn die endgültige Höhe der Zuschüsse feststeht.

Zu Absatz 2:
Im Unterabschnitt 7220 - Evangelischer Oberkirchenrat - werden die Mittel der dort aufgeführten Haushaltsstellen von allen Referaten des Hauses in Anspruch genommen. Um auch hier mehr Verantwortungskompetenz zu verlagern, sollen die Mittel den Referaten zugeteilt werden, so daß sie selbst innerhalb ihrer Kontingente wirtschaften können. Auch hier soll mit der Möglichkeit der Übertragung flexibles Wirtschaften eröffnet werden. Eine Übertragung zu Gunsten eines Fachreferates ist jedoch nur dann möglich, wenn insgesamt die Mittel innerhalb der Haushaltsstellen zur Verfügung stehen.

§ 5
Vollzug / Inkrafttreten

Zu Absatz 3:
Die unterabschnittsübergreifende Deckungsfähigkeit soll ab 1995 praktiziert werden, während die Kontingentierung der zentral veranschlagten Sachmittel im Unterabschnitt 7220 - Evangelischer Oberkirchenrat - teilweise bereits in 1994 eingeführt werden soll.

Es ist daher erforderlich, die Geltungsdauer für die angestrebten Maßnahmen auch auf 1995 auszudehnen.

Anlage 1
zu den Erläuterungen zum Entwurf des
Nachtragshaushaltsgesetzes 1994

Unterab-schnitt	Bezeichnung
Referat 1	
3190	Sonstige gemeinkirchliche Aufgaben
3350	Minderheitskirchen
3450	ACK
3460	Ökumenisches Studienwerk Bochum
3490	Sonstige ökumenische Einrichtungen
3660	Hilfe für Opfer der Gewalt
3830	Allgemeine Dienste der Weltmission
3840	Landeskirchliche Beauftragte
3890	Sonstiges Weltmission
4120	Amt für Information
4121	Lokaler und regionaler Rundfunk
4220	Rundfunk und Fernsehen
7410	Dekanskonferenz
Referat 2	
0630	Petersstift
0680	Theologiestudium
5210	FBZ
5290	FWB
Referat 3	
0110	Gottesdienst
0210	Kirchenmusik
0230	Posaunenarbeit
0270	Orgel und Glocken
1120	Jugendarbeit
1122	Schülerarbeit
1123	Körperbehindertenarbeit
1160	Landesjugendkammer
1171	
1172	Jugendheime
1173	
1176	
1180	Jugendverbände
1310	Männerarbeit
1320	Frauenarbeit
1380	Müttergenesungsarbeit
1510	KDL
1511	Dorfhelferinnenarbeit
1520	Polizeiseelsorge
1550	ZDL
1590	Seelsorge an sonstigen Gruppen
1610	AMD
1611	Büchereiarbeit
1612	Familienerholung
2130	Diakonisches Jahr
2921 -	
2924	KDA
3900	Weltanschauungsfragen
5220	Akademie
5221	Akademie - KdA
5280	EB
7250	Verwaltungsabteilung
7430	Beirat für Kirchenmusik

Unterab-schnitt	Bezeichnung
Referat 4	
0120	Kindergottesdienst
0280	Hochschule für Kirchenmusik
0410	Religionsunterricht
0470	RPI
2180	Fachhochschule
4260	Medienzentrale
5130	Kirchliche Gymnasien
5180	Melanchthonverein
5190	GEE
7420	AG Schuldekane
Referat 5	
1210	Studentenpfarrämter
1410	Krankenhausseelsorge
1421	Hörgeschädigte
1422	Blindenseelsorge
1910	Aussiedler
1970	Vollzugsanstalten
2140	Aussiedlerhilfe
2170	Diakonische Einrichtungen
2280	Fachschule
Referat 7	
7220	Evangelischer Oberkirchenrat
7230	Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle

Einnahmen

Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1994 DM	berichtigter Ansatz1994 DM	Mehr/Minder(-) DM
0410.0522	Ersatzleistungen Land Religionsunterricht	5.400.000	6.100.000	700.000
0510.0520	Pauschalleistungen Land	19.750.000	19.000.000	- 750.000
2180.0526	Fachhochschule	2.200.000	2.300.000	100.000
8100.3690	Zuweisungen für Investitionen	1.000.000	2.243.300	1.243.300
9110.0110	Kirchensteuer	510.280.000	431.000.000	- 79.280.000
9110.3110	Entnahme Rückstellungen Clearing	0	7.700.000	7.700.000
9310.3120	Entnahme Rücklage Kirchengemeinden	0	14.294.210	14.294.210
9310.3690	Zuweisung Investitionen	1.500.000	2.477.000	977.000
	Übertrag	540.130.000	485.114.510	- 55.015.490

Einzelerläuterungen

Gliederungsnummer	Gruppierungsnummer	Bezeichnung
0410		**Religionsunterricht**
	0522	Die Basis für die Berechnung der Ersatzleistungen des Landes für den Religionsunterricht wurde im Bereich der Stichwochenregelung von bisher 40 Wochen auf nunmehr 52 zuzüglich 4 Wochen (Sonderzuwendung) = 56 Wochen umgestellt. Daher ist mit höheren Einnahmen zu rechnen.
0510		**Gemeindepfarrdienst**
	0520	Absenkung des Ansatzes aufgrund der "Nullrunde" bei den Besoldungserhöhungen in 1994.
2180		**Fachhochschule Freiburg**
	0526	Anpassung des Ansatzes auf bisheriges Volumen
8100		**Wohn- und Geschäftsgrundstücke**
	3690	Aus dem Reinerlös des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1993 wurden insgesamt 2,2 Millionen DM an die Landeskirche abgeführt. Die zusätzlichen Mittel werden im Verhältnis 56 : 44 auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden verteilt (siehe auch Hst. 8100.5511, 9310.3690 und 9310.7213).
9110		**Kirchensteuern**
	0110	Die Neuberechnung des Kirchensteueraufkommens erfolgt auf der Basis der Schätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung des Bundes und der Länder vom Mai 1994.
		Ist 1993 449,04 Millionen DM Absenkung um - 2,75% - 12,35 Millionen DM Minderaufkommen durch 7.500 Austritte - 4,69 Millionen DM Kirchensteuerkappung - 1,00 Millionen DM 431,00 Millionen DM (- 4,02% gegenüber 1993)
	3110	Entnahme aus Clearing-Rückstellungen (siehe Hst. 9110.7100)
9310		**Steueranteil Kirchengemeinden**
	3120	Zum Ausgleich des Steueranteils der Kirchengemeinden ist eine Rücklagenentnahme von brutto 14,294 Millionen DM erforderlich. Diese Rücklagenentnahme wird teilweise kompensiert durch die anteilige Mittelzuführung von Erträgen, die aus der Bewirtschaftung der kirchengemeindlichen Rücklage und den Clearing-Rückstellungen vereinnamt werden (siehe Hst. 9785.9110). Netto beträgt die Rücklagenentnahme somit 7,29 Millionen DM.
	3690	Anteil des Steueranteils der Kirchengemeinden aus den Abführungen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds (siehe Hst. 8100.3690).

Einnahmen

Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1994 DM	berichtigter Ansatz1994 DM	Mehr/Minder(-) DM
	Übertrag	540.130.000	485.114.510	- 55.015.490
9700.1185	Erträge aus Geldvermögensanlagen	16.000.000	21.000.000	5.000.000
9750.3110	Entnahme Rücklagen Landeskirche	0	8.228.767	8.228.767
	Summe	556.130.000	514.343.277	- 41.786.723

Einzelerläuterungen

Gliederungsnummer	Gruppierungsnummer	Bezeichnung
9700		**Rücklagen**
	1185	Anhebung durch Steigerung der Erträge aus der Bewirtschaftung aller Rücklagen und den Rückstellungen infolge der Rücklagensteigerungen in den vorangegangenen Jahren.
9750		**Haushaltssicherungsfonds**
	3110	Entnahme aus dem Haushaltssicherungsfonds zum Ausgleich des landeskirchlichen Anteils am Nachtragshaushalt.
		Bei Einhaltung der verfügten Haushaltssperren vermindert sich der Deckungsbedarf auf 7,2 Millionen DM

Ausgaben

Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1994 DM	berichtigter Ansatz1994 DM	Mehr/Minder(-) DM
0310.4230	Gemeindediakone	12.700.000	12.150.000	- 550.000
0410.4210	Bezüge Religionslehrer	19.400.000	18.550.000	- 850.000
0510.4211	Bezüge Gemeindepfarrdienst	60.600.000	57.700.000	- 2.900.000
2120.7461	Baubeihilfen Diakonie	2.000.000	1.600.000	- 400.000
3510.7451	Kirchlicher Entwicklungsdienst	8.035.000	6.700.000	- 1.335.000
5130.7399	Gymnasien	1.609.000	1.287.200	- 321.800
7220.4220	EOK-Bezüge	9.120.000	8.720.000	- 400.000
7220.9500	Baumaßnahmen	4.000.000	2.855.000	- 1.145.000
8100.5111	Gebäudeunterhaltung	1.670.000	1.700.000	30.000
9110.6970	Hebegebühren	15.280.000	12.930.000	- 2.350.000
9110.7100	Erstattung von Kirchensteuern (Clearing)	200.000	7.900.000	7.700.000
	Übertrag	134.614.000	132.092.200	- 2.521.800

Einzelerläuterungen

Gliederungsnummer	Gruppierungsnummer	Bezeichnung
0310		**Gemeindediakone**
0410		**Religionsunterricht**
0510		**Gemeindepfarrdienst**
	4210 4211 4220 4230	Absenkung der Ansätze für Personalkosten durch geringere Tarifabschlüsse (Nullrunde bei den Beamten und Pfarrern). Korrigiert werden nur die Haushaltsstellen, unter denen die überwiegende Anzahl der landeskirchlichen Bediensteten im Stellenplan geführt werden.
2120		**Diakonisches Werk**
	7461	Berücksichtigung der Haushaltssperre
3510		**Kirchlicher Entwicklungsdienst**
	7451	Im laufenden Haushaltsplan wie auch in den Vorjahren betrug der landeskirchliche Beitrag zum Kirchlichen Entwicklungsdienst 3% am Netto-Kirchensteueraufkommen (abzüglich EKD-Umlage). Der Beitrag wird weiterhin mit 3% fortgeschrieben. Insgesamt werden 11,3 Millionen DM an KED abgeführt (siehe Hst. 9310.7250).
5130		**Kirchliche Gymnasien**
	7399	Berücksichtigung der Haushaltssperre
7220		**Evangelischer Oberkirchenrat**
	4220	siehe Erläuterungen zu 0510.
	9500	Berücksichtigung der Haushaltssperre.
8100		**Wohn- und Geschäftsgrundstücke**
	5111	Berücksichtigung der Haushaltssperre in Höhe von 167.000 DM und Verwendung von 200.000 DM aus den Abführungen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1993 gemäß Genehmigung durch den Landeskirchenrat vom 26.5.1994 (Abbau von Renovierungsstau).
9110		**Kirchensteuern**
	6970	Durch das Mindereinkommen an Kirchensteuern fallen weniger Hebegebühren (3%) an.
	7100	Nach den Auswertungen der Clearing-Daten für das Basis-Jahr 1989 wurde der Zeitraum 1987 bis 1989 endgültig abgerechnet und die Vorauszahlungen für die Jahre 1990 bis 1993 angepaßt. Gemäß den vorliegenden Ergebnissen mußte die badische Landeskirche 6,9 Millionen DM zurückzahlen. Ferner werden erstmals die Ost-Gliedkirchen in das Clearing-Verfahren einbezogen. Auf die badische Landeskirche entfallen jährlich Abschlagszahlungen in Höhe von 0,8 Millionen DM an. Diese werden bei künftigen Clearing-Abrechnungen berücksichtigt.

Ausgaben

Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1994 DM	berichtigter Ansatz1994 DM	Mehr/Minder(-) DM
	Übertrag	134.614.000	132.092.200	- 2.521.800
9310.7211	Zuweisung Kirchengemeinden	142.100.000	136.700.000	- 5.400.000
9310.7212	Härtestock	6.000.000	4.800.000	- 1.200.000
9310.7213	Baubeihilfen	10.200.000	9.137.000	- 1.063.000
9310.7214	Bauprogramme	3.600.000	700.000	- 2.900.000
9310.7216	Baubeihilfen Großstädte	1.850.000	1.180.000	- 670.000
9310.7217	Baudarlehen Großstädte	1.460.000	795.000	- 665.000
9310.7219	Katastrophenhilfe	0	500.000	500.000
	Übertrag	299.824.000	285.904.200	- 13.919.800

Einzelerläuterungen

9310 Steueranteil der Kirchengemeinden

Berechnung des Anteils der Kirchengemeinden

a)	Brutto-Aufkommen		431.000.000 DM
	abzüglich Hebegebühr	12.930.000 DM	
	abzüglich Erstattungen	200.000 DM	13.130.000 DM
b)	Netto-Aufkommen		417.870.000 DM
	Anteil der Kirchengemeinden 44%		183.862.800 DM
	Anteil bisher		217.712.000 DM
	Korrekturbedarf		- **33.849.200 DM**
	Veränderungen Einnahmen		15.271.210 DM
	Veränderungen Ausgaben		18.577.990 DM
	zusammen wie oben		**33.849.200 DM**

7211 Berücksichtigung der Haushaltssperre und Absenkung der Steuerzuweisungen unter Berücksichtigung der Tarifabschlüsse.

7212 Berücksichtigung der Haushaltssperre.

7213 Berücksichtigung der Haushaltssperre zuzüglich Verstärkung des Ansatzes durch Abführung des Reinerlöses Unterländer Evangelischer Kirchenfonds in Höhe von 977.000 DM (Genehmigung Landeskirchenrat vom 25.5.1994).

7214 Berücksichtigung der Haushaltssperren zuzüglich Kürzung um 0,5 Millionen DM durch Streckung der Baumaßnahmen und 1,5 Millionen DM durch Einsatz von Mitteln aus vorzeitigen Darlehenstilgungen innerhalb der Evangelisch kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt.

7216 Berücksichtigung der Haushaltssperre zuzüglich Kürzung um 0,3 Millionen DM durch Streckung der Baumaßnahmen.

7217 Berücksichtigung der Haushaltssperre zuzüglich Kürzung um 0,3 Millionen DM durch Streckung der Baumaßnahmen.

7219 In mehreren Kirchengemeinden wurden durch Unwetter Gebäude und Inventar zum Teil innerhalb kürzester Zeit zum wiederholten Mal stark beschädigt und teilweise zerstört. Für die Schäden besteht zum Teil (zum Beispiel für Inventar) kein Versicherungsschutz. Die betroffenen Gemeinden sollen daher für den nicht refinanzierbaren Schaden Zuschüsse erhalten, da diese nicht in der Lage sind, die erforderlichen Mittel aus eigener Kraft aufzubringen. Mittel, die nicht verbraucht werden, sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Dies eröffnet für die Zukunft die Möglichkeit, in Notfällen schnell und unbürokratisch helfen zu können.

Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1994 DM	berichtigter Ansatz1994 DM	Mehr/Minder(-) DM
	Übertrag	299.824.000	285.904.200	- 13.919.800
9310.7221	Zuweisungen Bezirke	17.055.000	16.555.000	- 500.000
9310.7250	KED Kirchengemeinden	5.442.500	4.600.000	- 842.500
9310.9120	Zuführung an Rücklage Kirchengemeinden	5.837.490	0	- 5.837.490
9750.9110	Zuführung an Rücklage Landeskirche	19.466.933	0	- 19.466.933
9785.9110	Zuführung an Rücklage Kirchengemeinden	6.000.000	7.000.000	1.000.000
9810.8610	Verstärkungsmittel Personalkosten	2.220.000	0	- 2.220.000
	Summe	355.845.923	314.059.200	- 41.786.723

Einzelerläuterungen

Gliederungsnummer	Gruppierungsnummer	Bezeichnung
9310	7221	Absenkung der Zuweisungen unter Berücksichtigung der Tarifabschlüsse.
	7250	Anpassung des KED-Beitrages an 2,5% aus dem Netto-Kirchensteueraufkommen.
	9120	Die ursprünglich veranschlagte Rücklagenzuführung zum Ausgleich der Mindereinnahmen ab 1996 kann nicht mehr realisiert werden.
9750		**Haushaltssicherungsfonds**
	9110	Die ursprünglich veranschlagte Rücklagenzuführung zum Ausgleich der Mindereinnahmen ab 1996 (Steuerreform) kann nicht mehr realisiert werden.
9785		**Rücklagen Kirchengemeinden**
	9110	Höhere Zuführung an die kirchengemeindliche Rücklage (siehe Erläuterungen zu Hst. 9700.1185).
9810		**Verstärkungsmittel**
	8610	Nach der "Nullrunde" im öffentlich-rechtlichen Bereich und den moderaten Tarifabschlüssen für 1994 werden die veranschlagten Verstärkungsmittel nicht benötigt.

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen

- Kirchliche Wahlordnung - - KiWO -

Vom ..... Oktober 1994

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Grundsatz
§ 2 Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode

II. Abschnitt - Bildung und Aufgabe der Wahlausschüsse

§ 3 Bildung der Gemeindewahlausschüsse
§ 4 Bildung des Landeswahlausschusses und der Bezirkswahlausschüsse
§ 5 Amtszeit der Wahlausschüsse, Beschlußfähigkeit

III. Abschnitt - Wahl der Kirchenältesten

§ 6 Gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten im Ältestenkreis
§ 7 Zuwahl
§ 8 Anordnung der Wahl/Zeitplan
§ 9 Wahlbezirke/Stimmbezirke
§ 10 Wählerliste, Wahlfähigkeit
§ 11 Führung der Wählerliste
§ 12 Prüfung der Wählerliste
§ 13 Auflage und Ergänzung der Wählerliste
§ 14 Einspruchsverfahren wegen der Wahlfähigkeit
§ 15 Einreichung von Wahlvorschlägen
§ 16 Wählbarkeit
§ 17 Wahlvorschlag
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge
§ 19 Aufstellung der Wahlvorschlagsliste
§ 20 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit
§ 21 Vorstellung der Kandidaten
§ 22 Zeitpunkt der Wahl
§ 23 Wahl
§ 24 Briefwahl
§ 25 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
§ 26 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 27 Anfechtung der Wahl
§ 28 Ungültigkeit der Wahl
§ 29 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen
§ 30 Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung

IV. Abschnitt - Veränderungen im Laufe der Amtsperiode

§ 31 Allgemeines
§ 32 Nachrücken
§ 33 Ergänzungswahl
§ 34 Nachwahl/Neuwahl
§ 35 Bestellung von Bevollmächtigten
§ 36 Auflösung

V. Abschnitt - Wahlen zur Bezirkssynode und zur Landessynode

§ 37 Bezirkssynode
§ 38 Bezirkskirchenrat
§ 39 Landessynode
§ 40 Landeskirchenrat

VI. Abschnitt - Sonstige Veränderungen

§ 41 Pfarrstellen- und Gebietsänderungen

VII. Abschnitt - Schlußbestimmungen

§ 42 Durchführungsbestimmungen
§ 43 Inkrafttreten

Die Landessynode hat die folgende Kirchliche Wahlordnung gemäß § 131 Nr. 2 der Grundordnung als kirchliches Gesetz beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1
Grundsatz

(1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus (§ 13 Abs. 2 Grundordnung).

(2) Auf der Grundlage des § 21 sowie der weiteren Bestimmungen der Grundordnung (GO) werden in dieser Ordnung das Verfahren der Bildung und die Zusammensetzung der Ältestenkreise sowie der Bildung der Bezirkssynoden und der Landessynode geregelt.

§ 2
Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode

(1) In den Pfarrgemeinden werden alle sechs Jahre die Kirchenältesten gewählt, die zusammen mit dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis bilden (§ 22 Abs. 1 GO). Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts.

(2) Besteht eine Kirchengemeinde aus einer Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat (§ 27 Abs. 2 GO). In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden richtet sich die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats nach § 31 GO.

(3) Die Ältestenkreise wählen alle sechs Jahre als Vertreter der Pfarrgemeinde Synodale in die Bezirkssynode ihres Kirchenbezirks (§ 82 Abs. 1 GO).

(4) Die Bezirkssynoden wählen alle sechs Jahre als Vertreter ihres Kirchenbezirks Synodale in die Landessynode (§ 111 Nr. 1 GO).

II. Bildung und Aufgabe der Wahlausschüsse

§ 3
Bildung der Gemeindewahlausschüsse

(1) Das Verfahren der allgemeinen Kirchenwahl zur Bildung des Ältestenkreises wird durch den Gemeindewahlausschuß geleitet, der für jede Pfarrgemeinde auf Vorschlag des Ältestenkreises durch den Bezirkswahlausschuß bestellt wird und aus dem Gemeindepfarrer und zwei bis vier Gemeindegliedern besteht, welche die Befähigung zum Amt der Kirchenältesten nach § 16 GO besitzen. Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses dürfen nicht zur Wahl kandidieren. Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist der Gemeindepfarrer, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuß zum Vorsitzenden gewählt wird.

§ 4
Bildung des Landeswahlausschusses und der Bezirkswahlausschüsse

(1) Zur Entscheidung der nach § 16 Abs. 3 GO und nach dieser Wahlordnung möglichen Beschwerden wird ein Landeswahlausschuß gebildet.

(2) Der Landeswahlausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, darunter einem rechtskundigen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden vom Landeskirchenrat berufen.

(3) In jedem Kirchenbezirk wird durch den Bezirkskirchenrat ein Bezirkswahlausschuß gebildet. Der Bezirkswahlausschuß hat insbesondere die Aufgabe,

1. in den Pfarrgemeinden des Kirchenbezirks auf Vorschlag der Ältestenkreise die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses zu bestellen,

2. über Ausnahmen

   a) von Erfordernissen der Wählbarkeit nach § 16 Abs. 2 bzw.

   b) des Ausschlusses von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten aus dem Ältestenkreis nach § 25 Abs. 5

   zu entscheiden,

3. über Einsprüche und Beschwerden nach dieser Wahlordnung zu entscheiden und

4. Nachwahlen unter den Voraussetzungen des § 34 anzuordnen.

(4) Dem Bezirkswahlausschuß gehören

1. der Dekan oder der Dekanstellvertreter sowie

2. zwei bis vier weitere Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die auch Mitglied des Bezirkskirchenrates seinen können,

an. Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der nichttheologischen nicht überschreiten. Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist der Dekan oder der Dekanstellvertreter, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuß zum Vorsitzenden gewählt wird.

(5) Die Gemeindeglieder, die dem Bezirkswahlausschuß angehören, müssen die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nach § 16 GO besitzen. Das gleiche gilt für die Mitglieder des Landeswahlausschusses mit der Maßgabe, daß sie Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein können.

(6) Die Zusammensetzung des Bezirkswahlausschusses ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

§ 5
Amtszeit der Wahlausschüsse, Beschlußfähigkeit

(1) Die Gemeindewahlausschüsse, die Bezirkswahlausschüsse und der Landeswahlausschuß bleiben für die Dauer der Wahlperiode zuständig. Die Ergänzung ihrer Mitglieder erfolgt in der gleichen Weise wie die Bildung der Ausschüsse.

(2) § 28 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlausschüsse beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

III. Wahl der Kirchenältesten

§ 6
Gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten im Ältestenkreis

(1) Die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten, die zusammen mit dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis bilden (§ 22 Abs. 1 GO), beträgt in Pfarrgemeinden

1. bis zu 500 Gemeindeglieder 4 Kirchenälteste,

2. mit 501 bis 1500 Gemeindeglieder 6 Kirchenälteste,

3. mit 1501 bis 3000 Gemeindeglieder 8 Kirchenälteste,

4. mit über 3000 Gemeindeglieder 10 Kirchenälteste.

Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Abs. 2 und 3 GO), wird die gesetzliche Mitgliederzahl in der Weise festgestellt, daß

1. die Zahl der Gemeindeglieder durch die Zahl der Pfarrstellen geteilt,

2. aufgrund des Ergebnisses nach Nummer 1 die Anzahl der Kirchenältesten nach Satz 1 ermittelt und

3. die Anzahl der Kirchenältesten nach Nummer 2 mit der Zahl der Pfarrstellen multipliziert

wird.

Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder zum Zeitpunkt der Einleitung des Wahlverfahrens nach § 9.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

(2) Die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten nach Absatz 1 erhöht sich durch eine Zuwahl nach § 7 entsprechend. Beim Ausscheiden von Kirchenältesten ermäßigt sich diese Zahl bis auf die Mindestzahl nach Absatz 1. § 32 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Steht ein Ersatzältester für ein Nachrücken in den Ältestenkreis nicht zur Verfügung (§ 32) und unterschreitet die Zahl der Kirchenältesten während der Amtsperiode die gesetzliche Mitgliederzahl nach Absatz 1, so hat unter den Voraussetzungen der §§ 33 bis 36 eine Ergänzungswahl (§ 33), eine Nachwahl (§ 34), eine Bestellung von Bevollmächtigten (§ 35) oder eine Neuwahl (§ 36) zu erfolgen.

§ 7
Zuwahl

(1) Der Ältestenkreis kann im Benehmen mit dem Gemeindebeirat Gemeindeglieder, die zum Amt des Kirchenältesten befähigt sind, jederzeit während der Amtsperiode zuwählen (§ 18 GO).

(2) Die Zahl der nach Absatz 1 zu wählenden Kirchenältesten darf in Gemeinden

1. bis zu 1.500 Gemeindeglieder 1 Kirchenältesten,

2. mit über 1.500 Gemeindeglieder 2 Kirchenälteste

nicht übersteigen. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Verfahren der Zuwahl richtet sich nach § 33 mit der Maßgabe, daß für die Wahl eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist (§ 18 GO).

(4) Eine Zuwahl kann bereits nach rechtskräftigem Abschluß der allgemeinen Ältestenwahlen nach Unterzeichnung der Ältestenverpflichtung vor der Einführung nach § 17 GO erfolgen, soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Ältestenwahlen kandidiert haben. In diesem Fall entfällt das Einspruchsverfahren nach § 20.

§ 8
Anordnung der Wahl/Zeitplan

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an, bestimmt den Zeitpunkt der Wahl und erstellt den Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.

(2) Der Gemeindewahlausschuß wird im Rahmen der Anordnungen nach Absatz 1 tätig.

(3) Die Bekanntmachungen des Gemeindewahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise, zum Beispiel in der Presse. Die Bekanntgabe im Gottesdienst ist für die Fristenberechnung maßgebend.

§ 9
Wahlbezirke/Stimmbezirke

(1) Das Wahlverfahren beginnt mit der Aufstellung der Wählerliste für die einzelnen Wahlbezirke durch den Gemeindewahlausschuß im Rahmen des Zeitplans nach § 8. Die Wählerliste wird in alphabetischer Reihenfolge, gegebenenfalls nach Straßen geordnet, erstellt. An die Stelle einer Wählerliste kann eine Wählerkartei treten. Der Gemeindewahlausschuß kann bei Bedarf den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke gliedern.

(2) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde (§ 11 GO). Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 6 Abs. 1 Satz 2), so bildet die Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk. Pfarrgemeinden, in denen kein eigener Ältestenkreis bestellt wird, bilden zusammen mit einer benachbarten Pfarrgemeinde einen Wahlbezirk.

(3) In den Durchführungsbestimmungen werden die Zuständigkeit, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Bildung von Wahlbezirken in Pfarrgemeinden mit Predigtstellen im Sinne von § 43 Abs. 2 GO bzw. in anderen Fällen einer entsprechenden Zuordnung zu einer Predigtstelle geregelt.

§ 10
Wählerliste, Wahlfähigkeit

(1) Wählen kann jedes Gemeindeglied, das in die Wählerliste eingetragen ist (§ 14 GO).

(2) In die Wählerliste wird eingetragen, wer

1. spätestens am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 14 GO) und

2. die Wahlfähigkeit nach Maßgabe des § 15 GO nicht verloren hat.

§ 11
Führung der Wählerliste

Für die Aufstellung und Fortführung der Wählerliste im Laufe der Wahlperiode sorgt von Amts wegen der zuständige Ältestenkreis. Hiervon bleibt unberührt die Zuständigkeit des Gemeindewahlausschusses nach § 9. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 12
Prüfung der Wählerliste

(1) Der Gemeindewahlausschuß überprüft die Wählerliste auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auch auf den Eintrag von Gemeindegliedern, die sich nach § 55 Abs. 2 und 3 GO im ganzen angemeldet haben.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, daß bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 15 GO für den Verlust der Wahlfähigkeit vorliegen, so hat der Gemeindewahlausschuß dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat sich der Gemeindewahlausschuß von dem Verlust der Fähigkeit zu wählen überzeugt, so hat er dies unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 dem betroffenen Gemeindeglied durch förmlichen Bescheid bekanntzugeben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.

(3) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen eine Entscheidung nach Absatz 2 innerhalb einer Woche beim Gemeindewahlausschuß Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindewahlausschuß dem Einspruch nicht statt, so legt er diesen dem Bezirkswahlausschuß mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vor.

(4) Der Bezirkswahlausschuß entscheidet über einen nach Absatz 3 vorgelegten Einspruch vor Durchführung der Wahl. Vor der Entscheidung ist der Antragsteller und das Gemeindeglied zu hören oder den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Gegen die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

(6) Die Streichung eines in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieds darf erst aufgrund rechtskräftiger Entscheidung über den Verlust der Wahlfähigkeit erfolgen. Die Durchführung der Wahl wird durch den Einspruch nicht gehindert.

§ 13
Auflage und Ergänzung der Wählerliste

(1) Der Gemeindewahlausschuß schließt die geprüfte Wählerliste ab. Er gibt der Gemeinde bekannt, daß die Wählerliste eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlfähigen Gemeindeglieder aufliegt. Bis zum Ablauf der Auflegungsfrist kann die Wählerliste auf Anmeldungen hin ergänzt werden.

(2) Stellt ein nach § 10 wahlfähiges Gemeindeglied nach Ablauf der Auflegungsfrist nach Absatz 1 fest, daß es versehentlich nicht in die Wählerliste aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindewahlausschuß noch nachträglich bis zwei Wochen vor der Wahl erfolgen. Das gleiche gilt, wenn ein Eintrag in die Wählerliste wegen eines Wohnortwechsels (Zuzug) noch nicht erfolgt ist.

(3) Gemeindeglieder, die sich nach Ablauf der Auflegungsfrist nach Absatz 1 nach § 55 Abs. 3 GO im ganzen ummelden, bleiben für diese Wahl in ihrem bisherigen Wahlbezirk wahlberichtigt und können für das laufende Wahlverfahren nicht mehr in die Wählerliste des Wahlbezirks der aufnehmenden Pfarrgemeinde aufgenommen werden.

§ 14
Einspruchsverfahren wegen der Wahlfähigkeit

(1) Gegen die Aufnahme in die Wählerliste kann jedes wahlfähige Gemeindeglied innerhalb der Auflegungsfrist nach § 13 Abs. 1 beim Gemeindewahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Aufgenommene die Fähigkeit zu wählen nicht besitzt.

(2) Vor einer Entscheidung über den Einspruch hat der Gemeindewahlausschuß den Antragsteller und das betroffene Gemeindeglied, dessen Wahlfähigkeit bestritten wird, zu hören oder Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, der Einspruch ist unzulässig oder offensichtlich unbegründet.

(3 Gibt der Gemeindewahlausschuß dem Einspruch nicht statt, kann gegen dessen Entscheidung innerhalb einer Woche beim Bezirkswahlausschuß Beschwerde eingelegt werden.

(4) Gibt der Gemeindewahlausschuß dem Einspruch statt, erteilt er dem betroffenen Gemeindeglied einen förmlichen Bescheid. Der Antragsteller erhält eine Ausfertigung des Bescheids. Das betroffene Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche gegen diesen Bescheid beim Gemeindewahlausschuß Einspruch einlegen.

(5) Im Falle eines Einspruchs nach Absatz 4 Satz 3 legt der Gemeindewahlausschuß diesen dem Bezirkswahlausschuß vor. Der Bezirkswahlausschuß entscheidet in einem einheitlichen Verfahren mit Wirkung für alle.

(6) Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 oder 5 hört der Bezirkswahlausschuß den Antragsteller, das betroffene Gemeindeglied sowie den Gemeindewahlausschuß an oder gibt den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Bezirkswahlausschuß entscheidet vor Durchführung der Wahl.

(7) Gegen die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§ 15
Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von mindestens drei Wochen dem Gemeindewahlausschuß vorzulegen. Der Gemeindewahlausschuß kann während und nach der Einreichungsfrist im Rahmen des Zeitplans nach § 8 die Durchführung einer Gemeindeversammlung beantragen, um Wahlvorschläge zu erreichen. Die Einreichungsfrist kann verlängert werden.

§ 16
Wählbarkeit

(1) Zum Kirchenältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nach § 16 GO besitzt.

(2) Der Gemeindewahlausschuß kann für Kandidaten gemäß § 16 Abs. 3 GO bis zum Abschluß der Wahlvorschlagsliste (§ 20 Abs. 1 Satz 1) beim Bezirkswahlausschuß einen Antrag auf Befreiung von den Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 GO stellen. Bei einer Ablehnung richtet sich das weitere Verfahren nach § 18 Abs. 3.

§ 17
Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorschlag muß von mindestens zehn wahlfähigen Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufs sowie der Anschrift, die Vorschlagenden durch Vor- und Zuname und ihre Anschrift eindeutig bestimmt sein.

(2) Der Wahlvorschlag muß die schriftliche Zustimmung des Vorgeschlagenen zur

1. Kandidatur und
2. Bereitschaft, für den Fall der Wahl die Ältestenverpflichtung nach § 17 GO zu unterzeichnen,

enthalten.

§ 18
Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindewahlausschuß prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahingehend, ob sie die Voraussetzungen nach § 17 erfüllen und weist gegebenenfalls den Erstunterzeichner auf formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindewahlausschuß, daß bei einem zum Amt des Kirchenältesten vorgeschlagenen Gemeindeglied die Voraussetzungen gemäß § 16 nicht vorliegen, so findet für das Verfahren nach § 12 sinngemäß Anwendung. Ist zur Prüfung der Wahlfähigkeit eines vorgeschlagenen Kandidaten bereits ein Verfahren nach § 12 oder § 14 anhängig, wird in diesem Verfahren auch über die Wählbarkeit entschieden.

(3) Bei einer Ablehnung des Antrags auf Befreiung von den Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 16 Abs. 2 kann der Gemeindewahlausschuß gegen die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses Beschwerde beim Landeswahlausschuß einlegen. Dieser entscheidet endgültig (§ 16 Abs. 3 Satz 2 GO).

§ 19
Aufstellung der
Wahlvorschlagsliste

(1) Der Gemeindewahlausschuß stellt nach Abschluß des Verfahrens zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 15) die geprüften und nicht beanstandeten Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs auf einer Wahlvorschlagsliste zusammen.

(2) Werden nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, so ergänzt der Gemeindewahlausschuß im Rahmen des Zeitplans nach § 8 die Wahlvorschlagsliste mit dem Ziel, daß diese mehr Kandidaten enthält, als Kirchenälteste zu wählen sind. Die Zustimmung der Kandidaten nach § 17 Abs. 2 ist erforderlich.

(3) Wahlvorschläge, über deren Zulässigkeit ein Verfahren nach § 16 oder § 18 anhängig ist, sind gesondert aufzuführen.

(4) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Wird diese Zahl nicht erreicht, richtet sich das weitere Verfahren nach § 30.

§ 20
Einspruchsverfahren
wegen der Wählbarkeit

(1) Der Gemeindewahlausschuß schließt die Wahlvorschlagsliste nach § 19 ab und gibt diese im Rahmen des Zeitplans nach § 8 der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, daß jedes in die Wählerliste eingetragene wahlfähige Gemeindeglied innerhalb einer Frist von einer Woche

1. in die Unterlagen der Wahlvorschlagsliste einsehen und
2. gegen vorgeschlagene Kandidaten beim Gemeindewahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen

kann.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß

1. der Vorgeschlagene die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 16 nicht erfüllt oder
2. die formellen Voraussetzungen der Zustimmungserklärung des § 17, gegebenenfalls in Verbindung mit § 19 Abs. 2, nicht erfüllt sind.

(3) Bezieht sich der Einspruch auf ein vorgeschlagenes Gemeindeglied, dessen Wahlfähigkeit in einem Verfahren nach § 12 oder § 14 geprüft wird, ist in diesem Verfahren auch über die Wahlbarkeit zu entscheiden.

(4) Für das weitere Verfahren findet § 14 Abs. 2 bis 7 sinngemäß Anwendung.

(5) Aufgrund der Entscheidung des Bezirkswahlausschusses ist der Vorgeschlagene endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen bzw. gegebenenfalls zu streichen.

§ 21
Vorstellung der Kandidaten

(1) Zum Kirchenältesten kann nur gewählt werden, wer auf der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste nach § 19 steht.

(2) Der Gemeindewahlausschuß sorgt dafür, daß den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen.

§ 22
Zeitpunkt der Wahl

Der Gemeindewahlausschuß bestimmt Tag und Zeit der Wahl im Rahmen des Zeitplans nach § 8. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

§ 23
Wahl

(1) Die Wahl ist geheim. Der Gemeindewahlausschuß leitet die Wahlhandlung und stellt nach ihrem Abschluß das Ergebnis fest.

(2) Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die Namen der anerkannten Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Er bezeichnet die Namen der Personen, die er wählen will, durch Ankreuzen. Er darf so viele Namen ankreuzen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Bezeichnung macht den Stimmzettel ungültig.

§ 24
Briefwahl

(1) Ein Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach Bekanntgabe des Wahltermins bis zum dritten Tag vor der Wahl beim Gemeindewahlausschuß oder Pfarramt unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen.

(2) Der Gemeindewahlausschuß erteilt dem Antragsteller den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, daß der Wähler dem Gemeindewahlausschuß in einem verschlossenen Briefumschlag seinen Briefwahlschein und in dem Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig übersendet, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, daß er den Stimmzettel gezeichnet hat.

§ 25
Ermittlung und Feststellung
des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahlniederschrift festzuhalten.

(2) Zum Kirchenältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl als Ersatzälteste festzustellen.

(3) Nimmt einer der gewählten Kandidaten die Wahl nicht an, so rückt der als nächster Ersatzältester festgestellte Kandidat in den Ältestenkreis nach.

(4) Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grad können nicht gleichzeitig Kirchenälteste in einer Pfarrgemeinde sein. Bei einem Zusammentreffen scheidet der mit der geringeren Stimmenzahl Gewählte aus, wenn eine andere Vereinbarung mit den beteiligten Kirchenältesten nicht erfolgt. Ein Kirchenältester scheidet aus, wenn er zu einem Mitglied des Ältestenkreises in familienrechtliche Beziehungen der nach Satz 1 genannten Art tritt (§ 20 Abs. 1 GO).

(5) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 4 bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrates (§ 20 Abs. 2 GO).

§ 26
Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Ergebnis der Stimmenauszählung ist der Gemeinde unter Benennung der gewählten Kirchenältesten und der Ersatzältesten am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß die Wahl innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe von jedem in der Wählerliste eingetragenen wahlfähigen Gemeindeglied beim Gemeindewahlausschuß unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden kann (§ 27).

(2) Nach rechtskräftigem Abschluß des Wahlverfahrens teilt der Gemeindewahlausschuß dem Evangelischen Oberkrichenrat die Namen, den Beruf und das Alter der gewählten Kirchenältesten und der Ersatzältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.

§ 27
Anfechtung der Wahl

Alternative A

(1) Die Anfechtung der Wahl kann nur darauf gestützt werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt worden seien und dadurch das Wahlergebnis mit großer Wahrscheinlichkeit ein anderes geworden wäre.

Alternative B

(1) Die Anfechtung der Wahl kann nur darauf gestützt werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt worden seien und dadurch das Wahlergebnis mit großer Wahrscheinlichkeit ein anderes geworden wäre. Die Anfechtung kann nicht auf Gründe gestützt werden, die bereits

1. in einem früheren Zeitpunkt des Wahlverfahren durch einen Einspruch hätten geltend gemacht werden können,

2. Gegenstand eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens des Bezirkswahlausschusses waren.

(2) Wird die Wahl angefochten, leitet der Gemeindewahlausschuß die Anfechtung mit den erforderlichen Unterlagen und mit seiner Stellungnahme an den Bezirkswahlausschuß zur Entscheidung weiter.

(3) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Bezirkswahlausschuß. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung. Vor seiner Entscheidung gibt der Bezirkswahlausschuß dem Antragsteller sowie dem Gemeindewahlausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. hört die Genannten an. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Gemeindewahlausschuß zu übersenden.

(4) Gibt der Bezirkswahlausschuß der Wahlanfechtung nicht statt, kann gegen dessen Entscheidung innerhalb einer Woche schriftlich Beschwerde beim Landeswahlausschuß eingelegt werden. Die Beschwerde soll in dreifacher Fertigung eingereicht werden. Der Landeswahlausschuß unterrichtet den Gemeindewahlausschuß und den Bezirkswahlausschuß unverzüglich über die eingegangene Beschwerde und fordert die einschlägigen Akten an.

(5) Der Landeswahlausschuß entscheidet endgültig. Er kann vor seiner Entscheidung den Antragsteller und den Gemeindewahlausschuß anhören und zu schriftlichen Stellungnahmen auffordern.

(6) Die Gemeinde ist über die Wahlanfechtung sowie die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses zu informieren. Das gleiche gilt für das Beschwerdeverfahren beim Landeswahlausschuß.

§ 28
Ungültigkeit der Wahl

(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so bestellt der Bezirkswahlausschuß einen neuen Gemeindewahlausschuß, der ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen hat.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 33 zu verfahren.

§ 29
Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen

(1) Der Evangelische Oberkirchenrates kann im Rahmen des Zeitplans nach § 8 von den in dieser Wahlordnung genannten allgemeinen Auflegungs- und Einspruchsfristen abweichen, wenn dies für den zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens zur Einhaltung eines einheitlichen Wahltermines notwendig ist.

(2) Bekanntgaben an die Gemeinde erfolgen im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise, z.B. im Schaukasten, im Gemeindebrief oder der örtlichen Presse. Die Bekanntgabe im Gottesdienst ist das für die Fristenberechnung maßgebende Ereignis.

(3) Soweit ein Einspruch usw. beim Gemeindewahlausschuß bzw. Bezirkswahlausschuß eingelegt werden kann, ist die Frist auch gewahrt, wenn dieser rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt bzw. dem zuständigen Dekanat eingegangen ist. Beschwerden an den Landesswahlausschuß sind an dessen Sitz beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zu richten.

(4) Ein Einspruch oder eine Beschwerde, die nicht innerhalb einer vom zuständigen Ausschuß festgesetzten Frist begründet wird, ist als unbegründet abzuweisen.

(5) Entscheidungen des Gemeindewahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses und ein weiteres an der Entscheidung beteiligten Mitglieds zu unterzeichnen; Entscheidungen des Landeswahlausschusses von allen an der Entscheidung beteiligten Migliedern.

(6) Entscheidungen des Gemeindewahlausschusss, des Bezirkswahlausschusses sowie des Landewahlausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung tritt bei unanfechtbaren Enscheidungen der Hinweis auf die Unanfechtbarkeit und die Rechtsfolgen.

(7) Von den Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem betroffenen Gemeindewahlausschuß jeweils eine Ausfertigung zu übersenden.

(8) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zur Einführung der Kirchenältesten aufzubewahren.

§ 30
Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung

(1) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht und findet infolgedessen eine Wahl nicht statt, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat an, daß innerhalb einer bestimmten Frist das Wahlverfahren erneut durchzuführen ist. Das gleiche gilt, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen weniger als die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 zu wählenden Kirchenältesten beträgt.

(2) Kommt es auch im zweiten Wahlverfahren zu keinem ausreichenden Wahlvorschlag, so beruft der Bezirkswahlausschuß im Benehmen mit dem Gemeindewahlausschuß die Kirchenältesten.

IV. Veränderungen im Laufe der Amtsperiode

§ 31
Allgemeines

Treten im Laufe der Amtsperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den allgemeinen Wahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 6 Abs. 1 zu wählen sind, ist nach § 32 bis 36 zu verfahren.

§ 32
Nachrücken

(1) Scheidet ein bei den allgemeinen Kirchenwahlen gewählter Kirchenältester (§ 25 Abs. 2 Satz 1) in den ersten zwei Jahren der Amtszeit aus dem Ältestenkreis aus, rückt ein Ersatzältester (§ 25 Abs. 2 Satz 3) in den Ältestenkreis nach, soweit ein solcher vorhanden ist.

(2) Die Einführung und Verpflichtung dieses Kirchenältesten richtet sich nach § 17 GO.

§ 33
Ergänzungswahl

(1) Eine Ergänzungswahl hat vorbehaltlich der Bestimmungen des § 34 (Nachwahl) und § 36 (Auflösung) zu erfolgen, wenn die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Ältestenkreises nach § 6 Abs. 1 unterschritten bzw. nicht erreicht wird.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 findet damit eine Ergänzungswahl in folgenden Fällen statt:

1. beim Ausscheiden eines nach § 25 Abs. 2 gewählten oder nach § 29 Abs. 1 nachgerückten oder nach § 30 Abs. 2 berufenen Kirchenältesten;
2. wenn bei den allgemeinen Ältestenwahlen weniger Kandidaten zur Verfügung standen (§ 19 Abs. 4) als nach § 6 Abs. 1 zu wählen sind;
3. bei teilweiser Ungültigkeit der Wahl nach § 28 Abs. 2;
4. wenn Kirchenälteste, die nach Nummer 1 bis 3 bzw. nach § 7 gewählt wurden, ausscheiden.

(3) Ist eine Wahl nach Absatz 1 vorzunehmen, gibt dies der Ältestenkreis der Gemeinde bekannt mit dem Hinweis, daß wahlfähige Gemeindeglieder innerhalb einer Frist von drei Wochen Anregungen für Kandidaten an den Ältestenkreis geben können. Nach Ablauf dieser Frist setzt sich der Ältestenkreis wegen der Auswahl der Kandidaten mit dem Gemeindebeirat ins Benehmen.

(4) Für das weitere Wahlverfahren findet § 16, § 17 Abs. 2 sowie § 20 entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste sowie die allgemeinen Bekanntgaben durch den Ältestenkreis erfolgen. Als Vorschlagender der Kandidaten gilt der Ältestenkreis. Beim Einspruchsverfahren beim Gemeindewahlausschuß hat der Gemeindepfarrer kein Stimmrecht.

Alternative A

(5) Nach Abschluß des Verfahrens nach Absatz 4 nimmt der Ältestenkreis die Wahl vor. Die Wahl ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer eine Stimmenmehrheit nach § 138 Nr. 3 GO erreicht.

Alternative B

(5) Nach Abschluß des Verfahrens nach Absatz 4 nimmt der Ältestenkreis die Wahl vor. Die Wahl ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises erhält. Es können so viele Wahlgänge vorgenommen werden, wie Kandidaten zur Verfügung stehen.

(6) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde bekannt, welche Kandidaten gewählt wurden. Die Einführung und Verpflichtung richtet sich nach § 17 GO.

(7) Meldet sich ein Kirchenältester nach § 55 Abs. 3 Satz 2 GO im ganzen in eine Gemeinde an, aus der er unmittelbar zuvor durch Umzug ausgeschieden ist, bleibt er Kirchenältester dieser Gemeinde, sofern er seine Bereitschaft zur Weiterführung dieses Amts vor seinem Umzug erklärt hat.

Alternative A

§ 34
Nachwahl

(1) Sinkt die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder nach § 6 Abs. 1 und wird dadurch der Ältestenkreis - auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft des Gemeindepfarrers nach § 22 Abs. 1 GO - beschlußunfähig, so ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Bezirkswahlausschuß mitzuteilen.

Alternative A

(2) Der Bezirkswahlausschuß hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zur Ergänzung des Ältestenkreises anzuordnen. Die Nachwahl erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die allgemeinen Ältestenwahlen nach § 6 ff.

(3) Der Bezirkswahlausschuß kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates von der Anordnung einer Nachwahl nach Absatz 2 absehen, wenn die Wahl nach Ablauf von vier Jahren nach den letzten allgemeinen Wahlen durchzuführen ist und der Bezirkskirchenrat für den Rest der Amtszeit der Kirchenältesten Bevollmächtigte nach § 35 bestellt.

Alternative B

§ 34
Neuwahl

(1) Sinkt die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder nach § 6 Abs. 1 und wird dadurch der Ältestenkreis - auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft des Gemeindepfarrers nach § 22 Abs. 1 GO - beschlußunfähig, so ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Bezirkswahlausschuß mitzuteilen.

Alternative B

(2) Der Bezirkswahlausschuß hat für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl anzuordnen. Die Neuwahl erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die allgemeinen Ältestenwahlen nach § 6 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Einführung der nach Satz 2 neu gewählten Kirchenältesten.

(3) Der Bezirkswahlausschuß kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates von der Anordnung einer Neuwahl nach Absatz 2 absehen, wenn die Wahl nach Ablauf von vier Jahren nach den letzten allgemeinen Wahlen durchzuführen ist und der Bezirkskirchenrat für den Rest der Amtszeit der Kirchenältesten Bevollmächtigte nach § 35 bestellt.

§ 35
Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Sinkt die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder nach § 6 Abs. 1 und wird dadurch der Ältestenkreis - auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft des Gemeindepfarrers nach § 22 Abs. 1 GO - beschlußunfähig, kann der Bezirkskirchenrat mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates Bevollmächtigte bestellen, die bis zur Amtseinführung der nach § 34 zu wählenden Nachfolger an die Stelle der betreffenden Kirchenältesten treten.

(2) Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 zu wählenden Kirchenältesten betragen. Die Bevollmächtigten müssen die Voraussetzungen des § 16 erfüllen, brauchen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein.

(2) Die Zahl der Bevollmächtigten soll mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 zu wählenden Kirchenältesten betragen. Die Bevollmächtigten müssen die Voraussetzungen des § 16 erfüllen, brauchen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein.

§ 36
Auflösung

Wird der Ältestenkreis im Laufe der Wahlperiode aufgelöst (§§ 24 und 40 GO), so ist nach § 28 Abs. 1 zu verfahren. § 35 findet entsprechende Anwendung.

V. Wahlen zur Bezirkssynode und zur Landessynode

§ 37
Bezirkssynode

(1) Die Ältestenkreise wählen aus der Mitte der zum Amt der Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder einen Bezirkssynodalen und dessen Stellvertreter, und wenn mehr als sechs Kirchenälteste zu wählen sind, zwei Bezirkssynodale und zwei Stellvertreter. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Abs. 2 und 3 GO), so ist bei der Wahl der Bezirkssynodalen in der Weise zu verfahren, als würden selbständig Pfarrgemeinden bestehen und als sei die Zahl der Gemeindeglieder jeweils gleich groß.

(3) Besteht in einer Pfarrgemeinde ein Gruppenamt nach dem kirchlichen Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern, so sind aus der Mitte der zum Amt der Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder zwei Bezirkssynodale und Stellvertreter mehr als nach Absatz 1 zu wählen.

(4) Für die Wahl stellt der Ältestenkreis eine Vorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens 20 in der Gemeinde wohnhaften wahlberechtigten Gliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(5) Die Gemeinde ist durch gottesdienstliche Bekanntgabe darauf hinzuweisen, daß von 20 wahlfähigen Gemeindegliedern innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Bezirkssynode beim Ältestenkreis eingereicht werden können. Die Prüfung des Wahlvorschlags obliegt dem Ältestenkreis.

(6) Als Bezirkssynodale und deren Stellvertreter sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Nr. 3 GO erreichen.

(7) Scheiden gewählte Mitglieder der Bezirkssynode oder deren Stellvertreter aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 38
Bezirkskirchenrat

(1) Die Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte die in GO vorgeschriebene Anzahl der synodalen Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreter.

(2) Als Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreter sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Nr. 3 GO erreichen. Die Zuordnung der Stellvertreter zu den ordentlichen Mitgliedern kann per Akklamation erfolgen.

§ 39
Landessynode

(1) Jede Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung Landessynodale aus den wahlfähigen Gemeindegliedern des Kirchenbezirks. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode zwei Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen in die Landessynode. Unter den Gewählten darf nur ein ordinierter Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 GO) stehender Mitarbeiter sein.

(2) Vorgeschlagen werden darf nur, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten (§ 16 GO) besitzt. Für die Wahl stellt die Bezirkssynode oder ein von ihr eingesetzter Wahlausschuß eine Vorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte der Bezirkssynode gemacht werden oder von mindestens 30 im Kirchenbezirk wohnhaften wahlfähigen Mitgliedern der Landeskirche eingereicht und unterzeichnet sind.

(3 Die Gemeinden des Kirchenbezirks sind durch gottesdienstliche Bekanntgabe darauf hinzuweisen, daß von 30 wahlfähigen Gemeindegliedern innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Landessnode beim Dekanat eingereicht werden können. Die Einreichungsfrist muß spätestens eine Woche vor der Sitzung der Bezirkssynode enden.

(4) Den Vorgeschlagenen muß Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.

(5) Die Synodalen erhalten einen Stimmzettel, der die Namen der anerkannten Wahlvorschlagsliste in alphabethischer Reihenfolge enthält. Kumulieren ist unzulässig. Die Wahl ist geheim. Als Mitglieder der Landessynode sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Nr. 3 GO erreichen.

(6) Scheiden gewählte Synodale aus der Landessynode aus, so hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 40
Landeskirchenrat

Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Synode für die Dauer der Wahlperiode der Synode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrat. § 137 Abs. 1 GO bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Landessynode.

VI. Sonstige Veränderungen

§ 41
Pfarrstellen- und Gebietsänderungen

(1) Werden im Laufe der Amtszeit durch

1. Errichtung oder Aufhebung von Pfarrstellen (§§ 58,59 GO),

2. Veränderung der Abgrenzung der Pfarrgemeinden innerhalb einer Kirchengemeinde (§ 27 Abs. 3 GO),

3. Errichtung von Kirchengemeinden oder Gebietsänderungen der Kirchengemeinden (§ 28 GO) oder Kirchenbezirke (§ 77 GO)

Veränderungen im Bestand oder in der Zusammensetzung eines Ältestenkreises, eines Kirchengemeinderats oder einer Bezirkssynode erforderlich, führen die bisherigen Kirchenältesten bzw. Synodalen ihr Amt in neuer Zuordnung grundsätzlich weiter. Verändert sich die Zusammensetzung eines Vertretungsorgans durch die Neuordnung um mehr als ein Viertel seiner gewählten Mitglieder, sind die Vorsitzenden bzw. bei der Bezirkssynode der Bezirkskirchenrat neu zu wählen.

(2) Das Nähere wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung der Beteiligten bestimmt, sofern im Rahmen von Regelungen nach Absatz 1 Nr. 3 keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

VII. Schlußbestimmungen

§ 42
Durchführungsbestimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Durchführungsbestimmungen zu dieser Wahlordnung sowie den Zeitplan zu den allgemeinen Kirchenwahlen zu erlassen.

§ 43
Inkrafttreten

(1) Die Kirchliche Wahlordnung tritt am 1. Januar 1995 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie erstmals auf die allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 1995 Anwendung findet. § 6 sowie die Bestimmungen über die Veränderungen im Laufe der Amtsperiode nach Abschnitt IV treten nach rechtskräftigem Abschluß der allgemeinen Ältestenwahlen in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 35 am 1. Januar 1995 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchlichen Wahlordnung tritt gleichzeitig die Kirchliche Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 150) außer Kraft.

(2) Das kirchliche Gesetz über die vorübergehende Einsetzung von Bevollmächtigten in Pfarrgemeinden vom 16. März / 30. April 1984 (GVBl. S. 21 und 107) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft. Bestellte Bevollmächtigte bleiben bis zur Einführung der gewählten Kirchenältesten im Amt.

(3) Die bisherigen Mitglieder des Landeswahlausschusses, der Bezirks- und Gemeindewahlausschüsse führen ihr Amt bis zur Neubildung weiter.

Karlsruhe, den .....

Der Landesbischof

Erläuterungen

Nach der Kirchenverfassung von 1919 (KV19) wurden die Leitungsorgane der Landeskirche nach dem Grundatz der Verhältniswahl gewählt (§ 15 Abs. 3, § 27 Abs. 3 KV19 sowie §§ 4 bis 6, §§ 26 und 27 WO19, Beilage zum GVBl. Nr. 17 vom 31.12.1919).

Nach dem Kriege wurde die Verhältniswahl abgeschafft und durch das Mehrheitswahlrecht ersetzt. Für das "Nachrücken" wurden Ersatzälteste gewählt (WO46, GVBl. S. 39 und GVBl. 1949 S. 50). Die Wahl wurde nicht mehr als ein Recht des Gemeindeglieds im Sinne der Wahrnehmung staatbürgerlicher Rechte verstanden, sondern als ein Dienst an der Kirche. "Weil nicht Gruppen oder Parteien in Parlamenten oder Körperschaften der entsprechende Machteinfluß zu sichern ist, um die Regierungsgewalt auszuüben, sondern christlich gebundene Persönlichkeiten in den Dienst der Kirche bestellt werden sollen, kann weder eine Proportionalwahl noch überhaupt eine Listenwahl das Richtige sein" (vgl. hierzu Verhandlungen der Landessynode Herbst 1946 S. 13 ff. mit Anlagen 1, insbesondere Abschnitt III S. 5 rechte Spalte und Anlage 1a hierzu sowie Herbst 1949 S. 21 ff.).

Seit 1958 entfällt das Nachrücken. Eine Ergänzung des Ältestenkreises erfolgt ausschließlich durch eine Ergänzungswahl des Ältestenkreises (WO58, GVBl. S. 36, Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1958 S. 31 ff. und Anlage 3 hierzu).

Mit der Grundordnungsreform 1972 wurde die Möglichkeit geschaffen, daß sich der Ältestenkreis durch Zuwahl um höchstens 1/4 seiner Mitglieder erweitern kann (WO71, GVBl. S. 3, Verhandlungen der Landessynode Herbst 1969 S. 126 ff. und Anlage 2 hierzu sowie Herbst 1970 S. 55 bis 113, insbesondere S. 56 und 92).

1986 wurde die Wahl der Mitglieder der Landessynode neu geregelt (GVBl. S. 68, Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1986 S. 56 und Anlage 6 hierzu). 1988 wurde das aktive Wahlalter auf die Vollendung des 16. Lebensjahres herabgesetzt (GVBl. S. 158, Verhandlungen der Landessynode Herbst 1988 S. 117 ff. und Anlage 5 und 19 hierzu).

Mit der jetzigen Neufassung sollen einige Grundsatzfragen sowie weitere einzelne materielle und formellen Änderungen vorgenommen werden. Abweichend von der üblichen Systematik erfolgen die Erläuterungen nicht in der Reihenfolge der Paragraphen. In zwei Abschnitten werden die Grundsatzfragen und die weiteren wesentlichen materiellen und formellen Änderungen erläutert.

I. Grundsatzfragen

Der Verfassungsausschuß hat sich aufgrund von Anregungen von Gemeindegliedern gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode, die ihm vom Präsidenten der Landessynode zur Beratung zugewiesen wurden, mit der Frage einer Änderung der Kirchlichen Wahlordnung befaßt. Die Beratungen führten zu folgenden Ergebnissen:

1. Festlegung der gesetzlichen Mitgliederzahl der Kirchenältesten
Siehe § 6

Die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten, die für

a) die Beschlußfähigkeit des Ältestenkreises,

c) die Zusammensetzung des Wahlkörpers bei der Pfarrwahl nach § 7 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes,

b) die Zusammensetzung und Beschlußfähigkeit des Kirchengemeinderats in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden gegebenenfalls

von Bedeutung ist, soll sich künftig grundsätzlich nach der bei den allgemeinen Kirchenwahlen zu wählenden Kirchenältesten richten. Eine Erhöhung der gesetzlichen Mitgliederzahl erfolgt durch eine Zuwahl. Scheiden Kirchenälteste aus und erfolgt kein Nachrücken nach § 32, ermäßigt sich diese Zahl wieder bis auf die Mindestzahl nach Satz 1.

Beispiel:

Gesetzliche Mitgliederzahl nach § 6 Abs. 1 Nr. 3	8
Erhöhung durch Zuwahl nach § 7	2
Gesetzliche Mitgliederzahl erhöht	10
A:	
Ausscheiden eines bei den allgemeinen Wahlen gewählten Ältesten innerhalb der ersten zwei Jahre der Amtszeit	-1
Gleichzeitiges Nachrücken eines Ersatzältesten	+1
Gesetzliche Mitgliederzahl unverändert	10
B:	
Ausscheiden eines nach § 7 zugewählten Kirchenältesten	-1
Gesetzliche Mitgliederzahl danach	9

Nach derzeitiger Rechtslage (§ 25 Abs. 1 WO) erhöht eine Zuwahl die Zahl der gesetzlichen Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode. Beim Ausscheiden eines Kirchenältesten hat immer eine Ergänzungswahl zur Aufstockung bis zur erhöhten Mitgliederzahl zu erfolgen.

2. Nachrücken von Ersatzältesten
Siehe § 6 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 2 und § 32

Bei den allgemeinen Wahlen sollen künftig die Kandidaten, die nicht gewählt wurden, in der Reihenfolge der erreichten Stimmen als Ersatzälteste festgestellt werden. Diese Ersatzältesten sollen bei jedem Ausscheiden eines bei den allgemeinen Wahlen gewählten Kirchenältesten in den Ältestenkreis nachrücken, soweit das Ausscheiden innerhalb der ersten zwei Jahre der

Amtszeit erfolgt. Ein Nachrücken in den Ältestenkreis hat auch dann zu erfolgen, wenn in einem durch eine Zuwahl erweiterten Ältestenkreis ein bei den allgemeinen Wahlen gewählter Kirchenältester ausscheidet.

3. Ergänzungswahl bei Unterschreiten der gesetzlichen Mitgliederzahl
Siehe § 6 Abs. 1 und 3 und § 33

Eine Ergänzungswahl durch den Ältestenkreis soll künftig nur noch stattfinden, wenn die gesetzliche Mitgliederzahl nach § 6 Abs. 1 unterschritten wird.

Fortsetzung des Beispiels Nr. 1:

Gesetzliche Mitgliederzahl nach Beispiel B	9
Es scheidet ein Kirchenältester aus und ein Nachrücken kommt nicht in Betracht	-1
Gesetzliche Mitgliederzahl wie § 1 Abs. 1 Nr. 3	8

Eine Ergänzungswahl ist nicht erforderlich.

Scheidet ein weiterer Kirchenältester aus, bleibt es bei der gesetzlichen Mitgliederzahl 8. Der Ältestenkreis hat eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

4. Wahlverfahren der Zu- und Ergänzungswahl durch den Ältestenkreis
Siehe § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 33 Abs. 3 bis 7

Das Wahlverfahren soll vereinheitlicht werden. Die Gemeinde soll in beiden Verfahren ein förmliches "Anregungsrecht" für Kandidaten erhalten und der Gemeindebeirat bei der Auswahl der Kandidaten durch Herstellung des Benehmens beteiligt werden. Der Gemeindewahlausschuß muß nur noch bei einem Einspruch tätig werden.

Die **Zuwahl** bedarf nach § 18 GO der 2/3-Mehrheit.

Die **Ergänzungswahl** hat nach § 138 Nr. 3 GO zu erfolgen: erster Wahlgang Anwesenheitsmehrheit, ab dem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit).

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, im weiteren Beratungsverfahren die Alternative B zu § 33 Abs. 5 zu bedenken: Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises erhält. Bei mehreren Kandidaten soll eine entsprechende Zahl von Wahlgängen möglich sein. Im Blick auf die Bedeutung der Wahl für das Leitungsgremium "Ältestenkreis" sollte die einfache Mehrheit ausgeschlossen werden.

5. Ausscheiden von Kirchenältesten - Nachwahl bei Beschlußunfähigkeit des Ältestenkreises
Siehe § 6 Abs.3 und § 34

Nach derzeitiger Rechtslage hat der Bezirkswahlausschuß eine Nachwahl anzuordnen, wenn die Zahl der Kirchenältesten auf oder unter die Hälfte der gewählten und zugewählten Kirchenältesten sinkt (§ 25 Abs. 2 der bisherigen WO).

Künftig soll erst dann eine Nachwahl notwendig werden, wenn durch das Ausscheiden von Kirchenältesten der Ältestenkreis beschlußunfähig wird. Nach § 22 Abs. 1 GO bilden die Kirchenältesten und der Gemeindepfarrer den Ältestenkreis. Ein Ältestenkreis wird deshalb dann beschlußunfähig, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder nach der Kirchlichen Wahlordnung sinkt.

Beispiel:

Gesetzliche Mitglieder nach der Kirchlichen Wahlordnung	8
Mitgliedschaft des Gemeindepfarrers gemäß § 22 Abs. 1 GO	1
zusammen:	9
für die Beschlußfähigkeit erforderlich	5

Solange 4 Kirchenälteste im Amt sind, ist der Ältestenkreis zusammen mit dem Gemeindepfarrer gemäß § 138 Nr. 1 GO beschlußfähig, da mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder vorhanden sind. Bei Sitzungen müssen jedoch immer alle Mitglieder anwesend sein.

Der Evangelische Oberkirchenrat gibt in der Alternative B zu § 34 Abs. 2 und 3 zu bedenken, für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl des gesamten Ältestenkreises vorzusehen, mit der Maßgabe, daß die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten endet. Damit soll für den Ältestenkreis ein Neuanfang ermöglicht werden.

Die bisher bei einer Nachwahl mögliche Beendigung der Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten durch Beschluß des Bezirkskirchenrats mit Zustimmung des Landeswahlausschusses soll künftig entfallen. Die Beendigung der Amtszeit durch eine Ermessensentscheidung, für die im Gesetz keine Maßstäbe gesetzt werden, soll es nicht mehr geben (§ 25 Abs. 2 Satz 2 der bisherigen WO). Das gleiche gilt für die bisherige Möglichkeit, daß der Landeswahlausschuß unter bestimmten Voraussetzungen bei einer allgemeinen Wahl innerhalb der Wahlperiode die Amtszeit der neu zu wählenden Kirchenältesten für die Dauer der folgenden Wahlperiode verlängern konnte (§ 25 Abs. 4 bisherige WO).

6. Bestellung von Bevollmächtigten
Siehe § 6 Abs. 3 und § 35

Das kirchliche Gesetz über die vorübergehende Einsetzung von Bevollmächtigten in Pfarrgemeinden vom 16.3./30.4.84 (GVBl. S. 21 und 107) soll aufgehoben und der Sachverhalt in die Kirchliche Wahlordnung übernommen werden. Voraussetzung für das Bestellen von Bevollmächtigten ist wie bei Nr. 5, daß die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten unter die Hälfte sinkt. Die Bevollmächtigten sollen künftig nicht mehr vom Evangelischen Oberkirchenrat, sondern vom Bezirkskirchenrat mit Zustimmung des Oberkirchenrats bestellt werden.

§ 137 Abs. 1 GO:

"Auf Zeit bestellte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernommen haben. Dies gilt nicht bei der Entlassung aus dem Amt."

ermöglicht im Einzelfall in der konkreten Situation ein weiteres Ausüben des Amtes durch den ausgeschiedenen Kirchenältesten, solange und soweit die persönliche Bereitschaft dazu besteht und dies objektiv auch möglich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann von der Bestel-

lung von Bevollmächtigten abgesehen werden. Die in § 19 Abs. 2 GO genannten Gründe der Beendigung des Amtes eines Kirchenältesten (insbesondere die Niederlegung, Beendigung der Zugehörigkeit zur Gemeinde) schließt ein solches Verfahren nicht aus. Unabhängig davon ist die Nachwahl anzuordnen und durchzuführen.

Für den Fall, daß eine Nachwahl/Neuwahl nach Ablauf von 4 Jahren nach den letzten allgemeinen Wahlen erforderlich ist, soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß diese Wahl unterbleiben kann, wenn der Bezirkskirchenrat für den Rest der Amtszeit Bevollmächtigte bestellt.

Die dargestellte Alternative B in § 35 Abs. 2 ist die Konsequenz aus der Alternative B zu § 34.

7. Mindestzahl der Kandidaten für die allgemeinen Wahlen
Siehe § 19 Abs. 4

Bisher wurde in den Durchführungsbestimmungen die Frage geregelt, wieviel Kandidaten zwingend erforderlich sind, um eine Wahl eines Ältestenkreises durchführen zu können. Diese Klarstellung soll nunmehr in der Kirchlichen Wahlordnung erfolgen.

In Fortführung des in Nr. 5 aufgestellten Grundsatzes zur Beschlußfähigkeit des Ältestenkreises soll eine Wahl dann durchgeführt werden können, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der Kirchenältesten als Kandidaten zur Verfügung steht. Grundlage für diese Zahl ist die Überlegung, daß ein solcher Ältestenkreis zusammen mit dem Gemeindepfarrer beschlußfähig ist. Damit ist die rechtliche Möglichkeit gegeben, daß dieser Ältestenkreis die fehlende Zahl von Kirchenältesten durch eine Ergänzungswahl auffüllt.

8. Einspruchs- und Beschwerdeverfahren
Siehe § 12 Abs. 4 und 5, § 14 Abs. 3 bis 7, § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 4 und § 27 Abs. 1

Die bisher teilweise in den Durchführungsbestimmungen getroffenen Regelungen sollen in die Wahlordnung aufgenommen werden.

Der Verfassungausschuß hat die Regelungen zur Rechtskraft der Beschwerdeentscheidungen des Bezirks- und Landeswahlausschusses in Frage gestellt und sich für die Zulassung der Klage beim kirchlichen Verwaltungsgericht ausgesprochen. Die im Entwurf enthaltene Bestimmung, daß bei Verfahren über die Wahlfähigkeit von Gemeindegliedern bzw. der Wählbarkeit von Gemeindegliedern der Bezirkswahlausschuß abschließend entscheidet und gegen dessen Entscheidungen keine weiteren Rechtsmittel zulässig sein sollen, wurden einerseits im Blick auf die zeitliche Durchführung der Wahl für notwendig erachtet, andererseits aus Gründen des Rechtsschutzes in Frage gestellt. Die Klärung soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren, insbesondere bei der Beratung der Vorlage im Rechtsausschuß, erfolgen, da eine abschließende Beratung im Verfassungsausschuß aus zeitlichen Gründen nicht möglich war.

In diesem Zusammenhang sind auch die in § 27 Abs. 1 dargestellten Alternativen zu sehen. Bei Alternative B könnte ein Einspruch weder mit mangelnder Wahlfähigkeit eines Gemeindeglieds noch mit mangelnder Wählbarkeit eines Kandidaten begründet werden.

Diese Beratungsergebnisse des Verfassungsausschusses wurden in den anliegenden Entwurf der Kirchlichen Wahlordnung eingearbeitet.

II. Weitere materielle und formelle Änderungen

Neben den vom Verfassungsausschuß erarbeiteten Grundsätzen wurden folgende materiellen und formellen Änderungen bei der Neufassung der Kirchlichen Wahlordnung berücksichtigt:

1. Bildung, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Wahlausschüsse
Siehe §§ 3 bis 5

a) Landeswahlausschuß

Der Landeswahlausschuß besteht künftig aus 5, statt bisher 5 bis 7 Mitgliedern. Es wird klargestellt, daß der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende ebenfalls vom Landeskirchenrat berufen wird.

Die Zuständigkeit des Landeswahlausschusses soll sich künftig ausschließlich auf die Entscheidung der nach der Grundordnung und der Kirchlichen Wahlordnung vorgesehenen Beschwerdeverfahren beschränken. Die bisherige Zuständigkeit für die Bestellung der Mitglieder des Bezirkswahlausschusses entfällt, ebenso die bisherige Beteiligung bzw. Zuständigkeit in Verfahren nach § 25 Abs. 2 und 4 der bisherigen WO.

b) Bezirkswahlausschüsse

Die Mitglieder des Bezirkswahlausschusses werden künftig vom Bezirkskirchenrat bestellt. Der Dekan oder der Dekanstellvertreter ist kraft Amtes Vorsitzender, wenn kein anderes Mitglied zum Vorsitzenden gewählt wird.

Die Zuständigkeit des Bezirkswahlausschusses umfaßt künftig auch die Bestellung von Bevollmächtigten. In Einspruchs/Beschwerdeverfahren über die Wahlfähigkeit von Gemeindegliedern bzw. der Wählbarkeit von Gemeindegliedern soll der Bezirkskirchenrat vor der Wahl endgültig entscheiden (§ 12 Abs. 4, 5, § 14 Abs. 3 bis 7 und § 18 Abs. 2, s. jedoch auch oben I. Nr. 8).

c) Die Gemeindewahlausschüsse

Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses soll künftig kraft Amtes der Gemeindepfarrer sein, sofern kein anderes Mitglied zum Vorsitzenden gewählt wird.

2. Verwendung einheitlicher Begriffe

In der Kirchlichen Wahlordnung werden folgende Begriffe mit der folgenden Bedeutung verwendet:

a) **Zuwahl** für die Erweiterung des Ältestenkreises nach § 18 GO.

b) **Ergänzungswahl** für die Wahl eines Kirchenältesten nach dem Ausscheiden eines Mitglieds des Ältestenkreises.

c) **Nachwahl** für die Wahl

- durch die Gemeinde, wenn innerhalb der Amtsperiode die Zahl der gesetzlichen Mitglieder unter die Hälfte sinkt,
- durch den Ältestenkreis, wenn für ausgeschiedene Mitglieder der Bezirkssynode Nachfolger zu wählen sind,

- durch die Bezirkssynode, wenn für ausgeschiedene Mitglieder der Landessynode Nachfolger zu wählen sind.

d) **Neuwahl**, wenn innerhalb der Amtsperiode der gesamte Ältestenkreis durch die Gemeinde neu zu wählen ist.

e) **Nachrücken** eines Ersatzältesten, wenn innerhalb der ersten zwei Jahre der Amtsperiode ein bei den allgemeinen Wahlen gewählter Kirchenältester ausscheidet.

f) **Wahlfähigkeit** im Sinne von § 15 der Grundordnung anstelle von bisher teilweise "Wahlberechtigung".

3. **Aufnahme aus den bisherigen Durchführungsbestimmungen**

Aufgrund der Entscheidung des Landeswahlausschusses vom 30. Januar 1989, in der festgestellt wurde, daß eine Regelung in den Durchführungsbestimmungen die Rechtsgrundlage in der Kirchlichen Wahlordnung fehlt, wurden Regelungen, insbesondere im Bereich des Einspruchsverfahrens (z.B. Fristen) in die Wahlordnung aufgenommen bzw. ausdrücklich Rechtsgrundlagen für den Erlaß von Durchführungsbestimmungen im einzelnen genannt. Vgl. hierzu § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 3, § 11, § 29 Abs. 1 und § 42.

4. **Materielle und formelle Änderungen in einzelnen Punkten**

Im wesentlichen sind dies:

a) Bestimmung des Zeitpunkts der allgemeinen Wahlen durch den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 8 Abs. 1),

b) Einschränkung der Ummeldung nach § 55 Abs. 3 GO nach Ablauf der Auflegungsfrist (§ 13 Abs. 3),

c) Aufnahme von Formvorschriften für den Wahlvorschlag (§ 17 Abs. 2),

d) öffentliche Stimmenauszählung und Bekanntgabe des gesamten Stimmenergebnisses, einschließlich der Nichtgewählten (§ 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1),

e) generelle Bestimmungen über Fristen, Form und Verfahrensvorschriften bzw. Wahlunterlagen (§ 29 Abs. 2 bis 7),

f) Aufnahme zur Verpflichtung einer Nachwahl, wenn gewählte Mitglieder der Bezirkssynode oder deren Stellvertreter bzw. gewählte Mitglieder der Landessynode ausscheiden,

g) Klarstellung der Folgen bei Pfarrstellen- und Gebietsänderungen auf die Mitgliedschaft in den Vertretungsorganen (§ 41).

5. **Lesbarkeit**

Zum besseren Lesen und Auffinden einzelner Vorschriften erfolgte eine Neueinteilung der Abschnitte. Weiter wurden die Paragraphen mit einer Überschrift versehen. Unter Abschnitt I wurden allgemeine Ausführungen über den generellen Umfang der Regelung der Kirchlichen Wahlordnung aufgenommen.

Anlage 5 *Eingang 9/5*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes – AFG II

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes – AFG II
(Verl. AFG II)

Artikel I

Die Geltung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen" vom 19. Oktober 1989 (GVBl. S. 233) wird gemäß § 6 Abs. 2 bis 30. November 1998 verlängert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Begründung

Aufgrund des zum 1.12.1989 in Kraft getretetenen AFG II-Gesetzes wurde ein Fonds „Kirche hilft Arbeitslosen" gebildet, der aus Spenden aktiver und ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche finanziert wird. Der größte Teil der eingegangenen Spendenmittel war der Förderung des theologischen Nachwuchses gewidmet. Bislang haben über 50 Theologen und Theologinnen mit diesen Mitteln eine in der Regel auf ein Jahr befristete Projektstelle erhalten können, die für ihren weiteren Werdegang oft von entscheideneder Bedeutung war.

Bei den gegenwärtigen Übernahmen von Theologen und Theologinnen aus dem Lehrvikariat in das Pfarrvikariat können je Übernahmetermin etwa 15 Bewerber und Bewerberinnen nicht in den landeskirchlichen Dienst übernommen werden. Eine Förderung mit Mitteln des Fonds, auch über den 30.11.1995 hinaus, ist bei dieser schwierigen Personalsituation nach wie vor dringend notwendig.

Anlage 6 *Eingang 9/6*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

vom ... 1994

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1994 (GVBl. S. 85) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift ist die Kurzbezeichnung anzufügen: „(MVG)".

2. In § 41 Abs. 1 werden in der ersten Klammer die Worte „§§ 42 und 43" durch die Worte „§§ 42, 43 und 43a" ersetzt.
3. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Paragraphenbezeichnung „43" ein Komma sowie die Paragraphenbezeichnung „43a" eingefügt.
4. In § 54 wird der Überschrift folgende neue Zeile angefügt: „Delegiertenversammlung".
5. In § 55 Abs. 1 Buchst. d) werden die Worte „der Gesamtvertretung" durch die Worte „des Gesamtausschusses" ersetzt.
6. In § 58 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „für die Dauer von 5 Jahren" gestrichen.
7. In § 58 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Sind mehrere Kammern gebildet, so kann die gegenseitige Vertretung der Vorsitzenden auch innerhalb des von allen Vorsitzenden beschlossenen Geschäftsverteilungsplans vorgesehen werden."
8. In § 60 wird folgender neuer Absatz 6a eingefügt:

   „(6a) Die Schlichtungsstelle ist weiter zuständig in Angelegenheiten nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz (§ 14 i.V.m. § 12 Abs. 3 Arbeitsrechtsregelungsgesetz)."
9. § 60a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Bei Verfahren nach Absatz 1 findet lediglich die Verhandlung vor dem Vorsitzenden der Kammer statt. Jede Partei trägt die eigenen Kosten. Im übrigen findet § 61 Abs. 9 sinngemäß Anwendung."
10. Nach der Überschrift „XII. Abschnitt Inkrafttreten, Schlußbestimmungen" wird die Paragraphenbezeichnung „64" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1994 in Kraft.

Karlsruhe, den ... 1994

Der Landesbischof

Erläuterungen:

Anlaß für die Gesetzesänderung ist die Notwendigkeit bei individualrechtlichen Streitigkeiten (§ 60a) nur eine Verhandlung vor dem Vorsitzenden vorzusehen und damit eine weitere Verhandlung vor der Kammer auszuschließen. Das EKD-Gesetz kennt keine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle in individualrechtlichen Streitigkeiten. Außerdem mußte der Vollständigkeit halber die im Arbeitsrechtsregelungsgesetz vorgesehene Zuständigkeit der Schlichtungsstelle auch hier aufgeführt werden. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nr. 6:
Der Hinweis auf die Amtszeit kann entfallen; diese ist in § 59 Abs. 3 geregelt.

Zu Nr. 7:
Die in § 58 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Berufung mindestens eines stellvertretenden Mitglieds für jeden Vorsitzenden einer Kammer war notwendig, solange der frühere Schlichtungsausschuß nur aus einer Kammer bestand. Bestehen aber mehrere Kammern (derzeit ist die Bildung von 4 Kammern vorgesehen), genügt es, wenn durch die Geschäftsverteilung der Schlichtungsstelle festgelegt wird, wie die gegenseitige Vertretung der Vorsitzenden erfolgt.

Diese Anregung ergab sich bei der nunmehr erfolgten Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans für die 4 Kammern; sie entspricht im übrigen auch den Gepflogenheiten bei den staatlichen Gerichten.

Zu Nr. 8:
§ 12 Abs. 3 ARRG eröffnet die Möglichkeit, den Schlichtungsausschuß (jetzt Schlichtungsstelle) anzurufen, wenn nach dem dort näher bezeichneten Verfahren innerhalb der Arbeitsrechtrechtlichen Kommission keine Einigung erzielt werden kann. Da auch nach dem alten Recht hierfür kein besonderer Schlichtungsausschuß vorgesehen war, muß diese Zuständigkeit der Vollständigkeit halber auch im neuen Mitarbeitervertretungsgesetz aufgeführt werden.

Zu Nr. 9:
Die Schlichtungsstelle kann anders als in den kollektivrechtlichen Streitigkeiten in individualrechtlichen Streitigkeiten keine Entscheidung treffen; sie wirkt vielmehr auf eine gütliche Einigung hin. Streitige Entscheidungen können nur durch die staatlichen Arbeitsgerichte herbeigeführt werden. Aus diesem Grunde scheint es nicht notwendig, eine Verhandlung vor der Kammer zuzulassen. Es genügt vielmehr die Erörterung mit dem Vorsitzenden.

Anlage 7 *Eingang 9/7*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 01.09.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Zusammenfassung der Regelungen über das Predigtamt

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Kirchliches Gesetz über das Predigtamt

§ 1
Grundsätze

(1) Die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält, ist Aufgabe der in das Predigtamt berufenen Gemeindeglieder. Zur Ausübung des Predigtamts ist Berufung durch die Kirche notwendig.

(2) Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielfalt von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten. Diese können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden.

(3) Die Berufung in das Predigtamt setzt persönliche Eignung und fachliche Befähigung zur Übernahme dieses Amtes voraus. Zu seiner Wahrnehmung gehören eine Lebensführung und ein Verhalten in der Öffentlichkeit, die diesem Amt nicht widersprechen.

§ 2
Form der Berufung

Die Berufung in das Predigtamt erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes entweder in der Form der Ordination oder in der Form der Beauftragung.

§ 3
Ordination

(1) Mit der Ordination beruft die Kirche auf Dauer zum Dienst in das Predigtamt. Mit ihr wird das Recht und die Pflicht übertragen, im Rahmen der kirchlichen Ordnungen in eigener Verantwortung öffentlich Gottes Wort zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und andere kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen.

(2) Die Ordination wird nach den Bestimmungen der Grundordnung (§ 48) und des Pfarrerdienstgesetzes (§ 4 Abs. 3) vollzogen.

(3) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein hauptamtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche als Pfarrer oder als Pfarrerin angestrebt wird. In Einzelfällen kann eine Ordination auch ohne Begründung eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(4) Ein Anspruch auf Ordination besteht nicht. Die Ablehnung des Antrags ist nicht beschwerdefähig, es sei denn, die Beschwerde bezieht sich lediglich auf Mängel des Verfahrens. Die Ordination ins Ehrenamt begründet keine Anwartschaft auf eine spätere Übernahme in ein hauptamtliches Dienstverhältnis.

§ 4
Ordination ins Ehrenamt

(1) Wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Probedienst nach dem kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars erfüllt, kann auf Antrag zur Wahrnehmung eines ehrenamtlichen Dienstes ordiniert werden, wenn

1. ein auf Dauer angelegter Dienst im Predigtamt übernommen wird, der nach Art und Umfang konkret beschrieben ist, und in eigener Verantwortung wahrgenommen wird,
2. dafür ein kirchliches Interesse besteht,
3. die persönlichen Anstellungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b und c des Pfarrerdienstgesetzes vorliegen,
4. der Lebensunterhalt, einschließlich der der Familienangehörigen, gesichert ist.

(2) Die Ordination setzt weiter voraus, daß sich der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bereits über einen angemessenen Zeitraum im Dienste der öffentlichen Wortverkündigung, in der Regel im Rahmen einer Beauftragung, bewährt hat. Die Entscheidung darüber trifft der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Die Feststellungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 trifft unbeschadet des Ordinationsrechts des Landesbischofs der Evangelische Oberkirchenrat.

Die Feststellung und Beschreibung des Dienstauftrags erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf Antrag oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Leitungsgremium der örtlichen Einsatzstelle. Soll der Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde wahrgenommen werden, ist dem Bezirkskirchenrat Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

(4) Für den Vollzug der Ordination gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(5) Auf die ins Ehrenamt Ordinierten finden die Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts sinngemäß Anwendung, soweit sie nicht das Bestehen eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat verleiht den ins Ehrenamt Ordinierten eine ihrem Dienst angemessene Amtsbezeichnung. Über die ehrenamtliche Ordination ist eine Urkunde auszustellen.

§ 5
Ausnahmefälle

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Ordination ins Ehrenamt auch dann erfolgen, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die Voraussetzungen für die Übernahme in ein Probedienstverhältnis nach dem Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars nicht erfüllt. Die Entscheidung darüber trifft der Landesbischof. Der Nachweis der erforderlichen theologischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten ist vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen.

§ 6
Verlust der Rechte aus der Ordination

(1) Die Rechte aus der Ordination gehen bei hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Pfarrerdienstverhältnis verloren

1. durch Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche,
2. durch Feststellung des Spruchkollegiums nach der Ordnung für Lehrverfahren,
3. durch Austritt aus der Kirche,
4. durch eine schriftliche Verzichtserklärung mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Bei einem ehrenamtlichen Dienstauftrag erlöschen die Rechte aus der Ordination mit dem Ende des Dienstauftrags, es sei denn, der Dienst wird mit einem anderen Auftrag im Predigtamt unmittelbar fortgesetzt. § 7 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

(3) Das ehrenamtliche Dienstverhältnis endet

1. durch die Entlassung aus dem Dienstauftrag auf Antrag des Ordinierten,
2. durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1,
3. wenn Umstände eintreten, die bei einem hauptamtlichen Mitarbeiter im Predigtamt zum Verlust der Rechte aus der Ordination führen würden,
4. auf Antrag des örtlich zuständigen Leitungsgremiums mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Das Ende des Dienstauftrags ist vom Evangelischen Oberkirchenrat festzustellen. In den Fällen Nr. 2 bis 4 ist der bzw. die Betroffene vorher zu hören.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 erloschenen Rechte aus der Ordination können vom Evangelischen Oberkirchenrat wieder beigelegt werden, wenn der oder die Betroffene im Predigtamt wieder verwendet werden soll. Im Falle von Absatz 1 Nr. 1 kann der Evangelische Oberkirchenrat die Rechte aus der Ordination auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

(5) Ist die Ordination von einer anderen Kirche vollzogen worden, ist die Wiederbeilegung der Rechte nach Absatz 4 nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle dieser Kirche zulässig.

§ 7
Ruhen der Rechte aus der Ordination

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann anordnen, daß die Rechte aus der Ordination ruhen,

1. bei Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen, deren Dienstverhältnis nach § 6 a des Kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars durch Zeitablauf endet, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren,
2. wenn vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellt wird, daß jemand vorübergehend an der Ausübung seiner Ordinationsrechte gehindert ist,
3. wenn im Falle von § 6 Abs. 2 mit einer Fortsetzung des ehrenamtlichen Dienstes innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu rechnen ist.

(2) Solange die Rechte ruhen, können sie nur im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats ausgeübt werden. Die Bewerbungsfähigkeit um eine Pfarrstelle nach § 5 Abs. 5 des Kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars bleiben in dieser Zeit erhalten.

(3) Die mit der Ordination erworbenen ruhenden Rechte leben voll wieder auf, wenn die oder der Ordinierte zur Ausübung des Predigtamtes in ein kirchliches Dienstverhältnis berufen wird. Das gleiche gilt bei Übertragung eines ehrenamtlichen Dienstauftrags.

§ 8
Beauftragung

(1) Die Übertragung von Aufgaben des Predigtamts erfolgt in der Form der Beautragung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, wenn diese nicht auf Dauer oder nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht.

(2) Bei Gemeindegliedern ohne theologische Examina erfolgt die Beauftragung und die Gestaltung ihres Dienstes in der Regel nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst des Lektors und Prädikanten. In besonderen Fällen kann eine Beautragung auch dann erfolgen, wenn nach den Feststellungen des Evangelischen Oberkirchenrats eine der gottesdienstlichen Ausübung des Predigtamtes angemessene Ausbildung in anderer Weise nachgewiesen ist. Das Nähere regelt der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Die Beauftragung endet durch Zeitablauf oder durch die Beendigung des Dienstes, für die sie erteilt worden ist. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Beauftragung nach Anhörung des bzw. der Betroffenen und des örtlichen Leitungsgremiums jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen.

§ 9
Hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter

(1) Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kirche und Diakonie, die nicht ordiniert sind, können vom Evangelischen Oberkirchenrat mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Predigtamts beauftragt werden, wenn die übernommene Aufgabe dies erfordert. Sofern die dafür notwendigen theologischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten nicht bereits in anderer Weise nachgewiesen sind, sind sie im Rahmen der Ausbildung für Lektoren und Prädikanten zu erwerben.

(2) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10
Anerkennung der Ordination

(1) Die Ordination anderer Kirchen mit denen aufgrund der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) oder aufgrund einer anderen zwischenkirchlichen Vereinbarung Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, ist anerkannt. § 6 Pfarrerdienstgesetz bleibt unberührt.

(2) Prediger landeskirchlicher Gemeinschaftsverbände können auf Wunsch der Leitung des Gemeinschaftsverbandes nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen der Landeskirche und den Gemeinschaftsverbänden vom 31. Oktober 1991 in ihrer jeweiligen Fassung mit dem Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsspendung in Gottesdiensten der Landeskirche beauftragt werden.

Artikel 2
Änderung des Pfarrerdiengesetzes

Das Pfarrdienstgesetz in der Fasssung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S.97), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 1994 (GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen,

b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2,

c) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3,

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Verlust und das Ruhen der Recht aus der Ordination richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufung in das Predigtamt."

2. Die §§ 95, 97, 98 und 99 werden gestrichen.

Artikel 3
Änderung und Aufhebung von Vorschriften im Bereich des Pfarrvikarsrechts

1. Das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl.S.108) wird wie folgt geändert:

§ 6 b wird gestrichen.

2. Die Durchführungsbestimmungen zum Pfarrvikarsgesetz (Ruhen der Ordination) vom 15. Dezember 1987 (GVBl. 1988 S. 2) werden aufgehoben.

Artikel 4
Aufhebung von Vorschriften über die Ordination und Beauftragung

1. Das kirchliche Gesetz über die Ordination von Theologinnen und Theologen ins Ehrenamt und die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung vom 29. April 1993 (GVBl. S. 69) wird aufgehoben. Für die nach diesem Gesetz vorgenommenen Ordinationen, Beauftragungen und sonst getroffenen Entscheidungen findet künftig das Gesetz über die Berufung in das Predigtamt nach Artikel 1 Anwendung.
2. Die Bekanntmachung über die Ausübung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsspendung vom 23. September 1980 (GVBl. S. 162) wird aufgehoben.
3. Die Verordnung, Verlust der Rechte des geistlichen Standes betr. vom 14. April 1944 (GVBl. S. 25) wird aufgehoben.

Artikel 5
Inkraftreten, Schlußbestimmungen

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.
3. Soweit Durchführungsbestimmungen durch dieses Gesetz aufgehoben werden, können diese bis zum Erlaß neuer Durchführungsbestimmungen sinngemäß angewandt werden, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet

Karlsruhe, den ... Oktober 1994

Der Landesbischof

Begründung
zum Kirchlichen Gesetz über die Zusammenfassung der Regelungen über die Berufung in das Predigtamt

Allgemeines

Die Landessynode hat bei ihrer Frühjahrstagung 1993 das Kirchliche Gesetz über die Ordination von Theologinnen und Theologen ins Ehrenamt und die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung (GVBl. S. 69) beschlossen. Gleichzeitig hat sie den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, eine Gesamtregelung für die Berufung in kirchliche Ämter vorzubereiten (gedrucktes Protokoll S. 84). Mit dem Entwurf des Kirchlichen Gesetzes über die Berufung in das Predigtamt wird dieser Bitte entsprochen. Das Gesetz faßt die Bestimmungen über die Berufung in das Predigtamt aus verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen zusammen und bringt sie in eine systematische Ordnung. Wesentliche Änderungen gegenüber der bisher bestehenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1
Dem Gesetz sind die wesentlichen Grundsätze über das Predigtamt aus der Grundordnung vorangestellt.

Zu § 2
Das Gesetz legt als Oberbegriff die „Berufung" fest und unterscheidet zwischen den beiden möglichen Formen nämlich der „Ordination" und der „Beauftragung". In beiden Fällen handelt es sich um eine ordnungsgemäße Berufung in das Predigtamt im Sinne der Bekenntnisgrundlagen unserer Landeskirche.

Zu § 3
Das Gesetz hält daran fest, daß die Ordination der auf Dauer angelegten, in der Regel vollzeitlich ausgeübten und eigenverantwortlich wahrgenommenen Berufung in das Predigtamt vorbehalten ist. Mit der Ordination wird das grundsätzlich unbeschränkte und umfassende Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen. Sie setzt deshalb als Regelfall nach wie vor voraus, daß ein hauptamtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche als Pfarrer oder Pfarrerin angestrebt wird. Die Ausübung dieses Rechtes und der Pflicht geschieht im Rahmen der kirchlichen Ordnungen.

Zu § 4
In § 4 sind die Voraussetzungen geregelt, die für eine Ordination ins Ehrenamt vorliegen müssen. Die Vorschrift entspricht § 2 des kirchlichen Gesetzes über die Ordination von Theologinnen und Theologen ins Ehrenamt und die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung vom 29. April 1993. Hinsichtlich der Ordination ins Ehrenamt wird auf die ausführliche Begründung des Entwurfes zu diesem Gesetz verwiesen (gedrucktes Protokoll, ordentliche Tagung vom 25. bis 30. April 1993, Seite 145 ff.).

Zu § 5
Die Vorschrift läßt eine ehrenamtliche Ordination in besonderen Ausnahmefällen auch für Personen zu, die keine volle Ausbildung für den Beruf des Pfarrers oder der Pfarrerin haben.

Zu § 6
Da die Ordination auf einen lebenszeitlichen Dienst im Predigtamt angelegt ist, gehen die mit ihr verbundenen Rechte nur in den gesetzlich geregelten Fällen verloren. Obwohl die Ordination nach evangelischem Verständnis keinen charakter indelebilis verleiht, findet bei einer evtl. späteren Wiederverwendung im Predigtamt keine erneute Ordination statt, vielmehr werden die erloschenen Rechte vom Evangelischen Oberkirchenrat wieder beigelegt. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Rechte aus der Ordination auch bei einem Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst von vornherein belassen, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht. Zu denken ist hier zum Beispiel an die Übernahme eines Dienstes bei einem privatrechtlich organisierten diakonischen Rechtsträger.

§ 6 Abs. 2 und Abs. 3 regeln die Voraussetzungen, unter denen die Rechte aus der Ordination bei einem ehrenamtlichen Dienstverhältnis enden.

Zu § 7
Unter den in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen kann der Evangelische Oberkirchenrat das Ruhen der Rechte aus der Ordination anordnen. Sie gehen in diesem Falle nicht verloren, können aber nur im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats ausgeübt werden. An eine solche Anordnung ist vor allem zu denken, wenn mit einer Wiederaufnahme des Dienstes in einer absehbaren Zeit zu rechnen ist.

Zu § 8
Im Unterschied zur Ordination werden durch die Beauftragung die mit dem Predigtamt verbundenen Rechte nicht umfassend und unbeschränkt übertragen. In Frage kommen zeitliche, räumliche oder sachliche Beschränkungen, die eine Ordination nicht rechtfertigen. Sofern es sich nicht um voll ausgebildete Theologen und Theologinnen handelt, sind die erforderlichen theologischen und praktischen Fähigkeiten in der Regel im Rahmen der Lektoren- und Prädikantenausbildung zu erwerben.

Auch die Gestaltung des Dienstes der beauftragten Gemeindeglieder richtet sich in der Regel nach dem Gesetz über den Dienst des Lektors und Prädikanten. Die Beauftragung umfaßt daher regelmäßig das Recht, alle Arten von Gottesdiensten im Rahmen des Dienstauftrages zu leiten und in diesem Zusammenhang auch die Sakramente zu spenden. Andere kirchliche Amtshandlungen können in Vertretung des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin übernommen werden (§ 3 Prädikantengesetz).

§ 8 Abs. 3 legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Beauftragung beendet werden kann. Auch die Beauftragung kann nicht jederzeit widerrufen werden, sondern nur, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund wäre zum Beispiel der Austritt aus der Kirche.

Zu § 9
Sofern die übernommenen Aufgaben es bei hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Kirche und Diakonie, die nicht ordiniert sind, erfordern, selbständig Aufgaben des Predigtamtes wahrzunehmen, muß dazu vom Evangelischen Oberkirchenrat eine besondere Beauftragung erteilt werden. Das kann zum Beispiel in Frage kommen, wenn regelmäßige Andachten oder Gottesdienste einschließlich der Feier des Heiligen Abendmahls in Anstalten oder Heimen gehalten werden müssen.

Zu § 10
Die Regelung in § 10 Abs. 1 ist eine Konsequenz aus der Kirchengemeinschaft, wie sie durch die „Leuenberger Konkordie" vom 16. März 1973 erreicht worden ist. Darin haben sich die unterzeichnenden Kirchen unter anderem verpflichtet, einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zu gewähren und die Ordination gegenseitig anzuerkennen (Randnummer 33). Eine solche Anerkennung enthält auch die von der Landessynode am 17. Oktober 1986 ausgesprochene und angenommene Einladung zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der

Evangelisch-methodistischen Kirche sowie die von der EKD und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR gemeinsam mit der Kirche von England am 18. März 1988 abgegebene „Meißener Erklärung".

Sofern die Berufung in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche als Pfarrer oder Pfarrerin vorgesehen ist, ist nach § 6 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz lediglich die schriftliche Anerkennung des Bekenntnisstandes der Landeskirche notwendig. Da bisher mit der römisch-katholischen Kirche keine entsprechende Erklärung über die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und die damit verbundene wechselseitige Anerkennung der ordinierten Ämter besteht, genügt bei Übernahme eines ehemaligen katholischen Priesters in ein Pfarrerdienstverhältnis zur Landeskirche diese Anerkennung nicht. Vielmehr ist in solchen Fällen eine Ordination erforderlich. Trotz der inzwischen erreichten Fortschritte im ökumenischen Dialog über das Amt hält auch die Kammer für Theologie der EKD in ihrem beratenden Votum zur Frage der Ordination ehemaliger katholischer Priester vom 2. April 1993 an der Notwendigkeit der Ordination fest. Der Rat der EKD hat diesem Votum in seiner Sitzung vom 25./26. Juni 1993 zugestimmt.

§ 10 Abs. 2 verweist auf die Regelungen, wie sie in der Vereinbarung der Landeskirche mit den landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden vom 31.10.1991 getroffen worden sind. Danach ist für eine Beauftragung Voraussetzung:

1. Die Zurüstung und Berufung als Gemeindschaftsprediger, die von der Leitung des Gemeinschaftsverbandes verantwortet und ausgesprochen wird,
2. die Mitgliedschaft des Predigers in der Landeskirche,
3. die Anerkennung der Bekenntnisse der Landeskirche, wie sie im Vorspruch zur Grundordnung verpflichtend genannt sind,
4. eine Vorbereitung des Predigers vor allem im Hinblick auf die Bekenntnisverpflichtung sowie in liturgischen und kirchenrechtlichen Fragen. Die Einzelheiten werden unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausbildung von Fall zu Fall vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Leitung des Gemeinschaftsverbandes festgelegt.

Zu den Artikeln 2 bis 5

Die Artikel enthalten die notwendigen Anpassungen anderer Gesetze bzw. die Aufhebung solcher Bestimmungen, die nach dem neuen Gesetz entbehrlich geworden sind oder neu gefaßt werden müssen.

Anlage 8 Eingang 9/8

Eingang von Pfarrer Gerhard Lanzenberger, Münzesheim, und weiterer Pfarrer/innen vom 23.06.1994: „Plädoyer für eine Reform des Pfarramts"

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich Ihnen eine Eingabe in die Synode, die Sie bitte in der Herbsttagung 1994 behandeln wollen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gerhard Lanzenberger

Liste zur Eingabe mit 100 Namen von PfarrerInnen und Pfarrern
(hier nicht abgedruckt)

Die aufgeführten PfarrerInnen solidarisieren sich mit dem Grundsatzartikel „Plädoyer für eine Reform des Pfarramtes"
und stimmen ihm in seiner Intention und in seinen Grundzügen bei und bitten die Synode:

I. die im ersten Punkt der Schrift aufgezeigten Probleme der GemeindepfarrerInnen ernstlich zu bedenken,

II. die im zweiten Punkt weiterführenden theologischen Hintergrundinformationen als Impulse zu verstehen, die praktische Lösungen erleichtern

III. und aus den praktischen Konsequenzen des dritten Teiles konkrete Beschlüsse zu fassen.

IV. Die in der Anlage telegrammstilartige Zusammenfassung von weiteren Voten der fast 100 PfarrerInnen zu dem Thema wollen helfen, die dringend nötigen praxisbezogenen Beschlüsse zu fassen, die die gravierende Benachteiligung von GemeindepfarrerInnen gegenüber anderen PfarrerInnen in RU und Sonderdiensten und gegenüber anderen kirchlichen Mitarbeitern beendet:

Im Namen der aufgeführten PfarrerInnen
23. Juni 1994:

19 Unterschriften

Erklärung (Eingabe an die Landessynode)

Hiermit erklären wir uns mit den wesentlichen Ausführungen des Artikels „Plädoyer für eine Reform des Pfarramtes" von Gerhard Lanzenberger, Erhard Schulz und Werner Schumacher, erschienen in den „Badischen Pfarrvereinsblättern", 1/94, einverstanden und unterstützen die Hauptanliegen der Autoren.

Vor allem treten wir für intensive Bemühungen seitens Kirchenleitung und Landessynode um sinnvolle Entlastung und geistliche Konzentration des Pfarramtes ein, soweit dieses Problem auf der gesetzlichen Ebene lösbar ist. Die Frage des sog. Regel-, faktisch aber Pflichtdeputates für den Religionsunterricht ist grundsätzlich neu zu regeln im Sinne von (mehr) Freiwilligkeit, verbunden mit dem Bemühen um gute und qualifizierte hauptberufliche ReligionslehrerInnen. Bei besonders intensiver Belastung eines Pfarramtes durch die spezielle Gemeindesituation oder bei notwendigen Vertretungsdiensten ist gleichzeitig eine angemessene Entlastung von anderen Diensten anzustreben, die nicht zwingend von dem-/derselben GemeindepfarrerIn geleistet werden müssen.

Der derzeitige Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes ist nochmals daraufhin zu überprüfen, in welchen Punkten er unnötigen Druck auf den (die) PfarrerIn ausübt im Sinne dieser falschen überhöhten Erwartungen. Entsprechende Änderungen sind vorzunehmen.

Einer breiten und offenen Diskussion über diese Fragen sollen konkrete Schritte folgen in Richtung einer Reform des Pfarramtes nach mehr biblischem Vorbild.

9 Unterschriften

– Gerhard Lanzenberger – Erhard Schulz – Werner Schumacher –

Plädoyer für eine Reform des Pfarramtes

– Ein seelsorgerliches Wort von Seelsorgern an Seelsorger –

Die Frage von Klaus Schnabel – dem Pressereferenten der badischen Landeskirche – ob die Kirchengemeinden noch attraktiv seien, hat verschiedene Reaktionen gebracht, die deutlich zeigen, daß das Pfarramt reformbedürftig ist.

Wir die Verfasser dieses Artikels, die wir uns mit unseren Leserstimmen auch zu Wort meldeten, erhielten von vielen Kollegen Zustimmung, die uns signalisierten, wir hätten ihnen aus dem Herzen gesprochen.

Wir haben nun die große Sorge, daß trotz dieser Zustimmung alles wieder „im Sande verlaufen" könnte – wie bisher. Denn Gemeindepfarrer wurden zwar immer wieder befragt, aber wie oft entscheiden Synoden am Gemeindepfarrer und seiner Situation vorbei und tragen dazu bei, daß das Gemeindepfarramt immer unattraktiver wird? Steht da etwa ein ideologisiertes Pfarrerbild Pate?

Den Leserbriefen der Gemeindepfarrer wurde in den badischen Pfarrvereinsblättern 6/93 der „sinnige" (unsinnige und zynisch verletzende) Satz vorangestellt: ***„Wenn ihr euch laßt durch Ämter schmücken, so klaget nicht, wenn sie euch drücken."***

Die Kirche hat zu lange die Pfarrer mit Ämtern zwangsgeschmückt und interpretiert jetzt ihre „Klagen" über die Ämterhäufung im Pfarramt als lästiges Stöhnen, ohne zu merken, daß die verhaltenen und berechtigten Anfragen unüberhörbare Signale dafür sind, seelsorgerlicher mit ihren Seelsorgern umzugehen.

Die Novellierung des PFARRERDIENSTGESETZES ist eine einzige Enttäuschung für die Gemeindepfarrer und zeigt bei kritischer Betrachtung, daß – wie wir glauben – eine bibl. theol. unverantwortliche Ideologisierung des Pfarrerbildes im Hintergrund stand.

Wir wollen in diesem Artikel diesen genannten fragwürdigen Tendenzen auf den Grund gehen mit dem Wunsch und der Bitte, gründlich neu darüber nachzudenken, ob eine Reform des Pfarrerbildes nicht vonnöten wäre.

(**VORBEMERKUNG**: Unsere folgenden Ausführungen zu Punkt I sind allgemeiner Art und beschreiben nicht unbedingt die Erfahrungen der einzelnen Autoren.)

I. Der unseelsorgerliche Umgang der Kirche mit ihren Geistlichen zeigt die Reformbedürftigkeit des Pfarramtes

1. Die Ämterhäufung im Pfarramt kann weder exegetisch noch theologisch der Bibel entnommen werden und ist zu verwerfen, da der Gemeindepfarrer in seiner Person niemals alles in allem sein kann. Ein pfarrerzentriertes Gemeindebild birgt die Gefahr in sich, daß von den Gemeindegliedern über die Ältestenkreise bis hin zu den Synoden der Kirche die Erwartungshaltungen dem Pfarrer gegenüber ständig neu genährt und gefüllt werden.

2. Die falschen Strukturen des Pfarramtes fußen auf mannigfaltigen IDEOLOGISIERUNGEN des Pfarrerberufs: „Der Pfarrer ist immer im Dienst, er darf an sich und seine Familie nicht denken und nur die Gemeinde im Blick haben, als Hirte verläßt er seine Schafe nicht usw."

Schon Eberhard Hausschildt hat auf diese Ideologisierung des Pfarrerberufs hingewiesen.

3. Der Beruf des Gemeindepfarrers wird idealisiert und damit zu einem überhöhten Amt. Die vielen Chancen der Kirche werden ihm als Professionellen zugemutet. Das führt zu überzogenen Erwartungshaltungen und einer Ämterhäufung, die den Pfarrer ständig überfordert.

4. Auf keinen Fall dürfen Frustrationen im Pfarramt aufgrund idealer Ansprüche als „Leiden für Christus" gerechtfertigt werden, die geduldig durchkämpft werden müßten, denn diese erweisen sich nicht als evangeliumsbezogen, sondern als hausgemacht: Es ist ein Leiden unter den falschen Strukturen des Pfarramtes. Nicht ergebenes Hinnehmen, sondern strukturelles Verändern wäre die sachgemäße seelsorgerliche Devise!

5. Besonders schwerwiegend ist der Tatbestand, daß die Kirchenleitung mit der hohen geistlichen Motivation ihrer Pfarrer nicht nur rechnet, sondern diese gar ausnützt.

Wenn ein Kollege für die Vakanzvertretung einer zusätzlichen Gemeinde von 2000 Mitgliedern 2 Std. Religionsunterricht erlassen bekommt (Bad. Pfarrerblatt Seite 139) oder, nachdem sich der Schuldekan in einer 3800 Mitglieder starken Doppelgemeinde für einen Deputatsnachlaß auf 4 Std. eingesetzt hatte, der Oberkirchenrat nachträglich wiederum kleinlich auf den 6 Std. besteht, wirft das ein bezeichnendes Licht auf den Umgang von Kirchenleitungen mit dieser Leistungsmotivation ihrer Pfarrer: Viele fühlen sich ständig überfordert und haben ein schlechtes Gewissen, weil sie ihre Aufgaben nicht oder nur schlecht erfüllen können. Viele Beispiele könnten hier belegen, wie motiviert und begeistert Gemeindepfarrer Ihren Dienst tun wollen, wie kleinlich aber die Kirche auf ihren Einsatz antwortet.

Es ist kein Wunder, daß sich ein unseelsorgerlicher Umgang mit Seelsorgern, der von den Pfarrern Dauerbereitschaft fordert, dazu führt, daß die Freude am Pfarramt kontinuierlich nachläßt und die Sehnsucht nach einem Pfarrer-Sonderdienst aufkommen läßt.

Darum ist eine grundlegende Reform des Pfarramtes das längst fällige geistliche Gebot der Stunde. Wir brauchen seelsorgerliche motivierte Christen, die mit dafür Sorge tragen, daß die Pfarrer wieder gerne Gemeindepfarrer sind. Frustrierte Pfarrer frustrieren auch die Gemeinde.

Was führt zur ungeistlichen Maßlosigkeit?

6. Kirchenälteste und auch die Synoden sind den Pfarrern gegenüber so etwas wie Arbeitgeber. Sie formulieren die Ausschreibungen der Pfarrstellen mit ihren Vorstellungen und entscheiden mit über Dienst und Urlaub ihrer Pfarrer.

Im normalen Arbeitsleben haben Gewerkschaften die Ausbeutung ihrer Arbeiter verhindert. Aus Gründen der „geistlichen Brüderschaft" und „Dienstgemeinschaft der Kirche" wird den Pfarrern eine entsprechende Kontrollinstanz verweigert; damit macht sich die Kirche gegenüber dem Problem der Ausbeutung der Arbeitskraft des Pfarrers selber von vornherein blind und ist nicht bereit, überhaupt im Falle einer solchen Möglichkeit selbstkritisch gegenzusteuern.

Darum sind die Entscheidungen der Synoden über Dienst, Freizeit, Aufstockung des Konfirmandenunterrichtes um 20% ohne sonstige Arbeitszeitermäßigung als Ausgleich, alles Entscheidungen von Menschen, die vom ideologisch-idealistischen Pfarrerbild geprägt sind.

Ist zum Beispiel die „Überprüfung der Pfarrer nach 12 Jahren, ob sie die Gemeinde wechseln wollen oder sollen" eine **Entscheidung,** die einen ideologischen Hintergrund verraten könnte? Denn warum soll (oder sollte?) der Pfarrer nach 12 Jahren spätestens wechseln? Könnte hinter diesem Anspruch nicht Folgendes stehen? Ist etwa spätestens nach 12 Jahren die hohe Erwartung an den Pfarrer enttäuscht worden und von seinem überhöhten Amt soviel abgebröckelt, daß er ausgewechselt werden muß? Und muß er dann nach dem Wechsel den abgebröckelten „Putz" erneuern und den selben Vorgang wiederholen, damit das falsche überhöhte Pfarrerbild noch lange in der Kirche gelebt werden kann?

Grundsätzlich ist gegen einen Wechsel nichts gesagt: er kann gut, hilfreich, ja auch notwendig sein. Eine verhängnisvolle Pfarramtsideologie verrät sich allerdings, wenn das Wechseln der Pfarrer gesetzlich forciert wird. Sollten dann nicht in gleicher Weise auch die Ältesten in gewissen Abständen „seelsorgerlich" überprüft werden? Spätestens hier erweist sich der Zynismus einer solchen Vorstellung des Auswechselns!

7. Das beschriebene Pfarrerbild war schon früher theologisch fragwürdig, aber die Pfarrer, die in der Vergangenheit als Pfarrherren akzeptiert waren, konnten wenigstens die Erwartungen an das erhöhte Amt befriedigen, weil die Gemeindeglieder zu der hohen geistlichen Autorität aufsahen. Das schaffte den Pfarrern früher den nötigen Abstand, eine Art Ruhe und Stille mitten im Sturm der Gemeinde.

Heute aber werden die Pfarrer einerseits als „normale" Menschen angesehen, andererseits müssen sie noch das überhöhte Amt erfüllen. Damals hatten die Pfarrer keine Kirchengemeinderäte mit so hoher Entscheidungskompetenz wie heute. Sie konnten als PFARRHERREN entscheiden.

Die hohe geistliche Autorität wurde nicht so stark hinterfragt wie heute. Das gelebte idealistische Pfarrerbild zeigte schützende Wirkung. Heute stehen die Pfarrer mitten in der hohen Erwartungshaltung der Menschen und werden gleichzeitig deshalb als Menschen überfordert.

Es haben sich grundsätzlich Dinge geändert und es wäre deshalb nicht sachgemäß zu folgern, daß die Pfarrer früher belastbarer waren als heute.

8. Gerade der Pfarrerberuf, der seelsorgerliche Arbeit an Menschen ausübt, die Hilfe brauchen, hat mehr als alle anderen stille Zeit, Einkehr, Gebet, Meditation, Fort- und Weiterbildung, schöpferische Pausen, Zeit und Muße nötig.

Durch die Erwartungshaltungen der Gemeindemitglieder und die Ämterüberladung des Pfarramtes wird gerade dem Seelsorger das entzogen, was er dringend nötig hätte, um wirklich Seelsorger sein zu können.

Bei der Terminkonzentration kommt das geistliche Leben zu kurz.

Es war das Geheimnis des Jesus von Nazareth aus Gebet, Stille und Ruhe *die* Kräfte zu sammeln, die er für seinen vollmächtigen Dienst brauchte.

Eine Pfarrwitwe, die ihren Mann früh verlor – nicht ohne Einwirkung der kirchlichen Ansprüche – formulierte: *„Wir kamen uns oft vor wie ein Brunnen, der leer war, aus dem die Gemeindeglieder meinten, immer noch schöpfen zu können. ..."*

Wie seelsorgerlich geht die Kirche mit ihren Seelsorgern um ...?

9. Es ist schon bezeichnend, daß Joachim Kusch, der mit Freude von einem Sonderpfarramt ins Pfarramt wechselte, schon nach kurzer Zeit feststellen mußte (BAD. PFARRVEREINSBLÄTTER 6/93 Seite 144), daß der Pfarrer von der Putzfrau bis zum Gemeindeausflug für alles geradestehen muß, in der Gemeinde aber selbst über Kleinigkeiten nicht entscheiden darf, es sei denn, er fragt einfach nicht.

Es ist kein Wunder, wenn sogar auch ein Dekan bestätigt, daß die Pfarrer eigenständig nichts zu entscheiden haben. Es ist darum ein Unding, daß die Pfarrer für alles in der Kirche verantwortlich gemacht werden, dafür aber eigenverantwortlich nichts entscheiden dürfen.

10. In der „normalen" Arbeitswelt wird optimaler Einsatz durch Konzentration und Beschränkung erreicht. Dabei reflektieren Fachleute ganz genau über den Arbeitseinsatz und -aufwand ihrer Mitarbeiter. Das ist für jeden Betrieb von größter ökonomischer Wichtigkeit; überforderte und gestreßte Mitarbeiter bringen keine gute Arbeit und belasten das Arbeitsklima erheblich.

Aber bei der Kirche ist anscheinend alles möglich: Den Pfarrern wird suggeriert, daß sie möglichst viele „Missionen" d.h. „Missionarische Möglichkeiten" vom Religionsunterricht bis hin zur Seniorenarbeit wahrnehmen sollten und müssen. Dabei übersehen sie geflissentlich, daß eine Anhäufung von „Missionen" Qualität zunichte macht.

Der Pfarrer wird so zum „Hans-Dampf in allen Gassen" – überall soll er Dampf machen, aber in keiner „Gasse" der Kirche kann er optimales leisten, weil er die notwendige Konzentration dazu nicht aufbringen kann. Selbst der bekannte Choralvers „Unseren Ausgang segne Gott" mit seiner Bitte „Segne unser Tun und L A S S E N (!) findet keine Beachtung. SO singen wir Lieder!

Aber nicht nur den Pfarrern, auch den Dekanen geht es nicht anders.

Obwohl sie Gemeindeerfahrung haben und nach der Dekanatszeit auch wieder Gemeindepfarrer sein können, wird zu der wichtigen und aufreibenden Dekanatsaufgabe noch zusätzlich eine Gemeinde ver-

ordnet – wieder mit der ideologisch verdächtigen Begründung (wie gehabt), der Dekan brauche die Basisnähe.

Wann lernen wir endlich als Kirche Selbstbeschränkung und nehmen Abschied von dieser ungeistlichen Maßlosigkeit, alle „missionarischen" Gelegenheiten wahrnehmen und erfüllen zu müssen?

Der Gemeindeberater Herbert Lindler (PFARRERBLATT 6/93 Seite 276) kritisiert den Pfarrerberuf in der jetzigen Gestalt, weil er wenig Zeit für Vorbereitung und keine Zeit für Nacharbeit läßt und deshalb schon in seinen Grundaufgaben gefährdet ist.

Welch lohnenden Aufgaben tun sich im Umfeld der ***Kasualien*** auf: vom häufigen Trauerbesuch bis zum Besuch der Taufeltern und Traupaare an Tauf- und Trautagen etc. – aber auch diese Grundaufgabe eines Pfarrers wird ebenso unbefriedigend geleistet wie der Religionsunterricht, der als große Aufgabe die Ankoppelung ans Pfarramt **nicht benötigt**.

11. Es gibt weder theologische noch vernünftige Gründe, dem Gemeindepfarramt den aufwendigen und wichtigen Religionsunterricht anzulasten.

Es ist kein Wunder, daß sehr viele Gemeindepfarrer unter der großen Mehrbelastung des Religionsunterrichtes leiden und die größten Frustrationen hier früher oder später auftreten.

Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht zusammen ergeben für den Gemeindepfarrer schon fast ein halbes Deputat des Religionslehrers. Hier zeigt sich seine Überforderung besonders deutlich – und die permanente Kollision mit den vielen eigentlichen Aufgaben des Pfarramtes ist vorprogrammiert.

Und seltsam: Ist dann der Pfarrer fast verbraucht, dann erhält er mit 55 Jahren einen Deputatserlaß. Auch hier zeigt sich im Grunde doch das schlechte Gewissen der Kirche und die Ahnung, ihre Pfarrer mit dem Religionsunterricht überstrapaziert zu haben.

Der Religionsunterricht ist zu wichtig, als daß ihn die Pfarrer nebenher erledigen könnten. Lehrer bestätigen, daß der Religionsunterricht die **dreifache** Vorbereitungszeit wie andere Fächer erfordere.

Um die Gemeindepfarrer bei ihrem Pflichtdeputat zu halten, werden ihnen nicht theologisch fundierte, sondern vielmehr ideologische und ökonomische Gründe solange suggeriert, bis sie akzeptiert werden.

So soll der Religionsunterricht ***die missionarische Möglichkeit*** oder die **Front** sein, die der Gemeindepfarrer brauche, hier *habe(!)* er die Jugend – und über die Jugend die Familien etc.

Wenn der Religionsunterricht eine missionarische Möglichkeit ist, **so für die Kirche mit ihren vielen Mitarbeitern,** aber nicht für den Gemeindepfarrer.

Was ist das für eine merkwürdige „seelsorgerliche" Argumentation, die den Pfarrer an **zusätzliche** Fronten schickt!

Die Schule mit ihrem Leistungsdruck und ihrer Pflicht muß nicht unbedingt der Ort sein, wo Gemeindepfarrer ihre „großen Chancen" haben.

Der **Freiraum der Kirche,** in dem am besten die zwangsfreie, befreiende Botschaft des Evangeliums angeboten und gelebt werden kann, bietet in der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit den Pfarrern genügend Möglichkeiten der effektiven Verkündigung.

Es muß wirklich kritisch hinterfragt werden, ob man – wie es vom Religionsunterricht gesagt wird – den Menschen *hat* oder *haben kann,* nur weil man sie „alle" über die Schule erreicht. Hinter diesen pseudotheologischen Begründungen können sich sehr wohl gefährliche Ideologien verbergen, die z.B. den Menschen mit der Religion vereinnahmen wollen und dazu die Schulpflicht zum Vehikel machen.

Die eben aufgeführten Begründungen, warum der Gemeindepfarrer unbedingt Religionsunterricht in der Schule halten muß, fußen außerdem alle auf der idealistischen Pfarrerideologie: Der **Gemeindepfarrer** als d i e **Kirche,** darf sich diese Möglichkeit nicht entgehen lassen.

Deshalb nun zusammenfassend wichtige Gründe, warum der **notwendige** Religionsunterricht nicht von den Gemeindepfarrern, **wohl aber** von gut ausgebildeten Pfarrern und Katecheten gehalten werden muß:

a) Die vielen Aufgaben und Termine, Kasualien, Gottesdienste, Seelsorge und Besuchsarbeit des Pfarramtes kollidieren ständig mit den Verpflichtungen der Schule.

b) Durch den Religionsunterricht wird der Pfarrer mit seiner Freizeit- und Urlaubsplanung stark in die Enge gedrängt: Die kleinen Ferien sind blockiert durch große kirchliche Feiertage und die großen Ferien reichen nicht aus, weil alle Pfarrer nicht gleichzeitig ihren ganzen Urlaub nehmen können und der Sonntagsvertretungsdienst äußerst schwer zu regeln ist.

c) Kirchliche Fortbildungsveranstaltungen, Konferenzen und Freizeiten liegen in der Schulzeit und führen zum Ausfall des Religionsunterrichtes, zum großen Ärgernis der Schulleitung.

Ebenso führen besondere Notfälle in der Gemeinde immer wieder zum Ausfall des Unterrichtes – ein deutliches Zeichen dafür, daß Schule und Pfarramt nicht verquickt werden können.

d) Die Gemeindepfarrer sind für den Unterricht, der heute selbst für versierte Lehrer immer schwerer wird, nur unzureichend ausgebildet.

e) Die Vorbereitung des Unterrichtes gelingt – wenn überhaupt – nur mit größter Mühe am Rande, längst im Bereich der Überstunden (z.B. nach Abendveranstaltungen).

f) Schulleiter und Lehrer sind verständlicherweise verärgert darüber, wenn die Pfarrer bei Schulkonferenzen oder anderen Schulterminen aus Zeitgründen fehlen, auch dem Pfarrer selber ist dieser Zustand nicht recht.

g) Die in der Schule notwendigen disziplinarischen und leistungsorientierten Maßnahmen sind einer späteren Konfirmanden- und Jugendarbeit eher abträglich als nützlich.

h) Das Lehramt der Schule erfordert großen Raum für Vorbereitungszeit, freie Tage und Ferien. Alles das fehlt im Pfarramt.

i) Der Religionsunterricht als ein Teil des Schulunterrichtes mit den hohen pädagogischen Anforderungen am Vormittag und der dringend benötigten Vorbereitungszeit am Nachmittag stellt hohe Anforderungen an jeden Lehrer und ist deshalb aus vernünftigen Gründen nicht mit dem Gemeindepfarramt zu verbinden.

Es kommt nicht von ungefähr, daß Religionslehrer, die vorher im Gemeindepfarramt arbeiteten, zu dem Ausspruch kommen, die Gemeindepfarrer würden von ihrer Kirche ausgenützt.

Es ist bedrückend, daß Religionslehrer, die den Weg ins Gemeindepfarramt beschritten, schon nach kurzer Zeit wieder in den Religionsunterricht zurückkehrten.

Die Kirche kann diese Tatbestände, wenn irgendwo noch ein Rest von seelsorgerlichem Gespür vorhanden sein sollte, nicht ignorieren, so wie es leider bisher geschieht.

Wir begrüßen die offenen Worte und den Mut des Religionspfarrers Stahlmann, der in den BAD. PFARRVEREINSBLÄTTERN 7/8/93 Seite 198 schreibt: *„... doch die Kirchenleitung versteht scheinbar nichts, sie handelt nach dem Motto: Lieber ein schlechter Religionsunterricht gehalten von einem frustrierten Gemeindepfarrer als ein guter Religionsunterricht gehalten von einem Spezialpfarrer oder einem Religionslehrer."*

Herr Stahlmann hat den Mut, mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, daß der Religionsunterricht *„regelrecht kaputt gemacht wird von Kollegen, die am Religionsunterricht kein Interesse* (mehr) *haben!"*

Mit Stahlmann fragen wir, ob unsere Vorgesetzten die Anregungen ihrer Seelsorger überhaupt zur Kenntnis nehmen oder unsensibel, unseelsorgerlich und frech mit in den Chor einstimmen (wie das BAD. PFARRVEREINSBLATT 6): *„Wenn ihr euch laßt mit Ämtern schmücken ..."*

12. Die Ämterhäufung im Pfarramt führt zu typischen Berufskrankheiten.

Zunächst will sich kein Pfarrer mit vielen Ämtern schmücken. Doch die vielen Anforderungen können **doch** mit der Zeit dazu führen, daß Pfarrer sich als unentbehrlich fühlen und zu allem etwas zu sagen haben müssen. Es kann verlockend sein, das überhöhte Amt auszuspielen und dabei in vielen Gremien und Ausschüssen vertreten zu sein, aber das führt auf die Dauer in die Einsamkeit. Gegenüber den Kollegen kann man, weil man irgendwann selbst den hohen Anforderungen verfällt, seine Schwächen nicht mehr eingestehen. Das wiederum führt zu dem bekannten Phänomen, daß es Pfarrern sehr schwer fällt, mit Kollegen zu kooperieren, sie werden dann zu „Einzelstreitern" und grenzen sich gegenüber den Kollegen immer mehr ab.

Daß schließlich die ungeistliche Maßlosigkeit, der die Pfarrer ausgesetzt sind, zu Familien- und Eheproblemen führen kann, braucht eigentlich Seelsorgern nicht ausdrücklich gesagt zu werden. Ehescheidungen häufen sich.

Wir möchten nun unseren obigen kritischen Anfragen und Ausführungen biblisch-theologisch begründete Anmerkungen zum Pfarramtsverständnis beifügen in der Hoffnung, daß diese positiv aufgenommen und überdacht werden.

II. Der schöne geistliche Beruf, der eine Berufung zur Proklamation der Freudenbotschaft ist, muß theologisch neu überdacht und definiert werden!

1. Die Notwendigkeit einer Theologie des Pfarramtes und eines entsprechenden Lehrstuhls ist schon lange gegeben, soll das Pfarramt wirklich auf biblisch-theologischen Fundamenten stehen.

Es ist dringend erforderlich, entsprechende biblische Ansätze weiterzudenken und das idealistisch-ideologische Pfarrerbild kritisch zu untersuchen, um Konsequenzen für eine ekklesiologische Neubesinnung zu

ziehen. Erst eine biblisch solide Grundlage kann die Voraussetzung für Novellierung von Pfarrerdienstgesetzen sein. Wie wir im I. Teil untersuchten, stellte es sich heraus, daß Synoden, wenn sie **nicht** auf dem Hintergrund theologischer Erwägungen entscheiden, am Pfarrer und dem Pfarramt vorbei Beschlüsse fassen. Schon die Reformatoren haben deutlich Veränderungen im Pfarramt gefordert, die Kirche aber ist wieder in ihre alten Strukturen zurückgefallen – immer mehr Aufgaben haben sich im Pfarramt gehäuft.

2. Das Pfarramt entwickelte sich seit dem 3. Jahrhundert aus der bischöflichen Stadtkirche, die in Titelkirchen aufgeteilt wurde und sich dann aufs Land ausbreitete. Aber selbst noch im 6. Jahrhundert waren diese „Pfarreien" von der Hand des Bischofs abhängig, die Parochie lebte vom Ineinander von weltlicher und geistlicher Macht. Diese Ansätze zeigen sich schon im Namen „Pfarrer", in dem die Parochie und pfarrherrliche Macht mitklingt. Hier sind die Ansätze zu einem Pfarrerbild, das bis heute noch nicht überwunden ist. Zwar versuchen die Reformatoren, durch die Autorität der Schrift dem Pfarramt die Gemeinde als den Leib Christi zuzuordnen: „Nicht das Amt schafft die Gemeinde, sondern die Gemeinde schafft das (Pfarr-)Amt." – Vor allem versuchte auch der Calvinismus, die Pastorenkirche in die Kirche der Lehrer, Hirten, Diakone und Ältesten zu überführen.

Aber selbst die Pfarramtspraxis des 20. Jahrhunderts zeigt deutlich, daß sich leider diese reformatorischen Ansätze nicht durchgesetzt haben.

Selbst die vielen Laienbewegungen, die die Strukturen des Pfarramtes hätten verändern können, haben das idealistische Pfarrerbild nicht vom „Sockel" stoßen können.

3. Martin Luther hat den Pfarrerberuf als Beruf wie alle anderen definiert.

„...Darum soll ein Priesterstand in der Christenheit nicht anders sein als ein Amtmann: derweil er im Amt ist, geht er vor, wo er aber abgesetzt ist, ist er ein Bauer oder Bürger wie die anderen ... So folgt aus diesem, daß Laien, Priester, Bischöfe und, wie sie sagen „Geistliche" und „Weltliche" im Grund wahrlich keinen anderen Unterschied haben als des Amtes oder Werkes halber und nicht des Standes halber, – denn sie sind alle geistlichen Standes, aber nicht gleichen (und) einerlei Werkes ..." (So in „An den christlichen Adel deutscher Nation 1520".

Auch diese Worte Luthers haben sich im Pfarrerberuf leider nicht bewahrheitet. Der Beruf eines Pfarrers wird von Pfarrern selbst und von Gemeindegliedern als ein ganz besonderer Beruf angesehen, der selbstverständlich große Opfer bringen muß, um dieses hohe Amt auch zu leben. Deshalb fordern Gemeindeglieder von ihren Pfarrern vieles – von der Ämterfülle bis hin zur Präsenzpflicht –, was weit über andere berufe hinausgeht. Natürlich kann man beim Pfarrer – ebensowenig wie beim Arzt – Beruf und privates Leben grundsätzlich unterscheiden (Eberhard Hauschildt? PFARRERBLATT S. 276), er wird, wie der Arzt, auch außerhalb seines Dienstes angesprochen. Er ist als **Christ** immer im Dienst, weil sein Christsein als Wort und Tat in ***alle*** Bereiche des Lebens hineinwirkt, aber als **Pfarrer** kann er nicht – ebensowenig wie Jesus von Nazareth – immer im Dienst sein.

Martin Luther könnte uns mit seinen lebensnahen Äußerungen mit beiden Beinen wieder zur Erde zurückbringen, und das hätte für alle Pfarrerdienstgesetze der Landeskirchen reformatorische Wirkung.

4. Betrachten wir das Pfarramt aus dem Blickwinkel von 1. Kor. 12:

Paulus definiert die Kirche als einen Leib mit vielen Gliedern: Alle Christen sind Glieder, die auf einen Leib getauft sind. Der Körper als lebendiger Organismus braucht jedes Glied. Der Fuß kann nicht sagen, er sei nicht Hand und gehöre deshalb nicht zum Leibe. Jedes Glied hat seine besondere Bestimmung. Kein Körperteil kann zum anderen sagen, daß er seiner nicht bedürfe. Der Epheserbrief ergänzt im 4. Kapitel, daß alle Glieder zum **Haupt hin** – zu Christus – wachsen. Auch der Gemeindepfarrer ist ***ein*** Glied am lebendigen Leib der Gemeinde. Steht dieses nicht im Kontrast zu den Pfarrerbildern, die ihre Hirten zu Häuptern ihrer Gemeinden gemacht haben?

5. Nach dem Epheserbrief besteht die Gemeinde aus lebendigen Bausteinen.

Auch dieses theologisch sachgemäße Bild sagt ergänzend, daß die Kirche ein großes Bauwerk mit vielen Steinen ist – jeder wird gebraucht und fügt sich so zu einem lebendigen Bauwerk im Geist zusammen. Der Pfarrer ist nicht dieses Bauwerk und schon garnicht der Eck- oder Schlußstein, der den ganzen Bau zusammenhält. **Der Eckstein ist Christus!**

Vom Pfarrer aber wird erwartet, daß er in seiner Person den ganzen „Kirchenbau" zusammenhält.

Wenn die Kirchenleitungen und Gemeinden den Pfarrer wieder als **einen** Baustein unter **anderen** Bausteinen im Gemeindeaufbau entdecken könnten, würden sie ihn nicht mehr wie bisher überfordern.

Die neutestamentlichen Bilder von der Gemeinde als lebendigen Leib und lebendigen Bausteinen weisen eindeutig darauf hin, daß jedes Glied bzw. jeder Baustein seine spezifische Position, Funktion und Aufgabe hat.

Pfarrer sind **HIRTEN** der Gemeinden und haben in dieser Position und Aufgabe die große Verantwortung, die Gemeinde zu weiden im Sinne des Jesuwortes an Petrus: „WEIDE meine Lämmer!" Da Hirten ihre Herden führen müssen, brauchen sie für dieses Amt die ***Freiheit***, um diese Aufgabe ausführen zu können. Diese Freiheit darf nicht – durch welches Gremium auch immer – so eingeschränkt werden, daß die Hirten selbst zu SCHAFEN werden. Deshalb muß dringend überdacht werden, wie diese besondere Aufgabe des HIRTEN der Gemeinde so geregelt werden kann, daß Hirten wirklich HIRTEN sein können in ihrer besonderen Funktion am Leibe Christi. **CHRISTUS** ist das **HAUPT** des Leibes der Gemeinde. Die **Pfarrer** haben ihre besondere Aufgabe als **Hirten** in diesem lebendigen Organismus, wie jedes andere Glied auch seine besondere Aufgabe hat.

Paulus sagt: ***„Nun aber hat Gott den Gliedern eine Bestimmung gegeben, einen jeden von ihnen am Leibe, wie er gewollt hat. ..." 1. Kor. 12,18.***

6. Das Neue Testament zeigt deutlich Tendenzen zur Ämterteilung:

In 1. Kor. 12,28 ff. empfiehlt Paulus die Aufteilung des geistlichen Amtes in Apostel, Propheten, Lehrer, Wunderheiler etc. Epheser 4 spricht von Aposteln, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrern – sie alle haben die Aufgabe, die **Heiligen** zum Dienst zuzurüsten, um den Leib Christi aufzubauen.

Die eindeutige Tendenz des NT, die Ämter aufzuteilen, und nicht alle an eine Person zu binden, ist offenkundig. Natürlich haben sich im Laufe der Kirchengeschichte die Ämter und Aufgaben gewandelt, und nicht jedes damalige Amt kann heute direkt auf unsere Situation übertragen werden. Theologisch entscheidend ist aber der neutestamentliche Tatbestand, die vielfältigen Aufgaben und Dienste in der Evangeliumsverbreitung auf möglichst viele von Gott dazu Berufene zu verteilen.

Das **Pfarramt** aber hat durch die Jahrhunderte diese vielfältigen Aufgaben auf eine Person, den Pfarrer, geladen – ein Vorgang, der nach allem Gesagten bedenklich und reformbedürftig ist.

Es ist darum an der Zeit, den segensreichen neutestamentlichen Ansatz der **Ämter(auf)teilung** im Pfarramt zu praktizieren. In dieser Aufteilung kommt dem Pfarrer dann die **Leitungsaufgabe** des Hirten zu, die er in ***Freiheit*** wahrnehmen kann und muß.

7. Die Gemeinde sollte der Ort sein, an dem sich viele Charismen entfalten können:

Die Pastorenkirche, die von der Geburt bis zum Tod den Menschen über die Amtsperson des Pfarrers versorgt, hindert den Aufbruch der Gnadengaben in den Gemeinden.

Das Gemeindeglied konsumiert Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung und meint dann, der Kirche in der Amtsperson des Pfarrers im Laufe des Lebens an entscheidenden und ausreichenden Stellen begegnet zu sein. Doch das ist ein verhängnisvoller Irrtum.

Indem bei den Kasualien Menschen dem Pfarrer begegnen, begegnen sie nicht der Kirche als Gemeinde in ihrer Vielfalt und ihren Gaben. Paulus benennt in 1. Kor. 12 zahlreiche Gnadengaben und Dienste, die aus dem einen Geist Gottes kommen können. Soll die Kirche diese Gaben des Geistes den „Sekten" oder der „charismatischen Erneuerungsbewegung" überlassen? Vielmehr geht es darum, in unseren Gemeinde den Charismen Raum zu geben.

Der **Hirte** der Gemeinde hätte dann noch immer die große Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Gnadengaben zur Auferbauung der Gemeinde dienen und nicht in schwärmerische Praktiken abgleiten. Dafür braucht der Pfarrer Zeit, die er nur erhält, wenn die Pastorenkirche endlich einer Gemeindekirche weicht.

8. In der Apostelgeschichte 6 zeigt sich modellhaft, wie die Aufteilung des geistlichen Amtes geschehen kann.

Nachdem die Witwen und Waisen nicht mehr ausreichend versorgt werden können, beschließt die Gemeinde ***Diakone*** einzusetzen, die auch im (beschränkten) Verkündigungsamt tätig wurden. Die **Apostel** sollen sich dagegen ganz der Aufgabe der Verkündigung widmen können. Dieser Ansatz der Ämter- und Aufgabenteilung wäre ein gutes Modell für unsere Pfarrämter.

Immer wieder beklagen sich Gemeindeglieder, sie würden von ihren Pfarrern nicht besucht und fordern, daß er persönlich, als Repräsentant der Kirche, kommen müsse. Doch sie wissen nicht, daß das für einen Pfarrer, der viele Gemeindeglieder hat, nicht zu realisieren ist. Es gibt hier und da Pfarreien, die einen Besuchsdienst eingerichtet haben. Es

ist kein Wunder, daß viele Gemeindeglieder **trotzdem** den Besuch des Pfarrers erwarten – zu tief steckt das falsche, idealisierte Pfarrerbild in ihnen.

Es baut die Gemeinde auf, wenn gerade **Gemeindeglieder** entdecken, daß auch sie Gaben haben, Menschen zu besuchen und zu trösten. Hier muß der Pfarrer Zeit haben, Menschen zu diesem Dienst zu ermutigen.

9. Jesus von Nazareth war nicht immer im Dienst

Jesus hatte viel Zulauf von Menschen, und sie wollten ihn sogar zum König erheben. Er predigte und heilte und war von vielen Menschen umringt, die ihn beanspruchten. Doch er hat es immer wieder geschafft, das Volk einfach stehenzulassen, und „ans andere Ufer in die Stille" zu fahren. Oft zog er sich auf einen Berg oder auch in die Wüste zurück. Auch er als Sohn Gottes brauchte freie Zeit und Ruhe notwendig. Er erfüllte auch nicht immer die Erwartungshaltungen der Menschen. Aus dem Abstand zu ihnen und der Stille konnte er vollmächtig wirken. Was Jesus von Nazareth vorlebte, müßte für alle Pfarrer, die durch die hohen Erwartungshaltungen der Gemeinden überfordert werden, ein nachahmenswertes Beispiel sein.

Wir müssen als Kirche alles tun, um den Pfarrern diesen Freiraum, diese „Fahrt ans andere Ufer ohne schlechtes Gewissen" zu ermöglichen.

Nur der **erhöhte Christus** ist *alle Tage* da.

10. Gerade für Pfarrer gilt das wichtige Sabbatgebot:

Wir mußten in Teil I unserer Ausführungen feststellen, daß die Ämter und Erwartungshaltungen die Pfarrer verführen, das Sabbatgebot zu brechen. Das ist mehr als nur bedenklich.

Das Sabbatgebot ist ausdrücklich das Bundeszeichen des Sinaibundes, weil es in allen Geboten um Ruhe und Frieden geht. Wer nicht stiehlt, nicht tötet, der ist in Ruhe und Frieden, der lebt im SCHALOM. Darum soll der Feiertag als Tag der Ruhe Gottes und im Vorfeiern auf die ewige Ruhe am 7. Tag gefeiert werden. Es ist nicht gesetzlich, wenn die Juden diesen Tag so ernst nehmen. Im Gegenteil: Wenn jeder, der arbeitet, obwohl es nicht notwendig ist, als Gebotsübertreter geächtet wird, kann sich keiner einbilden, mit seiner Sonntagsarbeit seine Überarbeitung demonstrieren zu müssen, wie es weithin bei uns geschieht. Viele rühmen sich ihrer vielen Arbeit, die sie so streßt und veranlaßt, den Sonntag mit Arbeiten verplanen zu müssen. Dieses Rühmen entfällt, wenn sich diese Menschen als Gebotsübertreter erkennen müssen.

Im AT steht, daß, wer dieses Gebot übertritt, sterben muß: Man kann auch seelisch und innerlich sterben, wenn man nicht zur Ruhe kommt.

Der Sabbat ist **um des Menschen willen** da, der Mensch soll einmal in der Woche in besonderer Weise zur Ruhe kommen, darum sollten wir Pfarrer den Mut haben, den Sabbat (1 Tag in der Woche) zu feiern, um das zu leben, was wir predigen, sonst sind wir unglaubwürdig.

11. Das dreifache Liebesgebot ist für Pfarrer und alle Gemeindeglieder ein großer Segen:

Der jüdische Rabbi Jesus faßt wie viele Rabbinen seiner Zeit die Summe aller Gebote zusammen: *„Gott zu lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit aller Kraft und den Nächsten wie sich selbst."*

Die **Gottesliebe,** ausgehend vom 1. Gebot, das andere Götter ausschließt, stellt Jesus wie jeder Jude, der das „Schema Israel" bekennt, in den Vordergrund, weil Gott EINER und EINZIGARTIG ist. Es ist jeden Juden auf Kopf, Herz und Hand geschrieben (Gebetsriemen und Kapsel). Das von Jesus hinzugefügte Gebot der Nächstenliebe aus dem Alten Testament liegt auf einer Ebene mit der Liebe zum eigenen Selbst. Es handelt sich demnach nicht um ein doppeltes, sondern um ein **dreifaches** Liebesgebot.

Es ist die befreiende Besonderheit des Gebotes der Nächstenliebe, daß es auf einer Ebene mit der Selbstliebe liegt, die Selbst**annahme** bedeutet. Die Verkoppelung der Nächsten- mit der Selbstliebe verhindert, daß die Nächstenliebe zur übersteigerten Nächstenaktivität pervertiert, die das eigene Selbst innerlich so leer macht, bis es zusammenbricht. Andererseits verhindert das Gebot der Nächstenliebe, daß die Eigenliebe zur Eigen**sucht** und damit zum Egoismus abgleitet.

Das 3-fache Liebesgebot bewirkt, daß die Liebe die notwendige und heilsame MITTE findet zwischen **FREIHEIT** und **BINDUNG.**

Die Bindung an Gott durch das 1. Gebot schafft **Abstand** zu den Göttern der Knechtschaft. Die *eine* Knechtschaft besteht darin, sich für den Nächsten aufopfern zu müssen, bis das eigene Selbst zerbricht. Die *andere* Knechtschaft schaffen die Götter des Egoismus, die den Menschen zum Sklaven seiner Selbst machen. **Das Gebot der Nächstenliebe** verbindet die Selbstliebe mit der Liebe zum Nächsten und schafft eine Brücke, die den Abstand zum Nächsten überspannt. Sie bringt über diese Brücke die Liebe zum Nächsten hinüber, aber **nur soviel,** wie im eigenen Selbst vorhanden ist. Die Liebe im eigenen Selbst muß **zuerst** wachsen!

Das aber kann nur funktionieren, wenn durch die Liebe zu Gott (die Gottes**nähe** des 1. Gebotes) die Liebe im eigenen ICH wie ein volles Gefäß angefüllt wurde: Martin Buber übersetzt: *„Liebe Deinen Nächsten, er ist wie du ..."*

Aus diesem theologisch eminent wichtigen Sachverhalt, dem ***dreifachen*** Liebesgebot als „Summe aller Gebote" folgt, daß kein Hirte seine Herde mehr lieben kann als sich selbst, und daß der unbiblische Gedanke des „Sich-Aufopferns" aus nicht biblischen Traditionen stammt und durch die Theologie des Hebräerbriefes aufgehoben ist: *„Christus ist das Ende aller Opfer ... ein-für-alle-mal für uns geopfert ..."*

III. Erste praktische Konsequenzen auf dem Weg zu einer Reform des Pfarramtes:

– Pfarrer müssen sich in kleinen Regionen (4-6 Pfarrämter) zusammenschließen, um sich gegenseitig zu vertreten, damit nicht der, sondern immer **ein** Pfarrer erreichbar ist.

– Kirchenälteste sollten abwechslungsweise mit eingebunden werden in die Erreichbarkeit, denn sie sind nicht nur ein Entscheidungsgremium, sondern bilden mit dem Pfarrer eine Dienstgemeinschaft.

– Telefonanrufbeantworter sollten im Pfarramt nicht als übliche Beantworter eingesetzt werden (ältere Menschen sprechen nicht auf das Band). Sie müssen lediglich Informationsgeber sein mit dem Hinweis auf eine Vertretungsperson im Notfall.

– Viele Aufgaben können im Kirchengemeinderat eigenverantwortlich verteilt werden, und jeder sollte in seiner Aufgabe ernstgenommen werden und eigene Entscheidungsfreiheit haben.

– Dekane müssen um ihrer Pfarrer und der vielen Dekanatsaufgaben willen von einem zusätzlichen Gemeindepfarramt befreit werden.

– Der Religionsunterricht muß grundsätzlich – so wie in anderen Landeskirchen – vom Pfarramt abgekoppelt werden und kann auf Wunsch von Gemeindepfarrern in begrenzter Stundenzahl ausgeübt werden.

Für den Religionsunterricht geeignete Pfarrer sollen im Gegenzug für diese **wichtige** Aufgabe der Kirche weitergebildet werden, damit sie nach einem Gemeindepfarramt gerüstet sind, diese Aufgabe sachgemäß auszuführen.

– Gleichzeitig ist es ratsam, Lehrer und Katecheten verstärkt auszubilden und einzusetzen.

– Gemeindepfarrer werden aufgrund ihres intensiven Sonn- und Feiertagsdienstes, der in allen Berufen höher bewertet wird, mit ausgiebigen, freien, verlängerten Wochenenden entschädigt. (Freie Sonntage allein bringen nichts!)

– Da der Pfarrerberuf ein Beruf ist wie alle anderen und alle geistlichen Standes sind (Luther), ist bei ihnen von einer Arbeitszeit wie bei allen anderen Berufen auszugehen.

Was der Pfarrer darüberhinaus gerne für seine eigene Gemeinde tut, ist sein Ehrenamt und gerade dieses muß unter einer besonderen Freiheit stehen – jenseits von Reglementierungen (nach Eberh. Hauschildt, PFARRERBLATT 6/93).

– Pfarrern mit besonderen Gaben und Vorbildungen müssen mehr als bisher Sonderämter zur Verfügung stehen wie z.B. Krankenhaus, Strafvollzug, Erwachsenenbildung, Diakonie, Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Freizeitarbeit, Heimvorsteher, Akademien, Vortragsdienste etc.

– Die gesamte kirchliche Presse, die Dekane im Rahmen von Amtseinführungen und Visitationen und die Kirchengemeinden müssen verstärkt alles tun, die im Punkt II angerissenen theologischen Ansätze weiterzuentwickeln und sie den Gemeinden beharrlich lehren, damit das idealistisch-ideologische Pfarrerbild langsam einem biblischen Bild weicht.

– Der Pfarrerberuf muß als ein Teil am Leib Christi in seiner wichtigen **Hirtenfunktion,** die die Freiheit eines Hirten einschließt, ernstgenommen werden, ebenso wie die Kirchenältesten, die alle auch mit ihren besonderen Gaben *ihren* Freiraum neben dem Pfarrer brauchen. Der Gesamtkirchengemeinderat ergänzt sich, indem alle Glieder mit ihrem eigenen Freiraum zusammenwirken und sich korrigieren.

Diese praktischen Ansätze weiterzuentwickeln ist das Gebot der Stunde, das Hirten und allen Christen die Freude und Freiheit des Evangeliums bringt, damit es in der Welt neu hörbar wird.

Dieser Grundsatzartikel ist zuerst für die Diskussion unter den Pfarrern bestimmt und soll dann über die Synode bewirken, die REFORM des Pfarramtes in Gang zu bringen.

IV. Anlage – „Plädoyer für eine Reform des Pfarramtes"

Telegrammstilartige Zusammenfassung von Anregungen von fast 100 PfarrerInnen zu dem Thema:

A) Religionsunterricht

1. Alle PfarrerInnen betonen die dringend notwendige Abkoppelung des RU vom Pfarramt.

2. Einige würden trotzdem freiwillig RU halten.

3. Die größten Frustrationen des überladenen Gemeindepfarramts kommen vom RU.

4. Viele finden es ungerecht, daß sie RU halten müssen, während Pfarrer in Sonderdiensten und im RU kein Regeldeputat im Gemeindepfarramt machen müssen.

5. Der maßvolle Umgang mit PfarrerInnen im RU (23 Stunden, Wochenenden, Ferien) könnte ein Modell sein im Umgang mit Gemeindepfarrerinnen.

6. Viele sind verärgert, daß sie sich durch RU ihr Gehalt verdienen müssen.

7. Einige schlagen vor, ein Zeichen aufzurichten: ab einem bestimmten Datum die Schule nicht mehr zu betreten.

8. GemeindepfarrerInnen müssen sämtliche Pflichten eines Lehrers wahrnehmen, erhalten aber trotz ihrer Überlastung kein einziges Lehrerrecht (z.B. anteilig Ferien).

9. ReligionslehrerInnen ist ein selbständiges Berufsbild an einem didaktisch völlig anderen Ort; in anderen Landeskirchen hat jeder Pfarrer/jede Pfarrerin die Alternative, diesen oder den einer Gemeinde zu wählen.

10. PfarrerInnen wundern sich, daß man plötzlich statt von einem Pflichtnun von einem Regeldeputat redet. Will man nur verbal ändern, um von einer notwendigen praktischen Änderung abzulenken?

11. PfarrerInnen hören, daß ein Ausschuß gebildet werden sollte, das Problem anzugehen. Sollen PfarrerInnen nur beruhigt werden? Kommen in diesen Ausschuß auch GemeindepfarrerInnen, die durchlitten haben, was RU und Gemeindepfarramt bedeutet?

12. GemeindepfarrerInnen decken nur 15% des RU ab. RU-Freiwilligkeit ist zu vertreten, da nicht alle den RU aufgeben werden.

13. Die Kirche h a t nach Abzug der Staatszuschüsse von 10,5 Millionen DM trotzdem noch 26,9 Millionen DM Kosten im RU. Nachdem Gemeindepfarrstellen eingespart werden, muß auch RU gemindert werden.

14. GemeindepfarrerInnen erhalten immer mehr Lasten durch Einsparungen von Pfarrämtern und zunehmenden Vakanzvertretungen. Dadurch wird der RU noch stärker zu einer Zumutung.

15. Ältere KollegInnen betonen, daß schon Jahrzehnte versucht wird, den RU vom Pfarramt abzukoppeln, daß aber wir als Kirche die GemeindepfarrerInnen nicht ernst nehmen. Das macht bitter.

16. Auch junge KollegInnen finden die Verquickung unmöglich.

17. Viele GemeindepfarrerInnen finden es schlimm, daß die Deputate vernehmlich von Menschen verordnet werden, die die Kollision von RU und Gemeindepfarramt gar nicht kennen.

18. In dieser Frage wird von Synodalen entschieden, die selbst nicht erleben, was RU heute für Schwierigkeiten hat, vor allem, wenn er neben(!) dem Pfarramt gefordert wird.

19. Überall in der Kirche spielen demokratische Gesichtspunkte eine Rolle. Viele Gremien entscheiden. Nur GemeindepfarrerInnen dürfen nicht für sich selbst sprechen. Es wird über sie verfügt.

20. Seit neuestem muß als ReligionslehrerIn fächerübergreifender Unterricht vorbereitet werden. Die Anforderungen im RU nehmen weiter zu.

21. Der Lehr- und Pflichtzucht-Ort Schule paßt nicht zu der Freiwilligkeit der Begegnungsorte in einer Kirchengemeinde.

22. RU fordert heute sehr gut ausgebildete Pädagogen.

23. PfarrerInnen klagen, daß Probleme bis hinein in die Gesundheit als individuelle Probleme einzelner PfarrerInnen heruntergespielt werden. Pfarramt und RU sind ein strukturelles Problem!

24. PfarrerInnen sind erstaunt, daß die Pflicht zum RU für GemeindepfarrerInnen als legitime Aufgabe seit der Reformation(!) gelten soll. Dieser unreformatorische Gedanke entpuppt sich sofort, wenn der reformatorische Grundsatz „Die Kirche muß sich ständig reformieren" (semper reformanda) beachtet wird. Wenn alles so bleiben soll, wie es seit der Reformation war, verliert die Kirche ihre reformatorische Kraft.

25. PfarrerInnen mit Geld zu belohnen, wenn sie mehr RU halten und mit Gehaltsabzug zu bestrafen, wenn sie ihr Deputat nicht halten, empfinden viele als skandalös, weil damit der RU zum Maßstab für die Gemeindearbeit gemacht wird.

26. PfarrerInnen, denen Gehalt gekürzt wurde, weil sie ihr volles Deputat nicht erfüllten, hätten ihre Überstunden gegenrechnen sollen. Es ist erschreckend, daß im Gemeindepfarramt nur Überstunden im RU gelten.

27. Viele GemeindepfarrerInnen ärgern sich, daß sie mit ideologischen Argumenten „bei der Stange gehalten werden", wenn es um RU geht.

28. Es ist nicht sachgemäß, daß PfarrerInnen neben dem vielseitigen Pfarrdienst einen zweiten Beruf, den des Lehrers, an einer Schule ausführen müssen.

29. Eigentlich müßten GemeindepfarrerInnen für den zusätzlichen Lehrerberuf an der Schule bezahlt werden.

B) Zur Residenz- und Anwesenheitspflicht

1. Die Residenzpflicht und das Erreichbarsein bringt PfarrerInnen für sich und die ganze Familie erhebliche Zusatzlasten, die PfarrerInnen im RU, Sonderdiensten und keine anderen kirchlichen MitarbeiterInnen haben.

2. Diese herausgehobene Aufgabe wird weder zeitlich noch finanziell abgegolten – im Unterschied zu kirchlichen Mitarbeitern, die erst kürzlich Gehaltsaufstockung erhielten, weil sie herausgehobene Funktionen hätten.

3. Residenz- und Anwesenheitspflicht bringt es mit sich, daß PfarrerInnen, wenn sie wirklich Freizeit wollen, sich vom Dienstort Pfarrhaus entfernen müssen. Das erfordert zusätzliche Kosten und Blöcke mehrerer freier Tage. Die PfarrerInnen haben aber nur 6 Wochen Urlaub wie alle anderen.

4. Der Abzug des Ortszuschlages wegen der Pfarrwohnung verhindert Investitionen für eigene Wohnung und bringt bei Nebenerwerb einer Wohnung finanzielle Nachteile.

5. Die starke Residenz und Anwesenheit führt dazu, daß 1000 – 4000 Gemeindeglieder über Lebensstil, Freizeit der PfarrerInnen im Sinne ihres überhöhten Pfarrerbildes befinden. Davon sind andere kirchl. Mitarbeiter weitgehend verschont.

6. Bei der Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes mußten Pfarrer dafür kämpfen, daß die Präsenz- in Erreichbarkeitspflicht geändert wurde. Da fühlen sich viele mehr als nur verschaukelt. (Zur Vorbereitung des neuen Pfarrerdienstgesetzes durften PfarrerInnen nur Fragebögen ankreuzen, eine Grundsatzdiskussion wurde vermieden. Es wird Gehorsam erwartet..)

7. Auch in der Freizeitfrage entscheiden Gremien, in denen Menschen sind, die
jährlich über 170 freie Tage beanspruchen, den Pfarrern aber nur 6 Wochen „Urlaub" zugestehen, sonst hat der Pfarrer präsent zu sein.

8. Anwesenheits- und Residenzpflicht erfordert einen zeitlichen Ausgleich durch freie Tage. PfarrerInnen haben aber weder dafür noch für die Feiertage bisher Ersatz.

C) Zum Freizeit- Urlaubsproblem:

1. PfarrerInnen in Sonderdiensten und im RU und alle anderen kirchl. Mitarbeiter haben an Feiertagen und Wochenenden meist frei. GemeindepfarrerInnen erhalten dafür keinen Ausgleich.

2. Ebenso können sie Urlaub mit Feiertagen zusammenlegen und erhalten dadurch längere Freiräume. Das wird GemeindepfarrerInnen bisher verwehrt.

3. Die Urlaubsabbuchung nach Kalendertagen scheint von der lebensfernen und theol. fragwürdigen Prämisse auszugehen, GemeindepfarrerInnen arbeiten 7 Tage.

4. Die durchgehende 60-Stundenwoche von GemeindepfarrerInnen erfordert ebenfalls zeitlichen Ausgleich. Auch hier werden PfarrerInnen erhöht gegenüber anderen Mitarbeitern.

5. GemeindepfarrerInnen wurden 8 freie Sonntage zugestanden. Pfarrvereinsvertreter sagen, das wäre als 8 freie Wochenenden anzusehen. Aber einige Dekane buchen für freie Wochenenden Urlaub(!) ab. Warum müssen dann nicht alle kirchl. Mitarbeiter für Wochenenden Urlaub nehmen?

6. Im Umfeld hoher kirchl. Feiertage z.B. Weihnachten, Ostern, haben PfarrerInnen in anderen Diensten und kirchl. Mitarbeiter 4 – 6 Tage frei. Nach diesen Feiertagen „ausgebrannte" PfarrerInnen, müssen anschl. Urlaub nehmen. Andere kirchl. Mitarbeiter würden als Ausgleich dafür frei bekommen. Nach diesen Feiertagen wäre 1 Woche Ausgleich für alle GemeindepfarrerInnen sachgemäß.

7. Gerade in diesen Stoßzeiten beklagen viele GemeindepfarrerInnen, daß sie sich von anderen PfarrerInnen in RU- und Sonderdiensten im Stich gelassen fühlen.

8. Sonn- und Feiertagsarbeit wird überall hoch bewertet. Bei GemeindepfarrerInnen ist alles selbstverständlich.

9. Bereitschaftsdienst wird in allen anderen Berufen bewertet. GemeindepfarrerInnen sind ausgenommen.

10. Ein Kollege schlägt nach dem 7. Jahr ein Pflicht(!)-Sabbatjahr für alle GemeindepfarrerInnen vor. Das hätte jede/jeder längst verdient – ohne Gehaltseinsparungen in 7 Jahren.

11. PfarrerInnen sagen, das nehmen eines freien Tages bestrafe sie, weil sie die nächsten Tage dafür mit Mehrarbeit büßen müssen.

12. Manche PfarrerInnen nehmen freie Tage (die ihnen zustehen!) heimlich, daß die Gemeinde nicht sagen kann, die PfarrerInnen seien „nie" da.

13. Zahlreiche PfarrerInnen wechselten und möchten in den RU ganz wechseln, weil sie dort die geregelte Freizeit haben, die im Gemeindepfarramt, „ein Faß ohne Boden", verhindert wird.

14. PfarrerInnen betonen, daß gerade dann, wenn sie freimachen wollen, durch Beerdigungen, Trauungen u.a. Termine ihre geplante Freizeit verhindert wird. Das bedeutet, daß GemeindepfarrerInnen das ganze Jahr verplant sind. Einige nehmen deshalb nicht einmal ihren ganzen Jahresurlaub, der die ganze freie Zeit für ein Jahr abdecken soll.

15. GemeindepfarrerInnen ärgern sich, wenn ihnen in diesem Zusammenhang mangelnde Zeitplanung vorgeworfen wird. Es handelt sich hier um ein klares Strukturproblem des Pfarramtes: „Im Pfarramt ist immer etwas los. Darum hat der Pfarrer dazusein."

16. PfarrerInnen müssen durch diese Strukturvorgabe ihre Freizeit auf die 6 Wochen Große Ferien konzentrieren. Das schafft Riesenprobleme mit den Vertretungen (NichtgemeindepfarrerInnen sind in dieser Zeit auch nicht da!).

17. Das alles gilt auch für Fort- und Weiterbildung.

18. GemeindepfarrerInnen, die konsequent freie Tage nehmen, werden oft von den Gemeinden und anderen KollegInnen argwöhnisch betrachtet.

19. GemeindepfarrerInnen betonen, daß sie sich nicht trauen, freie Tage durchzusetzen, weil es NachbarInnen auch nicht tun.

20. Manche GemeindepfarrerInnen erhielten erhebliche Probleme mit den hohen Erwartungen der Gemeindeglieder, wenn sie feste freie Tage durchsetzten und an diesen Tagen konsequent keine Dienste übernahmen.

21. GemeindepfarrerInnen, die „ausnahmsweise" an geplanten festen freien Tagen Dienste übernahmen, kamen schnell dahin, daß aus den Ausnahmen die Regel wurde – solange – bis der freie Tag in die Woche fiel.

22. GemeindepfarrerInnen bestätigen, daß durch die ungeregelte zusammenhängende Freizeit die Ehe und das Familienleben sehr leiden.

23. Auch der Versuch, die Arbeitszeit der PfarrerInnen im Gemeindeamt auf 50 Stunden zu drücken, ist der inkonsequente Versuch, das ideologisch-überhöhte Amt wenigstens noch teilweise festzuschreiben.

24. Warum werden GemeindepfarrerInnen in diesen Fragen getreu dem NT-Befund nicht als Glieder am Leib Christi anderen Gliedern gleichgestellt?

25. GemeindepfarrerInnen arbeiten gerne einmal 70 Stunden und intensiv im Umfeld kirchl. Feste, wenn sie anschließend auf einen Ausgleich freier Tage zugehen. PfarrerInnen kommen ans Ende ihrer Kraft durch Dauerbereitschaft.

26. PfarrerInnen müßten wenigstens kirchl. u. staatl. Feiertage angerechnet bekommen.

D) Zur Bürokratie

1. PfarrerInnen beklagen, daß viel Zeit durch Verwaltungsaufgaben gebunden ist.

2. PfarrerInnen in kleinen Gemeinden haben oft keine Sekretärin, obwohl auch kleine Gemeinden intensiv sind.

3. PfarrerInnen fühlen sich für die Verwaltung miserabel ausgebildet.

4. PfarrerInnen leiden unter vielen bürokratischen Vorschriften.

E) Ehepartner/In der Pfarrer/Innen

1. Viele Ehepartner/innen engagieren sich noch im Pfarramt und erhöhen somit die Stunden der PfarrerInnen in der Gemeinde, fühlen sich aber oft durch ihre Kirche alleingelassen.

2. EhepartnerInnen müssen Gelegenheit haben, sich in ihrem Beruf zu engagieren. Das überhöhte Amt schließt bis heute noch den Ehepartner eng ein.

3. Ehepartner wollen zusammen gemeinsame Unternehmungen und gemeinsame Freizeit haben. Wenn der Ehepartner mit seiner „Gemeinde verheiratet" ist, gibt er in schlechtes Vorbild für andere Menschen.

4. PartnerInnen von GemeindepfarrerInnen fühlen sich benachteiligt gegenüber anderen Mitarbeitern. Bei ihnen wird alles selbstverständlich vorausgesetzt.

5. Es muß den Ehepartnern in einem Freiraum die Möglichkeit gegeben werden, Familie wirklich zu leben. Kein Christ kann auf die Dauer nur immer für andere dasein.

F) Zum Berufsbild Gemeindepfarrer/In

1. PfarrerInnen fühlen sich zu sehr in ein Amt gepreßt, das von männlichen Voraussetzungen ausgeht.

2. GemeindepfarrerInnen müssen abgegrenzt werden vom anderen Beruf des RU-Lehrers.

3. Es wurde gefragt, ob das im Grundsatzartikel angesprochene Hirtenbild nicht im Widerspruch steht zu dem Bild, daß PfarrerInnen nur ein Baustein sind im Bau der Kirche.

4. Nicht nur GemeindepfarrerInnen, auch andere Mitarbeiter der Kirche fühlen sich überfordert.

5. Gemeindeglieder leiden ihrerseits wieder an einem Pfarr-Herren-Bild, als ob PfarrerInnen alle Fäden in Händen haben müßten.

6. Ältere Pfarrer sagen, als junge wollten sie die überhöhten Strukturen im Pfarramt ändern und sind über viele Jahre „Opfer" des Systems geworden, in dem sie an- und eingepaßt leben müssen.

7. Jüngere PfarrerInnen beklagen, daß ältere bewußt das überhöhte Amt leben und sich gegen Kritik an ihrem Verhalten „narkotisiert" haben.

8. PfarrerInnen stellen fest, daß nicht nur die Strukturen des Pfarramts schuld sind. Viele verstärken durch ihr Verhalten das überhöhte Amt selbst.

9. Es wird bemerkt, daß wir unser Pfarrerbild auch in viele andere Länder transportiert haben. Auch dort lebt der „heilige Mann" mit seiner „heiligen Pfarrfrau".

10. TheologInnen sollten näher am Berufsleben anderer Menschen arbeiten und leben.

11. GemeindepfarrerInnen sollten leichter in andere Berufe wechseln können, aber auch leichter ins Pfarramt zurückkommen können.

12. PfarrerInnen werden unbiblisch verklärt – aber andererseits abgewertet und links liegen gelassen, wenn sie „abgebrannt" sind oder wenn sie versagten. Wer steht ihnen in ihrer Not wirklich zur Seite?

13. PfarrerInnen sagen, daß maximal höchstens 10 Jahre in einem Gemeindepfarramt erträglich sind, wenn man sich voll engagiert. Dann müssen PfarrerInnen abgegrenzte Aufgabengebiete erhalten.

14. TheologInnen sagen, daß das „Pfarramt" das letzte wäre, wohin sie gehen.

15. Nach einer Umfrage einer Landeskirche wollen nur noch 25% der TheologInnen ins Gemeindepfarramt.
(Das spricht Bände – wenn wir nicht als Kirche handeln – j e t z t – wird in Zukunft sich unsere Ignoranz rächen..)

16. Andererseits wird betont, daß PfarrerInnen nicht die Kirchenleitung für alles verantwortlich machen können. Wir sind alle ein Teil der Kirche und sollten alle, jeder von seiner Position aus, Kirche bauen.

17. Pfarreieinsparungen gehen auf Kosten und Gesundheit von GemeindepfarrerInnen.(Ein Pfarrer z.B. sagt, daß er 2/3 seiner Tätigkeit im Pfarramt Vakanzvertretungen für weniger als ein Trinkgeld machen mußte..)

G) Pfarrer/Innen-Vertretung

1. PfarrerInnen traten bewußt nicht in den Pfarrverein ein, weil sie sich von ihm nicht vertreten fühlen, zu sehr ist er durchsetzt von Menschen, die mehr auf der Arbeitgeberseite stehen: Vergleichbar als ob in den Gewerkschaften Arbeitgeber mitbestimmen.

2. Der Pfarrverein reagiert(!) nur auf die Vorlagen der Synode, anstelle zu agieren. Die Anliegen der GemeindepfarrerInnen und ihre Probleme gehen unter.

3. Junge PfarrerInnen fühlen sich auch nicht vertreten: Sie empfinden die 50% oder 75% Gemeinde-Deputate als ausgenütztwerden, weil der Dienst im Pfarramt trotz „Reduzierung" immer über 100% liegt.

4. Es wird bemängelt, daß Gemeindepfarrer oft nur mit „brüderlicher Nettigkeit" behandelt werden: Die PfarrerInnen-Vertretung sucht brüderschaftliches Einvernehmen und übersieht, daß auch in der Kirche die harten Strukturen der Welt eine Rolle spielen.

5. Die GemeindepfarrerInnen wollen wie alle kirchl. Mitarbeiter behandelt werden. Das wird nicht ernst genommen. Meist enden Gespräche mit dem Konsens, daß es viele Sichtweisen, Für und Wider gibt. Dann stehen die PfarrerInnen wieder allein.

6. PfarrerInnen haben weder im Dekan/Dekanin einen seelsorgerlichen VertreterIn, weil diese als Dienstvorgesetzte fungieren, noch irgendeine andere Instanz, die sich voll vor ihre PfarrerInnen stellt und sie wirklich vertritt. (Kein Wunder, daß sich viele Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten angehäuft haben!)

H) Zusammenfassung aller übrigen Voten:

Alle mündlichen und schriftlichen Voten stellen sich hinter den Grundsatzartikel: Die Spannweite reicht von Zustimmung im Großen und Ganzen, in Grundzügen mit den Anmerkungen, daß noch viel zu ergänzen wäre, bis hin zu den Aussagen:

Bravo!, Befreiungsschlag!, ausführliche, theol. fundierte Deutlichkeit, Nagel auf den Kopf getroffen, längst fällig, mutig, aus dem Herzen gesprochen, die Wirklichkeit treffend wiedergegeben, realitätsbezogen und Dankbarkeit für die Mühe, die sich die Verfasser machten usw. ...

Viele PfarrerInnen sympathisieren mit dem Grundsatzartikel ohne ihren Namen zum Einreichen in die Synode genannt zu haben. Selbst Lehrerkollegen und Älteste sehen die Situation von GemeindepfarrerInnen als ein Relikt vergangener Zeiten, die dringend einer Änderung bedarf.

Auch PfarrerInnen im RU unterstützen die Pfarramtsreform.

Zu Eingang 9/8

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20.07.1994 zum Schreiben Pfarrer Gerhard Lanzenberger vom 23.06.1994

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landessynode hat den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, über die Fortentwicklung des Pfarrdienstgesetzes einen Bericht zu erstatten. In diesem Zusammenhang wird der Evanglische Oberkirchenrat auch auf den Inhalt des Schreibens von Herrn Pfarrer Lanzenberger und 97 anderen Pfarrern unserer Landeskirche eingehen.

Die Federführung liegt bei Oberkirchenrat Oloff, beteiligt sind Oberkirchenräte Dr. Trensky und Dr. Winter. Der Bericht des Evanglischen Oberkirchenrats wird im Frühjahr 1995 gegeben werden.

Mit freundlichem Gruß bin ich
Ihr
gez. Dr. Fischer

Zu Eingang 9/8

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26.08.1994 zum Schreiben Pfarrer Gerhard Lanzenberger vom 23.06.1994

Sehr geehrter Herr Präsident,

in Ergänzung zu meinem vorgenannten Schreiben *(20.07.1994)* teile ich Ihnen mit, daß der Evangelische Oberkirchenrat, wie von der Landessynode erbeten, den Bericht über die Fortentwicklung des Pfarrerdienstgesetzes bereits zur Herbsttagung 1994 vorlegen wird. Zum Inhalt des Schreibens von Herrn Pfarrer Lanzenberger bleibt es dabei, daß der Evangelische Oberkirchenrat zur Frühjahrstagung 1995 ein Memorandum vorbereiten wird.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Dr. Fischer

Zu Eingang 9/8

Schreiben des Pfarrers Wolfgang Meuret, Mannheim, vom 28.09.1994: Plädoyer für den Religionsunterricht von GemeindepfarrerInnen und Gemeindepfarrern an den Schulen ihres Pfarrbezirks

Gewiß gibt es Argumente, die gegen eine allgemeine Verpflichtung von GemeindepfarrerInnen und Gemeindepfarrern sprechen, Religionsunterricht zu erteilen.

So ist es für die Gemeindepfarrerin weniger sinnvoll, wenn sie in einer Schule unterrichtet, die absolut nichts mit der eigenen Gemeinde zu tun hat. Auch nützt es der Schule wenig, wenn der Gemeindepfarrer ausfällt wegen Pfarrkonferenzen oder anderer Tagungen, wegen Beerdigungen und sonstiger – häufig ungeschickt gelegter – Termine.

Versetzungen im laufenden Schuljahr wie bei Theologinnen und Theologen im Pfarrvikariat häufig geschehen, tragen ebenfalls zum Verdruß an der Verbindung Gemeinde – Schule bei. Viel größer sind jedoch die Chancen, die in der Verbindung von Gemeindepfarramt und Schule am Ort liegen, und die von allen genutzt werden sollten.

Durch den Religionsunterricht von GemeindepfarrerInnen und Gemeindepfarrern an der Schule am Ort bieten sich wichtige Chancen für alle Beteiligten: Für die Kinder und Jugendlichen, für den Lehrkörper, für die Pfarrgemeinde, für die Pfarrerin und den Pfarrer.

So besteht für die PfarrerInnen und Pfarrer die Chance

– über die Kerngemeinde hinaus mit Kindern, Jugendlichen und gegebenenfalls deren Eltern zusammenzukommen

– Kinder und Jugendliche auch auf einem anderen Lebensgebiet zu begleiten

– glaubwürdig Zeugnis für den christlichen Glauben von Kindern und Jugendlichen abzulegen

– aus erster Hand von der Gemeinde, der Kirche, dem christlichen Leben im Wohnumfeld der SchülerInnen und Schüler zu berichten

– auch den Lehrkörper seelsorgerlich zu begleiten

– mit den Schulen zusammenzuarbeiten, gemeinsame Veranstaltungen zu planen, Rücksichten zu nehmen

– als „Lehrerin" bzw. „Lehrer" auch als Pfarrerin oder Pfarrer bei den Kindern und Jugendlichen ernstgenommen zu werden – nur wer vor den Schulklassen besteht, kann wirklich bei Kindern und Jugendlichen Achtung und Einfluß gewinnen

– am Fühlen, Denken und Glauben der Jugend „dran-"zubleiben, nicht weltfremd und abgehoben zu werden

– Schülerinnen und Schüler auch für die Gemeinde zu gewinnen.

Über den eigenen Klassenunterricht hinaus hat es sich bei mir bewährt, auch in anderen Klassen und Schulen Unterrichtsstunden zu übernehmen.

Beispiele: „Unsere Kirchengemeinde", „Unsere Kirche", „Die Feste im Kirchenjahr" als Unterrichtsstunden in der Grundschule oder „Sterben, Tod und Auferstehung" im Gymnasium.

Selbstverständlich spielt auch der finanzielle Aspekt eine Rolle. Bekanntlich werden ja die Pfarrgehälter auch über RU-Vergütungen gespeist.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wolfgang Meuret
(Pfarrer und Religionslehrer an der Alfred-Delp-Grundschule und an der Wald-Realschule)

Zu Eingang 9/8

Schreiben des Ausschusses für Schule und Religionsunterricht des Kirchenbezirks Mannheim vom 28.09.1994: Gemeindepfarrer/-innen und Religionsunterricht (RU)

Sehr geehrter Herr Bayer,

durch zahl- und wortreiche Veröffentlichungen in kirchlichen Medien (Mitteilungen, Badisches Pfarrvereinsblatt ...) wird immer deutlicher, wie sehr der RU das **„ungeliebte Kind"**, nun nicht der Kirche selbst, aber einer erheblichen Zahl von Pfarrern/-innen ist. Gemeindearbeit und RU werden dabei oft gegeneinander ausgespielt, ohne auch nur den Versuch zu unternehmen, den RU als Teil der Gemeindearbeit zu begreifen oder wenigstens die Möglichkeit zu diskutieren, daß es sich beim RU auch um eine andere Form von „Kirche sein" – neben der parochialorganisierten – handeln könnte. „Kirche" passiert auch in der Schule, eben auch im RU, in Schulgottesdiensten und weiteren Aktionen zwischen Schule und Gemeinde. Und dies aufzugeben wäre gerade in unserer Zeit unverantwortlich. Eine Kerngemeinde, die den RU deshalb ablehnen würde, weil er ihr unmittelbar keine neuen Mitglieder zuführt, zeigte damit wenig Verständnis für den unaufgebbaren Dienstcharakter, der der Kirche aufgetragen ist. In einer individualisierten Gesellschaft stellt der RU ein Element der lebenslangen Begleitung in Wahrnehmung des missionarischen Auftrags dar; die Hoffnung, daß RU zu Mitgestaltung im Gemeindeleben aktiviert, zeigt sich erst am Ende des Lebens eines Menschen als erfüllt oder nicht erfüllt.

Während der letzten Jahre wird die Schule infolge von Traditionsabbruch, Auflösung traditioneller Familienstrukturen etc. immer mehr neben der Lerngemeinschaft zu einer Lebensgemeinschaft. Was Familie und Parochie nicht mehr zu leisten vermögen, erwartet man von der Schule. Schon längst bestimmt die Schule auch die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen durch von ihr angebotene Arbeitsgemeinschaften, Schulandheimaufenthalte etc. mit.

Doch auch abgesehen davon, würde u.E. die Volkskirche aufhören, eine solche zu sein, wenn sie den RU aufgäbe bzw. auf eine Freiwilligkeitsbasis stellte. Denn an keinem anderen Ort ihrer Existenz ist sie so sehr Volkskirche wie in der Schule. Dort erreicht sie fast alle Kinder, und über die Kinder kann sie sich auch an deren Eltern wenden.

Leider werden bei der Forderung nach Abkoppelung des RUs vom Pfarramt angebliche (möglicherweise auch berechtigte) Ungleichbehandlungen von Gemeindepfarrern/-innen und Sonderdienstpfarrern/-innen geltend gemacht, was aber am Problem notwendiger Verbindung von Pfarramt und Schule vorbeigeht. Die Gefahr ist einfach da, daß sich der/die Gemeindepfarrer/-in ohne die Verantwortung, die er/sie in den Schulen übernimmt, nur noch um ca. 150-200 Gemeindeglieder (Kerngemeinde) kümmert, während er den anderen nur noch bei Kasualien begegnet. Schule stellt auch einen wichtigen Teil der Öffentlichkeitsarbeit dar, der den Gemeinden mit dem Wegfall des RUs sicher fehlen würde.

Das Argument, daß die Schüler/-innen mit dem/der Pfarrer/-in als „Lehrer/-in" schlechte oder falsche Erfahrungen machen, weil eben der/die Pfarrer/-in im Fach Religion Noten erteilen muß und dies nicht evangeliumsgemäß sei, halten wir für theologisch kaum haltbar und auch sonst nicht stichhaltig. Denn logischerweise dürften dann die Menschen, ob Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, außerhalb der Schulen nur noch unbelastete Erfahrungen mit den Pfarrern/-innen machen, und das ist schlechterdings nicht möglich.

Der oft beklagte neue Lehrplan, der die Verzahnung verschiedener Fachunterrichte (fächerübergreifender Unterricht) vorsieht, beinhaltet nicht nur eine neue Arbeitsanforderung, sondern bietet dem RU die Möglichkeit, mit anderen Fächern (sprich: Lehrern/-innen) intensiv zu kommunizieren und damit stärker in das Bewußtsein der Schule zu rücken. Damit bietet sich wiederum eine günstige Gelegenheit, Kirche stärker in den Horizont der Lehrkräfte einer Schule zu stellen.

Das Gemeindepfarramt hat seinen Reiz auch in der Vielfältigkeit der Aufgaben. RU in der Schule, besonders in der Grundschule, zwingt die Pfarrer/-innen immer wieder, auch theologische Probleme zu elementarisieren, zu buchstabieren, zu veranschaulichen, und das kann die Gemeindearbeit, nicht zuletzt die Predigt, nur befruchten.

Eine besonders wichtige Voraussetzung für ein gutes Miteinander von Schule und Parochie ist die Präsenz des/der Gemeindepfarrers/-in in den Schulen und die Offenheit der Gemeinde für die Schulen und ihre Belange. Wenn die Qualität des Unterrichts mancher Gemeindepfarrer/-innen Wünsche offen läßt, darf dies nicht zu resignierendem Rückzug führen, sondern sollte Anlaß sein, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen an dieser Stelle zu intensivieren; Ansätze hierzu sind bereits beobachtbar.

Der Ausschuß für Schule und Religonsunterricht im Kirchenbezirk Mannheim bittet daher die Landessynode, an der bestehenden Verpflichtung der Gemeindepfarrer/-innen zum Erteilen von RU im Regelfall festzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Prof. Dr. Becker (Vors. d. Ausschusses)

(Ausschuß-Mitglieder: Professor Dr. Otto Becker, Lehrerin Karin Blasche, Pfarrer Karl-Heinz Bothe, Oberstudienrat Paul Buchert, Rita Czerwinski, Schuldekan Günter Eitenmüller, Rektorin i.R. Cilly Fehsenbecker, Religionslehrer Richard Hege, Realschuloberlehrerin i.R. Erika Jüngt, Dr. Hermann Krantz, Pfarrer Dr. Michael Lipps, Dipl.-Ing. Thomas Schmechel, Direktor Helmut Wegmann, Pfarrer Günther Welker, Religionslehrer Matthias Zaiss, Dekan Gernot Ziegler)

Anlage 9 *Eingang 9/9*

Eingang von Oberkirchenrat i.R. Dr. Hansjörg Sick, Karlsruhe, vom 23.08.1994 zum Textteil des neuen Evangelischen Gesangbuchs

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie der Landessynode bei ihrer Herbsttagung folgenden Antrag zur Behandlung zuleiteten:

Antrag
Die Landessynode möge beschließen:
Der für den Anhang des neuen Gesangbuches vorgeschlagene Text des „Augsburgischen Bekenntnisses" wird nur mit den nachstehend vorgeschlagenen Korrekturen aufgenommen.

Entscheidender Inhalt des Vorschlages ist, daß die Formulierung „Verdammt werden ..." (insbesondere in Art. 5, 8, 16) ersetzt werden durch die angemessenere Formulierung: „Verworfen wird die Lehre ..."). Und daß in Art. 17 die Aussagen über die „ewige Qual und Pein" der Verdammten weggelassen werden.

Begründung

1. Der für den Anhang vorgesehene Text des Augsburgischen Bekenntnisses ist eine gekürzte und „sprachlich behutsam geglättete Gestalt", wie sie von der VELKD 1986 vorgelegt und beschlossen wurde. Sie enthält einige Härten und Ungereimtheiten, die in der vorliegenden Textgestalt der „Bekenntnisschriften der Evangelischen Landeskirche in Baden" von 1988 bereits bereinigt wurden.

2. Besonders anstößig im vorliegenden Text ist für heutige Christen die Feststellung, daß Andersdenkende oder Lehrende oder gar Kirchen „verdammt werden". Dies geschieht in der vorliegenden Textform besonders in Art. 5, 8 und 16.

3. Solche Formulierungen sind für heutige Leser irreführend aus zwei Gründen:

3.1 Das lateinische Wort im Augsburgischen Bekenntnis lautet: Damnamus. Es wird in der deutschen Übersetzung 1530 sowohl übersetzt mit dem Wort: „Verworfen wird ...", wie auch mit: „Verdammt wird ...". Die erste Übersetzung findet sich im vorliegenden Text auch heute noch in Art. 2, 9 und 12. – In beiden Formulierungen drückt sich nach reformatorischer Auffassung eine deutliche Ablehnung der falschen Lehre aus, wie sie im heutigen Wort „Verwerfung" sinngemäß wiedergegeben ist. Von daher legt sich eine einheitliche Wiedergabe des „Damnamus" in der Form des „Verworfen wird ..." nahe.

3.2 Dazu kommt ein weiteres: Schon in der Reformationszeit unterscheidet man deutlich zwischen einer „Lehre", die verworfen („verdammt") wird und Menschen bzw. Kirchen, die eine solche Lehre vertreten. Für sie besteht ja die Hoffnung, daß sie vom Irrtum abstehen und sich der Wahrheit zuwenden. Gerade dies aber schließt die Formulierung „Wir verdammen ..." nach heutigem Sprachgebrauch aus. – Wie wichtig diese Unterscheidung gerade auch im ökumenischen Miteinander ist, zeigen die jüngsten Bemühungen der Kirchen um die Aufhebung der „Lehrverurteilungen im 16. Jahrhundert".

4. Wenn in den Anhang des neuen Gesangbuches darum das „Augsburgische Bekenntnis" zumindest in Teilen aufgenommen wird, ist es wichtig, daß die entsprechende Textform dem interessierten Leser sowohl die ursprüngliche Intention der Verfasser wie auch den heutigen ökumenischen Gesprächstand nicht verstellt durch die problematische Wortwahl: „Wir verdammen ...".

5. Schließlich noch eine Bemerkung zu Art. 17, insbesondere zu Abs. 2 und 3: Die in Abs. 1 gemachten Aussagen über ein Endgericht sind sehr deutlich und unmißverständlich.

Sie werden freilich durch Abs. 2 noch in einer fast unerträglichen Weise gesteigert („daß die verdammten Menschen ... ewige Pein und Qual haben werden"), daß man fragen muß: Ist das nicht eine sehr einseitige Herausstellung von Gerichtsaussagen, während im Gesamtzeugnis der Bibel doch der Ruf zur Umkehr und die Botschaft von der Gnade den eindeutigen Vorrang hat.

Da der vorgeschlagene Text an verschiedenen anderen Stellen auch gekürzt wird (vgl. Art. 18), sollten die Absätze 2 und 3 in Art. 17 entfallen.

6. Zusammenfassend ergeben sich folgende Änderungsvorschläge:

Zu Art. 5, 1. Abs. („Und es werden die verdammt, die ...")

- Verworfen wird die Lehre, daß wir den Heiligen Geist ...

Zu Art. 8, 1. Abs. („Deshalb werden alle verdammt, die anders lehren").

- Verworfen wird die Lehre, die dem entgegensteht.

Zu Art. 9, 1. Abs. („Deshalb werden die verworfen, die lehren, daß ...").

- Verworfen wird die Lehre, daß die Kindertaufe ...

Zu Art. 16, 2. Abs. („Hiermit werden diejenigen verdammt, die lehren, daß ...).

- Verworfen wird die Lehre, daß dies unchristlich sei.
- Ebenso wird die Lehre verworfen, daß es christliche Vollkommenheit sei, Haus und Hof ...

Zu Art. 17: Streichung der Absätze 2 und 3.

7. Abschließend noch eine Überlegung zu möglichen Bedenken gegen diese Änderungsvorschläge:

Sie bedeuten Schwierigkeiten und Komplikationen, zumal es sich um einen Text handelt, der vermutlich einheitlich in den meisten Gliedkirchen der EKD in der vorgeschlagenen Form in den Anhang aufgenommen wird. Nicht zuletzt ergeben sich drucktechnische und finanzielle Probleme.

Trotz allem meine ich, daß die vorgetragenen inhaltlichen Bedenken so gewichtig sind, daß man vor den angezeigten Schwierigkeiten nicht zurückscheuen sollte.

Gerade wenn wir wünschen, daß Kirchenälteste und interessierte Gemeindeglieder sich mit den Bekenntnisschriften der Reformation beschäftigen, sollten wir uns äußerste Mühe geben, daß sie das entscheidende Anliegen auch verstehen und daß dieses nicht durch fragwürdige oder auch nachlässige Formulierungen ihnen verstellt wird.

Zu Eingang 9/9

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29.08.1994 zum Schreiben von Oberkirchenart i.R. Dr. Sick vom 23.08.1994

Sehr geehrter Herr Präsident,

nachdem die Synode auf ihrer Frühjahrstagung am 25. April 1994 beschlossen hat, daß, wie im jetzigen Evangelischen Gesangbuch, im Textteil der Abschnitt der Bekenntnistexte vollständig übernommen wird, könnte einerseits eine abschließende Behandlung gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung gesehen werden, andererseits handelt es sich jedoch um redaktionelle Bearbeitungen, wie sie in anderem Zusammenhang in unserer Landeskirche bei der Veröffentlichung der Bekenntnistexte schon längst Platz gegriffen haben. Von daher empfehle ich der Synode vorzuschlagen, daß die redaktionelle Überarbeitung, wie in dem Antrag von Herrn Dr. Sick erbeten, durch die Liturgische Kommission erfolgen möge.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Dr. Fischer

Zu Eingang 9/9

Schreiben des Vorsitzenden der Liturgischen Kommission der Landessynode vom 27.09.1994 zum Antrag von Oberkirchenrat i.R. Dr. Sick vom 23.08.1994

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Liturgische Kommission hat ihr Mitglied, Herrn D. Frieder Schulz, Heidelberg gebeten, ein Gutachten zum Antrag von Herrn Oberkirchenrat i.R. Dr. Sick zu erstellen.

In ihrer Sitzung vom 19.09.1994 hat die Liturgische Kommission dieses Gutachten zur Kenntnis genommen. Sie schließt sich dem Vorschlag für die Behandlung des Antrags an, wie er in Punkt 6 des Gutachtens formuliert ist. Das Gutachten liegt diesem Schreiben bei.

Die Liturgische Kommission wird nach Beschlußfassung der Landessynode die entsprechenden Änderungen in die Textfassung der CA im Textteil des neuen Evangelischen Gesangbuchs einarbeiten.

Mit freundlichem Gruß
gez. Heinrich Riehm

D. Frieder Schulz **Heidelberg, 07.09.1994**

Gutachten zur Textfassung der Confessio Augustana für den Eindruck in den Textteil des neuen Gesangbuchs

Nach persönlicher Rücksprache mit den sachkundigen zuständigen Referenten im Kirchenamt der EKD und im Lutherischen Kirchenamt lege ich im folgenden einen Überblick über den Sachstand und einen Vorschlag für die mögliche Lösung des Problems, das der Antrag Sick anspricht, vor.

A Die Textfassung der CA in den Gesangbüchern

1. Nach wie vor ist der Wortlaut der CA, wie er in den vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß 1930 herausgegebenen „Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche" enthalten ist, der verbindliche und für die wissenschaftliche Beschäftigung mit der CA maßgebliche Text. Eine Neubearbeitung ist zwar derzeit im Gange, ihr Erscheinen aber noch nicht abzusehen.

Der Text von 1930 lag dem auszugsweisen Abdruck der CA im EKG Sachsen (1950) und im EKG für die lutherischen Kirchen in der DDR (1975) zugrunde.

2. Die Notwendigkeit, den Originaltext der CA für den Abdruck im Gesangbuch so zu bearbeiten, daß er auch von Nichttheologen verstanden werden kann, führte zu revidierten Textfassungen mit Unterschieden in der sprachlichen Bearbeitung.

Die „verkürzte und an verschiedenen Stellen sprachlich behutsam geglättete Fassung" im EKG Bayern (1957) wurde auch vom EKG Nordelbien (Ausgabe 1968) übernommen. Eine eigene Bearbeitung des Textes der CA erschien im EKG für die Kirchen der EKU in der DDR (Ausgabe 1974).

3. Eine „revidierte Fassung des deutschen Textes der CA" wurde von einer Arbeitsgruppe des Lutherischen Kirchenamtes (Hrsg. G. Gaßmann) 1978 vorgelegt (6. Auflage Göttingen 1988; noch lieferbar; DM 8,80).

Diese Fassung wurde für den Abdruck der CA in der Neubearbeitung der badischen Bekenntnisschriften 1988 (Hrsg. H. Sick) wörtlich übernommen. Auch das EKG der SELK (1987) hat diese Fassung von 1978 abgedruckt.

4. Die CA wurde 1986 „unter Zuhilfenahme des von G. Gaßmann herausgegebenen Textes von 1978" von H. G. Pöhlmann „neu eingedeutscht" (3. Auflage, Gütersloh 1991; noch lieferbar; DM 34,-). Sie ist enthalten in der Ausgabe der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche „für die Gemeinde. Im Auftrag der Kirchenleitung der VELKD herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt". Dem Band ist ein Geleitwort des Leitenden Bischofs der VELKD vorangestellt.

Der Text dieser „offiziösen" Ausgabe wurde in den Textteil des neuen Evangelischen Gesangbuchs (ohne CA 22 bis 28) als Nr. 808 aufgenommen. Über die dabei im Blick auf die Benutzer vorgenommenen geringfügigen Modifikationen wurde mit dem Bearbeiter und mit dem Lutherischen Kirchenamt Einvernehmen hergestellt.

5. Der im Evangelischen Gesangbuch abgedruckte Text der „Ausgabe Pöhlmann" (1986) wurde in der Weise bearbeitet, daß in CA 1.2.5.8.9.12.16.17.18 die Namen der (historischen) Irrlehrer wegblieben und daß bei CA 1 eine Fußnote beigefügt wurde, die das angemessene Verständnis der Verwerfungen sichern will. Die von Pöhlmann im CA-Text in eckigen Klammern eingefügten Interpretationen schwieriger Worte wurden im Interesse leichter Lesbarkeit weggelassen. Alle Textkürzungen wurden durch Fußnoten kenntlich gemacht. Grundsatz war, in den von Pöhlmann vorgelegten Text nicht verändernd einzugreifen und für notwendig gehaltene Modifikationen lediglich in Form von ausdrücklich vermerkten Auslassungen vorzunehmen.

Zusammenfassung: Der im Evangelischen Gesangbuch abgedruckte Text der CA ist identisch mit dem „offiziösen" Text für die Hand der Gemeinde. Er ist als gemeinsamer „textus receptus" anzusehen, der durch das neue Gesangbuch in die Hand aller evangelischen Glieder der EKD-Kirchen gelangt.

B Vorschlag für die Behandlung des Antrags Sick

1. Der Antrag erstrebt zunächst die Vermeidung des Wortes „verdammt" (CA 5.8.16.17). Dieser Ausdruck ist in der Ausgabe Pöhlmann (und daher auch im neuen Gesangbuch) beibehalten, weil der deutsche Originaltext der CA in den genannten Artikeln ebenfalls das Wort „verdammt" verwendet. Allerdings ist die CA selbst insofern inkonsequent als das lateinische „damnant" sowohl mit „verdammt" als auch (CA 1.2.12.17) mit „verworfen" wiedergegeben wird. Dem Wort „verworfen" entspricht in CA 10 das lateinische „improbant" und in CA 12 das lateinische „reiiciuntur". Andererseits hat die Ausgabe Pöhlmann in CA 12 an einer Stelle das „verdammt" des Originaltextes der CA nicht übernommen, sondern (inkonsequenterweise) „verworfen" übersetzt.

2. Darüber hinaus zielt der Antrag Sick darauf, die Verwerfungen nicht auf Personen (wie in der CA durchgängig), sondern auf ihre Lehre zu beziehen. Die CA tut das selbst im letzten Absatz von Artikel 17. Im neuen Gesangbuch wird diesem Anliegen dadurch Rechnung getragen, daß zu CA 1 eine Fußnote beigefügt wird, die darauf hinweist, daß die Verwerfungen „sich nicht gegen den persönlichen Glauben bestimmter Menschen richten", sondern „das Evangelium vor Entstellungen bewahren wollen".

3. Schließlich wünscht der Antrag Sick die Streichung des Absatzes in CA 17, der von „verdammten Menschen" und von „ewiger Qual und Pein" spricht. Dieser Streichungsvorschlag hat dann offenbar auch die Streichung des letzten Absatzes nach sich gezogen, obwohl dort nicht von Verdammung gesprochen wird und obwohl er als einziger die Verwerfung von Lehren (statt von Personen) nennt, was ja vom Antrag Sick eigentlich gewünscht wird.

4. Für die Entscheidung der Synode sollte als Grundsatz gelten, daß die im Gesangbuch abgedruckte Textfassung der CA nicht verändert wird, da es sich um den für den Gebrauch in der Gemeinde geschaffenen offiziösen Text handelt, der als gemeinsamer Text in das gemeinsame Gesangbuch aufgenommen wurde.

5. Die im Gesangbuch vorgenommenen geringfügigen Modifikationen folgen dem Grundsatz, daß Auslassungen möglich sind, wenn sie durch

Fußnoten kenntlich gemacht werden. Diesem Grundsatz sollte auch bei der Rezeption der CA in Baden Rechnung getragen werden.

6. Dem Antrag Sick könnte unter den geschilderten Voraussetzungen in folgender Weise entsprochen werden:

– Die Bezeichnung „verdammt" wird in CA 5.8.16 ersetzt durch „verworfen". Zu CA 5 kommt folgende Fußnote: *Hier und in den Artikeln 8 und 16 steht im Originaltext „verdammt", was aber dort den gleichen Sinn hat wie das sonst gebrauchte „verworfen".*

– In CA 17 wird der 2. Absatz gestrichen, mit Asteriscus und Fußnote wie im Gesangbuch zu CA 18.

– Dem Anliegen, es solle von der Verwerfung der Lehre und nicht der Menschen gesprochen werden, wird im Gesangbuch durch die Fußnote zu CA ausreichend entsprochen. Eine Änderung des Wortlauts der CA soll nicht vorgenommen werden.

– Der letzte Absatz in CA 17 soll nicht gestrichen werden, da die Millenniumslehre noch durchaus aktuell ist.

D. Frieder Schulz

Anlage 10 Eingang 9/10

Eingang von Pfarrerinnen und Pfarrern des Kirchenbezirks Wertheim vom 22.06.1994 zum Besetzungsverfahren der Stelle des Schuldekans

An die Mitglieder der Landessynode!

Aus aktuellem Anlaß haben Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks Wertheim über das Besetzungsverfahren der Stelle des Schuldekans gesprochen.

Wir stellen den Antrag, das Gesetz über das Besetzungsverfahren für die Stelle der Schuldekanin/des Schuldekans zu überarbeiten.

Uns ist aufgefallen, daß wir als Pfarrerinnen und Pfarrer ein unzureichendes Mitsprache- bzw. Anhörungsrecht haben, obwohl die Schuldekanin/der Schuldekan

1. in Schulangelegenheiten unsere Vorgesetzte/unser Vorgesetzter ist,
2. auch in unsere gemeindliche Angelegenheiten sehr miteinwirken kann, da sie/er zu Fortbildungen und mehrtägigen Gemeindeaktivitäten immer die Genehmigung geben muß.

Wir bitten zu überlegen, wie die Pfarrerinnen und Pfarrer mehr in die Verantwortung bei der Besetzung der Stelle der Schuldekanin/des Schuldekans einbezogen werden können.

Nachsatz:
Es gibt ebenfalls keine Beteiligung an der Besetzung der Stelle der Schuldekanin/des Schuldekans durch die staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

gez. Ulrike Beichert, Rudi Kollhoff, Joachim Heußer, Margrit Nöring, Fritz Norbert Wenzler, Anne Zell, Cornelia Wetterich, Reiner Karcher, Andreas Kühlewein, Udo Köser

Zu Eingang 9/10

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15.09.1994 zum Schreiben des Evang. Dekanats Wertheim vom 22.06.1994 betr. Besetzung der Stelle des Schuldekans

Sehr geehrter Herr Präsident,

unseres Erachtens kann das Schreibens des Evang. Dekanats Wertheim vom 22.06.1994, die Besetzung der Schuldekansstelle betreffend, für die Herbstsynode nicht als Eingang vorgeschlagen werden. Dies ergibt sich vor allem aus folgenden Überlegungen:

1. Dem Antrag, das Gesetz über das „Besetzungsverfahren für die Stelle der Schuldekanin/des Schuldekans" zu überarbeiten, kann nicht entsprochen werden, da es ein entsprechendes Gesetz nicht gibt. Die Berufung des Schuldekans erfolgt gemäß § 98 Grundordnung.

2. Der Mitwirkung des Kirchenbezirks ist dadurch Genüge getan, daß gemäß § 98 Abs. 2 Grundordnung die Berufung zum Schuldekan nur im „Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat" erfolgen kann. Die gemäß § 90 Grundordnung vorgesehene Bildung des Bezirkskirchenrates sieht eine angemessene Vertretung der Pfarrer des Kirchenbezirks vor.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat sieht gegenwärtig keinen Handlungsbedarf für eine Grundordnungsänderung an dieser Stelle. Die Frage kann evtl. im Zusammenhang mit einer größeren Novelle zur Grundordnung erneut bedacht werden.

Mit freundlichem Gruß
gez. Dr. Trensky
Oberkirchenrat

Anlage 11 Eingang 9/11

Eingang von Herrn Andreas Riehm, Mannheim, vom 01.09.1994 zum Pfarrerdienstrecht (Förderung von Teilzeitarbeit bei Pfarrern/innen und Pfarrvikaren/innen)

Sehr geehrter Herr Bayer,

anbei erhalten Sie einen Antrag für die Tagung der Landessynode der badischen Landeskirche im Herbst 1994. Ich bitte Sie, diesen Antrag entsprechend aufzunehmen und weiterzuleiten.

Der Antrag entstand im Kreise einer Reihe von TheologInnen, welche derzeit im Pfarrdienst, im Pfarrvikariat, im Projektvikariat oder auch ohne Anstellung sind. Auch die Ideen einiger anderer kirchlichen MitarbeiterInnen sind eingeflossen. Die ErstunterstützerInnen sind am Ende des Antrages aufgeführt. Wir hoffen, daß wir im Rahmen der anstehenden Diskussionen um Neustrukturierungen und Umverteilungen von Geld und Arbeit damit einen konstruktiven Beitrag leisten können. Über eine positive Aufnahme in den Beratungen der Landessynode würden wir uns sehr freuen.

Ich selbst bin zur Zeit während meiner „Arbeitslosigkeit" im Rahmen einer Minderbeschäftigung in einem Projekt im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim tätig. Während i.d.R. zwei Tagen in der Woche helfe und unterstütze ich in der Flüchtlingsarbeit, speziell beim Flüchtlingsbeauftragten des Kirchenbezirkes, Pfarrer Albrecht Lohrbächer. Hier habe ich die Möglichkeit, meine Erfahrungen und Kompetenzen aus meinem Projektvikariat bei Pfr. W. Weber einzubringen. Das Unangenehme der „Arbeitslosigkeit" bleibt allderdings bestehen.

Ich grüße Sie herzlich und wünsche Ihnen gesegnete Tage
Ihr
gez. Andreas Riehm

Förderung von Teilzeitarbeit
bei PfarrerInnen und PfarrvikarInnen
zu einer gerechten und solidarischen Umverteilung
von Einkommen und Arbeit

Antrag an die Landessynode:

Die Landessynode wird sich auf ihrer Herbstsitzung 1994 ausführlich mit den Themen der Arbeitswelt und der Arbeitslosigkeit in der Gesellschaft befassen. Dabei stellt sich u.a. das Thema, daß Arbeitslosigkeit auch vor den Toren der Kirche nicht halt macht.

Im Bereich der Pfarrstellen ist die derzeit schwierige Situation vor allem durch zwei Eckpunkte gekennzeichnet:

- Zum einen beantragen wesentlich mehr geeignete BewerberInnen die Übernahme in den Pfarrdienst, als Stellen zur Verfügung gestellt werden (Übernahmequote z. Zt. nur bei ca. 50%).
- Zum anderen ist beabsichtigt, aufgrund der angespannten finanziellen Situation in der Landeskirche in größerem Umfang zusätzlich Stellen zu streichen.

Um in diesem Zusammenhang die sich verschärfende Arbeitslosigkeit auch innerhalb der Kirche ein Stück aufzufangen und zu einer gerechten und solidarischen Umverteilung von Geld und Arbeit zu gelangen, schlagen wir – als einen Schritt neben anderen – die intensive Förderung von Teilzeitarbeit vor. Daher bitten wir die Synode, dem folgenden Antrag zuzustimmen.

Die Synode möge beschließen:

Zur Linderung von Arbeitslosigkeit innerhalb der Kirche und zur Förderung von Teilzeit-Arbeitsverhältnissen im Bereich des Pfarrerdienstrechts werden die folgenden Schritte vorgesehen:

1. Der Evang. Oberkirchenrat und die einzelnen Kirchenbezirke werden gebeten, in ihren jeweiligen Bereichen intensiv auf die Möglichkeiten zur Teilzeitarbeit hinzuweisen und dafür zu werben, insbesondere auf die neugefaßten §§ 52 a – h des Pfarrerdienstgesetzes.

Diese Werbung kann geschehen:
- durch geeignete Rundschreiben
- durch Gespräche mit einzelnen PfarrerInnen
- durch Anregung und Diskussion in den Bezirkssynoden
- durch Anregung und Diskussion auf den Pfarrkonventen

2. Allen übernommenen BewerberInnen für den Pfarrdienst (Pfarrvikariat) wird bei einem entsprechenden Antrag unabhängig von ihren persönlichen Verhältnissen die Übernahme eines 50%-Dienstes ermöglicht.

Dazu wird der Evang. Oberkirchenrat gebeten, Teilbeschäftigungen von PfarrvikarInnen im Umfang von 1/2 des vollen Dienstes auf Antrag positiv zu bescheiden, wenn sie – besonders Alleinstehende – dies selbst als ausreichend zu ihrer wirtschaftlichen Sicherung ansehen.

(Interpretation zu § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung zum Gesetz neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts vom 18.07.1985, soweit noch nach diesem Gesetz verfahren wird.)

3. Zur Verwendung freiwerdender Personalmittel für neue Beschäftigungsverhältnisse und zur Verbesserung im Bereich entsprechender Planungen wird § 52 b des PFDG wie folgt ergänzt:

Zusatz zu Absatz 1:
„Die Dauer des eingeschränkten Dienstes auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes sollte mindestens drei Jahre und längstens sieben Jahre betragen; sie kann auf Antrag verlängert werden."

Zusatz zu Absatz 2:
„Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 hat der Pfarrer/die Pfarrerin mit eingeschränktem Dienstverhältnis während des Bewilligungszeitraumes keinen Anspruch auf die Berufung in ein volles Dienstverhältnis (= regelmäßiger Dienst)."

Erläuterung: Die beiden genannten Ergänzungen des § 52 b PFDG erlauben es, daß freiwerdende 1/2-Stellen auch mit anderen PfarrerInnen besetzt werden können und nicht vakant bleiben; zudem können bei der Personalplanung überschaubare Zeiträume besser überblickt werden.

Mannheim, den 30.08.1994
gez. Andreas Riehm
(Theologe ohne Anstellung)

Dieser Antrag wird außerdem unterstützt von:
V.i.S. Karin Maßholder
Pfrvik. L. u. S. Kast-Streib
Pfrvik. Alexander Herzfeld
Pfrvik. Andreas Bücklein
Pfrvik. Matthias Bücklein

Zu Eingang 9/11

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23.09.1994 zum Antrag von Herrn Andreas Riehm vom 01.09.1994

Sehr geehrter Herr Bayer,

wie angekündigt möchte ich Ihnen eine inhaltliche Stellungnahme des Personalreferats zum Antrag von Herrn Andreas Riehm zukommen lassen. Die Stellungnahme bezieht sich auf die 3 von Herrn Riehm vorgebrachten Vorschläge:

Zu 1.
Mit dem Vorschlag, für Teilzeitverhältnisse nach den §§ 52 a-h des Pfarrerdienstgesetzes zu werben, besteht Einverständnis. Da es sich um eine gesetzliche Neuregelung handelt, erscheint es sinnvoll, den Vorschlägen von Herrn Riehm zu folgen und auf die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten hinzuweisen.

Zu 2.
Die ursprüngliche Fassung der Rechtsverordnung zum Gesetz Neuregelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechtes vom 18.07.1985 sah in der Tat vor, eingeschränkte Dienstverhältnisse nur dann zu befürworten, wenn sichergestellt war, daß eine wirtschaftliche Absicherung der persönlichen Verhältnisse gegeben war. Darin kam der beamtenrechtliche Fürsorge- und Alimentationsgrundsatz zum Ausdruck. In der Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes ist ein solcher Vorbehalt nicht mehr enthalten. Ein Antrag kann daher nicht mehr abgelehnt werden, weil Bedenken in wirtschaftlicher Hinsicht bestehen. Diese Frage liegt nun mehr im Verantwortungsbereich des Antragstellers.

Eine Einschränkung besteht allerdings weiterhin bei einer Diensteinschränkung aus sonstigen Gründen gemäß § 52 b Pfarrerdienstgesetz. Kirchliche und dienstliche Belange dürfen dem Antrag nicht entgegenstehen. Dieser Vorbehalt ist weiterhin erforderlich. Es erscheint nicht möglich, unbeschränkt viele Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen in ein halbes Dienstverhältnis zu übernehmen. Dies würde sich zu Lasten nachfolgender Ausbildungsgruppen auswirken. Jeder, der ein eingeschränktes Dienstverhältnis eingeht, tut dies freiwillig und hat grundsätzlich Anspruch auf ein volles Dienstverhältnis. Einige Antragsteller machen von diesem Recht bereits nach einigen Monaten Gebrauch, da die konkrete Belastung in der Gemeinde eine Aufstockung des Deputates erforderlich macht. Diesen Anträgen wird in der Regel nachgekommen. Bei einer größeren Zahl auf 50% eingeschränkter Dienstverhältnisse wären solche Anträge verstärkt zu erwarten. Man hätte dann aber eine entsprechend größere Zahl von Bewerbern bereits ins Pfarrvikariat übernommen, ohne eine Aufstockung der Deputate rechtlich verhindern zu können. Im übrigen ist der „Sprung" von einem halben auf ein volles Deputat im Hinblick auf die Stellensituation ungleich schwerer zu verkraften als die Aufstockung eines dreiviertel Deputats auf ein volles Deputat. Dieser im Gesetz enthaltene Vorbehalt kann deshalb nicht aufgegeben werden.

Zu 3.
Ergänzung von § 52 b Pfarrerdienstgesetz:
Zwar ist der Vorbehalt der wirtschaftlichen Sicherung in der Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes nicht mehr enthalten. Aus dem beamtenrechtlichen Treueverhältnis ergibt sich jedoch der Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung des Beamten und seiner Familie. Dieser hergebrachte und zu beachtende Grundsatz des Berufsbeamtentums fordert, daß die Dienstbezüge so zu bemessen sind, daß sie einen angemessenen Lebensunterhalt sicherstellen. Aus diesem Grunde ist die Einführung einer Verpflichtung zu einem eingeschränkten Dienstverhältnis problematisch. Man kann zwar die Entscheidung, ob ein halbes Dienstverhältnis wirtschaftlich zu verkraften ist, dem Antragsteller überlassen. Kommt er während der Bewilligungszeit jedoch zu dem Ergebnis, daß die wirtschaftliche Sicherung nicht mehr möglich ist, kann ihm gesetzlich die Rückkehr in ein volles Dienstverhältnis kaum verwehrt werden. Die von Herrn Riehm vorgeschlagene Ergänzung der geltenden Bestimmungen ist somit aufgrund rechtlicher Bedenken wohl nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Werner, Kirchenrechtsassessor

Anlage 12 Eingang 9/12

Eingang von Herrn Peter Bentzien, Eppelheim, vom 05.09.1994 mit einer Vorlage der „Kirchlichen TheologInnen" zur Neufassung und Neubestimmung des Pfarrvikariats

Sehr geehrter Herr Bayer,

hiermit übersende ich Ihnen im Auftrag des Arbeitskreises kirchlicher TheologInnen eine Vorlage für die Synode.

Unser Arbeitskreis setzt sich aus LehrvikarInnen zusammen, die nach dem zweiten theologischen Examen nicht in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche übernommen werden konnten

In der Vorlage haben wir versucht, unsere Situation auch als Chance für uns und die Landeskirche zu verstehen.

Im Auftrag des Arbeitskreises stelle ich als betroffener nichtübernommener Lehrvikar für den Arbeitskreis den in Punkt sechs unserer Vorlage formulierten Antrag.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Peter Bentzien

Vorlage der „Kirchlichen TheologInnen" an die Synode zur Neufassung und Neubestimmung des Pfarrvikariats

1. Was sind „kirchliche TheologInnen"?

„Kirchliche TheologInnen" sind Menschen, die nach abgeschlossenem Lehrvikariat zunächst nicht in den Dienst der Landeskirche übernommen worden sind oder vorläufig nicht übernommen werden wollten. (Die Bezeichnung „kirchlichEr TheologIn" ist eine von den Betroffenen gewählte „Berufs"-Bezeichnung.) Die „kirchlichen TheologInnen" haben

sich Anfang 1993 zu einem Arbeitskreis zusammengeschlossen, der einen regelmäßigen Austausch von Erfahrungen ermöglicht und ein Forum für theologisches Arbeiten bietet.

2. Zur Situation

In den ersten Monaten nach der Beendigung des Lehrvikariats läßt sich die Situation der kirchlichen TheologInnen kurz zusammengefaßt so beschreiben:

In der Regel sind die Betroffenen aufgefordert, schnellstmöglich ihre bisherige Wohnung zu verlassen und sich eine neue Bleibe zu suchen. (Die NachfolgerInnen der LehrvikarInnen stehen mit gepackten Koffern vor der Tür.) Eine Umzugsbeihilfe wie für die ins Pfarrvikariat übernommenen LehrvikarInnen wurde bei den meisten Betroffenen nicht gewährt. (Bei Ehepaaren mit Kindern liegen die Kosten für den notwendigen Umzug zusammen mit der Kaution für eine neue Wohnung und den Kosten für den Makler – es muß ja schnell eine neue Wohnung gefunden werden – oft bei mehreren tausend Mark.)

Nach Beendigung des Lehrvikariats erhalten die Betroffenen falls notwendig ein Überbrückungsgeld in Höhe des Lehrvikarsgehaltes für die Dauer von höchstens drei Monaten. Nach dieser Zeit können Leistungen des Arbeitsamtes in Anspruch genommen werden, allerdings erhalten die Betroffenen kein Arbeitslosengeld; statt dessen kann Arbeitslosenhilfe bezogen werden. Möglich ist auch – im Falle einer Umschulung – die Beziehung von Unterhaltsgeld. Die Betroffenen sind – bei Bezug von Leistungen des Arbeitsamtes – bei der gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert. Die Suche nach einem neuen Beschäftigungsverhältnis bzw. nach einer Neuorientierung wird erschwert, weil im Halbjahresrhythmus eine Wiederbewerbung für die Übernahme ins Pfarrvikariat ansteht. Viele nehmen nur Teilzeitarbeitsplätze an oder lassen sich auf kurze Zeitarbeitsverträge mit niedrigem Lohn ein, um gegebenenfalls sofort verfügbar zu sein. (Ein reguläres Arbeitsverhältnis ist in aller Regel mit Kündigungsfristen verbunden, die aber bei einer Berufung ins Pfarrvikariat nicht eingehalten werden können.)

Eine **berechenbare Zukunftsperspektive** für die Übernahme ins Pfarrvikariat kann für die meisten nicht gegeben werden. (Dies hat zur Folge, daß eine später u.U. doch noch notwendige Berechnung von Unterhaltsgeld bzw. Arbeitslosenhilfe auf noch niedrigerem Niveau erfolgt.)

Bewerbungen von „kirchlichen TheologInnen" sind in aller Regel Blindbewerbungen, ein „Berufsbild" gibt es nicht. Stellen für arbeitslose TheologInnen mit kirchlichem Abschluß werden nicht angeboten. Ob TheologInnen für bestimmte Tätigkeiten geeignet sind, wird jeweils von den Arbeitgebern entschieden, eine für eine bestimmte Tätigkeit nachgewiesene Qualifikation können die Betroffenen nicht vorweisen.

Einigen wenigen ist es möglich, sich in anderen Landeskirchen (vorwiegend Sachsen) ins Pfarrvikariat und Pfarramt übernehmen zu lassen.

3. Stellung in der Kirche

Die Landeskirche hat in den letzten Jahren vieles getan, um die Zahl der LehrvikarInnen, die nicht in ein bezahltes Dienstverhältnis zur Landeskirche treten konnten, gering zu halten. (Einrichtung von Projektstellen, Ermöglichung von geteilten Stellen, Ausweitung des finanziellen Spielraums durch die Schaffung von 75 Prozentstellen für Pfarrvikare, Einführung des Schulvikariats ...)

Dennoch nimmt die Zahl derjenigen, die trotz erwiesener Qualifikation nicht in ein Dienstverhältnis als PfarrvikarIn übernommen werden konnten, noch immer zu.

Ihre Stellung in der Landeskirche ist nicht hinreichend geklärt. Sie sind zwar **ihrer Ausbildung nach** PfarrvikarInnen, sollen und dürfen jedoch nicht als solche tätig werden.

3.1 Als „kirchliche TheologInnen" können die Betroffenen eine „Ordination ins Ehrenamt" auf bezirkskirchlicher Ebene anstreben.

3.1.1 Grundlage dafür ist das im „Gesetzes- und Verordnungsblatt 9.93 „veröffentlichte Gesetz über die **Ordination** von TheologInnen ins Ehrenamt und die Beauftragung zur Wortverkündigung". In diesem Gesetz wurde die schon 1985 beschlossene Regelung der **„Beauftragung** mit Aufgaben des Pfarramts" aufgenommen und erweitert.

3.1.2 Von den Betroffenen ist unseres Wissens nach niemand nach diesem Gesetz ordiniert worden. Die Betroffenen wurden darauf hingewiesen, daß diese **Form der Ordination eine spätere Übernahme in ein hauptamtliches Dienstverhältnis ausschließen würde.** (Aus dem Gesetzestext geht das nicht hervor.)

3.2 Eine Amtsbezeichnung – nach § 3 des Gesetzes – für die nach diesem Gesetz ordinierten TheologInnen fehlt. (PfarrvikarInnen sind sie nicht, LehrvikarInnen nicht mehr, PrädikantInnen aber auch nicht ...)

3.2.1 Einige der Betroffenen haben sich um eine zeitlich befristete **Beauftragung** (wie sie erstmals 1985 in der „Ausführungsverordnung zum kirchlichen Gesetz zur befristeten Erprobung neuer Regelungen des Pfarrerdienstrechtes" formuliert wurde (KGVBl. S. 74)) bemüht und zum Teil erhalten. Diese ermöglicht eine spätere Ordination im Pfarrvikariat.

3.2.2 Die Einbindung der kirchlichen Beauftragten in das kirchliche Leben und die kirchlichen Strukturen ist unzureichend geklärt. So erhalten viele keine Einladung zu Pfarrkonventen und Pfarrkonferenzen; an den Fort- und Weiterbildungsangeboten der Landeskirche für PfarrvikarInnen dürfen sie nur in Ausnahmefällen teilnehmen, eine Weiterqualifizierung in ihrem Beruf ist damit erschwert. An einem Austausch über ihre Arbeit und ihre beruflichen Erfahrungen, die sie ja **als TheologInnen** außerhalb eines bezahlten kirchlichen Dienstverhältnisses machen, scheint in der Regel kein Interesse zu bestehen. (Nach den versch. Gesetzen und Verordnungen sollen die Beauftragten Einladungen zu Pfarrkonventen und -konferenzen erhalten, sie sind zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten z. Teil sogar verpflichtet („Durchführungsbestimmungen zum Pfarrvikars- und Pfarrerdienstgesetz über die Fortbildung ..." vom 30. August 1988, Abs. 3 in GVBl. 11/88).)

3.2.3 Einige der kirchlichen TheologInnen haben bewußt auf eine „Beauftragung" verzichtet, weil sie neben ihrer gegenwärtigen Berufstätigkeit einen auf Dauer angelegten Predigtdienst nicht leisten können. (Schichtarbeit, Sonntagsarbeit, ständige berufsbedingte Abwesenheit von der Heimatgemeinde ...) Aber auch sie halten Gottesdienst in Absprache mit den GemeindepfarrerInnen und den zust. DekanInnen oder übernehmen Kasualien.

3.3 Viele der kirchlichen TheologInnen geben Religions- oder Konfirmandenunterricht.

Einige geben Religionsunterricht neben ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit in 4-Stunden-Deputaten, anderen ist es möglich, ein genügend großes Stundendeputat zu bekommen, um davon (gerade noch) leben zu können; es gibt aber auch den Fall, daß hauptamtlich als Religionslehrer mit vollem Stundendeputat gearbeitet werden kann (Privatschule).

3.3.1 Eine Vocatio, also die sonst bei ReligionslehrerInnen übliche Beauftragung der Kirche zur Erteilung von Unterricht, erhalten diese ReligionslehrerInnen nicht.

4. Selbstverständnis der kirchlichen TheologInnen

4.1 Wir arbeiten in unterschiedlichsten Berufsfeldern (Altenhilfe, Jugendarbeit, Krankenpflege, Schule ...), bilden uns in unseren neugefundenen Berufen auch fort
oder lassen uns ganz für ein neues Tätigkeitsfeld ausbilden. Unserem Selbstverständnis nach bleiben wir dabei aber TheologInnen, die der Landeskirche verbunden sind.

4.2 Als „kirchliche TheologInnen", die der **Ausbildung nach PfarrvikarInnen** sind, sehen wir unsere Situation als Herausforderung und Chance nicht nur für uns selbst sondern auch für die Kirche

4.2.1 Wir bewegen uns in Arbeitsbereichen, in denen wir als TheologInnen Menschen begegnen können, die der Kirche fern oder gar feindlich gegenüberstehen. So ist es möglich, mit Menschen über das Christ-sein oder die Kirche zu sprechen, die das Gespräch darüber abgebrochen haben. Wir denken, daß dies auch für die Kirche wichtig werden kann.

4.2.2 Wir versuchen, soweit unser Beruf es zuläßt, unsere besonderen Qualifikationen der Kirche zur Verfügung zu stellen, indem wir Gottesdienst halten, Kasualvertretungen übernehmen, Religions- oder Konfirmandenunterricht geben oder als SeelsorgerInnen zur Verfügung stehen. Wir betrachten dies als sinnvolle und wichtige Ergänzung unserer bisherigen Ausbildung im Rahmen der Landeskirche.

4.2.3 Wir reflektieren die Erfahrungen und (konzeptionellen) Überlegungen aus unseren Tätigkeitsfeldern auch theologisch und bringen dies, wo möglich, in die Landeskirche ein

4.3 Unsere Arbeitsfelder lassen sich zum Teil kaum von Tätigkeiten unterscheiden, die die PfarrvikarInnen der Landeskirche (z. Teil auf Projektstellen) in ihrem Dienst ausfüllen.

4.3.1 Unser Engagement als TheologInnen in der Landeskirche ist für uns mehr als nur eine Möglichkeit, die Zeit bis zur erhofften Übernahme ins Pfarrvikariat zu überbrücken. Die meisten aus unserem Arbeitskreis halten an ihrem Wunsch, PfarrerIn der Landeskirche zu werden, fest. Wir verstehen die Zeit, in denen wir unseren Lebensunterhalt außerhalb der Landeskirche verdienen, als Zeit, in der wir uns, wie im Studium und im Lehrvikariat, auf die Übernahme eines Gemeindepfarramtes vorbereiten.

5. Bitte des Arbeitskreises kirchlicher TheologInnen an die Synode

5.1 Wir wünschen uns, daß unsere gesamten Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Landeskirche **zusammen** als kirchlich-gesellschaftlich notwendiges Arbeiten gesehen und anerkannt werden.

5.2 Wir wünschen uns, daß unsere verschiedenen Tätigkeiten als eine besondere Form des Pfarrvikariats gesehen werden.

5.3 In verschiedenen Gesetzen und Durchführungsbestimmungen zum Pfarrvikariat bzw. Pfarrerdienstgesetz ist diese Möglichkeit auch schon angedeutet. (Bsp.: Kirchliches Gesetz über die Ordination von TheologInnen ins Ehrenamt vom April 93.)

6. Antrag an die Synode

Die Synode wird gebeten, folgendem Antrag zuzustimmen:

6.1 Es wird eine Kommission gebildet, die die folgenden Überlegungen prüft, weiterentwickelt und entsprechende Regelungen vorschlägt.

6.1.1 LehrvikarInnen nach dem zweiten Theologischen Examen, die für den Pfarrdienst geeignet sind, denen aber aufgrund der gegenwärtigen Stellen- und Finanzsituation eine Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nicht ermöglicht werden kann, können trotzdem in das Pfarrvikariat berufen werden. Dieses können sie neben ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit ausüben.

6.1.2 Dies bedeutet die Notwendigkeit einer Neugestaltung und Neufassung des Pfarrvikariats mit der Möglichkeit, außerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Kirche als **ordiniertEr Pfarrvikarin** tätig zu sein.

6.1.3 Es sind Regelungen zu schaffen, die das so gefaßte Pfarrvikariat inhaltlich und formal bestimmen.

6.1.4 Es muß geklärt werden, wie die so im Dienst der Landeskirche stehenden PfarrvikarInnen in Gemeinden, Bezirken und Landeskirche eingebunden sind.

6.1.5 Die Fort- und Weiterbildung der so im Dienst der Landeskirche stehenden PfarrvikarInnen ist Aufgabe der Landeskirche.

6.1.6 Die Möglichkeit, später die Bewerbungfähigkeit für ein landeskirchliches Pfarramt zu erhalten, darf nicht ausgeschlossen sein. Es muß geklärt werden, wie lange ein so gefaßtes Pfarrvikariat dauern soll und wie damit die Bewerbungsfähigkeit erlangt werden kann.

Für den Arbeitskreis kirchlicher TheologInnen
Ihr
gez. Peter Bentzien

Zu Eingang 9/12

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29.09.1994 zum Antrag von Herrn Peter Bentzien vom 05.09.1994

Sehr geehrter Herr Bayer,

da der Antrag von Herrn Peter Bentzien nunmehr abweichend vom Vorschlag des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates auf der kommenden Herbstsynode behandelt wird, möchte ich Ihnen ergänzend auch zum Antrag von Herrn Peter Bentzien eine Stellungnahme des Personalreferates zukommen lassen.

Das Grundanliegen der Eingabe von Herrn Bentzien ist rechtlich unmöglich. Das Pfarrvikariat ist rechtstechnisch ein Beamtenverhältnis auf Widerruf und inhaltlich ein Probedienst vor der Übernahme in das Pfarrerdienstverhältnis (Beamtenverhältnis) auf Lebenszeit. Die beamtenrechtlichen Grundsätze sehen vor, daß vor der Übernahme in ein Lebenszeit-Beamtenverhältnis eine Form von Probedienst im Widerruf-Beamtenverhältnis erfolgt. Ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis kann diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Ein Pfarrvikariat außerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist daher undenkbar.

Dementsprechend kann auch nicht in das Pfarrvikariat berufen werden, wer die Voraussetzungen nicht erfüllt oder für den eine entsprechende Planstelle nicht zur Verfügung steht. Beamtenrechtliche Dienstverhältnisse können nur mit Personen begründet werden, für die eine entsprechende Planstelle besteht.

Eine Fort- und Weiterbildung von ehemaligen Lehrvikaren/innen, die in keinem Arbeits- und/oder Dienstverhältnis zu unserer Landeskirche stehen, kann entsprechend den vom Kollegium bereits verabschiedeten Leitgedanken und Richtlinien über das Ehrenamt geschehen.

Im einzelnen: Es ist unschädlich, daß bei Begründung eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses Kündigungsfristen bestehen. Diese hindern entgegen der Darstellung der Eingabe von Herrn Bentzien auf Seite 1 keine Berufung in das Pfarrvikariat. Nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hebt die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses privatrechtliche Arbeitsverhältnisse ipso iure auf. Die Nichteinhaltung einer Kündigungsfrist ist daher nur im Innenverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und seinem privatrechtlichen Arbeitgeber von Belang. Die Nichteinhaltung einer Kündigungsfrist könnte in diesem Innenverhältnis zu Schadensersatzansprüchen des Arbeitgebers gegenüber seinem ehemaligen Arbeitnehmer führen, sofern das vorzeitige Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zu Schadensersatztatbeständen führt. Dieses dürfte häufig nicht der Fall sein. Im übrigen besteht die Möglichkeit, durch Aufhebungsvertrag eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung zu umgehen. Für Aufhebungsverträge gelten keine Fristen.

Es ist unrichtig, wenn die Eingabe von Herrn Bentzien auf Seite 2 vorträgt, die Zahl der Nichtübernommenen nehme zu. Die Zahl mag zwar in absoluten Zahlen gemessen höher sein als noch 1993, relativ aber war die Zahl der Nichtübernommenen beim Bewerbungsdurchgang des Monats September 1994 geringer als bei den zurückliegenden Bewerbungsdurchgängen.

Nur bedingt können Nichtübernommene eine Ordination ins Ehrenamt erfahren. Entgegen der Behauptung in der Eingabe von Herrn Bentzien auf Seite 2 schließt schon der Gesetzestext des Gesetzes über die Ordination ins Ehrenamt eine solche aus, wenn die Übernahme eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses angestrebt wird. Dies ist bei den Nichtübernommenen in aller Regel der Fall.

Die Erteilung einer Vocatio ist entgegen der Darstellung auf Seite 3 der Eingabe, für Theologen und Theologinnen mit 2. kirchlichem Examen nicht nötig.

Die Mitarbeit der Nichtübernommenen in der Kirche gestaltet sich grundsätzlich so, wie die Mitarbeit aller Christen. Im übrigen gestaltet sich die Mitarbeit entsprechend dem Beruf, den die Nichtübernommenen konkret ausüben. Wer in einem Arbeitsverhältnis als kirchlicher Religionslehrer steht, hat selbstverständlich in diesem Rahmen spezifische Fortbildungsmöglichkeiten.

Im übrigen kann die theologische Valenz der Betroffenen nach den regionalen und örtlichen Gegebenheiten genutzt werden.

Es besteht aus landeskirchlicher Sicht keine Notwendigkeit, die überdies überschaubare Zahl Nichtübernommener juristisch stärker an die Landeskirche zu binden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Werner
Kirchenrechtsassessor

Anlage 13 *Eingang 9/13*

Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode „Liturgische Kommission": Revision der Gottesdienstordnungen für die neue Agende

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übergibt die Liturgische Kommission die folgenden Unterlagen, die den Landessynodalen zugesandt und zur Herbsttagung der Landessynode mitgebracht werden sollen:

1. Vorlage der Lit. Kommission: Die Ordnungen der Gottesdienste
2. Stellungnahme der Kirchenbezirke zur Agendenrevision (tabellarische Übersicht, 4 Blätter*)
3. Beispiel für die Druckanordnung der Gottesdienstordnungen im Vorspann des neuen Gesangbuchs (4 Blätter*)

Außerdem sollten die Synodalen den Stammteil des neuen Gesangbuchs mitbringen (das blaue Buch wurde schon früher zugesandt).

Mit freundlichem Gruß

gez. Heinrich Riehm

---

* im Protokoll nicht abgedruckt

Anlage 1 zu OZ 9/13

Vorlage der Liturgischen Kommission der Landessynode vom 22. September 1994

A G E N D E

FÜR DIE

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE

IN BADEN

BAND I

DIE ORDNUNGEN DER GOTTESDIENSTE

2/3/4

INHALTSVERZEICHNIS

	Einführung	*Seite 5*
	Herkömmliche Form	
Liturgie 1:	Gottesdienst mit Abendmahl Abendmahlsvorbereitung im Eingangsteil	*11*
Liturgie 2:	Gottesdienst mit Abendmahl Abendmahlsvorbereitung nach der Predigt	*29*
Liturgie 3:	Gottesdienst ohne Abendmahl	*47*
	Erweiterte Form	
Liturgie 4:	Gottesdienst mit Abendmahl	*59*
	Einfache Form	
Liturgie 5:	Predigtgottesdienst [mit Abendmahl]	*73*
	Besondere Formen	
Liturgie 6:	Gottesdienst mit Lossprechung [und Segnung] zum persönlichen Neuanfang (Beichtgottesdienst)	*83*
Liturgie 7:	Beichte und Abendmahl	*95*
Liturgie 8:	Kindergottesdienst	*111*
	Gestaltungshinweise	
	Taufe im Gottesdienst	*123*
	Taufgottesdienst mit Abendmahl	*125*
	Freiere Gestaltung von Gottesdiensten	*135*

Einführung

ZUM GANZEN

1 Der Band umfaßt nur die Gottesdienstordnungen der Agende (= Seite 389 bis 468 der bisherigen Agende). Die wechselnden Stücke nach dem Kirchenjahr (= Seite 1 bis 279 der bisherigen Agende) und die Gebete zur Auswahl (= Seite 281 bis 388 der bisherigen Agende) wurden bereits seit 1983 als Ringbuchblätter in 12 Lieferungen ausgegeben.

2 Die Gottesdienstordnungen sind in der Weise angeordnet, daß zunächst die Liturgien der "Herkömmlichen Form" (badische Tradition seit 1858) abgedruckt sind (Liturgie 1 bis 3 = bisher Liturgie 1, 5 und 7 A). Es folgen die für die Mehrzahl der Gliedkirchen der EKD gemeinsamen Ordnungen der "Erneuerten Agende" (Vorentwurf 1990), nämlich die "Erweiterte Form" (Liturgie 4 = bisher Liturgie 7 B) und die "Einfache Form" (Liturgie 5 = bisher Liturgie 3). Als besondere Formen schließen sich an: die Gottesdienste mit Beichte (Liturgie 6 und 7 = bisher Liturgie 4, 6 und 8) sowie der Kindergottesdienst (Liturgie 8; fehlte bisher). Den Abschluß bilden Gestaltungshinweise für die Taufe im Gemeindegottesdienst und für freiere Gestaltung von Gottesdiensten.

3 Wie bisher sind die Liturgien mit Texten versehen, die als Beispiele für die sachgemäße Einfügung der wechselnden oder neugestalteten Texte dienen und zugleich die Verwendung der voll ausgeformten Ordnungen als "Not-Agende" ermöglichen. Im übrigen wurde die gewohnte Typographie der bisherigen Agende (Strukturübersicht, Druckgestalt der Liturgie, Bemerkungen) im wesentlichen beibehalten. Die zur bisherigen Agende ausgegebenen kartonierten Einlageblätter zur Agende bzw. zum Ringbuch werden entsprechend den revidierten Gottesdienstordnungen umgearbeitet. Das gleiche gilt für die Gottesdienstordnungen im Gesangbuch. Um die Liturgien schnell und eindeutig benennen zu können, wurden sie wie im bisherigen Gesangbuch mit Ziffern versehen.

ZU DEN EINZELNEN LITURGIEN

4 In der "Herkömmlichen Form" des Gottesdienstes (Liturgie 1 bis 3) wurden die Teile der "Grundstruktur" nach dem Vorschlag der "Erneuerten Agende" deutlicher als bisher markiert (A bis D). Neu gegenüber der bisherigen Agende ist die Verlegung des liturgischen Grußes an den Anfang der Liturgie. Die übrigen von der "Erneuerten Agende" vorgesehenen Modifikationen der bisherigen Liturgie wurden entsprechend den eingegangenen Stellungnahmen der Bezirkssynoden eingearbeitet (differenzierter Umgang mit Abkündigungen und Fürbitten) bzw., wo sie nur "empfohlen" waren, als fakultativ (mit eckiger Klammer) bezeichnet (Gebetsstille, Kanzelsegen, Gemeinderuf nach den Einsetzungsworten, Stellung des Glaubesnsbekenntnisses, Geste beim Friedensgruß).

5 Das 1980 zur Materialsammlung (Ringbuch) ausgegebene "Beiblatt" bzw. die 1985 dazu hergestellten kartonierten Ringbuchblätter (gelb und rosa) mit den Gestaltungsregeln für Gottesdienste mit integriertem Abendmahl wurden nunmehr in die Gottesdienstordnungen eingearbeitet. Aus praktischen Gründen erscheint der Gottesdienst der "Herkömmlichen Form" in zwei Ausformungen (Liturgie 1 und 2), die sich nur durch die Stellung der dem Abendmahl zugeordneten Vorbereitung (als Bußgebet oder ausdrückliche Beichte) unterscheiden, was sich auf die Gestaltung des Eingangsteils unterschiedlich auswirkt.

6 Obwohl das Abendmahl wie in der "Erneuerten Agende" und in der überwiegenden Mehrheit der christlichen Kirchen grundsätzlich in die Liturgie des Gemeindegottesdienstes integriert ist (jeweils als Teil C der Liturgie), wurde aus praktischen Gründen darauf Rücksicht genommen, daß in unseren Gemeinden das Abendmahl nicht jeden Sonntag gefeiert wird. Deshalb wurde die "Herkömmliche Form" des Gottesdienstes auch in einer Fassung ohne Abendmahl (Liturgie 3) abgedruckt.

7 Der 1990 erschienene Vorentwurf der gemeinsamen "Erneuerten Agende" für die Mehrzahl der Gliedkirchen der EKD enthält zwei in einer langen Geschichte ausgeformte Grundformen des Gottesdienstes. Da diese Grundformen auch schon in der bisherigen Agende (als Liturgie 7 B und 3) enthalten waren, wurden sie in der für die "Erneuerte Agende" vereinbarten Fassung als "Erweiterte" bzw. "Einfache Form" (Liturgie 4 und 5) für den Gottesdienst in der badischen Landeskirche übernommen.

8 Die "Erweiterte Form" (Liturgie 4) entspricht als reicher ausgestaltete festliche Form in besonderere Weise der im Lima-Text-Eucharistie (Art. 27) beschriebenen und in fast allen ökumenisch zusammenarbeitenden Kirchen verwirklichten Gestalt des Gottesdienstes. Gegenüber der "Herkömmlichen Form" des Gottesdienstes zeigt diese Form keine ins Gewicht fallenden strukturellen Unterschiede, so daß sie durchaus als lediglich "Erweiterte Form" anzusehen ist (Lesung aus dem AT zusätzlich zu Epistel und Evangelium, eine der drei Lesungen ist Predigttext; Glaubensbekenntnis nach der Predigt; Eucharistische Gebete mit Einsetzungsworten; Entflechtung von Kyrie und Gloria).

9 Die "Einfache Form" (Liturgie 5) verzichtet auf liturgische Wechselgesänge und beschränkt sich auf den Liedgesang der Gemeinde. Sie eignet sich sowohl für Kurzgottesdienste neben anderen Gottesdiensten (z.B. Diaspora), die sich ganz auf die Predigt konzentrieren, als auch für Gottesdienste, in denen besondere Verkündigungsformen (Anspiele, Kantaten u.ä.) Raum haben sollen. Neu ist die Möglichkeit, auch im Gottesdienst nach der "Einfachen Form" ein ebenfalls einfach gestaltetes Abendmahl zu feiern. Solche Elementarformen können hilfreich sein für ungeübte Kirchgänger, sie können aber auch Verständnis wecken für die reicher ausgestaltete "Erweiterte Form" und einen ersten Zugang zu ihr eröffnen.

ZU DEN BESONDEREN FORMEN

10 Im "Gottesdienst mit Lossprechung [und Segnung]. Beichtgottesdienst" (Liturgie 6 = Liturgie 6 der bisherigen Agende) wurden Abfolge und Texte in der Weise neu gestaltet, daß dem in der Gegenwart gewachsenen Bedürfnis nach Klärung des persönlichen Lebens und Eröffnung eines neuen Anfangs Rechnung getragen wird. Neu ist die Möglichkeit, die Vergebung den einzelnen unter Handauflegung zuzusprechen. In diesem Zusammenhang werden auch Vorschläge für eine angemessene Gestaltung von Segenshandlungen gemacht, nach denen neuerdings vielfach verlangt wird.

11 Herkömmlich werden bei Abendmahlsfeiern an Werktagen (abends, Wochenschluß, Karwoche) Beichte und Abendmahl miteinander verbunden (= Liturgie 4, 5 und 8 der bisherigen Agende). Die für solche Feiern vorgesehene Ordnung (Liturgie 7) ist so eingerichtet, daß sie dort benützt werden kann, wo sich Beichte und Abendmahl an den Gemeindegottesdienst anschließen. Die liturgischen Kernstücke (Sündenbekenntnis, biblischer Begründungstext und Lossprechung) sind als fest geprägte und daher behältliche Formen der gottesdienstlichen Handlung in allen Liturgien mit Beichte textgleich.

12 Die Aufnahme des Kindergottesdienstes unter die Ordnungen der Gottesdienste (Liturgie 8) soll einerseits dazu helfen, daß die Kinder, wenn sie später (als Konfirmanden) am Gottesdienst der Erwachsenen teilnehmen, nicht eine völlig fremde Feierform vorfinden. Andererseits muß im Kindergottesdienst genügend Spielraum bleiben für die altersgemäße Gestaltung im einzelnen. Daher ist für Gemeindeglieder, die den Kindergottesdienst mitgestalten und begleiten, parallel zur Liturgie des Kindergottesdienstes eine erklärende und beschreibende Darstellung des Verlaufs beigefügt, die das Verständnis der Kinder für das weckt, was in der Feier geschieht. Innerhalb der Liturgie sind für einzelne Stücke alternative Ausformungen vorgeschlagen.

ZU DEN GESTALTUNGSHINWEISEN

13 Nach der geltenden Taufagende von 1984 werden Taufen in der Regel in den Gemeindegottesdienst eingefügt, und zwar entweder im Eingangsteil oder nach der Predigt. So ist es auch in den Bemerkungen zu Liturgie 2 und 3 ("Herkömmliche Form") vorgesehen. Wie das im einzelnen in Gottesdiensten ohne oder mit Abendmahl sachgemäß geschieht, zeigt die nunmehr abgedruckte ausführliche Strukturübersicht für Gottesdienste mit Taufe. Die vorangestellten Hinweise zur Gestaltung wiederholen die Regelungen der Taufagende und machen darauf aufmerksam, welche Folgen die Einfügung der Taufe für die Gestaltung der anderen Teile des Gottesdienstes hat.

14 Schon bisher war in der Taufagende vorgesehen, daß es angezeigt sein kann, einen selbständingen Taufgottesdienst zu feiern, wenn (an Taufsonntagen) mehrere Taufen zusammenkommen. Dieser auf das Taufgeschehen ausgerichtete Gottesdienst mit Predigt über eine Taufperikope des NT kann dann zugleich Taufgedächtnisgottesdienst für die ganze versammelte Gemeinde sein. Da die Taufe grundsätzlich den Zugang zum Abendmahl eröffnet, ist es sinnvoll, in diesem Gottesdienst auch das Abendmahl zu feiern. Die Gestaltungshinweise zu den Gottesdienstordnungen enthalten demgemäß die Liturgie eines "Taufgottesdienstes mit Abendmahl", der in besonderer Weise das Taufgedächtnis durch Texte und Zeichenhandlungen zum Ausdruck bringt. Zentraler Aspekt des Taufgedächtnisses ist hier die Mitfeier von Taufen, die im gleichen Gottesdienst vollzogen werden.

15 Zu den Besonderheiten der "Erneuerten Agende", deren Konzeption bei der Revision der badischen Agende aufgenommen werden sollte, gehört nicht nur die Einbeziehung ökumenischer Impulse, sondern auch die Eröffnung der Möglichkeit, aus gegebenem Anlaß den Gottesdienst oder Teile desselben freier zu gestalten. Da es sich dabei nicht um ein nach Belieben zusammengestelltes Veranstaltungs-Programm handelt, sondern um einen christlichen Gemeindegottesdienst, sollten die freier gestalteten Gottesdienste den Zusammenhang mit dem normalen Gemeindegottesdienst nicht verlieren. Deshalb zeigen die Gestaltungshinweise für solche Gottesdienste nicht nur die zahlreichen, der jeweiligen Situation angemessenen Möglichkeiten auf, wie ein lebendiger Gottesdienst gestaltet werden kann, sondern sie halten auch im Gedächtnis, welche grundlegenden liturgischen Elemente als christliche Identitätsmerkmale nicht fehlen dürfen und welche strukturellen Vorgaben um der Gemeinde willen beachtet werden sollen.

9 /10

GOTTESDIENST

HERKÖMMLICHE FORM

LITURGIE 1 - 3

Übersicht zum Gottesdienst mit Abendmahl

Abendmahlsvorbereitung im Eingangsteil

Herkömmliche Form

A	ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG	Musik · [Chorgesang ·] Lied der Gemeinde Votum / Amen der Gemeinde Gruß / Antwort der Gemeinde Psalm oder Spruch zum Eingang Gloria patri der Gemeinde Anrede Bußgebet · Sündenbekenntnis Kyriegesang Gnadenzusage · Absolution Gloriagesang *in der Passionszeit statt Gloria:* Bittlied der Gemeinde Tagesgebet Amen der Gemeinde
B	VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS	Schriftlesung Lobspruch / Halleluja der Gemeinde *in der Passionszeit:* Gebetsruf / Amen der Gemeinde [Chorgesang] Glaubensbekenntnis [oder Credo-] Lied der Gemeinde Predigttext · Predigt · [Kanzelsegen] Stille · Musik [Glaubensbekenntnis] *wenn nicht vor der Predigt* Lied der Gemeinde Abkündigungen · [Ansage des Dankopfers · Lied] Fürbittengebet / Bittrufe und Amen der Gemeinde Lied der Gemeinde oder Chorgesang
C	ABENDMAHL	Wechselgesang · Präfation Sanctusgesang der Gemeinde Einsetzungsworte [Lobruf der Gemeinde] [Abendmahl] · Gebet des Herrn Agnusgesang der Gemeinde Friedensgruß / Antwort der Gemeinde Austeilung mit Spendewort Musik · Lied der Gemeinde zum Abendmahl Dankgebet / Amen der Gemeinde
D	SENDUNG	[Fürbittengebet] *wenn nicht nach der Predigt* Lied der Gemeinde [Abkündigungen] [Sendungswort] · Segen Amen der Gemeinde Musik zum Ausgang

Gottesdienst mit Abendmahl

Abendmahlsvorbereitung im Eingangsteil

A ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG

MUSIK ZUM EINGANG 1
Gemeinde: Lied [*Chor:* Chorgesang]

VOTUM UND GRUSS
Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.
Gemeinde: Amen.
Der Herr sei mit euch
Gemeinde: und mit deinem Geist.

► PSALM ZUM EINGANG
Laßt uns beten mit den Worten des Psalms:

Herr, deine Güte reicht, soweit der Himmel ist,
und deine Wahrheit, soweit die Wolken gehen.
Deine Gerechtigkeit steht wie die Berge Gottes
und dein Recht wie die große Tiefe.
Herr, du hilfst Menschen und Tieren.
Wie köstlich ist deine Güte, Gott,
daß Menschenkinder unter dem Schatten deiner Hügel Zuflucht haben.
Sie werden satt von den reichen Gütern deines Hauses,
und du tränkst sie mit Wonne wie mit einem Strom. *Ps. 36, 6-9*
Gemeinde: Ehre sei dem Vater... Ewigkeit. Amen.

Der Psalm kann auch im Wechsel mit der Gemeinde gesprochen werden, siehe EG 701 - 779.

oder
► SPRUCH ZUM EINGANG
Die auf den Herrn hoffen, werden nicht fallen, sondern ewig bleiben.
Gemeinde: Ehre sei dem Vater... Ewigkeit. Amen. *Ps. 152, 1*

Es folgt die Abendmahlsvorbereitung, für die folgende drei Formen vorgesehen sind.

Abendmahlsvorbereitung
ANREDE
Wir sind versammelt, um Gottes Wort zu hören / ihn anzurufen mit Gebet und Lobgesang / und um das Mahl unseres Herrn Jesus Christus zu halten. / In seiner Gegenwart erkennen wir, daß wir vor Gott schuldig geworden sind.
oder mit eigenen Worten

1. Form

► BUSSGEBET
Laßt uns in Demut den Herrn anrufen.

Herr, unser Gott. Gutes und Böses kämpfen in unserem Herzen miteinander, wir bitten dich: Erlöse uns von dem Bösen. In unserem Dunkel sehnen wir uns nach deinem Licht, in unserer Schwachheit nach deiner Kraft, wir bitten dich: Sei uns gnädig und hilf uns.
oder ein anderes geeignetes Bußgebet
Gemeinde: Kyriegesang 2

► GNADENZUSAGE
Höret den Zuspruch der göttlichen Gnade:

So spricht der Herr: Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein. *Jes. 43, 1*
oder ein anderer Gnadenspruch
Gemeine: Gloriagesang 3 · 4

Es folgt das Tagesgebet Seite...

*

2. Form · Beichte

SÜNDENBEKENNTNIS MIT BEICHTFRAGE
Laßt uns in Demut den Herrn anrufen.

Herr, unser Gott / wir bekennen vor dir [in der Stille], daß wir gesündigt haben / in Gedanken, Worten und Werken. [Gebetsstille].
Wir können uns aus eigener Kraft nicht von unserem sündigen Wesen erlösen. / Darum nehmen wir Zuflucht zu deiner unergründlichen Barmherzigkeit / begehren Gnade und Christi willen und sprechen: Gott, sei mir Sünder gnädig.

Vor dem Angesicht Gottes frage ich einen jeden und eine jede von euch: Ist dies dein aufrichtiges Bekenntnis / und begehrst du die Vergebung der Sünden um Christi willen / so antworte: Ja.

Gemeinde: Ja.

Gemeinde: Kyriegesang **2**

ABSOLUTION
Höret das Wort der Vergebung:

Der allmächtige Gott erbarmt sich deiner / und vergibt dir durch Jesus Christus deine Schuld.

Gemeinde: Amen.

Gemeinde: Gloriagesang **4**

Es folgt das Tagesgebet Seite....

*

3. Form · Beichte

SÜNDENBEKENNTNIS *[gemeinsam gesprochen]* **5**
[Wir sprechen gemeinsam:]

Herr, im Lichte deiner Wahrheit erkenne ich / daß ich gesündigt habe in Gedanken, Worten und Werken. / Dich soll ich über alles lieben, meinen Gott und Herrn / aber ich habe mich selbst mehr geliebt als dich. / Du hast mich in deinen Dienst gerufen / aber ich habe die Zeit vertan, die du mir anvertraut hast. / Du hast mir meine Nächsten gegeben, sie zu lieben wie mich selbst / aber ich erkenne, wie sehr ich versagt habe / in Selbstsucht und Trägheit des Herzens. / Darum komme ich zu dir und bekenne meine Schuld. / Richte mich, Gott, aber verwirf mich nicht. / Ich weiß keine andere Zuflucht als dein unergründliches Erbarmen. Amen.

ABSOLUTION
Höret das Wort der Vergebung:

Der allmächtige Gott erbarmt sich deiner / und vergibt dir durch Jesus Christus alle dein Sünden. / Und als ein berufener Diener (als eine berufene Dienerin) der christlichen Kirche / auf Befehl unseres Herrn Jesus Christus / verkündige ich dir solche Vergebung aller deiner Sünden / im Namen des Vaters und Sohnes und des Heiligen Geistes.

Gemeinde: Amen.

Gemeinde: Gloriagesang

Gemeinsame Fortsetzung:

TAGESGEBET
Laßt uns [in der Stille] beten. [Gebetsstille]

Herr Jesus Christus. / Du hast deine Gemeinde berufen / Salz der Erde und Licht der Welt zu sein. / Wir bitten dich: Erwecke uns aus aller Trägheit / und mach uns bereit, dir zu dienen und einen Namen zu bezeugen. / Der du mit dem Vater und dem Heiligen Geiste / lebst und regierst von Ewigkeit zu Ewigkeit. **6**

Gemeinde: Amen.

*

Ganz nah ist dein Wort, Herr, unser Gott / ganz nah deine Gnade. / Begegne uns mit Macht und Erbarmen. / Laß nicht zu, daß wir taub sind für dich / sondern mach uns offen und bereit / für Jesus Christus, deinen Sohn / der gekommen ist, damit er uns suche und rette / heute und täglich bis in Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.

*

Gott, dein Wort bringt Licht und Freude in die Welt. / Es macht das Leben reich und stiftet Frieden und Versöhnung. / Gib, daß wir es nicht achtlos überhören / mach uns aufnahmebereit / und bring dein Wort in uns zu hundertfältiger Frucht. / Darum bitten wir durch Jesus Christus, unsern Herrn.

Gemeinde: Amen.

*

Herr Gott, du schenkst Mut und Rat zum rechten Tun: / gib uns den Frieden, den die Welt nicht geben kann / damit wir so leben, wie du es geboten hast / und in deinem Schutz geborgen bleiben. / Durch unsern Herrn Jesus Christus, deinen Sohn / der mit dir und dem Heiligen Geiste / lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.

B VERKÜNDGUNG UND BEKENNTNIS

SCHRIFTLESUNG 7
Die Lesung für... *Name des Sonn- oder Feiertags* steht geschrieben im Evangelium (Brief, Buch) des... im... Kapitel:

LOBSPRUCH
Danket dem Herrn und rufet an seinen Namen; verkündigt sein Tun unter den Völkern. *Ps. 105,1*
Gemeinde: Halleluja.

Wenn kein Halleluja gesungen wird: 8
GEBETSRUF
Dank sei dir, Gott, für das Wort des Lebens.
Gemeinde: Amen.
[*Chor:* Chorgesang]

GLAUBENSBEKENNTNIS 9

Apostolisches Glaubensbekenntnis
Laßt uns [gemeinsam] den christlichen Glauben bekennen:

Ich glaube an Gott / den Vater / den Allmächtigen / den Schöpfer des Himmels und der Erde.
Und an Jesus Christus / seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn / empfangen durch den Heiligen Geist / geboren von der Jungfrau Maria / gelitten unter Pontius Pilatus / gekreuzigt, gestorben und begraben / hinabgestiegen in das Reich des Todes / am dritten Tage auferstanden von den Toten / aufgefahren in den Himmel / er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters / von dort wird er kommen / zu richten die Lebenden und die Toten.
Ich glaube an den Heiligen Geist / die heilige christliche Kirche / Gemeinschaft der Heiligen / Vergebung der Sünden / Auferstehung der Toten und das ewige Leben.
Gemeinde: Amen.

Weitere Einleitungen zum Glaubensbekenntnis siehe...

oder Nizänisches Glaubensbekenntnis
Laßt uns [gemeinsam] den christlichen Glauben bekennen mit den Worten des Nizänischen Glaubensbekenntnisses:

Wir glauben an den einen Gott / den Vater / den Allmächtigen / der alles geschaffen hat / Himmel und Erde / die sichtbare und die unsichtbare Welt.
Und an den einen Herrn Jesus Christus / Gottes eingeborenen Sohn / aus dem Vater geboren vor aller Zeit: / Gott von Gott / Licht vom Licht / wahrer Gott vom wahren Gott / gezeugt, nicht geschaffen / eines Wesens mit dem Vater; / durch ihn ist alles geschaffen.
Für uns Menschen und zu unserem Heil ist er vom Himmel gekommen / hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria / und ist Mensch geworden.
Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus, hat gelitten und ist begraben worden / ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift / und aufgefahren in den Himmel.
Er sitzt zur Rechten des Vaters / und wird wieder kommen in Herrlichkeit / zu richten die Lebenden und die Toten; / seiner Herrschaft wird kein Ende sein.
Wir glauben an den Heiligen Geist / der Herr ist und lebendig macht / der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht / der mit dem Vater und dem Sohn angebetet und verherrlicht wird / der gesprochen hat durch die Propheten / und die eine, heilige allgemeine, apostolische Kirche.
Wir bekennen die eine Taufe zur Vergebung der Sünden. / Wir erwarten die Auferstehung der Toten / und das Leben der kommenden Welt.
Gemeinde: Amen. 10
Gemeinde: Lied 11

PREDIGT
[Kanzelgruß·] Predigttext · [Predigtbitte ·] Predigt

[Kanzelsegen
Der Friede Gottes / welcher höher ist als alle Vernunft / bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus.
Gemeinde: Amen.]

STILLE · MUSIK

[GLAUBENSBEKENNTNIS]
wenn es nicht schon vor der Predigt gesprochen wurde
Gemeinde: Lied

ABKÜNDIGUNGEN **12**

[DANKOPFER
Gemeinde: Lied] **13**

FÜRBITTENGEBET
Laßt uns beten:

Allmächtiger, ewiger Gott. Nach deinem Willen bringen wir Dank und Fürbitte vor dich für alle Menschen, auch anstelle derer, die weder danken noch bitten können. Nimm unser Beten gnädig an.
[Wir bitten dich:
Gemeinde: Herr, erhöre uns.]

Erfülle die ganze Kirche mit dem Geist der Wahrheit, daß alle, die dich bekennen, eins werden unter deinem heiligen Wort und zusammenstehen in deiner Liebe.
[Wir bitten dich:
Gemeinde: Herr, erhöre uns.]

Beschütze alle, die in der Welt und bei uns zu regieren haben, daß wir in Frieden leben können. Laß die, deren Amt es ist, zu raten oder zu richten, das Beste des Landes suchen und urteilen ohne Ansehen der Person.
[Wir bitten dich:
Gemeinde: Herr, erhöre uns.]

Erfülle mit deinem Geist alle, die das Evangelium verkündigen und deine Gemeinde leiten, daß sie durch Lehre und Leben dein wahrhaftiges Wort bezeugen und deine heiligen Sakramente recht verwalten.
[Wir bitten dich:
Gemeinde: Herr, erhöre uns.]

Deiner ganzen Kirche und dieser versammelten Gemeinde gib Gnade, daß wir dein Wort mit Ehrfurcht hören und annehmen und dir dienen in Gehorsam und guten Taten unser Leben lang.
[Wir bitten dich:
Gemeinde: Herr, erhöre uns.]

Hier können weitere Fürbitten eingefügt werden.

Um deiner Güte willen bitten wir dich, Herr: tröste und stärke alle, die in diesem vergänglichen Leben Angst und Kummer haben und unter Not, Krankheit und anderem Unglück leiden.
[Wir bitten dich:
Gemeinde: Herr, erhöre uns.]

Vor dir gedenken wir derer, die im Glauben entschlafen sind und nun in deinem Frieden ruhen: gib uns allen, die Glieder sind am Leibe Jesu Christi, daß wir am Tag der Auferstehung die Stimme dessen hören, der uns zu sich ruft und uns aufnimmt in sein ewiges Reich.
[Wir bitten dich:
Gemeinde: Herr, erhöre uns.]

Das gewähre uns, Vater im Himmel, durch unseren Mittler und Fürsprecher Jesus Christus, deinen Sohn, unsern Herrn.
Gemeinde: Amen. **14**

Weitere Fürbittengebete siehe...

Gemeinde: Lied *oder Chor:* Chorgesang

C ABENDMAHL

Erhebet eure Herzen.
Gemeinde: Wir erheben sie zum Herren.

Lasset uns Dank sagen dem Herrn, unserm Gott.
Gemeinde: Das ist würdig und recht.

PRÄFATION UND SANCTUS

Recht ist es und wahrhaft würdig und heilsam / daß wir dir, Herr, heiliger allmächtiger Vater, ewiger Gott / allezeit und überall Dank sagen / durch Jesus Christus, unsern Herrn.

Allgemein
Den du der Welt zum Heil gesandt hast / daß wir durch seinen Tod Vergebung der Sünde / und durch sein Auferstehen das Leben haben.

Weihnachten
Denn du hast ihn, deinen eingeborenen Sohn / Mensch werden lassen zu unserer Erlösung.

Passion
Denn du hast ihn, deinen geliebten Sohn, unsern Heiland / für uns in den Tod gegeben.

Palmsonntag
Denn er ist als König des Friedens eingezogen in seine Stadt / sein ewiges Reich aufzurichten unter denen / die an ihn glauben.

Gründonnerstag
Denn in der Nacht, da er verraten ward / hat er sich den Seinen geschenkt in seinem Leib und Blut / und uns ein Vorbild seiner großen Liebe hinterlassen.

Ostern
Denn du hast ihn, den Herrn der Herrlichkeit, auferweckt von den Toten.

Pfingsten
Denn du hast deinen heiligen Geist ausgegossen / und deine Kirche gegründet.

Trinitatiszeit I
Den du zu unserem Bruder gemacht hast, damit wir in ihm leben zu deiner Ehre.

Trinitatiszeit II
Denn durch ihn hast du zu uns geredet / damit wir in dieser Welt Weisung und Trost haben.

Trinitatiszeit III
Denn durch ihn hast du uns errettet / aus dem Zwang zu hassen und zu richten / damit wir frei werden zu Taten der Güte und Gerechtigkeit.

Bußtag
Denn du handelst nicht mit uns nach unsern Sünden / und vergiltst uns nicht nach unserer Missetat.

Ende des Kirchenjahres
Denn durch ihn haben wir, die wir dem Tode verfallen sind / die Hoffnung des ewigen Lebens / zu dem er am Tage des Gerichts aufwecken wird alle, die an ihn glauben.

Taufgottesdienst
Denn in der Taufe hast du uns berufen / von der Finsternis zu deinem wunderbaren Licht.

Weitere Präfationen siehe...

Gemeinsamer Abschluß
Dafür loben dich alle Engel und Erzengel / und das Heer der himmlischen Heerscharen /mit denen auch wir unsere Stimme erheben und singen.
Gemeinde: Heilig, heilig, heilig.... in der Höhe EG 185, 3

1. Form *auch mit Abendmahlsgebet*

EINSETZUNGSWORTE
Unser Herr Jesus Christus / in der Nacht, da er verraten ward / nahm er das Brot, dankte und brach's / und gab's den Jüngern und sprach: / Nehmet hin und esset / das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. / Solches tut zu meinem Gedächtnis.

Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Mahl / dankte, gab ihnen den und sprach: / Nehmet hin und trinket alle daraus: / Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut / das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden. / Solches tut zu meinem Gedächtnis.

[*Gemeinde:* Deinen Tod, o Herr... Herrlichkeit. EG 189]

oder

[*Groß ist das Geheimnis des Glaubens:* *1. Tim. 3, 9.16*

zusammen mit der Gemeinde gesprochen:

Deinen Tod, o Herr, verkünden wir / und deine Auferstehung preisen wir / bis du kommst in Herrlichkeit.]

[ABENDMAHLSGEBET

Gelobt seist du, Herr des Himmels und der Erde / daß du dich über deine Geschöpfe erbarmt und deinen eingeborenen Sohn in die Welt gesandt hast. / Wir danken dir für die Erlösung, die du uns bereitet hast/ durch das heilige Opfer des Leibes und Blutes unseres Herrn Jesus Christus.

Wir preisen seine sieghafte Auferstehung von den Toten / und getrösten uns seiner Auffahrt in dein himmlisches Heiligtum / da er, unser Hoherpriester, uns immerdar vor dir vertritt.

In seinem Namen bitten wir dich, Herr: / sende herab in unsere Herzen deinen heiligen Geist / heilige und erneuere uns an Leib und Seele / und gib, daß wir in diesem heiligen Mahle den Leib und das Blut deines Sohnes im rechten Glauben empfangen.

Bringe zusammen deine Auserwählten von den Enden der Erde zu deinem Reich / und laß uns die Wiederkunft deines Sohnes mit getroster Zuversicht erwarten. Dir sei Ehre in Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.]

Es folgt das Gebet des Herrn siehe Seite...

Weitere Abendmahlsgebete siehe...

2. Form *auch als Eucharistiegebet*

[ABENDMAHLSGEBET I

Wir preisen dich, allmächtiger Gott / daß du deinen Sohn für uns dahingegeben hast /Jesus Christus, unsern Heiland, der gehorsam war bis zum Tode,]

EINSETZUNGSWORTE
der [Unser Herr Jesus Christus/] in der Nacht, da er verraten ward /nahm er das Brot, dankte und brach's / und gab's den Jüngern und sprach: /Nehmet hin und esset / das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. / Solches tut zu meinem Gedächtnis.

Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Mahl / dankte, gab ihnen den und sprach: / Nehmet hin und trinket alle daraus: / Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut / das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden. / Solches tut, so oft ihr's trinket, zu meinem Gedächtnis.

[*Gemeinde:* Deinen Tod, o Herr... Herrlichkeit. EG 189]

oder

[*Groß ist das Geheimnis des Glaubens.* *1. Tim. 3, 9.16*

zusammen mit der Gemeinde gesprochen:

Deinen Tod, o Herr verkünden wir / und deine Auferstehung preisen wir / bis du kommst in Herrlichkeit.]

[ABENDMAHLSGEBET II

Wir bitten dich, unser Gott: / Erfülle uns mit deinem Geist / segne uns diese Gaben. / Durch dieses Brot, das wir miteinander teilen / schenke uns die Gemeinschaft mit Christus. / Durch diesen Kelch, aus dem wir trinken / verbinde uns mit ihm.

Gedenke an deine Gemeinde / die zerstreut ist in aller Welt / und bringe sie zusammen in deinem Reich.

Gemeinde: Amen.]

Gemeinsame Fortsetzung:
Laßt uns beten, wie der Herr uns zu beten gelehrt hat:

Vater unser im Himmel. / Geheiligt werde dein Name. / Dein Reich komme./ Dein Wille geschehe wie im Himmel so auf Erden. / Unser tägliches Brot gib uns heute. / Und vergib uns unsere Schuld / wie auch wir vergeben unsern Schuldigern. / Und führe uns nicht in Versuchung / sondern erlöse uns von dem Bösen. / Denn dein ist das Reich / und die Kraft / und die Herrlichkeit / in Ewigkeit. Amen.

AGNUS DEI

So oft ihr von diesem Brot eßt und aus diesem Kelch trinkt, verkündigt ihr den Tod des Herrn, bis daß er kommt.

Gemeinde: Christe, du Lamm Gottes EG 190,2

FRIEDENSGRUSS

Der Friede des Herrn sei mit euch

Gemeinde: und mit deinem Geist.

Erkennet euch in dem Herrn als Schwestern und Brüder. / Vergebt euch untereinander. / Wie der Herr euch vergeben hat, so vergebt auch ihr. *Kol. 3, 13*

[*Gebt einander ein Zeichen des Friedens und der Gemeinschaft.*]

Gemeinde tauscht eine Geste der Zuwendung.

Danach können kurze Hinweise gegeben werden für ein geordnetes Herantreten zum Abendmahlsempfang. Sie enden mit der Einladung zur Austeilung.

AUSTEILUNG

Kommt, denn es ist alles bereit. / Schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist. / Wohl dem, der auf ihn trauet. *Ps. 34, 7*

Spendewort

Christus spricht: Nehmet hin und esset / das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. / Solches tut zu meinem Gedächtnis.

Christus spricht: Nehmet hin und trinket alle daraus. / Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut / das für euch vergossen wird.
[*Das stärke und bewahre euch zum ewigen Leben. Amen.*
oder Bibelspruch mit Amen.]

Während der Austeilung: Orgelspiel · Chorgesang
Gemeinde: Abendmahlslied

DANKGEBET

Laßt uns [in der Stille] beten. [Gebetsstille]

Lobe den Herrn, meine Seele,
und, was in mir ist, seinen heiligen Namen
Lobe den Herrn, meine Seele,
und vergiß nicht, was er dir Gutes getan hat:
der dir alle deine Sünden vergibt
und heilet alle deine Gebrechen
der dein Leben vom Verderben erlöst,
der dich krönet mit Gnade und Barmherzigkeit.
Wir danken dir, Herr Jesus Christus / daß du uns Gemeinschaft mit dir gewährt hast / und bitten dich: / laß auch unsern Alltag erfüllt sein von deiner Gegenwart. / Erhalte uns im Glauben an dich / in der Liebe untereinander / und in der Hoffnung auf den Tag, da wir dich schauen in Herrlichkeit.

Gemeinde: Amen.

Das Amen entfällt, wenn sich ein Fürbittengebet anschließt.

*

Wir danken dir, Herr / daß du uns durch die heilsame Gabe deines Leibes und Blutes erquickt hast / und bitten dich: / Stärke die Hände, die wir ausgestreckt haben / das Sakrament zu empfangen / daß sie Gutes tun zu deiner Ehre.

Verleih uns in deiner Güte / daß die Lippen, die dich heute gepriesen haben / dir allezeit lobsingen / daß die Ohren, die deinen Lobpreis gehört haben / nicht den Schrei der Angst und des Schreckens hören müssen / daß die Augen, die deine große Barmherzigkeit gesehen haben / auch deine selige Hoffnung schauen.

Verleih uns auch / daß die Zungen, die das Heilig gerufen haben / fortan die Wahrheit bezeugen / daß die Füße, die zum Gotteshause gekommen sind / fortan gehen auf den Wegen des Lichts / und daß die Leiber, die an deinem lebendigen Leibe Anteil gehabt haben / fortan in einem neuen Leben wandeln. / Dir sei Ehre in Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.

Weitere Dankgebete siehe...

D SENDUNG

Mit dem Dankgebet kann, wenn es nicht nach der Predigt gesprochen wurde, verbunden werden:

[FÜRBITTENGEBET

Gemeinde: Bittrufe und Amen.]

Gemeinde: Lied *oder / und Chor:* Chorgesang.

[ABKÜNDIGUNGEN] **15**

[SENDUNGSWORT

Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.] *Gal. 6, 2*

SEGEN

Gehet hin im Frieden des Herrn:

Der Herr segne euch und behüte euch. / Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnädig. / Der Herr hebe sein Angesicht über euch und gebe euch Frieden.

*

Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott / Vater, Sohn und Heiliger Geist.

Gemeinde: Amen.

MUSIK ZUM AUSGANG

BEMERKUNGEN

1 Hinweise zum Verständnis und zur Gestalt des Gottesdienstes werden in der Regel zwischen Eingangsmusik und Eingangslied eingefügt.

2 Die dem Chor zufallenden Stücke können auch von einer Einzelstimme gesungen werden. Kyriegesänge siehe EG 178, 1-14.

3 Das große Gloria (siehe EG 180, 1) wird an Festtagen vom Chor oder von der Gemeinde oder im Wechsel zwischen Chor und Gemeinde gesungen oder notfalls gesprochen. Gloriagesänge siehe EG 179, 2-4.180, 2-4.

4 Der ganze Gloria-Teil entfällt vom 2. - 4. Advent, von Invokavit bis Karsamstag (außer Gründonnerstag) sowie an Bußtagen. Auf den Gnadenspruch folgt dann eine Bittlied der Gemeinde, z. B. EG 75, 1.77,8 (Passion), 10,4. 12,4 (Advent). 390,2 (Bußtag).

5 Soll die Gemeinde dieses Sündenbekenntnis, das im Gesangbuch abgedruckt ist, mitsprechen, so ist zu Beginn des Gottesdienstes ein entsprechender Hinweis nöitg.

6 Der Abschluß des Tagesgebets kann auch verkürzt werden: Durch Jesus Christus, unsern Herrn; bzw. bei Anrede an Christus: Der Du lebst und regierst in Ewigkeit.

7 Schriftlesung ist das Evangelium des Tages, wenn der Predigt ein Episteltext oder eine alttestamentliche Lesung zugrunde liegt. Wird über das Evangelium gepredigt, so dient ein alttestamentlicher oder ein Episteltext der Perikopenordnung als Schriftlesung.

8 Von Invokavit bis Karsamstag sowie an Bußtagen tritt an die Stelle des Lobspruchs mit Halleluja der Gebetsruf mit Amen.

9 An Festtagen kann das Nizänische Glaubensbekenntnis gesprochen werden.

10 Wenn die Gemeinde das Glaubensbekenntnis nicht mitgesprochen hat, wird das Amen gesungen.

11 Das gesprochene Glaubensbekenntnis kann entfallen. Die Gemeinde kann dann das Glaubensbekenntnis in Liedform (EG 183 und 184) singen. Darauf folgt die Predigt unmittelbar.

12 An dieser Stelle werden Namen und Ereignisse genannt, die Gegenstand der Fürbitten sind.

13 Das Dankopfer, dessen Bestimmung in den Abkündigungen bekanntgegeben wurde, kann während eines Liedes eingesammelt werden.

14 Die Fürbitten können abschnittsweise durch Bittrufe der Gemeinde aufgenommen werden. Die Gebetsstille kann auch auf einzelne Abschnitte der Fürbitten aufgeteilt werden. Das Fürbittengebet kann auch mit dem Dankgebet nach dem Abendmahl verbunden werden.

15 Abkündigungen, die sich auf Verabredungen, künftige Veranstaltungen und Ähnliches beziehen, finden ihren Platz im Sendungsteil des Gottesdienstes.

Übersicht zum Gottesdienst mit Abendmahl

Abendmahlsvorbereitung nach der Predigt

Herkömmliche Form

A	ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG	Musik · [Chorgesang ·] Lied der Gemeinde Votum / Amen der Gemeinde Gruß / Antwort der Gemeinde Psalm zum Eingang Gloria patri der Gemeinde [Entfaltetes Kyrie mit: oder großes Gloria im Wechsel mit: Glorialied der Gemeinde] Tagesgebet Amen der Gemeinde
B	VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS	Schriftlesung Lobspruch / Halleluja der Gemeinde *in der Passionszeit:* Gebetsruf / Amen der Gemeinde [Chorgesang] Glaubensbekenntnis [oder Credo-] Lied der Gemeinde Predigttext · Predigt [Kanzelsegen] Stille · Musik · Lied der Gemeinde
	BEICHTE	Anrede Bußgebet · Sündenbekenntnis Gnadenzusage · Absolution Danklied der Gemeinde
C	ABENDMAHL	Wechselgesang · Präfation Sanctusgesang der Gemeinde Einsetzungsworte [Lobruf der Gemeinde] [Abendmahlsgebet] · Gebet des Herrn Agnusgesang der Gemeinde Friedensgruß / Antwort der Gemeinde Austeilung mit Spendewort Musik · Lied der Gemeinde zum Abendmahl
D	SENDUNG	Dank- und Fürbittengebet Amen der Gemeinde Lied der Gemeinde · [Abkündigungen] [Sendungswort] · Segen Amen der Gemeinde Musik zum Ausgang

Gottesdienst mit Abendmahl

Abendmahlsvorbereitung nach der Predigt

A ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG

MUSIK ZUM EINGANG 1
Gemeinde: Lied [*Chor:* Chorgesang]

VOTUM UND GRUSS
Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.
Gemeinde: Amen.
Der Herr sei mit euch
Gemeinde: und mit deinem Geist.

▸ PSALM ZUM EINGANG
Laßt uns beten mit den Worten des Psalms:

Herr, deine Güte reicht, soweit der Himmel ist,
und deine Wahrheit, soweit die Wolken gehen.
Deine Gerechtigkeit steht wie die Berge Gottes
und dein Recht wie die große Tiefe.
Herr, du hilfst Menschen und Tieren.
Wie köstlich ist deine Güte, Gott,
daß Menschenkinder unter dem Schatten deiner Flügel Zuflucht haben.
Sie werden satt von den reichen Gütern deines Hauses,
und du tränkst sie mit Wonne wie mit einem Strom. *Ps. 36, 6-9*
Gemeinde: Ehre sei dem Vater... Ewigkeit. Amen.

Der Psalm kann auch im Wechsel mit der Gemeinde gesprochen werden, siehe EG 711-779.

oder
▸ SPRUCH ZUM EINGANG
Die auf den Herrn hoffen, werden nicht fallen, sondern ewig bleiben.
Gemeinde: Ehre sei dem Vater... Ewigkeit. Amen. *Ps. 125, 1*

Bußgebet und Gnadenspruch entfallen hier, da der Predigt das Sündenbekenntnis mit Absolution folgt.
Der Eingangsteil kann auf verschiedene Weise fortgesetzt werden, wofür drei Formen vorgesehen sind.

1. Form *ohne Kyrie und Gloria*

GEBET ZUM PSALM
Gott und Vater. / Du bist die Quelle des Lebens. / In Jesus Christus, deinem Sohn / haben wir das Leben und volle Genüge. / Du läßt uns Schöpfen aus deiner Fülle und satt werden / satt und froh. / Wir bitten dich: / Mach unser Leben hell mit deinem Licht / nimm weg, was uns hindert, für dich offen zu sein / und führe uns den Weg zum Leben / um Jesu Christi willen.
Gemeinde: Amen.
oder ein anderes zum gewählten Psalm passendes Gebet

*

2. Form *Entfaltetes Kyrie*

KYRIE
Laßt uns den Herrn anrufen / in dem Gott uns nahe gekommen ist:

Herr, du bist für uns als Mensch geboren
Gemeinde: Kyrie eleison. EG 178, 9

Du bist für uns am Kreuz gestorben
Gemeinde: Kyrie eleison.

Du bist für uns vom Tod erstanden
Gemeinde: Kyrie eleison. 2

GLORIA
Lobsinget dem Herrn und preiset seine Gnade:
Gemeinde: Gott in der Höh sei Preis und Ehr EG 180, 2

▸ TAGESGEBET
Lasset uns [in der Stille] beten: [Gebetsstille]

Allmächtiger, ewiger Gott. / Aus der Fülle deiner Liebe beschenkst du uns reicher, als wir es verdienen. / Wir bitten dich: befreie uns von allem, was unser Gewissen quält / und erquicke uns mit deiner Güte. / Durch unsern Herrn Jesus Christus, deinen Sohn / der mit dir und dem Heiligen Geiste / lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. 4
Gemeinde: Amen.

*

3. Form *ohne Kyrie an Festtagen und in der Osterzeit*

GLORIA
Laßt uns dem Herrn lobsingen, der für uns Mensch geworden ist (der für uns auferstanden ist):

Ehre sei Gott in der Höhe / und Friede auf Erden / den Menschen seiner Gnade.
Gemeinde: Wir loben, preisen anbeten dich EG 179, 2

Herr, eingeborener Sohn, Jesus Christus / du Allerhöchster / Herr Gott, Lamm Gottes:
Gemeinde: O Jesu Christ Sohn eingeborn EG 179, 3

Du allein bist der Heilige / du allein der Herr / du allein der Höchste / Jesus Christus / mit dem Heiligen Geist /zu Ehre Gottes des Vaters.
Gemeinde: O Heilger Geist, du höchstes Gut EG 179, 4 3

►TAGESGEBET
Laßt uns [in der Stille] beten: [Gebetsstille]

Gott, du Grund aller Freude. / Mehre in uns den Glauben, die Hoffnung und die Liebe / damit wir erlangen, was du verheißen hast / und gerne tun, was du gebietest. / Durch Jesus Christus, unsern Herrn / der mit dir und dem Heiligen Geiste / lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. 4
Gemeinde: Amen.

*

Wunderbarer Gott, Vater in Ewigkeit. / Die Chöre der Engel preisen deine Herrlichkeit. / Laß auch uns deine Macht und Liebe erkennen / daß wir nicht stumm bleiben / sondern dein Lob verkünden / bis wir dich schauen von Angesicht zu Angesicht. / Durch unsern Herrn Jesus Christus, deinen Sohn / der mit dir und dem Heiligen Geiste / lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. 4
Gemeinde: Amen.

B VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS

SCHRIFTLESUNG 5
Die Lesung für... *Name des Sonn- oder Feiertags* steht geschrieben im Evangelium (Brief, Buch) des... im... Kapitel:

LOBSPRUCH
Danket dem Herrn und rufet an seinen Namen; verkündigt sein Tun unter den Völkern. *Ps. 105, 1*
Gemeinde: Halleluja.

Wenn kein Halleluja gesungen wird: 6
GEBETSRUF
Dank sei dir, Gott, für das Wort des Lebens.
Gemeinde: Amen.
[*Chor:* Chorgesang] 7

GLAUBENSBEKENNTNIS 8

Apostolisches Glaubensbekenntnis
Laßt uns [gemeinsam] den christlichen Glauben bekennen:

Ich glaube an Gott den Vater / den Allmächtigen / den Schöpfer des Himmels und der Erde.
Und an Jesus Christus / seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn / empfangen durch den Heiligen Geist / geboren von der Jungfrau Maria / gelitten unter Pontius Pilatus / gekreuzigt, gestorben und begraben / hinabgestiegen in das Reich des Todes / am dritten Tage auferstanden von den Toten / aufgefahren in den Himmel / er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters / von dort wird er kommen / zu richten die Lebenden und die Toten.
Ich glaube an den Heiligen Geist / die heilige christliche Kirche / Gemeinschaft der Heiligen / Vergebung der Sünden / Auferstehung der Toten und das ewige Leben.
Gemeinde: Amen.

Weitere Einleitungen zum Glaubensbekenntnis siehe...

oder Nizänisches Glaubensbekenntnis
Laßt uns [gemeinsam] den christlichen Glauben bekennen mit den Worten des Nizänischen Glaubensbekenntnisses:

Wir glauben an den einen Gott / den Vater / den Allmächtigen / der alles geschaffen hat / Himmel und Erde / die sichtbare und die unsichtbare Welt.
Und an den einen Herrn Jesus Christus / Gottes eingeborenen Sohn / aus dem Vater geboren vor aller Zeit / Gott von Gott / Licht vom Licht / wahrer Gott vom wahren Gott / gezeugt, nicht geschaffen / eines Wesens mit dem Vater; / durch ihn ist alles geschaffen.
Für uns Menschen und zu unserem Heil ist er vom Himmel gekommen / hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria / und ist Mensch geworden.
Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus, hat gelitten und ist begraben worden / ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift / und aufgefahren in den Himmel.
Er sitzt zur Rechten des Vaters / und wird wieder kommen in Herrlichkeit / zu richten die Lebenden und die Toten; / seiner Herrschaft wird keine Ende sein.
Wir glauben an den Heiligen Geist / der Herr ist und lebendig macht / der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht / der mit dem Vater und dem Sohn angebetet und verherrlicht wird / der gesprochen hat durch die Propheten / und die eine, heilige allgemeine, apostolische Kirche.
Wir bekennen die eine Taufe zur Vergebung der Sünden. / Wir erwarten die Auferstehung der Toten / und das Leben der kommenden Welt.
Gemeinde: Amen. **9**
Gemeinde: Lied. **10**

PREDIGT
[Kanzelgruß·] Predigttext · [Predigtbitte·] Predigt

[Kanzelsegen
Der Friede Gottes / welcher höher ist als alle Vernunft / bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus.
Gemeinde: Amen.]

MUSIK · STILLE

[DANKOPFER] **11**
Gemeinde: Lied.

Abendmahlsvorbereitung
ANREDE
Liebe Gemeinde. / Aus Gottes Wort haben wir Trost und Weisung empfangen. / Aber wir erkennen auch / was uns von Gott und von einander trennt. / Darum laßt uns in der Stille vor dem heiligen Gott bekennen, daß wir schuldig geworden sind. [Gebetsstille]

1. Form

BUSSGEBET
Laßt uns in Demut den Herrn anrufen:

Herr, wir kommen zu deinem Mahl / nicht im Vertrauen auf unsere Gerechtigkeit / sondern auf deine große Güte. / Wir sind nicht wert, die Brosamen von deinem Tisch zu empfangen / aber du bist allezeit der gnädige und barmherzige Herr. / Wir bitten dich: / vergib, was uns von dir trennt / und nimm uns wieder an / wie der Vater den verlorenen Sohn angenommen / und eingeladen hat zum Mahl der Versöhnung.
oder ein anderes geeignetes Bußgebet

GNADENZUSAGE
Höret den Zuspruch der göttlichen Gnade:

Christus spricht: Kommt her zu mir, alle / die ihr mühselig und beladen seid / ich will euch erquicken. *Mt. 11, 28*
oder ein anderer Gnadenspruch

Es folgt das Danklied Seite...

*

2. Form · Beichte

SÜNDENBEKENNTNIS MIT FRAGE
Sprecht mir nach in der Stille:

Herr, du liebst mich / hast mich gerufen und wartest auf mich. / Ich aber habe mich oft taub gestellt / und bin dir ausgewichen. / Es ist nicht gut, wie ich bin. / Es ist nicht gut für die anderen, mit denen ich lebe. / Ich habe dich verletzt und betrübt. / Herr, hilf mir, neu anzufangen im Vertrauen auf dich. / Hilf mir bei dir zu bleiben und deinen Willen zu tun. / Herr erbarme dich.

Ist dies euer Gebet, so sprecht: Amen.
Gemeinde: Amen.

ABSOLUTION
Höret das Wort der Vergebung:

Christus spricht: / Sei getrost / deine Sünden sind dir vergeben. *Mt. 9,2*

Es folgt das Danklied Seite...

*

3. Form · Beichte

SÜNDENBEKENNTNIS *[gemeinsam gesprochen]* 12
[Wir sprechen gemeinsam:]

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater. / Ich armer, sündiger Mensch / bekenne dir alle meine Sünde und Missetat / die ich begangen habe mit Gedanken, Worten und Werken / womit ich dich erzürnt und deine Strafe zeitlich und ewig wohl verdient habe. / Sie sind mir alle von Herzen leid und reuen mich sehr / und ich bitte dich im Vertrauen auf das unschuldige, bittere Leiden und Sterben deines lieben Sohnes Jesus Christus: / Du wollest mir armem, sündhaftem Menschen gnädig und barmherzig sein / mir alle meine Sünden vergeben / und zur Besserung meines Lebens deines Geistes Kraft verleihen. Amen.

ABSOLUTION
In der Vollmacht, die der Herr seiner Kirche gegeben hat / spreche ich euch los: / Euch sind eure Sünden vergeben / im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.
Gemeinde: Amen.

Es folgt das Danklied Seite...

*

4. Form · Beichte

SÜNDENBEKENNTNIS *mit Bittrufen der Gemeinde*
Barmherzig und gnädig ist der Herr, geduldig und von großer Güte. *Ps. 103, 8*

Laßt uns zum Herrn rufen: Herr, sei mir gnädig und heile mich.
[Wir sprechen diese Bitte gemeinsam]
Gemeinde: Herr, sei mir gnädig und heile mich.

Herr, du kennst mich. / Ich will deinem Blick standhalten / auch wenn es schmerzt und mich beschämt.
Laßt uns zum Herrn rufen:
Gemeinde: Herr, sei mir gnädig und heile mich.

Ich weiß, daß du mich liebst / ich darf mich dir anvertrauen, so wie ich bin.
Laßt uns zum Herrn rufen:
Gemeinde: Herr, sei mir gnädig und heile mich.

Hilf mir, meinen Stolz zu überwinden / daß ich mich heilen lasse durch das Wort der Vergebung.
Laßt uns zum Herrn rufen:
Gemeinde: Herr, sei mir gnädig und heile mich.

ABSOLUTION
Höret das Wort der Vergebung:

Der allmächtige Gott erbarmt sich deiner / und vergibt dir deine Schuld um Christi willen.
So spricht der Herr: / Ich will dich wieder gesund machen / und deine Wunden heilen. *Jes. 30, 17*

Gemeinsamer Abschluß
Gemeinde: Danklied EG 289, 5 *oder* 299, 5

C ABENDMAHL

Erhebet eure Herzen.
Gemeinde: Wir erheben sie zum Herren.

Lasset uns Dank sagen dem Herrn, unserm Gott.
Gemeinde: Das ist würdig und recht.

PRÄFATION UND SANCTUS

Recht ist es und wahrhaft würdig und heilsam / daß wir dir, Herr, heiliger allmächtiger Vater, ewiger Gott / allezeit und überall Dank sagen / durch Jesus Christus, unsern Herrn.

Allgemein
Den du der Welt zum Heil gesandt hast / daß wir durch seinen Tod Vergebung der Sünde / und durch sein Auferstehen das Leben haben.

Weihnachten
Denn du hast ihn, deinen eingeborenen Sohn / Mensch werden lassen zu unserer Erlösung.

Passion
Denn du hast ihn, deinen geliebten Sohn, unsern Heiland / für uns in den Tod gegeben.

Palmsonntag
Denn er ist als König des Friedens eingezogen in seine Stadt / sein ewiges Reich aufzurichten unter denen / die an ihn glauben.

Gründonnerstag
Denn in der Nacht, da er verraten ward / hat er sich den Seinen geschenkt in seinem Leib und Blut / und uns ein Vorbild seiner großen Liebe hinterlassen.

Ostern
Denn du hast ihn, den Herrn der Herrlichkeit, auferweckt von den Toten.

Pfingsten
Denn du hast deinen heiligen Geist ausgegossen / und deine Kirche gegründet.

Trinitatiszeit I
Den du zu unserem Bruder gemacht hast, damit wir in ihm leben zu deiner Ehre.

Trinitatiszeit II
Denn durch ihn hast du uns errettet / aus dem Zwang zu hassen und zu richten / damit wir frei werden zu Taten der Güte und Gerechtigkeit.

Trinitatiszeit III

Denn du handelst nicht mit uns nach unsern Sünden / und vergiltst uns nicht nach unserer Missetat.

Ende des Kirchenjahres
Denn durch ihn haben wir, die wir dem Tode verfallen sind / die Hoffnung des ewigen Lebens / zu dem er am Tage des Gerichts aufwecken wird alle, die an ihm glauben.

Weitere Präfationen siehe...

Gemeinsamer Abschluß
Dafür loben dich alle Engel und Erzengel / und das Heer der himmlischen Heerscharen / mit denen auch wir unsere Stimme erheben und singen.
Gemeinde: Heilig, heilig, heilig... in der Höhe EG 185, 3

1. Form *auch mit Abendmahlsgebet*

EINSETZUNGSWORTE
Unser Herr Jesus Christus / in der Nacht, da er verraten ward /nahm er das Brot, dankte und brach's / und gab's den Jüngern und sprach: / Nehmet hin und esset / das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. / Solches tut zu meinem Gedächtnis.

Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Mahl / dankte, gab ihnen den und sprach: / Nehmet hin und trinket alle daraus: / Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut / das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden. / Solches tut zu meinem Gedächtnis.

[*Gemeinde:* Deinen Tod, o Herr... Herrlichkeit. EG 189]

oder

[*Groß ist das Geheimnis des Glaubens:* *1. Tim. 3,9.16*

zusammen mit der Gemeinde gesprochen:

Deinen Tod, o Herr, verkünden wir / und deine Auferstehung preisen wir / bis du kommst in Herrlichkeit.]

[ABENDMAHLSGEBET

Gelobt seist du, Herr des Himmels und der Erde / daß du dich über deine Geschöpfe erbarmt und deinen eingeborenen Sohn in die Welt gesandt hast./ Wir danken dir für die Erlösung, die du uns bereitet hast/ durch das heilige Opfer des Leibes und Blutes unseres Herrn Jesus Chrsitus.

Wir preisen seine sieghafte Auferstehung von den Toten / und getrösten uns seiner Auffahrt in dein himmlisches Heiligtum / da er, unser Hoherpriester, uns immerdar vor dir vertritt.

In seinem Namen bitten wir dich, Herr: / sende herab in unsere Herzen deinen heiligen Geist / heilige und erneuere uns an Leib und Seele / und gib, daß wir in diesem heiligen Mahle den Leib und das Blut deines Sohnes im rechten Glauben empfangen.

Bringe zusammen deine Auserwählten von den Enden der Erde zu deinem Reich / und laß uns die Wiederkunft deines Sohnes mit getroster Zuversicht erwarten. Dir sei Ehre in Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.]

Es folgt das Gebet des Herrn siehe Seite...

Weitere Abendmahlsgebete siehe...

2. Form *auch als Eucharistiegebet*

[ABENDMAHLSGEBET I

Wir preisen dich, allmächtiger Gott / daß du deinen Sohn für uns dahingegeben hast / Jesus Christus, unsern Heiland, der gehorsam war bis zum Tode,]

EINSETZUNGSWORTE
der [Unser Herr Jesus Christus /] in der Nacht, da er verraten ward / nahm er das Brot, dankte und brach's / und gab's den Jüngern und sprach: / Nehmet hin und esset / das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. / Solches tut zu meinem Gedächtnis.

Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Mahl / dankte, gab ihnen den und sprach: / Nehmet hin und trinket alle daraus: / Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut / das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden. / Solches tut, sooft ihr's trinket, zu meinem Gedächtnis.

[*Gemeinde:* Deinen Tod, o Herr... Herlichkeit. EG 189]

oder

[*Groß ist das Geheimnis des Glaubens.* *1. Tim. 3,9.16*

zusammen mit der Gemeinde gesprochen:

Deinen Tod, o Her verkünden wir / und deine Auferstehung preisen wir/ bis du kommst in Herrlichkeit.]

[ABENDMAHLSGEBET II

Wir bitten dich, unser Gott: / Erfülle uns mit deinem Geist / segne uns diese Gaben. / Durch dieses Brot, das wir miteinander teilen / schenke uns die Gemeinschaft mit Christus. / Durch diesen Kelch, aus dem wir trinken / verbinde uns mit ihm.

Gedenke an deine Gemeinde / die zerstreut ist in aller Welt / und bringe sie zusammen in deinem Reich.

Gemeinde: Amen.]

Gemeinsame Fortsetzung:
Laßt uns beten, wie der Herr uns zu beten gelehrt hat:

Vater unser im Himmel. / Geheiligt werde dein Name. / Dein Reich komme. / Dein Wille geschehe wie im Himmel so auf Erden. / Unser tägliches Brot gib uns heute. / Und vergib uns unsere Schuld / wie auch wir vergeben unsern Schuldigern. / Und führe uns nicht in Versuchung/ sondern erlöse uns von dem Bösen. / Denn dein ist das Reich / und die Kraft / und die Herrlichkeit / in Ewigkeit. Amen.

AGNUS DEI

So oft ihr von diesem Brot eßt und aus diesem Kelch trinkt, verkündigt ihr den Tod des Herrn, bis daß er kommt.

Gemeinde: Christe, du Lamm Gottes EG 190,2

FRIEDENSGRUSS

Der Friede des Herrn sei mit euch

Gemeinde: und mit deinem Geist.

Erkennet euch in dem Herrn als Schwestern und Brüder. / Vergebt euch untereinander. / Wie der Herr euch vegeben hat, so vergebt auch ihr.

Kol. 3, 13

[*Gebt einander ein Zeichen des Friedens und der Gemeinschaft.*]

Gemeinde tauscht eine Geste der Zuwendung.

Danach können kurze Hinweise gegeben werden für ein geordnetes Herantreten zum Abendmahlsempfang. Sie enden mit der Einladung zur Austeilung.

AUSTEILUNG

Kommt, denn es ist alles bereit. / Schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist. /Wohl dem, der auf ihn trauet. *Ps. 34, 7*

Spendewort

Christus spricht: Nehmet hin und esset / das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. / Solches tut zu meinem Gedächtnis.

Christus spricht: Nehmet hin und trinket alle daraus. / Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut / das für euch vergossen wird.

[*Das stärke und bewahre euch zum ewigen Leben. Amen.*

oder Bibelspruch mit Amen.]

Während der Austeilung: Orgelspiel · Chorgesang

Gemeinde: Abendmahlslied

D SENDUNG

DANK- UND FÜRBITTENGEBET

Laßt uns beten:

Herr, wir waren deine Tischgenossen. / Wir preisen deine Liebe und bitten dich: / nimm unser Leben in deine Hände / und forme es nach deinem Willen. / Laß uns, die wir miteinander an deinem Tisch waren / nicht vergessen / daß wir zu dir und zueinander gehören. / Laß bald den Tag kommen, da du deine Gemeinde aus allen Völkern vollendest in deinem Reich.

*

Herr, allmächtiger Gott. / Du hast uns das Brot des Lebens und den Kelch des Heils gereicht. / Wir bitten dich: wende das Elend dieser Welt/ und den Jammer der Menschen / und gib, daß alle nach dir verlangen / und eins werden in unserm Herrn Jesus Christus.

Weitere Dankgebete siehe...

Das Dankgebet wird fortgesetzt mit den Fürbitten:

Herr, wir bitten dich für die ganze Christenheit: / erneuere deine Kirche / führe zusammen, was getrennt / heile, was krank / belebe, was tot ist.

Segne unser Volk und alle, die uns regieren. / Erwecke dir Menschen, die treu sind in Amt und Beruf. / Gib Kraft und Gelingen zum täglichen Werk. / Hilf, daß wir uns in Geduld und Treue bewähren als deine Kinder / und als Zeugen deiner unvergänglichen Wahrheit.

Tröste alle Leidtragenden und Einsamen / alle Armen und Alten, Kranken und Angefochtenen. Führe den Tag deiner Herrlichkeit herauf, da alle deine Gläubigen dich mit Freuden preisen.

Gemeinde: Amen.

Gemeinde: Lied.

[ABKÜNDIGUNGEN]

[SENDUNGSWORT
Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.] *Gal. 6,2*

SEGEN
Gehet hin im Frieden des Herrn.

Der Herr segne euch und behüte euch. / Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnädig. / Der Herr hebe sein Angesicht über euch und gebe euch Frieden.

*

Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott / Vater/ Sohn und Heiliger Geist.
Gemeinde: Amen.

MUSIK ZUM AUSGANG

BEMERKUNGEN

1 Hinweise zum Verständnis und zur Gestalt des Gottesdienstes werden in der Regel zwischen Eingangsmusik und Eingangslied eingefügt.

2 Andere Kyriegesänge siehe EG 178, 1-14.

3 Andere Kyriegesänge siehe EG 180, 2-4.

4 Der Abschluß des Tagesgebets kann auch verkürzt werden: Durch Jesus Christus, unsern Herrn; bzw. bei Anrede an Christus: Der Du lebest und regierest in Ewigkeit.

5 Als Schriftlesung wird in der Regel das Evangelium des Tages gewählt, wenn der Predigt ein Episteltext oder eine alttestamentliche Lösung zugrunde liegt. Wird über das Evangelium gepredigt, so dient ein alttestamentlicher oder ein Episteltext der Perikopenordnung als Schriftlesung.

6 Von Invokavit bis Karsamstag sowie an Bußtagen tritt an die Stelle des Lobspruch ein Halleluja der Gebetsruf und Amen.

7 Findet in diesem Gottesdienst eine Taufe statt, so kann die Taufliturgie die gottesdienstlichen Elemente zwischen Eingangspsalm mit Gloria patri und Predigt ersetzen oder an der Stelle des Glaubensbekenntnisses eingefügt werden. Nach dem Halleluja singt die Gemeinde ein Taufiied. Es folgt die Taufhandlung nach der Ordnung in der Taufagende. Das Glaubensbekenntnis kann von der Gemeinde mitgesprochen werden. Das Lied zum Abschluß der Taufe ist zugleich das Lied vor der Predigt. Dann wird der Gottesdienst mit der Abendmahlsvorbereitung fortgesetzt.

8 An Festtagen kann das Nizänische Glaubensbekenntnis gesprochen werden.

9 Wenn die Gemeinde das Glaubensbekenntnis mitgesprochen hat, wird das Amen gesungen.

10 Das gesprochene Glaubensbekenntnis kann fortfallen. Die Gemeinde kann dann das Glaubensbekenntnis in Liedform (EG 183 und 184) singen. Darauf folgt die Predigt unmittelbar.

11 Das Dankopfer, dessen Bestimmung vorher bekanntgegeben wurde, kann während dieses Liedes eingesammelt werden.

12 Soll die Gemeinde das Sündenbekenntnis, das im Gesangbuch abgedruckt ist, mitsprechen, so ist zu Beginn des Gottesdienstes ein entsprechender Hinweis nötig.

Übersicht zum Gottesdienst ohne Abendmahl

Herkömmliche Form

A	ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG	Musik zum Eingang [· Chorgesang] Lied der Gemeinde Votum / Amen der Gemeinde Gruß / Antwort der Gemeinde Psalm oder Spruch zum Eingang Gloria patri der Gemeinde Bußgebet Kyriegesang / Chor und Gemeinde im Wechsel Gnadenspruch Gloriagesang / Chor und Gemeinde im Wechsel Gloria-Lied der Gemeinde *in der Passionszeit statt Gloria:* Bittlied der Gemeinde Tagesgebet Amen der Gemeinde
B	VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS	Schriftlesung Lobspruch / Halleluja der Gemeinde *in der Passionszeit statt des Lobspruchs mit Halleluja:* Gebetsvotum / Amen der Gemeinde [Chorgesang] Glaubensbekenntnis [oder Credo-] Lied der Gemeinde Predigttext · Predigt · [Kanzelsegen] Stille · Musik [Glaubensbekenntnis] *wenn nicht vor der Predigt* Lied der Gemeinde oder Chorgesang
D	FÜRBITTE UND SENDUNG	Abkündigungen für die Fürbitten [Ansage und Einsammlung des Dankopfers [Lied der Gemeinde Fürbittengebet / Bittrufe der Gemeinde Gebet des Herrn Lied der Gemeinde [· Chorgesang] [Abkündigungen] [Sendungswort] Segen / Amen der Gemeinde Musik zum Ausgang

Gottesdienst ohne Abendmahl

A ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG

MUSIK ZUM EINGANG 1

Gemeinde: Lied oder [*Chor:* Chorgesang]

VOTUM UND GRUSS

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Gemeinde: Amen.

Der Herr sei mit euch

Gemeinde: und mit deinem Geist.

► PSALM ZUM EINGANG

Laßt uns beten mit den Worten des Psalms:

Herr, deine Güte reicht, so weit der Himmel ist
und deine Wahrheit, soweit die Wolken gehen.
Deine Gerechtigkeit steht wie die Berge Gottes
und dein Recht wie die große Tiefe.
Herr, du hilfst Menschen und Tieren.
Wie köstlich ist deine Güte, Gott,
daß Menschenkinder unter dem Schatten deiner Flügel Zuflucht haben.
Sie werden satt von den reichen Gütern deines Hauses,
und du tränkst sie mit Wonne wie mit einem Strom. *Ps. 36, 6-9*

Gemeinde: Ehre sei dem Vater... Ewigkeit, Amen.

Der Psalm kann auch im Wechsel mit der Gemeinde gesprochen werden, siehe EG 701 - 779.

oder

► SPRUCH ZUM EINGANG

Die auf den Herrn hoffen, werden nicht fallen, sondern ewig bleiben.

Gemeinde: Ehre sei dem Vater... Ewigkeit. Amen. *Ps. 125, 1*

► BUSSGEBET
Laßt uns in Demut den Herrn anrufen:

Herr, unser Gott. Im Lichte deiner Gnade erkennen wir, wie dunkel unser Leben ist und wie fern wir von dir sind. Wir haben dich aus dem Blick verloren, darum fehlt es uns an Zuversicht und wir sind arm an Liebe. [Gebetsstille]
Nimm uns an der Hand und ziehe uns zu dir. Erneuere uns durch die Kraft deines Geistes. Herr, erbarme dich.

KYRIE
[Chor und] Gemeinde: Kyriegesang 2

► GNADENSPRUCH
Höret den Zuspruch der göttlichen Gnade:

Das ist gewißlich wahr und ein Wort, des Glaubens wert, daß Christus Jesus in die Welt gekommen ist, die Sünder selig zu machen. *1. Tim. 1,15*

GLORIA
Chor: Ehre sei Gott in der Höhe
Gemeinde: und auf Erden Fried, den Menschen ein Wohlgefallen.

An Festtagen folgt (wenn ein Chor fehlt, gesprochen): 3
Wir loben dich / wir preisen dich / wir beten dich an / wir rühmen dich und danken dir / denn groß ist deine Herrlichkeit.
Herr und Gott / König des Himmels / Gott und Vater / Herrscher über das All / Herr, eingeborener Sohn, Jesus Christus.
Herr und Gott / Lamm Gottes / Sohn des Vaters / du nimmst hinweg die Sünde der Welt / nimm an unser Gebet / du sitzest zur Rechten des Vaters / erbarme dich unser.
Denn du allein bist der Heilige / du allein der Herr / du allein der Höchste / Jesus Christus / mit dem Heiligen Geist / zur Ehre Gottes des Vaters.
Gemeinde: Amen.
Gemeinde: Gloria-Lied
Wenn kein Gloria gesungen wird: 4
Gemeinde: Bitt-Lied

► TAGESGEBET
Laßt uns [in der Stille] beten. [Gebetsstille]

Herr, barmherziger Vater, wir bitten dich: / Deine Gnade umgebe uns auf allen unseren Wegen / sie gehe vor uns her und folge uns nach / und treibe uns an zu allen Werken der Liebe. / Durch unsern Herrn Jesus Christus, deinen Sohn / der mit dir und dem Heiligen Geiste / lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. 5
Gemeinde: Amen.

*

Herr Jesus Christus. / Die Mächte der Welt und die Kräfte der Zerstörung versetzen uns in Furcht und Schrecken. / Nimm uns die Angst vor der Zukunft und laß uns erkennen / daß die Herren dieser Welt gehen / und daß dein Reich kommt. / Dir sei Ehre in Ewigkeit.
Gemeinde: Amen.

*

Lieber Vater im Himmel. / Du warst Gott, ehe die Welt entstand / und du bleibst Gott, wenn sie nicht mehr sein wird. / Brich herein in die kurze Spanne unseres Lebens / und laß uns Zeichen dafür sehen / daß Sinn und Ziel des Weltenlaufs in deinem Willen ruhen. Um Jesu Christi willen.
Gemeinde: Amen.

B VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS

SCHRIFTLESUNG
Die Lesung für... *Name des Sonn- oder Feiertags* steht geschrieben im Evangelium (Brief, Buch) des... im... Kapitel: **6**

▸ LOB-SPRUCH
Danket dem Herrn und rufet an seinen Namen; verkündet sein Tun unter den Völkern. *Ps. 105, 1*
Gemeinde: Halleluja.

Wenn kein Halleluja gesungen wird: **7**
GEBETSRUF
Dank sei dir, Gott, für das Wort des Lebens.
Gemeinde: Amen.
[*Chor:* Chorgesang] **8**

GLAUBENSBEKENNTNIS **9**
Apostolisches Glaubensbekenntnis
Laßt uns [gemeinsam] den christlichen Glauben bekennen:

Ich glaube an Gott den Vater / den Allmächtigen / den Schöpfer des Himmels und der Erde.
Und an Jesus Christus / seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn / empfangen durch den Heiligen Geist / geboren von der Jungfrau Maria / gelitten unter Pontius Pilatus / gekreuzigt, gestorben und begraben / hinabgestiegen in das Reich des Todes / am dritten Tage auferstanden von den Toten / aufgefahren in den Himmel / er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters / von dort wird er kommen / zu richten die Lebenden und die Toten.
Ich glaube an den Heiligen Geist / die heilige christliche Kirche / Gemeinschaft der Heiligen / Vergebung der Sünden / Auferstehung der Toten und das ewige Leben.
Gemeinde: Amen.

Weitere Einleitungen zum Glaubensbekenntnis siehe...

oder Nizänisches Glaubensbekenntnis
Laßt uns [gemeinsam] den christlichen Glauben bekennen mit den Worten des Nizänischen Glaubensbekenntnisses:

Wir glauben an den einen Gott / den Vater / den Allmächtigen / der alles geschaffen hat / Himmel und Erde / die sichtbare und die unsichtbare Welt.
Und an den einen Herrn Jesus Christus / Gottes eingeborenen Sohn / aus dem Vater geboren vor aller Zeit: / Gott von Gott / Licht vom Licht / wahrer Gott vom wahren Gott / gezeugt, nicht geschaffen / eines Wesens mit dem Vater; / durch ihn ist alles geschaffen.
Für uns Menschen und zu unserem Heil ist er vom Himmel gekommen / hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria / und ist Mensch geworden.
Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus, hat gelitten und ist begraben worden / ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift / und aufgefahren in den Himmel.
Er sitzt zur Rechten des Vaters / und wird wieder kommen in Herrlichkeit / zu richten die Lebenden und die Toten; / seiner Herrschaft wird kein Ende sein.
Wir glauben an den Heiligen Geist / der Herr ist und lebendig macht / der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht / der mit dem Vater und dem Sohn angebetet und verherrlicht wird / der gesprochen hat durch die Propheten / und die eine, heilige, allgemeine, apostolische Kirche.
Wir bekennen die eine Taufe zur Vergebung der Sünden. / Wir erwarten die Auferstehung der Toten / und das Leben der kommenden Welt.
Gemeinde: Amen. **10**
Gemeinde: Lied **11**

PREDIGT
[Kanzelgruß] · Predigttext · [Predigtbitte ·] Predigt

[Kanzelsegen
Der Friede Gottes / welcher höher ist als alle Vernunft / bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus.
Gemeinde: Amen.]

STILLE · MUSIK

[GLAUBENSBEKENNTNIS]
wenn es nicht schon vor der Predigt gesprochen wurde.
Gemeinde: Lied **12**

D FÜRBITTE UND SENDUNG

ABKÜNDIGUNGEN **13**

[DANKOPFER
Gemeinde: Lied] **14**

FÜRBITTENGEBET
Laßt uns beten:

Heiliger Gott, barmherziger Vater. Wir danken dir, daß du uns in deinem Wort angesprochen hast. In Jesus, deinem Sohn, ist es leibhaftig in die Welt gekommen. Durch ihn suchst und rettest du, was verloren ist. In ihm versöhnst und verbindest du, was getrennt ist. Wir preisen deine Liebe, die uns nicht aufgibt.

Wir bitten dich für alle, die an dich glauben. Mache sie zu Zeugen deiner Liebe. Wir bitten dich für alle, die sich von dir abgewandt haben. Wecke in ihnen das Verlangen nach dir. Wir bitten dich für alle, die die Botschaft von der Versöhnung noch nicht gehört haben. Laß dein Wort zu ihnen dringen, allen Widerständen zum Trotz.

Wir rufen dich an für die Völker und ihre Regierungen, daß sie deinen Geboten gehorchen und den Frieden suchen; für die Entzweiten, daß sie einander vergeben und sich versöhnen; für die Armen und Unterdrückten, daß ihnen Recht und Freiheit gewährt werde; für die Kranken und Sterbenden, daß sie Liebe und Hilfe erfahren.

Rette uns, Herr, und hilf uns um deines Sohnes Jesu Christi willen, der unser Heil und unsere Hoffnung ist.
[Gebetsstille] **15**
weitere Fürbittengebete siehe...

GEBET DES HERRN
Vater unser im Himmel *gemeinsam mit der Gemeinde:* **Geheiligt werde dein Name. / Dein Reich komme. / Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden. / Unser tägliches Brot gib uns heute. / Und vergib uns unsere Schuld / wie auch wir vergeben unsern Schuldigern. / Und führe uns nicht in Versuchung / sondern erlöse uns von dem Bösen. / Denn dein ist das Reich / und die Kraft / und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.**
Gemeinde: Lied *oder / und Chor:* Chorgesang

[ABKÜNDIGUNGEN] **16**

[SENDUNGSWORT
Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.] *Gal. 6,2*

SEGEN
Gehet hin im Frieden des Herrn:

Der Herr segne euch und behüte euch. / Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnädig. / Der Herr hebe sein Angesicht über euch und gebe euch Frieden.

*

Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott / Vater, Sohn und Heiliger Geist.
Gemeinde: Amen.

MUSIK ZUM AUSGANG

BEMERKUNGEN

1 Hinweise zum Verständnis und zur Gestalt des Gottesdienstes werden in der Regel zwischen Eingangsmusik und Eingangslied eingefügt.

2 Die dem Chor zufallenden Stücke können auch von einer Einzelstimme gesungen werden. Kyriegesänge siehe EG 178, 1-14.

3 Das große Gloria (siehe EG 180,1) wird an den Festtagen vom Chor oder von der Gemeinde oder im Wechsel zwischen Chor und Gemeinde gesungen oder notfalls gesprochen. Dann entfällt dass inhaltsgleiche Gloria-Lied. Andere Gloriagesänge siehe EG 179, 2-4.180, 2-4.

4 Der ganze Gloria-Teil entfällt vom 2. - 4. Advent, von Invokavit bis Karsamstag (außer Gründonnerstag) sowie an Bußtagen. Auf den Gnadenspruch folgt dann ein Bittlied der Gemeinde, z.B. EG 75,1. 77,8 (Passion). 10,4. 12,4 (Advent. 390,2 (Bußtag).

5 Der Abschluß des Tagesgebets kann auch verkürzt werden: Durch Jesus Christus, unsern Herrn; bzw. bei Anrede an Christus: Der Du lebst und regierst in Ewigkeit.

6 Schriftlesung ist das Evangelium des Tages, wenn der Predigt ein Episteltext zugrunde liegt. Wird über das Evangelium gepredigt, so dient ein alttestamentlicher oder ein Episteltext der Perikopenordnung als Schriftlesung.

7 Von Invokavit bis Karsamstag sowie an Bußtagen tritt an die Stelle des Lobspruchs mit Halleluja der Gebetsruf mit Amen.

8 Findet in diesem Gottesdienst eine Taufe statt, so kann die Taufliturgie die gottesdienstlichen Elemente zwischen Eingangspsalm mit Gloria patri und Predigt ersetzen. Sie kann auch an der Stelle des Glaubensbekenntnisses eingefügt werden. Nach dem Halleluja singt die Gemeinde ein Tauflied. Es folgt die Taufhandlung nach der Ordnung in der Taufagende. Das Glaubensbekenntnis kann von der Gemeinde mitgesprochen werden. Das Lied zum Schluß der Taufe ist zugleich das Lied vor der Predigt. Dann wird der Gottesdienst in der üblichen Weise fortgesetzt.

9 An Festtagen kann das Nizänische Glaubensbekenntnis gesprochen werden.

10 Wenn die Gemeinde das Glaubensbekenntnis nicht mitgesprochen hat, wird das Amen gesungen.

11 Das gesprochene Glaubensbekenntnis kann fortfallen. Die Gemeinde kann dann das Glaubensbekenntnis in Liedform (EG 183 und 184) singen. Darauf folgt die Predigt unmittelbar.

12 Findet in diesem Gottesdienst eine Taufe statt, so kann sie auch auf die Predigt folgen. Nach der Predigt singt die Gemeinde zunächst ein Tauflied. Es folgt die Taufhandlung nach der Ordnung in der Taufagende. Vater unser und Glaubensbekenntnis können von der Gemeinde mitgesprochen werden. Das Fürbittengebet ist zugleich Gebet nach der Taufe. Das Glaubensbekenntnis fällt im Eingangsteil des Gottesdienstes fort.

13 An dieser Stelle werden Namen und Ereignisse genannt, die Gegenstand der Fürbitte sind.

14 Das Dankopfer, dessen Bestimmung in den Abkündigugnen bekanntgegeben wurde, kann während eines Liedes eingesammelt werden.

15 Die Fürbitten können abschnittsweise durch Bittrufe der Gemeinde aufgenommen werden. Die Gebetsstille kann auch auf einzelne Abschnitte der Fürbitten aufgeteilt werden.

16 Abkündigungen, die sich auf Verabredungen, künftige Veranstaltungen und Ähnliches beziehen, finden ihren Platz im Sendungsteil des Gottesdienstes.

GOTTESDIENST

ERWEITERTE FORM

LITURGIE 4

Übersicht zum Gottesdienst mit Abendmahl

Erweiterte Form
nach: Erneuerte Agende Grundform I

A	ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG	Musik zum Eingang Lied der Gemeinde und / oder Psalm Gloria patri der Gemeinde [Votum / Amen der Gemeinde] Gruß / Antwort der Gemeinde [Vorbereitungsgebet / Vergebungsbitte der Gemeinde] Kyriegesang: [Chor und] Gemeinde Gloria: Chor im Wechsel mit der Gemeinde oder Gloria-Lied Tagesgebet / Amen der Gemeinde
B	VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS	Alttestamentliche Lesung Lied der Gemeinde oder Chorgesang Epistel Halleluja mit Vers · Lied der Gemeinde Evangelium / Lobruf der Gemeinde [Glaubensbekenntnis] *wenn nicht nach der Predigt* Lied der Gemeinde Predigt · Kanzelsegen / Amen der Gemeinde Stille · Musik · Lied der Gemeinde oder Chorgesang Glaubensbekenntnis Abkündigungen [· Lied zum Dankopfer] Fürbittengebet / Bittrufe und Amen der Gemeinde
C	ABENDMAHL *kann wegfallen*	Vorbereitung Lied der Gemeinde [und Gebet] zum Dankopfer Wechselgesang · Präfation Sanctusgesang der Gemeinde [Abendmahlsgebet I] Einsetzungsworte · Lobruf der Gemeinde [Abendmahlsgebet II] Vaterunser Friedensgruß / Antwort der Gemeinde Agnusgesang Austeilung mit Spendewort Musik · Lied der Gemeinde zum Abendmahl Dankgebet / Amen der Gemeinde
D	SENDUNG	[Vaterunser] *wenn kein Abendmahl gefeiert wird* [Abkündigungen] [Segenswort] Segen / Amen der Gemeinde Musik zum Ausgang

Gottesdienst mit Abendmahl

Erweiterte Form
nach: Erneuerte Agende Grundform I

A ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG

MUSIK ZUM EINGANG 1

GESANG ZUM EINGANG
Gemeinde [und Chor]: Lied oder / und Psalm 2

[VOTUM
Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes
Gemeinde: Amen.]

GRUSS
Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen *2. Kor. 13, 13*
Gemeinde: und mit deinem Geist.

Weitere Formen des Grußes siehe....

[VORBEREITUNGSGEBET
Wir sind versammelt, um Gottes Wort zu hören [und das Mahl unseres Herrn miteinander zu feiern.] Gott begegnet uns in seiner großen Güte. Vor ihm erkennen wir, was uns von ihm trennt. Darum laßt uns um sein Erbarmen bitten. [Gebetsstille]

Zusammen mit der Gemeinde:

Der allmächtige Gott erbarme sich unser.
Er vergebe uns unser Sünde und führe uns zum ewigen Leben. Amen.]

Weitere Vorbereitungsgebete siehe...

ANRUFUNGEN · KYRIE UND GLORIA
[*Chor und*] *Gemeinde:* Kyriegesang 3

Chor: Ehre sei Gott in der Höhe
Gemeinde: und Friede auf Erden den Menschen seiner Gnade.
Chor I: Wir loben dich.
Chor II oder Gemeinde: Wir preisen dich... Amen.
oder Gemeinde: Gloria-Lied 4

▸TAGESGEBET
Laßt uns [in der Stille] beten: [Gebetsstille]

Herr Jesus Christus. / Du sammelst deine Gemeinde auf Erden / und läßt in ihr das Wort von der Versöhnung predigen. / Wir bitten dich: / Sende uns deinen Geist / daß wir die frohe Botschaft in unser Herz aufnehmen / und als Kinder des himmlischen Vaters miteinander leben. / Dir sei Ehre in Ewigkeit.
Gemeinde: Amen.

B VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS

ALTTESTAMENTLICHE LESUNG 5

GESANG ZWISCHEN DEN LESUNGEN
Gemeinde: Lied [der Woche] *oder Chor:* Chorgesang] 6

EPISTEL

GESANG ZWISCHEN DEN LESUNGEN
Gemeinde und Chor: Halleluja mit Vers 7
Gemeinde: Lied [der Woche]

EVANGELIUM
Lesung *endet mit:* Ehre sei dir, Herr.
Gemeinde: Lob sei dir, Christus.

[GLAUBENSBEKENNTNIS
wenn es nicht nach der Predigt gesprochen wird

GESANG VOR DER PREDIGT
Gemeinde: Lied [-Strophe]
falls nicht das Glaubenslied gesungen wurde

PREDIGT 8

Kanzelsegen
Der Friede Gottes, welcher höher ist als alle Vernunft, bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus.
Gemeinde: Amen.

STILLE · MUSIK · GESANG
Gemeinde: Lied *oder Chor:* Chorgesang

GLAUBENSBEKENNTNIS
wenn es nicht schon vor der Predigt gesprochen wurde
Laßt uns unseren Glauben bekennen:

Apostolisches Glaubensbekenntnis
Ich glaube an Gott / [*Gemeinde spricht mit:*] den Vater / den Allmächtigen / den Schöpfer des Himmels und der Erde.
Und an Jesus Christus / seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn / empfangen durch den Heiligen Geist / geboren von der Jungfrau Maria / gelitten unter Pontius Pilatus / gekreuzigt, gestorben und begraben / hinabgestiegen in das Reich des Todes / am dritten Tage auferstanden von den Toten / aufgefahren in den Himmel / er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters / von dort wird er kommen / zu richten die Lebenden und die Toten.
Ich glaube an den Heiligen Geist / die heilige christliche Kirche / Gemeinschaft der Heiligen / Vergebung der Sünden / Auferstehung der Toten und das ewige Leben. Amen.

oder Nizänisches Glaubensbekenntnis
Wir glauben an den einen Gott / [*Gemeinde spricht mit:*] den Vater / den Allmächtigen / der alles geschaffen hat / Himmel und Erde / die sichtbare und die unsichtbare Welt.
Und an den einen Herrn Jesus Christus / Gottes eingeborenen Sohn / aus dem Vater geboren vor aller Zeit: / Gott von Gott / Licht vom Licht / wahrer Gott vom wahren Gott / gezeugt, nicht geschaffen / eines Wesens mit dem Vater; / durch ihn ist alles geschaffen.
Für uns Menschen und zu unserem Heil ist er vom Himmel gekommen / hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria / und ist Mensch geworden.
Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus / hat gelitten und ist begraben worden / ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift / und aufgefahren in den Himmel.
Er sitzt zur Rechten des Vaters / und wird wiederkommen in Herrlichkeit / zu richten die Lebenden und die Toten; / seiner Herrschaft wird keine Ende sein.
Wir glauben an den Heiligen Geist / der Herr ist und lebendig macht / der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht / der mit dem Vater und dem Sohn angebetet und verherrlicht wird / der gesprochen hat durch die Propheten / und die eine, heilige, allgemeine und apostolische Kirche.
Wir bekennen die eine Taufe zur Vergebung der Sünden. / Wir erwarten die Auferstehung der Toten / und das Leben der kommenden Welt. Amen.
oder Gemeinde: Glaubenslied 9

ABKÜNDIGUNGEN 10

[DANKOPFER
wenn es nicht zu Beginn des Abendmahls gesammelt wird
Gemeinde: Lied]

FÜRBITTENGEBET 11
Laßt uns beten:

Laßt uns in Frieden zum Herrn beten: / Um ein waches Gewissen / um Vergebung unserer Schuld / und ein offenes, ruhiges Herz / laßt uns bitten:
Gemeinde: Herr, erbarme dich.

Um Verständnis für unsere Mitmenschen / um Hilfsbereitschaft und um Mut, die Wahrheit zu sagen / laßt uns bitten:
Gemeinde: Herr, erbarme dich.

Um die Fähigkeit, allen Menschen so zu begegnen / daß sie auch durch uns Gottes Liebe erfahren / laßt uns bitten:
Gemeinde: Herr, erbarme dich.

Für unsere Kirche, für die ganze Christenheit / daß sie über alles Trennende hinweg / eins werde im Glauben und im Tun / laßt uns bitten:
Gemeinde: Herr, erbarme dich.

Für unser Volk und alle Völker der Welt / daß sich Gerechtigkeit durchsetze / und Friede werde, wo Krieg ist / laßt uns bitten:
Gemeinde: Herr, erbarme dich.

Für die Menschen in Not und Bedrängnis / für die Hungernden, daß ihnen geholfen werde / laßt uns bitten:
Gemeinde: Herr, erbarme dich.

Herr, bleibe bei uns mit deinem Wort / und den Gaben deiner Güte. / Dein Reich komme. / Darum bitten wir dich / im Glauben an Jesus Christus, unsern Herrn.
Gemeinde: Amen.

Weitere Fürbittengebete siehe...

Wird das Abendmahl nicht gefeiert, so wird der Gottesdienst mit Teil D (Sendung) fortgesetzt.

C ABENDMAHL

VORBEREITUNG
Einsammeln des Dankopfers, falls das nicht schon vor den Fürbitten geschehen ist, und Bereitstellung der Abendmahlsgaben. Danach kann ein Dankopfergebet gesprochen werden, Beispiele siehe...
Gemeinde: Lied

PRÄFATION UND SANCTUS
Der Herr sei mit euch
Gemeinde: und mit deinem Geiste.

Erhebet eure Herzen.
Gemeinde: Wir erheben sie zum Herrn.

Lasset uns danken dem Herrn, unserm Gott.
Gemeinde: Das ist würdig und recht.

Wahrhaft würdig ist es und recht, daß wir dich, Herr, heiliger Vater, allmächtiger Gott, zu allen Zeiten und an allen Orten loben und dir danken durch unsern Herrn Jesus Christus.
Ihn hast du der Welt zum Heile gesandt, damit wir durch seinen Tod Vergebung der Sünde und durch sein Auferstehen das Leben haben.
Darum loben die Engel deine Herrlichkeit, beten dich an die Mächte und fürchten dich alle Gewalten. Dich preisen die Kräfte des Himmels mit einhelligem Jubel. Mit ihnen vereinen auch wir unsere Stimmen und bekennen ohne Ende:
Gemeinde: Heilig, heilig, heilig... in der Höhe. EG 185, 3
Weitere Präfationen siehe...

[ABENDMAHLSGEBET I
Wir loben dich, Herr des Himmels und der Erde. Du hast dich über deine Geschöpfe erbarmt und deinen Sohn Mensch werden lassen. Wir danken dir für die Erlösung, die er am Kreuz für uns vollbracht hat.
Wir bitten dich: Sende auf uns herab den Heiligen Geist, heilige und erneuere uns an Leib und Seele, damit wir unter diesem Brot und Wein den Leib und das Blut Jesu Christi zu unserem Heil empfangen, wenn wir tun, was er uns geboten hat.]

EINSETZUNGSWORTE

Unser Herr Jesus Christus / in der Nacht, da er verraten ward / nahm er das Brot, dankte und brach's / und gab's den Jüngern und sprach: / Nehmet hin und esset / das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. / Solches tut zu meinem Gedächtnis.

Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Mahl, dankte, gab ihnen den und sprach: / Nehmet hin und trinket alle daraus: / Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut / das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden. / Solches tut, sooft ihr's trinket, zu meinem Gedächtnis.

[Geheimnis des Glaubens:]

Gemeinde: Deinen Tod, o Herr, verkünden wir... in Herrlichkeit.

EG 189

[ABENDMAHLSGEBET II

So gedenken wir, himmlischer Vater, des Leidens und Sterbens deines Sohnes. Wir preisen seine Auferstehung und Himmelfahrt und vertrauen auf seine Herrschaft über alle Welt.

Wir bitten dich: Wie alle, die seinen Leib empfangen, ein Leib sind in Christus, so bringe deine Gemeinde zusammen von den Enden der Erde, und laß uns mit allen Gläubigen das ewige Freudenmahl feiern in seinem Reich. Durch ihn sei dir, allmächtiger Gott, im Heiligen Geiste Preis und Anbetung, Lob und Ehre jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.]

Weitere Abendmahlsgebete siehe...

GEBET DES HERRN

Vater unser im Himmel. [*Gemeinde spricht mit:*] Geheiligt werde dein Name. / Dein Reich komme. / Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden. / Unser tägliches Brot gib uns heute. / Und vergib uns unsere Schuld / wie auch wir vergeben unsern Schuldigern. / Und führe uns nicht in Versuchung / sondern erlöse uns von dem Bösen. / Denn dein ist das Reich / und die Kraft / und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

FRIEDENSGRUSS

Der Friede des Herrn sei mit euch allen.

Gemeinde: Friede sei mit dir.

[Gebt einander ein Zeichen des Friedens und der Gemeinschaft.

Gemeinde: Friedensbezeugung]

AGNUS DEI

Gemeinde: Lamm Gottes... Frieden.

AUSTEILUNG

Kommt, es ist alles bereit.

Schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist.

Spendewort

Christus spricht: Nehmet hin und esset / das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. / Solches tut zu meinem Gedächtnis.

Christus spricht: Nehmet hin und trinket alle daraus. / Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut / das für euch vergossen wird.

[*Das stärke und bewahre euch zum ewigen Leben. Amen.*]

Musik zum Abendmahl · Stille

Gemeinde: [Abendmahlslieder] Danklied

DANKGEBET

Danket dem Herrn, denn er ist freundlich.

Gemeinde: und seine Güte währet ewiglich.

Laßt uns [in der Stille] beten. [Gebetsstille]

Herr Jesus Christus. / Du hast dich im heiligen Mahl mit uns verbunden / wie es inniger nicht sein kann. / Durchdringe uns mit deiner Kraft / regiere unser Wollen, Denken und Tun / daß dein Wille geschehe. / Dir sei Ehre in Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.

Weitere Dankgebete siehe...

D SENDUNG

[GEBET DES HERRN
An dieser Stelle nur wenn kein Abendmahl gefeiert wird.

[ABKÜNDIGUNGEN] 12

[SENDUNGSWORT
Seid darauf bedacht, zu wahren die Ewigkeit im Geist durch das Band des Friedens.] *Eph. 4, 3*

SEGEN
Gehet hin im Frieden des Herrn.
Gemeinde: Gott sei Lob und Dank.

Der Herr segne euch und behüte euch. / Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnädig. / Der Herr erhebe sein Angesicht über euch und gebe euch + Frieden.
Gemeinde: Amen.

MUSIK ZUM AUSGANG

BEMERKUNGEN

1 Hinweise zum Verlauf und zu Besonderheiten der Gottesdienstgestaltung sowie die Begrüßung von Gästen werden in der Regel zwischen Eingangsmusik und Eingangslied eingefügt. Eine entsprechend gestaltete knappe Einführung in den Gottesdienst kann auch dem Gruß folgen.

2 Wenn das Eingangslied ein Psalmlied ist, das den Inhalt des Psalms in gereimter Form wiedergibt, dann ist es nicht sinnvoll, den gleichen Psalm anschließend in Prosaform zu wiederholen.

3 Kyriegesänge siehe EG 178, 1-14. Das Kyrie kann auch als entfaltetes Kyrie (z.B. Christus-Anrufungen) ausgeführt werden. Beispiele siehe... und Liturgie 2.

4 Das Gloria entfällt in der Passionszeit (außer Gründonnerstag), an Bußtagen sowie an Werktagen. Gloriagesänge siehe EG 180, 1-4.

5 Die Lesungen können durch eine kurze vorbereitete Einleitung und Hinführung dem Verständnis der Hörer erschlossen werden.

6 Zwischen der alttestamentlichen Lesung und der Epistel kann Chorgesang über Psalmtexte vorgesehen werden. Das entspricht dem von Chor und Gemeinde ausgeführten Halleluja mit Vers zwischen Epistel und Evangelium.

7 Das Halleluja mit Vers entfällt in der Passionszeit und an Bußtagen ganz.

8 Wenn drei Schriftlesungen vorausgegangen sind, schließt sich die Predigt ohne weitere Textverlesung unmittelbar an.

9 Aus besonderem Anlaß können nach der Predigt auch neuere Glaubenszeugnisse Verwendung finden.

10 An dieser Stelle werden Namen und Ereignisse genannt, die Gegenstand der Fürbitte sind.

11 Das Fürbittengebet kann auch mit dem Dankgebet nach dem Abendmahl verbunden werden.

12 Abkündigungen, die sich auf Verabredungen, künftige Veranstaltungen oder Ähnliches beziehen, finden ihren sinnvollen Platz im Sendungsteil des Gottesdienstes.

GOTTESDIENST

EINFACHE FORM

LITURGIE 5

Übersicht zum Predigtgottesdienst [mit Abendmahl]

Einfache Form
nach: Grundform II der Erneuerten Agende

A	ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG	Musik zum Eingang Lied der Gemeinde Gruß / Antwort der Gemeinde [Biblisches Votum oder Psalm / Gloria patri der Gemeinde Gebet / Amen der Gemeinde
B	VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS	[Schriftlesung Lied der Gemeinde oder Chorgesang · Musik [Glaubensbekenntnis, auch als Lied der Gemeinde Textlesung · Predigt · Lied der Gemeinde Stille · Musik · Lied der Gemeinde [Offene Schuld / Vergebungsbitte der Gemeinde Kanzelsegen / Amen der Gemeinde Lied der Gemeinde [zum Dankopfer oder Abendmahl]
C	ABENDMAHL *kann hier folgen*	[Wort zum Abendmahl Einsetzungsworte Abendmahlsgebet / Amen der Gemeinde Gebet des Herrn Austeilung mit Spendewort Musik · Lied der Gemeinde zum Abendmahl Dankgebet wird mit dem Fürbittengebet verbunden
D	SENDUNG	[Abkündigungen Fürbittengebet / Bittrufe und Amen der Gemeinde Gebet des Herrn Segen / Amen der Gemeinde Lied der Gemeinde Musik zum Ausgang

Predigtgottesdienst [mit Abendmahl]

Einfache Form
nach: Erneuerte Agende Grundform II

A ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG

MUSIK ZUM EINGANG

GESANG ZUM EINGANG
Gemeinde: Lied

GRUSS
Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit euch allen
Gemeinde: und mit deinem Geist.

Weitere Formen des Grußes siehe ...

[BIBLISCHES VOTUM
Des Menchen Sohn ist nicht gekommen, daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene und gebe sein Leben zu einer Erlösung für viele.]
Matthäus 20, 28

Weitere Biblische Voten siehe...

oder
▸[PSALM
Laßt uns beten mit den Worten des Psalms:

Der Herr ist mein Licht und meine Heil;
vor wem sollte ich mich fürchten?
Der Herr ist meines Lebens Kraft;
vor wem sollte mir grauen?
Mein Herz hält dir vor dein Wort: "Ihr sollt mein Antlitz suchen."
Darum suche ich auch, Herr, dein Antlitz.
Denn du bist meine Hilfe; verlaß mich nicht
und tu die Hand nicht von mir ab, Gott, mein Heil! *Psalm 27.1.8-9b*
Gemeinde: Ehre sei dem Vater... Ewigkeit. Amen.]

▸GEBET ZUM EINGANG
Laßt uns [in der Stille] beten: [Gebetsstille]

Herr, unser Gott, wir loben und preisen dich, daß du auch heute deine Freudenbotschaft zu uns kommen läßt. Öffne unsere Ohren und sammle unsere zerstreuten Gedanken, damit wir dein Wort recht hören und nicht mehr vergessen. Präge unser Denken und Tun durch deinen Willen.
Gemeinde: Amen.

B VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS

[SCHRIFTLESUNG
Gemeinde: Lied *oder* Kirchenmusik]

[GLAUBENSBEKENNTNIS
Gemeinde: Lied, auch als Glaubenslied]

PREDIGT

STILLE · KIRCHENMUSIK · GESANG
Gemeinde: Lied

[OFFENE SCHULD
Laßt uns miteinander vor Gott bekennen / daß wir gesündigt haben mit Gedanken, Worten und Werken. / Aus eigener Kraft können wir uns von unserem sündigen Wesen nicht erlösen. / Darum nehmen wir Zuflucht zur unergründlichen Barmherzigkeit Gottes / begehren Gnade um Christi willen und sprechen mit dem Zöllner: Gott sei mir Sünder gnädig.
[*Vergebungsbitte zusammen mit der Gemeinde:*]
***Der** allmächtige Gott erbarme sich unser, er vergebe uns unsere Sünden und führe uns zum ewigen Leben.*

Gott hat sich unser erbarmt und um seines Sohnes Jesu Christi willen uns verziehen. So spricht der Herr: Ich will meinen Geist in euch geben und will solche Leute aus euch machen, die in meinen Geboten wandeln und danach tun.] *Hesekiel 36, 27*

Kanzelsegen
Der Friede Gottes, welcher höher ist als alle Vernunft / bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus, unserm Herrn.
Gemeinde: Amen.
Gemeinde: Lied *und/oder* Kirchenmusik,
dabei Einsammlung des Dankopfers
Wird das Abendmahl nicht gefeiert, so wird der Gottesdienst mit Teil D (Fürbitte und Sendung) fortgesetzt.
Wenn das Abendmahl folgt, wird an dieser Stelle ein Abendmahlslied gesungen.

C ABENDMAHL *kann hier folgen*

WORT ZUM ABENDMAHL
Liebe Gemeinde, wer zum Abendmahl kommt, empfängt unsern Herrn selbst samt allem, was er zugesagt hat, nämlich Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit. Wer nach diesem neuen Leben verlangt und seine Bedürftigkeit bekennt, trete getrost herzu, denn gerade ihn lädt der Herr zu seinem Mahl. Laßt uns an seinen Tisch treten mit der Bitte: Ich glaube, Herr, mehre mir den Glauben. Und der Herr wird uns erhören, daß wir bei ihm Kraft, Trost und Ruhe finden, nach seinem Willen leben, unserm Nächsten verzeihen und Gutes tun. Der treue Gott helfe uns, daß wir in Christus bleiben, wie er in uns lebt. Durch die Kraft des Heiligen Geistes.
oder mit eigenen Worten

EINSETZUNGSWORTE
Unser Herr Jesus Christus / in der Nacht, da er verraten ward / nahm er das Brot, dankte und brach's / und gab's seinen Jüngern und sprach: / Nehmet hin und esset / das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. / Solches tut zu meinem Gedächtnis.
Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Mahl / dankte und gab ihnen den und sprach: / Nehmet hin und trinket alle daraus. / Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut / das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden. / Solches tut, sooft ihr's trinket, zu meinem Gedächtnis.

ABENDMAHLSGEBET
Laßt uns beten.

Herr Jesus Christus, du bist das lebendige Brot, das vom Himmel gekommen ist. Du machst uns satt und schenkst uns deine Gemeinschaft. Du bist der Weinstock, wir sind die Reben. Erfülle uns mit deiner Kraft und ziehe uns zu dir. Wer in dir bleibt und du in ihm, der bringt viel Frucht. Dazu hilf uns nach deiner Verheißung.
Gemeinde: Amen.

Weitere Abendmahlsgebete siehe...

GEBET DES HERRN

Vater unser im Himmel. [*Gemeinde spricht mit:*] Geheiligt werde dein Name. / Dein Reich komme. / Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden. / Unser tägliches Brot gib uns heute. / Und vergib uns unsere Schuld / wie auch wir vergeben usern Schuldigern. / Und führe uns nicht in Versuchung / sondern erlöse uns von dem Bösen. / Denn dein ist das Reich / und die Kraft / und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

AUSTEILUNG

Kommt, es ist alles bereit.
Schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist.

Spendewort

Christus spricht: Nehmet hin und esset / das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. / Solches tut zu meinem Gedächtnis.

Christus spricht: Nehmet hin und trinket alle daraus. / Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut / das für euch vergossen wird.
[*Das stärke und bewahre euch zum ewigen Leben. Amen.*]

Musik zum Abendmahl.
Gemeinde: [Abendmahlslieder] Danklied

D FÜRBITTE UND SENDUNG

ABKÜNDIGUNGEN · DANKOPFER

FÜRBITTENGEBET

Laßt uns im Frieden zum Herrn beten.

Um ein waches Gewissen, um klare Gedanken, um ein offenes Herz, laßt uns beten:
Gemeinde: Herr, erbarme dich.

Um Liebe zu allen Menschen, um Hilfsbereitschaft und Mut, die Wahrheit zu sagen, laßt uns beten:
Gemeinde: Herr, erbarme dich.

Für unsere Angehörigen und Freunde, für alle Menschen, die auf uns angewiesen sind, auch für unsere Entschlafenen, laßt uns beten:
Gemeinde: Herr, erbarme dich.

Für unsere Kirche, für die ganze Christenheit, daß sie über allem Trennenden eins werde im Glauben und Tun, laßt uns beten:
Gemeinde: Herr, erbarme dich.

Für unser Volk und alle Völker der Erde, daß sich Gerechtigkeit durchsetze und Frieden werden, wo Krieg ist, laßt uns beten:
Gemeinde: Herr, erbarme dich.

Für die Menschen, die in Not und Bedrängnis auf Hilfe und Trost warten, für die Hungernden und die Kranken, für Gefangene und Verzweifelte, laßt uns beten:
Gemeinde: Herr, erbarme dich.

Herr, unser Gott, bleibe bei uns in deinem Wort. Mehre in uns und durch uns dein Reich.
[*Gemeinde:* Amen.]

Weitere Fürbittengebete siehe...

o d e r *wenn das Abendmahl gefeiert wurde*
DANK- UND FÜRBITTENGEBET
Laßt uns beten.

Herr, wir danken dir, daß du in Brot und Wein zu uns gekommen bist, daß du uns Gemeinschaft geschenkt hast mit dir und untereinander.
Wir bitten dich: Bleibe bei uns, wenn wir jetzt nach Hause gehen. Mach uns in unserem Alltag zu Boten deiner Liebe, die den Nächsten nicht übersieht und den Fernsten nicht vergißt. Hilf uns, deine Liebe weiterzutragen, zu Freunden und Feinden, zu Jungen und Alten, zu Kranken und Gesunden, zu Zweiflern und Glaubenden.
Herr, laß uns beieinander bleiben in der Gemeinschaft deiner Kirche, damit wir uns nicht verlieren und nicht verloren gehen.
Dir sei Ehre in Ewigkeit.
[*Gemeinde:* Amen.]

GEBET DES HERRN *entfällt, falls im Abendmahlsteil gesprochen*
Vater unser im Himmel. [*Gemeinde spricht mit:*] **Geheiligt werde dein Name. / Dein Reich komme. / Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden. / Unser tägliches Brot gib uns heute. / Und vergib uns unsere Schuld / wie auch wir vergeben unsern Schuldigern. / Und führe uns nicht in Versuchung / sondern erlöse uns von dem Bösen. / Denn dein ist das Reich / und die Kraft / und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.**

SEGEN
Gehet hin im Frieden des Herrn.

Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott / Vater, Sohn und Heiliger Geist.
Gemeinde: Amen.

GESANG ZUM AUSGANG
Gemeinde: Lied.

MUSIK ZUM AUSGANG

GOTTESDIENST

BESONDERE FORMEN

LITURGIE 6 - 8

Liturgie 6

Übersicht zum Gottesdienst mit Lossprechung [und Segnung] zum persönlichen Neuanfang

Beichtgottesdienst

A	ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG	Musik zum Eingang Lied der Gemeinde Gruß / Antwort der Gemeinde Anrede Psalm Bittruf der Gemeinde oder: Spruch und Gebet Amen der Gemeinde
B	VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS	Schriftlesung Ansprache Lied der Gemeinde [Die zehn Gebote Das Doppelgebot der Liebe Besinnung · Stille Sündenbekenntnis [Beichtfragen
C	LOSSPRECHUNG [UND SEGNUNG]	[Taufgedächtnis Stiftungsworte mit Absolution Segensvotum oder: Aufforderung zur Einzelsegnung mit Segensvotum dabei: Musik · Gesang
D	DANK UND SEGEN	Dankgebet Gebet des Herrn Segen Amen der Gemeinde Lied der Gemeinde Musik zum Ausgang

Gottesdienst mit Lossprechung [und Segnung]

Beichtgottesdienst

A ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG

MUSIK ZUM EINGANG

Gemeinde: Lied

GRUSS

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit euch allen. *2. Kor. 13, 13*

Gemeinde: und mit deinem Geist.

ANREDE

Liebe Gemeinde. Vor Gott sind wir angewiesen auf ein unendliches Maß an Geduld und Erbarmen, denn wir bleiben weit zurück hinter dem, wie wir sein sollten. Darum sind wir hier zusammengekommen, um gemeinsam vor Gott unsere Sünde zu bekennen, ihn um Vergebung zu bitten und um den Mut für einen neuen Anfang.

PSALM

Laßt uns beten mit den Worten des Psalms.

Herr, du erforschest mich
und kennest mich.
Ich sitze oder stehe auf, so weißt du es;
du verstehst meine Gedanken von ferne.
Ich gehe oder liege, so bist du um mich
und siehst alle meine Wege.
Denn siehe, es ist kein Wort auf meiner Zunge,
das du, Herr, nicht schon wüßtest.
Erforsche mich, Gott, und erkenne mein Herz;
prüfe mich und erkenne, wie ich's meine.
Und sieh, ob ich auf bösem Wege bin,
und leite mich auf ewigem Wege. *Ps. 139, 1-4.23.24*

Gemeinde: Bittruf EG 178, 9.10

oder statt des Psalms:

SPRUCH UND GEBET

So spricht der Herr. Ich will das Verlorene suchen und das Verirrte zurückbringen und das Verwundete verbinden und das Schwache stärken.
Hes. 34, 36

Laßt uns beten.

Gütiger Gott. Bei dir ist Freude über jeden Menschen, der umkehrt und Buße tut. Du sagst Nein zu unserer Sünde, aber du lädst uns ein zu einem neuen Anfang. Wir danken dir, daß du barmherzig bist. Gib uns den Mut umzukehren. Gib uns die Kraft neu anzufangen. Durch Jesus Christus, unsern Herrn.

Gemeinde: Amen.

B VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS

SCHRIFTLESUNG

So spricht der Herr: Ich will euch ein neues Herz und einen neuen Geist in euch geben und will das steinerne Herz aus eurem Fleisch wegnehmen und euch ein fleischernes Herz geben. Ich will meinen Geist in euch geben und will solche Leute aus euch machen, die in meinen Geboten wandeln und meine Rechte halten und danach tun. *Hes. 36, 26.27*

oder eine andere Schriftlesung

ANSPRACHE

Gemeinde: Lied.

[DIE ZEHN GEBOTE

Bedenket die Gebote Gottes:

Ich bin der Herr, dein Gott.
Du sollst nicht andere Götter haben neben mir. -
Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht unnütz gebrauchen.
Du sollst den Feiertag heiligen. -
Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren. -
Du sollst nicht töten. -
Du sollst nicht ehebrechen. -
Du sollst nicht stehlen. -
Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten.
Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus. -
Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib, Knecht, Magd, Vieh noch alles, was sein ist. -]

DAS DOPPELGEBOT DER LIEBE

Unser Herr Jesus Christus faßt den Willen Gottes im Doppelgebot der Liebe zusammen: "Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt." Dies ist das höchste und größte Gebot. Das andere aber ist dem gleich: "Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst." *Mt. 22, 37-40*

BESINNUNG

Wenn wir sagen, wir haben keine Sünde, so betrügen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns. Wenn wir aber unsere Sünden bekennen, so ist Gott treu und gerecht, daß er uns die Sünden vergibt und reinigt uns von aller Ungerechtigkeit. *1. Joh. 1, 8.9*

Laßt uns in der Stille vor Gott unsere Schuld bedenken:
Stille

SÜNDENBEKENNTNIS

Laßt uns gemeinsam beten und sprechen:

Herr, im Lichte deiner Wahrheit erkenne ich / daß ich Böses getan und Gutes unterlassen habe. / Ich habe gesündigt in Gedanken, Worten und Taten. / Vergib mir alle meine Schuld. Amen. 1

*

Laßt uns beten.

Herr, ich bin schuldig geworden und habe deine Ungnade verdient. Aber ich darf dich anrufen, denn ich lebe von deiner Geduld und Liebe. Deine Güte sollte ich widerspiegeln, dir sollte ich mein Leben darbringen, doch ich stehe vor dir mit leeren Händen.
Darum flehe ich zu dir: Nimm mich an trotz allem, was mich von dir trennt. Sieh nicht auf meine Schuld, sieh auf deinen Sohn, der für mich eintritt vor dir, der sein Leben für mich hingab am Stamm des Kreuzes. Nimm meine Schuld weg, daß ich leben kann.
Herr, ich möchte neu anfangen in einem Leben nach deinem Willen. Aber ich kann es nur, wenn du mir Kraft gibst, jeden Tag neu.
Alles lege ich in deine Hand, mein Leben bis heute, mein Leben für morgen, mein Leben in Ewigkeit. Amen.

*

Gott hat uns geboten, ihn über alle Dinge zu fürchten und zu lieben und ihm allein zu vertrauen. Laßt uns bedenken, wo wir nach unserem eigenen Willen leben und nicht Gottes Gebote hören, wo wir das Vertrauen mehr auf uns selbst oder auf Menschen und Mächte setzen als auf Gott.
Stille
Herr, wir bekennen unseren Ungehorsam und unseren Mangel an Vertrauen zu dir und sprechen [gemeinsam]:
Gemeinde: **Gott, sei mir Sünder gnädig.**

Gott hat uns geboten, unsern Nächsten zu lieben wie uns selbst. Laßt uns bedenken, wo wir unsern Nächsten vergessen und übergangen haben, so wir auf Kosten und zum Schaden anderer gelebt haben, wo wir hart und unversöhnlich waren und zur Vergebung nicht bereit.
Stille
Herr, wir bekennen unseren Mangel an Liebe und sprechen [gemeinsam]:
Gemeinde: **Gott, sei mir Sünder gnädig.**

Gemeinsame Fortsetzung

BEICHTFRAGEN *wenn das Sündenbekenntnis nicht mitgesprochen wurde*

Vor dem heiligen Gott frage ich euch: Bekennst du, daß du gesündigt hast und bereust du deine Sünden. Erbittest du die Vergebung deiner Sünden um Christi willen, so antworte: Ja.
Beichtende: **Ja.**

*

Ist dies euer aufrichtiges Bekenntnis, so antwortet: Ja.
Beichtende: **Ja.**

C LOSSPRECHUNG UND SEGNUNG

TAUFGEDÄCHTNIS

Was der dreieinige Gott euch durch die Taufe geschenkt hat und verbürgt: Erlösung von dem Bösen und neues Leben in der Kraft des Heiligen Geistes, das wird euch heute von neuem zugesprochen.

STIFTUNGSWORTE MIT ABSOLUTION

Christus hat seine Jünger beauftragt: Wie mich der Vater sendet, so sende ich euch. Nehmt hin den heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erlaßt, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.

In dieser Vollmacht, die der Herr seiner Kirche gegeben hat, verkündige ich einem jeden und einer jeden von euch: Dir sind deine Sünden vergeben. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Beichtende: Amen.

SEGENSVOTUM

Der Gott des Friedens heilige euch durch und durch und bewahre euren Geist samt Seele und Leib unversehrt, untadelig für die Ankunft unseres Herrn Jesus Christus. Treu ist er, der euch ruft, er wird's auch tun.

1. Thess. 5, 23.24

oder zusätzlich:

EINZELSEGNUNG MIT SEGENSVOTUM

Kommt und laßt euch die Hand auflegen und segnen.

Die Beichtenden kommen zum Altar und knien nieder, bei einer größeren Gemeinde in Gruppen. Unter Handauflegung wird ein Segensvotum gesprochen.

Der allmächtige Gott, der dir alle deine Sünden vergeben hat, gebe dir Kraft, nach seinem Willen zu leben. Gehet hin im Frieden.

Beichtende: Amen.

Während der Einzelsegnung: Musik oder Gesang 2 · 3

D DANK UND SEGEN

DANKGEBET

Laßt uns dem Herrn Dank sagen.

Barmherziger Vater. Wir danken dir für deine Güte, von der wir täglich unser Leben empfangen. Wir danken dir für die Vergebung, die uns neu leben läßt. Hilf, daß wir unsern Weg weitergehen im Vertrauen auf deine barmherzige Nähe. Mache uns alle, die du in der Taufe beim Namen gerufen hast, zu Boten der Versöhnung in der zerstrittenen Welt. Darum bitten wir durch unsern Herrn Jesus Christus, der uns mit der versöhnt hat und uns nahe ist in Zeit und Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.

*

Laßt uns Gott loben mit den Worten des Psalms:

Lobe den Herrn, meine Seele,
und was in mir ist, seinen heiligen Namen.
Lobe den Herrn, meine Seele,
und vergiß nicht, was er dir Gutes getan hat:
der dir alle deine Sünden vergibt
und heilet alle deine Gebrechen,
der dein Leben vom Verderben erlöst,
der dich krönet mit Gnade und Barmherzigkeit,
der deinen Mund fröhlich macht,
und du wieder jung wirst wie ein Adler.
Wie sich ein Vater über Kinder erbarmet,
so erbarmt sich der Herr über die, die ihn fürchten.
Lobe den Herrn, meine Seele.

Gemeinde: Gloria-patri-Liedstrophe

GEBET DES HERRN
Laßt uns [gemeinsam] beten, wie uns der Herr zu beten gelehrt hat.

Vater unser im Himmel. / Geheiligt werde dein Name. / Dein Reich komme. / Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden. / Unser tägliches Brot gib uns heute. / Und vergib uns unsere Schuld / wie auch wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung; sondern erlösse uns von dem Bösen. / Denn dein ist das Reich und die Kraft / und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

SEGEN
Gehet hin im Frieden des Herrn.

Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott / Vater, Sohn und Heiliger Geist.
Gemeinde: Amen.

MUSIK ZUM AUSGANG
Gemeinde: Lied.

BEMERKUNGEN

1 Dieses kurze Sündenbekenntnis soll von der Gemeinde mitgesprochen werden. Daher ist zu Beginn des Gottesdienstes ein entsprechender Hinweis auf den im Gesangbuch abgedruckten Text nötig.

2 An dieser Stelle helfen stille Gemeindegesänge, die wie EG 789, 1.2.5.7 wiederholt werden können, und meditative Musik dazu, daß das Vortreten zur Einzelsegnung vor Neugier und Befangenheit geschützt bleibt.

3 Die Liturgie des Gottesdienstes mit Lossprechung [und Segnung] eignet sich auch für Gottesdienste, in denen die Segnung einzelner besonders zur Geltung kommt ("Segnungsgottesdienste"). Solche Gottesdienste mit Segnung [und Salbung] müssen vorüberlegt und unter Beteiligung verwantwortlicher Helferinnen und Helfer entsprechend vorbereitet werden.

4 In einem Segnungsgottesdienst wird die Liturgie des Beichtgottesdienstes nach Schriftlesung, Ansprache und Gemeindelied folgendermaßen fortgesetzt:

Worte der Besinnung als Einleitung einer Zeit der Stille
"Gebet aus der Tiefe" (vgl. Ps. 130,1)
Gesang (z. B. EG 178, 9)
[Taufgedächtnis]
Biblischer Zuspruch (z. B. Joh. 14, 27; Joh. 15, 4.5)
Lobpreisgebet
Gesang (z. B. EG 789, 3)
Einzelsegnung [mit Salbung]
Dank und Segen (Beichtgottesdienst Teil D)

Texte zum Segnungsgottesdienst

LOBPREISGEBET
Gepriesen seist du, allmächtiger Gott und Vater. Du hast deinen Sohn gesandt, damit er unter uns lebe und uns rette.
Gemeinde: Gepriesen sei Gott.

Gepriesen seist du, Herr Jesus Christus, du eingeborener Sohn des Vaters. Du hast dich herabgeneigt, um unser menschliches Leben zu teilen. Du bist gekommen, um uns Anteil zu geben am wahren Leben.
Gemeinde: Gepriesen sei Gott.

Gepriesen seist du, Heiliger Geist, unser Begleiter und Tröster. Mit deiner lebenspendenden Kraft heilst du uns an Leib und Seele.
Gemeinde: Gepriesen sei Gott.

EINZELSEGNUNG
Alle, die den Segen Gottes unter Handauflegung empfangen möchten, sind eingeladen, zum Altar zu kommen.
Kommt und empfangt den Segen Gottes zur Stärkung an Leib, Seele und Geist.
Den am Altar Versammelten [und nach Möglichkeit Knienden] werden einzeln die Hände aufgelegt. Nach einer kurzen Stille wird eine Segensformel gesprochen:

NN, du wirst gesegnet im Namen unseres Herrn Jesus Christus. Er richte dich auf durch die heilende Macht seiner Liebe.

*

Der allmächtige Gott helfe dir in seinem reichen Erbarmen. Er stehe dir bei mit der Kraft des heiligen Geistes und richte dich auf in seiner Gnade.

*

Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist gebe dir seine Gnade: Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hilfe zu allem Guten, daß du bewahrt werdest zum ewigen Leben.

Während der Segnung: Musik oder Gesang (z. B. EG 307)

oder:

EINZELSEGNUNG MIT SALBUNG

Alle, die Segnung und Salbung zur Stärkung an Leib und Seele empfangen möchten, sind eingeladen, zum Altar zu kommen.

[*Das bereitgestellte Gefäß mit Salböl wird in die Hand genommen und gebetet:*
Herr, unser Gott, du nimmst deine Schöpfung in den Dienst deines Erbarmens. Wir bitten dich: Laß dieses Öl zum Zeichen deiner rettenden und heilenden Kraft werden.] *Dann wird das Gefäß wieder zurückgestellt.*

Den am Altar Versammelten [und nach Möglichkeit Knienden] werden einzeln beide Hände aufgelegt. Nach einer kurzen Stille wird ein Finger in das Öl getaucht und Stirn und beide Hände werden mit dem Zeichen des Kreuzes bezeichnet. Dabei wird gesprochen:

NN, du wirst gesegnet und gesalbt mit Öl im Namen unseres Herrn Jesus Christus. Er richte dich auf durch die heilende Macht seiner Liebe.

Während der Segnung: Musik oder Gesang (z. B. EG 307)

BEICHTE

UND

ABENDMAHL

Übersicht zum selbständigen Abendmahlsgottesdienst mit Beichte

A	ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG	Musik zum Eingang Lied der Gemeinde Gruß / Antwort der Gemeinde [Anrede Psalm Bittruf der Gemeinde oder Spruch und Gebet Amen der Gemeinde	
B	VERKÜNDIGUNG UND BEICHTE	Schriftlesung Ansprache Lied der Gemeinde Besinnung · Stille Sündebekenntnis [Beichtfragen] Taufgedächtnis Stiftungsworte mit Absolution Segensvotum	
C	ABENDMAHL	*Herkömmliche Form (Liturgie 1)* Wechselgesang · Präfation Sanctusgesang der Gemeinde Einsetzungsworte [Lobruf der Gemeinde] [Abendmahlsgebet] Gebet des Herrn Agnusgesang der Gemeinde Friedensgruß Antwort der Gemeinde Austeilung mit Spendewort [Musik zum Abendmahl Abendmahlslied Dankgebet Amen der Gemeinde	*Einfache Form (Liturgie 5)* Einsetzungsworte [Wort zum Abendmahl] Abendmahlsgebet Gebet des Herrn Austeilung mit Spendewort Abendmahlslied Dankgebet Amen der Gemeinde
D	SENDUNG	[Sendungswort] Segen Amen der Gemeinde Musik zum Ausgang	

Übersicht zu Beichte und Abendmahl
im Zusammenhang mit einem Gottesdienst

B	BEICHTE *als Vorbereitung*	Lied der Gemeinde Besinnung · Stille Sündenbekenntnis [Beichtfragen] Taufgedächtnis Stiftungsworte mit Absolution Segensvotum *Als Vorbereitung zum Abendmahl kann auch ein entsprechend gestalteter anderer Gottesdienst dienen. Dann schließt das Abendmahl sofort an.*	
C	ABENDMAHL	*Herkömmliche Form (Liturgie 1)* Wechselgesang · Präfation Sanctus der Gemeinde Einsetzungsworte [Lobruf der Gemeinde] Abendmahlsgebet Gebet des Herrn Agnusgesang der Gemeinde Friedensgruß Antwort der Gemeinde Austeilung mit Spendewort [Musik zum Abendmahl] Abendmahlslied Dankgebet Amen der Gemeinde	*Einfache Form (Liturgie 5)* Einsetzungsworte [Wort zum Abendmahl] Abendmahlsgebet Gebet des Herrn Austeilung mit Spendewort Abendmahlslied Dankgebet Amen der Gemeinde
D	SENDUNG	[Sendungswort] Segen Amen der Gemeinde Musik zum Ausgang	

Selbständiger Abendmahlsgottesdienst mit Beichte

A ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG

MUSIK ZUM EINGANG
Gemeinde: Lied

GRUSS
Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit euch allen. *2. Kor. 13,13*
Gemeinde: und mit deinem Geist.

ANREDE
Liebe Gemeinde. Vor Gott sind wir angewiesen auf ein unendliches Maß an Geduld und Erbarmen, denn wir bleiben weit zurück hinter dem, wie wir sein sollten. Darum sind wir hier zusammengekommen, um gemeinsam vor Gott unsere Sünde zu bekennen, ihn um Vergebung zu bitten und um den Mut für einen neuen Anfang.

PSALM
Laßt uns beten mit den Worten des Psalms.

Herr, du erforschest mich
und kennest mich.
Ich sitze oder stehe auf, so weißt du es;
du verstehst meine Gedanken von ferne.
Ich gehe oder liege, so bist du um mich
und siehst alle meine Wege.
Denn siehe, es ist kein Wort auf meiner Zunge,
das du, Herr, nicht schon wüßtest.
Erforsche mich, Gott, und erkenne mein Herz;
prüfe mich und erkenne, wie ich's meine.
Und sieh, ob ich auf bösem Wege bin,
und leite mich auf ewigem Wege. *Ps. 139, 1-4.23.24*
Gemeinde: Bittruf EG 178, 9.10

oder statt des Psalms:
SPRUCH UND GEBET
So spricht der Herr. Ich will das Verlorene suchen und das Verirrte zurückbringen und das Verwundete verbinden und das Schwache stärken. *Hes. 34, 36*

Laßt uns beten.

Gütiger Gott. Bei dir ist Freude über jeden Menschen, der umkehrt und Buße tut. Du sagst Nein zu unserer Sünde, aber du lädst uns ein zu einem neuen Anfang. Wir danken dir, daß du barmherzig bist. Gib uns den Mut umzukehren. Gib uns die Kraft neu anzufangen. Durch Jesus Christus, unsern Herrn.
Gemeinde: Amen.

B VERKÜNDIGUNG UND BEICHTE

SCHRIFTLESUNG
So spricht der Herr: Ich will euch ein neues Herz und einen neuen Geist in euch geben und will das steinerne Herz aus eurem Fleisch wegnehmen und euch ein fleischernes Herz geben. Ich will meinen Geist in euch geben und will solche Leute aus euch machen, die in meinen Geboten wandeln und meine Rechte halten und danach tun. *Hes. 36, 26.27*

oder eine andere Schriftlesung

ANSPRACHE
Gemeinde: Lied.

Beichte und Abendmahl
im Zusammenhang mit einem Gottesdienst

[MUSIK ZUM EINGANG *wenn ein Gottesdienst vorausging*
Gemeinde: Lied]

zugleich Fortsetzung:

BESINNUNG
Wenn wir sagen, wir haben keine Sünde, so betrügen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns. Wenn wir aber unsere Sünden bekennen, so ist Gott treu und gerecht, daß er uns die Sünden vergibt und reinigt uns von aller Ungerechtigkeit. *1. Joh. 1, 8.9*

Laßt uns in der Stille vor Gott unsere Schuld bedenken:
Stille

SÜNDENBEKENNTNIS

Laßt uns gemeinsam beten und sprechen:

Herr, im Lichte deiner Wahrheit erkenne ich / daß ich Böses getan und Gutes unterlassen habe. / Ich habe gesündigt in Gedanken, Worten und Taten. / Vergib mir alle meine Schuld. Amen. 1

*

Laßt uns beten.

Herr, ich bin schuldig geworden und habe deine Ungnade verdient. Aber ich darf dich anrufen, denn ich lebe von deiner Geduld und Liebe. Deine Güte sollte ich widerspiegeln, dir sollte ich mein Leben darbringen, doch ich stehe vor dir mit leeren Händen.
Darum flehe ich zur dir: Nimm mich an trotz allem, was mich von dir trennt. Sieh nicht auf meine Schuld, sieh auf deinen Sohn, der für mich eintritt vor dir, der sein Leben für mich hingab am Stamm des Kreuzes. Nimm meine Schuld weg, daß ich leben kann.

Herr, ich möchte neu anfangen in einem Leben nach deinem Willen.
Aber ich kann es nur, wenn du mir Kraft gibst, jeden Tag neu.
Alles lege ich in deine Hand, mein Leben bis heute, mein Leben für morgen, mein Leben in Ewigkeit. Amen.

*

Gott hat uns geboten, ihn über alle Dinge zu fürchten und zu lieben und ihm allein zu vertrauen. Laßt uns bedenken, wo wir nach unserem eigenen Willen leben und nicht Gottes Gebote hören, wo wir das Vertrauen mehr auf uns selbst oder auf Menschen und Mächte setzen als auf Gott.
Stille
Herr, wir bekennen unseren Ungehorsam und unseren Mangel an Vertrauen zu dir und sprechen [gemeinsam]:
Gemeinde: Gott, sei mir Sünder gnädig.

Gott hat uns geboten, unsern Nächsten zu lieben wie uns selbst. Laßt uns bedenken, wo wir unsern Nächsten vergessen und übergangen haben, so wir auf Kosten und zum Schaden anderer gelebt haben, wo wir hart und unversöhnlich waren und zur Vergebung nicht bereit.
Stille
Herr, wir bekennen unseren Mangel an Liebe und sprechen [gemeinsam]:
Gemeinde: Gott, sei mir Sünder gnädig.

Gemeinsame Fortsetzung
BEICHTFRAGEN *wenn das Sündenbekenntnis nicht mitgesprochen wurde*
Vor dem heiligen Gott frage ich euch: Bekennst du, daß du gesündigt hast und bereust du deine Sünden. Erbittest du die Vergebung deiner Sünden um Christi willen, so antworte: Ja.
Beichtende: Ja.

*

Ist dies euer aufrichtiges Bekenntnis, so antwortet: Ja.
Beichtende: Ja.

TAUFGEDÄCHTNIS

Was der dreieinige Gott euch durch die Taufe geschenkt hat und verbürgt: Erlösung von dem Bösen und neues Leben in der Kraft des Heiligen Geistes, das wird euch heute von neuem zugesprochen.

STIFTUNGSWORTE MIT ABSOLUTION

Christus hat seine Jünger beauftragt: Wie mich der Vater sendet, so sende ich euch. Nehmt hin den heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erlaßt, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.

In dieser Vollmacht, die der Herr seiner Kirche gegeben hat, verkündige ich einem jeden und einer jeden von euch: Dir sind deine Sünden vergeben. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Beichtende: Amen.

SEGENSVOTUM

Der Gott des Friedens heilige euch durch und durch und bewahre euren Geist samt Seele und Leib unversehrt, untadelig für die Ankunft unseres Herrn Jesus Christus. Treu ist er, der euch ruft, er wird's auch tun.

1. Thess. 5, 23.24

B ABENDMAHL

Erhebet eure Herzen.

Gemeinde: Wir erheben sie zum Herren.

Lasset uns Dank sagen dem Herrn, unserm Gott.

Gemeinde: Das ist würdig und recht.

PRÄFATION UND SANCTUS

Recht ist es und wahrhaft würdig und heilsam / daß wir dir, Herr, heiliger allmächtiger Vater, ewiger Gott / allezeit und überall Dank sagen / durch Jesus Christus, unsern Herrn.

Allgemein

Den du der Welt zum Heil gesandt hast / daß wir durch seinen Tod Vergebung der Sünde / und durch sein Auferstehen das Leben haben.

Weihnachten

Denn du hast ihn, deinen eingeborenen Sohn / Mensch werden lassen zu unserer Erlösung.

Passion

Denn du hast ihn, deinen geliebten Sohn, unsern Heiland / für uns in den Tod gegeben.

Palmsonntag

Denn er ist als König des Friedens eingezogen in seine Stadt / sein ewiges Reich aufzurichten unter denen / die an ihn glauben.

Gründonnerstag

Denn in der Nacht, da er verraten ward / hat er sich den Seinen geschenkt in seinem Leib und Blut / und uns ein Vorbild seiner großen Liebe hinterlassen.

Ostern

Denn du hast ihn, den Herrn der Herrlichkeit, auferweckt von den Toten.

Pfingsten
Denn du hast deinen heiligen Geist ausgegossen / und deine Kirche gegründet.

Trinitatiszeit I
Den du zu unserem Bruder gemacht hast, damit wir in ihm leben zu deiner Ehre.

Trinitatiszeit II
Denn durch ihn hast du zu uns geredet / damit wir in dieser Welt Weisung und Trost haben.

Trinitatiszeit III
Denn durch ihn hast du uns errettet / aus dem Zwang zu hassen und zu richten / damit wir frei werden zu Taten der Güte und Gerechtigkeit.

Bußtag
Denn du handelst nicht mit uns nach unsern Sünden / und vergiltst uns nicht nach unserer Missetat.

Ende des Kirchenjahres
Denn durch ihn haben wir, die wir dem Tode verfallen sind / die Hoffnung des ewigen Lebens / zu dem er am Tage des Gerichts aufwecken wird alle, die an ihn glauben.

Weitere Präfationen siehe...

Gemeinsamer Abschluß
Dafür loben dich alle Engel und Erzengel / und das Heer der himmlischen Heerscharen / mit denen auch wir unsere Stimme erheben und singen.

Gemeinde: Heilig, heilig, heilig... in der Höhe EG 185, 3

1. Form *auch mit Abendmahlsgebet*

EINSETZUNGSWORTE
Unser Herr Jesus Christus / in der Nacht, da er verraten ward / nahm er das Brot, dankte und brach's / und gab's den Jüngern und sprach: / Nehmet hin und esset / das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. / Solches tut zu meinem Gedächtnis.

Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Mahl / dankte, gab ihnen den und sprach: / Nehmet hin und trinket alle daraus: / Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut / das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden. / Solches tut zu meinem Gedächtnis.

[*Gemeinde:* Deinen Tod, o Herr... Herrlichkeit. EG 189]

oder

[*Groß ist das Geheimnis des Glaubens:* *1. Tim. 3, 9.16*

zusammen mit der Gemeinde gesprochen:

Deinen Tod, o Herr, verkünden wir / und deine Auferstehung preisen wir / bis du kommst in Herrlichkeit.]

[ABENDMAHLSGEBET

Gelobt seist du, Herr des Himmels und der Erde / daß du dich über deine Geschöpfe erbarmt und deinen eingeborenen Sohn in die Welt gesandt hast. / Wir danken dir für die Erlösung, die du uns bereitet hast / durch das heilige Opfer des Leibes und Blutes unseres Herrn Jesus Christus.

Wir preisen seine sieghafte Auferstehung von den Toten / und getrösten uns seiner Auffahrt in dein himmlisches Heiligtum / da er, unser Hoherpriester, uns immerdar vor dir vertritt.

In seinem Namen bitten wir dich, Herr: / sende herab in unsere Herzen deinen heiligen Geist / heilige und erneuere uns an Leib und Seele / und gib, daß wir in diesem heiligen Mahle den Leib und das Blut deines Sohnes im rechten Glauben empfangen.

Bringe zusammen deine Auserwählten von den Enden der Erde zu deinem Reich / und laß uns die Wiederkunft deines Sohnes mit getroster Zuversicht erwarten. Dir sei Ehre in Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.]

Es folgt das Gebet des Herrn siehe Seite...

Weitere Abendmahlsgebete siehe...

2. Form *auch als Eucharistiegebet*

[ABENDMAHLSGEBET I
Wir preisen dich, allmächtiger Gott / daß du deinen Sohn für uns dahingegeben hast / Jesus Christus, unsern Heiland, der gehorsam war bis zum Tode,]

EINSETZUNGSWORTE
der [Unser Herr Jesus Christus /] in der Nacht, da er verraten ward / nahm er das Brot, dankte und brach's / und gab's den Jüngern und sprach: / Nehmet hin und esset / das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. / Solches tut zu meinem Gedächtnis.

Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Mahl / dankte, gab ihnen den und sprach: / Nehmet hin und trinket alle daraus: / Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut / das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden. / Solches tut, so oft ihr's trinket, zu meinem Gedächtnis.

[*Gemeinde:* Deinen Tod, o Herr... Herrlichkeit. EG 189]

oder

[*Groß ist das Geheimnis des Glaubens.* *1. Tim. 3, 9.16*
zusammen mit der Gemeinde gesprochen:
Deinen Tod, o Herr verkünden wir / und deine Auferstehung preisen wir / bis du kommst in Herrlichkeit.]

[ABENDMAHLSGEBET II
Wir bitten dich, unser Gott: / Erfülle uns mit deinem Geist / segne uns diese Gaben. / Durch dieses Brot, das wir miteinander teilen / schenke uns die Gemeinschaft mit Christus. / Durch diesen Kelch, aus dem wir trinken / verbinde uns mit ihm.
Gedenke an deine Gemeinde / die zerstreut ist in aller Welt / und bringe sie zusammen in deinem Reich.
Gemeinde: Amen.]

Gemeinsame Fortsetzung:
Laßt uns beten, wie der Herr uns zu beten gelehrt hat:

Vater unser im Himmel. / Geheiligt werde dein Name. / Dein Reich komme. / Dein Wille geschehe wie im Himmel so auf Erden. / Unser tägliches Brot gib uns heute. / Und vergib uns unsere Schuld / wie auch wir vergeben unsern Schuldigern. / Und führe uns nicht in Versuchung / sondern erlöse uns von dem Bösen. / Denn dein ist das Reich / und die Kraft / und die Herrlichkeit / in Ewigkeit. Amen.

AGNUS DEI
So oft ihr von diesem Brot eßt und aus diesem Kelch trinkt, verkündigt ihr den Tod des Herrn, bis daß er kommt.
Gemeinde: Chirste, du Lamm Gottes EG 190,2

FRIEDENSGRUSS
Der Friede sdes Herrn sei mit euch
Gemeinde: und mit deinem Geist.

Erkennet euch in dem Herrn als Schwestern und Brüder. / Vergebt euch untereinander. / Wie der Herr euch vergaben hat, so vergebt auch ihr.
Kol. 3, 13

[*Gebt einander ein Zeichen des Friedens und der Gemeinschaft.*]
Gemeinde tauscht eine Geste der Zuwendung.

Danach können kurze Hinweise gegeben werden für ein geordnetes Herantreten zum Abendmahlsempfang. Sie enden mit der Einladung zur Austeilung.

AUSTEILUNG
Kommt, denn es ist alles bereit. / Schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist. / Wohl dem, der auf ihn trauet. *Ps. 34, 7*

Spendewort
Christus spricht: Nehmet hin und essete / das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. / Solches tut zu meinem Gedächtnis.

Christus spricht: Nehment hin und trinket alle daraus. / Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut / das für euch vergossen wird.
[*Das stärke und bewahre euch zum ewigen Leben. Amen.*
oder Bibelspruch mit Amen.]

Während der Austeilung: Orgelspiel · Chorgesang
Gemeind: Abendmahlslied

DANKGEBET
Laßt uns [in der Stille] beten. [Gebetsstille]

Lobe den Herrn, meine Seele,
und, was in mir ist, seinen heiligen Namen
Lobe den Herrn, meine Seele,
und vergiß nicht, was er dir Gutes getan hat:
der dir alle deine Sünden vergibt
und heilet alle deine Gebrechen
der dein Leben vom Verderben erlöst,
der dich krönet mit Gnade und Barmherzigkeit.
Wir danken dir, Herr Jesus Christus / daß du uns Gemeinschaft mit dir gewährt hast / und bitten dich: / laß auch unsern Alltag erfüllt sein von deiner Gegenwart. / Erhalte uns im Glauben an dich / in der Liebe untereinander / und in der Hoffnung auf den Tag, da wir dich schauen in Herrlichkeit.
Gemeinde: Amen.
Das Amen entfällt, wenn sich ein Fürbittengebet anschließt.

*

Wir danken dir, Herr / daß du uns durch die heilsame Gabe deines Leibes und Blutes erquickt hast / und bitten dich: / Stärke die Hände, die wir ausgestreckt haben / das Sakrament zu empfangen / daß sie Gutes tun zu deiner Ehre.

Verleih uns in deiner Güte / daß die Lippen, die dich heute gepriesen haben / dir allezeit lobsingen / daß die Ohren, die deinen Lobpreis gehört haben / nicht den Schrei der Angst und des Schreckens hören müssen / daß die Augen, die deine große Barmherzigkeit gesehen haben / auch deine selige Hoffnung schauen.

Verleih uns auch / daß die Zungen, die das Heilig gerufen haben / fortan die Wahrheit bezeugen / daß die Füße, die zum Gotteshause gekommen sind / fortan gehen auf den Wegen des Lichts / und daß die Leiber, die an deinem lebendigen Leibe Anteil gehabt haben / fortan in einem neuen Leben wandeln. / Dir sei Ehre in Ewigkeit.
Gemeinde: Amen.

Weitere Dankgebete siehe...

D SENDUNG

[SENDUNGSWORT
Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.] *Gal. 6, 2*

SEGEN
Gehet hin im Frieden des Herrn:

Der Herr segne euch und behüte euch. / Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnädig. / Der Herr hebe sein Angesicht über euch und gebe euch Frieden.

*

Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott / Vater, Sohn und Heiliger Geist.
Gemeinde: Amen.

MUSIK ZUM AUSGANG

Übersicht zum Kindergottesdienst

A	ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG	Glockengeläut - Stille Musik zum Eingang Lied der Gemeinde Votum / Amen der Gemeinde Gruß / Antwort der Gemeinde Psalm oder Spruch zum Eingang Gloria patri der Gemeinde [Bußgebet Kyriegesang Gnadenspruch Gloria-Lied *in der Passionszeit statt Gloria:* Bittlied Tagesgebet Amen der Gemeinde Lied der Gemeinde [dabei Einsammeln des Dankopfers]
B	VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS	[Schriftlesung Lobspruch / Halleluja der Gemeinde *in der Passionszeit statt des Lobspruchs mit Halleluja:* Gebetsruf / Amen der Gemeinde [Glaubensbekenntnis oder Credo-Lied] Verkündigung Musik · Lied der Gemeinde
C	GEMEINSAM FEIERN	*zum Beispiel:* Taufe - Taufgedächtnis - Festtagsfeier - Abendmahl
D	FÜRBITTE UND SENDUNG	Fürbittengebet / Bittrufe der Gemeinde Gebet des Herrn oder: Vaterunser-Lied [Lied der Gemeinde; [dabei Einsammeln des Dankopfers [Sendungswort] Segen / Amen der Gemeinde [Segens- oder Weg-Strophe] Musik zum Ausgang

Verlauf des Kindergottesdienstes

für das Verständnis von Kindern beschrieben

A			Wir kommen zusammen, begrüßen einander und richten, was wir zu unserem Gottesdienst brauchen.
	ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG	Glockengeläut Stille	Die Glocken läuten, wir werden still.
		Musik zum Eingang Lied der Gemeinde	Jetzt musizieren wir und singen.
		Votum / Amen Gruß / Antwort	Wir gehören zu Gott, der uns kennt und grüßt.
		Psalm oder Spruch	Ein Psalm oder ein Bibelwort richtet unsere Gedanken auf Gott,
		Gloria patri	den wir loben als Vater, Sohn und Heiligen Geist.
		[Bußgebet	Wir sprechen aus, was uns bedrückt.
		Kyriegesang	Wir bitten Gott um seine Hilfe.
		Gnadenspruch	Gott richtet uns auf und vergibt.
		Gloria-Lied	Dafür danken wir mit einem Lied.
		Tagesgebet	Wir bitten Gott, er möge jetzt bei und mit uns sein.
		Amen der Gemeinde	Er hört uns ganz gewiß.
		[Einsammeln des Dank- opfers, dabei Lied der Gemeinde	Wir hören von der Not anderer Menschen und sammeln Geld für sie; dabei singen wir ein Lied.
B			
	VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS	[Schriftlesung Lobspruch / Halleluja *oder in der Passionszeit* Gebetsruf / Amen	Wir hören eine Geschichte aus der Bibel. und loben Gott, weil er zu uns redet.
		[Glaubensbekenntnis *oder* Glaubenslied	Wir bekennen und glauben, daß Gott uns liebt.
		Verkündigung	Wir werden angeleitet, über die vorgelesene Geschichte nachzudenken, wir sprechen darüber und gestalten sie nach; oder wir machen uns Gedanken über etwas, was uns bekümmert oder freut.
		Musik Lied der Gemeinde	Wir machen zum Abschluß Musik *oder* singen ein Lied.

C	*zum Beispiel:* Taufe	Wir ziehen gemeinsam zur Taufstätte. Taufkerze, Taufkanne mit Wasser und Taufschale werden vorausgetragen.
GEMEINSAM FEIERN	Taufgedächtnis	Wir feiern Geburtstag und zünden die Taufkerze an, die an unsere Taufe erinnert.
	Festtagsfeier	Wir können die biblische Geschichte zu den Festtagen, oder etwas, das uns freut, miteinander feiern durch Spiel und Gesang.
	Abendmahl	Das Abendmahl feiern wir immer mit der ganzen Gemeinde, wenn die Eltern oder Menschen, die für uns sorgen, dabei sind.

D		[Wir überlegen uns, für wen oder wofür wir beten wollen und schreiben es auf.
SENDUNG	Fürbittengebet Bittrufe der Gemeinde	Wir beten für uns und für andere Menschen und bitten Gott, uns zu erhören.
	Gebet des Herrn *oder* Vaterunserlied	Wir schließen mit dem Gebet des Herrn *oder* einem Vaterunserlied.
	Lied der Gemeinde	Wir singen ein Schlußlied. Dabei sammeln wir das Opfergeld, wenn es nicht schon früher geschehen ist.
	[Sendungswort	Wir hören ein Wort, das mit uns geht und uns ermutigt, so zu leben, daß Gott sich über uns freuen kann.
	Segen Amen der Gemeinde	Wir empfangen Gottes Segen. und verlassen uns darauf.
	[Liedstrophe	[Ein Lied begleitet uns auf dem Heimweg.
	Musik zum Ausgang	Dann hören wir nochmals Musik *oder* wir musizieren selber. Wir bekommen Verteilblätter zum Mitnehmen. Wir räumen auf, verabreden und verabschieden uns, und wir begleiten einander auf dem Heimweg.

Kindergottesdienst

A ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG

Versammeln **1**

Glockengeläut - Stille **2**

MUSIK ZUM EINGANG
Gemeinde: Lied **3**

VOTUM UND GRUSS
Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.
Gemeinde: Amen.
Der Herr sei mit euch
Gemeinde: und mit deinem Geist.

Weitere Formen des Grußes siehe ...
Begrüßung auch mit eigenen Worten.

▸ PSALMGEBET MIT LOBPREIS **4**
Laßt uns beten mit Worten des Psalms:

Gott behütet uns und hilft uns;
vor wem sollten wir uns fürchten?
Gott gibt uns Kraft und Mut.
Wovor sollten wir Angst haben?
Wenn etwas auf uns zukommt,
drohend und gefährlich,
dann verlieren wir nicht den Mut.
Wenn wir meinen, wir schaffen es nicht,
dann denken wir daran, daß Gott uns hilft.
Herr, sei du immer bei uns,
dann sind wir nicht allein. ***nach Ps. 27, 1-3.7***
Gemeinde: Ehre sei dem Vater.. Ewigkeit. Amen.

o d e r :
PSALM MIT KEHRVERS
Gemeinde: Lobet den Herren alle, die ihn ehren! Kanon EG 448

Der dir alle deine Sünde vergibt
und heilet alle deine Gebrechen,
der dein Leben vom Verderben erlöst,
der dich krönet mit Gnade und Barmherzigkeit,
der deinen Mund fröhlich macht,
und du wieder jung wirst wie ein Adler.
Gemeinde: Lobet den Herren.

Barmherzig und gnädig ist der Herrr,
geduldig und von großer Güte.
Er wird nicht für immer hadern
noch ewig zornig bleiben.
Er handelt nicht mit uns nach unsern Sünden
und vergilt uns nicht nach unsrer Missetat.
Gemeinde: Lobet den Herren.

Denn so hoch der Himmel über der Erde ist,
läßt er seine Gnade walten über denen, die ihn fürchten.
So fern der Morgen ist vom Abend,
läßt er unsre Übertretungen von uns sein.
Wie sich ein Vater über Kinder erbarmt.
so erbarmt sich der Herr über die, die ihn fürchten. *Ps. 103, 3-5, 8-13*
Gemeinde: Lobet den Herren.

o d e r :
SPRUCH MIT LOBPREIS
Die auf den Herrn hoffen, werden nicht fallen, sondern ewig bleiben.
Ps. 125, 1
Gemeinde: Ehre sei dem Vater... Ewigkeit. Amen.

▸BUSSGEBET
Wir beten:

Guter Gott. Zu dir können wir kommen mit dem, was uns freut und mit dem, was uns beschwert. Zu dir können wir kommen auch mit dem, was nicht gut ist bei uns. Öffne unsere Herzen für alles, was wir von dir hören, damit es hell und gut wird bei uns.

BITTRUF (KYRIE)
Gemeinde: Kyriegesang 5

o d e r :
BITTLIED
Gemeinde: Schaffe in mir, Gott, ein reines Herze... EG 230

▸GNADENSPRUCH
Hört wie Gott uns liebt und Mut macht:

Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir und will dich segnen.
1. Mose 24, 24

LOBPREIS (GLORIA) 6
Ehre sei Gott in der Höhe
Gemeinde: und auf Erden Fried, den Menschen ein Wohlgefallen.

o d e r :
LOBLIED
Gemeinde: Ehre sei Gott in der Höhe... Kanon EG 26

▸TAGESGEBET
Wir beten:

Lieber Vater im Himmel. / Wir sind froh, daß du deinen Sohn Jesus zu uns geschickt hast. / Er hat uns gezeigt, daß du gut zu uns bist / und daß wir dir ganz vertrauen können. / Hilf uns, so zu leben, wie es dir gefällt. / Wir bitten dich: erhöre uns.
Gemeinde: Amen.

[DANKOPFER
Gemeinde: Lied] 7

B VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS

SCHRIFTLESUNG **8**

LOBSPRUCH
Vom Aufgang der Sonne bis zum ihrem Niedergang sei gelobet der Name des Herrn. *Ps. 113, 3*
Gemeinde: Halleluja. *Statt dessen auch:* EG 456

Wenn kein Halleluja gesungen wird:

GEBETSRUF
Dank sei dir, Gott, für das Wort des Lebens.
Gemeinde: Amen.]

[GLAUBENSBEKENNTNIS DER KIRCHE
Wir glauben, daß Gott uns liebt. Wir vertrauen ihm und sprechen gemeinsam:

Ich glaube an Gott, den Vater / den Allmächtigen / den Schöpfer des Himmels und der Erde.
Und an Jesus Christus / seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn / empfangen durch den Heiligen Geist / geboren von der Jungfrau Maria / gelitten unter Pontius Pilatus / gekreuzigt, gestorben und begraben / hinabgestiegen in das Reich des Todes / am dritten Tage auferstanden von den Toten / aufgefahren in den Himmel / er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters / von dort wird er kommen / zu richten die Lebenden und die Toten.
Ich glaube an den Heiligen Geist / die heilige christliche Kirche / Gemeinschaft der Heiligen / Vergebung der Sünden / Auferstehung der Toten und das ewige Leben.
Gemeinde: Amen.
o d e r :
GLAUBENSBEKENNTNIS ALS GLAUBENSLIED
Wir glauben, daß Gott uns liebt. Wir vertrauen ihm und singen:
Gemeinde: Meinem Gott gehört die Welt... EG 408
oder: Gemeinde: Schönster Herr Jesu... EG 403]

VERKÜNDIGUNG
T e x t - u n d T h e m a - E n t f a l t u n g o d e r - G e s t a l t u n g

MUSIK
Gemeinde: Lied.

D FÜRBITTE UND SENDUNG

FÜRBITTENGEBET **9**

Mit Bittrufen der Gemeinde, gesprochen oder gesungen; oder mit einzelnen von Kindern und Erwachsenen vorgetragenen Fürbitten.

Fürbitten siehe ...; Bittrufe siehe EG Nr. ...

GEBET DES HERRN
Vater unser im Himmel. Geheiligt werde dein Name. / Dein Reich komme. / Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden. / Unser tägliches Brot gib uns heute. / Und vergib uns unsere Schuld / wie auch wir vergeben unsern Schuldigern. / Und führe uns nicht in Versuchung / sondern erlöse uns von dem Bösen. / Denn dein ist das Reich / und die Kraft / und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.
o d e r :
Gemeinde: Vater unser, Vater im Himmel... EG 188

[DANKOPFER] **7**

[SENDUNGSWORT
Laßt uns einander liebhaben,denn die Liebe ist von Gott, und wer liebt, der ist ein Kind Gottes.] *1. Joh. 4, 7*

SEGEN
Gehet hin im Frieden des Herrn:

Der Herr segne euch und behüte euch. / Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnädig. / Der Herr hebe sein Angesicht über euch und gebe euch Frieden.

*

Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott / Vater, Sohn und Heiliger Geist.
Gemeinde: Amen.
[*Gemeinde:* Segens- oder Weg-Strophe] **10**

MUSIK ZUM AUSGANG

Verabschieden.

BEMERKUNGEN

1 Gemeinsam getroffene Vorbereitungen, wie z.B. den Altar schmücken, Gesangbücher austeilen, Materialien für die Textentfaltung richten, Absprachen treffen, wer z.B. das Geläute ein-, wer es abschaltet u.a. sind Hinführung und Einstimmung zum Gottesdienst.

2 Eine Stille nach dem Geläut hilft Kindern, sich auf den beginnenden Gottesdienst einzustellen.

3 Ein Eingangslied, oder ein Kanon zum Eingang, z.B. EG Nr. 172, kann in mehreren aufeinander folgenden Gottesdiensten gesungen werden.

4 Oder ein anderer Psalm, siehe EG 701-780, oder einen anderen Spruch.

5 Kyriegesänge siehe EG 178, 1-14; besonders 178,9.10 u. 11.

6 Gloriagesänge EG 179-180.4.

7 Das Dankopfer kann während dieses Liedes oder nach dem Gebet des Herrn, oder, mit Rücksicht auf die kleinen Kinder und auf das Geld in ihren kleinen Händen, schon beim Eingangslied eingesammelt werden. Es empfiehlt sich, zuvor anzusagen, wofür das Dankopfer ist.

8 Eine Schriftlesung kann hier oder direkt vor der Text-Entfaltung sein. Auch kann auf eine gesonderte Schriftlesung verzichtet und diese in die Text-Entfaltung oder Text-Gestaltung eingearbeitet werden.

9 Vor dem Fürbittengebet können Gebetsanliegen gesammelt werden.

10 Weg-Strophen z. B. EG 168, 4-6; 171 in Auswahl; 174; 175.

GESTALTUNGS-

HINWEISE

Gottesdienst mit Taufe

Hinweise zur Gestaltung

1 In der Regel finden Taufen im sonntäglichen Gemeindegottesdienst statt, in dessen Ablauf die Taufliturgie eingeschoben wird, wie sie in der Taufagende für diesen Fall ausgeformt ist.

2 Die in sich geschlossene Taufliturgie kann in einem Gottesdienst ohne Abendmahl die gottesdienstlichen Elemente zwischen Eingangspsalm mit Gloria patri und Predigt ersetzen oder an der Stelle des Glaubensbekenntnisses eingefügt werden. Sie kann auch der Predigt folgen, siehe Bemerkung 8 und 12 zur Liturgie 3.

3 Findet die Taufe in einem Gottesdienst mit Abendmahl statt, so kann die Taufliturgie die gottesdienstlichen Elemente zwischen Eingangspsalm mit Gloria patri und Predigt ersetzen. Die Abendmahlsvorbereitung folgt in diesem Fall der Predigt, siehe Bemerkung 7 zur Liturgie 2.

4 Kommen mehrere Taufen zusammen, so kann ein selbständiger Taufgottesdienst nach der Ordnung der Taufagende angezeigt sein. Wenn in einer Gemeinde bestimmte Taufsonntage eingeführt sind, so kann das Taufgeschehen den Inhalt (Lesungen und Predigt) und die Gestalt des ganzen Gottesdienstes bestimmen und so zum Taufgedächtnisgottesdienst für die ganze Gemeinde werden. Eine ausgeführte Ordnung dafür ist Seite... abgedruckt.

5 Wird eine Taufe im Gottesdienst gefeiert, so wird das Glaubensbekenntnis als Teil der Taufliturgie von der Gemeinde mitgesprochen; das Gebet des Herrn kann auch dem Fürbittengebet folgen. Findet die Taufe in einem Gottesdienst mit Abendmahl statt, so wird das Gebet des Herrn als Teil der Abendmahlsliturgie von der Gemeinde mitgesprochen.

6 Folgt die Taufe der Predigt, so soll diese auf die Taufe Bezug nehmen. Steht die Taufe im Eingangsteil, so sollte wenigstens eine kurze Taufansprache (z.B. über den Taufspruch) nicht fehlen.

7 Ablauf, Gestaltung und Bedeutung der Liturgie in einem Gottesdienst mit Taufe werden in dem vorausgehenden Taufgespräch mit den Beteiligten besprochen; diese sollten, wenn möglich, an der Formulierung der Gebete beteiligt und zur Übernahme einzelner Elemente der Liturgie (Lesung, Gebet, Segnung) ermutigt werden.

Übersicht: Einfügung der Taufe in den Gottesdienst

nach herkömmlicher Form

in Liturgie 3 (ohne Abendmahl)	*in Liturgie 2 (mit Abendmahl)*
A Musik zum Eingang [Vorstellung Lied der Gemeinde Votum / Amen der Gemeinde Gruß / Antwort der Gemeinde Psalm oder Spruch Gloria patri der Gemeinde Bußgebet Kyriegesang / Chor und Gemeinde Gnadenspruch Gloriagesang / Chor und Gemeinde Gloria-Lied der Gemeinde Tagesgebet Amen der Gemeinde	Musik zum Eingang **A** [Vorstellung Lied der Gemeinde Votum / Amen der Gemeinde Gruß / Antwort der Gemeinde Psalm oder Spruch Gloria patri der Gemeinde Kyrie entfaltet mit Gloria-Lied *oder* Gloria entfaltet mit Gloria-Lied Tagesgebet Amen der Gemeinde
B Schriftlesung Lobspruch / Halleluja	Schriftlesung **B** Lobspruch / Halleluja
entweder hier: Taufliturgie als Einschub *s. Taufagende S. 6ff. bis* Tauflied zum Abschluß	Taufliturgie als Einschub *s. Taufagende S. 6ff. bis* Tauflied zum Abschluß
Predigttext · Predigt Lied der Gemeinde	Predigttext · Predigt Lied der Gemeinde
oder hier: Taufliturgie als Einschub *s. Taufagende S. 6ff. bis* Tauflied zum Abschluß	*Abendmahlsvorbereitung:* Anrede Bußgebet · Sündenbekenntnis Gnadenzusage · Absolution Danklied der Gemeinde
	C Wechselgesang · Präfation Sanctusgesang der Gemeinde Einsetzungsworte · [Lobruf] [Abendmahlsgebet] Gebet des Herrn Agnusgesang der Gemeinde Friedensgruß / Antwort der Gemeinde Austeilung mit Spendewort Lied der Gemeinde zum Abendmahl
D Fürbittengebet Gebet des Herrn Lied der Gemeinde Segen / Amen der Gemeinde Musik zum Ausgang	Dank- und Fürbittengebet / Amen **D** Lied der Gemeinde Segen / Amen der Gemeinde Musik zum Ausgang

Anlage 2 zu OZ 9/13

Stellungnahme der Kirchenbezirke zur Agendenrevision

Stand 15. März 1994

KBZ		Fr. 1a	Fr.1b-a	Fr.1b-b	Fr.1b-c	Fr.1b-d	Fr.1b-e	Fr. 2	Fr. 3a	Fr. 3b	Bemerkungen zu 1-3
Ad	X	ja	ja	ja	ja, knapp	ja	ja	ja	nein	ja	Zu 1: Kanzelgruß soll nicht generell wegfallen (kann).
Alb	X	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	
Bad	X	ja	ja	ja	nein		ja	ja	nein	nein	Zu 1b-e: Kanzelsegen "kann" nach der Predigt kommen.
Box	X	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	
Bre	X	ja	ja	ja	nein, aber kann	ja	ja	ja	nein	ja	
Em	X	ja	ja	nein	nein	ja	ja	ja	nein	ja	Zu 1b-d: Einstimmiger Beschluß: Neben Gesamtgottesdienst unbedingt selbständiger Abendm.GD sowie Abendm. im Anschluß an den GD.
Ep	X	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	nein	ja	
Fr	X	ja	ja	ja	ja, aber kann	ja	ja	ja	nein	ja	
Hd	X	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	
Hoch	X	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja	Die drei Gottesdiesntformen sollen gleichberechtigt nebeneinander stehn. - - Zu 1b-e: Abgelehnt: Geheimnis des Glaubens und Kanzelsegen . (Bitte an LK um Begründung des Kanzelsegens).
Ka	X							ja	ja	ja	
KaL	X	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	Wunsch nach Gleichbehandlung von bad. Regelform und ökumen. Form.
Ke	X	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	nein	ja	
Kon	X							ja	ja		
L-W	X	ja	ja	ja					nein	ja	
Lahr	X	ja	ja	nein, knapp	nein			ja	nein	ja	
Lör	X			ja			ja	ja	ja		Abstimmung zum Antrag von Pfarrer Katz (siehe Unterlagen).
Ma	X	ja						ja	nein	ja	
Mos	X	nein	ja	ja	ja, aber kann	ja	ja	ja	ja	ja	
Mül	X	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	Zu 1-3: Unbedingt notwendig:Weiterhin Möglichkeit Abendmahl im Anschluß an den GD zu feiern.
Ng	X	ja						ja	nein	ja	
Ofb	X		ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja		
PfL	X	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	nein	ja	

Stellungnahme der Kirchenbezirke zur Agendenrevision

Stand 15. März 1994

KBZ		Fr. 1a	Fr.1b-a	Fr.1b-b	Fr.1b-c	Fr.1b-d	Fr.1b-e	Fr. 2	Fr. 3a	Fr. 3b	Bemerkungen zu 1-3
PfS	X		ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja		
Scho	X			ja	nein	ja					Alle drei Formen sollten Geltung haben, gleichberechtigt sein und vom Ältestenkreis am Ort bestimmt werden.
Schw	X	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	nein	ja	
Snh	X		ja	ja	nein	ja	ja	ja		ja	Gleichberechtigte Formen nebeneinander
Üb	X	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	nein	ja	Ergebnisse sind Antworten der Kirchengemeinden
Vl	X	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	nein	ja	Zu 1b-a: Soll freier gehandhabt werden. Zu 1b-c: Kein Gesetz daraus machen, örtliche Bräuche berücksichtigen.
Wert	X	nein						ja	ja	ja	
Wies	-										
Ja		21	22	23	10	21	21	28	7	24	
Nein		2	1	2	13		1		21	1	

Stellungnahme der Kirchenbezirke zur Agendenrevision

Stand 15. März 1994

KBZ		Fr. 4a	Fr. 4b	Fr. 5a	Fr. 5b	Fr. 5c	Fr. 6	Fr. 11	Bemerkungen zu 4,5,6,11
Ad	X	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	
Alb	X	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	
Bad	X	ja	nein	ja		nein	ja	ja	Zu 4b:Gebete besser in einem Extraband. - Zu 5b: Da Änderungen unbekannt, kein Beschluß.
Box	X	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	
Bre	X	ja	ja	ja			ja	ja	Zu 5b: Keine Stellungnahme; selbständiger Beichtgottesdienst wird nirgends praktiziert. Zu 5c: Bezeichnung für Beichtgottesdienst: GD mit Schuldbekenntnis und Zuspruch der Vergebung.
Em	X	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	
Ep	X	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja	
Fr	X	ja	nein	ja		nein	ja	ja	Zu 4b: Materialien in Ringbuchform.- zu 5b: Da Änderungen unbekannt, kein Beschluß.
Hd	X	ja						ja	Zu 4: Arbeitspapier mit speziellen Vorschlägen - wesentlich elementarere Liturgie. - Zu 5:Beschluß : Beichte überarbeiten (im Blick auf die Jugend).
Hoch	X	ja	ja	ja		ja	ja	nein	Zu 4a: Bitte kindgerechte Sprache. Zu 4b: Zusätzlich gesondertes Material. - Zu 5b: Frage an LK: Wie soll inhaltliche Revision aussehen? - Zu 11: Bezirkssynode erwartet Beantwortung der Fragen an die LK.
Ka	X	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Zu 5c: Andere Reihenfolge der Bezeichnungen (siehe Vorschlag).
KaL	X	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	
Ke	X			ja			ja	ja	Zu 5b: Keine Stellungnahme, da reine Beichtgottesdienste nicht vorkommen. Zu 5c: Neue Begriffe nicht ratsam.
Kon	X	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
L-W	X								
Lahr	X			ja	ja	nein		ja	Zu 5c: Statt Beichtgottesdienst "Versöhnungsgottesdienst" (andere als die vorgeschlagenen Bezeichnungen erwünscht).
Lör	X	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Ma	X	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	
Mos	X	nein	nein	ja	ja	nein	ja	ja	Zu 4: Synode wünscht eigene Agende für den KDG in Ringbuchform
Mül	X	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	Zu 5c:Falls neue Bezeichnungen gewählt werden sollen, eher "Versöhnung" und "Umkehr"
Ng	X	ja	ja	ja		nein	ja		
Ofb	X	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	Zu 5c: Andere Formulierungen erwünscht.
PfL	X	ja	ja	ja	ja		ja	ja	Zu 5c: "Schuldbekenntnis und Zuspruch" ja - "Einkehrgottesdiesnt zur Versöhnung" nein.
PfS	X	nein	nein	ja		nein	ja	ja	

Stellungnahme der Kirchenbezirke zur Agendenrevision

Stand 15. März 1994

KBZ		Fr. 4a	Fr. 4b	Fr. 5a	Fr. 5b	Fr. 5c	Fr. 6	Fr. 11	Bemerkungen zu 4,5,6,11
Scho	X						ja		
Schw	X	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	Zu 5c: Erste Bezeichnung knapp angenommen.
Snh	X	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	Zu 5c:Andere Bezeichnungen überlegen.
Üb	X	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	
Vl	X	ja	ja	ja	ja	ja			Zu 4a: Als Hilfestellung, aber nicht als verbindliche Form.
Wert	X	ja	ja	ja		nein	ja	ja	Zu 5b: Keine Stellungnahme, da Änderungen nicht mitgeteilt.
Wies	-								
Ja		23	21	27	18	6	26	24	
Nein		3	4		1	18		2	

Stellungnahme der Kirchenbezirke zur Agendenrevision

Stand 15. März 1994

KBZ		Fr. 7a	Fr. 7b	Fr. 7c	Fr. 8	Fr. 9a	Fr. 9b	Fr. 10	Bemerkungen zu 7,8,9,10
Ad	X	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	
Alb	X	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	
Bad	X	ja	ja		ja	nein	nein	ja	Zu 7c: Die freien Worte müssen auf jeden Fall vor dem Votum stehn. - Vorlage der LK bringt kaum Erneuerung. -Zu 10: Sorge über zu stark lutherisch geprägte Gebetsformulierungen.
Box	X	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	
Bre	X	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	
Em	X	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	Zu 9b:25:23.17 (nur knappe Zustimmung).
Ep	X	ja	ja	ja	ja	nein		ja	
Fr	X	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	Zu 9a: Es soll nicht geregelt werden, wann das Opfer eingesammelt wird.
Hd	X								
Hoch	X	nein	ja	ja	ja	ja		ja	Zu 7c: Mehrheitliche Meinung: Freie Worte vor dem Eingangslied. - Zu 9b:Bitte an die LK um Begründung dieser Handlung.
Ka	X	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
KaL	X	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Ke	X	ja	ja	ja	ja	nein		ja	Zu 8: Kurze Hinweise in der Agende zum sachgemäßen Gebrauch erwünscht. Zu 9b: Aus gegebenem Anlaß Ausnahmeregelungen.
Kon	X	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	
L-W	X	ja	ja	ja	ja	ja			
Lahr	X		ja		ja				Zu 7c: Freie Worte vor dem Eingangslied. - Zu 8:Die Abkündigungen sollen nicht in der Gottesdienstordnung erscheinen.
Lör	X	ja	ja	ja	ja		ja	ja	Zu 7c: Auch vor dem Orgelvorspiel möglich. Zu 9a: Den Gemeinden freistellen.
Ma	X	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Mos	X	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	
Mül	X	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	Zu 9a: Regelung soll den Gemeinden überlassen bleiben.
Ng	X	ja	ja	nein	nein	nein	nein	ja	Zu 7c: Nur vor dem Eingangslied, nicht nach dem Votum. Zu 9b:Einige Theologen sehen hierin katholische Elemente.
Ofb	X	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
PfL	X	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
PfS	X	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	
Scho	X	ja	ja	ja	ja	nein		ja	
Schw	X	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	Zu 7: Bei Lesung durch neuen Liturgen erneut liturgischer Gruß.

Stellungnahme der Kirchenbezirke zur Agendenrevision

Stand 15. März 1994

KBZ		Fr. 7a	Fr. 7b	Fr. 7c	Fr. 8	Fr. 9a	Fr. 9b	Fr. 10	Bemerkungen zu 7,8,9,10
Snh	X	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	Zu 7c: Vor dem Eingangslied bevorzugt. Zu 9a+b: In Ausnahmefällen.
Üb	X	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	
Vl	X								
Wert	X	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja	Zu 8: Knappe Ablehnung.
Wies	-								
Ja		26	28	25	26	9	15	26	
Nein		1		1	2	17	7		

Die 11 Fragen aus den Beratungsunterlagen zur Agendenrevision

1. Frage für die Stellungnahme:

a) Sind Sie damit einverstanden, daß es eine "badische Regelform" gibt?

b) Sind Sie mit den Gestaltungsvorschlägen a - e einverstanden?

2. Frage für die Stellungnahme:

Sind Sie damit einverstanden, daß aus gegebenem Anlaß neben der Badischen Regelform die Einfache Form des Gottesdienstes in der Fassung der Liturgie II der EA verwendet werden kann? Sie entspricht im wesentlichen der bisherigen Form des badischen Predigtgottesdienstes in Agende I.

3. Frage für die Stellungnahme:

a) Soll auf die Badische Regelform verzichtet und die Liturgie I der EA zur Regelform erklärt werden?

b) Soll es neben der Badischen Regelform und der Einfachen Form nach Liturgie II der EA auch die ausgedruckte Liturgie I der EA geben?

4. Frage für die Stellungnahme:

a) Sind Sie damit einverstanden, daß eine Grundform für den Kindergottesdienst in die Agende aufgenommen wird?

b) Sind Sie damit einverstanden, daß in die Agende besonders ausgeführte Teile der Liturgie und kindgerechte Gebete aufgenommen werden?

5. Frage für die Stellungnahme:

a) Sind Sie damit einverstanden, daß in der künftigen Agende Ordnungen für Beichte und Vorbereitung zum Abendmahl in den beschriebenen Formen angeboten werden?

b) Sind Sie damit einverstanden, daß der bisherige selbständige Beichtgottesdienst inhaltlich revidiert wird?

c) Sind Sie damit einverstanden, daß für beide Formen der Beichte die in Ziff. 4 genannten neuen Bezeichnungen eingeführt werden?

6. Frage für die Stellungnahme:

Sind Sie damit einverstanden, daß in Baden von diesen Möglichkeiten der Gottesdienstgestaltung Gebrauch gemacht werden kann?

7. Frage für die Stellungnahme:

a) Sind Sie damit einverstanden, daß das trinitarische Votum und der liturgische Gruß miteinander verbunden werden als markantes und gleichbleibendes Element bei der Eröffnung des Gottesdienstes?

b) Sind sie damit einverstanden, daß die Eröffnung des Gottesdienstes freie Worte einschließen kann?

c) Sind Sie damit einverstanden, daß die freien Worte so eingeordnet und inhaltlich bestimmt werden, wie es hier vorgeschlagen ist?

8. Frage für die Stellungnahme:

Sind Sie mit dieser Handhabung der Abkündigungen um ihrer unterschiedlichen Zweckbestimmung willen einverstanden?

9. Frage für die Stellungnahme:

a) Sind Sie mit dem Vorschlag, die Opfersammlung auf diese Weise sachgemäß in die Liturgie einzuordnen, einverstanden?

b) Sie Sie damit einverstanden, daß den Gemeinden durch die Agende ermöglicht wird, bei der Eröffung des Abendmahlsteils Brot und Wein zum Altar zu bringen?

10. Frage für die Stellungnahme:

Sind Sie mit den angegebenen Möglichkeiten der Einordnung der Fürbitten in die Liturgie einverstanden?

11. Frage für die Stellungnahme:

Sind Sie mit diesem Verfahren einverstanden oder wünschen Sie, daß die Bezirkssynoden auch zu dem ausgedruckten Entwurf Stellung nehmen können, ehe die Landessynode ihren Beschluß faßt?

Zu Eingang 9/13

Antrag des Synodalen Jensch vom 16.10.1994 zur Revision der Gottesdienstordnungen für die neue Agende

Vorlage der Liturgischen Kommission vom 22.09.1994 – OZ 9/13 – Anlage 1 zu OZ 9/13

Abänderungsantrag

zu Liturgie 1, 2, 4, 5, 7 – Teil: Abendmahl –

Antragsteller: Syn. Jensch

Die Synode möge beschließen:

Einsetzungsworte

„Unser Herr Jesus Christus / in der Nacht, da er verraten ward / nahm er das Brot, ..."

oder

„Als sie aber aßen / nahm Jesus das Brot, ..."

Erläuterung:
1. Korinther 11, 23
Matthäus 26, 26
(Unionsurkunde § 5 Antwort auf Frage 3)

Bad Herrenalb, 16.10.1994

Zu Eingang 9/13

Schreiben des Evangelischen Dekanats Bretten vom 08.04.1994 zur Aufnahme von Musterliturgien für Gottesdienste in neuer Gestalt in das neue Evang. Gesangbuch

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Bezirkskirchenrat Bretten nimmt die beiligende Eingabe von Bezirksjugendpfarrer Gunter Hauser und Pfarrer Helmut Kieninger zustimmend zur Kenntnis und leitet sie hiermit an die Landessynode mit der Bitte um Behandlung weiter.

Die Verfasser wären bereit, der Liturgischen Kommission ggf. entsprechende Entwürfe für Gottesdienste in neuer Gestalt vorzulegen.

Freundlich grüßt
gez. Michael Toball, Dekan

Die Landessynode möge beschließen:

Neben den drei Liturgien, die den Bezirkssynoden zum Beschluß vorgelegt worden sind, werden exemplarische Liturgien für „Gottesdienste in neuer Gestalt" in das Gesangbuch aufgenommen.

Begründung:

Die Brettener Bezirkssynode hat sich für alle drei vorgeschlagenen Liturgien* ausgesprochen. Es machte sich aber bereits während des Beratungsverfahrens und auch danach bei vielen Unmut breit. Diesem wollen die Unterzeichner durch o.g. weitergehenden Antrag Rechnung tragen.

Wir erinnern daran, daß die Liturgische Kommission in der „Materialsammlung für Gottesdienste in neuer Gestalt" (1971–1982!) wertvolle Gestaltungshilfen bereitgestellt hat. Nun ist der nicht zu verpassende Zeitpunkt, die eigene gute Vorarbeit zur Geltung zu bringen. Durch Aufnahme in das Gesangbuch geschieht das in angemessener Form. Alles andere wäre ein Rückschritt.

Die „Materialsammlung" ist in Händen der Pfarrer und Pfarrerinnen. Mit dem Gesangbuch erreichen diese Gestaltungshilfen alle, die nach neuen Formen für den Gottesdienst suchen. Die neuen Liturgien nehmen die Grundstruktur des Gottesdienstes auf, geben aber die Möglichkeit, inhaltlich und formal neue Themenbereiche in den Gottesdienst zu integrieren. Durch „Entfaltung, Straffung, Umstellung, Verselbständigung von Teilen" wird der Ablauf des Gottesdienstes plausibel und nachvollziehbar. Kurze Gesprächsphasen, Zeichenhandlungen, gemeinsames Tun, neue musikalische Elemente u.a. tragen den Erkenntnissen heutiger Kommunikationswissenschaften und Pädagogik Rechnung: Was wir erleben, bleibt.

Wir fassen zusammen: Gottesdienste in neuer Gestalt erlauben, auf die unerhörten Wandlungen, in denen wir stehen, noch einmal anders einzugehen: im Selbstverständnis der Menschen, in den äußeren Lebensbedingungen, in den inneren Bedürfnissen, in den Perspektiven und Lebensentwürfen individuell wie gesellschaftlich.

gez. Gunter Hauser, Bezirksjugendpfarrer
gez. Helmut Kieninger, Pfarrer

---

* gemeint sind die Vorgaben der „Erweiterten Agende" (EA), zu denen die Bezirkssynoden Stellung zu nehmen hatten.

Zu Eingang 9/13

Schreiben der Evang. Kirchengemeinderäte Weitenau und Endenburg vom 15.12.1993 zur Agendenreform/Gesangbuchreform

Antrag:

Die bisherigen Liturgien 1 in Verbindung mit 4 und 5 sowie 8 bleiben in der Evang. Landeskirche in Baden eingeführte Gottesdienstformen und werden daher neben den Liturgien 3 und 7 im Eingangsteil des neuen Gesangbuchs abgedruckt.

Begründung:

Die KGRR Weitenau und Endenburg vertreten die Ansicht, daß ein Gesangbuch nicht nur das für die Zukunft Erwünschte, sondern auch das in der Gegenwart Bewährte enthalten sollte.

Es gibt im Verlauf des Kirchenjahrs immer wieder Gelegenheiten, wo es naheliegt, keinen Gesamtgottesdienst anzubieten, sondern einen offiziell mit dem Segen geschlossenen Hauptgottesdienst, den man aber mit einer Feier des Heiligen Abendmahls fortgesetzt sehen möchte – z.B. an Karfreitag oder an Sonntagen mit (Goldener) Konfirmation.

Auch die am Gründonnerstag übliche Form des Abendmahlsgottesdienstes (Liturgie 8) sollte niemand ohne Not abschaffen.

Es mag ja bis zur Einführung eines im Jahre 2025 neuen Gesangbuchs neue Traditionen geben, die das von uns jetzt Beantragte überflüssig machen, uns liegen aber a u c h die nur gelegentlichen Gottesdienstbesucher am Herzen. Diese wären verunsichert, würde man ihre „eingeübten" („von Kindauf" 2. Tim. 3, 15) Ordnungen für überholt erklären und durch Synodalbeschluß abschaffen.

Wenn im neuen Gesangbuch Platz ist für den Abdruck von weiteren 22 Psalmen, sollte das Argument: Das Gesangbuch wird zu umfangreich, nicht ausgerechnet bei unserem Begehren zum Zuge kommen.

So einstimmig beschlossen in der Sitzung vom 13.12.1993.

F.d.R.
gez. K. Steyer, Pfarrer

Zu Eingang 9/13

Schreiben der Pfarrer Ulrich Schadt und Karl Ludwig Simon, Karlsruhe, vom 21.02.1994 zur Revision der Gottesdienstordnungen für die neue Agende

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir beantragen, daß die jetzige badische Regelform in der modifizierten Fassung sowie die Form des Predigtgottesdienstes weiterhin Möglichkeiten der badischen Agende neben der Liturgie der Erneuerten Agende bleiben.

Begründung:

Seit Jahren bemühen sich die liturgischen Kommissionen der VELKD und der EKU um eine Vereinheitlichung ihrer Gottesdienstformen. Auch in Baden wurden diese Entwicklungen aufgenommen und in den Bezirkssynoden verhandelt.

Dabei wurde von etlichen Bezirkssynoden, wie zum Beispiel Karlsruhe-Durlach dafür plädiert, die Form der Erneuerten Agende solle die neue badische Regelform werden.

Wir betrachten dies als Verlust liturgischer Traditionen. In Baden ist das Bußgebet mit dem Kyrie und der Gnadenspruch mit dem Gloria verbunden. Diese Zuordnung gibt es unseres Wissens nur in Baden. Eine alleinige Einführung der Liturgie der Erneuerten Agende würde diese kirchliche Tradition zerstören.

Evangelischer Gottesdienst fand immer in der Pluriformität statt. Frömmigkeitsrichtungen und landschaftliche Gegebenheiten prägten das gottesdienstliche Leben. Dies war schon in der Anfangszeit so. Luther konnte den schlichten oberdeutschen Gottesdienst bejahen, weil in ihm das Evangelium verkündet wird. Er kann aber auch reichhaltigere Formen bejahen, wenn sich in ihnen das Evangelium zeigt.

Damit gab es im evangelischen Bereich einen Reichtum und eine Vielfalt des gottesdienstlichen Geschehens. Die alleinige Einführung der EA würde dies zerstören.

Andere Landeskirchen versuchen, ihre Tradition zu bewahren, wie Württemberg, das an seinem Kirchenbuch und der Form des Predigtgottesdienstes festhält.

Bremen stellt es den Gemeinden frei, welche Gottesdienstform sie wählen.

Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck und die Pfalz planen neue Agenden unter Aufnahme der Arbeit zur Erneuerten Agende, aber unter Berücksichtigung der eigenen Tradition. Sie gehen also nicht konform mit der EA.

Nur Baden scheint als einzige Nicht-EKU und Nicht-VELKD-Kirche mit seiner Tradition brechen zu wollen.

Die Liturgie der EA spricht von mehr Gemeindebeteiligung, weil die Responsorien vermehrt worden sind. Aber ist das nicht eher eine Scheinbeteiligung der Gemeinde?

In unserer Gemeindewirklichkeit sind viele Gemeindeglieder dem gottesdienstlichen Leben entfremdet. Schwierige Gottesdienstformen verwirren eher, während einfache dazu helfen, daß Menschen im Gottesdienst eine Hilfe für ihr Leben sehen, weil ihnen manches bekannt vorkommt.

Es zeigt sich gerade in der Arbeit mit Konfirmanden, wie schwierig es ist, den Konfirmanden die Gottesdienstform zu erklären. Wie wird das erst bei der weitaus komplizierteren der EA sein?

Darum ist es uns wichtig, daß die neue Agende, sowohl die liturgische Form der EA, als auch eine modifizierte Form der jetzigen Liturgie, als auch die Form des Predigtgottesdienstes, die sich besonders für Familiengottesdienste eignet, enthält.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ulrich Schadt, Pfarrer
gez. Karl Ludwig Simon, Pfarrer

Anlage 14 Eingang 9/14

Eingang von Frau Gabriele Drescher, Pforzheim, vom 09.09.1994 mit einem Antrag von MitarbeiterInnen der Arbeitslosentreffs und Beschäftigungsprojekten zum Thema Arbeitslosigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Kreis der MitarbeiterInnen der Arbeitslosentreffs und Beschäftigungsprojekte ist folgender Antrag an die Landessynode formuliert worden. Ich darf Ihnen diesen Antrag im Namen meiner KollegenInnen übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gaby Drescher

Antrag an die Landessynode zum Thema Arbeitslosigkeit:

Nach vorliegenden Prognosen wird die hohe Arbeitslosigkeit trotz Wirtschaftswachstum als gesellschaftliches Problem bis weit ins nächste Jahrtausend bestehen bleiben. Ob es überhaupt je eine Rückkehr zur Vollbeschäftigung geben wird, ist nach heutigem Informationsstand mehr als fraglich.

Angesichts der großen Not, die für viele Menschen und Mitchristen mit der Situation der Arbeitslosigkeit verbunden ist, ist die Evang. Landeskirche in Baden dazu aufgerufen, ihre Bemühungen zu verstärken, einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung und Linderung von Arbeitslosigkeit zu leisten. Dies kann insbesondere geschehen

- durch die persönliche Annahme und durch die Einbeziehung von Arbeitslosen in den Kirchengemeinden
- durch öffentliches Eintreten der Kirche für Arbeitslose und durch entschiedenen Widerspruch, daß bestehende wirtschaftliche und politische Probleme einseitig zu Lasten der sozial Schwachen gelöst werden
- durch Neuschaffung und verstärkte Unterstützung von Projekten für Arbeitslose (Beschäftigungsprojekte, Arbeitslosentreffs usw.)
- durch Verlängerung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen" (AFG II)

Wir vermerken mit Dank, daß in den o.g. Aufgabenfeldern schon viel geschieht, insbesondere durch die Einrichtung von Projektvikariaten, Aktivitäten des Diak. Werks und des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (KDA). Als Einschränkung des erforderlichen Handelns macht sich aber häufig die unzureichende Ausstattung mit Finanzmitteln bemerkbar. Insbesondere der Förderungsfond AFG II bedarf einer verbesserten finanziellen Ausstattung, um sowohl Betroffenen als auch den Arbeitslosenprojekten die angefragte Hilfe und Unterstützung zu geben. Durch verstärkte und neue Formen der Spendenwerbung und durch erhöhte Mittelzuführung aus dem landeskirchlichen Haushalt soll der Fond AFG II so ausgestattet werden, daß er sowohl bestehende als auch neue Maßnahmen und Initiativen im Bereich Arbeitslosigkeit ausreichend fördern kann. Die MitarbeiterInnen der Arbeitslosenprojekte machen hierzu folgende Vorschläge:

1. Die Evang. Landeskirche in Baden ruft zu einer Aktion **„1 + 1 – Mit Arbeitslosen teilen"** auf. Analog eines Projektes der Evang. Luth. Kirche in Bayern werden hierbei **alle Spenden** für den AFG II-Topf sowie zweckgebundene Spenden vor Ort durch die Landeskirche **verdoppelt**. Mit dieser Aktion setzt die Landeskirche sowohl ein Zeichen ihres Eintretens für Arbeitslose als auch einen Anreiz für die Spender (siehe in der Anlage den Prospekt der bayr. Landeskirche*).

2. Alle kirchlichen MitarbeiterInnen werden aufgefordert, durch eine freiwillige kirchliche Arbeitsmarktabgabe in Höhe von 1% einen Solidaritätsbeitrag für Arbeitslose zu leisten. Der Zuwendungszweck dieses Solidaritätsbeitrages kann vom Spender festgelegt werden. Für diejenigen kirchlichen MitarbeiterInnen, die keine gesetzliche Abgabe in die Arbeitslosenversicherung zahlen, ist die kirchliche Arbeitsmarktabgabe verpflichtend. Freiwillige Zuwendungen können in Anrechnung gebracht werden (z.B. für AFG II, „Solidarischer Lohn – ökumenisches Teilen, lokale Initiativen*).

---

* im Protokoll nicht abgedruckt

Anlage 15 Eingang 9/15

Antrag des Synodalen Dr. Nestle u.a. vom 12.09.1994 betreffend die Feiern zum 175jährigen Bestehen der Landeskirche

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Unterzeichneten bitten darum, daß Sie die folgenden Anträge der Herbstsynode 1994 vorlegen und die zwei bzw. drei Punkte einzeln zur Abstimmung stellen.

Da die Zeit auf der kommenden Synode wieder sehr knapp werden wird, kann von uns aus auf eine Aussprache über die Anträge verzichtet werden.

Mit freundlichem Gruß
gez. Dr. Dieter Nestle

Anträge:

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, auf die Feiern zum 175jährigen Bestehen der Landeskirche zu verzichten.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, sich in Zukunft des Rückhalts dafür in der Landessynode zu vergewissern, bevor er sich auf Aktionen einläßt, die Kräfte und Finanzen in der ganzen Landeskirche beanspruchen.

Falls Antrag 1 keine Mehrheit findet:

3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bei der Planung zum 175jährigen Bestehen der Landeskirche, den Gedanken der Union als das auch heute in die Zukunft weisende badische Erbe stärker zu betonen.

Zur Begründung:

(1) Die Kirche ist kein Verein, der sein Gründungsjubiläum feiern kann. Sie gründet im ewigen Ratschluß Gottes, für den sich kein Datum angeben läßt.

Die Konzeption des Jubiläums – soweit den Unterzeichneten bisher bekannt – ist daher geeignet, nach innen ein falsches Selbstverständnis, nach außen ein falsches Verständnis von Kirche zu befestigen.

(Das Taufgedächtnis etwa der Kiewer Rus ist etwas anderes.)

(2) Die Existenz gesonderter Landeskirchen ist dem Wesen der „einen, heiligen, umfassenden [griechisch: katholischen] und apostolischen Kirche" zuwider. Ein einschlägiges Jubiläum ist zunächst Anlaß zur Trauer und kann nur dann legitim sein, wenn es sich versteht als weiterer Schritt auf dem Wege in die Einheit der Kirche. In diesem Sinne sind die

Einführung des neuen Gesangbuchs mit dem neuen Regionalteil und die Einführung einer erneuerten badischen Agende ein würdiger Beitrag zu dem bevorstehenden „Jubiläum".

(3) Die zum Jubiläum offenbar vorgesehenen Veranstaltungen kosten Zeit, Kraft und Geld. Alle drei brauchen wir nötiger, um unsere sonn- und werktäglichen Aufgaben mit Liebe zu tun. Jubiläumsfeiern als solche befestigen das Mißverständnis, als gäbe es in der Kirche Wichtigeres als die sonntägliche Feier des „Jubiläums" der Auferweckung Jesu Christi von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters und den sonnwie werktäglichen Dienst am Nächsten.

(4) Das vorgesehene Motto „fromm, bunt, frei" wird mit seinem Anklang an den Turnvater Jahn nicht nur den Spott der Öffentlichkeit provozieren, es ist in allen drei Teilen verhängnisvoll:

- Frömmigkeit stellt sich nicht selbst zur Schau;
- „bunt" meint in 1. Petr. 4,10 die Vielfalt göttlicher Gnadengaben;
- Die Freiheit des Glaubenden bewährt sich zuhöchst in jener furchtbaren Stunde, wo es heißt „nehmen sie den Leib, Gut, Ehr', Kind und Weib – laß fahren dahin".

Als modernen Werbeslogans nachgebildet, droht das vorgesehene Motto die benutzten Wörter zu verharmlosen.

(5) Endlich ist es u.E. ein schwer zu ertragender Widerspruch, wenn aus finanziellen Gründen lebendigen Gemeinden der eigene Pfarrer genommen wird und auf der anderen Seite nicht unbeträchtliche Finanzmittel für das Jubiläum aufgewandt werden.

Den obenstehenden Antrag unterzeichnen
Dr. Dieter Nestle, Christa Grenda, Ingeborg Schiele

Anmerkung:

Mit „Feiern" in Ziffer 1 sind selbstverständlich nicht gemeint Gottesdienste, in denen der Union gedacht und deren Zukunft bedacht wird.

Zu Eingang 9/15

Stellungnahme des Landesbischofs vom 06.10.1994 zum Antrag des Synodalen Dr. Nestle u.a. vom 12.09.1994

Sehr geehrter Herr Präsident,
lieber Herr Bayer,

vielen Dank für Ihren Brief vom 27. September. Als Vorsitzender des Vorbereitungsausschusses unseres Kirchenjubiläums gebe ich gerne die nachfolgende Stellungnahme ab.

Die Planungen zum Kirchenjubiläum sind nicht einfach Planungen des Evangelischen Oberkirchenrats. Vielmehr sind – freilich auf dessen Initiative – zunächst einmal außer dem Evangelischen Oberkirchenrat und seinen Dienststellen im engeren Sinne folgende ihm zugeordnete Arbeitsbereiche an diesen Planungen beteiligt: Amt für Jugendarbeit, Amt für Missionarische Dienste, Beirat für Kirchenmusik, Dekanskonferenz, Erwachsenenbildung, Evang. Akademie, Frauenarbeit, Landesjugendkammer (mit den ihr angehörenden freien Verbänden der Jugendarbeit), Posaunenarbeit, Religionspädagogisches Institut.

Darüber hinaus sind folgende Arbeitszweige unserer Landeskirche beteiligt: Diakonissenmutterhaus Karlsruhe-Rüppurr, Evangelischer Bund, Evangelischer Pfarrverein, Evangelischer Verein für innere Mission A.B., Freundeskreis der Volksmission e.V., Geistliche Gemeinde-Erneuerung, Gustav-Adolf-Werk, Hochschule für Kirchenmusik, Kommunität und Lebenszentrum Adelshofen, Landesbibelgesellschaft, Verein für Kirchengeschichte. Einbezogen ist selbstverständlich auch die Theologische Fakultät in Heidelberg.

Die theologischen Intentionen des Kirchenjubiläums ergeben sich aus dem anliegenden, breit gestreuten Arbeitspapier 3 „Impulse aus der Geschichte für die Gegenwart und Zukunft der Kirche – Theologische Überlegungen zum Kirchenjubiläum 1996". Sie werden verstärkt werden durch ein breiteres Angebot von unionsbezogenen Themen von Referaten für Gemeinden und für Pfarrkonvente, über die wir gerade mit möglichen Referenten verhandeln, die badische Kirchengeschichte wissenschaftlich bearbeiten. Die Badische Union von 1821 hat sich sehr bewußt als Schritt auf dem Weg in die Einheit der Kirche verstanden. Es läßt sich relativ leicht eine Linie von der badischen Abendmahls-Konkordie über die Arnoldshainer Abendmahlsthesen zu der Leuenberger Kirchengemeinschaft und von dort wiederum zu den Kanzel- und Abendmahlsvereinbarungen mit der altkatholischen Kirche, der Evangelisch-methodistischen Kirche und Anglikanischen Kirchengemeinschaft aufzeigen.

Ebenfalls beiliegend erhalten Sie eine Erläuterung des Signets. Die Erläuterung stammt – wie das Signet selbst – von einem unserer Landeskirche hoch verbundenen, in der freien Wirtschaft tätigen Werbefachmann.

Um möglichen Legendenbildungen zum finanziellen Aufwand frühzeitig entgegenzutreten, weise ich darauf hin, daß die überwiegende Mehrzahl der größeren Veranstaltungen wie z.B. das Landesjugendtreffen, der Landesposaunentag, die Jahrestagungen von Evangelischem Bund, Gustav-Adolf-Werk, Pfarrverein usw. überhaupt keiner zusätzlichen Finanzierung bedürfen, weil sie ohnehin stattfinden würden. Ansonsten hat die Landessynode mit dem Haushaltsplan 1994/95 die dort unter Haushaltsstelle 1620.00.6390 etatisierten Ausgaben genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Klaus Engelhardt

---

175 Jahre Evangelische Landeskirche in Baden

fromm – bunt – frei

„Impulse aus der Geschichte für Gegenwart und Zukunft der Kirche" Theologische Überlegungen zum Kirchenjubiläum 1996

Stand: Oktober 1993

(Das vorliegende „Arbeitspapier 3" ist in Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Vorstands des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche Baden entstanden.)

Impulse aus der Geschichte für Gegenwart und Zukunft der Kirche

Theologische Überlegungen zum Kirchenjubiläum 96

1996 feiert die badische Landeskirche ihren 175. Geburtstag. Am 26. Juli 1821 unterzeichneten die Mitglieder der Generalsynode die Unionsakte: Lutheraner und Reformierte im damaligen Großherzogtum Baden schlossen sich zusammen zu *Einer Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche*. In Baden gelang, was sich andernorts als schwierig oder undurchführbar erwies: die Kirchenvereinigung in Kultus, Verwaltung *und* Bekenntnis.

Schon vor 1821 war die *Kirchenverwaltung* weitgehend vereinheitlicht worden. In vielen Fragen kirchlichen Lebens unterstanden Lutheraner und Reformierte bereits einer gemeinsamen kirchlichen Behörde.

Die *Lehrunterschiede* zwischen reformierter und lutherischer Tradition wurden als nicht mehr kirchentrennend erklärt. Zum besonderen Streitpunkt des Abendmahls wurde eine Konkordie erarbeitet, die noch heute zum Bekenntnisstand unserer Landeskirche gehört. Die *Einigung in der Abendmahlsfrage* ist die eigentliche theologische Besonderheit der badischen Kirchenunion.

Aber nicht nur Lehre und Frömmigkeit gehörten zur jeweiligen Tradition. Auch die Frage nach der Gestalt der Kirche, die Frage nach ihrer *Verfassung* wurde in den Beratungen zur Union gestellt. Dabei zeigte sich, daß nicht mehr nur die Reformierten an „demokratischen" (presbyterialen) Elementen in der Kirchenverfassung interessiert waren, auch die meisten Lutheraner, geprägt vom politisch-frühliberalen Geist des 19. Jahrhunderts, wünschten eine liberale Kirchenverfassung, die der Kirche weitgehende Freiheit sichern sollte.

Die Frage nach der Selbständigkeit der Kirche stellte sich zu Zeiten des Staatskirchentums auch als Frage nach dem Verhältnis der Kirche zum *Staat* und zur *Gesellschaft*. Lange Zeit war der protestantische Landesfürst auch der Bischof seiner evangelischen Kirche, die Kirche war Teil des Staates und (bis 1861) seiner Verwaltung. Und nur mit Mühe gelang es, den Spielraum der Kirche im Laufe des 19. Jahrhunderts zu erweitern.

Zweifellos hat unsere Kirche in den zurückliegenden 175 Jahren segensreich gewirkt in Verkündigung und Seelsorge an den Menschen, die ihr anbefohlen waren. Zugleich ist sie auch schuldig geworden, hat oft geschwiegen, wo sie dem Unrecht hätte widerstehen sollen, ganz besonders in den Jahren 1933-1945.

Das Kirchenjubiläum bietet den Anlaß, auf verschiedenen Ebenen, in der Landeskirche und den Bezirken, in Gemeinden, Gemeindekreisen und Gruppen, dankbar und zugleich kritisch auf den Weg unserer Kirche zu blicken und freudig ihren Geburtstag zu feiern.

Dies kann und soll in drei Perspektiven geschehen:
- Kirchenvereinigung und Bekenntnis
- Kirche und Kirchenverfassung
- Kirche und Gesellschaft

1. Kirchenvereinigung und Bekenntnis

Trotz der Veränderung des Bekenntnisbegriffs durch Pietismus und Aufklärung hat unsere Kirche darauf bestanden, die Kirchenvereinigung auf einen *Konsens* über ihr Bekenntnis zu gründen. Das Bekenntnis zur

Union war verbunden mit dem erneuerten Bekenntnis zu Christus als dem Haupt seiner Gemeinde und Heiland der Welt. Dieses Bekenntnis diente nicht der Abgrenzung, sondern war Einladung zur Überwindung von Trennung und Spaltung. Zugleich wurde im Zusammenhang der Abendmahlslehre eine Sakramentstheologie gewonnen, in der die *Verbindlichkeit* theologischer Aussagen im Einklang steht mit der *Offenheit* persönlichen Glaubens an die Heilsgegenwart Christi. Die Abendmahlslehre der Union, gefaßt in Katechismusfragen, ist zu einem Meilenstein auf dem Weg zu einer Abendmahlstheologie geworden, wie sie dann in den *Arnoldshainer Thesen* von 1957 Gestalt gewonnen hat. Auf dieser Grundlage haben 1973 die reformatorischen Kirchen in Europa mit der *Leuenberger Konkordie* volle Abendmahlsgemeinschaft untereinander vereinbart.

Wenn die Kirche heute Christus bekennt, muß sie im Blick auf die Zukunft Fragen bedenken wie:

– Wie kann ihr Christusbekenntnis laut werden, daß Menschen zum Glauben und zur Kirche finden – auch solche, die in keiner religiösen Tradition aufgewachsen sind? Wie kann die Bindung der Kirche an ihren Grundtext, die Bibel, sinnvoll vertreten werden – so, daß Gewissen befreit und Menschen durch neue Erfahrungen mit der Bibel ermutigt werden?

– Was leistet das Christusbekenntnis für die Einheit der Landeskirche? Wie gelingt es, die Spannung von Einheit und Vielfalt in unserer Kirche fruchtbar zu machen?

– Welche Bedeutung hat das Christusbekenntnis für die weitere Zusammenarbeit der Konfessionen? (Präzision der Ökumene)

– Wie bringen die christlichen Kirchen ihr Christusbekenntnis ein in das Gespräch mit den Religionen?

2. Kirche und Kirchenverfassung

Die „Anerkennung der Nothwendigkeit einer kirchlichen Repräsentation ist der Hauptgewinn der Union". Dieses Zitat aus dem Jahre 1843 zeigt, daß schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Verfassung der Kirche als unverzichtbarer Bestandteil der Kirchenvereinigung angesehen wurde. Nicht nur die „inneren" Fragen des Glaubens, auch die Frage der äußeren Gestalt der Kirche in ihrer Gesellschaft gehörten dazu. Die Kirchenverfassung von 1821 blieb zwar hinter den Erwartungen der Generalsynode zurück; dennoch bedeutete die Union einen großen Schritt hin zur Mitbestimmung in der Kirche. Bereits die Generalsynode war nicht nur von Theologen besetzt. Die Kirchenvereinigung selbst, durch städtische Unterschriftenaktionen initiiert und durch viele Bürger unterstützt, nährte in vielen Gemeinden die Hoffnung, viele noch der Kirche fern Stehende würden sich von neuem wieder ihrer Kirche zuwenden. Die Union wurde so auch zum Zeichen neuen Mitdenkens und Mittuns in der Kirche.

Seit der Kirchenvereinigung hat die Verfassung der Kirche sich mehrfach geändert, oft unter dem Druck politischer Verhältnisse. Das heutige Bekenntnis der badischen Landeskirche zur *Barmer theologischen Erklärung* von 1934 hält die Erinnerung wach, daß das Verhältnis von Glaube und Kirchenverfassung immer wieder überprüft werden muß, um Bewährtes auszugestalten und Neues zu erproben.

Wenn die Kirche heute ihre Gestalt und Ordnung weiterentwickeln will, muß sie im Blick auf die Zukunft Fragen bedenken wie:

– Wie kann die Gestalt der Kirche so fortentwickelt werden, daß sie einlädt zum Glauben an Jesus Christus und zur Beteiligung am kirchlichen Leben?

– Wie kann das Leben der Kirche so fortentwickelt werden, daß es die Verantwortung der Menschen in ihren Pflichten außerhalb der Kirche stärkt?

– Wie kann dafür gesorgt werden, daß die Gemeindeglieder ihre geistliche Verantwortung für die Kirche erkennen und wahrnehmen und sich nicht nur in administrativen Angelegenheiten in Anspruch genommen fühlen?

– Wie kann über das Gemeindebewußtsein hinaus ein dieses umfassendes Kirchenbewußtsein entwickelt werden? Wie kann es gelingen, das Recht in der Kirche als Hilfe zur Gemeinschaft erfahrbar zu machen und nicht als Bedrohung der Freiheit?

3. Kirche und Gesellschaft

Auch die Unionskirche war bis 1919 *Staatskirche*. Seit ihren Anfängen im 19. Jahrhundert war die Kirche bestrebt, die Freiheit ihrer Verkündigung auch als Freiheit vom Staat geltend zu machen, obwohl dieser sich als christlicher Staat verstand. Die Kirchenverfassungen von 1861 (mit Einführung der Pfarrerwahl) und 1919 waren Schritte zu mehr Freiheit vom Staat und zum Dienst an einer noch weitgehend sich christlich verstehenden Gesellschaft. Heute dagegen muß Glauben bewährt werden unter den Bedingungen der Volkskirche in einer pluralistischen Gesellschaft.

In Zeiten, in denen sich mit dem Begriff „Europa" sowohl Hoffnungen als auch Befürchtungen verbinden, kann es der Badischen Landeskirche nützlich sein, sich ihren geographischen Raum zu vergegenwärtigen und ihrer Geschichte zu erinnern. Seit der Reformation sah sich die evangelische Kirche Badens den verschiedenen reformatorischen Strömungen der Nachbarländer ausgesetzt. Sie hat sich als Kirche eines Grenzlandes auch als Brückenkopf toleranten Geistes erwiesen. Viele prägende Gestalten der badischen Kirchengeschichte kamen aus den deutschen Nachbarstaaten. Der Weg des Konsenses zur Kirchenvereinigung bleibt für die badische Unionskirche verpflichtendes Erbe, die Herausforderungen als Kirche des Oberrheins in der Mitte Europas gemeinsam und „einträchtig" anzunehmen, daß sie eine Kirche bleibt und wird – eine Kirche, die in der Vielzahl der gesellschaftlichen Gruppen und Kräfte von diesen selbst ebenso wie von den einzelnen Menschen als Kirche Jesu Christi erkannt werden kann. Wiederum bietet die *Barmer theologische Erklärung* als gemeinsame Erklärung von Lutheranern und Reformierten Wegweisung zur Weiterarbeit. Viele Lernprozesse sind seither in Gang gekommen, wie der Weg von Volk, Staat und Gesellschaft in kritischer Solidarität begleitet werden kann. Fest steht: Es reicht nicht mehr, die Solidarität des Staates für die Aufgaben der Kirche einzuklagen.

Wenn sich die Kirche heute auf die Gesellschaft ausrichtet, in der sie lebt, muß sie im Blick auf die Zukunft Fragen bedenken wie:

– Wo liegen die theologischen und praktischen Herausforderungen für die Verkündigung und für das Leben der Kirche in der modernen Gesellschaft? Wie kann es gelingen, daß die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft als kompetent und hilfreich erlebt wird für die allen Menschen begegnenden politischen Fragen?

– Was muß die Kirche tun, damit sie sich im Gesellschaftsbezug nicht verliert? Was kann sie tun, damit ihr Zeugnis in einer Gesellschaft des permanenten Überangebots nicht als ein weiteres beliebiges Angebot neben anderen mißverstanden wird?

– Welche Chancen hat die Volkskirche? Was muß sie tun, um diese Chancen besser als bisher wahrzunehmen? Wie kann sich die Kirche zugleich vor Selbstüberforderung bewahren und erkennen, welche besonderen Lernfelder des Glaubens entdeckt, gefördert und exemplarisch ausgestaltet werden müssen?

– Wie ist die Aufgabe der Kirche im Zusammenwirken mit und im Unterschied zu anderen Gruppen, Organisationen und Institutionen in unserer Gesellschaft näher zu bestimmen?

Im gemeinsamen Glauben und im gemeinsamen Geist hat die Generalsynode von 1821* die Möglichkeit zur Vereinigung der Kirchen und zur Einheit der Kirche erblicken können. Im Blick auf das Erbe der Reformation, das Augsburger Bekenntnis, Luthers Kleinen Katechismus und den reformierten Heidelberger Katechismus hat sie die Freiheit gefunden, neue Wege zu gehen, um als Kirche in der Welt ihrer *Verheißung* zu entsprechen und sich zugleich den *Herausforderungen* der Welt zu stellen. In ihrem Jubiläumsjahr 1996 wird die badische Landeskirche gut daran tun, sich beider zu erinnern.

---

* Text der Unionsurkunde von 1821 siehe Gesetzessammlung Niens Nr. 1

96

fromm
bunt
frei

175 Jahre
Evangelische
Landeskirche
in Baden

Das Motto

Das Wort **„fromm"** steht *nach außen* für eine erste Assoziation mit Kirche, *nach innen* für ein neu erwachtes Interesse an Spiritualität. Das Wort **„bunt"** steht für die Vielfalt an Formen und Inhalten der Volkskirche, die gerade auch im Jubiläumsjahr sichtbar werden sollte. Außerdem wird hier das Ereignis der Union, die Vereinigung von zwei unterschied-

lichen Traditionen, angedeutet. Mit dem Wort **„frei"** wird die „badische Liberalität" aufgenommen und an einer typischen Eigenschaft der Region angeknüpft (Stichworte: Baden als Grenzland, erste deutsche demokratische Verfassung und erstes deutsches Parlament). Durch die Verbindung des eher konservativ belegten Wortes „fromm" mit den Worten „frei" und „bunt" entsteht ein insgesamt überaus zeitgemäßes Motto, das ein lebendiges und fröhliches Image von Kirche vermittelt und darüber hinaus zur Auseinandersetzung herausfordert.

Das Signet

Das Signet verbindet das Motto mit dem Untertitel, indem eine dritte Größe, die Jahreszahl 96, über beiden – wie eine große Überschrift – gezeigt wird. Optisch werden beide verschiedenfarbigen Hälften so zusammengehalten. Das Signet bleibt auch im Zweifarbendruck (rot/schwarz) und im Einfarbendruck aussagefähig. *Zwei* Schrifttypen, *zwei* Ziffern in *einem* Signet: Sie symbolisieren die zwei Traditionen, die in der Union zueinander gefunden haben. Die zwei Ziffern des Jubiläumsjahres, die formal identisch sind, aber durch ihre Stellung eine unterschiedliche Bedeutung bekommen, *symbolisieren die zwei Pole, die miteinander* das Jubiläumsjahr markieren.

Die Schrift

Der Untertitel wird in der seriösen Serifenschrift „ITC Century" (= „Jahrhundert") geschrieben und symbolisiert Tradition und festlichen Anlaß. Das Motto in der serifenlosen und kursiv gehaltenen Schrift „Syntax" steht für flottes und aktuelles Image.

Die Farben

In der 4farbigen Variante wird für das Wort „bunt" und für die Ziffer „96" ein helles, auffälliges *Rot* verwendet, das Dynamik symbolisiert. Das Wort „fromm" wird in *violett* gezeigt, der Farbe der Kirche, das Wort „frei" in *grün*, der Farbe des Lebens und der Lebendigkeit.

Fazit

Der Trend der 90er Jahre, vorwiegend runde Formen zu verwenden, wird durch die leichte Dominanz der Ziffer 96 aufgenommen. *Die freie Typografie der Ziffer 96 unterstützt den dynamischen Anspruch einer zeitgemäßen Kirche.*

Anlage 16 Eingang 9/16

Antrag des Synodalen Scherhans u.a. vom 07.09.1994 zum Übernahmeverfahren bei Neuaufnahmen in den Pfarrdienst

Neuregelung bei der Übernahme
zu Neuaufnahmen in den Pfarrdienst
zur besseren Planung und Verteilung von Wartezeiten

Antrag an die Landessynode

Das seit 1986 praktizierte Übernahmeverfahren bei Neuaufnahmen in den Pfarrdienst (Pfarrvikariat)* hat besonders in den vergangenen vier Halbjahren zu vermehrten Belastungen und Unstimmigkeiten bei Gemeinden und Kirchenbezirken und bei den betroffenen KandiatInnen geführt. Aufgrund der hohen Zahl von BewerberInnen liegt die Übernahmequote derzeit nur bei ca. 50%. Im Rahmen der geltenden Regelung sind hier auf allen Seiten die Möglichkeiten für eine sinnvolle und effektive Zukunftsplanung äußerst erschwert, sowohl für die betroffenen BewerberInnen als auch für die Gemeinden und für die landeskirchliche Personalplanung.

Dies führt zugleich zu Belastungen verschiedener Art:

- Innerhalb weniger Tage müssen KandidatInnen und ihre Familien – und teilweise die beteiligten Gemeinden – eine neue Wohnung finden.
- Ebenso innerhalb weniger Tage müssen sie – auch teilweise unter Mithilfe der beteiligten Gemeinden – eine neue Arbeit finden.
- Weder in den Gemeinden noch bei den KandidatInnen kann die vorangehende Phase sinnvoll abgeschlossen und die kommende Phase sinnvoll geplant werden.
- Abgelehnte KandidatInnen stehen (teilweise) jedes Halbjahr vor der genannten Belastung.
- Für landeskirchliche Personalplanung ist es ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor, daß keine formelle Warteliste existiert, die Aufschluß über künftige personelle Entwicklungen bei den Bewerbungen geben könnte.

Vor dem Hintergrund anstehender Einsparungen und zugleich drastisch gesunkener Zahlen bei den StudienanfängerInnen ist es um so mehr dringend erforderlich, Einzelbestimmungen der Übernahmeregelung neu zu überdenken. Dabei muß es vor allem darum gehen, die Planungsmöglichkeiten für alle an den Entscheidungen Betroffenen soweit wie möglich auszubauen und unbillige Härten bei der Verteilung von Wartezeiten auszuschließen, bei gleichzeitiger gerechter und solidarischer Verteilung derselben. Daher bitten wir die Synode, dem folgenden Antrag zuzustimmen:

Die Synode möge beschließen:

1. Im Rahmen seines Auftrages nach § 7 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, die Regelungen bei der Übernahme von BewerberInnen in das Pfarrvikariat dahingehend zu modifizieren, daß eine formelle Warteliste eingerichtet wird, bei der die Wartezeiten durch eine angemessene Punktevergabe berücksichtigt werden und die erneute Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch entfallen kann. Mit Hilfe einer solchen Regelung soll eine höhere Planungssicherheit für alle Seiten gewährleistet werden.

2. Im Rahmen des genannten Auftrages wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten zu prüfen, inwieweit den BewerberInnen zum Pfarrvikariat, bei denen beim ersten Bewerbungsgespräch grundsätzlich die Eignung für den Pfarrberuf festgestellt wurde, eine Absichtserklärung für eine spätere Übernahme gegeben werden kann, durch welche die Planungsmöglichkeiten für alle Seiten erhöht würden.

3. Im Rahmen des genannten Auftrages wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, bei der Planung und Gestaltung in den Übergangsfristen, besonders im Hinblick auf nicht übernommene KandidatInnen, die Belastungen der Umstellungen ausreichend zu berücksichtigen.

Diesem Antrag liegt ein Entwurf eines Paragraphen der entsprechenden Durchführungsverordnung als Empfehlung einer konkreten Umsetzung bei.

Mannheim, den 07.09.1994

gez. Peter Scherhans, Susanne Schneider-Riede, Karl Menger, Hansjörg Wöhrle, Rosemarie Schmidt

---

* Verordnung zur Durchführung von § 1 des kirchl. Gesetzes über den Dienst des Pfr.vik. v. 05.09.1986

Empfehlung für eine mögliche Umsetzung der Neuregelung der Übernahmen:

Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 1 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vom 05.09.1986 (Entwurf):

§ 6 streichen; ersetzen durch:

§ 6
Wiederbewerbungen, Zusatzpunkte

(1) Bewerber und Bewerberinnen, welche in der Rangfolge der erreichten Gesamtpunktzahl nicht auf eine Stelle übernommen wurden (§ 2 Abs. 3), werden auf Antrag mit ihrer Gesamtpunktzahl und zusätzlichen zwei Punkten für jedes vergangene halbe Jahr nach ihrer ersten Bewerbung zum nächstfolgenden Übernahmetermin erneut auf die Liste der Bewerber und Bewerberinnen genommen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Bewerber und Bewerberinnen, welche auch nach erneuter Aufnahme in die Liste der Bewerber und Bewerberinnen nicht in das Pfarrvikariat übernommen wurden.

(3) Bewerber und Bewerberinnen nach Absatz 2 sollten nach Möglichkeit spätestens bei ihrer vierten Wiederaufnahme in die Liste der Bewerber und Bewerberinnen in das Pfarrvikariat übernommen werden, sofern alle sonstigen Voraussetzungen zur Anstellung weiterhin gegeben sind.h beider zu erinnern.

Anlage 17 Frage 9/1

Fragen des Synodalen Jensch vom 26.09.1994 zur Neuauflage der Bekenntnisschriften der Evangelischen Landeskirche in Baden

Frage

Die vorliegende Ausgabe der Bekenntnisschriften soll Pfarrer, Kirchenälteste und Gemeindeglieder anregen, über einzelne Aussagen der Bekenntnisse zu sprechen und anstehende Fragen und Auseinander-

setzungen im Lichte der Bekenntnisaussagen unserer Kirche und der Bibel zu klären. (Einführung Seite 11)

Ist an eine Neuauflage gedacht – und für wann?

Besteht die Möglichkeit und wird die Möglichkeit gesehen, in der nächsten Auflage in der Einführung oder im Anhang die Synodalerklärung der Landessynode vom 3. Mai 1984 zum Thema „Christen und Juden" (Verhandlungen 12/1984, Seite 256) mitzuberücksichtigen?

gez. Jensch

Anlage 18 *Frage 9/2*

Fragen des Synodalen Stober vom 26.09.1994 zur Streichung eines Feiertags für die Einführung der Pflegeversicherung

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Bayer!

Für die Fragestunde der Herbstsynode übergebe ich Ihnen die folgenden drei Fragen:

In den letzten Tagen war in der Presse zu lesen, daß die Landesregierung von Schleswig-Holstein plant, für die Einführung der Pflegeversicherung den Buß- und Bettag zu streichen.

Ebenso war zu lesen, daß diese Streichung unter anderem deshalb erfolgen soll, weil die zuständigen Kirchenleitungen nichts gegen eine Streichung dieses Tages unternommen hätten.

Fragen:

1. Kann der Evangelische Oberkirchenrat Auskunft geben, ob und welcher Feiertag in Baden-Württemberg gestrichen werden soll?
2. Wie ist die Stellung der vier baden-württembergischen Kirchenleitungen zu einer eventuellen Streichung eines kirchlichen Feiertages?
3. Ist von den Kirchenleitungen auch die Streichung eines nicht-kirchlichen Feiertages in die Gespräche eingebracht worden?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wolfram Stober

Anlage 19

Thesen zum Referat von Professor Dr. Crüsemann: „... sechs Tage sollst du arbeiten" (2. Mose 20,9)!? am 18.10.1994

1. 2. Mose 20 – Dekalog
Befreiung von Sklavenarbeit – kein Arbeiten für falsche Götter – Arbeit und Ruhe im Wochenrhythmus als Nachahmung Gottes.

Die drei Vorkommen des Themas Arbeit im Dekalog sprechen drei Problemkreise an, die für eine biblisch begründete Sicht von Mensch und Arbeit bis in unsere heutigen Probleme hinein Gewicht haben.

2. 1. Mose 2 und 3 – Schöpfung und Fall
Arbeit im Garten Eden als Schöpfungsaufgabe – mühselige Arbeit als Strafe – zwei stets verbundene Aspekte.

Menschsein ist schöpfungsmäßig, das heißt antropologisch mit Arbeit verbunden. Das gilt auch da, wo sie ökonomisch nicht notwendig ist – wie im Paradies oder in Visionen von der Zukunft Gottes (Jes. 65,17 ff).

3. 5. Mose 14, 28 f.l 15,1 ff.; 23, 20 – Wirtschaftsgesetze
Gesicherte Grundversorgung für Arme und Rechtlose – Zinsverbot – regelmäßiger Schuldenerlaß.

Das biblische Wirtschaftsrecht greift in die „Gesetze" der damaligen Wirtschaft so ein, daß sozialer Abstieg, Verarmung vieler und damit eine Spaltung des Gottesvolks verhindert oder noch minimiert wird. Gottes Eintreten für die sozial Schwächsten hat auch die Gestalt von Recht.

4. „Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit" – dieser Satz aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte faßt die genannten biblischen Taditionen zusammen.

Arbeit als Menschenrecht – daraus ergeben sich aktuelle wie langfristige Perspektiven, gerade auch für kirchliches Reden und Handeln.

Beispielhaft seien drei Aufgaben genannt, die innerkirchlich ansetzen, aber zu einem neuen Verständnis von Arbeit beitragen können.

5. 2. Mose 23,10 f. – Sabbatjahr
Der größere Sabbat – ein Lebensrhythmus analog dem der Woche.

Das seit biblischer Zeit nicht praktizierte Sabbatjahr enthält, wenn man es auf das Individuum bezieht, ein Modell der Teilung von Arbeit, das in aktuelle Diskussionen eingebracht werden kann. Ein Siebtel mehr Arbeitsplätze und zugleich eine neue Lebensperspektive für Überarbeitete. Könnte man es innerkirchlich (und eventuell zunächst freiwillig) erproben?

6. 1. Korinther 9,1 ff. – bezahlte und unbezahlte Arbeit
Das „Recht nicht zu arbeiten" – doppelter Arbeitsbegriff – die Fülle der Gaben und der Arbeit am Leib Christi (1. Kor. 12)

Bezahlte und unbezahlte Arbeit sind für Kirche und Gemeinde gleich wertig und gleich notwendig. Über ihre Verteilung, Bewertung und Beziehung neu nachzudenken, greift innerkirchlich ein Grundsatzproblem der Zukunft menschlicher Arbeit auf. Grundsätzlich muß für alle Menschen gelten: Recht auf bezahlte Arbeit und Beteiligung an notwendiger, aber unbezahlbarer Arbeit. Könnte eine Verbindung von Alterssicherung mit umfangreicher ehrenamtlicher Arbeit ein Einstieg in eine neue Bewertung sein?

7. 1. Korinther 1, 26 f. – die Chance der Gemeinden
Zu Gottes „Berufung" gehören (mehrheitlich!): Gesellschaftlich Schwache, Niedrige, Verachtete

Die Kirche hat die Arbeiter verloren, weil ihr die biblische Gerechtigkeitstraditionen fremd geworden waren. Heute hat jede Gemeinde Arbeitslose unter ihren Mitgliedern. Wenn sie in der christlichen Gemeinde einen Ort für sich und ihre Probleme finden können, wäre das eine große Chance. Neues könnte von unten wachsen, Hoffnung entstehen.

F. Crüsemann

Anlage 20

Antrag des Synodalen Jensch u.a. vom 19.09./ 17.10.1994 auf Aufnahme der Erklärung der Landessynode „Christen und Juden" von 1984 in den Textteil des neuen Evangelischen Gesangbuchs

Betrifft:	Textteil des neuen Evangelischen Gesangbuchs
Bezug:	Eingang OZ 9/9
Hier:	Aufnahme von Teilen des Beschlusses der Landessynode vom 03.05.1984 zum Thema „Christen und Juden" unter: a) Psalmgebete Einführung 701 b) Bekenntnisse der Kirche Einführung 803

Anträge an die Landessynode

Die Landessynode möge beschließen:

I.

Im Text der Einführung 701 wird unter dem ersten Absatz nach dem dritten Satz: „Christen und Juden beten so mit gleichen Psalmworten und bringen Lob und Dank, Klage und Bitte vor Gott." – eingefügt:

„Wir bekennen mit den Juden Gott als den Schöpfer des Himmels und der Erde. Wir glauben mit den Juden, daß Gerechtigkeit und Liebe Weisungen Gottes für unser ganzes Leben sind. Wir hoffen mit den Juden auf einen neuen Himmel und eine neue Erde und wollen mit ihnen in der Kraft dieser Hoffnung für Gerechtigkeit und Frieden in dieser Welt arbeiten."

II.

Dem Text der Einführung 803 wird angefügt:

„Durch Jahrhunderte wurden christliche Theologie, kirchliche Predigt, Unterweisung und kirchliches Handeln immer wieder von der Vorstellung belastet, das jüdische Volk sei von Gott verworfen. Dieser christliche Antijudaismus wurde zu einer der Wurzeln des Antisemitismus. Deshalb bekennen wir betroffen die Mitverantwortung und Schuld der Christenheit in Deutschland am Holocaust.

In unserem Bemühen um ein neues Verstehen stellen wir dankbar fest, daß das Alte Testament gemeinsame Grundlage für Glauben und Handeln von Juden und Christen ist. Wir sehen den unlösbaren Zusammenhang des Neuen Testaments mit dem Alten Testament neu. Wir lernen deren Verhältnis zueinander von der Verheißung Gottes her verstehen: Gott gibt, erfüllt und bekräftigt sie neu. Das „Neue" ersetzt nicht das „Alte".

Wir glauben an Gottes Treue: Er hat sein Volk Israel erwählt und hält an ihm fest. Darum müssen wir der Auffassung widersprechen daß Israel von Gott verworfen sei.

Die Erwählung Israels wird auch nicht durch die Erwählung der Kirche aus Juden und Heiden aufgehoben.

Wir Christen bekennen uns zu Jesus, der ein Jude war, als dem für alle gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Herrn, dem Heiland der Welt.

(Aus der Erklärung der Landessynode vom 3. Mai 1984)"

Begründung:

Die Anträge nehmen Anliegen (Antrag) des Bildungs- und Diakonieausschusses der Frühjahrstagung der Synode 1994 und des Studienkreises Kirche und Israel teilweise auf.

Die Anträge wollen Teile der Erklärung in bestehende Einführungstexte sinnvoll einarbeiten und diese Einführungen ergänzen. Die Anträge vermeiden den Anspruch einer Aufnahme der gesamten Erklärung der Synode in einem Zusammenhang – und damit das Problem einer Plazierung und Reihung unter den vorgesehenen Bekenntnissen und Zeugnissen der Kirche.

Behandlungsvorschlag:

Liturgische Kommission – alle ständigen Ausschüsse – Plenum Herbstsynode 1994

Mitbringen der neuen Gesangbücher ist erforderlich.

Bad Herrenalb, 17.10.1994

gez. Syn. Jensch, Mielitz, Schellenberg, Boese, Ahrendt, Grenda, Dr. Buck, Mayer, Roth, Fleckenstein, Schneider-Riede, Vielhauer

Anlage 20.1

Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 18.10.1994 an die Mitglieder der Landessynode zum Antrag des Synodalen Jensch u.a. vom 19.09./ 17.10.1994

Liebe Schwestern und Brüder,

als Anlage 1 übersende ich Ihnen einen Antrag aus Synodenmitte vom 19.09.1994 – eingegangen am 17.10.1994 -. Die Antragsteller begehren die Aufnahme von Teilen des Beschlusses der Landessynode vom 03.05.1984 zum Thema „Christen und Juden" in das neue Gesangbuch unter

a) Psalmgebete Einführung 701,

b) Bekenntnisse der Kirche Einführung 803.

Wie Ihnen bekannt ist, ging dem Antrag folgendes voraus:

1. Die Landessynode hat die Aufnahme der Erklärung der Landessynode vom 03.05.1984 zum Thema „Christen und Juden" in das neue Gesangbuch abgelehnt (vgl. Anlage 2 – Kasten unten rechts).

2. Der 1. Vorsitzende des Studienkreises Kirche und Israel, Ernst Ströhlein, hat am 18.08.1994 erneut die Aufnahme der Synodalerklärung vom 03.05.1994 in den Textteil des evangelischen Gesangbuchs beantragt (Anlage 2).

3. Der Landessynodale Peter Jensch hat am 27.08.1994 beantragt, daß dem Antrag Ströhlein stattgegeben wird (Anlage 3).

4. Der Ältestenrat hat am 01.09.1994 beschlossen, daß der Antrag des Studienkreises vom 18.08.1994 nicht als Eingang angenommen wird, da schon entschieden (Anlage 4).

5. Am 09.09.1994 hat der Landessynodale Jensch erneut beantragt, daß die Synodalerklärung „Juden und Christen" von 1984 in den Textteil des neuen Gesangbuchs aufgenommen wird (Anlage 5).

6. Der Ältestenrat hat am 16.09.1994 eine erneute Vorlage zur Beratung in der Landessynode abgelehnt (Anlage 6).

7. Herr Jensch hat am 19.09.1994 erneut beim Ältestenrat die Aufnahme von Teilen des Beschlusses der Landessynode vom 03.05.1984 in das neue Gesangbuch beantragt. Das Schreiben vom 19.09.1994 war damals nur mit der Unterschrift „Peter Jensch" versehen (Anlage 1).

8. Der Ältestenrat hat am 16.10.1994 beschlossen, daß dieser Antrag nicht in die Landessynode eingebracht wird (Anlage 7).

9. Der nunmehr mit 12 Unterschriften versehene, am 17.10.1994 eingegangene Antrag, ist jetzt ein Antrag aus der Mitte der Synode nach § 19 unserer Geschäftsordnung. Ein solcher Antrag ist gemäß dem Beschluß der Landessynode vom 19.10.1993 über den Ältestenrat einzureichen und nach § 19 der Geschäftsordnung im Plenum zu behandeln.

Der „Straffungsbeschluß" vom 19.10.1993 ist bis heute noch nicht in der Geschäftsordnung der Landessynode umgesetzt. Nach unserer geltenden Geschäftsordnung kann ein Antrag nach § 19 vom Ältestenrat oder von mir nicht zurückgewiesen werden. Es muß daher das Plenum entscheiden. Dem Plenum der Landessynode steht es frei, ob die Synode ganz oder teilweise zur Tagesordnung übergehen oder in eine erneute Sachbehandlung eintreten will. Es ist daher im Plenum zunächst über die Verfahrensfrage zu entscheiden und danach, ob der Antrag aus Synodenmitte zunächst einem oder mehreren ständigen Ausschüssen zur erneuten Behandlung überwiesen werden muß (vgl. auch den Vermerk von OKR Dr. Winter – Anlage 8).

Herr Pfarrer Riehm hat mich darauf hingewiesen, daß die Redaktion des Gesangbuchs abgeschlossen sei. Das ist aber nicht unüberwindlich. Bei einer erneuten Behandlung des gestellten Antrags in der Landessynode müßte dann eine Verzögerung der Herausgabe des Gesangbuchs hingenommen werden. Diese würde auch zusätzlich dadurch entstehen, daß erneute Verhandlungen mit den beiden evangelischen Kirchen in Elsaß und Lothringen geführt werden müßten.

Die angesprochene Verfahrensfrage wird am Donnerstag oder Freitag im Plenum behandelt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hans Bayer

(Anlagen im Protokoll nicht abgedruckt)

Anlage 21

Antrag des Synodalen Heidel u.a. vom 20.10.1994 zu künftigen Überlegungen zu Einsparungen und Prioritätensetzungen

Antrag:

„Die Synode möge beschließen:

1. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bei künftigen Überlegungen zu Einsparungen und Prioritätensetzungen soweit als möglich nachgeordnete Dienststellen, betroffene Gliederungen unserer Kirche sowie Organisationen in die Überlegungen mit einzubeziehen und nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen.

2. Die Synode bittet Kirchengemeinden und -bezirke, Werke und Dienste um konstruktive Beteiligung an den anstehenden Überlegungen zum Haushaltsausgleich und zur Prioritätensetzung und um die Erarbeitung eigener Sparvorschläge und Umstrukturierungen im Rahmen ihrer jeweiligen Arbeitsfelder und Zuständigkeitsbereiche (Stellenpläne, Verdichtung des Gebäudebestandes, Einwerbung von Drittmitteln u.a.).

3. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, künftig Vorschläge für Stellenstreichungen und Kürzungen von Sachmitteln wie Zuweisungen mit Hinweisen auf Struktur und Bedeutung des betroffenen Arbeitsbereiches sowie mit Hinweisen auf die zu erwartenden Folgen zu versehen.

4. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die anstehende Haushaltskonsolidierung nach Möglichkeit so zu gestalten, daß künftige Prioritätensetzungen nicht präjudiziert werden. Soweit als möglich sollte der Haushaltausgleich mit Maßnahmen erreicht werden, die vorübergehenden Charakter tragen.

5. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, folgende Fragen und Aspekte in seine Überlegungen einzubeziehen:

Eingriffe in die Besoldung sollten so weit als möglich vorübergehender Art sein und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden. Die Bezieher unterer Einkommen sollten nicht belastet werden.

Könnten die für das Frühjahr 1995 angekündigten rechtlichen Novellierungen so ausgelegt werden, daß eine Streichung der Ministerialzulage und eine befristete Absenkung des Weihnachtsgeldes möglich werden (etwa – in Anlehnung an die von der Evangelischen Landeskirche von Württemberg getroffenen Maßnahmen: befristete Absenkung des Weihnachtsgeldes um je nach Einkommensgruppe 10 bis maximal 20 Prozent für das Jahr 1995 und 20 bis maximal 40 Prozent für die Jahre 1996 und 1997)?

(Falls möglich, könnte die Absenkung des Weihnachtsgeldes bereits 1997 wieder reduziert oder ganz aufgehoben werden.)

Könnte die Arbeitsrechtliche Kommission im Blick auf Ministerialzulage und Weihnachtsgeld zur Erarbeitung vergleichbarer Regelungen angeregt werden?

Könnten so insgesamt für eine befristete Zeit zwischen 2,5 und 4 Millionen DM eingespart werden, die bereits 1995 zum Haushaltsausgleich zur Verfügung stünden (kurzfristig um etwa 1,5 bis 2,5 Millionen DM höhere Einsparungen als nach den unter Ziffer B 3.423 vorgesehenen Maßnahmen)?

Könnten die Finanzmittel für Baumaßnahmen auch 1995 bis 1997 auf das im Nachtragshaushalt 1994 festgesetzte Niveau festgeschrieben werden?

Könnten auf diese Weise und durch Einsparungen bei weiteren Sachkosten Freiräume geschaffen werden, um bestimmte Stellenstreichungen und Sachmittelkürzungen zunächst (bis Ende 1997) nicht vornehmen zu müssen?

Könnte so der Abbau von 2,5 Stellen in der Krankenhausselsorge vermieden werden (Ziff. 3.224 e)? (Belastung ca. DM 280.000)

Könnte so die Absenkung der KED-Zuweisungen auf (zunächst) nicht mehr als DM 2 Millionen begrenzt werden? (Belastung DM 1 Million)

Könnten auf diese Weise die Kürzungen der Zuweisungen an Kirchliche Gymnasien auf zunächst DM 400.000 beschränkt werden? (Belastung: DM 400.000)

Könnte so der Zuschuß für die Bauernschule Neckarelz zunächst erhalten werden? (Belastung: DM 43.000)

6. Da die Kirche mehr ist als die Summe der bei ihr haupt- und nebenamtlich Beschäftigten, können besondere Belastungen kirchlicher MitarbeiterInnen nur dann gerechtfertigt werden, wenn alle Kirchenglieder ihren Beitrag zum solidarischen Tragen der Lasten leisten.

Daher erklären sich die nicht im kirchlichen Dienst stehenden Mitglieder der Synode zu einer entsprechenden Absenkung des Weihnachtsgeldes und zur Überweisung der entsprechenden Beträge an „AFG 2" bereit, wenn entsprechende Gehaltsreduzierungen für kirchliche Mitarbeiter greifen.

7. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die im Schreiben des KDA vom 13. September 1994 vorgetragenen Anregungen des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt möglichst aufzugreifen und zu bedenken, ob

durch Arbeitszeitverkürzung mit gestaffeltem Lohnausgleich bestehende Stellen gesichert und neue geschaffen werden können,

ob durch Ausbau der bereits vorhandenen Teilzeitarbeit weitere Stellen geschaffen werden können und

ob der Übergang in den Ruhestand für ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv gestaltet werden kann.

8. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine umgehend einzuleitende Verringerung des kirchlichen Gebäudebestandes vor allem im Bereich der Kirchengemeinden – etwa durch Zusammenlegung von Gemeindehäusern bei Vermietung, Verpachtung oder Verkauf der freiwerdenden Baulichkeiten – zu fördern.

9. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Schaffung einer einheitlichen Stelle zur Erhebung von Daten und zur Erstellung von Statistiken zu prüfen und gegebenenfalls vorzubereiten.

10. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Überführung der Bezirksjugendreferenten in Bezirksstellenpläne zu überprüfen.

gez. Klaus Heidel, Gundi Vielhauer, Susanne Schneider-Riede, Gerhard Jung, Wiebke Mielitz, Hansjörg Wöhrle, Dr. Dirk Harmsen, Hans-Karl Boese, Margit Fleckenstein, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Sr. Ilse Wolfsdorff

Anlage 22

Schreiben des Evangelischen Orberkirchenrats vom 13.09.1994 mit einer Stellungnahme des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (kda) zum Schwerpunktthema „Kirche – Arbeit – Arbeitslosigkeit" und zu den Prioritätensetzungen

Sehr verehrter Herr Präsident,

soeben erreicht mich das anliegende Schreiben des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt an Sie auf dem Dienstweg. Ich gebe es mit der Überlegung an Sie weiter, es den Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung zu stellen als Material für die Beratungen zu dem Schwerpunktthema „Kirche – Arbeit – Arbeitslosigkeit" und für die Beratungen über die Prioritätensetzungen in unserer Landeskirche.

Mit den besten Empfehlungen
Ihr ergebener
gez. Baschang

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (kda)

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Anschluß an eine Fachkonferenz zum Thema „Umverteilen von Arbeit in der Kirche" haben die Mitarbeiter/innen des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt über Möglichkeiten der Beschäftigungssicherung und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in unserer Kirche beraten. Wir gestatten uns, Ihnen zu den allgemeinen Beratungen über Personal und Finanzen auch unsere Überlegungen zuzuleiten.

Beschäftigungssicherung und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in der Landeskirche.

Zurückgehende Einnahmen der Landeskirche haben zu Überlegungen geführt, an welcher Stelle und in welcher Weise Einsparungen vorgenommen werden können. Angesicht des hohen Anteils von Personalkosten im kirchlichen Haushalt ist z.B. die Rechnung aufgemacht worden, daß durch Wegfall von 150 Stellen im landeskirchlichen Bereich und ebenso vielen bei den Kirchengemeinden und -bezirken die Mindereinnahmen ausgeglichen werden können. Daneben wird erwogen, die Zahlung von Sonderlohnbestandteilen (das 13. Monatsgehalt) zu beschränken.

Angesicht der langanhaltenden Massenarbeitslosigkeit sollte sich die Evangelische Kirche in Baden jedoch bemühen, Personalabbau oder gar Entlassungen zu vermeiden. (Bei Kirchengemeinden sind bereits betriebsbedingt Änderungskündigungen ausgesprochen worden.) Stattdessen muß innerkirchlich verstärkt über Formen solidarischen Teilens von Arbeit und Einkommen nachgedacht werden.

Es wäre vermessen zu glauben, daß allein damit bestehende Finanzfragen oder das Problem der Arbeitslosigkeit gelöst werden können, jedoch liegen im Verbund verschiedener Maßnahmen durchaus Ansätze zu einer Verbesserung der Situation.

Die Kirche bleibt nur glaubhaft, wenn sie bei den anstehenden Fragen ebenso bereit ist, neue Wege zu beschreiten, wie dies im öffentlichen Dienst geplant und in der Wirtschaft (z.B. bei Volkswagen) zum Teil schon praktiziert wird. Es muß jedoch immer beachtet werden, daß nicht einzelne Mitarbeiter oder Mitarbeitergruppen möglicherweise mehrfach belastet und überfordert sind.

Im Folgenden bringen wir drei Vorschläge ein, bei denen nach unserer Meinung Kirche modellhaft wirken kann. Dabei sind noch komplizierte Detailfragen zu regeln und mit den entsprechenden Gremien und den Vertretungen der kirchlichen Mitarbeiter/innen zu erarbeiten.

1. Sicherung bestehender und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze durch Arbeitszeitverkürzung mit gestaffeltem Lohnausgleich.

Die tarifliche Arbeitszeit der Mitarbeiter/innen wird wirksam reduziert, in einem entsprechenden Planungszeitraum u.U. in Stufen.

Den Mitarbeiter/innen wird dabei ein nach Lohn- und Gehaltsgruppe gestaffelter Lohnausgleich gewährt, z.B. bei niederen Lohn- und Gehaltsgruppen voller Ausgleich, bei mittleren Gehaltsgruppen Teilausgleich, bei oberen kein Lohnausgleich.

Die Einsparungen werden zur Stellen- und Beschäftigungssicherung und zu Neueinstellungen verwendet.

Bei der Arbeitszeitreduzierung könnten verschiedene Modelle angeboten werden, z.B. Wochenarbeitszeitverkürzung, Quartal- oder Jahresarbeitszeitkonten, längerer Urlaub oder Sabbatjahr.

2. Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze durch Teilen von Arbeit (Teilzeitarbeit).

Durch Verbesserung und Schaffung der rechtlichen, organisatorischen und materiellen Rahmenbedingungen erleichtert die Evangelische Landeskirche die Möglichkeit, daß bisher Vollzeitbeschäftigte vermehrt freiwillig ihre Arbeitszeit reduzieren und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse eingehen. Die durch freiwillige Teilzeitarbeit freiwerdenden Personalmittel werden voll dafür genutzt, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Neueinstellungen sollen bevorzugt in den Arbeitsbereichen erfolgen, in denen durch Bereitschaft zur Teilzeitarbeit Personalmittel frei werden. Bei kleineren betrieblichen Einheiten können die freiwerdenden Personalmittel in Stellenpools eingebracht werden. Über die Verwendung der Mittel haben die Teilzeitmitarbeiter und die Mitarbeitervertretung ein Mitspracherecht. Die Attraktivität zur Übernahme von Teilzeitarbeit wird durch folgende Maßnahmen erhöht:

– Jeder/jede Mitarbeiter/in hat einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit, unabhängig von persönlichen Voraussetzungen,

– das Teilzeitarbeitsverhältnis kann sowohl befristet als auch unbefristet abgeschlossen werden. Beim unbefristeten Teilzeitarbeitsverhältnis besteht auch die Möglichkeit, jederzeit und unter Berücksichtigung entsprechender Kündigungsfristen und nach Maßgabe vorhandener Personalmittel zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren.

– Es ist zu prüfen, inwieweit durch die Zahlung von freiwilligen Sozialversicherungsbeiträgen (Rentenversicherung und Zusatzversorgungskasse) negative Folgen für spätere Rentenzahlungen vermieden werden können.

– Bei der Form der Teilzeitarbeit ist den Arbeitszeitwünschen der Mitarbeiter/innen Rechnung zu tragen. Teilzeitarbeit kann sowohl eine tägliche oder wöchentliche Reduzierung der Arbeitszeit bedeuten, als auch ein Ansparen von Arbeitszeit. Die angesparte Zeit kann sowohl in Freizeitblöcken, als auch in der Form von längeren Sabbatzeiten oder -jahren abgefeiert werden.

– Die Teilzeitbeschäftigung darf nicht dazu führen, daß Beschäftigte aus der Arbeitslosenversicherung herausfallen. Alle Teilzeitbeschäftigten sind arbeitsrechtlich Vollzeitbeschäftigten gleichzustellen und haben die gleichen betrieblichen Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten.

3. Aktivere Gestaltung des Übergangs in den Ruhestand für ältere Mitarbeiter/innen.

Bei gleitendem Übergang in den Ruhestand sind Mitarbeiter/innen zur Inanspruchnahme einer Teilrente anzuregen. Dabei sind versicherungsrechtliche Voraussetzungen zu prüfen, damit negative Auswirkungen auf die Zusatzversorgung vermieden werden.

Älteren Arbeitnehmern soll die Möglichkeit zum vorzeitigen Ausscheiden über eine neue Vorruhestandsregelung ermöglicht werden.

Diese Regelungen sind jeweils für die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen. Die freiwerdenden Personalmittel werden dazu verwendet, junge Mitarbeiter/innen nach ihrer Ausbildung in Arbeits- und Dienstverhältnisse zu übernehmen.

Im Namen und Auftrag der Mitarbeiter/innen des kda darf ich freundlich grüßen.
gez. Ullrich Lochmann

Anlage 23

Bericht des besonderen Ausschusses der Landessynode „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung"

Betr.: Ziviler Friedensdienst – „Hausaufgaben" der Herbstsynode 1993
Mit großer Mehrheit hat die Synode im Herbst des vergangenen Jahres unseren Ausschuß beauftragt, die im Zusammenhang mit der Diskussion um die allgemeine Dienstpflicht und Freiwilligendienste aufgeworfenen Fragen weiter zu bearbeiten und der Landessynode zu gegebener Zeit wieder zu berichten. Die Einrichtung eines langfristigen Friedensdienstes wurde ausdrücklich begrüßt und unser Ausschuß wurde aufgefordert zu prüfen, ob die angesprochene Problematik durch Materialien für die Friedensdekade 1994 aufgegriffen werden kann. Was aus diesen Beschlüssen und der Idee insgesamt bisher geworden ist, davon will ich kurz berichten:

Arbeit im Ausschuß:
Die Idee eines Zivilen Friedensdienstes war mehrfach Gegenstand der Beratungen im Ausschuß. Wir bemühen uns darum, diesbezüglich „up to date" zu sein und mit den Initiativgruppen und den anderen Landeskirchen, insbesondere Berlin-Brandenburg, im Gespräch zu bleiben. Im Rahmen unserer diesjährigen Materialsammlungen für die Friedensdekade haben wir unter anderem eine Textsammlung zu Schalomdiakonat und Zivilem Friedensdienst zusammengestellt, die den aktuellen Stand der Diskussion dokumentiert und einiges an Hintergrundwissen liefert.

Berlin-Brandenburg:
Die Kirchenleitung von Berlin-Brandenburg hat am 8. Juli diesen Jahres eine ausführliche Konzeption eines Zivilen Friedensdienstes als „unverdrossenes Angebot an unsere Politiker" der Öffentlichkeit vorgestellt. Die positiven Rückmeldungen der Gruppen und Kirchen hatte sie zu diesem Schritt ermutigt. In ihrer Konzeption beschreibt die Kirchenleitung zunächst ausführlich die möglichen Aufgaben und Einsatzfelder eines Zivilen Friedensdienstes im In- und Ausland, geht dann aber auch schon auf Fragen einer möglichen Ausbildung, Organisationsstruktur und Finanzierung ein. An dieser Konzeption kann jetzt weitergearbeitet werden (die Konzeption ist in der Textsammlung zur Friedensdekade bereits enthalten).

Evangelische Akademie in Baden:
Unter dem Motto „Ziviler Friedensdienst – eine Idee wächst heran" fand vom 16.-18. September in Bad Herrenalb eine Akademietagung mit etwa 50 TeilnehmerInnen statt. Nach der Vorstellung der Konzeption von Berlin-Brandenburg durch Theodor Ebert, einem der Väter des Gedankens aus der dortigen Kirchenleitung, ging es im weiteren Verlauf der Tagung um die Frage, wie sich so ein Friedensdienst in die praktische Politik umsetzen läßt. Erfahrungsberichte bereits bestehender kleiner Organisationen und Privatpersonen bildeten hierzu die Grundlage. Nicht zuletzt durch die Worte von Bundesverfassungsrichter a.D. Helmut Simon im Schlußgottesdienst der Tagung fühlten sich die TeilnehmerInnen ermutigt, solchen Friedensdiensten zum Wachstum zu verhelfen. (Eine Dokumentation der Tagung kann ab Ende des Jahres bei der Akademie bezogen werden.)

EKD
Die Synode der EKD hat sich im November 1993 ausführlich mit der Idee eines Zivilen Friedensdienstes beschäftigt. Sie unterstützt den Vorschlag aus Berlin-Brandenburg. Im Rahmen einer „Kundgebung für den Frieden" haben sich die Synodalen mit großer Mehrheit für den Auf- und Ausbau von Friedensdiensten ausgesprochen. Zur weiteren Förderung dieser Dienste wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die bis Ende 1996 ein Gesamtkonzept christlicher Friedensdienste erarbeiten soll.

Wie geht es weiter?
Sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kirchen fiel die Idee eines Zivilen Friedensdienstes auf fruchtbaren Boden. Die Evangelische Akademie in Mülheim/Ruhr bemüht sich mit anderen darum, diese verschiedenen Initiativen zu bündeln und zu vernetzen, damit hieraus eine breite Initiative und danach auch ein wirklicher Friedensdienst werden kann. Ausgehend von Mülheim wurde eine Unterschriftenaktion gestartet, mit deren Hilfe bis zum Kirchentag in Hamburg möglichst viele UnterstützerInnen für einen Zivilen Friedensdienst gefunden werden sollen. Wir laden Sie ein, sich an diesem Aufruf und an der inhaltlichen Diskussion in den Gemeinden zu beteiligen und für die Sache zu werben. Zugleich möchten wir darauf aufmerksam machen, daß die *Werkstatt für Gewaltfreie Aktion Baden (Römerstraße 32, 69115 Heidelberg, Tel 06221-161978)* für Seminare zur gewaltfreien Konfliktaustragung angefragt werden kann. Vielleicht läßt sich für die kommende Friedensdekade noch ein Termin vereinbaren. So könnte das diesjährige Motto der Dekade vielleicht ein wenig mehr Realität werden: „Selig die Sanftmütigen, sie werden das Land erben."

gez. Dr. Albert Schäfer,
Vorsitzender des Ausschusses

Anlage 24

Bericht des besonderen Ausschusses der Landessynode „Hilfe für Opfer der Gewalt" vom 19.10.1994

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

Am Dienstag, den 18. Oktober hatte der besondere Ausschuß der Synode: „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt" hier in Herrenalb seine Herbstsitzung. Auch in Zeiten in denen gespart und auf vieles verzichtet werden muß, ist Kirche aufgefordert, unbürokratisch Menschen, die Schweres erlebt haben, zu helfen. In den Begründungen der zu entscheidenden Anträgen aus badischen Gemeinden und in Schilderungen von Schicksalen in der Ausschußsitzung wurde von erschütternden Ereignissen berichtet. Es wurde auch ein Dankbrief einer Einrichtung, die Frauen aus dem Lager in Omarska im ehemaligen Jugoslawien betreut, vorgelegt. Die Frauen bedanken sich, daß „so viele gute Menschen mit ihrer Seele an sie gedacht haben".

Neu wurden sechs Anträge bezuschußt mit einem Gesamtbetrag von 34.800 DM.

1. Es wurde einem albanischen Kind eine Übergangsunterstützung gewährt.
2. Ebenso einer Studentin aus Sarajewo und einem Student aus Haiti.
3. Hilfe zum Überleben konnten wir auch einer Familie im autonomen Kurdistan zukommen lassen.
4. Für einen Mann in Armenien, der in den Kriegswirren ein Bein verloren hat, konnten wir die in Deutschland angefertigte Prothese bezahlen.

5. Außerdem bewilligten wir Geld für Menschen in Novisad im ehemaligen Jugoslawien.

Der besondere Ausschuß Hilfe für Opfer Gewalt in der Welt vergibt Gelder zur Linderung der Not, wenn Synodale oder Gemeinden in Baden von solcher Not erfahren und mit einem Antrag an den Ausschuß herantreten. Wir sind auf diese Anträge angewiesen. Solche Anträge nimmt der Geschäftsführer Herr Dr. Philipp im Diakonischen Werk 76137 Karlsruhe, Vorholzstraße 5 – 7 entgegen.

Gespeist wird der Fonds durch Mittel aus dem Haushalt der Landeskirche und aus Spenden von Kirchenbezirken und Einzelpersonen.

Die Spenden von Einzelpersonen sind im Berichtszeitraum leider zurückgegangen. Für alle Spenden sagen wir im Namen der Opfer herzlichen Dank.

Im Augenblick hat der Fonds einen Bestand von 25.000 DM.

gez. Karl Ritsert,
Vorsitzender der Ausschusses

Anlage 25

Beschlossene Fassung der Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode vom 21.10.1994

Die Landessynode hat folgende Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Synodalen gefaßt:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Landesynode vom 14. Oktober 1986 (GVBl. S. 155), geändert durch Beschluß vom 10. April 1989 (GVBl. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

(1) Zur Wahrnehmung der nach dem kirchlichen Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Beschlüssen der Landessynode bestehenden Aufgaben wird ein Rechnungsprüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Ausschuß gehören je ein Mitglied der ständigen Ausschüsse nach § 13 Abs. 1 Satz 1, zwei weitere Mitglieder des Finanzausschusses sowie ein Mitglied, das vom Ältestenrat bestimmt wird, an. Die Mitglieder sollen in keinem Dienstverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen.

(3) § 11 Abs. 1 Satz 1 und entsprechende Vorschriften über die Zugehörigkeit des Ausschußvorsitzenden zu anderen Gremien finden keine Anwendung. Weiter finden § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 3 Satz 2 und § 15 Abs. 4, soweit er sich auf die Anwendung des § 23 Abs. 6 bezieht, keine Anwendung. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind auf deren Verlangen zu einzelnen Tagesordnungpunkten zu hören.

(4) Der Ausschuß hat das Recht der Berichterstattung gegenüber der Landessynode; dies schließt das Recht mit ein, im Rahmen seines Aufgabenbereichs Anträge im Sinne von § 29 Abs. 2 zu stellen."

2. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im übrigen finden auf die Verhandlungen in den Ausschüssen § 138 der Grundordnung sowie die sonstigen Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verhandlungen in der Synode, insbesondere auch § 23 Abs. 6, sinngemäß Anwendung."

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Eingänge sind:

1. Bitten und Anregungen von Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden, die schriftlich vorgelegt und namentlich unterzeichnet sein müssen. Von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind diese über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen, wenn sie dienst- oder arbeitsrechtliche bzw. besoldungs- oder vergütungsrechtliche Fragen oder Fragen ihres unmittelbaren Dienstbereichs berühren.
2. Eingaben von Ältestenkreisen, Kirchengemeinderäten, Bezirkskirchenräten, Bezirkssynoden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden. Diese müssen schriftlich und mit dem Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlußfassung vorgelegt werden.
3. Eingaben der Werke und Dienste und sonstige Einrichtungen der Landeskirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Eingaben sind über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen; unberührt hiervon bleiben Eingaben unabhängiger Beiräte und vergleichbarer Gremien der Werke und Dienste und sonstiger Einrichtungen.
4. Schriftliche Anträge von Synodalen bzw. Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode nach § 19,
5. Vorlagen des Landeskirchenrats gemäß § 18 Abs. 3,
6. schriftliche Anträge des Landesbischofs nach § 19.

Eingänge nach Nummer 1 bis 3 sollen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung eingereicht werden.

(2) Sämtliche Eingänge nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden vom Präsidenten geprüft. Der Präsident kann einen Eingang insbesondere

1. zurückweisen, wenn er nach Form oder Inhalt ungeeignet ist oder wenn er eine von der Synode bereits entschiedene oder durch Übergang zur Tagesordnung bereits erledigte Angelegenheit betrifft und keine neuen Gründe vorgetragen werden,
2. an die zuständige Stelle weiterleiten, wenn die Synode offensichtlich unzuständig ist,
3. unmittelbar einem Ausschuß zuweisen, wenn der Gegenstand bereits bei der Synode anhängig ist.

Der Präsident teilt seine Entscheidungen dem Ältestenrat mit. Anregungen und Eingänge, die die Voraussetzungen von Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfüllen, kann der Präsident dem Ältestenrat zur Entscheidung vorlegen.

(3) Die nicht nach Absatz 2 erledigten Eingänge legt der Präsident dem Ältestenrat vor. Zuvor gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit, zur Frage der Antragsberechtigung, der inhaltlichen Behandlung und gegebenenfalls der formellen Zuständigkeit anderer Gremien Stellung zu nehmen.

(4) Über die Zulassung der nach Absatz 3 vorgelegten Eingänge entscheidet der Ältestenrat selbst oder legt sie unter Beachtung der Absätze 5 und 6 der Synode spätestens zur übernächsten Tagung vor oder gibt sie an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Erledigung weiter. Der Ältestenrat kann Eingänge zur Vorprüfung direkt einem Ausschuß zuweisen. Wird ein abgewiesener Eingang erneut vorgelegt, so entscheidet der Ältestenrat endgültig.

(5) Den Zeitpunkt der Behandlung von Eingängen nach Absatz 4 durch die Synode bestimmt der Ältestenrat. Entsprechendes gilt für schriftliche Anträge nach Absatz 1 Nr. 4 und 6.

(6) Soweit die Eingänge nach Absatz 4 Finanzen oder Personalstellen betreffen bzw. Haushaltsüberschreitungen oder außerplanmäßige Finanzmittel erfordern, werden sie abschließend im Rahmen der Haushaltsberatungen behandelt. Das gleiche gilt für entsprechende schriftliche Anträge nach Absatz 1 Nr. 4.

(7) Die Synodaltagung, an der die Behandlung der Eingänge vorgesehen ist, ist den Eingebern bzw. Antragstellern mit kurzer Angabe der Gründe für die Entscheidung des Ältestenrats mitzuteilen."

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Die vom Ältestenrat zur Sachbehandlung durch die Synode zugelassenen Eingänge nach § 17 sowie die Vorlagen des Landeskirchenrats werden der Synode bekanntgegeben und in ein Verzeichnis aufgenommen, von dem jeder Synodale eine Fertigung erhält.

(2) Die Synode entscheidet entweder unmittelbar über die Eingänge oder weist sie einem oder mehreren Ausschüssen zu, geht über sie ganz oder teilweise zur Tagesordnung über, erklärt sie für erledigt oder überweist sie dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material zur Kenntnisnahme oder empfehlend weiter.

Absatz 3 – keine Änderung.

Absatz 4 – keine Änderung.

(5) Mit der Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse bestimmt die Synode in der Regel den federführenden Ausschuß, der nach § 29 Abs. 2 den Hauptantrag zu stellen hat. Entsprechendes gilt für die Zuweisung anderer Gegenstände.

(6) Dem Unterzeichner der Eingabe ist von der Art der Erledigung Kenntnis zu geben. Das gleiche gilt für den Erstunterzeichner der Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern. Der Evangelische Oberkirchenrat erhält hiervon Nachricht."

5. § 19 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird Absatz 1, Satz 2 wird Absatz 2; danach wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Ältestenrat bestimmt im Rahmen des § 17 Abs. 5 und 6 den Zeitpunkt der Behandlung der Anträge."

6. In § 24 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Redezeit während der Aussprache beträgt drei Minuten. Der Präsident kann Ausnahmen zulassen."

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im letzten Satz die Zahl „5" durch das Wort „drei" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird im letzten Satz die Zahl „5" durch das Wort „drei" ersetzt.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei Gesetzentwürfen wird über die Überschrift und die einzelnen Paragraphen getrennt abgestimmt. Gleiches gilt für die entsprechenden Abschnitte des Haushaltsplans sowie für den Stellennplan und die Haushaltsvermerke. Außerdem findet eine Schlußabstimmung statt.

(2) Soweit ein Eingang oder sonstiger Gegenstand einem oder mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen wurde, ist der Antrag des federführenden Ausschusses (§ 18 Abs. 5) der Hauptantrag. Mitberatende Ausschüsse sollen ihre Ergebnisse dem federführenden Ausschuß mitteilen. Der Hauptantrag tritt an die Stelle der ursprünglichen Vorlage oder des ursprünglichen Antrags und ist die Grundlage für die Abstimmung. Abänderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Unter mehreren Abänderungsanträgen kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, der sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt.
Auf Antrag ist über eine genau benannte Stelle des Hauptantrags gesondert abzustimmen."

9. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

„Wahlen sind geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Ein anderes Wahlverfahren kann beschlossen werden, wenn nicht mindestens sieben anwesende Synodale widersprechen. Das gilt nicht, wenn die geheime Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist."

Artikel 2

Die Beschlüsse zur Änderung der Geschäftssordnung nach Artikel 1 treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1994

Der Präsident der Landessynode

gez. Hans Bayer

(Bekanntgabe der ganzen Geschäftsordnung in neuer Fassung und neuer Paragraphenfolge: GVBl. Nr. 19/1994)

Anlage 26

Abänderungsantrag des Synodalen Jensch vom 26.09.1994 zur Gesetzesvorlage OZ 9/4 – Kirchliche Wahlordnung –

Die Landessynode möge beschließen:

A.

I. Überschrift:

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung vom ... Oktober 1994

II. Artikel 1

Die Kirchliche Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 158) wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 3 wird Satz 3 neu eingefügt:

   Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl als Ersatzälteste festzustellen.

2. In § 20 wird Absatz 4 neu eingefügt:

   (4) Nimmt einer der gewählten Kandidaten die Wahl nicht an, so rückt der als nächster Ersatzältester festgestellte Kandidat in den Ältestenkreis nach.

3. § 20 a wird neu eingefügt:

   (1) Scheidet ein bei den allgemeinen Kirchenwahlen gewählter Kirchenältester in den ersten zwei Jahren der Amtszeit aus dem Ältestenkreis aus, rückt ein Ersatzältester (§ 20 Abs. 3 Satz 3) in den Ältestenkreis nach, soweit ein solcher vorhanden ist.

   (2) Die Einführung und Verpflichtung dieses Kirchenältesten richtet sich nach § 17 GO.

4. In § 25 Abs. 1 wird Satz 3 neu eingefügt:

   § 20 a bleibt unberührt.

III. Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

B.

Die übrige Behandlung des Entwurfs: Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen – Kirchliche Wahlordnung – wird zurückgestellt.

Der Verfassungsausschuß wird um eine Empfehlung gebeten: ob hinsichtlich der Zusammensetzung der Bezirkssynoden und der Landessynode die Grundordnung geändert werden soll und welche Folgerungen für die Wahlsysteme zur Bezirkssynode und zur Landessynode zu ziehen wären.

gez. Jensch

Anlage 27

Schreiben des Synodalen Scherhans vom 16.10.1994 zur Neufassung des § 4 der Rahmenordnung

(4. Plenarsitzung TOP IV)

Liebe Konsynodale,

zur Straffung unserer Beratungen über die Neufassung des Paragr. 4 der Rahmenordnung erlaube ich mir, Ihnen auf diesem Wege eine Bitte des **landeskirchlichen Arbeitskreises „Gemeindekontakte mit Muslimen"** weiterzugeben. Als Bezirksbeauftragter für Mission und Ökumene in Mannheim und Mitglied der neugegründeten „Christl.-islamischen Gesellschaft Mannheim" gehöre ich diesem Arbeitskreis an. In mehreren ihrer Zusammenkünfte hat sich diese Arbeitsgemeinschaft auch intensiv mit der Frage der religiösen Erziehung von Kindern beschäftigt und richtet im Zusammenhang der Neuregelung des Paragr. 4 der Rahmenordnung an Sie die Bitte, die Neufassung dergestalt vorzunehmen, daß durch die Regelung **die Anstellung muslimischer Erzieherinnen in besonders begründeten Einzelfällen mit Projektcharakter nicht ausgeschlossen wird.**

Folgende Überlegungen sind für diese Bitte an Sie ausschlaggebend gewesen:

1. Die Situation:

- Seit Jahrzehnten besuchen ausländische Kinder Evang. Kindertagesstätten, darunter in den letzten Jahren zunehmend auch türkische und andere Kinder muslimischen Glaubens. In einzelnen Einrichtungen, die im Einzugsbereich von Stadtteilen mit einem hohen Anteil ausländischer Mitbürger/innen liegen, ist auch der Anteil muslimischer Kinder entsprechend hoch.

– Die grundsätzliche Bereitschaft Evang. Kindertagesstätten, ausländische und somit auch muslimische Kinder aufzunehmen, wird in Kirche und Diakonie nicht in Frage gestellt. Sie ist zudem auch Voraussetzung für die Förderung durch öffentliche Mittel.

– Die Bundesrepublik Deutschland hat sich faktisch zu einer multikulturellen Gesellschaft entwickelt, in der dem wachsenden Konflikt- und Gewaltpotential nur durch interkulturelle Begegnungen entgegengewirkt werden kann.

2. Das Ziel:

- Das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher kultureller Prägung wird auf Dauer nur zu gestalten sein, wenn es vom bisherigen beliebigen multikulturellen **Nebeneinander** zu einem **interkulturellen Zusammenleben** kommt. Die Evang. Kirche bekennt sich in diesem Zusammenhang zu ihrer besonderen öffentlichen Aufgabe und sieht sich dazu vom Evangelium her beauftragt.

– Die Erziehung zu interkulturellem Zusammenleben beginnt in frühem Kindesalter, deshalb sind Kindertagesstätten Lernorte von entscheidender Bedeutung. Aus der Sicht der Kirchen kommt dabei der religiösen Erziehung als wichtigem Bestandteil ganzheitlicher Erziehung die Aufgabe zu, den Kindern bei der Verwurzelung in ihrem je eigenen Glauben zu helfen.

– Evangelische Freiheit gebietet, neben der Stärkung der eigenen Glaubensidentität die Offenheit für die Besonderheiten anderer Glaubensprägungen auszubilden. Dies ist ein dialektischer Prozeß, der die Voraussetzung für gelingende interkulturelle Begegnung darstellt.

– Die gemeinwesenorientierte Ausrichtung Evang. Kindertagesstätten, die in der Elternarbeit als bedeutsamer Teil des gesamten Bildungsauftrags gesehen wird, macht unsere Einrichtungen zu modellhaften Foren interkulturellen Zusammenlebens.

3. Die Chance wahrnehmen:

– Unsere muslimischen Gesprächspartner haben in verschiedenen Gesprächen betont, daß sie auf die Einrichtung von Kindertagesstätten rein islamischer Prägung verzichten möchten, sofern sie den interkulturellen Charakter bestehender Einrichtungen gewährleistet sehen. In dieser Haltung drückt sich auch ein großes Vertrauen gegenüber der Evang. Kirche aus.

– In diesem Zusammenhang könnte die Anstellung einzelner muslimischer Erzieherinnen in Projektkindertagesstätten mit besonders hohem Anteil muslimischer Kinder der Wahrnehmung des Gesamtauftrags Evang. Kindergartenarbeit außerordentlich förderlich sein.

– **Erfahrungen** in Kindertagesstätten **anderer Landeskirchen** (z.B.: Hamburg, Bayern und Berlin) zeigen, daß

- die Anwesenheit muslimischer Erzieherinnen bei Kindern, Eltern und Erzieherinnen aus den verschiedenen Religionen der Frage nach der eigenen religiösen Identität Nachdruck verleihen können*;
- die Mitarbeit muslimischer Erzieherinnen besondere Möglichkeiten zur interreligiösen Begegnung in praktischen Lebenszusammenhängen eröffnet**;
- durch muslimische Erzieherinnen die christliche Identität einer Evang. Kindertagesstätte eher unterstrichen als in Frage gestellt wird***;
- muslimische Erzieherinnen einen wichtigen Beitrag in der Vermittlungstätigkeit bei der Elternarbeit leisten;
- die Mitarbeit muslimischer Erzieherinnen einen fruchtbaren interkulturellen Austausch ermöglicht, bei dem entstehende Konflikte nicht durch Ausgrenzung und Benachteiligung, sondern durch dialogische Formen des Umgangs miteinander gelöst werden****.

– Die modellhafte Mitarbeit einzelner muslimischer Erzieherinnen in Evang. Kindertagesstätten könnte als Signal in Kirchengemeinde und Öffentlichkeit hineinwirken, daß die christliche Kirche im Zusammenwirken mit anderen Religionen bereit ist, die für das Überleben von Menschen erforderlichen gemeinsamen Werte in konkreter Lebenswirklichkeit auszugestalten: gegenseitige Achtung, Gerechtigkeit, Frieden und Verantwortung gegenüber der Schöpfung.

---

* Der Austausch über die unterschiedlichen Inhalte der Religionen, ihre Botschaften und Rituale hat sich in der Praxis intensiviert; religionspädagogische Begleitung wurde von den Erzieherinnen eingefordert.

** Z.B.: Vermittlung und Hilfe bei der Erklärung und Durchführung der christlichen und islamischen Feste.

*** Dies beginnt bei den Aufnahmegesprächen, in denen den Eltern klar das evang. Profil des Kindergartens dargestellt wird.

**** Verständnis für die jeweils andere Religion wird geweckt, Gemeinsamkeiten werden herausgearbeitet, Unterschiede besser verstanden.

Anlage 28

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10.10.1994 mit einem Bericht des Gemeinsamen Bauausschusses zum Bauvorhaben „Haus der Kirche" vom 06.10.1994

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit diesem Schreiben leite ich einen weiteren Bericht des Gemeinsamen Bauausschusses an die Landessynode zum Bauvorhaben „Haus der Kirche" zu, wie das auch in der Vergangenheit geschehen ist. Der Bericht wurde im Gemeinsamen Bauausschuß am 06.10.1994 verabschiedet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ostmann

Bericht des Gemeinsamen Bauausschusses für das Bauvorhaben „Haus der Kirche" zur Herbsttagung 1994 der Landessynode

Über den Stand des Bauvorhabens „Haus der Kirche" wird folgender weiterer Bericht in Fortführung der bisherigen Berichterstattung (zuletzt: gedrucktes Protokoll der Landessynode Frühjahr 1994 Anlage 13) vorgelegt. Der Bericht bezieht sich also auf weitere Entscheidungen in den zurückliegenden Monaten und auf demnächst zu klärende Fragen.

1. Entscheidungen

a) Der Gemeinsame Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 26.05.1994 mehrheitlich dem Evangelischen Oberkirchenrat empfohlen, die weitere Planung nach den der Landessynode vorgelegten Plänen des Kirchenbauamts durchzuführen, die neben dem Neubau an der Dobler Straße auch einen neuen Plenarsaal an der Stelle der derzeitigen Kapelle und den Umbau des derzeitigen Plenarsaals zu einem Gottesdienstraum vorsahen. Diese mehrheitliche Empfehlung wurde von den synodalen Mitgliedern im Ausschuß einstimmig mitgetragen, um der in der Landessynode erfolgten Willensbildung Rechnung zu tragen. Gleichwohl hat der Evangelische Oberkirchenrat am 31.05.1994 beschlossen, vorerst die Planung einzuschränken und auf einen neuen Plenarsaal zu verzichten. Für das Kollegium war bei diesem Beschluß ausschlaggebend die Frage der Kostensicherheit. Für diese reduzierte Planung werden Kosten in Höhe von 14,5 Mio. DM kalkuliert, während die ursprüngliche, weitergehende Planung Kosten in Höhe von 15,8 Mio. DM zur Folge haben würde. Die Kostenvorgabe der Landessynode ist durch die genannte Modifizierung beachtet. Die Planung im übrigen bleibt unverändert.

Dieser Beschluß des Evang. Oberkirchenrats wurde dem Landeskirchenrat zur Sitzung am 07.07.1994 mitgeteilt – und zwar unter dem Gesichtspunkt, daß der Landeskirchenrat gem. § 123 Abs. 4 GO über alle wichtigen Ereignisse zu informieren ist und auch zwischen den Tagungen der Landessynode deren Belange wahrnimmt. Der Landeskirchenrat hat die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats zur Kenntnis genommen und nicht problematisiert.

Der Bauantrag ist im Sommer eingereicht worden und liegt dem zuständigen Landratsamt zur Genehmigung vor. Am 28.09.1994 hat der Gemeinderat Bad Herrenalb hierüber beraten; dabei waren Oberkirchenrat Ostmann und Kirchenbaudirektor Wein anwesend und haben das Projekt erläutert. Dem Vorhaben hat der Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

b) Nach ausführlicher Beratung wurde der Auftrag für ein Controlling-Verfahren (Projektsteuerung, Baumanagement und Kostenkontrolle) an ein Karlsruher Ingenieurbüro erteilt, das auf diesem Gebiet über einschlägige Erfahrungen verfügt.

c) Ebenfalls nach ausführlicher Beratung über mehrere Bewerbungen wurde der Auftrag für die örtliche Bauleitung bei Durchführung des Projekts dem Ingenieurbüro übertragen, das auch den Controlling-Auftrag erhalten hat. Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren die Vorteile, die bei der Bauabwicklung, bei den kürzeren Informationswegen und in einem möglichen Synergieeffekt gesehen werden.

d) Die Werkplanung, Grundlage für die Ausschreibung, wird in diesen Wochen intensiv weitergeführt und die Ausschreibung vorbereitet. Wesentliche Fragen der Konstruktion, Gestaltung und Ausstattung des Bauwerks, deren Klärung für die Werkplanung unverzichtbar ist, wurden im Ausschuß und mit der Leitung des Hauses ausführlich beraten.

e) Nach Gesprächen mit dem Controller hat der Gemeinsame Bauausschuß seine Meinung dahingehend präzisiert, daß die Ausschreibung als sog. Paketausschreibung in mehreren Blöcken und als beschränkte Ausschreibung durchgeführt wird. Das Projekt ist seit längerem allgemein bekannt. Nach einer Pressekonferenz im September wurde darüber auch in den Medien berichtet (u.a. epd, BNN, Stuttgarter Zeitung), so daß jetzt unmittelbar auf eine beschränkte Ausschreibung zugegangen werden kann. Ohnehin haben sich bereits mehrere Firmen um Aufträge beworben.

f) Aufgrund eines Votums des Gemeinsamen Bauausschusses wurde schließlich der Auftrag an einen Fachingenieur für Elektroarbeiten erteilt.

g) Nach dem Bauzeitplan soll mit den Abbrucharbeiten im Februar 1995 begonnen werden.

h) Der Gemeinsame Bauausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß nach der Entscheidung, den Tagungsbetrieb für die Zeit vom 01.01.1995 bis 31.12.1996 stillzulegen, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses der Kirche in Anwesenheit der Mitarbeitervertretung und Vertretern der Arbeitsverwaltung ausführliche Gespräche geführt wurden. Dabei konnte verabredet werden, daß die Arbeitsverhältnisse einvernehmlich mit einer Wiedereinstellungszusage aufgelöst werden.

2. Vermögensumschichtungen

Der Gemeinsame Bauausschuß hat in jeder Sitzung die anstehenden grundsätzlichen und Einzelfragen zur Vermögensumschichtung durch Abgabe von Liegenschaften beraten.

a) Für das August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld zeichnet sich eine Lösung ab: Das Anwesen soll von einer diakonischen Einrichtung erworben und zunächst vor allem für die Unterbringung von Personal genutzt werden, das wegen einer größeren Umbaumaßnahme aus dem bisher genutzten Gebäude ausziehen muß.

b) Ebenso ergibt sich für das landeskirchliche Grundstück in Konstanz eine Lösung, die nach zahlreichen Gesprächen u.a. mit Bauträgern und der Stadt Konstanz gefunden wurde und die auch dem Bedarf der Kirchengemeinde Rechnung tragen kann. Auf dem Gelände sollen sowohl freifinanzierte Eigentumswohnungen durch einen Bauträger erstellt werden, wie auch öffentlich geförderte Wohnungen, für die die Kirchengemeinde ein Belegungsrecht zugunsten von Mitarbeitern im diakonischen Bereich erhält; dies ist mit der Kirchengemeinde abgestimmt. Der Bauträger wird das landeskirchliche Gelände erwerben.

c) Die Verwertung des unbebauten Geländes beim Mutterhaus Bethlehem in Karlsruhe war Gegenstand eingehender Beratungen im Gemeinsamen Bauausschuß. Eine Entscheidung konnte entgegen erkennbarer Entwicklungen noch nicht getroffen werden. Nach Auffassung des Ausschusses gibt es für die anstehenden Fragen zwei Lösungen: Entweder die Freigabe des unbebauten Geländeteils aus dem Erbbaurecht durch das Diakonissenhaus, wie es auch im Erbbaurechtsvertrag grundsätzlich als Möglichkeit vorgesehen ist, oder den Erwerb dieses Geländes durch das Diakonissenhaus selbst, um dort eigene Bauplanungen zu realisieren. Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Diakonissenhaus für die Entscheidungsfindung Zeit eingeräumt, auch in Würdigung der bisherigen Arbeit des Mutterhauses und seiner Schwestern. In beiden Fällen läßt sich der kalkulierte Verkaufserlös erreichen.

3. Künftige Entscheidungen

a) Der Gemeinsame Bauausschuß hat sobald als möglich zu entscheiden, ob eine Heizungsanlage mit Brennwerttechnik oder eine Blockheizkraftanlage installiert wird. An der Vorbereitung dieser Entscheidung sind außer dem beauftragten Fachingenieur beteiligt: im Auftrag des Umweltbeirats Professor Stehfest, Professor für Umweltökonomie an der FH Pforzheim, die Landessynodalen Dr. Harmsen (Mitglied des besonderen Ausschusses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung) und Wenz (Mitglied des Umweltbeirats) sowie der Vertreter der Herstellerfirma für das Blockheizkraftwerk. Eine Vorführung hat stattgefunden. Fachgespräche und Beratung aller relevanten Gesichtspunkte, auch der Wirtschaftlichkeitsfragen, sind entscheidende Voraussetzungen für eine sachgerechte und abgewogene Meinungsbildung.

b) Nach Vorprüfung der Angebote für die verschiedenen Gewerke bei den Baumaßnahmen, die im Rahmen der ersten „Paketausschreibung" erwartet werden, wird der Gemeinsame Bauausschuß die Auftragsvergabe eingehend beraten. Dies ist für die Sitzung im Januar 1995 vorgesehen.

c) Wie bereits im letzten Bericht an die Landessynode festgehalten, wird der Gemeinsame Bauausschuß bei der Auftragsvergabe und Baudurchführung besonders darauf achten, daß diese auf die Finanzmittel aus den Verkaufserlösen für landeskirchliche Liegenschaften abgestimmt sind. Um diese Aufgabe effektiv und sachgerecht wahrnehmen zu können, hat das Ingenieurbüro, das den Controlling-Auftrag durchführt, eine vorläufige Zeitplanung für den Baumittelfluß erstellt. Diese legt die monatlich fälligen Zahlungen für die gesamte Bauzeit fest bis zur Schlußabrechnung im Jahr 1997. An Finanzmitteln müssen zu Beginn der Maßnahme 2%, Ende 1995 25% Ende 1996 57% und 1997 16% zur Verfügung gestellt sein. Auf diesen Zahlungsplan wird der Erlös aus den Verkäufen abgestimmt.

d) Der Ausschuß hat angeregt, nach Schließung des Hauses einen „Aktionstag Aufbau" (ATA) durchzuführen. An diesem Tag könnten erste Maßnahmen für das Bauprojekt offiziell begonnen werden, vor allem aber nicht mehr benötigte Einrichtungsgegenstände und einzelne Bauteile mit ideellem Wert veräußert oder versteigert werden. Deshalb sollten Verantwortliche aus dem Kreis der Landessynode, des Freundeskreises der Evang. Akademie Baden und des Oberkirchenrats beteiligt sein, auch um das Projekt öffentlichkeitswirksam zu unterstützen.

4. Baufortgang

Ergänzend zur Ausführungsplanung wurden verschiedene Untersuchungen vor Ort durchgeführt.

a) Zur Beurteilung des Baugrundes wurden mehrere Sondierungsbohrungen im Gelände durchgeführt.

b) Über Schürfgruben am Bauteil A/B wurden die vorhandenen Fundamente untersucht, da auf dem bestehenden Kellergeschoß der Neubau A/B erstellt wird.

Die Ergebnisse dieser Erkundungen sind Grundlage der Tragwerksplanung.

Zur Zeit werden die ermittelten Daten ausgewertet

c) Die Abwasserleitung eines Kanalschachtes der Dobler Straße führt über das Gelände des Hauses der Kirche. Diese Leitung mündet direkt in die Hauptentwässerung unseres Anwesens und hat zurückliegend durch Anschwemmungen zu Problemen geführt. Das Tiefbauamt Calw hat eine Änderung dieses Zustandes noch in diesem Jahr zugesichert: Der Kanalschacht wird an die Entwässerung in der Dobler Straße angeschlossen.

Unser Hauptkanal wird talseitig in die öffentliche Entwässerung unter dem Flachsteichweg eingeführt. Die Stadt Bad Herrenalb wird dort die Leitung im erforderlichen Querschnitt bereitstellen. Mit den zuständigen Stellen wurden diesbezüglich Gespräche geführt.

d) Im Bauteil D (Gästehaus) wurden Messungen an der elektrischen Installation durchgeführt. Diese geben Auskunft darüber, in welchem Umfang das vorhandene Netz weiterverwendet werden darf.

Die Daten werden zur Zeit ausgewertet.

06.10.1994